~~O IX~~ 5.

Polit.

O. 15/7

Repertorium

der

Policey-Geſetze

des

Königreichs Wirtemberg.

Von

Lorenz Friederich Hezel.

Siebenter Band.

Supplemente.

Erſter Band.

Ellwangen und Gmünd,
in der Ritterſchen Buchhandlung.
1823.

Vorrede.

Mit dem ſechsten Bande dieſes Werkes ſchloß ſich zwar das Repertorium der Policey-Geſetze des Königreichs Württemberg, allein da ſchon vom Jahre 1814, an welchem der erſte Band dieſes Werkes erſchien, an bis zum Jahre 1817 viele neue Verordnungen, Befehle, Reſcripte und Decrete erſchienen, durch welche mehrere früher beſtandene Verordnungen, und Normen theils abgeändert, und anders als zuvor modificirt, theils aufgehoben wurden, und an ihre Stelle neue Anordnungen, und Normen traten, insbeſondere aber von dem Jahre 1817 an die ganze Form der vaterländiſchen Staats-Verfaſſung ſich weſentlich geändert, und eine neue von der vorigen verſchiedene

Geſtalt angenommen hat, und nach den mehreren zu dieſem Zwecke erſchienenen Organiſations-Edicten in Hinſicht auf die Rechts-Pflege, die Regiminal-Adminiſtrations- und Policeyverwaltung und das Finanzweſen nur diejenigen früheren geſetzlichen Vorſchriften noch gelten, welche durch die neue Staats-Organiſation, und die ſie begründenden Geſetze nicht unmittelbar aufgehoben, oder mittelbar als überflüßig, oder unanwendbar auſſer Wirkung geſetzt ſind; ſo war es zu der vollſtändigen Benutzung dieſes Werkes, und ſeiner Brauchbarkeit ſehr nothwendig, auch dieſe neuere Geſetzgebung, ſo weit ſie in den Umfang deſſelben eingreift, und dieß iſt bei dem größeren Theile dieſer Organiſationen der Fall, als Supplemente aufzunehmen; und zugleich damit die Fortſetzung der Policey-Geſetzgebung bis zum Jahre 1823, (einſchließlich) zu verbinden, ſo daß dieſes Repertorium eine vollſtändige Sammlung der Württemberg'ſchen Policey-Geſetze bis zum gegenwärtigen Jahre enthält.

Ich glaube noch folgende Bemerkungen über die Beſchaffenheit, und den Inhalt dieſes Werkes anhängen zu dürfen.

Daſſelbe iſt in mehreren kritiſchen Zeitſchriften vortheilhaft beurtheilt worden, und es wird daher ſchon in dieſer Hinſicht anzunehmen ſeyn, daß es nicht ohne innerem Werth iſt.

Sowohl in den letzten Bänden des Repertoriums, als in den beiden Supplementbänden iſt eine vollſtändige Darſtellung der Württembergiſchen Handwerks-Ordnungen, und Handwerks-Geſetze enthalten, die beſonders den Orts-Vorſtänden um ſo nothwendiger und brauchbarer ſeyn wird, als die Sammlung der Württemberg'ſchen Handwerks-Ordnungen von 1758 ſich ſo vergriffen hat, daß kaum die ſämmtlichen Oberämter mit Exemplaren verſehen ſeyn werden, die Ortsvorſtände aber, welchen öfters auch ſolche Fälle zur Entſcheidung vorgelegt werden, wohl keine Exem-

plare mehr bekommen können; da die genannte Sammlung in den Buchhandlungen gar nicht mehr, und bei Antiquarien ſehr ſelten zu bekommen iſt, und daher dieſes Repertorium in Ermanglung eines Exemplars der Handwerks-Ordnungen an deſſen Stelle tretten kann. Es ſind aber auch in demſelben die weiteren ſpäteren Handwerks-Geſetze, und diejenigen Handwerks-Ordnungen enthalten, die ſich nicht in den Sammlungen derſelben, ſondern in andern Werken befinden.

Die beiden Supplementbände enthalten eine vollſtändige Ueberſicht der neuen Staats-Verfaſſung, namentlich in den Artikeln: Gemeinden, Amtsverſammlung, Kreisbehörden, Miniſterien, Oberämter, Emolumente, Rechtspflege, Stände, Stiftungen, ferner Forſtſachen, Grundabgaben, Geſchenke, Lehen, Penſionen, Umgeld, Wirthſchafts-Abgaben, Sporteln ꝛc. und es iſt insbeſondere fortwährend Rückſicht auf die Verfaſſungs-Urkunde, und das neue Verwaltungs-

Edict, die Forſtdienſt-Inſtructionen, den Landtags-Abſchied vom Jahre 1821, und die früheren Edicte von den Jahren 1817, 1818, 1819 genommen worden.

Es iſt in dieſen Supplementbänden auch eine reichliche Nachleſe über Gegenſtände der kirchlichen Policey, ſowohl der Katholiken, von welchen in dem Repertorium nur weniges vorkommt, als auch der Proteſtanten enthalten.

Der Anhang zu den beiden Supplementbänden wird eine vollſtändige Ueberſicht aller, die Unterrichts-Anſtalten des Königreichs Württemberg, betreffenden Geſetze enthalten, und ſomit den Lehrern an den proteſtantiſchen und katholiſchen Elementar- Sonntags- und höhern Schulen, an den lateiniſchen Schulen, und Inſtituten, den Lycäen und Gymnaſien, ſo wie an den vielfachen andern in Württemberg beſtehenden Unterrichts-Anſtalten, den pädagogiſchen, und theologiſchen

Seminarien, den militäriſchen ſtaats- und land-
wirthſchaftlichen, polytechniſchen, mediciniſchen und
gemiſchten Inſtituten ſehr brauchbar und nütz-
lich ſeyn.

Es darf auch nicht unbemerkt gelaſſen wer-
den, daß durch den Beſitz dieſes Werkes viele
andere Werke und Sammlungen, die theils nicht
mehr im Buchhandel zu bekommen, theils nicht
ohne bedeutende Koſten anzuſchaffen ſind, für den
Beſitzer, in ſofern es ſich von den Policey-Ge-
ſetzen handelt, entbehrlich werden.

Der zweite Band dieſer Supplemente iſt be-
reits bearbeitet, und wird bald erſcheinen.

Hall, im Julius 1823.

Hezel.

Inhalts-Verzeichniß.

A.

ABC-Buch, N. Abdankungen, N. Abendlectionen, N. rem. Abendmahl, N. rem. Abendpredigten, rem. Aberglauben. Abkürungen, N. Abrechnung, N. Abſchiedspredigten, N. Abweſende, rem. Abzug, rem. Accidentien, N. Acciſe. Accoucheur, rem. Achtzehenter October, N. Aeckerig. Aerzte. Ackerbau. Allmoſen, rem. Ameiſeneyer. Amtskleidung, rem. Amtskörperſchaften, N. Amtspfleger rem. Amtsſchaden, rem. Amtsvergleichung, rem. Amtsverſammlung, rem. Anatomie, rem. Anſtandspredigt, N. Anzüglichkeiten, rem. Apoſteltage, rem. Apotheker. Arbeitsanſtalten, rem. Arcana, rem. Arzneien, rem. Aſyle, N. Atteſtate, N. Aufgebot, rem. Aufzugskoſten, N. Augsburgſche Confeſſion, rem. Ausländer. Auswärtige Verhältniſſe, N. Auswanderung im Allgemeinen, 1) nach Rußland, 2) nach Amerika, 3) nach Oeſterreich, 4) nach Baiern.

B.

Baden, Großherzogthum, rem. Badſchwämme, rem. Bandwurm, N. Bauerngeſchäfte, N. Baumpflanzungen. Bauweſen, rem. Beerdigung. Bericht, rem. Beichtkinder, rem. Beichtſtuhl, rem. Beichtzettel, N. Bergwerk, N. Berichte rem. Beſchälweſen. Beſchwerden, N. Beſchwerde-Recht, N. Beſoldungsholz. Beſtandvieh, N. Beſtechungen, rem. Betſtunden, N. Bettler. Bevölkerungsliſten. Beiſitzer. Bibel, N. Bienen. Bier. Bierbrauer. Bierkeſſel, N. Bilder, N Bildhauer, N. Billard, N. Binder, N. Biſchöffliche Hirtenbriefe, N. Blaufüße. Bleichen, N. Blutwürſte, rem. Botenweſen, rem. Brandverſicherungs-Anſtalt. Brandberichte, rem. Branntenwein. Branntenweinhandel. Brautlauf, rem. Brettſchneider, N. Brücken, rem. Brückengeld, N. Brunnen. Bücher. Bücherſiskale, rem. Bücherdruckmaſchine. Bücher-Nachdruck, rem. Büchſenmacher, N. Büchſenſchäfter, rem. Bürſchen, N. Bürſtenbinder, N. Buchbinder. Bürger. Beiſitzer. Bürger-Ausſchuß, rem. Buß- und Bettage, N.

C.

Cadaver. Caffeehaus, rem. Calender, rem. Cameral-Sa-
chen, rem. Caminfeger. Canzleiboten, N. Canzlei-Geheim-
niſſe, N. Canoniſche Bücher, N. Capitelskämmerer, rem. Car-
tel, rem. Caſual-Predigten, N. Catechiſationen, N. Cate-
chismus, rem. Catechumenen. Catharinenſtift, rem. Causae
mixtae, N. Cautionen. Cenſur, rem. Character, N. Chir-
urgen. Chor, N. Choralbuch, N. Chorhemd, rem. Chri-
ſtenthum, rem. Chriſtliches Glaubensbekenntniß, N. Circular-
befehle, N. Cirkelſchmiede, N. Civilliſte, rem. Clinikum, N.
Cocarde. Collecte, N. Colloquien, rem. Commisbäcker, N.
Commiſſionswaaren, N Commundienſte, rem. Communen,
rem. Commungüter, rem. Communſachen, rem. Commun-
verfaſſung, rem. Communwildſchützen. Communion, N. Com-
petenz, N. Concurs-Prüfungen, rem. Confeſſion, rem. Con-
firmation, N. Confiscation, N. Contracte, rem. Converti-
ten, N. Cordon. Corporationslaſten, N. Corporations-Rechte
N. Cultkoſten, N. Culturveränderungen.

D.

Dachöffnungen, N. Damenſtift, N. Dankpredigt, rem. Decoratio-
nen, rem. Degen, N. Delationen, rem. Denkfreiheit, N. Denk-
zeichen, rem Dienſtboten, rem. Dienſteid, N. Dienſtentlaſſung,
N. Dienſtentſetzung, N. Dienſterſchleichung, N. Dienſtverſetzung,
N. Dirpelhaber, rem. Diſpenſationen, rem. Diſpoſitions-Caſſe,
N. Disputations-Mahlzeiten, N. Documente, rem. Dom-Capitel,
rem. Dreher, N. Dürren. Dungladen, rem. Durchgang N.

E.

Ehebrecher, N. Ehe-Ordnung, N. Eheſachen, insbeſondere Ehe-
Diſpenſationen. Ehre, N. Eheſchatz, rem. Eichen, rem. Eier,
rem. Eigenthum, N. Einſegnung der Geiſtlichen, N. Ein-
weihung der Kirchen, N. Emolumente, N. Epaulette. Epi-
demien. Episcopat. N. Erbauungsbücher, rem. Erblehen, rem.
Erddämme, rem. Erfindungen, N. Ernte, N. Ernte-Predigt,
N. Erſcheinungen, rem. Erzgruben, N. Erziehungsanſtal-
ten, rem. Eſſig. Eſtaffetten, rem. Evangeliſche Kirche, rem.
Exceſſeu, rem. Excommunication, rem. Executionen, N.

F.

Fallgebühren, rem. Falllehen, rem. Familien-Regiſter. Fa-
natiker, N. Farben. Farbwaaren. Färber. Faſtnacht. Feld-
meſſer. Feſte und Feiertage. Feudal-Abgaben, rem. Feuerbe-
richte. Feuergewehre, rem. Feuer-Policei. Feuersbrunſt. Fei-
erſtunden, N. Feiertage. Firmung, N. Flaſchner, N. Fleiſch-

liche Vergehen, rem. Fluchen, rem. Flugſchriften, rem. Flugſchützen, rem. Flußbau, rem. Forſt=Candidaten, rem. Forſtfrevel, N. Forſt=Ruggerichte, rem. Forſtſtrafen, N. Forſtſtraf=Nachlaß=Geſuche, N. Forſtverwaltung, N. Frachtbriefe, rem. Fremde. Freundliches Handwerk, N. Freyes Handwerk, N. Freiheit, bürgerliche, N. Freytiſche, N. Freyzügigkeit. Friederichshafen. N. Frohnen. Frohnleichnamsfeſt, N. Frucht-handel, Fuhrweſen, rem.

G.

Galgen, rem. Gantſachen, rem. Garnhaſpel, rem. Gärten, N. Gartenbücher, rem. Gebrannte Waſſer, rem. Geburtsſtühle, N. Gefälle, N. Gefängniſſe. Gefangenen Transport, N. Gefangene. Gefangenen=Tabellen, N. Gefangenwärter, N. Geiſtliche Amts=Charaktere, N. Geiſtliche Wittwen=Caſſe, rem. Geld=Verſendungen, rem. Gemeinde=Bürgerausſchuß. Gemeinde=Deputirte, rem. Gemeinde=Diener, rem. Gemeinde=Eigenthum, rem. Gemeinde=Etat, rem. Gemeindelaſten, rem. Gemeindepfleger und Rechner, rem. Gemeinderechte, rem. Gemeindeſchadens=Project, rem. Gemeindeſchulden, rem. Gemeindeverkäufe, rem. Gemeindeverwaltung, rem. Gemeindevorſteher, rem. Gemeinſchaftliche Oberämter, rem. Gemiſchte Ehen, rem. Generalbehörden, N. Generalvicariat, N. Gensd'armerie. Gerber, rem. Geſangbuch, N. Geſchenke. Geſchloſſene Zeit, rem. Geſchwüre der Schafe, rem. Geſellſchaften, rem. Geſetze, N. Geſetzgebung, N. Geſinde Geſinde=Ordnung in Stuttgart. Geſperrte Handwerke. Geſundheitsbeamte. Getreidehandmühlen. Gewährleiſtung, rem. Gewächſe, giftige, rem. Gewehre. Gewerbe, N. Gewerbfreiheit, N. Gewerb=Privilegien, rem. Gewiſſensfreiheit, N. Gewitterſchaden, N. Gifte. Glas, N. Glaſer, N. Glaubensbekenntniß, rem. Glaubensfreiheit, N. Glocken, N. Gnaden=Quartal, N. Grenztafeln, N. Grund=Abgaben, N. Gürtler, N. Güter, rem. Güterbeſtätter, rem. Güterfuhrweſen, Güterwägen, rem. Gute Städte.

H.

Hafner. Hafner=Oefen, N. Hageſtolzen=Recht, rem. Handel, rem. Handels=Privilegien, rem. Handels=Verträge, N. Handlohn, rem. Handwerksburſche. Handwerkskundſchaften, rem. Handwerks=Mißbräuche. Handwerksſachen. Harz, N. Haſen, rem. Hauderer. Hauſiren. Hauſirſcheine. Hebammen. Hebammenſchule, rem. Herd=Recht, rem. Heilige, rem. Heimathſcheine, N. Heimfall=Recht, N. Herbſtſachen, rem. Heſſen, rem, Heu und Oehmd, rem. Heirathen. Hochzeitgeſchenke, rem. Hofjagd, N. Hof=Ordnung. Hohenzollern, rem. Holz, rem. Holz=Cultur, N. Holzhandel, rem. Holzleſen, rem.

Holzmaas, rem. Holzſchlag, rem. Hopfenbau, N. Hoſtien, rem. Hülfs=Caſſe, N. Huldigungseid, N. Hunde. Hundeſchau. Hundetaxe, rem. Hutmacher, N. Hypotheken, rem.

J.

Jähtaufen, rem. Jagd. Jagdfrohnen, rem. Jagdvorſpann, rem. Jahrgeſell, N. Jahrmärkte, rem. Injurien, N. Inquiſiten, rem. Inſpirationen, rem. Inſtallation, N. Intercalar=Gefälle N. Invaliden. Inventuren, rem. Inveſtitur, rem. Johannistag, N. Ipſer, N. Irreligioſität, N. Irrenhaus. Irtengeſell, N. Italiener, rem. Juden. Jugend, rem. Junggeſelle, N. Jungmeiſter, N.

K.

Kalchgruben, rem. Kaltſchmiede, rem. Kaminfeger, N. Kammergut, N. Kammmacher, N. Kappenmacher, rem. Katechiſation, rem. Katholiſche theologiſche Lehranſtalten, rem. Kaufläden, rem. Kaufleute, rem. Kerzenmeiſter, N. Keßler, N. Kinder. Kinderblattern, rem. Kindermord. Kinderzucht, N. Kirchen. Kirchenbücher. Kirchen=Convente. Kirchendiener. Kirchenfond, N. Kirchengebet, N. Kirchengeſang, N. Kirchengewalt, rem. Kirchengut, rem. Kirchenpfründen, rem. Kirchen=Regiment, rem. Kirchenſachen. Kirchgang. Kirchhöfe. Klee, N. Kloſterſchulen, rem. Knechte, rem. Knopfmacher, N. König, N. Königliches Geburtsfeſt, N. Königliche Gewalt, N. Königliches Haus, N. Königliches Hausgeſetz, N. Königreich, N. Königswürde, N. Körperſchaften, rem. Kommunen, rem. Kommundienſte, rem. Kommungüter, rem. Kommun, rem. Kommunverfaſſung, rem. Kommunwildſchützen, rem. Kommunion, rem. Konfirmation, rem. Kopulation, rem. Krätze, rem. Kräuter, rem. Krankenbeſuch. Kreisbehörden, N. Kreis=Regierungen. Kreisbauräthe. Kreis=Medicinalräthe. Kreis=Finanzkammern. Kreis=Forſträthe. Kronprinz, rem. Kübler, N. Küfer, rem. Kürſchner, N. Kühpocken, rem. Kuhſchlüſſel, N. Kunſt=Ausſtellung, N. Kupfer. Kupferſchmiede, N.

L.

Länder, rem. Lagerhaus, N. Lagerhausgebühren, rem. Landboten und Güterfuhrweſen. Landgüterfuhrweſen. Land=Capitels=Conferenzen, N. Land=Capitelskämmerer, N. Land=Capitels=Leſegeſellſchaften, N. Landdragoner, rem. Land=Examen, rem. Landgüter=Fuhrweſen, rem. Landgefährt, rem. Landſtandſchaft, rem. Landſtraßen, rem. Landſtreicher, rem. Landtag, rem. Landwirthſchaftliches Feſt, N. Landwirthſchaftliches Inſtitut, N. Landwirthſchaftlicher Verein, N. Landesbiſchof, rem. Landes=Cultur, rem. Landes=Eingebohrne, N. Landesfrohnen, rem.

Landesherr, rem. Landes-Policey, rem. Landestheile, rem. Landes-Univerſität, rem. Landes-Verfaſſung, rem. Landesvertheidigung, N. Landeszuwachs, rem. Laubthaler, rem. Laudemien, rem. Laufzettel, N. Ledige Leute, N. Legaliſirung der Documente in das Ausland, rem. Legalſtrafen, rem. Legat, Eberhardiniſches, N. Lehen, Falllehen, Erblehen. Lehmgruben, rem. Lehranſtalten, rem. Leibeigenſchaft, N. Leibhahnen, rem. Leibhennen, rem. Leibſchillinge, rem. Leibſteuern, rem. Leibsbenten, rem. Leibjagdgehege, N. Leichenreden, rem. Leidensgeſchichte, rem. Leſebibliotheken, rem. Leſegeſellſchaften, N. Libri publici, N. Lichtermacher, rem. Liebesmahle, rem. Liebesſteuern, rem. Lieder, rem. Lineal-Erbfolge, rem. Liturgie, N. Lodenweber, N. Löſch-Anſtalten. Lotterien. Lügen, rem. Lungen-Entzündung, rem. Lutheriſche Kirche, rem. Lycäen, rem.

M.

Maas-Ordnung. Märkte. Magiſtrate, rem. Maler, rem. Mannrecht, rem. Mannsſtamm, rem. Manufakturen, rem. Materialiſten, rem. Maurer, N. Medicinal-Collegium, N. Medicinal-Räthe, rem. Medicinalſachen. Medicinal-Viſitationen, N. Meineid, N. Melodien, N. Meſſerſchmiede, N. Metzger, rem. Milde Stiftungen, rem. Militär, N. Militärauszeichnung, N. Militär-Cartel, N. Militär-Geſetze, N. Militär-Jurisdiction, N. Militär-Penſionen, N. Militär-Perſonen, rem. Militärpflichtige, rem. Militärſachen, N. — Kirchen-Parade, Beurlaubung, Schildwachen, Feuersbrunſt, Begräbnißkoſten, Quartier, Heirathen, Maas und Gewicht, Munition, Perſonal-Verhältniſſe, Verhältniß zu der Civil-Policey, Caſernen-Ordnung, Todes-Erklärungen, Entlaſſung, Civil-Anſtellung, Meiſterrecht, Oeſterreichiſche Soldaten, Militärfourage-Fuhren. Militär-Verdienſtorden, rem. Miniſter, N. Miniſterien, N. Juſtiz-Miniſterium, Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Miniſterium des Innern und des Kirchen- und Schulweſens. Kriegs-Miniſterium, Finanz-Miniſterium, Staats-Schuldenzahlungs-Caſſe. Mißgeburten, N. Mönche, ausländiſche, rem. Mühlen, rem. Müller, N. Münzweſen. Müßiggang, N. Muſikanten. Mutter-Röhre, N. Myſtik, N.

Nachtrag.

A.

Adels-Statut, N.

B.

Beſchälweſen. Bierbrauerey und Bierſchank, rem. Billard.

D.

Dienſt-Pragmatik, rem. Diäten.

F.

Forſtſachen.

G.

Gensd'armerie.

H.

Hand-Feuerſpritze.

J.

Jagdſachen, rem.

K.

Koſtenzettel, N.

M.

Militärſachen. Miniſterial-Caſſen.

A B C = Buch.

§. 1.

Das Conſiſt. = Reſcript vom 10. Julius 1787 a) verordnet die Einführung des in der damaligen akademiſchen Buchhandlung herausgekommenen A B C = Buches. Die Gen. Verordn. über das evang. Schulweſen v. 26/31. Dez. 1810 b) geſtattet die Anwendung der Erleichterungen und Verbeſſerungen, welche die neuere Pädagogik in die Methode des Leſenlernens gebracht hat, und empfiehlt die Stephaniſche Fibel.

Abdankungen.

§. 1.

Die Abdankung der Schullehrer bei Leichen und Hochzeiten wurden i. J. 1751 abgeſtellt, durch das Reſcript v. 22. Apr. 1752 c) aber in Berückſichtigung des geringen Einkommens der Schullehrer wieder geſtattet, jedoch durch das G. R. v. 10. Dez. 1772, §. 7 d) verordnet, daß die Concepte zuvor den Ortsgeiſtlichen zur Cenſur vorgelegt werden, welche Alles, was allzuweitläufig, unſchicklich, übertrieben, anſtößig und mit einem Mißbrauch des göttlichen Wortes verknüpft iſt, durchſtreichen ſollen. Nach der K. L. O. §. 66 e) ſollen bei den Leichen ſolcher Perſonen, die noch nicht zum heil.

a) Kapf Rep. I. S. 1. b) St. u. Rbl. 1811, S. 1. c) Kapf Rep. S. 1. d) Hartmann K. G. III. S. 419. e) Hartmann K. G. II. S. 441.

Abendmahl zugelaſſen worden ſind, keine Parentationen gehalten werden.

Abendlektionen.

Man ſehe Predigten, §. 22.

Abendmahl.

Man ſehe Communion, §. 2.

Abendpredigten.

Man ſehe Predigten §. 21.

Aberglauben.

§. 1.

Die Geiſtlichen ſollen es ſich angelegen ſeyn laſſen, dem noch hie und da herrſchenden Aberglauben, der durch den Gebrauch betrügeriſcher Afterärzte und deren vorgebliche Wunderkuren an Menſchen und Vieh, Herbeibringung geſtohlener oder verlorner Sachen, Statt findet, entgegen zu arbeiten und ſie werden dieſen Zweck durch geeignete Belehrungen bei dem Religionsunterricht, den Katechiſationen, zu denen ſie auch die Schullehrer zu veranlaſſen haben, und mündliche Unterredungen am beſten erreichen; beſonders ſoll auf Abſtellung des Fluchens und Schwörens geſehen werden. G.R.v. 6. Dez. 1791 f). Man vergleiche Segenſprechen.

Abkurungen.

§. 1.

Es ſollen keine Abkurungen mehr, ſondern blos die Adminiſtrationsrechnung geſtellt und eingeſendet werden. Decr. v. 13, Apr. 1815 g).

§. 2.

Der Revenüenbezug eines Kirchendieners hört

f) Hartmann K. G. III. S. 524. Kapf Repert. I. S. 4.
g) Knapp V. Abth. S. 13.

mit dem Tage des Todes der Entſetzung oder Entlaſſung einſchließlich, mit dem Tage der Beförderung oder Verſetzung aber ausſchließlich auf, und fängt bei dem neu ernannten beförderten oder verſetzten Geiſtlichen mit dem Tage d. K. Reſolution einſchließlich an. Decr. v. 24. Nov. 1810, §. 2 u. 14 h). V. 28. Jan. 1812, I, AB. i).

§. 3.

Der Dekan bezieht gewöhnlich die fixen Einkünfte einer erledigten Kirchenſtelle 30 Tage lang, muß aber dafür den Amtsverweſer mit 1 fl. 12 kr. täglich ſo lange beſolden. Dieſer Bezug findet aber, wenn die Stelle nicht über 1 fl. täglich abwirft, gar nicht Statt, und wird abgekürzt, wenn der neue Kirchenpfründer vor Ablauf dieſer Zeit ernannt oder beſtätigt wird. Decr. v. 24. Nov. 1810, §. 13. v. 28. Jän. 1812. I, A.

§. 4.

Von dem Ablaufe des Dekanatmonats an bis zur Wiederbeſetzung bezieht die Intercalarkaſſe den Ertrag der Pfründe, und der Kapitelskämmerer hat darüber die Rechnung zu führen, und den Bezug des abgegangenen Kirchendieners, des Dekans, des Intercalarfonds und des neuen Kirchendieners zu berechnen. (Abkurung) Decr. v. 24. Nov. 1810, §. 17. Die Maſſe des abgehenden Kirchendieners iſt in Gemeinſchaft mit dem weltlichen Beamten zu berichtigen. d. ang. Dekr. §. 8. Zum Behuf dieſes Geſchäftes ſollen alle Geiſtliche ihre Einnahmen an Geld und Naturalien genau aufſchreiben, widrigenfalls die Rechnung auf ihre Koſten hergeſtellt,

h) Knapp IV. S. 2. deſſelb. Handb. f. d. kath. Geiſtlichk. I. S. 161. i) Knapp V. Abth. 1. S. 2. deſſelb. Hb. f. d. k. G. I, S. 169.

d. ang. Decr. §. 9, und zugleich ſoviel von der Maſſe des abgehenden Geiſtlichen abgeſondert wird, als er etwa zu viel empfangen haben möchte. d. ang. Decr. §. 10 u. 11. Der Kämmerer bezieht alle Einnahmen an Geld, Holz und anderen Naturalien, beſorgt die Güter, verleiht die Zehenten oder zieht ſie ein und bedient ſich zu dieſen Geſchäften erfoderlichen Falles des Amtsverweſers, dem er ſein Taggeld mit 1 fl. 12 kr., oder wenn ein anderer Ortsgeiſtlicher die Stelle verſieht, für jede Meßadplikation 24 kr. bezahlt, worüber er die erfoderlichen Dokumente beyzubringen hat. Decr. v. 24. Nov. 1810, §. 12. V. 24. März k) und 3. Mai 1810 l), v. 28. Jan. 1812, II. 4, 5, 6, 7. V. 1. Apr. 1813 m), v. 20. Jun. 1812 n).

§. 5.

Der neue Kirchendiener ſetzt die Pfründrechnung bis zum Ablauf des Rechnungstermins fort, und der Kämmerer nimmt ſodann die dem abgegangenen Geiſtlichen oder deſſen Erben, dem Dekan und dem neuen Geiſtlichen vorgelegre Abkurung wirklich vor, ſtellt Jedem ſein Betreffniß zu und läßt die Rechnung und Abkurung von Allen beurkunden. Decr. v. 24. Nov. 1810, §. 16, 17.

§. 6.

Wenn bei dem Kammerariat eine entbehrliche Summe von 100 fl. oder darüber an Intercalargeldern vorräthig iſt, ſoll ſolche nach Georgii abſchläglich an die Adminiſtration des katholiſchen Intercalarfonds eingeſchickt werden. Decr. vom 22. Apr. 1813 o).

k) Knapp IV, S. 1. deſſ. Hb. f. d. k. G. I, S. 174. l) Daſ. S. 175. Knapp IV, S. 2. m) Knapp Hb. f. d. k. G. I, S. 176. n) Daſ. S. 4. o) Knapp V, Abthl. 1, S. 13.

§. 7.

Der Amtsverweſer erhält freye Wohnung im Pfründgebäude und täglich 1 fl. 12 kr. Die übrigen Einnahmen, die zufälligen vom Stol und Opfer und die fixen Jahrtags- und andere Gebühren und die Präſenzgelder fallen in die Pfründadminiſtration. Wenn die Pfarrey den täglichen Betrag für den Amtsverweſer nicht erträgt, wird ſolcher aus dem Intercalarfond ergänzt. Wenn die Stelle von andern in dem Orte angeſtellten Geiſtlichen verſehen wird, erhalten dieſe Einnahmen vom Stol und Opfer, die fixen Jahrtagsgebühren und die Präſenzgelder aber kein Taggeld. Für Cooperaturen und Kaplaneyen wird kein Verweſer aufgeſtellt, ſondern die gewöhnliche Dienſte werden von dem Ortspfarrer und ſeinen Hilfprieſtern gegen Bezug der Accidenzien verſehen, und die Meßadplikationen werden mit 24 kr. p. Meſſe, und die mit beſonderen Präſenzgeldern verknüpften Functionen mit Ueberlaſſung dieſer Gelder vergütet. Decr. v. 24. Novemb. 1810, §. 4,5,6,7.

§. 8.

Sämmtliche öffentliche Rechner und andere Perſonen, welche während der Erledigung einer Pfründe etwas in dieſelbe zu bezahlen haben, ſollen den Betrag dem Kapitelskämmerer oder dem Verweſer abreichen. D. ang. Decr. §. 12.

§. 9.

Die Adminiſtrations- und Rechnungsgebühr, welche nach dem Decr. v. 1. April 1813, §. 11, 3, kr. von 1, Gulden beträgt, wird von der höheren Behörde berechnet. Decr. v. 13. April 1815.

Abrechnung.

§. 1.

Auf den Todesfall oder Dienſtaustritt eines evangeliſchen Geiſtlichen hat die betreffende Beſoldungsbehörde den Beſoldungs-Ertrag, wohin alle veränderliche und unveränderliche Theile des Einkommens, ſo wie die fixen Emolumente aus öffentlichen Kaſſen gehören, (mit Ausſchluß der Accidentien) zu berechnen, und die Antheile des abgehenden Geiſtlichen oder ſeiner Relikten, denen ein Gnadenquartal gebührt, des geiſtlichen Wittwen-Fiskus, der einen Quartalsbetrag, oder wenn der Verſtorbene keine Frau und Kinder hinterläßt, zwei Quartale erhält, und des Amtsnachfolgers zu beſtimmen. G. R. v. 22. März 1788 p) V. 5. März 1813 q).

Abſchieds-Predigten.

§. 1.

Die Vicarien ſollen keine Abſchieds-Predigten halten, und die Dekane die Verfehlung gegen dieſe Vorſchrift in der Vikariatstabelle anzeigen. G. R. v. 6. Febr. 1766, §. 7. r).

Abweſende.

Man ſehe Vermißte.

Abzug.

Man ſehe Auswanderung.

Accidentien.

§. 1.

Die Oberbeamten und ihre Aktuare ſollen außer der ihnen ausgeſezten Beſoldung und dem Averſum

p) Kapf. I, S 5. q) Ebend. r) Hartmann K. G. II, S. 232.

für Kanzleykoſten und Reiſekoſten-Entſchädigung keine Emolumente und Accidentien anſprechen, bey Verluſt ihres Amtes, wenn ſie ein ſolches fordern. Edict N. V, v. 31. Dec. 1818, §. 21.

Acciſe.

§. 1.

Der Accisbetrag iſt in der dem ſechsten Bande dieſes Werkes angehängten alphabetiſchen Ueberſicht enthalten; die weitern neueren Verordnungen ſind, ſo weit ſie hieher ſich eignen, und nicht ſchon in dieſer Ueberſicht enthalten ſind, folgende.

§. 2.

Bei Gegenſtänden, die dem Werthe nach zu veracciſiren ſind, bleibt blos der Weinkauf frey, Schlüſſel- und Trankgelder, Zehrungen ꝛc. womit der Kaufpreis ergänzt wird, werden mit in die Berechnung gezogen. Decr. v. 20. Julius 1808 s).

§. 3.

Wenn bey dem Verkauf accisbarer Sachen die Bezahlung der Acciſe von dem acciſepflichtigen Verkäufer dem Käufer einbedungen wird, ſo bleibt dem ungeachtet der Erſtere für die Bezahlung der Acciſe verantwortlich, und im eintretenden Falle ſtraffällig. Decr. v. 26. Octob. 1808 t).

§. 4.

Bey der Claſſification der Handelsleute iſt die Summe des jährlichen Erlöſes, und nicht der Capitalfond zum Grunde zu legen. Eine Wechſelhandlung iſt einer Handlung mit gemiſchten, und eine Speditions- und Kommiſſionshandlung einer Handlung mit innländiſchen Waaren gleich zu ſe-

s) St. u. Rbl. 1808, S. 373. t) Daſ. S. 563.

zen. Apotheker und Conditoren gehören unter die Handelsleute. Diejenige Handwerker, welche von den Kunden nur den Arbeitslohn oder Taglohn erhalten, werden nicht klaſſificirt. Die Mahl- und Sägmüller ſind nicht patentmäßig. Das Claſſifikationsgeſchäft wird von den Kameralbeamten in ſeinem Wohnort unter Zuziehung des Oberacciſers einiger Mitglieder des Handelsſtandes, etwa auch der Obermeiſter der Handelsleute und zweyer Urkundspersonen vorgenommen. Decr. v. 28. Januar 1809 u), nach welchem auch die Patentklaſſen abgeändert worden ſind.

§. 5.

Die mit Körben, Bürſten, Winterſchuhen, auſſerhalb ihres Wohnortes herumziehenden Perſonen müſſen ſich alle Jahre einen neuen Erlaubnißſchein ertheilen laſſen. Decr. v. 20. Julius 1809 v).

§. 6.

Die Schlachtacciſe muß immer baar bezahlt, und es kann die bloſe Anzeige des geſchehenen oder vorhabenden Schlachtens nicht für genügend erachtet werden. Decr. v. 29. Dec. 1809 w).

§. 7.

Ueber die Obliegenheiten der Küfer bei Weinkäufen ſ. Küfer, §. 14.

§. 8.

Die Schlachtacciſe darf nur alsdann nicht bezahlt werden, wenn das von dem Eigenthümer zum Verkauf geſchlachtete Vieh durch einen Unglücksfall äuſſerlich beſchädigt iſt, und es muß daher von allem übrigen wegen Krankheit oder aus

u) Knapp II, S. 127. v) Daſ. S. 593. w) Knapp A. G. S. 220.

einer andern, als der im §. 52, der Accis-Ordnung angegebenen Urſache auf der Freibank ausgehauenem Vieh die Acciſe bezahlt werden. Decr. v. 1. Febr. 1811 x).

§. 9.

Von den Specereyhändlern und Conditoren iſt das Umgeld und die Wirthſchafts-Acciſe von den von ihnen ausgeſchenkten Eſſig, ſo wie das jährliche Recognitionsgeld nach der Vorſchrift einzuziehen, hingegen ſind ſie, wenn ſie den Eſſig nicht ſelbſt fabriciren, von dem Conceſſionsgeld frey zu laſſen. Decr. v. 26. Julius 1811 y).

§. 10.

Bey den herumziehenden Gewerbsleuten ſind die Accispatente für nichts anders als Dokumente und Quittungen für die beſchehene Accisentrichtung anzuſehen, und ſie können daher keineswegs einem ſolchen Handels- oder Gewerbsmann Befugniſſe und Rechte ertheilen, die er nicht vermöge der allgemeinen Geſetze oder beſonderer Conceſſionen auf eine legale Weiſe erlangt hat. Es ſollen aber auch die Claſſifikationskommiſſarien und Accisbeamte an Niemand ein Accispatent ausſtellen, der nicht auf die angezeigte Weiſe zu Treibung eines Handels, Handwerks oder Gewerbes berechtigt iſt, und auf dem Patente jedesmal beyſetzen, daß zum Hauſiren bei der hiezu geeigneten Polizeybehörde beſondere Erlaubniß nachgeſucht werden müſſe. Decr. v. 13. März 1812 z).

§. 11.

Die Vorſchriften der Accisordnung §. 72 u. 73. und der Zollordnung §. 10 u. 11. in Hinſicht auf

x) Knapp I, S. 18. Acc. Geſ. S. 202. y) Daſ. S. 216.
z) St. u. Rbl. 1812, S. 129.

die Abgabe der Acciszeichen werden ernſtlich wiederholt und eingeſchärft in dem Decr. v. 13. Apr. 1812 [a]), bey einer Strafe von zwey kleinen Freveln (6 fl. 30 kr.) für den Acciſepflichtigen. Decr. v. 4. Sept. 1812 [b]).

§. 12.

Die Entreprenneure, welche Naturalpräſtationen von Communen übernehmen, ſind als Verkäufer derſelben anzunehmen und müſſen davon die geſetzliche Acciſe zahlen. Decr. v. 26. Mai 1812 [c]).

§. 13.

In Hinſicht auf die Schlacht-Acciſe wird beſtimmt, daß ein Schwein bis auf 75 Pfund als Läufer und über 75 Pfund als Maſtſchwein zu veracciſen ſei. Decr. v. 12. Nov. 1812 [d]). Decr. v. 6. Juni 1817 [e]).

§. 14.

In den den Metzgern zu ertheilenden Viehurkunden ſoll über erkaufte Stiere, Rinder, Kalbeln zum Behuf des Schlachtacciseinzugs jedesmal das Alter des Viehes bey 3 fl. 15 kr. Strafe beygeſetzt werden. Decr. v. 13. Mai 1813. [f]).

§. 15.

Bei den Steinhauern, Maurern und Zimmerleuten kann in dem Falle, wenn der Bauherr alle Materialien ſelbſt herbeyſchafft, mithin der Baumeiſter nur um den Lohn arbeitet, von Entrichtung einer Acciſe nicht die Rede ſeyn. Bei Veracciſirung des geſchlachteten Rindviehs wird das Alter von 2 Jahren als Grenzlinie angenommen und ſomit jedes Stück unter 2 Jahren als Kalb mit 1 fl. ohne Rückſicht des Geſchlechtes, und jedes Stück

a) St. u. Rbl. 1812. S. 186. b) Daſ. S. 441. c) Knapp A. G. S. 217. d) Knapp V, Abth. 1, S. 23. e) St. u. Rbl. 1817. S. 343. f) St. u. Rbl. 1813, S. 181.

über 2 Jahre nach der für das Geſchlecht gemachten Diſtinction mit 2 fl. 42 kr. und 2 fl. veracciſirt. Decr. v. 31. Aug. 1813 g). Dekr. v. 29. Apr. 1817 h). Nach dem Decr. v. 3. Junius 1817 i) iſt das Rindvieh bis zu 6 Wochen als Kalb, bis zu 2 Jahren als Rind zu behandeln.

§. 16.

Wenn ein Weinbeſitzer ohne vorherige Beſtellung in andere Orte des Reiches Wein zum Verkauf ausführt; ſo muß er zuvor dem Unterkäufer und Acciſer ſeines Wohnortes hievon mit Angabe der abzuführenden Qualität, die Anzeige machen, den Wein an dem Verkaufsorte veracciſiren, und bei ſeiner Zurückkunft dem Ortsacciſer die erhaltene Acciszeichen vorlegen. Decr. v. 17. u. 22. Sept. 1814 k).

§. 17.

Accisausſtände ſollen vorzugsweiſe beygetrieben werden. Decr. v. 6 Nov. 1817 l).

§. 18.

Geſuche um Nachlaß der wegen Accisverfehlungen angeſetzten Strafen ſollen innerhalb drey Monaten von Eröffnung des Straferkenntniſſes an gerechnet, eingegeben und nach Verfluß dieſes Termins nicht mehr angenommen werden. Verordn. v. 10. Dez. 1817 m).

§. 19.

Die Acciſeklaſſifikation ſowohl in Hinſicht auf die von den Branntwein und Eſſig abzugebende Gefälle und das Umgeld, als auch auf Handels-

g) Knapp A. G. S. 220. h) St. u. Rbl. 1817. S. 213. i) Daſ. S. 290. k) Knapp V, Abth. 1. S. 35. l) St. u. Rbl. 1817. S. 517. m) Daſ. S. 585.

und Gewerbacciſe ſoll im Monat Junius vorgenommen werden. Dekr. v. 11. Aug. 1818 [n]).

§. 20.

Bey den im Innlande Statt findenden Verkäufen von Schafwolle an Ausländer ſoll nur 1 kr. von 1 fl. des Erlöſes erhoben werden. Verordn. v. 12. Mai 1818 [o]).

§. 21.

Die Weideacciſe wird durch das Reſcr. vom 7. Auguſt 1818 [p]) die Acciſe vom Viehhandel nach Maaßgabe des §. 45 der A.O. von Feld und Gartenfrüchten nach dem §. 41 der A.O. mit Einſchluß des im §. 61 vorkommenden Repſes und anderer Sämereien, von dem im Herbſt vor Martini durch die Güterbeſitzer ſelbſt abgeſetzten Wein- und Obſtmoſt und das im §. 17. der A.O. angeordnete Markttaggeld inländiſcher Kauf- und Handelsleute durch die Verordnung vom 27. Junius 1821 [q]) aufgehoben.

§. 22.

Die Zoll- und Accispflichtigen können ſich, wenn ihnen die verlangten Zeichen verweigert werden, nur dadurch von der Strafe befreien, wenn ſie ſogleich dem erſten Ortsvorſteher, oder falls dieſer ſelbſt der Zoller oder Acciſer ſeyn ſollte, dem ihm vorgeſetzten Oberamt davon die Anzeige machen u. ſich darüber auszuweiſen vermögen. Bekanntm. v. 27. Nov. 1818 [r]).

§. 23.

Die Schlachtacciſe iſt vor Abſchlachtung des Viehes bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe zu bezahlen. Decr. v. 8. Dez. 1818 [s]).

n) St. u. Rbl. 1821, S. 494. o) Daſ. S. 266. p) Daſ. S. 453. q) St. u. Rbl. 1821, S. 359. r) St. u. Rbl. 1818, S. 653. s) Daſ. S. 654.

§. 24.

Die Ausſtellung geſtempelter Urkunden von den Unterkäufern über Getränkverkäufe wird durch das Decr. v. 16. Oct. 1821 [t]) aufgehoben, hingegen jedem Käufer der der Acciſe unterworfenen Getränke zur Pflicht gemacht, zu gleicher Zeit mit der dem Verkäufer obliegenden Accisentrichtungen einen Ladſchein auf die im §. 29 der A. O. vorgeſchriebene Weiſe von dem Oberaccisamt zu löſen.

§. 25.

Die Befugniſſe eines Acciſe-Viſitators ſind nach der Inſtruktion derſelben v. 12. Okt. 1812 [u]) folgende. Er hat von den zu Markte gehenden Viktualenhändlern, ſo wie von den Fuhrleuten, welche die Straſſe mit Heu, Stroh, Gyps, Bäumen ꝛc. paſſiren, ſich die gelöſten Acciszeichen vorlegen zu laſſen. Im Falle eines ſich ergebenden Verdachtes hat er den Uebertreter des Geſetzes ſogleich mit ſeiner Waare vor das nächſte Juſtizamt zu bringen. D. ang. Inſtr. §. 4, 5. Eben ſo ſoll er von den mit leeren Wagen zurückfahrenden Fuhrleuten die Anzeige der von ihnen geführten Waaren verlangen, um damit die ihm vorgelegten Zeichen vergleichen: und wenn beides nicht übereinſtimmt, ſich der Perſon des Fuhrmanns verſichern zu können. D. ang. Inſtr. §. 6.

Accoucheur.

Man ſehe Geburtshelfer.

Achtzehnter Oktober.

§. 1.

Wenn in einem Orte des Königreichs der achtzehnte Oktober gefeyert werden wollte, ſoll dieſer

t) St. u. Rbl. 1821, S. 761. u) Knapp V, Abth. 1, S. 36.

Feyer nichts in den Weg gelegt werden, jedoch die gewöhnliche polizeyliche Aufſicht dabei Statt haben. Erlaß v. 19. Sept. 1817 v).

Aeckerich.

§. 1.

Das Aeckerich oder die Maſt, welche Eicheln, Bucheln und Haſelnüſſe unter ſich begreift, wird, wo ſie der Herrſchaft zuſteht, oder nicht ältere Rechtstitel über die Weiſe der Benutzung entſcheiden, alljährlich nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung öffentlich an die Meiſtbietenden gegen Naturallieferungen verliehen. Inſtr. d. Revierförſter v. 31. Dez. 1818, §. 22 w), d. Oberförſter v. 31. Dez. 1818, §. 37 x), nach welcher das, was nach der vertragsmäßig eingelieferten Maſt nicht für die Waldkultur verwendet wird, nach beendigter Lieferung an die Meiſtbietenden verkauft werden ſoll.

Aerzte.

§. 1.

Jeder Phyſikus und Geburtshelfer, welcher Unterricht in der Gebutshülfe ertheilt, ſoll ein völliges Fontom und eine über ein Kinder-Skelet gemachte Puppe beſitzen. Jeder Oberamts-Chyrurg oder Chyrurgus juratus ſoll mit einem Skelet verſehen ſeyn, um jungen Leuten Gelegenheit zu geben, ſich die nöthigen Kenntniſſe vermittelſt deſſelben erwerben zu können, man will jedoch nicht jedem Chyrurgen, der einen Jungen zu lehren be-

v) Knapp Annalen Heft 1, S. 9. w) Daſ. Heft 2, Abth. 2. S. 447 x) Daſ. S. 475. Dieſe Inſtrukt. ſind auch beſonders unter dem Titel: Dienſtinſtruktionen für das K. W. Forſtperſonale in 4to erſchienen.

rechtigt iſt, zumuthen, ſich mit einem Skelette zu verſehen. Fontome, Puppen und Skelette ſind um billige Preiſe bei dem anatomiſchen Theater in Tübingen zu bekommen. Die Medizinalviſitatoren ſollen ſich dieſelbigen jedesmal vorzeigen laſſen. Decr. v. 22. Dez. 1812 y).

§. 2.

Der Medizinalrath ſoll keinen Arzt oder Wundarzt, der ſich der höheren Wundarzneykunſt gewidmet hat, zu den Prüfungen für die ärztliche Praxis zulaſſen, der nicht vorher eine ſtrenge Prüfung der mediziniſchen Fakultät beſtanden und abſolvirt hat. Die mediziniſche Fakultät der Landesuniverſität ſoll ſehr ſtrenge Prüfungen vornehmen, und zu denſelben Keinen zulaſſen, der nicht bei der Studiervorprüfung die erforderlichen Sprach- und übrigen Vorkenntniſſe erprobt und darauf die Erlaubniß zum Studium einer höheren Wiſſenſchaft erhalten hat. Der Medizinalrath ſoll weder eine Bittſchrift um Diſpenſation vom akademiſchen Studienlauf und den Fakultätsprüfungen, noch der Studienrath die Bitte um Diſpenſation von der geſetzlichen Vorprüfung zulaſſen, und die mediziniſche Fakultät weder ein Zeugniß noch einen Beybericht zum Behuf einer ſolchen Diſpenſation ausſtellen. Die Nachholung der Prüfung um die Vorkenntniſſe ſoll nur denjenigen geſtattet werden, welche ausgezeichnet gute Zeugniſſe über Anlagen, Kenntniſſe, Fleiß und Sitten von ihren Univerſitätslehrern beibringen können. Verordn. v. 3. May 1817 z).

y) St. u. Rbl. 1813, S. 9. z) St. u. Rbl. 1817, S. 269.

§. 3.

Die Oberämter ſollen den Oberamtsärzten die von ihnen erlaſſenen oder von höhern Behörden ergehenden Verfügungen, ſo weit ſie die Medizinal-Polizei betreffen, ſtets und ohne Verzug gehörig mittheilen. Verordn. v. 5. Mai 1817 [a]).

§. 4.

Ueber die Pflichten der Aerzte bei der Schutzpockenimpfung ſ. Pocken.

§. 5.

Durch das Decr. v. 5. Mai 1817 [b]) wird die Verordnung der Inſtruction f. d. Med. Depart. v. 23. Jun. 1807, §. 5, daß die angehenden praktiſchen Aerzte halbjährlich ein Specimen einzuſenden haben, mit der Bemerkung eingeſchärft, daß diejenigen Aerzte, welche dieſer Auflage nicht nachkommen, bei Erſetzung erledigter ärztlicher Stellen nicht berückſichtigt werden können, welche geſetzliche Beſtimmung durch die Bekanntmachung v. 7. Aug. 1321 [c]) wiederholt wird.

Ackerbau.

Man ſehe Landbau.

Allmoſen.

Man ſehe Armenanſtalten.

Ameiſeneier.

§. 1.

Die Einſammlung der Ameiſeneier und Waldſchnecken ſollen in ſämmtlichen Waldungen K. Jagdhoheit, wo nicht Verträge oder Herkommen ein anderes vorſchreiben, an den Meiſtbietenden für ein Geldlokarium verpachtet werden. Inſtr. d. Rev.

a) St. u. Rbl. 1817. S. 237. b) Ebendaſ. c) St. u. Rbl. 1821, S. 577.

Förſt. v. 1818, §. 23. D. Oberförſt. v. 1818, §. 38 d).

Amtskleidung.

Man ſehe Uniform, Geiſtliche.

Amtskörperſchaften.

§. 1.

Die neueſten Vorſchriften hierüber ertheilt das Edikt N. II. v. 31. Dez. 1818 e).

§. 2.

Die zu einem Oberamtsbezirk vereinigten Gemeinden bilden eine eigene geſchloſſene Corporation, welche ihren Antheil an den öffentlichen Laſten mit vereinigten Kräften trägt, und ihre gemeinſchaftliche Zwecke mit vereinigter Anſtrengung auf gemeinſchaftliche Koſten trägt. D. ang. Edict §. 7.

§. 3.

Die Amts-Corporation wird durch die Amtsverſammlung vertreten, welche unter dem Vorſitze des Oberamtmanns aus wenigſtens zwanzig, höchſtens dreißig Mitglieder, den Abgeordneten der Oberamtsſtadt und übrigen Amtsorte gebildet wird. Jede einzelne Gemeinde beſchickt die Amtsverſammlung nach der Amtsſchaden-Matrikel oder dem Steuerfuße, jedoch ſo, daß keine Gemeinde mehr als ein Drittheil ſämmtlicher Amtsdeputirten beſtellt, die kleinſten Gemeinden aber ſich über einen gemeinſchaftlichen Abgeordneten oder über einen gewiſſen Turnus vergleichen. Der erſte Ortsvorſteher iſt von Amtswegen der Amtsdeputirte ſeiner Gemeinde, die weitere Abgeordneten werden von dem betreffenden Stadt- oder Gemeinderathe all-

d) Man ſehe die Noten w) x) zu dem Artikel Aeckerich.
e) Es wurde mit dem Regier. Blatt ausgegeben.

jährlich aus ſeiner Mitte gewählt. Die Amtsdeputirten beziehen aus der Amtspflegkaſſe die geſetzlichen Entſchädigungsgelder für die Dauer der Amtsverſammlung. Sie ſind in Allem, was ſie als Amtsvorſteher verhandeln, von den einzelnen Gemeinden unabhängig, und an keine Inſtruction gebunden. Wenn es ſich hingegen von dem Rechte einzelner Gemeinden — gegenüber von dem geſammten ten Oberamte — handelt, und ſie daher als Bevollmächtigte derſelben erſcheinen; ſo haben ſie die ihnen ertheilten Aufträge und Anweiſungen zu befolgen. Auch in anderen wichtigen Fällen haben die Amtsdeputirten den Gemeinderath und Bürgerausſchuß ihrer Gemeinde von den Verſammlungsbeſchlüſſen in Kenntniß zu ſetzen. Das ang. Edict §. 8 f).

§. 4.

Die Amtsverſammlung überträgt Einem ihrer Mitglieder, oder wenn Keines derſelben die hiezu erforderlichen Fertigkeiten beſitzen ſollte, mit Genehmigung und Beſtätigung der betreffenden Kreisregierung einem andern, in dem Oberamte angeſtellten Staats- oder Commundiener, oder irgend einem dritten die Stelle ihres Aktuars, welcher für die Erhaltung der Regiſtratur, ſo wie überhaupt für ſeine Dienſtverrichtungen der Amtskorporation verantwortlich iſt. Er behält ſeine Stimme in der Amtsverſammlung, wenn er zugleich Mitglied derſelben iſt, in welchem Falle er auch die Stelle behält, ſo lange er in dieſer Eigenſchaft bleibt; er

f) Nach dem Ldtgs Abſch. v. 30. Juni. 1821, (St. u. Rbl. S. 877) Sollen künftig die Amtsangehörigen bei den Amtsverſammlungen auf eine dem Inſtitute der Bürger-Ausſchüſſe analoge Weiſe vertreten werden.

erhält für ſeine Dienſtleiſtungen eine angemeſſene fixe Belohnung, die nach dem Ablaufe des erſten Jahres durch die Amtsverſammlung unter Genehmigung der betreffenden Kreisregierung feſtgeſetzt wird. D. ang. Edict §. 9.

§. 5.

Zur Beſtreitung der gemeinſamen Bedürfniſſe der Amtskörperſchaft behält ſolche eine eigene Caſſe. Die Amtspflege, welche in Ermanglung oder bey der Unzulänglichkeit eigener Fonds durch jährliche Umlagen auf die Gemeinden gedeckt wird. (Amtsſchaden) Der Amtspfleger wird von der Amtsverſammlung gewählt, der Kreisregierung beſtätigt und der Amtspflege beſoldet. Zu ſeiner Wählbarkeit wird eine vorgängige Prüfung durch die Staatsbehörde erfordert. Ihm gebührt von Amtswegen der Sitz und eine berathende Stimme in der Amtsverſammlung, das Aktuariat bei derſelben oder dem Oberamt kann er aber nicht verſehen, er ſo wenig, als die Stelle eines Gemeinderechners in der Oberamtsſtadt, wo er ſeinen Wohnſitz zu nehmen hat. Für einzelne Vermögentheile kann die Amtsverſammlung mit Genehmigung der Kreisregierung beſondere Verwalter aufſtellen, die jedoch dem Amtspfleger untergeordnet ſind. D. ang. Edict §. 10.

§. 6.

Der Amtspfleger entwirft vor dem Anfange des Rechnungsjahres den Amtsoperationsetat (Amtsſchadensprojekt) und legt ihn dem Oberamte unter Anſchluß der Voracten zur Genehmigung und Berichtigung vor, worauf ihn der Oberamtmann der Amtsverſammlung übergibt, ſie über die etwaigen

Anſtände vernimmt, und die erforderlichen Beſchlüſſe zu Deckung des Bedarfes veranlaßt, worauf die ſämmtlichen Acten der Kreis-Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden. D. ang. Edict §. 11.

§. 7.

Nach erfolgter Genehmigung wird die Amtsſchadensumlage durch den Amtspfleger oder nach dem Ermeſſen der Amtsverſammlung durch den Aktuar entworfen, oberamtlich geprüft und ausgeſchrieben, durch den Amtspfleger eingezogen und über dieſe und andere Schuldigkeiten am Schluſſe des Rechnungsjahres ſchriftliche Abrechnung gepflogen. D. ang. Edict §. 12.

§. 8.

Der Amtspfleger hat mit jedem halben Jahre der Amtsverſammlung eine Ueberſicht ſeiner Einnahmen und Ausgaben und des Caſſenzuſtandes vorzulegen. Die Amtsrechnung iſt in den erſten drei Monaten nach dem Rechnungsſchluß zu ſtellen. D. ang. Edict §. 13, 14.

§. 9.

Die Amtspflegrechnung wird nebſt ihren Beilagen in der Amtsverſammlung durch den Actuar in Abweſenheit des Amtspflegers verleſen, ſofort einem von der Amtsverſammlung alljährlich neu zu wählenden Ausſchuſſe von drei bis fünf Mitgliedern zur näheren Durchſicht und Prüfung zugeſtellt, auch jedem einzelnen Amtsverſammlungsmitgliede die Einſicht derſelben auf dem Rathhauſe geſtattet. Nach beendigter Prüfung vergleicht der Ausſchuß die Rechnung mit dem ſummariſchen Auszuge derſelben, wornach der Letztere recalculirt, dem Amtspfleger eine Nachrechnung gezogen, und die Caſſe geſtürzt wird. Längſtens nach vierzehen Tagen

wird die Rechnung mit der Nachrechnungs- und Caſſenſturzurkunde und den Bemerkungen des Ausſchuſſes dem Oberamt zur förmlichen Reviſion übergeben, welches die vorgefundenen Anſtände mit Beiziehung des Rechners erörtert, und nach Befinden unter Zuziehung des Ausſchuſſes oder der vollen Amtsverſammlung erledigt. Auch im erſteren Falle hat der Oberamtmann über die Erledigung jener Anſtände der nächſten Amtsverſammlung einen ausführlichen Vortrag zu machen. Für die Befolgung dieſer Vorſchriften ſind alle Mitglieder der Amtsverſammlung, zunächſt ihr Ausſchuß und der Oberamtmann für ſich und ihre Erben mit ihrem eigenen Vermögen verantwortlich. D. ang. Edict §. 15.

§. 10.

Dem nämlichen oder ſeinem ſonſt beliebigen Ausſchuſſe kann auch die Prüfung und Ermäßigung der einzelnen etatmäßigen oder ſonſt im Allgemeinen beſchloſſenen Ausgaben der Amtspflege übertragen werden, wobey der Oberamtmann oder ſein geſetzlicher Stellvertreter die Aufſicht führt. Ohne vorgängige Genehmigung dieſes Ausſchuſſes oder der Amtsverſammlung darf dem Amtspfleger keine unſtändige Ausgabe präſtirt, höchſtens nur und auf ſeine Gefahr auf bereits im Allgemeinen beſchloſſene Abgaben eine Abſchlagszahlung geleiſtet werden. Auch der Oberamtmann iſt nicht ermächtigt, ohne dieſe Zuſtimmung des Ausſchuſſes oder der Amtsverſammlung eine Zahlung von Amtswegen auf die Amtspflege anzuweiſen. Neue unvorhergeſehene oder den Etat überſchreitende Ausgaben und die hiezu erforderlichen Umlagen, Capitalauf-

nahmen ꝛc. können nur in voller Amtsverſammlung berathen werden. In wirklich dringenden Fällen können die Amtsdeputirten der Oberamtsſtadt mit oberamtlicher Genehmigung den Oberamtspfleger zu einer ſolchen Ausgabe ermächtigen, welcher jedoch im Anſtandsfalle berechtigt iſt, die Einberufung der Amtsverſammlung zu verlangen, welcher ohnehin dieſe Decrete zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen ſind. D. ang. Edict §. 16.

§. 11.

Für einzelne Vorarbeiten oder ſonſtige Verrichtungen können Ausſchüſſe oder Commiſſionen von der Amtsverſammlung beſtellt, jedoch nur für beſtimmte und höchſtens auf Jahresfriſt bevollmächtigt werden. D. ang. Edict. §. 16.

§. 12.

Die Amtsverſammlung beſtimmt alljährlich bey der Berathung über den Jahrsetat die Taxen, wornach die Militär- und Vorſpannskoſten, die Koſten der Poſtritte, der Staats- und Landesfrohnen, und andere den Geſetzen und dem rechtsgültigen Herkommen gemäs, zur Amtsvergleichung geeigneten Koſten des letzten Rechnungsjahres berechnet und unter den Gemeinden ausgeglichen werden ſollen. Auf den von ihr beſtimmten Termin müſſen dieſe Koſten von der Gemeinde Vorſteher unter Zuziehung des Gemeinderathes verzeichnet, eingeliefert, von dem Amtspfleger oder dem Amtsverſammlungsactuar geſammelt, geordnet, ergänzt und mit einem Hauptverzeichniſſe dem Oberamt zur Reviſion übergeben werden, worauf nach deren Beendigung die Verzeichniſſe nebſt den darin gefundenen Anſtänden der Amtsverſammlung vorgetragen, von derſelben erledigt, die Hauptſumme umge-

legt und nach vorgängiger Prüfung dem Amtspfle=ger zum Einzug und Verrechnung übergeben wird. D. ang. Edict §. 17.

§. 13.

Die Amtsverſammlung, insbeſondere aber der Oberamtmann und Amtspfleger ſollen auf das Schuldenweſen der Corporationen eine vorzügliche Aufmerkſamkeit richten, und auf Erhaltung des öf=fentlichen Credits und ſucceſſive, den Zeitumſtänden und den Kräften der Amtsangehörigen angemeſſene Verminderung der Schuldenlaſt bedacht ſeyn. D. ang. Edict §. 18.

§. 14.

Die Amtsverſammlung hat ſomit nicht nur die ökonomiſchen Angelegenheiten der Amts=Corpora=tion zu beſorgen, ſondern auch Alles, was ſowohl den innern geſellſchaftlichen Verband dieſer Körper=ſchaft, als ihre Verhältniſſe gegen einzelne und an=dere Corporationen betrifft, in Berathung zu ziehen, darüber ihre Beſchlüſſe zu faſſen, ihre diesfallſigen Wünſche und Beſchwerden bey den geeigneten Stel=len anzubringen und geltend zu machen, den Ober=amtmann bei wichtigeren Polizeyanſtalten oder ſon=ſtigen Anordnungen mit Rath und That auf Erfo=dern zu unterſtützen, durch gemeinſame Anordnun=gen die Vollziehung der Geſetze in den einzelnen Gemeinden zu ſichern. D. ang. Edict §. 18.

§. 15.

Bey den zu dem Geſchäftskreis der Amtsver=ſammlung gehörigen Gegenſtänden findet durchaus die kollegialiſche Behandlung Statt. Die Mehr=heit der Stimmen gibt den Beſchluß, der Ober=amtmann entſcheidet im Falle der Stimmengleich=heit. Die Beyſtimmung einzelner Mitglieder darf

nicht von Haus aus eingeholt werden. D. ang. Edict §. 20.

§. 16.

Auſſer den Wahlgeſchäften (der Geſundheitsbeamten d. ang. Edict §. 5 g), der Techniker, d. ang. Edict §. 6, des Amtsverſammlungsactuars und des Amtspflegers ſ. dieſen Artikel §. 45) den Amts-Corporationsetats und unvorhergeſehenen Ueberſchreitungen derſelben ſind auch die ſpecielleren Beſchlüſſe der Amtsverſammlung, der Kreis-Regierung zur Genehmigung vorzulegen, wenn

1) der Oberamtmann, ſein Gehülfe oder ein anderer Staatsbeamter mittelbar oder unmittelbar bey der Sache intereſſirt iſt.

2) einem Mitgliede der Amtsverſammlung oder einem Offizianten der Amts-Corporation eine neue oder erhöhte Beſoldung, Penſion oder Wartgeld, eine auſſerordentliche Belohnung, Verehrung, Nachlaß oder ſonſtige Begünſtigung verwilligt wird.

3) An einer liquiden und exigibeln der Amtspflege ohne ſtreng rechtliche Verbindlichkeit ein mehr als 50 Reichsthlr. betragender Nachlaß verwilligt wird.

4) Die Verbindlichkeit zum Nachlaß an und für ſich im Vertrage begründet, der Betrag deſſelben aber unbeſtimmt iſt, und nach der von der Amtsverſammlung getroffenen Beſtimmung die Summe von 100 Reichsthlr. überſteigt.

5) Irgend ein Ausſtand der Amtspfleg-Caſſe von dem ſo eben erwähnten Belaufe von 100 Rthl.

g) Nach dem ſchon angef. L.T. Abſch. v. 30. Juni 1821, §. 33. werden die Aerzte von der Regierung ernannt, die Wünſche der Amts-Corporationen dabei aber immer begutachtet werden.

als illiquid oder inexigibel in Abgang verrechnet, oder

6) ein bereits gerichtlich anhängiger Rechtsſtreit der Amts-Corporation durch gütlichen Vergleich erledigt werden ſoll, wofern der Streitgegenſtand die Summe von 100 Rthlr. überſteigt oder keine Schätzung zuläßt.

7) Ein Grundſtück oder irgend ein Realrecht der Amts-Corporation veräuſſert wird, deſſen Capitalwerth die Summe von 500 fl. überſteigt.

8) Eine bleibende Verbindlichkeit auf die Amts-Corporation übernommen, eine neue, die Schuldenmaſſe der Amtspflege vermehrende Capitalſchuld contrahirt, oder

9) der Grundſtock des Amts-Corporationsvermögens auf irgend eine andere Weiſe geſchwächt und angegriffen, und

10) irgend eine Abweichung von den geſetzlichen Normen der Verwaltung beliebt wird. D. ang. Edict §. 21.

§. 17.

Ueber die Mitwirkung der Amtsverſammlung bey Stiftungsverbrüderungen ſ. man pia Corpora.

Amtspfleger.

Man ſehe Amtskörperſchaften.

Amtsſchaden.

Man ſehe Amtskörperſchaften.

Amtsvergleichung.

Man ſehe Amtskörperſchaften.

Amtsverſammlung.

Man ſehe Amtskörperſchaften.

Anatomie.

Man ſehe Cadaver.

Anſtandspredigt.

§. 1.

Wenn ein neuer Geiſtlicher ſeine Anſtandspredigt hält; ſo gebühren ihm bey der Ankunft eine, und an dem Tage, da er dieſe Predigt hält, zwey, zuſammen drey Mahlzeiten, und zwar für jede,

einem Decan	45 kr. — 2 fl. 15 kr.	
Pfarrer oder Diakonus	30 ſ — 1 ſ 30 ſ	
dem Poſtillion des Decans .	20 ſ — 1 ſ —	
wird ſtatt dieſer Zehrung im Wirthshaus ein einziges Eſſen auf Koſten der Commun gegeben; ſo ſoll es nicht mehr koſten als in einer Amtsſtadt . . .	6 — 8 fl.	
einem Amtsorte	4 — 6 ſ	

wogegen ſodann obige Gebühren wegfallen und der neue Geiſtliche Alles auf eigene Koſten zu leiden hat. Beſonders kann für die mitgebrachten oder eingeladenen Perſonen, ſie mögen zu ſeiner Familie gehören oder nicht, nichts weiter, weder öffentlich noch heimlich verrechnet werden. Den Communvorſtehern und Filialiſten aber gebührt für Anhörung dieſer Predigt weder unter dieſem, noch einem andern Namen etwas. Com. Ordn. Cap. 7, Abſchn. 1, §. 2, S. 136.

Anzüglichkeiten.

Man ſehe Predigten. §. 2—5.

Apoſteltage.

Man ſehe Feiertage.

Apotheker.

§. 1.

Wenn ein Apotheker vorſätzlich aus verwerflichen Gründen und namentlich wegen nicht gleich erfolgender baarer Bezahlung oder wegen älterer Forderungen an den Patienten, die Zubereitung und Abgabe einer von einem zur Praxis legitimirten Arzt oder Wundarzt vorgeſchriebenen Arzney verweigert oder verzögert, ungeachtet (was die Aerzte nach der ausdrücklichen Vorſchrift der Medizinalordnung nicht unterlaſſen ſollen) auf dem Recepte durch den Beyſatz des Wortes cito, Eile vorgeſchrieben iſt, ſo ſoll der Apotheker, in ſofern nicht eine auf Tödtung und Beſchädigung des Kranken gerichtete dolose Abſicht deſſelben eine höhere Strafe rechtlich begründet, den Verluſt des Apothekerprivilegiums nebſt einer 6monatlichen Zuchthausſtrafe verwirkt haben, und jener tritt ſelbſt dann ein, wenn der Inculpat zu erweiſen im Stande wäre, daß durch die ihm zur Laſt fallende Verweigerung oder Verzögerung dem Kranken gar kein bedeutender Schaden zugefügt worden iſt. Hat aber eine ſolche vorſätzliche Verweigerung oder Verzögerung nur in einem ſolchen Falle ſtatt gehabt, wo auf dem Recept keine Eile vorgeſchrieben war, auch aus dem Recepte ſelbſt nicht die Gefahr des Verzuges entnommen werden konnte; ſo ſoll zwar die Strafe nach den Umſtänden beſtimmt, jedoch gleich die erſte Contravention wenigſtens mit einer Geldſtrafe von 20 Rthlr. Wiederholungen aber ſollen mit Incarcerations- Veſtungs- oder Zuchthausſtrafen, auch bey dem dritten Vergehen dieſer Art zugleich

mit dem Verluſt des Privilegiums geahndet werden. Norm. Verordn. v. 16. Julius 1813 h).

§. 2.

Damit indeſſen auf der anderen Seite auch die Apotheker bei pflichtmäßiger Erfüllung ihrer Obliegenheiten gegen boshafte Denuntiationen und Vervortheilungen ſicher geſtellt werden; ſo ſollen diejenige, welche unerweisliche oder gar offenbar calumniöſe Beſchuldigungen einer aus verwerflichen Gründen geſchehenen Arzneiverweigerung gegen ſie vorbringen, unnachſichtlich mit ernſtlicher und nach Befund der Umſtände mit Veſtungs- und Zuchthausſtrafe belegt werden, und es werden auch die in der Medicinalordnung Tit. 2. §. 21, wegen Bezahlung der Apothekerforderungen enthaltenen Vorſchriften ausdrücklich wiederholt und den Juſtizſtellen die dort befohlene ſchleunige Rechtspflege in dergleichen Sachen gemeſſenſt zur Pflicht gemacht. D. ang. Norm. Verordn. v. 16. Julius 1813.

§. 3.

Dieſe Vorſchriften werden durch das Reſcr. v. 21. Septemb. 1817 i) dahin erläutert, daß die Verbindlichkeit der Apotheker die auf Recepte geprüfter und zur Praxis legitimirter Aerzte und Wundärzte abzugebenden Arzneyen anzuborgen, nur dann eintrette, wenn auf dem Recept von dem Arzte ausdrücklich bemerkt iſt, daß Gefahr auf dem Verzug hafte, oder daß der Kranke des Anborgens bedürftig ſey. In den angezeigten beyden Fällen, alſo mit Ausnahme der Forderungen für andere von Apothekern verkaufte Waaren und für Vieharzneyen ſind diejenigen Forderungen der Apotheker, welche innerhalb ſechs Monaten vor ausgebrochenem

h) St. u. Rbl. 1813, S. 265. i) St. u. Rbl. 1817, S. 455.

Gante desjenigen, dem Arzneyen abgegeben worden, entſtanden ſind, in ſofern ſie nicht von öffentlichen Caſſen übernommen werden, gleich den Koſten der letzten Krankheit im Gant, vermöge des ihnen ertheilten Vorzugsrechts in der erſten Claſſe zu lociren.

§. 4.

Ueber die Abgabe der Gifte ertheilt das Decret v. 20. Septemb. 1814 k) folgende, die Verordn. v. 14. Junius 1809, §. 2, (man ſehe Gifte, §. 5, Repert. 2. Bd. S. 88.) erläuternde Vorſchriften. Gifte zum Hausgebrauche, z. B. Mausgifte, Fliegenſtein ꝛc. dürfen nur auf ſchriftliche Anweiſung verpflichteter Aerzte oder des Oberamts Wundarztes, nicht aber anderer Chirurgen, abgegeben werden, hingegen ſteht allen, zur Praxis legitimirten Aerzten und Wundärzten zu, zu Behandlung innerlicher Krankheiten oder äuſſerlicher Schäden die nach den Regeln der Kunſt erforderlichen Mittel, wären ſie auch giftige Subſtanzen, in mediciniſchen oder chirurgiſchen Recepten nach der geſetzlichen Form zu verordnen.

§. 5.

Nach einer Verordn. v. 31. März 1812 l) ſoll alles Gift bey dem Handverkaufe um Verſehen ſeltener zu machen, bey unvermeidlicher Strafe von 2 kleinen Freveln (6 fl. 30 kr.) nicht in weißes, ſondern in ſchwarzes Papier eingepackt werden.

§. 6.

Durch das Decr. v. 2. Januar 1815 m) und v. 16. Auguſt 1821 n) wurde eine Abänderung der früheren Medicamententaxe verordnet.

k) St. u. Rbl. 1814, S. 339. l) Knapp V. Abth. 1, S. 60. m) St. u. Rbl. 1815, S. 28. verbunden mit S. 40, wo einige Druckfehler angegeben ſind. n) Daſ. 1821, S. 591.

§. 7.

Es ſoll kein Apotheker Recepte für Arme, welche aus den öffentlichen Caſſen bezahlt werden, ausfertigen, wenn ſie nicht von einer hiezu aufgeſtellten Magiſtrats-Perſon contraſignirt worden ſind: es darf aber dieſe Magiſtratsperſon nicht ſelbſt innerlich oder äuſſerlich prakticiren, folglich weder ein Arzt noch ein Wundarzt ſeyn o) und es iſt derſelben auch zur Pflicht zu machen, kein Recept, welches für den innerlichen Gebrauch iſt, zu unterzeichnen, wenn es nicht von einem zur Praxis legitimirten Arzte ausgeſtellt und der Ordnung gemäs unterzeichnet iſt. Verordn. v. 9. May 1812. p)

Arbeits Anſtalten.

Man ſehe Wohlthätigskeits-Vereine.

Arcanu.

Man ſehe Medicinal-Sachen.

Arzneyen.

Man ſehe Apotheker.

Aſyl.

§. 1.

Durch das Reſcr. v. 28. May 1804 q) ſind alle Aſyle der Kirchen, Capellen, Klöſter, Kirchhöfe, der geiſtlichen und anderer religiöſen Gebäude für aufgehoben und unwirkſam erklärt, und es wird dabey verordnet, daß jeder dahin fliehende Verbrecher ergriffen und von dem ordentlichen Richter nach den Geſetzen unterſucht und beſtraft werde.

o) Der Intention d. Geſ. gemäs, kann auch kein Apotheker dieſe Function verſehen. p) In Städten, wo eigene verpflichtete Armen- und Spitalärzte aufgeſtellt ſind, wird dieſe Verordn. nicht anwendbar ſeyn. q) Knapp I, S. 77.

§. 2.

Insbeſondere ſoll das der Stadt Reutlingen verliehene Aſyl-Privilegium für unvorſätzliche Verbrecher nicht mehr in ſeiner vorigen Ausdehnung angewendet, ſondern in Beziehung auf die Württembergiſchen Lande ganz wegfallen, dagegen aber alle diejenige Fälle, wo Fremde, die auſſer den Württembergſchen Staaten Verbrechen begangen haben, in der dortigen Freyung Schutz ſuchen würden, darüber einberichtet werden. D. ang. Reſcr. v. 28. May 1804.

Atteſtate.

§. 1.

Die Geiſtlichen ſollen weder fremden Vaganten Recommandationen, noch Bettlern des Orts Atteſtate, Sammel- oder Bettelbriefe ertheilen, bey einer Strafe von 10 Rchsthlr. G. K. O. S. 337. Cyn. Eccles. Cap. 27, S. 442. G. R. v. 4. Junius 1727, §. 12 [r])

§. 2.

Den Geiſtlichen iſt die Ausſtellung von Atteſtaten für Militärpflichtige wegen angeblicher Verbrechen, wenn ſie nicht von dem Oberamt dazu aufgefordert werden, bey 30 Rchsthlr. Strafe im erſten, und Remotion vom Amte im zweyten Uebertrettungsfalle verboten, wie ſich überhaupt alles unbefugten Zeugnißausſtellens enthalten ſollen. Reſcr. v. 26. März. 1812. [s]) v. 26. Februar 1814. [t]).

§. 3.

Die Orts-Obrigkeiten ſollen bey Ausſtellung der Zeugniſſe über das Verhalten ihrer Untergebenen mit der gehörigen Genauigkeit zu Werke gehen, ſo-

r) Kapf Repert. I, S. 13. s) St. u. Rbl. 1812, S. 165.
t) Knapp Hb. f. d. K. Th. I. S. 181.

mit alle Vorſicht anwenden, und ſich der ſtrengſten Wahrhaftigkeit und Zuverläßigkeit befleißen. Reſcr. v. 15. Septbr. 1804 u)

§. 4.

Von Zeugniſſen, welche Ortsvorſteher und Magiſtrate für militärpflichtige Unterthanen wegen ihrer Familien= Vermögens= und ſonſtigen Verhältniſſe ausſtellen, darf keine Bezahlung weder gegeben noch genommen werden, und es iſt im Uebertretungsfall die Sache zu unterſuchen. Reſcr. v. 30. Junius 1810 v).

§. 5.

Communvorſteher in Städten und Dörfern ſollen ohne Vorwiſſen und Gutfinden des ihnen vorgeſetzten Oberamts keine Atteſtate ausſtellen, unter Bedrohung einer angemeſſenen Strafe im Nichtachtungsfalle. Reſc. v. 23. Julius 1810 w), v. 1. April 1812 x).

Aufgebot.

Man ſehe Trauungen §. 1—5.

Aufzugskoſten.

§. 1.

Ueber die Aufzugskoſten der evangeliſchen Geiſtlichen verordnet die Com. Ord. folgendes. Jedem aufziehenden Kirchendiener gebührt für ſich und ſeine Familie eine Kutſche mit vier Pferden, eine weitere Kutſche oder ein Reitpferd, wenn er ſolche bedarf, hat er ſelbſt zu bezahlen. C. O. Cap. 7, Abſchn. 1, §. 3, S. 136.

§. 2.

Zu den Mobilien paſſiren einem Prälaten 6 Wägen.

u) Knapp I, S. 76. v) St. u. Rbl. 1810, S. 276. w) Daſ. S. 307. x) Daſ. 1812, S. 165.

einem Dekan, wenn er in ein groſſes
Amt kommt = = = = = = = 5 Wägen.
Wenn er in ein kleines Amt kommt = 4 —
einem Stadtpfarrer = = = = = 4 —
= Dorfpfarrer und Diakonus = 3 —
Jeder Wagen ſoll mit vier guten Pferden beſpannt ſeyn, und wohl beladen werden. C. O. i. a. O. §. 4, S. 137.

§. 3.

Wenn der aufziehende Geiſtliche zu Beybringung ſeiner Mobilien viele Fuhren nöthig hat; ſo iſt ihm für die übrigen durchaus kein Geld, und auch überhaupt ſtatt der Naturalfuhren ſo viel Geld zu bewilligen, daß ſämmtliche Fuhren damit beſtritten werden können; ſollten hingegen bei einem oder dem andern Kirchendiener erhebliche Urſachen vorliegen, aus denen ihm mehrere Fuhren zu bewilligen ſeyn möchten; ſo iſt darüber Bericht zu erſtatten. C. O. i. a. O. §. 5, 6, S. 137.

§. 4.

Diejenigen, welche die Fuhren verrichten, ſollen nach der vorgeſchriebenen oder durch die Amtsvergleichung feſtgeſetzten Frohntaxe bezahlt werden: wenn aber das Fuhrlohn veraccordirt wird, ſo iſt zugleich die Zehrung für die Fuhrleute und die Fütterung ihres Viehes mit einzubedingen, und wenn die Amts- oder Communvorſteher den Aufziehenden ſelbſt die Fuhren beſorgen laſſen; ſo ſoll er von den Fuhrleuten eine Urkunde beibringen, wie viel er wirklich gebraucht hat, worauf das Paſſirliche in Rechnung zu bringen iſt: es iſt aber weder der Aufziehende befugt, ſtatt der Kutſchen und Fuhren wider den Willen der Commun Geld zu verlangen, noch iſt die Commun berechtigt, ihm wider ſeinen

Willen dafür das Geld aufzubringen. Finden es beyde Theile vortheilhafter, ſich überhaupt über eine Geldſumme zu vergleichen; ſo mögen ſie zwar einen Schluß darüber abfaſſen, es muß aber ſolcher zur Ratification an die betreffende Oberbehörde eingeſendet und dabei bemerkt werden, wie viel paſſirliche Fuhren der Geiſtliche zu ſeinen Mobilien wirklich nöthig gehabt haben würde, und es darf vor erfolgender Reſolution nichts ausbezahlt werden. C. O. i. a. O. §. 7, 8. S. 137, 138.

§. 5.

Alles Entgegenreiten, Fahren und Einholen, Bewirthung unterweges, Paradirung und Feuergeben der bewehrten Mannſchaft ſind, wenn es auch auf eigene Koſten geſchehen wollte, wegen der dabey vorkommenden Mißbräuche verboten. C. O. i. a. O. §. 9.

§. 6.

Nach der Roſolut. v. 26. Junius 1798 y) ſoll die Bezahlung der Aufzugskoſten für die Geiſtlichen aus den Gemeinde-Caſſen nicht weiter als auf die Entfernung einer Tagreiſe von 8 Stunden Statt finden, bey einer größeren Entfernung aber der weitere Koſtenbetrag von den Beförderten ſelbſt getragen werden.

§. 7.

Wenn der neue Kirchendiener mit ſeiner Familie ankommt, darf ihm, weil er gewöhnlich nicht ſo gleich ein Eſſen ſelbſt zurichten laſſen kann, eine einzige Mahlzeit auf der Commun Koſten aus dem Wirthshaus gegeben werden, es ſoll aber dieſelbige nicht über die Hälfte des Betrages auflaufen, der

y) Reuchlin K. G. §. 117. Kapf Rapert. I, S. 229.

für die Anſtandspredigt feſtgeſetzt iſt. (Man ſehe Anſtandspredigt in den Supplementen) noch jemand von den Communvorſtehern oder ein anderer Gaſt dazu gezogen werden. C. O. i. a. O. §. 10.

§. 8.

Bei der Inveſtitur oder Einſegnung des neuen Kirchendieners paſſirt:

1) in der Amtsſtadt

dem fremden Dekan, wenn derſelbige die Einſegnung verrichtet, auf 2 Mahlzeiten bey der Ankunft und Wiederabreiſe, für jede .	45 kr.		
Deſſen Poſtillon 2 Mahlzeiten	20 ⸗	2 fl.	10 kr.
Sodann den geiſtlichen und weltlichen Beamten mit Einſchluß deſſen, der eingeſegnet wird, überhaupt dem Dekan . .	—	—	45 kr.
Staatsbeamten:			
Oberamtmann [z])	—	—	45 ⸗
Dem Diakonus, Stadtſchreiber, Amtsburgermeiſter [a]) (Ortsvorſteher) u. Präceptor, jedem	—	—	30 ⸗
Den Proviſoren, Heiligen und Armenkaſtenpfleger, Meßner, Schullehrern, jedem . .	—	—	20 ⸗
Dem Stadtknecht	—	—	12 ⸗

2) in andern Städten und Amtsorten.

Dem Decan, der die Einſegnung verrichtet, 2 Mahlzeiten, f. jede	45 kr.		
Deſſen Poſtillon 2 Mahlzeiten à	20 kr.	2 ⸗	10 ⸗
Den geiſtlichen u. weltlichen Beamten des Orts, als: einem			

z) Dieſe Gebühr wird nach dem Ed. N. V. v. 31. Dec. 1818, §. 21. wegfallen. a) Man ſehe die Note c).

Stadt- oder Dorfpfarrer und Diakonus, wie auch einem Unteramtmann b), jedem .	— — 30 kr.
Einem Schultheiſen c) . . .	— — 20 ſ
Burgermeiſter d), Heiligen u. Armenkaſtenpfleger, auch Schullehrer und Meßner, jedem	— — 15 ſ
Dem Dorfſchützen	— — 10 ſ
Ferner:	
Den beyden Pfarrern, welche der Einſegnung als Zeugen beygewohnt haben, jedem . .	— 1 fl. —
und den beyden Schullehrern oder Meßnern, welche ſie bei ſich haben, jedem	— — 15 ſ

Endlich paſſirt auch dem Dekan, der die Einſegnung verrichtet hat, wenn er über Feld reiſen mußte, die Fütterung für ſein und ſeines Poſtillons Pferd, ſo wie die altherkommliche Verehrung, welche aber nicht erhöht werden darf. Das Roßlohn und die übrigen Reiſekoſten werden von dem evangeliſchen Kirchenfond erſetzt. C. O. i. a. O. §. 11.

§. 9.

Wenn bei dieſer Gelegenheit eine Mahlzeit gegeben werden wollte; ſo fallen die Taggelder der dazu gezogenen Perſonen weg, die Mahlzeit darf aber mit Einſchluß dieſer dazu zu verwendenden Taggelder in den Amtsſtädten nicht über 15 — 18 fl. in den übrigen Städten und Dörfern nicht über . . . . 10 — 12 fl.

b) Dieſe Gebühr fällt für die Zukunft weg. c) Nach dem Ed. N. I. v. 31. Dec. 1818, §. 13. ſollen die Ortsvorſteher innerhalb der Markung keine Gebühren mehr beziehen. d) An deſſen Stelle wird nunmehr der Gemeindepfleger treten.

betragen. Die Gebühren derjenigen Perſonen, welche der Mahlzeit nicht beywohnen, ſollen denſelben nicht entzogen und mit zu der Mahlzeit verwendet werden, in beyden Fällen bei Strafe des Wiedererſatzes und nachdrücklicher Ahndung gegen die Communvorſteher. C. O. i. a. O. §. 12. (Man ſehe auch §. 14).

§. 10.

Uebrigens haben die Communen, bei denen ſich Filialien befinden, oder welche einen gemeinſchaftlichen Pfarrer haben, bey Repartition dieſer Koſten ſich nach den etwa vorhandenen Verträgen oder in deren Ermanglung nach dem Herkommen zu richten, oder ſich ſonſt der Billigkeit nach zu vergleichen, oder ſich durch die Beamten und erforderlichen Falles durch die höheren Behörden beſcheiden zu laſſen. C. O. i. a. O. §. 13.

§. 11.

Was hingegen die Repartition der Aufzugskoſten eines Dekans anbelangt; ſo treten folgende Vorſchriften ein: a) wo ein beſonderer Vertrag vorhanden iſt, bleibt es bey demſelben. b) Dies iſt auch der Fall, wenn eine langjährige Obſervanz vorhanden iſt, und kein Streit unter den Intereſſenten entſteht, nur ſoll in dieſem Falle die ganze Diöceſe zur Mitleidenheit nach billigem Verhältniß gezogen werden, wenn ſie zuvor nicht daran hat tragen helfen. c) Wo dieſe beyden Fälle nicht Statt finden, ſoll die Stadt oder der Ort, wo der Dekan zugleich Pfarrer iſt, und die Seelſorge nebſt den übrigen kirchlichen Verrichtungen die Präſentations- und Inveſtiturkoſten allein tragen. d) An den übrigen Aufzugs- oder Fuhrkoſten ſoll der Ort, wo der Dekan wohnt, Ein Drittheil, und die übri-

gen ſämmtlichen in den Dekanatsbezirk gehörigen Orte die andern zwey Drittheile nach Proportion ihres Steuerfußes übernehmen. e) Wenn in einem Orte ſich zweyerley Religionsverwandte befinden, ſollen nur die evangeliſchen Unterthanen nach Proportion ihres Steuerfußes mit dazu gezogen und der von den Katholiken [e]) herrührende Abgang auf die übrigen geſammten Orte umgelegt werden. Diejenige Religiosverwandte, die nur aus Gnaden geduldet werden [f]), haben davon, wie an andern Amts- und Communſchäden das Ihrige ebenfalls beyzutragen. f) Die Hoſpitäler, Heiligen und andere pia Corpora ſollen an den Orten, wo es bisher üblich geweſen, nach Maaßgabe dieſes alten Herkommens noch ferner mit beygezogen werden. C. O. i. a. O. §. 13.

§. 12.

Wenn ein Kirchendiener eine Beförderung erhält, aber an ſeinem vorigen Aufenthaltsorte bleibt, jedoch die Wohnung ändert, ſoll ihm für dieſen Auszug 10 fl., aber unter keinem Vorwande weiter gereicht werden. C. O. i. a O. §. 14.

§. 13.

In Hinſicht auf die lateiniſchen Präceptoren ſoll es alſo gehalten werden, daß, wo es bey einigen Städten Herkommens iſt, denſelben für ihren Aufzug etwas zu reichen, dieſelbige wie die Diakoni be-

e) Nach der Analogie dieſer Vorſchr. und den Grundſätzen der Billigkeit ſind die evangeliſch. Unterthanen bey Einſetzung der katholiſchen Decane eben ſo gut von den Beyträgen freyzulaſſen. Auch ſind die Reformirten, ſo lange noch keine religiöſe Vereinigung, welche zu wünſchen wäre, Statt gefunden hat, ungezweifelt gegen die Proteſtanten u. Katholiken eben ſo zu behandeln. f) Ob wohl hierunter auch die Juden zu rechnen ſeyn dürften?

handelt, und wo dies Herkommen nicht iſt, ihnen nichts gereicht werden ſolle. C. O. i. a. O. §. 15.

§. 14.

Bey den vorerwähnten Einſegnungsmahlzeiten (§. 9.) ſollen keine unnöthige Gäſte, ſondern nur wer von Amtswegen der Handlung beygewohnt hat, eingeladen und aller zweckloſe Koſtenaufwand vermieden werden, da durch ein ſolches Uebermaaß nicht nur die Handlung ſelbſt, welche ihrer Wichtigkeit nach mit beſonderer Achtung und Würde begangen werden ſoll, den gehörigen Eindruck verlieren, ſondern auch zu widrigen Urtheilen und Nachreden Gelegenheit gegeben würde. G. R. v. 2. Nov. 1789, §. 3. g).

§. 15.

Jeder neu angeſtellte katholiſche Pfarrer wird, wenn die Inveſtiturkunde bey dem Dekan angekommen iſt, und derſelbe ſeine Stelle angetreten und den vorgeſchriebenen Revers h) ausgeſtellt hat, von dem Landkapitalsdekan, oder wenn dieſer verhindert würde, von dem Landkapitelskämmerer der Gemeinde vorgeſtellt und inſtallirt werden i). Die Feyerlichkeiten bey dieſer Inſtallation wurden von dem Ordinariat des Biſthums Conſtanz in einer Verordnung v. 10. Jun. 1810 k) vorgeſchrieben, welche unter dem 14. Julius 1810 l) das Placidum Regium mit dem Beyfügen erhielt, daß der Inveſtituract von keinem ausländiſchen Dekan oder Geiſtlichen vorgenommeu werden dürfe.

g) Hartmann II, §. 203. Kapf Rep. I, S. 251. h) Man findet dieſe Reverſe in Knapp Hb. f. d. K. G. I, S. 289, 291. i) Daſ. §. 201. k) Samml. biſchöfl. Hirtenbriefe u. Verordn. 2. Fortſ. S. 89. l) Knapp Hb. f. d. K. G. I, S. 317.

Augsburgiſche Confeſſion.

Man ſehe Reformationsfeſt.

Ausländer.

§. 1.

Ueber die Behandlungsweiſe der Legaliſirung ſolcher Urkunden, im weiten Sinne, welche für das Ausland beſtimmt ſind, wurde durch dieſe Verfüg. v. 18. May 1820 m) Folgendes feſtgeſetzt. Die zu legaliſirende Urkunde iſt von derjenigen Oberbeamtung, die ſie zuerſt beglaubigte, dem betreffenden K. Miniſterium mittelſt kurzen Begleitungsberichts vorzulegen, in welchem es zugleich zu bemerken iſt, wenn die Urkunde auf diplomatiſchem Weg weiter befördert werden ſoll, ausgenommen ſind hievon die Reiſepäſſe und die damit in Verbindung ſtehenden weiteren Zeugniſſe, die auf die bisher übliche Weiſe durch die Betheiligten oder die von ihnen beauftragten Perſonen zur Legaliſation gebracht werden können. D. ang. Verfüg. §. 1, 2, 3.

§. 2.

Jene Urkunden dürfen mit dem Beyberichte, jedoch verſchloſſen, den Betheiligten, welche die Legaliſirung perſönlich erwirken wollen, zugeſtellt werden. D. ang. Verfüg. §. 4.

§. 3.

Die nicht auf dieſe Weiſe perſönlich überbrachten Urkunden werden nach erfolgter Beglaubigung der Unterſchrift der Beamten durch das betreffende K. Miniſterium von demſelben an das K. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten und von da nach Beſorgung der weiteren nothwendigen Beglaubigung, wofern es nicht im einzelnen Falle anders

m) St. u. Rbl. 1820, S. 237.

gewünſcht wird, an diejenige Beamtung, von welcher die Beglaubigung ausgegangen iſt, gerade zu zurückgeſchickt werden. D. ang. Verf. §. 5.

§. 4.

Die von der Gerichtsbarkeit der Oberamtsgerichte befreyten Perſonen haben die von ihnen ausgeſtellten, in das Ausland gehenden Urkunden je nach ihrer Beſtimmung für gerichtliche oder regiminelle Zwecke dem Oberamtsgerichte oder Oberamte des Bezirks, als der hiezu beſonders beauftragten Stelle, zur Beglaubigung und weiteren Beförderung zu übergeben. D. ang. Verf. §. 6.

§. 5.

Den Ausländern ſoll im Königreich ohne herrſchaftliche Erlaubniß und ausgeſtellte Reverſe kein Weidwerk geſtattet werden. F. O. Thl. III., Tit. Vom Federwildbrett, §. den Ausländiſchen aber ꝛc. S. 94.

§. 6.

Die zu verleihen ſtehenden herrſchaftlichen Mühlen, Aecker, Waſſer oder andere ſolche Güter ſollen nicht an Ausländer, ſondern an die Unterthanen verliehen werden. F. O. Thl. I., Tit. Von eignen und zinßbaren Gütern, S. 12.

§. 7.

Man vergleiche Bevölkerungsliſten.

Auswärtige Verhältniſſe.

§. 1.

Durch die zwiſchen Württemberg und Baiern unter dem 20. Dec. 1812 abgeſchloſſene Convention ſind zu Erleichterung des wechſelſeitigen Verkehrs der Gränzbewohner beyder Staaten folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt worden, welche durch die

tel im Magen erregt, aufgehört haben; ſo nimmt der Kranke ein Pulver aus 10 Gran Calomel und 10 Gran friſch bereitetem Eiſenvitriol (bey Kinder und Schwachen von jedem nur 4 Gran). Sollte dieſes hinweggebrochen werden; ſo iſt die Gabe zu wiederholen, bis zum Abgange des Wurms, welcher gewöhnlich noch am Abend deſſelben Tages erfolgt, darf keine Speiſe genoſſen werden. Geht der Wurm nicht an demſelben Tage ab, ſo wird Abends wiederum eine fette Waſſerſuppe, am nächſten Morgen aber nüchtern ein Pulver aus 40 Gran Rhabarber und eben ſo viel Jalappenwurzel (bey Kindern und ſchwächlichen Perſonen nur 15—20 Gran von jedem) genommen. Die ang. Bekanntm. §. 2.

Bauerngeſchäfte.

§. 1.

Die Geiſtlichen ſollen in ihren häuslichen Geſchäften ſich derjenigen Arbeiten enthalten, welche ſie und ihr Amt in den Augen der Gemeinden herabſetzen können, z. B. auſſer der höchſten Noth keine öffentlichen Bauerngeſchäfte, am allerwenigſten unter dem Schein und Vorwand der Dürftigkeit, ſolche Arbeiten, als: Dung- und Holzladen, Holzhauen ꝛc. verrichten, wodurch ihr Amt nothwendig verächtlich gemacht würde. G. K. O. S. 163. Cynos. Eccles. Cap. 3, S. 243. G. R. v. 1678 [z]). V. 13. April 1686 [a]).

§. 2.

Ihre eigenthümlichen Güter mögen die Geiſtlichen ſelbſt bauen laſſen, und die dazu nöthigen Pferde und Fuhrgeräthe halten, doch ſollen ſie ſich nie ſo

z) Hartmann II, S. 165. a) Hartmann III, S. 254.

ſehr auf den Güterbau legen, daß ſie dadurch in ihrem Amte gehindert werden könnten und nicht zugeben, daß ihre Knechte auch andern Perſonen die Güter bauen und um den Lohn fahren. Cynos Eccles. i. a. O. G. R. v. 3. May 1695, §. 23 [b]).

Baumpflanzungen.

§. 1.

Ueber die Baumpflanzungen an den Chauſſeen ertheilt der Erlaß v. 28. Aug. 1816 [c]) folgende weitere Vorſchriften. Die Entfernung der Bäume von 24 Schuhen unter einander iſt das Minimum der Entfernung; a) es ſollen daher bey dem neuen Baumſatze die Bäume unter keinem Vorwande, und auf keinem Platze näher als 24 Schuhe von einander geſetzt werden. b) Solche neue Bäume, welche noch verſetzt werden können, und näher als 24 Schuhe aneinander ſtehen, ſollen in dem nächſten Spatjahre auf die geſetzliche Entfernung gebracht werden. c) An Chauſſeen, welche nicht die Breite von 24 Schuhen haben, oder ſich an eine Höhlung hinziehen, ſollen die Bäume 36 Schuhe auseinander geſetzt werden. d) Ueberdieß ſollen die Bäume über das Kreuz geſetzt werden, dergeſtalt, daß die Bäume, welche auf der einen Seite der Straße geſetzt werden, gerade der Mitte des zwiſchen 2 Bäumen auf der andern Seite der Straße befindlichen Zwiſchenraums von 24 Schuhen gegen einander zu ſtehen kommen

0 0 0 0 0

0 0 0 0

und da e) der Baumſatz an den Chauſſeen die Nebenſache iſt, die Chauſſeen ſelbſt hingegen die Haupt-

b) Hartmann III, S. 258. c) Knapp V, Abth. 1, S. 79.

ſache bleiben, und folglich der Baumſatz an den Chauſſeen ſtets ſo geleitet werden ſoll, daß in dem Hauptobjekte nicht nachtheilig iſt, und beſonders den Straſſen die Sonne und den Luftdurchzug zu ihrer Austrocknung nicht entzieht; ſo haben die Weginſpectoren, wenn die Localität es erfordert, daß bey Anlegung einer neuen Chauſſe oder eines neuen Baumſatzes an alten Chauſſeen eine Abweichung von der geſetzlichen Beſtimmung nöthig und räthlich ſeyn ſollte, ſtets hievon eine ſpecielle Anzeige zu machen, und die erforderliche Legitimation und Vorſchrift über die zu beobachtende Entfernung des neuen Baumſatzes einzuholen, auch haben ſie unabweichlich darauf zu beſtehen, daß die bereits ausgewachſenen großen Bäume, deren Aeſte ſich über den Graben auf die Chäuſſee herein erſtrecken, ſtets zu gehöriger Zeit ſo ausgeäſtet werden, daß weder das Austrocknen der Chauſſee, noch die Paſſage dadurch verhindert wird. D. ang. Erlaß §. 1.

§. 2.

Die Entfernung des Baumſatzes vom Chauſſeegraben darf auf keinen Fall unter 6 Schuhen ſeyn, von dem Grabenrand gegen das Gut an gerechnet, und es müſſen die Bäume, welche näher an die Chauſſee geſetzt ſind, umgeſetzt werden. D. ang. Erlaß §. 2.

§. 3.

Jeder Inhaber eines Gutes, das an die Chauſſee ſtößt, hat nach den Geſetzen die Verbindlichkeit auf ſich, ſein Gut auf die vorgeſchriebene Weiſe mit fruchtbaren Bäumen, deren Wahl in ſeiner Willkühr ſteht, oder da, wo fruchtbare Bäume nicht fortkommen, mit Waldbäumen, z. B. Vogelbeer-

bäumen (sorbus incuparia), zu beſetzen; es iſt jedoch den Gemeinden auch geſtattet, den Chauſſee-Baumſatz mit Einwilligung der höhern Behörde auf öffentliche Koſten beſorgen zu laſſen, allein es müſſen auch in dieſem Falle die geſetzlichen Vorſchriften befolgt werden, und es hat der Weginſpector von jeder Abweichung von denſelben, unter welchem Vorwand ſie auch geſchehe, die Anzeige zu machen. Wo der Baumſatz noch nicht durchgeſetzt iſt, oder mit Nachläßigkeit betrieben wird, ſoll der Weginſpector daran ſeyn, daß derſelbe gehörig in Gang komme, weil er ſowohl den vorliegenden Geſetzen nach, auf jegliche Weiſe befördert werden ſoll, als auch den wichtigen polizeylichen Zweck hat, daß die Bäume im Winter und bey Nacht zugleich als Wegweiſer dienen ſollen. Wenn dem Baumſatze nur Eigenſinn und Vorurtheil im Wege ſteht, ſollen die Weginſpectoren hierüber eine ſpecielle Anzeige machen. D. ang. Erlaß §. 3.

§. 4.

Es ſollen keine geringere als 7 Schuhe hohe und am Stamme 1 Zoll dicke Bäume geſetzt und darauf beſtanden werden, daß geringere, bereits geſetzte Bäume durch andere von jener Höhe erſetzt, gehörig gebunden und mit Dornen ſo ein gemacht werden, daß ſie von den Thieren keinen Schaden leiden. Die Weginſpectoren haben alle nicht ſo beſchaffene Bäume wegzuſprechen und Punkt für Punkt den Orts Vorſtehern die Mängel anzuzeigen. D. ang. Erlaß §. 4.

§. 5.

Es ſoll auf eine Entfernung von 3 Schuhen an die Bäume nicht geackert und der Contravenient, wenn dem Baum oder ſeinen Wurzeln hierdurch

irgend eine Beſchädigung zugefügt würde, mit einer kleinen Frevel (3 fl. 15 kr.) Strafe belegt, das Drittel aber dem Angeber zugeſchieden werden. Der zweyte und die folgende Contraventionsfälle ſind nach der G. V. v. 23. Jun. 1808 d) zu beſtrafen. D. ang. Erlaß §. 5.

§. 6.

Wenn die Bäume durch ledig laufendes Vieh, oder dadurch, weil über den Chauſſeegraben gefahren und bey der gehörigen Ueberfahrtsſtelle keine Güterbrücke angebracht wird, beſchädigt werden; ſo ſind auch dieſe Frevel mit den in der angeführten G. V. v. 23. Junius 1808 feſtgeſetzten Strafen zu belegen, und es haben die Wegmeiſter und Wegknechte auf dieſen und ähnlichen Unfug die ſchuldige Aufmerkſamkeit zu richten, und der Weginſpector ſie darin zu unterſtützen, daß ihnen das geſetzliche Rugdrittheil nicht erſchwert werde. D. ang. Erlaß §. 6.

§. 7.

Die Weginſpectoren ſollen ſich von der Baumkultur ſo viele Kenntniſſe verſchaffen, als zu Erfüllung der diesfalls ihnen obliegenden Amtspflichten nöthig iſt, welche ſie durch Leſung guter Schriften z. B. Chriſt, über die Obſtbaumzucht und durch Unterhaltung mit ſachkundigen Männern ſehr leicht erlangen können. D. ang. Erlaß §. 7.

Baumweſen.

Man ſehe Gemeinden.

Beerdigung.

§. 1.

Da die Vorſchriftsmaaßregeln, welche durch das

d) Mein Repert. Bd. 1, Art. Baumverderber, S. 47.

G. R. v. 8. Jul. 1780 zu Sicherſtellung des Lebens von Scheintodten vorgeſchrieben ſind, an mehreren Orten des Königreichs von den jüdiſchen Glaubensgenoſſen noch immer nicht beobachtet werden; ſo werden dieſe Vorſchriften mit dem ausdrücklichen Anhange eingeſchärft, daß denſelben auch die jüdiſchen Glaubensgenoſſen wie alle andere Staatsangehörige unterworfen ſeyen. Verfüg. v. 28. Aug. 1820 e).

§. 2.

Die weltlichen Obrigkeiten haben darauf zu ſehen, daß auch bey den jüdiſchen Glaubensgenoſſen jede Perſon, die für geſtorben gehalten wird, wenn der Leib nicht aus- oder auflauft, wenigſtens 6 Stunden lang ohne etwas mit ihr vorzunehmen, auf ihrem Lager unter fleißiger Aufſicht gelaſſen werde, die Beerdigung derſelben aber ordentlicher Weiſe nicht eher als zweymal 24 Stunden nach dem Eintritt des ſcheinbaren Stillſtandes aller Lebensthätigkeit erfolge, daß, um hierüber wachen zu können, die Anzeige von jedem Todesfalle unverweilt geſchehe, und daß eine frühere Beerdigung nur dann ausnahmsweiſe Statt finde, wenn nach dem Urtheile eines zur Praxis legitimirten Arztes unverkennbare Spuren der Verweſung ſchon früher an einem Leichnam ſich zeigen, endlich daß auch noch bey der Einlegung des Leichnams in den Sarg in Fällen, wo nicht das Aus- oder Auflaufen oder der üble Geruch die Ueberzeugung von dem wirklichen Tode gewährt, durch aufmerkſame Betaſtung des entſeelten Kärpers unter den Rippen und auf dem Bauche ſich Gewißheit darüber verſchafft wer-

e) St. u. Rbl. 1820, S. 457.

de, daß an demſelben keine Wärme mehr zu verſpüren ſey. D. ang. Verfüg.

§. 3.

Den Oberämtern wird zur Pflicht gemacht, auch die jüdiſchen Glaubensgenoſſen ihrer Bezirke zu pünktlicher Erfüllung dieſer auf Erfahrung beruhenden und durch die Menſchlichkeit gebotene Beſtimmungen nöthigenfalls durch jedes ihnen zu Gebot ſtehende Mittel anzuhalten, Ortsvorſteher aber, die ſich eine unzeitige Nachſicht erlauben würden, zur ſtrengſten Verantwortung zu ziehen. D. ang. Verfüg.

Beicht.

Man ſehe Communion.

Beichtkinder.

Man ſehe Communion.

Beichtſtuhl.

Man ſehe Predigten §. 4, 5.

Beichtzettel.

§. 1.

Die Beichtzettel ſollen unentgeldlich und nach folgendem Formular ausgefertigt werden.

Vorweiſer dieſes N.N. hat ſeit mal, und am Sonntag das leztemal bey Unterzeichnetem gebeichtet und der Communion angewohnt. Es iſt ſeiner Aufführung halber nichts vorgekommen, das ihn der Gemeinſchaft der Chriſten unwürdig machen könnte, welches unter Anwünſchung der beſtändigen Leitung des guten Geiſtes ſchriftlich bezeugt

N. N.

Mod. Visit. Stat. III. N. 5.

Bergwerke.

§. 1.

Im Jahre 1536 ertheilte der Herzog Ulrich den Bergbaubetreibenden Gewerkſchaften verſchiedene Freyheiten f), und im Jahre 1569 erſchien die erſte ſchon unter dem Herzog Chriſtoph verfaßte Bergordnung g), in der unter Vorbehalt des Zehntens, Vorkaufs und anderer Gerechtigkeiten, Jedermann die Erlaubniß erhielt, den Bergbau zu treiben. Im Jahr 1596 ließ Herzog Friederich bekannt machen, daß die, welche Erzgruben entdecken und anzeigen würden, eine Belohnung erhalten würden h). Er ertheilte am 1. Jun. 1597 i) und am 5. Julius 1598 k) den Gewerkſchaften neue Freyheiten und ließ am 1. Januar 1599 eine neue eigene Bergordnung l) (in Folio 163 Seiten) in das Land ausgehen. Herzog Eberhard III. erneuerte die alten Freyheiten und ließ ſie am 21. May 1663 mit dem Befehl, die Unterthanen zum Bergbau aufzumuntern, bekannt machen m), welche von Herzog Eberhard Ludwig erneuert und beſtätigt wurden, indem er unter dem 9. May 1710 n) die Bergwerksprivilegien gedruckt ausgehen ließ. Unter dem 21. Febr. und 24. Sept. 1718 wurde eine neue Bergordnung entworfen, welche aber nicht öffentlich erſchienen iſt o). Auſſer dieſen erſchienen noch am 21. Febr. 1818 Bulacher Silber- und Kupferbergwerks wahrer Aufſtand und

f) Sie finden ſich in Stahl phyſik. ökon. Wochenſchr. Stuttg. 1758, S. 678. g) Ihrer erwähnt Weiſſer Nachr. v. Wůrt. Geſ. S. 32 h) Sattlers Geſch. Württ. unter d. Herz. Bd. 5, S. 124. i) Moſer Württ. Urk. I, S. 318. k) Weißer i. a. O. l) Selecta phys. Oecon. 66. Stück, S. 498. m) Weiſſer i. a. O. n) Moſer i. a. O. S. 426. o) Weiſſer i. a. O. S. 34.

Privilegien p), am 19. März 1743 Bergwerks-Privilegia für die Gewerkſchaft der St. Wolfgangs und Eberhardsgrube bey Alpirſpach q).

§. 2.

Gegenwärtig ſteht das geſammte Bergswerks- Hütten- Salinen- und Münzweſen unter dem K. Bergrath r).

§. 3.

Man vergleiche Frohnen §. 29.

Berichte.

Man ſehe Polizey-Sachen.

Beſchälweſen.

§. 1.

Ueber das Beſchälweſen, welches im Jahre 1818 neu geordnet wurde, ſind folgende Geſetze erſchienen. Schon am 19. Jan. 1818 s) wurde durch den Erlaß der K. Landgeſtüts-Commiſſion bekannt gemacht, 1) daß das Landbeſchäler-Inſtitut als eine Staatsanſtalt behandelt und von einer eigenen Commiſſion unter dem K. Miniſterium des Innern beſorgt werden ſoll. 2) Es ſoll vorerſt noch ein Landbeſchälerſtall von 150 Stücken beybehalten, und dieſe ſolle zur Beſchälzeit auf vermehrte Beſchälplatten gebracht und verlegt werden. 3) Es ſoll Jedem, der ſich durch obrigkeitliche Zeugniſſe auszuweiſen vermöge, daß ihm dieſes Geſchäft anvertraut werden könne, geſtattet ſeyn, Hengſte zu halten, und ſie, wo er will, und ohne an gewiſſe Beſchälplatten gebunden zu ſeyn; zu gebrauchen, wenn vor der Landgeſtüts-Commiſſion die Anzeige

p) Weiſſer i. a. O. S. 34 q) Ebendaſ. r) Die Aufzählung der Bergwerke und Salinen im Königreich findet man in der tabellar. Ueberſicht der Bevölkerung u. d. Nahrungsquellen des Königr. Württ. s) St. u. Rbl, 1818, S. 34.

davon gemacht und der Hengſt von dem Landſtallmeiſter des Bezirks als brauchbar anerkannt und bezeichnet iſt. 4) Es ſteht jedem Pferdehalter frey, zu Bedeckung ſeiner Stutten ſich der herrſchaftlichen oder der Privatbeſchälhengſte zu bedienen.

§. 2.

Unter dem 18. Febr. 1818 wurde eine neue Beſchälordnung [t]) bekannt gemacht, welche folgende Vorſchriften enthält, mit der zugleich die geſetzlichen Beſtimmungen verbunden werden, welche in der Inſtruktion für die Aufſeher der Beſchälplatten v. 18. Febr. 1818 [u]), in der Inſtruktion für die Beſchälknechte v. 28. Febr. 1818 [v].) und in dem Patent und der Inſtruktion für die Beſchälhalter v. 28. Februar 1818, [w]) ſo wie in dem Regierungs-Erlaß v. 9 Septemb. 1818. [x]) enthalten ſind und ſich hieher eignen.

§. 3.

Um die Pferdezucht im Königreich zu vervollkommnen, wird nicht nur ein Landbeſchälerſtall von 150 Stücken beibehalten, ſondern es iſt auch die Einrichtung getroffen worden, daß die Pferdehalter ihre Stutten mit Umgehung der Landesbeſchälplatten von tüchtig erkannten Privat-Zuchthengſten können belegen laſſen. Beſch. Ordn. §. 1. Man vergleiche §. 1 dieſes Artikels.

§. 4.

Zur Erleichterung der Pferdezucht und zur Bequemlichkeit derjenigen, welche zur Belegung ihrer Stutten die Landes-Anſtalt benutzen wollen, werden die Beſchälplatten bedeutend vermehrt, dagegen wird auf den einzelnen Platten eine kleinere

t) St. u. Rbl. 1818, S. 97. u) Knapp Annal. II, Abth. 1, S. 34. v) Daſ. S. 36. w) Daſ. S. 41. x) Daſ. S. 44.

Anzahl von Hengſten als bisher aufgeſtellt werden, welche alljährlich zu Anfang des Monats März dahin abgeſendet werden. Beſch. Ordn. §. 2. Inſtr. f. d. Beſch. Knechte, §. 3.

§. 5.

Um beſtimmen zu können, wie viel und welche Hengſte auf jeder Platte aufzuſtellen ſind, ſoll alle Jahre zu Anfang des Monats Februar diſtrictweiſe das Beſchälregiſter durch den Landſtallmeiſter in Gegenwart des Oberamtmanns, in deſſen Wohnort die Verhandlung vorgenommen wird, und mit Beyziehung des Oberamtsthierarztes, oder in deſſen Ermanglung der Roßſchauer aufgenommen werden. Die Orte und Tage zu dieſem Geſchäfte hat der Landſtallmeiſter den betreffenden Oberämtern zuvor ſchriftlich bekannt zu machen, dabey ſind aber diejenigen im Alter von 4 bis 15 Jahren ſtehende Stutten, welche nach dem Wunſche der Eigenthümer durch Hengſte der Landesanſtalt belegt werden ſollen, zur Beſichtigung und zum Einſchreiben in das Beſchälregiſter vorzuführen. Bey dem Vorführen muß von jedem Orte y) ein Obmann zugegen ſeyn, und von demſelben, damit man eine Ueberſicht der zur Zucht tauglichen Stutten erhalte, ein Verzeichniß aller in ſeinem Orte befindlichen Stutten von dem angeführten Alter übergeben werden. Die Ausfertigung dieſes Verzeichniſſes liegt in Städten dem Ortsvorſteher oder Polizey-Commiſſär, auf Dörfern dem erſten Ortsvorſteher, ob und eine Verſäumniß in der Ausfertigung oder Uebergabe

y) Jetzt wahrſcheinlich von jedem Gemeinderathsbezirke, indem es ſehr möglich iſt, daß von manchem Orte nur Eine Stutte vorgeführt wird, und auſſer ihr keine tauglichen Zuchtſtutten vorhanden ſind.

wird mit einer kleinen Frevelſtrafe (3 fl. 15 kr.) gerügt. Wenn ausnahmsweiſe eine Stutte, welche der Eigenthümer von einem Hengſte der Landesanſtalt belegen zu laſſen wünſcht, an dem beſtimmten Tage nicht an Ort und Stelle geſchickt werden kann; ſo muß wenigſtens eine genaue Beſchreibung derſelben eingeſchickt werden. Beſch. Ordn. §. 3.

§. 6.

Die Beſchälgebühr beträgt auf allen Landesbeſchälplatten ohne Unterſchied 1 fl. 30 kr. für jede Stutte, wovon jedoch bey dem Einſchreiben der Stutten in das Beſchälregiſter nur 30 kr. und erſt dann, wenn jene ein Fohlen gebracht hat, welches lebend geboren worden und einen Tag am Leben geblieben iſt, der übrige Gulden bezahlt werden ſoll. Wenn eine Stutte den Hengſt nicht annimmt, oder gölt bleibt; ſo wird der übrige Gulden erlaſſen. Wenn jedoch die belegte Stutte in der Zwiſchenzeit verkauft wird, muß die ganze Beſchälgebühr von dem Verkaufer bezahlt werden, das Trächtigſeyn mag ſchon ſichtbar, oder noch ungewiß ſeyn, den Einzug des Beſchälgeldes beſorgt der Cameralverwalter des Diſtricts. (Inſtr. f. d. Beſch. Knechte, §. 16, welche die Pferdeeigenthümer, wenn ſie gleich bezahlen wollen, an dieſen zu verweiſen haben) Der Cameralverwalter erhält für ſeine Bemühungen bei dieſem Geſchäfte 11 fl. Beſch. Ordn. §. 4.

§. 7.

Ausländern kann nach Umſtänden geſtattet werden, ihre Stutten auf die Landesbeſchälplatten zum Bedecken zu bringen, in ſofern dieſe Stutten bey der Aufnahme des Beſchälregiſters durch die dieſ=

ſeitige Behörde unterſucht und als zuläſſig erkannt worden ſind, und unter der Bedingung, daß gleich nach dem erſten Sprunge, jedoch für Alles 10 fl. bezahlt werden. Beſch. Ordn. §. 5.

§. 8.

Da nach der Aufnahme des Beſchälregiſters nach Maaßgabe der Anzahl der in daſſelbe aufgenommenen Stutten die Vertheilung der Hengſte ſogleich vorgenommen wird; ſo ſoll, um die Hengſte nicht über Vermögen anzuſtrengen, mit alleiniger Ausnahme ſolcher Stutten, welche erſt nach der Aufnahme des Beſchälregiſters verkauft worden ſind, als welche der Landſtallmeiſter oder der Diſtrictsbeamte noch aufnehmen darf, keine Stutte zum Belegen unter irgend einem Vorwande oder Preis mehr angenommen werden. Beſch. Ordn. §. 5. Inſtr. d. Beſch. Knechte §. 3.

§. 9.

Die Beſchälknechte ſollen in Hinſicht auf die Wahl des Hengſtes bey der ihnen gegebenen Anweiſung bleiben, ſich keine eigenmächtige Veränderung oder Verwechslung erlauben, noch durch Gaben oder Verſprechungen ſich verleiten laſſen, der Stutte einen andern Hengſt, als den im Beſchälregiſter vorgeſchriebenen zu geben. Würde jedoch ausnahmsweiſe der Fall eintreten, daß es durchaus nöthig wäre, eine Stutte durch einen andern Hengſt, als den ihr zugeſchriebenen bedecken zu laſſen; ſo haben die Beſchälknechte bey Strafe der Entlaſſung und Abnahme der Livree, die ausdrückliche Erlaubniß des Aufſehers der Beſchälplatte einzuholen. Inſtr. f. d. Beſch. Knechte §. 2.

§. 10.

Es ſoll im Allgemeinen ein Beſchälhängſt nicht

mehr als zweymal, und ein junger Hengſt, welcher das erſte Mal beſchält, nur Einmal, und zwar Morgens frühe nüchtern, zum Beſchälen zugelaſſen werden. Inſtr. f. d. Beſch. Knechte §. 7.

§. 11.

Um in dieſer Hinſicht jedem Mißbrauche vorzubeugen, ſoll auf allen Beſchälplatten eine beſtändige örtliche Aufſicht durch Ortsvorgeſetze, Magiſtratsperſonen oder ſonſtige vertraute Leute geführt werden. Dieſe Aufſeher haben die Oberamtleute, in deren Bezirke Beſchälplatten ſich befinden, jährlich im Monat Januar zu ernennen, der Landgeſtütts-Commiſſion anzuzeigen, und auf die ihnen zuzuſtellende beſondere Inſtruction zu beeidigen, oder wenn ſie ſchon eines andern Amtes wegen verpflichtet ſind, zu Befolgung dieſer Inſtruction unter Beziehung auf ihre bereits übernommenen Pflichten anzuweiſen. Dieſe Aufſeher müſſen am Morgen und am Abend bey dem Beſchälen zugegen ſeyn und die Controlle über die Verwendung der Hengſte nach ihrer Inſtruction führen, für welche Geſchäfte ſie aus der Geſtüttskaſſe eine Belohnung von 25 fl. erhalten. Beſch. Ordn. §. 6.

§. 12.

Die Pflichten dieſer Aufſeher ſind folgende. Der Aufſeher muß ſich mit der Beſchälordnung bekannt machen und darauf ſehen, daß ſie befolgt wird. Er hat den Beſchälknechten bey ihrer Ankunft die für die Hengſte in Bereitſchaft geſetzte Stallung anzuweiſen, ſich die Inſtruction der Beſchälknechte vorzeigen zu laſſen, und ſie zu der Befolgung derſelben anzuhalten, und darüber zu wachen, daß die Beſchälknechte weder durch Annahme noch Verſpruch von Geſchenken ſich zu einer Abweichung und zu

einer unzweckmäßigen Verwendung der Beſchälhengſte verleiten laſſen, daß das Beſchälgeſchäft nach der gegebenen Vorſchrift pünktlich vollzogen und jede Stutte nur von dem ihr zugeſchriebenen Hengſte und nicht von einem andern bedeckt werde, von welcher Vorſchrift nur in einem auſſerordentlichen Falle eine Ausnahme gemacht werden darf, wenn z. B. mehrere demſelben Hengſt zugeſchriebene Stutten ankommen und den Hengſt annehmen. Inſtr. f. d. Aufſeher d. Beſch. Platte. §. 1, 2, 3.

§. 13.

Er hat ferner darauf zu ſehen, daß bey dem Beſchälen die Pferdehalter beſcheiden und ordentlich behandelt, Keiner vor dem Andern begünſtigt, ſondern dieſelben nach der Ordnung, wie ſie ankommen, abgefertigt werden. Inſtr. f. d. Aufſeher d. Beſch. Platten, §. 4.

§. 14.

Er hat auf die Behandlung der Pferde, ihre Wartung, Reinlichkeit in den Stallungen, gute Fourrage, auf das tägliche Ausreiten der Pferde, zur angemeſſenen Bewegung ꝛc. wobey jedoch niemand, dem es nicht zuſteht, einen ſolchen Hengſt reiten darf, ein wachſames Auge zu haben, ſich auch von Zeit zu Zeit durch Viſitationen zu überzeugen, ob die Beſchälknechte ſich nicht Nachts von ihren Pferden entfernen. Inſtr. f. d. Aufſicht d. Beſch. Platten, §. 5.

§. 15.

Verfehlungen gegen die Beſchälordnung oder gegen die Inſtruction der Beſchälknechte hat er dem ihm vorgeſetzten Oberamtmann anzuzeigen. Inſtr. f. d. Auſſ. d. Beſch. Platten, §. 6.

§. 16.

Auch die Beſchälknechte ſind angewieſen, ſich gegen die Unterthanen ordentlich und beſcheiden zu betragen, ſie nach der Ordnung ihrer Ankunft abzufertigen und ſich hievon keine Ausnahme, aus welcher Urſache es auch geſchehe, zu erlauben, bey Strafe der Entlaſſung vom Dienſte, und nach Umſtänden der Abnahme der Livree. Inſtr. für die Beſch. Knechte, §. 1.

§. 17.

Jede in das Regiſter eingezeichnete Stutte ſoll, ſobald die Zeichen der Roſſigkeit bey ihr entdeckt werden, von dem Eigenthümer in der vorgeſchriebenen Zeit Morgens oder Abends dem für ſie verſchriebenen Hengſte zugebracht, und dies ſo lange, als die Beſchälhengſte auf der Platte ſind, fortgeſetzt werden, bis die Stutte abſchlägt und Merkmale der Trächtigkeit von ſich gibt. Beſch. Ordn. §. 8. Die Stutten ſollen vom neunten Tage an, nach jedem Sprunge wieder zum Probiren gebracht, dann aber, wenn ſie den Hengſt nicht gerne leiden, nicht mehr angeſtochen werden. Inſtr. f. d. Beſch. Knechte §. 6.

§. 18.

Die Stutten dürfen nur Morgens von 5 — 8 Uhr, und Abends von 5 — 7 Uhr zu den Hengſten gebracht, und in den übrigen Stunden kein Hengſt zum Belegen aus dem Stall geführt werden. Beſch. Ordn. §. 9. Inſtr. f. d. Beſch. Knechte, §. 8.

§. 19.

Die Beſchälknechte und die örtlichen Aufſeher dürfen bey ſtrenger Ahndung ohne höhere Legitimation zu einer Stutte keinen anderen, als den ihr zugeſchriebenen Hengſt zulaſſen, und es ſteht den Stut-

teneigenthümern keineswegs die Wahl des Hengſtes zu. Beſch. Ordn. §. 10. Inſtr. f. d. Beſch. Knechte, §. 2, 5, nach welcher auch keine Stutte vor dem neunten Tage, nachdem ſie gefohlt hat, beſchält werden darf, weswegen der Eigenthümer über die Richtigkeit der Zeit ein Zeugniß ſeiner Vorgeſetzten beyzubringen hat. Inſtr. f. d. Priv. Beſchälhalt. §. 3.

§. 20.

Hengſten von dem Landbeſchälerſtalle dürfen keine Stutten zugetheilt werden, welche mit Gebrechen, die ſich auf die Nachkommen fortpflanzen, behaftet ſind, als grüner Staar (Gloucoma) Spath (Exostosis, supersiciei infernae ſarsi) und Leiſten (Exostosis secundae ohaelangis digitorum) Beſch. Ordn. §. 11. Es ſoll jede Stutte, ehe ſie zum Probiren vorgeführt wird, beſichtigt werden, ob ſich kein eiteratiger Naſenausfluß, Anſchwellung der Drüße in der Kehle, Hautausſchlag, Beulen und Geſchwüre zeigen, und es darf eine mit ſolchen Fehlern behaftete Stutte nicht eher beſchält werden, als bis ein erfahrner Thierarzt ein ſchriftliches, von dem Aufſeher der Platte aufzubewahrendes Zeugniß der Zuläſſigkeit der Stutte ausgeſtellt hat. Inſtr. f. d. Beſch. Knechte, §. 4. Inſtr. d. Priv. Beſch. Halt. §. 2, wodurch dieſen die gleiche Pflicht auferlegt wird.

§. 21.

Bey Strafe eines kleines Frevels (3 fl. 15 kr.) darf der Eigenthümer einer von einem Landgeſtütshengſt beſprungenen Stutte ſolche nicht von dem Hengſte eines Privatbeſchälhalters probiren oder beſchälen laſſen, es wäre denn, daß ſie zuvor wenigſtens dreymal von Hengſten der Landesanſtalt

belegt worden wäre und nicht aufgenommen hätte, der Eigenthümer muß ſich deßwegen bey dem Privatbeſchälhalter bey Vermeidung der angeführten Strafe durch ein Zeugniß des Aufſehers der Beſchälplatte ausweiſen. Beſch. Ordn. §. 12. Inſtr. d. Priv. Beſchälhalt. §. 4.

§. 22.

Den Oberbeamten der Orte, wo Beſchälplatten ſich befinden, iſt die Oberaufſicht über die Beſchälknechte, ihre Aufführung und darüber aufgetragen, daß ſie die Pferdehalter nach der Ordnung ihrer Ankunft befördern, keinen vor dem anderen begünſtigen und keine Belohnung oder Trankgeld annehmen. Die Beamten haben die Aufſeher, welche für ſolche Ueberſchreitungen verantwortlich ſind, zu genauer Aufſicht und Anzeige der Ungebühr anzuhalten, und jeder Beſchälknecht hat nach verfloſſener Beſchälzeit bey ſeiner Zurückkunft dem Land-Oberſtallmeiſter ein von dem Oberamtmann der Beſchälplatte ausgeſtelltes Zeugniß über ſeine Aufführung vorzulegen. Beſch. Ordn. §. 13. Man vergleiche §. 10, 11, 14, dieſes Artikels.

§. 23.

Jeder Stuttenbeſitzer, deſſen Stutte von Hengſten der Landesanſtalt belegt worden iſt, hat an dem Tage, an dem ſie ein Fohlen zur Welt bringt, dem Ortsvorgeſetzten, und dieſer wegen Einzugs der Beſchälgebühr, dem Cameralverwalter des Bezirks die Anzeige zu machen, von welchem Geſchlechte das Fohlen ſey. Beſch. Ordn. §. 14.

§. 24.

Als Privatbeſchälhalter können nur ſolche Männer Patente erhalten, welche ſich durch ein gerichtliches Zeugniß auszuweiſen vermögen, daß ſie gut

prädicirt ſind, einiges Vermögen beſitzen, und entweder ſelbſt mit Pferden umzugehen wiſſen, oder Knechte haben, welche dieſes verſtehen. Sie können übrigens ihre Hengſte kaufen, wo ſie wollen, und über dieſelbe, die Beſchälzeit ausgenommen, nach Belieben verfügen; wenn ſie aber aus dem Landbeſchälerſtall Hengſte kaufen; ſo können ſie dieſelben nur mit der Verbindlichkeit erwerben, dieſe Hengſte, ſo lange ſie von der betreffenden Behörde als zum Beſchälen tüchtig erkannt werden, an niemand, welcher dieſelbigen nicht zu eben dieſem Gebrauche verwenden will, und hiezu legitimirt iſt, zu verkaufen, auch ſie ſo zu behandeln, daß ſie zur Zucht tüchtig bleiben. Beſch. Ordn. §. 15.

§. 25.

Der Privatbeſchälhalter kann ſeine für tüchtig erkannten Hengſte zum Bedecken von Stutten verwenden, wo er will; er iſt mit dieſem Gewerbe auf keinen Diſtrict beſchränkt und ſein Lohn hängt von freywilliger Uebereinkunft ab.
Beſch. Ordn. §. 16.

§. 26.

Die Beſchälhalter müßen in der Wahl der Hengſte folgendes beobachten. Der Zuchthengſt ſoll in der Größe und den übrigen körperlichen Verhältniſſen wo möglich den in der Gegend vorzugsweiſe vorhandenen Stuttenſchlag entſprechen, auch nicht unter 5, und über 15 Jahre alt ſeyn. Er darf keinen erblichen Fehler haben. (Man vergleiche §. 18. dieſes Artikels.) Die Beſchälhalter ſollen ihre Hengſte während der Beſchälzeit weder verkaufen, noch zu auſtrengenden Arbeiten gebrauchen, es ſteht ihnen aber auch, in ſoweit ſie nicht wegen ihrer Feldgüter, ſondern wegen der zu ihrem Gewerbe

nöthigen Hengſte zu Fuhrfrohndienſten ſonſt beygezogen werden, auf die jedesmalige Dauer der Beſchälzeit wegen ihrer Zuchthengſte die bisherige geſetzmäßige Frohnfreyheit auch künftig zu. Beſch. Ordn. §. 17. Inſtr. d. Privatbeſchälhalt. §. 5. Nach beendigter Beſchälzeit dürfen ſie über ihre Hengſte nach Willkühr verfügen und ſie verkaufen.

§. 27.

Es iſt räthlich, daß ein Beſchälhalter, wenn er viele Stutten für ſeine Hengſte erhält, ſich einen Probirhengſt anſchafft, damit die Stutten gehörig probirt und beſchält werden, und nicht durch einen allzuſehr angeſtrengten Hengſt das Belegen fruchtlos bleibt; auch iſt es nicht räthlich, einen Hengſt Täglich mehr als zweymal, höchſtens dreymal zuzulaſſen. Inſtr. f. d. Priv. Beſchälhalt. §. 5.

§. 28.

Der Privatbeſchälhalter iſt verbunden, ſeinen Hengſt jährlich bey der Aufnahme des Beſchälregiſters vorzuführen, damit von dem Landſtallmeiſter in Gegenwart des Oberamtmanns unter Zuziehung des Oberamtsthierarztes oder in deſſen Ermanglung der Roßſchauer eine genaue Prüfung vorgenommen werde, welche über die Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit des Hengſtes entſcheidet; wird der Hengſt nicht als tüchtig zur Zucht erkannt, ſo ſteht es dem Eigenthümer frey, bey der Landgeſtüts-Commiſſion um eine nochmals zu veranſtaltende Prüfung einzukommen. Beſch. Ordn. §. 18. Es hat auch jeder Beſchälhalter, der das Geſchäft fortſetzen will, alle Jahre, ehe er ſeinen Hengſt zur Viſitation ſtellt, und ein neues Patent nachſucht, den ihm vorgeſetzten Oberamtmann anzugehen, daß derſelbe auf dem alten Patente bey-

ſetze, ob von Seiten der Stuttenbeſitzer im vorigen Jahre keine Klage eingekommen ſey. Inſtr. f. d. Priv. Beſchälhalt. §. 7.

§. 29.

Dem Hengſt, welcher brauchbar erfunden iſt, wird ein Hirſchhornzeichen aufgebrannt, (welches nach erfolgter Unbrauchbarkeit des Hengſtes durch einen Querſtrich ungültig gemacht wird), und er erhält ſodann von der Landgeſtüts-Commiſſion ſein Patent und ſeine Inſtruction. Beſch. Ordn. §. 19.

§. 30.

Der Beſchälhalter, welcher das Geſchäft aufzugeben gedenkt, hat bey Strafe von zwey kleinen Freveln (6 fl. 30 kr.) im Monat Januar ſein altes Patent an die Landesgeſtüts-Commiſſion einzuſenden, und es muß dann das Hirſchhornzeichen ſeines Hengſtes (man ſehe §. 29 d. Artikels) wenn er denſelben nicht an einen andern Beſchälhalter verkauft, oder ſich nicht anheiſchig macht, ihn alle Jahre zur Viſitation vorzuführen, durch einen Querſtrich ungültig gemacht werden. Inſtr. f. d. Priv. Beſchälhalt. §. 8.

§. 31.

Der Zeitraum, in welchem ein Privatbeſchälhalter ſeinen Hengſt zum Belegen verwenden darf, dauert vom Anfang des März bis zu Ende des Junius, es wäre denn, daß eine Stutte auſſer dieſer Zeit wegen Kränklichkeit belegt werden müßte, worüber jedoch ein Sachverſtändiger zu erkennen hat. Beſch. Ordnung. §. 20.

§. 32.

Dem Beſchälhalter, welcher ſeinen Zuchthengſt nicht zur Unterſuchung vorgeführt und deßwegen kein Patent für ihn erhalten hat, kann nur eine

Ungehorſamsſtrafe, von einer kleinen Frevel (3 fl. 15 kr.) angeſetzt werden, wenn jedoch der Hengſt wirklich zur Unterſuchung vorgeführt und für unbrauchbar zur Nachzucht erkannt, und deßwegen kein Patent ertheilt worden iſt, ſo iſt die Strafe nach der Größe des Schadens, den der Beſchälhalter durch ſeine unbeſugte Handlung verübt hat, und nach dem Grade der Verſchuldung, beſonders wenn er dem Beſitzer der Stutte die erklärte Untauglichkeit ſeines Hengſtes verheimlicht hätte, nach rechtlichem Ermeſſen verhältnißmäßig zu erhöhen und zu ſchärfen. Dem Stuttenbeſitzer, der ſeine Stutte durch einen nicht patentiſirten Hengſt belegen läßt, iſt keine Strafe zuzuerkennen, wenn er ſich nicht zugleich gegen ein verpöntes Verbot der Beſchälordnung verfehlt hat. Es werden hierdurch die in den älteren Beſchälordnungen auf die angeführte Geſetzübertretung geſetzten Strafen aufgehoben. Reg. Erlaß v. 9. Sept. 1818.

§. 33.

Der Beſchälhalter hat das erhaltene Patent denjenigen Oberamtleuten, in deren Amtsbezirke er ſeinen Hengſt zum Beſchälen bringt, vorzuzeigen. Inſtr. d. Priv. Beſchälhalt. §. 1.

§. 34.

Jede Uebertretung, die ſich ein Beſchälhalter gegen die in ſeiner Inſtruction erhaltenen Vorſchriften z) erlaubt, wird mit einer der Verſchuldung angemeſſenen Strafe geahndet, und der Uebertreter hat auſſerdem nach Befund der Umſtände den Verluſt ſeines Patentes zu erwarten. Inſtr. f. d. Priv. Beſchälhalt. §. 6.

z) Welche alle in dieſer Darſtellung enthalten ſind.

§. 35.

Beſchälhengſte der Ausländer dürfen im Königreich zum Bedecken der Stutten nicht gebraucht werden, bey Strafe eines großen Frevels (14 fl.) welcher ſowohl von dem Beſitzer des Hengſtes, als dem Stutteneigenthümer, der ſich derſelben bedient, zu erheben iſt. Bey gleicher Strafe iſt es jedem Pferdeinhaber verboten, ſeine Stutte im Auslande belegen zu laſſen. Beſch. Ordn. §. 21.

§. 36.

Es iſt bey Strafe eines kleinen Frevels verboten, Hengſtfohlen, welche 2 Jahre alt ſind, gemeinſchaftlich mit Stutten zu weiden. Beſch. Ordn. §. 22.

§. 37.

Die Oberämter haben auf den erſten Junius jedes Jahres an die Geſtüts-Commiſſion zu berichten: a) wie viele Fohlen im laufenden Jahre in ihrem Amtsbezirke gefallen ſind, und zwar mit Bemerkung des Unterſchieds, ob die Stutten von Hengſten des Landbeſchälſtalls oder Privatbeſchälhalter belegt worden waren.

b) Wie viele zur Nachzucht taugliche Stutten in ihrem Bezirke ſind. Beſch. Ordn. §. 23.

§. 38.

Die wegen Vergehen gegen die Beſchälordnung fallenden Strafen ſind nach Abzug des als Delationsgebühr ausgeſetzten vierten Theiles an die K. Geſtüts-Caſſe einzuſchicken. Beſch. Ordn. §. 24.

Beſchwerden. (Neu.)

§. 1.

Die Geiſtlichen ſollen ihre Beſchwerden über Gegenſtände, die zunächſt für das weltliche Amt gehören, z. B. über das Bettelweſen, Nachläßigkeiten oder Nichtbeſtellung der Schaarwache, und des

Umgangs, Nichtbeeidigung der Hebamme, Verweigerung des erforderlichen Holzes zur Erwärmung der Schulſtube für die Sonntagsſchulen von Seiten der Communvorſteher ꝛc. ehe ſie ſolche in die Pfarr-Relation aufnehmen, dem Oberamt bei dem jährlichen Vogt-Ruggerichte vortragen, oder wenn dieſes nicht gehalten würde, eine beſondere Anzeige davon an das gemeinſchaftliche Oberamt machen, und erſt dann, wenn der Erfolg ihren Wünſchen nicht entſpricht, ſie in der Relation berühren. G. Syn. R. v. 12. Dec. 1805, §. 3 [a]).

Beſchwerderecht.

§. 1.

Jeder hat das Recht, über geſetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Staatsbehörde oder Verzögerung der Entſcheidung bey der unmittelbar vorgeſetzten Stelle ſchriftliche Beſchwerde zu erheben, und nöthigenfalls ſtufenweiſe bis zur höchſten Behörde zu verfolgen. Verf. Urk. v. 1819, §. 36.

§. 2.

Wird die angebrachte Beſchwerde von der vorgeſetzten Behörde ungegründet gefunden; ſo iſt letztere verpflichtet, den Beſchwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren. Verf. Urk. §. 37.

§. 3.

Glaubt der Beſchwerdeführer ſich auch bey der Entſcheidung der oberſten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können; ſo darf er die Beſchwerde den Ständen mit der ſchriftlichen Bitte um Verwendung vortragen; haben ſich dieſe überzeugt, daß jene Stuffenfolge beobachtet worden, und die Beſchwerde eine Berückſichtigung verdiene; ſo iſt ihnen auf ihr

a) Reuchlin K. G. S. 143.

Verlangen von dem K. Geheimen Rathe die nöthige Auskunft über den Gegenſtand zu ertheilen. Verf. Urk. §. 38.

Beſoldungsholz.

§. 1.

Die Oberförſter, Revierförſter, Unterförſter und Waldſchützen ſollen ihr Beſoldungsholz nicht verkaufen, bey zu beſahren habender Caſſation. Inſtr. f. d. Oberförſter §. 54. Inſtr. f. d. Rev.Förſt. §. 45. Inſt. f. d. Unterf. §. 25. Inſtr. f. d. Waldſch. §. 16.

Beſtandvieh.

§. 1.

Nach dem G. R. v. 14. März 1642 b) ſollen die Contracte über Verſtellung des Zug- oder Melkviehes längſtens innerhalb 8 Tagen nach Abſchließung des Contractes gerichtlich vorgebracht, von den Magiſtraten alle Umſtände wohl erwogen und alsdann nach Maßgabe der hier eintretenden geſetzlichen Vorſchriften (man ſ. Rindvieh §. 14—21.) darüber erkannt, und im Falle der unterlaſſenen Anzeige eines ſolchen Contractes, derſelbe für nichtig und ungültig gehalten, auch die Contrahenten, ſo wie die Magiſtrate, wenn ſie hierin ſaumſelig ſind, zu gebührender Strafe gezogen werden. Dieſe geſetzliche Vorſchrift wurde durch den Reg. Erlaß v. 8. Dec. 1818 c) abermal ernſtlich eingeſchärft.

Beſtechungen.

Man ſehe Geſchenkannahe.

Betſtunden.

§. 1.

In allen Städten und Dörfern ſoll am Mitt-

b) Gerſtlacher I, §. 105. S. 195. c) Hartmann I, S. 471.

woch auf dem Lande eine Betſtunde gehalten werden. G. R. v. 4. Jan. 1715 d).

§. 2.

Dieſe Betſtunde darf nicht verſäumt werden, wenn auch an dem vorhergehenden Dienſtag eine Trauung Statt gefunden hätte, und ſoll überhaupt als ein Hauptgottesdienſt niemals eingeſtellt werden. G. R. v. 21. Oct. 1760, §. 1 e), v. 6. Febr. 1766, §. 2 f).

§. 3.

Die Betſtunden ſind in den Mutterkirchen, um den Eifer der Gemeinden zu unterhalten, von den Pfarrern ſelbſt und nicht von den Schullehrern und Meßnern zu halten, und es ſoll in dieſem Falle zu keiner Klage Veranlaſſung gegeben werden. Cynos. Eccles. Cap. 18, S. 392.

§. 4.

Es ſollen zu dieſen wöchentlichen Andachten ſolche Stunden unter Vernehmung der Gemeinden ausgewählt werden, an welchen dieſe ihrer Geſchäfte wegen am fleißigſten erſcheinen können. K. E. O. §. 24, S. 45 g). G. R. v. 16. Oct. 1759, §. 2 h).

§. 5.

In allen Betſtunden ſoll ein Pſalm, welcher ſich auf die gegenwärtige Zeit ſchickt, verleſen i), hernach das gewöhnliche Betſtundgebet k) und das Unſer Vater geſprochen und vor und nach demſelben ein

d) Knapp Annal. II, Abth. 1, S. 48. e) Hartmann III, S. 396. f) Hartm. II. S. 232. g) Daſ. S. 416. h) Hartm. III, S. 391. i) Die K. E. O. beſtimmt in der angef. Stelle folg. Pſalmen, als: 3, 9, 18, 20, 27, 28, 30, 31, 33, 34, 44, 46, 48, 50, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 65, 66, 67, 68, 71, 76, 92, 94, 96, 97, 98, 100, 102, 103, 107, 108, 111, 115, 116, 118, 121, 124, 125, 126, 129, 135, 136, 138, 140, 145, 146, 147, 148. k) Liturgie f. d. evang. luth. Kirche im K. Württ. S. 310.

Lied geſungen werden. K. C. O. §. 24, S. 46 [l]). G. R. v. 14. Dec. 1734, §. 2 [m]), v. 13. Jan. 1739, gleich wie Wir ꝛc. §. 7 [n]).

§. 6.

In welcher Ordnung der Geiſtliche wirklich die Pſalmen vorleſe, iſt jährlich in der Pfarr-Relation anzuzeigen, und auf dem Rande decanatamtlich zu beſtätigen. G. R. v. 7. Dec. 1778, §. 2 [o]).

§. 7.

Die in den Betſtunden von einigen Pfarrern vorangeſchickten Anreden ſollen unterlaſſen werden, damit die Gemeinde durch die dadurch verurſachte Ausdehnung der Betſtunden nicht von ihrem Beſuche abgehalten werde. G. R. v. 14. Dec. 1734, §. 2. V. 13. Januar 1739. Gleichwie Wir ꝛc. §. 7. v. 16. Oct. 1759, §. 2.

§. 8.

Die Betſtunden dürfen im Sommer in aller Frühe, ehe die Leute den Feldgeſchäften nachgehen, gehalten werden, wenn die örtlichen und des Pfarrers perſönliche Umſtände es geſtatten. G. R. v. 3. Dec. 1801 [p]).

§. 9.

Bey dieſen Betſtunden ſoll jedesmal, um die Gemeinde zu fleißigerem Beſuche aufzumuntern, die Orgel geſpielt, und die Schullehrer ſo wie ihre Gehülfen zu dem Beſuche dieſes Gottesdienſtes angehalten werden. G. R. v. 14. Apr. 1813, §. 5 [q]).

Bettler.

§. 1.

Die Oberämter ſollen die nach Maßgabe der Verordn. v. 11. Sept. 1807 ſchon zweymal mit Einthür-

l) Hartmann II, S. 416. m) Hartm. III, S. 335. n) Hartm. II, S. 207. o) Hartm. III, S. 438. p) Kapf Repert. I, S. 40. q) Ebendaſ.

mung beſtraften Bettler, wenn ſie abermals auf den Bettel ausgegangen, und deſſen überwieſen oder geſtändig ſind, ſogleich vorläufig in das Zwangs-Arbeitshaus abliefern und zu gleicher Zeit an die Kreis-Regierung den anbefohlenen Bericht unter Beylegung des Protokolls erſtatten, um die Dauer der Einſperrung beſtimmen zu können. Erlaß v. 8. Januar 1818 [r])

Bevölkerungsliſten.

§. 1.

Ueber die Verfaſſung der Bevölkerungsliſten enthält die Inſtruction v. 26 Julius 1813. [s]) folgende Vorſchriften. Der Termin der Bevölkerungsliſten, welcher auch für die kirchlichen Stolentabellen gleichförmig angeordnet wurde, iſt der 1. November, und es müſſen ſämmtliche, in den Tabellen befindliche Notizen ſich auf den Zuſtand vom 1. November beziehen, und der Abgang und Zuwachs iſt jedesmal vom 31. October des verfloſſenen bis zum 1. November des laufenden Jahres in der Maße zu berechnen, daß ſämmtliche Individuen, welche am 31. October bis Nachts 12 Uhr gebohren oder geſtorben ſind, zur Tabelle des laufenden Jahres gehören, die nach 12 Uhr gebohrenen oder geſtorbenen aber in die Tabelle des folgenden Jahres aufzunehmen ſind. Die Tabellen ſollen ſämtlich am 15. December jedes Jahres an die höchſte Behörde eingeliefert ſeyn. D. ang. Inſtr. §. 1. C. R. v. 16. Aug. 1810 [t]).

§ 2.

Zu Verfaſſung der Bevölkerungsliſten ſind beſondere Tabellen gedruckt und bey den Hof- und Canz-

r) St. u. Rbl. 1818, S. 21. s) Knapp V, Abth. 1, S. 99. H. B. d. K. G. 1, S. t) Knapp IV, S. 72.

leybuchdruckern Mäntler in Stuttgart, die Tabelle zu 2 Bogen für 4 kr. zu bekommen. D. ang. Inſtr. §. 2. Formulare dieſer Tabellen ſind beygefügt.

§. 3.

In die Tabelle A, über den Zuſtand der Bevölkerung im Allgemeinen, begreifen ſämmtliche Rubriken bis zu der Rubrik: Anzahl ſämmtlicher Orts-Angehörigen, ſo wie dieſe Rubrik ſelbſt nur diejenigen Einwohner, welche in die Familien-Regiſter der einzelnen, dem Oberamtsbezirk ausmachenden Ortſchaften aufgenommen ſind. D. ang. Inſtr. §. 3.

§. 4.

Unter der Rubrik: Zuwachs, Gebohren, müſſen alle Gebohrene des Jahres, ſomit auch die Todtgebohrene, und zwar mit beſonderer Berückſichtigung der

ehelichen unehelichen,
männlichen, weiblichen, männlichen, weiblichen
Todtgebohrenen

aufgezählt werden. D. ang. Inſtr § 4.

§. 5.

Unter der Rubrik: Hereingezogene aus anderen Orten des Königreichs, ſind blos diejenigen Inländer zu zählen, welche in das Familienregiſter des Orts, wohin ſie gezogen, aufgenommen und in demjenigen des Ortes, aus dem ſie abgezogen, in Abgang gebracht worden ſind, und worüber die Correſpondenz den Pfarrämtern obliegt. Hieher gehören insbeſondere

a) Herrſchaftliche Diener mit ihren Ehegattinnen und Kindern.

b) Perſonen und Familien, welche ſich während dem Laufe des Jahres bürgerlich niedergelaſſen

haben oder als Beyſitzer aufgenommen worden ſind.

c) Solche, welche in ein Ort gekommen ſind, um daſelbſt beſtändig zu wohnen, z. B. penſionirte Diener, ihre Wittwen und Kinder.

Perſonen, die nur temporär im Orte ſich aufhalten, und nicht im Familienregiſter ſtehen, z. B. Dienſtboten ꝛc. gehören nicht hieher, auch dürfen diejenigen in das Ort gehörigen Perſonen, welche vorher unter den Abweſenden gezählt worden, und nun wieder zurückgekommen ſind, nicht als hereingezogene betrachtet und als ſolche in Zuwachs gebracht werden, es wäre denn, daß ſie früher als Hinausgezogene in Abgang geſetzt und ſomit während ihrer Abweſenheit nicht im Familienregiſter aufgeführt geweſen waren. D. ang. Inſtr. §. 5.

§. 6.

Als hereingezogene Ausländer können nur diejenigen in die Rubrik: Hereingezogene aus fremden Staaten, eingebracht werden, welche wirklich als Unterthanen aufgenommen und in das Familienregiſter des Orts eingeſchrieben worden ſind. Es iſt ein namentliches Verzeichniß derſelben der Tabelle beyzulegen, worin bey jedem das Datum des Receptions-Reſcripts anzuführen iſt. D. ang. Inſtr. §. 6.

§. 7.

Bey der Abgangs Rubrik:

Hinausgezogene	
in andre Orte des Königreichs,	in fremde Staaten,

finden umgekehrt die in dem §. 5 und 6 dieſes Artikels angeführten Bemerkungen Statt; die Hinausgezogenen müſſen nicht temporär abweſend ſeyn, ſondern anderwärts ein bleibendes Domicil erhalten haben, und im Familienregiſter des Orts im

Abgang notirt ſeyn. Ueber diejenige, welche in fremde Staaten gezogen ſind, iſt ebenfalls ein Namen-Verzeichniß beizulegen, und in denſelben bey jeder Perſon das Datum des Entlaſſungs-Reſcriptes anzuführen. D. ang. Inſtr. §. 7.

§. 8.

Bey dem Zuwachs und Abgang iſt in die Rubrik: durch auſſerordentliche Zufälle, dasjenige einzubringen, was wegen Aenderung in der Eintheilung der Oberamtsbezirke Purification der Grenzen mit benachbarten Staaten und Verbeſſerung der in der vorhergehenden Tabelle eingeſchlichenen Fehler, in Zuwachs oder Abgang zu ſchreiben iſt, und worüber die Details entweder unter der Rubrik: Bemerkungen oder in beſonderen Beylagen anzugeben ſind. D. ang. Inſtr. §. 8.

§. 9.

Durch Zuſammenſtellung der Rubriken:

Anzahl ſämmtlicher Ortsangehörigen vom vorigen Jahre.

Zuwachs und Abgang,

muß die Zahl derjenigen erhoben und dargethan werden, die am 9. Nov. des Jahres, von welchem die Liſte gefertigt wird, jedem Orte und dem Oberamt wirklich angehören, und in die Rubrik

Anzahl ſämtlicher Ortsangehörigen

einzutragen ſind, ohne daß hiebey Rückſicht zu nehmen iſt, ob die Angehörigen temporär anweſend ſind oder nicht. D. ang. Inſtr. §. 9.

§. 10.

Wenn nun von dieſer Summe die Abweſenden a) in andern Orten des Königreiches, b) im Ausland abgezogen, ſodann die im Orte ſich aufhaltenden Fremden a) aus andern Orten des Königreichs,

b) aus dem Auslande wieder hinzugeſchlagen werden; ſo ergiebt ſich die Totalſumme ſämmtlicher im Orte oder Oberamt befindlicher Perſonen. D. ang. Inſtr. §. 10.

§. 11.

Da hiebey blos das örtliche Verhältniß berückſichtigt werden kann; ſo müſſen z. B. Dienſtboten, wenn ſie, obgleich einem Orte des nämlichen Oberamts angehörig, doch in einem anderen Orte eben dieſes Oberamts in Dienſten ſtehen, in den erſtern unter den Abweſenden in anderen Orten des Königreichs, und in dem zweyten unter den Anweſenden aus anderen Orten des Königreichs aufgeführt und ſomit auf die nämliche Art berechnet werden, wie es ſeit dem bey den kirchlichen Seelentabellen eingeführt war. D. ang. Inſtr. §. 11.

§. 12.

Um der Richtigkeit der Berechnung verſichert zu ſeyn, iſt es unumgänglich nothwendig, daß die correſpondirenden Rubriken zuſammengerechnet und gegen einander verglichen werden, und hierdurch eine zuverläßige Probe erzielt wird. Denjenigen Beamten, deren Liſten die Probe nicht haben, ſondern fehlerhaft erfunden werden ſollten, wird die Tabelle auf ihre Koſten zur Umänderung zurückgeſendet. D. ang. Inſtr. §. 12.

§. 13.

Was die Tabelle B, — Bevölkerungsliſte nach den verſchiedenen Einwohner-Claſſen, — betrifft; ſo ſind die angegebenen neuen Rubriken ſo einleuchtend bezeichnet, daß keine weitere Erklärung nöthig wird. D. ang. Inſtr. §. 13.

§. 14.

Den Bevölkerungsliſten muß auch das ſummari-

ſche Verzeichniß über die verſchiedenen Wohnorte beygelegt werden. (Man ſehe §. 3 dieſes Artikels in dem 1. Bd. des Repert.) D. ang. Inſtr. §. 14.

Beyſitzer.

§. 1.

Nach dem G. R. v. 13. Jan. 1739, Euch iſt ꝛc. §. 13 [u]) ſoll von der weltlichen Obrigkeit keine Perſon als Beyſitzer aufgenommen werden, bevor dieſelbe bey dem Geiſtlichen des Ortes ihr pfarramtliches Zeugniß vorgelegt haben wird, um, wenn etwas Erhebliches dagegen einzuwenden wäre, es der Obrigkeit beſcheiden melden, und die allenfalls nöthige Rückſicht nehmen zu können.

§. 2.

Man vergl. Bürger in dieſen Supplementen.

Bibel.

§. 1.

Die Bibel iſt als die einzige Regel und Richtſchnur, wornach alle Religions- und Glaubenslehren, und deren Wahrheit oder Falſchheit unterſucht, beurtheilt und entſchieden werden ſoll, zu betrachten, es ſind derſelben auch alle andere Schriften, ſie haben Namen, wie ſie wollen (auch die ſymboliſchen Bücher) unterzuordnen. Prüfung d. einreißenden Separatismus v. 1707, S. 68, 69, 70, 71, 73, 74 [v]). G. R. v. 9. März 1708 [w]).

§. 2.

Die Prediger ſollen die Gemeinden nicht blos erinnern, Bibeln in dem ohnehin geringen Preiſe zu kaufen, und ihnen, wenn ſie es verlangen, um die Bezahlung dazu behülflich zu ſeyn, ſondern ſich auch mit aller Sorgfalt beſtreben, ihnen den rechten Gebrauch

u) Hartm. II, S. 184. v) Hartm. I, §. 9. w) Daſ. S. 460.

und den wahren Verſtand dieſes Buches zu zeigen, und nach dem Erfolg des Geleſenen auch der Ausübung deſſelben von Zeit zu Zeit forſchen. G. R. v. 19. Januar 1720 [x]. V. 13. Jan. 1739. Gleichwie Wir ꝛc. §. 1 [y]).

§. 3.

Die Geiſtlichen ſollen die Eheleute bey dem Anſuchen um die Trauung anweiſen, ſich Bibeln anzuſchaffen. Man ſehe Trauungen §. 26.

§. 4.

Die Kinder ſollen bey den Catechiſationen Handbibeln oder wenigſtens das neue Teſtament mitbringen, und die Sprüche und Stellen der h. Schrift ſelbſt aufſchlagen, damit ſie in dem Gebrauche der Bibeln deſto fertiger werden. G. R. v. 15. Jun. 1696. Entbieten allen ꝛc. §. 3 [z]), v. 10. Dec. 1772, §. 6 [a]).

Bienen.

§. 1.

In Hinſicht auf die Gewinnung der wilden Bienen, hat der Revierförſter den ſich zeigenden Petenten die erforderlichen Anweiſungen auszuſtellen, den Werthbetrag von den Bienen aber nach den von dem Unterförſter ausgeſtellten Urkunden zur Verrechnung zu bringen. Inſtr. f. d. Unterförſt. §. 11 [b]). Inſtr. f. d. Revierförſt. §. 23 [c]). Inſtr. f. d. Oberförſt. §. 33 [d]).

Bier.

§. 1.

Manche Bierbrauer und Eſſigſieder unterfangen ſich, ihre Fabrikate durch Zuſätze von zum Theil

x) Hartm. I, S. 160. y) Hartm. II, S. 207. z) Hartm. I, S. 373. a) Hart. III, S. 419. b) Knapp Annal. II, Abth. 2, S. 442. c) Daſ. S. 463. d) Daſ. S. 497.

der Geſundheit ſehr nachtheiligen Subſtanzen zu verfälſchen. Namentlich wollen manche Bierbrauer durch Beymiſchung von gewiſſen Kräutern, theils den zum Bier nöthigen Zuſatz des vielleicht etwas koſtbaren Hopfens erſetzen, theils aber dem von ihnen gebrauten Biere durch dieſelben den trügeriſchen Schein einer beſondern Stärke geben, indem es mit jenen Beymiſchungen verſehen, auf die, welche es genießen, deſto ſchneller eine berauſchende Kraft ausübt. Verwarn. v. 20. Febr. 1817 [c]).

§. 2.

Manche Eſſigſieder verſuchen es, der Armuth des von ihnen bereiteten Eſſigs an wahrer und eigenthümlicher Säure ebenfalls durch Zuſatz von ſcharfen Pflanzenſtoffen oder mineralogiſchen Ingredienzien aufzuhelfen und damit ihre Abnehmer zu hintergehen. D. ang. Verwarn.

§. 3.

Je häufiger und allgemeiner nun im gewöhnlichen Leben der Verbrauch des Bieres und Eſſigs iſt, und je nachtheiliger ſolche Verfälſchungen auf die Geſundheit der Conſumenten wirken müſſen, deſto mehr ſieht man ſich veranlaßt, die Bierbrauer und Eſſigſieder für ſolchen ſchändlichen und gewiſſenloſen Betrügereyen zu verwarnen. D. angſ. Verw.

§. 4.

Das Publikum wird zugleich aufmerkſam gemacht, den weiteren Ankauf und Genuß eines ſolchen ihm verdächtigen Bieres oder Eſſigs zu unterlaſſen, und ſogleich, im Fall ſich auf den Genuß eines Bieres auffallend ſchnelle Zeichen von Berauſchung, Betäubung, Nebel vor den Augen, Zuſammenziehen und Trockenheit im Halſe und wei-

d) St. u. Rbl. 1817, S. 97.

tere ungewöhnliche Erſcheinungen dieſer Art einſtellen ſollten, oder auf den Genuß eines Eſſigs von auffallend mehr ſcharfem als ſauerem Geſchmacke, welcher, wenn er an den damit benetzten Lippen vertrocknet, eine brennende Empfindung zurückläßt, oder die Zähne ſtumpf macht, dieſes gehörigen Ortes anzuzeigen, damit die Sache auf der Stelle genauer unterſucht, das verfälſchte Getränk ausgeſchüttet, und der Verfälſcher mit angemeſſener Strafe belegt werden kann. D. ang. Verwarn.

Bierbrauer.

§. 1.

Ueber die Handwerksverhältniſſe der Bierbrauer in Hinſicht auf ihre Zunftverfaſſung ertheilt die Bierbrauerordnung v. 15. Jul. 1618 f) folgende Vorſchriften. Das Bierbrauen ſoll keinem geſtattet werden, der nicht das Handwerk aufrecht und redlich gelernt hat, darauf gearbeitet und darüber hinlängliche Zeugniſſe vorzulegen hat. D. ang. Bierbrauerordnung. §. 1.

§. 2.

Für die Ertheilung des Meiſterrechts bezahlt ein Fremder, er mag eine Bürgerstochter oder eine fremde heirathen . . . 8 fl.
Wenn er eine Meiſters-Wittwe oder Tochter heyrathet . . . . 4 fl.
Ein Bürgersſohn, er mag nun eine fremde oder Bürgerstochter heyrathen . . . . 4 fl.
Wenn er eine Meiſters-Wittwe- oder Tochter heyrathet . . . . 2 fl. eben ſo.

f) Weiſſer H. R. S. 455. Sie war zwar nur für die Bierbrauerzunft in Stadt u. Amt Heidenheim urſprünglich beſtimmt, hat aber nach Weiſſer i. a. O. S. 17 u. S. 277 allgemeine Gültigkeit.

Ein Meiſtersſohn, wenn er eine fremde oder Bürgerstochter heyrathet	2 fl.	
Wenn er eine Meiſters Wittwe oder Tochter heyrathet.	15 kr. der Lade.	
Ein Meiſter, wenn er Wittwer wird, und eine Fremde heyrathet . .	4 fl.	halb der Herrſch. h. d. Lade
Wenn er eine Meiſterstochter heyrathet	2 fl.	

D. ang. Bierbr. Ordn. §. 3.

§. 3.

Wenn ein Meiſter mit Tode abgeht, darf ſeine Wittwe das Handwerk mit einem Geſellen, der ſolches ordnungsmäßig erlernt, während dem Wittwenſtande treiben, und wenn der Meiſter einen Lehrjungen hinterläßt, der das Handwerk noch nicht ausgelernt hat, oder deſſen verdingte Zeit noch nicht verfloſſen iſt; ſo darf ihn die Wittwe bey ihrem Sohne, wenn er hinlängliche Handwerkskenntniſſe beſitzt, oder bey ihrem Braukneckt auslernen laſſen, aber in der Folge keinen anderen mehr annehmen. D. ang. Bierbr. Ordn. §. 4.

§. 4.

Es ſoll kein Meiſter einen Lehrjungen mehr annehmen, er habe ſich denn zuvor über ſeine eheliche Geburt ausgewieſen. Jeder Lehrjunge ſoll zuvor 14 Tage auf der Probe ſeyn, und wenn er dazu tüchtig erkannt wird, und das Handwerk erlernen will, alsdann dem Handwerk vorgeſtellt werden, und

Eintrittsgeld	2 fl. halb d. Herrſchaft halb d. Lade.
und Einſchreibgebühr . .	30 kr.

bezahlen, das Lehrgeld baar erlegen und zwey Jahre lernen, worauf er dem Handwerk wieder vorge-

führt, und wenn der Meiſter und der Lehrjunge miteinander zufrieden ſind, freygeſprochen wird. Wenn er hierauf nach Verfluß ſeiner Lehrjahre noch zwey Jahre bey ſeinem Meiſter bleibt; ſo iſt er berechtigt, zu heyrathen und Meiſter zu werden; bleibt er nicht bey ſeinem Meiſter; ſo muß er 4 Jahre aneinander wandern und darf vor ſolcher Zeit nicht als Meiſter angenommen werden, und auch, wenn er das Meiſterrecht erlangt hat, vor Abfluß zweyer Jahre keinen Lehrjungen annehmen. D. ang. Bierbr. Ordn. §. 5, 6.

§. 5.

Es ſoll jeder Bierbrauer, wenn ihm zum Handwerk geſagt wird, auf die benannte Stunde und Ort gehorſam erſcheinen bey einer Strafe von 1 ß. (3 kr.) wenn er über die angeſetzte halbe Stunde, und 4 ß. (12 kr.) wenn er ohne erhebliche Urſache oder ohne von dem Kerzenmeiſter erhaltenen Urlaub ausbleibt. Geſchieht das Ausbleiben vorſätzlich, ſo hat der Beamte die Strafe anzuſetzen, welche halb der Herrſchaft und halb der Lade zuſteht. Wenn das Handwerk zuſammen kommt, ſoll jeder der vorfallenden Mängel wegen das Erforderliche handeln und beſchließen helfen. D. ang. Bierbr. Ordn. §. 7.

§. 6.

Es ſoll jeder Meiſter, Knecht oder Lehrjunge vierteljährig zum Anſaggeld 2 Pfenninge in die Büchſe erlegen, ſo er redlich gelernt; ſo aber ein ſolches bey ihm nicht erfunden würde, er abgeſchafft werden, wo aber der Knecht oder Junge ſolches nicht leiſtete, es der Meiſter zu erlegen ſchuldig ſeyn g). D. ang. Bierbr. Ord. §. 8.

g) Da der Sinn dieſer Vorſchrift nicht ganz deutlich erſcheint; ſo iſt ſolche wörtlich angeführt.

§. 7.

Wenn Einer den Andern vor vem Handwerk verklagen will; ſo muß jeder Theil ſowohl der Kläger als der Beklagte dem Handwerk 15 kr. auflegen und der verlierende Theil das hinterlegte Geld zurücklaſſen, und er wird noch überdieß, wenn er weiter ſtrafwürdig erfunden wird, durch das Handwerk nach der Vorſchrift mit einer Strafe belegt, welche halb der Herrſchaft und halb der Lade zufällt; der obſiegende Theil erhält aber das hinterlegte Geld zurück. D. ang. Bierbr. Ord. §. 9.

§. 8.

Wenn ſich einer vor dem verſammelten Handwerk wider die Gebühr grob und unzüchtig erzeigt, rumoriſch iſt oder einen lügenhaft beſchuldigt; ſo ſoll er nach Beſchaffenheit der Umſtände, doch nicht höher als um 1 Pf. Heller, halb der Herrſchaft, halb der Lade zuſtändig (1 fl.) h) geſtraft werden. Fluchen, Strafen und andere Ungebühr ſollen die Zunftmeiſter dem Beamten anzeigen und dieſer die gebührende Strafe anſetzen, welche für die Herrſchaft zu verrechnen iſt. D. ang. Bierbr. Ordn. §. 10.

§. 9.

Es ſoll nur denjenigen Perſonen der Bierſchank geſtattet werden, der das auszuſchenkende Bier von den zünftigen Bierbrauern erkauft, bey einer Herrſchaftsſtrafe von 2 fl. von jedem Eimer. D. ang. Bierbr. Ordn. §. 11.

§. 10.

Die Bierbrauer ſollen bey einer Strafe von 2 fl. von jedem Eimer, kein Bier an die benachbarten Wirthe ungeſchaut verkaufen, ſondern alles zu ver-

h) Da die Herrſchaft die Hälfte der Strafe erhält; ſo wird 1 Pf. Heller auf 1 fl. und nicht auf 43 kr. zu ſetzen ſeyn.

kaufende Bier ſoll zuvor der Schau und Schatzung unterliegen [i]). Es ſoll auch mit dem Verkaufe in ſoweit Maaß gehalten werden, daß in der Stadt kein Mangel an Bier entſteht. Es ſoll auch alles Winterbier vor Oſtern ausgeſchenkt werden, und eher kein Sommerbier ohne beſondere obrigkeitliche Erlaubniß aufgethan werden, bey obenbenannter Strafe. Die Obrigkeit und Bierbeſchauer ſollen auch eine gewiſſe Maaß und Ordnung aufſtellen, daß die Bierbrauer nicht zu viel Sommerbier verkaufen, ſo daß die Stadt Mangel leidet, und daß ſie bis zum St. Johannistag [k]) mit gutem Sommerbier verſehen ſind, dagegen ſollen ſie aber mit der Schau und Schatzung ſo bedacht werden, daß ſie ſich nicht darüber zu beklagen haben. D. ang. Bierbr. Ordn. §. 12, 13.

§. 11.

Wer Winterbier ſiedet, ſoll bey 10 fl. Herrſchaftsſtrafe auch Sommerbier zu ſieden ſchuldig ſeyn. D. ang. Bierbr. Ordn. §. 14.

§. 12.

Es ſoll vor jedem Brauhaus oder Keller ein Täfelein ausgehängt werden, worauf die verordneten Schaumeiſter die Schätzung des Bieres zur allgemeinen Kenntniß bezeichnen. D. ang. Bierbr. Ordn. §. 15.

§. 13.

Es ſoll nicht geſtattet werden, daß ein Bierbrauer ſein Bier nicht über die Gaſſe giebt, ſondern zu ſei-

i) Dieſe geſetzliche Vorſchrift verdiente allgemein in Anwendung zu kommen. k) Es iſt unbeſtimmt, ob St. Johannis des Täufers, oder des Evangeliſtentag (24. Jun. oder 27. Dec.) gemeint iſt. Im erſten Falle würde das Sommerbier gerade zu der Zeit fehlen, wenn die häufigen Feldarbeiten einen größern Vorrath erfordern.

nem beſſern Vortheil nur im Hauſe verſchenkt, denn wer kein Bier über die Gaſſe ſchenkt, ſoll auch keinen Gaſt ſetzen, auſſer den Fremden, die Mittags oder Abends kommen, und ſoll das Bier von anderen Brauern holen zu laſſen, verbunden ſeyn. D. ang. Bierbr. Ordn. §. 16.

§. 14.

Die Bierbrauer ſind an Eidesſtatt darauf zu verpflichten, daß ſie nach ihrem beſten Wiſſen das Bier niemand zu Lieb und zu Leid ſchätzen, über dieſer Ordnung halten und die Uebertrettungsfälle den Beamten zur Beſtrafung anzeigen. Sie ſollen auch auf jedes Brauers Begehren auf die beſtimmte Zeit zum Schätzen ſich einſtellen, hierin ſo viel es möglich iſt, ihre gewiſſe Tage und Stunden feſtſetzen und ernſtlich darauf halten, damit an Sommer- und Winterbier kein Mangel erſcheine [l]). D. ang. Bierbr. Ord. §. 17, 18.

§. 15.

Die Bierbrauer auf dem Lande ſollen eben ſo an die Bierbrauerordnung gebunden ſeyn, wie die Brauer in der Stadt, und ihr Bier ſoll der für die Stadt feſtgeſetzten Taxe unterliegen. D. ang. Bierbrauerordn. §. 19.

§. 16.

Es ſoll keinem, wenn er auch ſchon das Handwerk ordnungsmäßig gelernt hat, die Treibung deſſelben geſtattet ſeyn, wenn er nicht eine Brauſtatt ererbt oder käuflich an ſich gebracht hat, indem keine neue Brauſtatt errichtet werden darf [m]). D. ang. Bierbr. Ordn. §. 20.

l) Es iſt kaum zu bezweifeln, daß die beſondere Schätzung jeder neuen Biererzeugniſſe einer allgemeinen Taxe vorzuziehen iſt.

m) Dieſe Beachtung der Real-Priv. erſcheint mit Geſtattung der geeigneten Ausnahmen, nachahmenswerth.

Bierkeſſel.

§. 1.

Ueber die Eichung der Bierkeſſel ertheilt der Erlaß v. 14. Novbr. 1817 n) folgende Vorſchriften. Der zu eichende Keſſel iſt bis an den Rand voll zu füllen, und der ganze nach der Helleich ſich ergebende Eichbetrag in Eimern, Jmi und Maaßen vorzumerken, ſofort in der auszuſtellenden Eichurkunde anzuzeigen, ob der Keſſel mit einem Geſchäl, d. h. einem kupfernen, ſteinernen oder hölzernen Aufſatz verſehen ſey, in welchem Falle die Höhe dieſes Aufſatzes anzugeben iſt. In der Eichurkunde iſt ausdrücklich zu bezeugen, daß die Eichung auf die vorgeſchriebene Art ohne irgend einen Abzug vorgenommen wurde, indem im Entſtehungsfall die Urkunde nicht als gültig angenommen wird. Es darf aber dem ungeachtet die Bier-Erzeugniß nicht blos nach der Eiche des Keſſels notirt werden, ſondern es bleibt vielmehr bey der in dem §. 30 der Umgelds-Ordnung (v. 1815) anbefohlenen Aufnahme des Bieres auf dem Kühlſchiff nach dem Biermeſſer.

Bilder.

§. 1.

Bilder, welche irgend einigen Anſtoß in der Gemeinde veranlaſſen können, ſollen in keiner Kirche geduldet werden. Cyn. Eccles. Cap. 18, S. 397.

Bildhauer.

§. 1.

Die Bildhauer und Maler Ord. v. 1622 o) ſetzt die Zunftvorſchriften und die geſetzlichen Beſtimmungen in Hinſicht auf die Verhältniſſe mit ande-

n) Knapp Annal. II, Abth. 1, S. 49. o) S. d. W. H. O. S. 113.

ren Profeſſionen feſt, die aber, da beyde Künſte nicht mehr profeſſionsmäßig behandelt werden können, wohl nicht mehr in Anwendung kommen.

Billard.

§. 1.

Die Billards-Conceſſionen hangen in der Regel, wie die Conceſſion zu Treibung eines Wirthſchafts-Gewerbes von der Erkenntniß des K. Steuer-Collegiums ab, es wäre denn, daß rechtliche oder policeyliche Anſtände ſich dabey ergeben, in welchem Falle die Regierungsbehörden darüber zu entſcheiden haben. Erlaß v. 18. Jan. 1817 [p]).

Binder.

§. 1.

Die Pfarrer ſind legitimirt, die
„Geſchichte aller Kirchen- und Lehrämter Würt-
„tembergs von der Reformation bis auf gegen-
„wärtige Zeiten von Pfarrer M. Binder,
auf Koſten der piorum Corporum anzuſchaffen. G. R. v. 13. Junius 1798 [q])

Biſchöffliche Hirtenbriefe.

§. 1.

Die ſeit dem Jahre 1808 im Druck erſchienene Sammlung biſchöflicher (Conſtanz'ſcher) Hirtenbriefe und Verordnungen ſollen nach den Ordinariatsbefehlen v. 14. Octob. [r]) und v. 24. Decemb. 1808 [s]), welche das Placitum Regium erhalten haben, von allen Seelſorgern in dem Bißthum Conſtanz angeſchafft und von den Dekanen darüber Aufſicht geführt werden.

p) Knapp Annal. I, S. 46. q) Reuchlin K. G §. 128. r) Knapp H. B. f. d. K. G. I, S. 203. s) Samml. biſch. Hirtenbriefe u. Verordn. 1. Fortſ. S. 29.

Blaufüße.

Man ſehe Feder-Wildbrät in dem 1. Band des Repertoriums.

Bleichen.

§. 1.

Durch das G. R. v. 8. Junius 1757 t) iſt der Gebrauch ausländiſcher Bleichen bey Confiscations-Strafe verboten.

Blutwürſte.

Man ſehe Gifte im 2. Band dieſ. Repert. §. 16, 17, S. 92.

Botenweſen.

Man ſehe Landboten.

Brandberichte.

Man ſehe Feuerberichte.

Brandverſicherungs-Anſtalt.

§ 1.

Zu der Brandverſicherungs-Ordnung §. 21. (man ſehe 1. Bd. d. Repert. S. 111, §. 23 bemerkt die Verord. v. 8. Februar 1813 u) daß, da öfters die gänzliche Wiederherſtellung eines abgebrannten Gebäudes länger als ein Jahr im Anſtand gelaſſen wird, und beſonders noch längere Zeit darüber vergeht, bis die innere Einrichtung eines aufgeſchlagenen Hauſes vollendet iſt, ſobald das neue Gebäude aufgeſchlagen iſt, der Bauende entweder nach dem Anſchlage des abgebrannten Gebäudes, oder nach einer beſonderen gerichtlichen Schätzung zu den Brandſchadens Umlagen wieder beyzuziehen und ſeine Beiträge nach dieſem Verhältniſſe ſo lange fortzuſetzen verbunden iſt, bis nach gänzlicher Voll-

t) Chriſtlieb I, S. 198. u) St. u. Rbl. 1813, S. 73.

endung der inneren Gebäudeeinrichtung durch den ſogenannten kleinen Hammer die neue Schätzung und definitive Cataſtrirung des Gebäudes vorgenommen werden kann.

§. 2.

In Beziehung auf den §. 3, Lit. A. der Brandverſicherungs-Ordnung v. 1807 (Repert. 1 Bd. S. 97, §. 4.) wird durch die Verordn. v. 17. Sept. 1813 [v]) feſtgeſetzt, daß alle diejenige Kohlenſcheuern, welche nicht nach der Vorſchrift der Feuer-Policey-Ordnung v. 1808, Lit. 13, §. 2. (Repert. 1. Bd. S. 352, §. 20) mit feuerfeſten ausgemauerten Behältniſſen zu Aufbewahrung der Kohlen verſehen ſind, von der Brandſchadens-Verſicherung auszuſchließen, wie andere feuergefährliche Gebäude zu behandeln, und die bereits in die Cataſter aufgenommenen ſolchen Gebäude wieder auszuſtreichen ſind.

§. 3.

Ueber die Repertiton der Umlagen der Brandſchadenskoſten haben die Oberämter ſummariſche Urkunden nach dem anliegenden Formulare innerhalb zwey Monaten nach Ankündigung der Umlage an den Caſſier der Anſtalt einzuſenden, welche um ſo mehr mit möglichſter Genauigkeit auszufertigen ſind, als die ſonſt auf Koſten des Schuldhaften zur Verbeſſerung zurückgeſchickt werden. Verordn. v. 28. März 1816 [w]).

§. 4.

Die Verordn. des §. 1, der Brandverſicherungs-Ordnung v. 1807, (Repert. 1. Bd. S. 97, §. 4.) daß ein innländiſches Gebäude in keiner ausländiſchen Brandverſicherungs-Anſtalt verſichert

v) St. u. Rbl. 1813, S. 333. w) Daſ. 1816, S. 77.

werden dürfe, bey Confiscation der ganzen auf den Brandfall von einer ſolchen Geſellſchaft zu beziehen habenden Entſchädigung, und bey weiterer unfehlbarer Strafe wird durch die Verfüg. v. 9. Apr. 1821 eingeſchärft.

§. 5.

Die von dem Brandverſicherungs-Haupt-Caſſier Schweizer vor einiger Zeit herausgegebene „Darſtellung der Verwaltung des Brandſchadens-Verſicherungs-Inſtitus v. 1772—1820, in tabellariſcher Form, (3 fl. 18 kr.)“ und das „Specificirte Verzeichniß aller ſeit der Errichtung des Inſtitus, ausbezahlten Brand-Entſchädigungsbeyträge mit namentlicher Anzeige der Empfänger,“ welches er herauszugeben geſonnen iſt, (und 24—30 kr. koſten kann) werden durch die Bekanntmach. v. 28. Julius 1821 den Amts-Corporationen zur Anſchaffung empfohlen.

Branntenwein.

§. 1.

In Hinſicht auf die Vorſichts-Maaßregeln, um bey Bereitung gebrannter Waſſer die Beymengung einer der Geſundheit ſchädlichen Metall-Auflöſung zu verhüten, ertheilt die Verordn. v. 26. Decemb. 1812 x) und beſonders die erläuternde Vorſchrift v. 11. Sept. 1814 y) folgende Vorſchriften.

§. 2.

Die Apotheker dürfen zur Deſtillation geiſtiger, und beſonders ſaurer Flüſſigkeiten keiner Deſtillirblaſe mit Helm und Kühlröhren von einem Metall ſich bedienen, das durch Säure leicht angegriffen wird, und deſſen Auflöſung der menſchlichen Geſundheit nachtheilig iſt, wie Kupfer, Meſſing,

x) St. u. Rbl. 1813, S. 17. y) Daſ. 1814, S. 330.

Probzinn, ſondern ſie ſollen hiezu einen ſolchen Deſtillir-Apparat ſich anſchaffen, bey welchem die Gefahr der Vergiftung nicht ſtatt findet, oder wenigſtens eine kupferne Deſtillirblaſe mit Helm und Kühlröhre von reinem Zinn verſehen, bey Strafe eines großen Frevels (14 fl.) wenn dieſe Vorſchrift nicht innerhalb 3 Monaten erfüllt wird. Die Medicinalviſitatoren haben bey der Viſitation genau darnach zu ſehen. Vorſchr. v. 11. Sept. 1814, §. 1. D. ang. Verordn. v. 26. Dec. 1812 §. 2.

§. 3.

Die gemeinen Branntenweinbrenner, welche zum Auszapfen und Verkaufen gebrannte Waſſer bereiten, dürfen zwar die kupfernen Branntenweinblaſen mit kupfernem unverzinntem Helme noch ferner gebrauchen, jedoch unter der ernſtlichen Ermahnung, daß ſie nicht nur vor und nach dem Gebrauche, Blaſe und Helm innen blank reinigen, ſondern auch zu beſſerer Erhaltung des Brennhafens, zu Vermeidung nachtheiliger Wirkungen bey Benützung des Rückſtandes als Viehfutter und zu Verhütung einer Grünſpanbildung in den Gefäſſen bey dem Branntenweinbrennen je auf 2 Maaße Maiſche oder Läutern einen Theelöffel voll geſtoßener Kreide, oder ſtatt derſelben ein halbes Trinkglas voll guter Aſchenlauge beyſetzen; hingegen iſt der Gebrauch der Kühlröhren von Kupfer, Meſſing oder Probzinn ganz verboten, und es ſind nur Kühlröhren von reinem Zinn oder ächt und gutverzinntem Eiſenblech, oder auch von gebranntem Thone geſtattet. Die Uebertretung wird mit einer kleinen Frevel (3 fl. 15 kr.) und Confiscation der aus unzuläßigem Metalle verfertigten Kühlröhren beſtraft, welcher ſich ein Brann-

tenweinbrenner nach Verfluß von 3 Monaten bedienen wird. D. ang. Vorſchr. v. 11. Sept. 1814, §. 2.

§. 4.

Die Deſtillirgeräthſchaften der Apotheker und Branntenweinbrenner ſind in Hinſicht des Stoffes, woraus ſie verfertigt ſind, und ihrer Reinhaltung, einer Viſitation unterworfen, welche in jedem halben Jahre einmal in den Oberamtsſtädten durch den Polizey-Commiſſär oder erſten Bürgermeiſter unter Beyziehung des Ortsumgelders, in den übrigen Amtsorten aber durch den erſten Ortsvorſteher unter Beyziehung des Ortsumgelders, oder wenn beyde Aemter in einer Perſon vereinigt ſind, mit Zuziehung einer Magiſtratsperſon vorzunehmen, und es iſt über deren Erfolg jedesmal dem Oberamt Bericht zu erſtatten. D. ang. Vorſchr. v. 11. Sept. 1814, §. 2. D. ang. Verordn. v. 26. Dec. 1812, §. 1.

§. 5.

Die Zinngießer, welche Kühlröhren ſtatt aus reinern Zinn nur aus Probzinn verfertigen und verkaufen, verfallen in die Strafe eines großen Frevels. D. ang. Vorſchr. v. 11. Sept. 1814, §. 3.

§. 6.

Sollte irgendwo Urſache zum Verdachte ſich zeigen, daß zum Genuß beſtimmt gebrannte Waſſer eine ſchädliche Metallauflöſung enthalten; ſo iſt hievon eine zum Verſuche hinreichende Quantität dem Oberamte zu übergeben, um ſie durch den Apotheker unterſuchen zu laſſen. Bey wirklich entdecktem Metallgehalte iſt der ganze Vorrath des auf ſolche Art inficirten Branntenweins auf Koſten des Eigenthümers oder Branntenweinbrenners durch nochmalige mit Vorſicht unternommene Deſtillation

unſchädlich zu machen, und von dem Oberamt in Beziehung auf Beſtrafung des Schuldhaften Untersuchung vorzunehmen. D. ang. Vorſchr. v. 11. Sept. 1814, §. 4.

§. 7.

Proben, durch welche man den in geiſtigen Getränken vorhandenen Kupfergehalt entdecken, und ſie zugleich davon reinigen kann, enthält die Bekanntmachung v. 21. Auguſt 1815 [z]); es ſind folgende. Die Probe geſchieht am ſchnellſten, wenn man in ein geiſtiges Getränk, z. B. in Einen Schoppen etwa 20 bis 25 Tropfen eines reinen friſchen kauſtiſchen Salmiakgeiſtes, der in jeder guten Apotheke um einen geringen Preis und ohne ärztliche Vorſchrift erhalten werden kann, langſam beymiſcht, und dann umrührt, wodurch das geiſtige Getränk, wenn es Theile von Kupfer in ſich aufgelöst enthält, blau gefärbt wird. Dieſe Färbung geſchieht ſogleich, wenn der Branntenwein eine größere Menge Kupfer in ſich aufgelöst enthält: iſt dieſer Kupfergehalt aber ſehr gering; ſo muß, weil die blaue Farbe in dieſem Falle ſpäter erſcheint, etwa 24 Stunden lang die Miſchung ruhig ſtehen gelaſſen werden. D. ang. Bekanntm. v. 21. Aug. 1815.

§. 8.

Eine etwas langſamere, aber ſichere Probe iſt, wenn man in ein ſolches kupferhaltiges geiſtiges Getränk 24 Stunden lang ein polirtes oder friſch geſcheuertes blankes Stück Eiſen oder Eiſenblech legt, welches dann das Kupfer an ſich zieht, dadurch blankroth erſcheint, und hierdurch auch das Getränk von dem Kupfer reinigt. D. ang. Bekanntm. v. 21. Aug. 1815.

z) St. u. Rbl. 1815, S. 307.

§. 9.

Zu weiterer Probe und Reinigung eines ſolchen Kupferenthaltenden, geiſtigen Getränkes dienen ferner folgende unſchädliche Gegenmittel. Gelöſchter und ungelöſchter reiner Kalch, gereinigte Potaſche und reine Kreide. Jeder dieſer Körper wird, wenn man ihn zu dieſer Probe wählt, (denn jeder für ſich allein iſt hinreichend) fein gepulvert, dem geiſtigen Getränke, etwa Einem Schoppen 1 Quint beygemiſcht und umgerührt. Nach ruhigem 24ſtündigem Stehen wird der Bodenſatz (Niederſchlag) wenn das Getränk Kupfer enthalten hat, grünlicht erſcheinen. Um das Getränk hievon und von dem Kupferantheil zu befreyn, muß jenes durch Fließpapier filtrirt (geſeyhet) werden. Wenn nur wenig Kupfer in einem ſolchen Getränk aufgelöst iſt, (etwa nur 4 bis 6 Gran in einem Schoppen) erſcheint daſſelbe farblos und waſſerhell, und bey ſolchen iſt die oben angegebene Proportion der Gegenmittel zur Probe und Reinigung hinreichend; ſieht aber ein ſolches Getränk (ausgenommen diejenige, welche ein geiſtiges ätheriſches Oel enthalten, wie z. B. das Chamillenwaſſer) in das Bläulichte ſchimmernd aus; ſo enthält es einen größeren Theil von aufgelöstem Kupfer, und dann iſt die doppelte Quantität der oben angegebenen Gegenmittel zur Probe und Reinigung anzuwenden. D. ang. Bekanntm. v. 21. Aug. 1815.

§. 10.

Die Branntenweinbrenner ſollen ſich hüten, Früchte, welche an Ruß und Mutterkorn leiden, oder mit Lolch (Dippel- Schwindelhaber, lolium temulentum und Kornraden (Agrostema Gytha-

go) vermiſcht ſind, zum Brennen zu benützen. Verordn. v. 4. Nov. 1816 [a]).

Branntenweinhandel.

§. 1.

Ueber den Brauntenweinhandel verordnet der Erlaß v. 16. Jan. 1818 [b]) folgendes. Jeder Branntenweinverkauf ſoll zuerſt dem Unterkaufamt zu Unterſuchung der Eichgattung und des Preiſes angezeigt werden, und es iſt ſofort nach der Beſtimmung, die der verkaufte Branntenwein erhält, das Weitere von dem Zoll⸗ Accis und Umgeld ⸗ Amt zu beſorgen. Wird nehmlich der verkaufte Branntenwein nur zum Hausgebrauch oder auf das Lager zum künftigen Wiederverkauf en Gros von Privatperſonen erkauft; ſo iſt dem Käufer ein bloßer Acciſchein zu ſeiner Legitimation für die bezahlte Acciſe zu ertheilen. In allen Fällen, wo ein patentiſirter Händler Branntenwein, es ſey zum Verkaufe für das Inland oder Ausland, aus dem Orte führt, oder trägt, bedarf derſelbe bey oberämtlicher Strafe eines Umgeldamtlichen Ladſcheines nach der neueſten Vorſchrift, und hat, wenn der Branntenwein auſſer Landes, oder im enclavirten Hechingenſchen verkauft wird, im erſten Falle durch Zollzeichen und Zeugniß des Grenzzollers auf dem Ladſchein, im andern Falle durch Beurkundung der Ortsbehörden, die ſtatt Grenzzollzeichen zu produciren iſt, den Beweis darüber zu führen.

Brautlauf.

Man ſehe Leibeigenſchaft.

a) St. u. Rbl. 1816, S. 335. b) Knapp Annal. II, Abth. 1, S, 51.

Brettſchneider.

§. 1.

Brettſchneider nennt man bei den Schuhmachern die Geſellen, welche für die Wittwen das Handwerk fortführen.

Brücken.

§. 1.

Man vergleiche Wege.

§. 2.

Man vergleiche Straßenbaukoſten in den Supplementen.

Brückengeld.

§. 1.

Auf jeder Stelle, wo Schließpflaſter- und Brückengeld zu entrichten iſt, ſoll eine Tafel öffentlich aufgehängt werden, auf welcher deutlich angezeigt iſt, was Jeder, welcher bey Tag oder Nacht, zu Fuß, zu Pferd oder mit einem Fuhrwerk paſſirt, an dergleichen Gebühren zu bezahlen habe. Auch ſind die Einbringer, wenn ſie ſich einer Ueberforderung ſchuldig machen, das erſte Mal mit einer 3 bis 6 tägigen Thurmſtrafe zu belegen und im Wiederholungsfall ihres Dienſtes zu entſetzen. Verordn. v. 29. März 1815 c).

Brunnen.

§. 1.

Wer auf ſeinem eigenen Grund und Boden einen Brunnen graben will, ſoll ſich fürſehen, daß dadurch dem gemeinen Nutzen und ſeinen Nachbarn über und unter der Erde kein Schaden zugefügt wird. B.O. Von Brunnen- und Ciſternengraben, und haben auf eines eigenen Grund, §. Welcher auf ꝛc. S. 69.

c) Knapp V, Abth. 1. S. 117.

§. 2.

Man vergleiche Feuersbrunſt, §. 4.

Buchbinder.

§. 1.

Die Handwerksvorſchriften derſelben ſind folgende. Ein Junge von ehrlicher Geburt ſoll drei Jahre lang lernen, 50 fl. Lehrgeld bezahlen, welches jedoch, wenn der Lehrjunge ſchon ziemliche Stärke und Alter erreicht hat, durch gegenſeitige Uebereinkunft gemildert werden ſoll, und wenn derſelbe ſchwach, arm und noch ſehr jung wäre, ganz nachgelaſſen werden kann, in welchem Falle jedoch die Lehrzeit 5 bis 6 Jahre währt. Das Lehrgeld wird zur Hälfte ſogleich, und zur Hälfte nach Verfluß der halben Lehrzeit bezahlt. Wenn der Meiſter nach Verfluß eines Jahres ſtirbt, iſt das Lehrgeld verfallen, und wenn kein anderer Meiſter den Jungen für die übrige Hälfte des Lehrgeldes annimmt, muß dies derjenige Meiſter thun, der am längſten keinen Jungen gehabt hat. Stirbt der Meiſter nach Verfluß von zwey Jahren; ſo muß die Wittwe dem Meiſter, der den Jungen annimmt, nach Verhältniß der noch dauernden Lehrzeit, einen Theil des Lehrgeldes herauszahlen. Hat der Junge kein Lehrgeld bezahlt, ſo muß ihn der Meiſter annehmen, der am längſten keinen Lehrjungen gehabt hat. Wenn der Lehrjunge in einigen Monaten nach Bezahlung des Lehrgeldes ſtirbt; ſo ſoll in dem Falle, daß über die Herausgabe eines Theiles des Lehrgeldes ein Streit entſteht, die Obrigkeit denſelben entſcheiden. Wenn ein Lehrjunge ohne erhebliche Urſachen aus der Lehre läuft, iſt das Lehrgeld verfallen und er noch von der Obrigkeit zu be-

ſtrafen, hingegen ſoll ein Meiſter bey gleicher Strafe den Lehrjungen ſo behandeln, daß er nicht aus dem Dienſte zu gehen Urſache hat. Bey dem Einſchreiben ſoll der Junge mit ſeinen Aeltern und Vormündern, und der Meiſter ſelbſt vor der Lade erſcheinen, ſich um das Einſchreiben melden, und hierauf von den Obermeiſtern Alles, beſonders auch der über das Lehrgeld abgeſchloſſene Vertrag genau aufgezeichnet werden. Die Meiſter und Jungen auf dem Lande dürfen ſich aber ſchriftlich an die Hauptlade wenden, doch muß auch in dieſer Eingabe, der ein Zeugniß über die ehrliche Geburt des Jungen beyzulegen iſt, der Namen der Aeltern und der Vertrag über das Lehrgeld urkundlich verzeichnet ſeyn.

Die Einſchreib und Ausſchreibgebühren ſind:

	Einſchreib- oder Aus- ſchreibgeld.	För- dergeld	dem Ob- mann.	Jedem der 2 Kerzenmei- ſter.
Ein Meiſters-Sohn, der von Jugend auf bey dem Handwerk erzogen iſt . . .	2 fl.	24 kr.	1 fl.	30 kr.
Ein Fremder .	3 „	24 „	1 fl.	30 „

wogegen alle Mahlzeiten abgeſtellt ſind. Nach Verfluß der Lehrjahre iſt dem Lehrjungen auf ſeine Koſten von dem Meiſter ein ordentlicher Lehrbrief zu ertheilen. Buchbind. Ordn. 1758, Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 [d]).

§. 2.

Wenn ein Meiſter einen Lehrjungen hat, darf er neben ihm nicht mehr als zwey Geſellen halten,

d) S. d. H. O. S. 130.

auſſerdem aber drey. Ein Geſell ſoll, wenn er ein Meiſtersſohn iſt, drey, ein anderer aber vier Jahre wandern. Wenn ein Geſell in einem Orte, wo ſich eine Lade befindet, ankommt und Arbeit ſucht; ſo ſoll er ſich umſchauen laſſen und wenn er einen Meiſter bekommt, 14 Tage bey ihm auf die Probe einſtehen, worauf beyde, wenn ſie einander anſtändig ſind, einen Wochenlohn machen können. Buchb. Ordn. v. 1758, Art. 10, 14.

§. 3.

Wenn ein Meiſter einen Sohn ausgelernt hat, ſoll er Ein Jahr, und wenn er einen andern Jungen ausgelernt hat, zwey Jahre lang mit der Annahme eines andern Jungen warten, jedoch darf ein von einer Meiſters = Wittwe übernommener Junge nicht ihm angerechnet werden. Buchb. Ord. v. 1758, Art. 12.

§. 4.

Eine Meiſters=Wittwe darf das Handwerk mit Geſellen forttreiben, einen Jungen aber kann ſie nicht völlig auslernen laſſen, auſſer wenn er nur noch ein Vierteljahr zu lernen hätte, in welchem Falle aber der Lehrbrief von dem geſammten Handwerk oder den Kerzenmeiſtern ertheilt wird. Buchb. Ordn. v. 1758, Art. 13.

§. 5.

Wenn ein Geſell das Meiſterrecht erlangen will, ſoll er ſeine Wanderjahre vollkommen vollbracht, oder Diſpenſation erhalten haben, und für jedes nicht erſtandene Wanderjahr, wenn es auch das letzte und ſchon ein Theil deſſelben verſtrichen wäre, 10 fl. in die Lade erlegen. Er ſoll ferner ſeinen Lehr = und Geburtsbrief aufzeigen, und bey der Ordnung und Lade gehörig examinirt ſeyn. Ein Mei=

ſtersſohn und derjenige, der eine Meiſters-Wittwe oder Tochter heyrathet, ſoll als Meiſterſtück eine Bibel in Folio in Schweinleder gebunden, ohne Eck, mit Clauſuren, oder auch einen andern ſtarken Folianten, desgleichen einen ſaubern Quartband auf dem Schnitt und der Decke vergoldet, und ein Schreibbuch in länglicht Quart in weißgelbes Pergament gebunden, verfertigen, ein Fremder aber, der nicht in die angegebene Categorie gehört, ſoll die Waimar'ſche Bibel in grün gefärbten Schnitt und Schweinleder mit Clauſuren ohne Eck binden, ferner ein Buch in groß Quart, wie es ihm die Meiſterſchaft aufgiebt, jedoch ſo, wie es die Meiſtersſöhne binden; ferner ein Buch in Octav, glatt vergoldet auf dem Schnitt, in Corduan gebunden, mit dem Abſatz vergoldet, und endlich ein Schreibbuch in länglicht Quart und weißgelbes Pergament gebunden. Das Meiſterſtück darf ein Meiſtersſohn in der Werkſtätte ſeines Vaters, ſeiner Mutter oder ſeiner eigenen verfertigen, jedoch mit Einwilligung der Zunft, ein Fremder aber bey dem ihm vorgeſchriebenen Meiſter, es muß innerhalb 3 Wochen verfertigt, und der angehende Meiſter wochentlich zweymal von zwey Meiſtern viſitirt werden. Die Meiſter auf dem Lande ſollen es bey der Lade aufnehmen und beſchauen laſſen. Als Meiſtergeld bezahlt

	Meiſter geld.	Förder-geld.	f. d. Meiſtermald Obmann.	d. Kerzenmeiſtrn jed.	Jedem einzeln. Meiſter
ein Meiſtersſohn .	3 fl.	24 kr.	1 fl.	1 fl.	30 kr.
Einer d. eine Meiſters Wittwe oder Tochter heyrathet . . .	3 =	24 =	1 =	1 =	30 =
ein Fremder, der kein Meiſtersſohn iſt .	6 =	24 =	1 =	1 =	30 =

Buchb. Ordn. v. 1758, Art. 18, 19, 20.

§. 6.

Wer das Meiſterrecht nicht erlangt hat, ſoll das Handwerk nicht treiben. Buchb. Ordn. v. 1758, Art. 17.

§. 7.

Bey der Hauptzuſammenkunft ſoll jeder Meiſter auf die an ihn ergangene Citation bey 2 fl. Strafe erſcheinen oder ſich durch einen andern Meiſter entſchuldigen laſſen, auch ſein jährliches Leggeld mit 24 kr. einſchicken. Bey dieſer Zuſammenkunft ſoll die Buchbinderordnung verleſen und die Contravenienten, die jeder Meiſter anzuzeigen hat, geſtraft werden. Auch ſoll bey offener Lade Alles mit Beſcheidenheit angebracht werden, Keiner dem Andern in die Rede fallen, fluchen, ſchwören oder ungebührliche Reden führen, bey 10 kr. Strafe. Wer ohne erhebliche Entſchuldigung über die feſtgeſetzte Stunde ausbleibt, hat 30 kr. zu bezahlen. Wenn Jemand ein Handwerk für ſich allein halten laſſen will, ſoll er das Fördergeld mit 24 kr. bezahlen. Die Kerzenmeiſter ſollen alle drey Jahre die Handwerksrechnung ſtellen und ſolche revidiren und ſpecificiren laſſen, damit ſie dem geſammten Handwerk vorgeleſen werden kann. Die eingehenden Strafen werden zu gleichen Theilen der Herrſchaft, dem Armenkaſten und der Lade zugeſchieden. Das Handwerk darf nicht über 2 fl. ſtrafen. Buchb. Ordn. §. 21, 22, 23, 28, 29, 30, 31, 34, 35.

§ 8.

Die Buchführer ſollen mit Büchern aus Bibliotheken, der Buchbinder aber mit alt- und neugebundenen Büchern zu handeln berechtigt ſeyn, die Buchdrucker und Verleger aber ſich dieſes Handels ganz

enthalten, bey Verluſt der Waare. Buchb. Ordn. v. 1758, Art. 24.

§. 9.

Die Schullehrer auf dem Lande, welche hin und wieder in das Buchbinderhandwerk ſtümpern, ſollen ſich deſſelben, es ſey nun Flick- oder andere Arbeit, bey Strafe enthalten. Buchb. Ordn. Art. 25.

§. 10.

Bey Jahr- und Wochenmärkten ſollen die Meiſter oder ihre Leute einander die Kunden nicht von dem Stande hinwegrufen, oder einem in den Kauf fallen, auch nicht, wenn ſie mit einer verlangten Waare nicht verſehen ſind, einen Käufer dem einen Meiſter zum Schaden des anderen zuweiſen bey 1 fl. Strafe für jeden Uebertrettungsfall. Wenn ein Meiſter ſo viel Arbeit hat, daß er und ſeine Leute ſolche nicht verfertigen können; ſo ſoll er ſolche nicht einem andern Meiſter um einen geringen Lohn übergeben, ſondern ſie ab- und dem andern Meiſter zuweiſen, bey 2 fl. Strafe für jeden Contraventionsfall. Buchb. Ordn. v. 1758, Art. 26, 27.

§. 11.

Wenn Streitigkeiten zwiſchen Meiſtern, Geſellen und Jungen entſtehen, etwa wegen verdorbener Arbeit, ſoll der Kläger den zu der Entſcheidung beauftragten Kerzen- und Schaumeiſtern das Fördergeld bezahlen, worauf das Erkenntniß erfolgt. Buchb. Ordn. v. 1758, Art. 32.

§. 12.

Wenn ein Meiſter ein Buch, daß beſonders beſtellt iſt, ſtatt mit gutem Golde mit Metallgold vergoldet, iſt er in eine Herrſchaftsſtrafe von 10 fl. verfallen; iſt das Buch nicht beſtellt, und wird doch für gut vergoldet verkauft; ſo ſoll die Strafe nach

Beſchaffenheit der Umſtände angeſetzt werden. Buchbind. Ordn. 1758, Art. 33.

§. 13.

Wenn ein Meiſter in der Zunftſtad, 12 reiſende Geſellen beherbergt und verköſtigt hat, geht dieſe Verbindlichkeit auf den nächſtfolgenden Meiſter über, der durch einen Geſellen davon zu benachrichtigen iſt. Die Meiſter auf dem Lande ſollen jedem fremdankommenden Geſellen das Nachtlager nebſt der Koſt, oder ſtatt deſſen 12 kr. reichen, bey einer Strafe v. 1 fl. Buchb. Ordn. v. 1758, Art. 37.

Bücher.

§. 1.

Der Vortrag von Lehren, welche den in der Augsburg'ſchen und in der Württembergſchen Confeſſion, auch den in der Concordienformel vorgetragenen Lehrſätzen zuwider, und in denſelben ausführlich und klar widerlegt ſind, iſt nicht erlaubt. G. K. O. S. 84. 162. Edict v. 28. Febr. 1694 e) v. Oct. 1703 f) in deren erſtem den Studiosis Theologiae das Leſen der Jakob Böhm'ſchen Schriften und dem zweyten das der Schriften des Poirets, der Mademoiselle de Bourignon, des Leode, Arnold, auch der von dem ewigen Evangelium und der philadelphiſchen Societät unterſagt wird. Ed. v. 12. Aug. 1706 g). Man vergl. Bibel.

§. 2.

Die Gemeinden ſollen von den Predigern für dem Leſen der sectiſchen Bücher mit Beſcheidenheit abgewarnt werden. Cynos. Eccles. S. 489.

§. 3.

Es ſind alle Bücher, kleinere Schriften, Briefe und Nachrichten, welche hochtrabende, dunkle und

e) Hartmann I, S. 348. f) Daſ. S. 430. g) Daſ. S. 6.

myſtiſche Redensarten enthalten, oder welche ſonſt zweydeutig und verdächtig ſind, und auf Gleichgültigkeit der Secten, Errichtung neuer Anſtalten und dergleichen Abſichten hinauslaufen, zu leſen und zu verbreiten verboten. G. R. v. 10. Oct. 1743 h).

§. 4.

Man vergleiche über die Vertilgung der Bücher, welche die Segenſprecher gebrauchen, Segenſprechen.

Bücherfiskale.

Man ſehe Preßfreyheit.

Bücherdruckmaſchine.

§. 1.

Den Mechanikern Friedrich König und Andreas Bauer von Kloſter Oberzell bey Würzburg, wurde für die von ihnen neu erfundene Bücherdruckmaſchine vom 1. October 1818 an, dahin ein Privilegium von dem Könige ertheilt, daß binnen dieſer Zeit Niemand im Königreiche zum Bau einer ſolchen Maſchine berechtigt ſeyn ſoll, es ſey denn, daß er weſentliche Veränderungen derſelben erfinden würde. Bekanntm. v. 1. Oct. 1818 i).

Bücher-Nachdruck.

Man ſehe Preßfreyheit.

Büchſenmacher.

§. 1.

Die Büchſenmacher gehören in die Schloſſerszunft, und ſind in Hinſicht auf die Zunftverhältniſſe, wie dieſe zu behandeln; man ſehe Schloſſer in den Supplementen.

§. 2.

Das Meiſterſtück der Büchſenmacher iſt 1) eine

h) Hartm. I, S. 573. i) St. u. Rbl. 1818, S. 565.

ganze Büchſe mit einem Flintenſchloß und kolbenrechten Lauf. Sie ſoll mit einem Springhaken und einem verdrehten Deckel verſehen und ſammt der Garnitur ſauber gemacht seyn. 2) Ein Rohr von freyer Hand geſchmiedet und ausgemacht, hinten mit einer Kammerbüchſe, daß das Rohr ſelbſt ausſpringt, mit einem Druck und einem Schloſſe, daß das Rohr dreymal herumſchlägt. 3) Eine Büchſe mit einer gevierten Kugel, und ein Schloß mit einem Hahnenſpanner. Von dieſen Stücken hat ein Meiſtersſohn oder Burgersſohn im Lande oder ein Fremder, der eine Meiſterstochter oder Wittwe heyrathet, nur eine ganze Büchſe mit einem Flintenſchloßkolben gerecht machen, andere aber als Verfertigung des Meiſterſtücks eines von dieſen drey Stücken auswählen ſoll. Schloſſer- und Büchſenmacher Ordn. v. 1717, Art. 13, Tit. Bey denen Büchſenmachern iſt nachſtehendes Meiſterſtück zu machen k).

§. 3.

Die Büchſenmacher ſollen nicht mit fremdem ganz ausgemachtem und unbeſtelltem Gewehr handeln. Kauf- und Handelsleuteordn. v. 1728 l), Art. 5, Pct. 7.

§. 4.

Das zum Gewehrſchäften dienliche Holz ſollen die Büchſenmacher und Büchſenſchäfter bey 10 fl. Strafe für jedes Stück Schaftholz nicht aufkaufen und unter einigem Vorwand an Ausländer wieder verkaufen, wie ihnen denn auch nur ſo viel zu kaufen erlaubt iſt, als ſie zu ihrem Handwerk nöthig haben. G. R. v. 31. May 1735 m).

k) S. d. W. H. O. S. 943. l) Daſ. S. 381. m) Hochſtetter II. S. 245. Weiſſer H. z. S. 284.

Büchſenſchäfter.

Man ſehe Büchſenmacher.

Bürſchen.

§. 1.

Die Geiſtlichen ſollen ſich ſowohl da, wo freye Bürſch Statt ſindet, als anderwärts, ſich alles Jagens enthalten, bey Strafe des Gefängniſſes oder noch höherer Ahnung. Cynos. Eccles. S. 251, 252.

Bürſtenbinder.

§. 1.

Die Bürſtenbinder haben keine Zunft und Lade.

Bürger, Beyſitzer.

§. 1.

Man vergleiche Beyſitzer in den Supplementen §. 1.

§. 2.

Wenn ein Kirchendiener ſein Amt redlich verwaltet hat, und um das Bürgerrecht des Ortes nachſucht, ſoll ihm dieſes ohne beſondere erhebliche Urſachen über auf den von dem Beamten erſtatteten Bericht das Conſiſtorium zu entſcheiden hat, nicht verweigert werden. G. K. O. S. 180.

§. 3.

Es ſoll jedem, der als Soldat dem Vaterlande gedient, die Bürgeraufnahme nicht erſchwert werden. Reſcr. v. 31. Julius, 11. Aug. 1810 [n]). G. R. v. 9. Febr. 1722 [o]).

§. 4.

Es ſoll niemand der Aufenthalt in einem Orte geſtattet werden, wenn er nicht das Bürger oder Beyſitzrecht darin erlangt hat, oder in Königlichen Dienſten ſteht. Com. Ordn. Cap. 2, Abſchn. 12, §. 1, S. 44.

n) Knapp III, Abth. 1, Bdch. 1, S. 224. o) Chriſtlieb I, S. 225.

§. 5.

Das Bürger- oder Beyſitzrecht wird durch Geburt oder Aufnahme erlangt, welche letztere die Ortsobrigkeit zu ertheilen befugt iſt. Es ſollen auch den Ortſchaften keine ausgeſeſſene zum Nachtheil der Bürgerſchaft und Handwerker aufgedrungen werden. C. O. i. a. O. §.3, S.45. L. O. Tit. 2, §. 2. Nachdem ꝛc. G. R. v. 10. Jan. 1650 p), v. 22. Jun. 1712 q), v. 31. Aug. 1714 r) in Verbindung mit der Com. Ord. i. a. O. §. 6. ſoll bei der Annahme neuer Bürger auf die bereits beſtehende Anzahl der Bürgerſchaft Rückſicht genommen werden. Unbemittelte Perſonen, die das geſetzlich beſtimmte Vermögen (Rep. Bd. 1, Bürger §. 7, S. 130, welchem noch Com. Ord. i. a. O. §. 4 u. 17 beyzufügen iſt) nicht beſitzen, ſind abzuweiſen. C. O. i. a. O. §. 5. Es iſt jedoch auch auf die hinlängliche Anzahl Taglöhner Rückſicht zu nehmen. C. O. i. a. O. §. 10, S. 46.

§. 6.

Die Communen ſollen ſich der Annahme adelicher Beyſaßen enthalten, nach dem in der C. O. i. a. O. §. 9, S. 46 beſtätigten G. R. v. 13. Jan. 1662.

§. 7.

Wenn ſich wirklich angenommene Bürger oder Beyſitzer, oder deren Kinder nicht durch Arbeiten oder Dienen nähren, ſondern dem Betteln oder anderen verbotenen Lebensarten nachhängen, ſollen ſie von der Ortsobrigkeit mit der Ausſchaffung aus dem Orte bedroht, bey nicht erfolgender Beſſerung aber Bericht erſtattet werden. C. O. i. a. O. §. 11, S. 46.

p) Chriſtlieb I, S. 225. q) Ebendaſ. r) Ebendaſ. S. 229.

§. 8.

Den in dem Waiſenhaus erzogenen Kindern ſoll das Bürgerrecht im ganzen Lande, wo ſie ſich niederlaſſen wollen, insbeſondere aber in dem Orte ihrer Geburt, unentgeldlich bewilligt werden. G. R. v. 18. Aug. 1786 s).

§. 9.

Die Ausgewanderten, ihre Söhne und Enkel, welche unter dem K. Militär Dienſte nehmen wollen, und die geſetzliche Capitulationszeit aushalten, ſollen in den vollen Genuß ihres Unterthanen und Bürgerrechts wieder eintretten. G. R. v. 19. Apr. 1807 t).

§. 10.

Jeder Staatsbürger muß, ſo ferne nicht geſetzlich eine Ausnahme beſteht, einer Gemeinde als Bürger oder Beyſitzer angehören. Verf. Urk. §. 62.

Buß- und Bettage.

§. 1.

Alle vier Wochen ſoll jedesmal am Freytag eine Buß- und Bettagspredigt gehalten und dieſe an dem vorhergehenden Sonntag von der Kanzel verkündet, auch die Gemeinde zu fleißiger Beſuchung derſelben erinnert werden. Cyn. Eccles. S. 346. G. R. v. 14. May 1666, §. 4 u).

§. 2.

Fällt in der Woche, in der der Bußtag zu halten iſt, auf den Donnerſtag oder Samſtag ein Feyertag, ſo kann in dieſen beyden Fällen auf dem Lande derſelbe auf den Feyertag verlegt werden, doch muß bey Verkündung des Feyertags auch des Bußtags erwähnt und in der Predigt ſelbſt die Bußerinne-

s) Chriſtlieb I, S. 229. t) St. u. Rbl. 1807, S. 89. u) Hartmann I, §. 150.

rung nicht verſäumt werden. G. R. v. 4. Junius 1727. Obwohlen Wir ꝛc. §. 13 v).

§. 3.

Auſſer dieſem Falle iſt die Verlegung des Buß- und Bettages, wenn auch gleich andere Predigten einfallen, nicht erlaubt. Cynos. Eccles. S. 340. G. R. v. 4. Jun. 1727. Obwohlen Wir ꝛc. §. 13.

§. 4.

Die Gemeinden ſollen ſich an dieſen Tagen fleiſſig bey dem Gottesdienſte einfinden, und die Hausväter und die Hausmütter ihre Kinder und ihr Geſinde ebenfalls dazu anhalten. G. K. O. S. 334. E. O. Tit. 1, §. 2. G. R. v. 19. Januar 1664 w). v. 17. Decemb. 1681, §. 1 x). v. 4. Jan. 1715 y).

§. 5.

Man vergleiche Sonntagsfeyer, da dieſe an den Buß- und Bettagen unter der Predigt eintritt. G. R. v. 19. Januar 1664, v. 17. Decemb. 1681.

Cadaver.

§. 1.

Die Einlieferung der Cadaver auf das anatomiſche Theater in Tübingen wird monirt in den Reſcripten v. 8. Octob. 1813 z), v. 16. Novemb. 1814 a), v. 6. Decemb. 1815 b), v. 31. Decemb. 1816 c), v. 4. Nov. 1818 d), v. 5. Dec. 1819 e).

§. 2.

Man vergleiche Chirurgen in den Supplementen.

v) Hartmann II, S. 162. w) Hartm. I, S. 316. x) Daſ. S. 336. y) Daſ. S. 471. z) St. u. Rbl. 1813, S. 357. a) St. u. Rbl. 1814, S. 383. b) St. u. Rbl. 1815, S. 403. c) St. u. Rbl. 1817, S. 2. d) St. u. Rbl. 1818, S. 610. e) St. u. Rbl. 1819, S. 869.

Caffeehaus.

Man ſehe Billard.

Calender.

Man ſehe Kalender.

Cameral-Sachen.

Man ſehe Predigten §. 3.

Caminfeger.

Man ſehe Caminfeger in den Supplementen.

Canoniſche Bücher.

§. 1.

Die Canoniſchen Bücher ſollen nur mit Vorwiſſen der Dekane in den wochentlichen Freytags-Predigten erklärt werden. Cynos. Eccles. S. 225, 226. K. C. O. §. 22, S. 43, 44.

Canzleyboten.

§. 1.

Durch den Erlaß v. 6. Septemb. 1813 f) iſt den Canzleyboten in herrſchaftlichen Verſendungen
für die Meile bey Tag 30 kr.
" " " " Nacht 34 kr.
feſtgeſetzt, welchen Lohn ſie von der Staatskaſſe erhalten, weswegen die Landbeamten ihnen nicht mehr, als höchſtens die Hälfte des Betrages auszahlen und die Zahlung auf dem Recepiſſe bemerken ſollen.

Canzley Geheimniß.

§. 1.

Die Beobachtung des Canzleygeheimniſſes wird bey zu gewarten habender ernſtlicher Ahndung durch den Erlaß v. 28. Auguſt, 2. Sept. 1817 g) in Be-

f) Knapp V, S. 119. g) Knapp Annal. Abth. 1, S. 50.

ziehung auf das R. v. 30. Junius 1810 h) ernſtlich eingeſchärft.

Capitels-Kämmerer.

Man ſehe Land-Capitels-Kämmerer.

Cartel.

Man ſehe Militär-Cartel.

Caſual-Predigten.

§. 1.

Nach geendigter Winterſchule ſoll die Schulpredigt, nach geendigter Sommerſchule die Catechismus-Predigt, am erſten Sonntag nach dem 25. Junius die Reformations-Predigt, am letzten Sonntag nach Trinitatis oder nach den in jedem Orte beendigten Erndte und Herbſtgeſchäften die Dankpredigt, und an dem dazu herkömmlich beſtimmten Sonntage die Kirchweihpredigt gehalten werden. Auſſerdem wird das Neujahrsfeſt als das Feſt der Annahme der Königswürde und das Geburtsfeſt des Königs durch zweckmäßige Predigten gefeyert. Blos zu letzterer Predigt wird der Text vorgeſchrieben. G. R. v. 10. Dec. 1789 i), v. 2. Decemb. 1790 k).

Catechiſationen.

§. 1.

Bey den Catechiſationen ſollen nicht nur die Schüler, ſondern auch die Erwachſenen, Jünglinge und Mädchen, Knechte, Mägde und Handwerksburſche vor dem Altar erſcheinen. Cynos. Eccles. S. 340. G. R. v. 15. Junius 1696. Entbieten allen ꝛc. §. 7. B. 15. Junius 1696. Nachdeme der ꝛc. v.

h) Knapp III. Abth. 3, S. 487. i) Kapf Rep. I, S. 65. k) Ebendaſ.

8. März 1698 l). G. K. O. S. 334, 396. L. O. T. 1, §. 2. Cynos. Eccles. S. 334, 335. G. K. O. v. 25. Jun. 1696 m). Entbieten allen ꝛc. §. 5. n).

§. 2.

Wenn die Jugend zu zahlreich iſt, als daß ſie zugleich vor dem Altar erſcheinen könnte, ſo ſollen beſondere Claſſen gemacht werden, die betreffende Claſſe vor dem Altar erſcheinen, die übrigen aber in den Kirchenſtühlen zuhören. Cynos. Eccles. S. 339. G. R. v. 15. Junius 1696. Entbieten allen ꝛc. §. 7. Diejenigen jungen Leute, welche das 24. Jahr zurückgelegt haben, und von der Catechiſation freygelaſſen werden wollen, ſind vorerſt zu prüfen, und nach erfundener oder vorher ſchon bekannter Tüchtigkeit von dem Erſcheinen vor dem Altar aber nicht von dem Beſuch der Catechiſation ſelbſt frey zu laſſen. G. R. v. 8. März 1698 o). V. 1. Dec. 1790, §. 2 p).

§. 3.

Beſonders ſollen die Pfarrer ihre Kinder und Geſinde zu dem Beſuche der Catechiſationen anhalten. G. R. v. 26. Januar 1685 q) und auch die Honoratioren erinnern, ihre Kinder den Catechiſationen nicht zu entziehen. G. R. v. 16. Octob. 1759, §. 4 r) die Eltern, deren Kinder hierin nachläſſig ſind, ſollen von den Geiſtlichen beſchickt und zuerſt von ihm ſelbſt ernſtlich und liebreich ſodann von dem Kirchen-Convente ermahnt werden, ihre Pflichten hierin zu beobachten, im ferneren Unge-

l) Mein Repert. Bd. 3, Art Kinder, §. 14, S. 55 m) Hartmann I, S. 380. n) Daſ. S. 373. o) Daſ. S. 386. p) Hartmann III, S. 518. q) Hartmann I, §. 240. r) Hartmann III, S. 391.

horſamsfall ſind ſie von der Obrigkeit mit Geld- [s]) Thurm- oder anderer Gefängnißſtrafe belegt werden. Es iſt auch den Eltern, welche Unterſtützung aus dem Armenfond erhalten, dieſe zu entziehen. G. K. O. S. 334, 396, 397. L. O. Tit. 1, §. 2. Cynos. Eccles. S. 335. G. R. v. 15. Junius 1696, §. 7. v. 8. März 1698, v. 6. März 1710, [t]) v. 16. Octob. 1759, §. 4. Der Schullehrer oder Meßner hat die Verſäumniſſe jedesmal zu bemerken und dem Pfarrer monatlich ein Verzeichniß darüber einzugeben, welcher ſodann die darauf bemerkten Perſonen auf den Kirchen-Convent vorfordern läßt. G. R. v. 15. Junius 1696, §. 4. V. 2. Dec. 1788, §. 9. [u]).

§. 4.

Es ſollen auch die Eltern, Hausväter und Hausmütter beſonders aber die Magiſtratsperſonen ſich fleißig bey den Catechiſationen einfinden. G. K. O. S. 334, 396. Cynos. Eccles. S. 335. G. R. v. 15. Jun. 1696, §. 5. V. 15. Jun. 1696 Nachdeme ꝛc. V. 8. März 1698. V. 27. Novemb. 1715 [v]). V. 13. Jan. 1739. Euch iſt ꝛc. §. 3. [w]), ſo wie auch in Städten der Stadtpfarrer und Helfer denſelben beywohnen ſollen. G. R. v. 6. März 1710. Wenn ſich alte Perſonen gar nicht, oder nur ſelten dabey einfinden, ſind ſie bey der Anmeldung zu der Communion hiezu zu ermahnen. G. R. v. 8. März 1698 [x]). V. 28. Februar 1709 [y]). V. 6. März 1710. V. 27. Nov. 1715, §. 1. V. 27. Januar 1739. Gleich wie Wir ꝛc. §. 3 [z]).

s) Die G. K. O. ſetzt für jedes während der Catechiſationen auf der Gaſſe ergriffene Kind 2 kr. und für jedes Kind, das auf dem Felde herumläuft, 4 kr. Strafe feſt. t) Hartm. I, § 243. u) Daſ. III, S. 503. v) Daſ. S. 287. w) Hartm. II, S. 184. x) Daſ. I, §. 247. y) Hartm. III, S. 272. z) Hartm. II, S. 207.

§. 5.

Während der Catechiſation ſoll ein Umgang durch Abgeordnete gehalten und jede Ungebühr notirt und dem Geiſtlichen angezeigt werden. L. O. Tit. 1, §. 2. G. R. v. 27. Junius 1739. Euch iſt ꝛc. §. 15.

§. 6.

Die Catechiſationen werden an Sonn- und Feyertagen Nachmittags, an Werktagen zu der von dem gemeinſchaftlichen Amt zu beſtimmenden ſchicklichen Zeit gehalten. G. R. v. 15. Junius 1696, §. 8, und es wird hiezu mit den Glocken das Zeichen gegeben, wenn die Gemeinde verſammelt iſt, ein Lied geſungen, das Muſiciren aber unterlaſſen. Cynos. Eccles. S. 337, worauf der Geiſtliche an den Altar oder einen anderen ſchicklichen Ort, wo die Gemeinde ihn hören und die Jugend ſich um ihn verſammeln kann, tritt, den gewöhnlichen Eingang macht, und das vorgeſchriebene Gebet ſpricht. G. R. v. 15. Junius 1696, §. 1. V. 16. Octob. 1759, §. 4., das vorzunehmende Hauptſtück vorlieſt, und deutlich Stuckweiſe erklärt, auch mit den gehörigen Beweisſtellen aus der Bibel erläutert. G. R. v. 15. Jun. 1696, §. 1, 2, 3. V. 8. März 1698 [a]) ſodann die Jugend durch angemeſſene Fragen prüft, wie weit ſie den Unterricht verſtanden, und den vorhabenden Artikel aus den angeführten Bibelſtellen beweiſen können, und wenn ſie die Erklärung nicht deutlich aufgefaßt haben, die Antwort, wenn ſie richtig iſt, billigt und ergänzt. G. R. v. 15. Jun. 1696, §. 1, 2, 3. Es ſind hiebey den Kleineren die Grundfragen aus dem Catechismus vorzulegen, die Erwachſenern über die Erläuterung des Artikels in dem Confirmationsbuche, und die ganz Erwach-

a) Hartmann I, §. 252.

ſenen über die Ausführung der ſogenannten Kinderlehre zu fragen. G. R. v. 6. März 1710, v. 27. Januar 1739. Euch iſt ꝛc. §. 1, wobey die Jugend anzuhalten iſt, Bibeln mitzubringen und die angeführten Schriftſtellen ſelbſt aufzuſchlagen. G. R. v. 15. Junius 1696, §. 3. Wenn das vorzunehmende Hauptſtück auf dieſe Weiſe abgehandelt iſt, hat der Geiſtliche den Nutzen und die Anwendung der vorgetragenen Lehre auf das Chriſtenthum der ganzen Gemeinde anzuzeigen. G. R. v. 15. Junius 1696, §. 2. V. 8. März 1698, §. 2 [b]). Hierauf ſpricht er das vorgeſchriebene Gebet und den Segen und es wird wieder ein Lied geſungen. Cynos. Eccles. S. 340, 341. G. K. O. S. 108.

§. 7.

Die ganze Catechiſationshandlung ſoll, beſonders zur Winterszeit höchſtens eine Stunde dauern. G. R. v. 15. Junius 1696, §. 3. V. 13, Feb. 1722 §. 11. [c]) v. 17. Decemb. 1725 [d]). V. 16. Octob. 1759, §. 4, und der Geiſtliche, der dagegen handelt, nach Beſchaffenheit der Umſtände mit Strafe in den Fiscus charitativus belegt werden. G. R. v. 18. Januar 1730, §. 8 [e]).

§. 8.

Dieſe catechetiſche Unterweiſung ſoll nach der alljährlich gedruckt erſcheinenden und aus den piis Corporibus anzuſchaffenden Eintheilung an jedem Orte beſonders wo keine Filialien ſind, und zwar wo möglich vom erſten bis zum letzten Sonntag des Kirchenjahres beendigt. Cynos. Eccles. S. 336. G. R. v. 19. Januar 1720. Demnach bey ꝛc. §. 5 [f]). V. 16. Octob. 1759, §. 4, v. 26. Octob, 1762, §.

b) Hartm. I, S. 260. c) Hartm. III, S. 311. d) Hartm. I, S. 520. e) Hartm. III, S. 326. f) Daſ. S. 303.

5 g), v. 5. Decemb. 1774, §. 5 h). und jedesmal, wie weit man gekommen ſey, in dem Kirchenkalender bemerkt werden. G. R. v. 7. Decemb. 1778, §. 2 i). Bey dieſen Unterweiſungen iſt der Braunſchweigſche Catechismus zum Grund zu legen, den ſich die Geiſtlichen daher wohl bekannt zu machen haben. G. R. v. 1792, §. 15 k). An Feſttagen haben die Geiſtlichen zu dem Inhalt der Catechiſation einen angemeſſenen Gegenſtand, z. B. an Weihnachten von der Geburt Chriſti, auszuwählen, und dieſes 8 Tage zuvor zu verkünden. G. R. v. 3. März. 1698. §. 3 l).

§. 9.

Ueber dieſe Vorſchriften haben die weltlichen und geiſtlichen Beamten ſorgfältig, den ſich zeigenden Fehlern abzuhelfen und die Uebertretter zur Strafe zu ziehen. G. R. v. 15. Junius 1696. Nachdem ꝛc. v. 8. März 1698, v. 6. März 1710 m).

§. 10.

Wenn eine Catechiſation ausgeſetzt worden iſt, ſoll ſie an einem anderen ſchicklichen Tage nachgeholt werden. G. F. R. v. 12. Dec. 1803 n).

Jährliches Examen der Jugend.

§. 11.

Mit den Sonntagsſchülern iſt alle Jahre nach Oſtern oder den Sonntag nach Trinitatis einige Sonntage hintereinander ein Examen in der Kirche vorzunehmen, in dem ſie von den Geiſtlichen über ihre Vorſchritte geprüft werden. G. K. O. S. 108. K. E. O. S. 69, 70, §, 52. Cynos. Eccles. S. 341. G. R. v. 6. Dec. 1791, §. 16 o), wo-

g) Hartmann III, S. 397. h) Daſ. S. 426. i) Daſ. S. 438. k) Daſ. S. 537. l) Hartm. I, §. 254. m) Daſ. §. 266. n) Reuchlin S. 119. o) Hartm. III, S. 524.

bey alle erwachſene unverheurathete junge Leute auch das Hausgeſinde des Ortes zu erſcheinen haben, und der Beamte die Widerſpenſtigen mit Ernſt dazu anhalten ſoll, die Zuziehung der Schuljugend aber von dem gemeinſchaftlichen Ortsvorſtand abhängt, beſonders wenn etwa Schulſtiftungen dabey ausgetheilt werden. G. K. O. S. 108. K. E. O. S. 70, 71, §. 53. G. R. v. 6. Dec. 1791, §. 16. B. 1792, §. 23. Die Anweſenheit der Eltern zwar gut aufgenommen aber nicht vorgeſchrieben wird. K. E. O. S. 72, §. 55.

§. 12.

Die Jugend ſoll bey dieſem Examen nach Beſchaffenheit ihrer Anzahl in Claſſen getheilt und die Geſchlechter von einander abgeſondert werden; auch iſt an den Sonntagen, an denen dies Examen ſtatt hat, der dritte Cultus mit Predigten und Abendlectionen einzuſtellen. G. R. v. 20. Octob. 1754 p). B. 1. Dec. 1790, §. 7. q). Die Pfarrer haben ein Verzeichniß über die Jugend zu verfaſſen und ſolches von der Kanzel zu verleſen. G.K.O. S. 108. K. E. O. S. 70, 71, §. 54.

§. 13.

Bey dem Examen ſelbſt ſind die jungen Leute nach ihren Fähigkeiten und ihrem Alter mit Sanftmuth und Nachſicht aus dem Catechismus, dem Glaubensbekenntniß, den erwähnten Sprüchen, Liedern und Pſalmen, auch aus den Predigten und allen in den Sonntagsſchulen abgehandelten Penſen zu befragen, letztere zu wiederholen, und zu erläutern. K. E. O. S. 72, §. 56. G. K. O. S. 108. Cynos. Eccles. S. 341. G. R. v. 20. Dec. 1672. B. 1. Decemb. 1790, §. 7. B. 6. Decemb. 1791,

p) Hartm. III, S. 374. q) Daſ. S. 522.

§. 16. Denjenigen, welche vorzüglich gut antworten, haben die Geiſtlichen ihre Zufriedenheit zu bezeugen, und ſie zu fernerem Fleiße zu ermuntern, die Unwiſſenden liebreich zu unterrichten und ſie zu erinnern, ſich den Unterricht in der Religion künftig beſſer angelegen ſeyn zu laſſen, ohne ſie dabey zu beſchämen oder zu beſchimpfen. G. K. O. S. 103. G. R. v. 20. Dec. 1672 [r]). Beſonders ſollen die Knechte und Mägde, welche einer anderen Religion zugethan ſind, mit Freundlichkeit bey dem Examen aufgenommen, ſanftmüthig unterrichtet und niemals durch liebloſe Urtheile über ihre Religion auf irgend eine Art irre gemacht werden. K. C. O. S. 71, §. 53. Nach dem Examen wird der Jugend, wo es gebräuchlich, etwas an Geld oder ſonſt zur Ergötzlichkeit gegeben, und an Orten, wo dies noch nicht eingeführt iſt, ſollen die Dekane durch ihren Zuſpruch nach den Kräften der piorum Corporum ſolches zu bewirken ſuchen. K. C. O. S. 72, 73, §. 57.

Sprechung des Catechismus.

§. 14.

Vom Sonntag Trinitatis an ſoll einige Sonntage hintereinander vor oder nach der Catechiſation, der Catechismus von zwey Kindern männlichen, und zwey weiblichen Geſchlechtes, abwechslungsweiſe jedesmal die Hälfte, vor der Gemeinde laut und verſtändlich geſprochen werden, wobey den Kindern ein kleines Geſchenk aus dem Armenkaſten gereicht und in Verrechnung gebracht wird. G. K. O. S. 101, 102. K. C. O. S. 40, §. 18. Cynos. Eccles. S. 341, 545.

r) Hartm. I, §. 274.

Catechismus.

Man ſehe Catechiſation.

Catechumenen.

§ 1.

Unter Catechumenen ſind die Kinder zu verſtehen, welche das ſechste Jahr zurückgelegt haben. G. R. v. 1. Dec. 1790, §. 3 [s]).

Catharinenſtift.

Man ſehe Unterrichtsanſtalten.

Causae mixtae.

§. 1.

Causae mixtae oder Causae mixti fori, gemeinſchaftliche, gemiſchte Sachen, ſind diejenigen amtliche Gegenſtände, welche das Oberamt gemeinſchaftlich mit dem Dekanatamt oder dem Cameralamt, oder mit beyden zugleich und reſp. das Pfarramt mit dem weltlichen Ortsvorſteher alſo zu behandeln hat, daß ſie von keinem Theil allein, separatim, und ohne Communication angenommen, unterſucht, berichtet, erörtert oder decidirt werden ſollen. Die Geſetze und das geſetzliche Herkommen zählt hierunter folgende Fälle.

§. 2.

1) Alle Eheſachen, ſowohl wenn deßwegen Streitigkeiten vorfallen, als auch in Hinſicht auf Diſpenſationen. In Hinſicht auf Eheſachen ſollen die gemeinſchaftlichen Aemter und Oberämter ſich aller eigenen Entſcheidungen enthalten und die erſteren an die letzteren, die letzteren aber an das K. Ehegericht Bericht erſtatten. E. G. O. Thl. III., Cap. 1, §. 1, 2, 26. Cap. 3, §. 1. Bey dieſen Verhandlungen wie überhaupt bey den gemeinſchaftlichen

s) Hartmann III, S. 522.

Oberämtern haben die weltlichen Beamten den Vorſitz und die Direktion zu führen. G.R. v. 19. Febr. 1807 [t]).

§. 3.

2) Wenn ein Streit über das Episcopal- oder Patronatrecht einer Kirche vorfällt. E.G.O. i.a.O.

§. 4.

3) Wenn über die Suſtentation und Beſoldung der Geiſtlichen ſowohl in Hinſicht auf die Art und Weiſe, als die Quantität derſelben ſich ein Streit ereignet, ſomit

4) wenn von den Zehnten, inſofern ſolche den Pfarrern oder Schullehrern zu ihrem Unterhalte ausgeſetzt ſind, oder von ihnen genoſſen oder angeſprochen werden, quäſtionirt wird. E. G. O. i. a. O. Hieher gehört doch nicht der Fall, wenn das Zehntrecht dem Geiſtlichen unwiderruflich zuſteht, und blos von der richtigen Zehntabreichung der Zehntpflichtigen die Rede iſt. Sp. R. v. 18. Sept. 1741.

§. 5.

5) Wenn es ſich von der Entheiligung der Sonntagsfeyer (im vollen Umfange des Wortes mit Einſchluß der Feſte, Feyertage, Buß- und Bettage ꝛc.) und der dafür anzuſetzenden Strafe handelt. E.G. O. i. a. O. d. angeführte Spec. Reſcr. v. 18. Sept. 1741 entſcheidet hierüber, daß die Entheiligung des Sabbaths nur inſofern ſolche ein beſonderes Delictum conſtituirt, und dadurch geſchieht, das actus alias indifferentes et non illiciti mit Ueberfeldgehen, Arbeiten, Trinken ꝛc. an dem Tag des Herrn getrieben werden, nicht aber ſofern die circumstantia temporis nur eine circumstantiam aggravantem angiebt, mixti fori ſey.

t) Kapf Rep. I, S. 73.

§. 6.

6) Wenn über die Lebensweiſe und Vergehen der Kirchendiener eine Unterſuchung vorzunehmen iſt, und

7) wenn ein Pfarrer oder Schullehrer ſo wie deren Weiber, Kinder und Wittwen, ſo lange ſie im Wittwenſtande verbleiben, eines Vergehens oder Verbrechens (de delicto vel crimine) verdächtig oder beſchrieen werden, ſoll die Sache, ehe ſie criminell (malefiziſch) behandelt wird, von dem gemeinſchaftlichen Oberamt zuerſt unterſucht werden, es iſt jedoch das Geſinde der Geiſtlichen nicht darunter zu verſtehen. E. G. O. i. a. O. In Hinſicht auf die Schullehrer befiehlt das Conſ. Reſcr. v. 10. April 1810 [u]) die Mitwirkung der Dekanatämter in auſſergerichtlichen Sachen auf das Neue.

§. 7.

8) Wenn von Beſtrafung der Ketzer oder Schwärmer die Rede iſt. E. G. O. i. a. O.

§. 8.

9) Wenn ein Tumult, Auflauf oder Perturbation in der Kirche ſich zuträgt.

10) Wenn ſich Streitigkeiten wegen der Kirchenſtühle ereignen. (Man vergleiche Kirchen-Convent §. 10. Repert. Bd. 3, S. 62.)

11) Wenn wegen des Begräbniſſes bey einem zweifelhaften oder traurigen Todesfall etwas zu verfügen iſt. E. G. O. i. a. O.

§. 9.

12) Wenn von Stiftungen ad pias causas und wie ſelbige zum beſten anzulegen ſind, die Frage iſt.

Die Cura der Armen, Ausſätzigen, Spitäler, Lazarethe und Siechenhäuſer, ſoviel die Inſpection

u) Kapf Rep. I, S. 74.

und Cognition betrifft, jedoch nach Ausweis der vorhandenen Geſetze.

13) Der Abhör der Rechnungen der piorum Corporum, wobey auf das G. R. v. 24. Decemb. 1678 [v]) verwieſen wird. E. G. O. i. a. O. Ueber dieſe Gegenſtände verordnet das Edict N. III., v. 31. Dec. 1818 Folgendes. Die Stiftungsrechnungen werden durch den Oberamtmann nach Form und Inhalt geprüft, ſodann unter Anſchluß ſämmtlicher Defecte dem Dekan mitgetheilt, hierauf die Abhör durch das gemeinſchaftliche Oberamt mit Zuziehung des Rechners in der Oberamtsſtadt vorgenommen, und die vorkommenden Receſſe dem Stiftungsrathe mitgetheilt. D. ang. Edict §. 21, 22. Auſſerdem und in allen die einzelnen Localſtiftungen betreffenden Angelegenheiten bildet das betreffende gemeinſchaftliche Oberamt die Aufſichtsbehörde für den Stiftungsrath. Dieſer Behörde ſind auſſer den Stiftungsetats und Rechnungen und überhaupt alle wichtigere Beſchlüſſe des Stiftungsrathes, insbeſondere aber alle diejenigen Beſchlüſſe zur Genehmigung vorzulegen, durch welche ein perſönliches Intereſſe der Mitglieder des Stiftungsrathes oder der Vermögensfond der Stiftung auf irgend eine Art der ordentliche Etat derſelben überſchritten oder verändert wird. Auch auſſer dieſen Fällen iſt das gemeinſchaftliche Oberamt ermächtigt, von den Verhandlungen und Beſchlüſſen des Stiftungsrathes und des Kirchenconventes zu jeder Zeit beliebige Einſicht zu nehmen, auch den Verhandlungen deſſelben, jedoch ohne Koſtenaufwand für die Stiftungen, perſönlich anzuwohnen, ohne jedoch die

v) Hartmann III, S. 252.

Freyheit der Berathung oder die dem Vorſtande dieſer Behörden gebührende Leitung zu ſtören. D. ang. Ed. §. 26, 27, 28. Wenn bey ſolchen Verhandlungen die Meinungen des Ortsgeiſtlichen und des Ortsvorſtehers getheilt ſind, hat das gemeinſchaftliche Oberamt zu entſcheiden. D. ang. Ed. §. 3.

§. 10.

14) Wenn ein Subsidium charitativum und Beyſteuer anzuordnen iſt. E. G. O. i. a. O. Wenn z. B. zu Erleichterung einer Commun bey einem koſtſpieligen Kirchen- Pfarr- oder Schulhausbauweſen um die Erlaubniß, in gewiſſen Bezirken zu collectiren gebeten wird, begleitet das gemeinſchaftliche Oberamt dieſe Bitte mit einem Beyberichte.

§. 11.

15) Wenn wegen fremder Religionsverwandten etwas zu entſcheiden und anzuordnen iſt. E. G. O. i. a. O. (Man vergl. Religion in dem Repert. 4. Bd.).

§. 12.

16. 17) Fleiſchliche Vergehen unterſucht und entſcheidet gegenwärtig das Oberamtsgericht.

§. 13.

18) Wenn ein Geiſtlicher einen Eid zu ſchwören hat; ſo iſt mit dem Dekan allein in casum vindae depositionis zu communiciren; z. B. wenn ein Geiſtlicher in Eheſachen zu ſchwören und den Zeugeneid abzulegen ſich weigert. E. G. O. i. a. O.

§. 14.

19) Die Geiſtlichen haben zwar zur Erhaltung guter Kirchendisciplin in genere bey allen öffentlichen unläugbaren Sünden und Schanden, als Hurerey, Trunkenheit, unchriſtlichem Wucher u. dgl. wenn ſolche von der weltlichen Obrigkeit nicht ge-

ſtraft werden, beſcheidene Erinnerung zu thun und ſomit die limites Disciplinae ecclesiasticae es geſtatten, zu verfahren, keineswegesaber ſich als in eine reinweltliche Sache in ſolche einzumiſchen, wenn ſchon die Unterſuchung darüber verhängt iſt. E. G. O. i. a. O. Man vergleiche Kirchen-Convent im Repert. 3. Bd.

§. 15.

20. 21) Wenn Schullehrer, Meßner und Hebammen (auch Heiligenpfleger und Todtengräber) anzunehmen ſind, ſoll ſolches in Beyſeyn der Ortsgeiſtlichen geſchehen. E. G. O. i. a. O. das ang. Spec. Reſcr. v. 18. Sept. 1741 ſagt hierüber folgendes. Da ſich der Hebammen Neglienz und Verwahrloſung der Mutter und des Kindes zum delicto homicidii culposi qualificiren; ſo hat ein Dekan einer ſolchen Unterſuchung nicht, vielmehr ein Medicus beyzuwohnen, hingegen wird er zur Annahme und Beeidigung der Hebammen gezogen, um ſolche an die Wichtigkeit ihres Amtes und zu deſſen gewiſſenhafter Beobachtung gebührend zu erinnern, auch die nöthige Inſtruktion wegen der Gähtaufen geben zu können.

§. 16.

Es ſollen von den Geiſtlichen keine Injurienſachen zur Kirchen-Cenſur gezogen werden, auch ſollen ſie ad examinationem delictorum gar nicht, am wenigſten zu den Maleſizfällen, Kindermord, Sodomie ꝛc. beygezogen werden. Die Dekane ſollen ſich nicht einmiſchen, wenn wider der Kirchen- und Schuldiener Actiones reales angeſtellt werden, oder wenn dieſelben wegen ihrer beſitzenden Güter und den davon zu entrichtenden oneribus realibus, ordinären und extraordinären Steuer und Anlagen,

Einquartirungen u. dgl. zu rechtfertigen oder zur Rede zu ſtellen ſind, ingleichen, wenn eine weltliche Perſon mit Injurien oder auf andere Wege die Perſon eines Geiſtlichen angetaſtet oder zu viel gethan, und der Geiſtliche Kläger iſt; ſo gehört es vor die weltliche Obrigkeit; doch wo eine gütliche Vergleichung zwiſchen Geiſtlichen und Weltlichen vorgehen ſoll, mag ſolche von der gemeinſchaftlichen Behörde zwar verſucht, von dem weltlichen Beamten aber das herrſchaftliche Intereſſe gebührend beobachtet werden. Wenn die Kirchen- und Schuldiener, vornehmlich die geringeren Schullehrer, Meßner, ſich wider die herrſchaftlichen Ordnungen, z. B. wider die Herbſt-Umgeld-Bau-Ordnung ꝛc. vergehen; ſo ſteht die Unterſuchung allein den weltlichen Beamten zu, hingegen ſollen die Geiſtlichen zu der erſten Unterſuchung der von Kindern an ihren Aeltern oder denen, die deren Stelle repräſentiren, verübten Thätlichkeiten und Schlägereyen beygezogen werden. E. G. O. Thl. III, Cap. 3, §. 2.

§. 17.

Die Dekane und weltlichen Beamten ſollen es ſich angelegen ſeyn laſſen, ein gutes Einverſtändniß unter ſich zu unterhalten, und kein Theil ſoll einſeitig und ohne Communication mit dem Anderen, in einer gemeinſchaftlich zu verfügenden Sache verfahren. Wenn aber Urſachen eintretten, aus denen der eine Theil einen einſeitigen Bericht erſtatten zu müſſen glaubt; ſo ſoll er ſolche ſeinem Berichte umſtändlich einverbleiben. E. G. O. Thl. III, Cap. 3, §. 1. G. R. v. 13. Jan. 1739. Euch iſt ꝛc. §. 8 [w]).

§. 18.

Wenn in Regiminalſachen zu Zeiten mehrere, das

w) Hartmann II, S. 184.

Conſcriptionswesen und ſonſtige Gegenſtände betreffende Fälle vorkommen, die zugleich in die pfarramtlichen Functionen einſchlagen, öfters aber ſolche ſchleunige Verfügungen erfordern, daß eine vorgängige Communication mit dem K. Conſiſtorium zu Beſcheidung der Dekanatämter nicht Statt finden kann; ſo ſollen die Oberämter, an die dieſe Verfügungen ausgeſchrieben werden, darüber mit den Dekanatämtern auf eine legale Weiſe communiciren, damit ſodann in der Sache, wie bey anderen vor das gemeinſchaftliche Oberamt geeigneten Gegenſtänden gehandelt und das Erforderliche gemeinſchaftlich an die Pfarrämter erlaſſen werde, und die Dekane haben ſolche Regierungs-Reſcripte nicht nur ſelbſt, wenn ſie ihnen von den Oberämtern mitgetheilt werden, auf das genaueſte zu befolgen, ſondern auch an die Pfarrämter zu gleichmäßiger Nachachtung auszuſchreiben. C. R. v. 8. Dec. 1807 [x]).

Cautionen.

§. 1.

Durch die Verordn. v. 7. Auguſt 1817 [y]) wird das durch die Verordn. v. 13. März 1809 errichtete Inſtitut der Cautionen aufgehoben und dabey verordnet, daß 1) in Zukunft nur noch die mit einer Caſſenführung oder Verwaltung beauftragten Diener zur Leiſtung einer Amts-Caution verbunden ſind, welche jedoch künftig nicht in baarem Gelde, ſondern durch Bürgſchaft oder Unterpfand zu leiſten iſt. 2) Die Cautions-Caſſe aufgelöst wird und die in dieſelbe eingelegten Cautions-Capitalien auf die allgemeine Staats-Schuldenzahlungs-Caſſe zur Verzinſung und Rückzahlung übernommen wer-

x) Knapp I, S. 420. y) St. u. Rbl. 1817, S. 381.

den. 3) Die bis dahin eingelegten Cautions-Capitalien derjenigen öffentlichen Diener, die keine Caſſe oder Verwaltung zu führen haben, eben ſo, wie andere Staats-Capitalien aufgekündet werden können, die Cautions-Capitalien der Caſſenbeamten und Verwalter hingegen bis zu deren Abkommen von ihrem gegenwärtigen Amte unaufkündbar bleiben, und erſt in dem angeführten Falle an ſie oder ihre Erben, jedoch ohne weitere vorgängige Aufkündigung von der allgemeinen Staats-Schuldenzahlungs-Caſſe baar zurück zu bezahlen ſind.

§. 2.

In Abſicht auf die Cautionsleiſtung der nach der angeführten Verordnung noch dazu verbindlichen Beamten und Diener ertheilt die Verordn. v. 22. Febr. 1818 folgende Vorſchriften. Zu den Caſſenbeamten und Verwaltern, welche Real-Cautionen zu leiſten haben, gehören

a) die Caſſire und Zahlmeiſter der Central- und Kreis-Caſſen, die Cameral- und Holzverwalter, die Hütten- und Saline-Caſſiere, die Poſtverwalter, [z]) die Oberzoller, die Oberacciſer und Straſſengefälleinbringer, die Oberumgelder, die Salzfactore [a]).

b) Sodann von den Unterofficianten, die Cameralkaſtenknechte, und Cameralküfer. Dieſe jedoch nur in dem Falle, wenn ihre Rechnungs-Einnahme 1000 fl. und mehr beträgt, die Cameralgefälleinbringer, die Unterzoller und Unteracciſer. D. ang. Verordn. v. 22. Febr. 1818, §. 1.

z) Die Cautionen der Poſtverwalter iſt dem Fürſten v. Thurn u. Taxis als Erblandpoſtmeiſter zu ſtellen. Verordn. v. 9. Sept. 1819, §. 18. (St. u. Rbl. S. 617). a) Die in dieſer Verordn. noch gemeinten Forſt-Caſſiere u. Tabaksfactore beſtehen nicht mehr.

§. 3.

Die Größe der Cautionen wird

a) für die Einnehmer und Zahlmeiſter der Central- und Kreiskaſſen in jedem eintrettenden Falle beſonders regulirt.

b) Jene aber, welche die übrigen in dem vorſtehenden §. genannten Caſſen- und ſonſtigen Beamten zu leiſten haben, nach Verhältniß der etatmäßigen Einnahme, die ſie in dem Laufe des Rechnungs-Jahres zu verrechnen haben, jedoch mit der Maaßgabe beſtimmt, das für diejenigen Haupt- und andere Caſſiere, welchen ein Controlleur zur Seite geſetzt iſt, ſodann für Unterofficianten und Particular-Rechner, welche unter der Mitaufſicht der Hauptrechner ſtehen, ihr Betrag in einem geminderten Maaßſtabe gefordert wird.

Dieſes vorausgeſetzt, wird ferner feſtgeſetzt, daß in der Regel

a) die Real-Caution der Caſſenbeamten und Verwalter in dem 16. Theil der etatmäßigen Jahres-Einnahme mit Ausſchluß der Compenſations-Poſten, Reſte und Ausſtände.

b) Jene der Unterofficianten und Particular-Rechner aber in dem 24. Theile dieſer Einnahmen beſtehen,

c) endlich daß bey Rechnungsführern, welche alle Vierteljahre abliefern, eine halbjährige, bey jenen aber, welche monatlich einliefern, eine vierteljährige etatmäßige Einnahme bey Feſtſetzung der Caution zum Anhalt genommen werden ſoll. Gegenſtände, welche durch Particular-Rechner eingenommen werden, kommen, in ſofern dieſe ſelbſt Caution leiſten, bey den Hauptrechnern nicht in Anrech-

nung, ſo daß z. B. bey den Einnahmen der Cameralverwalter die Natural-Einnahmen der Kaſtenknechte und Küfer auſſer Berechnung bleiben, aber nicht der Gelderlös für die in Verkauf kommenden Naturalien, welcher durch den Beamten ſelbſt eingenommen wird; übrigens iſt der Geldwerth der Naturalien nach den vorgeſchriebenen Normalpreiſen zu berechnen. D. ang. Verordn. v. 22. Febr. 1818, §. 2.

§. 4.

Bey Beſtellung der vorſchriftmäßigen Caution ſollen nachſtehende Gegenſtände entweder aus dem Eigenthume des Cautionspflichtigen, oder durch Bürgſchaft eines Dritten, als ſolche angenommen werden,

a) Grundſtücke, jedoch wegen Veränderlichkeit des Werthes derſelben, nur in der Maaße, daß der gerichtlich taxirte Werth wenigſtens das anderthalbfache der Cautionsſumme, alſo bey 800 fl. Caution 1200 fl. beträgt.

b) Gebäude, und zwar in dem vollen Brandverſicherungsanſchlage, wenn zwey Drittheile der Cautionsſumme mit anderen Gegenſtänden beſchafft werden, in ſofern die Cautionsſumme aber allein mit Gebäuden beſtellt wird, nur zu zwey Drittheilen des aſſecurirten Werthes, mithin für 800 fl. Caution 1200 fl. aſſecurirten Werth.

c) Obligationen über Activ-Capitalien, welche entweder bey inländiſchen öffentlichen Caſſen, oder auch bey Privaten angelegt ſind; letztere jedoch nicht anders, als wenn das Capital durch eine hinlängliche Hypothek vollkommen ſicher geſtellt iſt, und ſelbſt in dieſem Falle nur zu drey Viertheilen des

Nominalbetrages; mithin eine Obligation von 800 fl. nur für 600 fl. Die Obligationen werden jedesmal dem Cautions-Inſtrumente beygefügt, mit einer Urkunde, in welcher die den Schuldnern geſchehene Inſinuation bezeugt wird.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß in Anſehung jedes Gegenſtandes, der zur Caution geſetzt wird, nachgewieſen werden muß, entweder daß derſelbe mit einer andern Hypothek nicht behaftet iſt, oder daß, wenn dies der Fall seyn ſollte, wenigſtens die zur Cautionsleiſtung erforderliche Summe frey iſt, und daß alle übrigen Prätendenten, wie privilegirt ſie auch ſeyn mögen, auf jedes Vorzugsrecht vor dem Fiscus verzichtet und den Vorzug deſſelben ausdrücklich anerkannt haben. D. ang. Verordn. v. 22. Febr. 1818, §. 3.

§. 5.

Die Cautions-Inſtrumente werden nach dem vorgeſchriebenen Formular b) gefertigt, welches die bey dem Cautionsact zu beobachtenden Formalitäten andeutet, und im Fall einer Interceſſion oder Cautionsleiſtung durch Capitalien auf eine angemeſſene Weiſe umzuändern, auch jedesmal mit geſetzlichem Stempel zu verſehen iſt. D. ang. Verordn. v. 22. Febr. 1822, §. 4.

§. 6.

Für die richtige Stellung der Cautionen ſind diejenigen höheren Behörden verantwortlich, welche die Cautionspflichtigen Beamten in Vorſchlag zu bringen oder die Unter-Officianten zu ernennen haben, demnach

b) Dieſes Formular iſt in dem ang. Regbl. 1818, N. 11. der Verordn. sub Lit. B. angefügt.

a) das K. Oberfinanz-Collegium bey den Haupt- und Kreis-Caſſiren auch Zahlmeiſtern;

b) das K. Steuer-Collegium bey den Zoll- Accise- Straßengefäll- und Umgelds- Ober- und Untereinbringern, Stempel- und Salzfactoren;

c) der K. Forſtrath bey den Holzverwaltern;

d) der K. Bergrath bey den Hütten- und Saline-Caſſiieren.

e) die K. Finanzkammer bey den Cameralverwaltern, Cameral-Kaſtenknechten, Küfern und Gefälleinbringern.

Dieſe Behörden haben die Cautionen von den Cautionspflichtigen gleich nach der Anſtellung derſelben abzunehmen, die Inſtrumente durch den Juſtitiar prüfen und daß es geſchehen, von dieſem atteſtiren zu laſſen, und dieſelbe in den erſten drey Monaten nach der Anſtellung des Cautionspflichtigen mit einem die Aechtheit der Urkunde beurkundenden Scheine an den bey der K. Haupt-Staats-Caſſe angeſtellten Cautionen-Verwahrer zu übergeben, welcher einen die Summe der Caution ausſprechenden geſiegelten Gegenſchein auszuſtellen hat, welcher durch die höhere Behörde dem Cautionsleiſtenden zuzufertigen und von dieſem ſeiner erſten Rechnung als Beleg beyzuſchließen iſt. D. ang. Verordn. v. 22. Febr. 1818, §. 5.

§. 7.

Die Dienſt-Cautions-Urkunden ſollen bey denjenigen Behörden, denen die Erledigung der Rechnungen der cautionspflichtigen Beamten obliegt, alſo bey der K. Oberrechnungskammer, dem K. Steuer-Collegium, dem K. Bergrath, und den

Kreisfinanzkammern aufbewahrt werden. Verfüg. v. 19. Nov. 1821 c).

§. 8.

Die Zurückgabe der Cautionen kann nur auf ein Absolutorium der K. Oberrechnungskammer geſchehen. D. ang. Verord. v. 22. Febr. 1818, §. 6.

§. 9.

Bey den Bittſchriften um Anſtellungen bey ſolchen Poſten, welche eine Cautionsleiſtung erfordern, ſoll jeder Bittſteller zugleich auch ſeine Vermögensumſtände und die Art, wie und welche Dienſt-Caution er zu leiſten im Stande ſey, glaubhaft nachweiſen, widrigenfalls auf ſein Geſuch keine Rückſicht genommen werden kann. Erl. v. 1. Jun. 1818 d).

Cenſur.

Man ſehe Preßfreiheit in den Supplementen.

Charakter.

§. 1.

Einen fremden Charakter (Titel) anzunehmen, iſt ohne vorher dazu erhaltene Königliche Erlaubniß nicht geſtattet. Reſol. v. 26. Jun. 1807 e).

Chirurgen.

§. 1.

Die Ausübung der Wundarzneykunſt iſt einer ſtrengen policeylichen Aufſicht, und zwar zunächſt den K. Kreis-Regierungen und Oberamtleuten mit den Kreis- und Oberamts-Aerzten dann dem K. Medicinal-Collegium unterworfen, und es hat daher jeder Kreis- und Oberamts-Arzt für ſeinen Kreis oder Bezirk ſtets eine genaue Liſte über das ganze Perſonal der Wundärzte und Bader (Prin-

c) St. u. Rbl. 1821, S. 829. d) St. u. Rbl. 1818, S. 274.
e) St. u. Rbl. 1807, S. 230.

cipale, Gehülfen und Lehrlinge) unter Beyſetzung ihres Prädicats in Hinſicht auf die Kunſt und Claſſe zu führen, und bey ſeiner Regiſtratur aufzubewahren. Ver. v. 14. März (25. Apr. 1814, §. 1 [f]).

§. 2.

In Anſehung derjenigen, welche nach einem vollſtändigen Unterricht in der Wundarzneykunſt auf einer Univerſität durch Vertheidigung einer von ihnen verfaßten chirurgiſchen Diſertation den Grad eines Doctors der Chirurgie erlangt haben, verbleibt es bey den bisherigen Verordnungen. Was hingegen die übrigen Wundärzte betrifft, welche den Grad eines Doctors der Chirurgie nicht erlangt haben, und zwar in Zünfte vereinigt waren; ſo tretten für ſie folgende Beſtimmungen ein. D. ang. Verordn. §. 2.

§. 3.

Die Zunftverfaſſung der Chirurgen und Bader iſt als unzweckmäßig im ganzen Königreiche aufgehoben. Es hören demnach die Zunftladen, deren Fonds die unten angegebene Beſtimmmung erhalten, und die Stellen der Obleute, Ladenmeiſter, ſo wie der Unterſchied unter den ſogenannten puris und impuris und die Zunftverſammlungen oder Zuſammenkünfte der Chirurgen gänzlich auf. D. ang. Verordn. §. 3.

§. 4.

In Hinſicht auf die Befugniſſe der nicht graduirten Wundärzte und der Bader beſtehen 4 Claſſen, und zwar:

Erſte Claſſe.

Diejenigen, welche wiſſenſchaftlich gebildet, nach dem Umfang ihrer Kenntniſſe und Kunſtfertigkeit zu allen chirurgiſchen Verrichtungen legitimert werden.

f) St. u. Rbl. 1814, S. 173.

Zweyte Claſſe.

Diejenigen, welche mit Ausſchluß gröſſerer Operationen mit dem Meſſer, alle übrigen chirurgiſchen Geſchäfte übernehmen dürfen.

Dritte Claſſe.

Diejenigen, welche nur zu Behandlung leichter chirurgiſchen Fälle, unbedeutender Wunden und Geſchwüre u. dgl. berechtigt ſind.

Vierte Claſſe.

Diejenigen, welche auf die eigentliche Baderey, Bartſcheren, Schröpfen, Blutigelſetzen, Aderlaſſen u. ſ. w. beſchränkt ſind, und dieſe dürfen keine Lehrlinge annehmen.

Jeder zu einer der höheren Claſſen legitimirte Wundarzt iſt auch zu Beſorgung der niederen Badereyverrichtungen berechtigt. Die Legitimation zu Ausübung der Wundarzneykunſt in der Eigenſchaft eines Principals kann aber nur nach vorausgegangener Prüfung erlangt werden, welche bey denjenigen Wundärzten, welche auf eine der drey erſten Claſſen Anſpruch machen, von zwei Mitgliedern der mediciniſch-chirurgiſchen Collegien zu Stuttgart und Tübingen nach der bisher unter dieſen beyden Statt gefundenen Abtheilung und unter Beyziehung zweyer zu Examinatoren ernannten und verpflichteten Oberamts- oder Stadt-Chirurgen vorgenommen wird. Unter den ſämmtlichen Mitgliedern eines jener mediciniſch-chirurgiſchen Collegien beſtimmt der eingeführte Turnus die Examinatoren für jeden einzelnen Fall. Die Prüfung derjenigen hingegen, welche ihre Wünſche auf die letzte Claſſe beſchränken, hat der Kreisarzt gemeinſchaftlich mit einem hiezu tüchtigen Oberamts-Chirurgen vorzu-

nehmen und iſt in deſſen Beyziehung bey irgend einem Anſtande nicht auf die Perſon des Oberamts-Chirurgen der Kreis-Stadt beſchränkt. Finden übrigens die mediciniſch-chirurgiſchen Collegien einen Wundarzt für diejenige Claſſe, die er in Anſpruch genommen hat, nicht geeignet; ſo ſteht ihnen frey, denſelben, wenn er ſich damit begnügen will, zur Praxis in derjenigen niederern Claſſe, wozu er tüchtig erſcheint, ſelbſt wenn dies die letzte wäre, zu legitimiren. Auch kann derjenige Wundarzt, welcher anfänglich nur für eine der untern Claſſen legitimirt worden iſt, in der Folge, wenn er die erforderlichen Kenntniſſe und Geſchicklichkeit erlangt zu haben glaubt, eine nochmalige Prüfung für eine höhere Claſſe nachſuchen. Wittwen von Wundärzten können die Badereygeſchäfte durch einen Gehilfen fortſetzen laſſen, welcher jedoch die für die Chyrurgen letzter Claſſe vorgeſchriebene Prüfung erſtanden haben muß. Ueber den Erfolg derſelben werden Zeugniſſe ausgeſtellt. Sie müſſen das klare Reſultat der Prüfung nebſt der Claſſe, in welche der Geprüfte geſetzt worden iſt, enthalten, und mit der Unterſchrift der Examinatoren verſehen ſeyn. Den Zeugniſſen der mediciniſchen Collegien wird das Collegialſiegel, denen des Kreisarztes das Kreis-Regierungsſiegel beygefügt. D. ang. Verordn. §. 4.

§. 5.

Es hat jeder Wundarzt dem Oberamte ſowohl, als dem Magiſtrate des Orts, worin er ſich niederlaſſen will, ſein Prüfungszeugniß vorzulegen. D. ang. Verordn. §. 5.

§. 6.

Diejenigen Wundärzte, welche zur Ausübung der Entbindungskunſt legitimirt werden wollen,

haben ſich einer beſondern Prüfung bey einem der medieiniſchen Collegien zu Stuttgart und Tübingen zu unterwerfen. D. ang. Verordn. §. 6.

§. 7.

Was die Bildung der jungen Leute, welche ſich der Wundarzneykunſt widmen wollen, anbelangt; ſo verbleibt es in Hinſicht derjenigen, welche die Mittel und die Erlaubniß haben, die Chirurgie in ihrem ganzen Umfange auf der Univerſität zu ſtudiren, bey den früheren Verordnungen. Diejenigen aber, welche dies nicht vermögen, können den Unterricht bey einem Wundarzte der drey erſten Claſſen nehmen, der Lehrling muß jedoch über die nöthigen Vorkenntniſſe, beſonders in der lateiniſchen und deutſchen Sprache und im Rechnen von dem Oberamtsarzte geprüft, wenn er tüchtig erfunden wird, ein Contract mit dem Lehrherrn vom Oberamt zu Protocoll genommen und ein Auszug deſſelben dem Oberamts-Arzte zugeſtellt werden. Nach geendigtem Unterrichte, wozu ein Zeitraum von drey Jahren beſtimmt wird, iſt der Lehrling wieder durch den Oberamts-Arzt und durch den Oberamts-Wundarzt, oder wenn dieſer ſelbſt der Lehrherr war, durch einen andern verpflichteten Wundarzt zu prüfen, und dem tüchtig Erfundenen unter der Examinatoren und des Lehrherrn Unterſchrift, ein oberamtlich zu ſiegelndes Zeugniß zu ertheilen. D. ang. Verordn. §. 7.

§. 8.

Die Vorſchrift als Chirurgengehülfe ins Ausland ſechs Jahre lang zu wandern, iſt aufgehoben, dagegen ſoll zu beſſerer Bildung der jungen Wundärzte denjenigen derſelben, welche ſich in Stuttgart und Ludwigsburg aufhalten, der Zutritt in

die dortigen Bildungsanſtalten für Militärärzte bey den mediciniſch-chirurgiſchen Lehrvorträgen, jedoch mit Ausſchluß der, nur für die Militärärzte nothwendigen Vorleſungen, über die Behandlung innerlicher Krankheiten und Zubereitung der Medicamente, geſtattet ſeyn, und die zu Tübingen in Condition ſtehenden jungen Chirurgen, wenn ſie auch nicht das Vermögen haben, bey der Univerſität zu inſcribiren, und förmlich die höhere Chirurgie zu ſtudiren, dürfen dennoch den chirurgiſchen und anatomiſchen Vorleſungen unentgeldlich anwohnen. Es ſollen auch in den Städten Ulm, Heilbronn, Gmünd, Reutlingen, Hall, Eßlingen und Rotenburg eigene Unterrichtsanſtalten für die Wundarztgehülfen daſelbſt getroffen werden. Das Local für das anatomiſche Theater und zu den Vorleſungen wird in den dortigen Hoſpitälern, Armen- und Krankenhäuſern angewieſen. Die Anſchaffung der nöthigſten Inſtrumente ſoll aus der chirurgiſchen Unterſtützungs-Caſſe geſchehen. Aus eben dieſen Fonds oder bey deren Unzulänglichkeit aus Gemeindemitteln, Licht und Brennholz erkauft werden. Von denjenigen Gegenden des Königreichs, aus welchen wegen zu großer Entfernung die ſonſt dahin geeigneten Leichname auf die anatomiſchen Theater zu Tübingen, Stuttgart und Ludwigsburg nicht gebracht werden, ſind dieſelben je an die nächſtgelegene der oben genannten 7 Städte zum Behuf des anatomiſchen Unterrichts abzuliefern. Auch ſollen die in den öffentlichen Kranken- und Armenhäuſern dieſer Städte geſtorbenen Perſonen, wenn nicht Gefahr der Anſteckung oder andere Umſtände in einzelnen Fällen es mißrathen, erſt nach vorheriger

Section beerdiget werden. — Der Unterricht ſoll durch den Oberamtsarzt unter Beyhilfe der in dieſen Städten noch befindlichen weitern Aerzte unentgeldlich, und von dem Oberamts-Chirurgen ertheilt werden, der Letztere als geringer beſoldet jedoch eine Belohnung von 2 fl. erhalten, welche jeder die Lehranſtalt beſuchende junge Chirurg für das halbe Jahr zu bezahlen hat. In anderen Orten des Königreichs, worin keine eigene Unterrichtsanſtalten für Wundärzte eingerichtet werden können, wird dem Oberamts-Arzt und Oberamts-Chirurgen hiermit zur Pflicht gemacht, die wundärztlichen Gehülfen in Aufſicht zu nehmen, ihnen Anleitung zu ihrer Selbſtbildung durch Leſung nützlicher, ihrer Faſſungskraft angemeſſenen Bücher zu geben, und ſie bey Inſpectionen, Sectionen und Operationen ſo viel möglich beyzuziehen. Es ſind deßwegen aus der chirurgiſchen Unterſtützungs-Caſſe nützliche praktiſche Bücher im Fache der Wundarzneykunſt, welche unter den Wundärzten und ihren Gehülfen zu ihrer Belehrung und weiteren Fortſchreitung circuliren ſollen, anzuſchaffen. Der Oberamts-Arzt hat für die Anſchaffung, Aufbewahrung und Circulation dieſer Bücher zu ſorgen. D. ang. Verordnung. §. 8.

§. 9.

Die Unterſtützungs-Caſſe der Chirurgen in jedem Oberamt wird theils aus den Fonds der vormaligen Laden- oder Zunft-Caſſen, theils durch Beyträge gebildet, welche bey der Aufnahme und Entlaſſung eines Lehrlings, deßgleichen bey der Prüfung und Legitimation eines Chirurgen zur Praxis zu bezahlen und von den Principalen jährlich zu er-

legen ſind. Dieſe Beyträge beſtehen gleichförmig darin:

a) bey der Prüfung und Legitimation eines Wundarztes zur Praxis

in der erſten Claſſe	. . . . . .	6 fl.
= = zweyten =	. . . . . .	4 = 30 kr.
= = dritten =	. . . . . .	3 =
= = vierten =	. . . . . .	1 = 30 kr.

b) bey der Prüfung und Fähigerklärung eines jungen Chirurgen zu Gehülfenſtellen, 1 fl. 30 kr.

c) bey der Prüfung und Aufnahme eines Lehrlings 1 fl 30 kr. ohne Unterſchied, ob deſſen Vater Chirurg war oder nicht.

d) jährlich von einem Wundarzte

der 1ten Claſſe,)
= 2ten =)1 fl.
= 3ten =)
= 4ten = 30 kr.

von einem Gehülfen 30 kr.

die Abgaben sub Lit. A, B und C, ſind ſogleich und ehe das Prüfungs=Zeugniß verabfolgt wird, einzuziehen, und ſofort dem Oberamtsarzte zu überſchicken. Die jährlichen Beyträge Lit. D, hat in jedem Oberamt der Oberamts=Wundarzt auf das Neujahr einzuziehen und an den Oberamtsarzt mit einem Verzeichniß zu überliefern. D.ang.Ver.§.9.

§. 10.

Dieſe Caſſe hat auſſer der angeführten noch die weitere Beſtimmung, Skelette, Fantome, theils zum Unterricht, theils zum Behuf bey den Prüfungen, vorzüglich aber ſolche koſtbare chirurgiſche Inſtrumente, welche nicht leicht ein einzelner Wundarzt ſich kaufen kann, deren Anwendung aber keine

ſo große Eile erfordert, daß nicht im eintrettenden Fall das Inſtrument bey dem Oberamts-Arzt abgeholt werden könnte, anzuſchaffen, und an den Chirurgen, welcher deſſen gerade bedarf, auszuleihen, wofür eine kleine Abgabe zur Unterſtützungs-Caſſe jedesmal einzuziehen iſt. Der Oberamts-Arzt ſoll mit den vorzüglicheren der Wundärzte für die Auswahl und Anſchaffung der Inſtrumente und die Regulirung der beym Ausleihen zu erhebenden Abgabe zur Unterſtützungs-Caſſe, ſo wie für die Aufbewahrung der Inſtrumente Sorge tragen. Auch dürfen aus dieſer Caſſe verunglückten Wundärzten, erkrankten Gehülfen, armen Lehrlingen, nothleidenden Chirurgen-Wittwen kleine Beyſteuern gegeben werden; hingegen ſind alle weiteren, nicht aus der angegebenen Beſtimmung dieſer Caſſe entſtehenden Ausgaben, namentlich die Honorarien, welche ehemals Beamte, Oberamts-Aerzte, und andere Perſonen aus den Laden bezogen haben, verboten. D. ang. Verordn. §. 10. Verfüg. v. 27. März 1820, §. 13 g). Man vergleiche §. 17.

§. 11.

Die Adminiſtration der Caſſe liegt dem Oberamts-Arzt ob, er kann aber zur Caſſenführung in ſeinem Wohnort einen Wundarzt oder eine andere Perſon, welche hierzu tauglich ſind, aufſtellen, welche jedoch für alle Ausgaben eine ſchriftliche Legitimation des Oberamts-Arztes haben müſſen. Dem aufgeſtellten Caſſenführer, welcher vom Oberamt hierauf zu verpflichten iſt, kann einige Remuneration gegeben werden. D. ang. Verordn. §. 11. Man vergleiche §. 16.

g) St. u. Rbl. 1820 S. 172.

§. 12.

Die Rechnung iſt nach Verhältniß der Einnahmen und der Umſtände je alle 2 oder 3 Jahre zu ſtellen, und ſodann dem Oberamtmann zu übergeben, welcher die Reviſion, Erledigung der gefundenen Anſtände und Juſtification zu beſorgen und die Juſtifications-Urkunde auszuſtellen hat. D. ang. Verordn. §. 12. Verfüg. v. 27. März 1820, §. 14.

§. 13.

Ueber dieſe Unterſtützungs-Caſſen verordnet die Verfüg. v. 27. März 1820, noch folgendes. In jedem Oberamtsbezirke wird eine chirurgiſche Unterſtützungs-Caſſe errichtet. Derſelben fließen v. 1. Januar 1820 an diejenigen innerhalb des Oberamtsbezirks fallenden Beiträge zu, welche nach dem §. 9 dieſes Artikels theils jährlich von den Wundärzten und ihren Gehülfen, theils bei einzelnen beſtimmten Gelegenheiten, namentlich bey der Prüfung und Legitimation eines Wundarztes zur Praxis, bei der Prüfung und Fähigerklärung eines jungen Chirurgen zu Gehülfen ſtellen, bey der Prüfung und Aufnahme eines Lehrlings entrichtet werden ſollen. Auſſerdem werden unter die chirurgiſchen Unterſtützungs-Caſſen der einzelnen Oberamtsbezirke die Fonds der vormaligen chirurgiſchen Zunftladen und der vormaligen chirurgiſchen Landvogtei-Unterſtützungs-Caſſen vertheilt h). D. ang. Verf. §. 1, 2, 3.

§. 14.

Die Verwendungen dieſer Unterſtützungs-Caſſen haben ſich nunmehr allein auf die einzelnen Oberämter zu beſchränken. D. ang. Verfüg. §. 11.

h) Die §§. 4 — 10 dieſer Verfüg. enthalten die blos temporellen Vorſchriften über die Vertheilung der Fonds der ehemaligen Landvogtey-Unterſtützungs-Caſſen.

§. 15.

Verwaltet wird die chirurgiſche Unterſtützungs-Caſſe eines Oberamtsbezirks an demjenigen Orte, an welchem ſich der Sitz des Oberamts befindet. D. ang. Verf. §. 12.

§. 16.

Für die Wahl des dem Oberamts-Arzte beizugebenden Rechners hat jener die ſchriftliche Abſtimmung ſämtlicher Wundärzte des Oberamtsbezirks einzuholen; Derjenige, auf den die meiſten Stimmen fallen, iſt als gewählt zu betrachten und oberamtlich zu verpflichten. D. ang. Verfüg. §. 15.

§. 17.

Auf gleiche Weiſe bleibt den ſämtlichen Wundärzten des Oberamtsbezirks unbenommen, aus ihrer Mitte einen Ausſchuß von drey bis vier Perſonen zu erwählen, der zu allen nicht auf einer beſtimmten Vorſchrift beruhenden Ausgaben der Caſſe, namentlich zur Auswahl der anzuſchaffenden Druckſchriften und Inſtrumente, zur Beſtimmung der für angeliehene Inſtrumente zu bezahlenden Gebühren, zu Bewilligung einzelner, nicht regelmäßig vorkommender Unterſtützungen ſeine ſchriftliche Beiſtimmung gebe, auch der Erörterung der Rechnungs-Anſtände und der Juſtification der Rechnungen anwohne. Wo ein ſolcher Ausſchuß erwählt iſt, darf derſelbe in den erwähnten Fällen nicht übergangen werden. D. ang. Verf. §. 16.

§. 18.

Sollten die Chirurgen zweyer oder mehrerer benachbarter Oberamtsbezirke es zuträglicher finden, ſich zu Errichtung einer gemeinſchaftlichen Unterſtützungs-Caſſe durch freiwillige Uebereinkunft zu vereinigen; ſo iſt ihnen hierin kein Hinderniß in den

Weg zu legen. Die Verwaltung und Aufſicht liegt in dieſem Falle ausſchließend dem Oberamts-Arzte und Oberamtmann desjenigen Ortes ob, an welchem vermöge der Uebereinkunft die gemeinſchaftliche Caſſe ſich befindet. D. ang. Verf. §. 17.

§. 19.

Die Reſidenzſtadt Stuttgardt iſt vom 1. Januar 1820 an, wie ein Oberamtsbezirk zu behandeln. Was in den Oberamtsbezirken dem Oberamtmann und dem Oberamts-Arzt zukommt, hat in jener die Stadt-Direction als Regierungsbehörde zu beſorgen. Sollten die Chirurgen der Stadt und des Amts-Oberamtsbezirks ſich für die Zukunft über eine gemeinſchaftliche Unterſtützungs-Caſſe vereinigen, die ihren Sitz in Stuttgart hätte; ſo iſt dieſelbe der höheren Aufſicht der ſtädtiſchen Regierungsbehörde ausſchließend untergeordnet. D. ang. Verfüg. §. 18.

§. 20.

Um in Anſehung, der Gebühren, welche bey Prüfungen an die damit bemüht geweſenen Perſonen von den Examinirten zu bezahlen ſind, jeder Willkühr vorzubeugen, wird verordnet, daß jeder der Examinatoren, der Oberamts-Arzt und der Wundarzt, nicht mehr als 1 fl. zur Remuneration zu beziehen haben, und für die Ausfertigung eines Prüfungs-Zeugniſſes oder die Aufnahme eines Lehr-Contractes bey Oberamt als Schreibgebühr nicht weiter als 30 kr. bezahlt werden dürfen. Das Siegelgeld iſt auf 12 kr. feſtgeſetzt. D. ang. Verordn. v. 1814, §. 13.

Chor.

§. 1.

Der Geſang ſoll in den Städten durch den Prä-

ceptor, und wenn dieſer nicht hiezu tüchtig wäre, von dem Proviſor oder teutſchen Schullehrer gegen einige Erkenntlichkeit geführt werden. Auf den Dörfern geſchieht ſolches durch den Schullehrer, welchen der Schulordnung gemäß, die Schulknaben unterſtützen. Synodalſchluß v. 1644 i). G. K. O. S. 316 u. f. G. R. v. 10. May 1682 k). Die Jünglinge, welche die Schule nicht mehr beſuchen, ſollen gleichwohl zum Chor und nicht an beſonderen Orten der Kirche ſtehen. Cynos. Eccles. S. 395.

Choralbuch.

§. 1.

Das in der Mäntlerſchen Buchhandlung herausgekommene Choralbuch für das neue Würtembergiſche Geſangbuch ſoll von den piis Corporibus, und zwar von den Vermöglichen in duplo, von den minder Vermöglichen einfach angeſchafft, die Melodien allmähig in Kirche und Schule eingeführt und in der Sonntags-Schule geſungen werden. G. R. v. 17. Octob. 1796, v. 10. Januar 1797, v. 26. Febr. 1800 l) V. 3. Dec. 1801 m) Erlaß v. 1. Sept. 1817 n)

Chorhemd.

Man ſehe Kirchenkleidung.

Chriſtenthum.

Man ſehe Predigten.

Chriſtliches Glaubensbekenntniß.

§. 1.

Der König bekennt ſich zu einer der chriſtlichen Kirchen. Verf. Urk. §. 5.

i) Hartmann I, S. 244. k) Daſ. S. 345. l) Kapf Rep. I, S. 79. m) Reuchlin S. 106. n) Knapp Annalen I, S. 51.

§. 2.

Den vollen Genuß der ſtaatsbürgerlichen Rechte gwähren die drey chriſtlichen Glaubensbekenntniſſe. Andere chriſtliche und nicht chriſtliche Glaubensgenoſſen können zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten nur in dem Verhältniſſe zugelaſſen werden, als ſie durch die Grundſätze ihrer Religion an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden. Verf. Urk. §. 27.

§. 3.

Jeder der drey im Königreich beſtehenden chriſtlichen Confeſſionen wird freye öffentliche Reliogionsübung und der volle Genuß ihrer Kirchen- Schul- und Armenfonds zugeſichert. Verf. Urk. §. 70.

§. 4.

Man vergleiche **Kirchen-Regiment**, **Religion**.

Circularbefehle.

§. 1.

Die Circularbefehle ſollen in Converten von einem Oberamt zum anderen geſchickt werden. Decr. v. 2. May 1798 o).

Cirkelſchmiede.

§. 1.

Die Cirkelſchmiede ſind in Württemberg nicht zünftig, ſondern bilden blos unter ſich einen Verein, dem die Regensburger Artikel zum Grunde gelegt ſind und die der Meiſter ſelbſt annimmt p). Sie dürfen nur mit ihren eigenen ſelbſt fabricirten Waaren handeln. Kauf- und Handelsleute Ordn. v. 1728, Art. 5, §. Neuntens ꝛc. q).

Civilliſte.

Man ſehe **Hof- und Domänenkammer.**

o) Knapp I, S. 267. p) Weiſſer H. R. S. 203. q) S. d. W. H. O. S. 381.

Clinicum.

§. 1.

Zu dem Clinicum in Tübingen ſoll jedes pium Corpus alljährlich 10 Procente von der des Jahrs etwa entſtehenden Vermehrung ſeines Fonds abgeben, es iſt daher nach der Rechnungsſtelle jedem Oberamt von der Ortsobrigkeit eine pflichtmäßige Urkunde über den Betrag nebſt dem Geld zuzuſenden, und ſodann von dem erſteren der Betrag in Einer Summe von dem ganzen Oberamte an den jeweiligen Verwalter des mediciniſch chirurgiſchen Inſtituts gegen Quittung einzuſchicken, die bey der Rechnungs-Reviſion und Juſtification zu conferiren iſt, ob ſie mit dem wirklichen Ueberſchuß übereinſtimmt. Decr. v. 18. Febr. 1806 [r]).

§. 2.

Die Bekanntmachung v. 15. März 1809 [s]) ſetzt über die Aufnahme in das Clinicum folgende Vorſchriften feſt. So lange Raum im Hauſe iſt, werden in der Regel alle Schwangere, die ſich im letzten Monat ihrer Schwangerſchaft melden, unentgeldlich aufgenommen. Sie werden während der Zeit ihres Aufenthalts in dem Hauſe mit allem Nothwendigen verſehen, und können ihr ganzes Wochenbett im Hauſe halten; es hat aber eine Schwangere, die aufgenommen werden will, von der Obrigkeit ihres Geburts- oder Aufenthaltsorts oder von ihrem Pfarramte, oder auch von dem Phyſikus, ein Atteſtat mitzubringen, daß ihr Kind, falls daſſelbe etwa ſeine Mutter während dem Aufenthalte im Hauſe verlieren ſollte, nie dem Inſtitute weiter zur Laſt fallen, ſondern vielmehr, wenn nicht von Seiten des Vaters oder der Familie ungeſäumt das

r) Knapp I, S. 268. s) St. u. Rbl. 1809, S. 01.

Nöthige zu ſeiner Abholung geſchehen würde, ſogleich alsdann nach gemachter Anzeige auf obrigkeitliche Koſten werde abgeholt und verſorgt werden. Es kann daher eine Ausländerin nur in dem Falle aufgenommen werden, wenn ſie in Anſehung dieſes Punctes gleiche Sicherheit zu geben im Stande iſt. D. ang. Bekanntm. §. 1.

§. 3.

Schwangere Mädchen aus den Oberämtern Böblingen, Calw, Canſtadt, Eßlingen, Freudenſtadt, Herrenberg, Horb, Leonberg, Nagold, Neuenbürg, Rottenburg, Stuttgart, Sulz, Tübingen und Waiblingen, welche ihr Wochenbett in dem Clinicum halten wollen, ſind von der Scortations-Strafe freyzulaſſen, welche zwar in allen ſolchen Fällen angeſetzt, ſobald aber dergleichen Perſonen ſich über ihre Entbindung in dem Clinicum mit einem von den Vorſtehern dieſer Anſtalt ihnen diesfalls auszuſtellenden Atteſtate legitimiren, wieder aufgehoben, und in Abgang verrechnet werden ſolle. Decr. v. 12. Nov. 1809 t).

§. 4.

Merkwürdige chirurgiſche Kranke, die ſich zu Operationen eignen, und bey denen alſo noch eine Hoffnung der Hilfe vorhanden iſt, werden auf Anzeige der Physicorum, die zugleich die Krankheits-Geſchichte mitzuſchicken haben, und in dringenden Fällen auch auf bloße Anzeige der Geiſtlichen ihres Wohnorts, gleichfalls ganz unentgeldlich aufgenommen, es wird aber dabey ausdrücklich bemerkt, daß die wärmeren Monate des Jahres zu Operationen, die etwa ein Augenübel nothwendig machen dürften, die tauglichen ſind, und alſo Kranke dieſer Art vor-

t) Knapp I, S. 270.

züglich nur in ſolchen Zeiten werden aufgenommen werden. D. ang. Bekanntm. §. 2.

§. 5.

Andere Kranke, die nicht unter den vorbemerkten Claſſen begriffen ſind, werden in der Regel nur für ein tägliches Koſtgeld von 24 kr. aufgenommen, wofür ſie alles Nöthige, Koſt, Bett, Arzney, ärztliche Beſorgung jeder Art, und ſo ferner erhalten, und kann von ſolchem Koſtgelde nichts deßwegen abgezogen werden, weil jemand ein eigenes Bett mitgebracht hätte, oder etwa auch, wie der Fall bey Juden leicht eintreten kann, öfters ſeine Speiſen beſonders, auf eigene Koſten, zubereiten zu laſſen, ſich bewogen glaubte. Man hat übrigens das Koſtgeld auch in der Vorausſetzung auf ein ſo billiges fixirt, daß wohlhabende Perſonen, deren Abſicht nicht ſeyn kann, ökonomiſchen Vortheil von dem Inſtitute zu ziehen, von ſelbſt geneigt ſeyn werden, den Aufwand der an Arzeneyen und etwa auch anderen ähnlichen Ausgaben für ſie gemacht wird, der Inſtituts-Caſſe zu erſetzen. Nur die ärztliche Behandlung geſchieht bey dem Reichſten wie dem Aermſten durchaus unentgeldlich. D. ang. Bekanntmach. §. 3.

§. 6.

Werden obrigkeitliche Zeugniſſe beygebracht, daß eine Commun- oder Handwerkslade, die die Koſten zu tragen hätte, ſehr arm ſey; ſo wird nach Beſchaffenheit der Umſtände ein Theil oder nöthigen Falls das Ganze des Koſtgeldes nachgelaſſen: das Nämliche findet bey armen Kranken Statt, die keine Anſprache an eine öffentliche Unterſtützung zu machen haben. Wenn Communen oder Handwerker ſich blos auf eine beſtimmte, der Krankheit

ungefähr angemeſſene Zeit zu Bezahlung des Koſtgeldes für einen Kranken anheiſchig machen; ſo bleibt ihnen dabey die Verpflichtung, den Kranken, wenn er auch über dieſe Zeit unentgeldlich im Hauſe behalten, am Ende aber doch als unheilbar entlaſſen wird, gleich nach erhaltener Nachricht davon, auf ihre Koſten abholen zu laſſen. D. ang. Bek. §. 4.

§. 7.

Es iſt überhaupt allgemeine Regel, daß die Inſtituts-Caſſe keine Transportkoſten, weder um Kranke irgendwo abzuholen, noch um ſie wieder in ihr Heimweſen zu bringen, übernimmt. Ob und wie lange ein Kranker im Inſtitute bleiben könne, darüber ſteht die Entſcheidung ganz den Vorſtehern des Hauſes zu. D. ang. Bekanntm. §. 5.

§. 8.

Nach der Einrichtung des Inſtituts können nur zwey Wahnſinnige zu gleicher Zeit aufgenommen werden, und die Heilverſuche ſind bey dieſem Uebel ſehr langwierig. Ohne vorläufige Anfrage und darauf erhaltene bejahende Antwort wird alſo in keinem Falle ein ſolcher Kranker aufgenommen. D. ang. Bekanntm. §. 6.

§. 9.

In Abſicht auf Kranke, welche nicht in das Haus aufgenommen zu werden, ſondern nur Rath, und im Falle der Armuth Arzneyen unentgeldlich im Inſtitut zu erhalten wünſchen, iſt ſchon längſt die Anordnung getroffen, daß auſſerhalb Tübingen wohnende Kranke, wenn ſie auch mit Arzneyen unentgeldlich verſehen werden ſollen, von ihrem Geiſtlichen und ihrer Ortsobrigkeit ein Zeugniß der Armuth beyzubringen haben, ohne ein ſolches Zeugniß kann jeder blos Recepte und ärztlichen Rath erhalten. Die

Stunde Vormittags von 11 bis 12 Uhr iſt am Montag, Mittwoch und Samſtag für ſolche Kranke beſtimmt, in dringenden Fällen auch Dienſtag und Freitags von 11 bis 12 Uhr. Augenblickliche Nothfälle ſind, wie leicht zu errathen, hier keiner Vorſchrift unterworfen. D. ang. Bekanntm. §. 7.

Cocarde.

§. 1.

Nach den nachfolgenden geſetzlichen Vorſchriften ſollen Cocarden tragen: die Wegmeiſter. Decr. v. 12. Jan. 1810 [u]). Die Gerichtsſchreiber, Anwälde, Bürgermeiſter und Untergänger. Decr. v. 6. Febr. 1810 [v]). Die bey den Bergwerken angeſtellten, in Pflichten ſtehenden Officianten. Sp. Decr. v. 15. Febr. 1810 [w]). Die Oberfeuerſchauer. Decr. v. 12. May 1810 [x]).

§. 2.

Die beurlaubten Soldaten dürfen auch in ihrer bürgerlichen Kleidung Cocarden tragen. Bekanntmachung v. 1. Jun. 1819 [y]).

§. 3.

Der Befehl in Betreff des Tragens einer Cocarde ſoll nicht auf die katholiſche Geiſtlichkeit ausgedehnt werden. Decr. v. 24. April 1810 [z]).

§. 4.

Die Judenvorſteher dürfen keine Cocarden tragen. Spec. Reſc. v. 12. May 1810.

§. 5.

Durch die Verordn. v. 26. Dec. 1816 [a]) wurde eine getroffene Aenderung in den Farben der Würtembergiſchen Cocarde (die zuvor aus Schwarz,

u) Knapp I, S. 127. v) Ebendaſ. w) Daſ S. 128. x) Daſ. S. 129. y) St. u. Rbl. 1819, S. 286. z) Knapp I, S. 129. a) St. u. Rbl. 1816, S.

Gelb und Roth beſtand, und nun auf Schwarz und Roth beſchränkt wurde) bekannt gemacht, mit dem Beyfügen, daß es in Anſehung der Perſonen, von welchen die Cocarde zu tragen ſey, bey den früheren Beſtimmungen bleibe.

Collecte.

§. 1.

Die Beamten ſollen auf die herumziehenden Collectanten ein wachſames Auge haben. G. R. v. 21. Octob. 1674 [b]). B. 5. Jan. 1758 [c]). B. 9. Auguſt 1795 [d]).

§. 2.

Wenn eine Gemeinde ein dringendes Kirchen- Pfarr- oder Schulhausbauweſen vorzunehmen hat, und die Koſten davon aus ihren piis Corporibus und Aerario publico nicht beſtreiten kann; ſo iſt ihr geſtattet, in einer Supplik zu bitten, daß beliebige Oberämter zu einer milden Beyſteuer für dieſen Zweck möchten legitimirt werden, wozu das gemeinſchaftliche Oberamt zu berichten hat. (Man ſehe caufae mixtae) die Geiſtlichen, in deren Ortſchaften die Supplik ausgeſchrieben wird, haben 8 Tage vor der Einſammlung die Gemeinden von der Kanzel davon in Kenntniß zu ſetzen, und zu milden Beyträgen aufzufordern. Die zu der Einſammlung beſtimmten Opferbecken werden unter die Aufſicht obrigkeitlicher Perſonen geſtellt [e]).

§. 3.

Auswärtigen Collectanten ſoll aus öffentlichen Caſſen bey Strafe der Reſtitution nichts verwilligt werden. G. R. v. 13. Jan. 1789 [f]). Vom 11.

b) Hochſtetter II, S. 76. c) Gerſtlacher II. §. 20. d) Chriſtlieb I, S. 249. e) Kapf Repert. I, S. 80. f) Chriſtlieb i. a. O.

Julius 1799 g). V. 27. Jun. 1810 h). S. V. v. 11. Septbr. 1807, §. 7 i).

§. 4.

Eben ſo wenig ſind Inländer ohne Erlaubniß der höheren Behörde zu Einſammlung einer Collecte berechtigt, und wer ſich erlaubt, ein hiezu dienendes Zeugniß oder Patent auszuſtellen, iſt in 10 Rchs. Thlr. Strafe verfallen. S. Verordn. v. 11. Sept. 1807, §. 17.

§. 5.

Man vergleiche Lotterien im Repert. 3. Bd.

Colloquien.

Man ſehe Waldenſer in den Supplementen.

Commis-Bäcker.

§ 1.

Die Commisbäcker ſollen die ihnen angewieſenen Früchten nach geſchehener Legitimation nicht länger als 4 Wochen auf den Herrſchaftskäſten liegen laſſen oder im Entſtehungsfalle den Schaden und Abgang auf ſich zu leiden ſchuldig ſeyn. Dec. v. 12. April 1809 k).

Commiſſions-Waaren.

§. 1.

Die Gürtler, Kürſchner und Kappenmacher ſollen keine Commiſſionswaaren aufnehmen. Kauf- und Handelsleute Ordn. v. 1728 l). Art. 5. §. Fünftens ꝛc. Eben ſo auch die Schneider und Tuchmacher bey 20 Rthlr. Strafe. Kauf- und Handelsleute Ordn. v. 1728, Art. 5. §. Erſtlich ꝛc.

Commundienſte.

Man ſehe Gemeindedienſte.

g) Knapp I, S. 272. h) St. u. Rbl. 1810, S. 275. i) St. u. Rbl. 1807, S. 445. k) Knapp I, S. 273. l) D.W.H.O. S. 581.

Communen.

Man ſehe Gemeinden.

Commungüter.

Man ſehe Gemeinden.

Communſachen.

Man ſehe Gemeinden.

Communverfaſſung.

Man ſehe Gemeindeverfaſſung.

Commun⸗Waldſchützen.

§. 1.

Die Communen ſollen bey der Wahl ihrer Waldſchützen nicht nur auf vorzüglich brauchbare, thätige und rechtſchaffene Männer Rückſicht nehmen, und ſolche jedesmal den Forſtämtern zur Beeidigung ſtellen, ſondern auch dieſe Wald⸗Auſſeher ſo lange in ihrer Stelle belaſſen, als gegen ihre Brauchbarkeit und gute Amtsführung keine gegründeten Klagen erhoben werden. Decr. v. 29. Julius 1814 m).

Commun⸗Wildſchützen.

§ 1.

Durch die allgemeine Verordnung v. 18. Jan. 1817 n) wird das durch das Circular Reſr. v. 5/9. Julius 1806 o) aufgehobene Inſtitut der Communwildſchützen wieder in Wirkſamkeit geſetzt, auf die neuen Lande und durch die Verordnung v. 13. Jun. 1817 auch auf die gutsherrſchaftlichen Jagdbezirke ausgedehnt, wodurch zugleich auch das Reſcr. v. 7. April 1815 p). aufgehoben wird. Es ſind in dieſen angeführten Verordnungen v. 18. Jan. und 13. Junius 1817 und der ihnen beygelegten Zuſammenſtellung der Verordnungen in Anſehung

m) Knapp I, S. 149. n) St. u. Rbl. 1817, S. 29. o) St. u. Rbl. 1806, S. 97. p) St. u. Rbl. 1815, S. 149.

des Commun-Wildſchützen-Inſtitutes und Inſtruction der Commun-Wildſchützen folgende Vorſchriften und Grundſätze aufgeſtellt.

§. 2.

Das ſchwarze Wild ſoll auſſer den Thiergärten gänzlich ausgerottet werden: erhält daher ein Forſt- und Jagddiener zuverläſſige Kunde, von dem Daſeyn eines Stücks; ſo iſt er ſchuldig, für die Verfolgung und Erlegung deſſelben unter Mitwirkung der Königl. Oberämter und Ortsvorſteher, deren Aufgeboth hiezu die Unterthanen ohne Rückſicht auf lagerbüchliche Frohnpflichtigkeit Folge zu leiſten haben, die gleichen Anſtalten wie zu Verfolgung und Erlegung anderer reiſſender Thiere zu treffen. Verordnung v. 18. Januar 1817, §. 1. V. 13. Jun. 1817, Beyl. A, §. 34.

§. 3.

Der Beſtand des Rothwilds ſoll mit der Waldfläche überall in ein richtiges Verhältniß geſetzt und in demſelben erhalten werden. Verordn. v. 18. Jan. 1817, §. 2. V. 13. Jun. 1817, Beyl. A, §. 33.

§. 4.

In Anſehung der Haſen wird den Forſtämtern zur Pflicht gemacht, der unverhältnißmäßigen Vermehrung derſelben durch fleißiges Wegſchießen und durch Treibjagden Einhalt zu thun. Dieſe Treibjagden ſind da, wo die Unterthanen zu Handdienſten bey denſelben verbunden ſind, oder ſich ſelbſt dazu erbieten, wenigſtens einmal im Jahr, und zwar in ſolchen Gegenden, wo Obſt- und Weinbau Statt findet, zu Anfang des Winters, und wenn es die Communen verlangen, zweymal vorzunehmen. Verordnung. v. 18. Januar 1817, §. 3. V. 13. Jun. 1817, Beyl, A, §. 36.

§. 5.

Den Gemeinden iſt das Recht eingeräumt, unter den hienach vorkommenden Beſtimmungen (§. 9.—14 dieſes Artikels) und unter Hinweiſung auf die vorgeſchriebene Inſtruction (§. 15 — 21 dieſes Artikels) Communwildſchützen aufzuſtellen. Verordn. v. 18. Januar 1817, §. 4. V. 13. Junius 1817, Beyl. A, §. 37.

§. 6.

Eine Vergütung des Jagdherrn oder der Staats-Caſſe findet nicht Statt. Verordn. v. 18. Januar 1817, §. 5. V. 13. Junius 1817, Beyl. A. §. 38.

§. 7.

Wenn hingegen die Jagdherren, welche die Jagd für ſich ohne Aufſtellung eines Forſt- oder Jagbedienten ausüben, oder die höheren oder niederen Forſt- und Jagdbediente dasjenige unterlaſſen, was ihnen vorgeſchrieben iſt, um den Wildſchaden abzuwenden; ſo ſind ſie nicht nur dem Staate und die Forſt- und Jagdbediente ihrem Dienſtherrn verantwortlich, ſondern ſie haben auch den Beſchädigten den erweislich durch ihre Schuld verurſachten Schaden zu erſetzen. Dieſe Schuld iſt vorhanden a) wenn ihnen angezeigt worden, daß ſchwarz Wildbrät ſich zeige, und ſie ſich die im §. 2. dieſes Artikels vorgeſchriebene Verfolgung deſſelben mittelſt Aufbietung von Mannſchaft oder auf andere Art nicht haben angelegen ſeyn laſſen. b) Wenn ſie einen unverhältnißmäßigen Rothwildſtand hegen. c) Wenn ſie die Treibjagden auf Haſen des Anſuchens und Erbietens der Communen ungeachtet unterlaſſen. Verordn. v. 18. Januar 1817. §. 6. V. 13. Junius 1817, Beyl. A, §. 39.

§. 8.

Zu Wegſchießung der ſchädlichen Vögel bleibt den Gemeinden überlaſſen, beſondere Flugſchützen anzunehmen, welche dem Forſtamte zur Beeidigung zu ſtellen ſind. Verord. v. 18. Jan. 1817, §. 7. V. 13. Junius 1817. Beyl. A, §. 40. Man vergleiche §. 24, dieſes Artikels.

§. 9.

Jeder Gemeinde ohne Unterſchied, es mag ein Forſt= und Jagdbedienter im Ort wohnhaft ſeyn oder nicht, iſt geſtattet, aus ihrer Mitte einen, und wenn die Markung von beträchtlichem Umfang iſt, zwey unbeſcholtene ehrliche Männer nach eigener freyer Wahl zu Wegpürſchung des zu Schaden gehenden Wilds, als Commun = Wildſchützen aufzuſtellen und auf ihre eigene Koſten zu unterhalten. Verordn. v. 18. Jan. 1817. Beyl. A, §. 1. Vom 13. Junius 1817. Beyl. B, §. 1.

§. 10.

Den Bewohnern und Beſitzern einzelner Weiler und Höfe, wenn ſie noch in keinem Communalverbande ſeyn ſollten, wird geſtattet, je 5 biß 6 Weiler und Höfe zuſammen einen gemeinſchaftlichen Wildſchützen, welchen das K. Forſtamt, oder wenn es gutsherrliche Waldungen ſind, die gutsherrliche Forſtverwaltung die Wege vorzuzeichnen hat, welche ſie, um, wo es nöthig iſt, durch die Wälder von einem Weiler auf den andern zu kommen, zu nehmen haben. Verordn. v. 18. Januar 1817, Beyl. A, §. 2. V. 13. Junius 1817, Beyl. B, §. 2.

§. 11.

Nachſtehende Bedingungen ſind für die Aufſtellung der Communwildſchützen feſtgeſetzt. a) Jeder von einer Gemeinde oder einer Anzahl von Beſitzern

von Weilern und Höfen gewählte Wildſchütz ſoll unverzüglich dem K. Forſtamte vorgeſtellt und wofern gegen die Perſon deſſelben keine gegründete Einwendung ſtatt findet, von demſelben ſodann über die ihm obliegende Verrichtung und dasjenige, was er dabey zu beobachten hat, wie nachſteht, ausführlich belehrt ihm die gedruckte Inſtruction zugeſtellt und er hierauf ohne alle Koſten beeidigt werden, weshalb b) von einem beeidigten Wildſchützen bey einer Verfehlung gegen die ihn betreffende Vorſchriften die Entſchuldigung mit der Unwiſſenheit derſelben, nicht angenommen wird. Verordn. v. 18. Jan. 1817, Beyl. A, §. 3, a, b. V. 13. Jun. 1817, Beyl. B, §. 3, a, b.

§. 12.

c) Die auf ſolche Art angeſtellten Schützen ſollen befugt ſeyn, zu allen Zeiten das auf Feldern, Wieſen und Weinbergen zu Schaden gehende ſchwarze und rothe Wild, und unter den gleichen Umſtänden auch Rehe wegzupürſchen. Hingegen iſt ihnen d) bey den durch die Geſetze gegen das Wildern ausgeſprochenen Strafen verboten, in Gehölzen und Wäldern Wild wegzupürſchen, oder ſolche mit Gewehren, es ſey denn, auf den im §. 10. dieſes Artikels angegebenen Umſtänden durch die K. Forſtämter oder gutsherrlichen Forſtverwaltungen bezeichneten Wegen zu betretten. Verordn. v. 18. Januar 1817, Beyl. A, §. 3, c, d. V. 13. Jun. 1817, Beyl. B, §. 3, c, d.

§. 13.

e) Auſſer den Jagdberechtigten, den angeſtellten Commun-Wildſchützen und den Königlichen oder gutsherrſchaftlichen Forſt-Officianten ſoll niemand, wes Standes und Amtes er ſey, ſich er-

mächtigen, mit einem Feuergewehr ſich in Königl. Jagddiſtricten auf das Feld hinaus zu begeben, und zu ſchießen, widrigenfalls ein ſolcher, wenn er auf dieſe Art betretten wird, als Wilderer anzuſehen und zu beſtrafen iſt. f) Auf die Uebertretter dieſer Verordnung haben die K. Forſtdiener und die Commun-Wildſchützen ein genaues Augenmerk zu richten und ſie ſogleich den betreffenden Forſtämtern und Oberämtern anzuzeigen. Verordn. v. 18. Jan. 1817, Beyl. A, §. 3, e, f. V. 13. Junius 1817, Beyl. B, §. 3, e, f.

§. 14.

g) Wenn durch einen Commun-Wildſchützen ein Wild geſchoſſen oder angeſchoſſen wird; ſo hat derſelbe hievon alsbald demjenigen Königlichen oder gutsherrlichen Förſter, in deſſen Huth der Schuß geſchehen iſt, Anzeige zu machen. h) Von Entrichtung des Schußgeldes an die Förſter in Anſehung des durch die Commun-Wildſchützen weggepürſchten Wildes ſind die Communen frey. Rückſichtlich des Jägerrechts und ſonſten aber ſoll es ſo angeſehen werden, wie wenn das Stück Wild durch einen Königlichen oder gutsherrlichen Forſtbedienten erlegt worden wäre, daher der Commun-Wildſchütz diesfalls keinen Abtrag zu verlangen, ſondern ſich mit der ihm von Seite der Commun ausgeſetzten Belohnung zu begnügen hat. Verordn. v. 18. Jan. 1817, Beyl. A, §. 3, g, h. V. 13. Jun. 1817, Beyl. B, §. 3, g, h.

§. 15.

Die Anweiſung oder Inſtruction, wornach ſich die aufgeſtellten Commun-Wildſchützen zu verhalten haben, enthält folgende Vorſchriften. Es iſt dem Commun-Wildſchützen erlaubt, alles auſſer-

halb der Waldungen auf Feldern, Wieſen und in Weinbergen zu Schaden gehende ſchwarze und rothe Wildbrät mit Einſchluß der Rehe, wegzuſchießen. Verordn. v. 18. Jan. 1817, Beyl. B, §. 1 q).

§. 16.

Zu dieſem Ende darf er zwar an jedem auſſerhalb der Waldungen gelegenen Platz, wo er will, anſtehen, hingegen ſoll er bey ernſtlicher, in der Wilderer-Ordnung angedroheten Strafe in die Wälder und Gehölze weder vom Standplatz aus ſchießen, noch vielweniger mit Gewehr verſehen, hineingehen, und innerhalb derſelben Wildbrät pürſchen. Verordn. v. 18. Jan. 1817, Beyl. B, §. 2, 3.

§. 17.

Kein Commun-Wildſchütz darf über die Markung ſeines Orts, oder wenn er von den Beſitzern einzelner Weiler und Höfe aufgeſtellt iſt, über den ihm in den Waldungen, durch welche er von einem Hof oder Weiler zum andern gehen muß, von den betreffenden Forſt-Officianten vorgezeichneten Weg hinausgehen, eben ſo wenig darf er die ihm übertragene Verrichtung des Wegpürſchens einer andern, hiezu nicht beeidigten Perſon, übertragen, indem jeder andere in dem Bezirk Unberechtigte, der auf dem Felde mit einem Feuergewehr betretten wird, nach Vorſchrift der vorliegenden Geſetze beſtraft werden wird. Verordn. v. 18. Jan. 1817, Beyl. B, §. 4.

§. 18.

Zum Schießen hat ſich der Commun-Wildſchütz keines andern Gewehres als einer Kugelbüchſe zu bedienen, und damit der betreffende Förſter oder

q) Die Beyl. zu der Verordn. v. 13. Jun. 1817 iſt wörtlich die nämliche, wie die hier angeführte.

Jagdbediente gewiß ſey, daß von niemand anderem, als dem aufgeſtellten Wildſchützen geſchoſſen worden; ſo ſoll demſelben eine Kugel von jeder Büchſe abgegeben werden, um daraus, wenn er ein angeſchoſſenes Stück Wild findet, beurtheilen zu können, ob es von einem Commun=Wildſchützen oder Wilderer geſchoſſen worden ſey. Verordn. v. 18. Jan. 1817, Beyl. B, §. 5.

§. 19.

Sobald der Commun=Wildſchütz ein Stück Wild geſchoſſen, oder angeſchoſſen hat, ſoll er ohne Verzug dem Förſter, in deſſen Hut der Schuß geſchehen, hievon Anzeige machen, und demſelben auch den Platz des Anſchuſſes zeigen, im Uebrigen aber hat ſich derſelbe ohne weiteren Anſpruch mit der ihm von der Commun ausgeſetzten Belohnung zu begnügen. Verord. v. 18. Jan. 1817, Beyl. B, §. 6, 7.

§. 20.

Kein Commun=Wildſchütz ſoll einen Hund bey ſich führen, und damit dem Wildbrät nachſtellen, vielweniger das Wildbrät durch Mannſchaft oder Feldhüter ſich zutreiben laſſen. Verordn. v. 18. Januar 1817, Beyl. B, §. 8.

§. 21.

Der Commun=Wildſchütz hat ſich nicht nur ſelbſt bey ernſtlicher Strafe nach dieſer Anweiſung pünktlich zu achten, ſondern auch ein genaues Augenmerk auf die Uebertretter vorſtehender Verordnung zu richten, und dieſelbe ohne Nachſicht ſogleich dem K. Forſtamt anzuzeigen. Verord. v. 18. Jan. 1817, Beyl. B, §. 9.

§. 22.

In Hinſicht auf die Frage, wie und durch welche Behörde Uebertrettungen des Commun=Wildſchützen=Staat zu beſtrafen ſeyen, verordnet der Er=

laß v. 22. Oct. 1817 r) folgendes. Uebertrettungen gegen den §. 3 und 4 der Commun-Wildſchützen-Inſtruction, (§. 16 und 17 dieſes Artikels) ſind als Vergehen gegen die Wildererordnung von den Forſt- und Oberämtern gemeinſchaftlich zu unterſuchen, und nach den Wildereygeſetzen durch die für dieſe Gattung von Vergehen verordnete Behörde zu beſtrafen. D. ang. Erlaß §. 1.

§. 23.

Bey anderen Contraventionen gegen dieſe Inſtruction hingegen tritt ein ſolches Verfahren nur alsdann ein, wenn eine Abſicht, das geſchoſſene Wild zu unterſchlagen, erweislich damit in Verbindung ſteht, auſſerdem aber, wenn das Vergehen ſich darauf beſchränkt, daß der Wildſchütz ſtatt der Kugelbüchſe ſich eines anderen Gewehres bedient, oder nachdem er ein Wild geſchoſſen oder angeſchoſſen, hievon nicht gleichbald die Anzeige macht, oder daß er einen Hund bey ſich führt, und dem Wilde damit nachſtellt, oder daß er das Wild durch Feldhüter oder andere Mannſchaft ſich zutreiben läßt, iſt eine ſolche Ueberſchreitung der Dienſt-Inſtruction mit einer den individuellen Umſtänden angemeſſenen extraordinären Geld- oder Thurmſtrafe, oder auch bey einer erſchwerten Verſchuldung mit der Entſetzung vom Dienſt zu ahnden, wobey ſowohl die Unterſuchung als die Beſtrafung bis auf eine Geldbuße von 10 Rthlr. oder eine Incarceration von 8 Tagen den Forſtämtern überlaſſen, höhere Straferkenntniſſe aber den K. Regierungen vorbehalten werden. D. ang. Erlaß §. 2.

§. 24.

Den Flugſchützen ſollen zwar, obgleich die Bö-

r) Knapp Annal. I, S. 55.

gel nur ſo lange für ſchädlich zu halten ſind, als Samen oder Früchte im Felde ſtehen, in der Vorausſetzung, daß dieſelben von dem K. Forſtamt beeidigt worden ſind, die Gewehre belaſſen, die Ortsvorſteher und Schultheißen aber insbeſondere dafür verantwortlich gemacht werden, daß die aufgeſtellten Flugſchützen ihre Berechtigung nicht zum Wildern mißbrauchen, und nicht in Zeiten, wo die Vögel keinen Schaden thun können, mit den Gewehren auf das Feld gehen. Es ſollen auch die Beamten darauf ſehen, daß unrechtliche Männer zu Flug- und Commun-Wildſchützen aufgeſtellt werden. Decr. v. 5. Febr. 1818.

Communion.

§. 1.

Alle Mitglieder der Gemeinde werden erinnert, das h. Abendmahl zu empfangen. Edict v. 12. Aug. 1706, §. 9 [s]). Und diejenigen Perſonen, welche einen natürlichen Widerwillen gegen den Wein haben, ſind zu erinnern, den Gottesdienſt deſto fleißiger zu beſuchen. Cynos. Eccles. S. 371. Es ſollen niemals Gemeinden oder einzelne Glieder derſelben wegen bloßer Privatſtreitigkeiten mit dem Geiſtlichen, Jahr und Tag ſich von der Communion entfernen. Cynos. Eccles. S. 369, 370.

§. 2.

Wenn ſich eine Perſon ohne hinlängliche Urſache lange Zeit des h. Abendmahls enthält, ſoll ſie der Geiſtliche auf eine liebreiche beſcheidene Art privatim zu dem Genuß deſſelben ermahnen. G. K. O. S. 395. Wirkt dieſe Ermahnung nichts, ſo hat der Geiſtliche es dem Dekan anzuzeigen, und dieſer ebenfalls durch Erinnerung und Belehrung wo möglich dazu zu bewegen. Wenn aber alle dieſe Erin-

s) Hartm. I, S. 416.

nerungen nichts fruchten, und die Perſon ſich ihrer eigenen Zuſage ungeachtet von dem h. Abendmahl entfernt; ſo iſt dem K. Conſiſtorium ſogleich die Anzeige davon zu machen. G. K. O. S. 395. Cynos Eccles. S. 349, 370, 371.

§. 3.

Das Nachtmahl iſt in den Mutterkirchen, wo nicht alle 4 Wochen, doch wenigſtens ſo oft ſich eine Anzahl Communikanten findet, in den Filialien wenigſtens fünfmal jährlich zu halten. Es iſt ſolches öfters und allemal Sonntags zuvor von der Kanzel zu verkünden, im übrigen aber mit Haltung deſſelben nicht blos auf eine ſtarke Anzahl Communikanten zu ſehen, ſondern auch, wenn nur wenige, beſonders ſchwangere, alte oder ſonſt ſchwächliche und kränkliche Perſonen ſich darunter befinden, gleichwohl zu halten. G. K. O. S. 112, 114. K. K. O. S. 107. Cynos. Eccles. S. 289. G. R. v. 13. Jan. 1739. Gleichwie Wir ꝛc. §. 4 [t]). V. 20. Nov. 1786, §. 7 [u]). V. 29. Novem. 1787, §. 1 [v]).

§. 4.

Diejenige Perſonen, welche das h. Abendmahl genießen wollen, müſſen ſich auf dieſe Verkündigung vom Montag bis Mittwoch darauf in dazu beſtimmten Stunden bey dem Geiſtlichen anmelden. Filialiſten können ſolches auch am Sonntag nach der Predigt thun. G. K. O. S. 112. Cynos Eccles. S. 363, 365. Erläut. d. Beichtordn. v. 2. April 1705 [w]). G. R. v. 6. März 1710 [x]). Die Anmeldung ſoll auf dem Lande von gemeinen Perſonen mündlich geſchehen, andere Perſonen hingegen und die Einwohner der Hauptſtädte mögen ſich

t) Hartmann II, S. 207. u) Daſ. III, S. 470. v) Daſ. S. 488. w) Daſ. I, S. 446. x) Daſ. S. 424.

mündlich oder ſchriftlich anmelden oder durch ihr Geſinde anmelden laſſen. Erinnerung wegen der Privatanmeldung v. 23. Dec. 1701 y). Sollte eine Perſon in der Reſidenz keinen beſtimmten Beichtvater haben; (welches jedoch abgeſtellt werden ſoll) ſo mag ſie dem Pfarrerhelfer oder Meßner der Kirche, in der ſie communiciren will, ihr Vorhaben unter Bezeichnung ihres Namens und Aufenthalts anzeigen. Erinner. weg. d. Priv. Anmeld. v. 1701.

§. 5.

Die Anmeldung muß immer geſchehen und es ſoll ſtreng auf derſelben gehalten werden, Cynos Eccles. S. 363. Wenn jedoch eine gutgeſinnte Perſon, der man den Zutritt zu der Communion nicht verſagen kann, aus erheblichen Urſachen der Ordnung nach ſich nicht hat anmelden können, und doch in der Predigt und bey der Abſolution zugegen geweſen iſt; ſo ſoll ſie deßwegen nicht als eine unmoraliſche Perſon behandelt werden. G. K. O S. 394, 395.

§. 6.

Wenn ein Beichtkind bey der Anmeldung wegen geheimer Anliegen mit ſeinem Beichtvater ſprechen will; ſo kann dies bey der Anmeldung geſchehen, und was dem Geiſtlichen auf dieſe Art unter dem Siegel der Verſchwiegenheit (sub Sigillo Confessionis) geoffenbart worden, darf er bey ſchwerer Strafe niemals ausſagen. Erinner. weg. d. Priv. Anmeld. v. 1701. Erläut. d. Beichtordn. v. 1705.

§. 7.

Der Geiſtliche hat die Communikanten zu würdiger Vorbereitung zur Communion zu erinnern, dieſe Anſtalt aber niemals zum Eigennutz und ſchänd-

y) Hartmann I, S. 428.

lichem Gewinn zu mißbrauchen. Erläut. d. Beichtordn. v. 1705. G. R. v. 4. Jun. 1727. Obwohlen Wir ꝛc. §. 11 [z]). V. 13. Jan. 1739. Gleichwie Wir ꝛc. §. 4.

§. 8.

Es ſoll niemand zu der Communion zugelaſſen werden, der ſolches ohne genugſame Kenntniß und zum Anſtoße der Gemeinde empfangen könnte. G. K. O. S. 99, 100, 101. Beſonders ſind junge Leute vor der Confirmation nicht zum h. Abendmahl zuzulaſſen. G. R. v. 11. Dec. 1722, §. 1 [a]), aber auch die confirmirte Jugend ſoll nicht am Tage der Confirmation ſelbſt, ſondern erſt wenn das h. Abendmahl abermals gehalten wird, daſſelbe genießen, um ſich beſſer vorbereiten zu können. G. R. v. 4. Jun. 1727. Obwohlen Wir ꝛc. §. 10. Wenn jedoch ein Kind wegen Krankheit die Confirmation nicht erreichen, jedoch wegen ſeines Glaubens Rechenſchaft geben kann; ſo mag demſelbigen unter Communication mit dem Dekan, nach vorgängiger Privateinſegnung das h. Abendmahl privatim gereicht werden, wie anderen Kranken. G. R. v. 11. Dec. 1722, §. 1. Legendenbuch S. 286.

§. 9.

Fremdes Geſinde, deſſen Leben und Wandel unbekannt iſt, ſoll vor der Zulaſſung zum h. Abendmahl, wo möglich ein glaubhaftes Zeugniß ſeines vorigen Verhaltens beybringen. G. R. v. 19. März 1723, §. 3 [b]). Dieſe und dergleichen Perſonen hat überhaupt der Geiſtliche vorher zu prüfen, ob ſie die dazu nöthige Kenntniſſe beſitzen. Cynos Eccles. S. 364. K. E. O. S. 74, 75, §. 59. G. R. v. 6. März 1710 [c]). Dieſe Prüfung findet auch bey

z) Hartmann II, S. 162, a) Derſ. I, S. 499. b) Daſ. S. 503. c) Derſ. I, §. 437.

alten Perſonen Statt, von deren Glauben der Geiſtliche nicht verſichert iſt, beſonders wenn ſie ſich gar nicht, oder ſehr unfleißig bey den Catechiſationen einfinden. Cynos Eccles. S. 364. K. C. O. S. 74, 75, §. 59. G. R, v. 6. März 1810 d). V. 13. Jan. 1739. Gleichwie wir ꝛc. §. 3. Der Geiſtliche hat ſolche Perſonen erforderlichen Falles kurz und liebreich zu unterrichten, dabey aber nicht durch ſeltſame Fragen irre zu machen. Cynos. Eccles. S. 363, 364. Erläut. d. Beichtordn. v. 1705. G. R. v. 6. März 1810 e).

§. 10.

Die Eheleute ſollen gemeinſchaftlich zur Communion gehen, wenn dies nicht geſchieht, hat der Geiſtliche ſie hiezu zu erinnern, und nach der Urſache einer ſolchen Trennung zu fragen, um erforderlichen Falles das Weitere zu beobachten. G. R. v. 8. May 1695, §. 4 f).

§. 11.

Stumme und Taube ſollen nach ihrem hiezu geäuſſerten Wunſche nicht von der Communion ausgeſchloſſen, doch jedesmal zuvor an das K. Conſiſtorium berichtet werden; hingegen iſt Perſonen, die mit äuſſerlichen eckelhaften Schäden behaftet ſind, das Nachtmahl privatim aus einem beſondern Gefäße zu reichen. Cynos. Eccles. S. 371, 372. G. R. v. 19. März 1723, §. 2 g).

§. 12.

Perſonen, welche von einer andern Religion zu der evangeliſch-lutheriſchen übergehen wollen, ſollen nicht eher, als nach vorhergegangenem hinlänglichen

d) Hartmann I, § 438. e) Daſ. §. 439 f) Derſ. III, S. 258. g) Derſ. I, §. 442. — Auch durch Perſonen, welche an innerlichen anſteckenden Krankheiten leiden, können der Genuß des gemeinſchaftlichen Kelches für andere Communikanten nachtheilig werden.

Unterricht, wozu aber durch den Decan von dem K. Conſiſtorium Erlaubniß eingeholt werden muß, und nachdem ſie ihr Glaubensbekenntniß vor einigen Zeugen in der Sacriſtey abgelegt haben, zum h. Abendmahl zugelaſſen werden. K. K. O. S. 100, 101.

§. 13.

Wenn ſich Perſonen zur Communion angeben, welche einen unordentlich ſündlichen Lebenswandel führen; ſo ſoll der Geiſtliche verſuchen, ſie auf eine ſanftmüthige Art durch Ermahnung, Warnung oder Bedrohung mit Strafen zurecht zu bringen. Erläut. d. Beichtordn. v. 1705. Beſonders ſind die etwa einer böſen That verdächtigen Perſonen zu genauer Gewiſſensprüfung beweglich zu erinnern, und wenn ſie etwa Belehrung und Troſt nöthig zu haben ſcheinen, liebreich und unter Verſicherung der Verſchwiegenheit zu erinnern, ihr begangenes Unrecht dem Beichtvater zu bekennen: wird das Bekenntniß abgelegt; ſo iſt einer ſolchen Perſon die Größe der Sünde nachdrücklich vorzuſtellen, ſie nach bezeugter Reue zu tröſten, zu Beſſerung ihres Lebens zu erinnern und aus Gottes Wort ihr den erforderlichen Unterricht zu ertheilen. Die Geiſtlichen ſollen jedoch aus ungegründetem Verdachte oder aus Privatleidenſchaft nicht das Bekenntniß einer ſchon vor mehreren Jahren begangenen Sünde zu erzwingen ſuchen, ihr Gewiſſen martern, oder mit Heftigkeit und Schimpfworten zu Werke gehen, ſondern ſich der chriſtlichen Liebe befleißen, und die Gemüther dadurch zu gewinnen ſuchen. Erläut. d. Beichtordn. v. 1705. Auf der anderen Seite ſollen aber auch die Beichtkinder das wohlgemeinte Wort des Geiſtlichen ſanftmüthig aufnehmen, ſolches nicht gleich für Injurien und Schimpfworte anſehen,

noch den Geiſtlichen ihre eigene Gebrechen vorrü⸗ cken, am wenigſten über ſie läſtern, ſondern das Amt von der Perſon unterſcheiden, und dem Pre⸗ digtamte die gebührende Achtung erweiſen. Erläut. d. Beichtordn. v. 1705. Cynos. Eccles. S. 370.

§. 14.

Wenn eine Perſon ein ärgerliches anſtößiges Le⸗ ben führt und wenige Hoffnung zur Beſſerung zeigt; ſo iſt ihr der Zutritt zu der Communion abzurathen, und bis auf gezeigte Beſſerung abzuſchlagen. G.K. O. S. 112. Cynos. Eccles. S. 366. Uebrigens darf Niemand, am wenigſten ein Beichtkind, mit dem der Geiſtliche in eigenen Mißhelligkeiten ſteht, ohne Einwilligung des Dekans von dem h. Abend⸗ mahl ſuſpendirt oder excommunicirt werden. Cynos. Eccles. S. 366, 367. G. R. v. 6. März 1710, §. 2 h). V. 24. Novemb. 1713, Abth. 1, §. 3 i). V. 20. Dec. 1720, §. 5 k). V. 13. Febr. 1722, §. 12 l). Die Dekane ſollen auf dergleichen von den Pfarrern gemachte Anfragen über Alles beſtimmte Antwort ertheilen, und die Pfarrer alſo beſcheiden, daß ſolche Perſonen weder durch allzuſchnelle Ex⸗ communication übereilt, noch durch zu viele Nach⸗ ſicht in ihrer Verhärtung beſtärkt werden. G. R. v. 24. Novemb. 1713, Abth. 1 m). Erlaubt die Zeit dem Geiſtlichen nicht, eine ſolche Anzeige zu machen, und würde eine Perſon erſt in den zwey letzten Tagen, vor Haltung der Communion etwas Aergerliches und Sträfliches begehen und bekennen; ſo mag der Geiſtliche ihr davon abrathen, oder ſie nöthigen Falles abweiſen. G. R. v. 13. Febr. 1722 §. 12. Wem der Zutritt zur Communion auf ſol⸗

h) Hartmann I, §. 451. i) Ebendaſ. k) Derſ. III, S. 307. l) Daſ. S. 311. m) Derſ. I, §. 453.

che Weiſe unterſagt iſt, der ſoll ſich auch deſſelben enthalten. Würde ſich aber eine offenbar unbußfertige Perſon dennoch zur Communion hinzudrängen; ſo hat ſie der Geiſtliche das erſtemal von dem h. Abendmahl nicht abzuweiſen. G. K. O. S. 394. K. K. O. S. 100. Jedoch ſolche nachher privatim zu Rede zu ſtellen, und wenn ſie dieſen Schritt ſich aus Bosheit und Muthwillen erlaubt hätte, dem Dekan anzuzeigen. G. K. O. S. 394. K. K. O. S. 100.

§. 15.

Der Geiſtliche hat Samſtags vor Abhaltung des h. Abendmahls eine Vorbereitungspredigt zu halten, welche niemals um eine andere Predigt zu erſparen, oder wegen dem Wochenmarkte auf den Freytag verlegt werden ſoll. G. K. O. S. 112. K. K. O. S. 99. K. C. O. S. 77, §. 61. Cynos. Eccles. S. 365, 366. G. R. v. 5. Dec. 1743, §. 2 [n]). Dieſe Predigt ſoll von den Perſonen, die ſich zur Communion angezeigt haben, ohne erhebliche Urſachen nicht verſäumt werden. K. C. O. i. a. O. Cynos. Eccles. S. 365. Nach abgehaltener Vorbereitungspredigt wird in einem gelegenen Stuhle oder vor dem Altar, oder in der (aber nicht verſchloſſenen) Sacriſtey, die Beicht gehalten, das Beichtbekenntniß geſprochen, und die Abſolution ertheilt. G. K. O. S. 112. K. K. O. S. 98, 99, 100. Cynos. Eccles. S. 364, 365. G. R. v. 16. Octob. 1759, §. 3 [o]). Wann ſich eine Perſon angemeldet hat, und hernach nicht in die Beicht kommen kann; ſo hat ſie dies dem Geiſtlichen anzuzeigen. Erläut. d. Beichtordn. v. 1705. Es ſoll Niemand durch Jagdfrohnen abgehalten werden, bey der Beichte zu erſcheinen. Cynos. Eccles. S. 348.

n) Hartmann III, S. 344. o) Daſ. S. 391.

§. 16.

Die Communion wird an Sonn- und Feſttagen nach der Predigt in der neben dem Text auch von dem Nutzen und würdigen Gebrauch des h. Abendmahls gehandelt werden ſoll, gehalten. G. K. O. S. 114. K. K. O. S. 107, 108. Vor der Communion iſt die benöthigte Anzahl Hoſtien und Quantität Wein auf den Altar zu ſtellen, damit nicht erſt bey Haltung der Communion noch mehr geholt oder Hoſtien zerbrochen werden müſſen. Cynos. Eccles. S. 373. K. E. O. S. 63. §. 41. Die Verleſung der Legende vor dem Abendmahl ſoll da, wo der Geiſtliche füglich hinter den Altar tretten und die aufgeſtellten Symbole und die Gemeinde vor ſich ſehen kann, hinter denſelben, auſſerdem aber vor denſelben geſchehen. K. E. O. S. 62, 63, §. 42. Nach Vorleſung der Erinnerung an die Gemeinde und der Stiftungsworte auch zuvor geſchehener Anfüllung des Kelches und der Patine, tritt der Geiſtliche vor den Altar, und die Gemeinde empfängt, je nachdem einer oder zwey Geiſtliche das h. Abendmahl austheilen, daſſelbe, und zwar im erſten Falle, wenn nur ein Geiſtlicher adminiſtrirt, zuerſt die Hoſtien und hernach den Kelch, und es können die Communicanten, nach dem örtlichen Herkommen dazwiſchen in die Stühle tretten oder am Altare ſtehen bleiben; eben ſo können es die Mannsperſonen oder die Weibsperſonen zuerſt empfangen, nur muß es bey jedem Geſchlecht in ununterbrochener Reihe geſchehen. G. K. O. S. 119. K. K. O. S. 121, 122. K. E. O. S. 62, 63, §. 41, S. 65, 66, §. 45. S. 66, §. 46. Die Geiſtlichen, welche ſich das h. Abendmahl ſelbſt reichen, oder in ihrer Kirche durch einen benachbarten Geiſtlichen

reichen laſſen, können dies vor oder nach der Gemeinde thun. K. C. O. S. 67, §. 48. Bey der Hinreichung der Hoſtie und des Kelches werden die vorgeſchriebenen Worte geſprochen. G. K. O. S. 120. K. C. O. S. 67, §. 47. Liturg. f. d. evang. luth. Kirche S. 61, 62, und während der Communion Lieder geſungen. G. K. O. S. 120. K. K. O. S. 125, und auf dem Altare Opferbecken, worein die Communicanten etwas für die Armen einlegen, aufgeſtellt. K. C. O. S. 68, §. 50. Die Worte der Einſetzung ſollen nur einmal geſprochen, und daher hinlänglich Wein und Hoſtien aufgeſetzt werden. K. C. O. S. 64. Cynos. Eccles. S. 372. Nach der Communion wird das vorgeſchriebene Dankgebet geleſen, der Segen geſprochen und ein Liedervers geſungen. K. K. O. S. 126, 128. G. K. O. S. 120, 121; und eher als bis dies geſchehen iſt, ſollen auch die Communicanten nicht aus der Kirche gehen, jedoch mit Ausnahme ſchwangerer und kränklicher Perſonen. Cynos. Eccles. S. 373.

§. 17.

Die Hoſtien ſollen von den Pfarrern ſelbſt, und nicht von den Schullehren oder Meßnern an einem gewiſſen Orte ihres Hauſes ſorgfältig und vorſichtig aufbewahrt und darauf geſehen werden, daß immer ein hinlänglicher Vorrath vorhanden iſt. Cynos. Eccles. S. 373. G. R. v. 14. May 1660 §. 13. p) indem eine hierbey Statt findende Nachläſſigkeit empfindlich beſtraft wird. G. R. v. 14. May 1660 i. a. O. In jeder Amtsſtadt ſoll zu Verfertigung der Hoſtien eine gewiſſe Perſon, von deren Reinlichkeit man überzeugt iſt, beſonders der

p) Hartmann I, S. 479.

Meßner aufgeſtellt werden, die ſolche in gehöriger Form und Anzahl liefert. G.R.v.5. May 1772 q), welche darauf zu verpflichten iſt und bey der ſämmtliche Pfarrer derſelben Diöces und Oberamts die Hoſtien unter einem von dem gemeinſchaftlichen Oberamt zu beſtimmenden Preis zu erkaufen haben. D. ang. G. R. v. 5. May 1772.

§. 18.

Der übrig bleibende Communionwein kann nach dem Herkommen des Ortes, an wen man will, überlaſſen werden, wenn er nur nicht deswegen überflüſſig aufgeſtellt oder zu Aberglauben mißbraucht wird, worauf die Geiſtlichen zu ſehen haben. K. C. O. S. 68, §. 49.

§. 19.

Wenn eine Perſon wegen Krankheit oder Schwächlichkeit das h. Abendmahl nicht öffentlich empfangen kann, wird es ihr auf Verlangen zu Hauſe gereicht. G. K. O. S. 148. Dabey können andere Kranke, Hochſchwangere oder ſehr entfernte Perſonen, welche das Nachtmahl empfangen wollen, mit zugelaſſen werden. K. C. O. S. 69, §. 51. Es haben auch die Geiſtlichen die Gemeinden zu erinnern, daß ſolche Perſonen ſich bey Zeiten anmelden ſollen, um auf die Communion vorbereitet zu werden. G. K. O. S. 148. Die Privat-Communion ſoll immer in Gegenwart einiger geſunden Perſonen, wozu beſonders Verwandte und Nachbarn zu erbitten ſind, geſchehen. Der Geiſtliche ſoll dabey die Hoſtie immer ſelbſt auf die Patine legen, und den Kelch einſchenken. G. K. O. S. 149. K. C. O. S. 69, §. 51. Iſt die Krankheit ſo groß, daß die gewöhnliche Erinnerung nicht

q) Hartm. I, S. 522, §. 49.

verleſen werden kann, ſo werden vor Reichung des h. Abendmahls blos das Gebet und die Stiftungsworte verleſen, und die Perſon mit Troſtgründen und tröſtlichen Schriftſtellen zur Geduld und zum Vertrauen auf Gott ermuntert. G. K. O. S. 148. Uebrigens hat der Geiſtliche vor der Communion nach geſchehener Vorbereitung und angehörter Beichte die Perſon zu abſolviren. G. K. O. i. a. O. Wo es gebräuchlich iſt, kann auch das Glockenzeichen bey einer Privat-Communion gegeben werden. K. C. O. S. 69, §. 51.

§. 20.

Ueber die Perſonen, welche ſich zur Communion gemeldet haben, iſt ein beſonderes Regiſter zu führen, in dem neben dem Namen der Communicanten auch Jahr und Tag, an welchem die Communion gehalten wurde, beygefügt werden muß; dieſe Regiſter ſind in guter Ordnung zu halten und von dem Dekan bey der Viſitation einzuſehen. Cynos. Eccles. S. 321, 362. G. R. v. 30. October 1758, §. 2 r).

Competenz.

§. 1.

Niemand darf ſeinem ordentlichen Richter entzogen und anders als in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen und in den geſetzlichen Formen verhaftet und baſtraft noch länger als einmal 24 Stunden über die Urſachen ſeiner Verhaftung in Ungewißheit gelaſſen werden. Verf. Urk. §. 26.

§. 2.

Keinem Bürger, der ſich durch einen Act der Staatsgewalt in ſeinem auf einem beſonderen Titel beruhenden Privatrechte verletzt glaubt, kann

r) Hartmann III, S. 386.

der Weg zum Richter verſchloſſen werden. Verf. Urk. §. 95.

Concurs-Prüfungen.

Man ſehe Prüfungen in dem Repert. und den Supplementen.

Confeſſion.

M. ſ. chriſtlich. Glaubensbekenntniß.

Confirmation.

§. 1.

Die ſämmtliche Jugend ſoll ohne Unterſchied des Standes und der Perſon confirmirt werden. G. R. v. 11. Decemb. 1722, §. 1 [s]). Stumme und ſimple Perſonen ſind der Confirmation nicht fähig, wenn ſie aber ein Verlangen darnach tragen; ſo muß darüber an das Conſiſtorium berichtet werden. G. R. v. 19. März 1723, §. 2 [t]). Perſonen, welche ſich aus der katholiſchen Kirche zu der evangeliſch lutheriſchen begeben wollen, und bereits ihr ziemliches Alter erreicht auch in der katholiſchen Kirche das Abendmahl unter einer Geſtalt empfangen haben, ſind zu der Confirmation nicht verbunden, doch ſollen die Kinder derſelben nach vorhergegangenem Unterricht in dem Landes-Catechismus und dem Confirmationsbekenntniß und erkannter Tüchtigkeit, wobey jedoch nichts über ihre Fähigkeit zu erlangen und mit den Schwächeren Geduld zu tragen iſt, zur Confirmationshandlung angehalten werden. Sp. R. v. 19. März 1723, §. 3.

§. 2.

Die Confirmationshandlung ſoll auf dem Lande einmal jährlich, und zwar am erſten Sonntag im Monat May, in volkreichen Städten aber, und

s) Hartmann I, S. 499. t) Daſ. S. 503.

wo es nöthig iſt, auch in weitläufigen Flecken zweymal, und zwar das letztemal am vorletzten Sonntag des Septembers vorgenommen werden. G. R. v. 11. Decemb. 1722, §. 2. V. 16. Novemb. 1785, §. 1, 2, 3 u). V. 14/15. Januar 1810. v). Erlaß v. 11. Septemb. 1815 w). Ob dieſes geſchehen, oder warum es unterblieben ſey, iſt in den Pfarr-Relationen zu bemerken. G. R. v. 16. Dec. 1776, §. 3 x). Die Geiſtlichen ſollen die Confirmationshandlung Vormittags nach gehaltener Predigt, und wo die Kirche ein Filial hat, in dieſem Nachmittags vornehmen, die Kinder aus denjenigen Filialien, in denen kein ordentlicher Gottesdienſt gehalten wird, müſſen ſich in der Mutterkirche einfinden. Sp. R. v. 19. März 1723. Die Confirmationshandlung iſt in Städten von dem Dekan oder Stadtpfarrer, auf dem Lande aber dem ordentlichen Geiſtlichen vorzunehmen. G. R. v. 11. Decemb. 1722, §. 2, kann jedoch auch in eintretenden Nothfällen den beſtändigen Vicarien, hingegen aber nicht denjenigen Vicarien, die nur auf einige Wochen oder über die Feyertage dem Pfarrer zugegeben ſind. Sp. R. v. 19. März 1723, oder dem Helfer (Diakonus) übertragen werden. G. R. v. 11. Decemb. 1722, §. 2. Sie wird jedesmal zuvor Anfang des Confirmations-Unterrchits von der Canzel verkündet.

§. 3.

Diejenigen Perſonen, welche ihre Kinder, Mündel, Anverwandte, Taufpathen, zur Confirmation übergeben wollen, müſſen hievon innerhalb der nächſten 14 Tage ihrem Beichtvater die Anzeige

u) Härtm. I, S. 638. v) St. u. Rbl. 1810, S. 25. w) Knapp Annal. 2, S. 79. x) Härtm. III, S. 432.

machen und ihm die Kinder wirklich zum Unterricht geben. Confirmationsfähig ſind aber nur Diejenigen, die noch innerhalb des Jahrganges der Confirmation, oder an Orten wo zweymal confirmirt wird, innerhalb der nächſten 6 Monate nach der jedesmaligen Confirmation, das vierzehente Jahr comeliren. G. R. v. 11. Decemb. 1722, §. 3. V. 16. Novemb. 1785, §. 3, 5. Den Dekanen iſt auf das beſtimmteſte unterſagt, Bittſchriften um Erlaubniß zur Confirmation ſolcher Kinder, welche das geſetzliche Alter noch nicht erreicht haben anzunehmen, oder ſogar durch Beyberichte zu unterſtützen. Selbſt wenn nur wenige Tage oder Stunden zu dem geſetzlichen Alter fehlen, ſollen die Diſpenſations-Geſuche als unſtatthaft zurückgewieſen werden, es wäre denn, daß ſehr auſſerordentliche, wichtige, die eigentliche Verſorgung oder das Glück eines Kindes betreffende Gründe zu einer Diſpenſation vorhanden wären. G. R. v. 5. Apr. 1811 y). Kinder welche das geſetzliche Alter erreicht haben, aber wegen muthwilliger Verſäumniß der Schule, unwiſſend geblieben ſind, ſollen nicht zur Confirmation zugelaſſen, ſondern noch auf einige Zeit in die Schule zurückgewieſen werden. G. R. v. 16. Octob. 1759, §. 5 z). Doch ſollen die Geiſtlichen hiebey nicht nach Gunſt und Willkühr handeln, ſondern ohne unlautere Abſichten zu Werke gehen. G. R. v. 11 Decemb. 1722, §. 5. V. 16. Novbr. 1785, §. 3. Es soll überhaupt den Fall vorzüglicher Fähigkeiten und durch anderweiten ſorgfältigen Unterricht erlangter Kenntniſſe ausgenommen, kein Kind zur Confirmation zugelaſſen werden, das nicht bey dem Geiſtlichen, auſſerdem

y) St. u. Rbl. 1811. S. 167. z) Hartm. III, S. 391.

der Confirmation unmittelbar vorhergehenden Curſus des Religions-Unterrichts im vorjährigen halben, oder wo nur einmal jährlich confirmirt wird, ganzen Jahre an dem Confirmations-Unterricht Antheil genommen hat. G. S. R. v. 21. May 1807 a).

§. 4.

Der Geiſtliche ſoll dafür ſorgen, daß die zur Confirmation beſtimmten Kinder hiezu wohl vorbereitet werden. Sie ſollen daher in der Schule den erforderlichen Unterricht in (dem eingeführten Braunſchweig Lüneburgſchen) Catechismus erhalten, und das Confirmationsbüchlein auswendig lernen. G. R. v. 11. Decemb. 1722, §. 3, 4. V. 4. May 1730 b). V. 5. Decemb. 1743 c). V. 1792, §. 14, 15 d). Auſſerdem ſoll der Geiſtliche den Confirmanden den erforderlichen Privat-Unterricht ertheilen und ſich denſelben beſonders gewiſſenhaft anlelegen ſeyn laſſen. G. R. v. 11. Decemb. 1722, §. 4. V. 28. Novemb. 1787, §. 2 e). Dieſer Confirmations-Unterricht ſoll in den Orten, wo ſich nur ein Geiſtlicher befindet, von dieſem, in Städten aber, wo nebſt dem Dekan oder Stadtpfarrer ſich ein oder zwey Helfer befinden, alſo vorgenommen werden, daß jeder ſeine Beichtkinder unterrichte und vorbereite, dieſe letzteren aber nach vollendetem Unterrichte ihre Beichtkinder mit einem glaubwürdigen Zeugniſſe ihrer erlangten Fähigkeit dem Stadtpfarrer zur Confirmation übergeben. G. R. v. 11. Dec. 1722, §. 3.

§. 5.

Wenn die Kinder ſonach vorbereitet ſind, hat der Geiſtliche die Confirmationshandlung noch ein-

a) Reuchlin K. G. S. 164. b) Hartmann I, S. 526. c) Derſ. III, S. 344. d) Daſ. S. 537. e) Daſ. S. 478

mal auf der Kanzel zu verkünden, das Namensverzeichniß der Confirmanden abzuleſen und die Gemeinde zu fleißiger Erſcheinung auch andächtiger und geduldiger Ausharrung bey dem Gottesdienſte zu erinnern. G. R. v. 11 Decemb. 1722, §. 6.

§. 6.

Die Confirmanden kommen am Tage der Confirmation, wo es ſchicklich geſchehen kann, gleich nach dem erſten Glockenzeichen in der Schule zuſammen, und gehen von da aus zur beſtimmten Zeit in guter Ordnung in die Kirche, wo ſie ſich in einem Stuhle, oder wenn die Anzahl zu groß iſt, in mehreren zuſammen ſtellen. G. R. v. 11. Decemb. 1722, §. 7. Nach gehaltener Predigt wird ein angemeſſenes Lied geſungen und der Geiſtliche tritt unter Abſingung des anderen Verſes auf den Altar, um den ſich ſodann die Confirmanden verſammeln. G. R. v. 11. Decemb. 1722, §. 7. Sie erſcheinen ohne Anſehen des Standes nach ihrem Alter, wobey der Geiſtliche erforderlichen Falls das Nöthige vorher anzuordnen und die Eltern auf das Schädliche und Lächerliche der Rangſtreitigkeiten in ſolchen Fällen aufmerkſam zu machen, übrigens aber auf die unvernünftigen Zumuthungen hochmüthiger und thörichter Perſonen nicht zu achten hat. G. R. v. 6. Decemb. 1791 [f]). Nach Abſingung des anderen Verſes fängt der Geiſtliche den Act an, und die Kinder beantworten die an ſie gemachten Fragen mit deutlicher und vernehmlicher Stimme, nach dem vorgeſchriebenen Formular, aus dem Gedächtniß. G. R. v. 11. Decemb. 1722, §. 2, 4, 7. Nach vollendeter Prüfung und wenn ſämmtliche Kinder das Glaubensbekenntniß abgelegt ha-

f) Hartmann III, S. 524.

ben, knieet eines nach dem andern auf die erſte Treppe des Altars nieder, und der Geiſtliche ſegnet ſie durch Auflegung der Hand nach der beſtehenden Vorſchrift ein. K. V. S. 248. Liturg. f. die evang. luth. Kirche, S. 155. Nach vollendeter Einſegnung liest der Geiſtliche die vorgeſchriebenen Gebete und Erinnerung vor, und ſpricht den Segen, worauf die Kinder in ihrer Ordnung wieder in die Stühle zurückgehen. Zum Beſchluß wird ein Liedervers geſungen. K. V. S. 250, 256. Liturg. f. d. evang. luth. Kirche i. a. O.

§. 7.

Wenn den Confirmanden am Confirmationstage Geſchenke gemacht werden wollen; ſo wird den Schenkenden empfohlen, den Kindern vorzüglich nützliche Erbauungsbücher, z. B. die Bibel, das Geſangbuch ꝛc. zu geben. G. R. v. 6. Dec. 1791.

§. 8.

Alle confirmirte Kinder ſind von dem Geiſtlichen in ein ordentliches Regiſter einzutragen, wobey neben dem Namen auch das Jahr und der Tag der Geburt eingetragen wird. G. R. v. 11. Decemb. 1722, §. 5. V. 16. Novemb. 1785, §. 4. Dieſes Regiſter iſt bey der Viſitation von dem Dekan einzuſehen und mit dem Taufbuch zu vergleichen, und der Erfund in der Viſitations-Relation zu bemerken. G. R. v. 23. Decemb. 1773, §. 3 g). V. 2. März 1776 h). V. 16. Novb. 1785, §. 4. Ueberhaupt hat der Dekan dafür zu ſorgen, daß dieſes Regiſter richtig geführt und gut in Acht genommen werde, G. R. v. 11. Decemb. 1722, §. 5, und der Viſitations-Relation die Zahl der Confirmanden

g) Hartmann II, S. 241. h) Derſ. III, S. 428.

jedes Ortes einzuverleiben. G. R. v. 4. Junius 1727. Obwohlen Wir ꝛc. §. 10 i).

Confiſcation.

§ 1.

Die Strafe der Vermögens-Confiſcation iſt allgemein aufgehoben. Verf. Urk. §. 98.

Contracte.

Man ſehe Predigten in dem Repertorium und Beſtandvieh in den Supplementen.

Convertiten.

§. 1.

Wenn eine Perſon von der evangeliſchen zur katholiſchen Religion übergehen will, ſoll ſie zuerſt ihrem bisherigen Pfarrgeiſtlichen ihrer Confeſſion ihr Vorhaben zu entdecken angewieſen, und ſodann dem Dekanatamt zu weiterer Berichtserſtattung die Sache angezeigt werden. Decr. v. 12. Sept. 1812 k).

§. 2.

Man vergleiche Religion.

Cordon.

§. 1.

Hut-Cordons und ähnliche militäriſche Auszeichnungen ſollen nur von Militär-Perſonen getragen werden. Befehl v. 26 Auguſt 1817 l).

Corporations-Kaſten.

§. 1.

Weder die Amts-Corporationen noch einzelne Gemeinden ſollen mit Leiſtungen und Ausgaben beſchwert werden, wozu ſie nicht vermöge der allgemeinen Geſetze, oder kraft der Lagerbücher oder anderer beſonderer Rechtstittel verbunden ſind. Verf. Urkunde §. 67.

i) Hartmann II, S. 162. k) Knapp V, Abth. 1, S. 158.
l) St. u. Rbl. 1817, S. 429.

§. 2.

Was nicht auf örtliche Bedürfniſſe der Gemeinden oder Amts-Corporationen, ſondern zu Erfüllung allgemeiner Landesverbindlichkeiten zu verwenden iſt, kann nur auf das geſammte Land vertheilt werden. Verf. Urk. §. 68.

Corporations-Rechte.

1) des Adels.

§. 1.

Der Ritterſchaftliche Adel bildet zum Behuf der Wahl ſeiner Abgeordneten in der Ständeverſammlung und der Erhaltung ſeiner Familien in jedem Kreiſe eine Körperſchaft. Die Aufnahme in dieſelbe hängt von der Zuſtimmung und Genehmigung des Königs ab. Die Statuten dieſer Corporationen erhalten eben ſo, wie andere Landesgeſetze verbindliche Kraft. Verf. Urk. §. 39, 40, 41.

2) der Gemeinden und Amts-Corporationen.

§. 2.

Die Gemeinden ſind die Grundlagen des Staats-Vereins. Jeder Staatsbürger muß daher, ſofern nicht geſetzlich eine Ausnahme beſteht, einer Gemeinde als Bürger oder Beyſitzer angehören. Die Aufnahme derſelben hängt von der Gemeinde ab, unter Vorbehalt der geſetzmäßigen Entſcheidung der Staatsbehörden in ſtreitigen Fällen, die Ertheilung dieſer Rechte als Bürger oder Beyſitzer ſetzt die Erwerbung des Staatsbürgerrechtes voraus. Verf. Urk. §. 62, 63.

§. 3.

Sämmtliche zu einem Oberamte gehörige Gemeinden bilden die Amts-Körperſchaft. Veränderung der Oberamtsbezirke iſt Gegenſtand der Geſetzgebung. Verf. Urk. §. 64.

§. 4.

Die Rechte der Gemeinden werden durch die Gemeinderäthe unter geſetzmäßiger Mitwirkung der Gemeinde-Deputirten, die der Amtskörperſchaften durch die Amts-Verſammlungen verwaltet, nach Vorſchrift der Geſetze und unter Aufſicht der Staatsbehörden. Letztere ſind jedoch nicht befugt, über das Eigenthum der Gemeinden und Amts-Corporationen mit Umgehung oder Hintanſetzung der Vorſteher zu verfügen. Verf. Urk. §. 65. 66.

§. 5.

Sämmtliche Vorſteher der Gemeinden und Amts-Corporationen ſind eben ſo, wie die Staatsdiener auf Feſthaltung der Verfaſſung und insbeſondere auch auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden und Körperſchaften zu verpflichten. Verf. Urk. §. 69.

§. 6.

Man vergl. Gemeindeverfaſſung, Oberamtsverfaſſung, in den Supplementen.

3) Der Kirche.

§. 7.

Man ſehe chriſtliches Glaubensbekenntniß, Kirchen-Regiment in den Supplementen.

Cultkoſten.

§. 1.

In Gemäßheit des Decr. v. 20. Dec. 1811 verglichen mit dem Decr. v. 12. May 1815 darf an Cultkoſten für den Gottesdienſt einer katholiſchen Kirche jährlich verwendet werden:

I. An Wein.

1. Meß-Wein.

a) wo 3 Geiſtliche angeſtellt ſind . . 60 Maaß.
b) „ 2 „ „ „ . . 40 —

c) ſ 1 Geiſtlicher angeſtellt iſt. . 20 Maaß.
Decr. v. 12. May 1815.

2. Communicanten=Wein.

Wo die Abreichung deſſelben eingeführt iſt.

a) Wo 3 Geiſtliche angeſtellt ſind .	24	Maaß.
b) ſ 2 ſ ſ ſ .	18	—
c) ſ 1 Geiſtlicher ſ ſ .	12	—

Decr. v. 12. May 1815.

II. Wachs.

a) Wo 3 Geiſtliche angeſtellt ſind .	40	Pfund.
b) ſ 2 ſ ſ ſ .	30	—
c) ſ 1 Geiſtlicher ſ ſ .	20	—

III. Oel.

Zum ewigen Licht, Schmieren der Uhr und Glocken, für jede Kirche . . . . . . 52 Pfund

IV. Rauchwerk.

a) guten Weihrauch in die Pfarrkirche	1½	—
Waldrauch zum Begraben . .	4	—
b) Weihrauch	1	—
c) Waldrauch	4	—

V. Hoſtien.

a) Wo 3 Geiſtliche angeſtellt ſind . .	7 fl.
b) ſ 2 ſ ſ ſ . .	6 ſ
c) ſ 1 Geiſtlicher ſ ſ . .	6 ſ

VI. Kirchen=Wäſche.

a) Wo 3 Geiſtliche angeſtellt ſind . .	16 ſ
b) ſ 2 ſ ſ ſ . .	12 ſ
c) ſ 1 Geiſtlicher ſ ſ . .	8 ſ

VII.

Beſen, Dächte zum ewigen Lichte, Kohlen, Baumwolle, Kreide, Salz, Nägel, Stecknadeln, Bindfaden, Schmeer und für das Directorium in jeder Pfarrkirche, auch andre Kleinigkeiten darf dem Meßner bezahlt werden jährlich 4 ſ

VIII.

Die Anſchaffung der übrigen Kirchen- und Meß-dienſtsbedürfniſſe hängt von dem jährl. Bedarf ab.

§. 2.

Der Meßwein ſoll guter alter Wein, der Communikantenwein kann von etwas geringerer Qualität ſeyn. Das Weinbedürfniß iſt nach den curſirenden Localpreiſen anzuſchaffen. Dekr. v. 12. May 1815. Wo der Communicanten- und Meßwein von den Geiſtlichen als ein Theil ihrer Beſoldung bezogen, und der Bedarf jedesmal von ihnen abgegeben wird, findet die obige Vorſchrift keine Anwendung. Zwey Sp. Decr. v. 22. März 1814 m). Das Wachs muß weißes Wachs ſeyn, und zu N. III. gutes reines Brennöl genommen werden. Decr. v. 20. Dec. 1811.

§. 3.

Ueberhaupt hat dieſes Regulativ nur den Zweck, die hier und da beſtandenen Mißbräuche abzuſtellen, nicht aber dem Gottesdienſte, ſo wie er in jedem Orte eingeführt iſt, das Nöthige zu entziehen. Wenn daher der Dekan und Pfarrer beſcheinen, daß man mit dem in dem Regulativ feſtgeſetzten Quantum nach den localen Verhältniſſen nicht ausreichen könne; ſo darf das wirkliche Bedürfniß in Rechnung gebracht werden. Auch bleiben die hie und da beſtehenden beſonderen Verträge mit den Pfarrern in ihrer Wirkung, man verſieht ſich aber zu den Ortsgeiſtlichen und Heiligenpflegern, daß ſie den Stiftungen jeden unnöthigen Aufwand erſparen werden, wie denn an Cultbedürfniſſen nie mehr als nöthig iſt, verwendet werden ſoll, ſelbſt auch in dem Falle, wenn dieſer Aufwand nach dem Cult-

m) Knapp H.B. f. d. K. G. I, S. 218, 219.

koſten-Regulativ als zuläßig erſcheinen würde. Decr. v. 12. May 1815.

Culturveränderungen.

§ 1.

Zu Erleichterung der Unterthanen und Vereinfachung des Geſchäftsganges ſollen nach der Verfügung v. 21. Nov. 1821 n) die zuvor bey den Finanzkammern anzubringen geweſenen Geſuche um Erlaubniß zu Culturveränderungen bey Gärten, Ländern, Aeckern und Wieſen, ſofern kein policeylich̲es oder privatrechtliches Hinderniß dabey obwaltet, und die Entſchädigung des Zehntherrn keinen Anſtand findet, durch die Cameralämter erledigt werden, welche darüber beſondere, von dem Buchhalter mitunterzeichnete Protocolle zu führen, und ſolche nebſt den gemeinderäthlichen Zeugniſſen jährlich den betreffenden Finanzkammern vorzulegen haben, ſo daß demnach von dieſen nur in Anſtandsfällen über ſolche Culturveränderungsgeſuche zu erkennen iſt.

Dach-Oeffnungen.

§ 1.

Die in der Feuer-Polizey-Ordnung v. 9. Octob. 1750 §. 25 o) enthaltene Vorſchrift, daß die Dachöffnungen mit guten Läden oder Fenſtern verſehen ſeyn ſollen, damit bey einem entſtandenen Brande das Flugfeuer nicht eindringen könne, wird durch die Verordn. v. 2. May 1813 p) wiederholt einge-

n) St u. Rbl. 1821, S. 829. o) St. u. Rbl. 1813, S. 167.
p) Eine Feuer-Policey Ordn. v. 9. Oct. 1750 iſt mir nicht bekannt, jedoch iſt eben dieſe Vorſchrift, aber ohne Strafandrohung in den Policeyverordn. f. d. Reſidenz Stuttg. v. 9. Oct. 1790, N. IV, A, §. 60 enthalten.

ſchärft, mit dem Anfügen, daß die Feuerſchau angewieſen iſt, bey ihren Viſitationen darüber zu wachen und die Contravenienten anzuzeigen, um ſie mit der geſetzlichen Strafe belegen zu können.

Damenſtift.

§. 1.

Für das in Oberſtenfeld errichtete Damenſtift wurde unter dem 24. Jun. 1805 q) die Stiftungsurkunde ausgefertigt und demſelben am 24. Jun. 1815 r) neue Statuten ertheilt, welche jedoch im Weſentlichen von dem Inhalte der Stiftungsurkunde nicht abweichen. Ihr Inhalt iſt:

1) Dieſes freye adeliche Stift in einer Aebtiſſin und zehn Stiftsdamen beſtehend, iſt in allen ſeinen Verhältniſſen dem König unmittelbar allein untergeordnet, nur in Civilangelegenheiten tritt das der Aebtiſſin und den Stiftsdamen zuſtehende forum privilegiatum ein. Stift. Urk. §. 1, Statut. §. 1.

§. 2.

2) Die Ernennung der Aebtiſſin und der Stifts-Damen ſteht dem Könige allein zu, und es iſt nicht einmal der Regent dazu berechtigt, ſondern es bleiben die erledigten Stellen bis zur Majorennität des Königs unbeſetzt. 3) Zu der Stelle einer Aebtiſſin hat eine unverheyrathete Prinzeſſin des Königlichen Hauſes, welche das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat, das erſte Anſpruchsrecht, wenn ſie die einige iſt. Sind mehrere vorhanden; ſo entſcheidet der König. 4) Iſt keine ſolche Prinzeſſin da; ſo können zu der Stelle einer Aebtiſſin und auch der Stiftsdamen Prinzeſſinen andrer teutſcher fürſtlicher Häuſer, Gräfinnen und Fräulein von altteutſchen adelichen Geſchlechtern, welche das 18. Jahr zurückge-

q) Knapp I, S. 285. r) Knapp V, Abth. 1, S. 162.

legt und auf väterlicher und mütterlicher Seite 16 Ahnen haben, ernannt werden. Stift. Urk. §. 2, 3, 4. Statut. §. 2, 3, 4.

§. 3.

5) Der Tod der Aebtiſſin iſt dem König durch die älteſte Stiftsdame, hingegen der einer Stiftsdame durch die Aebtiſſin oder in ihrer Abweſenheit durch die älteſte Stiftsdame anzuzeigen, eben ſo auch der freywillige Austritt, in der Abſicht, eine eheliche Verbindung einzugehen; in dieſem Falle muß jedoch die Anzeige 6 Wochen zuvor geſchehen, hierdurch hört aber die Verbindung mit dem Stift und die Präbende auf. Stift. Urk. §. 5. Statut. §. 5.

§. 4.

6) Das Ordenszeichen wird nur von den wirklichen Aebtiſſinen und Stiftsdamen bey feyerlichen Gelegenheiten an dem großen Bande, getragen, nur nach dem Austritte aus dem Stifte abgelegt und in dieſem, ſo wie im Todesfalle an den König eingeſchickt. Stift. Urk. §. 6. Statut. §. 6.

§. 5.

7) Eine neue Aebtiſſin wird, wenn ſie eine Prinzeſſin aus dem Königlichen Hauſe iſt, von dem König ſelbſt eingeführt, und in deſſen Gegenwart von dem K. Miniſter des Innern beeidigt, welcher, im Falle ſolche kein Mitglied des Königlichen Hauſes iſt, ſie einführt und beeidigt, ſo wie er auch den Stiftsdamen in Gegenwart der Aebtiſſin den Eid abnimmt, welcher Act bey einer Aebtiſſin aus dem Königlichen Hauſe in ihrer Reſidenz vorgenommen werden kann. Stift. Urk. §. 6. Statut. §. 6.

§. 6.

8) Eine Verbindlichkeit der Reſidenz in Oberſtenfeld, findet weder für die Aebtiſſin, noch für die Stiftsdamen Statt, doch müſſen ſie innerhalb

des Königreiches ihren beſtändigen Wohnſitz nehmen. Jede Veränderung deſſelben muß von der Aebriſſin dem König von den Stiftsdamen der Aebtiſſin angezeigt werden, ſo wie die letzteren jährlich 8 Tage vor Johannis der Aufenthalt jeder Stiftsdame angezeigt werden muß. Zu Reiſen auſſerhalb des Königreichs kann nur der König, auf die durch die Aebtiſſin vorgelegten Geſuche die Erlaubniß ertheilen. 9) Die Aebtiſſin darf ihren Wohnſitz in Oberſtenfeld nehmen, wo ihr eine anſtändige Wohnung auf königliche Koſten eingerichtet, unterhalten, und der Genuß des Gartens eingeräumt wird. Einer Prinzeſſin aus dem Königlichen Hauſe wird die Wohnung auch meublirt. Eben ſo erhalten auch die 6 älteſten Stiftsdamen freye, jedoch unmeublirte Wohnung in Oberſtenfeld. 10) Die Aebtiſſin erhält, wenn ſie von dem Königlichen Hauſe iſt, eine Präbende von 2000 fl. auſſerdem von 1500 fl. jede der Stiftsdamen von 600 fl. jährlich, welche von der K. Haupt-Staats-Caſſe oder der auch die Unterhaltung der Wohnungen obliegt, ausgezahlt werden, ſo wie es auch bey der beſtimmten Quantität Holz ſein Verbleiben hat. 11) Wenn die Aebtiſſin in Oberſtenfeld wohnt, ſind ihr die daſelbſt mitwohnenden Stiftsdamen dergeſtalt untergeordnet, daß ſie, mit Ausnahme ihrer Väter, innerhalb des Stiftes keine Perſon männlichen Geſchlechts ſehen, und keine männliche Dienerſchaft annehmen dürfen, ohne vorher die Genehmigung der Aebtiſſin erhalten zu haben; ſie ſind übrigens an keine klöſterliche Clauſur gebunden und können im Stifte einzeln oder in Geſellſchaft leben, übrigens haben ſie ſowohl, als die auswärts lebenden Stiftsdamen der Aebteſſin die gebührende Ehrerbietung und ihren

mütterlichen Erinnerungen ſchuldigen Gehorſam zu bezeugen, wie denn letztere verpflichtet iſt, ein Vergehen einer Stiftsdame, das ihre Ausſchließung aus dem Stifte nothwendig macht, dem König anzuzeigen. Stift. Urk. §. 8, 9, 10, 11. Statut. §. 8, 9, 10, 11.

§. 7.

Die Beobachtung dieſer Statuten iſt von der Aebtiſſin ſowohl, als den Stiftsdamen bey ihrem Eintritte in das Stift, ſo weit ſie ſich darnach zu richten haben, eidlich zugeſagt. Stift. Urk. §. 12. Statut. §. 12.

Dankpredigt.

Man ſehe Caſual-Predigten in den Supplementen.

Decuration.

Man ſehe Abkurung in den Supplementen.

Degentragen.

§. 1.

Das Degentragen iſt den Handwerksburſchen durch die Polic. Ordn. v. 1712, Cap. Von der Kleider Ordnung, Claſs. VI, §. das Degentragen ꝛc. verboten.

Delationen.

Man ſehe Rügungen.

Denkfreyheit.

§. 1.

Der Staat ſichert jedem Bürger Freyheit der Perſon, Gewiſſens- und Denkfreyheit, Freyheit des Eigenthums und Auswanderungsfreyheit. Verf. Urkunde §. 24.

Denkzeichen.

Man ſehe Leichen.

Dienſtboten.

Man ſehe Geſinde.

Dienſteid.

§. 1.

In den Dienſteid der Staatsdiener iſt die Verpflichtung aufzunehmen, die Verfaſſung gewiſſenhaft zu wahren. Verf Urk. §. 46. Man vergleiche Corporations-Rechte.

Dienſtentlaſſung.

§. 1.

Kein Staatsdiener kann aus irgend einer Urſache ohne richterliches Erkenntniß ſeiner Stelle entſetzt, entlaſſen oder auf eine geringere verſetzt werden. Bey Staatsdienern, welche kein Richteramt bekleiden, kann aber wegen Unbrauchbarkeit und Dienſtverfehlung auch auf Collegial-Anträge der ihnen vorgeſetzten Behörden und des Geheimen Rathes die Entlaſſung oder Verſetzung auf ein geringeres Amt durch den König verfügt werden, jedoch iſt in einem ſolchen Falle der Geheime Rath als die oberſte Juſtizſtelle gutächtlich zu vernehmen, ob in rechtlicher Hinſicht bey dem Antrage der Collegialſtelle nichts zu erinnern ſey. Nach dieſem Grundſatze ſind auch die Vorſteher und Beamten der Gemeinden und anderer Körperſchaften zu behandeln. Verf. Urk. §. 46, 47.

§. 2.

Die nämlichen Beſtimmungen, wie bey den Entlaſſungen und Verſetzungen auf eine geringere Stelle tretten auch bey Suſpenſionen ein, welche mit Verluſt des Amtsgehaltes verbunden ſind. Verfaſſungs Urk. §. 48.

§. 3.

Verſetzungen der Staatsdiener ohne Verluſt an

Gehalt und Rang können nur aus erheblichen Gründen und nach vorgängigem Gutachten des Departements-Chefs verfügt werden. Staatsdiener, welche ohne ihr Anſuchen verſetzt werden, erhalten für die Umzugskoſten die geſetzliche Entſchädigung. Verf. Urk. §. 49.

Dienſt-Entſetzung.

Man ſehe Dienſt-Entlaſſung.

Dienſt-Erſchleichung.

§. 1.

Ein Geiſtlicher ſoll nicht durch unrechtmäßige Mittel und Schleichwege eine Bedienſtung zu erhalten ſuchen, beſonders iſt es verboten, durch ſolche heimliche Wege ſich von Patronatherrſchaften Nominationen zu erwirken. Cynos. Eccles. S. 267. G. R. v. 27. Jun. 1693, §. 1 s). V. 19. Jan. 1720. Nachdem Wir ꝛc. t). V. 20. Jan. 1694 u). V. 14. Jul. 1696 v) und derjenige Geiſtliche, der ſich auf eine ſolche Weiſe in ein Kirchenamt einzudrängen ſucht, ſoll zur Strafe gänzlich davon ausgeſchloſſen werden, und ſich ſobald keiner Beförderung zu erfreuen haben. G. R. v. 19. Jan. 1720.

Dienſtverſetzung.

Man ſehe Dienſtentlaſſung.

Dippelhaber.

Man ſehe Schwindelhaber in den Supplementen.

Diſpenſationen.

Man ſehe Eheſachen in dem Repert. und den Supplementen.

Diſpenſations-Caſſe.

§. 1.

Im Jahr 1818 wurde zu Deckung der unfundir-

s) Hartm. II, S. 140. t) Daſ. S. 160. u) Daſ. S. 144. v) Daſ. S. 148.

ten Staatsſchulden und zu Unterſtützung der Staats-Caſſe in Mißwachs und Unglücksfällen oder bey ſonſtigen auſſerordentlichen Bedürfniſſen eine beſondere Diſpoſitions-Caſſe errichtet, die unter der unmittelbaren Aufſicht des Staats-Caſſendirectors verwaltet wird. Zur Dotation dieſer Caſſe ſind beſtimmt: a) die Steuerrückſtände von $18\frac{16}{18}$, b) die bey den Cameralverwaltungen ſtehenden Activ-Capitalien, verzinslich oder unverzinslich, liquid oder nicht völlig liquidirt, mit Ausnahme derjenigen, welche von Grundſtocksveräuſſerungen herrühren, mit gleichmäßiger Uebernahme der Paſſiv-Capitalien, welche nach und nach abgetragen werden ſollen. Erlaß v. 3. Dec. 1818 w).

§. 2.

2) Die Geld- und Natural-Rückſtände der Cameral-Forſt-Caſſen und übrigen Finanzverwaltung von $18^{1}\frac{6}{8}$, und zwar bis zum 1. Oct. 1818, jedoch nach Abzug der Paſſiv-Rückſtände worunter aber die Weinbeſoldungs-Rückſtände nicht mit übernommen werden. 3) Die bey dieſen Beamtungen im Rückſtand laufenden Reſtituenden. 4) Der Ueberreſt der älteren Ausſtände, den ſie von der Ausſtands-Caſſe empfängt. D. ang. Erlaß v. 3. Decemb. 1818.

§. 3.

5) Der Erlöß von verkäuflichen Materialien und Inventurſtücken. 6) Ein Theil des Erlöſes aus verkäuflichen Gebäuden, den ſie durch die Staats-Haupt-Caſſe erhält. D. ang. Erlaß v. 3. Dec. 1881.

Diſputations-Mahlzeiten.

§. 1.

Der geiſtliche Verwalter hat jedem der der Diſputation anwohnenden Pfarrer oder Helfer 30 kr. zu

w) Knapp Annal. II, S. 84.

reichen und urkundlich zu verrechnen. Cynos. Eccles. S. 330. Dieſe Zehrung gebührt auch denjenigen Pfarrern, welche aus erheblichen Urſachen bey der Diſputation nicht erſcheinen, und auch wegen Kürze der Zeit ſich nicht mehr entſchuldigen laſſen können und auf welche daher ebenmäßig zugerichtet worden. G. R. v. 9. Dec. 1717, §. 3 [x]). Erſcheint für den kranken oder durch unvorhergeſehene Geſchäfte verhinderten Pfarrer deſſen Vicarius; ſo erhält derſelbe die 30 kr. und ſoll an der Mahlzeit Theil nehmen. G. R. v. 9. Dec. 1717, §. 2.

§. 2.

Dieſe Mahlzeiten ſollen, ſo viel es möglich iſt, in dem Dekanathauſe oder wenigſtens in einem ehrbaren Wirthshauſe mit Hinweglaſſung aller nicht von Amtswegen dazu gehörigen Perſonen und Vermeidung alles koſtbaren Aufwandes gehalten werden. Cynos. Eccles. S. 333. G. R. v. 28. Febr. 1709, §. 3 [y]). V. 1. Dec. 1711, §. 5 [z]). V. 27. Nov. 1715, §. 7 [a]). V. 8. Oct. 1757, §. 4 [b]). V. 6. Febr. 1766, §. 8 [c]). V. 6. Decemb. 1791. §. 3 [d]). Bey dieſen Mahlzeiten ſoll der Aufwand dergeſtalt eingeſchränkt werden, daß die Geiſtlichen nicht zuviel über das, was ſie von der Herrſchaft erhalten, aus ihrem eigenen Beutel zulegen dürfen. Cynos. Eccles. i. a. O. G. R. v. 13. Jan. 1739. Gleichwie Wir ꝛc. §. 17 [e]). Zu Bezahlung dieſer Gebühr ſind auch diejenigen Geiſtlichen anzuhalten, welche keine rechtmäßigen Urſachen ihres Nichterſcheinens anzuführen oder ſolche nicht zu rechter Zeit vorgebracht haben, es wäre denn, daß ſie durch einen von ihnen zu beweiſenden unvorhergeſehenen

x) Hartmann III, S 297 y) Daſ. S. 272. z) Daſ S. 279. a) Daſ. S. 287. b) Daſ. 381. c) Derſ. II, S. 232. d) Derſ. III, S. 524. e) Derſ. II, S. 207.

und unabwendbaren Zufall zur Zeit, da ſie ſich nicht mehr entſchuldigen konnten, verhindert worden wären, in welchem Falle ſie von der Bezahlung ihrer Gebühr frey ſind. G. R. v. 4. Jun. 1727. Obwohlen Wir ꝛc. §. 5 f).

§. 3.

Bey dieſen Mahlzeiten ſollen nützliche Geſpräche geführt und eine praktiſche Materie vorgebracht werden. G. R. v. 21. Jan. 1701, §. 6 g). B. 1. Dec. 1711, §. 4.

§. 4.

Der bey den Diſputations-Mahlzeiten in den Dekanathäuſern verzehrte Wein iſt Umgeldsfrey. G. R. v, 22. Jan. 1728 h).

Documente.

Man ſehe Ausland.

Dom-Capitel.

Man ſehe Landesbiſchof.

Dreher.

§. 1.

Jeder Lehrjunge ſoll in der Stadt, wo der Zunftſitz iſt, ordentlich aufgedingt, in das Buch eingeſchrieben und eben ſo wieder ledig gezählt und ausgeſchrieben werden, hierüber ſind ihm die gehörigen Urkunden und Zeugniſſe auszuſtellen, hiefür iſt zu bezahlen:

für das Ausdingen . . . . . . 45 kr.
" " Ledigſprechen. . . . . . 1 fl.

welche Gebühren zur Hälfte der Lade, zur Hälfte aber denjenigen zufallen, welche damit beſchäftigt ſind. Dreher Ordn. v. 1660, Art. 10, 11 i).

f) Hartmann II, S. 162 g) Derſ. III. S, 268. h) Daſ. S. 325, i) S. d. H. W. O. S, 173.

§. 2.

Für das Meiſterrecht werden folgende Gebühren bezahlt:

	ein Meiſtersſohn.	Ein Fremder.
in die Lade	15 kr.	15 kr.
Einſchreibegeld . . .	15 ſ	15 ſ
für das Meiſterſtück .	3 fl.	5 fl.
ſ ſ Meiſtermahl .	3 ſ	3 ſ

Dreh. Ordn. Art. 2, 3, 4.

§. 3.

Es ſoll kein Stümpler, der das Handwerk nicht erlernt hat, einige Waaren verkaufen, oder Dreherarbeiten verfertigen, bey Verluſt der Waare. Es ſoll auch kein Krämer einige Dreherwaare mit Ausnahme der Faßhahnen und Züglein, die von gutem harten Holz auſſer den Meſſen hereingebracht werden, bey Verluſt derſelben feilhaben, doch ſind ſie von die Tocken= (Puppen=) Krämer und ausgenommen, die ihre Waaren von den Drehern ſelbſt erkaufen. Auch ſoll kein fremder Meiſter ſeine Waaren nach vollendetem Wochenmarkte um 12 Uhr mehr feil haben. Dreh. Ordn. Art. 6, 7, 8.

§. 4.

Es ſoll kein Meiſter der Arbeit nachgehen oder ſolche einem Mitmeiſter abſpannen bey 1 fl. Strafe. Dreh. Ordn. Art. 5.

§. 5.

Es ſoll kein Meiſter bey 2 fl. Strafe, halb der Herrſchaft, halb der Lade, mehr als 2 Geſellen beyſammen halten, und der jüngſte Meiſter oder ſein Geſell ſollen bey 1 fl. Strafe den fremden Geſellen bey dem Handwerk umſchauen, jedoch ſoll hiebey eine Wittwe vor anderen Meiſtern mit Aufdingung der Geſellen befördert werden. Wenn die Geſellen unter einander uneinig werden, iſt der Streit von

ihnen vor das Handwerk zu bringen, wenn aber die zu erkennende Strafe ſich auf einen kleinen Frevel oder darüber belauft, hat die ordentliche obrigkeitliche Behörde zu entſcheiden. Dreh. Ort. Art. 9, 12, 13.

§. 6.

Die bey dieſem Handwerk fallenden Strafen, welche jedoch von ihm nur bis zu 1 fl. angeſetzt werden dürfen, gehören hälftig der Lade und hälftig dem Armenkaſten. Dreh. Ordn. Art. 13.

§. 7.

Man vergleiche Handwerksholz.

§. 8.

Die Dreher ſind berechtigt, zum Aufkaufe der ſogenannten Rohrfüßlein d. h. der Fußröhren von allen geſchlachteten Ochſen, Kühen und Schaafen, ſogenannte Beinſammler aufzuſtellen. Sp. R. v. 13. April 1811 [k]).

Dürren.

§. 1.

Wenn die zum Dürren beſtimmten Oefen feuerfeſt gemacht ſind und in einer ſolchen Entfernung von den Häuſern ſtehen, daß daſelbſt auch offene Dürren ohne Feuersgefahr geſtattet werden könnten, kann das Hanf- und Flachsdörren vorgenommen werden; es hat jedoch die Feuerſchau jedes Ortes ſowohl, als die Ober-Feuerſchau hierauf genaue Aufmerkſamkeit zu richten. Sp. R. v. 22. Sept. 1810 [l]).

Dungladen.

Man ſehe Bauerngeſchäft.

Durchgang.

§. 1.

Nach vollendeter Kirchenviſitation wird auf dem

k) Knapp IV, S. 336. l) Knapp IV, S. 162.

Rathhauſe der Durchgang des Magiſtrats gehalten, wozu die Magiſtratsglieder und Gemeinde-Deputirten eingeladen werden. Nach ihrer Zuſammenkunft hält der Viſitator eine kurze Rede und erinnert den Magiſtrat an ſeine Pflichten, legt ſodann die vorgeſchriebenen Fragen, bey welchen pünktlich geblieben werden ſoll, denſelben vor, und ſchaltet zuletzt oder gelegentlich das Nöthige ein, wobey er dem Magiſtrat und der Gemeindedeputation zu erkennen giebt, daß diejenigen, welche etwas vorzutragen haben, es ohne Scheu und aufrichtig thun ſollen. Mod. Viſit. G. R. v. 13. Apr. 1686 m). Cynos. Eccles. S. 304.

§. 2.

Wenn dieſes Geſchäft vollendet iſt, ſoll der Dekan auch die einzelnen Glieder des Magiſtrats und der Gemeindedeputation durchgehen laſſen und jedem noch die einzige Frage vorlegen, ob er weiter nichts anzubringen habe, das er in Gegenwart Anderer nicht gerne habe anbringen wollen; dieſer Durchgang ſoll niemals und auch dann nicht unterlaſſen werden, wenn die ſämmtlichen Mitglieder zum Voraus erklären, daß dieſer Durchgang unnöthig ſey, indem Keiner etwas beſonders anzubringen habe. Cynos. Eccles. S. 310. Mod. Viſit.

Ehebrecher.

§. 1.

Das Geſetz, wornach die Ehe zwiſchen einem Ehebrecher und der Ehebrecherin in allen Fällen unerlaubt iſt, ſoll als ein allgemeines, auch der Unterthanen katholiſcher Confeſſion verbindendes

m) Hartm. III, S. 254.

Staatsgeſetz angeſehen, und daher eine Diſpenſation von demſelben nur von der höchſten Staatsgewalt eingeholt und ertheilt werden. Verordn. v. 6. Apr. 1818 [n]).

Ehe=Ordnung.

§. 1.

Die Ehe=Ordnung ſoll jährlich zweymal, und zwar im Frühling am Sonntage Judica, und im Herbſt am Sonntag vor oder nach dem Feyertag Matthäi nebſt den dahin einſchlagenden Geſ tzen über den Kindermord, Ehebruch, Hurerey und deren Beſtrafung auch über den verbotenen ärgerlichen Zuſammenwandel, öffentlich und verſtändlich und zwar damit die Leute nicht während dieſer Verleſung aus der Kirche laufen, vor der Predigt von der Canzel verleſen, die Predigt der Sache angemeſſen und kürzer gehalten, und die Verleſung ſelbſt 8 Tage zuvor verkündet werden. Die Eltern und Hausväter ſind dabey ernſtlich zu erinnern, über ihre Kinder und Geſinde fleißige Aufſicht zu tragen, damit in ihren Häuſern keine Exceſſe gegen die Eheordnung verübt, und derſelben gebührend nachgelebt werde. Zu dieſer Verleſung ſind auch die Filialiſten zu berufen, und es ſoll daher der Gottesdienſt an dieſen Tagen um etwas abgekürzt werden. K. C. O. S. 40, 41, §. 1819. E. u. E. G. O. S. 1. G. R. v. 2. Jul. 1705 [o]). V. 24. Nov. 1713, Abth. 1, §. 8 [p]). V. 3. Decemb. 1795, §. 4 [q]). V. 1. Dec. 1796, §. 5, 6 [r]).

Eheſachen.

§. 1.

In Behandlung der Eheſachen der Katholiken

n) St. u. Rbl. 1818, S. 180. o) Hartm. I, S. 452. p) Daſ. S. 323, 324. q) Derſ. III, S. 557. r) Daſ. S. 570.

ſoll es bis zu Ernennung eines Biſchoffes wie bisher gehalten werden. Decr. v. 7/24. Jan. 1811 [s]).

§. 2.

Bey Verhandlung der Eheſachen der Reformirten ſoll es in Hinſicht auf die Beziehung des reformirten Dekans wegen des bey der zerſtreuten Lage dieſer Gemeinden im Königreiche verbundenen vielen Zeitverluſtes und bedeutenden Koſten-Aufwands bey den bisher Statt gehabten Vorſchriften ſein Verbleiben haben. Decr. v. 15. Apr. 1815 [t]).

Insbeſondere Ehediſpenſationen.

§. 3.

Nach der Bekanntmachung v. 16. Apr. 1818 [u]), dürfen die gemeinſchaftlichen Oberämter in nachſtehenden Fällen, die zuvor ausſchließlich dem K. Ehegericht zugekommenen Diſpenſationen ertheilen als:

1) von der Mittwochs-Copulation.

2) Zur Verheyrathung während der Trauerzeit und

3) während der geſchloſſenen Zeit.

4) Wegen der Trauung auſſer der Pfarrkirche, jedoch nur innerhalb des Königreiches.

5) Von der zweyten und dritten Proclamation.

6) Wegen Begehung einer feyerlichen Hochzeit an einem Montage, ſo wie

7) die Verwandtſchafts-Diſpenſation im zweyten Grade gleicher, und im dritten Grade ungleicher Linie der Blutsfreundſchaft und Schwägerſchaft.

In dieſen bezeichneten Fällen (bey den Katholiken jedoch nur in den erſten 5 Fällen. Erlaß v. 9. Octob. 1817 [v]) haben die gemeinſchaftlichen Oberämter auf mündlichen zu Protocoll zu nehmenden

s) Knapp IV, S. 149. t) Knapp V, Abth. 1, S. 191. u) St. u. Rbl. 1818, S. 180. v) Knapp Annal. I, S. 66.

Vortrag der Partheyen, ſofern kein weiterer Anſtand vorliegt, die Diſpenſation zu ertheilen, wobey der Oberamtmann ſowohl, als der Dekan das Protokoll zu unterzeichnen, auch der erſtere nach Anleitung der Taxordnung die beſtimmten Taxen anzuſetzen hat.

§. 4.

Dieſe Diſpenſationen ſollen jedoch nicht eher ertheilt werden, als bis die etwa obwaltenden anderweiten Anſtände, deren Beſeitigung nicht in der Befugniß der gemeinſchaftlichen Oberämter liegt, durch die betreffenden Behörden gehoben ſind. Bekanntmach. v. 16. April 1818.

§. 5.

Sollte ein vorkommender Fall dem gemeinſchaftlichen Oberamt bedenklich oder verwickelt erſcheinen, oder der Oberamtmann und der Dekan ſich über den zu faſſenden Beſchluß nicht vereinigen können; ſo iſt darüber von Amtswegen an das K. Ehegericht Bericht zu erſtatten, das gemeinſchaftliche Oberamt hat übrigens die einkommenden Geſuche jederzeit gehörig zu prüfen, nach Vorſchrift der Geſetze zu erledigen, und überhaupt bey eigener Verantwortung die Diſpenſation nicht eher zu ertheilen, als bis es ſich überzeugt hat, daß der vorhabenden Trauung durchaus kein noch nicht erledigtes geſetzliches Hinderniß im Wege ſteht. Bekanntm. v. 16. April 1818.

§. 6.

Bey dieſen Diſpenſationen iſt die Schreibgebühr eben ſo, wie die Taxe und das Stempelſurrogat von den Oberämtern Officio anzuſetzen und einzuziehen, übrigens aber nur die Taxe und das Stempelſurro-

gat an die Cameralämter zu übergeben. Decr. v. 2. März 1818 [w]).

§. 7.

In Hinſicht auf die Ehediſpenſaitonen der Katholiken iſt Folgendes verordnet. Die Diſpenſation wegen der Heyrath zu naher Anverwandten wird von dem Biſchoffe ertheilt, und der Dekan hat deswegen über die Bitte der Partheyen und den Grad der Verwandtſchaft ein Protocoll aufzunehmen, und unter Anſchluß deſſelben an den Biſchoff zu berichten, die Partheyen müſſen aber vorher die Erlaubniß, ſich an den Biſchoff wenden zu dürfen, bey K. geiſtlichem Rath einholen, und zu dieſer Eingabe haben die Oberamtleute allein den Beybericht zu erſtatten. Decr. v. 27. Februar 1812, §. 3 [x]). Nach einem biſchöfflich Conſtanzſchen Ordinariats-Circular v. 21. Octob. 1809, welches am 9. Dec. 1809 [y]) das Placidum Regium erhielt, dürfen die Pfarrer in dieſer biſchöfflichen Diöceſe über den dritten und vierten Grad der Blutsfreundſchaft und Schwägerſchaft, wenn der zweyte Grad nicht mit berührt iſt, nomine Ordinariatus diſpenſiren. Da dieſe Diſpenſation nicht von den Oberämtern ertheilt werden kann, ſondern nach den früheren Vorſchriften zu behandeln iſt; ſo ſoll auch den diesfallſigen Geſuchen eine legaliſirte Stammtafel beygeſchloſſen werden, welches nach dem Decr. v. 27. Febr. 1812, §. 3. für überflüſſig erklärt wurde. Verf. v. 20. Junius 1820 [z]).

§. 8.

Bey den Geſuchen um Diſpenſation von der halbjährigen Trauerzeit muß ſtatt eines Todesſcheines

w) St. u. Rbl. 1818, S. 114. x) Knapp V, Abth. 1, S. 189. y) Knapp Hb. f. d. K. G. I, S. 260. z) St. u. Rbl. 1820. S. 354.

der Todestag des verſtorbenen Ehegatten angegeben und von dem gemeinſchaftlichen Oberamt als richtig anerkannt werden, auch iſt die Woche nach Anleitung der Tax-Ordnung beſtimmt anzugeben, in welcher man diſpenſirt zu werden wünſcht; kann jedoch vor der geſchloſſenen Zeit nicht mehr eintretten, ſo muß ausdrücklich geſagt werden, ob man eine ſtille Hochzeit halten wolle. Die Vorlegung eines gemeinderäthlichen Zeugniſſes über das Vermögen, die Nothwendigkeit der Wiederverheyrathung iſt überflüſſig. Bey den Trauerdiſpenſationsgeſuchen der Weiber hat ſich das Oberamt in die Gewißheit, daß die Bittende nicht ſchwanger iſt, als einer weſentlichen Bedingung zu ſetzen. (Eine Vorſchrift, die bey den Weibern anderer Confeſſionen und Religionen eben ſo anwendbar iſt). Decr. v. 27. Febr. 1812, §. 4.

§. 9.

Wenn auch über die Mittwochs-Copulation diſpenſirt wird, ſo hat es bey dem Verbote des Kränzleinstragens ſein Verbleiben. Decr. v. 27. Febr. 1812, §. 5.

§. 10.

Bey Diſpenſationen der Trauung in der geſchloſſenen Zeit ſoll auch den Katholiken die ganze in der Tax-Ordnung beſtimmte Taxe angeſetzt werden; es iſt dabey die geſchloſſene Zeit nach den katholiſchen Kirchengeſetzen zu beobachten, (Man ſehe geſchloſſene Zeit) und die Hochzeit kann auch nur in der Stille, ohne Tanz, Muſik und ähnliche Feyerlichkeit geſchehen. Decr. v. 27 Jun. 1812 [a]).

§. 11.

Alle Diſpenſationsfälle in Eheſachen der Katholiken werden blos von Seiten des Oberamts ohne

a) St. u. Rbl. 1812. S. 262.

Zuziehung des Dekanatamts entweder ſelbſt erledigt, oder mit einem Beyberichte eingeſendet, jedoch hat das Oberamt vorher durch den Pfarrer ſich in Gewißheit zu ſetzen, und erforderlichen Falles im Beyberichte zu bemerken, daß demſelben kein geſetzliches Hinderniß entgegen ſtehe. In dem Beyberichte iſt auch, wenn ein Theil anderer Religion zugethan iſt, dies ausdrücklich zu bemerken. Decr. v. 27. Febr. 1812, §. 1, 2. V. 15. Sept. 1818 b).

§. 12.

Wenn bey Ehen zwiſchen Perſonen, von denen die eine evangeliſch, die andere katholiſch iſt, eine Diſpenſation nöthig wird, und dieſe von dem Oberamt nicht ertheilt werden kann, ſo hat jede Parthie ſich an das betreffende Collegium ihrer Confeſſion in einer mit oberamtlichem Beyberichte verſehenen Eingabe zu wenden. Decr. v. 3. Sept. 1807 c).

Eheſchatz.

Man ſehe Lehen.

Ehre.

§. 1.

Die Geſuche um Wiederherſtellung der verlorenen Ehre ſollen ausſchließlich bey dem K. Juſtiz-Miniſterium vorgebracht, von dieſem in jedem einzelnen Falle die betreffende Strafbehörde um Bericht vernommen, und hierauf an den König darüber Vortrag zu Einholung der landesherrlichen Entſchließung erſtattet werden. Verordnung vom 13. März 1818 d).

Eichen.

Man ſehe Bierkeſſel.

Eier.

Man ſehe Ameiſen-Eyer.

b) Knapp Annal. II, S. 84. c) St. u. Rbl. 1807, S. 405.
d) St. u. Rbl. 1818, S. 113.

Eigenthum.

§. 1.

Der Staat ſichert jedem Bürger Freiheit des Eigenthums. Verf. Urk. §. 24.

§. 2.

Niemand kann gezwungen werden, ſein Eigenthum und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Corporations-Zwecke abzutretten, als nachdem der K. Geheime Rath über die Nothwendigkeit entſchieden hat, und gegen vorgängige volle Entſchädigung. Entſteht aber ein Streit über die Summe der Entſchädigung und der Eigenthümer will ſich bey der Entſcheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen; ſo iſt die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen, einſtweilen aber die von jener Stelle feſtgeſetzte Summe ohne Verzug auszubezahlen. Verf. Urk. §. 30.

Einſegnung der Geiſtlichen.

§. 1.

Alle Geiſtlichen ſollen bey dem Antritt ihres Predigtamtes durch den Dekan in Gegenwart eines benachbarten Geiſtlichen e) eingeſegnet werden, ſie mögen nun neu angeſtellt oder von einer Stelle auf die andere verſetzt werden. G.K.O. S. 170, 174.

§. 2.

Bey der Einſegnung hat der Dekan eine Predigt zu halten, worin er von der Einſegnung und dem Nutzen des Predigtamts zu handeln und die Gemeinde auf die ihr dabey obliegenden Pflichten aufmerkſam zu machen hat. G. K. O. S. 170. Legendenbuch S. 318. Nach gehaltener Predigt

e) Nach der Praxis wohnen der Inveſtur zwey Zeugen bey, von denen der Eine eine weltliche Perſon ſeyn darf, von welchen der Dekan u. der einzuſetzende Geiſtliche je Einen erwählen. Hartmann III, §. 298. Note.

tritt er unter Abſingung eines Liedes vor den Altar, und der einzuſetzende Kirchendiener erſcheint ſamt ſeinem Zeugen vor ihm. Der Dekan bemerkt in einer wiederholten kurzen Erinnerung an die Gemeinde, ſeine Ernennung zu ihrem künftigen Prediger, in der Hoffnung, ſie werde wohl mit ihm verſehen ſeyn, ermahnt alsdann die Gemeinde zum Gebete, ſpricht das vorgeſchriebene Gebet und das Unſer Vater, worauf der neue Prediger vor den Altar knieet, der Dekan ihm, indem er ſich gegen die Gemeinde wendet, die rechte Hand auf das Haupt legt und ihn nachdem vorgeſchriebenen Formular einſegnet. Nach der Einſegnung ſpricht der Dekan den Segen und die Gemeinde ſingt zum Beſchluß ein Lied. G. K. O. S. 170, 171, 174. Legendbuch S. 319, 327. Liturgie f. d. evang. Kirche d. Königr. Württ. S. 204.

Einweihung der Kirche.

§. 1.

Wenn eine neuerbaute Kirche eingeweiht werden ſoll, und das K. Conſiſtorium auf das Geſuch der Gemeinde die Erlaubniß dazu ertheilt hat, wird der Einweihungs-Akt vorgenommen. Es werden neben dem ordentlichen Pfarrer oder Helfer des Ortes, ein oder zwey benachbarte Geiſtliche als Zeugen berufen, die gewöhnlich auch die Kirchengefäſſe mit in die neuerbaute Kirche tragen helfen. Der Dekan hat hierauf in der einzuweihenden Kirche an einem Sonntage eine Predigt zu halten, die dieſer Handlung angemeſſen iſt. Es wird das h. Abendmahl ausgetheilt und ein etwa zu gleicher Zeit ſich ereignender Tauf oder Trauungs-Act zugleich vorgenommen, vor und nach demſelben ein ſchickliches Lied geſungen und Opferbecken aufgeſtellt. Von

Seiten des gemeinſchaftlichen Oberamts iſt ernſtlich dafür zu ſorgen, daß alle überflüſſige, zwecklose und blos Koſten verurſachende Ceremonien, beſonders aber auch alle, dieſe Handlung entweihende Ueppigkeiten auf das ſorgfältigſte vermieden werden. Sp. R. v. 13. Sept. 1773 [f]). V. 24. Sept. 1777 [g]). V. 26. Sept. 1777 [h]).

Emolumente.

§ 1.

Nach der Verordn. v. 2. May 1818 [i]) wird in Beziehung auf den Emolumentenbezug verordnet. Den Canzleyverwandten iſt der Bezug aller und jeder Emolumente, welche bisher unter dem Namen: Beeidigungs- Examinations- Sportel gebühren, oder auch unter ſonſt einer anderen Benennung Statt gehabt haben, gänzlich unterſagt. Als Ausnahme wird den Medicinal-Räthen und dem Examinator bey dem K. Conſiſtorium geſtattet, die bisherigen Examinationsgebühren fernerhin zu beziehen, jedoch iſt der Bezug dieſer Gebühren nur auf die Perſonen der bisherigen Examinatoren und auf die Zeit beſchränkt, während welcher dieſelben in ihren dermaligen Amtsverhältniſſen bleiben oder die Geſchäfte beſorgen, für welche jene Nebenbezüge Statt finden. D. ang. Verordn. §. 1, 2.

§. 2.

Die bey der vormaligen Section der Communverwaltung eingeführt geweſenen Gebühren von Ratification der für die Gemeinden abgeſchloſſenen Contracte, z. B. über Schafweide- und Güterverleihungen, Käufe und Verkäufe ſind ganz abgeſtellt, dagegen iſt anſtatt der von der Rechnungskammer der

f) Hartmann I, §. 565. g) Ebendaſ. h) Ebendaſ. i) St. u. Rbl. 1818, S. 209.

vormaligen Section der Communverwaltung eingezogenen Zettel, Moderationsgebühr von 1 Procent, künftig die Hälfte dieſes Betrages für die Staatscaſſe einzuziehen, aus welcher die Reviſoren, die jene Zettel-Moderation zu beſorgen haben, beſoldet werden. D. ang. Verordn. §. 3.

§. 3.

Die bisher von den Waiſenhauspflegen zu Stuttgart und Ludwigsburg für die Reviſion und Juſtification der Rechnungen bezahlten Gebühren ſind ganz abgeſtellt, und fallen den Inſtitutscaſſen anheim, dagegen werden die von anderen Inſtituten z. B. von der Brandverſicherungs-Caſſe, von der Stuttgarter weltlichen Wittwencaſſe, von der Ellwanger Wittwencaſſe, von Familien-Stiftungen ꝛc. bisher bezahlten Reviſions- und Juſtifications-Gebühren, in ſoferne die Geſchäfte auch künftig von beſoldeten Dienern verſehen werden, für die Staats-Caſſe eingezogen. D. ang. Verordn. §. 4.

§. 4.

Die bey dem vormaligen Tutelar-Rath Statt gehabten Taggebühren und Sporteln von Obſignationen, Inventuren, Traditionen, Rechnungs-Abhören ꝛc. werden in dem bisherigen Betrage künftig für die Staats-Caſſe eingezogen, da die Perſonen, welche dieſe Geſchäfte zu verſehen haben, ihren vollen Gehalt aus der Staats-Caſſe erhalten. D. ang. Verordn. §. 5.

§. 5.

Auſſer den feſtgeſetzten Bezügen an Brennholz im regulirten Hutpreiſe, wozu bey den Oberamtsrichtern noch 5 Klafter Tannenholz zu Heizung der Gerichtsſtube, welche unentgeldlich vor das Haus zu liefern ſind, dem unentgeldlichen Genuſſe der

Amts-Wohnung bey den Oberbeamten, und eines heizbaren Zimmers in derſelben bey den Actuaren, der beſtimmten Averſalſumme zu Beſtreitung der Canzleykoſten der Oberbeamten und der Entſchädigung derſelben, für Reiſekoſten, welche bey den Oberbeamten für einen vollen Tag oder volle 8 Stunden Abweſenheit von dem Oberamtsſitze 6 fl. für einen halben Tag oder weniger als 8, und mehr als 2 Stunden Abweſenheit 4 fl. betragen, hat kein Beamter, Oberamtsrichter, Oberamtmann oder Gerichts- und Oberamts-Actuar irgend ein Emolument, wozu auch die bürgerlichen Nutzungen gerechnet werden, anzuſprechen, vielmehr ſoll derſelbige, wenn er ein ſolches fordern würde, vorbehaltlich härterer Strafe in den geeigneten Fällen, jedesmal den Verluſt des von ihm bekleideten Amtes verwirkt haben. Edict N. V., v. 31. Dec. 1818 §. 8—21.

Epaulettes.

§. 1.

Das Tragen der Epaulettes ſoll bey allen im Hof- oder Civilfache angeſtellten Perſonen unterbleiben. Erlaß v. 12. Jan. 1817 [k]).

Epaven.

Man ſehe Lehen.

Epidemien.

§. 1.

Eine Verordn. v. 14/22. März 1813 [l]) ſetzt gegen die Anſteckung und Verbreitung des contagiöſen Nerven- Spital- oder Faulfiebers folgende Vorſchriften feſt. So lange die Zahl der Kranken nicht zu groß iſt, ſoll vor jedes Haus, wo jemand

k) Knapp Annal. I, S. 68. l) Knapp V, Abth. 1, S. 194.

an dieſer Krankheit darnieder liegt, eine bürgerliche Wache geſtellt werden, welche jeden, der nicht dringend nothwendige Verrichtungen in dieſem Hauſe hat, von dem Eintritt in daſſelbe abhält. Iſt die Zahl der Kranken zu groß, als daß dieſe Maaßregel noch Statt haben könnte; ſo ſind die Häuſer der Kranken auf eine in die Augen fallende Weiſe als Anſteckung drohend, zu bezeichnen. D. ang. Verordn. §. 1.

§. 2.

Sind alle Perſonen, welche dieſes Haus bewohnen, und daſſelbe ihres Gewerbs wegen verlaſſen müſſen, zu erinnern, ſo viel es nur ſeyn kann, jeder Communication mit Anderen ſich zu enthalten, auch wenn ſie es vermögen, Kleider anzulegen, womit ſie das Zimmer der Kranken nicht betretten haben, oder welche wenigſtens gehörig ausgeräuchert und ausgelüftet ſind. D. ang. Verordn. §. 2.

§. 3.

Kinder aus einem ſolchen Hauſe ſind von der Schule und der Geſellſchaft mit Kindern aus anderen Häuſern abzuhalten, ohne ſie jedoch des Aufenthalts in friſcher Luft zu berauben. D. ang. Verordn. §. 3.

§. 4.

Eigens aufgeſtellte Krankenwärter oder diejenigen Familienglieder, welche ſich der Wartung des Kranken zunächſt unterziehen, dürfen nicht in andere Häuſer gehen, und wenn ſie das Haus des Kranken verlaſſen, um ſelbſt der freyen Luft zu genießen oder auf dem Felde ein Geſchäft zu beſorgen; ſo haben ſie die Kleider zu wechſeln oder doch ihre

alten Kleider zu lüften und auszuräuchern. D. ang. Verordn. §. 4.

§. 5.

Die Kranken ſind, wenn es nur möglich iſt, in beſondere Zimmer zu legen, und verſteht ſich von ſelbſt, daß Niemand das Bett mit ihnen theilen darf. D. ang. Verord. §. 5.

§. 6.

Das Zimmer, wo der Kranke liegt, muß täglich 3 bis 4 mal wohl mit Mineralſäuredämpfen (am beſten der dephlogiſtiſirten Salzſäure) gelüftet werden, indem hierzu 3 Theile Kochſalz, 2 Theile Vitriolöl und 1 Theil gepulverter Braunſtein genommen und mit Glasſtäben oder erdenen Pfeifenröhrchen umgerührt werden. Der §. dieſes Artikels enthält eine nähere Belehrung darüber. D. ang. Verordn. §. 6.

§. 7.

Auch die übrigen Zimmer des Hauſes und ſelbſt die hart an das Haus des Kranken ſtoßenden anderen Häuſer ſind wenigſtens fleißig zu lüften, und wenn die Bewohner es bezahlen können, mit denſelben Mineralſäuren zu räuchern. D. ang. Verordn. §. 7.

§. 8.

Die abgelegten Kleider, das Leibweiszeug und Bettgeräthe des Kranken müſſen in Lauge gewaſchen, ausgelüftet und gleichfalls mittelſt der Mineralſäuren geräuchert werden. Auch hierüber ertheilt die angeführte Belehrung die näheren Vorſchriften. Man ſ. §. 6 dieſes Artikels. D. ang. Verordn. §. 8.

§. 9.

Wird der Kranke wieder geſund; ſo darf er wenigſtens 3 Wochen lang keine anderen Häuſer beſuchen; wenn er aber in die freye Luft geht; ſo ſoll

er, wo möglich andere Kleider, oder wenigſtens keine ſolche anlegen, welche nicht wohl ausgelüftet und ausgeräuchert ſind. D. ang. Verordn. §. 9.

§. 10.

Stirbt der Kranke; ſo iſt er ohne allen Leichen-Conduct zu begraben, auch müſſen ſeine Kleider, Bett und Weiszeug, wie es im §. 8 dieſes Artikels vorgeſchrieben iſt, gereinigt werden und das Stroh aus ſeinem Bett iſt zu verbrennen. D. ang. Veror. §. 10.

§. 11.

Der Krankenwärter des Verſtorbenen, es ſey nun ein Fremder oder von der Familie, muß nach Wiederherſtellung des Kranken oder nach deſſen Tode, nicht nur ſeine Kleider auf gleiche Weiſe reinigen, ſondern er ſoll auch noch 3 Wochen lang in des Kranken Haus bleiben, und wenn er friſche Luft genießen oder auf dem Felde arbeiten will, ſich nach der Vorſchrift des §. 4 benehmen. D. ang. Verordn. §. 11.

§. 12.

Erkranken Dienſtboten, Handwerksgeſellen u. dg.; ſo ſind ſie nicht in ihre Heimath zu entlaſſen, wo die Krankheit etwa nicht Statt hat, ſondern in ein öffentliches Haus zu bringen, dort auf öffentliche Koſten eben ſo ſorgſältig zu behandeln, in dieſem Hauſe aber die nöthigen Einleitungen zu treffen, daß kein Zulauf dahin Statt hat, und daß nicht andere Perſonen durch ſie angeſteckt werden. D. ang. Verordn. §. 12.

§. 13.

Arme Kranke ſind nach den beſtehenden Geſetzen auch in ihren Häuſern mit Allem, was der Arzt anordnet, auf öffentliche Koſten zu verſehen. D. ang. Verordn. §. 13.

§. 14.

Es iſt, um die an dieſer Krankheit darnieder liegenden Perſonen ſogleich zu erfahren, und die nöthigen polizeylichen Einleitungen treffen zu können, auf die geeignete Weiſe öffentlich bekannt zu machen, daß bey Strafe einer kleinen Frevel (3 fl. 15 kr.) jede fieberkranke Perſon in der Stadt dem Oberamte auf den Amtsorten aber dem Ortsvorſteher angezeigt werde. Letzterer hat ſogleich einen Bericht an das Oberamt zu erſtatten, und dieſes in beyden Fällen den Oberamtsarzt auf öffentliche Koſten zu dem Kranken, wenn er auch ſonſt nicht der gewöhnliche Arzt im Hauſe iſt, abzuordnen. D. ang. Veror. §. 14.

§. 15.

Es hat der Oberamtsarzt und eben ſo jeder practicirende Arzt in dem Falle, wenn das contagiöſe Nerven- oder Faulfieber im Oberamte ausgebrochen wäre, alle 8 Tage Bericht an das Oberamt zu erſtatten, und dieſes die Berichte unverweilt und in dringenden Fällen mittelſt reitender Boten an den K. Medicinal-Rath einzuſchicken. In den Berichten der Aerzte erwartet man eine genaue Beſchreibung der Symptome der Krankheit und ihres Verlaufs vom Anfange an, auch eine beſtimmte Angabe: ob und wo der Kranke die Krankheit durch Anſteckung erhalten habe? nebſt gewiſſenhafter Entwicklung der eingeſchlagenen Heilart und ihrer Wirkungen. D. ang. Verordn. §. 15.

§. 16.

Die dieſer Verordnung angehängte Vorſchrift zu Bereitung der mineralſauren Räucherungen [m]) enthält folgende Anleitung. Man miſche reines trockenes Kochſalz, acht Teile mit zwey Theilen gepul-

m) Knapp V, Abth. 1, S. 199.

vertem ſchwarzen Braunſtein, in einem weiten Gefäß von Glas oder Porcellain, Fayençe oder glaſirten gut gebrannten erdenen Geſchirr und tröpfle hiezu nach und nach ſechs Theile reine concentrirte Schwefelſäure oder ſogenanntes Vitriolöl, indem man die Miſchung mit einem Stäbchen von Glas oder dem Rohr einer erdenen kölniſchen Tabakspfeiſe (durchaus nicht mit einem hölzernen oder metallenen, weil ſonſt ſchädliche Dünſte entſtehen) fleißig umrührt, bald erheben ſich hieraus bläulichte ſalzſaure Dämpfe, welche ſich in dem ganzen Gemache verbreiten, und die Luft darin von dem Ansteckungsſtoff reinigen. Sehr tauglich ſind hiezu Caffeetaſſen oder erdene glaſirte Teller, auf deren jeden man etwa ein halb Loth der ganzen Miſchung rechnet, und deren 2 bis 3 für ein mittelmäßig großes Zimmer hinreichen, nur muß man Acht haben, daß dieſe Dämpfe nicht allzunahe bey den Bettſtellen der Kranken aufſteigen, weil ſolche ſonſt leicht heftigen Huſten und verübergehende Engbrüſtigkeit erleiden können. Dergleichen Dämpfe füllen das Gemach dicht an, daher bald ein oder etliche Fenſter geöffnet und die Luft erneuert werden muß. Zwey bis dreymal im Tag ſolche Dämpfe zu wiederholen, iſt hinreichend, wenn auch etliche Nervenfieberkranke in einem ſolchen Gemach liegen. Dieſe ſalzſauren Dämpfe ſind nicht nur den Kranken ſelbſt nützlich, ſondern hauptſächlich den mit den Kranken umgehenden geſunden Perſonen, um ſie vor der Anſteckung zu ſichern. D. ang. Vorſchr.

§. 17.

Die Krankenwärter und Aerzte können daher am beſten kleine offene Gläschen oder Fläſchchen vorn an der Bruſt ſich anhängen, in denen die oben an-

gezeigte Miſchung ausdünſtet, um ſich dadurch zu ſichern, während ſie mit dergleichen anſteckenden Kranken umzugehen haben. D. ang. Vorſchr.

§. 18.

Auch die Kleider, Bett- und Leinwandgeräthſchaften von ſolchen Nervenfieberkranken müſſen, ehe ſie ſonſt wieder mit Sicherheit gebraucht werden können, mit ſolchen ſalzſauren Dämpfen ſorgfältig und durchaus geräuchert, und dennoch einige Tage dem Zugang der freyen Luft ausgeſetzt werden. D. ang. Vorſchr.

§. 19.

Die Materialiſten und Apotheker haben ſich mit hinreichenden Quantitäten von reinem concentritem Vitriolöl und gutem Braunſtein zu verſehen, und an die aufgeſtellte Orts-Chirurgen (denen die Anwendung ſolcher Räucherungen im benöthigten Fall vorzüglich obliegt) gegen Verſchreibung, wie auch an rechtliche Männer in einem gemäßigten Preiſe abzugeben, wenn nicht beſondere Verordnungen darüber erlaſſen ſind. D. ang. Vorſchr.

§. 20.

Um Kleider, Leinwand, Betten und wollene Decken von dieſem Anſteckungsſtoff zu reinigen, iſt es nöthig, dieſelbe zuvor in Waſſer, noch beſſer aber in einer mit gebranntem Kalk geſchärften Aſchenlauge einige Stunden einzuweichen, dann das Waſſer oder die Lauge auszupreſſen, ſofort in einem weiten Gemach oder in einer Waſchküche aufzuhängen und in dieſem mehrere Teller auf den Boden zu ſtellen, worauf die vorbeſchriebene Miſchung zu Erzeugung der exigimirten ſalzſauren Dämpfe bereitet wird. Es werden zu dieſer Reinigung aber drei bis viermal ſo viel Dämpfe, als zum bloſen Aus-

räuchern eines Zimmers erfordert: auch muß das Gemach, worin jene Reinigung bewerkſtelligt wird, drei bis vier Stunden lang geſchloſſen bleiben, und vorſichtig wieder geöffnet werden, weil eine in dieſe mit ſolchen Dämpfen ſtark angefüllte Luft ſchnell eintrettende Perſon hiervon großen Nachtheil auf ihrer Bruſt erfahren würde. D. ang. Vorſchr.

§. 21.

Zu dieſen reinigenden Räucherungen können auch bey allenfalls eintrettendem Mangel an ſchwarzem Braunſtein, 6 Theile Salpeter mit 8 Theilen Schwefel-Säure langſam auf obige Weiſe gemiſcht werden, wie auch gleiche Theile Salpeter und Kochſalz mit zwey Theilen Waſſer zuſammen gerieben werden. D. ang. Vorſchr.

§. 22.

Die Aerzte werden überhaupt angewieſen, bey Anordnungen ſolcher mineralſauren Räucherungen auf die von Guyton Morveau gegebenen Vorſchriften genau zu achten. D. ang. Vorſchr.

§. 23.

Wenn ſolche contagioſe Nervenfieber herrſchen, ſoll auch ſolchen Familien, welche durch ein obrigkeitliches Zeugniß beweiſen, daß ihnen wegen ihres geringen Vermögens die Anſchaffung der Räucherungs-Ingredientien von ihren Hausärzten, ſie ſeyen nun Oberamtsärzte oder nur practicirende Aerzte auf Rechnung der Epidemie-Koſten verſchrieben werden, wobey jedoch der Bedacht darauf zu nehmen iſt, daß den öffentlichen Caſſen keine unnöthigen Koſten verurſacht werden. Verordn v. 4. März 1814 [n]).

§. 24.

Die Geiſtlichen haben ihre Gemeinden über die

n) Knapp V, Abth. 1, S. 202.

Zweckmäſigkeit der vorſtehenden Verordnungen bey vorkommenden Veranlaſſungen zu belehren, beſonders aber bey den Beſuchen der am Nervenfieber erkrankten Perſonen folgende Vorſichtsmaaßregeln zu beobachten. R. v. 8. März 1814 °).

§. 25.

Sie müſſen unmittelbar vor dem Beſuche Geſicht und Hände mit Eſſig waſchen, und etwas Wein zu ſich nehmen, oder andere erprobte, und von Kennern empfohlene Präſervative gebrauchen, ſich auch bey ſolchen Beſuchen wo möglich einer anderen Kleidung bedienen, die an einem beſonderen Orte aufzubewahren, und jedesmal nach dem Gebrauche durch mineralſaure Räucherungen zu reinigen iſt, oder wenigſtens die Kleidung in der ſie dieſe Beſuche machen, unmittelbar nachher ſorgfältig ausräuchern laſſen. D. ang. Reſcr. §. 1, 2.

§. 26.

Sie ſollen ohne Begleitung des Meßners oder irgend einer anderen Perſon, die ihnen bey der Privat-Communion etwa den Kelch und das Kirchenbuch trägt, in das Krankenzimmer gehen, auch in demſelben das Buch und den Kelch niemand in die Hand geben, und den letzteren nach dem Gebrauche ſorgfältig reinigen laſſen. D. angegebene Reſrc. §. 3.

§. 27.

Sie haben für die Räucherung des Krankenzimmers vor ihrem Eintritt in daſſelbe, und wenn es nur immer möglich iſt, auch für die Oeffnung der Fenſter vor und während ihrer Anweſenheit zu ſorgen. D. ang. Reſcr. §. 4.

§. 28.

Sie ſollen vor dem Weggehen aus dem Kran-

°) Knapp V, Abth. 1, S. 204.

kenhauſe oder falls dies nicht thunlich wäre, wenigſtens unmittelbar nachher, die Hände mit Seife waſchen und den Mund mit Weineſſig ausſpühlen. D. ang. Reſc. §. 5.

§. 29.

Sie ſollen unmittelbar nach dem Beſuche einer an dem Nervenfieber erkrankten Perſon keine andere Beſuche, beſonders keine Schulbeſuche machen. D. ang. Reſcr. §. 6.

§. 30.

Bey Behandlung von Epidemien ſteht den Ober- und Unteramtsärzten die Anrechnung einer beſonderen Gebühr für Relationen, des Roßlohns, Futter- und Trankgeldes für 2 Pferde, ſo wie des Lohns und der Zehrung für einen Poſtillon nicht mehr zu, hingegen haben ſie das nach Verhältniß der Zahl der Kranken auf 1 fl. 30 kr. bis 3 fl. beſtimmte Taggeld, die Gebühren für die von Hausverſchriebenen Recepte und für die ſchriftliche Beantwortung der chirurgiſchen Rapporte, ſodann bey Reiſen auf die Amtsorte, die nach Imbiſſen zu berechnenden Diäten, und das Futtergeld auf 1 Pferd anzuſprechen, jedoch unter den früheren geſetzlichen Modificationen. Insbeſondere können dieſe Anrechnungen nur dann Statt finden, wenn eine Krankheit den Character einer Epidemie angenommen hat, der vorgeſchriebene Bericht an den K. Medicinal-Rath erſtattet und von dieſer über die Behandlung der Krankheit als Epidemie erkannt worden iſt. Verord. v. 1. Auguſt 1814 p)

§. 31.

Der Erlaß v. 22. Septemb. 1817 q) verordnet über dieſen Gegenſtand, indem er noch hinzuſetzt,

p) Knapp V, Abth. 1, S. 206. q) Knapp Annal. I, S. 69.

daß unter Epidemien auch natürliche Pocken und Verletzungen von tollen Thieren zu rechnen ſind, noch Folgendes. Als Anrechnungen bey Epidemien können nur zur Auszahlung decretirt werden: 1) die Rechnungen der die Epidemien beſorgenden Aerzte, wenn die erforderlichen Relationen derſelben an den K. Medicinal-Rath eingeſchickt worden ſind, und die Krankheit als Epidemie anerkannt iſt. D. ang. Erlaß §. 1.

§. 32.

2) Die Rechnungen der Apotheker. Bey dieſen haben die vorgeſetzten Aerzte die Preis-Anſätze für die gelieferten Arzneyen mit der vorgeſchriebenen Medicamententaxe zu vergleichen und ſolche eigenhändig zu bezeugen. Auch ſind hiebey von den Ortsvorſtänden die Unvermöglichen von denen, welche ihre Arzneyen ſelbſt bezahlen können, ſtets abgeſondert zu bezeichnen, und da nach der Verordn. v. 26. Januar 1812 [r]) von der ganzen Summe, wenn ſolche 25 fl., oder mehr beträgt, 1/7 abzuziehen iſt; ſo muß ſolches jedesmal auf dem Zettel ſelbſt bemerkt werden. D. ang. Erlaß §. 2.

§. 33.

3) Die Rechnungen der zu Beſorgung der Epidemiſchkranken angeſtellten Chirurgen, welche neben ihren Beſuchen (zu 2 kr. für jeden bey jedem einzelnen Kranken) ihre chirurgiſchen Verrichtungen nach dem Regulativ beſonders anzugeben haben. Die vorgeſetzten Aerzte haben ſolche nach dem vorgeſchriebenen Taxe zu revidiren, ſolches dann gehörig zu bezeugen und die nöthigen Armuths-Zeugniſſe gleichfalls beyzulegen. D. ang. Erlaß §. 3.

r) St u. Rbl. 1812, S. 53.

§. 34.

4) Die Rechnungen für Victualien, Wein mineralſaure-Räucherungen und andere bey Epidemiſchkranken nothwendig bezeugten Erforderniſſe, als Krankenwärter 2c. paſſiren nur dann, wenn hierüber nach den eingeſchickten oberamtlichen Berichten und ärztlichen Relationen die Nothwendigkeit dieſes Aufwands anerkannt oder beſondere Verfügungen deshalb erlaſſen worden ſind. Alle beſondere Verpflegungen, nicht angeordnete Unterſuchungen u. d. g. werden als nicht paſſirlich zurückgewieſen. D. ang. Erlaß §. 4.

§. 35.

Die Oberämter haben die ſämmtlichen Koſtenzettel ſogleich nach Beendigung der Epidemie einzuſchicken. D. ang. Erlaß §. 5.

§. 36.

Ueber die bey dem Ausbruch einer Epidemie oder Epizootie zu beobachtenden Vorſichtsmaaßregeln verordnet der Erlaß v. 12. Oct. 1814 [s]) Folgendes. Bey jeder Epidemie oder Epizootie ſind nur diejenige Policey-Maasregeln, welche beſtimmt für dieſe Gattung von Krankheit gegeben ſind, aber vollſtändig in Anwendung gebracht werden. Die Kreisbehörden und Oberämter haben, ehe ſie eine mediciniſche policeyliche Verfügung zuvor mit den betreffenden Medicinalbehörden Rückſprache zu nehmen, und bey einem Zweifel über die zu ergreifenden Maaßregeln und ihre nach Zeit und Umſtänden etwa nöthig ſcheinende Vermehrung oder Verminderung an den K. Medicinal-Rath gründlichen Bericht zu erſtatten, und demſelben immer das ärztliche Gutachten beyzulegen. D. ang. Erlaß I, §. 1, 2, 3.

r) Knapp V, Abth. 1, S. 208.

§. 37.

Was einzelne Krankheiten anbetrifft; ſo können z. B. die bey dem contagioſen Nervenfieber, welches durch den Durchzug der Armeen vor mehreren Jahren herbeygeführt wurde, vorgeſchriebenen ſtrengeren Maaßregeln nicht auf andere Epidemien und ſolche Krankheiten angewendet werden, welche, wie die Maſern und das Scharlachfieber von Zeit zu Zeit in unſeren Gegenden ſich ſelbſt bilden, und von der Luft-Conſtitution herbeygeführt werden. D. ang. Erlaß II.

§. 38.

In Hinſicht auf die Behandlung der natürlichen Blattern ſehe man Pocken in dem Repertorium.

§. 39.

In Anſehung der Epizootien ſehe man Viehſeuche in dem Repert. und den Supplementen.

§. 40.

Ueber die Obliegenheiten der Aerzte bey Epidemien verordnet der Erlaß v. 26. Aug. 1816 [s]) folgendes. Die Aerzte müſſen bey Strafe der Nichtaufnahme ihrer Deſervitenzettel in die allgemeine Epidemiekoſten-Repartition nach erſtatteter erſter Relation ihre Succeßberichte, wenn es nicht in einem einzelnen Falle anders verordnet wird, ſtets nach drey Wochen an die Oberämter zur Einſendung übergeben, welche die Verbindlichkeit haben, dieſelben ſogleich mit ihren etwaigen Bemerkungen einzuſenden. D. ang. Erlaß §. 1.

§. 41.

Der Final-Relation ſind unter obiger Strafe (§. 40) ſtets die Rechnungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Krankenwärter und Wirthe (für Wein

s) Knapp V, Abth. 1, S. 211.

und Victualien ꝛc.) und zwar in duplo anzuſchlieſſen. D. ang. Erlaß §. 2.

§. 42.

Die Normalverordnungen wegen überflüſſiger Beſuche der Aerzte und Wundärzte wie auch wegen koſtbaren Arzneyen, ferner wegen Aufſtellung der nächſtwohnenden Chirurgen zum Beſuche der unvermöglichen Kranken und Rapportiren an die Aerzte müſſen genau beobachtet werden, bey Strafe des Durchſtriches der überflüſſigen Koſten. D. ang. Erlaß §. 3.

§. 43.

Zu Beſuchen der Oberamtsärzte in Amtsorten bey unvermöglichen Epidemiſchkranken ſind die Oberamtswundärzte nur dann mitzunehmen, wenn es durchaus nothwendig iſt, und wenn entweder keine tüchtige Chirurgen in den Amtsorten ſelbſt oder in der Nähe wohnen, mitzunehmen. D. ang. Erl. §. 4.

§. 44.

In Fällen, wo verſchiedene Krankheiten in Einem Orte epidemiſch herrſchen, dürfen für die Beſuche der Aerzte und Wundärzte nicht gedoppelte Rechnungen eingegeben werden. D. ang. Erl. §. 5.

§. 45.

Wenn ein Unteramts-Arzt eine Epidemie in ſeinem Diſtricte zu beſorgen hat, dürfen die Oberamts-Aerzte auſſer Einem von dem Oberamt ihnen aufzutragenden zur Unterſuchung dieſer Krankheit nothwendigen Beſuche keine weitere Reiſen dahin vornehmen, es müßten denn auſſerordentliche, in den Berichten auszuhebende und zu erweiſende Umſtände es nothwendig machen, auch ſollen weder die Ober- noch Unteramts- und practicirende Aerzte, welche Epidemien zu beſorgen haben, keine öfteren Rei-

ſen vornehmen, als es die Nothwendigkeit erfordert, ſondern ſich von den aufzuſtellenden Chirurgen fleißig rappotiren laſſen und der Cur, ſo weit es möglich iſt, von Haus aus leiten. D. ang. Erlaß §. 6, 7.

§. 46.

Die Berichte über die Entſtehung oder Fortdauer von Epidemien in den einzelnen Amtsorten ſollen gemeinſchaftlich von dem Orts-Pfarrer und Schultheiſen, von denen der erſtere bey Verhinderung oder Saumſeligkeit des Letzteren allein das Erforderliche beſorgen ſoll, an das Oberamt erſtattet werden. Vorſchr. v. 6. April 1814 u).

§. 47.

Die bey den Katholiken beſonders auf dem Lande beſtehende Gewohnheit, daß nach dem Abſterben eines Menſchen ſich die ganze Gemeinde abwechſelnd verſammelt, um Tag und Nacht bey dem Todten abwechſelnd zu wachen, und zu beten, kann bey anſteckenden Krankheiten ſehr gefährlich werden, und Epidemien verurſachen, und ſoll daher, da die Gebete für die Verſtorbenen eben ſo gut in der Kirche oder von jedem Einzelnen in ſeinem Hauſe verrichtet werden können, als ein Mißbrauch abgeſtellt, und das Wachen bey den Todten auf 2 Perſonen beſchränkt werden. Decr. v. 1. Julius 1813 v). V. 5. May 1814 w).

Episcopat.

§. 1.

Wenn der König einer anderen als der evangeliſchen Confeſſion zugethan iſt, tretten in Hinſicht auf deſſen Episcopat-Rechte die dahin gehörigen Beſtimmungen der früheren Religions-Reverſalien ein. Verf. Urk. §. 76.

u) St. u. Rbl. 1814, S. 150. v) Knapp Hb. f. d. K. G. I, S. 270. w) Daſ. S. 271.

§. 2.

Man vergleiche Kirchen-Regiment in den Supplementen.

Erbauungsbücher.

Man ſehe Bibel-Confirmation in den Supplementen.

Erblehen.

Man ſehe Lehen in den Supplementen.

Erddämme.

Man ſehe Wege in den Supplementen.

Erfindungen.

§ 1.

Dem Ermeſſen der Regierung bleibt es überlaſſen, nützliche Erfindungen durch Patente zu deren ausſchließlichen Benutzung bis auf die Dauer von 10 Jahren zu belohnen. Verf. Urk. §. 31.

Ernte.

Man ſehe Zehenten, Sonntagsfeyer, Erntwieden, im Repertorium.

Ernteprędigt.

Man ſehe Caſual-Predigten in den Supplementen.

Erſcheinungen.

Man ſehe Schwärmerey im Repertorium.

Erzgruben.

§. 1.

Von den in den Kron- und Hofdomänen-Waldungen ſich befindenden oder zu eröffnenden Steinbrüchen, Erz-Lehm-Thon-Sand- und Mergelgruben hat der Revierförſter jährlich auf den erſten April Regiſter mit dem Namen der Petenten oder Pächter nach dem vorgeſchriebenen Formular an das Forſtamt einzuſenden, nach erhaltenem Be-

ſcheide aber entweder dem Unterförſter und den Petenten wegen der Benutzung derſelbigen die erforderlichen Anweiſungen zu fertigen, oder wegen Verpachtung derſelben das Erforderliche zu beſorgen, übrigens hat er auch darüber zu wachen, daß Steinbrüche oder Gruben dieſer Art in den Stiftungs- Gemeinde- oder Privatwaldungen ſo viel möglich unſchädlich für den Holzwuchs eröffnet werden, im entgegengeſetzten Falle aber eine Anzeige bey dem Forſtamte zu machen. Inſtr. d. Rev. förſt. v. 1818, §. 19 x).

§. 2.

Die von den Revierförſtern erhaltenen Regiſter hat der Oberförſter nach Revieren ſummariſch zuſammen zu ſtellen, und unter Anſchluß der Original-Eingaben an den K. Forſtrath einzuſenden, auch in jeder Beziehung die erforderlichen Anweiſungen den Revierförſtern zu ertheilen. Inſtr. d. Oberförſt. v. 1818, §. 34 y).

Erziehungs-Anſtalten.

Man ſehe **Unterrichts-Anſtalten** in den Supplementen.

Eſſig.

§. 1.

Wenn ſich eine Vermuthung ergiebt, daß der Eſſig zum Theil die Beymiſchung fremder, für die Geſundheit ſchädlicher Beſtandtheile, namentlich den Zuſatz von Schwefelſäure enthalte; ſo iſt zwar, ſo lange nicht der ſpecielle Verdacht einer ſolchen ſchädlichen Beymiſchung in einzelnen Fällen vorliegt, weder zu einer Unterſuchung des zum Verkauf beſtimmten Eſſigs, oder auch nur zu Erſchwerung ſeines Abſatzes ein hinlänglicher Grund vorhanden, es ſol-

x) Knapp Annal. II, S. 460. y) Daſ. 495.

len aber, ſo oft nähere Spuren einer ſchädlichen Verfälſchung ſich zeigen, durch den Oberamts-Arzt und einen geſchickten Apotheker in Gegenwart einer Magiſtratsperſon eine chemiſche Prüfung des verdächtigen Eſſigs, er mag nun im Inlande, oder Auslande fabricirt ſeyn, vorgenommen, der als verfälſcht befundene Eſſig, wenn er vom Auslande kam, ſogleich wieder über die Grenze geſchafft, oder wenigſtens ſein Verkauf nur an Färber zum Gebrauche bey ihrer Profeſſion, oder an Apotheker zum Deſtilliren, nicht aber an letztere zu andern Zwecken oder an Materialiſten und Kaufleute zu geſtatten, auch dieſes letztere eben ſo bey inländiſchem Eſſig, bey welchem ſchädliche Ingredienzen angetroffen werden, beobachtet werden, wogegen die Stärke des Eſſigs lediglich der Convenienz der Käufer und Abnehmer zu überlaſſen iſt. Erlaß v. 20. Novemb. 1818 [z]).

§. 2.

Man vergleiche Bier in den Supplementen.

Eſtafetten.

Man ſehe Poſtweſen.

Evangeliſche Kirche.

Man vergleiche Religion im Repertorium, evangeliſches Glaubensbekenntniß, Kirchen-Regiment in den Supplementen.

Exceſſe.

Man ſehe Wachen.

Excommunication.

Man ſehe Communion.

Executionen.

§. 1.

Ueber die policeylichen Veranſtaltungen, welche

z) Knapp Annal. II, S. 89.

bey Hinrichtungen ſowohl in Hinſicht auf die Behandlung des Delinquenten, als auf die Vornahme der Execution ſelbſt, Statt finden ſollen, verordnet die G. V. v. May 1816 a), in Verbindung mit dem Edict v. 31. Jan. 1818, N. IV, §. 224 Folgendes. Dasjenige Oberamtsgericht, dem die Anordnung und Aufſicht über die Vollziehung der Execution zuſteht, ſoll den Delinquenten unter Beygebung einer hinlänglichen aus Polizeydienern oder Gensdarmes beſtehenden Wache, nicht nur in eine helle und geräumige Arreſtſtube bringen, und in Anſehung ſeiner Feſſeln möglichſt erleichtern, ſondern ihm auch eine beſſere Koſt, wozu namentlich auch der tägliche Genuß von Wein in mäßiger Portion, gehörig verabreichen laſſen, übrigens iſt aber nicht zu geſtatten, daß des Inquiſiten Verwandte, Bekannte oder andere Perſonen denſelben mit Speiſen und Getränken überladen. D. ang. Verordn. §. 2.

§. 2.

Der Oberamts-Richter hat nun zugleich dafür zu ſorgen, daß der Delinquent durch einen von ihm ſelbſt erwählten, oder im Entſtehungsfalle von dem Oberamtsgericht berufenen Geiſtlichen von der Confeſſion des Inquiſiten, gehörig zum Tode vorbereitet werde. Dieſem Geiſtlichen ſteht es alsdann frey, den Delinquenten zu jeder Stunde zu beſuchen und ſeine Beſuche nach Gutbefinden andauern zu laſſen. D. ang. Verordn. §. 3.

§. 3.

Andern Perſonen wird überhaupt der Zutritt zu dem Delinquenten nicht mehr geſtattet, ſie müßten dann durch beſondere Verhältniſſe und Angelegenheiten dazu berechtigt ſeyn, und in dieſem Falle ei-

a) St. u. Rbl. 1816, S. 117.

nen oberamtsgerichtlichen Erlaubniß-Schein erhalten haben. Eine ſolche Erlaubniß iſt indeſſen beſonders den nahen Verwandten und genauen Bekannten des Verurtheilten ohne wichtige Gründe nie zu erſchweren. Eine nachdrückliche Ahndung haben dafür jederzeit diejenigen Gefängnißdiener oder Wächter zu erwarten, welche zu dem Delinquenten Perſonen einlaſſen, die ſich nicht vorgängig durch oberamtsgerichtliche Erlaubnißſcheine legitimiren. D. ang. Verordn. §. 4.

§. 4.

Am Morgen des zur Hinrichtung beſtimmten Tags (der immer ein Werktag ſeyn muß) wird nun der Delinquent zu gehöriger Zeit auf das Rathhaus gebracht, wo ſich der Oberamts-Richter und Oberamtsgerichts-Actuar, beyde in Uniform, nebſt vier Gerichtsverwandten in ſchwarzer Kleidung einzufinden haben. D. ang. Verordn. §. 5.

§. 5.

Hiernächſt wird dann der Delinquent mit der ihm beygegebenen Wache in die Gerichtsſtube, in deren Nähe auch ein Arzt zur etwaigen Hilfe anweſend ſeyn ſoll, vorgeführt, ſeiner Feſſeln gänzlich entledigt, und ihm auf einem beſonderen Stuhl niederzuſetzen geſtattet, hier iſt darauf bey offenen Thüren und nach einer kurzen ſachgemäßen Anrede des Oberamts-Richters an die Verſammlung vom Oberamtsgerichts-Actuar eine bündig und actenmäßig verfaßte Geſchichtserzählung von dem Verbrechen des Verurtheilten und ſofort das Todesurtheil ſelbſt, langſam und laut zu verleſen, wornach der Oberamts-Richter, indem er ſich von ſeinem Sitze erhebt, den zur Hand genommenen ſchwarzen Stab zerbricht und vor die Füße des Verurtheilten mit den Worten hin-

wirkt: „Euer Leben iſt verwirkt; Gott ſey Eurer Seele gnädig!“ der Oberamts-Richter ruft ſodann den Nachrichter vor, und übergiebt ihm den Verurtheilten mit den Worten: „Nachrichter ich übergebe Euch den N. N. mit dem Befehl, ihn dem ausgeſprochenen Urtheile gemäß, mit dem Schwerdt (Rad) zu richten vom Leben zum Tode.“ D. ang. Verordn. §. 6.

§. 6.

Jetzt wird der Maliſicant von den Knechten des Nachrichters übernommen, mit einem Kleide von Zwillich, das jedoch ohne alle Verzierung ſeyn ſoll, angethan, mit Stricken gebunden, und noch vor ſeiner Abführung zum Richtplatz mit etwas Speiſe und Trank geſtärkt, ohne daß übrigens das ſonſten übliche ſogenannte Henkersmahl, wofür jedoch die hergebrachten Anrechnungen dem Scharfrichter und ſeinen Gehilfen noch ferner hin paſſirt werden ſollen, eigens abgehalten werden darf. D. ang. Verordn. §. 7.

§. 7.

Während des Zuges zur Richtſtätte, jedoch nur ſolange, bis derſelbe auſſerhalb der Stadt angekommen iſt, ſoll auch fernerhin das ſogenannte Maleſizglöckchen geläutet, durchaus kein Geſang der Schuljugend aber mehr geſtattet werden, dahingegen ſoll der Jugend, die ſich auf der Richtſtätte verſammelt, ein eigener angemeſſener Platz zum Anſehen der Execution unter gehöriger Aufſicht, eingeräumt werden. D. ang. Verordn. §. 8.

§. 8.

Der Zug zum Richtplatze ſelbſt, ſoll folgender Geſtalt geſchehen. Zuerſt ein Gensdarmerie-Officier mit einem Commando reitender Gensdarmes dann

der Oberamts-Richter nebſt dem Oberamtsgerichts-Actuar; dieſe beyde zu Pferd, (noch andere Civilbeamte gehören nicht zur Begleitung) und hierauf eine Abtheilung von Gensdarmes oder Stadt-Policeydiener zu Fuß. Nun folgt der Delinquent, und zwar, wo nicht das Urtheil ſelbſt eine andere Beſtimmung enthält, in der Regel zu Fuß, es müßte denn die größere Entfernung des Richtplatzes von der Stadt, oder Alter, oder die Schwäche des Verurtheilten, deſſen Transportirung auf einem offenen Wagen (ein ſolcher ſoll übrigens für den Fall eines erſt auf dem Zuge ſich ergebenden Bedürfniſſes, auſſerdem auch jederzeit dem Zuge nachfolgen) ausnahmsweiſe erfordern. Er wird begleitet von zwey Geiſtlichen ſeiner Confeſſion, von dem Nachrichter und deſſen Gehülfen, ſo wie von einem auf beiden Seiten vertheilten Commando von Gensdarmes zu Fuß. Den Zug ſchließt endlich eine Abtheilung von Policeydienern zu Fuß und von Gensdarmes. D. ang. Verordn. §. 9.

§. 9.

Die Handhabung der Ordnung auf dem Richtplatze ſelbſt erfordert, daß ſich der Policey-Commiſſär ſchon vor dem Executions-Acte mit dem nöthigen Policeypersonale daſelbſt einfinde, und daß der Platz ſelbſt, der übrigens durch das Oberamtsgericht und Oberamt unter Zuziehung einiger Magiſtratsglieder ſchicklich erwählt worden ſeyn muß, in einem gehörigen Umfange mit hölzernen Schranken, oder wenigſtens mit einem an Pfoſten befeſtigten Seile umgeben ſey, auch innerhalb des Kreiſes Niemand, als wer von Amtswegen der Execution beyzuwohnen oder aus beſonderen Gründen oberamtliche Erlaubniß hiezu erhalten hat, zugelaſſen werde; Letz-

teres iſt insbeſondere auch in Anſehung des Zugangs auf das Blutgerüſte genau zu beobachten. D. ang. Verordn. §. 10.

§. 10.

Iſt nun der Zug auf dem Richtplatz, deſſen Zugänge ſofort von den Gensdarmes und Policeydienern zu beſetzen ſind, angelangt; ſo beſteigt der Delinquent nach einem zuvor noch mit den begleitenden Geiſtlichen verrichteten kurzen Gebet, das Schaffot, oder begiebt ſich, in ſofern kein ſolches entweder nach der Beſchaffenheit der zu vollziehenden Todesſtrafe, wie bey der einfachen Enthauptung, oder auch nach Maaßgabe des Locals, beſonders aufzurichten, nöthig geweſen, zur bezeichneten Richtſtätte, wohin ihn der Nachrichter mit ſeinen Gehülfen und nach Befinden auch der eine oder die beiden Geiſtliche begleiten. D. ang. Verordn. §. 11.

§. 11.

Sofort befiehlt der Oberamts-Richter dem Nachrichter zu thun, was ſeines Amtes iſt, und nun findet die Execution urtheilsmäßig Statt. Sollte übrigens dieſe mißlingen, ſo hat der Oberamts-Richter zunächſt für die möglichſte Abkürzung der Qual des Delinquenten angemeſſen zu ſorgen, hierauf aber dem Scharfrichter, falls derſelbe nur aus Ungeſchicklichkeit gefehlt, einen öffentlichen Vorhalt darüber zu machen, und ihm die Verantwortlichkeit dafür anzukündigen, im Fall einer offenbaren Bosheit dagegen denſelben gleichbald in Verhaft zu nehmen. D. ang. Verordnung §. 12.

§. 12.

Nach der Beendigung des Executions-Acts ſoll einer der Geiſtlichen, welche den Delinquenten begleiteten, noch auf dem Platze eine kurze, dem Gegen-

ſtande angemeſſene Rede an die verſammelte Menge halten, und hierauf der Zug ſich in gehöriger Ordnung wieder in die Stadt zurückbegeben. D. ang. Verordn. §. 13.

§. 13.

Uebrigens erfordert die öffentliche Ordnung und Sicherheit, daß während der ganzen Dauer des Hinrichtungs-Acts die Thore und öffentlichen Gebäude der Stadt, wie auch diejenigen Plätze, wo die Volksmenge vorzüglich hinſtrömt, mit ſtarken Wachen beſetzt und die erforderlichen Patroullen auf den Straßen angeordnet werden; auch iſt darüber zu halten, daß an dem Executionstage, wenigſtens ſo lange der Hinrichtungs-Act nicht gänzlich beendigt iſt, öffentliche Luſtbarkeiten, als Tanzmuſik u. ſ. w. in der Stadt unterbleiben. Endlich ſoll die von dem Oberamtsgericht verfaßte Geſchichtserzählung nebſt dem Todesurtheil in Druck gegeben und am Tage der Hinrichtung unter das Volk ausgetheilt werden. D. ang. Verordn. §. 14.

§. 14.

Der Oberamtmann hat den Oberamts-Richter in allen Anſtalten hiezu zu unterſtützen, und beſonders zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die erforderlichen policeylichen Vorkehrungen zu treffen. Edict v. 31. Decbr. 1818, N. IV, §. 224.

§. 15.

Die Malefiztaxe iſt, ſo weit ſie noch gegenwärtig zu erkennende Todesſtrafen betrifft, nach dem G. R. v. 26. Julius 1701 b) folgende:

Wenn der Scharfrichter über Feld reiſ't, hat er für Roßlohn, Zehrung und Fütterung anzuſprechen täglich . . . . 1 fl. 20 kr.

b) Gerſtlacher II, S. 303.

der Kleemeiſter allein	1 fl.	—.
Für das Henkermahl ohne weitere Aufrechnung, für Tiſchtuch und Geſchirr	2 fl.	
und 2 Maaß Wein, f. d. Flaſche.	—	40 kr.
1) Das Hängen. Das Urtheil zu vollziehen	—	30 =
Die Leiter auszuführen	1 =	—
ſie aufzurichten.	—	45 =
herabzuthun und zu begraben . .	2 =	30 =
herabzuthun und zu begraben . .	1 =	30 =
die Leitern mit 3 Bäumen 2 fl. 30 kr. bis	3 =	—
für 2 Stützen zur Leiter	—	30 =
2) Mit dem Schwert zu richten . .	—	30 =
den Körper auf den Kirchhof zu führen	1 =	
dem Todtengräber für das Grab .	1 =	
dem Nachrichter, den Delinquenten in das Grab zu legen	—	40 kr.
wenn er das Grab macht . . .	1 =	
den Kopf auf den Pfahl zu ſtecken und für Aufrichtung des Pfahles . .	1 =	
für das Stühllein	—	20 =
den Maleficanten hinauszuführen, wenn ſolches nöthig iſt	1 =	
3) Zu rädern. Von der Brechen zu ſchlagen	1 =	
von der Brechen herabzuthun und in das Rad zu flechten.	1 =	
die Säule und das Rad einzugraben u. den Malificanten aufzurichten. .	1 =	
das Geſchirr und die Brechen zum Hochgericht zu führen	1 =	
den Maleficanten auf der Schleife hinauszuführen	1 =	15 =
die Materialien bey dieſen und anderen		

Gattungen von Hinrichtungen ſollen nach Beſchaffenheit der Umſtände und den laufenden Preiſen taxirt, ſo viel möglich aber alles Unnöthige abgeſtellt werden.

4) Mit glühenden Zangen zu reiſſen

Für die Execution ſelbſt in specie	1 fl.	
für das Hinausführen auf der Schleife, ohne den Preis der Schleife ſelbſt .	1 ſ	15 kr.

5) Ein Stigma anzubrennen.

Für Kohlen und alle Zugehör .	—	45 kr.

6) Fuſtigation und Pranger.

Eine Perſon mit Ruthen zu hauen u. an den Pranger zu ſtellen . . .	—	30 ſ
an den Pranger zu ſtellen allein . .	—	20 ſ

7) Ueberhaupt.

Wenn Bürger den Malificanten die letzte Nacht vor der Hinrichtung bewachen, jedem für Tag und Nacht	—	22 ſ
Für das Läuten der Malefizglocke .	—	6 ſ
Wenn die Ortsgeiſtlichen krank ſind, u. daher d. Malificanten nicht zur Richtſtätte begleiten können, ſomit ein fremder Geiſtlicher gerufen werden muß; ſo paſſirt für eine Mahlzeit	1 ſ	
wobey jedoch auf die laufenden Preiſe Rückſicht zu nehmen iſt.		
Dem Scharfrichter für die übrigen Meiſter u. Knechte bey dem Hängen, Rädern und mit dem Schwerte richten noch über die ſpeciſicirten Gebühren	2 ſ	20 ſ

Fallgebühren.

Man ſehe Lehen.

Falllehen.

Man ſehe Lehen in den Supplementen.

Familien=Regiſter.

§. 1.

Es ſollen auch die Todtgebohrenen und frühzeitig geſtorbenen Kinder in das Familien=Regiſter aufgenommen werden. Man ſehe Kinder in dem Repertorium. §. 21.

§. 2.

In Anſehung derjenigen Einwohner eines Ortes, welche, als von der Confeſſion der Orts=Pfarrey diſſentirend, in eine benachbarte Pfarrey ihres Ortes eingepfarrt ſind, ſollen die Tauf= Ehe und Todtenbücher von dem Parochus ihrer Confeſſion, dem ſie zugetheilt ſind, die Familien=Regiſter aber von dem Parochus ihres Wohnortes, dem zu dieſem Ende der Parochus des Diſſentirenden, von jeder Taufe, Trauung, Sterbfall, ſogleich nach vorgenommenem kirchlichem Acte ſchriftliche Nachricht zu geben hat, geführt werden. Decr. v. 6. Aug. 1816 c). Verordn. v. 12. Sept. 1818, §. 6 d).

§. 3.

In Anſehung derjenigen ledigen Weibsperſonen, welche auſſerhalb ihres Wohnortes entbunden werden, und gewöhnlich keine Anzeige davon in ihrem Geburtsort oder Wohnort machen, ſo wie überhaupt in Anſehung aller, für die Eintragung in das Familien=Regiſter geeigneten Veränderungen, welche mit einzelnen Perſonen auſſerhalb ihres Geburts= und gewöhnlichen Wohnorts vorgehen, ſoll dem erſten Geiſtlichen des Ortes, wo ſie ihr gewöhnliches

c) St. u. Rbl, 1816, S. 231. d) St. u. Rbl. 1818, S. 497.

Domicilium haben, zur gebührenden Eintragung in das Familien-Regiſter amtliche Nachricht ertheilt werden. C. R. v. 23 März 1810 [e]). V. 24. März 1818 [f]).

§. 4.

Ueber die Führung der Militärfamilien-Regiſter verordnet die Vorſchrift v. 15. Julius 1818 [g]) in Beziehung auf das Reſcr. v. 16. April 1806 [h]) und die Verordn. v. 24. Febr. 1811, (man ſehe Familien-Regiſter im Repertorium §. 9—20) Folgendes. In die Militärfamilien-Regiſter ſind alle, zur Militär-Parochie gehörigen Individuen, ſie mögen dermalen dem militäriſchen Forum untergeordnet ſeyn oder nicht, aufzunehmen. Die Grenzen der Militär-Parochie ſind durch das Reſcr. v. 16. Apr. 1806 feſtgeſtellt, und in der Verordn. v. 24. Febr. 1811 noch näher beſtimmt; hienach ſind alle active, quiescirende und penſionirte Militärperſonen von jedem Grade und deren Wittwen, insbeſondere auch das Gensdarmerie-Corps, mit Ausnahme derjenigen Invaliden- u. Soldaten-Wittwen, die an keinem Garniſons-Orte ſich aufhalten, in die Local-Militärfamilien-Regiſter aufzunehmen. Wer einen militäriſchen Character trägt, gehört nur dann in das Militärfamilien-Regiſter, wenn ſein Amt oder ſeine Beſchäftigung ihn mit dem Militär in Verbindung ſtellt, und er ſeine Beſoldung aus der Königl. Kriegs-Caſſe erhält. D. ang. Vorſch. §. 1.

§. 5.

Mit der Aufnahme und Berichtigung der Local-Militär-Familien-Regiſter ſind zunächſt an Garniſonsorten die dort aufgeſtellten Militärgeiſtliche bey-

e) Knapp III, Abth. 3, S. 371. f) Daſ. S. 413. g) St. u. Rbl. 1818, S. 433. h) St. u. Rbl. 1806, S. 58.

der Confeſſionen unter Beyſtand der Auditoren und bey den unter dem Civilforum ſtehenden Militärperſonen nöthigenfalls unter Communication mit dem weltlichen Oberamte beauftragt, und für die Genauigkeit und Richtigkeit derſelben, verantwortlich. An Orten, wo keine Militär-Parochie und keine Garniſon beſteht, jedoch einzelne Militärperſonen oder Wittwen von den im §. 4 dieſes Artikels bezeichneten Claſſen leben, ſind die Civil-Pfarrer beyder Confeſſionen verbunden, ſie in einzelne Tabellen aufzunehmen und an die zur Redaction des allgemeinen Militär-Familien-Regiſters niedergeſetzte Centralſtelle in Stuttgart einzuſenden. D. ang. Vorſch. §. 2.

§. 6.

Die für die Behandlung des Geſchäfts und die Beurkundung der eingetragenen Notizen durch amtliche Correspondenz und Auszüge aus den betreffenden Kirchenbüchern in der Verordn. v. 1811, §. 1—5, (Familien-Regiſter im Repert. §. 11—13) ertheilten Vorſchriften ſind von den Geiſtlichen um ſo mehr zu beobachten, als bey entdeckter Nachläſſigkeit auf Koſten der Schuldigen dieſe Regiſter zurückgeſendet werden würden. Dies wird der gleiche Fall ſeyn bey den Familien-Regiſtern, welche ohne die Richtigkeit derſelben beurkundende Unterſchriften von Seiten des Auditors und Geiſtlichen eingeſendet werden. D. ang. Vorſchr. §. 3.

§. 7.

Wo Anſtände oder Zweifel in Verfertigung dieſer Regiſter obwalten oder Hinderniſſe ihrer Vollendung entgegengeſtellt werden, iſt an die genannte Centralſtelle zu berichten, welche alle hierauf Bezug habende Gegenſtände erledigen auch die erfor-

derlichen Tabellen abliefern wird. D. ang. Vorſchrift §. 5.

§. 8.

Die Local=Militär=Familien=Regiſter ſind in duplo zu fertigen, wovon das eine Exemplar in der Parochie auf gleiche Weiſe, wie die übrigen öffentlichen Bücher, aufbewahrt wird. D. ang. Vorſchr. §. 6.

§. 9.

In Beziehung auf die Ergänzung des allgemeinen Militär=Familien=Regiſters, welches bey der Centralſtelle aufbewahrt wird, haben ſämmtliche Auditors und Geiſtliche bey eigener Verantwortlichkeit, alle die Vorſchriften genau zu beobachten, welche in der Verordnung v. 1811, §. 7 — 13, (Familien=Regiſter im Repert. §. 14 — 19) enthalten ſind, und alle Ergänzungen auf den 31. Dec. jeden Jahrs unfehlbar einzuſenden. D. ang. Verordn. §. 7.

§. 10.

In Hinſicht der Führung der Familien=Regiſter für die Juden verordnet die Bekanntmachung v. 10. Julius 1820 i) Folgendes. Die Führung der Familien=Regiſter der Juden iſt nach denſelben Vorſchriften zu behandeln, welche in Anſehung der Familien=Regiſter derjenigen chriſtlichen Glaubensgenoſſen gegeben ſind, die ſich nicht zur Confeſſion der Pfarrey ihres Wohnortes bekennen. Hiernach hat das Familien=Regiſter für die Juden der Pfarrei der herrſchenden Confeſſion an dem Wohnort oder dem Mutterort, von welchem dieſer ein Filial iſt, zu beſorgen. In den Orten, in welchen ſich Pfarrer von verſchiedenen chriſtlichen Confeſſionen befin=

i) St. u. Rbl. 1820, S. 358.

den, hat Derjenige unter ihnen, deſſen Pfarrgemeinde der Zahl nach die ſtärkere iſt, ſich dieſem Geſchäfte zu unterziehen. Bey den Kirchen= ſowohl, als Familien=Regiſtern iſt die Form zu beobachten, welche in Anſehung der Regiſter für die chriſtlichen Glaubensgenoſſen vorgeſchrieben iſt, jedoch, wie es ſich von ſelbſt verſteht, mit Weglaſſung der auf die Juden nicht anwendbaren Columnen. D. ang. Bekanntmach. §. 2, 3.

§. 11.

Von jeder Geburt und Trauung, desgleichen von jedem Todesfall bey den Juden iſt durch den jüdiſchen Familienvater oder durch diejenige Perſon, welcher die Fürſorge für die betreffende Familie zunächſt obliegt, und in Fällen die Perſonen betreffen, welche in keiner Familienverbindung ſtehen, bey Geburten durch die Hebamme, bey Trauungen durch den Bräutigam, und bey Todesfällen durch denjenigen, welcher die Veranſtaltung der Beerdigung beſorgt, dem Vorſteher der Synagoge oder dem erſten Ortsvorſteher und durch dieſe alsdann, und zwar ſchriftlich, dem Pfarrer unfehlbar innerhalb der nächſten 24 Stunden die Anzeige zu machen, damit jeder Fall ſogleich in die Regiſter eingetragen werden könne. D. ang. Bekanntm. §. 4.

Fanatiker.

§. 1.

Wenn ſich ſchwärmeriſche, der praktiſchen Religion nachtheilige Meynungen in der Gemeinde zeigen; ſo ſollen die Geiſtlichen ſich alle Mühe geben, die Anhänger derſelben durch gründliche und ſanftmüthige Vorſtellungen eines Beſſeren zu belehren, und ſie zur Wahrheit und Ordnung zurückzuführen. Die geiſtlichen und weltlichen Oortsvorſteher haben

ſolche Leute aufmerkſam zu beobachten, ihre Zuſammenkünfte zu Zeiten zu beſuchen, die etwa entdeckten Unordnungen, entweder bey dem Kirchen-Convent zu ahnden, oder ſolche an das gemeinſchaftliche Oberamt zu berichten, das Eindringen fremder, ſolchen Secten anhängender Perſonen aber niemals zu dulden. G.K.O.S. 325. Sp. R. v. 6 März 1812 [k]).

Farben, Farbwaaren, Färber.

§. 1.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß bey Verfertigung mehrerer Waaren öfters ſolche Farben angewendet werden, welche durch den Gebrauch, der von den Waaren gemacht wird, ſchädlich und zum Theil als wirkliche Gifte auf die Geſundheit einwirken; ſo wurde in der Bekanntmach. v. 28. Junius 1819 [l]) die geeignete Belehrung und Warnung ertheilt.

§. 2.

Zu denjenigen Farben, welche ſchädlich und zum Theil als wirkliche Gifte wirken, ſind folgende zu rechnen.

Unter den metalliſchen Farben enthalten Arſenik das Aurepigment oder Operment, das Rauſchgelb, das Mineralgelb, Königsgelb, Caſſelergelb.

Mechaniſch wirkende Gifte, wie zerſtoßenes Glas, ſind die Kobaltfarben, nämlich die Schmalte oder das Kobalt-Glas, die ſogenannte blaue Stärke, das Königsblau. Giftartig ſchaden die Bleykalke, als alle Arten von Bleyweis, das Schieferweis, das Kremſerweis, das Bleygelb oder Strapelgelb und die Mennige.

Eben ſo ſchädlich ſind die Kupferkalke, welche beſonders blaue und grüne Pigmente geben, als: das

k) Kapf Repert. I. S. 197. l) St. u. Rbl. 1819, S. 366.

Bergblau, der Grünſpan, ſowohl der gemeine, als der deſtillirte, das Berggrün, Braunſchweiger und Bremer Grün. Auch das Gummi-Guttä erregt ſelbſt in kleinen Gaben, beſonders bey Kindern, Erbrechen oder Durchfall, und der gewöhnliche käufliche Zinnober iſt öfters mit anderen ſchädlichen Farbe-Stoffen, Mennig, Rauſchgelb, u. dgl. vermiſcht.

Was die Vergoldungen und Verſilberungen betrifft, ſo iſt das unächte Blattgold bloſes geſchlagenes Kupfer, und das unächte Blattſilber eine Miſchung aus bleyhaltigem Zinn und Zink.

Selbſt aber das ächte Gold und ächte Silber in Blättchen geſchlagen, enthält einige Legirung oder Zuſatz von Kupfer. Das Malergold und Malerſilber (Muſiv oder Moſaikgold und Silber) iſt auch aus nicht ganz unſchädlichen Beſtandtheilen zuſammengeſetzt. Das Muſiv-Gold iſt Schwefelzinn und enthält oft noch etwas ſalzigſaures Queckſilber oder einen Zinn-Kalk, das Muſiv-Silber aber beſteht aus zuſammengeſchmolzenem Zinn und Wißmuth mit Queckſilber abgerieben. D. ang. Bekanntmachung §. 1.

§. 3.

Als ſolche Waaren, bey welchen die ſchädliche Wirkung dieſer Farben zu befürchten iſt, ſind alle diejenigen anzuſehen, welche entweder genoſſen oder von den Kindern in den Mund genommen werden, namentlich Zuckerbackwerk, Marzipan-Stücke, hölzerne und metallene Kinderſpielwaaren. D. ang. Bekanntmach. §. 2.

§. 4.

Es ſollen daher nicht nur diejenigen Perſonen, welche dergleichen Waaren im Königreiche verfertigen, die genannten Farben, die ſich leicht durch an-

dere unſchädliche, beſonders von Pflanzen-Säften, erſetzen laſſen, pflichtmäßig vermeiden, ſondern es wird auch vornehmlich den Eltern und Aufſehern von Kindern bei dem Gebrauche ſolcher Waaren, welche jene Farben enthalten oder enthalten könnten, die erforderliche Vorſicht empfohlen, damit kein Schaden daraus entſtehen möge. D. ang. Bekanntm. §. 3.

§. 5.

Die Handwerksverhältniſſe der Färber ſind Folgende. Ein Lehrjunge ſoll von ehrlicher Geburt ſeyn m), bey ſeiner Annahme 30 — 60 fl. Caution ſtellen, an die ſich der Meiſter wegen ihm verurſachten Schadens halten kann. Wenn der Lehrjunge noch ſehr jung und ſchwach iſt, mag ein Lehrgeld gemeinſchaftlich feſtgeſetzt werden, doch ſoll daſſelbe in dem Falle, daß der Lehrjunge mittelmäßig und bald zu gebrauchen iſt, nur gering ſeyn, hingegen der Meiſter dem Lehrjungen, wenn er ſtark iſt, und das Handwerk ſchon anzugreifen weiß, 3 Jahre lang jährlich 3 fl. bezahlen. Es ſoll kein Lehrjunge bey 15 fl. Strafe, anders als auf 3 Jahre angenommen werden. Färb. Ordn. v. 1706, Tit. Von den Lehrknechten, wie es mit ihnen zu halten n).

§. 6.

Ein Lehrjunge ſoll im Hauſe und Felde alles das verrichten, was ihm von dem Meiſter befohlen wird, und dem Handwerk nicht nachtheilig iſt, auch dem Meiſter ohne erhebliche Urſachen nicht entſtehen, und wenn das geſchieht, er das erſtemal wieder eingetheidigt werden, im zweyten Falle hängt es von

m) Die Färber Ordn. v. 1706, eine der ſonderbarſten unſerer Handwerks-Ordnungen, ſchließt als Menſchen von unehelicher Geburt die Kinder von Eltern, die von dem Nachrichter geſtraft worden, u. der Gerganten oder die ſonſt eines leichtfertigen Handwerks ſind, aus. n) S. d. W. Hb. S. O. 183—222.

dem Meiſter ab, ob er wieder eingetheidigt werden ſoll, oder nicht; im letzteren Falle iſt die Caution verfallen, wovon der Meiſter 2/3, die Herrſchaft 1/3 erhält, doch kann ein ſolcher Lehrjunge von einem anderen Meiſter wieder in die Lehre genommen werden, jedoch nicht anders als auf 3 Jahre. Wenn der Lehrjunge erkrankt, muß er nach ſeiner Geneſung die verſäumte Zeit hereinbringen, der Meiſter ihm jedoch ein halbes Wochenlohn bezahlen. Wenn der Meiſter ſich eine Unredlichkeit zu Schulden kommen läßt, ſoll der Lehrling es dem Obermeiſter anzeigen, oder lebenslänglich verſchweigen, bey 1 fl. 20 kr. Strafe; wenn das Letztere nicht geſchieht, in welchem Falle jedoch auch der Meiſter nicht ſtraflos bleiben ſoll. Färbr. Ordn. Tit. Wie ſich die Lehrknecht gegen den Meiſter verhalten ſollen.

§. 7.

Der Meiſter ſoll dem Lehrling hinreichende Verköſtigung geben, ihn im Handwerke vollkommen unterrichten und mit der Zucht gebührende Beſcheidenheit gebrauchen und den Lehrjungen menſchlich behandeln, bey 8 fl. Strafe, wenn es zur Klage kommt, und dies erwieſen wird. Es darf kein Meiſter ſeinen Jungen wegen Liederlichkeit, ſondern nur wegen Unzucht und Diebſtahl verſtoßen, im letzteren Falle iſt die Caution zu 1/3 der Herrſchaft, und 2/3 dem Meiſter verfallen. Wenn der Meiſter während der Lehrzeit ſtirbt, darf der Junge bey einem anderen Meiſter auslernen, und wenn die Wittwe das Handwerk forttreibt, ſoll ſie den Jungen auslernen laſſen, oder falls das Lehrgeld ganz bezahlt iſt, ihn auf ihre Koſten aufdingen. Färb. Ordn. Tit. Wie ſich die Meiſter gegen den Lehrknechten verhalten ſollen.

§. 8.

Für das Einſchreiben und Ausſchreiben der Lehrjungen, welches im erſten Falle vor der Annahme, im zweyten Falle 14 Tage nach Beendigung der Lehrzeit geſchehen, wofür bezahlt wird, Einſchreib- und Ausſchreibgeld jedesmal 2 fl., die weiteren Koſten tragen der Meiſter und der Lehrjunge gemeinſchaftlich. Der Meiſter ſoll dem Lehrjungen einen Lehrbrief ertheilen, halb auf eigene, halb auf Koſten des Letzteren. Färb Ordn. Tit. Von den Lehrknechten, wie es ꝛc. und wie ſich die Meiſter gegen den Lehrknechten ꝛc.

§. 9.

Ein Färbergeſell ſoll 2 Jahre wandern, und zwar ein Meiſtersſohn bey 25 fl., ein Fremder bey 50 fl. Strafe, und wenn er während dieſer Zeit länger als 14 Tage bey einem Stümper arbeitet, muß er wieder von neuem 3 Jahre lang in die Lehre gehen. Färb. Ordn. Tit. Von den Färbergeſellen, wie ſie ſich verhalten ſollen.

§. 10.

In Hinſicht auf die Färbersgeſellen, verordnet die Färber-Ordnung noch Folgendes.

Es ſoll kein Geſell ohne Vorwiſſen des Meiſters zum Geſchenk gehen, bey Strafe ſeines Wochenlohns. Es ſoll jeder Geſell täglich dreymal die Farbe umrühren, bey Strafe von 20 kr. Er ſoll dem Meiſter vor 14 Tagen nicht ausſtehen, bey Strafe des Wochenlohns. Hingegen ſoll der Meiſter ihm auch nicht früher aufkünden, und wenn er ihn auf 14 Tage annimmt, und ihn nicht fördern könnte, ſoll er dennoch ihme zwey Wochenlöhne bezahlen. Es ſoll kein Geſell den anderen einen Dieb ſchelten, bey 3 fl. 15 kr. Herrſchaftsſtrafe, oder

einen Schelm bey einer Strafe von 1 fl. 20 kr., oder einen Hudler oder Sauhirten bey einer Strafe von 40 kr., oder einen Buben oder Jungen bey Strafe von 18 kr., oder ein Hundstoſchen bey Strafe von 1 fl.; jedoch ſinden dieſe Strafen nur Statt, wenn die Beſchimpfung in der Werkſtatt geſchieht.

Wenn ein Geſell ſich von ſeinem Meiſter einem andern zu ſchaffen verſichern läßt, ſoll er ſelbigem Meiſter nicht ſchaffen, er ſey dann zuvor ein Vierteljahr gewandert, bey Strafe von 2 fl. Färb. Ordn. Tit. Von den Färbergeſellen, wie ſie ſich verhalten ſollen, und warum fürnehmlich ein Geſell zu ſtrafen ſey in der Werkſtatt, und wie ſie insgemein ſtrafbar werden können o).

§. 11.

Ein Geſell, der das Meiſterrecht erlangen will, ſoll das Meiſterſtück auf Wollenzeuch, roth, blau und grün verfertigen, oder 8 fl. dem Handwerk erlegen, bey 10 fl. Strafe. Die Meiſterſöhne dürfen nach Belieben ſich in die Zunft einkaufen.

Ein junger Meiſter darf ſogleich einen Jungen annehmen, aber wenn er denſelben ausgelernt hat, muß er wie andere Meiſter, 3 Jahre warten. Färb. Ordn. Tit. Von den Färbergeſellen, ſo ſie Meiſter werden wollen. Das Meiſtergeld beträgt 10 fl. halb der Herrſchaft, halb der Lade zu verrechnen. Färber Ordn. Tit. Von Verrichtung der Zunftſchreiber.

o) Die weiteren Vorſchriften, daß die Geſellen ſich Nachts in ihrer Schlafkammer ruhig verhalten ſollen, bey 18 kr., kein Geſell ohne ſeinen Fürfleck oder Tuch über die Gaſſe gehen ſoll, bey 36 kr., kein Geſell weiße, ſondern ſchwarz gefärbte Strümpfe tragen ſoll, bey 22 kr. vielweniger ohne Strümpfe ſpaziren gehen ſoll, bey 15 kr., vor die Obrigkeit u. zu Gaſtereyen nicht ohne Mantel gehen, bey 36 kr. Strafe, ſind wohl nicht mehr anwendbar.

§. 12.

Die Meiſter und Geſellen ſollen alljährlich zuſammen kommen, ohne erheblicher Urſache keiner bey 2 fl. Strafe ausbleiben und ſich bey den Reiſen an den Zunftſitz friedlich und rechtſchaffen betragen, bey 10 fl. Strafe. Bey der Zuſammenkunft wird zuerſt die Zunft-Ordnung verleſen, auf welche die neuen Meiſter und Geſellen anzugeloben haben, worauf die Meiſter und Geſellen ſich trennen und ein beſonderes Gemach einnehmen; zu der Verſammlung der Meiſter iſt der Altgeſelle und noch ein verſtändiger Geſelle zuzuziehen, welche gleiches Stimmrecht mit den Meiſtern haben. Wer ſich nicht ruhig und ſtill verhält, wird mit 30 kr. Herrſchafts-Strafe belegt. Wenn ſtrafbare Sachen zur Anzeige kommen, ſollen die Stimmen von unten an geſammelt und nach der Mehrheit die Strafe erkannt werden. Färb. Ordn. Tit. Von Zuſammenkunft der Schön- und Schwarzfärber, und was bey ſolcher Zuſammenkunft vorzunehmen und zu verrichten. Wenn ein Meiſter oder Geſell des Diebſtahls angeklagt und überwieſen wird, ſo ſoll auf ihm auf vorgängiges landesherrliches Erkenntniß das Handwerk gelegt, und er von der Zunft ausgeſchloſſen werden. Auch derjenige Meiſter, der falſche Farben gebraucht und doch den vollkommenen Lohn fordert, ſoll von dem Handwerk verſtoßen werden. Wenn die Unſchuld eines mit Unrecht angeſchuldeten Meiſters oder Geſellen an den Tag kommt, ſoll er bey der Zuſammenkunft von der ganzen Zunft wieder für rechtſchaffen erkannt und ihm ein Zeugniß ſeiner Unſchuld unter dem Zunftſiegel ausgeſtellt werden. Färb. Ordn. Tit. Da in Zuſammenkunft und Umfrag uneheliche Sachen vorkämen. Strafen und

Klagſachen, die nicht bis zur jährlichen Zuſammenkunft ausgeſetzt bleiben können, werden von dem Obermeiſter mit Zuziehung zweyer anderer Meiſter und Geſellen entſchieden und abgeurtheilt, wobey der unterliegende Theil die Koſten zu zahlen hat. Färb. Ordn. Tit. Wie man ſich zwiſchen der Zuſammenkunft das ganze Jahr mit Strafen verhalten ſoll. In die Lade hat jeder Meiſter jährlich 30 kr. zu erlegen. Färb. Ordn. Von den Meiſtern, wie ſie ſich zu verhalten. Die Zunft führt ein eigenes Siegel, das in zwey Farbdolchen kreuzweis durch eine Welle geſteckt, und einem Hirſchhorn darüber beſteht. Färb. Ordn. Tit. Vom Amt und Verrichtung der Viertelmeiſter.

§. 13.

Es darf kein Meiſter, wenn er einen Lehrjungen ausgelernt hat, früher als nach 3 Jahren einen anderen annehmen, bey 10 fl. Strafe. Er ſoll jeden Geſellen ohne Ausſchluß beherbergen, bey 4 fl. Strafe. Keinem anderen Meiſter entweder ſelbſt oder durch ſein Geſind die Arbeit verringern oder hinlegen, bey 2 fl. Strafe, oder einem ſolchen die Arbeiten ſelbſt, oder durch ſein Geſind abſpannen, bey 1 fl. Strafe, noch weniger ihm ſein Geſind ablocken, bey 2 fl. Strafe. Keiner dem andern in ſein Amt, in dem er anſeßig iſt, fahren, bey 22 fl. 30 kr. Strafe. Es ſoll kein Meiſter einem Stümper etwas mangen, bey 4 fl. Strafe. Auch kein Färber Kaufmannswaaren aus der Farbe unbeſchauet heimgeben bey 10 fl. Strafe, oder auſſer mit Preſenzholz blau färben, bey Leibesſtrafe. Keine Farbe täglich mehr als Einmal gebrauchen, bey 4 fl. Strafe. Keiner Magd geſtatten, mit den Farben umzugehen, wenn ein Geſell vorhanden iſt, bey 4 fl.

Strafe. Jeder Meiſter darf auſſer Einem Lehrjungen ſo viele Geſellen halten, als er nöthig hat. Es iſt kein Meiſter befugt, das Weiß beſchaut zu färben, wenn er es nicht ordentlich erlernt und erwandert hat, ſo dann allein was zu ſeinem Hausgebrauch und nicht zur Handlung gehörig iſt. Wenn auſſer den, in der Färberordnung angegebenen Farben (Farbewaaren im Repertorium §. 3 — 7) gute und beſtändige Farben, die von den Kaufleuten und Gewandſchneidern als ſolche erkannt ſind, zu gebrauchen wären, ſollen ſie geſtattet ſeyn. Jeder Färber ſoll ſeine eigene Tafel haben, um das Tuch aus dem Keſſel oder Ständer darauf zu legen, damit ſolches nicht auf die Erde geworfen wird. Färb. Ordn. Tit. Von den Meiſtern, wie ſie ſich zu verhalten, und von den Farben, wie dieſelbe ſollen gebraucht werden.

§. 14.

Wenn eine Wittwe keinen Geſellen bekommen kann, ſoll der Obermeiſter auf ihr Anrufen dem nächſten Meiſter auferlegen, ihr einen Geſellen bis zu Ankunft eines andern zu leihen. Wenn eine Wittwe mit dem Geſind unehrlich Haushalten würde, ſoll ihr das Handwerk gelegt und ſie aus der Zunft ausgeſtoßen werden. Färb. Ordn. Tit. Von den Wittiben und Weibsperſonen.

§. 15.

Es ſollen keine Stümper geduldet werden. Es ſoll kein Färber halb wollenes und leinenes Zeug weben, oder Geſind darauf halten, ſondern daſſelbe bey den Webern erkaufen, bey 20 fl. Strafe. Auch ſoll ſich Keiner des Tuchſcheerens unterfangen, und Geſind darauf halten, bey Verluſt des Handwerks.

Wo ein Färbermeiſter wohnt, darf kein Stümper färben. Färb. Ordn. Tit. Von den Stümplern.

§. 16.

Es ſoll kein Stümper redlichen Meiſtern den Zeug aus der Hand kaufen, vielweniger ihn muthwillig vertheuern, bey 6 fl. Strafe. Es iſt den Knappen nicht geſtattet, Lohnwaare, ſondern nur ihre eigene Tücher zu färben, bey 12 fl. Strafe. Die Engelſait-Weber ſollen nur ihr Engelſait und andere ſelbſt verfertigte Waaren, und ſonſt keine Lohnwaaren färben p), bey 12 fl. Strafe. Die Walkmüller dürfen nichts färben, bey 12 fl. Strafe. Die Hutmacher ſollen keine Lohnwaaren, ſondern nur ihre Hüte und Filze färben, bey 10 fl. Strafe. Die Tuchſcheerer und Schmützer ſollen keine leinene oder wollene Waaren färben, bey 12 fl. Strafe. Färb. Ordn. Tit. Was zu Aufrichtung der Färberzunſt ein ganzes Handwerk geboten, auch ernſtlich gehalten haben will.

§. 17.

Die Schwarz- und Schönfärber ſollen ſich allein in Städten und Marktflecken niederlaſſen und in keinem Dorfe oder Flecken geduldet und zugelaſſen werden, bey 10 fl. Strafe. Die Orts-Obrigkeit iſt nicht befugt, einen neuen Färber ohne Vorwiſſen und Bewilligung der Orts-Meiſter zum Bürger anzunehmen, noch weniger die Errichtung einer neuen Farbe zu geſtatten, damit das Handwerk nicht zum Nachtheil der ſchon beſtehenden Meiſter überſetzt werde, jedoch kann die Herrſchaft Diſpenſation ertheilen. Färb. Ordn. Tit. Was zu Aufrichtung der Färberzunſt 2c.

§. 18.

Alle fallende Strafen, ſo wie das Meiſtergeld,

p) Befehl v. 12. Dec. 1698. Weiſſer H. R. §. 156.

Ein- und Ausſchreibegebühr und Leggeld ſind hälftig der Herrſchaft, hälftig der Lade zu verrechnen, welche letztere jedoch von der ihr zugefallenen Hälfte der Strafen, beſonders wegen Gottesläſterung, Fluchen und Schwören dem Armenkaſten zu überlaſſen hat. Färb. Ordn. Tit. Von Verrichtung der Zunftſchreiber.

§. 19.

Aus der Lade darf mit Erlaubniß der Zunft armen Meiſtern nach Verhältniß ihres Vermögens ein verzinsliches Anlehen gereicht werden. Färberordn. Tit. Von Amt und Verrichtung der Viertelmeiſter.

§. 20.

Man ſehe Handwerksgeſellen im Repert. §. 15, und Handwerksſchau ſ. voc. Färber auch Rinde §. 9. Kaufleute §. 66.

§. 21.

Die Stümper und Pfuſcher ſollen auſſer der in der Färb. Ordn. feſtgeſetzten Strafen noch mit Confiscation der Waaren beſtraft werden. G. R. v. 14. Febr. 1747 q).

Faſtnacht.

§. 1.

Maskentänze ſind bey Nacht in der Faſtnacht erlaubt, hingegen ſoll das Herumziehen der Masken von Haus zu Haus weder bey Tag noch bey Nacht geſtattet werden. Sp. R. v. 7. Febr. 1811 r).

Feldmeſſer.

§. 1.

Jeder verpflichtete Feldmeſſer iſt verbunden, die ihm aufgetragenen Gütervermeſſungen ſammt anderen bedeutenden Meßgeſchäften in ein chronolo-

q) Weiſſer H. R. §. 152. r) Knapp IV, S. 256.

giſcher Ordnung zu führendes Protocoll auch einzutragen. Decr. v. 30. Dec. 1814, §. 1 [s]).

§. 2.

Bey jedem dieſer Einträge hat derſelbe das Jahr und den Monatstag, die Veranlaſſung und den Gegenſtand der Vermeſſung, die Stellen oder Perſonen, welche ihm hiezu den Auftrag ertheilt, oder bey dem Geſchäfte mit angewohnt haben, oder ſonſt hiebey verfangen geweſen ſind, ſammt dem ganzen Verfahren bey Vollführung des Meßgeſchäfts und den dabey angeſtellten Berechnungen genau und deutlich mit Vermeidung der Correcturen und Abkürzungen aufzuzeichnen, und am Ende jedesmal ſeine Namens-Unterſchrift beyzuſetzen. D. ang. Decr. v. 30. Dec. 1814, §. 2.

§. 3.

Die ſorgfältige Verwahrung dieſer Protokollbücher iſt jedem Feldmeſſer zur beſonderen Obliegenheit gemacht. Nach dem Tode eines Feldmeſſers haben die zur Verlaſſenſchafts-Obſignation verordnete Perſonen, deſſen ſämmtliche Protokollbücher zur Hand zu nehmen und dem Orts-Magiſtrat zur Verwahrung in der Regiſtratur zu übergeben. D. ang. Decr. §. 3.

Feſte und Feyertage.

§. 1.

In Hinſicht auf die Feyer des St. Joſephstages ſoll es nach dem in jedem Orte üblichen Herkommen gehalten werden. Sp. R. v. 7. März 1811 [t]).

§. 2.

Man vergleiche Handwerksgeſellen im Repertorium §. 19.

s) St. u. Rbl. 1815, S. 1. t) Knapp IV, S. 157.

Feudal-Abgaben.

Man ſehe Lehen.

Feuer-Berichte.

§. 1.

Die Erſtattung von Feuerberichten an den König unmittelbar ſoll künftig nur in ſolchen Fällen Statt haben, da entweder die Feuersgefahr gleich ſo groß wäre, daß ein Schaden von hoher Bedeutung, oder gar das Verderben einer ganzen Gemeinde zu befürchten ſtände, oder da ein Feuer in ſo geringer Entfernung von Stuttgart ausbräche, daß von da aus der betroffene Ort Hilfe erwarten könnte, in welcher Hinſicht es bey der Beſtimmung von 4 Stunden bleibt. Vorſchr. v. 12. November 1816 u).

§. 2.

Dagegen haben die Oberämter am nächſten Poſttage oder längſtens innerhalb 8 Tagen nach gelöſchtem Brande a) die Zahl der abgebrannten, ſo wie der etwa eingeriſſenen oder beſchädigten Gebäude. b) Den dadurch verurſachten Schaden und die dafür nach der Abſchätzung von der Brandſchadens-Verſicherungs-Anſtalt zu leiſtende Vergütung, jedoch ohne Beiſchluß des Abſchätzungs-Protokolls. c) Namen und Zahl der von dem Brand-Unglücke betroffenen Familien, deren Prädicat und Vermögens-Verhältniſſe. d) Die Größe ihres Verluſtes an beweglichem Eigenthum. e) Die Urſachen der Entſtehung des Feuers und das etwa hiebey einzelnen zur Laſt fallende Verſchulden in gedrängter Kürze und ohne Beiſchluß eines Protocolls, endlich f) die Namen Derjenigen, welche ſich bey einem ſolchen Unglücke in Hilfe und Rettung durch vorzügliche

u) St. u. Rbl. 1816, S. 356.

Thätigkeit und auſſerordentlichen Muth ausgezeichnet haben, dem K. Miniſterium des Innern pflichtmäßig anzuzeigen. Können die Unterſuchungen etwa wegen der Ausdehnung, welche die Feuersbrunſt gehabt hat, oder aus anderen erheblichen Gründen binnen der erſten 8 Tage nach dem Brande nicht geendiget werden; ſo iſt innerhalb dieſes Zeitraums wenigſtens über die vorläufig bekannten Umſtände eine Voranzeige an das K. Miniſterium des Innern einzuſenden, und der vollſtändigere Bericht nachher ſo bald als möglich zu erſtatten. D. ang. Vorſchr. v. 12. Novemb. 1816.

§. 3.

Dieſer Bericht hebt jedoch die in der Brandverſicherungs-Ordnung v. 1807, §. 14, (Repertorium, Brand-Aſſecuration §. 15, 16) anbefohlene Berichtserſtattung nicht auf. D. ang. Vorſchrift v. 12. Novemb. 1816.

§. 4.

Dieſe Vorſchrift wird in der Verfüg. v. 7. Auguſt 1821 v) wiederholt.

Feuer-Gewehre.

Man ſehe Gewehre.

Feuer-Policey.

§. 1.

Die Dachöffnungen ſollen mit guten Läden oder Fenſtern verſehen ſeyn, damit bey einem entſtandenen Brande das Flugfeuer nicht eindringen kann, und die Feuerſchau iſt angewieſen, bey ihren Viſitationen auf die Befolgung dieſer ſchon ꝛc.

Man ſehe Dach-Oeffnungen.

§. 2.

Die Verbindung der Küchen durch Eingänge oder

v) St. u. Rbl. 1821, S. 181.

andere Oeffnungen mit den unmittelbar daran ſtoßenden Stallungen iſt verboten, und es haben daher die Feuerſchauer ſolche Communicationsthüren oder Oeffnungen, wo ſie noch beſtehen, unter Anberaumung einer angemeſſenen Friſt bey 10 Thlr. Strafe hinwegzuſprechen, und nach Ablauf dieſer Friſt nöthigenfalls die befohlene Abänderung durch beſtellte Handwerksleute auf Koſten der Säumigen vornehmen zu laſſen. Verordn. v. 17. May 1813 w).

§. 3.

Die Oberämter haben die Gemeinden darauf aufmerkſam zu machen, daß das auch trocken eingebrachte Oehmdfutter, zumal wenn es den einwirkenden Ausdünſtungen eines Viehſtalls ausgeſetzt, und dem Durchſtreichen der Luft nicht offen liegt, nicht zu hoch aufgeſchichtet, von Zeit zu Zeit gewendet oder wenigſtens unterſucht und ſo viel möglich die Aufbewahrung des Oehmdvorraths unmittelbar über den Ställen entweder ganz vermeiden, oder dieſen eine Einrichtung gegeben werde, wodurch die Mittheilung und Einwirkung der Ausdünſtung des Viehes auf daſſelbe gemindert und entfernt wird; indem dadurch öfters eine bis zur Selbſtentzündung anwachſende Gährung hervorgebracht wird. Erlaß v. 2. May 1818 x).

Feuersbrunſt.

§. 1.

Nach der Verordn. v. 27. Oct. 1811 y) ſollen bey einer anderwärts entſtandenen Feuersbrunſt niemals der Oberamtmann und der Cameralverwalter, wenn ſie beyde an demſelben Orte ihren Wohn

w) St. u. Rbl. 1813, S. 181. x) Knapp Annal. II, S. 91.
y) Knapp IV, S. 160.

ſitz haben, denſelben verlaſſen, ſondern immer einer derſelben, und zwar der Cameralverwalter gegenwärtig bleiben, wenn nicht die Rettung des unter ſeiner Aufſicht ſtehenden K. Eigenthums ſeine Anweſenheit auf dem Brandplatze erfordert. Hingegen beſtimmt die Verordn. v. 9. Nov. 1811 [z]), daß die Cameralbeamten niemals zu einem Brande reiſen und auch die benachbarten Oberamtleute in ihrer Amtsſtadt bleiben ſollen; und der Erlaß v. 26. Junius 1818 [a]) verordnet, daß die Cameralverwalter bey Feuersbrünſten in ſolchen Orten ihres Amtsbezirkes, wo ſich herrſchaftliche Gebäude Zehntſcheuern, Fruchtſpeicher u. dgl. befinden, ſich dahin begeben ſollen, um nicht nur für die Erhaltung dieſer Gebäude, ſondern auch für die Rettung der darin befindlichen Vorräthe zu ſorgen.

§. 2.

Das Sturmzeichen bey Feuersbrünſten ſoll ſo gegeben werden, daß zwiſchen demſelben und dem andern Glockengeläute ein Unterſchied Statt findet. Dies wird am leichteſten dadurch bewirkt werden, wenn das Sturmzeichen durch Anſchlagen der Glocken mittelſt einzelner, ſchnell aufeinander folgender Streiche gegeben wird. Erlaß v. 9. Oct. 1815 [b]).

§. 3.

Die Verordn. v. 12. Jan. 1812 [c]) und v. 1. April 1813 [d]) enthalten die Vorſchriften über die Art und Weiſe, wie das Feuerzeichen in der Reſidenz Stuttgart und von der Feuerwache auf dem Schloſſe Rottenburg gegeben werde. Der Erlaß v. 5. Febr. 1818 [e]) beſtimmt das Verhalten der in der Nähe von Stuttgart gelegenen Ortſchaften

z) Knapp IV, S. 161. a) Knapp Annal. II, S. 94. b) Knapp V, Abth. 1, S. 232. c) St. u. Rbl. 1813, S. 25. d) Daſ. S. 138. e) Knapp Annal. II, S. 92.

bey einer daſelbſt ausgebrochenen Feuersbrunſt, und unter dem 23. Nov. 1818 [f]) wurde eine neue Hof-Feuer-Policey- und Feuerlöſch-Ordnung bekannt gemacht.

Feyerſtunden.

Man ſ. Handwerksſachen im Repert. §. 12.

Feyertage.

Man ſehe Feſte und Feyertage.

Firmung.

§. 1.

Ueber die Vornahme der Firmung ertheilen die Inſtruction für ſämmtliche Dekane und die ihnen untergeordneten die Seelſorge ausübenden Geiſtlichen die h. Firmungs-Anſtalt betreffend, v. 2. Jun. 1818 [g]) und der Erlaß v. 18. Jun. 1818 [h]) folgende Vorſchriften.

§. 2.

Die Seelſorger von jeder Pfarr- und Filialgemeinde haben ein Verzeichniß der Kinder beyderley Geſchlechts, welche das vorgeſchriebene Alter von 12 Jahren und darüber haben, oder als einzelne Ausnahmen, welche das Eilfte Jahr zurückgelegt, aber das zwölfte noch nicht erreicht haben, wenn ſie hinlänglich unterrichtet ſind, in tabellariſcher Form aufzunehmen. D. ang. Inſtruct. §. 2. Decret. v. 21. Jul. 1818 [i]).

§. 3.

Der Vorbereitungs-Unterricht iſt bis zum Firmungs-Acte ſelbſt fleißig und eifrig fortzuſetzen, und nach deſſen Beendigung am letzten Sonntage vor der Firmung eine öffentliche Prüfung mit den noch nicht gefirmten Chriſtenlehrpflichtigen vorzunehmen,

f) St. u. Rbl. 1818, S. 638—649. g) Knapp Annal. II, S. 95. h) Daſ. S. 101. i) Daſ. S. 104.

wozu auch die Eltern einzuladen ſind. D. ang. Inſtruct. §. 3.

§ 4.

Unter die Bedingungen einer würdigen Vorbereitung gehört außer dem Unterrichte auch die Beicht oder der Empfang des h. Abendmahls, wenn die Firmlinge deſſelben würdig erfunden worden ſind. Da die Jugend nie zu frühe in der Enthaltſamkeit, der Entſagung auch erlaubter Dinge, in Selbſtverläugnung und frommen Werken der Liebe und Wohlthätigkeit geübt werden kann, und die Kirche das Faſten, die Nüchternheit, Gebet, Allmoſen geben, und andere gute Werke zum würdigen Empfange dieſes Sacraments fordert; ſo haben auch hierauf den Bedacht zu nehmen, ſo weit es das zarte Alter und die beſonderen Verhältniſſe zulaſſen. D. ang. Inſtr. §. 10.

§. 5.

Die Firmung wird in der Regel in dem Wohnorte des Dekans oder in der Oberamtsſtadt, wenn es ohne erhebliche Hinderniſſe geſchehen kann, vorgenommen, und die Dekane haben die ihnen untergeordneten Pfarrer und Caplane von der ihnen eröffneten Ankunft des Biſchoffs, ſogleich durch Umlaufſchreiben zu benachrichtigen und ſie anzuweiſen, dafür zu ſorgen, daß die Firmlinge ſich zu der beſtimmten Zeit und in der vorgeſchriebenen Ordnung einfinden. D. ang. Inſtr. §. 4. D. ang. Erlaß §. 2.

§. 6.

Neben dem Aſſiſtenten, den der Biſchoff mit ſich bringt, ſollen zwey Geiſtliche des Dekanatſitzes oder der Oberamtsſtadt, und wenn nur Einer dort iſt, der zweyte aus der nächſten Pfarrey bey der Firmung zugegen ſeyn; der Letztere erhält für Diäten und Reiſe-

koſten ein Aversum von 4 fl. im Ganzen, welche der Biſchoff in ſeine Rechnung aufnimmt. D. ang. Erlaß §. 4.

§. 7.

Die Dekane werden Alles beſeitigen, was vor und während dieſer Function Unordnung und Verwirrung herbeyführen, und den Eindruck dieſer heiligen Handlung ſchwächen kann, und darauf Bedacht nehmen, daß die würdig vorbereitete Jugend Anſtand, Ehrerbietung und Beſcheidenheit auch im Aeuſſern, Reinlichkeit im Anzug und Kleidung, obgleich ohne zweckloſen Aufwand beobachte, und ſich andächtig und ſtill betrage. Sie ſoll mit geſenkten Augen und aufgehobenen Händen mit reinem, kindlichem Sinn und mit einem von Andacht durchglühten Herzen dem Biſchoff ſich nahen, der ihrer harret, um ſie zu ſegnen. Mit dieſer Gemüthsſtimmung und ehrerbietigen Stellung werden ſie der ganzen feyerlichen Handlung beywohnen, und ihren Platz nicht verlaſſen, bis die ganze Reihe der betreffenden Pfarr- und Filialgemeinde vollendet iſt. D. ang. Inſtr. §. 9.

§. 8.

Die Dekane werden die nöthige Anſtalt treffen, daß nichts mangle, was zur Feyerlichkeit und Erbauung bey dieſer heiligen Handlung gehört, ſowie zum Ritus vorſchriftsmäßig nothwendig und dienlich iſt, auch die heiligen Geſchirre, Baumwolle ꝛc. beſorgt werden, ſo wie daß es nicht an der erforderlichen Zahl von Prieſtern, deren es neben dem Aſſiſtenten, den der Biſchoff mitbringt, nicht unter zwey ſeyn dürfen, und den beſtimmten Kirchendienern bey dieſem biſchöfflichen Acte ermangle. D. ang. Inſtr. §. 13.

§. 9.

Sollten in einer Pfarr- oder Filial-Gemeinde Schwächliche oder Kranke, und überhaupt ſolche ſich befinden, welche wegen körperlichen Gebrechen oder anderen Beſchwerden unfähig wären, dem Biſchoff in der Kirche dargeſtellt zu werden, und bereits das vorgeſchriebene Alter haben, ſo ſollen die Seelſorger zeitlich hievon die Anzeige machen. D. angegebene Inſtr. §. 11.

§. 10.

Der Dekan hat die erforderlichen Anſtalten zu treffen, daß Morgens und Mittags aus ſo vielen Pfarreyen die Confirmanden zuſammen kommen, als an Einem Tage, Vor- und Nachmittags gefirmt werden können. D. ang. Erlaß §. 3.

§. 11.

Das Oberamt hat, um bey dem Andrange von Menſchen die Ordnung zu erhalten, die erforderlichen policeylichen Anſtalten während der Zeit, in der gefirmt wird, zu treffen. D. ang. Erlaß §. 5.

§. 12.

Der Dekan oder Dekanats-Verweſer, oder wenn der Biſchoff in der Oberamtsſtadt ſein Quartier nimmt, und dies nicht der Pfarrſitz des Dekanats-Commiſſärs iſt, der Pfarrer der Oberamtsſtadt hat den Biſchoff bey ſeiner Ankunft mit den Geiſtlichen des Orts, den katholiſchen Orts-Vorſtehern und der Schuljugend feyerlich zu empfangen und dieſe feyerliche Ehrenbezeugung hat auch bey ſeiner Abreiſe wieder Statt. D. ang. Erlaß §. 1.

§. 13.

Es darf keine Pfarr- oder Filial-Gemeinde ohne Führer ſich nach dem Orte ihrer Beſtimmung begeben, und es hat der Schullehrer jedesmal die Jugend, mit Anſtand und Ordnung herbey zu führen,

und in der Kirche auf den ihm anzuweiſenden Ort zu begleiten. Die Filial-Gemeinde ſchließt ſich an die Pfarrgemeinde an. Der Schullehrer erhält dafür von ſeiner Commun das Taggeld. Die Pfarrer haben die Communicanten ihrer Pfarrey nicht an den Ort der Firmung zu begleiten, wenn ſie nicht von ſelbſt die Gelegenheit ergreifen wollen, dem Biſchoff perſönlich ihre Ehrerbietung zu bezeugen, für welche Reiſe ſie jedoch keine Anrechnung machen dürfen. Die Reiſe ihrer Firmlinge und ihrer Begleiter an den Ort der Firmung iſt als eine bloſe Privatſache von den Eltern zu beſtreiten, ohne daß der Gemeinde oder dem Staate einige Koſten zur Laſt fallen können. D. ang. Inſtr. §. 5. D. ang. Erlaß §. 6, 8, 9.

§. 14.

Die Jugend iſt in der Reihe, nach dem Geſchlechte abzutheilen. D. ang. Inſtr. §. 6.

§. 15.

Jeder Firmling ſchließt ſich an ſeinen Firmpathen an. Der Schullehrer, den die Reihe trifft, führt die Jugend ſeiner Gemeinde, an ihrer Spitze ſtehend, mit der Bitte, um Auflegung der biſchöfflichen Hände vor, und übergiebt das Duplicat des darüber verfaßten Verzeichniſſes dem aſſiſtirenden Geiſtlichen, der bey der Function unmittelbar vor dem Biſchoff hergeht, und nachdem die Jugend nach der darin angegebenen Ordnung aufgeſtellt iſt, liest er jeden Einzelnen, ſo wie ſich der Biſchoff ihm naht, laut und deutlich vor. In Hinſicht auf die Firmpathen haben die ſämmtlichen Seelſorger dafür Sorge zu tragen, daß hiezu ſittlich gute und fromme Menſchen beyderley Geſchlechtes gewählt werden, welche im Stande ſind, die ihnen obliegenden Pflichten

zu erfüllen, beſonders für das Geiſtige, die Erziehung und Bildung ihrer Firmlinge zu ſorgen, und an ihnen, wenn ſie Waiſen ſind, Elternſtelle, zu vertretten. Wenn die Firmpathen vermöglich ſind, ſollen ſie ihre Firmlinge auch in zeitlichen Bedürfniſſen unterſtützen. Ueber dieſe Pflichten ſollen die Seelſorger die Firmpathen öffentlich und privatim unterrichten und darauf ſehen, daß nicht die nehmlichen Pathen gewählt werden, welche die Firmlinge ſchon aus der Taufe gehoben haben. k). D. ang. Inſtr. §. 7, 12.

§. 16.

Wenn eine ganze Pfarrgemeinde vollendet iſt, ſo tritt ſie in der nehmlichen Ordnung aus dem Platze, wo die Firmung ertheilt wird, in welcher ſie eingetretten iſt, es erſcheint dann ein anderer Schullehrer, wenn der vorangegangene abgetretten iſt, und es geſchieht nun Alles wie zuvor. D. ang. Inſtr. §. 8.

§. 17.

Der Biſchoff wird um die beſtimmte Stunde die heilige Handlung mit Anrufung des h. Geiſtes eröffnen und es gerne ſehen, wenn von der Jugend ein paſſendes Lied, etwa das faſt in allen Schulen bekannte vom h. Geiſt geſungen wird. Wenn dieſe Function am Vormittag vorgenommen wird, ſoll in Anweſenheit des Biſchoffs eine feyerliche Meſſe geleſen werden. Am liebſten wird es derſelbe ſehen, wenn unter der Meſſe von einem Geiſtlichen mit Würde und Nachdruck vorgebetet, und beſonders die Uebung von Glaube, Hoffnung und Liebe laut

k) Zwiſchen dem Firmenden und den Firmpathen auf einer, u. dem Gefirmten und den leiblichen Eltern deſſelben, auf der andern Seite, entſpringt durch die Firmung eine geiſtliche Verwandſchaft. Conc. Trident. Sess. 24, Cap. 2, de reform. matrim.

geſprochen wird, oder abwechſelnd die Stimme der Unſchuld durch fromme Lieder zu Gott empor ſteigt. D. ang. Inſtr. §. 14.

§. 18.

Unmittelbar vor der Firmung, die der Biſchoff oder im Fall eines Hinderniſſes, ein anderer anweſender Geiſtlicher mit einer Ermahnungs-Anrede eröffnen wird, wird das vorgeſchriebene Gebet von einem Geiſtlichen laut und mit Nachdruck geſprochen. Nach vollendeter heiliger Handlung hat derſelbe das weiters vorgeſchriebene Gebet der gefirmten Jugend laut vorzuſprechen, von welcher es bedächtlich nachzuſprechen iſt. D. ang. Inſtr. §. 15.

§. 19.

Weder die Dekane noch die Pfarrer haben bey dieſer Veranlaſſung geſetzliche Ausgaben. Eben ſo wenig darf der Land-Capitels-Caſſe oder der Kirchenpflege etwas angerechnet oder aufgebürdet werden. Auch finden keine Geſchenke an die mit der Firmung beſchäftigten Perſonen Statt. D. ang. Erlaß §. 7.

§. 20.

Nach vollendeter Firmung hat der Dekan darüber Anzeige zu machen und ſeine etwaigen Bemerkungen und Vorſchläge zur vollkommeneren Einrichtung dieſer wichtigen Anſtalt beyzufügen. D. ang. Erlaß §. 10.

Flaſchner.

§. 1.

Die Handwerks-Vorſchriften für die Flaſchner finden ſich, was die ältere Geſetzgebung anbetrifft, theils in der Kupferſchmiedordnung v. 1554 l) und dem Sp. R. v. 1724 m), theils in der Spenglerord-

l) F. d. W. H. O. S. 513. m) Daſ. S. 541.

nung von 1747 n), welche jedoch nur eine Beſtätigung des Freyheitsbriefes v. 1555 enthält, vorzüglich aber und mit Beſeitigung der älteren Geſetzgebung in der Flaſchner- und Spenglerordnung v. 31. Octob. 1782 o).

§. 2.

Die Zunft hat einen obrigkeitlich beſtellten Obmann und zwey durch die Meiſter erwählte Ober- und Ladenmeiſter zu Vorgeſetzten, welche obrigkeitlich verpflichtet werden, und die Handwerks-Streitigkeiten zu erledigen haben. Injurien und andere Vergehungen ſind dem Oberamt zur Entſcheidung vorzulegen. Flaſchn. Ordn. Art. 1.

§. 3.

Ein Lehrjunge ſoll ehrlich gebohren ſeyn und das vierzehente Jahr zurückgelegt, und beydes durch ſeinen, in der Lade niederzulegenden Taufſchein erwieſen haben, etwa 50 — 60 fl. Lehrgeld bezahlen, und ſodann 3 Jahre, wenn aber nur die Hälfte bezahlt wird, 4 Jahre, und wenn kein Lehrgeld bezahlt wird, 5 Jahre lernen. Hierüber iſt ein beſonderes Jungenbuch zu halten, in dem die Bedingungen der Annahme in die Lehre und das Verhalten des Jungen zu verzeichnen ſind. Bey dem Einſchreiben und Ausſchreiben iſt zu bezahlen:

dem Obmann und den Obermeiſtern, jedem . . . . 1 fl.
Für die Zehrung überhaupt . . 45 kr.
In die Lade . . . . 1 fl.

alſo zuſammen jedesmal 4 fl. 45 kr. Es darf kein Meiſter 2 Lehrjungen neben einander halten und alſo nicht eher einen anderen annehmen, bis der erſtere ſeine Lehrzeit erſtanden hat. Bey dem Ein-

n) F. d. W. H. O. S. 2063. o) Kapf S. 282.

ſchreiben wird die erſte Hälfte des Lehrgelds bezahlt, und dieſe als verfallen angeſehen; wenn der Meiſter vor verfloſſener halber Lehrzeit ſtirbt, oder der Junge muthwilligerweiſe dem Meiſter entlauft, in welchem Falle, wenn die hälftige Lehrzeit verſtrichen iſt, der Meiſter das ganze Lehrgeld zu fordern berechtigt iſt. Hat hingegen der Meiſter durch ſchlechte und Handwerkswidrige Behandlung die Entweichung des Lehrjungen veranlaßt; ſo muß er das erhaltene Lehrgeld pro rata herausgeben, und ein Meiſter darf den Jungen auslernen. Die Wittwe, welche das Handwerk forttreibt, darf ebenfalls einen Jungen auslernen, jedoch muß derſelbe die letzten 4 Wochen einem tüchtigen Meiſter übergeben werden, der ihn, und zwar unentgeldlich vollends zu unterrichten hat. Flaſchn. Ordn. Art. 9, 10, 11, 12.

§. 4.

Ein fremder Geſell ſoll ſeine Kundſchaft vorzeigen, widrigenfalls ihm kein Geſchenk gereicht, und nicht um Arbeit umgeſchaut werden ſoll, er könnte dann erweiſen, daß er ohne ſeine Verſchuldung um ſolche gekommen und von ſeinem letzten Aufenthalsort ehrlich ausgewandert ſey. Unverdächtigen fremden Geſellen ſoll der Porthen-Geſell (von Abends 6 Uhr an und nicht früher bey 30 kr. Strafe) bey allen Meiſtern umſchauen, und bey dem anfangen, wo das Umſchauen das vorigemal ſtehen geblieben iſt. Es ſoll kein Geſell an Werktagen ohne erhebliche Urſache aus der Arbeit laufen, oder mit den fremden Geſellen in der Herberge zechen, ſondern nur der Geſell, an dem die Reihe des in 30 kr. beſtehenden Geſchenkes iſt, ſoll ſich zu dem Fremden auf die Herberge verfügen, bey 30 kr. Strafe. Jeder Geſell ſoll dem Meiſter 8 Tage zuvor aufkünden, ehe

er ihn verläßt, und es darf auch ein ſolcher, der dem Meiſter die Arbeit ſelbſt aufſagt, ein Vierteljahr nicht in dem nehmlichen Orte arbeiten. Jeder neue Geſell iſt dem Oberamt vorzuführen. (Man ſehe auch Geſinde im Repertorium) Alle blauen Montage ſind abgeſchafft. (Man ſehe auch Handwerksſachen). Flaſchn. Ordn. Art. 23, 24, 25, 26, 28 p).

§. 5.

Jeder Geſell muß, ehe er das Meiſterrecht erlangt, 3 Jahre ordentlich gewandert, und in dem Orte, wo er ſich niederlaſſen will, das Bürgerrecht erlangt haben und ſich über beydes ausweiſen können. Die vorgeſchriebenen Meiſterſtücke ſind

1) eine oval oder achteckigte Theemaſchine ſamt der dazu gehörigen Kaffee- Milch- und Theekanne von Kupfer, Tompack oder Meſſing.

2) Eine Zuckerſchachtel oder Aufſatz und ein ähnliches Caffeebrett.

3) Eine ſauber gearbeitete Laterne von Meſſing oder Blech, nach einem ihm vorgeſchriebenen Modell.

4) Einen Aufſatz von Sturz auf einen Ofen, einer Kuppel oder doppelten Aufſatz, welcher unten hohl und mit 2 Thürlein verſehen ſeyn ſoll.

5) Zwey große Teicher von Bley, den einen gegoſſen, den anderen zuſammen gelöthet.

Von dieſen Meiſterſtücken hat Derjenige, der in Stuttgart Meiſter werden will, zwey, ein Landmeiſter aber nur Eines zu verfertigen, und zwar Diejenigen, die die Obermeiſter ihm aufgeben. Das Meiſterſtück wird in der Werkſtatt eines Obermei-

p) Die Art. 27, 29 — 33 beziehen ſich auf die Geſellenlade und ſind daher nach Abſchaffung aller Geſellenladen auſſer der Vorſchrift, daß jeder Geſelle wöchentlich 1 kr. Beyſteuer für kranke Geſellen geben ſoll, Art. 29, nicht mehr anwendbar.

ſters verfertigt, der die Aufſicht darüber führt, daß der Geſell ſich keiner bey 3 fl. 15 kr. Strafe verbotenen fremden Hülfe bedient. Das fertige Meiſterſtück wird in Gegenwart des Obmanns und der Obermeiſter vorgelegt, und ſofort, wenn es gut und tüchtig erfunden wird, der Stückmeiſter als wirklicher Meiſter aufgenommen und ſeine Legitimation, das Meiſterſtück, die Zeit der Vorzeigung deſſelben, und ſeine Beſchaffenheit, in das Meiſterbuch eingetragen. Die zu bezahlenden Gebühren ſind folgende.

	Obmann.		Jedem Obermeiſter.		d. Lade.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
Ein Meiſter, der ſich in Stuttgart niederläßt, bey Aufnahme des Meiſterſtückes	1	—	1	—	
Bey Aufzeigung des Meiſterſtücks . . .	1	—	1	—	
Meiſtergebühr . .					10
Ein Meiſtersſohn oder ein Geſell, der eine Meiſterstochter oder Wittwe heyrathet, und ſich in Stuttgart niederläßt, 1. bey Aufnahme des Meiſterſtücks . . .	—	30	—	30	
Bey Aufzeigung deſſelb.	—	30	—	30	
Meiſtergebühr . .					6
Ein Meiſter, der ſich in einer Amtsſtadt niederläßt, bey Aufnahme des Meiſterſtücks . .	1	—	1	—	
Bey Vorzeig. deſſelb.	1	—	1	—	
Meiſtergebühr . .					10

	Obmann.		Jedem Ober-meiſter.		d. Lade.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
Ein Meiſtersſohn auf d. Lande oder ein Fremder, der eine Meiſterswittwe oder Meiſterstochter auf dem Lande heyrathet, bey Aufnahme des Meiſterſtücks .	—	30	—	30	
Bey Aufzeigung des Meiſterſtücks . . .	—	30	—	30	
Meiſtergebühr . .					6
Wenn d. Meiſterſtück aus erheblichen Urſachen nicht in natura verfertigt wird, oder ſich Einer od. der Andere nur einkaufen will, iſt noch weiter zu bezahlen, für d. Meiſterſtück von einem, der ſich in Stuttgart niederläßt					10
Von einem Landmeiſter					5

und zwar auſſer der herrſchaftlichen Taxe; es kann aber ein ſolcher Meiſter niemals Obermeiſter ſeyn. Flaſchn. Ordn. Art. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8.

§. 6.

Wenn wegen vorgefallenen Handwerksſtreitigkeiten das Handwerk zuſammen berufen wird; ſo hat der Kläger, wie der Beklagte 1 fl. 30 kr. zu hinterlegen, es wird jedoch dem obſiegenden Theile ſeine Einlage zurückgegeben. Eben ſo muß derjenige Fremde, welcher Meiſter werden will, und deßwegen die Meiſterſchaft zuſammen fordert, ebenfalls

1 fl. 30 kr. und dem Jungmeiſter, der das Handwerk anſagt, 30 kr. bezahlen. Dem Handwerk wird durch den Jungmeiſter angeſagt; jeder Meiſter oder Geſell, der ungehorſam und ohne erhebliche Urſache ausbleibt, zahlt 30 kr. Strafe. Meiſter und Geſellen ſollen ſich vor offener Lade der Beſcheidenheit befleißen, keiner dem anderen in die Rede fallen, oder ungeziemender Ausdrücke ſich bedienen, bey 15 kr. Strafe. Flaſchn. Ordn. Art. 13, 14.

§. 7.

Derjenige, der nicht die erforderlichen Wanderjahre erſteht, ſoll neben der Herrſchaftlichen Diſpenſations-Taxe noch in die Lade bezahlen für jedes Jahr, und zwar der Sohn einer Meiſters-Wittwe, der wegen Fortſetzung d. Handwerks nicht wandern kann, oder während der Wanderſchaft zurückberufen wird, ... 1 fl.
Ein anderer . . . . 3 fl.
Flaſchn. Ordn. Art. 15.

§. 8.

Eine Wittwe hat das Recht, nach Abſterben ihres Mannes zum erſtenmal einen Geſellen, aus welcher Werkſtatt ſie will, zu fordern, welcher ihr zu überlaſſen iſt, befindet ſich kein Geſell im Orte; ſo iſt ihr der erſte Ankömmling zuzuführen. Flaſchn. Ordn. Art. 17.

§. 9.

Kein Meiſter ſoll dem andern bey ſeinen Kunden die Arbeit verachten, die Kunden abſpannen, auf Jahrmärkten den Kaufsliebhabern nachlaufen, oder ſolche gar von den Ständen anderer Meiſter abrufen bey 1 fl. Strafe, und eben ſo wenig die Geſellen

oder Jungen eines anderen verführen, ebenfalls bey 1fl. Strafe. Flaſchn.Ordn. Art. 18, 19.

§. 10.

Ueber das Hauſiren mit Flaſchner-Waaren ſehe man Hauſiren im Repertorium §. 39.

§. 11.

Es ſoll kein Flaſchner ſelbſt oder durch ſeine Leute von unbekannten Perſonen altes Kupfer, Zinn, Bley, Meſſing und dergleichen entwendete Waaren an ſich bringen, vorzüglich aber kein Blechgeſchirr, das zum Eichen gebraucht wird, oder ſogenannte Schalköpfe ohne das Eichzeichen zuvor durch die verordnete Pächter beſichtigen zu laſſen, verkaufen oder einen blechernen Eichnagel in irgend ein anderes Gefäß ſchlagen, und wenn die Flaſchner Kirchen-Rathhaus Kuppeln, Thorthüren mit Bley zu beſchlagen, übernehmen, ſollen ſie die Platten an den Enden, wo ſie nangenagelt werden, ſorgfältig um und um einſchlagen, damit die Nägel vom Wind und Wetter nicht locker und los werden, und ausſpringen. Flaſchn. Ordn. Art. 22.

§. 12.

Ausländiſche Flaſchner ſollen ihre Waaren auf den Jahrmärkten im Lande nicht vor 12 Uhr auslegen. Flaſchn. Ordn. Art. 20.

§. 13.

Wenn in dieſer Zunft ein Geſell ſein Meiſterſtück nicht in natura machen will, ein ſolcher ſeine Lehrzeit nicht gebührend erſtanden hat, oder ſeine Wanderjahre nicht gebührend erſtreckt hat, und ein Meiſter mehr als einen Jungen halten will, ſollen die Vorſteher ſich nicht ermächtigen, jemand zu verſchonen, ſondern ihn ad ſupplicandum anweiſen. Flaſchn. Ordn. Art. 34.

§. 14.

Die im §. 5 angeführte kleine Frevelſtrafe, die Strafe wegen dem Hauſiren und die Strafe wegen unterlaſſener Vorführung des Geſellen vor das Oberamt gebühren der Herrſchaft, von den übrigen Strafen erhält der Fiscus, der Armenkaſten und die Lade, jedes 1/3. Flaſchn. Ordn. Art. 35.

§. 15.

Die Zunft hält alle 3 Jahre ihre Hauptverſammlung, wobey jeder Meiſter bey 1 fl. Strafe, wenn er ſich nicht genügend und erweislich zu entſchuldigen vermag, zu erſcheinen und für jedes Jahr Leggeld 15 kr. alſo 45 kr., in das Waiſenhaus 1 kr., alſo 3 kr. zu bezahlen hat. Bey dieſer Verſammlung wird die Zunftordnung ſo wie die Zunftrechnung abgeleſen, ein Durchgang gehalten, das Strafbare gerügt, Klagſachen zum Protokoll vernommen, und entweder entſchieden oder zum weiteren Verfahren verwieſen. Flaſchn. Ordn. Art. 36.

Fleiſchliche Vergehen.

Man ſehe Clinicum in den Supplementen.

Fluchen.

Man ſehe Schwören.

Flugſchriften.

Man ſehe Preßfreyheit in den Supplem.

Flugſchützen.

Man ſehe Commun-Wildſchützen in den Supplementen.

Flußbau.

Man ſ. Mühlen- und Uferbau im Repert.

Forſt-Candidaten.

Man ſ. Prüfungen in den Supplementen.

Forſtfrevel.

§. 1.

Der Waldſchütz hat ſämmtliche von ihm entdeckte, oder zu ſeiner Kenntniß gelangende Forſt- und Jagdvergehungen, dieſe mögen nun in der Betrettung begründeter Geſetze, oder in Unterlaſſung gebotener Handlungen beſtehen, in Königlichen oder anderen Waldungen in dem ihnen angewieſenen Bezirke, oder in einem anderen vorgefallen ſeyn, in ſeine Rugregiſter nach folgenden tabellariſch geordneten Rubriken aufzunehmen.

1) Wohnort und Namen des Frevlers.

2) Zeit der Betrettung, unter beſonderer Anmerkung, wenn es Nacht, oder ein Sonntag oder ein Feyertag geweſen.

3) Ort der Begehung des Frevels unter beſonderer Bemerkung des Ortes der Betrettung, wenn ſolcher von jenem verſchieden ſeyn ſollte, und zugleich die Art und Weiſe, wie in dieſem Falle jener zur Kenntniß des Anbringers gekommen.

4) Art und Beſchaffenheit des Frevels.

5) Betrag des angerichteten Schadens, insbeſondere der Quantität u. Qualität des Entwendeten. Jedoch mit Ausnahme derjenigen auſſerhalb ſeines Bezirkes vorgefallenen Vergehen, von welchen er gewiß weiß, daß ſie von anderen Forſtdienern bereits notirt worden ſind. Dieſe Rugregiſter werden mit jedem letzten Monatstage an den Revierförſter übergeben. Beſonders auffallende und ſchwerere Vergehen ſind demſelben ſogleich anzuzeigen. Sind keine Frevel in dem Zeitraum eines Monats vorgekommen; ſo wird eine Fehlanzeige eingeſchickt. Inſtr. der Waldſchützen v. 1818, §. 8.

§. 2.

Dieſe Angaben müſſen mit Gewiſſenhaftigkeit und Pünktlichkeit geſchehen, insbeſondere iſt bey den Holzentwendungen der durch die Frevler angerichtete Schaden nach ſeinem Werthbetrage genau anzugeben, und es ſind auch die Nebenumſtände in Hinſicht auf die Zeit, den Ort und den Eigenthümer des Platzes genau aufzunehmen. D. ang. Inſtr. §. 9.

§. 3.

Gegen die betrettenen Forſt- und Jagdfrevler hat der Waldſchütz ſich mit gebührendem Ernſte zu benehmen, und im Falle er die Frevler nicht kennen, oder die Wahrheit der Angabe ihrer Namen zu bezweifeln Urſache haben, oder der Frevler die Angabe der Namen verweigern ſollte, ſind ſolche auf den nächſtgelegenen Ort zu dem dortigen Ortsvorſteher zu bringen, um ſich hier die erforderliche Gewißheit zu verſchaffen. Nie aber darf ſich der Waldſchütz ohne ſchwere Verantwortung und Ahndung irgend eine Mißhandlung der Frevler, ſie geſchehe nun durch That oder durch Worte, erlauben. Die ihm etwa zuſtehende Uebermacht hat er nur in dem Falle ſtrafbarer Widerſetzlichkeit oder zu Vertheidigung ſeiner Perſon zu gebrauchen. D. ang. Inſtruct. §. 10.

§. 4.

Bey den Ruggerichten hat er, im Falle Frevel, welche von ihm angebracht worden, zu unterſuchen und zu beſtrafen ſind, zu erſcheinen, auf die gegen ſeine Angaben gemachten Einwendungen mit Ernſt und Beſcheidenheit zu antworten, das Weitere dem richterlichen Erkenntniſſe zu überlaſſen, und das abgeſchloſſene Protokoll, wenn er nichts dagegen einzuwenden findet, durch ſeine Unterſchrift zu beurkunden. D. ang. Inſtruct. §. 11.

Forſt-Rug-Gerichte.

Man ſ. Rug-Gerichte im Rep. u. den Suppl.

Forſtſtrafen.

§. 1.

Die K. Forſtämter ſind befugt, Legalſtrafen und Geldbußen bis auf den Betrag von 10 fl., Gefängnißſtrafen aber auf die Dauer von höchſtens 3 Tagen zu erkennen. Decr. v. 31. Dec. 1818 r).

§. 2.

Man vergl. Ruggerichte in den Supplem.

Forſt-Straf-Nachlaß-Geſuche.

§. 1.

Ueber Forſt-Straf-Nachlaß-Geſuche beſtimmt die Verordn. v. 26. Novemb. 1818 s) Folgendes: Solche Geſuche, welche einen Straf-Accord bezwecken, bey denen es ſich mithin von dem Erlaße eines Theils der Strafe gegen baare Erlegung des anderen Theils aus adminiſtrativen Gründen handelt, ſind unmittelbar bey dem K. Forſtrathe anzubringen. D. ang. Verordn. §. 1.

§. 2.

Eigentliche Straf-Nachlaß-Geſuche aber ſind bey den gemeinſchaftlichen Regierungs- und Finanzdeputationen der betreffenden Kreiſe einzureichen, welche unter Beyziehung des Kreis-Oberforſtmeiſters da, wo rechtliche Gründe dem Geſuche zur Seite ſtehen, die angeſetzten Strafen aufzuheben oder herabzuſetzen, da aber, wo bloſe Billigkeitsgründe für einen Nachlaß ſprechen, die Akten an den K. Forſtrath zu übergeben haben, von wo aus die Sache an das K. Finanz-Miniſterium zu bringen iſt, um ſie dem König zur Entſchließung vorlegen zu können. D. ang. Verordn. §. 2.

r) St. u. Rbl. 1819, S. 5. s) St. u. Rbl. 1818, S. 637.

Forſtverwaltung.

§. 1.

Die Organiſation der Forſtverwaltung v. 7. Jun. 1818 [t]) verordnet folgendes, was in den Umfang dieſes Wortes gehört. Die geſetzliche Aufſicht des Staates über die Privat- und Communforſten, ſo wie die Rechte deſſelben in Anſehung dieſer Forſten ſollen unter der Oberleitung des Forſtrathes von denjenigen Ober- und Revierförſtern ausgeübt werden, in deren Bezirken dieſelben gelegen ſind. D. ang. Organiſ. §. 2.

§. 2.

Mit dem Rechte der Forſtgerichtsbarkeit, welche den Fürſten und Grafen, in ſoweit ſie dieſelbe zur Zeit ihrer Unterwerfung unter die Staatshoheit rechtmäßig hergebracht hatten, ſowohl in ihren eigenthümlichen als auch in den in ihren Beſitzungen befindlichen Gemeinde- Stiftungs- und Privatwaldungen zuſteht, iſt zugleich die Pflicht verbunden, das für den Forſtſchütz und für die Handhabung der Forſt-Policey erforderliche Perſonal auf ihre Koſten zu beſtellen. D. ang. Organiſat. §. 3. Auch den Rittergutsbeſitzern ſteht die Ausübung der hergebrachten Forſtgerichtsbarkeit in ihren Beſitzungen zu, und es wird ihnen verſtattet, dieſelbe entweder durch den Patrimonialrichter oder den Patrimonial-Amtmann, oder ſonſt durch einen hiezu gehörig befähigten Beamten verwalten zu laſſen. Adelsſtatut v. 8. Dec. 1821, §. 42 [u]).

§. 3.

Zu gleicher Anſtellung des Schutzperſonals (Jäger, Waldſchützen, Holzwärter) auf eigene Koſten ſind auch die übrigen Waldbeſitzer und die Commun-

t) St. u. Rbl. 1818, S. 281. u) St. u. Rbl. 1821, S. 879.

nen verpflichtet, und die oberſte Forſtbehörde iſt berechtigt, darauf, daß dieſes Perſonal in der erforderlichen Anzahl aufgeſtellt werde, zu halten. Dabey iſt es geſtattet, daß diejenigen Waldbeſitzer, deren Waldungen entweder ſehr zerſtreut liegen, oder aber von ſo unbedeutendem Umfange ſind, daß für den Schutz derſelben ein beſonderer Waldſchütze nicht erforderlich iſt, wegen Aufſtellung eines gemeinſchaftlichen Waldſchützen entweder mit anderen benachbarten Waldeigenthümern oder auch mit der Forſtbehörde eine Uebereinkunft treffen, keineswegs aber ſoll einem einzelnen Forſtbeamten die Eingehung einer ſolchen Uebereinkunft ohne Autoriſation des K. Forſtraths geſtattet ſeyn. D. ang. Organiſation §. 4.

§. 4.

Die Fürſten und Grafen, ſo wie die übrigen Waldbeſitzer ſind verpflichtet, ſowohl bey Ausübung der Forſt-Policey, als auch in Anſehung der zum Behuf des Waldſchutzes zu treffenden Vorkehrungen nach den beſtehenden oder künftig zu ertheilenden Geſetzen und Verordnungen ſich genau zu achten. D. ang. Organiſ. §. 5.

§. 5.

Die vorerwähnten Waldbeſitzer ſind verpflichtet, das von ihnen angeſtellte Forſt- und Schutzperſonal den K. Forſtbehörden zur Beeidigung vorzuſtellen, und es ſollen die Forſtverwalter und Revierförſter, welche von ihnen angeſtellt werden, den Schutz der Geſetze in der Maſſe genießen, daß die in der Verfaſſungs-Urkunde in Betreff der Staatsdiener enthaltenen Beſtimmungen auch auf dieſe 2 Claſſen von Dienern ihre Anwendung finden ſollen. D. ang. Organiſ. §. 6.

§. 6.

Die oberſte unmittelbare Leitung des geſammten Forſthaushaltes, die Leitung des geſammten Forſtperſonals in ſeinen amtlichen Beziehungen, die obere Aufſicht und Controlle über daſſelbe, die Wahrnehmung und Ausübung des Rechts der Oberaufſicht des Staates über ſämmtliche Privat- und Communforſten, werden in dem Forſtrath, als der oberſten Centralſtelle für dieſen Zweig des Staats-Einkommens concentrirt. D. ang. Organiſ. §. 7.

§. 7.

In Folge der Ausübung der Oberaufſicht, welche dem Forſtrath über diejenige Waldfläche übertragen iſt, die nicht zu den Staatsforſten gehört, hat derſelbe, in ſoweit als dieſes zur Handhabung dieſer Oberaufſicht und der Forſt-Policey erforderlich und geſetzlich vorgeſchrieben iſt, ſeine Controlle auch auf ſämmtliche Forſtverwalter und Revierförſter, welche in den Privatwaldungen angeſtellt ſind, zu erſtrecken, D. ang. Organiſ. §. 11.

§. 8.

Die Beſoldungen für die Forſtbeamten und Officianten ſind auf folgende Art regulirt.

	Geld. fl.	Naturalien. fl.	Zuſammen. fl.
Kreisforſtmeiſter . .	1400	800	2200
Einer f. jeden d. 4 Kreiſe.			
Oberförſter I. Claſſe .	1200	614	1814
— II. = .	1000	614	1614
Für eine Anzahl v. Rev.			
Revierförſter I. Claſſe.	650	351	1001
— II. = .	500	351	851
Unterförſter. . . .	350	124	474
Waldſchütz	175	52	227
Dieſe f. einzelne Reviere.			
Forſt-Aſſiſtent . . .	400	156	546

Die Claſſe ſelbſt ſoll nicht an einen beſtimmten Ober- oder Revierforſt gebunden ſeyn, ſondern die höhere Beſoldung vielmehr als Belohnung für geleiſtete Dienſte oder für ſonſtige Verdienſte verliehen werden. Auſſer dieſen fixen Beſoldungen iſt den Unterförſtern und Waldſchützen Ein Drittheil von dem Betrag der durch dieſelben zur Anzeige gebrachten abgewandelten Forſtfrevel zuzuerkennen. D. ang. Organiſ. §. 12, 13.

§. 9.

Eben ſo ſind die Oberförſter nur in Fällen, wenn dieſelben auſſerhalb des Oberforſts, in welchem ſie angeſtellt ſind, die Revierförſter, Unterförſter und Waldſchützen aber, wenn dieſelben auſſerhalb ihrer Revieren zu Geſchäften berufen oder verwendet werden, zur Anrechnung von Diäten berechtigt, die Anrechnung ſelbſt darf aber in nachſtehenden Sätzen Statt finden:

a) ein Oberförſter für Einen Tag.	4 fl.	
b) = Revierförſter = = = .	3 =	
c) = Unterförſter = = = .	1 =	45 kr.
d) = Waldſchütz = = = .	1 =	

dabey ſollen in Betreff der Hin- und Herreiſe zehn Poſtſtunden Weges für einen Tag gerechnet werden.. D. ang. Organiſ. §. 14.

§. 10.

Gegen Feſtſetzung dieſer Beſoldungen und Antheil an den Forſtſtrafen ſind alle Accidentien, welcher Art dieſelben ſeyn mögen, aufgehoben, bey Strafe der Caſſation für denjenigen Forſtbeamten, welcher ſich die Einziehung oder auch nur die Annahme von ſolchen zu Schulden kommen laſſen möchte. D. ang. Organiſ. §. 15. Inſtr. f. d. Waldſchützen §. 13. Inſtr. f. d. Unterförſter §. 22. Inſtr.

f. d. Revierförſter §. 45. Inſtr. f. d. Oberförſter §. 54. Inſtr. f. d. Kreisforſtmeiſter §. 7.

§. 11.

Die Anwendung des Penſions-Edicts v. 18. Nov. 1817 (man ſehe Penſionen in den Supplementen) findet auf die Forſtbediente bis zum Unterförſter einſchließlich Anwendung. D. ang. Organiſation §. 16.

§. 12.

Es ſoll Niemand ohne durch den K. Forſtrath bey der für jeden Dienſtgrad geeigneten Prüfung tüchtig befunden worden zu ſeyn, zu einer Stelle in der Forſtverwaltung vorgeſchlagen oder in derſelben angeſtellt werden. D. ang. Organiſ. §. 17.

§. 13.

Bis zu einer Reviſion der Forſtordnung ſollen alle Holzberechtigungen, ſo wie die Anſprüche auf Theilnahme an Forſt-Nebennutzungen, in ſofern dieſelben lagerbüchlich, durch altes Herkommen, oder durch andere vollgültige Rechtstitel begründet ſind, in keiner Art beſchränkt, dagegen aber in Fällen, wo die Berechtigung an und für ſich ſelbſt, oder in der angeſprochenen Ausdehnung zweifelhaft iſt, der Rechtstitel, auf welchen der Anſpruch begründet wird, vorgelegt werden. D. ang. Organ. §. 19.

§. 14.

Man vergleiche Unterrichts-Anſtalten in den Supplementen wegen der errichteten Forſt-Unterrichts-Anſtalt und die einzelnen in der Forſt- u. Jagdpolicey ſich eignenden Artikel.

Frachtbriefe.

Man ſehe Poſtſachen in den Supplementen.

Fremde.

§. 1.

Die von den Oberämtern monatlich einzuſendenden Verzeichniſſe der in denſelben ſich aufhaltenden, über 14 Tage und auſſer den Wirthshäuſern wohnenden Fremden ſollen gleichförmig gefertigt werden und es ſind dieſe Verzeichniſſe vor dem 28. jedes Monats unfehlbar einzuſenden; auch iſt in dem Falle, wenn zufällig während dem Laufe des Monats kein Fremder in dem Oberamtsbezirk ſich aufhalten ſollte, wenigſtens eine Anzeige zu machen, daß Keiner vorhanden ſey. Decr. v. 12. Auguſt 1810 [v]). Das Formular dieſer Verzeichniſſe ſehe man im §. 5 dieſes Artikels.

§. 2.

In dieſe Liſten ſind auch die in Dienſten K. Unterthanen ſtehende fremde Handwerksburſche aufzunehmen, ſolche aber in ſeparate Verzeichniſſe zu bringen. Decr. v. 16. Aug. 1810 [w]).

§. 3.

Man vergl. Juden im Repertorium §. 2–8.

§. 4.

Bey Beſetzung der Staatsämter ſind bey gleichen Fähigkeiten Landeseingebohrne vorzugsweiſe vor Fremden zu berückſichtigen. Verf. Urk. §. 44.

§. 5.

Das Formular dieſer Verzeichniſſe iſt folgendes.

v) Knapp Annal. II, S. 169. w) Daſ. 171.

Oberamt N.

Haupttabelle

über ſämmtliche in dem Oberamtsbezirke ſich aufhaltende Fremde,

für den Monat N.N.

18..

Namen, Stand u. Wohnort des Fremden, und deſſen Dienerſchaft.	Dermaliger Aufenthaltsort nebſt Namen des Einwohners, bey welchem d. Fremde logirt.	Urſache und Zweck des Aufenthalts.	Dauer des Aufenthalts. Tag		Ob d. Fremde ſich durch Päſſe od. wie ſonſt ausgewieſen habe?	Bemerkungen.
			der Ankunft.	des Abgangs.		

Freundliches Handwerk.

§. 1.

Freundliche Handwerke ſind ſolche, die einander in die Hand arbeiten, z. B. Tuchmacher, und Tuchſcheerer, Müller und Bäcker; unfreundliche ſind ſolche, die einander nicht nöthig haben, z. B. Schuhmacher und Glaſer x).

Freyes Handwerk.

§. 1.

Wenn die Meiſter eines Gewerbes oder Handwerkes ſich in keiner von dem Landesherrn beſtätigten Geſellſchaft befinden, ſo iſt es ein unzünftiges oder freyes Handwerk, dem zwar der Namen einer Brüderſchaft, aber nicht einer Zunft zukommt y).

Freyheit, bürgerliche.

§. 1.

Der Staat ſichert jedem Bürger Freyheit der Perſon, Gewiſſens- und Denkfreyheit, Freyheit des Eigenthums und Auswanderungsfreyheit. Verf. Urk. §. 24.

§. 2.

Man vergl. Auswanderung, Beſchwerde-Recht, Denkfreyheit, Eigenthum, Gewiſſensfreyheit, Leibeigenſchaft, Preßfreyheit.

Freytiſche.

§. 1.

Die Verleihung der Freytiſche in Tübingen gehört zum Reſſort des K. Studienraths.

Freyzügigkeit.

Man ſehe Auswanderung.

x) Weiſſer W. H. R. S. 202. y) Daſ. S. 3.

Friedrichshafen.

§. 1.

Die Handlungs- und Schiffahrts-Verhältniſſe in Friedrichshafen ſind durch die Verordnungen v. 20. Decemb. 1811 [z]), v. 24. Januar 1812 [a]), v. 20. Julius 1812 [b]), v. 5. Septemb. 1812 [c]), feſtgeſtellt und die gegenwärtig noch anwendbaren geſetzlichen Vorſchriften ſind Folgende. Dieſer Hafen bleibt ausſchließlich für die kaufmänniſche Spedition beſtimmt; neben dem, daß er an dem Handel und Transport aller und jeder übrigen Waaren Theil nimmt. Verordn. v. 20 Decemb. 1811.

§. 2.

Alle aus dem Innern des Königreichs zur Spedition über den Bodenſee nach der Schweiz dirigirte Waaren und Früchte, auch wenn ſie von inländiſchen Kaufleuten im Auslande aufgekauft worden wären, ſollen allein aus dem Hafen Friedrichshafen aufgekauft werden. Verordn. v. 27. Julius 1812, §. 1.

§. 3.

Die von dem Auslande nach der Schweiz über den Bodenſee dirigirte Tranſito ſind ebenfalls nach Friedrichshafen zu ſpediren, ſobald ſie in dem Königreich umgeladen worden, um von da aus weiter geſendet zu werden, wogegen alle übrige, aus dem Auslande kommende und auf einen anderen Punct beſtimmte Waaren dieſer Verfügung nicht unterliegen. Verordn. v. 27. Julius 1812, §. 2.

§. 4.

Tranſitogüter, die mit directen Frachtbriefen auf einen ausländiſchen Platz verſehen ſind, und im Lande nur von einem Fuhrmann an den anderen überge-

z) St. u. Rbl. 1812, S. 3. a) Daſ. S. 81. b) Knapp V, Abth. 1, S. 235. c) Daſ. S. 237.

ben werden, und Früchte und Waaren, welche auf die Märkte oder an Kaufleute in Lindau und Bregenz beſtimmt und addreſſirt ſind, ohne daß man wiſſen kann, ob ſie dort bleiben oder weiter gehen, ſind ungehindert an den ihnen angewieſenen Platz abgehen zu laſſen. Verordn. v. 5. Septemb. 1812.

§. 5.

Jede Contravention wird mit unausbleiblicher Confiskation der Waaren oder einer ihrem Werthe gleich kommenden Geldſtrafe beſtraft, und es gereicht den inländiſchen Handelsleuten nicht zur Entſchuldigung, wenn in dem einen oder dem anderen Falle ein fremder Ausführungspunkt ihnen näher gelegen wäre, als Friedrichshafen. Verordn. v. 27. Jul. 1812, §. 3.

§. 6.

Zur ſchleunigen Juſtiz- und Policeypflege in Schiffahrts- und Handelsſachen iſt ein eigener Amtmann und Hafendirector daſelbſt aufgeſtellt, der zugleich Vorſteher der Schifferzunft am Bodenſee iſt, und in wichtigen Sachen, ſo wie bey Regulirung der Frachttaxen für die Seefahrt den Oberzollverwalter, den Obmann der Schifferzunft und ein Mitglied des Handelsſtandes beyzuziehen hat. Verordn. v. 20. Dec. 1811.

§. 7.

Damit beſtändig eine hinlängliche Anzahl von tüchtigen Schiffleuten vorhanden ſey: ſo bilden ſämmtliche Schiffer am Bodenſee nur Eine Zunft, welche ihre eigene Statuten erhält, und zu deren Obmann der verſtändigſte Schiffer, wenn er zugleich ein Mann von unbeſcholtenem Rufe iſt, beſtellt wird. Verordn. v. 20. Dec. 1811.

§. 8.

Zu den Geſchäften der Spedition werden nur ſolide, tüchtige Handelsleute, auf welche man ſich

verlaſſen kann, zugelaſſen, auch werden die Spediteurs auf die genaue Beobachtung der allgemeinen, ſo wie der beſonderen Geſetze des Hafens in Pflichten genommen. Verordn. v. 20. Dec. 1811.

§. 9.

In Abſicht auf das Abfahrtgeld, welches die diſſeitigen Schiffer, wenn ſie aus fremden Häfen Waaren abführen, den dortigen Schiffern zu bezahlen haben, iſt ſo lange, bis man ſich mit den benachbarten Häfen dißfalls über einen beſtimmten Tarif vereinigt haben wird, dies Orts das Reciprocum zu beobachten. D. ang. Verordn. v. 1811.

§. 10.

Die Schiffe des Auslandes können, ſo wie die Schiffe der Inländer, frei und ohne Bezahlung eines Hafengelds oder anderer Abgaben an den Staat, in Friedrichshafen einlaufen, und dort nach Belieben verweilen. D. ang. Verordn. v. 1811.

§. 11.

Waaren, welche über den See ankommen, und noch keine Beſtimmung weder für den Verkauf im Inland, noch für den Tranſit durchs Königreich haben, werden in das Lagerhaus aufgenommen, ohne daß ſie der Abgabe des Landzolls unterliegen, ehe ihnen ihre definitive Beſtimmung gegeben iſt. Der Niederlagsverwalter wird auf der einen Seite dafür ſorgen, daß die Waaren auf eine angemeſſene Weiſe gelagert, und auf der anderen Seite, daß ſie weder ganz, noch zum Theil ohne ſein Beiſeyn aus dem Lagerhaus weggeſchafft werden. So wie die Hinwegſchaffung der Waaren geſchieht, wird davon, unter Beobachtung deſſen, was die Zoll-Ordnung vorſchreibt, der geordnete Eingang- und Durchgang-Zoll erhoben. Was jedoch unverkauft und direkte

aus Friedrichshafen über den See wieder zurückgeht, bleibt von aller Zollabgabe frey. D. ang. Verordn. v. 1811.

§. 12.

Für alle durch das Königreich tranſitirenden Waaren, welche durch Friedrichshafen über den See aus- und eingehen, iſt der ſonſt gewöhnliche Tranſitozoll um den 4. Theil herabgeſetzt, dergeſtalt, daß auf den Centner Kaufmannsgut, wovon an der Eintritts-Gränze tarifmäßig 30 kr. bezahlt werden müſſen, ſtatt der geſetzlichen Rückvergütung von 10 kr. bey dem Austritt 15 kr. zurückerſtattet werden. Gleiche Vergünſtigung einer Moderation des Tranſitozolls um den 4. Theil findet auch bey allen anderen tranſitirenden Gütern, welche nicht nach dem Centner verzollt werden, Statt. D. ang. Verordn. v. 1811.

§. 13.

Zu Begünſtigung des Frucht- und Viehhandels ſo wie des inneren Verkehrs überhaupt, iſt der Stadt Friedrichshafen das Recht eines wochentlich. Frucht- und Viehmarkts, ſo wie das Recht zu Abhaltung dreyer Krämermärkte im Jahr, zugeſtanden. D. ang. Verordn. v. 1811.

§. 14.

In Hinſicht auf die örtlichen Abgaben beſteht folgendes Regulativ.

1) Das Brückengeld iſt ganz abgeſchafft.

2) Das Waaggeld iſt auf 3 Heller vom Centner geſetzt.

3) Das Lagergeld beträgt vom Centner	kr.	hl.
Kaufmannsgut auf die 1. Woche . . .	—	
über = = = . . .	—	3
= = 2. = . . .	1	—

	kr.	hl.
über die 3. Woche . . .	1	3
ſ ſ 4. ſ . . .	2	—
Sodann von jedem weiteren Monat . .	3	—
Von 1 Scheffel Frucht		
in der erſten Woche	—	
— Folge wochentlich	—	3
ſ 1 Eimer Wein in der erſten Woche	—	
in jeder der folgenden Wochen . . .	3	—
Von 1 Faß Gyps, Salz, Obſt,		
von jeder Woche	1	—
Von 1 Mühlſtein auf eben dieſe Art. .	2	—

4) Das Einlad- und Karrengeld beträgt:

	Einlad- kr.	hl.	Karrengeld. kr.	hl.
Von 1 Centner Kaufmannsgut .	1	—		
für das Ausladen 1 kr. 3 hl.				
Von 1 Scheffel Frucht . . .	—	2	—	3
— 1 Eimer Wein	3	—	2	—
— 1 Faß Gyps, Salz ꝛc. . . .	2	—	2	—
— 1 ſ Obſt	1	—	2	—
— 1 Fuder Stroh, Holz, Wein,				
Rüben	6	—	4	—
— 1 Mühlſtein	24		12	

Nach dieſem Regulativ werden die Gebühren in jedem Hafen am See gleichförmig eingezogen. Wird dem Waaren-Eigenthümer auf ſein Anſuchen von dem Niederlags-Verwalter eine eigene beſchloſſene Kammer zum Depot ſeiner Waaren zugeſtanden; ſo hat er davon eine beſondere Miethe, je nach dem Umfang des Raums von monatlichen 1 bis 2 fl. zu bezahlen, es ſteht jedoch dem Niederlagsverwalter zu dergleichen verſchloſſenen Depots der freye Zugang

und die Aufſicht wie in dem ganzen Lagerhauſe zu. D. ang. Verordn. v. 1811.

§. 15.

Um das handelnde Publikum und die Paſſagiere vor der Willkühr der Schiffer zu ſchützen, wird mit jedem Jahr der Frachtlohn über den See nach den verſchiedenen jenſeitigen Uferplätzen und der Verſchiedenheit der Transport-Gegenſtände auf eine den Zeitverhältniſſen angemeſſene Weiſe regulirt werden. D. ang. Verordn. v. 1811.

§. 16.

Friedrichshafen ſoll dem Handel und Transport aller und jeder Waaren geöffnet, insbeſondere aber ausſchließlich für die kaufmänniſche Spedition beſtimmt ſeyn. Langenargen, und Kreßbrunn ſind zum Frucht, Vieh und anderen landwirthſchaftlichen Handel dergeſtalt berechtigt, daß der See-Transport für Früchte und Vieh allein von Langenargen aus geſchieht, und die Schiffer von Kreßbrunn mit denen von Langenargen diesfalls in einen, mit der berechtigten Schifferzahl jeden Ortsverhältnißmäßigen Turnus tretten. Die Schiffſtelle in Kreßbrunn iſt dagegen künftig allein auf den Transport von Holz, Ziegelwaaren und Feld-Producten der eigenen Markung eingeſchränkt.

Fiſchbach, Eriskirch und Schwende ſind ebenfalls nur dem See-Transport von Holz, Ziegelwaaren und eigenen Producten geöffnet, und in Manzell, einer Winkelſtelle, wo kein Schiffer ſich befindet, darf nicht mehr gelandet werden; es iſt daher die Verfügung getroffen, daß zu Kreßbrunn keine Früchte, zu Langenargen aber keine Güterwaaren mehr zum See-Transport übernommen, und wenn von Letztern auch etwas auf dem Waſſer

nach Kreßbrunn oder Langenargen kommen ſollte, ſolche dort nicht ausgeladen werden dürfen, ſondern nach Friedrichshafen gewieſen werden. Verordn. v. 24. Januar 1812.

Frohnen.

§. 1.

Es iſt jeder Gemeinde freygeſtellt, ob ſie ihre nächtlichen Frohnboten mit Fackeln oder Laternen verſehen will; es hat auch jeder Ortsvorſteher ein Verzeichniß über die Verſendung der Briefſchaften durch Frohnboten oder Metzger Poſten zu führen, worin ſowohl die abgehenden, als einkommenden Depeſchen mit dem Namen des Frohnboten oder Poſtillons, die Zeit der Ankunft und des Abgangs, und der Empfang des von dem Frohnboten oder Poſtillon zurückgegebenen Recepiſſe zu bemerken ſind. Decret v. 30. Julius 1812 d).

§. 2.

Ueber die Jagdfrohnen ergiengen in der Verordn. v. 19. April 1815 e) folgende geſetzliche Vorſchriften. Es ſollen von den Unterthanen keine andere Jagddienſte gefordert werden, als wozu ſie nach Lagerbüchern, beſonderen privatrechtlichen Titeln oder altem Herkommen verbunden ſind. In Abſicht auf Befreyungen Einzelner von den Jagdfrohnen bleibt es bey den geſetzlichen Beſtimmungen. D. avg. Verordn. §. 1, 2.

§. 3.

Die Jagdfrohnen und Vorſpanne dürfen nicht unmittelbar von dem Forſt- und Jagdperſonal ausgeſchrieben, ſondern müſſen von den Oberämtern aufgeboten werden. Zu kleinen Jagden iſt nur die Jagensmannſchaft aus der Huth zu gebrauchen.

d) Knapp V, Abth. 1, S. 239. e) St. u. Rb. 1815, S. 159.

Bey einem größeren Bedürfniſſe haben die Forſtämter, welchen die Beſorgung obliegt, die Repartition der erforderlichen, jedesmal auf das Nothwendige zu beſchränkenden Zahl der Jagdfröhner, unter den Oberamtsbezirken nach der Zahl der jagenspflichtigen Mannſchaft mit Ausnahme der geſetzlich Exemten, zu machen, und iſt den Forſtämtern zu dieſem Behufe alle Jahre von den betreffenden Oberämtern die Zahl der in den zum Oberforſtamtsbezirke gehörigen Orte vorhandenen Jagens- und Vorspannspflichtigen mitzutheilen, die Total-Erforderniß iſt ſodann nebſt der jeden Oberamtsbezirk betreffenden Quote dem Oberamte von dem Forſtamte anzuzeigen, damit von erſterem die nöthige Beſtellung gemacht werden kann. Insbeſondere iſt bey der Jagdvorſpann- oder Frohnpferde-Erforderniß ſpeciell zu bemerken, zu welchen Dienſtleiſtungen ſolche verlangt werden. Frohnvorſpann oder Pferdebeſtellung für Forſt- und Jagdbediente findet nicht Statt. D. ang. Verordn. §. 3, 4, 5.

§. 4.

Jedes halbe Jahr wird von den Oberämtern unter Anſchluß der erhaltenen forſtamtlichen Anweiſungen ein Verzeichniß der geſtellten Jagdfröhner und Jagdvorſpanne zum K. Forſtrath eingeſendet, welcher darüber zu urtheilen, auch die etwa in den Berichten enthaltenen Beſchwerden zu erledigen hat. D. ang. Verordn. §. 6.

§. 5.

In Abſicht auf die Zeit und Dauer der Jagdfrohnleiſtungen wird wiederholt feſtgeſetzt, daß an Sonntagen und Feſttagen, in gleichen während dringender Feldgeſchäfte, zur Zeit der Heu- und Frucht-Erndte, und der Weinleſe oder bey ſtrenger Kälte,

keine Jagddienſte von den Jagenspflichtigen gefordert, auch andere allgemeine Verhinderungen z. B. bey Jahrmärkten und Kirchweihen berückſichtiget, insbeſondere aber, wenn in einem Orte ſich militäriſche Einquartirung befindet, die Einwohner zur Jagd nicht aufgeboten, vielmehr die auf der Jagd bereits befindlichen ſogleich entlaſſen werden ſollen. Damit die Unterthanen durch eine zu große Entfernung des Orts der Frohnleiſtung von ihrem Wohnorte nicht beſchwert werden; ſo ſollen da die Gränze des Oberforſts und der Huthen nach der wandelbaren Eintheilung und verſchiedener Größe der Forſte, keine feſte Beſtimmung abgiebt, die Jagenspflichtigen nicht weiter als in einem Umkreiſe von ſechs Stunden aufgeboten werden, in ſofern nicht nach lagerbüchlichen oder anderen rechtsgültig beſtehenden Beſtimmungen in Anſehung der Entfernung nach Stunden, auf welche Jagdfrohnen zu leiſten ſind, etwas anderes Statt findet. Unter eben dieſem Vorbehalte ſollen die Jagenspflichtigen nicht über 3 Tage mit Einſchluß der zur Hin- und Herreiſe nöthigen Zeit von Haus abweſend ſeyn dürfen, und wenn ſie von der Jagd zurückgekommen, vor Verfluß von 8 Tagen nicht wieder zu einer Jagdfrohn in Anſprnch genommen werden. D. ang. Verordn. §. 7.

§. 6.

Es iſt darauf Rückſicht zu nehmen, daß nicht ganze Ortſchaften von tüchtiger Mannſchaft entblößt werden, und auch bey Abloſungen 1/3 der Mannſchaft im Orte zurückbleibe. D. ang. Verordn. §. 8.

§. 7.

Eine Reluition der geforderten Jagdfrohnen findet nicht Statt, und wird dem geſammten Jagd-

und Forſtperſonal auch anderen Beamten bey Caſſations- und nach Befund der Umſtände, weiterer Strafe verboten, für Jagdfrohnen irgend eine Reluition in Geld oder ſonſt an Geldes-Werth, um einen Stellvertretter zu ſtellen, oder aus welchem anderen Grund es ſeyn möge, zu fordern oder anzunehmen. D. ang. Verordn. §. 9.

§. 8.

Jede Mißhandlung eines Frohnpflichtigen und der bey Vorſpannen befindlichen Unterthanen wird auf das ſtrengſte geahndet werden. D. ang. Verordn. §. 10.

§. 9.

Ueber die Frohndienſte verordnet das Edict v. 18. Nov. 1817, N. II, Folgendes. In ſofern die Frohnen (Spann- oder Handdienſte) als reine Ueberbleibſel vormaliger perſönlicher Leibeigenſchaft, dermalen noch beſtehen, ſollen dieſelben ſo, wie die dafür ſurrogirten Frohngelder in Folge der aufgehobenen Perſonal-Leibeigenſchaft gleichfalls als aufgehoben betrachtet werden. D. ang. Edict §. 15.

§. 10.

Frohndienſte oder Frohngelder, welche auf Grundeigenthum radicirt ſind, ſollen, es mag ſich ihr Werth noch ſo hoch belaufen, mit einfachem Capitel ablösbar ſeyn, dabei ſoll es jedoch dem Frohnpflichtigen frey ſtehen, im Fall er den Naturaldienſt vorzieht, dieſen auch ferner leiſten zu können. D. ang. Edict §. 16.

§. 11.

Alle ungemeſſene Frohnen, unter welchen auch die ungemeſſenen Jagdfrohnen begriffen ſind, werden als ungeſetzlich erklärt. Die Kammern und auch die anderen Gutsherren ſollen ſolche durch Ue-

bereinkunft mit den Dienſtleuten, wenn keine Ab-
loſung zu Stande kommt, bis zum letzten Decemb.
1818 in gemeſſene verwandeln. Die Verträge hier-
über, ſo wie die etwa feſtzuſetzenden Frohnſurro-
gatgelder ſollen den vereinigten Regierungs- und
Finanzkammerdeputationen zur Genehmigung vor-
gelegt werden. D. ang. Edict §. 17. Geſetz v. 13.
Sept. 1818, §. 10 f).

§. 12.

Bey Abloſung oder Verwandlung der Natural-
dienſte ſoll, wo nicht ältere Verträge etwas ande-
res beſtimmen, unter Berückſichtigung der Art und
Weiſe, wie nach dem Lagerbuch oder nach der Ob-
ſervanz der Dienſt bisher zu leiſten geweſen iſt, der
örtliche Taglohn zu Grunde gelegt, jedoch der dem
Gutsherrn obgelegene Aufwand vollſtändig in Ab-
zug gebracht werden. D. ang. Edict §. 8. Geſetz
v. 13. Sept. 1818, i. a. O.

Frohnleichnamsfeſt.

§. 1.

Die bey dem Frohnleichnamsfeſt erforderlichen
ſogenannten Mayen und andere Zweige ſollen bey
zu gewarten habender Strafe weder durch die Meß-
ner, noch durch ſonſt jemand eigenmächtig gehauen
werden, ſondern die Communen ſollen ſich an ihre
Geiſtliche wenden, und dieſe den Bedarf dem Forſt-
amt anzeigen, und von dieſem die Anweiſung erwar-
ten, wann und wo dieſe Zweige gehauen werden
dürfen. Verord. v. 28. Sept. 1804 g). V. 6.
Oct. 1806 h).

§. 2.

Nach dem Decr. v. 10. Junius 1810 i) ſoll das

f) St. u. Rbl. 1818, S. 503 g) Knapp Hb. f, d. K. G. I, S.
283. h) Ebend. i) Knapp IV, S. 174.

Schießen am Frohnleichnamsfeſt nicht anders als aus Pöllern, wo welche ſind, keineswegs aber aus Gewehren geſchehen, und nach der Verfüg. v. 28. Apr. 1818 k) ſoll auch das Schießen aus Pöllern nur auſſerhalb der Orte, und nur da, wo es bis dahin üblich war, geſtattet und auf 4 Salven bey Ableſung der 4 Evangelien beſchränkt, das Verbot des Schießens aus Kleingewehren aber von Neuem beſtätigt, und überhaupt alle der religiöſen Feyer und Andacht des Frohnleichnamstages zuwiderlaufende Aufzüge und Vermummungen verboten ſeyn.

Fruchthandel.

§. 1.

Aus den mehrfachen geſetzlichen Vorſchriften über den Fruchthandel, welche die auſſerordentliche Theurung des Jahres 1816/17 veranlaßte und die auch größtentheils allein auf die beſonderen und temporellen Verhältniſſe deſſelben Jahres ſich beziehen, möchten wohl folgende als allgemein und fortwährend anwendbar erſcheinen.

§. 2.

Bey dem Kauf und Verkauf auf den öffentlichen Fruchtmärkten ſollen dem Marktmeiſter nur die wahren, wirklich verabredeten Preiſe angezeigt werden, bey Strafe der Confiscation der gekauften Früchte, welche gemeinſchaftlich auf den Käufer und Verkäufer fällt, im Falle, daß ein höherer Preis angezeigt würde. Dec. v. 14/20 May 1817 §. 1 l).

§. 3.

Wenn Bäcker, welche Früchte für ihr Gewerb in Privathäuſern und Mühlen kaufen, ihrer Orts-

k) St. u. Rbl. 1818, S. 193. l) Knapp Annal. II, S. 111.

obrigkeit höhere, als die wirklich verabredeten Preiſe anzeigen, um dadurch die Brodtaxe zu erhöhen; ſo werden ſie mit der Confiscation der um den unrichtig angegebenen Preis erkauften Früchte beſtraft. D. ang. Decr. §. 2.

§. 4.

Es iſt durchaus verboten, bey dem Kaufen und Verkaufen der Früchte auf öffentlichen Märkten oder in Privathäuſern und Mühlen ſolche Bedingungen zu machen, nach welchen zwar der Käufer einen höheren Preis bezahlt, aber durch ein größeres Quantum Früchte, als er wirklich bezahlt hat, entſchädigt wird, indem der Käufer ein gewiſſes Quantum Früchte unentgeldlich in den Kauf giebt, oder bey dem Meſſen der Früchte das Simri-Maaß gar nicht, oder nicht nach der Vorſchrift geſtrichen wird, oder andere bey dem Landesordnungsmäßigen Fruchtmaaße unerlaubte Vortheile gebraucht werden. Wenn bey dem Fruchthandel künftig Bedingungen der Art gemacht werden; ſo ſind die auf dieſe Art verkauften Früchte zu confiſciren, und die Strafe fällt auf den Käufer und Verkäufer zu gleichen Theilen. D. ang. Decr. §. 3.

§. 5.

Die bey den öffentlichen Fruchtmärkten angeſtellten verpflichteten Fruchtmeſſer ſind mit aller Strenge dazu anzuhalten, daß ſie bey dem Meſſen der Früchte durchaus keine Mittel anwenden, welche dazu dienen, den Käufer auf irgend eine andere Art zu begünſtigen, und da einzelne Fruchtmärkte längſt in dem Rufe eines ſehr ſtarken Fruchtmaaßes ſtehen; ſo daß derjenige, der 1 Scheffel Frucht kauft, durch die bey dem Meſſen angewendete Vortheile mehr als 8 Simri erhält; ſo werden die Ober-

beamten verantwortlich dafür gemacht, dieſen ſchon im Allgemeinen höchſtſchädlichen Mißbrauch unverzüglich abzuſtellen, und den Marktmeiſtern und andern obrigkeitlichen Perſonen, welche die Aufſicht über die öffentlichen Fruchtmärkte führen, ſo wie den verpflichteten Fruchtmeſſern zu bedeuten, daß wenn dieſer Mißbrauch nicht von dem Tage der Bekanntmachung aufhört, ſie nicht nur ihrer Stellen entſetzt, ſondern auch noch mit einer empfindlichen Leibesſtrafe werden belegt werden. D. ang. Decr. §. 4.

§. 6.

Um über den Fruchthandel auf den öffentlichen Märkten eine richtige Ueberſicht zu erhalten, ſind die Marktmeiſter zu Führung vollſtändiger Marktregiſter anzuhalten, in dieſe ſind alle Früchte, welche zu Markte gebracht werden, mit Benennung des Eigenthümers und des Maßes von jeder Gattung anzuzeigen. Jeder abgeſchloſſene Kauf iſt dem Marktmeiſter vom Verkäufer und Käufer gemeinſchaftlich anzuzeigen, und der Namen und Wohnort, das Maaß der von jeder Gattung gekauften Früchte und der Preis derſelben in dem Marktregiſter einzutragen. D. ang. Decr. §. 5.

§. 7.

Um an jedem Markttage den Mittelpreis von jeder Fruchtgattung zu beſtimmen wird verordnet, daß an jedem Markttage, ſo bald der Markt zu Ende gegangen iſt, von den wirklich verkauften Früchten, bey jeder Gattung die Zahl der Scheffel und Simri, und das, was nach den verſchiedenen Fruchtpreiſen im Ganzen daraus gelöst worden iſt, genau berechnet, die Summe des Erlöſes mit der Scheffelzahl der verkauften Früchte dividirt und das Product als

der Mittelpreis bey jeder Fruchtgattung bekannt gemacht werden ſoll, indem, wenn man den Mittelpreis in der Mittelzahl vom höchſten und niedrigſten Preiſe ſucht, derſelbe gewöhnlich erſcheint, als es ſich in der Wirklichkeit begründet. D. ang. Decr. §. 6.

§. 8.

Wo es zuvor üblich geweſen iſt, in den Marktpreiszetteln neben dem Mittelpreiſe auch noch den höchſten und niedrigſten Preis anzuzeigen, da kann ſolches zwar auch ferner geſchehen; wenn hingegen um den höchſten Preis nicht wenigſtens 5 Scheffel glatte oder 10 Scheffel rauhe Frucht von einem und demſelben Käufer gekauft worden ſind; ſo darf dieſer in den Preiszetteln für die Zukunft gar nicht angezeigt werden. D. ang. Decr. §. 7.

§. 9.

Die Marktpreis- oder Schrannenzettel ſind nach den vorgeſchriebenen Formularien auszufertigen. D. ang. Decr. §. 8.

§. 10.

Wenn der Marktmeiſter ſich in Beobachtung dieſer Vorſchriften eine Nachläßigkeit oder gar einen Betrug zu ſchulden kommen läßt; ſo hat er eine den Umſtänden angemeſſene Geld- oder Leibesſtrafe zu erwarten. D. ang. Decr. §. 9.

§. 11.

Dem, der eine Uebertrettung dieſer Vorſchriften anzeigt, iſt die angeſetzte Geld- oder Confiscationsſtrafe als Belohnung zu überlaſſen. D. ang. Decr. §. 10.

§. 12.

Die Formulare zu Verfaſſung der Schrannenzettel wurden durch das Reſcr. v. 13. Sept. 1817 m)

m) Knapp Annal. I, S. 76.

bekannt gemacht, und ſind dieſem Artikel bey=
gefügt.

(Die Tabelle iſt auf umſtehender Seite zu ſehen).

§. 13.

Man vergleiche über dieſen Artikel Getreide, Zollweſen im Repertorium, und Dippelhaber in den Supplementen.

Fuhrweſen.

Man ſehe Güterfuhrweſen, Landboten-Anſtalt, Poſtweſen.

Ober

Schrannen

Vom Fruchtmark

	Waizen.	Kern.	Roggen.
	Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.
Vom letzten Markttage waren noch vorräthig . .			
Dazu iſt bis zum heutigen Markttage gekommen: inländiſche Frucht . . .			
Summa . .			
davon iſt verkauft worden . .			
Reſt ſo auf d. nächſten Markttag aufgeſtellt worden .			

Weitere Notizen über

Waizen.				Kern.				Roggen.			
Zahl der		Preiſe p. Schff.		Zahl der		Preiſe p. Schff.		Zahl der		Preiſe p. Schff.	
Käuf.	Scheff.	fl.	kr.	Käuf	Scheff.	fl.	kr.	Käuf	Scheff.	fl.	kr.

Es iſt alſo der ganze Erlöß aus verkauften Früchten:

— . . Scheffel Waizen — . .

— . . " Kern — . .

— . . " Roggen — . .

— . . " Gerſte — . .

— . . " Dünkel — . .

— . . " Haber — . .

Vid. Ober-Amtmann zu N.

N. N.

Amt N.

Zettel.

am

Gerſte.	Dünkel.	Haber.	
Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.	

die verkauften Früchte.

Gerſte.				Dünkel.				Haber.			
Zahl der		Preiſe p. Schff.		Zahl der		Preiſe p. Schff.		Zahl der		Preiſe p. Schff.	
Käuf	Scheff.	fl.	kr.	Käuf	Scheff.	fl.	kr.	Käuf	Scheff.	fl.	kr.

der Mittelpreis per Scheffel:

— :
— :
— :
— :
— :
— :

T. Marktmeiſter.
N. N.

Galgen.

Man ſehe Todesſtrafen in den Suppl.

Gantſachen.

Man ſehe Rechts=Policey.

Garbenlöcher.

Man ſehe Oberlinglöcher.

Garnhaſpel.

Man ſehe Haſpel in den Supplementen.

Gärten.

§. 1.

Ohne obrigkeitliches Vorwiſſen und Erlaubniß ſollen keine Gärten, welche von Alters her bey den Häuſern geweſen, davon verkauft, vertauſcht oder ſonſt verändert werden. L. R. Thl. II, Tit. 9, §. Gleichergeſtalt ꝛc.

§. 2.

Es ſoll kein Garten, der guten Boden hat, zu Weinbergen umgebrochen werden. L.O. Tit. 21, §. 1.

§. 3.

Wenn Allmandplätze zu Garten gerichtet und von den Communen mit einem Zins belegt worden ſind; ſo bleibt derſelbe zwar den Communen, hingegen ſoll der große und kleine Zehenten für die Herrſchaft eingezogen werden. Comm. Ordn. Cap. 3, Abſchn. 4, §. 3.

§ 4.

Es ſoll Niemand unnöthigerweiſe Gärten umbrechen, oder zum Ackerbau richten, ſondern das Umgebrochene wieder in vorigen Stand ſetzen. G. R. v. 30. Decemb. 1641 n), v. 24. Nov. 1645 o).

§. 5.

Man vergleiche Culturveränderung in dem Repertorium und den Supplementen.

n) Chriſtlieb II, S. 108 o) Ebendaſ.

Gebrannte-Waſſer.

Man ſehe Brantenwein in den Suppl.

Geburtsſtühle.

§. 1.

Es ſoll von den Commun-Caſſen jeder Hebamme, welche bey der Spritze kein Mutterrohr hat, ein ſolches angeſchafft und befohlen werden, daß von Gemeinde wegen nie ein Geburtsſtuhl anders, als nach der Angabe eines anerkannt geſchickten Geburtshelfers gemacht werde. Verordn. v. 13. Apill 1810 p).

Gefälle.

Man ſehe Grundabgaben in den Suppl.

Gefängniſſe.

§. 1.

Die Gefängniſſe in den Oberamtsſtädten ſollen, wo es nöthig iſt, ſo hergeſtellt werden, daß zwey ſchwere Verbrecher zu gleicher Zeit gut verwahrt werden können. Verordn. v. 22. Octob. 1811 q).

§. 2.

Nach dem Decr. v. 11. Sept. 1813 r) ſollen, da die eiſernen Bandſtefte, womit die Pritſchen in den Gefängniſſen verſehen ſind, ſchon einigemal zu Ausbruchs-Werkzeugen mißbraucht worden ſind, zu Verhütung ähnlicher Verſuche die erforderlichen Maaßregeln genommen werden, und nach dem Erlaß v. 10. März 1818 s) ſoll, da die genommenen Maaßregeln nicht zureichend erſcheinen, oder ſehr bedeutenden Anſtänden unterworfen ſind, die bisherige Einrichtung und der Gebrauch der Pritſchen für gewöhnlich beybehalten, hingegen bey verhafteten ſchweren Verbrechern die Pritſchen aus den Gefängniſſen hinausgeſchafft, und dem Gefangenen

p) Knapp V, Abth. 1, S. 248. q) Knapp II, S. 175. r) Daſ. V, Abth. 1, S. 248. s) Knapp Annal. II, S. 124.

auf einer Stelle des Gefängniſſes, welche zuvor gehörig auszuweißen iſt, auf einem oder mehreren Säcken von Stroh oder Heu, oder auf dergleichen Matrazen bereitet werden, weswegen die Cameralämter unter Communication mit den Oberamtsgerichten das Erforderliche zu beſorgen haben.

§. 3.

Die Einrichtung und Erhaltung der oberamtlichen Gefängniſſe liegt den Amtspflegen ob, und der Fiscus hat nur die Einrichtungs- und Unterhaltungskoſten der oberamtsgerichtlichen oder Criminalgefängniſſe zu beſtreiten, weswegen die Oberamtsgerichte ſich in allem demjenigen, was die Bauarbeiten an Gefängniſſen oder die Anſchaffung und Erhaltung von Geräthſchaften in ſolche betrifft, zunächſt an das Cameralamt ihres Bezirks zu wenden. Erlaß v. 28. [t]) u. v. 29. May 1819 [u]).

§. 4.

Die Erhaltung der Stationsgefängniſſe und der Gefängniſſe der Gemeinden zu eigenem Gebrauche liegt den Gemeinden ob, für welche dagegen alle durch den Ortsvorſteher oder Gemeinderath angeſetzten Strafen erhoben und verrechnet werden. Edict v. 31. Decemb. 1818, N. I, §. 18.

§. 5.

Die Einrichtung und Erhaltung der oberamtlichen Gefängniſſe liegt der Amtspflege ob, welche dagegen die von Oberamtswegen angeſetzten Policey- und Disciplinarſtrafen bezieht. Nur die Strafen wegen Uebertrettung der Jagd- und Finanzgeſetze werden dem Fiscus verrechnet. Edict v. 31. Dec. 1818, N. II, §. 39.

t) Knapp Annal. III, S. 95. u) Daſ. S. 97.

Gefangene.

§. 1.

Von ausgebrochenen Gefangenen ſoll ſogleich die Anzeige an die höhere Behörde gemacht werden. Decret v. 11. May 1811 v).

§. 2.

Diejenigen Gefangenen, welche zur Uebergabe an den Oberamtsrichter geeignet ſind, werden auch während des oberamtlichen Verhaftes auf Rechnung des Fiscus verpflegt und hat zu dem Ende der Oberamtmann jedesmal bey der Uebergabe an den Oberamtsrichter ein Verzeichniß jener Detentionskoſten beyzuſchießen. Edict. v. 31. Dec. 1818, N. II, §. 39.

§. 3.

Die Koſten der Verpflegung, Verwahrung und Fortſchaffung der Gefangenen auf dem Transporte werden von jedem Stationsorte vorgeſchoſſen, von dieſem aber nach einem durch die Amtsverſammlung alljährlich zu erneuernden Maaßſtabe zur Amtsvergleichung gebracht. Für Inländer hat die Amtspflege ihres Wohnortes unter Vorbehalt des Regreſſes einzuſtehen, und zu dieſem Ende jede Amtspflege der anderen alljährlich ein Verzeichniß der auf ihre Amtsangehörigen verwendeten Koſten zur Berichtigung derſelben mitzutheilen. D. ang. Edict v. 31. Decemb. 1818, N. II, §. 40.

§. 4.

Den Verhafteten dürfen nicht mehr Uebel zugefügt werden, als der Zweck der Verhaftung nothwendig erfordert, beſonders hat der Oberamtsrichter bey Behandlung derſelben ſtrenge auf Reinlichkeit und Ordnung zu ſehen, auch für angemeſſene Beſchäftigung der Verhafteten zu ſorgen, in ſofern es ohne Nachtheil, namentlich ohne Gefahr, daß die

v) Knapp IV, S. 176.

Flucht oder auch bei ſehr beſchwerten Inquiſiten der Selbſtentleibung erleichtert werden möchte, geſchehen kann; er hat deshalb die Gefängniſſe, wenn Verhaftete in denſelben befindlich ſind, fleißig und wenigſtens alle 14 Tage unvermuthet mit einem Gerichtsmitgliede zu beſuchen, auch die Inquiſiten am Schluſſe jeden Verhöres darüber zu befragen, ob ſie über die Behandlung nicht Beſchwerde zu führen haben. Edict v. 31. Decemb. 1818, N. IV, §. 226.

§. 5.

Jeder Verhaftete ſteht, ſo lange er ſich im Orts-Gefängniſſe befindet, unter der Aufſicht des Ortsvorſtehers, und wird auf Koſten der Gemeinde verpflegt; in peinlichen Fällen werden jedoch dieſe Koſten von der Staats-Caſſe erſetzt, und es hat zu dem Ende der Orts-Vorſteher bey der Einlieferung des Verbrechers das Koſtenverzeichniß beyzuſchließen. Edict v. 31. Decemb. 1818, N. I, §. 18.

Gefangenen-Tabellen.

§. 1.

Nach der Verordnung v. 10. December 1811 [w]) ſollen in den Gefangenen-Tabellen die Theilhaber an eben denſelben Vergehen in der Tabelle zuſammen geſtellt und inclavirt, und nach dem Decr. v. 11. Novemb. 1815 [x]). dieſelben nicht mehr an das K. Miniſterium des Inneren eingeſendet werden.

Gefangenen-Transport.

§. 1.

Ueber den Transport der Gefangenen ertheilt die Miniſterial-Vorſchrift v. 25. Januar 1813 [y]) folgende Vorſchriften. Es verbleibt bey der bereits beſtehenden Anordnung, daß die Transporte ver-

w) Knapp IV, S. 178. x) Daſ. V, Abth. S. 250. y) Ebend.

hafteter Verbrecher, Deſerteurs, ausgewichener Conſcriptionspflichtigen, Vaganten und anderer verdächtiger oder gefährlicher Leute in der Regel ausſchlieslich durch Gensd'armes zu beſorgen ſind, und nur ausnahmsweiſe geſtattet werden kann, Weibsperſonen, wenn ſie weder eines gröberen, Verbrechens ſchuldig, noch ſonſt als gefährlich anzuſehen ſind, oder angeſeſſene Correctionärs, welche wegen geringerer Policeyvergehungen in ein Zwangs-Arbeitshaus zu bringen ſind, auch bürgerlichen Conducteurs zu übergeben. Iſt zur Zeit, da ein Gefangener abgeführt werden ſoll, der zur Begleitung nöthige Gensd'arme nicht anweſend; ſo iſt der Transport bis zu deſſen Ankunft auszuſetzen, und der Gefangene einſtweilen von der Orts-Obrigkeit in ſicherer Verwahrung beyzubehalten. D. ang. Vor. §. 1.

§. 2.

Bey Beſorgung der Transporte haben ſich die Gensd'armen genau nach demjenigen zu achten, was ihnen von den Oberämtern aufgetragen wird. Auch in den Stationsorten, wo kein Oberbeamter ſich befindet, können die Transporteinleitungen und Ablöſungen nicht der Willkühr der Gensd'armen überlaſſen werden, ſondern es iſt der erſte Orts-Vorſteher des Stationsorts, oder der von ihm in Abweſenheitsfällen zu beſtellende Amtsverweſer für die richtige Beförderung der Transporte zunächſt verantwortlich, dieſem hat daher jeder ankommende Gensd'arme die Gefangenen zu übergeben, und auf deſſen pflichtmäßiges Ermeſſen auszuſetzen, ob, wann und wie dieſelben weiter zu transportiren, oder auf wie lange und wie ſie in dem Stationsorte in Verwahrung zu bringen ſeyen. D. ang. Vorſchrift §. 2.

§. 3.

Die zur Sicherheit des Transports abzweckende Maaßregel der Feſſeln-Anlegung kann nur bey Criminal-Inquiſiten, welche eines Verbrechens überwieſen ſind, das zum wenigſten eine einjährige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe nach ſich zieht, oder auch bey minder gravirten Inculpaten, wenn ſie wegen vorheriger Entweichungs-Verſuche oder wegen anderer Umſtände der Flucht in vorzüglichem Grade verdächtig ſind, in Anwendung gebracht werden. Die Beurtheilung der Anwendbarkeit aber wird in jedem einzelnen Falle dem pflichtmäßigen Ermeſſen des Beamten überlaſſen, welcher den Grad der Strafbarkeit eines Verbrechers, die Größe der gegen einen Inculpaten vorliegenden Verdachtsgründe und die Nothwendigkeit der zu Verwahrung eines Gefangenen erforderlichen ſtrengeren Maaßregeln nach den jedesmal eintretenden beſonderen Umſtänden zu erwägen hat. An Stationsorten, wo kein Oberbeamter ſich befindet, hat der Ortsvorſteher als Norm anzunehmen, daß, wenn ein Gefangener gefeſſelt ankommt, derſelbe auch nicht anders als gefeſſelt weiter transportirt werden darf. D. ang. Vorſchr. §. 3.

§. 4.

Dem transportirenden Gensd'armes iſt nicht nur der ihm übergebene Gefangene ſammt der etwa auf den Transport Bezug habenden beſonderen Inſtruction in ſein Journal einzutragen, ſondern auch die jedesmalige Ablieferung durch die Behörde in demſelben zu beurkunden. Auſſerdem iſt demſelben ein offener Transportſchein zuzuſtellen, worin der Name des Gefangenen ſammt ſeinem Signalement und der Beſchreibung der ihm mitgegebenen Effec-

ten, der Name des ihn begleitenden Gensd'armen, der Ort und die Zeit des Reiſeantritts, die Reiſeroute, die Art und der Zweck des Transports und der Beſtimmungsort deutlich auszudrücken ſind, und auf welchem in jedem Stationsort durch den Ortsvorſteher beyzuſetzen iſt, zu welcher Stunde der zu Transportirende angekommen, wem er zur weiteren Begleitung übergeben worden, und wann er wieder abgegangen iſt. D. ang. Vorſchr. §. 4.

§. 5.

An jedem Orte, an welchem Gefangene oder Sträflinge abgeführt werden, oder wo eine Ablöſung der zu Transportirenden Statt findet, hat der Ortsbeamte oder Schultheiß ein genaues Verzeichniß zu halten und in daſſelbe einzutragen a) den Namen oder Wohnort des Gefangenen. b) Die Orte der Abſendung und Beſtimmung. c) Die Urſache des Transportes. d) Die Art des Transportes, ob nämlich der Gefangene zu Fuß oder auf einem Karren oder Wagen abgeführt worden; ob er gefeſſelt worden ſey oder nicht. e) Die Namen der Begleiter, welche den Gefangenen gebracht und zum weiteren Transport übernommen haben. f) Die Zeit der Ankunft und des Wiederabgangs, und g) den von dem zurückgekommenen Begleiter geführten Beweis der wirklich geſchehenen Ablieferung. D. ang. Vorſchr. §. 5.

§. 6.

Bey Veranſtaltung eines Transports iſt dafür zu ſorgen, daß die Reiſe ſo früh als möglich angetretten wird, damit die Tagszeit benützt werden kann, um, wo nicht den Transport in einem Tag zu vollenden, doch eine hinlänglich große Strecke Wegs zurückzulegen. In der Regel und ohne wich-

tige Gründe iſt kein an einem Stationsort ankommender Verhafteter weiter zu transportiren, wenn er nicht vor einbrechender Nacht auf der nächſten Station eintreffen kann; iſt aber dieſes möglich, ſo muß der Ankommende auch Nachmittags weiter befördert werden. D. ang. Vorſchr. §. 6.

§. 7.

Die Beſtimmung der Stationsorte, an welchen die Ablöſung der Transporte geſchieht, wird zwar dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Oberämter überlaſſen, es iſt jedoch darauf zu ſehen, daß dieſelbe nicht zu weit von einander entlegen ſind, und zu Stationsorten wo möglich ſolche Ortſchaften erwählt werden, wo verſtändige Ortsvorſteher ſich befinden, und welche mit der erforderlichen Anzahl diſponibler Landfüßeliere und mit gehörig eingerichteten Gefängniſſen verſehen ſind. D. ang. Vorſchr. §. 7.

§. 8.

In der Regel iſt jeder Gefangene zu Fuß zu transportiren, nur ausnahmsweiſe kann eine Fuhr beſtellt werden, wenn hinlänglich erwieſen iſt, daß der zu Transportirende wegen Krankheit oder Schwächlichkeit, oder auch wegen ſeines großen Gepäcks zu Fuß nicht fortgebracht werden kann, wenn die Sicherheit des Transports erforderte, einen oder mehrere Gefangene auf einen Wagen anzuſchließen, oder wenn der Stand und das Vermögen des Verhafteten eine Ausnahme begründeten. D. ang. Vorſchrift §. 8.

§. 9.

Weder Geld, noch koſtbare Fahrnißſtücke, noch Wehr und Waffen, und was ſtatt ſolcher benützt werden könnte, ſind dem Gefangenen, der ſich daher zuvor einer genauen Viſitation auf jeder Station

zuunterwerfen hat, auf dem Transport in den Händen zu laſſen, dieſelben ſind vielmehr dem transportirenden Gensd'armen zu übergeben und in dem Transportſchein ſpecifiſch zu bemerken, der Gensd'arme aber hat ſich jedesmal über die richtige Ueberlieferung der Effekten des Verhafteten durch ein in ſein Journal einzutragendes Zeugniß des Ortsvorſtandes auszuweiſen. D. ang. Vorſchr. 9.

§. 10.

Den transportirenden Gensd'armen iſt ernſtlich einzuſchärfen, ohne beſonders dringende Gründe, die ſie in ihrem Journal ſich beurkunden zu laſſen hätten, unterwegs nicht in den Wirthshäuſern einzukehren, vielweniger mit den Gefangenen zu zechen, auch ſich mit denſelben nicht in unnöthige Geſpräche einzulaſſen und die Verhafteten immer vor ſich her gehen zu laſſen, damit ſie dieſelben ununterbrochen im Auge behalten und gegen jeden Verſuch zu entſpringen, augenblicklich die geeigneten Maaßregeln ergreifen können. D. ang. Vorſchr. §. 10.

Gefangenwärter.

§. 1.

Dem Oberamtsgerichtsdiener kommt die Beſorgung der Criminalgefangenen und überhaupt aller derjenigen Verhafteten zu, gegen welche vor dem Oberamtsrichter die Unterſuchung anhängig iſt, ſo wie die Beſorgung der auf Veranlaſſung des Oberamts im Policeygefängniß ſich befindenden Verhafteten zu den Verrichtungen des Oberamtsdieners gehört. Erlaß v. 6. Apr. 1819 [z]).

§. 2.

Die Gefangenwärter ſollen für die Anſchaffung des Holzes zu Heizung der Criminalgefängniſſe for-

z) Knapp Annal. III, S. 99.

gen, wofür ihnen nach Beſchaffenheit der Holzpreiſe der Koſtenbetrag täglich auf jeden Gefangenen, und wenn auch mehrere derſelben in Einem Gefängniß ſeyn ſollten, anzurechnen erlaubt wird. Verordn. v. 23. Jun. 1812 [a]), und v. 7. Dec. 1813 [b]).

Geiſtliche Amts-Charactere.

§. 1.

In der katholiſchen Kirche beſtehen folgende, der Kirchen-Organiſation entſprechende Charactere. 1) Dekan. 2) Proviſoriſcher Dekanats-Commiſſarius, d. i. ein nochweiliger Dekan, welcher nicht in dem beſtimmten Dekanatsſitze Pfarrer iſt. 3) Dekanats-Verweſer. 4) Land-Capitels-Kämmerer. 5) Schul-Inſpector. 6) Stadtpfarrer. 7) Pfarrer. 8) Pfarr-Caplan, ſo lange noch ein ſolcher vorhanden iſt. 9) Caplan. 10) Vicar. Hingegen dürfen folgende Charactere nicht mehr gebraucht werden: Commiſſarius, Land-Capitels-Commiſſarius, Secretarius, Definitor, Deputat, Conferenzdirector, Prüfungs-Commiſſarius, Canonikus, Cooperator, Stadt-Caplan, Frühmeſſer, Beneficiat, Dekanats-Vicar, Stadt-Vicar, Pfarrverweſer, welche nur auf kurze Zeit aufgeſtellt ſind, haben ſich in amtlichen Urkunden als ſolche zu unterſchreiben, ohne dieſen Charakter fortzuführen. Diejenigen Capläne und Vicarien, welche zugleich Präceptoratsdienſte verſehen, führen ihren geiſtlichen Charakter, nicht den eines Präceptors. Erlaß v. 4. Aug. 1818 [c]).

Geiſtliche Wittwen-Caſſe.

Man ſehe Wittwen-Caſſe im Repertorium.

Geldverſendungen.

Man ſehe Poſtweſen.

a) Knapp V, Abth. I, S. 256. b) Daſ. S. 257. c) Knapp Annal. II, S. 216.

Gemeinden.

§. 1.

Die Quellen der neuen Geſetzgebung über die Gemeindeverfaſſung ſind die Verfaſſungs-Urkunde von 1819, das Edikt v. 31. Dec. 1818, N. I, und der Landtags-Abſchied v. 30. Jun. 1821 [d]). Die hieher ſich eignenden geſetzlichen Beſtimmungen ſind folgende.

§. 2.

Die Gemeinden ſind die Grundlage des Staats-Vereins. Jeder Staatsbürger muß daher, ſo ferne nicht geſetzlich eine Ausnahme beſteht, einer Gemeinde als Bürger oder Beyſitzer angehören. Verf. Urk. §. 62.

§. 3.

Man vergl. Bürgerrecht, Corporations-Rechte und Laſten.

§. 4.

Jede Stadt, jeder Marktflecken und jedes Dorf bildet eine, für ſich beſtehende Gemeinde. Einzelne Weiler und Höfe haben ſich an die Gemeinde des nächſtgelegenen Ortes anzuſchließen, oder wo ſolches die Lage erheiſcht und geſtattet, unter ſich zu einer eigenen Gemeinde zu verbinden. Jede neu zu bildende Gemeinde ſoll wenigſtens einhundert Familien oder fünfhundert Einwohner umfaſſen; aus beſonderen Local-Rückſichten kann jedoch eine Ausnahme von dieſer Regel nachgeſucht und durch die Regierung des Kreiſes bewilligt werden. Die näheren Bedingungen dieſer Vereinigung ſind, ſo weit ſie den Geſetzen nicht zuwider laufen, nach gütlicher Uebereinkunft der Betheiligten feſtzuſetzen. D.ang. Edict N. I, §. 1.

d) St. u. Rbl. 1821, S. 470.

§. 5.

Die Gemeinden werden nach Verſchiedenheit ihrer Größe in drey Claſſen eingetheilt, deren erſte die Städte von mehr als 5000 Einwohnern, zweyte die Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern, dritte alle übrigen Gemeinden in ſich begreift. D. ang. Edict N. I, §. 2. D. ang. L. T. Abſch. v. 1821, §. 17.

§. 6.

Der Gemeindeverband erſtreckt ſich auf alle nicht geſetzlich davon ausgenommenen, innerhalb der Gemeinde-Markung befindlichen Perſonen und Sachen. Jede Gemeinde hat das Recht, alle auf die den Gemeindeverband ſich beziehenden Angelegenheiten zu beſorgen, ihr Gemeinde-Vermögen ſelbſtſtändig zu verwalten, und die Orts-Policey im Umfange des Ortes und ſeiner Markung nach den beſtehenden Geſetzen zu handhaben. D. ang. Edict N. I, §. 3.

§. 7.

Die Bitten ſolcher Gemeinden, welche mit anderen vereinigt worden, und nun wieder als abgeſonderte Gemeinden hergeſtellt zu werden wünſchen, ſollen nach Thunlichkeit berückſichtigt werden. D. ang. L. T. A. v. 1821, §. 18.

§. 8.

Die wirkliche Ausübung der den Gemeinden zuſtehenden Rechte oder die Verwaltung der Gemeinde vertraut ſie einem Gemeinde-Rathe (in Städten Stadt-Rath genannt) welcher mit Einſchluß des Vorſtandes in der erſten Claſſe aus 16 bis 21, in den Gemeinden zweyter und dritter Claſſe aus 7 bis 15 Mitgliedern beſteht. Die wirkliche Zahl der Mitglieder wird für jede einzelne Gemeinde beſonders, und bleibend feſtgeſetzt. Auch die einzelnen Mitglie-

der des Gemeinde-Rathes werden in Städten Stadt-Räthe, in andern Gemeinden Gemeinde-Räthe genannt. D. ang. Edict N. 1, §. 4.

§. 9.

Sie werden durch die Bürgerſchaft aus ihrer Mitte nach der Stimmenmehrheit gewählt. Dieſe Wahl geſchieht jederzeit unter der Leitung des Ortsvorſtehers, jedoch iſt der Oberamtmann befugt, derſelben, wenn ſeine Gegenwart erforderlich ſeyn ſollte, auch unaufgefordert beyzuwohnen. D. ang. Edict N. I, §. 5. D. angef. L. T. A. v. 1821, §. 25.

§. 10.

Jeder Bürger iſt als ſolcher verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl wenigſtens für die nächſten zwey Jahre anzunehmen, und es können auch Beyſitzer gewählt werden, unter der Bedingung jedoch, daß ſie vor dem Antritte der Stelle das wirkliche Bürgerrecht erwerben. Ausgeſchloſſen ſind von der Wählbarkeit die Minderjährigen, Verſchwender, Gantleute, Criminalverbrecher und alle diejenigen Bürger, welche mit dem Vorſtande oder einem andern Mitgliede des Stadt- oder Gemeinderathes im erſten oder zweyten Grade (nach bürgerlicher Berechnungsweiſe) verwandt oder verſchwägert ſind. Nach dieſer Beſtimmung können Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, Großvater und Enkel, Großſchwiegervater und Enkelmann, Brüder und Schwäger nicht neben einander im Gemeinde-Rathe ſitzen, wohl aber die Ehemänner zweyer und mehrerer Schweſtern und alle entfernteren Verwandten. D. ang. Edict N. I, §. 6.

§. 11.

Je nach Verfluß von 2 Jahren (von der Wahl eines Mitgliedes anzurechnen) wird zur abermali-

gen Wahl geſchritten. Wird hiebey daſſelbe Mitglied zum zweytenmale gewählt; ſo iſt es von dort an als auf Lebensdauer gewählt, zu betrachten, und kann nur nach Maßgabe der beſtehenden Geſetze von ſeiner Stelle wieder entfernt werden. D. ang. Edict N. I, §. 7.

§. 12.

Die Mitglieder der Stadt- und Gemeinde-Räthe genießen als ſolche keinen Gehalt, wohl aber die Perſonalfreyheit, die herkommlichen Ehrenvorzüge und für einzelne Verrichtungen die geſetzlichen und rechtmäßig hergebrachten Gebühren. Die noch lebenden Mitglieder der vormaligen Magiſtrate bleiben in lebenslänglichem Genuß ihrer Stellen und des damit verbundenen Gehaltes. D. ang. Edict N. I, §. 8.

§. 13.

Dem Gemeinde-Rathe liegt es ob, die Rechte der Gemeinde vor den Staatsbehörden zu vertretten, gegen Mißbräuche im Innern und gegen Eingriffe von auſſen zu wahren, im Namen der Gemeinde ſich zu berathen, zu beſchließen, zu ſprechen und zu handeln. D. ang. Ed. N. I, §. 9.

§. 14.

Jeder Stadt- oder Gemeinde-Rath erhält einen eigenen Vorſtand, welcher zugleich der erſte Vorſteher der Gemeinde iſt. Er wird in Städten erſter Claſſe Oberbürgermeiſter, in Gemeinden zweyter Claſſe Stadtſchultheiß, und in den der dritten Claſſe Schultheiß genannt. D. ang. Edict N. I, §. 10. D. ang. L. T. A. v. 1821, §. 17. Zu dieſer Stelle werden durch die Stimmenmehrheit der Gemeinden 3 Candidaten vorgeſchlagen, wobey folgende Beſtimmungen eintretten. Zur Gültigkeit der Wahlhandlung wird die Theilnahme von wenigſtens zwey

Drittheilen ſämtlicher Stimmberechtigter erfordert; die Staats-Regierung wird unter den vorgeſchlagenen 3 Candidaten, voraus geſezt, daß ſie die geſezlichen Eigenſchaften haben, Einen zum Ortsvorſteher ernennen. Im Fall einer der vorgeſchlagenen zwey Drittheile ſämtlicher abgelegter Stimmen auf ſich vereinigt, wird die Regierung dieſem immer den Vorzug geben. D. a. Edict I, §. 11. L. T. A. v. 1821, §. 7. Die Stimmen der Gemeinde zu jenem Vorſchlage werden durch den Oberamtmann geſammelt. D. ang. Edict N. I, §. 12. Derſelbe begiebt ſich an dem zur Wahl anberaumten Termin an Ort und Stelle, beſpricht ſich vorerſt mit dem Gemeinde-Rathe und dem bürgerlichen Ausſchuſſe über das, was in Abſicht auf die Beſoldung, Inſtruction, Regiſtratur u. dgl. zu erinnern ſeyn möchte, verſammelt ſodann die Gemeinde, belehrt ſie über die Form und die Wichtigkeit der Wahl, und ergänzt vorerſt den Gemeinderath durch ordentliche Wahl für die in demſelben durch den Abgang des Ortsvorſtehers erledigte Stelle. Der Gewählte wird als Mitglied des Gemeinderathes der Gemeinde vorgeſtellt und beeidigt, ſofort das Verzeichniß ſämmtlicher Rathsglieder verleſen, und die Bürgerſchaft aufgefordert, nunmehr einzeln im Durchgange je drey dieſer Mitglieder zu bezeichnen, welche für die Würdigſten und Tüchtigſten zu dieſer Stelle erachtet werden. Ueber den Durchgang wird durch den Gerichts-Notar ein förmliches Protokoll geführt, jede einzelne Stimme in demſelben bemerkt und der Eintrag von dem Stimmgeber unterzeichnet, ſofort werden mit Ziehung des älteſten Rathsgliedes und des Obmanns des bürgerlichen Ausſchuſſes die Stimmen gezählt und die Reſultate der Zählung am Schluſſe des Pro-

tocolls beurkundet. Unter Original-Anſchluß dieſes Protocolls werden nunmehr durch den Oberamtmann diejenigen drey Candidaten, welche die meiſten Stimmen erhalten haben, der Regierung vorgeſchlagen, bey jedem das Nöthige bemerkt und der Tüchtigſte von ihnen ernannt. Sollte keines der drey vorgeſchlagenen Subjekte zu des Vorſtehers Stelle tüchtig erkannt werden; ſo wird der Vorſchlag der Gemeinde zur Abänderung zurückgegeben. Der neuernannte Ortsvorſteher wird durch den Oberamtmann im Angeſichte der Gemeinde beeidigt und in ſeine Stelle eingewieſen. Edict v. 31. Decemb. 1818, N. II, §. 51. Die Wahl des Ortsvorſtehers iſt ganz freygegeben, und weder auf ein Mitglied des Stadt- und Gemeinderaths, noch auf ein Gemeindeglied ſelbſt eingeſchränkt; wenn jedoch der Ernannte nicht ſchon Gemeindebürger iſt; ſo erlangt er durch dieſen Act, jedoch unter Vorbehalt der zu entrichtenden Gebühren, das Gemeindebürgerrecht ohne weitere Nachſuchung deſſelben. Solche Perſonen, welche das Wirthſchaftsgewerb treiben, ſind jedoch ausgeſchloſſen. D. ang. Edict N. I, §. 12. L. T. A. v. 1821, §. 8. Die Ernennung geſchieht auf Lebenszeit. In Abſicht auf Dienſtaufkündigung, Entlaſſung oder Entſetzung vom Amte ſind die Ortsvorſteher eben ſo, wie die Staatsdiener zu behandeln, im eintretenden Falle jedoch die Gemeinderäthe und bürgerlichen Ausſchüſſe zuvor um ihr Gutachten zu hören. D. ang. Edict N. I, §. 11. Verfaſſ. Entwurf v. 1817, §. 97. Verf. Urk. §. 47, 48. Die Oberbürgermeiſter werden nach vorgängiger Wahl der Candidaten von dem Könige ſelbſt ernannt. D. ang. Edict N. I, §. 11.

§. 15.

Der Ortsvorſteher erhält aus der Gemeinde-Caſſe eine den Kräften derſelben und dem Umfange ſeiner Geſchäfte angemeſſene Beſoldung, wogegen er alle und jede Dienſtverrichtungen im Orte und auf der Markung ohne weitere Anrechnung zu beſorgen hat. Bey auswärtigen Verrichtungen erhält er für Zeitverſäumniß und Auslagen bis auf weitere Verfügung die in der Commun-Ordnung beſtimmte Entſchädigung, und ſind in dieſer Beziehung die Vorſteher der zwey erſten Claſſen den vorherigen Unteramtleuten gleich zu achten. D. ang. Edict N. I, §. 13.

§. 16.

Dem Ortsvorſteher liegt es ob, die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu erhalten, die Ortspolicey im Namen der Gemeinde, die Landespolicey im Namen und aus beſtändigem Auftrage der Regierung zu handhaben, die Geſetze und die in Gemäßheit derſelben von den Staatsbehörden getroffenen Anordnungen zu verkünden, zu vollziehen, und durch andere vollziehen zu laſſen, für Aufrechthaltung der Geſetze, der Religion und guter Sitten zu ſorgen, der Armen und Nothleidenden ſich anzunehmen, Hülfsbedürftige zu berathen, gegen Unrecht und Gewalt zu ſchützen, das Wohl der Gemeinde und ihrer einzelnen Glieder nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen zu fördern, die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens zu leiten, die Rechner und übrigen Officianten zu Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, Mißbräuche und Unordnungen aller Art zu verhüten, zu entdecken und zur Rüge zu bringen. Im Falle der Abweſenheit hat, wofern nicht durch ihn oder die höhere Behörde eine andere Amtsverweſerey beſtellt iſt, das älteſte

anweſende Mitglied des Gemeinderathes ſeine Stelle zu vertretten. D. ang. Edict. N. I, §. 14.

§. 17.

Jeder Ortsvorſteher iſt ermächtigt, den Ungehorſam ſeiner Untergebenen oder andere Polizeyvergehungen mit einer Geld- oder Gefängnißſtrafe zu ahnden, welche ſich jedoch bey dem Gemeindevorſteher der dritten Claſſe nicht über 2 Rthlr. oder 24 ſtündige Einthürmung, in der zweyten Claſſe nicht über 3 Rthlr. und 36ſtündige Einthürmung, und in der erſten Claſſe nicht über 4 Rthlr. und 48ſtündige Einthürmung erſtrecken darf. Andere und namentlich beſchimpfende Strafen iſt kein Ortsvorſteher zu erkennen berechtigt. Auch die Gefängnißſtrafe kann nur auf eine der Geſundheit des Eingethürmten unſchädliche Weiſe vollzogen werden. Glaubt der Beſtrafte ſich durch die ihm zuerkannte Strafe beſchwert; ſo ſteht ihm nach der binnen zweymal 24 Stunden gemachten Anzeige von dem ergriffenen Recurſe zu der Ausführung deſſelben an die Oberbeamtung die weitere Friſt von 8 Tagen offen. Gegen Gefängnißſtrafen muß jedoch der Recurs bey Erkennung der Strafe ergriffen werden, und in Fällen, wo es ſich von Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Anſehens handelt, kann auch des wirklich ergriffenen Recurſes ungeachtet, eine Einthürmung vollzogen werden. D. ang. Edict N. I, §. 15. L. T. A. v. 1821, §. 10. Geſetz v. 26. Jun. 1821, §. 15, 16 [e]). Größere Vergehungen, insbeſondere aber die Waid- und Wald-Exceſſe hat der Ortsvorſteher vor den Gemeinderath zu ziehen, welcher unter denſelben Beſtimmungen bis auf das Doppelte der obigen Strafmaſſe, alſo in dritter Claſſe

e) St. u. Rbl. 1821, S. 369.

auf 4 Rthlr. und 48ſtündige Einthürmung, in zweyter Claſſe auf 6 Rthlr. und 72ſtündige Einthürmung, in erſter Claſſe auf 8 Rthlr. und 96ſtündige Einthürmung zu erkennen befugt iſt. Solche Vergehungen endlich, welche auch dieſes gedoppelte Strafmaaß überſteigen, oder ihrer Natur nach nur zum Erkenntniß der Staatsbehörden geeignet ſind, (z. B. Uebertrettungen der Finanz-Geſetze, des Waldverbotes u. dgl.) hat der Ortsvorſteher der geeigneten höheren Behörde zur weiteren Verfügung anzuzeigen. D. ang. Edict N. I, §. 16. Bey ſchweren Vergehungen oder wirklichen Verbrechen hat der Ortsvorſteher zu Entdeckung und Feſthaltung des Thäters die augenblickliche Vorkehr zu treffen, auch dafür zu ſorgen, daß die zurückgebliebenen Spuren des Verbrechens auf keinerley Weiſe verlöſcht, vielmehr bis auf höhere Verfügung alles im nämlichen Zuſtande unverrückt erhalten werde. Der Verhaftete wird, ſobald es mit Sicherheit geſchehen kann, zum Oberamte, oder wenn über die Natur des Verbrechens kein Zweifel obwaltet, an den Oberamtsrichter eingeliefert. Auch in letzterem Falle hat jedoch der Ortsvorſteher dem Oberamte von dem Vorfalle eine Anzeige zu machen. D. ang. Edict N. I, §. 17. Man vergleiche Gefangene in den Supplementen.

§. 18.

Der Gemeinde-Rath kann ſich nur auf Berufen des Orts-Vorſtehers verſammeln. Er verhandelt in collegialiſcher Form unter dem Vorſitze des Orts-Vorſtehers und faßt nach der Stimmenmehrheit ſeine Beſchlüſſe. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Vorſtand die entſcheidende Stimme. Zur Gültigkeit des Beſchluſſes wird erfordert, daß ſämtliche Mit-

glieder zur Verſammlung berufen und mehr als die Hälfte derſelben wirklich anweſend ſey. D. ang. Edict N. I, §. 19.

§. 19.

Zu Führung der Raths-Protokolle, zu den Ausfertigungen aus denſelben, zu Erhaltung der öffentlichen Bücher und zu Beſorgung der vorkommenden Schreibereigeſchäfte überhaupt wird ein Rathsſchreiber vom Gemeinde-Rathe gewählt, vom Oberamte beſtätigt und in Pflichten genommen. Er bezieht einen fixen Gehalt aus der Gemeinde-Caſſe, wogegen er alle, im Namen des Gemeinde-Rathes zu fertigende Berichte, Verzeichniſſe, Umlagen, Berechnungen, Zeugniſſe, Geburtsbriefe, und ſonſtige Ausfertigungen ohne beſondere Belohnung beſorgt. Der Rathsſchreiber kann auch aus der Mitte des Gemeinde-Rathes (mit Ausſchluß jedoch der Gemeinde- und Stiftungspfleger) gewählt werden, und behält in dieſem Falle die ihm als Rathsmitgliede gebührende Stimme. Auch der erſte Orts-Vorſteher kann mit Zuſtimmung des Gemeinde-Rathes das Actuariat bey demſelben gegen angemeſſene Belohnung beſorgen, nur wird ihm in dieſem Falle zu Führung der Wahl-Protokolle eine Urkunds-Perſon an die Seite gegeben. In jedem Falle wird der Actuar des Gemeinde-Rathes auf Lebensdauer beſtellt, und für die Erhaltung und vollſtändige Uebergabe der Regiſtratur verantwortlich gemacht. D. ang. Edict N. I, §. 20.

§. 20.

Der Gemeinde-Rath verwaltet das Vermögen der Gemeinde. Die Caſſen- und Rechnungs-Führung ſo wie die Verwaltung einzelner Vermögens-Theile überträgt er Einzelnen aus ſeiner Mitte,

führt die Aufſicht über dieſelben, ordnet ihre Einnahmen, prüft ihre Ausgaben, unterſucht ihre Rechnungen, erwägt und beſchließt, was ihm zu Erhaltung oder Herſtellung des Gleichgewichtes zwiſchen Einnahme und Ausgabe oder ſonſt zum Beſten der Gemeinde nützlich und nothwendig ſcheint. D. ang. Edict N. 1, §. 21. Für die Hauptrechnung wird durch den Gemeinde-Rath aus ſeiner Mitte ein oder zwey Gemeindepfleger (in Städten erſter und zweiter Claſſe Stadtpfleger) gewählt, welche letzternfalls in der Caſſen- und Rechnungs-Führung jährlich mit einander wechſeln. Sie werden nach dem Ermeſſen der Gemeinde-Behörden entweder auf Lebensdauer, oder auf eine beſtimmte Zeit, jedoch wenigſtens von 3 Jahren gewählt und können während der feſtgeſetzten Andauer ihrer Amts-Führung nur unter den nämlichen Vorausſetzungen wie die Orts-Vorſteher von ihrer Stelle entfernt werden. Sie behalten Sitz und Stimme im Gemeinde-Rathe und ſind demnach immer aus der Zahl der bereits auf Lebenszeit gewählten Mitglieder deſſelben zu nehmen. Die Wahl geſchieht unter der Leitung des Ortsvorſtehers (doch ſteht es auch bey dieſer dem Oberamtmann frey, erforderlichen Falles unaufgefordert ihr beyzuwohnen) mit Zuziehung des Rathsſchreibers. Die Treibung einer Wirthſchaft bleibt den Stadt- und Gemeindepflegern wie bisher verboten. Sie werden durch den Oberamtmann beſtätigt und in Pflichten genommen. Sie beziehen aus der Gemeinde-Caſſe eine den Kräften derſelben angemeſſenen Gehalt. D. ang. Edict N. I, §. 22. L. T. A. v. 1821, §. 13, 17. Für einzelne Vermögenstheile und Einkünfte der Gemeinde kann der Gemeinderath, jedoch nur da, wo es die Nothdurft erfordert, beſondere Auf-

ſeher, Rechner und Verwalter mit angemeſſenem Gehalte aus ſeiner Mitte beſtellen, z. B. Waldmeiſter, Pförchmeiſter, Fruchtvorrathspfleger, Bauverwalter u. dgl. Es ſind jedoch ſolche Nebenrechner nur als Unterpfleger des Hauptrechners zu betrachten, in der Regel aber wie dieſer, auf Lebenszeit zu beſtellen, dem Oberamt zur Beſtättigung und Verpflichtung anzuzeigen. D. ang. Ed. N. I, §. 23. Der Stadt- und Gemeindepfleger ſowohl, als dieſe Nebenrechner ſind dem Gemeinderath untergeordnet, und an deſſen Beſchlüſſe gebunden. Der Gemeinderath erkennt über die beſtmögliche Benützung des Gemeindevermögens, über die Nothwendigkeit und möglichſte Beſchränkung der Ausgaben, über die Verwendung des Ueberſchuſſes der Gemeinde-Einkünfte und im Falle der Unzulänglichkeit der letzteren, über die Mittel zu Deckung der Ausgaben. D. ang. Ed. N. I, §. 24.

§. 21.

Jede Gemeinde iſt berechtigt, bey der Unzulänglichkeit ihres Gemeinde-Vermögens das im Gemeindeverbande begriffene Privatvermögen zu Beſtreitung der ihr als Gemeinde obliegenden Ausgaben in Anſpruch zu nehmen, oder das Deficit der Gemeinde-Einkünfte (den Communſchaden) nach dem Orts-Steuerfuße umzulegen. Der Gemeinderath iſt es der Bürgerſchaft ſchuldig, durch möglichſte Erhöhung der Einnahmen und möglichſte Beſchränkung der Ausgaben ihr die Laſt dieſer Umlagen, ſo viel an ihm liegt, zu erleichtern; er iſt es aber auch den künftigen Mitgliedern der Gemeinde ſchuldig, das wirkliche und unvermeidliche Deficit, ſo weit es nur immer die Kräfte der Contribuenten geſtatten, durch wirkliche Umlage, ohne Angriff

der Gemeindefonds, ohne Capital-Aufnahmen und Vorempfänge zu decken. D. ang. Edict N. I, §. 25.

§. 22.

Nach dieſer gedoppelten Rückſicht hat der Orts-Vorſteher mit Zuziehung der Gemeindepfleger und des Rathsſchreibers den Jahrs-Etat der Gemeinde (Communſchadens-Project) beym Anfange des Rechnungsjahres zu entwerfen und dem Gemeinderathe und Bürgerausſchuſſe zur Berathung vorzulegen. In dieſen Etat ſind, ſo weit ſich ſolches nur immer aus den vorhergehenden Rechnungen und ſonſtigen Erfahrungen mit einiger Zuverläßigkeit oder Wahrſcheinlichkeit berechnen läßt, die vorausſichtlichen Einnahmen und Ausgaben des neuangetrettenen Jahres aufzunehmen und aus der Vergleichung derſelben der Schluß zu ziehen, ob und wie viel zu vollſtändiger Beſtreitung der Ausgaben als Communſchaden umzulegen, ob und wie der etwaige Ueberſchuß der Gemeinde-Einkünfte zum Beſten der Gemeinde oder der einzelnen Bürger zu verwenden ſeyn möchte. D. ang. Edict N. I, §. 26. Sobald die Communſchadens-Umlage erfolgt iſt, wird die zu Deckung des Deficit erforderliche Summe (der Communſchaden) nach der für die Steuer-Umlage beſtehenden Vorſchrift auf die Bürgerſchaft und übrigen Contribuenten umgelegt und zu Bezahlung derſelben angemeſſene Zieler beſtimmt. D. a. Edict N. I, §. 32.

§. 23.

Die Verkäufe, Verleihungen oder ſonſtigen Contracte über den Ertrag des Gemeinde-Vermögens werden durch den Gemeindepfleger nach vorgängiger Bewilligung des Gemeinderathes unter Beobachtung der von dieſem ertheilten Vorſchriften in Ge-

genwart des erſten Ortsvorſtehers und nach öffentlichem Aufſtreiche abgeſchloſſen. Sie werden durch den Ortsvorſteher in das beſtimmte Protokoll, zugleich aber durch den Gemeindepfleger an der geeigneten Stelle des Abrechnungsbuches eingetragen. Sollte der Gemeinderath aus beſonderen Gründen die Unterlaſſung des Aufſtreiches für räthlich finden; ſo hat er hierüber mit dem Bürger-Ausſchuſſe Rückſprache zu nehmen. In jedem Falle wird die Verhandlung dem Gemeinderathe zur Genehmigung vorgelegt. Auch die Ausgaben der Gemeinde-Caſſe werden, ſofern ſie nicht im Voraus beſtimmt ſind, nur nach vorgängiger Prüfung und Genehmigung des Gemeinderathes durch den Gemeindepfleger geleiſtet; unterläßt er dieſe Vorſicht, ſo hat er das Zuvielbezahlte der Gemeinde-Caſſe aus eigenen Mitteln zu erſetzen. Der erſte Ortsvorſteher iſt nicht ermächtigt, ohne Zuſtimmung des Gemeinderathes irgend eine Zahlung auf die Gemeinde-Caſſe anzuweiſen. Der Gemeinderath hat zu erkennen, ob und in welchen Fällen der Weg des Abſtreiches oder ſonſtigen Accordes, oder irgend eine andere Behandlungsweiſe dem Vortheile der Gemeinde am zuträglichſten ſey. An die Zuſtimmung des Bürger-Ausſchuſſes iſt er in den hienach vorkommenden feſtgeſetzten Fällen gebunden. Bey neuem oder ſonſt bedeutendem Bauweſen, ſo wie bey anderen Accorden, deren Beurtheilung beſondere techniſche Kenntniſſe erfordert, hat der Gemeinderath vor dem Angriff der Arbeit ordentlichen Riß und Ueberſchlag fertigen, ſolche jedesmal durch einen von der Staatsbehörde hiezu ermächtigten Kunſtverſtändigen prüfen zu laſſen, und die von dieſem nach techniſchen Rückſichten ertheilten Vorſchriften genau zu befolgen.

D. ang. Edict N. I, §. 35, 36. L. T. A. v. 1821, §. 19.

§. 24.

Jede Gemeinde-Rechnung iſt ſobald als möglich nach ihrem Vorfall-Termine, wenigſtens aber ſobald zu ſtellen, daß ſie noch vor dem Ablaufe des neuen Rechnungsjahres probirt und abgehört werden kann. Sobald ſie geſtellt und gehörig beurkundet iſt, wird ſie in Abweſenheit des Rechners der verſammelten Gemeinde durch den Rathsſchreiber vorgeleſen, ſofort längſtens binnen 8 Tagen durch den Gemeinderath mit Genauigkeit durchgegangen und die ſich ergebenden Anſtände von Poſten zu Poſten verzeichnet, hierauf wird die Rechnung ſammt ihren Beylagen dem bürgerlichen Ausſchuſſe zur gleichmäßigen Durchſicht zugeſtellt, von dieſem mit ſeinen Bemerkungen ſpäteſtens binnen vier Wochen zurückgegeben, und dieſe Bemerkungen durch den Gemeinderath in eigener Sitzung geprüft und begutachtet, dann erſt wird die Rechnung nebſt den beyderſeitigen Bemerkungen dem Oberamte übergeben, welches die nähere Prüfung und Berichtigung derſelben beſorgt. Die gegebenen Receſſe werden dem Gemeinderathe und Bürger-Ausſchuſſe zur Einſicht und reſp. Nachachtung mitgetheilt. Um den Rechner gegen die Zerſtreuung und den Verluſt der zu Belegung ſeiner Rechnung dienenden Documente ſicher zu ſtellen, ſind dieſelben bey der jedesmaligen Uebergabe von Ziffer zu Ziffer vorzuzählen und ein förmlicher Empfangſchein darüber auszuſtellen. Sollte gleichwohl in der Folge eine Rechnungs-Urkunde vermißt werden; ſo hat ſich die Gemeinde an Denjenigen zu halten, der ſie zu verwahren gehabt hat, in Beziehung auf den Rech-

ner aber iſt der Eintrag in der Rechnung, welcher ſich auf das verlorne Document bezieht, als richtig anzunehmen. D. ang. Edict N. I, §. 46, 47.

§. 25.

Die das Innere der Verwaltung ſelbſt betreffenden, ſo wie die gegen dieſelbe beym ruggerichtlichen Durchgange erhobenen Anſtände wird der Oberamtmann durch den Gemeinderath unter ſeinem perſönlichen Vorſitze erörtern und erledigen laſſen. Auch in anderen, beſonders wichtigen oder ſchwierigen Fällen iſt es nicht allein dem Stadtrathe, ſondern auch den Gemeinderäthen der übrigen Amts-Orte erlaubt, den Oberamtmann um perſönliche Anwohnung zu bitten, ſo wie von der anderen Seite der Oberamtmann ermächtigt iſt, jeder Verhandlung des Gemeinderathes, welche ſeine Gegenwart erfordern möchte, auch unaufgefordert anzuwohnen, jedoch hat er die Nothwendigkeit ſeiner Anweſenheit in ſofern ſie mit Koſten verbunden iſt, jedesmal gegen die betreffende Regierung zu rechtfertigen. In keinem Falle darf aber durch die Gegenwart des Beamten die Freiheit der Berathung geſtört oder das Stimmrecht der Rathsglieder beeinträchtigt werden. D. ang. Edict, N. I, §. 48.

§. 26.

Auch der Gemeindevorſteher hat zwar die Verhandlungen des Gemeinderathes von Amtswegen vorzubereiten, zu ordnen und zu leiten, die Stimmen zu ſammeln und aus der Mehrheit derſelben den Beſchluß zu ziehen, niemals aber die Freyheit der Berathung auf irgend eine Weiſe zu ſtören, vielmehr die geſetzliche Befugniß des Gemeinderathes zu ehren, und gegen jeden Eingriff von Innen oder von Auſſen zu ſchützen. Insbeſondere hat er ſich

über das Gemeinde-Vermögen durchaus keine einſeitige Verfügung anzumaſſen, keine durch den Gemeinderath nicht im Voraus genehmigte Ausgabe auf die Gemeinde-Caſſe anzuweiſen, ohne Zuſtimmung des Gemeinderathes keine Accorde oder ſonſtigen Verträge im Namen und auf Rechnung der Gemeinde abzuſchließen. Auch in Polizeyſachen hat er die ihm nöthig dünkenden Anordnungen, beſonders in ſofern ſie mit Koſten für die Gemeinde verbunden ſind, im Gemeinderathe vorzutragen, und wenn er ſich bey dem Beſchluſſe deſſelben nicht beruhigen zu können glaubt, die oberamtliche Entſcheidung einzuholen; in dringenden Fällen iſt jedoch dem Ortsvorſteher erlaubt, auch ohne Mitwirkung des Gemeinderathes die für den Augenblick erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die Vollziehung der Beſchlüſſe des Gemeinderathes, ſo wie der von den höheren Behörden getroffenen Anordnungen iſt dem Ortsvorſteher überlaſſen. Er iſt hiebey in keinem Falle an die Mitwirkung des Gemeinderathes gebunden, erforderlichen Falles aber berechtigt, denſelben aber im Ganzen, oder einzelne ſeiner Mitglieder zur Unterſtützung und Mitwirkung aufzufordern. D.ang. Edict N. I, §. 49, 50, 51, 52.

§. 27.

Was insbeſondere die Orts-Policey in der Oberamtsſtadt anbelangt; ſo iſt der Oberamtmann nicht allein in wichtigeren und dringenderen Fällen unmittelbar und perſönlich einzuſchreiten befugt und verpflichtet, ſondern auch der Ortsvorſteher von allen bedeutenderen, insbeſondere aber von allen mit einiger Oeffentlichkeit verknüpften Vorgängen das Oberamt auf der Stelle in Kenntniß zu ſetzen und

die etwaigen Anordnungen deſſelben zu befolgen verbunden. Unter die Vorgänge ſind insbeſondere zu zählen: alle Aufſehen erregende Exceſſe und policeywidrige Vorfälle, öffentliche Luſtbarkeiten, Freiſchießen, Schauſpiele u. dgl. erheblichere Unglücksfälle, Einquartirungen und Durchmärſche, auſſerordentliche Verſammlungen der Bürgerſchaft, öffentliche Anſchläge und ſonſtige Bekanntmachungen, neue Policey-Anſtalten und Verordnungen, die Beſtellung neuer Policey-Bedienten und ſonſtiger Gemeinde-Officianten, die Kirchen- und Schulviſitationen und andere mit gewiſſer Feyerlichkeit verbundenen Verhandlungen. Die Geſtattung gewöhnlicher Tänze iſt in der Amtsſtadt ſowohl als in den übrigen Amtsorten dem Ortsvorſteher überlaſſen, welcher die geſetzliche Taxe davon zu erheben und vierteljährig zum Oberamt einzuliefern hat. O. a. Edict N. II, §. 45.

§. 28.

Zum Behufe der Vollziehung ſo wie zu anderen öffentlichen Zwecken ſind in jeder Gemeinde mancherley Diener beſtellt, welche durch den Gemeinderath aus den Gemeinde-Angehörigen gewählt und durch den Ortsvorſteher mittelſt Handgelübdes verpflichtet werden. Sie werden auf Wohlverhalten angenommen und können mithin vom Gemeinderathe zu jeder Zeit wieder entlaſſen werden. Ihre Wahl geſchieht in der Regel durch mündliche offene Abſtimmung. Bey Stellen, welche aus dem Gemeinderathe ſelbſt erſetzt werden, oder auch ſonſt, ſo oft es irgend ein Mitglied des Gemeinderathes fordert, werden die Stimmen ſchriftlich oder im Durchgange abgegeben. Sind mehrere gleichartige Stellen gleichzeitig zu erſetzen; ſo benennt jeder

einzelne Stimmgeber ſo viele Candidaten, als es Stellen ſind, bey mehreren ungleichartigen Stellen wird erſt nach Erſetzung der erſten zur Wahl für die folgenden geſchritten. Iſt eine Rathsſtelle erledigt; ſo muß zuerſt dieſe, und dann erſt die etwa damit verbundenen Nebenämter erſetzt werden. D. ang. Edict N. I, §. 54, 55.

§. 29.

Zur Erhaltung der Sitten- Kirchen- und Schul-Policey ſind zunächſt die Kirchen-Convente beſtimmt, welche von den Orts-Geiſtlichen, dem erſten Ortsvorſteher und drey bis vier weiteren Beyſitzern gebildet werden. Letztere werden unter Mitwirkung der Orts-Geiſtlichen von dem Gemeinderathe aus ſeiner Mitte gewählt. D. ang. Edict N. I, §. 56. Dem Oberamtmann iſt unbenommen, in beſonders wichtigen oder ſchwierigen Fällen ſich bey der Verhandlung einzufinden und an der kirchenconventlichen Berathung Theil zu nehmen. Ohnehin hat der Oberamtmann in Gemeinſchaft mit dem betreffenden Dekan über die ſämmtlichen Kirchen-Convente des Oberamtes die geſetzliche Aufſicht zu führen, und die Mitglieder des Kirchen-Conventes zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten, insbeſondere aber auch den Ortsgeiſtlichen in der Ausübung ihrer Pflichten die nöthige Unterſtützung zu leiſten. D. ang. Edict. N. II, §. 46.

§. 30.

Sämmtliche Gemeindevorſteher ſind verpflichtet, unter Hinweiſung auf die beſtehenden Geſetze für Ernährung, Beſchäftigung und nothdürftige Unterſtützung der Armen zu ſorgen, der Localleitung des Wohlthätigkeits-Vereines mit Rath und That an die Hand zu gehen, insbeſondere aber durch Bera-

thung der Nothleidenden, Ermunterung der Trägen und Warnung der leichtſinnigen Bürger der Armuth im Voraus zu begegnen. D. ang. Edict N. I, §. 57.

§. 31.

In Abſicht auf die Erwerbung des Bürger- und Beyſitzrechtes auf Gemeinde-Nutzungen, auf das Ehren-Bürgerrecht, die Duldung der Juden und die Zutheilung von Heimathloſen hat es bey den bisherigen geſetzlichen Beſtimmungen ſein Verbleiben. D. ang. Edict N. I, §. 58.

Bürger-Ausſchuß.

§. 32.

Die Bürgerſchaft in Geſammtheit hat keinen Antheil an der öffentlichen Verwaltung und darf ohne Berufung des erſten Ortsvorſtehers ſich nicht verſammeln, ſie wird aber dem Gemeinderathe gegenüber durch einen beſtändigen Bürger-Ausſchuß vertretten, der von der Bürgerſchaft aus ihrer Mitte gewählt wird. Ed. N. I, §. 59.

§. 33.

Die Zahl der Mitglieder des Ausſchuſſes wird in jeder einzelnen Gemeinde, wie bisher durch die Zahl der Glieder des Gemeinderathes (mit Einſchluß des erſten Ortsvorſtehers) beſtimmt. D. ang. Edict N. I, §. 60. Die hin und wieder Statt findende Ueberzahl der jetzigen Gemeinderathsglieder hat keine Verſtärkung des Bürger-Ausſchuſſes zur Folge, vielmehr wird die Stärke des letzteren blos durch die künftige Normalzahl der Rathsglieder beſtimmt. Verordn. v. 1. Jul. 1819, §. 1 [f]).

§. 34.

Der Bürger-Ausſchuß wird je auf zwey Jahre

f) St. u. Rbl. 1819, S. 369.

gewählt. Alljährlich hat die Hälfte deſſelben aus-zutretten. Zur Wählbarkeit werden dieſelben Ei-genſchaften wie zum Sitz im Gemeinderathe §. 6 erfordert, doch ſtehen Verwandtſchaftsverhältniſſe mit anderen Mitgliedern des Ausſchuſſes oder des Gemeinderathes der Wahl nicht im Wege. Jeder Bürger iſt als ſolcher verbunden, die auf ihn gefal-lene Wahl unweigerlich anzunehmen, und an den Verhandlungen des Ausſchuſſes, ſo weit es nur immer ſeine übrigen Verhältniſſe geſtatten, Theil zu nehmen. Die austrettenden Mitglieder können erch nach Jahresfriſt wieder gewählt werden, ſind aber zu Annahme der Stelle erſt nach Verfluß zweyer Jahre (vom Austritte an zu rechnen) verbunden. D. ang. Edict N. 1, §. 61.

§. 35.

Die Wahl geſchieht unter dem Vorſitz des erſten Ortsvorſtehers mit Zuziehung des Rathsſchreibers und zweyer Urkundsperſonen, welche der Bürger-Ausſchuß aus der austrettenden Hälfte ſeiner Mit-glieder wählt, und zwar mittelſt förmlicher Stimm-zettel nach der relativen Stimmenmehrheit der Bür-ger mit Ausſchluß der Gemeinderäthe, und bedarf keiner höheren Beſtätigung. Die Gewählten legen in die Hände des Ortsvorſtehers den Eid ab, den ihnen durch die Geſetze vorgezeichneten Pflichten ge-treulich nachzukommen. D. ang. Edict N. 1, §. 62. D. ang. L. T. A. v. 1821, §. 14.

§. 36.

Ein Mitglied des Ausſchuſſes wird durch gleich-zeitige Wahl der Bürgerſchaft zum Obmanne deſ-ſelben beſtimmt. Jeder Bürger bezeichnet zu die-ſem Ende auf ſeinem Stimmzettel dasjenige Mit-glied, welches er zu dieſer Stelle für das Tauglichſte

hält. Er kann aus der bleibenden oder aus der neu eintrettenden Hälfte des Ausſchuſſes gewählt werden, und behält in letzterem Falle die Obmanns-ſtelle während der zweyjährigen Dauer ſeines Sitzes im Ausſchuſſe. Der Bürger-Ausſchuß bedarf keines eigenen Aktuars, ſondern überträgt in vorkommenden Fällen ſeinem Obmanne oder irgend einem hiezu tauglichen Mitgliede die Führung der Feder. Ein förmliches Protokoll über die Verhandlungen des Ausſchuſſes wird nicht erfordert. D. ang. Edict N. I, §. 63.

§. 37.

Der Gemeinderath iſt verbunden, die Zuſtimmung des Bürger-Ausſchuſſes einzuholen:

1) Bey Regulirung des Gemeinde-Etats und der darauf gegründeten Umlage (Communſchadens-Project).

2) Bey unvorhergeſehenen Ausgaben, welche die Summe des Etats ſo überſchreiten, daß eine neue oder erhöhte Umlage nothwendig wird.

3) Bey ſolchen Verleihungen oder ſonſtigen Verträgen über Gemeinde-Revenüen, welche nicht im Wege des Aufſtreiches geſchehen.

4) Bey allen Contracten mit einzelnen Gliedern des Gemeinderathes ohne vorgängigen Auf- oder Abſtreich.

5) Bey auſſerordentlichen Belohnungen, Verehrungen oder ſonſtigen Begünſtigungen für einzelne Mitglieder des Gemeinderathes.

6) Bey allen und jeden Nachläſſen liquider und exigibler Forderungen der Gemeinde.

7) Bey allen und jeden Beſchlüſſen, wodurch der Gemeinde-Etat bleibend verändert, der Vermögens-

fond der Gemeinde und deſſen Ertrag für die Zukunft vermehrt oder vermindert wird.

Unter die Beſchlüſſe letzterer Art gehören nicht allein jede Erwerbung oder Veräuſſerung von Gebäuden, Grundſtücken, Gefällen und anderem nutzbaren Eigenthum, jede Capital-Aufnahme, oder Ablöſung von Activ-Capitalien zu Deckung der laufenden Ausgaben, jeder auſſerordentliche Voremspfang auf die Einkünfte der folgenden Jahre, (namentlich auſſerordentliche Holzſchläge ꝛc) jede Bewilligung neuer Beſoldungen oder Beſoldungszulagen und Penſionen, jede Belaſtung der Gemeinde durch Paſſiv-Uebernahme von Renten, Zinſen, Gülten und läſtigem Eigenthum, ſondern auch insbeſondere diejenige Fälle, wovon Erhöhung, Schmälerung oder Aufhebung bürgerlicher Nutzungen, (namentlich der Allmand-Holz-Waid-Pförch- und andere Gerechtigkeiten der einzelnen Bürger) oder umgekehrt, von Erhöhung, Verminderung oder Aufhebung bürgerlicher Leiſtungen an die Gemeinde (namentlich der Bürgerſteuer, des Bürger-Annahmgeldes, des Beyſitzgeldes, Wachgeldes, Frohngeldes, der Allmandzinſe, Holztheilzinſe, Waidgelder und ähnlicher Einzüge) die Rede iſt. D. ang. Edict N. 1, §. 64, 65.

§. 38.

In allen dieſen und ſonſtigen unter den Beſtimmungen, die in §. 37 enthalten ſind, begriffenen Fällen hat der Gemeinde-Rath den Bürger-Ausſchuß jedesmal vor Abfaſſung des Beſchluſſes zur Berathung beyzuziehen und über ſeine Anſicht und Meinung mündlich zu hören. Iſt der Ausſchuß mit dem Gemeinde-Rathe einverſtanden, ſo wird dieſe Erklärung ins Raths-Protocoll eingetragen, durch den Obmann und die zwey älteſten Mitglieder des Aus-

ſchuſſes unterzeichnet und ſofort von Gemeinderaths-wegen das Weitere verfügt. Trägt der Ausſchuß Bedenken, der Anſicht des Gemeinderathes beyzutretten, ſo iſt ihm das Abtretten, angemeſſene Bedenkzeit und abgeſonderte Berathung geſtattet; nach Beendigung derſelben erſcheint der Bürger-Ausſchuß abermals in Geſammtheit vor dem Gemeinderathe und läßt dieſem ſeinen Beſchluß nebſt den Gründen deſſelben durch den Obmann mündlich vortragen, worauf die Sache nochmals beſprochen bey fortdauernder Verſchiedenheit der Meinungen aber der Ausſchuß entlaſſen, die Berathung im Gemeinderathe fortgeſetzt abgeſtimmt und beſchloſſen wird. Steht dieſer Beſchluß mit der Anſicht des Bürger-Ausſchuſſes im Widerſpruche; ſo iſt derſelbe nebſt der protocollariſchen Erklärung des letztern dem Oberamte zur Entſcheidung vorzulegen, und vor erfolgter Genehmigung nicht zu vollziehen. D. ang. Edict N. I, §. 66.

§. 39.

Auch über die Wahl des Gemeindepflegers, über die Annahme neuer Bürger und Beyſitzer, über das Beginnen oder Verlaſſen wichtigerer Rechtsſtreite, und über diejenigen Fälle, worüber der Deputirte zur Amtsverſammlung beſonders zu inſtruiren iſt, hat der Gemeinderath jedesmal den Bürgerausſchuß auf die ſo eben vorgezeichnete Weiſe um ſein Gutachten zu hören, er iſt jedoch in jenen Fällen an dieſes Gutachten keineswegs gebunden, vielmehr nach eigenem pflichtmäßigem Ermeſſen zu wählen, und ſo lange von Oberamtswegen nichts anderes verfügt wird, fortzuhandeln berechtigt. D. ang. Edict N. I, §. 67.

§. 40.

In Fällen, in welchen ein Beſchluß eines Gemeinderathes der Zuſtimmung des Bürgerausſchuſſes bedarf, ſoll bey einer Meinungsverſchiedenheit dieſer beyden Collegien die Sache entweder in ihrem vorigen Zuſtande bleiben, oder Nichts geſchehen, es wäre denn, daß

a) eine Verbindlichkeit der Gemeinde oder der Gemeinde-Vorſteher gegen die Gemeinde unerfüllt bleiben müßte, wo alsdann das Oberamt verfügend einzuſchreiten hat, oder

b) die Frage, über welche verſchiedene Anſichten herrſchen, die Abweichung von einer geſetzlichen Verwaltungs-Norm beträfe, in welchem Falle immer das Geſetz in Anwendung zu bringen iſt.

Dabey verſteht es ſich übrigens von ſelbſt, daß

c) von Angelegenheiten, welche überhaupt zur Kenntnißnahme der Staatsbehörde ſich eignen, auch in den vorbemerkten Fällen an ſolche zu bringen ſind, und

d) bey einer Meynungs-Verſchiedenheit des Gemeinderaths und des Bürgerausſchuſſes über die Frage: ob ein einzelner Fall unter die geſetzliche Regel zu ſubſumiren ſey, jedem Theile der Recurs an das Oberamt vorbehalten bleibt. L. T. A. v. 1821, §. 1.

§. 41.

In allen übrigen, in dieſen geſetzlichen Vorſchriften nicht aufgezählten Fällen iſt der Gemeinderath zu Beyziehung des Bürgerausſchuſſes keineswegs verpflichtet, wohl aber iſt derſelbe, ſo wie das Oberamt berechtigt, auch in anderen Fällen, ſo oft es ihm räthlich oder förderlich ſcheint, den Ausſchuß um ſeine Meinung zu hören, und ſich mit ihm über das

gemeine Beſte gemeinſchaftlich zu berathen. D. a. Edict N. 1, §. 68.

§. 42.

Ungeachtet die eigentliche Verwaltung des Gemeindeweſens oder der laufenden Geſchäfte derſelben einzig und allein dem Gemeinderathe ohne Mitwirkung des bürgerlichen Ausſchuſſes überlaſſen bleiben; ſo iſt letzterer doch befugt, die Jahrsrechnungen der Gemeindepfleger nebſt ihren Beylagen einzuſehen, zu prüfen und ſeine Bemerkungen über dieſelbe dem Gemeinderathe mitzutheilen, es wird aber der Ausſchuß und vorzugsweiſe der Obmann deſſelben nicht allein für die ſorgfältige Verwahrung und unmangelhafte Zurückgabe der Rechnung und Rechnungsbelege, ſondern auch insbeſondere noch dafür verantwortlich gemacht, daß dieſelben während der zur Durchſicht beſtimmten Friſt unter keinerley Vorwande von dem Rathhauſe oder dem in Ermanglung deſſelben hiezu angewieſenen Locale entfernt werden. Bey Gelegenheit dieſer Rechnungsdurchſicht kann ſich der Bürgerausſchuß zugleich über den Zuſtand des Gemeindeweſens überhaupt und deſſen Verwaltung berathen, ſeine dießfallſigen Wünſche, Vorſchläge oder Beſchwerden den Bemerkungen über die Gemeinderechnung anhängen und mit ſolchen dem Gemeinderathe übergeben, welcher dieſe wie jene gehörig zu würdigen, und dem Oberamte zur weiteren Verfügung vorzulegen hat. D. ang. Edict N. 1, §. 69, 70.

§. 43.

Dem Obmann des Bürger-Ausſchuſſes ſteht es (unter Aufhebung der dießfallſigen entgegengeſetzten Verordnung des angeführten Edicts N. 1, §. 71) frey, den Bürger-Ausſchuß zu jeder Zeit zu-

ſammen zu berufen, von welchem Vorhaben jedoch ſo wie von dem Gegenſtande der Verhandlung der Ortsvorſteher immer vorgängig in Kenntniß zu ſetzen iſt. D. ang. L. T. A. v. 1821, §. 5. Zu jeder Verhandlung des Bürger-Ausſchuſſes ſind ſämmtliche Glieder deſſelben durch den Obmann zu berufen. Ohne gültige Entſchuldigungs-Urſache kann ſich keines der im Orte anweſenden Ausſchußglieder der Verſammlung entziehen. Zur Gültigkeit des Beſchluſſes wird die Anweſenheit von mehr als der Hälfte ſämmtlicher Mitglieder erfordert. D. ang. Edict N. I, §. 72.

§. 44.

Der Ausſchuß hat ſeine Anträge in jedem Falle zunächſt an den Gemeinderath und erſt, wenn er dort das gewünſchte Gehör nicht erhalten, an das Oberamt zu richten, und von dieſem die Entſchließung zu erwarten. Sollte dieſe über die Gebühr verzögert werden, oder der Ausſchuß bey derſelben ſich nicht beruhigen zu können glauben; ſo iſt ihm zwar unbenommen, ſeine dießfallſige Beſchwerde bey der betreffenden Regierung im ordentlichen Wege anzubringen, er hat jedoch dieſe Eingaben jederzeit in geſetzlicher Form verfaſſen zu laſſen, auſſer den geſetzlich ausgenommenen Fällen den oberamtlichen Beybericht nicht zu umgehen und aller die Gemeinde-Caſſe beſchwerenden Sollicitationen ſich zu enthalten. D. ang. Edict N. I, §. 73.

§. 45.

Die Anträge an den Gemeinderath geſchehen jederzeit mündlich durch den Ausſchuß in Geſammtheit oder den Obmann und einige Mitglieder des Ausſchuſſes, die Anträge an's Oberamt in der Regel gleichfalls mündlich durch den Obmann und eines

oder mehrere hiezu vom Ausſchuſſe gewählten Mitglieder deſſelben. Die Bemerkungen über die Rechnung oder den Gemeinde-Etat und andere ausführlichere Vorträge können zwar ſchriftlich verfaßt, dem Gemeinderathe jedoch nicht anders als perſönlich übergeben werden. D. ang. Edict N. I, §. 74.

§. 46.

Sollte irdend eine Gemeinde des Königreichs nach beſondern Orts- oder Zeitverhältniſſen eine ſolche Vertrettung dem Gemeinderathe gegenüber für überflüſſig erachten; ſo würde ſie zugleich nothwendig auf alle diejenigen Befreyungen Verzicht leiſten, welche den Gemeinden unter der Vorausſetzung jener Vertrettung durch die neue Geſetzgebung ertheilt iſt. D. ang. Edict N. I, §. 75.

§. 47.

Dem König ſteht das Recht der Ober-Aufſicht über das Gemeindeweſen zu, es wird ſolches durch die Oberämter in Unterordnung unter die betreffenden Kreis-Regierungen und das Miniſterium des Innern in der Art ausgeübt, daß ihnen zwar niemals ein Eingriff in die Selbſtverwaltungs-Rechte der Gemeinden geſtattet zugleich aber ihnen zur Obliegenheit gemacht iſt, das Eigenthum der Gemeinden gegen jeden anderwärtigen Eingriff, gegen mögliche Mißbräuche, Verſäumniſſe und Verſchleuderungen ſicher zu ſtellen, zu dem Ende iſt den Oberbeamten die Verpflichtung auferlegt, die Etats und Rechnungen der Gemeinden, ſo wie die von einzelnen Bürgern oder dem Bürgerausſchuſſe erhobenen Beſchwerden über die Gemeindeverwaltung mit Sorgfalt und Strenge zu prüfen, und nach dem Erfunde das Geeignete vorzukehren. Die Gemeindevorſteher haben ſich jeder dießfallſigen Unterſuchung,

ſo wie der oberamtlichen Aufſicht überhaupt mit Bereitwilligkeit zu fügen, und die von ihnen verlangten Berichte, Erklärungen und ſonſtigen Aufſchlüſſe pflichtmäßig abzugeben. D. ang. Edict N. I, §. 76, 77.

§. 48.

Auch unaufgefordert hat der Gemeinderath die oberamtliche Genehmigung nicht allein in allen ſehr wichtigen, ſondern auch ohne Rückſicht auf die Größe des Objectes in allen denjenigen Fällen einzuholen, wo entweder das Intereſſe der Gemeinde und ihrer Verwalter, oder das Intereſſe der gegenwärtigen Bürgerſchaft und der künftigen Glieder der Gemeinde, oder das Intereſſe der einzelnen Gemeinden und der übrigen Staatsgenoſſen getheilt iſt. D. ang. Edict N. I, §. 78.

§. 49.

Namentlich unterliegen der oberamtlichen Genehmigung auſſer den zwiſchen dem Gemeinderathe und Bürger-Ausſchuſſe beſtrittenen Gegenſtänden alle diejenigen Fälle,

a) wo ein Mitglied des Gemeinderathes oder Bürger-Ausſchuſſes irgend etwas, ſey es Beſoldung, Wartgeld, Penſion, Taggeld, Reiſekoſten, Remuneration oder Verehrung aus der Gemeindekaſſe beziehen, oder irgend eine Einrichtung zu ſeiner Erleichterung, Bequemlichkeit oder Nutzen auf Koſten der Gemeinde treffen will.

b) Wenn durch unvorhergeſehene Ausgaben die Hauptſumme des Etats überſchritten und eine neue oder erhöhte Umlage nothwendig wird.

c) Jede Veräuſſerung von Gebäuden, Grundſtücken, Gefällen und anderem nutzbaren Eigenthum der Gemeinde.

d) Jede neue, die Schuldenmaſſe vermehrende Capital-Aufnahme.

e) Jede Ablöſung von Activ-Capitalien, in ſofern ſolche nicht zur Abtragung von Paſſiv-Schulden verwendet werden.

f) Auſſerordentliche Vorempfänge auf die Einkünfte folgender Jahre, auſſerordentliche Holzſchläge u. dgl.

g) Jede Belaſtung der Gemeinde durch Paſſiv-Uebernahme von Renten, Zinſen, Gülten und anderem läſtigem Eigenthum.

h) Jede Schmälerung der Gemeinde-Einkünfte durch Einführung oder Erhöhung bürgerlicher Nutzungen, z. B. von Allmand- Holz- Waid- Pförchgerechtigkeiten für einzelne Bürger.

i) Jede Verminderung oder Aufhebung der beſtehenden Abgaben an die Gemeindekaſſe, z. B. der Bürger-Steuer, des Bürger-Annahmgeldes, des Beyſitzgeldes, Wachgeldes, Frohngeldes, der Allmandzinſe, Holztheilzinſe, Waidgelder u. a. m. jedoch nur in dem Falle, wenn ſolche als Real-Abgaben anzuſehen ſind.

k) Alle diejenige Fälle, wo eine Gemeinde auf Koſten anderer ſich eine Einnahmsquelle eröffnen, oder die bereits beſtehenden erweitern will, z. B. die Einführung oder Erhöhung von Pflaſter- Brücken- Wag- Kranen- Weg- Thorſperrgeldern u. dgl.

l) Wenn die Gebühren für die Aufnahme neuer Bürger und Beyſitzer erhöht, die neu aufgenommenen Bürger von den Gemeinde-Nutzungen ganz oder zum Theil ausgeſchloſſen, die Ausgeſeſſenen höher als die Mitglieder der Gemeinde zu den Umlagen der letzteren angelegt.

m) Wenn neue Jahr- und Wochenmärkte errich-

tet, die beſtehenden verlegt, erweitert, oder mit neuen Abgaben beſchwert werden ſollen. D. ang. Edict N. I, §, 79. D. a. L. T. A. v. 1821, §. 2.

§. 50.

In allen dieſen aufgezählten Fällen wird der Beſchluß des Gemeinderathes dem Oberamte zur Prüfung vorgelegt, von dieſem aber entweder von Amtswegen genehmigt, oder der betreffenden Kreis-Regierung mit gutächtlichem Berichte vorgetragen. Letzteres geſchieht nothwendig

a) wenn der Oberamtmann, irgend ein Gehülfe deſſelben, oder ein anderer Staatsbeamter bey der Sache perſönlich intereſſirt iſt.

b) wenn einem Mitgliede des Gemeinderathes oder bürgerlichen Ausſchuſſes eine neue oder erhöhte Beſoldung oder Penſion verwilligt wird.

c) wenn das Grundeigenthum einer Gemeinde ganz oder zum Theile mit dem Eigenthums- oder Nutznießungs-Rechte unter die Gemeindeglieder vertheilt

d) wenn ein Grundſtück oder irgend ein Realrecht der Gemeinde veräuſſert werden ſoll, deſſen Capitalwerth die Summe von 1000 fl. in der erſten, 500 fl. in der zweyten, 250 fl. in der dritten Claſſe der Gemeinde überſteigt.

e) wenn eine bleibende Verbindlichkeit auf die Gemeinde übernommen, eine neue, die Schuldenmaſſe der Gemeinde vermehrende Capitalſchuld contrahirt.

f) wenn ein zum Grundſtock des Gemeindevermögens gehöriges Activ-Capital zu Deckung der laufenden Ausgaben verwendet werden ſoll, und

g) in allen in dem §. 49 sub Litt. k, l, m aufgeführten Fällen. D. ang. Edict N. I, §. 80. D. ang. L. T. A. v. 1821, §. 3.

§. 51.

In allen übrigen, hier nicht namentlich ausgedrückten Fällen ſind die Oberämter ermächtigt, die ihnen vorgelegten Beſchlüſſe des Gemeinde-Rathes von Amtswegen zu genehmigen, oder unter ſpecieller Anführung der Gegengründe zur Abänderung zurück zu geben; es bleibt jedoch den Oberämtern unbenommen, in ſchwierigeren Fällen dieſer Art die vorgeſetzte Regierung um Belehrung und Beſcheid zu bitten, jedoch ſollen alle unnöthige, überflüſſige und zu Weitläuftigkeiten führende Anfragen der Unterbehörden abgeſtellt werden. D. ang. Edict N. I, §. 81. L. T. A. v. 1821, §. 3.

§. 52.

Bey den Zuſammenkünften der Gemeinderäthe ſoll den Ortsvorſtehern die Einberufung aller Mitglieder des Gemeinderathes zu den Verhandlungen deſſelben unter Strafbedrohung zur Pflicht gemacht werden, die Verſäumniß der letzteren jedoch die Nichtigkeit eines gemeinderäthlichen Beſchluſſes nicht zur Folge haben. L. T. A. v. 1821, §. 15.

§. 53.

Die Gemeinden können nach ihrer Wahl die Staats-Steuern entweder durch den Gemeindepfleger oder durch einen eigenen Steuereinbringer einziehen laſſen. D. ang. L. T. A. v. 1821, §. 20.

§. 54.

Die Schuldverſchreibungen ſollen von dem Gemeinderathe nach einem angemeſſenen Formulare ausgefertigt, von allen denjenigen Mitgliedern der genannten Behörde, welche über den Vertrag erkannt haben, unterſchrieben, und nur auf Verlangen der Gläubiger mit dem oberamtsgerichtlichen Siegel verſehen werden. L. T. A. v. 1821, §. 24.

§. 55.

Man vergl. Medicinal-Sachen, Oberamts-Verfaſſung, und Stiftungen in den Supplementen.

Gemeinde-Deputirte.

Man ſehe Gemeinden in den Supplementen.

Gemeindediener.

Man ſehe Gemeinden ebendaſelbſt.

Gemeinde-Eigenthum.

Man ſehe Gemeinden ebendaſ.

Gemeinde-Etat.

Man ſehe Gemeinden ebendaſ.

Gemeinde-Laſten.

Man ſehe Corporationen, Gemeinden in den Supplementen.

Gemeindepfleger und Rechner.

Man ſehe Gemeinden ebendaſ.

Gemeinde-Rechte.

Man ſehe Corporationen, Gemeinden ebendaſ.

Gemeinde-Schadens-Project.

Man ſehe Gemeinden ebendaſ.

Gemeinde-Schulden.

Man ſehe Gemeinden ebendaſ.

Gemeindeverkäufe.

Man ſehe Gemeinden ebendaſ.

Gemeinde-Verwaltung.

Man ſehe Gemeinden ebend.

Gemeindevorſteher.

Man ſehe Gemeinden ebendaſ.

Gemeinſchaftliche Oberämter.

Man ſehe Causae mixtae in den Supplement.

Gemiſchte Ehen.

Man ſehe Religion in den Supplementen.

General-Behörden.

§. 1.

Das bey Bezeichnung der oberen und Centralbehörden eingeführte und gebräuchliche Wort General, ſoll entweder, wenn es ganz überflüſſig iſt, weggelaſſen oder verändert werden, und daher die Benennung Statt finden, bey dem

a) Departement des Innern.

General-Landes-Commiſſariat	Landes-Verpflegungs-Commiſſion.
General-Waſſerbau-Direction.	Oberwaſſerbaudirection.

b) Departement der Finanzen.

General-Stempelamt.	Stempelamt.
General-Stempel-Caſſier	— -Caſſier.
Generaldirector der ſämtlichen Eiſen- und Hüttenwerke.	Director der ſämtlichen Eiſen- und Hüttenwerke.
General u. Special-Münz-Wardein.	Münz-Wardein.
General-Staats-Caſſe.	Haupt-Staats-Caſſe.
General-Staats-Caſſiere.	Haupt-Staats Caſſiere.
General-Domanial-Tax-u. Stempel-Caſſe.	Domanial-Tax-u. Stempel-Haupt-Caſſe.
General-Steuer-Caſſe.	Ober-Steuer-Caſſe.

General-Staats-Schuldenzahlungs-Caſſe.	Allgemeine Schuldenzahlungs-Caſſe.
General-Salz-Adminiſtration.	Direction der Salzgefälle.
General-Salz-Comtoir.	Haupt-Salz-Comtoir.

Verord. v. 23. Dec. 1816 g). Eben ſo ſoll die Benennung der General-Sekretäre bey den Miniſterien aufhören, und die Miniſterial-Secretäre folgende Titel erhalten.

1) Bey dem Miniſterium der Juſtiz, Oberjuſtizrath. Bey dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, geheimer Legationsrath. Bey dem Miniſterium des Innern, Ober-Regierungsrath. Bey dem Miniſterium der Finanzen, Oberfinanzrath. Reſcr. v. 21. Dec. 1816 h).

General-Vicariat.

§. 1.

Dem inländiſchen Generalvicariat ſind nach der Bekanntmach. v. 20. May 1817 i) und dem Erlaß v. 24. May 1817 k), alle katholiſche Geiſtliche und Unterthanen des Königreiches untergeordnet, und haben daher von keiner ausländiſchen kirchlichen Behörde eine Weiſung anzunehmen oder zu befolgen.

Gens'darmerie.

§. 1.

Dieſer Artikel, welcher zu dem der Landdragoner und Landfüſeliere in dem dritten Bande gehört, enthält die vielfachen noch beſtehenden Verordnungen, welche über das Inſtitut der Gensd'armerie von 1810 an, zum Theil in beſonderen

g) St. u. Rbl. 1816, S. 400. h) Daſ. S. 401. i) St. u. Rbl. 1817, S. 245. k) Knapp.

nicht öffentlich bekannt gemachten Verfügungen und Erlaſſen erlaſſen wurden.

§. 2.

In Hinſicht auf die Verpflegung und Löhnung derſelben ertheilen das Decr. v. 16. May 1810 l) die Ordn. v. 25. Juny 1811 m), die Punkte v. 2. Jan. 1813 n) folgende Vorſchriften. Die Gensd'armerie wird aus der K. Haupt-Staats-Caſſe unterhalten. Decr. v. 16. May 1810, §. 1. Decr. v. 12. Jan. 1816 o). Erlaß v. 28. Febr. 1816 p).

§. 3.

Ihre Löhnung und übrige Gebühr beſteht in Folgendem, und zwar täglich

	Löhnung. kr.	f. 2 Pf. Brod. kr.
1) Wachtmeiſter	21	4
2) Feldwebel	20	4
3) Corporal der Cavallerie . .	16	4
Corporal der Infanterie . .	15	4
Gensd'arme zu Pferd . . .	6	4
" " Fuß . . .	5	4

Auſſer dieſem erhält an Extrageldern der berittene ſowohl als unberittene Gensd'arme klein Montirungsgeld jährlich . . . . 12 fl. 55 kr. 5 hl.

Bekanntm. v. 24. Dec. 1821 q).

Ferner monatlich der Berittene propreté-Geld . . . . 6 kr.

Für Gewehr-Reparation mit Einſchluß der Piſtolen . . . . 8 "

Sattel und Zeug zu unterhalten . . . 22 "

Raſirgeld . . . . 1 ½ "

der Unberittene propreté-Geld . . 6 "

l) Knapp IV, S. 195. m) Daſ. S. 223. n) Knapp V, Abth. 1, S. 292. o) Knapp IV, S. 196 in der Note. p) Ebendaſ. q) St. u. Rbl. 1822, S. 3.

Gewehr-Reparation . . . . 4 kr.
Raſirgeld . . . . 1 ½ kr.
Vom Wachtmeiſter abwärts wird jedem monatlich 3 kr. Invalidengeld abgezogen.

§. 4.

Der Gensd'arme führt keine eigene Menage, ſondern wird gleich den cantonirenden oder marſchirenden Soldaten bey den Unterthanen durch die Ortsobrigkeiten einquartirt, bey welchen er neben freyer Liegerſtatt die Hausmannskoſt genießt, wofür er ſein Brodgeld und 2 kr. von der Löhnung abzugeben hat. D. a. Ordn. v. 25. Jun. 1811, §. 3.

§. 5.

Erkrankt ein Gensd'arme; ſo iſt er in den nächſten Militär-Spital in der Vorſpann zu transportiren, woſelbſt er diätlich und ärztlich verſorgt wird, dagegen fällt ſeine Löhnung und Brodgeld in die Spital-Caſſe der betreffenden Garniſon, für deren Empfang der Regiments-Quartiermeiſter quittirt; geſtattet aber die Krankheit nicht, ihn in einen Garniſons-Spital zu transportiren; ſo iſt für ſeine anderwärtige Unterkunft zu ſorgen, ihm eine angemeſſene Koſt zu beſtellen, und hat der ordentliche Arzt oder Wundarzt ihn von Amtswegen zu behandeln, welcher nichts anrechnen darf, als die unvermeidliche Auslagen, wenn der Kranke auſſerhalb ſeines Wohnortes ſich befindet. Die Medicamente werden aus der K. Kriegs-Caſſe bezahlt, und ſind die Conti hierüber ſammt den Recepten zur Decretur einzuſenden. D. ang. Ordre v. 25. Jun. 1811, §. 4. Erlaß v. 21. May 1817 [r]) nach welcher die Löhnung und Brodgeld während der Krankheit des Gensd'armen auf die Dauer der Spitalverpflegung

r) Knapp Annal. II, S. 131.

an die Militär-Spital-Caſſe in Stuttgart bezahlt wird, und das von den Gemeinden zu zahlende Quartiergeld während dieſer Zeit aufhört.

§. 6.

Auf Abſterben eines Gensd'armen dürfen die Leichkoſten nicht willkührlich gemacht werden, ſondern die Kriegs-Caſſe erſetzt blos die abſolute, nämlich:

Für die Bahre	3 fl.	
für das Grab zu machen . . .	1 "	
" " Sargtuch		20 kr.
" die Leichenſägerin		15 "
	4 fl.	35 kr.

Das Hinaustragen verrichten in einem Garniſonsort die Soldaten, in anderen Orten wird die Ortsobrigkeit die erforderliche Leute dazu beſtellen. D. ang. Ordre v. 25. Jun. 1811, §. 5.

§. 7.

Jedem Pferd, ohne Unterſchied, ob es dem Officier oder der Mannſchaft gehört, gebühren täglich 1 1/2 Vierling Haber, 10 Pfund Heu, 5 Pf. Stroh, nebſt freyer Stallung durch Einquartierung, der s. v. Dung hingegen fällt dem Quartiersträger zu. Erkrankt ein Pferd; ſo iſt ſolches zu melden und dazu aus der Nähe ein geſchickter Schmidt oder ein Thierarzt zu Hilfe zu rufen. Die Koſtenzettel hierüber ſind an das K. Kriegs-Collegium zur Decretur einzuſenden, es muß aber die Quantität der Arzneyen ſpecificirt, oder es müſſen die Recepte beygelegt ſeyn. D. ang. Ordre §. 9.

§. 8.

Die Bezahlung der Officiersgage und der ganzen Mannſchaftsgebühr geſchieht am Ende jedes Monats durch die Amtspfleg-Caſſen gegen Quittung des Officiers, wogegen der Amtspfleger in einem

jeden Mann zuzuſtellenden Verpflegungsbüchlein jedesmal einzutragen hat, was dem Mann bezahlt worden iſt; am Ende jedes Rechnungsjahrs wird der geſammte, nach vorgängiger Prüfung für paſſirlich anerkannte Aufwand durch Steuer-Abrechnung aus der Kriegs-Caſſe erſetzt. D. a. Ord. §. 10.

§. 9.

Diejenige 6 kr., welche der Mann für die Verpflegung zu vergüten hat, werden gleich bey der monatlichen Bezahlung durch den Amtspfleger abgezogen, und durch denſelben den Bürgermeiſter-Aemtern der betreffenden Communen zugeſtellt, es hat daher der Ortsvorſteher, ſo oft er ein Quartierbillet ausſtellt, oder Fourage abgeben läßt, es ſogleich in ein in nachfolgender Form eingerichtetes Journal, das der Mann immer bey ſich führen muß, einzuzeichnen.

Verpflegungs-Journal

für den Gensd'armen N. N. 18..

	Monat und Tag.	Ort der Verpflegung	Mund-Portion. Wie viel Tage.	Pferds-Ration.

D. aug. Ordre §. 11.

§. 10.

So lange ein Mann zu dem Detachement gehört, das unter dem Officier des Kreiſes ſteht, muß ſolcher aus einer Amtspflege deſſelben Kreiſes bezahlt

werden. Wenn daher ein Mann nur verſchickt, oder nur auf einige Zeit in einen andern Kreis kommandirt iſt; ſo bezieht derſelbe dennoch ſeine Löhnung und Extragelder aus derjenigen Amtspfleg-Caſſe, die ihn vor ſeiner Verſendung bezahlt hätte. D. ang. Ordre §. 12.

§. 11.

Die Fourrage kann dem Manne bey ſeinen Verſchickungen nicht zugeſendet werden, ſondern er muß ſolche in ſeinen Marſch-Stationen empfangen. In ſolchen Fällen muß der Mann mit täglichen Fourragequittungen von ſeinem Officier verſehen ſeyn, mit deren Belegung die abreichende Commun die Bonification von derjenigen Amtspfleg-Caſſe fordert, bey welcher der Reuter in Verpflegung ſteht. D. ang. Ordre §. 13.

§. 12.

Für die tägliche Pferd-Ration wird von Zeit zu Zeit der Bonificationsbetrag feſtgeſetzt; diejenige Commun aber, wo die Naturalabgabe in dem Verpflegungs-Journal des Mannes nicht eingeſchrieben iſt, verliert die Bonification dafür zum Beſten des Aerarii, jedoch mit Vorbehalt des Regreſſes an ihren ſäumigen Vorſteher oder Rechner. D. a. Order §. 14.

§. 13.

Der Gensd'arme hat das benöthigte freye Dach und Fach nebſt der nothwendigen Nahrung durch obrigkeitliche Einquartierung in die Hausmannskoſt und Wohnung der Bürger mit Ausſchluß der Wirtshäuſer zu genießen. Unter Hausmannskoſt iſt dasjenige verſtanden, was der Quartiersträger nach Zulaſſung ſeiner ökonomiſchen Umſtände zum Frühſtück, Mittage und Nachteſſen für ſich und ſeine Familie gewöhnlich kocht, und wobey ſich der Gensd'ar-

me mit der Familie an den Tiſch ſetzt, und ſich ſatt ißt, Wein, Bier und Branntenwein ſind nicht darunter, und hängen von dem freien Willen des Quartierträgers ab, wenn er einen eigenen Trunk im Keller hat. Dach und Fach ſind eine Lagerſtatt im Haus und der Aufenthalt in der ohnehin beleuchteten und erwärmten Stube des Quartierträgers. Puncte v. 16. Decemb. 1812, §. 1, 2.

§. 14.

Es liegt in der Befugniß des Quartierträgers, den ihm zugetheilten Soldaten, ſomit auch den Gensd'armen von einem Anderen auf ſeine Koſten verpflegen zu laſſen, oder aber mit denſelben überein zu kommen, daß dieſer gegen eine gewiſſe Vergütung an Geld die ihm gebührende Nahrung und Wohnung ſich von einem anderen reichen laſſe, wo er ſich nach Zulaſſung des Dienſtes zu genießen für thunlich findet. Eben ſo wenig iſt es dem Intereſſe der Communen entgegen, noch dem Dienſt nachtheilig, wenn man eine ſolche Vergütung aus den Gemeind- oder Amtspfleg-Caſſen bezahlen laſſen will; es darf jedoch eine Geldvergütung für Koſt u. Wohnung niemals die ordentliche Quartiertaxe des Orts nach Abzug des bey dem Natural-Quartier von dem Gensd'armen zu vergütenden Logisgelds überſteigen, im höchſten aber nie über 20 kr. täglich betragen, jedoch darneben dem Gensd'armen die von ſeiner Löhnung und Brod zu entrichtenten täglichen 6 kr. verbleiben. D. ang. Puncte §. 3, 4, 5.

§. 15.

Wo Gensd'armerie-Caſernen exiſtiren, müſſen die Leute daſelbſt wohnen, eine gemeinſchaftliche Menage bleibt aber um des vereinzelten Dienſtes willen

unausführbar, daher auch hier eine Geldvergütung für die Koſt Statt findet. D. aug. Puncte §. 6.

§. 16.

Uebernimmt der berittene Gensd'arme auch die Sorge für die Unterkunft des Pferdes; ſo kann auch hier eine Vergütung in Geld Statt finden, ſie darf aber höchſtens 2 kr. täglich p. Pferd betragen, indeſſen gilt dieß nur für den Fall, wo es nicht thunlich iſt, in einem öffentlichen Gebäude einen Pferdeſtall einzurichten. D. aug. Puncte §. 7.

§. 17.

Nach geſchehener Uebereinkunft auf Geld iſt es im Dienſt-Journal des Gensd'armen einzuſchreiben, daß er ſeine Koſt in der Station ſowohl, als bey Verſchickungen, zu bezahlen und keine Quartiers-Verpflegung anzuſprechen habe. D. aug. Puncte §. 8.

§. 18.

Um den Exceß des doppelten Quartiergenuſſes zu verhüten, welche vorzüglich in denjenigen Gegenden vorkommen, wo die Leute auf Höfen und ſonſten vereinzelt wohnen, und wo deßwegen der Gensd'arme ſich ſelbſt einquartirt, wie er auf ſeinen Verrichtungen des Morgens auf dieſen, des Abends auf einen anderen Hof trifft; ſo iſt für den Fall des Natural-Quartiers in ſolchen Gegenden folgende Einrichtung vorgeſchrieben.

a) Statt der von dem Quartieramt auszutheilenden Billete verſieht der Offizier jeden Mann dermaſſen mit gedruckten Billeten für jeden Tag des Monats, daß er jedesmal am erſten Monatstage für alle folgende je 3 Billete für das Frühſtück, Mittag- und Nachteſſen in Händen hat.

b) Der Gensd'arme iſt ſchuldig, für jedes genoſſene Frühſtück, Mittag- und Nachteſſen ſein

Billet an den Quartiermann abzugeben, und ohne ein ſolches Billet empfangen zu haben, iſt kein Quartiersträger ſchuldig, etwas an ihn abzureichen, es kann aber auch der Quartiersträger die Peräquationsvergütung für abgegebene Verpflegung nur ſoweit in Anſpruch nehmen, als er jede Mahlzeit mit einem beſondern Billet zu beurkunden im Stande iſt.

c) Alle 3 Manate werden die Billets durch einen Ortsvorſteher eingeſammelt und zur Vergütung notirt.

d) Wird der Gensd'arme in einen andern Kreis verſetzt; ſo werden ihm ſämmtliche übrigen Billets durch einen Officier abgenommen.

e) Trifft es ſich, daß der Gensd'arme freye Koſt in einer Stadt oder Ort, wo Vorſteher ſind, einzunehmen hat; ſo iſt das Selbſteinquartiren verboten und er hat ſich bey dem Bürgermeiſter zu melden, welcher ihm auf ſein Billet den Namen des Bürgers ſetzt, welchen die Reihe der Einquartirung gerade trifft.

f) In Gegenden, welche geſchloſſene Ortſchaften und nicht verödende Wohnungsart haben, iſt dieſe Einrichtung nicht nöthig, ſondern es bleibt bey der gewöhnlichen Einquartirung in den Stationsorten, wenn nicht durch gegenſeitige Uebereinkunft auf Geldvergütung dies alles abgekürzt wird.

g) Die Fourragegebühr muß dem Gensd'armen überall in Natura gereicht werden, für dieſelbe findet keine Geldvergütung Statt.

h) Was die Officiere anbelangt, ſo gebührt denſelben bey ihren vorzunehmenden Viſitationsreiſen freyes Dach und Fach, daneben erhalten ſie anſtändige Beköſtigung, wofür ſie jedoch an das Quartieramt nach der Analogie der Mannſchaftsverpfle-

gung zu bonificiren haben, und zwar der Commandant täglich 1 fl. 30 kr. und ein Subalternofficier à 15 kr. Unter dieſer Bonificationstaxe iſt übrigens die Verpflegung des Pferdes nicht begriffen. D. a. Puncte §. 9.

§. 19.

Die Gensd'armen, welche in die Gränzorte verlegt werden, haben die doppelte Beſtimmung, nicht nur das eindringende fremde Geſindel abzuhalten, ſondern auch der Contreband und den Wildereyen Einhalt zu thun. Nachträge zur Inſtr. f. d. Gensd'armerie v. 1811, v. 4. Febr. 1813, §. 7 [s]).

§. 20.

So wie die Gensd'armen überhaupt angewieſen ſind, die ihnen bekannt werdenden Uebertrettungen der Policey- und Finanzgeſetze der Behörde anzuzeigen; ſo iſt denſelben auch zur Pflicht gemacht, auf alle Verfehlungen gegen die Poſtgeſetze aufmerkſam zu ſeyn, und es iſt ihnen daher unbenommen, zurückgehende Poſtkärrchen, die kein Briefſelleiſen mehr führen, wenn ſie etwas Verdächtiges darauf vermuthen, anzuhalten und zu viſitiren. D. ang. Nachträge §. 8.

§. 21.

Die Begleitung der zu transportirenden Gefangenen iſt eine ausſchließliche Obliegenheit der Landfüſeliere, indem die Landdragoner nicht dazu gebraucht werden ſollen. Bey Beſorgung der Transporte haben die Landfüſeliere ſich genau nach demjenigen zu achten, was ihnen von den K. Oberämtern aufgetragen wird. Auch in den Stationsorten, wo kein Oberbeamter ſich befindet, können die Transporteinleitungen und Ablöſungen nicht der Willkühr

s) Knapp V, Abth. 1, S. 299.

der Gensd'armen überlaſſen werden, ſondern es iſt der erſte Ortsvorſteher des Stationsorts oder der von ihm in Abweſenheitsfällen zu beſtellende Amtsverweſer für die richtige Beförderung der Transporte zunächſt verantwortlich, dieſem hat daher jeder ankommende Gensd'arme die Gefangenen zu übergeben und auf deſſen pflichtmäßiges Ermeſſen auszuſetzen, ob, wann und wie dieſelben weiter zu transportiren, oder auf wie lange und wie ſie in dem Stationsorte in Verwahrung zu bringen ſeyen. D. ang. Nachträge §. 9, 10.

§. 22.

Den Transport hat der dazu beſtellte Gensd'arme nie anders als mit geladenem Gewehre zu übernehmen. Die Beſtimmung, ob dem zu transportirenden Gefangenen Feſſeln angelegt werden ſollen, hat derſelbe der den Transport anordnenden Civilobrigkeit zu überlaſſen. Einem gefeſſelt übergebenen Gefangenen darf der Gensd'arme bey hoher Strafe die Feſſeln nicht eigenmächtig abnehmen. D. ang. Nachträge §. 11. Man vergleiche hierüber Gefangene in den Supplementen.

§. 23.

Auf dem Transporte hat der Gensd'arme den Verhafteten immer vor ſich her gehen zu laſſen, damit er denſelben ununterbrochen im Auge behält, und gegen jeden Verſuch zu entſpringen, augenblicklich die geeigneten Maaßregeln ergreifen kann. Entſpringt der Gefangene, ſo hat er ihn, ſo weit es in ſeinen Kräften ſteht, zu verfolgen, und in dem nächſten Orte davon die Anzeige zu machen. Gehorcht der Entweichende nicht auf den erſten Zuruf, ſtille zu ſtehen; ſo hat der Gensd'arme das Recht,

ſein Gewehr gegen ihn abzufeuern. D. ang. Nachträge §. 16.

§. 24.

Wird ein Gefangener unterwegs durch Krankheit oder auf andere Weiſe unfähig, weiter zu gehen, ſo hat der Gensd'arme ſich in dem nächſten Orte wegen der nöthigen Fuhr an den Ortsvorſtand zu wenden, oder wenn der Kranke dieſen Ort nicht mehr erreichen kann, irgend jemand zu Requirirung der nöthigen Beyhilfe dahin zu ſchicken, indem er ſelbſt den Gefangenen zu verlaſſen in keinem Falle befugt iſt. D. ang. Nachträge §. 17.

§. 25.

Wenn zwey transportirende Gensd'armen auf dem Transporte ſich begegnen; ſo ſteht ihnen nicht zu, die Gefangene gegen einander auszuwechſeln, es wäre dann, daß ſolches von dem erſten Vorſteher des auf der Route liegenden Orts, wo ſie zuſammen treffen, gut geheißen und durch denſelben die gegenſeitige Ablieferung und Uebernahme ſowohl in ihren Journalen, als in den Transportſcheinen beurkundet würde. D. ang. Nachträge §. 18.

§. 26.

Bey Gefangenen Transporten auſſer Land haben die Gensd'armen in denjenigen Fällen, wo der Königliche Fiskus die Koſten übernimmt, auf jede Mahlzeit im Auslande 24 kr. zu verrechnen, es iſt aber darauf zu ſehen, daß dieſelben in dergleichen Fällen ſich ſo kurz als möglich im Auslande aufhalten, weßhalb ihnen jedesmal die Zeit des Ausbleibens genau vorzuſchreiben iſt. Werden die Koſten von den Gefangenen ſelbſt, oder von auswärtigen Obrigkeiten bezahlt; ſo beziehen ſie die gewöhnlichen Conducteurgebühren, beſteht hingegen in Hinſicht

auf den Transport eines Deſerteurs oder Conſcrip- tionspflichtigen ein Cartel mit deſſen Obrigkeit; ſo verbleibt es bey der darin enthaltenen Verabredung. D. ang. Nachträge §. 19.

§. 27.

An Orten, wo die Gefängniſſe mit Verbrechern angefüllt ſind, und die Beſchaffenheit derſelben die Beygebung einer beſonderen Wache erfordert, wird es dem Ermeſſen des Oberbeamten überlaſſen, die Gensdarmen ausnahmsweiſe auch zur Bewachung der Gefangenen zu verwenden. D. a. Nacht. §. 20.

§. 28.

In Hinſicht auf die genaue Aufſicht der Gens- d'armen auf Fremde und Vaganten verordnet die Vorſchrift v. 18. Auguſt 1813 t) Folgendes. Da bey der Gensd'armerie ſo viel es dem einzelnen Gens- d'armen überlaſſen werden muß, ſo iſt vorzüglich darauf zu ſehen, daß in denjenigen Gegenden, wo die innere Ruhe und Sicherheit durch äuſſere oder innere Feinde gefährdet werden könnte, Leute von erprobter Treue und Ergebenheit verlegt werden, welche unausgeſetzte Wachſamkeit mit kluger Mä- ßigung verbinden. D. ang. Vorſchr. §. 1.

§. 29.

Die Gensd'armen ſollen auf ihre Hauptbeſtim- mung, welche in der Aufſicht auf verdächtige und der öffentlichen Sicherheit gefährliche Perſonen be- ſteht, ihr vorzüglichſtes Augenmerk richten. Hie- her gehören insbeſondere

a) alle Fremde, die ſich nicht hinlänglich legiti- miren können.

b) Fremde, die zwar gute Päſſe haben, deren Lebenswandel aber von der Art iſt, daß ſie ſich dem

t) Knapp V, Abth. 1, S. 311.

Auge der Policey leicht entziehen, und unter dem Deckmantel eines erlaubten Gewerbs unerlaubte Nebenzwecke ausführen können, z. B. fremde herumziehende Kaufleute und Händler, fremde, wandernde Handwerksgeſellen, fremde Wallfahrter ꝛc.

c) Inländiſche herumziehende Händler und andere Gewerbsleute, beſonders Hauſirer, die mit Druckſchriften handeln.

d) Leute, welche zwar angeſeſſen ſind, hingegen wegen ihrer zerrütteten Vermögensumſtände oder wegen ihrer unregelmäßigen Lebensart oder ſonſt wegen ihrer gehäſſigen Geſinnungen der innern Ruhe und Ordnung gefährlich werden können.

e) Ferner iſt auf diejenige Fremde ein beſonders wachſames Auge zu richten, welche auſſerhalb der im Paß enthaltenen Reiſerouten angetroffen werden, oder bey deſſen Vorlegung die für die Gültigkeit des Paſſes entweder ausdrücklich vorgeſchriebene, oder durch den Zweck der Reiſe beſtimmte Zeit bereits verfloſſen iſt. D. ang. Vorſchr. §. 2.

§. 30.

An allen Jahrmärkten und bey Kirchweihen ſo wie bey Wallfahrten und bey andern Feſten, wo ein großer Volkszuſammenfluß Statt findet, hat auch die Gensd'armerie ihre Sorgfalt zu verdoppeln. D. ang. Vorſchr. §. 3.

§. 31.

In Hinſicht auf die Beurkundung über die von Gensd'armen geſchehene Beyfahung einzelner Vaganten, Deſerteure oder anderer Individuen iſt durch das Decr. v. 22. Jul. 1815 [u]) vorgeſchrieben, daß bey dieſen Einträgen genau bemerkt werden ſoll, wer der Beygefangene ſey, weswegen und unter

u) Knapp V, Abth. 1, S. 314.

welchen Umſtänden der Gensd'arme denſelben eingeliefert, und ob er ſelbſt oder ein Anderer ihn beygefangen habe.

§. 32.

Die Widerſetzlichkeit gegen die Gensd'armerie ſoll auf das Geringſte mit Einjähriger Feſtungs-Arbeits- oder zehnmonatlicher Zuchthausſtrafe belegt werden. Reſcr. v. 2. Oct. 1812 v).

§. 33.

Wenn ſich die Gensd'armen in ihrem Dienſte in Abweſenheit des ihnen vorgeſetzten Officiers Exceſſe erlauben; ſo wird der excedirende Gensd'arme von dem Oberamt, in deſſen Amtsbezirk der Exceß begangen worden iſt, abgehört, die Beſtrafung aber der Militärbehörde vorbehalten, und daher das Unterſuchungs-Protocoll dem Stations-Officier, oder erforderlichen Falles dem Commando mitgetheilt. Decr. v. 14. Oct. 1815 w).

§. 34.

Ueber die amtlichen Verhältniſſe der Gensd'armerie-Officire verordnet der Erlaß v. 10. April 1816 x) Folgendes. Die Gensd'armerie-Officiere haben nur das ihnen vorgeſetzte Militär-Commando als diejenige Behörde zu betrachten, welche ihnen eigentliche Befehle zu ertheilen befugt iſt. D. ang. Erlaß §. 1.

§. 35.

Wenn die höheren Policeybehörden dieſelben zu Mitwirkung bey Handhabung der Policey in Anſpruch nehmen; ſo geſchieht dieſes in der Form eines Anſinnens oder einer Requiſition, auf welchem Wege ſie ihnen auch ſonſt in Beziehung auf den Policeydienſt der Gensd'armen ihre Bemerkungen

v) Knapp V, Abth. 1, S. 291. w) Daſ. S. 315. x) Daſ. S. 316.

und Deſiderien mitzutheilen haben. D. ang. Erlaß §. 2.

§. 36.

In Hinſicht auf die perſönlichen Dienſtverrichtungen der Gensd'armerie-Officiere ergiebt es ſich von ſelbſt, daß dasjenige, was die Inſtruction des Gensd'armerie-Corps von dem Dienſte der gemeinen Gensd'armen und der Unterofficiere enthält, auf die Officiere keineswegs angewendet werden kann, indem deren Dienſt ſich theils auf die militäriſche Einrichtung und Disciplin der Gensd'armen, theils auf die Leitung und Oberaufſicht über die policeyliche Dienſtverrichtungen der jedem Offizier untergeordneten Mannſchaft beſchränkt. D. ang. Erlaß §. 3.

§. 37.

Zur letzten Gattung gehört namentlich die Beſtimmung des jedem Gensd'armen anzuweiſenden Stationsorts, die Verlegung der Gensd'armes nach Erforderniß zufällig eintrettender Umſtände, die Zuſammenziehung der in einem Diſtrict ſtationirten Mannſchaft, die Vorſchreibung der von den Gensd'armen zu beobachtenden Marſchroute, die Abgebung der erforderlichen Aſſiſtenz-Mannſchaft bey allgemeinen oder Particularſtreifen, und die perſönliche Anführung der commandirten Gensd'armerie-Mannſchaft, wenn ſolche die Hälfte der Compagnie oder noch mehr beträgt. D. a. Erlaß §. 4.

§. 38.

Sollten auſſerdem ſich Fälle ereignen, wo die perſönliche Mitwirkung eines Gensd'armerie-Officiers zu Erhaltung der öffentlichen Ordnung oder auf andere Weiſe von wesentlichem Nutzen ſeyn

könnte; ſo iſt darüber beſonderer Bericht an die geeignete Behörde zu erſtatten. D. a. Erlaß §. 5.

§. 39.

Ein Gensd'arme, der einen Poſtwagen in das Ausland begleitet, wird für das entbehrte Quartier mit 24 kr. für jede Mahlzeit entſchädigt, und erhält dieſe Verpflegungsgelder von der Amtspfleg-Caſſe desjenigen Oberamts, in dem er ſtationirt iſt. Verordn. v. 23. März 1814 y).

§. 40.

Die Gensd'armen, welche einen Poſtwagen begleiten, haben den Sitz neben dem Conducteur, vornen auf dem Poſtwagen, anzuſprechen, und der Conducteur ſoll nicht dulden, daß der Gensd'arme einen Platz im Poſtwagen ſelbſt einnehme, ſondern wenn derſelbe darauf beſteht, ſogleich dem betreffenden Oberamt oder Poſtamt die Anzeige davon machen. Decr. v. 15. Oct. 1810 z). Wenn mit dem Poſtwagen zugleich ein Bey- oder Packwagen abgeht, ſoll der Conducteur ſeinen Sitz auf dem Hauptwagen behalten, der Gensd'arme aber einen für ihn auf jedem Pack- oder Beywagen einzurichtenden bedeckten Sitz einnehmen, weßwegen auch die Pack- und Beywägen immer nur in geringer Entfernung von den Hauptwägen bleiben ſollen. Erlaß v. 5. Aug. 1818 a).

§. 41.

Wenn auswärtige Verbrecher zufolge einer Requiſition, oder Deſerteure vermöge eines Cartels an eine auswärtige Obrigkeit überliefert werden, hat die Obrigkeit, an welche die Auslieferung geſchieht, auch die Transportkoſten zu bezahlen, weswegen, wenn nicht in den Militär-Cartels etwas

y) Knapp V, Abth. 1, S. 312. z) Knapp IV, S. 233. a) Knapp Annal. II, S. 131.

Beſonderes verabredet iſt, die Gensd'armen die gewöhnlichen Conducteurs-Gebühren zu beziehen haben. Wenn Fremde, denen der Aufenthalt in dem Königreich nicht geſtattet iſt, als gefährlich oder verdächtig über die Gränze transportirt werden; ſo wird dem transportirenden Gensd'arme auf jede Mahlzeit im Auslande 24 kr. und für das Pferd des berittenen Gensd'armen die Auslage für die gewöhnliche Fourrage paſſirt, und der Betrag auf den K. Fiskus übernommen, es iſt jedoch dabey der Bedacht zu nehmen, daß keine Orte, welche allzuweit von der diesſeitigen Gränze entfernt ſind, zu Uebergabsorten beſtimmt werden, und daß den Gensd'armen die Zeit ihres Aufenthaltes im Auslande und ihres Ausbleibens und zwar ſo kurz als möglich jedesmal genau vorgeſchrieben wird. Verordn. v. 13. Sept. 1811 [b]).

Gerber.

Man ſehe Häute, Leder, Rinde im Repertorium. Rothgerber, Weisgerber in den Supplementen.

Geſangbuch.

§. 1.

Das Verlagsrecht des Württemberg'ſchen evangeliſchen Geſangbuches, welches der geiſtlichen Wittwen-Caſſe zuſteht, iſt von Georgii 1818 bis 1830 an die Hof- und Canzleybuchdrucker Cotta'ſchen Erben in Stuttgart verpachtet, und es ſind dabey folgende Bedingungen feſtgeſetzt worden. Die Hauptniederlage bleibt in Stuttgart und die Admodiateurs haben beſtändig einen hinlänglichen Vorrath gedruckter, ausgetrockneter und zum Binden taug-

b) Knapp IV, S. 235.

licher Exemplare bereit zu halten. Bekanntm. v. 25. Aug. 1818, §. 1 [c]).

§. 2.

Der Preis iſt folgendermaſſen regulirt.

a) Für ein Geſangbuch ſowohl mit gröberem als feinerem Druck ohne Anhang auf Druckpapier 24 kr.
auf Schreibpapier . . . . 36 kr.

b) Der Anhang allein in beyden Formaten,
auf Druckpapier . . . . 4 kr.
" Schreibpapier . . . . 5 kr.

In dieſem herabgeſetzten Preiſe muß der Verkauf geſchehen. Wer 25 Exemplar auf einmal kauft, und baar bezahlt, erhält das 26. unentgeldlich. Die Transportkoſten muß der Käufer leiden. Neben den auf Schreibpapier und Druckpapier zu druckenden Exemplarien haben die Admodiateurs auch eine hinlängliche Anzahl von Exemplarien auf feineren Papierſorten, namentlich Velinpapier, zu fertigen. D. ang. Bekanntmach. §. 2, 3.

§. 3.

Jedes nach der Entſcheidung des K. evangeliſchen Conſiſtoriums oder auf dem Lande von dem Dekan als nicht Tadelfrey erkannte Exemplar wird ausgeſchoſſen und vernichtet, und muß von den Admodiateurs durch ein untadelhaftes erſetzt werden. Durch dieſe Bekanntmachung wird zugleich das Verbot des Nachdrucks des Württemberg'ſchen Geſangbuches, ſo wie jeder Einführung eines fremden Geſangbuches in den evangeliſchen Kirchen und Schulen des Königreiches erneuert. D. ang. Bekanntmach. §. 4.

§. 4.

Das von dem Schullehrer Lepple im Jahre 1817 herausgegebene kleine Werk: Hülfsbüchlein für die,

c) St. u. Rbl. 1818, S. 491.

welche das Württembergſche Geſang- und Choralbuch zweckmäßig und vielſeitig gebrauchen wollen, darf bey dem geringen Preis zu 24 kr. von den Schulfonds jedes Ortes, wo dieſer Aufwand kein Hinderniß findet, angeſchafft werden. Decr. v. 23. May 1817 d).

Geſchenke.

§. 1.

Kein Beamter, gehöre er zum Juſtiz-Adminiſtrativ- oder Finanzfach iſt befugt, von irgend einer Parthey, von welcher eine Angelegenheit bey ſeiner Amtsſtelle anhängig iſt, ein Geſchenk anzunehmen. Dieſes Verbot iſt unbedingt und in dieſer Beziehung völlig gleichgültig, ob das Geſchenk groß oder klein, ob es vor, oder nach Erledigung der betreffenden Sache überreicht worden iſt, ob vermuthet werden kann, daß es um ſolcher willen gegeben worden oder nicht, ob das Fiskal-Intereſſe darunter verſirt oder nicht. Edict. v. 31. Dec. 1818, N. V, §. 22.

§. 2.

Gleichfalls iſt verboten, die Annahme der Geſchenke von allen Amtsuntergebenen, dieſe Geſchenke mögen Namen haben, wie ſie wollen, wenn auch keine Privat-Angelegenheiten von jenen bey Amt verhandelt werden, es wäre denn, daß a) ein Amtsangehöriger mit dem Beamten bis zum vierten Grade der Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft, civilrechtlicher Computation, einſchließlich, verwandt wäre. b) Das Geſchenk in einem literariſchen Producte beſtände und von dem Verfaſſer des letzteren ſelbſt herrührte. c) Der Geldwerth eines von dem Geber ſelbſt producirten Geſchenks, z. B. Trauben, Obſt, den Betrag von einem Gulden nicht

d) Knapp Annal. I, S. 93.

überſtiege, oder d) jemand einem Beamten für eine nicht in deſſen Amtspflicht gelegene auſſerordentliche Dienſtleiſtung eine Remuneration ſchuldig zu ſeyn glaubte. Im letztgedachten Falle hat jedoch der Geber vor Reichung der Remuneration hierzu die Genehmigung, des dem Beamten vorgeſetzten Departements-Chefs, welcher hierüber dem König im Geheimen Rath Vortrag zu erſtatten hat, nachzuſuchen. D. ang. Edict §. 23.

§. 3.

Es iſt bey Beurtheilung der Schuld des gegen die in dem §. 1 und 2 enthaltenen Verbote ſich vergehenden Beamten ganz nicht von Belang, bey welcher Gelegenheit das Geſchenk gegeben worden, ob es in Geld oder Geldeswerth und namentlich in Victualien, Obſt, Getränken oder Eßwaaren irgend einer Art beſtehe. Hiernach ſind auch die Geſchenke beym Amts-Antritt eines Beamten, bey Hochzeiten, Taufen, Confirmationen, am Neujahr und dergleichen unter dem Verbote begriffen. D. ang. Edict §. 24.

§. 4.

Wird aber dieſen Verboten entgegen gehandelt, und dieſes genügend erwieſen; ſo hat der Straffällige Beamte vor Allem das Geſchenk oder deſſen Werth entweder dem Geber, oder wenn jene Geſetz-Uebertrettung nicht durch den Letzteren ſelbſt, ſondern auf anderem Wege zur Kenntniß der höheren Behörde gekommen iſt, dem Armenfond des Amtsſitzes zu erſtatten. Dieſe Verbindlichkeit zur Wiedererſtattung von Seiten des Beamten, wird durch den Umſtand nicht aufgehoben, daß nicht er ſelbſt, ſondern deſſen Frau oder deſſen Kinder das Geſchenk angenommen haben. D. ang Edict §. 25.

§. 5.

Die Beſtrafung der verbotenen Geſchenkannahme kommt in allen Fällen den Gerichtshöfen ausſchließlich zu. Die Strafe eines dieſen Verboten des Geſchenknehmens pflichtwidrig entgegen handelnden Beamten wird nach Verſchiedenheit der Fälle folgendermaſſen beſtimmt.

I) Die Annahme eines Geſchenkes von einer Parthey (§. 1 d. Art.) wird 1) im erſten Falle, in welchem der Beamte ein Geſchenk ſelbſt angenommen oder wiſſentlich durch andere ein ſolches empfangen hat, mit Remotion (nachtheiliger Verſetzung auf eine geringere Stelle) beſtraft. 2) Der Wiederholungsfall zieht die Dienſtentlaſſung nach ſich. 3) Iſt das Vergehen nur in ſoweit gegen ihn erwieſen, daß der Angeſchuldigte von der Inſtanz entbunden wird; ſo erfolgt Verſetzung auf eine gleiche Stelle, doch ohne Vergütung von Umzug-Koſten. Im Falle übrigens die Geſchenk-Annahme von einer Parthey in das Verbrechen der wirklichen Beſtechung übergeht; ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß ſodann Letzteres nach ſeinen eigenthümlichen Momenten zu beſtrafen iſt.

II) Die verbotene Geſchenk-Annahme von Amts-Angehörigen (§. 2 d. Art.) wird 1) im erſten Falle nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder mit einer Geldbuße von wenigſtens Fünfzig Rchsthlr. oder mit Verſetzung auf eine zwar gleiche Stelle, doch ohne Vergütung der Umzugkoſten beſtraft. 2) In Wiederholungsfällen aber wird gegen einen Beamten, welcher ſich der gegen ihn erkannten Strafen ungeachtet fortdaurend für Geſchenke zugänglich zeigt, zuerſt mit der Remotion und endlich mit wirklicher Dienſtentlaſſung vorgefahren. D. ang. Edict §. 26.

§. 6.

Dieſe Anordnungen bilden für die ſämmtlichen Staatsdiener ohne Unterſchied ein allgemein verbindendes Geſetz, nach welchem ſich die betreffenden Behörden in ihren Erkenntniſſen genau zu benehmen haben, es liegt jedoch dabey die Abſicht nicht zum Grund in Anſehung der rechtmäßigen Emolumente der Kirchen= und Schuldiener eine Aenderung zu treffen, wegen welcher ein umfaſſendes Regulativ beſtimmt werden wird, aber auch dieſe Diener ſollen von ſelbſt bedacht ſeyn, hierin jeden Mißbrauch, als der Würde ihres Amtes beſonders widerſtrebend, zu vermeiden. D. ang. Edict §. 27.

§. 7.

Dem Forſtperſonale insbeſondere iſt die Annahme von Geſchenken in den ihm ertheilten Inſtructionen ausdrücklich ſtrenge und bey Caſſation verboten. Inſtr. f. d. Waldſchützen §. 13. Inſtr. f. d. Unterf. §. 22. Inſtr. f. d. Revierf. §. 45. Inſtr. f. d. Oberförſt. §. 54. Inſtr. f. d. Kreisforſtmeiſt. §. 7.

§. 8.

Beſonders ſollen auch die Zettelmoderatoren bey zu gewarten habender nachdrücklicher Strafe keine Geſchenke annehmen. Decr. v. 16. März 1811 [e]).

§. 9.

Die Neujahrsgeſchenke ſollen den Geiſtlichen aus den Commun=Caſſen in den althergebrachten Summen fortgereicht werden. Commun Ordn. Cap. 3, §. 8, S. 144.

§. 10.

Wenn ein Kirchendiener zu einer andern Bedienung gelangt; ſo ſoll ihm kein Abſchiedspräſent bewilligt werden, es wäre denn, daß bey obwal-

e) Knapp IV, S. 308.

tenden ganz beſonderen Umſtänden wenigſtens zuvor Erlaubniß eingeholt worden wäre. Commun Ord. Cap. 8, §. 16, S. 146.

§. 11.

Man vergleiche Hochzeitgeſchenke im Repertorium, Accidentien und Emolumente in den Supplementen.

Geſchloſſene Zeit.

Man ſehe Hochzeiten §. 11—13 im Repert.

Geſchwüre der Schafe.

Man ſehe Viehkrankheiten in den Suppl.

Geſellſchaften.

Man ſehe Pietiſten und Separatiſten im Repertorium, und religiöſe Geſellſchaften und Kreis-Regierungen in den Supplementen.

Geſetze.

§. 1.

Ueber die Anwendung der Württemberg'ſchen Geſetze in den neuen Landestheilen ſetzt die Verordn. v. 12. Sept. 1814 [f]) Folgendes feſt. Die Rückwirkung der Württemberg'ſchen Geſetze wird nicht nur bey ſolchen früheren Handlungen ausgeſchloſſen, welche vor der Einführung derſelben als gänzlich abgethan und geſchloſſen anzuſehen ſind, ſondern auch bey denjenigen, deren Folgen nach jener Einführung noch fortdauern, in ſofern nämlich der durch das neu eingeführte Geſetz Verpflichtete, vermöge des früheren Geſchäftes, ein früheres Recht erwarb, das ihn zu Handlungen oder Anſprüchen nach der Bekanntmachung der Württemberg'ſchen Geſetzgebung veranlaßte, die mit den Normen dieſer letzteren nicht übereinſtimmen. D. a. Verord. §. 1.

f) St. u. Rbl. 1814, S. 327.

§. 2.

Rechte der Unterthanen, die unmittelbar und rein aus dem Geſetze entſpringen, z. B. die geſetzlichen beſonderen Rechte gewiſſer Stände, Perſonen und Sachen, aus denen blos die Möglichkeit eines Privatrechts-Erwerbs entſtehet, ohne daß noch der Unterthan durch eine rechtliche Handlung das Geſetz auf ſich angewendet hat, gehören nicht unter die wohlerworbenen Rechte; es kann daher kein Unterthan verlangen, daß ein neues Geſetz nicht auf ihn angewendet werde, weil er unter dem alten Geſetz Vortheile genoſſen hätte, die noch nicht in ſein Privatrecht übergegangen waren, und die er nun durch das neue Geſetz verlieren ſoll. Die Handlungen, wodurch jemand ſolche Privatrechte erwerben kann, welche der Anwendung des neuen Geſetzes im Wege ſtehen, dürfen keine andere, als ſolche ſeyn, die das zur Zeit und an dem Ort der Begehung der Handlung geltende Geſetz, als zu Erwerbung eines Privatrechts für tauglich erklärt hat. D. ang. Verordnung §. 2, 3.

§. 3.

Nach dieſer Rückſicht können die in Verträgen enthaltenen ausdrücklichen Verabredungen der Partheien, wenn jene nur nach der zur Zeit der Schließung vorgeſchriebenen Form eingegangen wurden, und dieſe keinem damals geltenden befehlenden oder verbietenden Geſetze zuwider liefen, durch ſpäter bekannt gemachte Geſetze, in welchen der Geſetzgeber ſeinen Willen, daß das neue Geſetz zurückwirken ſoll, nicht erklärt hat, nicht mehr unkräftig gemacht werden. Aber auch in allen zwiſchen den contrahirenden Theilen nicht ausdrücklich verabredeten Puncten ſind die Verträge nach ihrem Inhalt und in An-

ſehung der daraus entſtehenden rechtlichen Folgen, ſowohl in Betreff ihrer Erfüllung als ihrer Aufhebung, lediglich nach den zur Zeit des geſchloſſenen Contracts beſtandenen Geſetzen zu beurtheilen, in ſofern nicht von abſolut befehlenden und verbietenden, ſondern von ſolchen Geſetzen die Frage iſt, deren Sanction nur in Ermanglung einer ausdrücklichen conventionellen Beſtimmung eintritt, welche daher die Parthien in ihren Willen aufnehmen konnten, und dadurch, daß ſie nichts anders unter ſich verabredeten, auch wirklich ſtillſchweigend aufgenommen haben. D. ang. Verordn. §. 4, 5.

§. 4.

Die vermöge privatrechtlicher Titel erworbenen Rechte hindern ſtets die Anwendung neuer, jenen widerſprechender Geſetze, auſſer in ſolchen Fällen, wo die höchſte Staatsgewalt ſich der Erhaltung und des Wohls des Ganzen wegen, aus überwiegenden Gründen veranlaßt ſieht, auch wohlerworbene Rechte hintan zu ſetzen. Da aber das Daſeyn eines ſolchen ſeltenen Falles nur vom Geſetzgeber, nie vom Richter beurtheilt und ausgemittelt werden darf; ſo ſollen die Gerichte nie aus vermeintlichen Gründen des Staats-Wohls nach eigenem Gutdünken, ſondern nur alsdann neue Geſetze zurückwirken laſſen, wenn der Geſetzgeber dieſe Rückwirkung auf wohlerworbene Rechte ausdrücklich befiehlt, oder wenigſtens dieſe Abſicht aus dem Inhalt und der Faſſung des Geſetzes mit Gewißheit erhellt. D. ang. Verordn. §. 6.

§. 5.

Ein beſonderer Grund zur Anwendung eines neuen Geſetzes auf die ſpäteren Wirkungen eines früheren, unter einem andern Geſetz errichteten Rechts-

Geſchäfts tritt alsdann ein, wenn verſchiedene Rechts-Geſchäfte, die in einem und eben demſelben Rechtserkenntniſſe, z. B. einem Gant-Prioritäts-Urtheil in Hinſicht des rechtlichen Vorzugs der aus ihnen entſpringenden rechtlichen Forderungen beurtheilt werden müſſen, und bey deren einem Rechte nach dem alten, bey dem andern aber Rechte nach dem neuen Geſetz erworben wurden, auf unvereinbare Weiſe und dergeſtalt collidiren, daß die gleichzeitige Anwendung von beyderley Rechten ſchlechthin unmöglich iſt. In ſolchen Fällen ſoll jederzeit das neue Geſetz für alle Rechts-Prätendenten Norm des richterlichen Urtheils ſeyn. D. ang. Verordn. §. 7.

§. 6.

In Betreff des Erbrechts der Eheleute, welche in den neu erworbenen Landen vor Einführung der Württemberg'ſchen Geſetze ihre Ehe ſchloſſen, geben die Erbverträge oder teſtamentliche Verordnungen dieſer Eheleute, ſie mögen früher oder ſpäter errichtet worden ſeyn, Ziel und Maaß. Wo keine beſonderen Anordnungen vorhanden ſind, kann das Erbfolgrecht ſolcher Eheleute, ſowohl was die Gütergemeinſchaft, als die ſtatutariſche Portion betrifft, im Falle der Trennung der Ehe nach eingeführten Württemberg'ſchen Rechte nicht anders als nach dem Erbrechte, welches an dem Orte, wo ſie bey Schließung der Ehe als Unterthanen und Bürger ihren feſten Wohnſitz nahmen, und das zur Zeit dieſer Schließung Statt hatte, beurtheilt werden, es wäre dann, daß durch die ehemalige Geſetzgebung ſpäterhin hierüber beſondere Beſtimmungen getroffen worden, welche alsdann anzuwenden ſind. D. ang. Verordn. §. 8, 9.

§. 7.

Bey Concurſen, wo Colliſionen der Statuten der vorigen Gebiete und der Württemberg'ſchen Geſetze vorkommen, haben die im Gant eingeklagte, auf ältere Rechts-Geſchäfte ſich beziehende Forderungen auch vor dem Württemberg'ſchen Gantgerichte volle Gültigkeit, wenn nur die Form der Rechtsgeſchäfte, auf welche ſie gebaut werden, nach der Zeit und dem Orte, wann und wo dieſe eingegangen worden, die geſetzliche geweſen iſt. Es dürfen daher Hypotheken, um vor dem Württemberg'ſchen Gerichte als öffentlich anerkannt zu werden, nur die Form haben, welche für öffentliche Hypotheken, wäre es auch nur die gemeinrechtliche, an dem Ort und zur Zeit ihrer Errichtung vorgeſchrieben war. Das gantgerichtliche Erkenntniß über den materiellen Inhalt der aus früheren Rechts-Geſchäften eingeklagten Forderungen, oder die Frage, was und wie viel gefordert werden dürfe? muß ſich ganz nach dem Statute richten, das zur Zeit der Errichtung jenes Geſchäftes geltend war. Wenn bey der Location im Concurs lauter Forderungen, die zur Zeit der Herrſchaft des vorherigen Statuts contrahirt wurden, zuſammen kommen, ſo wird jene ganz nach Vorſchrift des vorigen Status gemacht; concurriren hingegen Forderungen, die entweder unter verſchiedenen der Württemberg'ſchen Herrſchaft vorangegangenen Regierungen, oder die unter einer vorigen Regierung und ſeit der Herrſchaft des Württemberg'ſchen Rechts contrahirt worden ſind; ſo muß durchaus bey allen zu locirenden Forderungen die Württemberg'ſche Prioritäts-Ordnung beobachtet werden. Eben ſo verhält es ſich mit den Zinſen, in ſofern einige Statuten die Zinſen ganz oder einen Theil derſelben nicht an eine

Stelle mit dem Capitale ſetzen. Concurriren blos Forderungen aus der Zeit des alten Status; ſo werden alle Zinſe blos nach dieſem, hingegen bey der Concurrenz von Zinnsforderungen aus der alten und dann aus der Württemberg'ſchen Rechtsverfaſſung, werden ſie ohne Unterſchied der Forderungen in Eine Stelle mit den Capitalien geſetzt. Wenn unter der vorigen Verfaſſung Zinſen über 5 Procent erlaubt waren; ſo kann im Gant das Maaß der rückſtändigen Zinſe nur bis zur Einführung der Württemberg'ſchen Geſetze nach dem vorherigen Rechte berechnet, von dieſer Epoche an aber dürfen die Zinſen in Betreff der Quantität nur nach Maaßgabe der Württemberg'ſchen Geſetze zuerkannt werden. D. ang. Verordn. §. 10, 11, 12, 13, 14, 15.

Geſetzgebung.

§. 1.

Ohne Beyſtimmung der Stände kann kein Geſetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentiſch erklärt werden. Verf. Urk. §. 88.

§. 2.

Der König hat aber das Recht, ohne die Mitwirkung der Stände, die zu Vollſtreckung und Handhabung der Geſetze erforderlichen Verordnungen und Anſtalten zu treffen, und in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staats das Nöthige vorzukehren. Verf. Urk. §. 89.

§. 3.

Eben dieſe in den beyden vorhergehenden §§. vorgetragene Beſtimmungen finden auch bey den Geſetzen, Verordnungen und Anſtalten im Landes-Policeywesen ſtatt. Verf. Urk. §. 90.

§. 4.

Alle Geſetze und Verordnungen, welche mit ei-

ner ausdrücklichen Beſtimmung der Verfaſſungs-Urkunde im Widerſpruch ſtehen, ſind aufgehoben, und die übrigen der Verfaſſungsmäßigen Reviſion unterworfen. Verf. Urk. §. 91.

Geſinde.

§. 1.

Unter dem 27. Octob. 1819 g) wurde für die Reſidenz Stuttgart eine Geſinde-Ordnung bekannt gemacht, welche, da in ihr nicht eine neue ausſchließlich nur für die Reſidenzſtadt beſtimmte Geſetzgebung, ſondern vielmehr eine Zuſammenſtellung der bereits in den Geſetzen enthaltenen, oder durch Herkommen eingeführten, oder ſonſt auf allgemein anerkannten rechtlichen Grundſätzen beruhenden Beſtimmungen über das Verhältniß zwiſchen Herrſchaft und Geſinde gegeben wird, auch mit Beſeitigung der beſonders auf die Reſidenz ſich beziehenden Vorſchriften, allgemein anwendbar iſt und daher auch hier angeführt wird.

Schließung des Miethvertrages.

§. 2.

Die wechſelſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Dienſtherrſchaft und des Geſindes gründen ſich zunächſt auf den zwiſchen ihnen geſchloſſenen Vertrag, wodurch dieſes zu Leiſtung häuslicher und wirthſchaftlicher Dienſte auf eine beſtimmte Zeit, jene hingegen zu einer dafür zu gebenden Belohnung ſich verbindet. Wenn in demſelben nichts beſonderes verabredet worden iſt, ſo tretten die Beſtimmungen der Geſinde-Ordnung ein. G. O. §. 1.

§. 3.

In der Regel kommt es dem Manne zu, das Geſinde zu wählen. Die weiblichen Dienſtboten kön-

g) St. u. Rbl. 1819, S. 771 u. f.

nen von der Ehefrau, jedoch nicht ohne Genehmigung ihres Gatten, angenommen werden. Unverheyrathete Frauensperſonen bedürfen zur Miethung eines Dienſtboten der Zuſtimmung des Kriegs-Vogts nicht. D. ang. G. O. §. 2, 3.

§. 4.

Wer ſich als Dienſtbote vermiethen will, muß über ſeine Perſon frei zu verfügen berechtigt ſeyn. Perſonen, die unter elterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen, dürfen ſich nicht gegen den Willen ihrer Eltern oder Vormünder als Dienſtboten verdingen. Verheyrathete Frauen dürfen nur mit Einwilligung ihrer Männer in Dienſte gehen. D. ang. G. O. §. 4, 5, 6.

§. 5.

Zu Annehmung des Geſindes bedarf es keines ſchriftlichen Contracts; die bloſe Einwilligung beider Theile iſt zur Vollkommenheit des Miethvertrags hinreichend. Das Geben und Nehmen des Haftgelds dient zwar zum Zeichen der getroffenen Uebereinkunft, es iſt aber ſolches, wenn die beiderſeitige Willens-Erklärung auf andere Weiſe deutlich ausgedrückt iſt und erwieſen werden kann, nicht nothwendig. Das Haftgeld wird der Regel nach an dem Lohn nicht abgerechnet, jedoch iſt, wenn der Dienſtbote aus eigener Schuld die verabredete Dienſtzeit nicht aushält, der Dienſtherr berechtigt, daſſelbe an dem Lohn in Abzug zu bringen. G. O. §. 7, 8.

§. 6.

Hat ſich ein Dienſtbote bey mehreren Herrſchaften zugleich vermiethet, ſo gebührt Derjenigen, an welche er ſich erweislichermaſſen zuerſt verdingt hat, der Vorzug. Die Dienſtherrſchaft welche nachſtehen muß, oder ſich ihres Anſpruchs freiwillig be-

giebt, kann das Haftgeld von dem Dienſtboten zurückfordern; auch muß dem Dienſtherrn, der wegen einer ihm nicht bekannt geweſenen früheren Vermiethung zurückſtehen muß, der Dienſtbote den Schaden erſetzen, welcher daraus entſteht, daß der Dienſtherr einen anderen Dienſtbothen für höheren Lohn miethen muß, übrigens iſt der frühere Miether nicht gehalten, einen Dienſtbothen aufzunehmen, der ſich ſpäter an eine andere Dienſtherrſchaft verdingt hat. Auſſerdem kann der Dienſtbote, welcher ſich bey mehreren Herrſchaften zugleich verdingt hat, nach Beſchaffenheit der Umſtände noch mit einer policeylichen Strafe belegt werden, die bis auf 2 kleine Frevel (6 fl. 30 kr.) zum Beſten der Armen-Caſſe oder 3 tägige Gefängnißſtrafe gehen kann. Wenn der zweyte Dienſtherr von der früheren Vermiethung des Dienſtboten Wiſſenſchaft gehabt hat; ſo iſt das von ihm gezahlte Haftgeld der Armencaſſe verfallen, und kann der Dienſtherr auſſerdem mit einer Geldbuße, die nach Beſchaffenheit der Umſtände bis auf 10 Rthlr. gehen kann, zum Beſten gedachter Caſſe belegt werden. D. ang. G. O. §. 9, 10, 11, 12, 13.

Antritt des Dienſtes.

§. 7.

Die Dienſt-Antrittszeit für weibliche Dienſtboten iſt: Lichtmeß (2. Februar) Georgi (23. April) Margarethe, (13. Julius), Martini (11. Nov.) bey männlichen Dienſtboten, bey welchen in Ermanglung einer beſonderen Verabredung der Dienſtvertrag als auf einen Monat abgeſchloſſen angenommen wird, iſt der erſte jeden Monats der geſetzliche Termin des Dienſtantritts. D. ang. G. O. §. 14.

§. 8.

Vor dem Antrittstag darf das Geſinde den Dienſt

der vorigen Herrſchaft wider deren Willen nicht verlaſſen. Nach geſchloſſenem Miethvertrag iſt die Herrſchaft ſchuldig, den Dinſtboten anzunehmen, und letzterer verbunden, den Dienſt zur beſtimmten Zeit anzutretten. Wenn jedoch der Dienſt-Contract ſechs Wochen und darüber vor der Antrittszeit abgeſchloſſen worden wäre; ſo kann ſowohl die Herrſchaft, als der Dienſtbote binnen 3 mal 24 Stunden nach Abſchluß des Contracts, denſelben, wieder aufkündigen. Derjenige Theil, welcher aufkündet, muß aber, und zwar die Herrſchaft das bezahlte Haftgeld zurücklaſſen, der Dienſtbote hingegen das erhaltene doppelt zurückſtellen. Auſſer dieſem Falle kann weder die Herrſchaft noch das Geſinde von dem geſchloſſenen Contracte durch Ueberlaſſung oder Zurückgabe des Haftgelds wieder abgehen. D. ang. G. O. §. 15, 16, 17, 18.

§. 9.

Weigert ſich die Herrſchaft, das Geſinde anzunehmen; ſo verliert ſie das Haftgeld und muß den Dienſtboten eben ſo ſchadlos halten, wie in dem weiter unten vorkommenden Falle, wenn derſelbe nach bereits erfolgtem Dienſtantritt vor Ablauf der Dienſtzeit ohne rechtlichen Grund entlaſſen worden, doch kann die Herrſchaft von dem Contracte vor Antritt des Dienſtes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen ſie nach den weiter unten folgenden Beſtimmungen berechtigt ſeyn würde, den Dienſtboten vor Ablauf der Dienſtzeit ohne Aufkündigung wieder zu entlaſſen. Auch iſt ſie dazu berechtigt, wenn der Dienſtbote zuerſt den Dienſt anzutretten ſich geweigert hat, in beyderley Fällen kann die Herrſchaft auch das gegebene Haftgeld zurückfordern. Verurſacht ein Dienſtbote durch beharrliche Weigerung,

daß die Herrſchaft einen andern Dienſtboten an ſeine Stelle mit mehreren Koſten annehmen muß; ſo muß er den Schaden für die Zeit, binnen welcher er auch bei ſogleich geſchehener Aufkündigung im Dienſte zu bleiben verbunden geweſen wäre, erſetzen. D. ang. G. O. §. 19, 20, 21, 22, 23.

§. 10.

Wird ein Dienſtbote durch Zufall ohne ſeine Schuld den Dienſt anzutretten gehindert; ſo muß die Herrſchaft ſich mit der Zurückgabe des Haftgeldes begnügen; verzögert ſich der Dienſt-Antritt wegen eines auſſer der Gewalt des Dienſtboten liegenden Hinderniſſes nur um 8 Tage; ſo kann die Herrſchaft um deswillen den Contract nicht auflöſen. Eine nachgewieſene Gelegenheit zur Heirath befreit von der Verpflichtung, in den Dienſt einzutretten. D. ang. G. O. §. 24, 25.

Pflichten des Geſindes.

§. 11.

Geſinde, welches nicht ausſchließend zu gewiſſen Geſchäften gemiethet worden, muß ſich allen angemeſſenen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrſchaft unterziehen. Auch Geſinde, welches zu gewiſſen Arten der Dienſte angenommen iſt, muß dennoch auf Verlangen der Herrſchaft andere, ſeinen Verhältniſſen nicht unangemeſſene häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu beſtimmte Nebengeſinde durch Krankheit oder ſonſt eine Zeitlang daran gehindert wird. Wenn unter den Dienſtboten Streit entſteht, welcher von ihnen dieſe oder jene Arbeit nach ſeiner Beſtimmung zu verrichten ſchuldig ſey; ſo entſcheidet allein der Wille der Herrſchaft. D. ang. G. O. §. 26, 27, 28.

§. 12.

Das Geſinde iſt ohne Erlaubniß der Herrſchaft nicht berechtigt, ſich in den ihm aufgetragenen Geſchäften von anderen vertretten zu laſſen. Hat ein Dienſtbote der Herrſchaft eine untaugliche oder verdächtige Perſon wiſſentlich zur Vertrettung vorgeſchlagen, ſo muß er für den durch die Verſchuldung der Letzteren verurſachten Schaden haften. D. aug. G. O. §. 29, 30.

§. 13.

Das Geſinde iſt ſchuldig, ſeine Dienſte treu, fleißig und aufmerkſam zu verrichten; fügt es der Herrſchaft vorſätzlich oder durch Unterlaſſung der ſchuldigen Sorgfalt und Aufmerkſamkeit Schaden zu; ſo muß es denſelben erſetzen. Wegen geringer Verſehen iſt ein Dienſtbote nur alsdann zum Schadens-Erſatz verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrſchaft gehandelt hat, in welchem Fall er auch für die aus ſeiner Handlung entſtehenden zufälligen Nachtheile zu haften hat. Eine gleiche Verbindlichkeit zum Erſatze des aus einem geringen Verſehen entſtandenen Schadens findet Statt, wenn er ſich zu ſolchen Arten von Geſchäften hat annehmen laſſen, die einen vorzüglichen Grad von Geſchicklichkeit oder Aufmerkſamkeit vorausſetzen. Auch auſſer ſeinen Dienſten iſt das Geſinde ſchuldig, der Herrſchaft Beſtes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, ſo viel an ihm iſt, abzuwenden. Bemerkte Untreue des Nebengeſindes iſt der Dienſtbote der Herrſchaft anzuzeigen verbunden, verſchweigt er dieſelbe; ſo muß er für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bey dem Unvermögen des Hauptſchuldners ſelbſt haften. D. ang. G. O. §. 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37.

§. 14.

Allen häuslichen Anordnungen und Einrichtungen der Herrſchaft muß das Geſinde ſich unterwerfen. Es darf ſich ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Herrſchaft auch in eigenen Angelegenheiten vom Hauſe nicht entfernen, noch die dazu von der Herrſchaft gegebene Erlaubniß überſchreiten, und es ſoll Befehle, Ermahnungen auch ernſtliche Verweiſe der Herrſchaft mit Beſcheidenheit annehmen. D. ang. G. O. §. 38, 39, 40, 41.

§. 15.

Die Dienſtboten ſollen zu Verhütung alles Unterſchleifs bey willkührlicher, den Umſtänden angemeſſener Strafe ihre Kiſten oder andere zum Aufbewahren ihrer Effekten dienende Behältniſſe ohne Wiſſen und Genehmigung der Dienſtherrſchaft, nicht in fremden Häuſern aufſtellen, und überhaupt ihre Effekten nicht in einem andern Hauſe, als in welchem ſie dienen, aufbewahren, und wer einem Dienſtboten zur Uebertrettung dieſes Verbots hilft, ſoll nach Beſchaffenheit der Umſtände geſtraft werden. D. ang. G. O. §: 42.

Pflichten der Herrſchaften.

§. 16.

Die Herrſchaft darf dem Geſinde nicht mehrere, noch ſchwerere Dienſte zumuthen, als daſſelbe nach ſeiner Leibsbeſchaffenheit und ſeinen Kräften ohne Schaden für ſeine Geſundheit ertragen kann. Auch iſt den Dienſtboten, ſo weit es die Erforderniſſe des Dienſtes geſtatten, die Freilaſſung einiger Zeit theils zur Erholung, theils um ihre eigene Angelegenheiten beſorgen zu können, nicht zu verſagen, ſo wie ihnen auch die nöthige Zeit zu Abwartung des öffentlichen Gottesdienſtes zu laſſen iſt, und ſie ſowohl

hiezu, als überhaupt zu einem ſittlichen Lebenswandel fleißig zu ermahnen ſind. D.a. G.O. §.43,44.

§. 17.

Die Herrſchaft iſt ſchuldig, dem Geſinde den bedungenen Lohn und die bedungene Kleidung zu den beſtimmten Zeiten zu entrichten. Bey den männlichen Dienſtboten iſt die Livree ein Theil des Lohns, und fällt nach Ablauf der durch den Dienſtvertrag beſtimmten Zeit denſelben eigenthümlich zu, jedoch können eine gegebene beſondere Staatslivree, Mäntel und Kutſcherpelze nicht dazu gerechnet werden, es wäre denn, daß überhaupt über die Livree beſondere Verabredungen Statt gefunden hätten. Die Koſt muß in geſunden und genießbaren Speiſen und genügend gegeben werden. D. ang. G. O. §. 45, 46, 47, 48, 49, 50.

§. 18.

Zieht ein Dienſtbote ſich durch den Dienſt eine Krankheit zu; ſo iſt die Herrſchaft ſchuldig, für ſeine Kur und Verpflegung zu ſorgen, ohne ihm dafür etwas an ſeinem Lohne abzuziehen, doch muß ſich der Dienſtbote in dieſem Falle gefallen laſſen, wenn die Herrſchaft auf ihre Koſten die Unterbringung des erkrankten Dienſtboten in einer öffentlichen Anſtalt beſorgt. Wenn eine nicht erweislich durch den Dienſt entſtandene Krankheit des Dienſtboten nur wenige Tage andauert; ſo hat die Dienſtherrſchaft den erkrankten Dienſtboten wie in geſunden Tagen zu verpflegen, und die Koſten der Aerzte ſo wie der Arzneyen, zu übernehmen. Bey Krankheiten von längerer Dauer, welche nicht erweislich durch die Dienſtverrichtungen des Erkrankten ihre Entſtehung erhalten haben, iſt die Dienſtherrſchaft zur Verpflegung des Dienſtboten während der Krankheit und zur Ue-

bernahme der Krankheitskoſten nicht verbunden, ſondern es hat die Policey nach davon geſchehener Anzeige ins Mittel zu tretten, und dieſe kann, wenn der Dienſtbote nicht eigenes Vermögen zu Bezahlung der Kur- und Verpflegungskoſten beſitzt, die Verwandten deſſelben, in ſofern dieſe nach den Geſetzen hiezu verbunden ſind, nach Verhältniß ihrer Vermögens-Umſtände in Anſpruch nehmen, oder die Armen-Stiftungen und öffentliche Caſſen in Mitleidenheit ziehen. Unglücksfälle, welche einen Dienſtboten bey Verrichtung ſeines Geſchäfts treffen, iſt die Dienſtherrſchaft nur in ſofern zu vergüten ſchuldig, als ſie dazu durch ihre Verſchuldung Anlaß gegeben hat, doch muß der blos zufällige Schaden auch alsdann vergütet werden, wenn der Dienſtbote die beſtimmte Vorſchrift der Dienſtherrſchaft, ohne ſich der Gefahr einer ſolchen Beſchädigung auszuſetzen, nicht hat befolgen können, und dem Dienſtboten nicht eine eigene Schuld durch Nachläßigkeit oder Unvorſichtigkeit zur Laſt fällt. Dieſe Pflicht der Dienſtherrſchaft bey Unglücksfällen erſtreckt ſich jedoch nur auf die Curkoſten und auf den nothdürftigen Unterhalt des Dienſtboten, ſo lange, bis derſelbe ſich ſein Brod ſelbſt zu verdienen wieder in den Stand kommt. Iſt ein Dienſtbote durch Mißhandlung der Herrſchaft an ſeiner Geſundheit beſchädigt worden; ſo hat er von ihr vollſtändige Schadloshaltung mit Vorbehalt der geſetzlichen Strafe zu fordern. D. ang. G. O. §. 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58.

§. 19.

Für den von einem Dienſtboten einem dritten zugefügten Schaden iſt in der Regel nur jener, und nicht die Dienſtherrſchaft verantwortlich. Wer aber

wiſſentlich geſchehen läßt, daß ſein Geſinde einem anderen Schaden zufügt, der wird als Theilnehmer an der unerlaubten Handlung des Geſindes angeſehen, und wer Geſinde, welches durch einen erwieſenen Hang zu groben Laſtern, durch einen hohen Grad von Blödſinn oder Schwermuth oder durch anſteckende Krankheiten anderen gefährlich werden kann, wiſſentlich in Dienſte nimmt, oder darin behält, der iſt, wenn er nicht zur Abwendung der für Dritte daraus entſtehenden Gefahr die erforderliche Sorgfalt anwendet, für den erfolgenden Schaden verantwortlich. Eben ſo iſt Derjenige, der die ſchuldige Aufſicht auf ſein Geſinde in Behandlung des Feuers und Lichts vernachläſſigt, für den daraus entſtehenden Schaden verantwortlich, und wenn jemand zu einem Geſchäfte ein dazu untüchtiges Geſinde wiſſentlich beſtellt; ſo haftet er für den Schaden, welcher einem Dritten bey der Ausrichtung des Geſchäfts durch Unvorſichtigkeit des Geſindes zugefügt worden iſt. Auf gleiche Weiſe hat Derjenige, der zur Vollführung eines von ihm übernommenen Geſchäfts ſich ſeines Geſindes bedient, für den durch die Nachläſſigkeit oder Ungeſchicklichkeit des letzteren veranlaßten Schaden einzuſtehen, hingegen iſt die Herrſchaft nicht ſchuldig, für die auf ihren Namen von dem Geſinde aufgenommenen Gelder oder ausgenommenen Waaren zu haften, es ſey dann, daß eine ausdrückliche oder ſtillſchweigende Einwilligung der Dienſtherrſchaft erwieſen würde. D. ang. G. O. §. 59, 60, 61, 62, 63, 64.

Dauer der Dienſtzeit, Aufkündung des Dienſtes.

§. 20.

Iſt nichts Beſonderes verabredet worden; ſo wird

die Miethe bey männlichen Dienſtboten auf einen Monat, und bey weiblichen auf ein Vierteljahr für geſchloſſen angenommen. D. ang. G. O. §. 65.

§. 21.

Vor beendigter Miethzeit kann der Mieth-Contract ohne rechtmäßige, in dem Geſetze beſtimmte, oder durch beyderſeitige Uebereinkunft feſtgeſetzte Urſachen einſeitig nicht aufgehoben werden, und welcher Theil den auf ein Vierteljahr abgeſchloſſenen Dienſtvertrag nicht fortſetzen will, muß innerhalb der gehörigen Friſt, nämlich 6 Wochen vor Ablauf der Dienſtzeit, aufkündigen. Bey monathweiſe gemietheten Dienſtboten muß die Aufkündigung 4 Wochen vor Ablauf der Dienſtzeit geſchehen. Jeder Theil kann von dem anderen ein ſchriftliches Zeugniß über die geſchehene Aufkündigung verlangen. Iſt bey einem Livreebedienten vor oder mit dem Ablauf ſeiner Dienſtzeit der Zeitraum, nach welchem ihm die ordinäre Livree als Eigenthum zufallen ſollte, noch nicht verfloſſen; ſo hat der Austrettende dieſelbe der Dienſtherrſchaft zurück zu laſſen. Iſt keine Aufkündigung erfolgt; ſo wird der Vertrag bey weiblichen Dienſtboten auf ein Vierteljahr, bey männlichen aber auf einen Monat als ſtillſchweigend verlängert angeſehen. D. a. G. O. §. 66, 67, 68, 69, 70.

§. 22.

Wenn ein Dienſtbote auf längere Zeit als auf ein Vierteljahr gemiethet iſt; ſo kann ihm dennoch vor Ablauf der durch Vertrag beſtimmten Miethzeit 6 Wochen vor dem zum Wandern der Dienſtboten beſtimmten Schluſſe eines Vierteljahrs aufgekündigt werden, wenn

1) die Herrſchaft nachweiſen kann, daß der Dienſtbote zur Verrichtung der Dienſte, wozu er angenom-

men worden iſt, nicht die erforderliche Geſchicklichkeit beſitze.

2) Nach geſchloſſenem Miethvertrag die Vermögens-Umſtände der Herrſchaft dergeſtalt in Abnahme gerathen, daß ſie ſich entweder ganz ohne Geſinde behelfen, oder doch deſſen Zahl einſchränken muß. D. ang. G. O. §. 71.

§. 23.

Dienſtboten, welche auf längere Zeit als auf ein Vierteljahr gemiethet ſind, können vor Ablauf der durch Vertrag beſtimmten Dienſtzeit 6 Wochen vor dem zum Wandern der Dienſtboten beſtimmten Schluſſe eines Quartals den Dienſt aufkündigen, wenn

1) die Herrſchaft den Dienſtboten öffentlich beſchimpft.

2) Solche den bedungenen Lohn in den feſtgeſetzten Terminen auf Anfordern nicht richtig bezahlt.

3) Die Eltern eines Dienſtboten wegen einer erſt nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umſtände ihn in ihrer Wirthſchaft nicht entbehren können.

4) Der Dienſtbote durch Heyrath oder auf andere Art zu Anſtellung einer eigenen Wirthſchaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Miethzeit verſäumen müßte. Würde jedoch ein Dienſtbote die ſich ihm anbietende Gelegenheit ohne gleichbaldigen Austritt aus dem Dienſte verſäumen müſſen; ſo iſt ihm in dieſem Fall der gleichbaldige Austritt ohne vorgängige Aufkündigung geſtattet, was auch alsdann Statt findet, wenn er in eigenen Angelegenheiten eine weite Reiſe unternehmen müßte, und dieſe Reiſe zu ſeiner künftigen Verſorgung nöthig wäre. D. ang. G. O. §. 72.

§. 24.

In allen Fällen, wo der Miethvertrag innerhalb der vertragsmäßigen Dienſtzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung von der Herrſchaft oder dem Geſinde aufgehoben werden kann, muß demnach das laufende Vierteljahr ausgehalten werden. D. ang. G. O. §. 73.

Aufhebung des Dienſtvertrags durch den Tod.

§. 25.

Stirbt ein Dienſtbote; ſo können ſeine Erben den bisherigen Lohn und das Koſtgeld nur ſo weit fordern, als ſelbiges nach Verhältniß der Zeit bis zu ſeinem Tode, wenn er nicht ſchon früher durch die Krankheit aus dem Dienſte gekommen, rückſtändig iſt. An die Livree können ſie nur in dem Fall Anſpruch machen, wenn der Zeitraum, wofür dieſelbe gegeben worden, zur Zeit des Todes oder des wegen Krankheit erfolgten Dienſtaustritts bereits abgelaufen wäre. Begräbnißkoſten iſt die Herrſchaft für das Geſinde zu bezahlen in keinem Falle ſchuldig. D. ang. G. O. §. 74, 75.

§. 26.

Stirbt die Herrſchaft vor Ablauf der gewöhnlichen Aufkündigungsfriſt; ſo ſind die Erben dem Geſinde Lohn und Koſt nur bis zum Ende des laufenden Quartals zu reichen verbunden; erfolgt der Todesfall nach Verlauf der Aufkündigungsfriſt und die Erben wollen das Geſinde nicht länger behalten; ſo haben ſie demſelben für das laufende Vierteljahr, oder wenn der Reſt deſſelben vom Todestage der Herrſchaft an nicht mehr als vier Wochen beträgt, wenigſtens für dieſen vierwochigen Zeitraum die Koſt oder das dafür ausgeſetzte Koſtgeld

fortzureichen. Den Lohn betreffend; ſo ſind die Erben ſchuldig, in dem angeführten Falle dem Geſinde auſſer dem Lohn des laufenden Vierteljahrs auch den Lohn für das folgende Vierteljahr zu vergüten; wenn ſie ihm nicht ſelbſt ſogleich wieder einen andern angemeſſenen Dienſt, der ihm gefällig iſt, verſchaffen können. Iſt unter dem Lohn eines Dienſtboten, auch das Koſtgeld deſſelben ohne nähere Beſtimmung, wie viel der Lohn und wie viel das Koſtgeld betrage. War der Dienſtbote nur monatweiſe gemiethet, ſo iſt ihm in dem Falle, wenn die Herrſchaft mit Tod abgeht, und die Erben den Dienſtboten nicht länger behalten wollen, für den laufenden Monat, und wenn dieſer nicht mehr volle vier Wochen betrüge, für einen Zeitraum von vier Wochen nach dem Tode der Herrſchaft noch die Koſt oder das dafür ausgeſetzte Koſtgeld zu reichen. Was den Lohn betrifft; ſo iſt er, wenn die Herrſchaft nach der oben in dieſem § beſtimmten Aufkündigungsfriſt ſtirbt, auch für den folgenden Monat zu bezahlen. In den beyden Fällen, wenn der Tod der Herrſchaft nach Verlauf der Aufkündigungsfriſt erfolgt, behalten die Livreebedienten die ordinäre Livree als ihr Eigenthum, wenn vor oder mit dem Zeitpunkt, bis wohin ſie die Fortreichung des Lohns verlangen können, auch die Zeit, für welche die Livree gegeben wurde, abgelaufen iſt: im entgegengeſetzten Falle haben ſie bey Verlaſſung des Dienſtes die noch nicht verdiente Livree zurück zu laſſen. D. ang. G. O. §. 76, 77, 78, 79.

Aufhebung des Dienſtvertrages wegen Concurs.

§. 27.

Die Vorſchriften, welche auf den Fall, wenn

die Herrſchaft ſtirbt, ſich beziehen, (§. 26 d. Art) tretten auch ein, wenn ein Concurs über ihr Vermögen entſteht, und der Tag der Eröffnung deſſelben wird in dieſer Beziehung dem Todestag gleich geachtet. D. ang. G. O. §. 80, 81.

Aufhebung des Dienſtvertrags ohne Aufkündigung wegen Fehler der Dienſtboten.

§. 28.

Ohne Aufkündigung kann die Dienſtherrſchaft einen Dienſtboten entlaſſen, wenn

1) er, die Herrſchaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidiget, oder durch boshafte Verhetzungen Zwiſtigkeiten in der Famile anzurichten ſucht.

2) Er ſich beharrlichen Ungehorſam oder Widerſpenſtigkeit gegen die Befehle der Herrſchaft oder der beſtellten Aufſeher zu Schulden kommen läßt.

3) Er die Kinder der Herrſchaft zum Böſen verleitet.

4) Er ſich des Diebſtahls oder der Veruntreuung im Hauſe ſchuldig macht, oder ſein Nebengeſinde zu dergleichen Laſtern verleitet.

5) er auf der Herrſchaft Namen ohne deren Vorwiſſen Geld oder Waaren auf Borg nimmt.

6) Er die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verkauft oder verſetzt.

7) Er der erhaltenen Verwarnung ungeachtet, ohne Vorwiſſen und Erlaubniß der Herrſchaft, über Nacht aus dem Hauſe bleibt.

8) Die Herrſchaft nachweiſen kann, daß der Dienſtbote zu Verrichtung der Dienſte, wozu er angenommen worden iſt, völlig unbrauchbar ſey.

9) Der Dienſtbote ohne Erlaubniß der Herrſchaft ſeines Vergnügens wegen auslauft, oder ohne Noth über die erlaubte oder zu den Geſchäften erforderliche Zeit ausbleibt, oder den Dienſt muthwillig vernachläſſigt, und den deshalb erhaltenen wiederholten Warnungen keine Folge leiſtet.

10) Derſelbe dem Trunke oder Spiele ergeben iſt, oder durch Zänkereyen oder Schlägereyen mit ſeinem Nebengeſinde den Hausfrieden ſtört, und ſich auf geſchehene Vermahnung nicht beſſert.

11) Wenn er mit Feuer und Licht gegen vorhergegangene Warnungen unvorſichtig umgehet.

12) Auch ohne vorhergegangene Warnung aus dergleichen unvorſichtigem Betragen wirklich ſchon Feuer entſtanden iſt.

13) Der Dienſtbote ſich durch liederliche Aufführung anſteckende oder eckelhafte Krankheiten zugezogen hat.

14) Derſelbe von der Obrigkeit auf längere Zeit als acht Tage gefänglich eingezogen wird.

15) Er ſich eine längere als 8 Tage dauernde Arreſtſtrafe zuzieht, oder ſich eines Vergehens ſchuldig macht, womit das Vertrauen in ſeine Dienſttreue nicht beſtehen kann, oder welches ſeinem guten Namen nachtheilig iſt.

16) Ein weiblicher Dienſtbote unehelich ſchwanger wird.

Eignet ſich der Fall, der einem Dienſtboten zuerkannten Arreſtſtrafe nicht zur gleichbaldigen Entlaſſung aus dem Dienſte; ſo iſt die Dienſtherrſchaft befugt, ſo lange der Dienſtbote wegen der Gefängnißſtrafe ſeine Dienſte nicht verrichten kann, dieſelben auf deſſen Koſten durch andere beſorgen zu laſſen. D. ang. G. O. §, 82, 83.

§. 29.

Hat die Dienſtherrſchaft von der unehelichen Schwangerſchaft eines weiblichen Dienſtboten Kenntniß erhalten; ſo liegt ihr ob, bei unfehlbarer Ahndung im Unterlaſſungsfalle der Policeybehörde davon die Anzeige zu machen. D. ang. G. O. §. 84.

Aufhebung des Dienſtvertrages ohne Aufkündigung aus Schuld der Herrſchaft.

§. 30.

Der Dienſtbote kann den Dienſt auch auſſerhalb der Aufkündigungzeit aufſagen, und wofern die Dienſtherrſchaft die Aufſagung nicht annehmen wollte, nach vorheriger Anzeige bey der Policeybehörde aus dem Dienſte austretten, wenn

1) er von der Dienſtherrſchaft gröblich mißhandelt worden iſt.

2) Die Dienſtherrſchaft den Dienſtboten zu Handlungen, welche wider die Geſetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen.

3) Dieſelbe den Dienſtboten für dergleichen unerlaubten Anmuthungen gegen Perſonen, welche zur Familie gehören, oder ſonſt im Hauſe aus- und eingehen, nicht hat ſchützen wollen oder können.

4) Solche dem Dienſtboten das Koſtgeld vorenthält oder ihm die nothdürftige Koſt verweigert.

5) Dieſelbe ihren Wohnort bleibend verändert.

Wenn die Herrſchaft den Dienſtboten auf Reiſen mitnehmen will, ſo iſt der Dienſtbote nicht ſchuldig, die Reiſe mitzumachen, wenn die Herrſchaft ſich nicht verbindlich macht, falls ſie auf der Reiſe von ihrem Aufkündigungsrecht Gebrauch machen wollte, ihn koſtenfrey an den Ort, von welchem aus die Reiſe angetretten worden, zurückzuſchicken. D. ang. G. O. §. 85, 86.

Beſtimmung der gegenſeitigen Entſchädigung bey Aufhebung des Contracts, mit oder ohne Aufkündigung vor Verfluß der bedungenen Dienſtzeit.

§. 31.

In allen Fällen, wo die Dienſtherrſchaft einen Dienſtboten vor Ablauf der Dienſtzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlaſſen berechtigt iſt, kann der Dienſtbote Lohn und Koſt oder Koſtgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat, und wenn zur Zeit der Entlaſſung eines Livreebedienten die Livree noch nicht verdient iſt; ſo kann die Herrſchaft dieſelbe als ihr Eigenthum zurückbehalten, und dies gilt auch von denjenigen Fällen, wo ein auf längere Zeit als auf ein Vierteljahr gemietheter Dienſtbote vor Ablauf der Dienſtzeit den Dienſt nach vorgängiger Aufkündigung oder auch alsbald verlaſſen kann. D. aug. G. O. §. 87, 88.

§. 32.

In Fällen, wo der Dienſtbote den Dienſt ohne Beobachtung der Aufkündigungszeit aufzuſagen berechtigt iſt, muß ihm Lohn' und Koſt auf das laufende Vierteljahr, und wenn er monatweiſe gemiethet worden, auf den laufenden Monat vergütet werden. Hat die Urſache zum geſetzmäßigen Austritte erſt nach Ablauf der Aufkündigungfriſt ſich ereignet, und hat der Austrettende bis zum nächſten Ziel nicht einen andern Dienſt gefunden; ſo muß die Herrſchaft dieſe volle Vergütung ihm bis zu Ende des laufenden Vierteljahrs, für das ganze folgende Vierteljahr aber nur den Lohn ohne Koſt, oder wenn der Dienſtbote monatweiſe gemiethet worden, für den folgenden Monat bezahlen. Auch kann ein Livreebedienter die ordinäre Livree anſprechen, wenn

vor oder mit dem Zeitpunct, bis zu welchem ihm der Lohn abgereicht werden muß, auch der Zeitraum, für welchen er die Livree erhalten hat, abgelaufen iſt. Dieſe Beſtimmungen gelten jedoch in dem Falle nicht, wenn der Dienſtbote aus dem Grunde, weil die Herrſchaft ihren Wohnort bleibend verändert hat, aus dem Dienſte getretten iſt. Iſt der Dienſtbote ohne die vorgeſchriebene Aufſagung des Dienſtes oder Anzeige bey der Policeybehörde heimlich oder eigenmächtig ausgetretten, ſo verliert er dadurch ſeine Anſprüche auf die beſtimmte Entſchädigung. D. ang. G. O. §. 89. 90, 91, 92, 93.

Entlaſſung eines Dienſtboten ohne geſetzliche Urſache.

§. 33.

Wenn eine Herrſchaft aus andern als geſetzmäßigen Urſachen einen Dienſtboten vor Ablauf der Dienſtzeit entläßt, und ihn auf die d shalb bey der Obrigkeit angebrachte Klage dem obrigkeitlichen Spruche gemäß, wieder anzunehmen ſich weigert, ſo iſt ſie ſchuldig, demſelben für die noch rückſtändige Dienſtzeit den Lohn zu entrichten, und wenn innerhalb ſolcher Zeit die Livree verfallen iſt, ihm auch dieſe als Eigenthum zu überlaſſen. Auch muß ſie bis dahin für die Koſt ſorgen; kann aber der Dienſtbote noch vor Ablauf der Dienſtzeit ein anderes Unterkommen erhalten; ſo erſtreckt ſich die Vergütungs-Verbindlichkeit der Herrſchaft nur bis zum Eintritt in den neuen Dienſt, weiter hinaus aber und bis zum Ende der früheren Miethzeit nur in ſoweit, als der Dienſtbote in dem neuen Dienſte ſich mit einem geringeren Lohn hat begnügen müſſen laſſen. D. ang. G. O. §. 94, 95, 96.

Unbefugter Austritt aus dem Dienſte.

§. 34.

Der Dienſtbote, welcher vor Ablauf der Dienſtzeit ohne geſetzmäßige Urſache den Dienſt verläßt, muß durch Zwangsmittel zu deſſen Fortſetzung und zum Erſatze, Alles durch ſeinen Dienſt-Austritt verurſachten Schadens angehalten werden, und wenn die Herrſchaft ihn nicht wieder annehmen will, ſo iſt ſie berechtigt, einen andern an ſeine Stelle zu miethen, und der ausgetrettene Dienſtbote iſt ihr zu erſetzen ſchuldig, was ſie bis zum Ablauf ſeiner Dienſtzeit auf den neu angenommenen Dienſtboten mehr, als jener bezogen hätte, verwenden muß. Ein ohne ordentliche Aufkündigung ausgetrettener oder heimlich entwichener Dienſtbote iſt auf Beſchwerde der Herrſchaft über ſeinen unerlaubten Dienſtaustritt zur Verantwortung zu ziehen, und mit einer angemeſſenen Thurmſtrafe zu belegen. Wer einem ſolchen unbefugt ausgetrettenen Dienſtboten wiſſentlich Unterkommen und Aufenthalt geſtattet, ſetzt ſich nicht nur nach Beſchaffenheit der Umſtände einer policeylichen Strafe aus, ſondern kann auch nach Maaßgabe ſeiner Mitwirkung zu dem unerlaubten Dienſtaustritt von der Herrſchaft wegen des ihr dadurch verurſachten Schadens in Anſpruch genommen werden. D. ang. G. O. §. 97, 98, 99, 100.

Was nach Beendigung des Dienſtvertrags zu beobachten iſt.

§. 35.

Das abziehende Geſinde iſt ſchuldig, Alles, was ihm zu ſeinem Gebrauch in ſeinen Geſchäften oder zu ſeiner Aufbewahrung anvertraut worden iſt, der Herrſchaft richtig und reinlich zurückzuliefern, und

den daran durch ſeine Schuld entſtandenen Schaden zu erſetzen. D. ang. G. O. §. 101.

§. 36.

Jede Herrſchaft iſt ſchuldig, dem Dienſtboten bey ſeinem Austritt, wenn er es verlangt und verdient, ein ſchriftliches Zeugniß ſeines Wohlverhaltens zu geben; verdient er es nicht, ſo kann die Herrſchaft es ihm verweigern, iſt der Dienſtbote damit nicht zufrieden; ſo hat die Obrigkeit darüber zu entſcheiden. Die Herrſchaft, welche falſche Zeugniſſe ausſtellt, wodurch andere in Schaden gerathen, iſt dafür verantwortlich. D. ang. G. O. §. 102.

Verfahren in Geſinde-Sachen.

§. 37.

Das Verfahren in Dienſtboten-Sachen iſt durchaus ſummariſch. Es werden keine ſchriftlichen Verhandlungen dabei zugelaſſen, es kämen dann wichtige Entſchädigungsforderungen zur Klage, die zur Verweiſung in den ordentlichen Rechtsweg ſich eigneten. Die Entſcheidung der in Dienſtboten-Sachen entſtehenden Streitigkeiten, iſt mit Ausnahme der eben bemerkten, an den ordentlichen Richter zu verweiſenden Gegenſtände, der Policeybehörde übertragen, welche dergleichen Streitigkeiten auf das ſchleunigſte und wo möglich binnen 48 Stunden zu erledigen hat. D. ang. G. O. §. 103, 104.

Geſinde-Inſpection.

§. 38.

Die Geſinde-Inſpection iſt ein der Reſidenz Stuttgart eigenes, übrigens aber in anderen größeren Städten zur Nachahmung zu empfehlendes Inſtitut, worüber die Geſinde-Ordnung nachſtehende Vorſchriften ertheilt. Der aufgeſtellte Geſinde-Inſpector hat die Obliegenheit, ſowohl die bey ihm ſich mel-

henden Dienſtboten, welche einen Dienſt ſuchen, als auch die bei ihm wegen eines Dienſtboten nachfragenden Dienſtherrſchaften aufzuzeichnen, über die perſönlichen Verhältniſſe und Fähigkeiten der Erſteren möglichſt zuverläßige Nachricht einzuziehen, und beiden Theilen die ihren Wünſchen und Bedürfniſſe entſprechende Auskunft zu ertheilen, auch wenn es von einer Herrſchaft und ihrem Dienſtboten verlangt wird, daß der zwiſchen ihnen geſchloſſene Dienſt-Contract zu Protocoll genommen werde, darüber ein Protocoll aufzunehmen. Wenn ein Dienſtherr oder Dienſtbote zur Sicherſtellung des Beweiſes der geſchehenen Dienſtaufkündigung, die Aufkündigung unter obrigkeitlicher Mitwirkung machen wollte; ſo liegt dem Geſinde-Inſpector ob, die ihm gemachte Anzeige zu Protocoll zu nehmen, und den anderen Theil noch am nämlichen Tag hievon in Kenntniß zu ſetzen. D. ang. G. O. §. 105, 106, 107.

§. 39.

Der Geſinde-Inſpector hat neben einem fixen Gehalt folgende Gebühren zu beziehen.

Von jedem, den er als Dienſtſuchend aufgezeichnet hat, 6 kr., jeder Dienſtherrſchaft, welche einen Dienſtboten ſucht, und hierüber von ihm Auskunft erhalten hat, 6 kr. Für jeden Auszug aus ſeinem Amts-Protocoll oder ſonſt ein auf dieſes ſich gründendes Zeugniß 6 kr. Für die protocollariſche Aufnahme eines Dienſt-Contracts, a) von der Dienſtherrſchaft 6 kr. b) von dem Dienſtboten 6 kr. Für die protocollariſche Aufnahme einer Dienſtaufkündigung von demjenigen Theil, welcher die protocollariſche Aufnahme verlangt hat, 12 kr. D. ang. G. O. §. 108.

Geſperrte Handwerke.

§. 1.

Geſperrte Handwerke ſind, die ſich in einem Orte oder Lande zunftmäßig verhalten, aber weder einem Auswärtigen ihre Kunſt lehren, noch ihre Geſellen anderswohin, als an Orte, wo das nehmliche geſperrte Handwerk iſt, wandern laſſen, überhaupt auch gegen Auswärtige, die kein geſperrtes Handwerk haben, die Handwerks-Gewohnheiten nicht beobachten [h]).

Geſundheits-Beamte.

§. 1.

Ueber die Geſundheitsbeamte verordnen die Edicte v. 31. Decemb. 1818 und der L. T. A. v. 30. Junius 1821 [i]) Folgendes. Die öffentlichen Aerzte werden von dem König ernannt, und ihre Beſoldung auf die Staats-Caſſe übernommen. Bey Feſtſetzung derſelben wird auf die bisherigen Beyträge der Stiftungen ſo wie derjenigen Gemeinden, in denen jene Aerzte ihren Wohnſitz haben, angemeſſene Rückſicht genommen. Wünſche, welche Beyſetzung ſolcher Stellen durch die Amtsverſammlung vorgetragen werden, ſollen von der vorſchlagenden Behörde immer begutachtet werden. Die Uebernahme der Beſoldung der Oberamts-Wundärzte auf die Staats-Caſſe und die damit verbundene Ernennung derſelben durch die Regierungsbehörden bleibt noch ausgeſetzt. D. a. L. T. A. v. 30. Jun. 1821 §. 33.

§. 2.

Die Oberamts-Wundärzte, die Heb- und Thierärzte werden aus der Zahl der für ſolche Stellen geprüften Candidaten durch die Amts-Verſammlung

h) Weiſſer H. R. S. 11. i) St. u. Rbl. 1821, S. 469.

gewählt und die Kreis-Regierung beſtätigt. Edict v. 31. Dec. 1818, N. II, §. 5.

§. 3.

Den Geſundheitsbeamten des Oberamts-Diſtricts kann der Oberamtsrichter nicht nur auf alles, was zu Herſtellung des Thatbeſtandes eines Verbrechens gehört, Anweiſungen ertheilen, ſondern, wenn er denſelben auch die ärztliche Behandlung eines Verhafteten oder eines Verwundeten aufträgt; ſo haben ſie ſich dieſem Auftrage pünktlich zu unterziehen; übrigens hat auch ohne beſonderen Auftrag des Oberamtsgerichts, der Oberamts-Arzt wenigſtens zweymal im Jahre die Gefängniſſe zu unterſuchen, und deſſen Erinnerungen darüber ſind von dem Oberamtsrichter, oder wenn dieſer es unterlaſſen ſollte, von dem Arzte ſelbſt an den Kreis-Gerichtshof zu berichten. Edict v. 31. Dec. 1818, N. IV, §. 227.

Getreide-Handmühlen.

§. 1.

Dem Mechanikus Juſtin Helfenberger und Compagnie aus Rorſchach in dem Schweizeriſchen Canton St. Gallen, iſt auf ihr Anſuchen ein Privilegium zum ausſchließlichen Verkaufe der von ihnen erfundenen tragbaren Getreidehandmühlen unter dem Vorbehalt einer gleichmäßigen Begünſtigung anderer ähnlicher Erfindungen, im Falle ſolche weſentliche Verbeſſerungen enthalten würden, auf die Dauer von 10 Jahren verliehen worden. Priv. v. 27. April 1820 [k]) und vom 30. Junius 1821 [l]).

§. 2.

Dem Mechanikus Eberbach in Stuttgart, wurde auf ſein Anſuchen ein gleiches Privilegium auf dieſelbe Zeit und unter dem nämlichen Vorbehalte zum aus-

k) St. u. Rbl. 1820, S. 196. l) St. u. Rbl. 1821, S. 395.

ſchliesslichen Verkaufe einer von ihm nach einem von der privilegirten tragbaren Getreide-Handmühle des Juſtin Helſenberger und Compagnie verſchiedenen Princip erfundenen Getreide-Handmühle ertheilt. Priv. v. 21. Junius 1821 m).

Gewächſe, giftige.

Man ſehe Gifte in den Supplementen.

Gewährleiſtung.

Man ſehe Viehſeuchen im Repertorium und Viehkrankheiten in den Supplementen.

Gewehre.

§. 1.

Ueber den Beſitz von Gewehren ſtellt die Verordn. v. 23. Januar 1817 n) folgende Vorſchriften auf. Allen Staatsdienern, dem Adel, den Gutsherren und deren Beamten, den Magiſtratsperſonen und ſämmtlichen, mit einer Verrechnung beauftragten Commundienern, iſt allgemein der Beſitz und der Gebrauch eines Feuer-Gewehrs geſtattet, in ſofern ſich nicht der Einzelne dieſes Rechts, durch deſſen Mißbrauch oder ſonſt durch ein Vergehen, würde unfähig gemacht haben. D. ang. Verordn. §. 1.

§. 2.

Die Oberämter ſind ermächtigt, jedem Oberamts Eingeſeſſenen, welcher entweder wegen der einſamen oder abgeſonderten Lage ſeiner Wohnung oder wegen ſeines Gewerbes, oder wegen eines Waarenlagers zur Sicherheit eines Feuergewehrs bedarf, vorausgeſetzt, daß der Eingeſeſſene ein Mann von gutem Rufe iſt, den Beſitz und den Gebrauch eines ſolchen Gewehres zu erlauben. D. ang. Verordn. §. 2, jedoch iſt mit dieſer Erlaubniß allemal die Be-

m) St. u. Rbl. 1821, S. 344. n) St. u. Rbl. 1817, S. 45.

dingung zu verbinden, daß von derſelben Abſchraub-Gewehre ausgenommen ſind. Verordn. v. 28. Junius 1821 o).

§. 3.

Jeder Gemeinde iſt geſtattet, eine angemeſſene Anzahl von Feuergewehren zum Gebrauche gegen einfallendes Raubgeſindel oder gegen reiſſende und wüthende Thiere, in Bereitſchaft zu halten. Dieſe Gewehre ſind bey dem erſten Ortsvorſteher oder ſonſt bey rechtlichen, in Pflichten ſtehenden Männern unter der Obliegenheit aufzubewahren, daß nur zu genannten Zwecken, und nur an Perſonen, welche vorſichtig mit Feuergewehren umzugehen wiſſen, dieſelbe abgegeben werden dürfen, auch daß die Gewehre jedesmal nach davon gemachtem Gebrauche, wiederum ſicher aufbewahrt werden müſſen. D. ang. Verordn. §. 3.

§. 4.

Bey Streifen iſt erlaubt, daß jede Streifrotte einige mit Schießgewehren verſehene, und im Gebrauche derſelben erfahrene Männer beyziehen darf. D. ang. Verordn. §. 4.

§. 5.

Es ſoll auch jedes Mitglied einer öffentlich anerkannten Schützengeſellſchaft ein eigenes Gewehr zu beſitzen, berechtigt ſeyn. D. ang. Verordn. §. 5,

§. 6.

Wer ohne nach den vorſtehenden Beſtimmungen dazu berechtiget zu ſeyn, ein Feuergewehr beſitzt, ſoll für die Zukunft im erſten Uebertrettungsfall neben der Confiscation des Gewehres, mit einer Geldbuße von 2 kleinen Freveln (6 fl. 30 kr.) oder wenn ihm als unvermöglich, die Bezahlung dieſer Strafe

o) St. u. Rbl. 1821, S. 400.

ſchwer fallen würde, mit einer 8 tägigen Einthürmung, bey einer Wiederholung aber mit der gedoppelten Strafe belegt werden. D. ang. Ver. §. 6.

§. 7.

Wo zugleich beſchwerende Umſtände, entweder durch ein mit dem Feuergewehr begangenes Verbrechen oder Vergehen, oder ſonſt durch vorſätzlichen oder culpoſen Mißbrauch deſſelben, mit eintretten, behalten die früheren geſetzlichen Vorſchriften ihre fortdauernde Kraft, und haben im vorkommenden Falle die Behörden hienach zu erkennen D. ang. Verordn. §. 7.

§. 8.

Alle Diejenige, die ſich mit der Jagd beſchäftigen, namentlich das Königliche und Grundherrliche Jagd-Perſonale, die Commun-Wild- und Flugſchützen, die Pächter der Jagdgerechtigkeiten ſollen bey Vermeidung einer kleinen Frevelſtrafe (3 fl. 15 kr.) beſtändig ein Batteriefutter führen, und ſobald die Nothwendigkeit der Abnahme des Futters von der Gewehrbatterie aufhört, insbeſondere bey dem Hinausgehen auf die Jagd, bey der Zurückkunft von derſelben, und bey dem Eintretten in Häuſer, die Batterie mit dem Futter verſehen. Ver. v. 5. Jul. 1819.

Gewerbe.

§. 1.

Ueber das Betreiben der Gewerbe, mit welchen eine herumziehende Lebensart verbunden iſt, ertheilt ein Erlaß der Regierung für den Neckarkreis v. 26. Septbr. 1818 p) folgende Vorſchriften. Die Treibung eines Gewerbes von Ort zu Ort, wird nur denjenigen geſtattet, welche in demſelben als Bürger oder Beyſitzer anſäßig ſind, oder ſich durch eine

p) Knapp Annal. II, S. 139.

von dem K. Miniſterio des Innern auf gedachten Kreis ausgedehnte Erlaubniß ſich legitimiren. D. ang. Verordn. §. 1.

§. 2.

Jeder ein herumziehendes Gewerbe Treibender wird in den Oberamtsbezirk confinirt, in welchem er als Bürger oder Beiſitzer anſäßig iſt, und er kann es daher in der Regel nur in dieſem Oberamtsbezirk mit oberamtlicher Legitimation, welche er bey jedem Ortsvorſteher zu produciren hat, treiben. Wird ſein Benehmen policeywidrig gefunden, ſo wird er an den Orts-Vorſtand der Gemeinde, in welcher er anſäßig iſt, zurückgewieſen und dort unter policeyliche Aufſicht geſtellt. D. ang. Verordn. §. 2.

§. 3.

Nur Ausnahmsweiſe wird auf berichtliche Anträge einzelnen Individuen geſtattet werden, ihre Gewerbe auf den Bezirk eines andern Oberamts auszudehnen, es ſeye, daß in dieſem das Gewerbe nicht beſetzt ſeye, oder daß beſondere Rückſichten in Beziehung auf den, dieſe Erlaubniß Nachzuſuchenden, vorliegen. D. ang. Verordn. §. 3.

§. 4.

Als Gewerbe, welche von Ort zu Ort getrieben werden dürfen, werden nur ſolche anerkannt, welche zum wirklichen Bedürfniß und zur Bequemlichkeit der Bezirks-Einwohner dienen, worunter zu zählen ſind, das Keſſelflicken, Scheerenſchleifen, Korbmachen; diejenige Gewerbsleute hingegen, welche ihre Waare zu Hauſe fertigen, und auf den öffentlichen Wochen- und Jahrmärkten verkaufen können, wie z. B. Bürſtenbinder, Bohrerſchmiede, Sieb- und Kammmacher, ſind in ihren Wohnorten zu fixiren, und iſt ihnen das Herumziehen nicht zu geſtat-

ten. Diejenige endlich, welche unter dem Vorwand, als Sackzeichner, Schnallengieſer, Bücherbeſchläger, Sägenfeiler ꝛc. ihre Nahrung zu ſuchen, herumziehen, ſind in ihre Wohnorte zurück zu weiſen. D. ang. Verordn. §. 4.

§. 5.

Unter der Erlaubniß, ein Gewerbe von Ort zu Ort zu treiben, kann das Mitnehmen der Familie des Herumziehenden nie begriffen werden, dieſe muß vielmehr in dem Wohnort derſelben zurückbleiben. D. ang. Verordn. §. 5.

§. 6.

Nur Demjenigen iſt die Treibung eines Gewerbes von Ort zu Ort zu geſtatten, welcher daſſelbe als Familienvater ſchon früher als HauptNahrungszweig getrieben hat, und auf eine andere Weiſe ſich und ſeine Familie nicht zu erhalten vermag. Es iſt daher von den Ortsvorſtänden und Oberämtern dafür zu ſorgen, daß jüngere, wenn ſchon erwachſene Individuen, welche noch einen andern, ihre Subſiſtenz ſichernden Nahrungszweig zu ergreifen vermögen, hiezu angehalten, auf jeden Fall aber die Kinder dieſer Familie zu allgemein nützlichen Handwerkern erzogen, und bey ſolchen in die Lehre gegeben, oder ſogleich nach ihrem Austritt aus der Schule als Bauernknechte verdingt werden. D. a. Ver. §. 6.

§. 7.

In Beziehung auf die Hauſirer aller Art tretten die bereits vorliegende allgemeine geſetzliche Beſtimmungen ein, wornach dieſe namentlich mit Kochlöffeln, Winterſchuhen ꝛc. mit Nachdruck zu behandeln und in der Regel auf den Oberamtsbezirk zu beſchränken ſind, bey Uebertrettung derſelben aber den Ortsbehörden zu überlaſſen iſt, ob und unter wel-

cher Beſchränkung denſelben das Hauſiren geſtattet werden will. D. ang. Verordn. §. 7.

Gewerbsfreyheit.

§. 1.

Jeder hat das Recht, ſeinen Stand und ſein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen, und ſich dazu im Inlande und Auslande auszubilden. V. U. §. 29.

§. 2.

Ausſchließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien können nur zur Folge eines Geſetzes, oder mit beſonderer für den einzelnen Fall gültiger Beiſtimmung der Stände ertheilt werden. V. U. §. 31.

§. 3.

Man vergleiche Erfindungen, Unterrichts-Anſtalten in den Supplementen.

Gewerbs-Privilegien.

Man ſehe Gewerbsfreyheit §. 2 in den Supplementen.

Gewiſſensfreyheit.

§. 1.

Der Staat ſichert jedem Bürger Gewiſſens- und Denkfreyheit. V. U. §. 24, und jeder ohne Unterſchied der Religion genießt im Königreiche ungeſtörte Gewiſſensfreyheit. V. U. §. 27.

Gewitterſchaden.

§. 1.

Um jedesmal, ſo oft ein Hagelwetter oder ein anderer auſſerordentlicher Zufall in dem Oberamtsbezirk Schaden verurſachen ſollte, eine ſchnelle Ueberſicht davon zu erhalten, hat das betreffende Oberamt in jedem ſolchen vorkommenden Falle eine gehörig ausgefüllte Tabelle nach dem beygefügten Formular längſtens 8 Tage nach dem eingetrettenen Falle einzuſchicken. Decr. v. 2. Junius 1818 q).

q) Knapp Annal. II. S. 142.

Tabellariſch

des durch das am t

entſtandene

Oberamt.	Ortſchaften, welche der Wetterſchlag getroffen hat.	Verhältniß des Schadens auf einzelnen Markungen nach Verſchiedenheit der Früchte.	Größe des erlittenen Geld- bey		
			Gebäuden.	Obſtbäumen.	Gärten.
			fl.	fl.	fl.
		1/8 an Roggen. .			
		1/3 an Weinberg. .			
		1/12 an Heu.			

Darſtellung.

ſtatt gehabten Hagelwetter

Schadens.

Schadens in ungefährem Anſchlage ey				Summe des durch den Wetterſchlag entſtandenen Schadens.	Ob ſich eine Verminder. des Schadens durch d. Nachwuchs hoffen laſſe, und worauf dieſe Hoffnung in landwirthſchaftlicher Hinſicht ſich gründe.	Bemerkungen.
Wieſen.	Aeckern.	Weinbergen.	Waldungen.			
fl.	fl.	fl.	fl.			

Gifte.

§. 1.

Durch die Verordn. v. 3. September 1814 [r]) wird die Warnung v. 10. Jun. 1812, (Repertorium Art. Gift §. 21) wegen dem Genuſſe der Samenkörner der Zeitloſe Colchicum autumnale, wiederholt den proteſtantiſchen und katholiſchen Geiſtlichen und Schullehrern die genaue Beobachtung der im September 1812 (Repertorium Art. Gift §. 26) ergangenen Verordnung wegen öffentlicher Bekanntmachung der Warnung vor dem Genuſſe der Giftpflanzen, wiederholt zur Pflicht gemacht, auch den Oberämtern beſonders aufgetragen, die in ihrem Amtsbezirke befindlichen Chirurgen ernſtlich anzuweiſen, daß ſie bey vorkommenden Fällen von Vergiftung durch den Genuß ſolcher Pflanzen jedesmal ſogleich den ordentlichen Arzt herbeyrufen, damit ohne Zeitverluſt die zweckmäßigen Rettungsmittel angewendet werden können.

§. 2.

Die Vorſchrift wegen der Belehrung und Warnung für dem Genuſſe der Giftpflanzen, die jährlich zweymal von den Kanzeln und in den Schulen wiederholt werden ſoll, und die Verordnungen wegen Sicherung für giftigen Kräutern und Wurzeln, namentlich die wegen der Belladonna v. 6. und 26. Septemb. 1810 (Repertorium Art. Gifte, §. 23, 24, 25) werden durch den Erlaß v. 15. April 1817 [s]) eingeſchärft.

Glaſer.

§. 1.

Die Vorſchriften über die Handwerks-Verhältniſſe der Glaſer ertheilen die Glaſer-Ordnung v.

r) St. u. Rbl. 1814, S. 319. s) Knapp Annal. I, S. 95.

1627 [t]) und die Bauordnung (v. 1655) Tit. von dem Glaſerhandwerk, S. 183, 184, und Tit. der Handwerksleute-Ordnung S. 104 — 192.

§. 2.

Ein Lehrjunge ſoll in Beyſeyn der Obermeiſter eingeſchrieben und ausgeſchrieben werden mit Wiſſen, Willen und Beyſeyn des Meiſters, des Jungen und ſeiner Eltern oder Vormünder, welche alle mit ihrem ganzen Namen nebſt dem Datum und dem Inhalt des Lehr-Contractes in das Handwerksbuch von dem Stadtſchreiber einzuſchreiben ſind, wofür ſo wie bey dem auf gleiche Weiſe Statt findenden Ausſchreiben bezahlt wird, in die Stadt-Caſſe (4 ß. Häller) 12 kr. in die Handwerkslade (5 ß. Häller) 15 kr. [u]) dem Stadtſchreiber (1 ß. Häller) 3 kr., welches bey dem Einſchreiben der Meiſter und Jungen gemeinſchaftlich, und bey dem Ausſchreiben der Junge allein bezahlt. Der Meiſter ſoll den Lehrjungen hinlänglich unterrichten, ihn zu einem frommen und ehrbaren Lebenswandel anhalten, ihn durch häusliche Geſchäfte nicht an ſeiner Lehrarbeit verhindern, auch ihn überhaupt und insbeſondere in Hinſicht auf die Koſt gebührlich halten, jedoch nicht angedingt werden, dem Lehrjungen während der Lehrzeit Wein zu reichen, Alles bey Vermeidung einer Herrſchafts-Strafe. Wenn der Lehrjunge während der Lehrzeit von dem Meiſter vernachläſſigt wird; ſo ſoll der Letztere dem Erſteren nach Erkenntniß des Gerichts und der Handwerksverordneten gebührenden Abtrag thun. Der Junge ſoll ſich gegen ſeinen Meiſter redlich, aufmerkſam, und gehorſam benehmen, fleißig lernen und einen frommen und ehrbaren Lebenswandel führen. B. O. Tit. Von Anwohnung der Lehr-

t) S. d. W. H. O. S. 223 — 246. u) Glaſ. Ordn. Art. 6, §. 6.

jungen, §. Wann dann ꝛc. und Wäre aber ꝛc. Sodann ein ꝛc. S. 109, 110, 111. Tit. von der Glaſer Lehrjungen, §. die Glaſer, S. 181. Glaſer-Ordn. Art. 1, §. 1. Wenn ein Lehrjunge ohne hinreichende Urſache muthwilligerweiſe ſeinem Meiſter entlauft; ſo iſt das ganze Lehrgeld verfallen, und er muß, wenn er bey einem anderen Meiſter lernen will, wieder auf 3 Jahre, als ob er noch nie in der Lehre geweſen wäre, angenommen werden. Liegt die Schuld der Entweichung an dem Meiſter; ſo kann er nach Erkenntniß der Obrigkeit und der zwey bey ſeinem Einſchreiben zugegen geweſenen Meiſter, das Lehrgeld den Umſtänden und der Zeit nach abrechnen, und bey einem anderen Meiſter auslernen. Wenn der Meiſter ſtirbt, ehe der Junge ausgelernt hat, darf er bey einem anderen Meiſter auslernen und das Lehrgeld wird der Zeit nach berechnet, welches auch geſchieht, wenn der Junge während der Lehrzeit ſtirbt. B. O. Tit. Von der Glaſer Lehrjungen, §. Wann ein Meiſter ꝛc. Würde aber ꝛc. Wäre aber ꝛc. S. 182. Glaſer-Ordn. Art. 1, §. 3, 4, 5. Nach erſtandener Lehrzeit ſoll der Lehrjunge eben ſo wieder ausgeſchrieben werden, wie er eingeſchrieben wurde, der Meiſter über das Verhalten und die Kenntniſſe des Lehrjungen gefragt, und der Letztere in Abweſenheit des Meiſters geprüft werden. Auf Verlangen iſt ihm ein mit dem Stadtſiegel verſehener Lehrbrief gegen die Gebühr auszuſtellen. B. O. Tit. Von Annehmung der Lehrjungen, §. Sodann aber ꝛc. S. 111. Kein Meiſter ſoll mehr als Einen Lehrjungen auf einmal annehmen, und erſt nachdem der Erſte aus der Lehre getretten iſt, einen anderen aufnehmen. B. O. Tit. Von der Glaſer

Lehrjungen, §. Kein Meiſter ꝛc. S. 182. Glaſer-Ordn. Art. 1, §. 2.

§. 3.

Wenn ein Meiſter einen Geſellen annehmen will, ſoll er ſich zuvor überzeugen, ob derſelbe auch ordnungsmäßig ausgelernt habe, auch iſt der Geſelle nach Verlauf von 8 Tagen der Policeybehörde vorzuſtellen. Es ſoll kein Meiſter einen Geſellen ohne Erkenntniß der Handwerks-Verordneten in der Woche, auſſer am Samſtage, Urlaub geben, und der Geſell eben ſo wenig ſolchen nehmen, und wenn letzteres doch geſchehen ſollte, ſoll der Meiſter ihm keinen Lohn geben. Ein Geſell ſoll ordnungsmäßig arbeiten, und kein Sudel- oder Stümper-Arbeit verfertigen. Wenn mehrere Geſellen bey einem Meiſter arbeiten, ſoll keiner den anderen zum Wandern verführen, auch keiner bey anderen Meiſtern Arbeit ſuchen, ohne bey ſeinem Meiſter ordnungsmäßig Urlaub genommen zu haben. Es ſoll kein Meiſter dem anderen ſeine Geſellen, Lehrjungen und Boßler verführen, bey Thurmſtrafe. An Werk- und Arbeitstagen ſollen ſie die gebührlichen Stunden arbeiten und nicht nach ihrem Gefallen zum Wein oder zu Beſuchen gehen, noch einen blauen Montag machen, bey Thurmſtrafe. B. O. Tit. Von Haltung der Handwerks-Geſellen und was ſie zu thun ſchuldig, §. Wann ein ꝛc. Sodann ein ꝛc. Item es ſoll ꝛc. Ein jeder ꝛc. Dergleichen ſoll ꝛc. An Werk- und Schafftagen ꝛc. S. 112, 113. Es ſoll kein Geſell, der von ſeinem Meiſter Urlaub nimmt, bey einem anderen Meiſter derſelben Stadt arbeiten, wenn er nicht zuvor 14 Tage bey einem auswärtigen Meiſter gearbeitet hat, bey 30 kr. Strafe. Wenn ein Geſell in der Stadt Arbeit begehrt, und

keine findet, ſollen ihm aus der Lade 3 ß. (9 kr.) Zehr-geld, gereicht werden. Glaſ. Ordn. Art. 6, §. 4, 5.

§. 4.

Es ſoll kein Glaſergeſell als Bürger und Meiſter aufgenommen werden, wenn er auch gleich zuvor an einem anderen Orte anſäßig und Meiſter geweſen iſt, wenn er ſich nicht durch ſeinen Geburts- und Lehrbrief und ein Zeugniß ſeines vorherigen Orts- und Handwerksvorſtand gehörig ausgewieſen hat. Wer dieſe Zeugniſſe nicht vorzulegen im Stande iſt, ſoll nicht zum Meiſterrecht zugelaſſen werden, auch muß er die ihm vorgeſchriebenen Meiſterſtücke in einer beſonderen Werkſtatt mit eigener Hand gemacht haben. Vor der Verfertigung deſſelben hat er zu bezahlen,

der Stadt-Caſſe (10 ß. Häller) . . .	30 kr.
den Handwerksverordneten eben ſo, . .	30 =

Wenn das Meiſterſtück ordnungsmäßig und probhaltig verfertigt iſt, hat er für Erlangung des Meiſterrechts zu bezahlen,

		ein Meiſtersſohn.
	kr.	kr.
der Stadt-Caſſe (1 Pf. Häller)	43	21 ½
der Handwerkslade . . .	43	21 ½
der Armenkaſſe	43	21 ½
den Verordneten	ein Taglohn	desgl.

Beſteht er nicht mit dem Meiſterſtücke; ſo ſoll er im Königreiche nicht anders als Geſellenweiſe arbeiten, bey (5 Pf. Häller) 3 fl. 15 kr. Strafe, und zwar:

der Stadt-Caſſe (3 Pf. Häller)	2 fl. 9 kr.
dem Armenkaſten (1 Pf. Häller) .	43
der Handbüchſe (10 ß. Häller) .	21 ½
dem Anbringer (10 ß. Häller) .	21 ½

Die Meiſtersſöhne ſollen eben ſo wie Andere ordnungsmäßig das Handwerk lernen, wandern und

das Meiſterſtück verfertigen, das Meiſterrecht für die halbe Gebühr aber verlangen. B. O. Tit. Wie fremde Meiſter oder Geſellen zu Meiſtern angenommen werden ſollen. §. Es ſoll führohin ꝛc. Welcher aber ꝛc. So nun einer ꝛc. Wird er dann ꝛc. Würde aber ꝛc. die Meiſtersſöhne ꝛc. S. 182, 183. Glaſ. Ordn. Art. 2, §. 12.

§. 5.

Die Meiſterſtücke ſind folgende.

a) Ein Schraubenſtück mit 60 Scheiben. b) Ein Rauttenſtück in gleicher Größe nach der neuen Gattung. c) Ein Quarterſtück mit 8 Scheiben und 20 Viertel Glas, alle drey in Einer Größe. Das dazu gehörige Bley ſoll er in ſeiner rechten Form, Größe und Breite und Dicke ſelbſt ziehen, überzinnen und fleißig ausarbeiten. Die Rahmen können tannene oder eichene ſeyn, da die Glaſer beyde Arten verarbeiten dürfen, jedoch dürfen die letzteren auch von Schreinern verfertigt werden. B. O. Tit. Meiſterſtücke des Glaſerhandwerks §. Auf dieſem ꝛc. Erſtlich ꝛc. Zum andern ꝛc. Zum Dritten ꝛc. Das darzu ꝛc. Wiewohl an ꝛc. Glaſ. Ordn. Art. 3, §. 1, 2, 3, 4, 5.

§. 6.

Die Meiſter dieſes Handwerks ſollen alle 4 Wochen zuſammen kommen und dabey jeder 1 ß. (3 kr.) erlegen, wovon beſonders die Zehrung für die fremden Geſellen berichtigt werden ſoll. Wenn ein Meiſter oder Geſell während dieſer Zeit das Handwerk zuſammen fordert; ſo ſoll dies nur mit Bewilligung der Obermeiſter geſchehen, und dafür bezahlt werden von einem Geſellen (15 ß.) 45 kr., von einem Meiſter (5 ß.) 15 kr. Ueber die Strafen und das

Leggeld ſollen die Obermeiſter Rechnung führen. Glaſ. Ordn. Art. 6, §. 1, 2, 3.

§. 7.

Wenn ein Bauherr die Scheiben und Bley ſelbſt dazu giebt; ſo ſollen ihm von 100 Scheiben 10 in den Bruch und von 1 Entr. Bley 10 Pf. in den Abgang, auch von 1 Pf. Bley zu gießen, 1 kr. gerechnet werden. Glaſ. Ordn. Art. 6, §. 7.

§. 8.

Wenn über eine einem Kunden gemachte Arbeit ein Streit entſteht; ſo ſoll die Arbeit von dazu verordneten unpartheiiſchen Meiſtern geſchätzt werden. Glaſ. Ordn. Art. 6, §. 8.

§. 9.

Bey dem verſammelten Handwerk ſoll keiner den andern Lügen ſtrafen oder einen Gottesſchwur thun, bey (5 ß.) 15 kr. Strafe. Glaſ. Ordn. Art. 6, §. 9.

§. 10.

Ueber das Hauſiren mit Glas ſehe man Hauſiren im Repertorium, und über das Handeln der Kaufleute mit Glas ſ. Kaufleute im Repertor.

§. 11.

Ein Glaſer-Geſell ſoll 3 Jahre wandern und nicht eher als nach ſeiner Wanderſchaft das Meiſterrecht erlangen. Glaſ. Ordn. Art. 6, §. Letzlich ꝛc.

§. 12.

Die inländiſchen und ausländiſchen Glaſer ſollen keine ſchon verfertigte Fenſterbeſchläge und Stänglein in das Land hereinbringen, verkaufen oder den Kunden beſchreiben. Schloſſer-Ordn. v. 1717, §. 30 v).

§. 13.

Die Glaſer ſollen weder ſelbſt, noch durch ihr Geſinde zinnerne Kannen oder andere Gefäße, wor-

v) S. d. W. H. O. S. 943.

an das Zeichen abgethan iſt, oder welche auf eine verdächtige Art zuſammen geſchlagen ſind, kaufen, wenn ſie nicht den Verkäufer oder Eigenthümer kennen, bey 3 fl. 15 kr. Strafe. Zinngießer-Ordn. v. 1713 w).

§. 14.

Von den nicht mehr als 1 fl. betragenden Handwerksſtrafen gebührt die eine Hälfte dem Armenkaſten, die andere der Handwerkslade. G. R. v. 11. Nov. 1608 x).

Glaubensbekenntniß.

Man ſehe chriſtliches Glaubensbekenntniß in den Supplementen.

Glaubensfreiheit.

§. 1.

Den vollen Genuß der ſtaatsbürgerlichen Rechte gewähren die drey chriſtlichen Glaubensbekenntniſſe. Andere chriſtliche und nicht chriſtliche Glaubensgenoſſen können zur Theilnahme an dem bürgerlichen Rechte nur in dem Verhältniſſe zugelaſſen werden, als ſie durch die Grundſätze ihrer Religion an der Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden. Verf. Urk. §. 27.

§. 2.

Man vergleiche chriſtliches Glaubensbekenntniß, Kirchenregiment in den Suppl.

Glocken.

§. 1.

Die Dekane und Pfarrer ſollen dafür beſorgt ſeyn, daß bey dem Läuten kein Uebermaaß Statt finde, während des Läutens manchmal abgeſetzt und die Glocken von Zeit zu Zeit gedreht werden, damit der Schwengel nicht immer auf eine und dieſelbe

w) S. d. W. H. O. S. 5085. x) Chriſtlieb II. S. 189.

Stelle anſchlage, da die Anſchaffung und Reparation der Glocken einen großen Aufwand verurſacht. G. R. v. 21. Nov. 1789 y).

Gnaden=Quartal.

§. 1.

Die Wittwen und Waiſen der Geiſtlichen dürfen das auf den Tod ihrer Männer oder Väter unmittelbar folgende Vierteljahr hindurch in der Amts=Wohnung bleiben und das Dienſteinkommen nach allen ſeinen Theilen genießen, während ein benachbarter Geiſtlicher oder ein Vicar, den die Commun zu belohnen hat, das Amt verſieht; im letzteren Fall hat der Vicar die Hälfte der Accidentien anzuſprechen, die benachbarten Geiſtlichen aber werden von ſelbſt ſo billig ſeyn, den Bedrängten nichts abzunehmen. G. K. O. S. 181. Comm. Ordn. Cap. 7, Abſchn. 2, §. 1, S. 140. G. R. v. 13. Jan. 1739, §. 13 z).

§. 2.

Dieſes Gnaden=Quartal kommt auch den Relicten der Präceptoren, welche in der Confraternität des Wittwen=Fiscus ſtanden, jedoch nur unter der Bedingung zu, daß ſie während dieſer Zeit den Stellvertretter ihres verſtorbenen Gatten oder Vaters belohnen. G. R. v. 24. Sept. 1811 a).

Grenztafeln.

§. 1.

In allen Kreiſen ſollen die Grenzen derſelben, der Oberämter, ſo wie die Eingänge der Städte und Dörfer mit Tafeln bezeichnet werden, und zwar auf folgende Weiſe: die Grenzen der Kreiſe werden durch roth und ſchwarz ſchlangenförmig angeſtrichene Pfähle mit weißen Tafeln bezeichnet, auf welchen

y) Kapf Repert. I, S. 328. z) Daſ. S. 330. a) Ebendaſ.

die Namen der angrenzenden Kreiſe und unter denſelben die Namen der angrenzenden Oberämter mit ſchwarzen teutſchen 21/2 Zoll hohen Buchſtaben bemerkt ſind. Die Pfähle müſſen 10 Schuhe hoch über dem Boden ſeyn; die Oberämter werden ebenfalls durch 8 Schuh hohe, ſchwarz und roth angeſtrichene Pfähle bezeichnet, an welchen auf weißen mit ſchwarzen teutſchen 2 Zoll hohen Buchſtaben die Namen der angrenzenden Oberämter ſtehen. Die Pfähle müſſen wegen der längeren Dauer eben ſo, wie die Tafeln von Eichenholz und die erſteren 8zollig (durchgängig 12theiliges Maaß angenommen) ſo wie die letzteren 16 Zoll hoch und 4 Schuh 8 Zoll lang ſeyn, ſofort wenn der Pfahl durchlocht wird, durch denſelben geſchoben und mit eichenen Nägeln befeſtigt werden. Die Durchlochung des Pfahls darf nicht tiefer als auf 1 Schuh von oben herab angefangen und es müſſen die Tafeln mit einem Dächlein verſehen werden. Verordn. v. 3/6 Aug. 1811, §. 1, 2, und §. a, b, d [b]).

§. 2.

Bey den einzelnen Städten und Ortſchaften werden an alle diejenige Ausgänge, die auf Land- oder Vicinalſtraſſen führen roth und ſchwarz angeſtrichene 8 Schuhe hohe Pfähle geſetzt, an welchen auf gelben Tafeln mit ſchwarzen teutſchen Buchſtaben geſchrieben wird:

Oberamt N.N.
Oberamts-Stadt N.N.
Stadt N.N.
Marktflecken N.N.
Pfarrdorf N.N.
Dorf N.N.
Weiler N.N.

b) Knapp V, Abth. I, S. 249.

jedoch nachdem dieſe Benennung auf das Ort paßt. Die Tafeln, worauf dieſe Namen geſchrieben werden, ſind vornen an den Pfahl zu befeſtigen, und ebenfalls mit einem Dächlein zu verſehen, auch wird ober dem Orts-Namen jedesmal das Oberamt bemerkt. Die Buchſtaben müſſen 2 Zoll hoch ſeyn. D. ang. Verordn. §. 3 und §. b, c.

§. 3.

Die Pfähle müſſen über den Chausseegraben hinüber und ſo geſetzt werden, daß ſie nirgends hindern, und doch leicht in das Auge fallen. Es ſollen auch die einzelnen Orte und Namen orthographiſch geſchrieben und die oft ſo auffallenden Fehler vermieden werden, welches dadurch, wenn den Mahlern die Namen vorgeſchrieben und die fehlerhaften Tafeln zurückgegeben werden, am leichteſten bewirkt werden kann. D. ang. Verord. §. e, f.

§. 4.

Den Städten, welche das Prädicat der guten Städte haben, (man ſehe gute Städte in den Supplementen) iſt es erlaubt, an die Stelle der hölzernen, pfoſtenſteinerne Säulen mit der nämlichen Aufſchrift zu errichten. D. ang. Verordn. §. 4. Die Stelle dieſer ſteinernen Säulen können jedoch die Poſtſäulen keineswegs vertretten, ſondern es müſſen beſondere Orts-Säulen, und zwar auf der nämlichen Seite der Straſſe, wo die Poſtſäulen ſtehen, jedoch in einer angemeſſenen Entfernung von denſelben errichtet und dieſen Säulen eine Höhe von 8 Schuhen und eine Dicke von 18 Zoll gegeben werden. Reſcr. v. 23. Aug. 1811 [c]). Die Buchſtaben der Aufſchrift dürfen etwas kleiner gemacht,

c) Knapp V, Abth. 1, S. 253.

und mehr zuſammen gerückt werden, als die Vorſchrift beſagt. Reſcr. v. 26. Aug. 1811 [d]).

§. 5.

Die Oberamts=Grenzſtöcke ſollen aus den Amtspfleg=Caſſen, die Orts=Grenzſtöcke aber, wenn der Ort eine Gemeindemarkung bildet, aus der betreffenden Commun=Caſſe, wenn aber die Ortsmarkung Königliches Eigenthum iſt, von der Straßen-Caſſe, aus welcher letzterer auch die Koſten für die an einigen Orten zugleich die Reichsgrenzen bezeichnenden Kreis=Grenzſtöcke zu beſtreiten ſind, bezahlt werden. Reſcr. v. 2. Oct. 1812 [e]).

Grund=Abgaben.

§. 1.

Die neueren geſetzlichen Vorſchriften über die Ablösbarkeit der Grundabgaben enthalten das Edict v. 18. Nov. 1817, N. II, und die Verordnung v. 13. Septemb. 1818 [f]) und v. 23. Jun. 1821 [g]). Dieſe ſetzen folgende Vorſchriften feſt. Alle ſogenannten Küchengefälle, als alte und junge Hühner, Hennen, Gänſe, Eier, Honig, Pfeffer, Käſe, Fiſche, Wachs, Oel, junge Lämmer, Schweine oder wie dieſelben immer Namen haben mögen, ſollen in den geſetzten oder obſervanzmäßigen Preiſen zu den Geldzinſen geſchlagen und in allen öffentlichen Urkunden und Rechnungen als ſolche aufgeführt, folglich nie mehr in natura erhoben werden. In Fällen, wo das Lagerbuch oder die Obſervanz zu der Auflegung eines Küchenartikels berechtigt, und die neuern Verordnungen die Auflegung eines Grundzinſes zulaſſen, ſoll ein ſolcher Küchenartikel jedesmal nur als Geldzins in dem obſervanzmäßigen

d) Knapp V, Abth. 1, S. 254. e) Knapp IV, S. 336. f) St. u. Rbl. 1818, S. 503. g) Daſ. 1821, S. 321.

Preiſe angeſetzt werden. D. ang. Edict N. II, Art. III, §. 6.

§. 2.

Alle Geldzinſe, welche mit Einſchluß der in ſolche verwandelten Küchengefälle bey einem und demſelben bisher ablehenbaren oder auch nur zinsbaren Trägereigut, oder bey einer zu keiner Trägerei gehörigen Parcelle den Betrag von 1 fl. 30 kr. nicht überſteigen, ſo wie alle Frucht- Wein- und andere Natural-Gülten, welche dieſen Betrag nicht überſteigen, ſind ablösbar, und es ſoll bey letzteren die neuere Kammertaxe als Norm der Geldberechnung genommen werden. D. a. Ed. N. II, Art. III, §. 7.

§. 3.

Eben ſo ſind bey Grundſtücken, welche neben dem Zehenten das Halbtheil, Drittheil oder Viertheil geben, die Theilgebühren in der Maſſe ablösbar, daß von der nach einem zwölfjährigen Durchſchnitt auszumittelnden reinen Einnahme des Theilherrn, der eine Theil durch ein Geldcapital völlig abgelöst, der andere aber in eine ſtändige Naturalgült verwandelt werden kann. D. ang. Edict N. II, Art. III, §. 8.

§. 4.

Bey der Beſtimmung, der wie vielte Theil abgelöst, und der wie vielte in eine Gült verwandelt werden ſoll, ſoll die Ertragsfähigkeit entſcheiden, jedoch iſt als Regel anzunehmen, daß keine ſtändige Abgabe den fünften Theil des durch genaue Schätzung zu erhebenden reinen Ertrags überſteigen darf. D. ang. Edict N. II, Art. III, §. 9.

§. 5.

Damit den einzelnen Theilhabern eines unter mehreren Beſitzern zertrennten theilbaren Feldes, die Ablöſung und Verwandlung auch in dem Falle,

daß nicht alle damit einverſtanden ſind, möglich ſeyn möge, dennoch aber die Loskaufſumme und die künftige Gült nach Maaßgabe des bisherigen Geſammt-Ertrags genau beſtimmt werden könne, ſoll dieſer Geſammt-Ertrag ſo, wie ſich ein Abgabe-Pflichtiger zur Veränderung meldet, auf alle Parcellen nach vorgegangener Abſchätzung ausgetheilt, und hierüber ein Verzeichniß aufgenommen werden, welches in der Folge bey eintrettenden Partial-Loskäufen und Verwandlungen zum Grund gelegt werden kann. D. ang. Edict N. II, Art. III, §. 10.

§. 6.

Die Abgabepflichtigen ſind berechtigt, die Ablöſung der Theilgefälle mit Ausnahme der Zehenten zu verlangen, es mag die Theilgebühr in einer gröſſeren oder kleineren Quote des Ertrags beſtehen. Verordn. v. 23. Junius 1821, §. 2.

§. 7.

Frohndienſte oder Frohngelder, welche auf Grund-Eigenthum radicirt ſind, können, es mag ſich ihr Werth noch ſo hoch belaufen, mit einfachem Capital abgelöst werden, dabey ſoll es jedoch dem Frohnpflichtigen freyſtehen, im Fall er den Naturaldienſt vorzieht, dieſen auch ferner leiſten zu können. D. a. Edict N. II, Art. III, §. 16.

§. 8.

Bey Ablöſung oder Verwandlung der Naturaldienſte ſoll, wo nicht ältere Verträge etwas anderes beſtimmen, unter Berückſichtigung der Art und Weiſe, wie nach dem Lagerbuch oder nach der Obſervanz der Dienſt bisher zu leiſten geweſen iſt, der örtliche Taglohn zu Grunde gelegt, jedoch der dem Gutsherrn obgelegene Aufwand vollſtändig in Abzug gebracht werden. D. ang. Edict N. II, Art. III, §. 18.

§. 9.

Die lebendigen= oder Blutzehenten aller Art ſind auf den Grund einer zwölfjährigen Durchſchnittsberechnung mit einfachem Capital ablösbar, den Beamten und Geiſtlichen, welche dieſelben als Beſoldungstheil genoſſen haben, iſt für dieſelben eine Entſchädigung zu reichen. D. ang. Edict N. II, Art. III, §. 19.

§. 10.

Die Verpflichtung zum Hunde halten, von welchem der Geldwerth auf jährlich vier Gulden für eine einfache Hundslege feſtgeſetzt wird, ſoll auf gleiche Weiſe ablösbar ſeyn, und die Relutions=Verträge ſollen der Königlichen Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden, dabey ſoll jedoch gegen Diejenigen, welche von dieſer Befugniß zur Ablöſung keinen Gebrauch machen wollen, den Jagdherrn das Recht, die Naturalleiſtung verlangen zu können, vorbehalten bleiben. D. ang. Edict N. II, Art III, §. 20.

§. 11.

Für die Abloſung der Frohnen und Frohngelder, der lebendigen oder Blutzehenten ſo wie der Heuzehenten ſoll der 16fache Betrag des Gefälls als Entſchädigung angenommen werden. D. ang. Verord. v. 23. Junius 1821, § 1.

§. 12.

Bey unveränderlichen oder ſolchen Geld= und Naturalgefällen, welche in feſt beſtimmten Summen abzutragen ſind, iſt die Abloſung bis zu dem Betrage von zehn Gulden einſchließlich, durchgängig im 20=fachen Betrage des Gefälls geſtattet. D. ang. Verordn. v. 23. Junius 1821, §. 3.

§. 13.

Bey der Abloſung der vorbenannten Gefälle ſind

für die Berechnung des Geldwerths der Naturalien folgende Preiſe zum Grunde zu legen:

		fl.	kr.
1	Scheffel Kern	9	36
1	= Waizen, Erbſen, Linſen, Welſchkorn	8	
1	= Mühlkorn	7	12
1	= Roggen, Ackerbohnen . .	6	24
1	= Gerſte und gemiſchtes Korn. .	5	36
1	= Wicken	4	48
1	= Dinkel	4	
1	= Einkorn und Emer . . .	3	12
1	= Haber	2	24
1	= Wanne Heu	8	48
1	= Futter Strch	8	

Bey Wein und Holz ſind die Localpreiſe nach einem angemeſſenen Durchſchnitte zu berechnen. D. ang. Verordn. v. 23. Junius 1821, §. 4.

§. 14.

Eben dieſer Maaßſtab iſt auch anzuwenden, wenn nach einer dem Gutsherrn zuſtehenden lagerbüchlichen oder obſervanzmäßigen Befugniß der Fall einer neuen Zins-Gültauflegung eintritt; es iſt alsdann der Geldwerth dieſer Gült, ſofern ſie in Naturalien beſteht, nach den obigen Preiſen auszumitteln, und ſogleich mit dem 16ſachen oder 20ſachen Betrag ins Capital zu legen, das Capital ſelbſt aber dem Schuldner gegen landläufige Verzinſung anzuborgen und in angemeſſene Zieler zu zerſchlagen. D. ang. Verordn. v. 13. Septemb. 1818, §. 21, und v. 23. Junius 1821, §. 1 und 3.

§. 15.

Jedem loskaufenden Güterbeſitzer ſoll, wenn er es verlangt, das Loskaufs-Capital gegen landläufige Verzinſung geborgt und in Zieler zerſchlagen

werden, jedoch bis zu gänzlicher Berichtigung der Loskaufſumme für dieſe und für die etwa rückſtändigen Zinſen dem Gültherrn das Eigenthumsrecht auf die losgekaufte Gült vorbehalten bleiben. D. ang. Edict N. II, Art. III, §. 12.

§. 16.

Dagegen ſollen diejenigen Geld- und Natural-Gülten, welche 1 fl. 30 kr. und weniger betragen, und welche bis zu Errichtung des neuen Grundſteuer-Cataſters noch nicht abgelöst ſind, an dem Steuer-Capital der Güter nicht in Abzug gebracht werden. D. ang. Edict N. II, Art. III, §. 13.

§. 17.

Sollte zu erweiſen ſeyn, daß eine ſtändige Geld- und Naturalgült von höherem jährlichen Betrag als 1 fl. 30 kr. den fünften Theil des reinen Ertrags des damit belaſteten Guts überſteigt, alsdann ſoll auf Anſuchen des Abgabepflichtigen die Gült auf dieſen Betrag herabgeſetzt werden. D. ang. Edict N. II, Art. III, §. 14.

§. 18.

Sollte in Beziehung auf die privatrechtlichen Verhältniſſe der Intereſſenten, z. B. über die Frage: ob ein Gut Fall- oder Erblehen ſey, welche Rechte und Verbindlichkeiten dem Gutsherrn oder Gutsbeſitzer bisher zugeſtanden ſeyen u. ſ. w., oder auch über die Anwendung der vorgeſchriebenen Norm Streit entſtehen; ſo iſt der Gegenſtand, wenn die Sache die K. Finanzkammer berührt, der geeigneten Regierungs- und Finanzkammer-Deputation, auſſerdem aber der betreffenden Kreis-Regierung zur Entſcheidung vorzulegen, ohne daß jedoch derjenige Theil, der in ſeinen Rechten gekränkt zu ſeyn glaubt, dadurch gehindert würde, an die ordentliche

Gerichtsbehörde ſeinen Recurs zu nehmen. D. a. Verordn. v. 13. Sept. 1818, §. 23.

§. 19.

Alle Abgaben und Koſten, welche mit der gerichtlichen Inſinuation der Contracte verbunden zu ſeyn pflegen, ſo wie die Conceſſions-Taxen ſind in Beziehung auf die Gefäll-Abloſungsverträge aufgehoben. D. a. Verordn. v. 23. Jun. 1821, §. 5.

§. 20.

Damit auch diejenigen Grundeigenthümer, bey welchen die Abloſung der Grundabgaben noch Anſtände findet, in Abtragung derſelben erleichtert, und ihnen zu Erwerbung eines völlig befreiten Eigenthums Gelegenheit verſchafft werde, wird nicht nur die Zuſammenziehung verſchiedener Abgabe-Gattungen, ſondern auch die Radicirung der Grund-Abgabe auf ein Gut von geringerem Umfange geſtattet. D. ang. Edict N. II, Art. IV, §. 1.

§. 21.

Es ſollen daher die Abgabepflichtigen nicht nur in Fällen, wo ein und ebendaſſelbe Gut neben Natural-Abgaben auch Geldzinſe zu reichen hat, um Verwandlung der letztern in eine gleiche Naturalabgabe, ſondern auch dann, wenn das Gut bisher mit mehreren Gattungen von Früchten und anderen Naturalien belaſtet geweſen iſt, um die Reduction derſelben auf 2 Fruchtgattungen, nämlich Winter- und Sommerfrucht bitten können. D. ang. Edict N. II, Art. III, §. 1.

§. 22.

Geld- und Naturalgülten, deren Geringfügigkeit mit der Größe des gültbaren Grundes in keinem Verhältniß ſtehen, können auf Güter von geringerem Umfange radicirt werden, in der Maſſe, daß wenn z. B. ein Erblehen- oder Zinsgut im Umfange

von 20 — 30 Morgen Feldes nur einige Schillinge oder einige Simri Frucht zu reichen hat, dieſe Gültabgabe auf 1 oder 2 Morgen allein radicirt und alles übrige Feld dadurch frey gemacht wird. D. ang. Edict N. II, Art, IV, §. 2.

§. 23.

Dieſe neue Radicirung auf einen kleinern Theil des gültbaren Grundes findet ſowohl da, wo das Ganze Einem und demſelben Beſitzer zuſteht, als auch da, wo mehrere Theilhaber ſind, Statt. In letzterem Falle muß jedoch derjenige, der die ganze Abgabe auf ſein Gut übernimmt, von den übrigen verhältnißmäßig mittelſt eines baar zu bezahlenden einfachen Capitals entſchädigt werden. Es iſt übrigens darauf Rückſicht zu nehmen, daß das Gut, auf welches nun die ganze Gült radicirt wird, nicht über Verhältniß beſchwert und dadurch die Sicherheit des Gültherrn gefährdet werde. In dieſer Hinſicht findet auch die Regel ihre Anwendung, daß die Abgabe in keinem Falle den fünften Theil des genau auszumittelnden reinen Ertrages überſteigen darf. Im Fall das Gut, welches künftig die Abgabe allein zu tragen hat, einem Dritten als Unterpfand verſchrieben iſt, muß daſſelbe von dieſem Verbande, in ſoweit er die Gültabgabe gefährden, oder dieſe dem Dritten nachtheilig werden könnte, befreit, und hiezu vornehmlich die Entſchädigung angewendet werden, welche der Beſitzer von den bisherigen Gülttheilhabern zu erwarten hat. D. ang. Edict N. II, Art. IV, §. 3, 4, 5.

§. 24.

Auſſerdem iſt den Gemeinden geſtattet, die Summe aller Zinſen und Gülten, welche auf dem Grundeigenthume ſämmtlicher Gemeindeglieder ihrer Ge-

markung haften, auf einen Gemeindegrund (Allmand, Waldung oder gebautes Feld) zu übernehmen und zu radiciren, und ſofort dieſelbe von dem Bürgermeiſteramt aus der Gemeinde-Caſſe an den Zins- und Gültherrn abtragen zu laſſen. Die Gemeinderäthe unter Zuziehung der Gemeinden haben ſich darüber zu erklären, und wenn drey Viertheile von den Gemeindegliedern für die Radicirung ſtimmen, alsdann ſoll die Zins- und Gültabgabe als eine Schuld der Gemeinde-Caſſe betrachtet werden, ohne daß aber die übernommenen Beſchwerden durch Subrepartition auf die bisherigen zinsbaren Güter ſpeciell wieder eingehoben werden dürfen. D. ang. Edict N. II, Art. IV, §. 6.

§. 25.

Die Vervielfachung der Grundabgaben durch Auflegung neuer Abgaben iſt nicht geſtattet. D. a. Edict N. II, Art. V.

Gürtler.

§. 1.

Jeder Meiſter iſt ſchuldig, ſeinen aufgedingten Lehrjungen ordentlich zu behandeln und zu unterrichten. Wenn der Meiſter im erſten Lehrjahre ſtirbt, darf der Junge bey einem andern zu Annahme eines Jungen berechtigten Meiſter auslernen, wofür der Letztere die Hälfte des Lehrgeldes zu beziehen hat, ſtirbt er im zweyten Jahre; ſo darf er bey der Wittwe bis auf ein halbes Jahr auslernen, wenn ſie tüchtige Geſellen hält; der Meiſter, bey dem er auslernt, erhält den vierten Theil des Lehrgeldes, Alles bey 3 fl. Strafe. Gürtler-Ordn. v. 1745 [h]) §. 5. Der Lehrjunge ſoll ſich ebenfalls redlich und fleißig betragen, und ſeinem Meiſter nichts entwenden

h) S. d. W. H. O. S. 286—302.

oder veruntreuen, der Meiſter ſoll im entgegenge-ſetzten Falle dem Obermeiſter die Anzeige machen und dieſer beyden an die Hand gehen, jedoch mit Vorbehalt des obrigkeitlichen Erkenntniſſes. Wenn der Junge ohne erhebliche Urſachen aus der Lehre entläuft, iſt das Lehrgeld verfallen und er muß auf das neue aufgedingt werden und lernen. Gürtler-Ordn. §. 8. Ein Meiſters-Sohn, der noch nicht auf dem Handwerk geſchafft hat, ſoll auf den früh-zeitigen Tod ſeines Vaters bey dem Handwerk einſchreiben und ſich gleich Anderen lehren laſſen; wenn ihn der Vater aber ſchon zuvor zu dem Hand-werk angehalten hat, und freyſprechen kann, mag er paſſirt werden. Gürtler-Ordn. §. 6. Ein jun-ger Meiſter ſoll nicht eher einen Jungen annehmen, bis er zuvor 3 Jahre verſeſſen hat, nach dieſer Zeit iſt die Annahme erlaubt und er ſoll den Jungen bey dem Handwerk auf 4 Jahre aufdingen und einſchreiben laſſen, wobey der Junge nebſt ſeinem Vater oder Pfleger und einem Beyſtande erſcheinen ſoll. Wenn die Partheyen ſich wegen dem Lehrgelde verglichen haben, iſt die eine Hälfte baar, die andere aber nach Verfließung der hälftigen Lehrzeit zu erlegen, um welche Zeit auch der Meiſter ſchuldig iſt, ſeinen Jungen einem Kerzenmeiſter 14 Tage auf die Probe zu geben, um zu ſehen, ob ihn der Meiſter zum Handwerk angehalten habe: wenn ſich letzteres nicht ergiebt; ſo hat er das Lehrgeld herauszubezahlen und den Jungen einem andern Meiſter zu überlaſ-ſen. Für das Einſchreiben (und wahrſcheinlich auch für das Ausſchreiben) wir bezahlt:

Der Herrſchaft 1 fl., dem Obmann ſeine Ge-bühr, Jedem dabey beſchäftigten Meiſter ſtatt der Mahlzeit 30 kr.

Wenn ein Meiſter einen Lehrjungen ausgelernt hat, muß er drey Jahre warten, ehe er einen andern annimmt, bey 3fl. Strafe. Gürtl.Ordn. §. 7.

§. 2.

Derjenige Meiſter, der einen Jungen hat, ſoll nicht mehr als 2 Geſellenſtühle, und wenn er keinen Jungen hat, 3 derſelben haben, es wäre denn, daß zwey Meiſtersſöhne beyſammen wären, welche nur für einen Stuhl zu verſtatten. Ueber die volle Werkſtatt darf kein Meiſter einen Geſellen verſchreiben oder halten, und allezeit nach der erſten leeren Werkſtatt umgewartet werden. Wenn aber ein Meiſter einen Geſellen verſchreibt, ſoll derſelbe in ſeiner Werkſtatt umgewartet werden, doch wenn er ſein Vierteljahr nicht ausſchafft, der Meiſter ihm kein Laufgeld zu geben gehalten ſeyn, Alles bey 3 fl. Strafe. Gürtler-Ordn. §. 6.

§. 3.

Ein Geſell, welcher als Meiſter aufgenommen zu werden wünſcht, muß 3 Jahre ſich in der Fremde aufgehalten, und ſein Handwerk ordnungsmäßig erlernt haben, iſt Letzteres auſſer Land geſchehen, ſo muß er durch ſeinen Lehrbrief beweiſen, daß er 4 Jahre gelernt hat, und wenn er auch auſſer Landes gebohren und ein Meiſtersſohn iſt, durch ſeinen Geburtsbrief und Kundſchaft beweiſen, daß er eines rechten Meiſters Sohn, und nicht von einem Stiefvater freygeſprochen worden ſey, er hat auch als Ausländer zuvor ein Sitzjahr zu erſtehen, dahingegen ein Inländer, nur ein halbes Jahr zu arbeiten hat. Gürtl. Ord. §. 1, 2. Wenn ein Fremder im Lande gelernt oder ein Meiſtersſohn ſich mit einer Meiſters-Wittwe oder Tochter einzulaſſen und zu ſetzen begehrt; ſo ſoll er es an das Handwerk brin-

gen, und zuvor ſein Meiſterſtück innerhalb 6 Wochen verfertigen, dies beſteht in 1) ein durchgebrochenes beſchlagenes Gewehrbehäng vergoldet oder verſilbert. 2) Einen getriebenen Schild. 3) Einen Nietenhauer mit 3 Nieten. 4) Einen Locherkamm mit 12 Zähnen. 5) Einen eiſernen langen Schutzgürtel. Wenn der Geſell über die beſtimmte Zeit daran arbeitet; ſo ſoll er neben einer Strafe von 2 fl. für jede Woche 30 kr. in die Lade erlegen. Wenn das Meiſterſtück für gut erkannt wird, ſollen ihm die Jahre zu arbeiten geſchenket ſeyn, wenn er aber vor Verfertigung des Meiſterſtücks arbeitet, ſoll er 3 fl. Strafe, Gürtl. Ordn. §. 4, und wenn er zur Stuttgarter Lade gehört, 10 fl. Strafe erlegen. Gürtl. Ordn. §. 20.

§. 4.

Es ſoll alle 3 Jahre eine Zuſammenkunft gehalten werden, wobey jeder Meiſter, wenn er auch aus erheblichen beglaubigten Urſachen nicht erſcheinen ſollte, bey 3 fl. Strafe, 15 kr. Leggeld zu bezahlen hat. Es ſoll jeder Meiſter ohne erhebliche bewieſene Urſachen nicht ausbleiben, oder vor der Umfrage gehen, und das Handwerk verachten, bey 1 fl. Strafe. Gürtl. Ordn. §. 16, 19, oder vor offener Lade den Anderen frech Lügen ſtrafen, oder ſich mit Fluchen und Betheuern verantworten, bey 15 kr. Strafe, er ſey Meiſter oder Geſell. Gürtl. Ordn. §. 21. Alle Wochen ſoll ein Geſell 4 kr., ein Junge 2 kr. zu Erhaltung armer oder kranker Geſellen und Jungen auflegen. Gürtl. Ordn. §. 24.

§. 5.

Wenn ein Geſell oder Meiſtersſohn eine Handwerksverſammlung begehrt, ſoll ihnen gegen die Gebühr, und zwar bey einem Fremden von 1 fl. bey

einem Einheimiſchen von 45 kr. willfahrt und der Streit innerhalb des Reiches bey dem Handwerk, erforderlichen Falles mit Zuziehung des Obmanns oder auch des Beamten entſchieden werden. Gürtl. Ordn. §. 3. Es ſoll überhaupt kein Meiſter oder Geſell fremde auswärtige Händel annehmen, auch auſſer dem Reiche keine Händel anhängig machen, ſondern innerhalb des Königreiches vor dem Handwerk oder erforderlichen Falles vor dem Oberamt ausmachen, bey 10 fl. Strafe. Gürtl. Ordn. §. 17. Wenn auf dem Lande unter den Meiſtern Streit entſteht, oder ein Meiſter gegen die Zunftartikel handelt, ſoll er verſprechen, daß er ſeine Händel bey einem Landhandwerk ausführen wolle, widrigenfalls ſoll ſeine Werkſtatt von dem Loſe verworfen, bis er die Sache etwa bey dem nächſten Jahrstage auszutragen verſpricht. Wenn ein Meiſter mit einem fremden Geſellen in Handwerksſtreit geräth, ſoll derſelbe bey der Lade ausgemacht, und nicht aus dem Lande gezogen werden, bey einer von dem Handwerk zu erkennenden Strafe. Gürtl. Ordn. §. 18.

§. 6.

Alle Handwerksſtrafen gehören zur Hälfte der Herrſchaft, und zur Hälfte der Lade. Gürtl. Ordnung §. 3.

§. 7.

Wenn eine Wittwe das Handwerk fortſetzen will, ſoll ſie bey der Zuſammenkunft das Leggeld erlegen, hingegen ihre Werkſtatt den Vorzug im Umwarten haben, ſie auch, wenn ſie eine leere Werkſtatt hat, befugt ſeyn, einen Geſellen aus einer Werkſtatt zu nehmen. Gürtl. Ordn. §. 9.

§. 8.

Wenn einem Meiſter eine Arbeit zu machen ver-

dingt wird, und er ſolche nicht ſelbſt verfertigen kann, darf er dazu einen Fremden, der das Handwerk nicht verſteht, nicht annehmen, ſondern er muß ſie einem anderen Meiſter zukommen laſſen, bey Strafe von 4 fl., und daß ſeine Werkſtatt ſo lange für untüchtig erklärt wird. Gürtl. Ordn. §. 15.

§. 9.

Auf den Märkten ſoll keinem Meiſter mehr als ein Stand geſtattet werden, doch darf er, wenn er einen Laden hat, ſeine Waaren in demſelben auslegen, aber keinen Arm oder Stand bauen, wenn er auf dem Markte einen ſolchen gelöst hat. Es dürfen auch die Geſchwiſtrige, Enkel oder Mägde des Meiſters und ſeiner Ehefrau nicht auf dem Markte feil haben, oder loſen, bey 30 kr. Strafe. Es ſoll kein Meiſter zum Nachtheil ſeiner Mitmeiſter einen Stand löſen, ohne ihn für ſich zu behalten, bey 1 fl. Strafe und Ausſchließung von dem Loſen der Stände, bis die Strafe bezahlt iſt. Gürtl. Ordn. §. 11. Wenn mehrere Meiſter in Einem Orte ſind, ſoll alle 4 Wochen um die Wochenmarktſtände gelost werden, und hiezu durch den Jungmeiſter am Abend vorher angeſagt, auch dabey die im Handwerk befindlichen Wittwen wie andere Meiſter behandelt werden. Gürtl. Ordn. §. 12.

§. 10.

Es ſoll kein Meiſter an den Märkten von dem Anderen Waaren entlehnen und feil haben, oder für einen Anderen in ſeinem Stande verkaufen und den Reſt wieder heimgeben, oder einem Anderen, der neben ihm feil hat, ſeine Kunden abſpannen, ſie von dem Stande rufen, und ihnen ſeine Waaren feil bieten, oder die der anderen Meiſter ſelbſt

oder durch ſeine Leute verachten, bey 1 fl. Strafe. Gürtl.Ordn. §. 14.

§. 11.

Es ſoll kein Riemer, Seckler, Sattler oder Taſchner beſchlagene Wehr- und Hirſchfängergehänge, beſchlagene Patrontaſchen, dergleichen Carabiner, beſchlagene Säbel und lange Riemen auch beſchlagene Hoſenträger und Metzgergürtel zu machen, oder ſolche Wehrgehänge, Ringe und Schloß, alt oder neu, zu verkaufen befugt ſeyn, jedoch dürfen ſie dieſen Gehängen oder Gürteln, wenn ſie nicht beſchlagen werden, die Schlußringe einnähen. Gürtl.Ordn.§.21. C.R.v.7.Apr. 1741,Art.2 [i]).

§. 12.

Die Meſſerſchmiede, Nagelſchmiede, Seckler, Sattler, ſo wie auch die Krämer, Schwertfeger, Sporer, Spengler, Nadler, Goldſchmiede ſollen keine meſſingne Knöpfe, dergleichen vergoldete oder verſilberte Schuhrenken, verſilberte Harnadeln, meſſingnes vergoldetes Pferdegeſchirr, Stangen und Buckeln, meſſingne Kutſchen- oder andere gelbköpfige Nägel (zu denen jedoch die Gürtler die eiſernen Stifte von den Nagelſchmieden kaufen ſollen), Hundshalsbänder, meſſingne, metallene oder ſtählerne Schnallen, auch Miederhaken verfertigen, beſchreiben oder feilhaben. Kauf- und Handelsleuteordn. Art. 5, §. 5 [k]). Gürtl. Ordn. §. 23. C. R. v. 7. April 1741, Art. 1. Die Gürtler und Schloſſer ſind zu Verfertigung der meſſingnen Beſchläge an Commode, Schreibtiſche, Käſten ꝛc. gemeinſchaftlich berechtigt. Decr.v.15.Sept.1771 [l]). Den Hauſirern und Pfuſchern iſt verboten, Bücher

i) Chriſtlieb II, S. 204. k) S. d. W. H. O. S. 401. l) Chriſtlieb i. a. O.

zu beſchlagen und allerley den Gürtlern zukommende Arbeiten zu verrichten, auch Schuhſchnallen, Hemderknöpfe und dergleichen zu verkaufen. G. R. v. 7. Apr. 1741, Art. 5.

§. 13.

Die Gürtler ſollen keine Commiſſions-Artikel aufnehmen, indem die Kaufleute das Recht haben, dagegen zu klagen. Kauf- und Handelsleuteordn. Art. 5, §. 5.

§. 14.

Man vergleiche Handwerksſchau Art. Gürtler und Märkte, §. 43, 49 im Repertorium.

Güter.

Man ſehe Zehent-Surrogat-Gelder in den Supplementen.

Güterbeſtätter.

Man ſehe Waagmeiſter im Repertorium.

Güter-Fuhrweſen.

Güterwägen.

Man ſehe Landboten-Anſtalt in den Supplementen.

Gute Städte.

§. 1.

Zu Folge des R. v. 26. Januar 1811 m) ſollen die Städte: Stuttgart, Ludwigsburg, Tübingen, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen das Prädicat: gute Stadt erhalten.

m) St. u. Rbl. 1811, S. 66.

Hafner.

§. 1.

In Hinſicht auf die Annahme der Lehrjungen finden eben die Vorſchriften Statt, die in den Supplementen bey den Glaſern angegeben ſind [n]). Die weiteren geſetzlichen Verordnungen ſind hauptſächlich in der Hafner-Ordnung v. 1555 [o]), dem R. v 25. May 1615 [p]) der Vorſchrift von dem Handwerk insgemein, deſſelben Söhnen, Geſellen, Knecht und Lehrjungen v. 10. May 1656 [q]) der Ordnung des Hafnerhandwerks, wie ſich die Geſellen und Jungen in allen Puncten und Artikeln verhalten ſollen, v. 19. Auguſt 1727 [r]), dem G. R. v. 26. April 1721 [s]), v. 15. Novemb. 1728 [t]) v. 4. December 1745 [u]).

§. 2.

Insbeſondere wird wegen den Lehrjungen noch Folgendes verordnet. Es ſoll kein Meiſter ſeinen angenommenen Lehrjungen länger als 14 Tage oder 3 Wochen behalten, ohne bey der Lade anzuzeigen, ob er ihn behalten will oder nicht. Jeder Lehrjunge ſoll in ſeinem 15. Jahre, ein Meiſtersſohn längſtens im 16. Jahre als Lehrjunge eingeſchrieben werden. G. R. v. 4. Decemb. 1745, §. 6. die Stümper ſollen keinen Lehrjungen aufdingen. G. R. v. 15. November 1728, §. 6. Wer das Hafnerhandwerk lernen will, ſoll ſolches in der beſtimmten Zeit lernen und vor Ausgang derſelben für keinen Jun-

n) Auſſer den wenigen in dem §. 2 enthaltenen Beſtimmungen finden ſich keine weitere Vorſchriften über die Lehrjungen, und es muß daher die allgemeine, in der Bauordn. enthaltene, bey dem Glaſerhandwerk angeführte, auch namentlich für die Hafner geltende Vorſchrift hier in Anwendung tretten. o) S. d. W. H O. S. 305 — 312 p) Daſ. S. 314. q) Daſ. S. 326 — 331. r) Daſ. S. 335 — 340. s) Allerh. Ordn. v. 1758, S. 776. t) Daſ. S. 780. u) Daſ. S. 783.

gen oder Geſellen gehalten werden. Vorſchr. v. 10. May 1656, §. 1.

§. 3.

Wenn ein Meiſter einen Geſellen annehmen will, ſoll er ſich zuvor überzeugen, daß er redlich ausgelernt habe. Jeder Meiſter, der einen Geſellen angenommen hat, und ihn länger als 8 — 14 Tage behalten will, ſoll denſelben der Policeybehörde vorführen, welches auch geſchehen muß, ehe der Geſell wieder wandert. Es ſoll kein Meiſter ſeinem Geſellen ohne hinlängliche Urſachen vor dem Samſtag Urlaub geben, bey 1 fl. Strafe. Vorſchr. v. 10. May 1656, §. 12. Hafn. Ordn. v. 19. Auguſt 1727, §. 1. Ueber das Verhalten der Geſellen beſtehen folgende Verordnungen: Ein Geſell iſt ſchuldig, ſich auf ein halbes Jahr zu verſprechen. D. ang. Haf.O. v. 1727, §. 2. Es ſoll kein Geſell in der Woche auſſer dem Samſtag ohne hinlängliche Gründe Urlaub nehmen und im Falle, daß es doch geſchieht, der Meiſter ihm einen Lohn zu geben nicht ſchuldig ſeyn. D. a. H. O. v. 1727, §. 3. Ein jeder Geſell ſoll ſeinem Meiſter treu ſchaffen, gute und keine Sudelarbeit machen. D. a. H. O. v. 1727, §. 4. Wenn einige Geſellen beyſammen arbeiten, ſoll Keiner den Andern zum Wandern aufmuntern, bey 1 fl. Strafe. D. a. H. O. v. 1727, §. 5. Es ſoll kein Geſelle zwey Meiſtern arbeiten und dienen, ſondern zuvor von dem vorigen ledig ſeyn und nicht ohne Gruß weggehen, bey 1 fl. Strafe. D. a. H. O. v. 1727, §. 6. Die Geſellen ſollen die gebührende Zeit arbeiten, und nicht guten Montag machen, oder nach eigenem Gefallen zum Wein gehen, bey Thurmſtrafe. D.a. H.O. v. 1727, §.7. Wenn Einer von dem Andern des Handwerks ge-

ſcholten worden, ſoll nicht länger als 14 Tage eingeſtellt, dem Obermeiſter die Sache angebracht und darüber, wie der Geſcholtene zu halten iſt, gehandelt, doch hierin das Schelten verboten, und wer mit der Wahrheit überwieſen iſt, in jedem vorkommenden Falle um 1 fl. geſtraft werden. D. a. H. O. v. 1727, §. 8. Wer ein Handwerks-Gebot verſondern läßt, ſoll (5 ß.) 15 kr. dem Umſagmeiſter 3 kr. bezahlen. D. a. H. O. v. 1727, §. 9. Wer zum Handwerk berufen iſt, und auf die geſetzte Stunde nicht erſcheint, Leibs- oder Herrennoth ausgenommen, ſoll in die Lade um 30 kr. geſtraft werden. D. a. H. O. v. 1727, §. 10. Wer den anderen freventlicher Weiſe oder im Ernſt lügen heißt, ſoll (7 ß.) 21 kr. Strafe, bezahlen. D. a. H. O. v. 1727, §. 11. Wer bey dem Handwerk einen Aufruhr oder Schlaghändel anfängt, oder bey einer ehrlichen Zeche, ſoll doppelt geſtraft werden und das ganze Gelag bezahlen. D. a. H. O. v. 1727, §. 12. Wer von dem Handwerk aufſteht, und ausgehen will, ſoll um Erlaubniß bitten, bey (5 ß.) 15 kr. Strafe. D. a. H. O. v. 1727, §. 13. Jeder der zum Handwerk berufen wird, ſoll ſeine Kleider und Mantel anziehen, wie es zur Ehrbarkeit gehört, bey (5 ß.) 15 kr. Strafe. D. a. H. O. v. 1727, §. 14. Es ſoll keiner bey dem Namen Gottes mit angehängten Worten, Marter, Leiden ꝛc. ſchwören, bey (5 ß.) 15 kr. unnachläſſiger Strafe, es wäre, denn, daß das Vergehen zu bedeutend wäre; als daß es von dem Handwerk beſtraft werden könnte. D. a. H. O. v. 1727, §. 15. Wer ſeinem Wirth oder Hausvater, bey dem er zehrt, etwas zerbricht oder verwahrlost, ſoll den Schaden erſetzen, und (5 ß.) 15 kr. Strafe bezahlen. D. a. H. O. v. 1727, §.

17. Wer in der Herberge oder auf der Gaſſe laut ſchreyet, und ſich nicht in Güte warnen laſſen will, ſoll in jedem Betrettungsfalle (5 ß.) 15 kr. Strafe bezahlen. D. a. H. O. v. 1727, §. 18. Es ſoll keiner den Anderen mit gemeſſenem oder gezwungenem Zutrinken nöthigen, bey (5 ß.) 15 kr. Strafe, ſo oft es geſchieht. D. a. H. O. v. 1727, §. 19. Wer ſich mit ungeſchickten Worten oder Werken gegen die Wirthin, ihre Töchter oder Mägde verhält, ſoll, wenn es zur Anzeige kommt, (10 ß.) 30 kr. Strafe bezahlen, und wer bey ſolchen unzüchtigen Perſonen ſich befindet, und ſie dem Handwerk nicht anzeigt, ſo daß es durch einen Anderen kund wird, ſoll wie der Thäter ſelbſt geſtraft werden. D. a. H. O. v. 1727, §. 20, 21. Wer abzieht, ohne den Wirth, bey dem er gezehrt hat, zu bezahlen oder ihm darum den Willen zu machen, oder wer gegen die Ordnung gehandelt hat, ſoll ſeines Handwerks unredlich gemacht und ihm ſeine Ungebühr nachgeſchrieben werden. D. a. H. O. v. 1727, §. 22. Ein Meiſtersſohn ſoll wie ein anderer Geſell 4 Jahre wandern. G. R. v. 4. Decemb. 1745.

§. 4.

Wer das Hafnerhandwerk im Königreich treiben will, ſoll in die Hafnerzunft aufgenommen und eingekauft ſeyn, bey 1 fl. Strafe. Um das Meiſterrecht zu erlangen, ſoll der Bittſteller dem betreffenden Oberamtmann glaubwürdige Urkunden über den Ort, daher er gebürtig, oder da er vor ſein Weſen und Wohnung gehabt hat, daß er daſelbſt zu ſeinem Mannrecht für lang und gut gehalten und gut geachtet ſey, wobey er darauf, daß er die Hafner-Ordnung halten wolle, anzugeloben hat, beibringen. H. O. v. 1555, §. 4, 7. Zuvörderſt hat aber der

zugehende Meiſter das Meiſterſtück zu verfertigen, und zwar

1) einen geführten Ofen mit drey Simſen.
2) Einen Imigen (1 Imi haltenden) Hafen.
3) Einen zugethanen Krug.

D. a. H. O. v. 1555, §. 4, 7. Vorſchr. v. 10. May 1656, §. 2. Zu der Verfertigung des Meiſterſtücks darf nur ein unverheuratheter Geſell zugelaſſen werden, damit er, wenn er nicht beſtehen würde bis zu beſſerer Erlernung des Handwerks, abgewieſen werden könne. G. R. v. 15. Novemb. 1728, § 4. V. 4. Decemb. 1745, §. 4. Die Schau des Meiſterſtückes ſoll bey der Hauptlade in Gegenwart des verordneten Schultheiſen als Vorſteher der Hafnerzunft geſchehen, der die Schaumeiſter zu Erfüllung ihrer Pflichten anzuweiſen und auf ſolche zu ſehen hat. G. R. v. 4. Decemb. 1745, §. 5. Wer mit dem Meiſterſtück nicht beſteht, ſoll für keinen Meiſter erkannt werden, ihm kein redlicher Geſell arbeiten und ihm einen Lehrjungen anzunehmen nicht geſtattet werden. D. a. Vorſchr. v. 10. May 1656, §. 3. Der tauglich Erfundene hat zu bezahlen für die Aufnahme, ein Meiſtersſohn nichts. Ein Fremder, er ſey ein Inländer oder Ausländer, und habe das Handwerk im Inland oder Ausland erlernt, 3 fl. H. O. v. 1555, §. 5, 6. G. R. v. 15. Nov. 1728, §. 5.

§. 5.

Wenn jemand ſich des Handwerks gebraucht, und doch daſſelbe nicht eigener Hand machen könnte, ſoll er in jedem Betrettungsfalle in 2 fl. Strafe verfallen ſeyn. H. O. v. 1555, §. 9.

§. 6.

Wer die Mitglieder der Hafnerzunft Ofenſchol-

der nennt, ſoll in 30 kr. Strafe verfallen ſeyn. H. O. v. 1555, §. 13.

§. 7.

Es ſoll kein Meiſter von dem Anderen einen Knecht dingen, wenn er nicht von ſeinem vorherigen Meiſter ledig iſt, bey 1 fl. Strafe. H. O. v. 1555, §. 11. Es ſoll auch kein Meiſter dem Anderen ſeinen Geſellen oder Jungen verführen oder abdingen, bey 2 fl. Strafe. Der Verführer aber ſoll 14 Tage oder nach Beſchaffenheit der Umſtände ein Vierteljahr ausgewieſen werden, und der Meiſter, der ihn aufhalten will, in gleiche Strafe verfallen ſeyn, und wenn der Verführer wieder kommt, um Arbeit zu ſuchen, ſoll er vom älteſten bis zum jüngſten Meiſter Arbeit ſuchen, und erſt dann dem Verführten wieder paſſirt werden. Vorſchr. v. 1656, §. 12.

§. 8.

Die Meiſter dieſes Handwerks ſollen ihre Arbeit in rechtem, billigem, ziemlichem Werthe geben, und machen, und niemand überſteigern oder übernehmen, bey gebührender Strafe und Verluſt des Handwerks nach Geſtalt der Handlung. H. O. v. 1555 §. 4. Es ſoll auch bey dieſem Handwerk kein Betrug oder Gefahr dem gemeinen Nutzen zum Schaden und zum Abbruch der Nahrung geſucht werden, und es ſind daher die verbotenen ärgerlichen Käufe und Contracte bey geſetzter Strafe verboten. H. O. v. 1656, §. 12. Art. Nun befindet ſich ꝛc.

§. 9.

Es ſoll keiner, der Häfen führt, oder Krauſen trägt, in einem Ort feil haben, auſſer in den Jahr- und Wochenmärkten, bey 1 fl. Strafe. H. O. v. 1555, §. 15. Jeder Meiſter ſoll der alten Gewohnheit nach, die Jahr- und Wochenmärkte beſuchen

und gebrauchen; auch ſoll den redlichen Meiſtern auf dem Markte das Loſen geſtattet, die unredlichen aber bis zu Austrag der Sache ausgeſchloſſen werden. H. O. v. 1656, §. 5, 6.

§. 10.

Die Hafner ſollen einen Schultheiß und ſechs Richter erwählen, welche jährlich ſich verſammeln, und über die ſtrafbaren Handwerks-Mitglieder richten ſollen. Bey dieſer Verſammlung haben alle Mitglieder, und zwar die Strafenshalber berufenen bey 30 kr. Strafe, zu erſcheinen, wenn er nicht durch Leibs- oder Herrennoth verhindert wird, ſodann dem Gottesdienſt anzuwohnen und dabey in den Armenkaſten wenigſtens 2 ß. Häller 6 kr. und überdieß jeder Meiſter 6 hl. jeder der das große Taglohn macht, 8 kr. jeder der das kleine Taglohn macht, 6 kr. jeder der das Knabentaglohn macht, 4 kr. geben, welches unter die Armen zu vertheilen iſt. Ueberdieß hat jeder, der Strafenshalber berufen iſt, zu zahlen, der Herrſchaft 3 ß. Häller, 9 kr. welche der Schultheiß zu ſammeln hat. H. O. v. 1555, §. 1.

§. 11.

Wenn ein Handwerks-Mitglied von dem anderen ſeiner Ehren und Glimpfs beſchuldigt wird, ſoll es von den Beamten und Gerichten darüber entſchieden werden, und nirgend anders, als doch, wenn die Meiſter begehren, hierin die Strenge des Rechts ergehen zu laſſen, würden ſie aber nach Beſchaffenheit der Sache Gütigkeit begehren; ſo ſollen in letzterer gebührende Mittel und Wege geſucht werden, denſelben Glimpf und Ehre zu verhüten, und wer auf dieſe Art ſeiner Ehre mit Recht überwunden wird, ſoll des Handwerks müßig ſtehn und daſſelbe weder üben noch treiben. H. O. v. 1555, §. 16, 17, 18.

§. 12.

Wenn ein Meiſter, Meiſtersſohn oder Geſell wider die Ordnung handeln, und von den Beamten oder Gerichten die Strafe nicht annehmen würde, ſoll er aus dem Lande verwieſen und der Ungehorſam ihm nachgeſchrieben werden, und wer von den Handwerksmitgliedern die Handwerks-Geſetze nicht beobachtet, ſoll aus dem Handwerk geſtoßen werden. H. O. v. 1656, §. 4, 11.

§. 13.

Von den in dieſem Handwerk fallenden Strafen gebührt die eine Hälfte der Herrſchaft, die andere dem Handwerk H. O. v. 1555, §. 18.

§. 14.

Die Maurer ſollen keine Oefen abbrechen, aufſetzen oder ſchwärzen, bey Verluſt der Waare und des Handwerkszenges auch einer kleinen Frevelſtrafe. G. R. v. 26. Apr. 1721, §. 2., v. 4. Dec. 1745, §. 2.

§. 15.

Man vergleiche Hafner-Waaren, Handwerks-Schau, Hauſiren, Märkte, Sonntagsfeyer, Ziegler-Waaren im Repertorium.

Hafner-Oefen.

§. 1.

Die Verordn. v. 24. May 1808 (m. ſ. Feuer-Policey-Geſetze §. 15) wird durch das Reſcr. v. 31. May 1810 erneuert.

Hageſtolzen-Recht.

Man ſehe Leibeigenſchaft in den Suppl.

Handel.

Man ſehe Accis und Zoll in dem Repert.

Handels-Privilegien.

Man ſehe Gewerbs-Privilegien in den Supplementen.

Handelsverträge.

§. 1.

Handelsverträge, welche eine neue geſetzliche Einrichtung zur Folge haben, können nur mit Einwilligung der Stände abgeſchloſſen werden. V. U. §. 85.

Handlohn.

Man ſehe Lehen.

Handwerksburſche.

§. 1.

Durch die Verordn. v. 9. Sept. 1812 v) werden die beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften, welche die Aufſicht über die wandernden Handwerksgeſellen betreffen, eingeſchärft, und den Policeybeamten wird die Weiſung ertheilt, daß ſie bey Viſirung der Päſſe Kundſchaften und Wanderbücher der wandernden Geſellen jedesmal auch den Inhalt derſelben ſtreng prüfen, und genau nachſuchen ſollen, ob der Paß, die Kundſchaft oder das in dem Wanderbuch enthaltene Arbeits-Zeugniß nicht zu alt ſey; ob der Handwerksburſche nicht an Orten herumgezogen ſey, wo er keinen Meiſter ſeines Handwerks erwarten konnte, und ob er ſich durch die erforderlichen Zeugniſſe ausweiſen könne, wirklich Arbeit geſucht, und keine erhalten zu haben; ergiebt es ſich bey einer ſolchen Unterſuchung, daß der Handwerksburſch ſich in Anſehung ſeines Arbeitsfleißes, oder wenigſtens ſeines Beſtrebens, Arbeit zu erhalten, nicht hinlänglich legitimiren kann, ſo iſt er als Vagant zu behandeln, und wenn es ein Ausländer iſt, auf dem nächſten Wege über die Grenze zu bringen.

Handwerkskundſchaften.

Man ſehe Wanderbücher.

v) Knapp V, Abth. 1, S. 353.

Handwerks-Mißbräuche.

§. 1.

Durch das Decret v. 10. März 1813 w) wird die Vorſchrift der Rothgerber-Ordnung, daß ein neuangehender Meiſter jedem bey der Lade eingezünfteten Meiſter 30 kr. für die Mahlzeit entrichten ſolle, (Rothgerber Ordn. Art. 7) als Handwerksmißbrauch abgeſtellt.

§. 2.

Das Decret v. 12. Februar 1814 x) beſtätigt das G. R. v. 16. May 1807, (m. ſ. Handwerksgeſellen im Repertorium §. 15) worinn das Ausſchenken der Färbergeſellen verboten wird, und verordnet noch, daß was ſie den wandernden Geſellen von Seiten der Meiſter abzureichende nothdürftige Unterſtützung anbelangt, es der Convenienz jedes Meiſters überlaſſen bleibe, ob er einem wandernden Geſellen eine angemeſſene Unterſtützung an Geld abgeben, oder denſelben in ſeine Wohnung aufnehmen und an ſeinem Tiſche dürftig verköſtigen wolle, es ſolle jedoch dafür Sorge getragen werden, daß dieſe Naturalverköſtigung in kein Uebermaaß ausarte, und der Meiſter, der einen fremden Geſellen beherbergt, jedesmal der Orts-Policey hievon die Anzeige mache.

Handwerks-Sachen.

§. 1.

Es ſoll kein Steinhauer, Maurer, Zimmermann, Schreiner, Glaſer, Schloſſer, Schmied und Wagner u. ſ. w. das Meiſterrecht erlangen, wenn er nicht bey Verfertigung des Meiſterſtücks oder einer Prüfung bewieſen haben wird, daß er das Decimalmaß für die Arbeiten ſeiner Profeſſion gehörig anzuwenden verſtehe; auch ſollen die Mei-

w) Knapp V, Abth. 1. S. 350. x) Daſ. S. 351.

ſter auf ihre Geſellen, beſonders wenn ſie Ausländer ſind, genaue Aufſicht tragen und ſie über das richtige Maaß belehren, für welches der Meiſter jederzeit zu haften hat. Verordn. v. 14. Octob. 1816.

§. 2.

Die Ertheilung der Diſpenſation von Erſtehung der geſetzlichen Lehrzeit, von der Wanderzeit, von der Wartzeit, von Erſtehung der Sitzjahre ſo wie der Erlaubniß, zugleich ein- und ausgeſchrieben werden zu dürfen, das Handwerk im ledigen Stande zu treiben, zwey und mehrere Lehrjungen zu gleicher Zeit lehren, oder als eingekaufter Meiſter einen Lehrling annehmen, auch mehrere Geſellen, als die Ordnung erlaubt, halten zu dürfen, iſt den Oberämtern überlaſſen, wenn die Zunftvorſteher mit der Gewährung des Geſuches einverſtanden ſind, und ſonſt kein Widerſpruch dagegen vorkommt. Bekanntmach. v. 2. Januar 1817, §. 3 [y]).

Harz.

§. 1.

Das Harzreißen darf ohne eingeholte Genehmigung nicht geſtattet werden. Inſtruct. für die Rev. Förſt. §. 20.

Haſen.

Man ſehe Commun-Wildſchützen.

Hauderer.

§. 1.

Die Hauderer-Abgabe wurde durch die Verord. v. 23. Decemb. 1815 [z]). aufgehoben.

§. 2.

Die Einführung ſtändiger, auf beſtimmte Tage feſtgeſetzter Haudererfahrten auf Poſtwagenrouten

y) St. u. Rbl, 1817, S. 3. z) St. u. Rbl. 1815, S. 420.

iſt bey 10 Rchsthlr. Strafe verboten. Verordn. v. 11. Junius 1816, §. 1 [a]).

§. 3.

Derjenige Hauderer, welcher einen mit Extrapoſt angekommenen Reiſenden vor Ablauf von 48 Stunden weiter führt, verfällt unnachſichtlich und ohne Rückſicht auf die Anzahl der Pferde, die Entfernung von der Abfahrts-Station an die Grenze oder an den Ort der Beſtimmung, in die Strafe von 2 kleinen Freveln (6 fl. 30 kr.) Verordn. v. 18. Januar 1819 [b]), wodurch die früheren Geſetze beſtimmte Zeit von 4 Wochen und Strafe von 10. Rthlr. aufgehoben wird.

Hauſirer.

§. 1.

Da ſich die Zahl der ausländiſchen Hauſirer merklich vermehrt und dadurch den inländiſchen ſteuerbaren Gewerbsleuten bedeutender Nachtheil zugefügt, und den herumziehenden auswärtigen Handelsleuten Gelegenheit gegeben wird, den Hauſirhandel, zumalen wenn er auf ganz unergiebige Handels-Artikel ſich beſchränkt, zu einem Deckmantel des Bettelns, Diebsgewerbes und anderer Störungen der öffentlichen Sicherheit zu mißbrauchen; ſo werden die Vorſchriften der G. V. v. 11. Septemb. 1807 (man ſehe Vaganten im Repertorium) eingeſchärft, und wenn es gleich dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Orts-Policey überlaſſen bleibt, ausländiſchen Handelsleuten, die ſich ſowohl in Anſehung ihres Heimweſens und ihrer Handelsbefugniſſe, als auch in Beziehung auf die Ergiebigkeit ihres Gewerbs und die Zulänglichkeit ihres Waarenvorraths hinlänglich legitimiren können, und mithin die in-

a) St. u. Rbl. 1816, S. 161. b) S. u. Rbl. 1819, S. 54.

ländiſchen Meſſen und Jahrmärkte zu beſuchen berechtigt ſind, in einzelnen Fällen, unter Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften an einem und dem anderen Orte, wohin ſie mit ihren Waaren kommen, auch das Hauſiren zu geſtatten; ſo iſt dieſer Hauſirhandel der Auswärtigen doch mehr zu beſchränken als zu begünſtigen. Decr. v. 10/11 März 1813 [c]).

Hebammen.

§. 1.

Die Stellen der Hebammen und der Leichenſägerinnen ſollen von einander getrennt, und unter keinem Vorwande mehr vereinigt werden, oder vereinigt bleiben. Wo dieſe Vereinigung Statt hatte, iſt den Hebammen, weil ſie hierdurch an ihrem Einkommen verkürzt werden, ein Erſatz dafür zu ſchöpfen, der jedoch ſich nur auf ihre Dienſtzeit als Hebammen beſchränkt und höchſtens die Hälfte des bisher bezogenen Genuſſes beträgt, weil gleichwohl die mit dem verlohrnen Einkommen verbunden geweſene Mühe und Unluſt hinwegfällt. Reſcr. v. 19. Decemb. 1810 [d]). Sp.R. v. 25. Sept. 1811 [e]).

§. 2.

Die Vorſchrift der Med. Ordn. Tit. 4, §. 18. und der Com. Ordn. Cap, 9, Abſchn. 1, §. 9, über die Perſonalfreyheit der Ehemänner der Hebammen ſoll genau beobachtet, und deshalb in allen Oberämtern und Gemeindebezirken nicht nur, ſondern auch insbeſondere den Hebammen und ihren Männern auf das neue gehörig publicirt werden, um den Letzteren, wenn ſie in ihrem Rechte gekränkt werden wollten, Gelegenheit zu geben, ſich gehörigen Ortes beklagen zu können. Ver. v. 11. May 1812 [f])

c) Knapp V, Abthl. 1, S. 355. d) Knapp IV, S. 259. — e) Daſ. S. 260. f) Knapp V, Abthl. 1, S. 351.

§. 3.

Bey den Wahlen zu Hebammen ſoll auf die Vorſchrift der Medicinal-Ordnung und beſonders darauf geſehen werden, daß auch jüngere nicht über 30 Jahre alte Perſonen zu Hebammen aufgeſtellt werden, da es doch einleuchtend iſt, daß nur Perſonen dieſes Alters theils die gehörige Gelehrigkeit haben, ſich für dieſes Fach zu bilden, theils auch noch mit den erforderlichen phyſiſchen Kräften verſehen ſind. Eben ſo ſollen die Oberämter dem Mißbrauche entgegen arbeiten, die Hebammen, welche für ihre Arbeit in der Regel ſo ſchlecht belohnt werden, als Wäſcherinnen und ſogar für den übrigen Theil der Familie zu mißbrauchen, die Hebammen ſind daher von den Oberämtern zu belohnen, daß ſie dieſe Nebendienſte zu leiſten keine Verbindlichkeit haben, hingegen iſt aber auch den Hebammen bey unvermeidlicher Strafe zu eröffnen, daß ſie, ſobald ſie eine Anlage zu einer widernatürlichen Geburt antreffen, einen Accoucheur (Geburtshelfer) herbey rufen laſſen ſollen, und daß ſie im entgegengeſetzten Falle unvermeidlich zur Strafe gezogen werden, es iſt daher auch den Geburtshelfern und Aerzten zur Pflicht zu machen, einzelne vorkommende Fälle den Oberämtern ſogleich anzuzeigen, um ſolche zur Unterſuchung bringen und darüber einberichten zu können. Verordn. v. 8. Junius 1812 g).

§. 4.

Es ſollen nicht mehr als 6 — 8 Weiber zugleich in Hebammen-Unterricht genommen werden, indem ſonſt die Application der Einzelnen, welche vorzüglich in häufigen Uebungen am Fantom in Anſchau-

g) Knapp V, Abthl. 1, S. 358.

ung und manueller Fertigkeit beſteht, nothwendig leiden muß. Verordn. v. 6. Febr. 1814 h).

§. 5.

Nach dem Erlaß v. 18. Auguſt, 8. Sept. 1817 i) ſollen zu Hebammen weder zu alte, noch ſolche Weiber gewählt werden, welche nicht leſen noch ſchreiben können. Ueberhaupt ſollen die Oberämter niemals eine neue Hebamme in die Lehre geben, ehe nicht der Oberamtsarzt ein ſchriftliches Zeugniß ausgeſtellt hat, daß die betreffende Perſon nach ihrem Alter, nach ihrer körperlichen Beſchaffenheit und nach ihren geiſtigen Kräften die Hoffnung von ſich gebe, einſt eine brauchbare Hebamme zu werden.

§. 6.

Wöchnerinnen, welche während oder unmittelbar nach der Entbindung ſchnell geſtorben ſind, ſollen nach Maßgabe des G. R. v. 8. Julius 1780, wenn ſie nicht eher aus- oder auflaufen, vor Verfluß v. 12 Stunden nicht aus ihrem Sterbelager oder Zimmer entfernt werden. Verordn. v. 19. Oct. 1816 k).

§. 7.

In den Tagbüchern, welche die Hebammen zu führen haben, ſollen die Geiſtlichen die bey den Rubriken

Folgen für die Mutter
Folgen für das Kind

atteſtiren, wobey es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß dieſelben nur das bezeugen oder widerſprechen, was ihnen amtlich und zuverläßig bekannt geworden iſt und im entgegengeſetzten Falle bemerken, von welchen Umſtänden ſie nicht genau unterrichtet ſeyen. Decr. v. 22. März 1816 l).

h) Knapp V, Abthl. 1, S. 359. i) Knapp Annal. I. S. 100.
k) St. u. Rbl. 1816, S. 319. l) Knapp V, Abthl. 1, S. 264.

§. 8.

Man ſehe Hebammen im Repert., Aerzte, Medicinal-Sachen in dem Repertorium und den Supplementen.

Hebammenſchule.

Man ſehe Unterrichts-Anſtalten in den Supplementen.

Heerd-Recht.

Man ſehe Lehen in den Supplementen.

Heilige.

Man ſ. pia Corpora in dem Repertorium und Stiftungen in den Supplementen.

Heimatſcheine

§. 1.

Wenn die Heimatſcheine nicht blos zum Behufe eines zeitigen Aufenthalts, ſondern zur wirklichen Wohnbeſitznahme in der Schweiz unter dem für den Würtemberg'ſchen Staat präjudicirlichen Vorbehalte des Rechtes der freyen Rückkehr in den Heimatort ertheilt, mithin nur ausnahmsweiſe in denjenigen Fällen, wo beſondere Umſtände eine ſolche Bewilligung begründen, verwilligt worden, iſt den Oberämtern die Ausſtellung ſolcher Heimatſcheine nicht geſtattet, ſondern ein ſolcher Fall jedesmal auf das Erkenntniß des Miniſteriums des Innern auszuſetzen. Was hingegen die Erlaubniß betrifft, Knechts- oder Magddienſte im Auslande, und namentlich in der Schweiz, nehmen zu dürfen; ſo ſind die Oberämter ohne höhere Genehmigung ermächtigt, ihren Amtsangehörigen die zu dieſem Behufe von den Schweizer'ſchen Behörden verlangten Certificate von Amtswegen, jedoch mit der ausdrücklichen Beſtimmung auszuſtellen, daß dieſelben nur

zum angezeigten Zwecke, nicht aber zur Niederlaſſung oder Verehelichung im Auslande zu gebrauchen und als gültig zu betrachten, vielmehr zu einer auswärtigen Trauung ſowohl, als ſonſtigen Niederlaſſung im Auslande, beſondere Erlaubniß der K. Württemberg'ſchen Regierung einzuholen und die Nichtbeobachtung dieſer Verordnung durch die Ungültigkeit der Ehe und den Verluſt des Württemberg'ſchen Staatsbürgerrechts verpönt ſey. Ueber die zu ſolchem Behufe ausgeſtellten Heimathſcheine ſind vollſtändige Verzeichniſſe zu führen und aufzubewahren. Erlaß v. 10. April 1819 m). Vorſchr. v. 7. Novemb. 1817 n).

Heimfalls-Recht.

§. 1.

Durch eine Uebereinkunft zwiſchen der K. Württemberg'ſchen und K. Neapolitaniſchen Regierung iſt das ſogenannte Heimfalls-Recht, wo dasſelbe in beyden Staaten bisher Statt gefunden hat, gegenſeitig aufgehoben. Bekanntmach. v. 26. December 1818 o).

Herbſt-Sachen.

Man ſehe Wein in dem Repertorium und den Supplementen.

Heſſen.

Man ſehe Vaganten in den Supplementen.

Heu und Oehmd.

Man ſehe Zehenden in dem Repertorium und den Supplementen.

Heyrathen.

§. 1.

In Hinſicht auf die Heyraths-Erlaubniß-Geſu-

m) Knapp Annal. III, S. 104. n) Daſ. I, S. 102. o) St. u. Rbl. 1819, S. 5.

che Königlicher Diener, ſollen nur die Geſuche von Räthen und höheren Dienern dem König zur Entſcheidung vorgelegt, dahingegen alle Diejenige von Dienern geringerer Categorie, als der angegebene iſt, durch die Departements-Chefs auf vorangegangene Prüfung der Umſtände und Verhältniſſe der Supplikanten nach den vorliegenden Geſetzen erledigt werden. Erlaß v. 25/29 Novemb. 1816 p). Die Heyraths Erlaubniß-Geſuche der unter einem Departement des Miniſteriums ſtehenden höheren Dienern, welche dem König vorzulegen ſind, ſollen nicht unmittelbar eingeſchickt, ſondern bey den Bittſtellern vorgeſetzten Behörden eingereicht, und von dieſen an des Königs Majeſtät gebracht werden. Erlaß v. 6/19 Februar 1817 q).

§. 2.

Das Heyrathen unvermöglicher Perſonen ſoll durch neue geſetzliche Beſchränkungen nicht noch mehr erſchwert, dagegen aber diejenigen Gemeindevorſteher, welche ſich über zunehmende Verarmung ihrer Angehörigen beklagen, darauf aufmerkſam gemacht werden, ob ſie auch die ihnen bereits zu Gebote ſtehenden Mittel angewendet haben, und theils die Ueberladung ihrer Gemeinden mit fremden unvermöglichen Leuten, welche kraft der Geſetze kein Heimathrecht bey ihnen anzuſprechen haben, theils die geſetzwidrige Verehelichung umherirrender Perſonen, ohne Heimweſen und Gewerbe zu verhindern und dagegen Denjenigen, die ſich auf rechtmäßige Weiſe ehelich verbunden haben, die Erwerbung ihrer Nahrung möglichſt zu erleichtern. Erlaß. v. 19. Januar 1818 r).

p) Knapp Annal. I, S. 102. q) Daſ. S. 103. r) Knap Annal. II, S. 146.

§. 3.

Nach dem Erlaß v. 9. Auguſt 1819 [s]), iſt das Erkenntniß über Verweigerung der väterlichen oder vormundſchaftlichen Einwilligung bey Verehelichungen von Katholiken, künftighin an die Kreisgerichtshöfe in der Maße verwieſen, daß dieſelbe nach vorhergegangener Vernehmung beyder Theile und rechtlicher Erörterung aller weſentlichen Puncte, jedoch ohne proceſſualiſche Verhandlung und ohne daß eine Berufung oder ein Recurs geſtattet wäre, über dergleichen Gegenſtände auf eben die Weiſe erkennen, wie das proteſtantiſche Ehegericht ähnliche Fälle proteſtantiſcher Religionsverwandten behandelt.

§. 4

Bey volljährigen Unterthanen iſt die Ausſtellung beſonderer oberamtlicher Erlaubnißſcheine eben ſo überflüſſig als unzuläſſig, den minderjährigen aber ſoll eine Abſchrift der auf ihre Bitte ergangenen Entſchließung zugeſtellt und hievon die geſetzliche Abſchriftgebühr eingezogen werden. Erlaß v. 22. Junius 1819 [t]).

Hochzeiten.

Man ſ. Diſpenſationen in den Supplement.

Hochzeit-Geſchenke.

Man ſehe Geſchenke in den Supplementen.

Hofjagd.

§. 1.

Die Hofjagd ſteht unter dem Hofjägermeiſter und dieſer ſelbſt in ſolcher Eigenſchaft unter dem Oberſthofmeiſter-Staab. Anordn. v. 15. Nov. 1816 [u]).

§. 2.

Der Forſtrath übernimmt die Geſchäfte des Oberjägermeiſter-Amts, in ſofern ſolche das Jagdweſen

s) Knapp. Annal. III, S. 106. t) Daſ. S. 107. u) St. u. Rbl. 1816, S. 363.

betreffen. In dieſer Hinſicht beſorgt derſelbe alle policeylichen und ökonomiſchen Gegenſtände des Jagdweſens, mit Ausſchluß derjenigen, welche die Hofjagd betreffen. Eben ſo übernimmt dieſelbe die Arrangirung der Jagd-Pachtungen und Verpachtungen, auch werden von ihr alle Lieferungen und Deputaten, die nicht für den Hof beſtimmt ſind, und nicht aus den einzelnen Inſtituten des Königs beſtritten werden müſſen, ausgeſchrieben. Verordn. v. 19. Decemb. 1816, §. 1 v).

§. 3.

Dem Hofjägermeiſter-Amt iſt der von dem König beſtimmte Jagddiſtrict in Hinſicht derſelben untergeordnet, und hat ſolches das Dispoſitionsrecht über alle Jagd-Gegenſtände und Einrichtungen daſelbſt, ſo wie auch über das Forſt-Perſonal, ſoviel daſſelbe ſolches zur Jagd brauchen will. Auſſer dieſem von dem König beſtimmten Jagddiſtrict ordnet und leitet das Hofjägermeiſter-Amt auch alle übrigen Jagden des Königs in anderen Gegenden. Die Faſanerien, die vom König vorbehaltenen Parks mit dem erforderlichen Perſonal ſtehen unter der ausſchließlichen Leitung des Hofjägermeiſter-Amts, ſowie Alles was auf die Hofjägerey Bezug hat. Das Hofjägermeiſter-Amt beſorgt nur diejenigen Lieferungen an Deputaten, die nicht von der Landjagd geleiſtet werden können, wie Faſanen, Schwarzwildbrett ꝛc. wenn ſolche nur in den Parks zu finden ſind. Eben ſo übernimmt daſſelbe die Anweiſungen für den Hofbedarf in die Oberforſte auszuſchreiben. D. ang. Verordn. §. 2.

§. 4.

Alle Gegenſtände, die zwiſchen der Land- und

v) St. u. Rbl. 1816, S. 399.

Hofjägerey zu entſcheiden ſind, ſind von Zeit zu Zeit, ſowie die Nothwendigkeit hiezu eintritt, in Sitzungen bey dem Forſtrathe vorzutragen, und hat in dieſer Beziehung der Hofjägermeiſter Sitz und Stimme bey der letzteren zu nehmen. D. a. Verordn. §.3.

§. 5.

Zur Ausübung der unmittelbaren Jagd hat des Königs Majeſtät ſich einen beſonderen Jagdbezirk vorbehalten, welcher beſteht

I) in der Oberförſterey Leonberg, die Huten, a) Ingersheim, b) Eglosheim, c) Feuerbach d) Gerlingen, e) Warmbronn, f) Sindelfingen, g) Böblingen, h) Rohr, i) Degerloch, k) Sillenbuch.

II) In der Oberförſterey Tübingen, die Huten l) Waldenbuch, m) Sillingen.

III) In der Oberförſterey Kirchheim, die Huten n) Ober Enſingen, o) Denkendorf.

IV) In der Oberförſterey Engelberg, die Hut p) Strümpfelbach.

V) In der Oberförſterey Reichenberg, die Huten q) Korb, s) Kirchberg. Decr v. 24. Novemb. 1817, 11. Apr. 1818 [w]) §. 1.

§. 6.

Unter hienach (§. 8) beſtimmten Ausnahmen bleibt die Forſt-Adminiſtration in dieſem Bezirke Sache des Forſtraths, ſo daß derſelbe alle aus dieſer hervorgehenden Nutzungen und Ausgaben zu beziehen und zu beſtreiten hat, dagegen gehört die Jagdverwaltung in erwähntem Diſtricte zu dem Reſſort des erſten Hofjägermeiſters und auf gleiche Weiſe Einnahme und Ausgabe zu dem Hofjagd-Etat, jedoch ſollen die Hof- und Domänenkammer oder Ritter-

w) St. u. Rbl. 1818, S. 177.

gutsbeſitzer in einzelnen Bezirken des Diſtrikts aus⸗zuüben haben, nicht angetaſtet werden. In Abſicht auf das Verhältniß der Hof⸗ und Staatsbehörden iſt feſtgeſetzt: 1) die in dem Diſtrict angeſtellten Staats⸗Forſtbediente haben den Jagddienſt des Hofs zu verſehen, ohne daß dafür aus dem Hofjagd⸗Etat ein Beſoldungsbeitrag zur Staatskaſſe zu leiſten iſt. 2) Dagegen ſind von Seiten des Hofjägermeiſter⸗amts die Diäten zu beſtreiten, welche das Forſt⸗Perſonal für Anwohnung bey Jagden zu fordern befugt iſt. 3) Die Gebäude in dem Diſtricte, welche für Hof⸗ und Jagdzwecke gemeinſchaftlich beſtehen, werden auf Koſten der Staatskaſſe, für Rechnung des Hofjagd⸗Etats aber Diejenigen unterhalten, die blos um der Jagd Willen aufgeführt ſind. 4) Das Recht, Hunde aufzuſtocken, und für Nichtausübung deſſelben, Geldſurrogate anzuſetzen, geht, wenn gleich aus der Jagdherrlichkeit flieſend, darum an die Staatskaſſe über, weil dieſe Abgabe nach dem Edict vom 18. Novemb. 1817 ohnehin ablößbar iſt. 5) Die Verordnungen in Hinſicht auf Commun⸗Wild⸗ und Flugſchützen finden auch in dem Hofjagddiſtricte ihre Anwendung. 6) In ſolchem iſt zwar die Jagd nachhaltig zu benützen, es iſt jedoch der höchſten Intention völlig entgegen, daß das Wild über die Maßen gehegt werde. D. ang. Verordn. §. 2, 1—6.

§. 7.

7) Die Geldſtrafen, welche auf Jagdfrevel und Vergehen geſetzt ſind, werden in dem Hofjagddiſtricte zwar von Seiten des Hofjägermeiſter⸗Amts eingezogen, ſie werden aber auf vorgängige geſetzliche Unterſuchung der ordentlichen Stellen, von den competenten Staatsbehörden erkannt. Können ſie wegen Armuth der Uebertretter nicht bezahlt werden;

ſo ſollen ſie durch verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe abgebüßt, nie aber abverdient werden. 8) In Abſicht auf perſönliche Jagdfrohnen ſoll kein nach den Lagerbüchern Pflichtiger in dem Hofjagddiſtricte mehr als vier Tage im Jahre Dienſte leiſten, und hat der erſte Hofjägermeiſter der Hof- und Domänenkammer monatliche Verzeichniſſe der aufgebotenen Jagens-Mannſchaft mitzutheilen. Geldſurrogate für in Natura nicht geleiſtete Frohnen anzuſetzen, iſt bey Caſſationsſtrafe verboten. Dem Hofjägermeiſter ſteht allein das Recht zu, in dem Hofbezirke Jagdfrohnen aufzubieten. Er wird hiebey die geſetzlichen Vorſchriften wahrnehmen und insbeſondere die Feldgeſchäfte der Frohnpflichtigen berückſichtigen. 9) Dem Hofjägermeiſter kommt es allein zu, in dem Hofjagddiſtricte Jagden anzuordnen, ſolche zu leiten und in Beziehung auf das Jagdweſen in jenem Bezirke Befehle zu ertheilen. Sämmtliche Staats-Forſt-Officianten, welche in dem Bezirke angeſtellt ſind, haben jenem Folge zu leiſten. Der Hofjägermeiſter wird dabey deren Forſtdienſtverrichtungen gehörig beachten. Auſſer dem Bezirke ſteht es ihm nicht zu, irgend eine Verfügung an Staaesbehörden zu erlaſſen. D. ang. Verordn. §. 2, 7—9.

§. 8.

Von der oben (§. 6.) aufgeſtellten Regel, daß der Hofjagdbezirk in der Adminiſtration des Forſtraths und Grund und Boden in demſelben Staatsgut verbleibe, ſind folgende in dem Diſtricte liegende Grundſtücke und Gebäude ausgenommen, welche als volles Eigenthum an die Krone übergehen, nämlich:

1) der Park von der Solitüde mit den dazu gehörigen Gebäuden und Gütern. 2) das Gehölz,

das unter dem Namen Herdle bekannt iſt, mit den dazu gehörigen Gebäuden. 3) Der Park von Monrepos mit den darin befindlichen Gebäuden. 4) Der Favoritewald bey Ludwigsburg. 5) Der Jägerhof daſelbſt.

Dieſe Bezirke ſtehen ohne Einmiſchung einer Staatsbehörde unter der Verwaltung des erſten Hofjägermeiſters unter der oberſten Leitung des Oberſthofmeiſters. Das Privat-Eigenthum, was in den genannten Waldungen und Gehölzen eingeſchloſſen iſt, bleibt ungekränkt, unterliegt jedoch der ausſchließlichen Aufſicht der Hofjagdbehörden. D. ang. Verordn. §. 3.

Hof-Ordnung.

§. .1

Am 10. Junius 1818 x) wurde eine Hof-Ordnung bekannt gemacht, von der ſich folgende Vorſchriften hieher eignen. Im Allgemeinen wird von jedem Officianten und Diener Geſchicklichkeit, Fleiß, Treue und Gehorſam neben einem geſitteten und anſtändigen Benehmen erwartet. So wie bey der Annahme auf dieſe Eigenſchaften Rückſicht genommen werden wird; ſo iſt es auch deren thätige Erprobung allein, welche Anſprüche auf Beförderung im Dienſte giebt, eine fortgeſetzte Vernachläſſigung dieſer Pflichten aber muß Entfernung aus dem Dienſte zur Folge haben. Hof-Ordn. v. 1818, §. 3.

§. 2.

Jeder Hofdiener hat ſich, wenn in ſeinem Wohnorte Feuer ausbricht, ſobald er davon Nachricht erhält, ohne allen Verzug zur Verfügung ſeiner Vorgeſetzten zu ſtellen, die Hausverwalter aber dürfen

x) St. u. Rbl. 1818. S. 345.

das ihnen anvertraute Gebäude nicht verlaſſen. Hof=Ordn. v. 1818, §. 4.

§. 3.

Der ordentlichen Policeyſtelle ihres Wohnorts ſind die Hof=Officianten und Diener ganz wie jeder andere Bürger untergeordnet, die Policey kann daher gegen ſie in Allem, was auf Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit abzweckt, wie z. B. Handhabung der Verbote, wegen zu ſchnellen Fahrens, wegen Ueberſchreitung der Policey=Stunde beym Aufenthalt in Wirthshäuſern ꝛc. ungehindert verfahren, und ihnen ſobald ſie von dem Policey=Perſonal in Verletzung von Policey=Geſetzen auf der That erfunden worden ſind, die Legalſtrafe anſetzen. Eine förmliche Unterſuchung findet jedoch von Seiten der Policey gegen Hof=Officianten und Diener nicht Statt, dieſe ſteht vielmehr ausſchließend dem Hofgericht auch in allen den Fällen zu, wo eine Policeyſtrafe in Anwendung kommt, deren Erkennung eine vorgängige Unterſuchung erfordert. Strafen dieſer Art ſind zwar an die Policeykaſſe abzugeben, aber vom Hofgericht anzuſetzen. Hof=Ordn. v. 1818, §. 11.

§. 4.

Der Policeybehörde iſt es auch geſtattet, Hofdiener zu arretiren, jedoch iſt der Ergriffene ſogleich an das betreffende Oberhofamt oder das Hofgericht abzugeben. Hof=Ordn. v. 1818, §. 12.

§. 5.

Die Policey im Inneren der zur Hofhaltung gehörigen Gebäude wird von den Hofbehörden ausgeübt, und zwar zunächſt von dem Hausverwalter, der in dieſer Beziehung dem Oberhofbeamten, welcher etwa im Hauſe wohnen ſollte, ſonſt aber der K.

Schloßhauptmannſchaft unmittelbar untergeordnet iſt, der ordentlichen Policeyſtelle kommt es daher in der Regel nicht zu, policeyliche Nachforſchungen nach den Spuren eines Verbrechens in Hofgebäuden anzuſtellen, ſondern ſie hat deshalb die betreffende Hofſtelle oder das Hofgericht zu requiriren. Nur in auſſerordentlichen Fällen, wo auf dem geringſten Verzuge Gefahr haftet, und daher der ſo eben vorgeſchriebene Weg nicht wohl eingehalten werden kann, darf die Policeybehörde unmittelbar einſchreiten. Hof-Ordn. 1818, §. 13.

§. 6.

Zueignung von angewendeten Speiſen und Getränken, welche von einer Tafel des Hofes, ſey es nun die, woran der König ſelbſt ſpeiste, oder eine andere, abgetragen werden, wird zwar, in ſoferne ſie nicht eine längere Zeit hindurch fortgeſetzt wurde, nicht als Hof-Diebſtahl behandelt. Hof-Ordn. v. 1818, §. 18.

§. 7.

Burgfrieden iſt das Gebot derjenigen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, welche des König und der Königin Majeſtäten in dem Bezirke ihrer Redſidenzſchlöſſer und deren Umgebungen vorzugsweiſe fordern können. Die ſtrenge Haltung des Burgfriedens iſt daher für jeden Hofdiener ſowohl Unterthanen, als Dienſtpflicht. Der Bezirk des Burgfriedens wird begränzt: a) in Stuttgardt durch die Linie, welche vom Anfang der Planie längs der Königsſtraſſe und ihrer Fortſetzung auſſerhalb dem Thore, ſodann längs, der nach dem Königlichen Bad führenden Querſtraſſe und ihrer Fortſetzung bis zum Kanſtadter Thor ſich hinzieht, die öſtliche Seite des Waiſenhauſes, das Miniſterial-Gebäude

des Innern, den alten Marſtall, den Gaſthof zum König von England, die Stadtkirche, den herrſchaftlichen Fruchtkaſten und den Prinzenbau berührt. Die Straſſen ſelbſt, welche die Gränze bilden, ſind nicht mehr im Burgfrieden begriffen, wohl aber die auf dieſelben ſtoſſenden zur Hofhaltung gehörigen Gebäude, als der Prinzenbau, Hofſtall und das Fürſtenhaus. b) Auſſer Stuttgardt ſind beſonders befriedet: alle diejenigen Gebäude, welche des Königs und der Königin Majeſtäten bewohnen, nebſt den dazu gehörigen Gärten, Hofplätzen ꝛc. jedoch nur für die Dauer des Aufenthalts der Königlichen Majeſtäten. Hof⸗Ordn. v. 1818, §. 19, 23.

§. 8.

Das Vergehen der Burgfriedensverletzung hat zwey Grade. Der Höhere und Strafbarere derſelben bezieht ſich auf die Gemächer des Königs und der Königin Majeſtäten, und deren Appertinentien, wozu nicht nur die geſammten zu ihrer Wohnung gewidmeten Zimmer, ſondern auch die nächſten Umgebungen desjenigen Theils des Reſidenzſchloſſes oder jedes andern Gebäudes gehören, welches ſie bewohnen. Geſchieht an einem ſolchen Orte die Burgfriedensverletzung mittelſt thätlicher Injurien, thätlicher Inſubordination, oder irgend einer anderen Vergewaltigung an Perſonen, wer dieſe auch ſeyen; ſo wird der Hofdiener, welcher ſich dieſes Vergehens ſchuldig gemacht hat, ſobald daſſelbe wirklich erwieſen iſt, ſogleich aus dem Hofdienſte entfernt, und den ordentlichen Gerichten zur weiteren Unterſuchung und Beſtrafung übergeben, bey welch Letzterer zwar immer die beſonderen Umſtände des Vergehens das Strafmaß an die Hand geben, gleichwohl aber wegen Verletzung des Burgfriedens eine Erhöhung

der gewöhnlichen Strafe des beſonderen Vergehens, wovon die Frage iſt, Statt finden wird, welche bis zum doppelten der auſſerordentlichen Strafe ſteigen kann, und nur bey ſehr ſchweren Verbrechen in ſoferne nicht zuläſſig iſt, als hier nach rechtlichen Grundſätzen die geſetzliche Strafe, welchen dieſen an und für ſich zukommt, die des Burgfriedensbruchs, als eines geringeren Vergehens, abſorbirt. Eine Ausnahme tritt ein, wenn ein Vorgeſetzter dem Untergebenen in Dienſtſachen eine Zurechtweiſung zu ertheilen hatte, und aus einem an ſich gerechten Zorn ſich zu Thätlichkeiten hinreiſſen ließ. Hier tritt keine Dienſtentſetzung ein, vielmehr iſt die Strafe, welche den Exedenten, hätte er nicht in der Eigenſchaft des Vorgeſetzten gehandelt, außer der Entſetzung noch betroffen haben würde, nach einem gemilderten Maßſtabe zu beſtimmen. Hof-Ordn. v. 1818, §. 21.

§. 9.

Bloſe Verbal-Injurien, ſofern ſie nicht durch die Perſon, gegen welche ſie verübt worden, oder ſonſt durch die Art ihrer Zufügung einen ſchwereren Charakter annehmen, und ſo den gewöhnlichen Real-Injurien an Strafbarkeit gleich kommen, mithin deshalb nach den für dieſe geltenden Grundſätzen zu beurtheilen ſind, ſollen das Erſtemal mit der höchſtens bis zum doppelten der Hauptſtrafe geſchärften gemeinen Strafe ſolcher Verbal-Injurien belegt, das Zweytemal aber neben der geſchärften Hauptſtrafe auch noch mit der Entfernung aus dem Hofdienſte geahndet werden, wobey übrigens rückſichtlich der von Vorgeſetzten gegen ihre Untergebenen in Dienſtſachen zu Schulden gebrachten Injurien der Art auch auf die Schlußverordnung des vorherge-

henden § Rückſicht zu nehmen iſt. Hof-Ordn. v. 1818, §. 21.

§. 10.

Ein gleiches gilt von ſonſtigen Exceſſen, wodurch der Burgfrieden verletzt wird, woſern ſie nicht von der Art ſind, daß ſie als ein den erſten Geſetzen der Dienſtpflicht zuwiderlaufendes Benehmen ſchon das erſtemal Entfernung aus dem Dienſte zur Folge haben müſſen. Hof-Ordn. v. 1818, §. 23.

§. 11.

Verletzung des Burgfriedens auſſerhalb der angezeigten Orte macht den geringeren Grad dieſes Vergehens aus. Hof-Ordn. v. 1818, §. 24.

§. 12.

Thätlichkeiten, wie die im § 8 bezeichneten, begründen hier zwar, inſofern ſie nicht an ſich ein wirkliches Verbrechen ſind, oder in thätlicher Inſubordination beſtehen, das erſte Mal keine Entfernung aus dem Dienſte, wohl aber eine Erhöhung der ohne die Concurrenz des Burgfriedensbruchs zu erkennenden Strafe, welche bis zum doppelten dieſer Letztern ſteigen kann; das zweyte Mal ziehen ſie aber neben einer ſolchen Schärfung, unfehlbare Entfernung aus dem Hofdienſte nach ſich. Hof-Ordn. v. 1818, §. 25.

§. 13.

Die in den §§. 9 und 10 genannten Vergehen hingegen, werden bey dem geringeren Grade dieſes Vergehens, das erſte Mal mit einer gegen die gemeinrechtliche Strafe etwas erhöhten, und in Wiederholungsfällen mit geſchärfterer Strafe geahndet, und ziehen hier nach Befund der Umſtände, ſogar die Entfernung aus dem Dienſte nach ſich. Hof-Ordn. v. 1818, §. 26.

§. 14.

Begeht eine fremde, nicht zum Hofdienſte gehörige Perſon das Vergehen des Burgfriedenbruchs, ſo ſoll die nach den bisherigen Vorſchriften auf ein ſolches von einem Hofdiener zu Schulden gebrachtes Vergehen geſetzte Schärfung der Hauptſtrafe jederzeit gelinder ausgemeſſen werden. Hof=Ordn. v. 1818, §. 27.

§. 15.

Diejenigen Officianten oder Diener, welche in den Fall kommen, Königl. Gebäude, Gärten oder Kunſtſammlungen fremden Perſonen zu zeigen, haben ſich bey Strafe der Dienſtentlaſſung aller Geſchenkannahme zu enthalten. Hof=Ordn. v. 1818, §. 29.

Hohenzollern

Man ſehe Vaganten in den Supplementen.

Holz.

Man ſehe Lehen, Maß=Ordnung in den Supplementen.

Holz=Cultur.

§. 1.

Ueber die Holz=Cultur ſetzen die Inſtr. f. d. Revierförſter und Oberförſter v. 1818 folgende Vorſchriften feſt.

§. 2.

Die Möglichkeit und Wahrſcheinlichkeit des Gelingens einer Cultur hängt zunächſt von der Thunlichkeit der vollkommenſten Sicherung und Schonung des Culturplatzes ab. Da nun dieſer häufig durch den Hieb und die Abfuhr der denſelben umgebenden Holzbeſtände gefährdet wird: ſo entſteht die Nothwendigkeit der Begreifung allgemeiner Cultur=

Plane. Alle öden Plätze, welche zu den in die nächſten Nutzungs=Perioden fallenden Waldſtücken gehören, müſſen daher in die nächſten Perioden der allgemeinen Cultur=Plane zu ſtehen kommen. Dieſe müſſen aber auch alle diejenigen Flächen begreifen, auf welchen nach Beſchaffenheit der anſtoßenden Beſtände mit Erfolg noch eine Cultur vorgenommen werden kann. Dieſe Culturplane ſind dem K. Forſtamt, von welchem der Revierförſter die Notitzen in Betreff der Waldungen des Adels erhält, zuzuſtellen. D. ang. Inſtr. §. 26.

§. 3.

Auf die allgemeinen Cultur=Pläne ſtützen ſich die periodiſchen Culturpläne, welche in näherer Beziehung auf die umgebenden Beſtände diejenigen Flächen enthalten, welche in der erſten Periode zu cultiviren ſind. D. ang. Inſtr. §. 27.

§. 4.

So wie ſich indeſſen durch die feſtgeſetzte Reviſion der allgemeinen Nutzungs=Regiſter und die neue Begründung der periodiſchen Nutzungs=Regiſter die Bewirthſchaftung der Waldungen mehr oder weniger abändern muß; ſo müßen auch in Hinſicht auf die Vollziehung des allgemeinen Culturplanes Aenderungen eintretten. Es ſind daher hier, wie dort, periodiſche Reviſionen erforderlich, welche von zehen Jahren zu zehen Jahren zugleich mit dem allgemeinen Nutzungsplan auch den allgemeinen Culturplan umfaſſen, und auf die ſich hiebey ergebenden Reſultate einen neuen Culturplan für die nächſte zehenjährige Periode begründen. D. ang. Inſtr. §. 28.

§. 5.

Zur Beförderung der Waldcultur ſollen ſämmt=

liche entbehrliche Abfuhrswege auf den Schlägen abgegraben, ſo wie alle an den Gränzen der Waldungen ſich findenden öden Plätze, ſobald ſie der Beſtockung fähig ſind, den Auſſenſeiten nach durch Schutzgräben gefaßt werden. Flächen, auf welchen ſich aus Mangel an Gefälle oder wegen darunter liegender bindender Erdſchichten Waſſer ſammelt, wodurch ſie zu natürlichen Waſſerbehältern werden, müßen vermittelſt der erforderlichen Abzugsgräben und durch Seiten= oder Schlitzgräben, welche ſo viel möglich gerade zu führen ſind, trocken gelegt, und hierdurch culturfähig gemacht werden. Die Cultur aller holzloſen Plätze des Reviers hat ſich der Revierförſter aufs äuſſerſte angelegen ſeyn zu laſſen und dieſelbe ſo viel möglich zu befördern. Um über die Culturgeſchäfte die gehörige Ueberſicht zu haben, ſowohl in Hinſicht auf das, was geſchehen ſollte, als was geſchehen iſt, und was im laufenden Jahr vorzunehmen ſeyn möchte, ſind nach den vorgeſchriebenen Formularien mit dem Schluſſe des Monats Junius die jährlichen Culturplane zu fertigen. Hiezu hat der Revierförſter die erforderlichen Materialien von den Königl. Waldungen ſelbſt zu ſammeln, von den Commun=Stiftungs= und Privat=Waldungen von den Waldeigenthümern oder Verwaltern derſelben einzuziehen, von den Waldungen des Adels hingegen von dem Oberförſter zu erwarten. D. ang. Inſtr. §. 29.

§. 6.

In eingetrettenen Maſtjahren werden zwar die für die Saaten erforderlichen Eicheln und Bucheln von den Naturallieferungen beſtritten, auſſerdem aber werden zu Verſchaffung der für die Königl. Waldungen benöthigten Saamen=Accorde abgeſchloſſen,

und an das K. Forſtamt eingeſendet, welchem auch die erforderlichen Samen-Regiſter über die vorhandenen und anzukaufenden Vorräthe vorgelegt werden. D. aug. Inſtr. §. 31.

§. 7.

Da die in beſchatteten Dickigten ausgehobenen Pflanzen niemals ſo vollſtändig anſchlagen, wie die aus Samen- und Baumſchulen ausgehobenen Pflänzlinge; ſo ſoll in jedem Revier eine Samen- und Baumſchule oder doch ein Eichelkamp, wenigſtens von der Größe eines halben Morgens angelegt werden; welcher vollſtändig umzäunt oder eingefriedet ſeyn muß. Ueber die in den Pflanzſchulen ſich findenden Pflanzenvorräthe indeſſen müſſen jährlich Pflanzen-Regiſter gefertigt werden. D. aug. Inſtr. §. 31.

§. 8.

Sobald die Genehmigung der Cultur Plane erfolgt iſt, haben die Revierförſter in Hinſicht auf die Königl. Waldungen die zu Vollziehung der Culturen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbeſondere aber die Unterförſter hiezu anzuweiſen, und durch dieſe aus den Vorſchüſſen, welche ihnen werden angewieſen werden, die erforderlichen wochentlichen Abſchlagszahlungen auf die Löhne machen zu laſſen. Was die Culturen in Gemeinde- Stiftungs- und Privat-Waldungen betrifft; ſo hat der Revierförſter die Eigenthümer oder Verwalter dieſer Waldungen von den darin vorzunehmenden Culturen in Kenntniß zu ſetzen und über die Vollziehung der Culturen zu wachen. Wenn jedoch von den Waldbeſitzern aus ökonomiſchen oder anderen Gründen gegen die Art und den gewählten Zeitpunkt einer Cultur Einwendungen gemacht werden ſollten;

ſo hat der Revierförſter ſogleich die Anzeige davon bey dem Forſtamte zu machen, und hierauf weiteren Beſcheid abzuwarten. D. ang. Inſtr. §. 32.

§. 9.

Die Ueberſicht der Waldflächen wird durch die Wald=Regiſter bewirkt, da jedoch nur der beſtockte und ertragsfähige Theil der Waldfläche zunächſt ein Gegenſtand der Bewirthſchaftung werden, der verödete Theil hingegen ſpäter erſt, wenn er durch Cultur ertragsfähig geworden iſt, in Anſchlag kommen kann; ſo iſt es nöthig, die verödeten und nur durch künſtliche Cultur wieder in Anwachs zu ſetzenden Theile von den wirklich beſtockten, oder Hoffnung für natürliche Beſtockung gewährenden Theilen, auszuſcheiden. D. angegebene Inſtr. §. 4.

§. 10.

In Abſicht der beſtockten Waldflächentheile kommen in Betracht: a) Hochwaldungen, wobey die Fortpflanzung des Holzes durch Samen, und b) Niederwaldungen, wo dieſelbe durch Stock=Ausſchlag oder durch Stock=Ausſchlag und Samen (Mittelwald) bewirkt wird. Die Hochwaldungen aber zerfallen in Eichen=Buchen= gemiſchte Laubholz=Nadelholz= und in gemiſchte Laub= und Nadelholzbeſtände. In den Niederwaldungen hingegen ſind zu unterſcheiden: a) Beſtände, welche zur Hälfte und darüber mit Buchen und Eichen beſtockt ſind. b) Beſtände, worin Birken und weiche Holzarten vorherrſchen, und endlich c) Beſtände, welche nur Weiden=und Buſchhölzer enthalten. Unter die Zahl der gemiſchten Beſtände werden Diejenigen aufgenommen, worin ſich die Laub= und Nadelholz=Arten in einer ſolchen Miſchung finden, daß ſie weder unter

die Laub- noch unter die Nadelholzbeſtände geſetzt werden können. Aus der Zuſammenſtellung der Waldſtücke, nach der Gleichnahmigkeit ihrer Beſtände aber ſind die Claſſifications-Regiſter zu bilden. Hiebey iſt übrigens zu beobachten, daß bey Waldſtücken, welche ihrem größeren Theile nach, ſich für eine Beſtands-Claſſe eignen, zwiſchen inne liegende kleinere Parthien von wenigen Morgen nicht einer anderen Beſtands-Claſſe zugetheilt werden dürfen, ſondern unter jene genommen werden. Die Notizen für die Königl. Waldungen hat der Revierförſter ſelbſt aufzunehmen, die von den Commun-Stiftungs- und Privatwaldungen aber von den Waldeigenthümern zu fordern, Säumige und Ungehorſame ſind dem Forſtamt zur weiteren Einſchreitung anzuzeigen. In Hinſicht der in dem Reviere eingeſchloſſenen Waldungen des hohen und niederen Adels werden die erforderlichen Notizen von dem Oberförſter beigebracht und dem Revierförſter übergeben werden. D. ang. Inſtr. §. 7.

§. 11.

Bey Beſtimmung der Umtriebszeit der verſchiedenen Beſtands-Claſſen muß in Abſicht der Hochwaldungen vorzüglich die Erziehung angemeſſener Holz-Sortimente und die höchſte Holz-Production in Hinſicht der Niederwaldungen aber die Dauer der Stock- und Wurzel-Ausſchlagsfähigkeit und die höchſte Holz-Production berückſichtigt werden. Bey der Beſtimmung der Umtriebszeit der aus Laub- und Nadelholz gemiſchten Beſtände, welche in reine Laub- oder Nadelholzbeſtände umgewandelt werden müſſen, muß darauf Rückſicht genommen werden, zu welcher Beſtands-Claſſe dieſelbe in der Folge gehören ſollen. Obgleich die Beſtimmung der Umtriebs-

zeit eines jeden Beſtandes wegen der großen Verſchiedenheit der Oertlichkeiten und der zu berückſichtigenden Nebenumſtände zunächſt dem Ermeſſen des Local-Forſtperſonals überlaſſen bleiben muß; ſo müſſen dennoch die Gründe, aus welchen das eine oder andere Waldſtück dieſer oder jener Beſtands-Claſſe zugetheilt worden iſt, oder weßwegen die Annahme der einen oder anderen Umtriebszeit nöthig wird, in einer beſtimmten Waldbeſchreibung angegeben werden, in welcher 1) nach Angabe der Geſammtfläche a) der beſtockte Theil, b) der öde Theil des Waldſtückes, 2) die Umgebung nach den vier Weltgegenden, 3) die Lage und Expoſition, 4) die Beſchaffenheit des Bodens, 5) die Art und Beſchaffenheit des Beſtandes, und endlich 6) der Naturalertrag, welcher bey der nach dieſen Verhältniſſen mit Rückſicht auf den Bedarf der Gegend beſtimmten Umtriebszeit, zur Zeit der Haubarkeit zu erwarten iſt, nach Klaftern und Wellen angegeben wird. Unter dem Naturalertrag muß jedoch auch der Ertrag der periodiſch vorzunehmenden Durchforſtungen aufgeführt ſeyn. D. ang. Inſtr. §. 6.

§. 12.

Um eine Ueberſicht der Verhältniſſe der Altersſtufen, worinn die Abtheilungen der §. 5 ausgeſchiedenen Beſtandes-Claſſen zu einander ſtehen, zu erhalten, hat der Revierförſter von den Kron- und Hofdomänenwaldungen Ordnungs-Regiſter zu entwerfen, in welchen die Beſtände nach ihrem Alter und der Zeit ihrer Haubarkeit geordnet, unter beſtimmten Perioden mit dem Betrage ihrer Nutzung zuſammen geſtellt werden. Es wird ſich hiebey öfters ergeben, daß die jährliche Nutzung in verſchiedenen Perioden ſehr ungleich ausfällt, in dieſem Fall

wird es nöthig, daß eine Verſchiebung der Beſtände in eine andere Periode jüngerer Beſtände in die Periode der älteren, und älterer in die Periode der jüngeren ſo lange vorgenommen werde, bis die jährliche Nutzung in den verſchiedenen Perioden hinlänglich gleich wird. Wenn dieſes für ſämmtliche Claſſen durchgeführt wird; ſo entſteht der allgemeine Nutzungs=Plan, welcher die Ueberzeugung der Nachhaltigkeit der Nutzung gewähren, und ſich auf die höchſte Umtriebs=Periode der Beſtands=Claſſen erſtrecken muß. D. ang. Inſtr. §. 7.

§. 13.

Iſt einmal der nach dieſen Beſtimmungen begriffene periodiſche Nutzungs=Plan als zweckmäßig anerkannt; ſo muß derſelbe auch für dieſe Periode mit Feſtigkeit behauptet werden. Auf den Beſtand der periodiſchen Nutzungsplane müſſen daher die jährlichen Nutzungsplane in allen ihren Beziehungen ſich gründen. Dieſe zerfallen a) in Darſtellung der nach dem periodiſchen Nutzungsplane ſich darbietenden Nutzungen für die ganze Periode. b) In Angabe der in den verfloſſenen Jahren dieſer Periode Statt gehabten Nutzung. c) In Beſtimmung des Reſtes der Nutzung für die folgenden Jahre dieſer Periode. d) In der Ausmittlung des Betreffes derſelben für ein Jahr, durch die Theilung jenes Reſtes mit der Anzahl der folgenden Jahre dieſer Periode, und endlich e) in der Beſtimmung der Waldſtücke, aus welchen dieſer Betreff für das eintrettende Jahr erhoben werden kann. D. ang. Inſtr. §. 9.

§. 14.

Eine weitere Obliegenheit des Revierförſters iſt die Stellung der Schläge in den Kron= und Hofdomänen=Waldungen und in den Waldungen der Stif=

tungen, Gemeinden und Privaten. Er wird deshalb zum Anſchlagen der Stämme ꝛc. mit einem Waldhammer verſehen werden, den er dem untergeordneten Perſonal ohne Vorwiſſen des Oberförſters nicht zu überlaſſen, und wenn die Ueberlaſſung für einen beſtimmten Fall nöthig geweſen wäre, nach gemachtem Gebrauch ſogleich wieder in Verwahrung zu nehmen hat. D. ang. Inſtr. §. 10.

§. 15.

Die Zeit der Schlagführung tritt in Hochwaldbeſtänden um die Mitte des Monats October ein, und ſchließt ſich in den Laubholzwaldungen mit dem Termin Georgi, an welchem die Schläge geräumt ſeyn ſollen, in den Nadelholzbeſtänden der Gebürge hingegen, können die Holzfällungen bis in den Monat Junius fortgeführt werden. Nachhiebe müſſen überall während der Dauer des Winters geführt werden, um die Räumung der Schläge noch vor dem Eintritt des Frühlings bewirken zu können. In den Niederwaldbeſtänden hingegen darf die Fällung nicht vor der Mitte des Monats Februar beginnen, und muß noch vor dem Ausbruche des Laubes, wenn nicht Rinden gewonnen werden, beendigt ſeyn, die gänzliche Räumung dieſer Schläge aber muß bis Ende des Monats Junius bewirkt werden. Der Revierförſter hat hienach in den Kron=Domänenwaldungen die Königl. Unterförſter in Hinſicht der Anſtellung verpflichteter Holzhauer, anzuweiſen, die für dieſen Zweck noch nicht verpflichteten aber mit den erforderlichen Zeugniſſen verſehen, den Königl. Forſtämtern zur Verpflichtung zu ſtellen. Auf gleiche Weiſe hat er auch die Beſitzer der Stiftungs=Gemeinds=und Privatwaldungen wegen der Schlagführung anzuweiſen, und ihnen die Zeit der Fertig=

ſtellung der Schläge zu beſtimmen. D. angegebene Inſtr. §. 12.

§. 16.

In ſämtlichen Waldungen hat der Revierförſter für die ſchleunige Aufarbeitung der ſich ergebenden Duftriſſe, Schneebrüche und Windwürfe Sorge zu tragen. Befinden ſich dieſelben in Unterwuchs, Anflug, oder mehr erwachſenen Beſtänden, wo die Abfuhr nicht ohne Schaden geſchehen kann; ſo muß das Holz an die nächſten Abfuhrswege getragen werden. D. ang. Inſtr. §. 13.

§. 17.

Der Revierförſter hat darüber zu wachen, daß Steinbrüche oder Gruben dieſer Art in den Stiftungs= Gemeinds= und Privatwaldungen ſo viel möglich unſchädlich für den Holzwuchs eröffnet werden, im entgegengeſetzten Falle iſt eine Anzeige bey dem Forſtamt zu machen. Eben ſo darf das Harzreißen nirgends ohne eingeholte Genehmigung geſtattet werden. D. ang. Inſtr. §. 19, 20.

§. 18.

Den Armen wird die Einſammlung des in den Waldungen von Zeit zu Zeit ſich ergebenden dürren Holzes, mit unbewaffneter Hand, unter der Benennung des Raff= und Leſeholzes, an beſtimmten Tagen geſtattet. Indeſſen muß dieſe Begünſtigung, wo nicht beſondere Gerechtſame zu berückſichtigen ſind, in den Königl. Waldungen immer nach Orts= und Zeitverhältniſſen bemeſſen, und ſtets der Beurtheilung und Beſtimmung des Oberförſters unterſtellt bleiben, in der Regel aber iſt alles ſtärkere dürre Holz, deſſen Aufarbeitung den Gebrauch eines Werkzeugs fordert, unter der Benennung Scheideholz zu verwerthen. D. ang. Inſtr. §. 21.

§. 19.

Da der Betrieb der Jagd durchaus nicht auf Koſten der Forſtwirthſchaft Statt haben darf, und alſo von den Jagd=Inhabern ohne Genehmigung weder neue Richtſtätten, Sulzen und Sohlplätze angelegt, noch die beſtehenden erweitert werden dürfen; ſo hat der Revierförſter jeden Jahrs auf den letzten des Monats December Nachweiſungen über die beſtehenden Richtſtätten, Sulzen und Sohlplätze herzuſtellen, und an das Königl. Forſtamt zu übergeben, ſollte aber die Anlegung neuer verlangt werden, ſo iſt davon unter Beyſchluß eines Grundriſſes Anzeige zu machen. D. ang. Inſtr. §. 37.

§. 20.

Durch die Gemeinde=Vorſteher werden dem Revierförſter die jedes Jahr zu wählenden oder anzuſtellenden Flug= und Wildſchützen, Küh= Roß und Ziegenhirten und Schäfer, ſo wie die Feld= Garten= und Weinberghüter namentlich angezeigt werden. Die Revierförſter haben ſich nach den Prädicaten derſelben zu erkundigen und das Reſultat dem Forſtamte anzuzeigen, welchem die Gewählte zu ſtellen ſind, um in Pflichten genommen zu werden, wenn ſie nicht ſchon früher verpflichtet worden ſind und gegen die Zulaſſung der Gewählten kein Anſtand vorwaltet. D. ang. Inſtr. §. 38.

§. 21.

Bey Wahrnehmung örtlicher Waldverheerungen durch Inſekten und Mäuſe, wozu den Revierförſter der ihm obliegende ununterbrochene Waldbeſuch ſogleich bey der Entſtehung führen muß, ſo hat er dem Königl. Forſtamte unverweilt Anzeige zu machen, und dieſe zugleich mit ſeinen nach der Oertlichkeit bemeſſenen Vorſchlägen, durch deren Ergreifung er

die Verbreitung des Uebels zu hindern hofft, zu be=gleiten. In Folge der hierauf erhaltenen Wei=ſung hat er die erforderlichen Vorkehrungen in den Hof=und Krondomänen=Waldungen unmittelbar, in Commun=Stiftungs=und Privat=Waldungen hin=gegen durch die an ihre Beſitzer erlaſſenen Auffor=derungen zu treffen, die erforderliche ſpecielle Auf=ſicht über deren Vollziehung zwar einem Indivi=duum des ihm untergeordneten Perſonals zu über=tragen, übrigens ſich von dem Stand der Sache ſelbſt genügend zu überzeugen, insbeſondere aber liegt dem Revierförſter ob, darüber zu wachen, daß die ſogenannte Mückenvögel, Spechte, Baumläu=fer ꝛc. als die natürlichen Feinde verderblicher Wald=Inſekten, durch die Jagd=Inhaber nicht zu ſehr gemindert werden, im Falle es geſchähe, iſt dem Königl. Forſtamte davon Anzeige zu machen, um dagegen einſchreiten zu können. D. ang. Inſtr. §. 40.

§. 22.

Was die Verwendung des Holz=Ertrags der Kron=domänen=Waldungen betrifft; ſo iſt zuerſt auf die Leiſtung von Gerechtigkeits=Holzabgaben Bedacht zu nehmen, ſodann auf die Abreichung des erforder=lichen Beſoldungsholzes und des herrſchaftlichen Oe=konomieholzes. Von dem hienach bleibenden Ue=berſchuſſe hingegen ſind ſodann zunächſt die Bau= und Werkholz=Bedürfniſſe, als die minder beträchtlichen, dann aber die Local=Brennholzbedürfniſſe zu beſtrei=ten. Unter den Letzteren erſcheinen die Forderun=gen für häuslichen Bedarf, als die allgemeinſten und wichtigſten, und ſie erheiſchen alſo auch vor al=len Berückſichtigung. Unmittelbar darauf folgen die Erforderniſſe für die Verſorgung der Holzgär=ten, der Garniſonen und der Königl. Werke. Nur

nach Befriedigung dieſer Bedürfniſſe werden bey weiterem Holzvorrath die Anforderungen einzelner Staatsbürger für den Betrieb ihrer Gewerbe berückſichtigt, und nach dem Verhältniſſe der Concurrenz, des Vorraths und des Bedarfs, befriedigt. Nach dieſen Grundſätzen werden jährlich in dem Laufe der Monate September und October die Bedürfniß-Regiſter aufgenommen. Die Aufnahme derſelben geſchieht, in ſofern es Gerechtigkeits- oder Kaufholz betrifft, jedesmal in einem gut gelegenen Orte eines Reviers, unter Beyziehung der betreffenden Orts-Vorſteher, welche in Abſicht des Kaufholzes den Betrag des häuslichen Bedarfs nach den beſonderen Verhältniſſen der Fordernden, von Anforderungen von Gewerbholz auszuſcheiden haben. An Gerechtigkeitsholz hingegen, wenn ſolches nicht alljährlich in gleichem Betrage abzugeben iſt, wird dasjenige aufgenommen, was durch beigebrachte Zeugniſſe, mithin bey allen Bau- und Werkholz-Abgaben durch geprüfte Ueberſchläge beurkundet oder zu Folge beſonderer Bauholz-Aufnahmen durch Sachverſtändige abzugeben iſt. Der Betrag des aus Gerechtigkeit abgegebenen Mühlholzes iſt, nach den beſonderen, von der Königl. Ober-Mühl-Inſpection zu erſtattenden Berichten, weßhalb den Oberförſtern das Erforderliche zukommen wird, in dieſe Regiſter aufzunehmen. Die Berechtigten ſind hievon mit der Bemerkung in Kenntniß zu ſetzen, daß nach geſchehener Aufnahme der Bedürfniſſe, nicht vorhergeſchehene Unglücksfälle ausgenommen, durchaus keine weitere Nachforderungen für das eintretende Jahr Statt finden dürfen und ſie alſo ihre Eingaben gehörig vorzubereiten und zu rechter Zeit zu machen haben. Inſtr. f. die Oberförſter v. 1818 §. 21.

§. 23.

Wenn ſich bey der Vergleichung der Holz-Erzeugniß und des Holzbedarfs Mangel ergeben ſollte; ſo iſt es nöthig, ſo viel möglich Holzſurrogate aufzuſuchen und zu benützen. Ein ſolches Brennholzſurrogat iſt der Torf, deſſen allgemeineren Gebrauch daher der Oberförſter ſo viel möglich zu befördern hat. Inſtr. f. d. O. F. §. 28.

§. 24.

Die Weide, Gräſerey und das Streuſammeln ſind immer als Nebennutzungen zu betrachten, und können deshalb nur mit denjenigen Beſchränkungen, welche die Holzzucht und die Natur der Sache erfordert, geſtattet werden. Sollten die den Berechtigten zuſtehenden Gerechtſame von der Art ſeyn, daß darüber die erſte und Hauptbeſtimmung des Waldes für die Holzzucht leiden müßte; ſo iſt der Verſuch zu machen, ob der Berechtigte nicht zu vermögen ſeye, gegen angemeſſene Entſchädigung auf die ihm zuſtehenden Gerechtſame Verzicht zu leiſten, der Erfolg davon iſt ſodann an den Forſtrath zu berichten. Inſtr f. d. O. F. §. 33.

Holzhandel.

Man ſ. Beſoldungen, Holz in den Suppl.

Holzleſen.

Man ſehe Holz-Cultur §. 18 in den Suppl.

Holzmaaß.

Man ſehe Maaß-Ordnung in den Suppl.

Holzſchlag.

Man ſehe Holz-Cultur in den Suppl.

Hopfenbau.

§. 1.

Zu Beförderung des Hopfenbaues enthält die Ver-

ordn. v. 28. Januar 1819 y) folgende Vorſchriften. 1) Es iſt von den Landwirthen, welche Hopfenpflanzungen anlegen, der Zehenten nebſt den Landgarben nicht in natura zu fordern, ſondern dafür ein verhältnißmäßiges Aequivalent anzuſetzen. D. ang. Verordn. §. 1.

§. 2.

Zu den Hopfenpflanzungen ſind die forchenen und tannenen Stangen aus den herrſchaftlichen Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen da, wo die Abgabe ohne Nachtheil geſchehen kann, in den Hutpreiſen abzugeben. D. ang. Verordn. §. 2.

§. 3.

Bei neuen Anlagen auf Allmanden und anderen Neubrüchen iſt das bisherige niedrige Cataſter dieſer Plätze 10 Jahre lang nicht zu erhöhen, vorausgeſetzt, daß ſie in ſolchem Zeitraume fortwährend zum Hopfenbau benutzt werden. D. ang. Ver. §. 3.

§. 4.

Die Hopfenpflanzungen auf eigentlichen Neubrüchen ſollen 10 Jahre, auf bereits cultivirten Gründen aber, auf welchen der Zehente den beyden K. Kammern zuſteht, 3 Jahre lang von dem Zehenten und den Landgarben befreyt bleiben. D. ang. Verordn. §. 4.

Hoſtien.

Man ſehe Communion.

Hülfs-Caſſe.

§. 1.

Um den Amts-Corporationen und gemeinnützigen Staats-Inſtituten das Aufbringen der Mittel zur Anſchaffung von Suſtentations-Früchten und

y) St. u. Rbl. 1819, S. 58.

zur Armenbeſchäftigung zu erleichtern, und dem Zins-wucher vorzubeugen, hat der König die durch Veranlaſſung der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins von einer Privat-Geſellſchaft angebotene Errichtung einer beſonderen, unter den Schutz und die Granatie des Staats zu ſtellenden freiwilligen Hilfskaſſe nach dem folgenden Plane genehmigt. Der geheime Hofrath Dr. Cotta (nunmehr von Cottendorf) verbindet ſich mit mehreren ſoliden Vaterlands-freunden, um unter dem Schutz und der Gewährleiſtung der Regierung eine Hülfs-Caſſe zu errichten, welche die Beſtimmung hat, gemeinnützigen Staats-Inſtituten, für welche die Staats-Caſſe Gewähr leiſtet, ſo wie auch den Oberamts-Corporationen, welche einer ſolchen Unterſtützung bedürfen, an die Amtspflegen zunächſt zur Anſchaffung von Suſtentations-Früchten und dann nach Verhältniß der Mittel der Hülfs-Caſſe auch zu Beſchäftigungszwecken Anlehen gegen mäßige Verzinſung vorzuſchießen. Bekanntmach. v. 11. Junius 1817, §. 1, 2 [z]).

§. 2.

Die Zinſe werden in keinem Falle höher als zu 5 Procenten beſtimmt, in dem Falle hingegen verhältnißmäßig herabgeſetzt werden, wenn die Hülfs-Caſſe durch unverzinsliche Beyträge oder durch Einlagen um geringere Zinſe hiezu in den Stand geſetzt wird. Die Zurückbezahlung dieſer Vorſchüſſe beruht auf Uebereinkunft zwiſchen den Amts-Corporationen und der Adminiſtration der Hülfs-Caſſe, und bey größeren Anlehen wird auch eine theilweiſe Heimbezahlung auf vorausbeſtimmte oder 3 Monate zuvor angekündigte Termine zugeſtanden werden. Uebrigens iſt das, was hierüber durch Uebereinkunft feſtgeſetzt

z) St. u. Rbl. 1817, S. 316.

worden, in den Schuldverſchreibungen auszudrücken, welche die Amts-Corporationen der Hilfs-Caſſe in geſetzlicher Form auszuſtellen haben. D. ang. Bekanntm. §. 3, 4.

§. 3.

Die Hülfs-Caſſe wird gebildet durch Capitalien, welche die Gründer der Anſtalt zuſammen legen, und durch Anlehen, welche ihr von anderen in großen oder kleinen Summen hiezu anvertraut werden. Alle diejenigen, welche die Mittel hiezu beſitzen, werden aufgefordert, an der Gründung dieſer wohlthätigen Anſtalt Theil zu nehmen. Diejenigen, welche eine Summe von wenigſtens 5000 fl. beitragen, werden active Mitglieder der Geſellſchaft, und nehmen Theil an der Adminiſtration, welche ſie entweder gemeinſchaftlich, oder durch einen von ihnen zu erwählenden Ausſchuß ausüben. Diejenigen, welche kleinere Summen beytragen, ſind Gläubiger der Geſellſchaft. D. ang. Bekanntmach. §. 5, 6, 7.

§. 4.

In ſoferne nicht einzelne Theilhaber mit geringeren Zinſen ſich begnügen, oder für Beyträge auf kurze Zeit auf Zinſe ganz Verzicht leiſten, werden aus den der Hülfs-Caſſe anvertrauten Geldern, fünf vom Hundert jährlich als Zinſe zugeſichert. Die Capitalien bleiben, wenn nicht bey der Abgabe derſelben an die Hülfs-Caſſe etwas anderes beſtimmt wird, 2 Jahre lang unabgelöst ſtehen. Nach Verfluß zweyer Jahre wird die Zurückbezahlung nach einer 3 Monate zuvor geſchehenen Aufkündigung, welche dem einen wie dem anderen Theile freyſteht, unfehlbar geleiſtet. D. ang. Bekanntmach. §. 8, 9, 10.

§. 5.

Ueber die Verwaltung der Hülfs-Caſſe und über die Verwendung der ihr anvertrauten Gelder wird

alle Jahre öffentliche Rechnung abgelegt werden. D. ang. Bekanntmach. §. 11.

§. 6.

Die activen Mitglieder der Geſellſchaft verbinden ſich ſolidariſch gegen die übrigen Theilhaber und Gläubiger, daß die zur Hülfs-Caſſe geleiſteten Beyträge nur allein zu der angezeigten Beſtimmung werden verwendet, und die hinſichtlich der Verzinſung und Heimbezahlung der Capitalien, ſo wie hinſichtlich der Rechnungs-Ablegung geſchehenen Zuſagen, vollkommen werden erfüllt werden. Ueberdies ſtellt die Regierung dieſe Anſtalt unter ihren beſonderen Schutz, und indem ſie an der Adminiſtration der Hülfs-Caſſe durch eine Königliche Commiſſion Theil nimmt, übernimmt ſie die Gewährleiſtung für die der Hülfs-Caſſe anvertrauten Gelder. Sie bewilligt auch eine Portofreyheit für diejenigen Beyträge, welche auswärts her durch die Königl. Poſten der Hilfs-Caſſe eingeſendet werden. D. ang. Bekanntmach. §. 12, 13, 14.

§. 7.

Inzwiſchen bis die Hülfs-Geſellſchaft ſich mehr ausgebildet hat, und das, was im §. 4 beſtimmt iſt, in Vollziehung kommen kann, übernimmt der Geheime Hofrath von Cottendorf unter Beyziehung eines K. Commiſſärs, die Adminiſtration der Hülfs-Caſſe allein und unentgeldlich, mit allen den Rechten und Verbindlichkeiten, welche den activen Mitgliedern der Geſellſchaft nach dieſer Urkunde zukommen. Sollte das Capital der Hülfs-Caſſe die Summe von 100,000 fl. überſteigen, und die Adminiſtration der Caſſe dann nicht mehr unentgeldlich beſorgt werden; ſo wird die Regierung mit der Hülfs-Geſellſchaft eine beſondere Uebereinkunft zu dem Zwecke

treffen, daß die Adminiſtrationskoſten durch irgend eine Staats-Caſſe gedeckt werden, und in keinem Falle die von den Amts-Corporationen zu bezahlenden Zinſe über 5 von 100 erhöht werden müſſen. D. ang. Bekanntmach. §. 15.

Huldigungs-Eid.

§. 1.

Der Huldigungs-Eid iſt von jedem gebohrnen Würtemberger nach zurückgelegtem 16. Jahre, und von jedem Neuaufgenommenen bey der Aufnahme abzulegen. Verf. Urk. §. 20.

§. 2.

Der Huldigungs-Eid wird dem Thronfolger erſt dann abgelegt, wenn er in einer den Ständen des Königreichs auszuſtellenden feyerlichen Urkunde die unverbrüchliche Feſthaltung der Landesverfaſſung bey ſeinem Königlichen Worte zugeſichert hat. Verf. Urk. §. 10.

Hunde.

§. 1.

Die Förſter ſollen ſich ſtets mit guten Schweiß- und Hünerhunden verſehen. Inſtr. f. d. Unterförſter v. 1818, §. 19.

§. 2.

Man vergleiche Lehen in den Supplementen wegen der Obliegenheit Herrſchaftshunde zu halten, und der Ablösbarkeit derſelben.

Hundeſchau.

§. 1.

Durch die Verordn. v. 26. Oct. 1818 [a]) wird die zuvor beſtandene ordentliche Hundeſchau aufgehoben und noch folgende Vorſchriften ertheilt. Wenn

a) St. u. Rbl. 1818, S. 601.

in auſſerordentlichen Fällen policeyliche Gründe eine Vornahme derſelben gebieten, ſo bleibt es den Policeybehörden unbenommen, ſie unter Zuziehung des nächſten Thierarztes zu veranſtalten, ſo wie auch Hunde, deren Bösartigkeit beſcheinigt iſt, ferner zu jeder Zeit ohne Anſehen des Eigenthümers wegzuſchaffen ſind. D. ang. Verordn. §. 1, 2.

§. 2.

Um jedoch auf der anderen Seite der allzugroßen Vervielfältigung der Hunde und dadurch mittelbar auch der Gefahr der Hundswuth möglichſt entgegen zu wirken, iſt den Gemeinden die Befugniß eingeräumt, auf diejenigen Hunde, welche für die Beſitzer wegen ihres Gewerbes oder ihrer ſonſtigen Verhältniſſe nicht unentbehrlich ſind, eine für die Orts Armen-Caſſe zu erhebende Taxe, welche ſich jährlich auf 4 fl. belaufen darf, zu legen. Die näheren Beſtimmungen wegen Einführung dieſer Taxe werden zwar den Gemeinden ſelbſt überlaſſen, jedoch haben ſie dabey ſo viel möglich Alles zu vermeiden, was den Gebrauch der unentbehrlichen Hunde beſchränken, und überhaupt den Hundebeſitzern einen läſtigen Zwang auferlegen könnte. D. ang. Verordn. §. 3, 4.

§. 3.

Die Strafen, welche bey Verheimlichung der Hunde anzuſetzen ſind, fallen gleichfalls der Armen-Caſſe zu, dürfen aber das Doppelte der Taxe ſelbſt nicht überſchreiten. D. ang. Verordn. §. 5.

Hunde-Taxe.

Man ſehe Hunde-Schau in den Suppl.

Hutmacher.

§. 1.

Ein Meiſter der einen Lehrjungen annehmen will,

der aber von ehrlicher Geburt und ehrlichem Herkommen ſeyn muß, kann ihn 2 bis 4 Wochen auf die Probe nehmen, worauf er ihn zwey Magiſtratsperſonen und einem Obermeiſter vorzuführen hat, welche ihn, wenn er 15 Jahre alt iſt, und die erforderlichen Körperkräfte beſitzt, einſchreiben, wobey nebſt den Namen der dabey gegenwärtigen Perſonen, auch der Vertrag über das Lehrgeld in das Protocoll aufzunehmen, und ſolches bey der jährlichen Zuſammenkunft dem Handwerk vorzulegen iſt. Bey dieſem Einſchreiben bezahlen der Meiſter (14 ß.) 42 kr. der Lehrling (14 ß.) 42 kr. und bey dem Ausſchreiben eben ſo viel, obgleich die zum Grunde liegende Hutmacher-Ordn. v. 1581 [a]) darüber keine Vorſchriften ertheilt, weil nach dem Decret v. 3. Junius 1760 [b]) von den Leg-Einſchreib-Ausſchreib-Meiſter- und Strafgebühren die Herrſchaft die Hälfte erhält. Ein Lehrling, der das 15. Jahr erreicht hat, ſoll 3, und wenn er noch nicht ſo alt iſt, noch mehrere Jahre lernen, auch 10 fl. Lehrgeld bezahlen. Ein Meiſter, der einen Lehrjungen entläßt, ſoll, ſeinen eigenen Sohn ausgenommen, in den nächſten 3 Jahren keinen anderen Lehrling annehmen. Hutmach. Ordnung. Art. 5, 6, 7.

§. 2.

Ein Geſell ſoll 3 Jahre wandern, ehe er das Meiſterrecht erlangen kann. Der Meiſter ſoll einem Geſellen wochentlich nicht mehr als 12 kr. Lohn geben, wofür der Geſell täglich zu verfertigen hat: 2 Zweyer, 3 Dreyer, 4 Vierer, 6 Sechſer, 8 Kinderhüte, 8 Filze. An geklopfter oder gezogener Arbeit wochentlich 9 Hüte. Wenn ein Geſell über ſein Tagwerk arbeitet, ſoll ihm der Meiſter bezahlen

a) S. d. W. H. S. 341 – 354 b) Chriſtlieb II, S. 357.

von einem	Zweyer	. . . .	1 kr.
= =	Dreyer	. . . .	3 kr.
= =	Vierer	. . . .	1 kr.
= =	Sechſer	. . . .	2 kr.
= =	Kinderhut	. . .	1 kr.
= =	Filz	. . . . . .	1 kr.
= =	gezogenen Hut	. .	2 kr.

Hutm. Ordn. Art. 8, 9, 10.

§. 3.

Wenn ein Geſell, der das Handwerk ordnungsmäßig gelernt hat, und darauf gewandert iſt, Meiſter werden, und nach erlangtem Burgerrecht ſich häuslich niederlaſſen, und eine eigene Werkſtatt haben will; ſo hat er ſich bey den Obermeiſtern wegen Verfertigung des Meiſterſtücks zu melden, denſelben (2 Pf. Häller) 2 fl. zu erlegen und ſodann in der Werkſtatt eines Meiſters ſein Meiſterſtück zu verfertigen, dies beſteht in einem Spizhut, einem Jägerhut mit einer breiten Schnauppen, ein paar Filzſohlen, die völlig genug bis an den Leib herauf gehen. Wenn das verfertigte Meiſterſtück von den zwey Obermeiſtern mit Zuziehung zweyer Magiſtratsperſonen geſchaut und untadelhaft erkannt worden iſt, ſoll der Geſell dem Handwerk (2 Pf. Häller) 2 fl. erlegen und dafür als Meiſter aufgenommen werden. Wird das Meiſterſtück verworfen; ſo kann der Geſell auf ſeine Koſten von den vier Obermeiſtern nebſt zwey Magiſtratsperſonen nochmals darüber erkennen laſſen, und wenn auch dieſe es verwerfen; ſo muß er noch ein halbes Jahr wandern, oder bey einem Meiſter arbeiten, worauf er nach gemachter Anzeige und nach Erlegung der genannten Gebühr, das Meiſterſtück abermals verfertigen darf. Hutm. Ordn. Art. 1, 2, 3, 4.

§. 4.

Die Meiſter dieſes Handwerks ſollen die Hüte von lauter Wolle verfertigen und keine Kühhaare oder andere dergleichen Sachen darunter miſchen. Hutm. Ordn. Art. 12.

§. 5.

Es iſt denſelben auch verboten, alte Hüte, die ſie kaufen oder eintauſchen, aufzufärben, und ſie für neue wieder zu verkaufen, bey (3 Pf. 5 ß. Häller) 3 fl. 15 kr. Strafe, ſo oft es geſchieht. Hutm. Ord. Art. 13.

§. 6.

Die Kaufleute (auch die ausländiſchen auf den Jahrmärkten) dürfen ſeidene und ſammetne Hüte, zarte welſche und niederländiſche Filzhüte, die über 1 Rthl. im Werth betragen, einführen und verkaufen, die Hüte von geringerem Werthe aber, welche ſie führen wollen, ſollen ſie von den inländiſchen Meiſtern erkaufen. Hutm. Ordn. Art. 14. C. R. v. 27. April 1751 [c]).

§. 7.

Die Hutmacher ſollen bey Confiscations-Strafe keine ausländiſchen Hüte, Kameelhaar, feine Wolle, Hutſchnier, Glanz- und andere Leinwand zu Ausfütterung der Hüte einführen, und damit handeln, doch können ſie die zu ihrem Handwerke erforderliche Materialien kaufen, wo ſie wollen. Kauf- und Handelsleute Ordn. Art. 5, §. 1 [d]). Auch ſollen ſie bey Confiscations-Strafe keine Haſenbälge auſſer Land verkaufen, zu ihrem Handwerke dürfen ſie ſo viele kaufen, als ſie nöthig haben. G. R. v. 31. Decemb. 1755 [e]).

c) Chriſtlieb i. a. O. d) S. d. W. H. O. S. 401. e) Chriſtlieb i. a. O.

§. 8.

Die Hutſchnier ſollen die Hutmacher weder ſelbſt verfertigen, noch anders als mit den Hüten verkaufen, bey Strafe der Confiscation. Hutm. Ordn. Art. 14.

§. 9.

Die Hutmacher dürfen nichts als Hüte und Filz färben, bey 10 fl. Strafe und Verluſt der Waare. C. R. v. 14. Februar 1747 f)

§. 10.

Wenn Bauern oder andere Perſonen ſich unterſtehen, Hüte im Auslande zu kaufen, um ſie ſodann in den Dörfern oder vor den Kirchthüren wieder zu verkaufen, ſoll ihnen die Waare confiscirt werden. Hutm. Ord. Art. 15.

§. 11.

Das Handwerk ſoll 4 Obermeiſter haben, welche von den Beamten in Pflichten zu nehmen ſind, wenn ſich ein Veränderungsfall ereignet. Hutm. Ordn. Art. 19.

§. 12.

Es ſollen alle Meiſter jährlich auf einen gewiſſen Tag, über den ſie ſich zu vergleichen haben, zuſammen kommen, und was ſich Rugbares zugetragen hat, mit Vorwiſſen der Beamten rügen und ſtrafen. Auch hat jeder Meiſter jährlich (7ß.) 21 kr. Leggeld zu bezahlen. Hutm. Ordn. Art. 16, 17.

§. 13.

Von allen jährlich fallenden Einnahmen an Leggeld, Aus- und Einſchreib-Gebühren, Meiſtergeld, Confiscationen, Strafen, Jahrgeld ꝛc. gehört die eine Hälfte der Herrſchaft, die andere der Lade. Hutm. Ordn. Art. 18. Decr. v. 3. Junius 1760.

f) Chriſtlieb i. a. O.

Hypotheken.

Man ſehe Unterpfand in dem Repertorium und den Supplementen.

Jähtaufen.

Man ſehe Hebammen, Taufen, Nothtaufen in dem Repertorium.

Jagd.

§. 1

Die Jagd in dem ganzen Umfange des Forſts ſteht unter der Aufſicht des Oberförſters. Wo die K. Jagd ſelbſt verwaltet wird, hat er mit beſonderer Aufmerkſamkeit über die Pflicht-Erfüllung des ihm untergeordneten K. Perſonals zu wachen. Die Häute von dem gebürſchten Edel- und Damm-Wild ſollen an die Meiſtbietenden unter Vorbehalt höherer Genehmigung verkauft werden. Inſtr. f. d. Oberförſter §. 40.

§. 2.

Der Oberförſter hat nach Maßgabe der vorliegenden Verordnungen und nach gepflogener Communication mit den betreffenden Oberämtern den Revierförſtern die zur Ausübung der Jagd erforderliche Anzahl Fröhner vor Eintritt jeden Monats anzuweiſen. D. ang. Inſtr. §. 42.

§. 3.

Ohne ſpecielle Genehmigung des K. Forſtraths ſollen weder neue Richtſtätten, Sulzen und Sohlplätze angelegt, noch die beſtehenden erweitert werden. D. ang. Inſtr. §. 43.

§. 4.

Die K. Jagd innerhalb der Reviere ſteht unter der Aufſicht des K. Revierförſters, und daſſelbe iſt

der Fall in Abſicht auf die Privaten, Gemeinden ꝛc. zugehörigen Jagddiſtricte mit Ausnahme der Jagden des hohen und niederen Adels, er hat alſo dafür zu ſorgen, daß die Jagd ordnungsmäßig ausgeübt werde. Die Jagd in den Jagdbezirken wird, wo dieſelbe nicht verpachtet iſt, durch die K. Waldſchützen und Förſter ausgeübt. Der Revierförſter hat darauf zu ſehen, daß ſowohl in den Königlichen als Pachtjagden der Wildſtand in einer der Waldfläche und den übrigen Umſtänden entſprechenden Größe erhalten werde. Das eingelieferte Wildbrät hat der Revierförſter entweder an die ihm bezeichnete Behörde abzuſenden, oder nach den vorgeſchriebenen Preiſen zu verwerthen. Die Verwerthung geſchieht bey dem Edel- und Damm-Wilde nach dem auf folgende Weiſe gefundenen Gewichte. Zuerſt wird das ganze Stück, hierauf nach der Zerwirkung deſſelben die Haut nebſt dem Geweihe urkundlich gewogen, und nun das Gewicht der Haut und des Geweihes mit ſechs Pfunden vom Hundert des erſten Gewichts für Abgang von dem Gewichte des ganzen Stücks abgezogen. Die Häute und Geweihe werden urkundlich öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft. Rehe, Haſen und Federwild werden dem Stück nach verkauft. Inſtr. d. Rev. Förſt. §. 34.

§. 5.

Für ſämmtliche, theils für die Ausübung der Jagd, theils für den Transport des Wildbräts in den nicht verpachteten Königlichen Jagden erforderlichen Dienſtleiſtungen, hat der Revierförſter nach den ihm von dem Forſtamte zugekommenen Weiſungen dem Königl. Unterförſter monatlich beſtimmte Anweiſungen zu ertheilen. Durch die von dem Unterförſter einzuziehenden Nachweiſungen

aber hat ſich der Revierförſter über die Verwendung der Jagensfröhner zu überzeugen, und hienach jährlich auf den fünfzehenten des Monats März an das K. Forſtamt die erforderlichen Jagddienſt-Regiſter einzuſenden. D. ang. Inſtr. §. 36.

§. 6.

Da der Betrieb der Jagd durchaus nicht auf Koſten der Forſtwirthſchaft Statt haben darf, und alſo von den Jagd-Inhabern ohne Genehmigung weder neue Richtſtätten, Sulzen und Sohlplätze angelegt, noch die beſtehenden erweitert werden dürfen; ſo hat der Revierförſter jeden Jahrs auf den letzten des Monats December Nachweiſungen über die beſtehenden Richtſtätten, Sulzen und Sohlplätze herzuſtellen und an das K. Forſtamt zu übergeben, ſollte aber die Anlegung neuer verlangt werden, ſo iſt davon unter Beyſchluß eines Grundriſſes Anzeige zu machen. D. ang. Inſtr. §. 37.

§. 7.

Insbeſondere liegt dem Revierförſter ob, darüber zu wachen, daß die ſogenannte Mücken-Vögel Spechte, Baumläufer ꝛc. als die natürlichen Feinde verderblicher Wald-Inſekten, durch die Jagd-Inhaber nicht zu ſehr gemindert werden: im Falle es geſchähe, iſt dem K. Forſtamte davon Anzeige zu machen, um dagegen einſchreiten zu können. D. ang. Inſtr. §. 40.

§. 8.

In den nicht verpachteten K. Jagd-Revieren iſt der Unterförſter mit der Ausübung der Jagd beauftragt, die er nach Waidmannsbrauch auszuüben hat. Er hat die ihm durch die Revierförſter zugewieſenen Wildbrätlieferungen nach gehörig vollzogenem Aufbruche und Auswurfe an die ihm bezeich-

neten Behörden zu leiſten und ſich durch beyzubringende Empfangſcheine darüber auszuweiſen, Alles aber, was auſſer den Lieferungen nach Vorſchrift weiter geſchoſſen oder gefangen wird, iſt, nach dem es waidmänniſch aufgebrochen oder ausgeworfen worden, an den K. Revierförſter wohl erhalten abzuliefern. Inſtr. f. d. Unterförſt. §. 16.

§. 9.

Für die der Jagd ſo wie für den Transport des Wildbräts, werden ihm zwar bis auf weitere Verordnung die erforderlichen Hülfsleiſtungen durch Jagensleute und Geſpanne nach den von dem K. Revierförſter erhaltenen Weiſungen zugeſtanden, er hat jedoch die Verwendung derſelben durch die Jagddienſt Nachweiſungen nachzuweiſen. D. ang. Inſtr. §. 18.

§. 10.

Der Unterförſter hat ſich ſtets mit guten Schweiß- und Hüner-Hunden zu verſehen, die erforderlichen Jagd-Geräthſchaften in vollkommenem Stande zu erhalten und angeſchoſſenes Wild mit Fleiß und Anſtrengung zu ſuchen. Vorzügliche Obliegenheit für ihn aber iſt die Verminderung des Raubzeuges. Zur Entſchädigung dafür wird ihm in den ſelbſt verwaltenden Jagdbezirken das Rauchwerk überlaſſen. D. ang. Inſtr. §. 19.

§. 11.

Ueber die Behandlung der Jagdfrevel vergleiche man Forſtfrevel in den Supplementen, da ſolche bey beyden dieſelbe iſt.

§. 12.

Durch das Reſcr. v. 13. Novemb., 5. Decemb. 1813 g) werden die erforderlichen Vorſchriften für die Verpachtung der Jagden und die Verhältniſſe

g) Knapp Annal. II, S. 150.

der Jagdpächter feſtgeſetzt, von denen ſich folgende hieher eignen. Die K. Landjagden ſollen innerhalb der Reviere in der Weiſe nach geſonderten Diſtricten ausgeſchieden werden, daß jeder von demſelben ſo viel möglich unnachtheilig beſtehen, benützt, und behandelt werden kann. Dieſe Diſtricte ſollen nicht allzu klein gemacht werden, damit die Concurrenz von Liebhabern durch zu viele Bezirke nicht zu ſehr geſchwächt, und zum Nachtheil der Jagd und der bürgerlichen Ordnung die Zahl der Jagd-Pächter nicht zu groß werde. Der Verpachtung unterliegt auch der K. Antheil an Koppeljagden. Ebenfalls können wegen der Beſitzer eingeſchloſſener Jagdbezirke die anſtoßenden K. Jagdbezirke von der Verpachtung nicht ausgenommen werden. D. ang. Reſcr. §. 1, 2.

§. 13.

Zur Verpachtung iſt mit Ausnahme gemeiner Land- und Handwerksleute, deren häusliche Verhältniſſe durch Ausübung der Jagd eine nachtheilige Störung erleiden würden, jeder unbeſcholtene Bürger, der die erforderliche Caution zu leiſten und die Pachtbedingungen zu erfüllen im Stande iſt, mit Einſchluß der Revierförſter zuzulaſſen. Auch den Oberförſtern iſt mit Genehmigung des K. Forſtraths, wenn es die Umſtände geſtatten, in der Nähe ihres Amtsſitzes ein eigener Diſtrict um einen beſtimmten Pachtzins zu überlaſſen. Die Dauer der Pachtzeit ſoll bey Gemeinden auf beſtändig, bey einzelnen Perſonen auf ihre Lebenszeit feſtgeſetzt, jedoch beyden die freywillige Aufkündigung unter der Bedingung geſtattet werden, daß ſie für den allenfallſigen Minder-Erlös bey der nächſten darauf folgenden Wiederverpachtung des Jagddiſtricts, die

Herrſchaft 5 Jahre lang entſchädigen. Von Seiten der Pachtherrſchaft iſt ſich die Befugniß vorzubehalten, je von 5 zu 5 Jahren am Schluß des Pachtjahrs den Pacht ohne Aufkündigung, jedoch gegen Bezahlung eines jährlichen Locariums an den Pachter aufzuheben. Gemeinſchaftliche Pachtungen mehrerer ſind zu verbieten und nur der Beitritt eines einzigen Theilnehmers, den der Pachter ſogleich anzugeben hat, iſt zu geſtatten. Auch darf kein After-Pacht, es ſey unter welchem Vorwand es wolle, erlaubt werden. D. ang. Reſcr. §. 3, 4, 5.

§. 14.

Der Jagdpachter tritt in Anſehung ſeiner Verhältniſſe gegen die übrigen Unterthanen, in die Stelle der Pachtherrſchaft und des K. Forſtperſonals, und hat mithin alle in Forſt- und Jagdſachen ergangene Verordnungen zu befolgen, er wird deshalb, ſo wie ſeine Jäger, hierauf bey dem betreffenden Forſtamt verpflichtet, Gutsherrſchaften aber haben ſchriftliche Reverſe auszuſtellen. D. ang. Reſcr. §. 6.

§. 15.

Der Jagdpachter tritt insbeſondere auch in die Stelle der Pachtherrſchaft in Hinſicht auf die ihr in natura zu leiſtenden Jagddienſte und die ihr deshalb obliegenden Reichungen, es betreffe Jagd- Hand- und Fuhrfrohnen oder die Verbindlichkeit, Hunde aufzuſtocken, ein. Die von den Dienſtpflichtigen Gemeinden und Privaten zu bezahlenden Surrogatgelder aber bleiben der K. Forſt-Caſſe vorbehalten. Sollte bey der Verſteigerung der Jagden mit den Jagenspflichtigen noch keine Uebereinkunft ſowohl wegen Feſtſetzung der ungemeſſenen Dienſte auf gemeſſene, als wegen eines Surrogatgeldes für letztere zu Stand gekommen ſeyn, ſo iſt den Päch-

tern in Beziehung auf die Naturalleiſtung zur Bedingung zu machen, daß ſie ſich mit derjenigen Zahl gemeſſener Dienſte, welche bey der künftigen Uebereinkunft werden feſtgeſetzt werden, auf jeden Fall zu begnügen haben. Hiebey iſt jedoch zu bemerken, daß in Abſicht auf die Uebereinkunft wegen Feſtſetzung der ungemeſſenen Dienſte auf gemeſſene, die allerhöchſte Genehmigung bereits dahin erfolgt ſeye, daß für die Handfröhner der für die K. Hofjagd angenommene Maßſtab von vier Tagen und Nächten unter der Beſchränkung allgemein angenommen werde, daß bey Gemeinden, welche nur inner ihrer Markung, oder auf eine ähnliche bedingte Art zu dienen verpflichtet ſind, es an 2 Tägen und Nächten genügen ſolle. Auch werden, um nach Maßgabe der bisherigen größeren oder kleineren Naturalleiſtung verhältnißmäßige Abſtufungen eintretten laſſen, und überhaupt einer billigen Berückſichtigung beſonderer Umſtände im Wege der Uebereinkunft Raum geben zu können, die Unterhandlungs-Commiſſärs legitimirt, bey Gemeinden, welche bisher ſeltener Jagddienſte geleiſtet haben, bis auf die Hälfte des obigen Maximums herabzugehen, in Abſicht auf die Vorſpanne aber iſt im Allgemeinen zu beſtimmen, daß je von 3 Pferden eines einen Tag, und von 3 Zugſtieren einer 2 Tage, Dienſte zu leiſten haben, was jedoch bey Dienſtpflichtigen, die nur inner ihrer Markung oder zu andern beſchränkten Dienſten verbunden ſind, ſo wie bey den Handfrohnen auf die Hälfte ſich reduciren ſolle, überdies darf auch bey Gemeinden, die bisher wenigere Naturaldienſte zu leiſten gehabt haben, einer Verminderung des vorſtehenden Maximums bis zur Hälfte

deſſelben im Weg der Uebereinkunft Statt gegeben werden. D. ang. Reſcr. §. 7, 8.

§. 16.

Die Sicherung der Güterbeſitzer gegen Wildſchaden iſt durch das Commun-Wildſchützen-Inſtitut ausgeſprochen. D. ang. Reſcr. §. 12.

§. 17.

Sollte ſich nach amtlich geführten Beſchwerden in einem verpachteten Jagddiſtrict ſchwarzes Wild oder ein reißendes Thier zeigen; ſo werden die erforderlichen Jagden darauf nach der ſich bedingenden Form von Seiten des einſchlägigen K. Forſtamts angeordnet, und unter Beiziehung der Jagdpächter vollführt werden, auſſerdem aber geſchieht die Ausübung der Jagd nach den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen, wornach die Jagd von den Pächtern waidmänniſch behandelt und betrieben werden muß. Hiernach nimmt die Bürſchung der Hirſche mit dem Monat July ihren Anfang und dauert bis in die Mitte des Monats October; die Bürſchung der Thiere aber wird mit der Hälfte des Monats October angefangen und mit dem letzten December beendigt. D. ang. Reſcr. §. 13.

§. 18.

Da, wo Obſervanz oder Verträge die Jagdfolge ausſprechen, bleibt dieſelbe auch für die Zukunft in Wirkſamkeit, auſſerdem aber kann ſie lediglich die Folge freywilliger Uebereinkunft zwiſchen den Angrenzern werden. D. ang. Reſcr. §. 14.

§. 19.

Das K. Forſtperſonal wird zwar ſo viel möglich den Jagd-Schutz handhaben, und deswegen auch ſämmtliche Pachtjagden vollſtändig waidmänniſch bewahrt begehen, auſſerdem aber hat daſſelbe in Be-

ziehung auf die Ausübung der Jagd durchaus keine Verbindlichkeit gegen den Pachter; in dieſer Beziehung ſteht letzterem alſo frey, entweder mit einem Individuum aus dem K. Forſtperſonal oder einem anderen gelernten Jäger eine Uebereinkunft rückſichtlich des Schuß- und Fanggeldes zu treffen, welche jedoch als reiner Privat-Contract in Abſicht des dem K. Forſtperſonal obliegenden Forſtdienſtes durchaus nicht ſtörend werden darf. D. angegebene Reſcr. §. 16.

§. 20.

Die in den Pachtjagens-Bezirken ſich ereignenden Jagd-Exeſſe werden auch dann, wenn der Pachter ſelbſt Inhaber einer beſtimmten Gerichtsbarkeit ſeyn ſollte, von den K. Behörden obgewandelt, und dem Pachter ſteht allein Erſatz-Forderung für erlittenen Schaden zu, keineswegs kann er aber einen Antheil an der Strafe in Anſpruch nehmen. D. ang. Reſcr. §. 17.

§. 21.

Der Pachtſchilling iſt ſogleich nach geſchehener Uebergabe des gepachteten Jagddiſtricts und deſſen Grenzbeſchriebes, in der Folge hingegen jedesmal auf den Jahrestag der Pachtung, und alſo immer für das folgende Jahr in Caſſenfähiger Münze an die Forſt-Caſſe zu entrichten. Für die richtige Einhaltung der Zahlungstermine, ſo wie überhaupt für die Erfüllung der Pachtbedingungen hat der Pachter eine gerichtliche Caution einzulegen, welche neben der General-Hypothek, Special Unterpfänder im anderthalbfachen Betrag des Pachtgelds zu enthalten hat. Für die Dauer des Pachtes kann durch nichts Veränderung in dem Pachtſchilling, mithin weder eine Vermehrung noch eine Verminderung

deſſelben Statt finden. Aus eben dieſen Gründen kann der Pachter weder für erlittene Calamitäten oder für etwa eintrettende Cultur-Mutationen, noch für unmittelbar auf Erhaltung und Ausübung der Jagd gehabten Aufwand irgend eine Entſchädigung anſprechen. D. ang. Reſcr. §. 18, 19, 20.

§. 22.

Es ſteht dem Pachter frey, das erhaltene Wild aller Art, in ſofern daſſelbe nicht zur Ablieferung an die K. Hof-Oekonomie ꝛc. und zu Beſtreitung der Wildbräts-Deputate einbedungen iſt, nach Willkühr und ohne Berückſichtigung irgend eines früher beſtandenen Taxes zu verwenden und zu verwerthen. D. ang. Reſcr. §. 21.

§. 23.

Ueber die Jagd-Gerechtigkeit in dem vormaligen Freybürſchbezirke, am Neckar und Schwarzwald werden durch den Erlaß v. 7. Junius 1819 [h]) folgende Vorſchriften ertheilt. Das Recht zu Jagen ſteht nunmehr in dem ganzen vormaligen Freibürſchbezirke am Neckar und Schwarzwald ausſchließend theils den Gemeinden, theils den Grundherrſchaften zu. a) Was die Gemeinden betrifft, ſo übt jede daſſelbe auf ihrer eigenen, in dem Bezirke liegenden Markung aus. Keine hat hierunter einen Vorzug vor der anderen, und keine iſt ausgeſchloſſen. Namentlich diejenigen Gemeinden, die in dem vormaligen Juriſdictions-Bezirke eines adelichen Gutsherrn liegen, haben ohne Rückſicht auf die zu Gunſten des letzteren im Jahre 1806 Statt gehabte Verwilligung, welche in ſoweit als erloſchen anzuſehen iſt, als ſie mit der Zurückgabe der freyen Bürſch ſich nicht vereinigen läßt, die gleichen Anſprüche, wie

h) Knapp Annal. III. S. 113.

die übrigen Gemeinden. Für etwaige Weiler und Bauernhöfe, welche geſchloſſene Markungen haben, tritt für Rechnung der Bewohner derſelben, diejenige Gemeinde ein, der ſie zugetheilt ſind, oder die ſie mit anderen Weilern und Höfen bilden. b) Den Grundherrſchaften kommt das Jagdrecht auf denjenigen geſchloſſenen, zu keiner Gemeinde-Markung gehörigen Gutsbezirken und Waldungen zu, welche in ihrem vollen oder wenigſtens nutzbaren Eigenthumsrechte ſtehen. Iſt die Krone Grundherrſchaft; ſo verbleibt die Jagd in der Verwaltung des K. Forſtamts, iſt aber ein Rittergutsbeſitzer Grundherr; ſo geht ſie vollſtändig auf dieſen über, ohne daß er ferner die hohe Jagd mit der Krone zu theilen hätte. Liegen die Grundſtücke eines Rittergutsbeſitzers zwar mit denen einer Gemeinde untermiſcht, folglich innerhalb der Grenzen einer Gemeinde-Markung, jedoch ohne im Gemeindeverband zu ſtehen; ſo bleibt ihm das Recht einer verhältnißmäßigen Theilnahme an der der Gemeinde eingeräumten Jagd vorbehalten, jedoch die nähere Beſtimmung der Art des Mitgenuſſes auf eine gütliche Uebereinkunft mit der Gemeinde ausgeſetzt. D. ang. Erlaß §. 1.

§. 24.

Die Bedingung, unter welcher dieſe Vertheilung des Jagdrechts in dem vormaligen Freibürſchbezirke am Neckar und Schwarzwald Statt findet, iſt a) bey den Gemeinden, die Verpächtung ihres Antheils an rechtliche Leute. Sollte jedoch eine Gemeinde vorziehen, ihr Jagdrecht durch einen von ihr angeſtellten forſtamtlich zu beeidigenden Jäger ausüben zu laſſen; ſo iſt ihr ſolches geſtattet. In dem einen, wie in dem anderen Falle iſt die Beob-

achtung der beſtehenden Jagdgeſetze, namentlich die Einhaltung der Hegezeit, unerläßlich, und wenn die Jagd verpachtet wird; ſo iſt für ſolche Markungen, deren Umfang für einen einzelnen Pachter zu groß ſeyn würde, keine unverhältnißmäßige Zahl von Pächtern zuzulaſſen, ohne Erkenntniß des K. Forſtamts die Jagd durch dritte ohne ſein Beyſeyn ausüben zu laſſen, oder gar in After-Pacht zu geben, die Pachtbedingungen ſelbſt aber ſind vor der Verleihung dem K. Forſtamt zur Prüfung vorzulegen. Die Zuſammenwerfung der Jagd-Antheile mehrerer benachbarten Gemeinden, zum Behufe einer gemeinſchaftlichen Verpachtung hängt von der freyen Entſchließung der Gemeinden ab; allein da, wo die Antheile zu klein ſeyn ſollten, wird ſie ihr eigener Vortheil veranlaſſen, ſich hierüber zu vereinigen. b) Die Berechtigung der adelichen Gutsherren iſt an keine andere Bedingungen, als an die der genauen Erfüllung der K. Jagd-Verordnungen gebunden. D. ang. Erlaß §. 2.

§. 25.

So weit dieſes Jagdrecht von den adelichen Gutsherrſchaften bisher genoſſen wurde, iſt denſelben der Genuß von nun an nur in ſofern zu geſtatten, als ihnen derſelbe nach obigen Beſtimmungen noch zukommt, im übrigen ſind die betreffenden Gemeinden durch die K. Oberämter in denſelben einzuſetzen. Die Forſtämter ſind angewieſen, pflichtmäßig darauf zu ſehen, daß die Bedingungen, unter denen ſowohl die Gemeinden, als die adelichen Gutsbeſitzer zu Ausübung des Jagdrechts in dem befragten Bezirke zugelaſſen worden ſind, pünktlich befolgt werden, und jede Ueberſchreitung ſogleich zu ahnden, in Wiederholungsfällen aber zu berich-

ten, auch gegen diejenigen, die ſich über dem Jagen in gedachtem Bezirke betretten laſſen ſollten, ohne dazu berechtiget zu ſeyn, wie gegen andere Jagdfrevler und Wilderer zu verfahren. D. ang. Erlaß §. 3.

§. 26.

Die Forſtämter ſollen den ausländiſchen und den unbeeidigten Jägern auf ihre bloſe Ausſage nicht Glauben beimeſſen, wenn ſie dieſelbe nicht rechtlich erweiſen können. G. R. v. 15. Octob. 1744. §. 4 [i]).

§. 27.

Die Förſter ſollen ihr Jägerrecht nicht gegen beſſeres Wildbrät austauſchen. G. R. v. 15. Octob. 1744, §. 24. [k]).

§. 28.

Die Geiſtlichen ſollen ſich des Jagens enthalten, bey Strafe des Gefängniſſes oder ſchärferer Ahndung. Cyn. Eccles. Cap. 5, S. 251.

§. 29.

Ueber das Jagen an Sonntagen, Feſttagen und Feyertagen ſehe man Frohnen im Reper. §. 16.

§. 30.

Die Apotheker, Meſſerſchmiede ꝛc. ſollen die benöthigten Hirſchgeweihe nirgends anders als bey den Forſtämtern oder der Wildbrätſchreiberey erkaufen. G. R. v. 31. October 1758. V. 4. März 1769 [l]).

§. 31.

Die Jagdrechte der adelichen Gutsbeſitzer können nur durch Jäger, welche von den K. Forſtämtern verpflichtet ſind, aber nicht durch Bauern ausgeübt werden. Decr. v. 5. Februar 1807 [m]).

i) Chriſtlieb. II, S. 361. k) Ebendaſ. l) Daſ. S. 363.
m) St. u. Rbl. 1807, S. 4.

Jagdfrohnen.

Man ſehe Frohnen im Repertorium.

Jagd=Vorſpann.

Man ſehe Frohnen im Repertorium.

Jahr=Geſell.

§. 1.

Jahr=Geſell wird ein Handwerksgeſell von der Zeit an, wo er ſich um das Meiſterrecht förmlich gemeldet und die Muthgebühr erlegt hat, bis zu erlangtem Meiſterrechte.

Jahrmärkte.

Man ſehe Märkte in dem Repertorium und den Supplementen.

Injurien.

§. 1.

Die Beſtrafung der Verbal=und Real=Injurien innerhalb den Grenzen der oberamtlichen Strafbefugniß ſteht den Oberämtern zu. Edict v. 31. Decemb. 1818, N. IV, §. 195. Verwalt. Edict v. März 1822, §. 104, verglichen mit §. 9. 8.

§. 2.

Injurien und Schmähhändel gehören nicht zur Competenz der Kirchen=Cenſur ſondern vor die weltlichen Gerichte. E. G. O. Thl. III, Cap. 3, §. 2. G. R. v. 22. May 1672 [n]).

§. 3.

Ueber Injurien=Sachen ſollen die Handwerkszünfte nicht entſcheiden, ſondern dieſelben vor die Obrigkeit bringen. G.R. v. 15.Oct. 1618, §. 2. [o]).

§. 4.

Schmähhändel, welche mit keinen beſonders beſchwerenden Umſtänden verknüpft, und daher nicht

n) Hartmann I, S. 332. o) Chriſtlieb II, S. 377.

mit höherer Leibes- oder Geldſtrafe zu ahnden ſind, ſollen mit geringerer Geld- und Thurmſtrafe belegt werden, und die Beamten, jedoch auch auſſer dem Falle, da eine große Frevel (14 fl.) als Legalſtrafe anzuſetzen iſt, andere Real- und Verbal-Injurien mit verhältnißmäßigen Strafen bis auf 14 Gulden (neu 15 fl.) belegen dürfen. G. R. v. 31. Januar 1795, §. 6 p).

§. 5.

Bey Injurien ſind die ſchriftlichen Retorſionen bey 20 fl. Strafe verboten. Nov. Const. vom 24. Jul. 1620. N. V, §. 5.

§. 6.

Wer ſich öffentlich injuriöſe Aeuſerungen gegen die Perſon des Königs zu Schulden kommen läßt, ſoll als ſinnlos betrachtet werden, und daher zu Bekleidung jedes öffentlichen Amtes unfähig ſeyn. Decret v. 16. Aug. 1809 q).

§. 7.

Man vergleiche Händel im Repertorium.

Inquiſiten.

Man ſehe Gefangene, Gensd'armerie, Landdragoner, in dem Repertorium und den Supplementen, auch

Inſpirationen.

Man ſehe Schwärmereyen in dem Repert.

Inſtallation.

§. 1.

Ueber die Art und Weiſe der Inſtallation der katholiſchen Geiſtlichen enthält die unter dem 14. Julius 1810 r) mit dem Placeto Regio verſehene Verordnungen des biſchöfflichen Ordinariats Con-

p) Kapf S. 414. q) St. u. Rbl. 1809, S. 377 r) Knapp III, Abth. 3, S. 414.

ſtanz v. 4. Junius 1810 [s]) folgende Vorſchriften. Jeder Pfarrer und Seelſorger ſoll auf die angeordnete feyerliche Weiſe der Gemeinde, deren Seelſorge ihm anvertrauet wird, durch einen von dem biſchöfflichen Ordinariat beſonders dazu bevollmächtigten Commiſſarius, der allezeit der Capitels-Dekan, oder im Falle dieſer gehindert wird, der biſchöffliche Deputat, oder wenn auch kein ſolcher aufgeſtellt iſt, ein von dem Dekan zu beſtellender anderer Capitels-Vorſteher ſeyn ſoll, vorgeſtellt und inſtallirt werden. D. ang. Verordn. §. 1.

§. 2.

Dieſe Vorſtellung des neuen Pfarrers ſoll, wenn es immer thunlich iſt, in den erſten Tagen nach ſeinem Eintritt in die Pfarre, geſchehen, wenigſtens ſoll ſie auf keinen Fall über 8 Tage verſchoben werden, und zur beſſeren Bequemlichkeit des bevollmächtigten Commiſſärs an einem Werktage Statt haben, welcher auch in anderer Hinſicht zu dieſer Feyerlichkeit mehr geeignet iſt, als der Sonntag, wo in jeder Pfarrkirche Hirt und Heerde vereinigt ſeyn ſollen und zu keinen Excurſionen Anlaß gegeben werden darf. D. ang. Verordn. §. 2, 3.

§. 3.

Um der Feyerlichkeit mehr Würde zu verſchaffen, hat nebſt dem biſchöfflichen Commiſſarius und dem neuen Pfarrer dort, wo nicht ſchon mehrere Geiſtliche am Orte ſelbſt angeſtellt ſind, noch ein benachbarter Pfarrer, den der Dekan einladet, beyzuwohnen, und das über den Act verfaßte Protocoll mit zu unterzeichnen. D. ang. Verordn. §. 4.

§. 4.

Der Dekan erhält für jeden einzelnen Fall nebſt

s) Knapp III, Abth. 3, S. 414.

dem gewöhnlichen Inveſtiturs brief eine Inſtallations-Vollmacht. D. ang. Verordn. §. 5.

§. 5.

Der Dekan läßt am Sonntag zuvor den Tag und die Stunden, wenn dieſer Act vor ſich gehen ſoll, von der Kanzel der Pfarrgemeinde anzeigen und ſie zum Erſcheinen einladen. D. ang. Verordn. §. 6.

§. 6.

Am Tage der Inſtallation wird der neue Pfarrer von dem Dekan und dem oder den anderen Geiſtlichen unter Läutung der Glocken in die Kirche begleitet, wo die Pfarrgemeinde ſeiner in ſtiller Andacht wartet. Abholung mit Kreuz und Fahnen aus dem Pfarrhauſe, ſo wie das Paradiren mit Gewehr, wird gänzlich unterſagt, weil dadurch die Erbauung und Ordnung leicht geſtört wird, und viele Pfarrgenoſſen gehindert werden, dem wichtigen Act, der in der Kirche vorgeht, mit ungetheilter Aufmerkſamkeit beyzuwohnen. D. ang. Verordnung §. 7, 8.

§. 7.

Gaſterey darf am Tage der feyerlichen Vorſtellung im Pfarrhauſe keine Statt finden, ſondern nur eine frugale Bewirthung des Dekans und ſeines Aſſiſtenten. D. ang. Verordn. §. 9.

§. 8.

In der Mitte gegen den Eingang des Chors iſt ein kleiner mit einem Teppich bedeckter Tiſch hinzuſtellen, worauf die Kirchenſchlüſſel, der Schlüſſel zum Tabernakel und zum Taufſtein, das Evangelienbuch, das biſchöffliche Ritual und die biſchöffliche Verordnungen gelegt werden ſollen. Neben dem Tiſch von beiden Seiten iſt die Schuljugend zu verſammeln. D. ang. Verordn. §. 10.

§. 9.

Der Dekan nebſt dem Aſſiſtenten mit Chorhemden und Stohlen bekleidet, führt den neuen Pfarrer an den Choraltar, aus der Sakriſtey, wo ſich derſelbe mit Alb und Stohl ankleidet. D. ang. Verordn. §. 11.

§. 10.

Bey der Einſetzung ſelbſt finden nach der hiezu vorgeſchriebenen Liturgie c) folgende Ceremonien Statt. Der Dekan ſtimmt den Geſang: Geiſt der Wahrheit, Geiſt der Liebe, den der Herr den Jüngern gab ꝛc. oder eine andere Ueberſetzung des Veni Creator Spiritus. an, worauf der Chor das Lied ſingt, dann der Dekan knieend mit ſeinem Aſſiſtenten die vorgeſchriebenen Worte und das in der Liturgie enthaltene Gebet ſpricht; nach dieſem tritt der Dekan oder ein ihn begleitender Geiſtlicher, der dazu beſonders eingeladen wurde, auf die Kanzel, liest den biſchöffl. Inſtallationsbefehl vor und hält darauf, (wenn es immer Zeit und Umſtände geſtatten) eine kurze paſſende Anrede über die wechſelſeitigen Verpflichtungen zwiſchen dem Seelenhirten und ſeiner Heerde. Nach der Anrede knieet der Dekan mit dem neuen Pfarrer vor den Hochaltar, und nachdem ſie da ein kurzes Gebet in der Stille verrichtet haben, tretten ſie vor den Tiſch in oder vor dem Chore und der Dekan ſpricht das vorgeſchriebene Gebet, worauf er dem neuen Pfarrer a) die Kirchenſchlüſſel übergiebt, b) die Schlüſſel zum Taufbrunnen einhändigt, oder ihn, wenn es füglich geſchehen kann, dahin führt. c) Das Evangelienbuch oder die Bibel übergiebt. d) Zwey Kinder, die er an der Hand nimmt, ihm zuführt. e) Ihm den Beichtſtuhl und f) den Altar anweist.

g) Ihm die Schlüſſel zum Tabernakel überreicht, und h) ihm das Ritual und die biſchöfflichen Verordnungen übergiebt und bey jeder dieſer Handlungen die vorgeſchriebenen Worte zu ihm ſpricht. Der Dekan ſtellt ſich hierauf auf die Treppe des Altars, um ihn die übrigen Geiſtlichen, am Altare knieet der neue Pfarrer nieder, und legt das gewöhnliche Juramentum Investiendorum ab, hierauf wendet ſich der Dekan mit den Aſſiſtenten und dem neuen Pfarrer gegen das Volk, und ſpricht die vorgeſchriebenen Worte, worauf der neue Pfarrer von den Vorgeſetzten vor dem Altar den Handſchlag empfängt und dann ihren Gruß mit dem Segen des Apoſtels erwiedert: die Gnade unſers Herrn Jeſu Chriſti, die Liebe Gottes und die Mittheilung des heiligen Geiſtes ſey mit allen. Amen! Nach dieſer Handlung hält der neue Pfarrer das Amt der heiligen Meſſe. Nach dem Evangelium kehrt er ſich zum Volke oder beſteigt die Kanzel, und liest das Evangelium Joh. 10, 1 — 15, worüber er ſodann, wenn die Zeit und Umſtände es zulaſſen, eine kleine Homilie halten kann. Nach dem Amte ſtimmt er an: Herr, großer Gott! dich loben wir ꝛc. worauf die vorgeſchriebenen Verſe und das Gebet folgen, und das Chor mit den Worten ſchließt: laßt uns Gott loben, laßt uns Gott danken. Amen!

Intercular-Gefälle.

Man ſehe Abkurungen in den Supplementen.

Invaliden.

§. 1.

Die Berichte über die Invaliden, die den Oberämtern zur Verpflegung angewieſen ſind, ſollen nach

dem beygefügten Formular verfaßt, und am Ende des Monats April eingeſendet, die zwiſchen dieſem Termine eintrettenden Todesfälle der Invaliden und der mit der goldenen Militär-Verdienſt-Medaille decorirten Leute ſogleich, oder längſtens nach 8 Tagen unter genauer Bemerkung des Todestages berichtet werden. Decr. v. 16. April 1816 [t]).

t) Knapp V, Abth. 1, S. 364.

Namen der Invaliden nebſt ihrer ehemaligen Charge.	Alter.	Aufenthaltsort.	Wirklicher Geburtsort.	Deſſelben wirkliche Dienſtjahre.	Wo er ſein Tractament bezieht.		Wie viel er beſonders noch Hauszins von der Comun-Caſſe beziehe.
					Invaliden-Gehalt.	Beneſice v.d. goldenen Militär-Verdienſt-Medaille.	

Seit wenn er in dem Genuſſe dieſes Beneſice ſtehe, unter Bemerkung d. Decrets	Bey welchem Cavalerie-, Infanterie-Regiment oder anderen Corps er geſtanden ſey.	Ob er verwundet ſey oder nicht, und bey welcher Affaire.	Seine Leibeskonſtitution. Ob er noch Dienſte leiſten könne, auch zu welcher Anſtellung er tauglich wäre.	Ob er verheyrathet ſey.	Seine Kinderzahl. Geſchlecht u. Alter.	Was er an Haus und Güter im Vermögen, u. ob u. welche Civilanſtellung er habe und was ſolche jährlich ertrage.

Inventuren.

Man ſehe Theilungen in den Supplementen.

Inveſtitur.

Man ſehe Inſtallation in den Supplementen.

Johannistag.

§. 1.

Am Tag Johannis des Täufers ſollen jährlich die Stiftungen, welche noch im Gange ſind, nebſt den Summen derſelben und den Namen der Sifter zu deren rühmlichem Andenken von der Kanzel verleſen werden; auch ſind dabey zu Erweckung milder Herzen kurze Erinnerungen zu thun. G. R. v. 8. Decemb. 1721 [u]). B. 27. Octob. 1757. §. 6 [v]).

Ipſer.

§. 1

Wenn ein neuer Meiſter einen Lehrjungen annehmen will, ſoll er zuvor bey der Obrigkeit um die Erlaubniß dazu anſuchen, welche ihn nach dem Verhältniß, wie das Handwerk in jedem Orte beſetzt iſt, beſcheiden wird, nach erhaltener Erlaubniß haben die Kerzenmeiſter der körperlichen Stärke des Lehrjungen nach, darüber zu erkennen, ob die Lehrzeit 3 oder 4, (aber nicht wenigere) Jahre dauern ſoll. Zugleich muß der Lehrjunge ordnungsmäßig aufgedingt und eingeſchrieben, und eben ſo bey ſeiner Entlaſſung wieder ausgeſchrieben, und in Gegenwart ehrlicher Meiſter und Geſellen ledig gezählt werden, dafür iſt jedesmal zu bezahlen: der Handwerkslade (5 ß.) 15 kr. Das Lehrgeld iſt hälftig ſogleich, und hälftig nach Abfluß der halben Lehrzeit zu bezahlen. Der Meiſter ſoll ſeinen Lehrjungen getreu im Handwerk unterrichten und zum Be-

u) Hartmann I, S. 495. v) Daſ. II, S. 379.

ſuche des Gottesdienſtes anhalten. Wenn ein Ipſer auf dem Lande, der jedoch das Meiſterrecht noch nicht erlangt hat, einen Jungen annehmen wollte, ſoll er dieſes nicht für ſich thun, ſondern andere redliche Perſonen dazu ziehen und gewiße Bedingungen verfügen bis zu anderer gelegener Zeit, dann ſoll er den Jungen vor das Handwerk bringen und die Einſchreibgebühr bezahlen. Wenn ein Junge ohne hinreichende Urſachen ſeinem Meiſter entlauft, ſoll ihn kein anderer Meiſter aufnehmen, und ſelbſt ſein erſter Meiſter iſt zur Wiederaufnahme nicht mehr verpflichtet, wenn der Junge nicht wieder von neuem auf die ganze Lehrzeit einſteht; wenn der Meiſter aber zu der Entweichung des Jungen Veranlaſſung gegeben hat; ſo darf der Lehrjunge bey einem anderen Meiſter auslernen, hingegen der erſte Meiſter ſo lange keinen anderen Lehrjungen annehmen, bis die Lehrzeit des Entwichenen verfloſſen iſt. Nach dem Ableben eines Meiſters darf ſeine hinterlaſſene Wittwe die Söhne, die ſchon etwas im Handwerk unterrichtet ſind, vollends auslernen, wenn ſie mit Geſellen das Handwerk forttreibt, wenn ſie ſich aber während der Lehrzeit anderwärts an keinen Tüncher oder Ipſer verheyrathet, müſſen ihre Söhne bey einem anderen Meiſter auslernen. Wenn beyde Eltern geſtorben ſind, ſollen die Vormünder ſie das Handwerk auslernen laſſen. Wenn die Lehrjungen ausgelernt haben, ſoll der Meiſter ihnen auf ihre Koſten einen Lehrbrief geben. Ipſer u. Tüncher Ordn. v. 20. März 1719, §. 18, 19, 20, 21, 22, 24[w]).

§. 2.

Ein Geſelle ſoll 3 Jahre wandern oder an dem

w) S. d. W. H. O. S. 355 – 378.

nemlichen Orte ſo lange Geſellenweis arbeiten, ehe er das Meiſterrecht erlangen kann, wenn er nicht Diſpenſation erhält. Die Geſellen und Jungen ſollen an Sonntagen und Feyertagen nicht ohne Vorwiſſen des Meiſters, für andere Perſonen Arbeiten verrichten und dadurch den Gottesdienſt verſäumen und untreu an ihren Meiſtern handeln. Die Beamten haben dergleichen Vergehen der Policey-Ordnung nach in den Armenkaſten zu ſtrafen. Ein Geſelle, der von ſelbſt von ſeinem Meiſter Urlaub nimmt, ſoll ſich derſelbigen einen Monat lang enthalten und bey keinem anderen Meiſter daſelbſt arbeiten auch kein anderer Meiſter ihn annehmen, bey (10 ß. Häl.) 30 kr. Strafe für den Meiſter und Geſellen und Ausweißung des Letzteren aus der Stadt, nach Erkenntniß der Vorgeſetzten. Es ſoll kein Meiſter einen Geſellen, der bey ihm für das Wochenlohn arbeitet, ohne hinlängliche Gründe und Erkenntniß der Vorgeſetzten, vor dem Samſtag Urlaub geben, bey 1 fl. Strafe, und wenn ein Geſell in der Woche auſſer dem Samſtag ohne hinreichende Urſache Urlaub nimmt, ſoll der Meiſter ihm keine Belohnung ſchuldig ſeyn. Jeder Geſell ſoll ſeinem Meiſter treulich arbeiten, keine Sudel- oder Stümperwerk machen, und wenn mehrere Geſellen beyſammen arbeiten, oder bey einem Meiſter ſich befinden, ſoll keiner den anderen zum Wandern aufmuntern, bey 1 fl. Strafe. Jeder Geſell ſoll 24 kr. Einſchreibgeld erlegen, jedoch ſo, daß dies nur Einmal geſchieht und der Geſell, wenn er in der Folge wieder in dem Bezirke derſelben Lade arbeitet, frey bleibt. Ipſ. u. Tünch. Ordn. §. 18, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 37.

§. 3.

Es ſoll kein Geſell, er ſey im Lande verburgert oder nicht, zum Meiſterrecht zugelaſſen werden, wenn er nicht zuvor das Meiſterſtück, welches den Schaumeiſtern vorzulegen iſt, auf dem Papier abgezeichnet, ordentlich ausgetheilt, auch der Gebühr nach darüber, daß er ſolches ſelbſt verfertigt und von niemand entlehnt oder gekauft hat, dem Beamten oder Obmann Handtreue abgegeben hat. Ehe ein Geſell anfängt, das Meiſterſtück zu machen, hat er zu bezahlen: in die Lade (5 ß.) 15 kr. den Verordneten (5 ß.) 15 kr. Wenn er in Verfertigung ſeines Meiſterſtücks der Probe halber richtig erfunden wird, ſoll er das Meiſterſtück mit (1 Pf. Häller) 1 fl. von den Meiſtern erkaufen und den Verordneten ihr Taglohn, nehmlich: einer obrigkeitlichen Perſon 30 kr. Einem vom Handwerk 20 kr. bezahlen, hingegen aber keine Zehrung Statt finden. Wenn ein Geſell in der Prob und in dem Reiſen nicht beſtehen würde, ſoll er nicht als Meiſter aufgenommen ſondern angehalten werden, wieder als Geſell zu arbeiten, bis er das Handwerk beſſer begriffen und gelernt hat, wenn er aber demungeachtet ſich unterſtehen würde, als Meiſter zu arbeiten, ſoll er als Strafe bezahlen in die Lade (10 ß.) 30 kr. In den Armenkaſten (1 Pf. Häller) 43 kr. Dem Denuntianten (10 ß.) 30 kr. und wenn er einen Lehrjungen annimmt, hat er als Strafe zu bezahlen, dem Armenkaſten (2 Pf. Häller) 1 fl. 26 kr. In die Lade (20 ß.) 1 fl. Dem Anzeiger (20 ß.) 1 fl. Man ſoll jedoch in der Schau nicht allzu rigorös ſeyn, und bey einem geringen Fehler einen ſolchen jungen Mann nicht abweiſen. Auch die Meiſterſöhne ſollen wie andere Geſellen das Handwerk ordnungsmäßig erlernen

und hernach das Prob- und Meiſterſtück verfertigen, und überhaupt vor anderen keinen Vorzug als in Bezahlung des Meiſterrechts haben; für daſſelbe hat nämlich zu entrichten: ein Meiſtersſohn (10ß.) 30kr. ein anderer (20ß.) 1 fl. Das Meiſterſtück iſt,

1) eine Stube oder Wand mit Laubwerk und ausgetheilten Tafeln auch Terniis zwiſchen den Tafeln ſammt den Haupt- und Fußgeſims zu machen, wie es vorgegeben wird.

2) Eine achteckigte oder ſonſt zierliche Decke, die an einem Orte ausgeht, wie am anderen, doch keine mit gevierten Tafeln.

3) Ein doppeltes Fenſter oder eine Thüre mit einem verknüpften Geſims und Columnen auch mit Rollen, an allen Orten eingefaßt,

alles nach Erkenntniß der Meiſterſchaft. Dieſe Meiſterſtücke zierlich und mit Fleiß aufgeriſſen und nach dem Erkenntniß der Obermeiſter paſſirlich ſeyn. Wenn der angehende Meiſter das Meiſterſtück ordnungsmäßig verfertigt hat, ſoll er in Beyſeyn des Beamten oder eines obrigkeitlichen Deputirten von den Kerzenmeiſtern examinirt werden, was er von den mancherley Farben wiſſe, wie er ſelbige zu bereiten, damit umzugehen und abzureiben habe, ſonderlich aber von den grünen Farben, damit die künftigen Bauherrn oder Kunden nicht vergeblich in Koſten geſetzt werden. Ein Ipſer oder Tüncher ſoll, wenn er auch ſchon auſſerhalb des Landes Meiſter geweſen iſt, doch nicht eher als Bürger und Meiſter aufgenommen werden, bis er ſeinen Lehrbief vorgezeigt und ſich dadurch über ſeine Lehrzeit ausgewieſen hat, bey 1 fl. Strafe, wenn er etwas hiewider vornimmt. Wenn ein Fremder im Lande Bürger und Meiſter werden will, ohne daß er ſich

über die Erſtehung ſeiner Wanderjahre ausweiſen kann, ſoll er ſich bey der Meiſterſchaft einkaufen und für jedes Jahr bezahlen:

der Herrſchaft	2 fl.
der Lade	2 fl.
dem Armenkaſten	2 fl.
	6 fl.

ehe er als Meiſter angenommen wird, und es ſollen auch die Meiſterſöhne hierin keinen Vorzug haben. Ipſ. u. Tünch. Ordn. §. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 18.

§. 4.

Es ſoll kein Meiſter dem anderen ſeine Kunden oder Bauherren entweder ſelbſt, oder durch andere Perſonen abſpannen, bey 1 fl. Strafe. Wenn aber ein Meiſter einen Bauherrn oder Kunden hat, von dem er nicht bezahlt werden kann, und dieſer vor der Bezahlung einen anderen Meiſter annehmen wollte, ſoll ebenſalls bey 1 fl. Strafe kein Meiſter ihm arbeiten, bis der erſte bezahlt iſt. Ipſ. u. Tünch. Ordnung §. 10.

§. 5.

Es ſoll auch kein Meiſter dem Anderen ſeine Geſellen, Lehrjungen und Boßler wider ſeinen Willen abſpannen, von der Arbeit abführen oder abdingen, bey einer wenn es nur geringe Urſachen ſind, von dem Handwerk zu erkennenden, wenn es aber wichtige Verführungen oder andere Urſachen ſind, von dem Beamten feſtzuſetzenden Strafe. Ipſ. und Tünch. Ordn. §. 29.

§. 6.

Es ſoll kein Ipſer oder Tüncher auf einmal zwey Hauptarbeiten anfangen, ſondern ſchuldig und verbunden ſeyn, die eine vorher auszumachen, auſ-

ſer wenn der erſte Bauherr es ihm geſtattet. Ipſ. u. Tünch. Ordn. §. 12.

§. 7.

Es ſoll kein Meiſter mehr als 3 Geſellen nebſt einem Jungen halten, auſſer wenn er in herrſchaftlichen Geſchäften begriffen, in welchem Falle er bis zu deren Vollendung mehrere Geſellen annehmen darf, doch ſoll er ſeinen bedürftigen Mitmeiſtern, die nichts zu arbeiten haben, auch Arbeit im Taglohn geben, und daneben alle Hauptarbeiten, wenn es auch ſchon der Bauherr erlaubte, auſſer den Flickarbeiten einſtellen, bey 1 fl. Strafe.

§. 8.

Was die geſetzlichen Vorſchriften gegen die Pfuſchereyen der Maurer in das Ipſer- und Tünchnerhandwerk anbelangt; ſo ſcheinen ſolche durch das Reſcr. v. 14. Sept. 1753 x), nach welchem die Ipſer keinen Lehrjungen auf die Gyps-Arbeit allein annehmen dürfen, ſondern ſolche bey der Maurerlade zugleich ein- und ausſchreiben laſſen ſollen, aufgehoben, und entbehrlich gemacht worden zu ſeyn, jedoch wird in dieſem Reſcript verordnet, daß die Maurer das Anſtreichen mit Oel- und Leimfarben den Ipſern allein überlaſſen ſollen, das Beſtechen, Weiſſen und Verblenden aber beyden Handwerkern gemeinſchaftlich gehöre. Auch dürfen nach demſelben die Ipſer ſo viele Maurergeſellen annehmen, als ſie wollen. Die Ipſer- und Tünchner-Ordnung beſtimmt, daß an denjenigen Orten, wo wirkliche Meiſter des Ipſer- und Tüncherhandwerks ſich befinden, die Maurer kein Riegelfeld, es ſey nun auſſerhalb oder innerhalb des Baues glatt tünchen oder beſtechen, vielweniger daſſelbe weiſſen oder das Holzwerk mit ei-

x) S. d. W. H. O. S. 379.

ner Farbe anſtreichen ſollen, wohl aber ſollen die Maurer Macht haben, einen ganz neu aufgeführten Bau mit einem Bankſtrich, doch ohne Schattirung anzuſtreichen. Es ſoll kein Gypsbrenner einem Maurer Gyps zu ſeiner Arbeit geben, auſſer ein halbes Simri zu Eingießung der Hacken, bey (5ß.) 15 kr. Strafe; und es ſoll auch kein Maurer bey einer Herrſchafts-Strafe von einer kleinen Frevel, (3 fl. 15 kr.) ſelbſt Gyps brennen. Ipſ. u. Tünch. Ordn. §. 14, 16.

§. 9.

Es ſoll jeder Meiſter und Geſell dieſes Handwerks alles Strafbare, was er von den Stümplern und Handwerksverderbern erfährt, bey (10 ß.) 30 kr. Strafe in die Lade, anzeigen. Ipſ. u. Tünch. Ordn. §. 15.

§. 10.

Die Schreiner und Glaſer ſind nicht befugt, ihre verfertigte Arbeiten mit Farben anzuſtreichen, wenn ein Tüncher im Orte iſt. Decr. v. 8. Oct. 1765 y).

§. 11.

Das Malen der Uhrtafeln, die Vergoldung der Zeiger und Zahlen, ſo wie die Knöpfe mit Hahnen und Fahnen auf den Häuſern und Kirchen und was dem ſonſt gleich iſt, gehör den Malern mit Ausſchluß der Ipſer und Tüncher, doch dürfen auch dieſe, ohne von den Malern verhindert zu werden, Figuren malen, die zur Zierde ihrer Tüncherey gehören. Bildhauer u. Mal. Ordn. v. 1622, §. So ſoll auch keinem ꝛc. doch ſoll es nicht ꝛc. z).

§. 12.

Wenn ein Meiſter dieſes Handwerks gebrannten

y) Chriſtlieb. II, S. 186. z) S. d. W. H. O. S. 122, 123.

Gyps gebraucht, und denſelbigen noch nicht bezahlt hat, ſoll er nicht eher von einem anderen Gypsbrenner nehmen, bis er den erſten bezahlt hat, bey (5ß.) 15 kr. Strafe. Ipſ. u. Tůnch. Ordn. §. 17.

§. 13.

Bey dieſem Handwerk ſollen in jedem Orte, wo Meiſter deſſelben ſich befinden, zwey Schaumeiſter, einer aus dem Rathe und einer aus dem Handwerk gewåhlt werden. Ipſ. u. Tůnch. Ordn. §. 1.

§. 14.

Es ſoll alle Quartal eine Handwerksverſammlung gehalten und die vorkommenden Streitſachen in Beyſeyn des Beamten oder Obmanns erörtert werden, wenn aber ein Meiſter oder Geſell einen ſolchen Handel hat, daß er dieſe Verſammlung nicht abwarten kann, ſoll ihm zwar eine beſondere Verſammlung geſtattet, aber zuvor ehe er den Vortrag thut, von ihm wenn er ein Fremder iſt, (10 ß.) 30 kr. wenn er ein Bůrger iſt, (5 ß.) 15 kr. in die Lade bezahlt werden. Bey der vierteljåhrigen Verſammlung ſollen die Kerzenmeiſter eine Umfrage halten, was fůr Streitigkeiten vorgefallen ſind, die Klagen anhören, und wenn es Handwerksſachen ſind, gebůhrlich entſcheiden, auch die Stråfbaren mit den gebůhrenden Geldſtrafen belegen, ſolche einziehen und verrechnen. Wenn die Kerzenmeiſter das Handwerk zuſammen kommen und hiezu durch den Jungmeiſter eine gewiſſe Zeit und Stunde beſtimmen laſſen, ſoll jeder, der långer als eine halbe Stunde über die beſtimmte Zeit ohne erhaltene Erlaubniß und hinlångliche Urſache ausbleibt, in die Lade (5 ß.) 15 kr. Strafe bezahlen. Jeder Meiſter ſoll alljåhrlich Leggeld 12 kr. erlegen. Die vierteljåhrigen Zuſammenkůnfte ſollen in dem Hauſe eines Kerzenmeiſters

Statt finden und wenn dabey gezecht wird, der Wein aus einem Wirthshauſe oder Weinſchenk geholt werden. Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Lade ſoll ordentliche Rechnung gehalten, und dieſe in Gegenwart des Obmanns abgehört werden. Ipſ. u. Tünch. Ordn. §. 30, 31, 32, 34, 35, 36.

§. 15.

Die in dieſem Handwerk fallenden Strafen ſind alſo zu vertheilen, daß wenn die Strafe über 1 fl. beträgt, die Herrſchaft, der Armenkaſten und die Lade, je ein Dritttheil, wenn die Strafe 1 fl. oder weniger beträgt, der Armenkaſten und die Lade je die Hälfte erhalten. Ipſ. u. Tünch. Ordn. §. 33.

§. 16.

Ueber die Taxe der Ipſer-Arbeiten ertheilt die Bau Ordn. Tit. Von Tünch- und Gypſer-Arbeit, wenn der Meiſter Alles dazu giebt, von Zeug und Materialien auch für Rüſten, S. 148 — 150 folgende Vorſchriften. Es ſoll nämlich die Taxe nach folgender Form verfaßt werden. Die beygeſetzte Taxe iſt von 1654.

a) Wenn der Meiſter ſowohl die Materialien, als das Gerüſte dazu giebt.

	fl.	kr.
Von der Ruthe an ſteinernen Stöcken zu tünchen, zu weißen, zu verſteinbanden, wie auch die Thore, Thüren, Fenſter und Läden mit geraden Strichen einzufaſſen, ...	2	‚
Von der Ruthe auswendig an hölzernen Stöcken, da das Holzwerk Einmal mit einer Leim- und Oelfarbe angeſtrichen, die Riegelfelder aber getüncht, geweißt, ſchattirt und mit Strichen ſchwarz ein-		

	fl.	kr.
gefaßt worden, ...	2	=
Desgleichen wenn das Holzwerk zweymal mit guter Oelfarbe angeſtrichen werden ſoll, ...	2	40
Von der Ruthe inwendig in den Gebäuden zu tünchen, zu weißen, zu ſchattiren, einzufaſſen und mit einer Leimfarbe grau und in grau anzuſtreichen, .	=	45
Von gelber Farbe und mit Zügen oder Rollwerk	1	24
Für einen aufzuziehenden großen Schaltladen ſamt der Rahme, da der Laden zweymal mit grüner, und die Rahme auch zweymal mit Bleyweis und Oelfarben angeſtrichen wird, ...	=	40
Ein ſolcher Laden mit brauner Oelfarbe, aber durchaus angeſtrichen	=	15
Von einem grünen Flugladen zu beyden Seiten mit gleicher Oelfarbe angeſtrichen, der 5 Schuhe lang und 3 Schuhe breit iſt, alſo 15 Schuhe hält, . . .	.	32
Ein ſolcher Laden mit brauner Oelfarbe angeſtrichen, ...	=	12
Wenn aber ein ſolcher Flugladen auſſen grün, inwendig aber gelb oder braun angeſtrichen wird, ...	=	22
Die große und kleinere Flugläden, wie auch Thore, Kellergitter, Thüren, ſollen doch nur auf Einer Seite nach der Länge und Breite Einmal gemeſſen und von 15 Schuhen zu beyden Seiten grün angeſtrichen, bezahlt werden	=	32
Eben ſo braun angeſtrichen, ...	=	12

	fl.	kr.
Eben ſo, die eine Seite grün, die andere gelb oder braun angeſtrichen, .	ſ	22
Von einem doppelten Fenſter, auch Thoren und Kellergattern an ſteinernen Stöcken von Grauem mit Rollwerk zu faſſen, ...	ſ	40
Ein einfaches Fenſter mit Rollwerk zu faſſen, ...	ſ	20
Eine Hausthüre mit Rollwerk zu faſſen,	ſ	40
Eine Ruthe neues Getäfel und Decke zu leimtränken, und zu firniſſen . . .	2	ſ
Eine Ruthe alte Decken und Getäfel mit Waidaſche abzuwiſchen und wieder zu firniſſen, ...	2	15
Eine Ruthe neues Getäfel und Deckenwerk mit Kreide und gelber Farbe anzuſtreichen, auch zu leimtränken und zu firniſſen, ...	3	45
Desgleichen von altem Getäfel und Deckenwerk, wenn es mit Waidaſche abgewiſcht, ſodann angeſtrichen, leimgetränkt und gefirnißt wird, ...	4	ſ
Für einen Kaminſchoß, wozu 16 Simri grauer und gerethener Gyps gebraucht wird, mit einem Cornißgeſims ſauber und beſtändig zu machen	4	ſ
Von der Ruthe an gegoſſenen Böden von Gyps ohne Kalch, 3 Zoll dick währhaft zu machen, ...	5	30
Von einer Ruthe an Zäunen im Wetter mit brauner oder gelber Oelfarbe anzuſtreichen, doch zuvor leimzutränken und Währſchaft zu geben, ...	3	ſ

	fl.	kr.
Von der Ruthe an Wänden über dem Bruſtgetäfel an Feuerwänden und anderen mit Gyps zu verbinden und zu weißen, ...	1	30
1 Sr. Gyps in den übrigen Arbeiten, ſo im Taglohn gemacht und dazu verbraucht worden, iſt zu bezahlen und zwar: grauer gerethener Gyps	ſ	9
weißer Gyps	ſ	36

b) Wenn der Bauherr Alles, was nöthig iſt, dazu gibt, tritt für die Maurer feſtgeſetzte Taxe ein.

§. 17.

Ueber das Abmeſſen der Arbeit ſehe man Maurer in den Supplementen, §. 23.

Irreligioſität.

§. 1.

Jemehr die Irreligioſität zu ſteigen droht, deſto mehr ſoll der Geiſtliche durch den Werth ſeines öffentlichen Vortrages, durch ſeinen Privat-Umgang als Seelſorger, durch ein muſterhaftes öffentliches und häusliches Leben der Jugend und Religioſität Herzen zu gewinnen ſuchen. G. S. R. v. 12. Decemb. 1805, §. 1 [a]).

Irrenhaus.

§. 1.

Die Beamten ſollen vor Abfaſſung der Geſuche um Aufnahme in das Irrenhaus, wenn die Gründe dazu nicht offenkundig am Tage liegen, durch Vernehmung der Magiſtrate, Verwandten und Bekannten der in Frage ſtehenden Perſonen ſich über die Nothwendigkeit ihrer Entfernung aus der Ge-

a) Reuchlin S. 143.

ſellſchaft, die nöthige Aufklärung verſchaffen, und ſodann mit dem Oberamts-Arzt über die Thunlichkeit der Behandlung in ihren Wohnungen oder in den etwa vorhandenen Local-Inſtituten zu beſſerer Beobachtung ihres Zuſtandes und zu zweckmäßigen Heilverſuchen, zu Rathe gehen, die Oberamts-Aerzte aber haben bey der ihnen vom Oberamt aufgetragenen Unterſuchung ſolcher Unglücklichen alle auf ihre Krankheit ſich beziehende Momente aus ihrer früheren Geſchichte, ſoweit ſie dieſelbe eruiren können, ſorgfältig aufzunehmen, eine genaue Beſchreibung von dem körperlichen und Seelenzuſtande der unterſuchten Perſonen zu entwerfen und die von ihnen verſuchte Heilmethode ſammt ihrem Erfolge anzugeben. Die ſämmtlichen zu Beurtheilung der Lage des aufzunehmenden Irren dienlichen Actenſtücke ſind dem Receptionsgeſuche jedesmal gehörig beyzulegen. Erlaß v. 20 Nov. 1816 b).

Irten-Geſell.

§. 1.

Der Irten-Geſell wird in einigen Orten auch der Alt-Geſell genannt.

Italiener.

Man ſehe Hauſiren in dem Repertorium.

Juden.

§. 1.

Ueber die Abgaben und Präſtationen, welche die Juden, wenn ſie im Königreiche angeſeſſen ſind, zu entrichten und zu leiſten haben, beſtehen folgende neuere Vorſchriften. Nach der Verordn. v. 27. Februar 5. März 1812 c) haben die Juden Folgendes zu bezahlen und zu leiſten.

b) Knapp Annal. I, S. 108. c) Knapp V, Abth. 1, S. 367.

§. 2.

A) Receptionsgebühren. Die Receptionsgelder, welche für die Aufnahme in den Judenſchutz angeſetzt werden, fließen als Regalitäts-Gefälle ausſchließlich in die Königl. Staats-Caſſe. Diejenigen Juden, welche das volle Unterthanen-Recht erhalten, entrichten bey ihrer Aufnahme kein Receptionsgeld, ſie bezahlen blos die bey der Unterthanen-Aufnahme Statt findenden Taxe und Stempelgebühr. Für die Ehegattinnen dieſer Juden, ſie mögen zugleich mit ihren Ehemännern in dem Königreiche ſich niederlaſſen, oder mit bereits zu Unterthanen angenommenen Juden in eine eheliche Verbindung treten, muß das Unterthanenrecht beſonders nachgeſucht und dafür die geſetzliche Taxe und Stempel bezahlt werden. Das volle Unterthanenrecht der Juden pflanzt ſich auf die Kinder, Enkel und weitere Nachkommen derſelben fort, und dieſe bedürfen daher keiner beſonderen Aufnahme. D. ang. Verordn. §. 1, 2, 3, 4.

§. 3.

Die bloſen Schutzjuden haben an Receptionsgebühren zu entrichten:

ein einheimiſcher Judenſohn	15 fl.
ein fremder	50 =
eine fremde Jüdin	25 =
ein Kind eines fremden Juden, ſo lange als es noch Mitglied der väterlichen Familie iſt, ...	5 =
eine einheimiſche ledige Jüdin, wenn ſie ſich verheyrathet, ...	5

dagegen fallen die zuvor bey der Aufnahme der Schutzjuden angeſetzten Kanzley- Taxgebühren hinweg. Die höhere Behörde, welche von jeder Schutzertheilung Kenntniß zu erhalten hat, ſetzt die Recep-

tionsgebühren an, und läßt dieſelbe durch das Cameralamt einziehen, welchem der Wohnort des Schutzjuden zugetheilt iſt. D. a. Ver. §. 5,6,7,8.

§. 4.

B) Schutz- und Schirmgelder. Die in dieſer angeführten Verordn. v. 27. Februar, 5. März 1812 enthaltenen Vorſchriften über die Schutz- und Schirmgelder der Juden wurde durch das Decr. v. 18. Julius 1815 d) aufgehoben und modificirt, wornach folgende geſetzliche Beſtimmungen entſtehen. Die ſämmtlichen Orte des Königreichs werden in Hinſicht auf das Juden-Schutzgeld in 3 Claſſen getheilt, und es ſollen bezahlen jährliches Schutzgeld die Schutzjuden:

in der I Claſſe	12 fl.
" " II "	8 "
" " III " . . . . e . . .	4 "

und zwar ſind zu ſetzen: in die I Claſſe a 12 fl. ſolche Städte, welche Haupt- und Reſidenzſtädte oder gute Städte ſind, oder wenigſtens 5000 Einwohner zählen. In die II Claſſe a 8 fl. ſolche Städte, in welchen der Sitz eines Ober- und Cameralamts iſt, und welche wenigſtens 3000 Einwohner haben. In die III Claſſe a 4 fl. alle kleinere Ortſchaften. Decr. v. 18. Julius 1815.

§. 5.

Eheweiber der Schutzjuden bezahlen ſo lange der Ehemann lebt, kein Schutzgeld. Rabbiner, Vorſänger und Schulklöpfler entrichten nur die Hälfte des Schutzgeldes. Unverheyrathete Judenſöhne ſind ſo lange als ſie nicht auf eigene Rechnung ein Gewerbe treiben, und ihre eigene Haushaltung haben, frey vom Schutzgelde. In Anſehung der be-

d) Knapp V, Abth. 1, S. 361.

reits angeſtellten Kön. Hoffactors und Hof-Schutzjuden in Stuttgart und Ludwigsburg hat es bey dem bisherigen Herkommen, wonach ſie kein Schutz- und Schirmgeld bezahlen, ſein Verbleiben. Andere noch im Königreiche befindliche Hoffactors und Hofſchutzjuden, ſo wie diejenigen, welche etwa künftig in Stuttgart oder Ludwigsburg zu Königl. Hoffactors oder Schutzjuden ernannt werden, haben das jährliche Schutz- und Schirmgeld wie die übrigen Schutzjuden zu entrichten. Die bisher in einigen neu acquirirten Landestheilen beſtandene ſolidariſche Verbindlichkeit der ganzen Judenſchaft im Amt oder Ort für alle einzelne Schutzgelder iſt aufgehoben. Mit dem Anſatze und Einzug des Schutzgeldes wird es eben ſo, wie im §. 2 wegen dem Receptionsgelde vorgeſchrieben iſt, gehalten. Wenn ein Schutzjude, was jedoch nur mit Königlicher Erlaubniß geſchehen kann, den Ort, wohin er anfangs in den Schutz aufgenommen worden iſt, mit einem anderen im Königreich verwechſelt; ſo wird die betreffende höhere Behörde gleichfalls hievon in Kenntniß geſetzt werden, um den Cameralbeamten, welchem der neue Wohnort des Schutzjuden zugetheilt iſt, zum Einzug des jährlichen Schutzgeldes anweiſen zu können. D. ang. Verordn. v. 27. Februar, 5 März 1812, §. 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17.

§. 6.

C) Weitere Abgaben und Verbindlichkeiten der Juden. Alle Addidamente des jährlichen Schutzgeldes, welche unter den Rubriken von jährlichen Lieferungen an Zucker, Gänſen, Gänſelebern, Zungen von geſchlachtetem Vieh, Bratfleiſch, oder Geld für dieſe Lieferungen, Schrot, Neujahrsgeldern und dgl. entrichtet wurden, ſind gänzlich aufgehoben.

D. ang. Verordnung v. 27. Februar, 5 März 1812, §. 18.

§. 7.

Geldſurrogate für gewiſſe Natural-Präſtationen, wohin bisher die Frohn- Quartier- Hund-Atzungsgelder, für Jagddienſte, für das Hundeführen ꝛc. gezählt werden, ſie mögen von einer Kön. Finanzbehörde oder von einer Gutsherrſchaft bezogen worden ſeyn, können für die Zukunft nur alsdann Statt finden, wenn die Leiſtungen ſelbſt, wofür die Surrogate angeſetzt wurden, aus einem gültigen Rechtsgrunde gefordert werden können, und durch den Bezug des Surrogatgeldes nicht auf andere Mitglieder der Communität ein größerer Theil der Natural-Präſtation gewälzt wird. In keinem Falle aber kann für ſolche Präſtationen, welche die Juden den Gemeinden zu leiſten haben, für eine Königl. Caſſe oder eine Gutsherrſchaft ein Geldſurrogat eingezogen werden. D. ang. Verordn. §. 19.

§. 8.

Jährliche Averſal-Summen für gewiſſe Schuldigkeiten, als Zoll, Accis, Umgeld, Wirthſchafts-Recognitionsgeld ſind nach den allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften zu behandeln. D. ang. Verordn. §. 20.

§. 9.

Die Abgaben für die Judenleichen einheimiſcher oder fremder, an den Gutsherrn, die Gemeinde oder den Pfarrer, ceſſiren für die Zukunft gänzlich, und die bisherigen Abgaben für Leiblegen, Kirchhöfe oder Synagogen und Badplätze dürfen nur da, wo die Juden den Platz nicht als Eigenthum beſitzen, in der Eigenſchaft eines Miethzinſes fortdauern. D. ang. Verordn. §. 21.

§. 10.

Die Abgabe für das Recht, ſelbſt zu ſchlachten, fällt überall hinweg. D. ang. Verordn. §. 22.

§. 11.

Neujahrsgeſchenke und dergleichen Abgaben an chriſtliche Pfarrer und Orts Pia Corpora finden nicht mehr Statt. D. ang. Verordn. §. 23.

§. 12.

Die Schutzjuden bezahlen Wohnſteuer zur Gemeinde-Caſſe des Orts, als einen Perſonalbeitrag zu den gemeinen Laſten, dafür ſind ſie aber berechtigt, die allgemeinen Vortheile anderer Ortseinwohner, als Bronnen, Waſſer, Brücken, Stege ꝛc. zu genießen. D. ang. Verordn. §. 24.

§. 13.

Die Koſten ihrer eigenen jüdiſchen Geſellſchaft und Verfaſſung und damit verbundenen Armenverſorgungs-Anſtalten tragen die Schutzjuden allein. D. ang. Verordn. §. 25.

§. 14.

Sie ſind als Landesunterthanen im allgemeinen Sinne des Wortes, wenn ſie gleich keine liegende Güter beſitzen, wie andere Orts-Einwohner, Quartier zu halten verbunden. D. ang. Verordn. §. 26.

§. 15.

Beſitzen Schutzjuden liegendes Eigenthum und treiben ſie Gewerbe; ſo ſind ſie damit ſowohl für Rechnung der Königl. Steuer-Caſſe, als für die Gemeinden- und Amtspfleg-Caſſe collectabel, ſie müſſen namentlich Kriegs- und Militärkoſten nach dem Steuerfuße tragen, und eben ſo auch Natural- Quartier und Quartierskoſten übernehmen, und können ſich überhaupt keiner Abgabe oder Leiſtung, welche nach der Localverfaſſung jeden Orts

auf dem Grundeigenthumsbeſitze haften, entziehen. In Rückſicht auf andere Gewerbs-Abgaben ſind ſie den übrigen Kön. Unterthanen ganz gleich zu ſtellen. D. ang. Verordn. §. 27, 28.

§. 16.

Die Freyheit von den Perſonal-Communfrohnen können die Schutzjuden eben ſo wenig, als die Befreyung von den landesherrlichen, ſowohl Hand- als Fuhrfrohnen, in Anſpruch nehmen. Den Jagddienſten unterliegen ſie, in ſofern dieſe nach den beſtehenden Verordnungen von ſämmtlichen Unterthanen gefordert werden. Die Dominicalfrohnen, welche auf dem Güterbeſitzer haften, namentlich auch Jagdfrohnen, ſind die Schutzjuden, wie andere Güterbeſitzer zu leiſten ſchuldig, die perſönliche Dominicalfrohnen entrichten ſie dermaßen, wie ſie der Gutsherr gegen ſie hergebracht hat. D. ang. Verordn. §. 29, 30.

§. 17.

In gutsherrſchaftlichen Orten bleibt es überdies dem Gutsherrn überlaſſen, mit den im Ort befindlichen Juden, ſie mögen bereits angenommen ſeyn, oder künftig erſt angenommen werden, über einen Erſatz für diejenigen Beneficien, welche er ihnen aus ſeinem Eigenthume und Einkünften einräumt, eine Privat-Uebereinkunft zu treffen, ohne daß, den Fall beſonderer Klagen ausgenommen, eine Kön. Behörde davon Notiz zu nehmen hat. D. ang. Verordn. §. 31.

§. 18.

Die Abgabe der Juden an den Zucht- und Waiſenhausfond hat nach der Vorſchrift der Verordn. v. 11. Februar 1810, §. 13, (man ſehe Juden

§. 17 in dem Repertorium) mit jährlichen 2 fl. ihr Bewenden.

§. 19.

Ueber die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden ſehe man Gewiſſensfreyheit, Glaubensbekenntniß in den Supplementen.

§. 20.

Die Oberämter ſollen ſich in ihren Berichten über Schutzgeſuche der Juden über folgende Puncte genau und vollſtändig äuſſern:

1) Namen und Geburtsort des Supplicanten.

2) Ort, in welchem derſelbe den Schutz zu erhalten wünſcht.

3) Ob der Supplicant ein Schutzjudenſohn oder Ausländer iſt.

4) Alter, Prädicat, Vermögen, Conſcriptions-Verhältniſſe.

5) Namen, Alter, Geburtsort, Prädicat und Vermögen der Braut.

6) Ob der Supplicant oder deſſen Braut, wenn dieſe Ausländer ſind, die Auswanderungs-Erlaubniß von der geeigneten Behörde erhalten haben.

7) Ob dem Geſuche ſonſt kein Hinderniß im Wege ſtehe. Verordn. v. 15. Novemb. 1813 [e]).

§. 21.

Die Beſetzung zu den Vorſtehers-Stellen ſoll der Wahl der Gemeinden nach Stimmenmehrheit überlaſſen ſeyn, jedoch jedesmal zur Beſtättigung angezeigt werden. Verordn. v. 22. Oct. 1812 [f])

§. 22.

Die Verpflichtung der Vorſteher der Juden-Gemeinden ſoll unter einem kurzen, möglich allgemein gefaßten Vorhalte mittelſt Abnahme des Han-

e) Knapp V, Abth. 1, S. 378. f) Daſ. S. 377.

des Gelübdes an Eidesſtatt geſchehen, in welchem Vorhalte ſie beſonders darauf aufmerkſam zu machen ſind, daß ſie den Königlichen Geſetzen und Verordnungen genau nachzukommen, in vorkommenden Fällen, beſonders bey Streitigkeiten der Juden, unter ſich nach denſelben und den beſtehenden, durch beſondere Verfügungen nicht aufgehobenen jüdiſchen Religions- und anderen Satzungen zu handeln und zu entſcheiden, mit ſtrengſter Unpartheylichkeit und Uneigennützigkeit ſich gewiſſenhaft und pflichtmäßig in ihrem Amte zu benehmen, und ſich durchaus ſo zu verhalten haben, wie es einem getreuen und rechtſchaffenen Gemeindevorſteher zukomme, und ſie vor Gott, ihrem Gewiſſen und ihren Vorgeſetzten es zu verantworten ſich getrauen. Verordn. v. 20. Octbr. 1812 g).

§. 22.

Nach der Vorſchrift des Edicts N. V, v. 18. Novemb. 1817, §. 33 iſt unter der Aufſicht des K. Miniſteriums des Innern eine Commiſſion für das Iſraelitiſche Kirchen- Schul- und Stiftungsweſen aufgeſtellt.

§. 23.

Ueber die Führung der Familien-Regiſter, Tauf- Todten- und Ehebücher der Juden ſehe man Familien-Regiſter, Kirchenbücher in den Supplementen.

§. 24.

Ueber die Beerdigung der Juden ſehe man Beerdigung in den Supplementen.

§. 25.

Ueber die Obſignationen, Inventuren und Thei-

g) Knapp V, Abth. 1, S. 375.

lungen der Juden ſehe man Theilungen in den Supplementen.

§. 26.

Die Oberämter ſollen bey der Paß-Ertheilung an inländiſche Juden ebendieſelben Requiſiten aufſtellen, welche von diſſeits an die in das Königreich eintrettenden fremden Juden in dem §. 1 und 3 der Verordn. v. 15. Junius 1814 (man ſehe Juden im Repertorium §. 2, 3) gemacht worden, und hierüber jedesmal in dem das Paß-Geſuch begleitenden Berichte ſich äußern. Reſcr. v. 26. Julius 1814 [h]).

§. 27.

Wenn ein Jude in dem Beſitze eines Gutes ſich befindet, mit dem ein Patronatrecht verbunden iſt; ſo kann dieſes nicht von ihm ausgeübt werden, ſondern fällt, ſo lange derſelbe im Beſitze bleibt, dem Landesherrn heim. Verordn. v. 7. Julius 1811 [i]). Auch ſoll nach dem Decrete v. 6/11 Julius 1811 [k]). in keinem Kirchengebete einer Herrſchaft, welche jüdiſcher Religion iſt, gedacht werden.

§. 28.

Das G. R. v. 29. Novemb. 1748 [l]), nach welchem jede von einem Juden gegen einen Chriſten vorzunehmende Ceſſion einer an einen Chriſten habenden Forderung bey Verluſt derſelben verboten iſt, wird durch das Decret des K. Oberjuſtiz-Collegiums v. 1. Decemb. 1815 [m]) beſtättigt, jedoch ſoll dieſes Reſcript in dem Falle, wenn der depitor ceſſus eine perſona honoratior iſt, keine Anwendung finden.

§. 29.

Nach dem Decret v. 8/15. Julius 1311 [n]) geht

h) Knapp V, Abth. 1, S. 379. i) Knapp III, Abth. 2, Th. 1, S. 685. k) Daſ. IV, S. 287. l) Chriſtlieb II. S. 405. m) Knapp V, Abth. 1, S. 383. n) Daſ. IV, S. 284.

die höchſte Intention bey dem den Juden als Königlichen Unterthanen im Allgemeinen geſtatteten Ankauf von liegenden Gütern in den K. Staaten allein dahin: daß die Juden dieſe erkauften Güter ſelbſt bauen oder bearbeiten laſſen, nicht aber auf Speculation kaufen, und mit deren Wiederverkauf einer den K. Unterthanen ſehr ſchädlichen Handel treiben ſollen. Dieſe Verordn. wird durch den Erlaß v. 1. Octob. 1818 o) noch weiters erläutert, indem es in demſelben heißt: man hat wahrzunehmen gehabt, daß die jüdiſchen Glaubensgenoſſen die Verordn. v. 8. Julius 1811 dadurch zu umgehen ſuchen, daß ſie, wenn ſie liegende Güter gegen eine beſtimmte Summe zum Wiederverkauf für ihre eigene Rechnung unwiderruflich an ſich bringen, dem Rechtsgeſchäft den Schein geben, als ob ſie bey dem Wiederverkauf als Bevollmächtigte von denjenigen handelten, mit denen ſie den Vertrag abgeſchloſſen haben. Es ſollen zwar dergleichen Verträge, wenn ſie bereits durch den weiteren Verkauf der an die Juden übergebenen Güter in Vollzug gebracht worden ſind, in ſofern ihrer Gültigkeit nicht andere Einwendungen entgegen ſtehen, nicht mehr aufgehoben werden; da aber ſolche Verträge, ſie mögen Commiſſions-Verträge, Vollmachts-Verträge oder anders benannt werden, der Wirkung nach wahre Kaufs- und Verkaufs-Contracte ſind, die ſich mit dem Sinne und der Abſicht der erwähnten K. Verordnung nicht vereinigen laſſen; ſo können ſie für die Zukunft bis auf weitere geſetzliche Beſtimmungen nicht geduldet werden; es ſind daher Verträge, durch welche Juden unter irgend einer offenen oder verdeckten Form, liegende Güter zum Wiederverkauf er-

o) Knapp Annal. II, S. 164.

werben, ſey es nun, daß ſie angeben, liegende Güter zum Verkaufe gegen Leiſtung einer beſtimmten Summe an den Eigenthümer um Gewinnung des Ueberlöſes übernommen zu haben, oder daß ſie ſich als gedungene Commiſſionäre von chriſtlichen Güterbeſitzern angeben, oder daß ſie endlich Chriſten dahin zu vermögen wiſſen, den Kauf oder Wiederverkauf den Juden über liegende Güter ſchließen, unter ihrem Namen vorgehen zu laſſen, nicht mehr zu geſtatten, auch ſoll dieſe Verordnung den Unterthanen bekannt gemacht, und auf die pflichtmäßige Beobachtung derſelben Aufſicht getragen werden.

§. 30.

Ueber das Handeln der Juden an Sonntagen und Feſttagen ſehe man Sonntagsfeyer §. 21 in dem Repertorium.

§. 31.

Die Juden ſollen zum Wollenhandel nicht patentiſirt werden. Reſol. v. 14. Julius 1812 p).

Jugend.

Man ſehe Kinder im Repertorium, Communion, Confirmation in den Supplementen.

Junggeſelle.

§. 1.

Junggeſelle nennt man bey den Handwerkern den jüngſten Geſellen, dem verſchiedene beſondere Pflichten obliegen.

Jungmeiſter.

§. 1.

Jungmeiſter wird der jüngſte Meiſter in einer Zunft genannt, der als ſolcher verſchiedene Zunft-

p) Chriſtileb II, S. 409

verrichtungen, beſonders die eines Zunftdieners, zu beſorgen hat.

Kalchgruben.

Man ſehe Steinbrüche in den Suppl.

Kaltſchmiede.

Man ſehe Kupferſchmiede in den Suppl.

Kaminfeger.

§. 1.

Ein Meiſter, der einen Jungen lehren will, ſoll denſelben zuvor vier Wochen auf die Probe nehmen, und wenn er zum Handwerk tüchtig erfunden wird, den Geburtsbrief deſſelben vor offener Lade vorlegen, worauf, wenn er ſonſt keinen Mackel an ſich hat, die Meiſterſchaft den Jungen ohne Widerrede einzuſchreiben hat, wobey der Junge in die Lade 2 fl. und die Einſchreibkoſten bezahlen, oder der Meiſter ſie ihm nebſt den Koſten des Geburtsbriefes vorſchießen und von dem Jungen nach verfloſſener Lehrzeit abverdienen laſſen ſoll. Die Lehrzeit währt bey einem Jungen, der kein Lehrgeld zahlt, 6 Jahre, einem Jungen, der Lehrgeld bezahlt, 4 Jahre, einem Meiſtersſohn 3 Jahre, und fängt von dem Augenblick, da er in die Lehre tritt, an, und der Junge ſoll am nächſten Jahrstage eingeſchrieben werden. Der Lehrjunge ſoll ſich die Kleidung auf eigene Koſten anſchaffen, ſich gegen den Meiſter ehrerbietig, getreu und gehorſam erzeigen, letzterer aber den Jungen zur Gottesfurcht anhalten und gebührend unterweiſen, widrigenfalls aber von dem Beamten ex officio geſtraft werden.

Der Lehrjunge ſoll ſeinen Geburtsbrief in die Lade legen, bis er ausgelernt hat, und dieſer, wenn er ſeinem Meiſter ohne deſſen Verſchulden entlauft, und daher das Lehrgeld dem Meiſter verfallen iſt, nicht eher als nach Bezahlung deſſelben zurückgegeben werden. Es ſoll auch einen ſolchen Jungen kein anderer Meiſter ohne Einwilligung des Handwerks annehmen, bey obrigkeitlicher Strafe. Wenn aber der Meiſter oder ſeine Geſellen den Jungen übel behandeln, und derſelbe mit Eſſen und übriger Nothdurft nicht gebührend verſehen wird, ſollen die Eltern oder Verwandten des Lehrjungen bey der Obrigkeit Klage erheben und wider einen ſolchen Meiſter ſcharfe Ahndung geſchehen. Wenn der Meiſter ſtirbt, ehe der Junge ausgelernt hat, darf derſelbe bey der Wittwe, wenn ſie einen tüchtigen Geſellen hat, oder ſich wieder an einen Meiſter dieſes Handwerks verheyrathet, die Lehrjahre erſtehen, es wäre dann, daß des Lehrlings verfloſſene Lehrjahre in der Wittwe Trauerzeit einfielen, auf welchen Fall er losgeſprochen werden ſoll. Wenn der Lehrjunge ausgelernt hat, und vor dem Handwerk ledig geſprochen wird, ſoll er in die Lade 1 fl., den Meiſtern 1 fl. erlegen, der Lehrbrief aber auf Koſten des Meiſters allein verfertigt werden. Kaminfeg Ordnung v. 1720, §. 4, 5, 6, 7, 8, 9 q).

§. 2.

Es ſoll jeder Meiſter ehe und bevor er einen Geſellen annimmt, ſich von demſelben ein glaubwürdiges Zeugniß von ſeinem letzten Dienſtherrn vorlegen laſſen, um ſich von ſeiner Brauchbarkeit zu überzeugen und daſſelbe bis zu dem Abzuge des Geſellen in Verwahrung behalten, auch wenn der Ge-

q) S. d. W. H. O. S. 149 — 172.

ſelle das in Händen habende Geld veruntreuen würde, die Sache vor dem Handwerk, oder wenn ſie von einiger Wichtigkeit wäre, vor der Obrigkeit angebracht und erörtert werden. Bey dem Einſchreiben in das Geſellenbuch hat jeder Geſell 10 kr. zu bezahlen. Es darf kein Meiſter einen Geſellen, der keine ehrliche Kundſchaft mit ſich bringt, länger als 4 Wochen behalten, bey 1 fl. Strafe in die Lade. Wenn ein Meiſter (welcher für die Arbeit ſeines Geſellen zu ſtehen hat) einen ſolchen auf das Land ſchickt, ſoll der Geſell die Arbeit fleißig verrichten, die Feuerſtätten und Kamine rein ausfegen, den alten Rus abhauen, und wo er etwas Gefährliches, ein Loch oder bloße Balken ꝛc, findet, wodurch ein Schaden geſchehen könnte, es dem Hausherrn oder deſſen Frau und ſeinem Meiſter anzeigen und zugleich auch auf die Arbeit des ihm etwa mitgegebenen Jungen gute Acht haben, alle Fehler und Mängel demſelben treulich zeigen, über die Leiter hinauf fleißig abfegen, bey 1 fl. Strafe in die Lade, welche die Meiſterſchaft ihm zuerkennen mag. Es ſoll ein Geſell diejenige Jahrszeit, die er einem Meiſter zu arbeiten verſprochen hat, ohne Abbruch einhalten; wenn er aber nach Jahrsfriſt Urlaub nehmen will, es 8 Wochen zuvor anzeigen, ſo wie die Meiſter den Geſellen 4 Wochen zuvor aufzukünden haben. Wenn der Geſell ſich nur auf ein halbes Jahr verſprochen hat, ſoll er 6 Wochen vor deſſen Abfluß, der Meiſter aber 3 Wochen zuvor die Aufkündigung anſagen. Wenn der Meiſter dem Geſellen Abſchied giebt, darf ein anderer Meiſter derſelben Stadt, ihn wieder in Arbeit nehmen, wenn aber der Geſell aufkündet, muß er ein Vierteljahr lang in einem Orte arbeiten, und um neue Kundſchaft ſich

bewerben, ehe er in dem erſteren Orte nach Arbeit umſchauen darf, bey Strafe von 1 fl. für den Meiſter, 30 kr. für den Geſellen in die Lade. Wenn ein Geſell, der in Arbeit ſteht, einen böſen Fall thun oder ſonſt krank werden würde, ſoll ihm aus der Handwerkslade eine Beyhülfe gethan und nach Ermeſſen der älteſten Meiſter gereicht, und dem Handwerk verrechnet, in Ermanglung des benöthigten Geldes aber von allen Meiſtern und Geſellen geſammelt werden. Der Altgeſell ſoll in einer Stadt wo mehrere Meiſter ſind, wenn er einem eingewanderten Geſellen um Arbeit umſchaut, jedesmal aufſchreiben, welcher Meiſter den Geſellen bekommen habe, um zu wiſſen, an welchem Meiſter die Umſchau geblieben iſt, auſſer wenn ein Meiſter einen Geſellen beſonders beſchrieben hat, und dies beweiſen kann. Wenn ein Meiſter auſſer der Ordnung einen Geſellen in die Arbeit nimmt, ſoll er 1 fl. Strafe in die Lade zahlen, und dem Meiſter, den die Ordnung betroffen hätte, den Geſellen verabfolgen laſſen. Wenn die Geſellen ein Geſchenk halten, ſoll ein Meiſter dabey ſitzen, damit nichts Ungebührliches unter denſelben vorlaufe und dem Fremden nicht zu ſehr mit dem Trunke zugeſetzt werde. Der fremde Geſell ſoll dabey ſeinen Geſellenſchein, wann, wo und von wem er zum Geſellen gemacht worden, vorzeigen. Ein Meiſter, der ſeinen Sohn oder einen anderen Jungen gelernt hat, ſoll denſelben nach verfloſſener Lehrzeit nicht länger als 1 Jahr in der Arbeit behalten, ſondern ihn auf die Wanderſchaft ſchicken, auf welcher ein Meiſters Sohn 2 Jahre, ein Fremder 3 Jahre zubringen und vor Verfluß dieſer Zeit nicht nach Haus oder in die-

jenige Stadt, in der er gelernt hat, zurückkehren ſoll, widrigenfalls derſelbe 1 Rthlr. Strafe in die Lade erlegen, und den anderen Tag wieder fortzugehen angehalten werden ſoll, es wäre dann, daß ein Meiſters Sohn, deſſen Vater indeſſen mit Tode abgegangen iſt, für ſeine Wittwe das Handwerk, das ſie fortſetzen will, treiben müßte, in welchem Falle jedoch derſelbe Dispenſation nachſuchen, und zugleich nach Beſchaffenheit der nicht erſtandenen Wanderzeit 4—5 Rthlr. in die Lade erlegen ſoll. Wenn in dem Orte, in den ein Geſell einwandert, kein Geſell in Arbeit zu treffen oder zu Hauſe iſt, ſoll ihm von den Meiſtern des Ortes Eſſen und Trinken gereicht und mit einem Nachtlager willfahrt werden. Kaminfeg. Ordn. §. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 26, 27, 28, 29.

§. 3.

Ein Geſell, der Meiſter werden will, ſoll ehrlichen Herkommens und mit keinem Verbrechen behaftet ſeyn, wie denn auch ein Meiſter, wenn er eines ſolchen überführt würde, von der Zunft ausgeſchloſſen werden ſoll; derſelbe hat auch ſeinen Geburts- und Lehrbrief ſo wie die Zeugniſſe wegen ſeinem Verhalten vorzulegen, und kann, wenn er ſein Handwerk ordnungsmäßig erlernt und erwandert hat, aufgenommen werden, wofür zu bezahlen iſt, von einem Meiſters-Sohn oder dem Sohne eines eingeſeſſenen Bürgers 5 fl. Einem Fremden 10 fl. die eine Hälfte zur Lade, die andere hat die Meiſterſchaft zu verzehren. In den Armenkaſten 30 kr. Die geringen Einſchreibkoſten und einen ſilbernen Schild von beliebigem Werthe an den Willkomm. Kaminfeg. Ordn. §. 2, 3.

§. 4.

Ein Meiſter ſoll nicht mehr als 2 Jungen lehren. Kaminfeg. Ordn. §. 7.

§. 5.

Jeder Meiſter ſoll ſeinen gewiſſen Bezirk beſorgen, und über ſeine Jahrskunden ein Regiſter führen, es ſoll daher auch kein Meiſter ſich unterſtehen, in den Bezirk des anderen einzugreifen, oder in demſelben dem anderen eine Arbeit abſpannen, auſſer wenn er von jemand dazu beſonders aufgefordert würde, bey ernſtlicher obrigkeitlicher Strafe, und Erſatz des dem Mitmeiſter zugefügten Schadens und verurſachten Unkoſten, wobey er noch letzterem die demſelben abgeſpannte Arbeit zu überlaſſen hat. Kaminfeg. Ordn. §. 1, 18.

§. 6.

Wenn ein Meiſter einen frühen Beyſchlaf begehen und die darauf geſetzte Strafe erſtehen würde, ſoll er von dem Handwerk nicht angefochten werden. Kaminfeg. Ordn. §. 19.

§. 7.

Wenn eine Wittwe einen Geſellen nöthig hat, ſoll derjenige Meiſter, den ſie darum erſucht, ihr einen ſolchen auf 4 Wochen leihen, und ſie während dieſer Zeit einen anderen beſchreiben, und wenn ſie keinen bekommen kann, ein anderer Meiſter, den ſie darum anſpricht, ebenfalls einen Geſellen auf 4 Wochen leihen, und ſie ſich mit den Meiſtern darüber vergleichen, wie denn eine Wittwe berechtigt iſt, nach dem Ableben ihres Mannes die Arbeit durch ihre Söhne, wenn ſie das Handwerk ordnungsmäßig erlernt haben, oder durch tüchtige Geſellen zu fördern und zu beſtellen, wenn ſie aber die Kundſchaft einem Geſellen oder Sohne überlaſſen will,

ſoll dieſer zuvor Meiſter werden und ſich mit ihr abfinden nach Erkenntniß des Handwerks. Kaminfeg. Ordn. §. 30, 31.

§. 8.

Die Kaminfeger ſollen ihre Geſellen oder Jungen jedesmal innerhalb 8 Tagen dem Oberamt vorſtellen. Kaminfeg. Inſtr. v. 1810, §. 8 r).

§. 9.

Der Kaminfeger ſoll jedesmal zeitig genug den Ortsvorſtänden in ſeinem Bezirke die Tage, an denen er in jedem Orte mit der Arbeit anzufangen gedenkt, bekannt machen, damit jede Commun und jeder Hausbewohner davon zeitig unterrichtet werde und ſeine allenfallſigen Geſchäfte darnach eintheilen könne, dagegen ſoll aber ihm, ſeinen Geſellen und Jungen, wenn die Ankündigung in Zeiten vorangegangen iſt, bey ſeinem Erſcheinen kein Aufenthalt gemacht, noch weniger er von jemand abgewieſen oder ihm der verdiente Lohn verweigert werden, widrigenfalls er der Behörde die Anzeige zu machen und dieſe ihm unverweilte Unterſtützung zu leiſten hat. Kaminfeg. Inſtr. §. 4, 7.

§. 10.

In einzelnen Höfen, Mühlen, Einöden und in den wenigen aus nicht über 12 Kamine enthaltenden Wohnungen beſtehenden Weilern ſoll von jedem Kamine ohne Unterſchied des Stockes 6 kr. Fegerlohn, bezahlt werden. Erlaß v. 30. Jul. 1811 s).

§. 11.

Das Regiſter, welches der Kaminfeger zu führen hat, ſoll folgende Rubriken enthalten:

r) Knapp IV, S. 87. s) Daſ. S. 93.

Ort.	Tag der Reinigung.	Beſchaffenheit des Kamins.	Namen des Hauseigenthümers.	Unterſchrift des Hauseigenthümers.

Kaminfeg. Inſtr. §. 5.

§. 12.

Es ſollen für jedes Oberamt eigene Kaminfeger beſtellt werden, welche in der Regel ihren Wohnſitz in der Oberamtsſtadt, wenigſtens aber in dem Oberamtsbezirke nehmen ſollen. Decret v. 12/17 October 1810 [t]).

§. 13.

Es ſoll nur eine einzige Kaminfegerlade für das Königreich und zwar in Stuttgardt beſtehen, bey welcher ſich alle Genoſſen dieſes Handwerks einzulaſſen haben. D. ang. Decr. jedoch wurde dieſelbe am 1. Januar 1819 aufgehoben und jedem Kreiſe eine eigene Zunftlade geſtattet. Erlaß v. 4. November 1818 [u]).

§. 14.

Die Fegung der Kamine ſoll in den Häuſern gemeiner Leute zur Winterszeit von 5 — 10 Uhr Vormittags, von 1 bis 6 Uhr Nachmittags, zur Sommerszeit von 4 — 10 Uhr Vormittags, von 1 — 6 Uhr Nachmittags. In den Häuſern der Honoratioren zur Winterszeit von 6 — 9 Uhr Vormittags, von 2 — 5 Uhr Nachmittags, zur Sommerszeit von 5 — 9 Uhr Vormittags, von 2 — 6 Uhr Nachmittags geſchehen, und während dieſen Stunden der Kaminfeger unweigerlich eingelaſſen werden. G. R. v. 1. October 1736 [v]).

t) Knapp IV, S. 83. u) Knapp Annal. II, S. 57. v) Chriſtlieb I, S. 235.

§. 15.

Die Kaminfeger ſind frohnfrey und genießen die Perſonalfreyheit. Man ſehe Frohnen in dem Repertorium §. 28.

§. 16.

In Orten, wo mehr als ein Kaminfeger ſich befindet, ſoll abwechſelnd der eine die Kamine des anderen von Zeit zu Zeit durch ſeine Leute beſteigen und viſitiren laſſen. Kaminfeg. Ordn. §. 1.

§. 17.

Es ſoll keiner das Kaminfegeramt treiben, der daſſelbe nicht ordnungsmäßig erlernt hat, vielweniger Geſellen, oder Jungen annehmen, bey obrigkeitlicher Strafe; auch ſoll jeder Geſell, der wiſſentlich bey einem Stümper länger als 4 Wochen in der Arbeit bleibet, 1 fl. in die Lade bezahlen. Kaminfeg. Ordn. §. 16.

§. 18.

Die Kaminfeger bezahlen keine Anſtellungs Taxe. Erlaß v. 15. Februar 1811 [w]).

§. 19

Der Meiſter ſoll ſelbſt nachſehen, ob ſeine Geſellen die ihnen übertragende Arbeit fleißig verrichtet haben. Kaminfeg. Inſtr. §. 1.

§. 20.

Die Kerzenmeiſter ſollen vor allen Dingen des geſammten Handwerks Nothdurft treulich beſorgen und beſonders den Einzug der Quartal oder Jahrsgelder von jedem Meiſter oder Wittwe mit 10 kr. von einem Geſellen aber mit 6 kr. vierteljährig vornehmen, und dieſes Geld zu des Handwerks Nutzen und Beförderung verwenden, mithin Alles umſtändlich verrechnen. Es ſollen auch die Meiſter

w) Knapp IV, S. 92.

die Quartal- und Jahrstage fleißig halten, jedoch ſteht ihnen frey, wenn einige allzu entfernt wären, oder die erforderlichen Unkoſten nicht beſtreiten könnten, zumalen wenn er ohnedem bey dem Handwerk nichts zu klagen oder vorzutragen hat, mit Einberichtung der Urſache auszubleiben, und das Quartal- und Jahrgeld für ſich und ſeine Geſellen mit Meldung deren Tauf- und Zunamen, auch woher einer oder der andere ſey, an die Kerzenmeiſter urkundlich einzuſenden; wenn aber einer ohne Urſache ungehorſamlich ausbleiben würde, ſoll er 1 fl. Strafe in die Lade bezahlen. Kaminfeg. Ordn. §. 20.

§. 21.

Wenn ein Meiſter oder Geſell vor offener Lade ſteht und bey dem Handwerk etwas vorzubringen oder zu klagen hat, ſoll er ſich aller Beſcheidenheit bedienen und keiner mit Gewehr und Waffen erſcheinen. Es ſoll jeder Meiſter oder Geſell, der bey offener Lade ohne Erlaubniß der Kerzenmeiſter aus dem Zimmer geht, in die Lade 6 kr. Strafe bezahlen, wenn er aber ganz ausbleibt, und die Lade darüber geſchloſſen wird, ſolches mit 15 kr. in die Lade gerügt werden. Kaminfeg. Ordn. §. 21, 22.

§. 22.

Alle Strafen, die wegen ungebührlicher Aufführung oder in Handwerksſachen Statt finden, und von dem Handwerk bis auf 1 fl. erhöht werden dürfen, ſollen der Lade gehören, die übrigen Exceſſe aber, als grobe Flüchen, Injurien u. dgl. die dem Handwerk zu beſtrafen nicht zukommen, ſollen der Obrigkeit zur Unterſuchung und Beſtrafung angezeigt werden. Kaminfeg. Ordn. §. 22.

§. 23.

Wenn das Handwerk auf die Jahrstage beſchrie-

ben wird, ſollen die Citationen an die Meiſter 4 Wochen zuvor ergehen, damit ſie ſich darnach richten können; wenn aber ein Meiſter oder Geſell wegen der angebenen oder anderen redlichen Urſachen das Handwerk beſonders zuſammen fordern wollte, ſoll der, deſſen Sache ungerecht erfunden wird, die Unkoſten bezahlen, auch nach Befinden von dem Handwerk beſtraft oder der Obrigkeit zur Beſtrafung angezeigt werden; und damit das Handwerk ſeine Befugniße nicht überſchreiten möge, ſoll jederzeit der obrigkeitlich aufgeſtellte Obmann zugegen ſeyn, und Alles, was der Obrigkeit zu entſcheiden obliegt, gehörigen Ortes anbringen, übrigens auch, wenn ein Meiſter oder Geſell eine Klage eingeben, oder das Handwerks-Gutachten verlangen würde, das Handwerk nach vorgängiger zureichender Unterſuchung und eingezogener Kundſchaft ſeinen Spruch ertheilen und von demſelben auf Verlangen um die Gebühr eine Abſchrift mittheilen, und wenn einige Unkoſten dabey ſich ergeben ſollten, derjenige, welcher an das Handwerk geſchrieben oder bey demſelben geklagt hat, ſolche vorſchießen und gewärtigen, wie ſie zu erſtatten verbunden erkannt wird. Wenn ein Jahrstag gehalten, oder ein neuer Meiſter angenommen wird, ſollen vor allen anderen Geſchäften die Handwerksartikel öffentlich abgeleſen werden. Kaminfeg. Ordn. §. 23, 24, 25.

Kammer-Gut.

§. 1.

Sämmtliche, zu dem vormaligen Herzoglich Württembergiſchen Familien Fidei-Commiſſe gehörigen, ſo wie die von dem Könige neu erworbenen Grundſtücke, Gefälle und nutzbaren Rechte, bilden mit Ausſchluß des ſogenannten Hofdomänen Kam-

merguts, das Königl. Kammergut. Verfaſſungs-Urk. §. 102.

§. 2.

Auf demſelben haftet die Verbindlichkeit, neben den perſönlichen Bedürfniſſen des Königes als Staats-Oberhauptes und der Mitglieder des Königl. Hauſes auch den mit der Staats-Verwaltung verbundenen Aufwand, ſo weit es möglich iſt, zu beſtreiten, es kommt ihm daher die Eigenſchaft eines von dem Königreich unzertrennlichen Staatsgutes zu. Verf. Urk. §. 103.

§. 3.

Für den Aufwand, welchen die Bedürfniſſe des Königes und der Hofſtaat erfordern, wird auf die Regierungszeit eines jeden Königes eines Theils in Geld, theils in Naturalien beſtehende Civilliſte verabſchiedet, deren Betrag in beſtimmten Raten an die von dem Könige zu benennende Verwaltungsſtelle abgegeben wird. Verf. Urk. §. 104.

§. 4.

Die Appanagen, Wittume, Heyrathgüter und andere dergleichen Leiſtungen, welche die Mitglieder des Königlichen Hauſes in Anſpruch zu nehmen haben, werden an dieſe von der Staatskaſſe unmittelbar entrichtet. Verf. Urk. §. 105.

§. 5.

Die Koſten der Hofhaltung des Reichverweſers werden aus den Mitteln der Civilliſte beſtritten; die Appanage deſſelben wird bis zu dem Betrag der einem Kronprinzen gebührenden erhöht. Verfaſſungs-Urk. §. 106.

§. 6.

Das Kammergut iſt in ſeinem weſentlichen Beſtande zu erhalten, und kann daher ohne Einwilli-

gung der Stände weder durch Veräuſſerung vermindert, noch mit Schulden oder ſonſt mit einer bleibenden Laſt beſchwert werden. Als eine Verminderung des Kammerguts iſt es jedoch nicht anzuſehen, wenn zu einer entſchieden vortheilhaften Erwerbung ein Geld-Anlehen aufgenommen oder zum Vortheil des Ganzen eine Veräuſſerung oder Austauſchung einzelner minder bedeutender Beſtandtheile deſſelben vorgenommen wird; es muß aber den Ständen in jedem Jahre eine genaue Berechnung über den Erlöß aus ſolchen Veräuſſerungen und über deſſen Wiederverwendung zum Grundſtocke vorgelegt werden. Auch iſt unter Veräuſſerung der Fall nicht begriffen, wenn vom Könige ein heimfallendes Lehen zur Belohnung ausgezeichneter Verdienſte um den Staat wieder verliehen wird. Verf. Urk. §. 107.

§. 7.

Das Hofdomänen-Kammergut iſt ein Privat-Eigenthum der Königlichen Familie, deſſen Verwaltung und Benutzung dem Könige zuſteht, der Grundſtock darf nicht vermindert werden, es gelten jedoch, was die Aufnahme von Geld-Anlehen zu einer vortheilhaften Erwerbung und die Veräuſſerung oder Austauſchung einzelner minder bedeutenden Beſtandtheile zum Vortheil des Ganzen betrifft, die in dem vorigen § bey dem Kammergut angegebenen Verwaltungs Grundſätze. Zu den allgemeinen Landeslaſten liefert das Hofdomänen-Kammergut ſeinen Beitrag, und zwar ſoweit es bisher ſteuerfrey war, gleich anderen früher ſteuerfreyen Gütern. Verf. Ur. §. 108.

Kammmacher.

§. 1.

Wenn ein Kammmacher einen Lehrjungen anneh-

men will, ſoll er 4 Jahre ſchon Meiſter ſeyn, und auch nach Ledigſprechung des Jungen bis zu der Annahme eines anderen 4 Jahre zuwarten. Ein Lehrjunge ſoll 4 Wochen auf die Probe genommen werden, von ehrlichen Eltern abſtammen, und ſein Vor- und Zunamen, ſein Taufſchein, auch der Vor- und Zunamen ſeines Vaters, ſo wie die Benennung ſeines Geburtsortes in das Protocoll eingetragen und zur Lade gebracht werden. Er ſoll 4 Jahre lernen, und das Lehrgeld zur Hälfte gleich, und zur Hälfte in Jahrsfriſt, längſtens aber nach Verfluß der halben Lehrzeit bezahlt werden. Ein Meiſters-Sohn darf nur 2 Jahre lernen. Bey dem Ein- und Ausſchreiben des Lehrjungen wird von demſelben oder dem Meiſter, nachdem es ausgemacht worden iſt, bezahlt: in die Lade. Bey einem Meiſters-Sohn 1 fl. 30 kr., bey einem Fremden 3 fl., dem Obherrn, Ober- und Beyſitzmeiſtern ihre Gebühr. Ausgeſchrieben wird der Lehrjunge, wenn er ein Zeugniß von ſeinem Lehrmeiſter, daß er ſich treu und redlich aufgeführt habe, zur Lade bringt und die Gebühren erlegt. Kammmacher Artikel v. 1741 x), §. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8.

§. 2.

Wenn der Lehrjunge 4 oder 5 Jahre gelernt hat, und zum Geſellen gemacht iſt, ſoll er ſo lange Geſellenweis arbeiten, bis er in allem 9 Jahre auf dem Handwerk zugebracht hat. Ein Fremder, der keine Meiſters-Tochter heyrathet, muß auſſer dieſen 9 Jahren noch ein Muthjahr erſitzen, oder 10 fl. erlegen. Wenn ein fremder Geſell gewandert kommt und kein Geſell in der Arbeit iſt, ſondern das Schenken den Meiſtern zukommt, ſoll derſelbe 20 kr. zu

x) Weiſſer H. R. S. 451.

verzehren haben, und eben ſo viel Zehrpfenning erhalten. Kammmacher Art. §. 9, 10, 12.

§. 3.

Für die Aufnahme in das Meiſterrecht wird bezahlt: in die Lade 10 Rthlr. oder 15 fl. den Vorgeſetzten ihre Gebühr. Kammmach. Art. §. 11.

§. 4.

Es ſoll alle 3 Jahre eine Hauptverſammlung gehalten und dabey 15 kr. Leggeld auf ein Jahr bezahlt werden. Kammmach. Art. §. 13.

§. 5.

In den drey Orten Stuttgart, Kannſtadt, und Weil der Stadt ſoll kein Meiſter ohne den anderen Horn kaufen, ſondern ſolches ordentlich untertheilen, bey Verluſt des Meiſterrechts. Kammmacher Art. §. 14.

§. 6.

Es ſoll kein Meiſter auf 2 Ständen feil haben, und im Betrettungsfalle bey der Lade geſtraft werden. Kammmach. Art. §. 16.

Kappenmacher.

Man ſehe Seckler in den Supplementen.

Catechiſation.

Man ſehe Catechiſation in den Suppl.

Katholiſche Theologiſche Lehr-Anſtalten.

Man ſehe Unterrichts-Anſtalten in den Supplementen.

Kaufläden.

Man ſehe Sonntagsfeyer.

Kaufleute.

Man ſehe den Accis-Tarif in dem Repertorium.

Kerzenmeiſter.

§. 1.

Die Kerzenmeiſter werden in den älteren Handwerks-Ordnungen die Obermeiſter genannt.

Keßler.

§. 1.

Eine neue Einrichtung des Keßlergewerbes wird in der G. Verordn. v. 29. April 1818 y), in folgenden Vorſchriften feſtgeſetzt.

§. 2.

Die zu Böblingen beſtehende Keßler-Zunftlade, bey welcher die im Königreich vorhandenen zünftigen Keßler größtentheils eingezünftet geweſen ſind, wird hiemit aufgehoben. Sollten auch in anderen Gegenden des Königreichs beſondere Verbindungen der Keßler beſtehen, welche mit der gegenwärtigen Verordnung nicht vereinbarlich wären; ſo ſind dieſe gleichfalls als aufgelößt anzuſehen. D. ang. G. V. §. 1.

§. 3.

Wer ſich mit Verfertigung neuer Arbeiten von ſchwarzem und weiſem Blech beſchäftigen will, und hiezu die erforderlichen Eigenſchaften und Kenntniſſe beſitzt, hat bey derjenigen Lade, bey welcher die Flaſchner und Spengler des Oberamtsbezirks eingezünftet ſind, um die Aufnahme in den Zunftverband anzuſuchen. Keßler, welche erweiſen können, bisher dergleichen neue Arbeiten gefertiget und ſich damit ernährt zu haben, ſind in die Zunftladen, zu welchen ſie gehören, unentgeldlich aufzunehmen. D. ang. G. V. §. 2.

§. 4.

Wer auf ſolche Art als zünftiger Spengler-Meiſter einer Handwerkszunft einverleibt iſt, hat ſich

y) St. u. Rbl. 1818, S. 210.

des Gewerbs eines herumziehenden Keſſelflickers zu enthalten, und bey Verfertigung ſeiner Waaren ſich auf ſeine Werkſtatt in ſeinem Wohnort zu beſchränken, dagegen genießt er alle Rechte eines zünftigen Handwerks-Meiſters, ſowohl in Hinſicht auf zu haltende Geſellen und Lehrjungen, bey deren Annahme er jedoch die Vorſchriften der Flaſchner- und Spengler-Ordnung zu beobachten hat, als in Anſehung der Fertigung beſtellter neuen und Flickarbeiten, und den Verkauf ſeiner Fabrikate ohne hiezu eines Erlaubnißſcheins zu bedürfen. D. ang. G. V. §. 3.

§. 5.

Den herumziehenden Keßlern iſt die Betreibung ihres Hauſiergewerbes nicht anders zu geſtatten, als wenn ſie ſich durch einen von der geeigneten Provinzial-Regierung für einen beſtimmten Bezirk innerhalb des Kreiſes ausgeſtellten Erlaubnißſchein, oder wenn der angewieſene Bezirk mehrere Kreiſe berührte, durch ein Patent des Kön. Miniſteriums des Innern gehörig ausweiſen können. D. ang. G. V. §. 4.

§. 6.

Bey Ausſtellung ſolcher Erlaubnißſcheine haben die Behörden ganz nach den Beſtimmungen der Verordnung v. 20. July 1809 zu verfahren. (Man ſehe Vaganten im Repertorium §. 19 — 23). Insbeſondere iſt in Gegenden, wo das Gewerbe der hauſirenden Keſſelflicker bereits hinlänglich beſetzt iſt, keinem, der dieſes Gewerbe nicht ſchon getrieben hat, die Ergreifung deſſelben, es ſey nun auf eigene Rechnung oder als Gehülfe eines Anderen, ohne dringende Gründe zu erlauben. Auch ſind in der Regel alle jüngere, zu Feldarbeiten oder zu ei-

nem anderen nützlichern Gewerbe tauglichen Leute davon auszuſchließen. D. ang. G. V. §. 5.

§. 7.

Die herumziehenden Keſſelflicker ſtehen ganz allein unter der Aufſicht der gewöhnlichen Policeibehörden und haben keine Zunftverbindung; es wird ihnen ausdrücklich unterſagt, einen Lehrjungen anzunehmen, oder ihre Söhne zu dieſem Gewerbe nachzuziehen. D. ang. G. V. §. 6.

§. 8.

Dieſelben haben ſich bei Treibung ihres Gewerbes ganz auf Flickarbeiten von Kupfer, Meſſing, Blech- und Zinngeſchirr, und an Orten, wo zünftige Meiſter des Kupferſchmied-Zinngießer-Flaſchner- und Spenglerhandwerks angeſeſſen ſind, auf das Arbeiten während der Jahrmärkte zu beſchränken. D. ang. G. V. §. 7.

Kinder.

§. 1.

Die Geiſtlichen ſollen durch ernſtliche Vorſtellungen und liebreiche, mit der gehörigen Vorſicht und Nachdruck begleitete Belehrung die Eltern und Anverwandten dazu anhalten, die Kinder nicht bei Käufen, Trinkgelagen, Spielen und Hochzeiten in das Wirthshaus zu nehmen, wo ſie Verderbliches hören und ſehen. G. S. R. v 1. Februar 1798, §. 1 [z]).

§. 2.

Eben ſo ſollen ſie auch kirchenkonventlich berathſchlagen, wie es einzurichten iſt, daß die Kinder ſo wenig als möglich zum Viehhüten gebraucht werden, und daß wenigſtens durchaus nie Kinder von

z) Reuchlin S. 75.

zweierlei Geſchlecht zum gemeinſchaftlichen Viehhüten angenommen werden. G. S. R. v. 1. Februar 1798, §. 2.

Kinderblattern.

Man ſehe Pocken im Repertorium und den Supplementen.

Kindermord.

§. 1.

Um dem Kindermord vorzubeugen, ſollen die Eltern, Hausväter und Hausmütter auf ihre Kinder und Geſinde genau achten, und wenn ihnen etwas Verdächtiges vorkommt, daſſelbe ſogleich den weltlichen und geiſtlichen Ortsvorſtehern anzeigen; dieſe haben dergleichen verdächtige Perſonen ſogleich zu beſchicken, zu examiniren, allenfalls durch die Hebamme viſitiren zu laſſen, im Verläugnungsfalle ſie in Verhaft zu nehmen, und zu berichten. E. G. O. Thl. I, Cap. 9, §. 1, S. 29 u. f.

§. 2.

Die Verordnungen gegen den Kindermord ſollen nebſt der Eheordnung und den Geſetzen wegen anderer gegen die Ehe-Ordnung einſchlagender Verbrechen und Vergehen jährlich zweimal, am Sonntag Judica, vor der Morgenpredigt, und am Feiertag Matthäi nach der Kinderlehre, oder wenn auf denſelben ein Jahrmarkt fällt, den Sonntag vorher oder nachher, welches aber 8 Tage zuvor zu verkünden iſt, von der Kanzel verleſen werden. K. E. O. S. 41, §. 19. G. R. v. 2. Julius 1705, [a]) v. 3. December 1795, §. 4 [b]), v. 1. December 1796, §. 5, 6 [c]).

a) Hartmann. I, S. 452. b) Daſ. II, S. 557. c) Daſ. S. 570.

§. 3.

Die Schultheißen ſollen die Weibsperſonen, welche einer unehlichen Schwangerſchaft verdächtig ſind und ſie hartnäckig läugnen, den Pfarrämtern anzeigen, um dieſelben durch ernſtliche Vorſtellungen zum Geſtändniß zu bringen. Sollten dieſe Bemühungen ohne Erfolg ſeyn; ſo haben die Geiſtlichen mit den Schultheißen wieder zu kommuniciren, um dem Oberamt (oder Oberamtsgericht) eine Anzeige machen zu können. G. R. v. 21. April 1800 [d]).

Kinderzucht.

§. 1.

Die weltlichen und geiſtlichen Beamten ſollen bei allen ſchicklichen Gelegenheiten, letztere beſonders auf den Kanzeln die Eltern, Hausväter und Hausmütter ernſtlich erinnern, es an einer rechtſchaffenen und Gott wohlgefälligen Kinderzucht nicht fehlen zu laſſen, und ihre Kinder fleißig zur Kirche und Schule anzuhalten. G. R. v. 2. Julius 1705

Kirchen.

§. 1.

Jeder der drei im Königreich beſtehenden chriſtlichen Confeſſionen wird freie öffentliche Religionsübung und der volle Genuß ihrer Kirchen-Schul- und Armenfonds zugeſichert. Verf. Urk. §. 70.

§. 2.

Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfaſſungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlaſſen. Verf. Urk. §. 71.

§. 3.

Dem König gebührt das oberſthoheitliche Schutz-

d) Knapp II, S. 310. Hndb. f. d. K. G. I, S. 148.

und Aufſichtsrecht über die Kirchen. Vermöge deſſelben können die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einſicht und Genehmigung des Staats-Oberhauptes verkündet noch vollzogen werden. Verf. Urk. §. 72.

§. 4.

Die Kirchendiener ſind in Anſehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältniſſe der weltlichen Obrigkeit unterworfen. Verf. Urk. §. 73.

§. 5.

Kirchen und Schuldiener, welche durch Altersſchwäche oder eine ohne Hoffnung der Wiedergeneſung andauernde Kränklichkeit zu Verſehung ihres Amts unfähig werden, haben Anſpruch auf einen angemeſſenen lebenslänglichen Ruhegehalt. Verf. Urk. §. 74.

§. 6.

Das Kirchen-Regiment der evangeliſch lutheriſchen Kirche wird durch das Kön. Conſiſtorium und den Sinodus nach den beſtehenden oder künftig zu erlaſſenden verfaſſungsmäßigen Geſetzen verwaltet. Verf. Urk. §. 75.

§. 7.

Sollte in künftigen Zeiten ſich der Fall ereignen, daß der König einer anderen als der evangeliſchen Confeſſion zugethan wäre, ſo tretten alsdann in Hinſicht auf deſſen Episcopal-Rechte die dahin gehörigen Beſtimmungen der früheren Religions-Reverſalien ein. Verf. Urk. §. 76.

§. 8.

Die abgeſonderte Verwaltung des evangeliſchen Kirchenguts des vormaligen Herzogthums Würtemberg wird wieder hergeſtellt, zu dem Ende wird ungeſäumt eine gemeinſchaftliche Commiſſion nie-

dergeſetzt, welche zuvorderſt mit der Ausſcheidung des Eigenthums dieſer Kirche in dem alten Land und mit Beſtimmung der Theilnahme der Kirche gleicher Confeſſion in den neuen Landestheilen ſich zu beſchäftigen, und ſodann über die künftige Verwaltungsart deſſelben Vorſchläge zu machen hat. Verf. Urk. §. 77.

§. 9.

Die Leitung der inneren Angelegenheiten der katholiſchen Kirche ſteht dem Landesbiſchoffe nebſt dem Domkapitel zu; derſelbe wird in dieſer Hinſicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundſätzen des katholiſchen Kirchenrechts mit jener Würde weſentlich verbunden ſind. Verf. Urk. §. 78.

§. 10.

Die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholiſche Kirche werden von dem Könige durch eine aus katholiſchen Mitgliedern beſtehenden Behörde ausgeübt, welche auch bei Beſetzung geiſtlicher Aemter, die von dem Könige abhängen, jedesmal um ihre Vorſchläge vernommen wird. Verf. Urk. §. 79.

§. 11.

Die katholiſchen Kirchendiener genießen eben dieſelben perſönlichen Vorrechte, welche den Dienern der proteſtantiſchen Kirchen eingeräumt ſind. Verf. Urk. §. 80.

§. 12.

Auch wird darauf Rückſicht genommen, daß katholiſche Geiſtliche, welche ſich durch irgend ein Vergehen die Entſetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geiſtlichen Würde verluſtig geworden zu ſeyn, ihren hinreichenden Unterhalt finden. Verf. Urk. §. 81.

§. 13.

Die katholiſche Kirche erhält zu Beſtreitung derjenigen kirchlichen Bedürfniſſe, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden ſind, oder die vorhandenen nicht zureichen, und beſonders für die Koſten der höheren Lehranſtalten einen eigenen, dieſen Zwecken ausſchließlich gewidmeten Kirchenfonds. Zum Behuſe der Ausſcheidung deſſelben vom Staatsgut, und der näheren Beſtimmung der künftigen Verwaltungsweiſe wird auf gleiche Art wie bei dem altwürttembergiſchen-Kirchengute feſtgeſetzt iſt, eine Commiſſion niedergeſetzt. Verf. Urk. §. 82.

§. 14.

Was die in dem Königreiche befindlichen reformirten Kirchengemeinden betrifft, ſo wird ſowol auf Verbeſſerung ihrer kirchlichen Einrichtung und beſonders ihrer Unterrichts-Anſtalten, als auch auf Ausmittlung hinreichender Einkünfte zum Unterhalt ihrer Kirchen und Schuldiener und zu Beſtreitung der übrigen kirchlichen Bedürfniſſe geſorgt werden. Verf. Urk. §. 83.

Kirchenbücher.

Man ſehe Familien-Regiſter und Religion in den Supplementen.

Kirchen-Convente.

§. 1.

Der Kirchen-Convent als beſtändiger Ausſchuß des Stiftungsraths iſt mit der Vollziehung des Etats mit der Decretur der einzelnen, durch denſelben im Allgemeinen genehmigten Einnahmen und Ausgaben, mit der ſpeciellen Verwendung der gewißen Zwecken etwas mäßig gewidmeten Summen und überhaupt mit Beſorgung der laufenden Geſchäfte im Stiftungsweſen beauftragt. Derſelbe hat auf-

ſerdem die Beſtimmung, für die Erhaltung der Sitten= Kirchen= und Schul= Policei Sorge zu tragen.

Die Orts=Geiſtlichen, der erſte Ortsvorſteher und der Stiftungspfleger ſind von Amtswegen, Mitglieder des Convents. Zwei bis drei weitere Beiſitzer werden von dem Stiftungsrathe aus ſeiner Mitte gewählt. Das Convents=Protocoll wird in der Regel durch den Orts=Geiſtlichen, und wo deren mehrere ſind, durch den jüngſten von ihnen geführt und aufbewahrt. Verw. Edict v. 1. März 1822, §. 132.

§. 2.

Ohne die ſchriftliche Genehmigung des Kirchen-Convents iſt kein Stiftungspfleger ermächtigt, irgend einen Kauf, Verkauf, Accord, Pacht oder ſonſtigen Contract im Namen der Stiftung abzuſchließen, irgend eine nicht bereits im Voraus beſtimmte Ausgabe zu leiſten, irgend etwas an Geld oder Naturalien auszuleihen. Für jede diesfallſige Verſäumniß hat der Stiftungspfleger, für jedes, ohne Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften genehmigte Anlehen haben die ſämmtlichen Mitglieder des Kirchen-Convents, jedes zu ſeinem Betreffe, ſubſidiariſch, aber für das Ganze zu haften. Ueber Baukoſten (mit Ausnahme der gewöhnlichen Reparaturen) und über andere Anrechnungen, deren Beurtheilung beſondere techniſche Kenntniſſe erfordert, hat der Kirchen=Convent vor Faſſung des Beſchluſſes mit den geeigneten Sachverſtändigen Rückſprache zu nehmen. Verw. Edict §. 133.

§. 3.

Wenn aber 1) die Verbindlichkeit der Stiftung zu dieſen oder anderen Ausgaben nicht ganz unzweifelhaft oder 2) von Uebernahme einer neuen Ver-

bindlichkeit auf die Stiftung, 3) von einer neuen Beſoldung, Beſoldungs=Zulage, Penſion oder ſonſt jährlich wiederkehrenden Ausgabe, 4) von einer auſſerordentlichen Verehrung, von einem Nachlaſſe oder ſonſtiger Begünſtigung, 5) von abgängiger Verrechnung eines Ausſtandes die Rede iſt, oder 6) wenn ein Mitglied des Kirchen=Convents perſönlich bei der Sache intereſſirt iſt. 7) Wenn ein Contract ohne geſetzlichen Aufſtreich oder Abſtreich abgeſchloſſen, 8) ohne richterliches Erkenntniß irgend ein Recht der Stiftung aufgegeben oder ein beſtrittener Anſpruch an dieſelbe anerkannt, 9) eine Erwerbung oder Veräuſſerung von Gebäuden, Grundſtücken oder Gefällen, oder 10) eine Capital=Aufnahme (außer zu Ablöſung anderer Capitalien). 11) Ein Vorempfang auf die Einkünfte folgender Jahre geſchehen, 12) die laufenden Ausgaben durch Ablöſung eines Aktiv=Capitals gedeckt, 13) eine ſtiftungsmäßige Ausgabe beſchränkt, oder eingeſtellt, 14) eine weſentliche Veränderung in der Verwaltung oder Benutzung des Stiftungs=Vermögens getroffen, 15) der Stiftungs=Etat auf irgend eine andere Weiſe überſchritten oder verändert, oder endlich 16) eine Abweichung von den geſetzlichen Normen der Verwaltung gemacht werden ſoll, ſo hat der Kirchen=Convent die Sache zwar in vorläufige Berathung zu ziehen, ſodann aber dem verſammelten Stiftungsrathe zur näheren Prüfung vorzulegen, und dieſem die weitere Entſchließung anheim zu geben. Verw. Edict §. 134.

§. 4.

Was insbeſondere die Armen=Unterſtützung betrifft; ſo iſt bei Entwerfung des Jahrs=Etats mit möglichſter Genauigkeit zu berechnen, wie viel nach

dem Willen der Stifter, und wie viel etwa noch weiter nach den Kräften der Stiftung im Ganzen zu dieſem Zwecke verwendet werden könne und ſolle. Ueber die wirkliche Verwendung dieſer Summen, und ihre Vertheilung unter die einzelnen Armen hat ſodann der Kirchen-Convent unter Communication mit den übrigen Mitgliedern der Ortsleitung des Wohlthätigkeitsvereins zu verfügen; ſollten beſondere, erſt im Laufe des Jahrs eintrettende Umſtände eine Ueberſchreitung dieſer Summe nothwendig machen; ſo hat der Kirchen-Convent hiezu die Genehmigung des Stiftungsrathes einzuholen. Eben dieſes geſchieht, wenn der Kirchen-Convent die Unterſtützung einzelner Gemeindeglieder durch Geld oder Natural-Anlehen ohne geſetzliche Verſicherung für dienlich oder nothwendig erachtet, in ſofern dieſe Vorſchüſſe nicht aus der im Voraus zur Armen-Unterſtützung gewidmeten Summe beſtritten werden. Verw. Edict §. 135.

Kirchendiener.

Man ſehe Kirchen in den Suppl. §. 4, 5, 11.

Kirchenfond.

Man ſehe Kirchengut.

Kirchengebet.

Man ſehe Juden in den Supplementen.

Kirchengeſang.

§. 1.

Die Dekane ſollen auf die Verbeſſerung des Kirchengeſanges dringen. G. S. R. v. 12. December 1803, §. 3 e).

Kirchengewalt.

Man ſehe Kirchen in den Supplementen.

e) Reuchlin S. 119.

Kirchengut.

Man ſehe Kirchen in den Suppl. §. 8, 13.

Kirchenpfründen.

Man ſehe Pfründen in den Suppl.

Kirchen-Regiment.

Man ſehe Kirchen in den Suppl.

Kirchen-Sachen.

§. 1.

Nach dem Erlaß v. 28. Mai 1819 [f]) ſoll in den Berichten zu den Gratial-Geſuchen der Wittwen von Kirchen- und Schuldienern beſtimmt angezeigt werden, bei welcher Claſſe das Gratial nachgeſucht werde, wie alt die Wittwe ſei, ob und für wie viele Kinder oder andere Verwandte ſie zu ſorgen habe, wie viel Vermögen ſie beſitze, und ob, und von wem ſie etwa noch zu erben hoffe. D. ang. Erlaß §. 3.

§. 2.

Die Dekane ſollen jedesmal, wenn mit der Wittwe eines Kirchen- und Schuldieners, die im Genuſſe eines Gratials ſtehet, eine Veränderung durch Tod Wiederverheirathung, Wegzug vorgeht, oder wenn durch den Anfall einer Erbſchaft ihre Vermögensumſtände beträchtlich verbeſſert werden, hievon dem K. Conſiſtorium die Anzeige machen. D. ang. Erlaß §. 4.

§. 3.

Den Beiberichten zu den Gratial- oder Zulage-Geſuchen der Schullehrer iſt eine Tabelle nach dem angefügten Formular I beizulegen, d. ang. Erlaß §. 5, ſo wie auch die Berichte wegen Gratialgeſuchen (der Wittwer) man ſehe §. 1 dieſes Artikels nach dem weiters beigefügten Formular II, zu Folge des

f) Knapp. Annal. III, S. 124.

Nachtrags zu dem ang. Erlaß v. 4. Junius 1819 in tabellariſcher Form erſtattet werden können.
(Siehe nebenſtehende Formulare.)

§. 4.

Man vergleiche Kirchen, Kirchen=Convente, Kirchendiener, Kirchengebete, Kirchengeſang, Kirchengewalt, Kirchengut, Kirchen=Regiment, ferner auch Familien=Regiſter, Pfründen in den Suppl.

Kirchgang.

Man ſehe Hochzeiten in dem Repertorium.

Kirchhöfe.

§. 1.

Auf den katholiſchen Kirchhöfen ſollen nach der Verordn. v. 8. Junius 1814 g) keine ungeweihte und abgeſonderte Plätze mehr Statt finden, und wo noch ſolche wären, ſie nach der kirchlichen Vorſchrift eingeſegnet werden.

§. 2.

Nach einigen Special=Reſcripten h) ſollen die Beerdigungen nach der Zeitordnung des Sterbens in zwei Reihen, der Erwachſenen und der Kinder geſchehen.

Klee.

§. 1.

Nach der Bekanntmach. v. 3. Jan. 1816 i) wird in einigen Gegenden des Königreichs ein ſtarker Handel mit Stein=Kleeſamen getrieben, und auſſerdem vielfältig aus dem Samen von anderen Unkräutern, als Feldwicken, Hederich, Vogelheu ꝛc. dadurch, daß ſolcher in der Mühle abgeerbt wird, ein Geſäme, welches viele Aehnlichkeit mit dem Kleeſamen hat, zubereitet, und nebſt dem Steinkleeſamen öfters aus

g) Knapp. Hndb. f. d. K. G. I, S. 340. h) Ebendaſ. Herr Juſtizrath Knapp führt jedoch dieſe Special = Reſcripte nicht beſonders an. i) St. u. Rbl. 1816, S. 5.

I.

Namen des Schullehrers.	Lebensalter, deſſelben.	Dienſtjahre, deſſelben.	Dienſteinkommen.	Familie.	Vermögens-Verhältniſſe.	Verhältniſſe der ihn beſoldenden Kaſſen.	Ob und welches Gratial ſein Vorfahrer genoſſen habe,	Bemerkungen.

II.

Namen der Wittwe.	Wohnort	Alter	Kinder.	Alter der Kinder.	Vermögens Verhältniſſe.	Ob u. von wem die Wittwe zu erben hat.	Kaſſe, bei der das Gratial nachgeſucht wird.	Bemerkungen.
	derſelben.							

Betrug dem ächten Kleeſamen beigemiſcht, und als ſolcher verkauft. Der Schaden, welcher für das Publikum, beſonders dem Landwirth daraus erwächst, iſt ſehr bedeutend, indem ſchon der lautere Steinklee die ſchlechteſte Gattung von allen Kleearten iſt, die in gedüngten Feldern nur zwei, und in ungedüngten nur einen Schnitt gewährt, auch nicht ſo hoch wird, wie der ächte Klee, der aus jenen Unkräutern zubereitete unächte Samen aber das Feld mit Unkraut, welches ſonſt durch den Bau des ächten Klees daraus verdrängt wird, ſo anfüllt, daß es mehrere Jahre lang den Fleiß des Landmanns erfordert, um den Acker wieder davon zu reinigen, und derſelbe gleichwol bei ſtarker Düngung keinen ſo guten Ertrag giebt, als ein mit ächtem Klee angeblümtes Feld ohne Düngung. Weil jedoch jeder Samen von dem Steinklee bei Anlegung künſtlicher Wieſen unter anderen Grasſamen gebraucht und auch jenes Geſäm, aber unabgegerbt, nicht ſelten als Grasſame auf die Wieſen ausgeſäet, und auſſerdem letzteres als Futter für die Tauben und zum Mäſten des Rindviehes benützt wird; ſo bleibt zwar zu dieſen Zwecken der Handel mit dem Steinkleeſamen, und der Verkauf des erwähnten Geſäms überhaupt unbeſchränkt.

§. 2.

Hingegen wird für den Betruge, ein ſolches ſchädliches Gemiſch für ächten Kleeſamen auszugeben, und zu verkaufen, nachdrücklich verwarnt, und zugleich das Publikum auf die Kennzeichen des ächten und unächten Kleeſamens aufmerkſam gemacht. Der ächte, dreijährige und ewige Kleeſamen iſt geruchlos, der Steinkleeſamen aber hat einen ſtarken widrigen Geruch, auch hat der ächte dreijährige Kleeſamen, wenn man ihn mit dem Mikroskop betrach-

tet, eine kleine Spitze, ſieht zur Hälfte bläulicht aus, und der ewige Kleeſamen iſt länglicht, der Steinkleeſamen hingegen, ſo wie der, welcher aus abgegerbtem Geſäm gemacht wird, hat eine grünlicht gelbe Farbe, auch iſt der letztere ganz rund und hat kein Zeichen der Fruchtbarkeit mehr. D. ang. Bekantm.

§. 3.

Dann iſt noch in Erfahrung gebracht worden, daß Leute, welche ächten Kleeſamen pflanzen, ſolchen bisweilen ehe er ausgedroſchen wird, in dem Backofen trocknen, wodurch dem Samen alle organiſche Kraft und die Fähigkeit zu keimen entzogen, mithin dem Käufer ein ähnlicher Nachtheil, wie durch den unächten Kleeſamen zugefügt wird, es wird deßwegen auch vor dieſem ſchädlichen Trocknen des ächten Kleeſamens im Backhofen hierdurch ernſtlich verwarnt. D. ang. Bekanntm.

Kloſter-Schulen.

Man ſehe **Unterrichts-Anſtalten** in den Supplementen.

Knechte.

Man ſehe Geſinde.

Knopfmacher.

§. 1.

Ein Lehrjunge dieſes Handwerks ſoll 4 Wochen auf die Probe genommen werden, ſodann ſich nebſt dem Meiſter bei der Lade melden, ſeinen Geburtsbrief wegen ſeines ehrlichen Herkommens vorlegen, und gegen Erlegung von 1 fl. 30 kr. Aufdinggeld, 1 fl. in die Lade, 1 fl. 30 kr. dem Obmann, des Fördergelds der Meiſterſchaft, ein Meiſters Sohn um die Hälfte eingeſchrieben werden, welche Gebühren er auch bei dem Ausſchreiben zu erlegen, und die Koſten des Lehrbriefes allein zu tragen hat. Von dem Lehrgeld

iſt die eine Hälfte ſogleich, die andere aber nach Verfluß der halben Lehrzeit zu erlegen. Kein Meiſter ſoll 2 Jungen lehren oder vor Verfließung der Lehrzeit einen anderen annehmen, auſſer wenn er neben dem Lehrjungen ſeinen Sohn lehrt, welchen er ein- und ausſchreiben zu laſſen berechtigt iſt, wenn es ihm beliebig iſt. Wenn ein Lehrjunge Lehrgeld giebt, ſoll er 5 Jahre, widrigenfalls aber 6 Jahre lernen, und das Lehrgeld nicht über 50 — 60 fl. betragen. Wenn der Junge muthwilligerweiſe und ohne Urſache entlauft, ſoll ſein Geburtsbrief bei der Lade liegen bleiben, bis er ſich ſelbſt ſtellt, und dem Handwerk Genüge thut, auch derſelbe, bevor dies geſchieht, zu keinem anderen Handwerk zugelaſſen werden, wenn aber der Meiſter zu der Entweichung des Jungen Urſache gegeben hat, ſoll er nach Erkenntniß des Handwerks geſtraft werden. Sollte das Vergehen des Meiſters oder Jungen die Strafbefugniß des Handwerks überſteigen, ſoll die Obrigkeit darüber entſcheiden. Wenn der Junge ausgelernt hat, ſoll er freigeſprochen, und ihm ein Lehrbrief mit dem Stadtſiegel zugeſtellt werden. Wenn der Junge bei Abſterben des Meiſters die Lehrjahre nicht hälftig erſtanden hat, ſoll ihn ein anderer Meiſter nach Erkenntniß des Handwerks gegen billigen Abtrag auslehren; wenn er aber die halbe Lehrzeit erſtanden hat, er das letzte Vierteljahr zu einem Meiſter, jedoch ohne Koſten der Wittwe, da er ſeine Koſt verdienen kann, gethan, und von dieſem der Lehrbrief ausgeſtellt werden. Knopfmacher Ordn. v. 1719, Artikel 6 k).

§. 2.

Ein Geſell ſoll ſich gegen ſeinen Meiſter getreu,

k) S. d. W. H. O. S. 487 — 512.

und fleißig und gegen jedermann gebührlich betragen. Aus den Geſellen ſoll ein Altgeſell erwählt werden. Wenn von einem Handwerk oder Geſellſchaft an die Geſellen geſchrieben wird, ſollen ſie den Brief ohne Vorwiſſen des Obmanns oder Ladenmeiſters und Altgeſellen nicht erbrechen, oder beantworten, noch vielweniger für ſich im Namen der Geſellſchaft ohne deren Vorwiſſen und Conſens an andere Orte ſchreiben, bey 1 fl. Strafe in die Lade.

Wenn ein Geſell von dem Meiſter Urlaub nimmt, ſoll er ein Vierteljahr hinaus zu wandern angehalten werden, ehe er zu einem anderen Meiſter deſſelben Ortes geht; wenn aber der Meiſter dem Geſellen den Abſchied giebt, iſt letzterem die Umſchau geſtattet. Kein Geſell ſoll wegreiſen, oder Abſchied nehmen, er habe denn zuvor ſeinen Meiſter darum angeſprochen und den Handwerksſchein erhalten. Wenn ein Geſell wandert, ſoll er die anderen Geſellen nicht zum Mitwandern verführen, und widrigensfalls nach Erkenntniß des Handwerks geſtraft werden. Knopfm. Ord. Art. 5. Die entſtehenden Uneinigkeiten unter den Geſellen ſoll das Handwerk oder die Kerzenmeiſter nach Möglichkeit vermitteln oder ſtillen, falls es aber dem Handwerk zu ſchwer ſeyn ſollte, die Sache an die Beamten oder die Regierung ſelbſt gebracht, und die Urheber zu billiger Strafe gezogen werden. Bei den Auflagen der Geſellen ſoll ein Ladenmeiſter zugegen ſeyn. Wenn ein Geſell wandern will, und ſeine Schulden bezahlt zu haben, ſich ſchriftlich legitimirt, ſoll ihm von dem Ladenmeiſter gegen Erlegung von 12 kr. eine gedruckte Kundſchaft ertheilt werden. Knopfmacher Ordn. Art. 2, §. 6, 7, 8.

§. 3.

Ein Geſell, der Meiſter werden will, ſoll von ehrlicher Geburt ſeyn, ſeine Lehrzeit erſtanden haben, und 4 Jahre auf dem Handwerk gewandert ſeyn. (Wenn er jedoch wegen Leibesgebrechlichkeit nicht wandern kann, ſoll er dieſe 4 Jahre bei einem oder zwei Meiſtern im Geſellenſtande ehrlich zubringen), ſich bei ehrlichen Meiſtern und keinen Stümpern aufgehalten haben, auch ſich hierüber, beſonders mit ſeinem Geburts- und Lehrbrief ausweiſen, worauf er dann unter Vorzeigung derſelben bei dem Obmann, Kerzen- und Ladenmeiſtern ſich anzumelden, um die Sitzjahre anzuſuchen, und dem Obmann 1 fl., den Kerzen- und Ladenmeiſtern 1 fl. in die Lade 2 fl. zu zahlen hat, nach deren Erlegung er in die Sitzjahre eingeſchrieben werden, und ſolche 2 Jahre ausſtehen ſolle. Wenn er dieſe bei einem zünftigen Meiſter erſtanden, (ein Geſell, der Leibesgebrechlichkeit halber nicht gewandert iſt, darf wenn er ein Burgers- oder Meiſters-Sohn iſt, die Sitzjahre nicht erſtehen), ſoll ihm auf ferneres Anmelden das Meiſterſtück aufgegeben werden. Knopfm. Ordn. Art. 3, §. 1, 4. Das Meiſterſtück beſteht in 3 Stücken, 1) einer Trompeters Pantrol, oder einer güldenen durchbrochenen Schlinge oder Schleife mit ſauberen Franzen mit Förliſch, oder einer ſauberen Crepin-Franze, wie ſolches von der Meiſterſchaft erwählt wird. 2) In einem paar Garnituren Rockknöpfe. Wenn das Meiſterſtück verfertigt und für paſſirlich erkannt iſt, ſoll er bezahlen in die Lade: ein Ausländer, der keine Meiſters-Witwe oder Tochter heirathet, 5 fl., ein Burgers-Sohn der keine Wittwe oder Tochter heirathet, 4 fl., ein Meiſters-Sohn oder derjenige, der eine Meiſters-

Wittwe oder Tochter heirathet, 3 fl. Einſchreibgeld, 1 fl. dem Obmann und den ſämmtlichen Meiſtern, Statt eines Mittag-Mahls jedem 1 fl. Wenn das Meiſterſtück fehlerhaft gearbeitet wird, ſoll der Geſell noch ein halbes Jahr geſellenweiſe arbeiten, und ſich mehr qualificiren. Wenn einer das Meiſterſtück nicht verfertigt, und doch wenn man verſichert iſt, daß er ſein Handwerk hinreichend verſteht, Diſpenſation erhält, ſoll er dafür in die Lade 16 fl., Einſchreibgeld, 1 fl. dem Obmann und jedem Meiſter für das Mahl 1 fl. bezahlen, jedoch ihm aber nicht erlaubt ſeyn, Jungen in die Lehre zu nehmen und Geſellen länger als auf Hofrecht zu halten. [1]). Knopfmacher Ordn. Art. 4, §. 1, 2, 3, 4.

§. 4.

Es ſoll kein Meiſter neben einem Jungen mehr als 2, oder wenn er keinen Jungen hat, mehr als 3 Geſellen halten. Wenn ein Meiſter einem Geſellen Arbeit giebt, ſoll er ihn zuvorderſt, wenn er den Grus und Handwerksſchein über ſein Verhalten von ihm erhalten, eben ſo als bei ſeiner Entlaſſung

1) Der §. 5 des Art. 4, d. Knopfm. Ordn. iſt äuſſerſt dunkel und unverſtändlich und heißt wörtlich: Wer eines Meiſters Wittib heirathet, oder eines Meiſters Sohn iſt, derſelbe ſolle mit Machung des Meiſterſtücks durch diſpenſiren, oder ſonſt gar verſcherzt würde, das hälſtige Geld benanntlichen Statt obiger 16 nur 15 fl. dafür in die Laden erlegen, und vor ein Mittagmahl jedem, dem Obmann und Meiſtern 1 fl. nebſt 1 fl. Einſchreibgeld wie oben erlegen. — Die erſte Dunkelheit beſteht darin, daß es aus der Faſſung dieſes §. nicht hervorgeht, ob, (was übrigens unwahrſcheinlich iſt,) die Meiſtersſöhne und diejenigen welche Meiſters-Wittwen heirathen, ganz von der Verfertigung des Meiſterſtücks diſpenſirt ſind. Die zweite iſt, daß der von Verfertigung des Meiſterſtücks diſpenſirte oder damit verſchonte Meiſtersſohn, oder der, der eine Meiſters-Wittwe heirathet, nur die hälftige Gebühr, (und doch nicht 8 fl. welches die Hälfte wäre) ſondern Statt 16 fl. nur 15 fl. bezahlen ſoll.

vor das Oberamt ſtellen, bei einer kleinen Frevel 3 fl. 15 kr. Strafe. Knopfm. Ordn. Art. 3, §. 5, 6.

§. 5.

Es ſoll ein Geſell, der geſchmäht worden, nicht ausgetrieben, ſondern bei ſeinem Handwerk gelaſſen werden, und die Geſellen neben ihm zu arbeiten ſchuldig ſeyn, bis die angezogenen Injuren und Schmähung gegen ihn unterſucht worden, mit Bedrohung, daß der Injuriant und Infamator, ſo lange bis er die Sache der Orts-Obrigkeit angezeigt und erweist, für einen Verläumder gehalten werde, und wenn er den Beweis nicht führen kann, ſoll er nach Befinden geſtraft werden. Knopfm. Ordn. Art. 3. §. 7.

§. 6.

Wenn an dem Orte, wo ein fremder Geſell ankommt, keiner in Arbeit ſteht, ſoll ihm der jüngſte Meiſter um Arbeit umſchauen, und das Geſchenk aus der Meiſterlade gehalten werden; wann aber Geſellen vorhanden ſind, ſollen dieſe abwechslungsweiſe umſchauen, und der Geſell oder Meiſter, der dies, wenn es ihn betrifft, nicht ordnungsmäßig verrichtet, in die Lade 45 kr. bezahlen. Wenn keine Geſellen herkommen, iſt es einem Meiſter erlaubt, ſo viele Geſellen zu beſchreiben, als er zu halten befugt iſt, die ihm auch bei ihrer Ankunft kein anderer Meiſter hinwegnehmen, noch weniger ſich gelüſten laſſen ſoll, ſolche Geſellen oder überhaupt die Geſellen eines anderen Meiſters (ſolch beſchriebene Geſellen einem oder auch der ſonſt bei einem anderen Meiſter in Arbeit ſtehet) auf irgend eine Art zu verführen, vielweniger die Arbeit einem anderen Meiſter abzuſpannen, bei Strafe eines kleinen Frevels (3 fl. 15 kr.) der Herrſchaft und Erſatz des ver-

urſachten Schadens nach Erkenntniß des Handwerks. Knopfm. Ordn. Art. 3, §. 8, 9, 10.

§. 7.

Niemand als ein Meiſter dieſes Handwerks iſt berechtigt, Knöpfe zu verfertigen, jedoch dürfen die Knopfmacher auch eben ſo wie die Bortenwirker, Franzen, Quaſten, Crepin, geſchlungene, gekeppelte Rundſchnüre und andere Handarbeit, wie ſie auch Namen haben mag, verfertigen. Knopfm. Ordn. Art. 3, §. 11, und damit handeln. Kauf- und Handelsleut Ord. Art. 5, §. 10; es dürfen aber auch die Kaufleute mit Knöpfen u. d. gl. handeln jedoch ſollen ſie ſo viel möglich das Geld ihren Mitbürgern zukommen laſſen. Knopfm. Ordn. i. a. O.

§. 8.

Eine Wittwe darf das Handwerk treiben, ſo lange ſie in dem Wittwenſtande bleibt, und nicht aus dem Handwerk ſich verheirathet. Wenn eine mit keinem tüchtigen Geſellen verſehen iſt; ſo ſollen ihr die Kerzenmeiſter denjenigen Geſellen, den ſie verlangt, aus der Werkſtatt ſeines Meiſters in die Arbeit einſchaffen, auch das Handwerk ſchuldig ſeyn, ihr mit Rath und That an die Hand zu gehen.

§. 9.

Das Handwerk ſoll einen Obmann erhalten, der jeder Zuſammenkunft anwohnt, und wenn dieſer wegen wichtiger Handwerks-Sachen die Meiſter zuſammenberuft, ſoll bei einer Strafe von 45 kr. in die Lade, jeder derſelben erſcheinen, oder zu rechter Zeit erhebliche Urſachen ſeines Ausbleibens vorbringen, auch der Obmann und die Kerzenmeiſter darauf ſehen, daß Alles ordentlich, ehrbar, friedlich und ſtill zugehe, und ohne Anſehen der Perſon oder Affect und Paſſion jedem unparteyiſch Recht ertheilt werde;

auch daß die Streitigkeiten, welche für das Handwerk zu ſchwer zu entſcheiden ſind, oder ohnehin der Obrigkeit zur Erledigung zuſtehen, vor ſolche gebracht, und nicht alle Händel ohne Unterſchied vor der Lade eigenmächtig ausgemacht oder mit Wein ausgetragen werden, bei Vermeidung ſcharfer Strafe. Das Handwerk ſoll ferner einen beſtändigen Kerzenmeiſter und einen jährlich abwechſelnden Ladenmeiſter haben, beide von gutem Prädicat, und des Leſens und Schreibens erfahren, von dem Handwerk erwählt und dem Beamten durch Handgelübd verpflichtet, ein ſolcher kann durch obrigkeitliches Erkenntniß von ſeiner Stelle entfernt werden. Die Lade erhält 2 Schlöſſer, und der Kerzenmeiſter und Ladenmeiſter jeder einen der dazu gehörigen Schlüſſel. Der Ladenmeiſter hat jährlich Rechnung abzulegen, die in Gegenwart des Handwerks abgeleſen und worin kein Ausſtand paſſirt wird, hingegen ſoll das Amt dem Rechner gegen die moroſen Zahler Hülfe leiſten. Wenn ein Mitglied dieſes Handwerk daſſelbe zuſammen berufen laſſen will, ſoll er ſich bei dem Kerzen- und Ladenmeiſter melden und wenn ihm willfahrt wird, im Fall, daß die Zuſammenkunft wegen auswärtiger Handwerker oder fremder Angelegenheiten angeſtellt iſt, z. B. wenn ein Geſell aufgetrieben würde 3 fl., wenn ſolche aber wegen einer in dem Lande ſich ereignenden Irrung Streit gehalten werden müßte, 2 fl. in die Lade bezahlen. Die Kerzen- und Ladenmeiſter ſollen dafür ſorgen, daß keine Stümper in dem Handwerk ſich einſchleichen, bei Befahrung der Caſſation. Die Kerzenmeiſter ſollen in das bei der Lade befindliche Buch die Lehrjungen ihre Aufnahme und Entlaſſung nebſt Vor- und Zunamen, Benennung der Eltern und des Meiſters, Geburts-

ort, den Lehr-Contract nebſt dem Betrage des Lehrgeldes, und Jahr und Tag einzeichnen, auch wenn eine landesherrliche Diſpenſation Statt gefunden hat, dieſelbige anführen, ferner in das Meiſterbuch eintragen, wenn einem künftigen Meiſter das Meiſterſtück und was für eines aufgetragen worden, wie er es verfertigt habe; wann ihm das Handwerk zu treiben erlaubt worden, ob er ſeine Wander- und Sitzjahre ordnungsmäßig, oder ob er von denſelben diſpenſirt worden, ob er um die Sitzjahre gehörig angeſucht habe, nebſt dem Namen des Meiſters, ſeiner Eltern, woher er gebürtig ſey, und bei welchem Meiſter er gelernt habe, dann ſollen ſie über alle Verhandlungen ein beſonderes Protocoll und ein eigenes Strafbuch führen, in dem nebſt dem Tag und Jahr der Namen der geſtraften Perſon, ihr Vergehen, die Strafe eingeſchrieben, und dabei bemerkt wird, ob ein Nachlaß Statt gefunden habe. Die Strafen ſind innerhalb 4 Wochen einzuziehen und es dürfen die Saumſeligen keine Geſellen fördern, bis ſie die Strafen erlegt haben. Knopfm. Ordn. Art. 2, §. 1, 2, 3, 4, 5, 9. Die Kerzenmeiſter dürfen ohne obrigkeitliches Erkenntniß niemand des Handwerks entſetzen. Wenn ein Geſell wegen Schulden Händel oder anderen Verbrechen entweicht, ſoll er mit Vorwiſſen des Amtes an die ſchwarze Tafel geſchrieben werden, bis er ſeine Schulden bezahlt oder ſeine Händel getilgt hat. Die Strafen bis auf 1 fl. ſollen zu 2/3 der Lade, und 1/3 dem Armenkaſten, diejenigen aber, die mehr als 1 fl. betragen, der Herrſchaft zuſtehen. Knopfm. Ordn. Art. 9.

§. 10.

In die Lade ſollen alle Handwerksordnungen und Rechnungen, ſchriftliche Documente und Bücher,

Einſchreib- Straf- und andere Gelder gelegt werden. Knopfm. O. A. 7. Zu Verhandlung der Handwerks-Angelegenheiten ſollen erforderlichen Falles auſſerordentliche, auſſerdem aber alle 3 Jahre oder wenn es die Geſchäfte zulaſſen, noch ſpäter am Tage Johannis des Täufers eine ordentliche Zuſammenkunft oder Gebot, Umfrage und Umlage gehalten und die Ordnung verleſen werden. Bei dieſer ſollen alle Meiſter erſcheinen und dasjenige, was ſie indeſſen zur Lage ſchuldig geworden ſind, erlegen, und alles Strafwürdige anzeigen, bei 45 kr. Strafe; doch dürfen ſie auch durch gewiße Deputatos erſcheinen. Jeder zünftige Meiſter ſoll jährlich 1 fl. Leggeld in die Lade bezahlen, dafür ſoll, wenn ein Meiſter ſich jederzeit wohl verhalten und bei ſeinem Ableben nicht ſonderliche Mittel hinterlaſſen hat, daß er damit ehrlich begraben werden könnte, auf Anſuchen aus der Lade eine Beiſteuer gereicht werden, und wenn ein fremder Geſell erkranken, und ſterben, aus ſeiner Hinterlaſſenſchaft aber nicht begraben werden könnte, ſollen die Aerzte und Leichkoſten aus der Lade vorgeſchoſſen — aber von ſeinen Anverwandten wo möglich erſetzt werden. Bei allen Zuſammenkünften ſollen ſich Meiſter und Geſellen beſcheiden aufführen, und wer ſich ungebührlicher Worte erlauben oder durch Fluchen und Zanken vergehen ſollte, um 45 kr. geſtraft werden. Eben ſo ſoll derjenige, der von einer ſtrafbaren Sache Kenntniß haben und ſolche nicht anzeigen ſondern verſchwiegen würde, wenn es in der Folge doch an den Tag kommen ſollte, auch in 45 kr. Strafe verfallen ſeyn. Knopfm. Ordn. Art. 8.

König.

§. 1.

Der König iſt das Haupt des Staates, vereinigt

in ſich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt ſie unter den durch die Verfaſſung feſtgeſetzten Beſtimmungen aus. Seine Perſon iſt heilig und unverletzlich. Verf. Urk. §. 4.

§. 2.

Der König bekennt ſich zu einer der chriſtlichen Kirchen. Verf. Urk. §. 5. Man vergleiche Kirchen in den Supplementen.

§. 3.

Der Sitz der Regierung kann in keinem Falle auſſerhalb des Königreichs verlegt werden. V. Ur. §. 6.

§. 4.

Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannsſtamme des Königl. Hauſes. Die Ordnung derſelben wird durch die Lineal-Erbfolge nach dem Erſtgeburtsrechte beſtimmt. Erlöſcht der Mannsſtamm, ſo geht die Thronfolge auf die weibliche Linie, ohne Unterſchied des Geſchlechtes, über, und zwar ſo, daß die Nähe der Verwandtſchaft mit dem zuletzt regierenden Könige, und bei gleichem Verwandtſchaftsgrade das natürliche Alter den Vorzug giebt; jedoch tritt bei der Descendenz des ſodann regierenden Königlichen Hauſes das Vorrecht des Mannsſtammes wieder ein. V. U. §. 7.

§. 5.

Die Fähigkeit zur Thronfolge ſetzt rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königes geſchloſſenen Ehe voraus. V. U. §. 8.

§. 6.

Die Volljährigkeit des Königs tritt mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre ein. V. U. §. 9.

§. 7.

Der Huldigungs-Eid wird dem Thronfolger erſt dann abgelegt, wann er in einer den Ständen des

Königreichs auszuſtellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Feſthaltung der Landes-Verfaſſung bei Seinem Königlichen Worte zugeſichert hat. V. U. §. 10.

§. 8.

Iſt der König minderjährig oder aus einer anderen Urſache an der eigenen Ausübung verhindert; ſo tritt eine Reichs-Verweſung ein. V. U. §. 11.

§. 9.

In beiden Fällen wird die Reichs-Verweſung von dem der Erbfolge nach nächſten Agnaten geführt, ſollte dazu kein fähiger Agnat vorhanden ſeyn; ſo fällt die Regentſchaft an die Mutter, und nach dieſer an die Grosmutter des Königs von väterlicher Seite. Sollte ſich bei einem zunächſt nach dem regierenden Könige zur Erbfolge beſtimmten Familien-Gliede eine ſolche Geiſtes- oder körperliche Beſchaffenheit zeigen, welche demſelben die eigene Verwaltung des Reichs unmöglich machen würde; ſo iſt noch unter der Regierung des Königs durch ein förmliches Staatsgeſetz über den künftigen Eintritt der geſetzmäßigen Reichsverweſung zu entſcheiden. Würde der König während ſeiner Regierung oder bei dem Anfall der Thronfolge durch ein ſolches Hinderniß von der eigenen Verwaltung des Reiches abgehalten ſeyn, ohne daß ſchon früher die oben beſtimmte Vorſehung getroffen wäre; ſo ſoll längſtens binnen Jahresfriſt in einer von dem Geheimen Rathe zu veranlaſſenden Verſammlung ſämmtlicher im Königreich anweſenden volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt ſtehenden Prinzen des Königl. Hauſes mit Ausſchluß des zunächſt zur Regentſchaft berufenen Agnaten auf vorgängiges Gutachten des Geheimen-Rathes durch einen nach abſoluter Stim-

menmehrheit zu faſſenden Beſchluß mit Zuſtimmung der Stände über den Eintritt der geſetzmäßigen Regentſchaft entſchieden werden. V. U. §. 12, 13.

§. 10.

Der Reichsverweſer hat eben ſo, wie der König, den Ständen die Beobachtung der Landes-Verfaſſung feierlich zuzuſichern. Er übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie ſie dem König zuſteht, im Namen des Königs verfaſſungsmäßig aus, daher ſteht auch der Geheime Rath zum Reichs-Verweſer in demſelben Verhältniſſe, wie zu dem regierenden Könige. Es kann aber der Reichsverweſer keine Standeserhöhungen vornehmen, keine neue Ritterorden und Hofämter errichten, und kein Mitglied des Geheimen Rathes anders, als in Folge eines gerichtlichen Erkenntniſſes entlaſſen. Jede während einer Reichsverweſung verabſchiedete Abänderung eines Verfaſſungs-Punktes gilt nur auf die Dauer der Regentſchaft; auch können die dem Reiche heimgefallenen Lehen während der Regentſchaft nicht wieder verliehen werden. V. U. §. 14, 15.

§. 11.

In Ermanglung einer von dem Könige getroffenen und dem Geheimen Rathe bekannt gemachten Anordnung gebührt die Erziehung des minderjährigen Königes der Mutter, und wenn dieſe nicht mehr lebt, der Großmutter von väterlicher Seite, jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Feſtſetzung des Erziehungs-Planes nur unter Rückſprache mit dem Vormundſchafts-Rathe geſchehen, welcher ſich aus den Mitgliedern des Geheimen Rathes unter dem Vorſitze des Reichs-Verweſers bildet, ſo, daß letzterer bei den deshalb zu faſſenden Beſchlüſſen eine mitzuzählende, und im Falle einer

Stimmen=Gleichheit eine entſcheidende Stimme hat. Bei einer Verſchiedenheit der Anſichten hat der Vormundſchafts=Rath die Entſcheidung; auch liegt dieſem nach dem Ableben der Mutter und der Großmutter die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königes allein ob. V. U. §. 16.

§. 12.

Die Reichs=Verweſung hört auf, ſobald der König das Alter der Volljährigkeit erreicht hat, oder ſonſt das bisherige Hinderniß ſeiner Selbſt=Regierung gehoben iſt. V. U. §. 17.

§. 13.

Die Verhältniſſe der Mitglieder des Königl. Hauſes zum Könige als Oberhaupt der Familie und unter ſich, werden in einem eigenen Hausgeſetze beſtimmt. V. U. §. 18.

§. 14.

In Hinſicht auf die Civilliſte ſehe man Kammergut in den Supplementen.

§. 15.

Ueber die Verfaſſung der Eingaben an den König und die höheren Behörden beſtimmt die Verordn. v. 24. Decemb. 1816 m) Folgendes. Die von ſämmtlichen Königl. Behörden, auch weltlichen und geiſtlichen Beamten an den König unmittelbar und an die vorgeſetzten höchſten Staatsbehörden, Miniſterial= und Canzleiſtellen zu erſtattenden amtlichen Vorträge und Berichte ſind gleich auf der erſten Seite nach der vorgeſchriebenen Form, und nach den vorliegenden, beſonders die Ordnung im Regiſtraturweſen bezweckenden Vorſchriften zu rubriciren. D. allg. Ver. §. 1.

§. 16.

Eine beſondere Anrede des Königs oder der Stelle fällt künftig hinweg, und es wird ſogleich mit dem

m) St. u. Rbl. 1816, S. 407.

Vortrage des Gegenſtandes, links auf der erſten Seite des halbgebrochenen Blatts angefangen. Auf der zweiten und den folgenden Seiten wird die ganze Breite mit Ausnahme eines rechts frei zu laſſenden 2 bis 3 Finger breiten Raums überſchrieben. D. a. Verordn. §. 2.

§. 17.

Eben dies gilt von amtlichen Beiberichten. Sie bedürfen keiner beſonderen Anrede, aber einer kurzen Beziehung auf das Actenſtück, zu welchem ſie erſtattet werden, z. B. Oberamtlicher Beibericht zu der Bittſchrift des N. N. in — — Sachen. D. ang. Verordn. §. 3.

§. 18.

Die Bericht erſtattenden Beamten reden von ſich in der erſten Perſon, oder auch nach Beſchaffenheit des Zuſammenhangs, unter der Benennung, unterzeichnete Stelle. Auch die höheren Behörden ſprechen im Geſammtnamen der Stelle, oder auch als Unterzeichnete. D. ang. Verordn. §. 4.

§. 19.

Die Rede wird in Berichten und Vorträgen, die an den König unmittelbar gerichtet ſind, wie zuvor an den König ſelbſt, mit den Worten: Eure Königliche Majeſtät, gerichtet, weßhalb auch, wie es der Vortrag mit ſich bringt, im Texte mit: Eure Königliche Majeſtät angefangen werden kann. In den amtlichen Berichten von Behörden und Beamten an den Geheimen Rath und andere Miniſterial- und Canzleiſtellen aber, wird die Rede nicht an den König ſelbſt, ſondern an die Stelle,

An das Departement der Finanzen, Steuer-Collegium,

oder mit Abkürzung:

An das K. Steuer-Collegium,
— den K. Gerichtshof für den N. Kreis und Senat.
An das K. Kriegs-Miniſterium.
— den K. Geheimen Rath,
gerichtet. D. ang. Verordn. §. 5.

§. 20.

Der Vortrag ſelbſt ſoll einfach, in einer der ſchuldigen Ehrfurcht, Ehrerbietung und dem Anſtande gemäßen Sprache abgefaßt werden, aber ohne gefliſſentliche Herbeiziehung und Häufung der Worte: Allerhöchſt, allergnädigſt ꝛc. als welche nur in angemeſſenen Beziehungen zu gebrauchen ſind. Auch wird in Abſicht auf die Einfachheit und Reinheit der Schreibart empfohlen, Worte aus fremden Sprachen, wo es ohne Undeutlichkeit und ohne geſucht zu ſein, geſchehen kann, und wo ſich eben ſo gute teutſche Ausdrücke finden laſſen, zu vermeiden. D. ang. Verordn. §. 6.

§. 21.

Der Schluß der Berichte und Anbringen der höheren Stellen und die Unterſchrift bleibt wie zuvor. In den Berichten der Beamten wird nach dem Schluſſe des Textes die Schlußformel: Sich (Mich) damit ꝛc. unter Anfügung des Orts und der Zeit, geſetzt, und dann unmittelbar hernach mit Bezeichnung der Amtsſtelle die Unterſchrift beigefügt. D. ang. Verordn. §. 7.

§. 22.

Die Reſcriptenform, in welcher der König in der erſten Perſon ſpricht, wird in den geeigneten Fällen vom Könige und von dem Geheimen Rathe, und v. Königl. Collegien nur ausnahmsweiſe bei beſonde-

ren Veranlaſſungen auf beſondern Befehl gebraucht, auſſerdem aber von dem Geheimen Rathe, den Miniſterial- und Canzleiſtellen die zuvor vorgeſchrieben geweſene Form mit einer kleinen Veränderung eingeführt. D. ang. Verordn. §. 8.

Königliches Geburtsfeſt.

§. 1.

Das Geburtsfeſt des jetzt regierenden Königs Wilhelm Majeſtät ſoll ſtatt am 27. Septbr. weil dies der Todestag Höchſt Ihrer Frau Mutter geweſen, am 28. September gefeiert werden. Erlaß v. 15. Sept. 1817.

Königliche Gewalt.

§. 1.

Die Staatsdiener werden, ſo ferne nicht Verfaſſung oder beſondere Rechte eine Ausnahme begründen, durch den König ernannt, und zwar — die Collegial-Vorſtände ausgenommen, — auf Vorſchläge der vorgeſetzten Collegien, wobei jedesmal alle Bewerber aufzuzählen ſind. V. U. §. 43.

§. 2.

Sämmtliche Staatsdiener haben dem König den Dienſteid abzulegen. V. U. §. 47. Man ſehe Dienſteid in den Supplementen.

§. 3.

Alle von dem Könige ausgehenden Verfügungen, welche die Staats- Verwaltung betreffen, müſſen von dem Departements- Miniſter oder Chef contraſignirt ſein, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird. V. U. §. 51.

§. 4.

Der Geheime Rath bildet die oberſte, unmittelbar unter dem Könige ſtehende, und ſeiner Hauptbeſtimmung nach, blos berathende Staatsbehörde.

Mitglieder des Geheimen Raths ſind die Miniſter oder Chefs der zerſchiedenen Departements und diejenigen Räthe, welche der König dazu ernennen wird. Die Verwaltungs-Departements, an deren Spitze die verſchiedenen Miniſter ſtehen, ſind folgende:

Das Miniſterium der Juſtiz,

Das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Das Miniſterium des Innern und des Kirchen- und Schulweſens.

Das Miniſterium des Kriegsweſens.

Das Miniſterium der Finanzen.

Der König ernennt und entläßt die Mitglieder des Geheimen Rathes nach eigener freier Entſchließung. Wird ein Mitglied des Geheimen Rathes entlaſſen, ohne daß Dienſtentfernung gegen daſſelbe gerichtlich erkannt wäre; ſo behält ein Miniſter Viertauſend Gulden als Penſion, und ein anderes Mitglied des Geheimen Rathes die Hälfte ſeiner Beſoldung, ſoferne dem einen oder dem andern nicht durch Vertrag eine andere Summe, welche jedoch zwei Drittel des Gehaltes nicht überſteigen wird, zugeſichert worden iſt. V. U. §. 54, 55, 56, 57.

§. 5.

Alle dem Könige vorzulegenden Vorſchläge der Miniſter in wichtigen Angelegenheiten, namentlich in ſolchen, welche auf die Staats-Verfaſſung, die Organiſation der Behörden, und die Abänderung der Territorial-Eintheilung, oder auf die Staatsverwaltung im Allgemeinen und die Normen derſelben ſich beziehen, wie auch in Gegenſtänden der Geſetzgebung und allgemeiner Verordnungen, ſo weit es ſich von deren Erlaſſung, Abänderung, Aufhebung oder authentiſchen Erklärung handelt, müſſen

ſoferne nicht bei Gegenſtänden des Deparments der auswärtigen Angelegenheiten der des Kriegsweſens die Natur der Sache eine Ausnahme begründet, in dem Geheimen Rathe zur Berathung vorgetragen, und mit deſſen Gutachten begleitet an den König gebracht werden; übrigens gehören zu dem Geſchäftskreiſe des Geheimen Rathes als berathende Behörde a) alle ſtändiſche Angelegenheiten. b) Anträge auf Entlaſſung oder Zurückſetzung eines Staatsdieners. c) Competenz-Streitigkeiten, zwiſchen den Juſtiz- und Verwaltungsbehörden; d) Die Verhältniſſe der Kirche zum Staate, oder auch Streitigkeiten einzelner Kirchen unter einander, wenn die Centralſtellen dieſer Kirchen ſich nicht vereinigen können. e) Alles, was dem Geheimen Rathe von dem Könige zur Berathung beſonders aufgetragen wird. Als entſcheidende und verfügende Behörde wirkt der Geheime Rath a) bey Recurſen von Verfügungen der Departements-Miniſter, wobei jedesmal die Vorſtände des Obertribunals zuzuziehen ſind. b) Bei Recurſen von Straf-Erkenntniſſen der Adminiſtrativſtellen, wobei Rechtsgelehrte zugegen ſeyn müſſen, deren Zahl erforderlichen Falls durch Mitglieder des Obertribunals vom Präſidenten abwärts zu ergänzen ſind. c) In dem unter dem Artikel Eigenthum in den Supplementen angegebenen Falle. Kein Mitglied des Geheimen Rathes kann auſſer dem Falle, wenn der Gegenſtand daſſelbe perſönlich angeht, von der Theilnahme an den collegialiſchen Berathſchlagungen ausgeſchloſſen werden. V. U. §. 58, 59, 60, 61.

§. 6.

Die Aufnahme in eine der Corporationen des rit-

terſchaftlichen Adels hängt von ihrer Zuſtimmung und der Genehmigung des Königs ab. V. U. §. 40.

§. 7.

Ohne Beiſtimmung der Stände kann kein Geſetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentiſch erläutert werden; der König hat aber das Recht, ohne die Mitwirkung der Stände, die zu Vollſtreckung und Handhabung der Geſetze erforderlichen Verordnungen und Anſtalten zu treffen, und in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates das Nöthige vorzukehren. Eben dieſe Beſtimmungen finden auch bei den Geſetzen, Verordnungen und Anſtalten im Landes-Policeiweſen Statt. V. U. §. 88, 89, 90.

§. 8.

Die Gerichtsbarkeit wird im Namen des Königs und unter deſſen Oberaufſicht durch collegialiſch gebildete Gerichte in geſetzlicher Inſtanzen-Ordnung verwaltet. Die Gerichte, ſowohl die bürgerlichen, als die peinlichen, ſind innerhalb der Grenzen ihres Berufes unabhängig. V. U. §. 92, 93.

§. 9.

Der K. Fiscus wird in allen Privatrechts-Streitigkeiten bei den ordentlichen Gerichten Recht geben und nehmen. V. U. §. 94.

§. 10.

Keinem Bürger, der ſich durch einen Act der Staatsgewalt in ſeinem auf einem beſondern Titel beruhenden Privatrechte verletzt glaubt, kann der Weg zum Richter verſchloſſen werden. V. U. §. 95.

§. 11.

Die Erkenntniſſe der Criminalgerichte bedürfen, um in Rechtskraft überzugehen, keiner Beſtättigung des Regenten, dagegen ſteht dem König zu, Straf-Erkenntniſſe vermöge des Begnadiguns-Rechtes auf

erforderten und erſtattenden Bericht des erkennenden Gerichts aufzuheben oder zu mildern, es ſind daher die Criminalgerichte nicht nur verbunden, in ſchweren Fällen die Acten ſammt ihrem Erkenntniſſe vor der Eröffnung deſſelben durch das Königl. Juſtiz-Miniſterium dem Könige zum Behuf einer etwaigen Begnadigung vorzulegen, ſondern es kann auch nach Eröffnung des Erkenntniſſes, der Verurtheilte ſich an die Gnade des Königs wenden. Auf gleiche Weiſe kann auch, wenn nach dem Gutachten des Königl. Juſtiz-Miniſteriums hinlängliche Gründe dazu vorhanden ſind, vermöge des dem Könige zuſtehenden Abolitions-Rechts, noch ehe das Verbrechen oder Vergehen unterſucht oder über die Beſtrafung erkannt worden iſt, alles Verfahren gegen den Beſchuldigten eingeſtellt und niedergeſchlagen werden, der König wird jedoch bei Ausübung ſowohl des einen, als des andern Rechtes darauf Rückſicht nehmen, daß dem Anſehen und der Wirkſamkeit der Strafgeſetze dadurch nicht zu nahe getretten werde. V. U. §. 96, 97.

§. 12.

Der König vertritt den Staat in allen ſeinen Verhältniſſen gegen auswärtige Staaten. Es kann jedoch ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staats-Gebietes und Staatseigenthums veräuſſert, keine neue Laſt auf das Königreich und deſſen Angehörige übernommen, und kein Landesgeſetz abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen, namentlich auch kein Handels-Vertrag, welcher eine neue geſetzliche Einrichtung zur Folge hätte, und kein Subſidienvertrag zu Verwendung der Königl. Trup-

pen in einem Teutſchland nicht betreffenden Kriege geſchloſſen werden. Der König wird von den Tractaten und Bündniſſen, welche von ihm mit auswärtigen Mächten angeknüpft werden, die Stände in Kenntniß ſetzen, ſo bald es die Umſtände erlauben. Alle Subſidien und Kriegs-Contributionen ſo wie andere ähnliche Entſchädigungsgelder und ſonſtige Erwerbungen, welche dem Könige zu Folge eines Staatsvertrags, Bündniſſes oder Krieges zu theil werden, ſind Staats-Eigenthum. V. U. §. 85, 86, 37.

§. 13.

Ueber die Verhältniſſe der Staatsgewalt in Hinſicht auf die Kirche ſehe man Kirchen in den Suppl.

§. 14.

Die Verhältniſſe zwiſchen dem König und den Ständen ſehe man in Stände in den Supplementen.

Königliches Haus.

§. 1.

In Hinſicht auf die inneren Verhältniſſe deſſelben ſehe man König in den Suppl., und in Hinſicht auf das Familien-Fideicomiß, Privat-Eigenthum und Bedürfniſſe deſſelben ſehe man Kammergut in den Suppl.

§. 2.

Man vergleiche auch Kronprinz, Prinzen in den Suppl.

Königliches-Hausgeſetz.

§. 1.

Aus dem Königl. Hausgeſetz v. 1. Januar 1808 n) ſind folgende Vorſchriften noch anwendbar und hieher geeignet. Der König iſt Oberhaupt des Königlichen Hauſes. Auf den Fall ſeiner Minderjährig-

n) St. u. Rbl. 1808. S. 531.

keit übt der verfaſſungsmäßige Regent die dem Haupte der Familie zuſtehenden Rechte über die Mitglieder des Königlichen Hauſes in dem Vormundſchafts-Miniſterio, jedoch ohne Beiziehung der in der Sache betheiligten Mitglieder des Königl. Hauſes, aus. Das Königliche Haus bildet ſich 1) aus der Gemahlin des Königs. 2) Aus den Königl. Prinzen und Prinzeſſinnen, Söhnen und Töchtern des Königs. 3) Aus deren ebenbürtigen ehelichen Gemahlinnen, mit denen ſie mit Genehmigung des Königs vermählt ſind, und ihren in dieſen Ehen erzeugten Kindern. 4) Aus den Brüdern des Königs und ihren ebenbürtigen, unter Genehmigung des Königs geehlichten Gemahlinnen und in ſolcher Ehe erzeugten Kindern. 5) Aus den Schweſtern des Königs, ſo lange dieſelben nicht vermählt ſind. Der Rang und Titel derſelben iſt dergeſtalt beſtimmt, daß die Kinder und Enkel des Königs und des Kronprinzen den Titel Königliche Hoheit, die nachfolgende Descendenz aber, ſo wie die jetzigen Brüder des Königs und derſelben ebenbürtigen Gemahlinnen, den Titel Hoheit, alle übrige Prinzen und Prinzeſſinnen aber den Titel Herzogliche Durchlaucht führen. Der Rang der Prinzen und Prinzeſſinnen beſtimmt ſich neben den Verwandſchafts-Verhältniſſen mit dem regierenden König, durch das nähere Recht zur Thronfolge. Als Haupt des Königl. Hauſes übt der König über alle Mitglieder deſſelben die höchſte Souverainitäts, und reſpective väterliche Gewalt in ihrer allgemeinen rechtlichen Ausdehnung aus. Der König iſt während der Minderjährigkeit der Mitglieder des Königl. Hauſes ausſchlieslich Vormund, und behält nach der erlangten Volljährigkeit der Prinzen und Prinzeſſinnen neben der höchſten Gerichtsbarkeit die oberſte Aufſicht über

dieſelben, und die Leitung und Beſtättigung aller, auf das Intereſſe des Staats und ihre Verhältniſſe gegen das Königliche Haus ſich beziehenden Geſchäfte. Er hat die oberſte Leitung der Erziehung der ſämmtlichen, zum Königl. Hauſe gehörigen und in den Königlichen Landen wohnenden, oder mit Genehmigung des Königs anderwärts ſich aufhaltenden Prinzen und Prinzeſſinnen, als welche allein ſich der Vorzüge ihrer Geburt zu erfreuen haben. Der König ernennt die zur Führung der Vormundſchaft über alle minderjährige Prinzen und Prinzeſſinnen des Königl. Hauſes nöthigen Perſonen, welche nach der Intention und den Befehlen des Königs die Erziehung der Minderjährigen leiten, die Adminiſtration des den Minderjährigen zugefallenen elterlichen Erbes führen und beſorgen, auch die Rechnungen und ſonſtige Rechenſchaft an die dazu aufgeſtellte Behörde jährlich übergeben. D. ang. H. G. §. 7, 8, 9, 10, 11.

§. 2.

Der Kronprinz wird nach zurückgelegtem 18. Jahr, die Königl. Prinzen und Prinzeſſinnen nach zurückgelegtem 21. Jahr, die übrigen Prinzen und Prinzeſſinnen des Hauſes aber nach dem 22. Jahr ihres Alters volljährig, nach erlangter Volljährigkeit der Prinzen und Prinzeſſinnen tretten dieſelben in die ſelbſt eigene Verwaltung ihres elterlichen Erbes und ſonſtigen Privatvermögens, welches ihnen nach der vormundſchaftlichen Rechnung des letzten Jahres übergeben wird, und gelangen die beſagten Prinzen und Prinzeſſinnen auch ſodann in den Bezug der ihnen von dem König ausgeſetzten Appanagen. D. ang. H. G. §. 12, 13.

§. 3.

Sobald die Prinzeſſinnen des Königl. Hauſes ſich

mit auswärtigen Souverains oder Prinzen vermählen, hören die Verhältniſſe, in welchen ſie bis dahin zum Königl. Hauſe ſtanden, auf. D. a. H. G. §. 14.

§. 4.

Die Prinzen des Königl. Hauſes können nie und unter keiner Vorausſetzung die Königl. Staaten verlaſſen, oder in auswärtiger Mächte Dienſtverhältniſſe treten, ohne daß ihnen dieſes von dem König ausdrücklich geſtattet wäre. D. a. H. G. §. 15.

§. 5.

Die Prinzen und Prinzeſſinnen des Königl. Hauſes können ſich nicht anders als unter und mit ausdrücklich ertheilter Genehmigung und Zuſtimmung des Königs vermählen. Als ſtandesmäßige und ebenbürtige Ehen ſind nur ſolche anzuſehen, welche mit Prinzen und Prinzeſſinnen, die zu Kaiſerl., Königl. Großherzogl. oder ſouverainen Herzogl. Häuſern gehören, geſchloſſen werden. Jede ohne die Königl. Genehmigung von den Prinzen und Prinzeſſinnen des Königl. Hauſes geſchloſſene Ehe iſt null und nichtig, und kann durchaus keine Rechte und Verbindlichkeiten, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, geben und auferlegen, ſo daß alſo jede aus dieſem nichtigen Contract entſtehen wollende Benennung ungültig und widerrechtlich wird. Im Fall eine ſolche vermeintliche Verbindung dennoch von einem Prinzen oder Prinzeſſinn des Königl. Hauſes vorgenommen werden wollte, wird der König durch eine öffentlich zu erlaſſende Declaration gegen ſämtliche Mitglieder des Königl. Hauſes und das Königl. Staatsminiſterium ſolche als null und nichtig in allen ihren Folgen erklären. Sollte ein Mitglied des Königl. Hauſes dem ungeachtet auſſerhalb der Königl. Staaten eine ſolche nichtige Verbindung fortſetzen wollen, und ſich den

an ihn zu erlaſſenden Avocatorien ungehorſam bezeugen, ſo wird ein ſolcher Prinz aller ſeiner Rechte und Anſprüche an das Königl. Haus, und in fortgeſetztem Falle des Ungehorſams durch eine Königl. Declaration ſeiner Rechte zur Thronfolge verluſtig erklärt werden; die Prinzeſſinnen aber, die in einem ſolchen Ungehorſam beharren, werden aller ihrer von dem Königl. Hauſe zu erwartenden Vortheile verluſtig. Im Fall einer ſolchen vorgegangenen Trauung ſoll der Geiſtliche, der ſie verrichtet hat, zu lebenslänglicher, die Zeugen und andere Perſonen aber, welche ſich dazu haben gebrauchen laſſen, zu ſechsjähriger Gefängnißſtrafe verurtheilt werden. Alle in einer ſolchen geſetzwidrigen Verbindung erzeugte Kinder werden als illegitim betrachtet, dergeſtalt, daß ſie und ihre Eltern nicht einmal die Tittel, Namen oder die Vorzüge und Vortheile anzuſprechen befugt ſind, welche Geſetze und Gewohnheiten den Ehen zur linken Hand (ad morganaticam) geſtatten, zumalen auch ein Prinz oder eine Prinzeſſin des Königl. Hauſes nie und keiner Vorausſetzung eine Ehe zur linken Hand eingehen ſoll und kann. Eben ſo ungültig, nichtig und ohne irgend eine verbindliche Kraft ſollen auch alle diejenigen Eheverträge ſeyn und bleiben, welche die Prinzen und Prinzeſſinnen des Königl. Hauſes eingegangen und abgeſchloſſen haben würden, ohne ſie dem Könige zur Genehmigung und Beſtättigung vorgelegt zu haben, wenn ſie auch mit ebenbürtigen Prinzen und Prinzeſſinnen Statt fänden; übrigens begiebt ſich auch des Rechts, dergleichen Ehen, ſie mögen ebenbürtig oder nicht ſeyn, in der Folge zu agnoſiren, vielmehr ſoll die einmal eingetretene Nichtigkeit unheilbar bleiben. Würde von dem einen oder von dem andern Mitgliede des Königl.

Hauſes eine Eheſcheidung von dem rechtmäßig ihm anvermählten Ehegatten gewünſcht werden, ſo hat daſſelbe dieſen Wunſch mit den beſtimmenden Gründen dem Könige vorzulegen, welcher nach Prüfung derſelben, falls er ſie für erheblich erachtet und eine Ausſöhnung zu bewirken nicht rathſam oder thunlich findet, ein eigenes Conſiſtorium zur Trennung der Ehe niederſetzen und deſſen Ausſpruch zur Richtſchnur der dabei betheiligten Ehegatten beſtättigen wird. D. a. H. G. §. 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24.

§. 6.

Der König hat das Recht, die Perſonen zu beſtimmen, welche den Hofſtaat der Königl. Prinzen und Prinzeſſinnen ausmachen ſollen, und alle diejenigen ohne weiters zu entfernen, welche ohne dem Vorwiſſen und Genehmigung demſelben beigegeben ſind, auch gedachten Prinzen und Prinzeſſinnen den Umgang mit ſolchen Perſonen zu unterſagen, deren Geſellſchaft ihm unangenehm, verderblich, ſchädlich oder verdächtig ſcheint. Wenn gleich der König den übrigen Mitgliedern des Königl. Hauſes die Beſtimmung ihres Hofſtaats überläßt; ſo kann er dennoch diejenige davon entfernen, welche ſein Mißfallen erregen ſollten. D. a. H. G. §. 25, 26.

§. 7.

Würde ein Prinz oder eine Prinzeſſin des Königl. Hauſes gegen die eine oder die andere dieſer Beſtimmungen handeln, oder gegen die dem Könige, als ihrem Herrn und Oberhaupt der Familie, ſchuldige Achtung und Verehrung anſtoßen, oder ſonſt gegen ihre Würde und Pflichten handeln; ſo hat der König ausſchließend das Recht, dieſes Mitglied ſeiner Familie deshalb zur Verantwortung und Beſtrafung zu ziehen, und werden die Strafen nach Beſchaffenheit der

Umſtände in Entfernung von der Allerhöchſten Perſon, Exil oder in wichtigeren Fällen in Arreſt beſtehen. Könnte aber ein Mitglied des Königl. Hauſes ſeine Pflichten ſo weit vergeſſen, daß es ſich gegen den König oder den Staat eines ſchweren Vergehens oder eines ſonſten wahren peinlichen Verbrechens ſchuldig machte; ſo wird der König eine eigene, aus mehreren Gliedern des Königl. Hauſes und den oberſten Staatsdienern beſtehende Unterſuchungs-Commiſſion wenigſtens von ſieben Perſonen niederſetzen, welche nur ausſchließlich mit der Unterſuchung, Eruirung und Würdigung des Facti ſich beſchäftigen, nie aber unaufgefordert einen Strafantrag machen wird, indem die Beſtimmung der Strafe ausſchließend dem Könige zuſteht, insbeſondere aber kann der Thronerbe nur allein der Judicatur des Königs unterworfen ſeyn. D. a. H. G. §. 27, 28.

§. 8.

So lange die Prinzen und Prinzeſſinnen des Königlichen Hauſes minderjährig ſind und unter Vormundſchaft ſtehen, können ſie für ſich gar keine rechtlich verbindliche Handlung vornehmen. Alle in dieſer Periode übernommene Verbindlichkeiten und eingegangene Verträge, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, ſind null und nichtig, können demnach nie eine rechtliche Wirkung haben, noch kann irgend eine Verbindlichkeit daraus hergeleitet werden. Nach erlangter Volljährigkeit können die Prinzen und Prinzeſſinnen des Königlichen Hauſes jede Art von rechtlicher Handlung vornehmen, jedoch werden ſie in allen wichtigen Fällen den König als Haupt des Hauſes und väterlichen Rathgeber anſehen und keine ſolche Handlung ohne ſein Vorwiſſen, Berathung und gegebene Einwilligung vornehmen oder beſchlie-

ßen. Sie können indeſſen dieſe nach erlangter Volljährigkeit ihnen zuſtehende Befugniß nicht dahin ausdehnen, daß ſie alsdann Kraft derſelben irgend eine derjenigen Handlungen genehm halten können, die ſie während ihrer Minderjährigkeit auf eine nichtige Weiſe vorgenommen hätten. Dieſe Handlungen bleiben, was ſie waren, null und nichtig. Es ſollen und können auch die Glieder des Königl. Hauſes ohne ausgewirkte Erlaubniß des Königs keine Adoptionen vornehmen, noch ſich mit Vormundſchaften belaſten, noch vielweniger ihre natürliche Kinder anerkennen. D. ang. H. G. §. 29, 30, 31, 32.

§. 9.

Alle von den Prinzen und Prinzeſſinnen des Königlichen Hauſes contrahirte Schulden können unter keinem Vorwande dem Staate zugeſchoben und demſelben zur Laſt gelegt werden. Sollte ihr eigenes Vermögen zur Tilgung derſelben nicht zureichen; ſo können die Creditoren keine Staatskaſſe dieſer Schulden wegen in rechtlichen Anſpruch nehmen, noch auch irgend einen Theil der den Prinzen und Prinzeſſinnen zu ihrem ſtandesmäßigen Unterhalt ausgeſetzten Appanagen anſprechen oder in Beſchlag zu nehmen verlangen. D. ang. H. G. §. 33.

§. 10.

Den Prinzen und Prinzeſſinnen des Königlichen Hauſes ſteht das Recht zu, über das ihnen zuſtehende Vermögen durch Teſtamente zu diſponiren, jedoch können ſie keinen ihrer rechtmäßigen Notherben von der Erbfolge ausſchließen, oder ſie auf den Pflichttheil ſetzen, ohne die Gründe, die ſie dazu beſtimmen würden, vorher dem Könige, als Haupt der Familie, zur Prüfung und Würdigung ihrer Recht-

mäßigkeit vorgelegt zu haben. Die von den Prinzen und Prinzeſſinnen des Königlichen Hauſes zu verfaſſenden Teſtamente und Codicille auch Schenkungen von Todeswegen, haben ſie unter Beobachtung der im gemeinen Recht vorgeſchriebenen Förmlichkeiten vor zwei Königl. Räthen der höhern Klaſſen zu errichten, und durch dieſe entweder dem Könige ſelbſt, oder dem Königl. Staatsminiſter, welcher die Hausangelegenheiten zu beſorgen hat, übergeben zu laſſen, um ſie in dem letzteren Falle in dem Königl. Hausarchiv bis auf den Eintritt der Eröffnung zu hinterlegen und aufzubewahren. Ueberhaupt aber können die Prinzen und Prinzeſſinnen kein Teſtament, Codicill oder Schenkung von Todeswegen machen, ohne vorher dem Könige davon die Anzeige gemacht zu haben. D. ang. H. G. §. 34, 35.

§. 11.

Wenn die Prinzen und Prinzeſſinnen des Königl. Hauſes wegen einer von ihnen eingegangenen rechtsverbindlichen Handlung belangt und eine Perſonal- oder Realklage gegen ſie erhoben werden wollte; ſo ſollen dieſe Klagen ohne Unterſchied ihrer Natur bei dem Känigl. Ober-Tribunal anhängig gemacht werden. Von dem Ausſpruche deſſelben iſt die Appellation in der nämlichen Form geſtattet, wie die gewöhnliche Reviſions-Nachſuchung bei dem Tribunale Statt findet nur mit dem Unterſchiede, daß Nova vorgetragen werden können, daß es auf die Größe des Objecti litis nicht ankommt, und daß der Juſtizminiſter das Präſidium dabei zu führen hat. Den Ausſpruch dieſer Inſtanz ſind ſie anzunehmen und zu befolgen verbunden. D. a. H. G. §. 36.

§. 12.

Die Appanagen der ſämmtlichen Prinzen und

Prinzeſſinnen des Königl. Hauſes können zu keiner Zeit und nie, auch unter keiner Vorausſetzung in liegenden Gründen ertheilt oder auf denſelben radicirt werden, ſondern ſie ſollen ſtetshin und immer auf die K. Hauptſtaats-Caſſe angewieſen, und von derſelben in gleichen Raten von Quartal zu Quartal ausbezahlt werden, wodurch jedoch der König dem Rechte nicht entſagt, durch Schenkung von Gütern, jedoch immer unter Vorbehalt der Königl. Souverainetät, ein oder das andere Mitglied des Königl. Hauſes zu erfreuen. Den Prinzen und Prinzeſſinnen des Königl. Hauſes ſteht kein Diſpoſitions-Recht über die ihnen ausgeworfene Appanage und Donativgelder zu, und ſowie dieſelbe niemals rechtlich verſchreiben, anweiſen oder an Zahlungsſtatt überweiſen können; ſo haben ſie noch weniger das Recht, über einen Theil derſelben oder über den ganzen Betrag bei ihrem tödtlichen Hintritt in Favorem ihrer Erben oder ſonſt eines Dritten zu diſponiren, ſondern die Appanage fällt in dieſem Fall dem Königl. Aerario zurück. Auf gleiche Art fallen alle, den Prinzeſſinnen des Königl. Hauſes zugewieſene Donativ-, Nadel- und Spielgelder, entweder bei ihrer Vermählung oder bei ihrem im unvermählten Stande erfolgenden Tode dem Königl. Aerario heim. Keiner der Prinzen und Prinzeſſinnen kann in den Genuß der ihnen zugeſchiedenen Appanagen, oder Donativ-Nadel- und Spielgelder eintretten, als nach von ihnen erlangter, oder ihnen von dem Könige ertheilten Volljährigkeit, bis zu derſelben haben ſie ſich lediglich mit demjenigen zu begnügen, was ihnen von dem Könige ausgeworfen oder verwilliget werden will. Die wegen der Appanagen, Donativgelder, Heirathsgüter und Wittume durch das Alexandriniſche Teſtament beſtandene

Norm iſt aufgehoben. Alle Appanagen, Donativ-, Nadel- und Spielgelder auch Wittume müſſen von den Prinzen und Prinzeſſinnen im Umfang des Reichs verzehrt werden. Würde einer oder eine derſelben ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Königs das Reich verlaſſen, und auswärts deſſelben ſeinen Wohnort nehmen; ſo verliert der — oder dieſelbe die ausgeſetzte Appanage ꝛc. ohne daß bei dereinſtiger Zurückkunft in das Reich die Arerages angeſprochen oder verlangt werden können. D. a. H. G. §. 38, 39, 40, 41, 42, 43.

Königreich.

§. 1.

Sämtliche Beſtandtheile des Königreichs ſind und bleiben zu einem unzertrennlichen Ganzen und zur Theilnahme an einer und derſelben Verfaſſung vereinigt. Würde in der Folgezeit das Königreich einen neuen Landeszuwachs durch Kauf, Tauſch, oder auf andere Weiſe erhalten; ſo wird derſelbe in die Gemeinſchaft der Verfaſſung des Staates aufgenommen. Als Landeszuwachs iſt Alles anzuſehen, was der König nicht blos für Seine Perſon, ſondern durch Anwendung der Staatskräfte, oder mit der ausdrücklichen Beſtimmung, daß es einen Beſtandtheil des Königreichs ausmachen ſoll, erwirbt. Sollte ein unabwendbarer Nothfall die Abtretung eines Landtheiles unvermeidlich machen; ſo iſt wenigſtens dafür zu ſorgen, daß den Eingeſeſſenen des getrennten Landestheiles eine hinlängliche Zeitfriſt geſtattet wird, um ſich anderwärts im Königreiche mit ihrem Eigenthume niederlaſſen zu können, ohne in Veräußerung ihrer Liegenſchaften übereilt oder durch eine auf das mitzunehmende Vermögen gelegte Abgabe oder ſonſt auf andere Weiſe beläſtigt zu werden. V. U. §. 12.

§. 2.

Das Königreich Württemberg iſt ein Theil des deutſchen Bundes, daher haben alle organiſchen Beſchlüſſe der Bundesverſammlung, welche die verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe Deutſchlands oder die allgemeinen Verhältniſſe deutſcher Staatsbürger betreffen, nachdem ſie von dem Könige verkündet ſind, auch für Würtemberg verbindende Kraft, jedoch tritt in Anſehung der Mittel zur Erfüllung der hiedurch begründeten Verbindlichkeiten die verfaſſungsmäßige Mitwirkung der Stände ein. V. U. §. 3.

Königswürde.

§. 1.

Der erſte Januar ſoll als Gedächtnißtag der Königswürde und der Stiftung der Monarchie jedesmal gehörig gefeiert und daher auch in der an dieſem Tage zu haltenden Predigt in ſämtlichen Kirchen des Königreichs dieſer frohen Begebenheiten ausdrücklich gedacht werden. G. R. v 27. Decbr. 1806 o) An dieſem Feſte ſoll Morgens um 8 Uhr eine Viertelſtunde mit allen Glocken in den Städten geleutet werden. Decr. v. 24—27. Decbr. 1810 p) Decr. v. 24. Decbr. 1816. q)

Körperſchaften.

Man ſehe Corporationen, Oberamtsverfaſſung, Stiftungen in den Supplementen.

Kommunen.

Man ſehe Gemeinden in den Supplementen.

Kommundienſte.

Man ſehe Gemeindedienſte ebendaſelbſt.

Kommungüter.

Man ſehe Gemeindegüter daſelbſt.

o) St u. Rbl. 1807, S. 11. p) Knapp IV. S. 307. q) Knapp Anal. I., S. 114.

Kommunion.

Man ſehe Communion in den Supplementen.

Kommunſachen.

Man ſehe Gemeindeſachen eben daſelbſt.

Kommunverfaſſung.

Man ſehe Gemeindeverfaſſung daſelbſt.

Kommun-Wildſchützen.

Man ſehe Commun-Wildſchützen daſelbſt.

Konfirmation.

Man ſehe Confirmation in den Suppl.

Kopulation.

Man ſehe Trauung in dem Repertorium.

Krätze.

Man ſehe Krankheiten im Repertorium.

Kräuter.

Man ſehe Gifte in dem Repertorium und den Supplementen.

Krankenbeſuch.

§. 1.

Wenn eine ſchwere Geburt in der Gemeinde vorfällt; ſo iſt der Geiſtliche auf die davon erhaltene Nachricht ſchuldig, ſich ſogleich zur Mutter zu begeben, um allenfalls wegen der Nothtaufe ſein Amt zu verrichten, wenn er auch ſeine eigene Gemächlichkeit dabei aufopfern müßte. G. R. v. 6. Februar 1766, §. 3. [r])

§. 2.

Wenn ein Mitglied der Gemeinde krank wird, und den Zuſpruch des Geiſtlichen verlangt; ſo hat dieſer ſich deſſelben mit aller Sorgfalt und Ernſt anzunehmen, es fleißig zu beſuchen und nach Beſchaffen-

r) Hartmann II, S. 232.

heit der Umſtände zu tröſten, oder über ſeinen Krankheitszuſtand zu erwecken, damit er im Guten befeſtigt und im Vertrauen auf Gott geſtärket werden möge. G. K. O. S. 147. Edict v. 12. Auguſt 1706 [s]) Wenn ein Kranker den Zuſpruch des Geiſtlichen nicht ſelbſt verlangt; ſo wird dieſer dennoch wohl daran thun, um ſeine Bereitwilligkeit zu zeigen, ihm wenigſtens ſeinen Dienſt anzubieten, oder durch ſeine Verwandte und Angehörige anbieten zu laſſen. G. K. O. S. 147.

Kreis-Behörden.

Kreis-Regierungen.

§. 1.

Ueber den Geſchäftskreis der Kreis-Regierungen ertheilt die Inſtruktion derſelben v. 21. December 1819 [t]) folgende Vorſchriften.

§. 2.

Die Regierungen ſind, jede in dem Umfange des ihr angewieſenen Kreisbezirkes die oberſten Behörden für alle Gegenſtände der Landesverwaltung im Regiminalfache, in dem der Staats-Policey und der Staatswirthſchaft und für die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden, der Oberamts- und anderer öffentlichen Körperſchaften und Stiftungen, ſo weit, ſie nicht anderen Kreis- oder Centralſtellen aufgetragen ſind. Sie ſtehen unmittelbar unter dem Miniſterium des Innern und ſind die vollziehenden Organe deſſelben. D. ang. Inſtr. §. 1.

§. 3.

Im allgemeinen liegt in ihrer Amtsgewalt: die Vollziehung der für die Gegenſtände ihres Geſchäftskreiſes beſtehenden Geſetze und Verordnungen, die

s) Hartmann §. 14. t) St. u. Rbl. 1819, S. 959.

Aufſicht über die ihnen untergeordneten Bezirks- und Ortsbeamte, die Belehrung und Zurechtweiſung derſelben, und die Ausführung der ihnen von den betreffenden höheren Behörden zukommenden Weiſungen und Befehle. Auſſer ihrer Amtsbefugniß liegt demnach die eigene Erlaſſung neuer geſetzlicher Vorſchriften und organiſchen Anordnungen, ſo wie die Feſtſetzung neuer Verwaltungs-Grundſätze, es ſteht ihnen aber frei, begründete Anträge und Vorſchläge zu neuen Verordnungen und Einrichtungen auch zu Verbeſſerung von Anſtalten und Anordnungen für gemeinnützige Zwecke innerhalb der beſtehenden Staats-Organiſation und des Geſchäftskreiſes der Regierungen zu machen. Ihre unmittelbare Wirkſamkeit fängt erſt da an, wo die der Bezirksbeamten aufhört. D. ang. Inſt. §. 2.

§. 4.

In dem Geſchäftskreiſe der Regierungen bedürfen im Allgemeinen einer höhern Genehmigung:

1. Die Ertheilung neuer allgemeiner Dienſt-Inſtruktionen.

2. Die Erledigung der Anſtände, bei Anwendung zweifelhafter Geſetze, Verordnungen und Inſtruktionen, welche einer authentiſchen Erklärung bedürfen.

3. Ausnahmen von beſtehenden Geſetzen und Verwaltungsvorſchriften, insbeſondere Diſpenſationsertheilungen, in ſoferne den Regierungen nicht die Befugniß für beſondere Fälle ausdrücklich eingeräumt iſt.

4. Verfügungen in Fällen, welche in Ermanglung geſetzlicher Normen eine beſondere Geſetzgebung erfordern.

5. Gnadenſachen und Privilegien, in ſoweit den Regierungen die Befugniß zu deren Bewilligung nicht ausnahmsweiſe zugeſtanden iſt.

6. Gegenſtände, welche entweder die Geſammtheit des Königreichs angehen, und deswegen eine in das ganze Königreich zu erlaſſende Verfügung erfordern, oder doch mehrere Regierungs-Bezirke zugleich berühren und nicht durch gegenſeitige Mittheilungen unter ſich erledigt werden können.

7. Gegenſtände, die ſich auf die Verhältniſſe gegen das Ausland beziehen, in ſofern von einer Veränderung dieſer Verhältniſſe die Frage entſteht, oder in ſofern die Umſtände eine höhere Einſchreitung oder die Anwendung von Maasregeln, wozu die Regierungen für ſich nicht befugt ſind, nothwendig machen.

8. Gegenſtände und Verfügungen, welche wegen ihrer Folgen für einzelne Klaſſen von Staatsangehörigen oder für einzelne Landesgegenden von beſonderer Wichtigkeit ſind, und

9. alle Gegenſtände, welche nach den beſtehenden allgemeinen oder beſonderen Vorſchriften eine höhere Entſcheidung und Verfügung erfordern.

Die Kreis-Regierungen haben aber auch in den Fällen, in welchen eine Berichterſtattung nothwendig iſt, die nöthigen proviſoriſchen Maasregeln zu nehmen und zu verfügen, damit bis zu Eingang des Beſcheides kein Nachtheil entſtehe. Sie haben überdieß, wenn auch eine beſondere Verfügung der höheren Stelle nicht unmittelbar nothwendig iſt, dem Miniſterium anzuzeigen: alle Vorfälle und Ereigniſſe, deren Kenntniß demſelben von Wichtigkeit ſeyn muß, namentlich in Beziehung auf die allgemeinen Landesangelegenheiten, auf Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit im Lande, auch in Beziehung auf den ökonomiſchen Zuſtand der öffentlichen Körperſchaften; die Entſtehung und Verbreitung von Religions-Secten, von geheimen und poli-

tiſchen und von ſolchen Geſellſchaften, die einen bedeutenden Einfluß auf das Intereſſe des Landes oder einzelne Theile haben können, auſſerordentliche Vorfälle aller Art von Bedeutung, als Seuchen, Waſſerſchäden, Tumulte, Widerſetzlichkeiten, ganzer Gemeinden, beſondere Naturbegebenheiten. D. ang. Inſtr. §. 3, 4.

§. 5.

Insbeſondere gehören zu dem Geſchäftskreiſe der Kreis-Regierungen folgende Angelegenheiten.

A) Im Regiminalſache.

§. 6.

1. Im Verhältniſſe des Staates gegen Auswärtige.

a) Aufſicht und Bewahrung der Landesgrenzen mit der Befugniß, in dringenden Fällen den Beſitzſtand zu ſchützen.

b) Bewachung der Rechte des Staats gegen auswärtige Staaten.

c) Beobachtung und Vollziehung der mit anderen Staaten beſtehenden Verträge in Beziehung auf den wechſelſeitigen Verkehr und Vertrettung der Staatsbürger bei Störung deſſelben.

d) Handhabung des Verbots der Stellung von Staatsangehörigen an auswärtige Behörden und der Vollziehung der von auswärtigen Behörden gegen dieſſeitige Staats-Angehörige erkannten Straſen bey Uebertretung auswärtiger Regiminal-Policey- und Finanz-Strafgeſetze, in allen Fällen, in welchen nicht beſondere Staats-Verträge eine Ausnahme machen.

e) Aufſicht auf Auswanderungen, Vollziehung der hierüber ſo wie über den Abzug beſtehenden Geſetze, Verordnungen und Verträge mit anderen

Staaten, Entſcheidung ſtreitiger Abzugs- und Nachſteuer-Verhältniſſe, doch mit Ausnahme der Fälle, in welchen von Anordnung einer Retorſion die Frage entſteht, und welche dem Miniſterium vorzulegen ſind, Erkennung über die Vermögens-Ausfolge an Auswärtige, ſo weit ſolche nicht den Oberämtern überlaſſen iſt.

f) Handhabung der Geſetze über den Erwerb liegender Güter durch Auswärtige, Begutachtung diesfallſiger Diſpenſationsgeſuche.

g) Ertheilung des Staatsbürgerrechts unter Beobachtung der in der Verfaſſungs-Urkunde §. 19 enthaltenen Beſtimmung, Begutachtung des Vorbehalts des Staatsbürgerrechts in den §§. 34, und 35 der Verfaſſungs-Urkunde ausgedrückten Fällen und der Ertheilung von Heimathſcheinen.

h) Aufnahme derjenigen Juden, in den Staatsſchutz, welche in dem Königreich ohnehin ihr Heimweſen haben, die erforderlichen Mittel zu ihrem Fortkommen beſitzen, und ſich an Orten niederlaſſen, wo bereits Juden anſäßig ſind. Begutachtung der übrigen Aufnahmsgeſuche der Juden.

i) Die widerrufliche Bewilligung eines auf unbeſtimmte Zeit dauernden Aufenthalts im Kreiſe. D. ang. Inſtr. §. 5.

§. 7.

2. Wahrnehmung der Rechte des Staates im Innern.

a) Handhabung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe ſämmtlicher Staatsbürger, und der einzelnen Stände unter einander.

b) Erkennung über die Geſuche um Befreiung von dem Volljährigkeitsgeſetze zum Behufe der Verheirathung.

c) Handhabung der Rechte des Staats und der Staatsgenoſſen rückſichtlich der Verhältniſſe der im Kreiſe begüterten vormals reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und des ritterſchaftlichen Adels; Abſtellung der Beſchwerden gegen Gutsherren und gutsherrliche Beamte, ſo weit ſie nicht ſtreitige Privatrechts-Verhältniſſe betreffen.

d) Oberaufſicht über alle öffentliche Körperſchaften, in Beziehung auf ihr öffentliches Wirken auf Volks-Zuſammenkünfte, Gemeinde- und Amtsverſammlungen.

e) Aufmerkſamkeit auf geheime Verbindungen, und Vorkehrungen gegen geheime politiſche Verbindungen, Aufſicht über Separatiſten u. andere Sekten.

f) Aufſicht auf die in der Verfaſſungs-Urkunde den Oberbeamten übertragene Leitung der Wahlen von Abgeordneten zur Ständeverſammlung in den zu eigener Landſtandſchaft berechtigten Städten und in den Oberamtsbezirken des Kreiſes, Beſcheidung der Oberämter auf diesfallſige Anfragen, und Oberaufſicht gegen unerlaubte Umtriebe in Beziehung auf die Wahlhandlung.

g) Wahrung der landesherrlichen und Hoheitsrechte im Innern in jeder Beziehung und außergerichtliche Entſcheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten.

h) Abhülfe, Entſcheidung von Jagd- Forſt- Frohn- und Salpeterbeſchwerden im Einvernehmen mit den betreffenden Behörden. D. ang. Inſtr. §. 6.

§. 8.

3. Militär-Angelegenheiten.

a) In Hinſicht auf die Befugniſſe und Pflichten, welche den Kreis-Regierungen in Beziehung auf die Leitung des Rekrutierungsweſens in dem Kreiſe, die

Vertheilung der im Kreiſe auszuhebenden Mannſchaft, auf die einzelnen Oberämter, Reviſion der Contingentsliſte, Erkennung der Strafen gegen ungehorſame Militärpflichtige ꝛc. zukommen, ſehe man Recrutirung in den Suppl.

b) Leitung des Marſch- und Verpflegungsweſens bei Truppenmärſchen durch den Kreis. Oberaufſicht auf die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs- Vorſpanns- und Quartiers-Koſten, Erkennung über die diesfallſigen Beſchwerden der Gemeinden und Einzelnen.

c) Oberaufſicht auf das Wandern der Recrutirungspflichtigen ins Ausland, auch gegen geſetzwidriges Uebertretten von Staatsbürgern in auswärtige Kriegsdienſte. D. ang. Inſtr. §. 7.

§. 9.

4. Einwirkung und Aufſicht auf die Staats-Verbindungen im Inneren. (Gemeinde- und Oberamts-Verband).

a) Ausbildung der Verfaſſung des Amts- und Gemeindeverbands nach den in den organiſchen Edicten über die Gemeinde- und Oberamtsverfaſſung ausgeſprochenen Grundſätzen.

b) Erkennung über den Gebietsumfang der Gemeinden und Oberämter, in ſofern der Streit nicht Gegenſtand des Privatrechts iſt.

c) Erkennung über Streitigkeiten bei Vertheilung von Staatslaſten, Steuern, Frohnden ꝛc. zwiſchen mehreren Gemeinden eines Oberamts oder den Angehörigen einer Gemeinde, ſo wie über die Concurrenz zum Amts- und Communverband und deſſen Laſten, über die Theilnahme an den Gemeindenutzungen und die beſondere Aufſicht über die diesfallſigen Verhältniſſe des Guts-Adels.

d) Sorge für die Herſtellung angemeſſener Gemeinde- und Amtsſteuer-Concurrenzfüße.

e) Geſetzmäßige Entſcheidung ſtreitiger Fälle bei Aufnahme neuer Bürger und Beiſitzer, und Bewilligung des Wohnſitzes an einem Orte für ſolche, die nicht durch die Geſetze ohnehin dazu berechtigt ſind. D. ang. Inſtr. §. 8.

§. 10.

5. Einwirkung und Aufſicht auf die untergeordneten Organe der Staats- und Gemeindeverwaltung.

a) Aufſicht auf ſämmtliche, in dem Kreiſe befindliche, zum Departement des Innern gehörige, nicht ausdrücklich ausgenommene Beamte und Angeſtellte, insbeſondere auch auf die in den Kreiſen befindlichen ſtandesherrlichen Amtleute, Oberaufſicht auf die Vorſteher der Gemeinden, die Gemeinderäthe und Bürgerausſchüſſe, und Sorge für die Erhaltung des letzteren Inſtituts in ſeinen geſetzmäßigen Befugniſſen und Schranken.

b) Beſtättigung der von den Amtsverſammlungen und Gemeinderäthen geſchehenen Wahl ihrer Officialen, als: der Amtspfleger, Oberamts-Wundärzte, Heb- und Thierärzte und den Amtsverſammlungs-Actuarien in dem Artikel Amts-Verſammlung angezeigten Falle.

Ernennung der Orts-Vorſteher in den Gemeinden zweiter und dritter Claſſe nach dem Vorſchlage der Gemeinden.

Berichtserſtattung wegen Ernennung der Oberamtsdiener. Begutachtung der Vorſchläge der Amtsverſammlungen oder Gemeinden zu Beſetzung der Stellen der Ober- und Unteramts-Aerzte und der Ortsvorſteher in den Gemeinden erſter Claſſe. Verwalt. Edict v. 1822, §. 73.

Vorſchlag zu Beſetzung der Stellen der Oberamtmänner ſo wie der Amtsſtellen bei den in den Kreiſen befindlichen allgemeinen ſtaatspoliceilichen Anſtalten, als bei den Zucht- Irren- Zwangs- Arbeit und Waiſenhäuſern.

c) Oberaufſicht über die Wahlen der Gemeinderäthe, Gemeinde- und Stiftungspfleger, Unterpfleger, Rathsſchreiber, Amtsverſammlungs-Actuare und anderer Commun-Officianten und Diener, ſo wie der Bürgerausſchüſſe, Entſcheidung ſtreitiger oder zweifelhafter Fälle, und Ertheilung der Diſpenſation von den beſtehenden Verwandtſchafts- und Wirthſchaftsverboten.

d) Verpflichtung der Oberamtmänner, der Ober- und Unteramts-Aerzte und der Oberamts Actuarien, ſo wie der bei den Staats-Policeianſtalten im Kreiſe angeſtellten Beamten, Verpflichtung der Oberpoſtmeiſter gegen den König.

e) Bericht und Antrag wegen Suſpenſion, Verſetzung oder Entlaſſung, Beſoldungs-Verbeſſerung und Penſionirung der Oberbeamten, der Oberamts-Actuarien, und der bei den Staats-Policeianſtalten angeſtellten Beamten. Verfügung und Einleitung von Amtsſuſpenſionen und Entlaſſungen bei allen Vorſtehern und Beamten der Gemeinden und anderer Körperſchaften.

f) Beſtrafung der Amtsvergehen aller der Regierung untergeordneten Angeſtellten und Diener, in ſofern ſolche nicht den Oberämtern zukommt oder nicht an die Gerichtsbehörde zu verweiſen iſt, auch der Poſtbeamten in denjenigen Fällen, wo die General-Poſtdirektion nicht zu ſtrafen befugt iſt. Verordn. v. 9. Sept. 1819, Art. 7 u). Erkennung über

u) St. u. Rbl. 1819, S. 617.

die Recurſe gegen die von den Oberämtern wegen Amtsvergehen angeſetzten Strafen.

g) Beſtellungen der Amtsverweſer für die Oberamts-Actuare, Ober- und Unteramtsärzte, und die Ortsvorſteher in den Städten erſter Klaſſe, ſo wie für die Beamten bei den Staatspoliceilichen Anſtalten des Kreiſes und Anzeige davon an das Miniſterium im Falle einer definitiven Erledigung der Stelle, ſo wie im Falle einer länger als vierzehn Tage daurenden Verhinderung des Beamten. Gutachten wegen Beſtellung der Amtsverweſer für die Oberbeamten und eigene Beſtellung derſelben für die Zeit des einem Oberbeamten von der Kreis-Regierung ertheilten Urlaubs.

h) Aufſicht über die Dienſt- und Geſchäftsführung bey allen Aemtern und Behörden in allen denſelben zur Beſorgung obliegenden Verwaltungs-Zweigen, Inſtruirung und Zurechtweiſung derſelben, Beilegung und Entſcheidung der Streitigkeiten und Conflicke unter ihnen, Anordnung von Unterſuchungen gegen die ihnen untergeordneten Staats- und Gemeindebeamte und Diener.

i) Sorge für die ordnungsmäßige Uebergabe und Uebernahme der Aemter, für Ordnung und Erhaltung der Amts-Regiſtraturen.

k) Schützung der Beamten und Orts-Obrigkeiten in der geſetzlichen Ausübung ihres Berufs, Schützung der Gemeinden und der einzelnen Bürger gegen Beeinträchtigung in ihren Rechten und Bedrückungen von Seite ihrer Vorgeſetzten, ſowohl auf Anrufen der Betheiligten als von Amtswegen, wo die Regierungen auf eine glaubhafte Art Kunde von ſolchen Beeinträchtigungen und Bedrückungen erhalten. Aufſicht gegen unbefugte oder übermäßige

Anrechnungen der untergeordneten Diener und gegen das verbotene Geſchenke Geben und Nehmen, Decretur der Reiſekoſten der Oberbeamten, Aufſicht darüber, daß keine undecretirten Anrechnungen gefordert und ausbezahlt werden, und Verweiſung wahrheitswidriger Angaben in den Koſtenzetteln und der Geſchenkeannahme an den Gerichtshof.

l) Führung der erforderlichen Tabellen über Beamte und deren Gehülfen, und Erſtattung jährlicher Berichte über dieſelben.

m) Urlaubsertheilungen an die Beamte auf vierzehn Tage zu reiſen im Innland, mit Ausnahme der Reiſe in die Königl. Reſidenzſtadt und Vorlegung aller übrigen Urlaubsgeſuche. D. ang. Inſtr. §. 9.

§. 11.

6. Sammlung der erforderlichen ſtatiſtiſchen Notizen im Kreiſe unter Benutzung der Geburts- Taufe- Ehe- Todten- und der Familien-Regiſter, Einziehung der Bevölkerungs-Tabellen, Berichtigung derſelben und Entwerfung einer Hauptbevölkerungstabelle, welche an das Miniſterium einzuſenden iſt. D. ang. Inſtr. §. 10.

B) Im Fache der allgemeinen Landes-Policey.

§. 12.

1. Medicinalweſen.

Die Kreis-Regierungen haben im Allgemeinen die nächſte Aufſicht über das Medicinalweſen in den Kreiſen zu führen und für die Vollziehung der Geſundheits-Policeygeſetze zu ſorgen. Zu ihrem Geſchäftskreiſe gehört im Einzelnen nach der hier eintrettenden Verordn. v. 6. Junius 1818 [v]).

v) St. u. Rbl. 1818, S. 313.

a) Sorge für die Fortdauer der beſtehenden Geſundheits-Anſtalten und deren Verbeſſerung, für die Aufſtellung der erforderlichen befähigten Aerzte, Wund-Heb- und Thierärzte, geprüfter Hebammen und bewährter Kurſchmiede, und Anſtellung von Kleemeiſtern.

b) Aufſicht auf das geſammte, für das Medicinalweſen angeſtellte Perſonal und auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten. Entſcheidung ihrer etwaigen Streitigkeiten unter ſich oder mit anderen Beamten, Regulirung ihrer Bezirke, Begutachtung der Verſetzung, Entlaſſung, Beſtrafung, Unterſtützung und Belohnung dieſer Perſonen. Aufſicht über Medicinal- und Apotheker-Taxen.

c) Vorkehrungen gegen anſteckende Krankheiten und deren Verbreitung bey Menſchen und Hausthieren und Vollziehung der in den geeigneten Fällen vor dem Medicinal-Collegium an die Hand gegebenen Maasregeln.

d) Vorkehrungen gegen endemiſche Krankheiten.

e) Vorkehr gegen Verletzungen durch reißende Thiere, wüthende Hunde, Füchſe und Katzen.

f) Sorge für die Vollziehung der Geſetze des Schutzpocken-Impfweſens.

g) Sorge für die zweckmäßige Behandlung der Gemüths und Geiſteskranken, und Erkennung über die Aufnahme in das Irrenhaus. Die Regierungen des Nekar- Schwarzwald- und Jaxtkreiſes, ſo wie die Direction für die Reſidenzſtadt Stuttgart haben jedoch ſich vor der Aufnahme eines Irren mit der Regierung des Donaukreiſes, in ſofern dieſer die beſondere Aufſicht des Irrenhauſes und die Leitung von der Verwaltung deſſelben obligt, zu benehmen. Eine Rückſprache mit dem Medicinal-Kollegium iſt nur

dann nothwendig, wenn die Medicinalräthe bei den Kreisbehörden die Aufnahme des Gemüthskranken in das Irrenhaus gegen den Antrag des Arztes, der denſelben behandelte, nicht für nothwendig halten.

h) Vorkehr gegen ſchlechte oder verfälſchte Nahrungsmittel, Getränke, Geſchirre und überhaupt alle der Geſundheit des Menſchen ſchädliche Fabrikate.

i) Vorkehrungen gegen ſolche lokale Naturverhältniſſe, die auf die Geſundheit der Bewohner einen nachtheiligen Einfluß äußern, z. B. gegen Ueberſchwemmungen, gegen die Einflüſſe ſtehender Waſſer.

k) Anordnungen und Unterhaltung von Rettungsanſtalten für Verunglückte, Scheintodte.

l) Sorge für die zweckmäßige Anlegung oder nothwendige Verlegung von Kirchhöfen, von Waſenplätzen, Schlachthäuſern.

m) Erhaltung und Verbeſſerung der Localanſtalten für arme Kranke, der Hoſpitäler, Lazarethe und Armenhäuſer, Aufſicht und Leitung ihrer Verwaltung.

n) Sorge in mediciniſcher Hinſicht für zweckmäßige Anlegung und Verbeſſerung aller zum allgemeinen Gebrauche beſtimmten öffentlichen Gebäude, namentlich der Kirchen, Schulen, Armen- Waiſen- und Zuchthäuſer.

o) Aufſicht über den Arznei- Gift- und Materialienhandel, Erkennung über die Errichtung neuer Apotheken, Zulaſſung zur Uebernahme und Verweſung derſelben, Berechtigung zum Gift- und Materialienhandel, Anordnung von Viſitationen, Aufſicht über Durchreiſende, welche mit geheimen Arznei- und Univerſalmitteln Handel treiben.

p) Aufſicht über Bäder und Geſundbrunnen.

q) Aufſicht über fremde herumziehende Aerzte,

Augen- Zahn-Aerzte, Operateurs, Zulaſſung derſelben zur Ausübung ihrer Kunſt innerhalb des Kreiſes, Beſtrafung der Afterärzte und Quackſalber.

r) Prüfung ärztlicher und wundärztlicher Koſtenzettel und Superreviſion der Medicamentenrechnung für öffentliche Inſtitute. D. ang. Verordn. §. 10, 11.

§. 13.

So lange bei den Kreis-Regierungen nicht beſondere Räthe für das Fach der Thierarzneikunde angeſtellt ſind, findet von vorſtehenden Beſtimmungen in ſoferne eine Ausnahme ſtatt, als einſtweilen die Leitung dieſes Zweigs der Medicinal-Policey ausſchließlich dem Medicinal-Collegium übertragen iſt, an welches die Beamten bei allen thierärzlichen Gegenſtänden unmittelbar zu berichten haben, und welches die erforderlichen Verfügungen, nöthigenfals unter Rückſprache oder Benachrichtigung der Kreisregierungen unmittelbar an die Beamten erlaſſen wird. D. ang. Verordn. §. 12.

§. 14.

Bei der Ausübung ihres Wirkungskreiſes haben ſich die Kreis-Regierungen nach den beſtehenden Geſetzen und insbeſondere auch nach der Medicinal-Inſtruction vom Jahr 1807, ſo weit ſolche nicht durch ſpätere Verordnungen geändert iſt, zu richten. D. ang. Verordn. §. 13.

§. 15.

Der Kreis-Medicinalrath hat bei allen mediciniſchen Gegenſtänden das Referat zu beſorgen, neben ihm aber wegen der policeilichen Rückſichten ein Regierungsrath mit dem Korreferat zu beauftragen. Der Kreis-Medicinalrath hat nur bei Gegenſtänden welche durch ihn zum Vortrag kommen, eine zählende Stimme, ſo wie er überhaupt, wenn keine Medici-

nalgegenſtände vorkommen, den Sitzungen gar nicht anzuwohnen hat. Kann ſich die Majorität der Regierungsmitglieder mit dem Urtheil des Medicinalraths über Gegenſtände, welche in das Wiſſenſchaftliche der Medicin einſchlagen, nicht vereinigen; ſo iſt das Gutachten des Medicinal-Kollegiums darüber einzuholen. Der Kreis-Medicinalrath hat in ſämtlichen Oberämtern des Kreiſes, und zwar je von 3 zu 3 Jahren die Medicinalviſitationen vorzunehmen, die nöthigen Receſſe zu ertheilen und über den Erfund der Regierung Bericht zu erſtatten. D. ang. Verordn. §. 14, 15.

§. 16.

Jede Kreis-Regierung iſt verbunden, wenn in einem zu ihrem Geſchäfts-Reſſort gehörigen Falle der mediciniſche Geſichtspunkt eine genauere Prüfung erfordert, die Meinung jedes Medicinal-Collegiums einzuholen, welche ſie alsdann als eine bindende Richtſchnur zu befolgen hat. D. ang. Verordn. §. 4.

§. 17.

Ausnahmsweiſe wirkt das Medicinal-Collegium auf die Ausübung der mediciniſchen Policei nur alsdann unmittelbar ein, wenn an einem Orte des Königreichs eine anſteckende Krankheit unter den Menſchen oder eine Viehſeuche ausbricht, oder ſonſt die Wichtigkeit eines Gegenſtandes eine collegialiſche ärztliche Berathung und die Dringlichkeit des Falls zugleich eine ſchnelle Entſchließung erfordert; in dieſen Fällen haben die Oberämter ihre Berichte unmittelbar an jenes Collegium zu erſtatten, welches nach Beſchaffenheit der Umſtände denſelben die erforderlichen Vorſchriften entweder durch die ihnen zunächſt vorgeſetzte Kreis-Regierung zugehen zu laſſen, oder ihnen auch unmittelbar zu ertheilen, und die betref-

ſende Regierung von der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu ſetzen hat. D. aug. Verordn. §. 6.

§. 18.

2. In Hinſicht auf öffentliche Sicherheit.

a) Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, nöthigenfalls unter Requiſition des Militärs.

b) Oberaufſicht über die in den Kreis eintrettenden oder darin beſindlichen Fremden und Vollziehung der Verordnungen über das Paßweſen, über Landſtreicher und Bettler.

c) Vorkehrungen gegen Diebs- und Räuberbanden, Veranſtaltung von allgemeinen Streifen gegen dieſelben, gegen Ausreiſſer, und überhaupt alle der öffentlichen Sicherheit gefährliche Perſonen.

d) Vorſorge gegen Tumulte und ſchnelle Unterdrückung derſelben.

e) Leitung der in dem Kreiſe befindlichen Gensdarmerie in allen policeilichen Dienſtverrichtungen.

f) Anweiſung von Wohnſitzen für Heimathloſe nach den beſtehenden Vorſchriften.

g) Aufſicht auf die Policei-Gefängniſſe und Gefangenen-Transporte, Unterſuchungen wegen Entweichung von Policeigefangenen und dießfallſige Verfügung gegen die Schuldhaften, Aufſicht auf die Beſchäftigungs- und Zwangs-Arbeitsanſtalten, Recluſion in dieſelbe auf die Dauer von drei Monaten, Anordnung von Viſitationen derſelben, und Leitung aller ſich darauf beziehenden Angelegenheiten, insbeſondere der Verwaltung ihrer Fonds.

h) Aufſicht auf Zucht- und Irrenhäuſer, in ſofern ſich dergleichen im Kreiſe befinden, die Handhabung der Hauspolicei, Anordnung von Viſitationen und Leitung ihrer Verwaltung. D. a. Inſtr. §. 12.

§. 19.

3. In Hinſicht auf Unglücksfälle.

a) Aufſicht über die Vollziehung der dagegen beſtehenden Policey-Verordnungen, über die Rettungsanſtalten und Apparate, Berichtserſtattung wegen derjenigen, welche ſich zur Rettung von Verunglückten beſonders thätig zeigten.

b) Sorge für die Handhabung der Anſtalten gegen Feuer und Waſſerſchäden, Verbreitung der Blitzableiter, Anſchaffung und Erhaltung der Lösch- und Rettungsgeräthſchaften, Einrichtung zweckmäßiger Löſchanſtalten und Löſchordnungen unter Berückſichtigung der Lokalitäten; Sorge für die augenblickliche Unterſtützung der Abgebrannten, Erkenntniß über die Beſtrafung derjenigen, welche durch Uebertrettung oder Verſäumniß beſtehender policeilicher Vorſchriften ein Brandunglück veranlaßt zu haben, innerhalb ihrer Strafbefugniß, und Verweiſung anderer Fälle, oder auch wenn es ſich von einer Brandſtiftung handelt, an die Gerichte.

c) Vollziehung der Geſetze über die Brandverſicherungsanſtalt, Sorge für den Einzug der ausgeſchriebenen Beiträge, Erhaltung der Ordnung im Kataſter, durch Einziehung der jährlichen Aenderungs-Tabellen, Richtigſtellung derſelben und jährliche Vorlegung einer Hauptänderungs-Ueberſicht, Erkennung über Brandſchadensvergütung mit rechtlicher Würdigung der vorgekommenen Verſchuldungen.

d) Bewilligung des Collektirens innerhalb des Kreiſes für verunglückte Gemeinden.

e) Aufſicht über die Beobachtung der Bau-Policey-Verordnungen, Erkennung über nothwendige Demolitionen und Sperrungen, und über policey-

liche Bauſtreitigkeiten. Sorge für die Herſtellung angemeſſener Bauplane, Ertheilung von Diſpenſationen von einzelnen Bauvorſchriften. D. ang. Inſtr. §. 13.

§. 20.

4. In Hinſicht auf das Armenweſen.

a) Einrichtung und Beförderung aller allgemeinen und beſonderen Wohlthätigkeits-Anſtalten, Aufſicht gegen Vernachläßigung der Zwecke derſelben und gegen ſchädliche Mißbräuche; Oberaufſicht über Armenverſorgungs-Anſtalten und Almoſen-Inſtitute und über ihre Verwaltung.

b) Aufſicht über beſondere Wittwen- und Waiſenkaſſen, Aufſicht über Waiſenhäuſer und Taubſtummen-Anſtalten, ſofern ſich im Kreiſe dergleichen befinden, Handhabung der Hauspolicey, Leitung ihrer Verwaltung, und Begutachtung der Geſuche um Aufnahme in dieſelbe bei Angehörigen des Kreiſes. D. ang. Inſtr. §. 14.

§. 21.

5. In Hinſicht auf öffentliche Sitten.

a) Die Central-Aufſicht über das geſammte Bücherweſen im Kreiſe, Handhabung der Geſetze über den Gebrauch der Druckerpreſſe, Aufſicht auf Zeitungen, Intelligenzblätter, und politiſche Zeitſchriften, auf Kalender und Volksſchriften, ſo weit alles dieß nicht einer beſonderen Staatsbehörde übertragen wird; Vorlegung der Geſuche um Erlaubniß zur Herausgabe einer politiſchen Zeitung; Bewilligung zur Errichtung von Leihbibliotheken und Leſe-Inſtituten und Oberaufſicht über dieſelbe, ſo wie auf den Buchhandel und die Buchdruckereien, Handhabung der Königl. Privilegien gegen den Nach-

druck einzelner Schriften und Vorlegung der Geſuche um Ertheilung ſolcher Privilegien.

b) Oberaufſicht auf Schauſpiele, Volksfeſte und andere öffentliche Beluſtigungen. D. a. Inſtr. §. 15.

§. 22.

6. In Hinſicht auf Kirchen und Schulen.

a) Gutachtliche Aeuſſerung über die Errichtung neuer, oder die Vereinigung beſtehender Schulen an die betreffenden kirchlichen Centralſtellen, welche mit ihnen darüber Rückſprache zu nehmen haben.

b) Entſcheidung von Streitigkeiten, welche über Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude, über die Baulaſt ſo wie über Pfarr- und Schulgründe und andere Beſoldungstheile der Geiſtlichen und Schullehrer entſtehen. D. ang. Inſtr. §. 16.

§. 23.

7. Im Fache der Staatswirthſchaft.

a) Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht, der Induſtrie und des Handels, der Urbarmachung öder Plätze, Austrocknung von Sümpfen, Einführung der Stallfütterung, Einführung neuer nützlicher Producte und Gewerbe. Aufrechthaltung der Culturgeſetze, Entſcheidung von Culturſtreitigkeiten, Erkenntniß über die Vertheilung der Allmanden, der Viehweiden und Gemeindewaldungen; Vollziehung der Geſetze über das Schäfereiweſen; Sammlung und Prüfung der jährlichen Culturberichte; Vollziehung der Geſetze und Verordnungen wegen Abwendung des Wildſchadens und wegen des Inſtituts der Gemeinde-Wildſchützen; Beſtrafung der Uebertrettungen dagegen; auſſergerichtliche Erledigung der diesfallſigen Entſchädigungsklagen. D. ang. Inſtr. §. 17.

§. 24.

b) Auſſergerichtliche Entſcheidung der Streitigkeiten über die Ablöſung der Feudalabgaben und die der rechtlichen Anſtände bei den in der Verwaltung die Kreis Finanzkammern einſchlagenden Gegenſtänden. D. ang. Inſtr. §. 17. Auſſergerichtliche Entſcheidung, wenn bei den Kreis-Regierungen gegen eine Verfügung der Finanzkammer aus Rechtsgründen Beſchwerde geführt wird. Verfüg. v. 22. Nov. 1819, §. 5, 6. w).

§. 25.

c) Handhabung der Geſetze über Gewerbe und Handwerker, Verleihung von Gewerb-Gerechtigkeiten aller Art, insbeſondere auch des Buchhandels, der Buchdruckereien, mit Ausnahme der in der Umgelds-Ordnung genannten Gewerbe, z. B. Wirthſchaften, Brauerei-Gerechtigkeiten ꝛc. als welche der Finanzbehörde unter Rückſprache mit der betreffenden Regierung im eintrettenden Falle bevorbleiben. Die Bewilligung der Erlaubniß zu Treibung des Landhandels und anderer herumziehender Gewerbe innerhalb des Kreiſes, jedoch mit Ausnahme der Bewilligung zum Hauſierhandel mit Getränken, als welche auch künftig die Finanzbehörde, nöthigenfalls unter Rückſprache mit der betreffenden Kreis-Regierung zu ertheilen hat. Bewilligung der Erlaubniß zu Ausübung der Feldmeſſerkunſt nach vorgängiger Prüfung der Techniſchen Behörde.

d) Erkennung über die Errichtung neuer Apotheken.

e) Aufſicht über das beſtehende Zunft- und Innungsweſen; Abſtellung von Handwerks-Mißbräuchen; Handhabung des Hauſierverbots, Entſchei-

w) St. u. Rbl. 1819, S. 835.

dung von Gewerbs- und Handwerksſtreitigkeiten; Ertheilung der gewöhnlichen Diſpenſationen von den Zunftgeſetzen; Oberaufſicht auf Brod- Fleiſch- und Biertaxen; Aufſicht auf die Ausübung beſtehender Zwangs- und Bannrechte.

f) Handhabung der Handels-Policei und der diesfallſigen Vorſchriften; Beſchützung des freien Verkehrs im Innern; Aufſicht auf Münze, Maas und Gewicht; Bewilligung zu Anlegung oder Verlegung von Jahrmärkten, Viktualien- Getraide- und Viehmärkten.

g) Oberaufſicht auf die Leihinſtitute, Spiele und Lotterien, und Vollziehung der diesfalls beſtehenden Geſetze.

h) Erkenntniß über beſondere Anſtände bei der oberamtlichen Ertheilung der Erlaubniß zu Aufführung neuer Gebäuden auf Allmanden und Feldgütern, auch zu Einrichtung von Feuerwerkſtätten; Ertheilung der Erlaubniß zu Anlegung von Mühlen und Waſſerwerken; jedoch in Beziehung auf das finanzielle Intereſſe unter Rückſprache mit den Kreis-Finanzkammern.

i) Handhabung der Flußpolicei, der policeilichen Ordnung bei dem Flosweſen, und der Schifffahrts-Ordnungen, in ſo weit ſolche nicht anderen Stellen übertragen iſt; Entſcheidung der Streitigkeiten über die Benützung öffentlicher Waſſer; Oberaufſicht auf das Mühlweſen und höhere Entſcheidung der die Mühlordnung betreffenden Streitigkeiten. D. angegebene Inſtr. §. 17.

§. 26.

k) Anordnung und Leitung des Land- Straſſen- Brücken- Ufer- und Waſſerbauweſens und auſſergerichtliche, auf den jüngſten Beſitz gegründete Ent-

ſcheidung von Streitigkeiten über die Baulaſt. Die Obliegenheiten der Kreis-Regierungen beſtehen nach der Inſtr. f. d. Behandlung der Baugegenſtände ꝛc. v. 19. Junius 1818 x).

1) In der Unterſuchung und Beobachtung des jeweiligen Zuſtandes der auf Koſten der Staatskaſſe zu unterhalten, den Straſſen und der damit in Verbindung ſtehenden Brücken, theils durch perſönliche Einſicht des Bauraths, theils durch die Berichte der betreffenden Verwaltungsbeamten und Weg-Inſpectoren.

2) In der Herſtellung einer Grundbeſchreibung über ſämmtliche Hochſtraſſen und Brücken des Kreiſes, in welcher die vorkommenden Veränderungen zu bemerken ſind.

3) In der Sorge für die Entwerfung der jährlichen Straſſenbau-Etats und in deren Prüfung und Begutachtung.

4) In der Sorge für die genaue Beobachtung und Vollziehung der genehmigten Etats, ſowohl in techniſcher als finanzieller Hinſicht, und

5) in der Prüfung der Straſſenbaukoſtensverzeichniſſe und in der Sorge für deren Genehmigung und Bezahlung. D. ang. Inſtr. v. 1819, §. 17. D. ang. Inſtr. v. 1818 §. 3.

§. 27.

Der Kreisbaurath hat, da er zugleich die Stelle eines vormaligen Oberweg-Inſpectors vertritt, ordentlicherweiſe im Herbſt eines jeden Jahres, ſämmtliche auf Koſten des Staats zu unterhaltenden Straſſen des Kreiſes zu bereiſen, den Zuſtand derſelben einzuſehen, vorgenommene Bauten zu prüfen und vorzunehmende zu unterſuchen. Bei dieſer Beſich-

x) St. u. Rbl. 1818, S. 362.

tigung kann derſelbe nach Maasgabe des genehmigten Etats, den betreffenden Beamten die geeignete Weiſungen ertheilen, er hat aber darüber, ſo wie über das Reſultat ſeiner Reiſe überhaupt, ſchriftlichen Vortrag in der Regierung zu erſtatten. D. ang. Inſtr. v. 1818, §. 4.

§. 28.

Zum Behuf des jährlichen Straſſenbau=Etats haben die Weg=Inſpectoren unter Mitwirkung der betreffenden Verwaltungsbeamten im Sommer eines jeden Jahrs, die zu ihrem Bezirk gehörigen Straſſen und Brücken zu beſichtigen, die vorzunehmenden Bauten, und zwar für jedes Oberamt beſonders zu verzeichnen und darüber Riſſe und Anſchläge zu fertigen. Die Riſſe und Anſchläge ſind von dem Verwaltungsbeamten und dem Weginſpektor mit einem gemeinſchaftlichen Bericht über die Nothwendigkeit der Bauten und über die etwaige Concurrenzpflichtigkeit zu den Koſten zu begleiten, und ſpäteſtens in den erſten Tagen des Monats October an die Kreis=Regierung einzuſenden. Von dieſer werden ſodann ſolche, ſo bald ſie eingekommen ſind, dem Kreisbaurath zugeſtellt, um nach Anleitung derſelben ſeine Viſitationen vorzunehmen und ihren Gehalt an Ort und Stelle zu prüfen. Während der Ausführung dürfen nicht mehr als zwei Drittheile des anſchlagmäßigen Koſtenbetrags von der Kreisbehörde auf die ihr vom Miniſterium angewieſenen Fonds zur Bezahlung angewieſen werden. Nach vollendeter Reiſe werden die Anſchläge von dem Kreisbaurath dem Erfund ſeiner Unterſuchung gemäß, geändert und richtig geſtellt, und ſodann von ihm in techniſcher Beziehung, von einem Regierungsrath aber in adminiſtrativer Hinſicht zum Vortrag gebracht.

Die Regierung hat dabei vorzüglich folgende Punkte in Ueberlegung zu ziehen:

1) ob die Unterhaltung oder Verbeſſerung der beſtehenden Straßen und Brücken, noch mehr aber die Anlage von neuen, nothwendig oder doch ſehr nützlich ſey.

2) Ob die Vornahme derſelben, im Falle die Mittel nicht zureichten, nicht noch verſchoben werden könnte, oder ob ſolche ſchlechterdings nothwendig und unaufſchieblich ſey.

3) Ob die für ein Bauweſen in Antrag gebrachten Mittel die richtigen und zweckmäßigen ſeyen.

4) Ob und in wie weit die Staatskaſſe zu Beſtreitung des Bauaufwands rechtlich verbunden ſey, auch welche Einleitungen bey ſolchen Straßen und Brückenbauten zu treffen ſeyen, deren Koſten ganz oder zum Theil von Privaten oder Körperſchaften zu beſtreiten ſind.

Nach vollendeter Berathung und Prüfung wird von der Regierung aus den Etats der Bezirksämter der Kreisbau-Etat, welcher mit ſämmtlichen Anſchlägen, Riſſen und Berichten der Aemter nebſt dem bei der Collegialprüfung und Berathung aufgenommenen Protokolle an das Miniſterium des Innern eingeſendet werden muß. Wenn die Genehmigung erfolgt iſt; ſo werden die Kreisbau-Etats nach Maaßgabe der genehmigten Anträge rektificirt, den Kreis-Regierungen zugefertigt und von dieſen die Bezirksämter mit der Ausführung beauftragt. Alles dieſes muß ſo zeitig geſchehen, daß die Ausführung der genehmigten Anträge gleich mit dem Eintritt der guten Jahrszeit begonnen werden kann. D. ang. Inſtr. v. 1818, §. 5, 6, 7, 8, 9, 15.

§. 29.

Bei der Ausführung der genehmigten Bauten haben die Kreis-Regierungen ſorgfältig darauf zu achten, daß die ertheilten Vorſchriften genau vollzogen und die Etatsſätze pünktlich eingehalten und nicht überſchritten werden. D. a. Inſtr. v. 1818, §. 10.

§. 30.

Wenn unvorhergeſehene auſſerordentliche Ereigniſſe oder beſondere Zufälle im Laufe des Verwaltungs-Jahrs die Vornahme eines in dem genehmigten Anſchlag nicht begriffenen Bauweſens erheiſchen; ſo iſt zu unterſcheiden:

1) ob Gefahr auf dem Verzuge hafte, und mithin ſo ſchleunige Vorkehrungen erforderlich ſeyen, daß die Einholung der Befehle von der vorgeſetzten Behörde nicht thunlich iſt, oder

2) ob dennoch die Umſtände nicht ſo dringend ſeyen, daß nicht ehe zur Ausführung geſchritten wird, die Befehle und die Genehmigung der höheren Behörden eingeholt werden können. Im letzteren Falle müſſen bei Verantwortung der perſönlichen Verantwortlichkeit der betreffenden Diener, von den Beamten die Befehle der Kreis-Regierung, und von dieſer die Genehmigung des Miniſteriums vor der Ausführung eingeholt werden, im erſteren Falle aber ſind die betreffenden Verwaltungs- und Baubeamten oder die Kreis-Regierungen, wenn ſie eine Verfügung vor dem Einlauf der Genehmigung des Miniſteriums für nothwendig finden, zwar ermächtigt und verpflichtet, ſogleich die geeigneten, von der Dringlichkeit der Sache gebotenen Anordnungen zu treffen, ſie haben aber darüber ſogleich an die ihnen vorgeſetzte Behörde vollſtändigen Bericht zu erſtatten. Mit Ausnahme eines ſolchen Falls dürfen

künftig nie mehr ſogenannte Nachbauüberſchläge eingereicht werden. Nach vollendeter Ausführung eines Bauweſens wird ſolches von dem Weginſpektor und dem Verwaltungsbeamten beſichtiget und wenn es anſchlagmäßig und tüchtig ausgeführt erfunden wird, übernommen, worauf der Verwaltungsbeamte von den Handwerksleuten die Koſtenzettel einzufordern, ſolche mit dem genehmigten Etat zu vergleichen, in ein Verzeichniß zu bringen und dieſes nach vorangegangener Prüfung und Atteſtirung von dem Bezirks-Bauinſpektor an die Kreis-Regierung mit dem Uebernahms-Protokoll zu ſenden hat. Bei größeren und wichtigeren Bauten hat die Kreis-Regierung ihren Baurath mit deren Reviſion und Uebernahme zu beauftragen. D. ang. Inſtr. v. 1818, §. 11, 12, 13.

§. 31.

Die bei der Kreis-Regierung eingekommenen Koſtenverzeichniſſe werden von dem Kreisbaurath auf den Grund der genehmigten Etats geprüft, in der Regierung zum Vortrag gebracht, und ſodann von letzterer an das Miniſterium des Innern zur Genehmigung und Anweiſung der Koſten eingeſendet. Während der Ausführung dürfen nicht mehr als zwei Drittheile des anſchlagmäßigen Koſtenbetrags von der Kreisbehörde auf die ihr vom Miniſterium angewieſenen Fonds zur Bezahlung angewieſen werden. Das letzte Drittheil kann erſt nach erfolgter Uebernahme der Baute und in Folge einer speciellen Auktoriſation der Kreisbehörde von den Bezirks-Cameralbeamten bezahlt werden. D. ang. Inſtr. v. 1818, §. 14, 15.

§. 32.

Die bei den Kreis-Regierungen oder Finanzkam-

mern angeſtellten Bauräthe ſind beiden Behörden gemeinſchaftlich, es hängt daher von dem Ermeſſen derſelben ab, ob ſie wegen eines Gegenſtandes neben dem mit dem fraglichen Fach beauftragten Baurath auch den des andern Faches zum Vortrag und zur Berathung beiziehen wollen. In der Regel hat der Baurath einer Kreisbehörde nur derjenigen Sitzung anzuwohnen, bei welcher ein Gegenſtand ſeines Fachs zum Vortrag kommt; er hat auch nur bei denjenigen Gegenſtänden, welche durch ihn zum Vortrag kommen, ein Stimmenrecht auszuüben. Iſt die Mehrheit der Mitglieder einer Kreisbehörde über die techniſche Behandlung einer Sache mit dem Baurath nicht einverſtanden; ſo iſt darüber Bericht an das Miniſterium zu erſtatten. D. ang. Inſtr. v. 1818, §. 16, 17.

§. 33.

Die in den Kreiſen angeſtellten Hochbau- und Waſſerbau-Inſpectoren erhalten ihre Befehle von den beiden Kreisbehörden und berichten an dieſelbe. Auſſer ihren ordentlichen Functionen haben ſie ſich noch jedem Auftrag, der ihnen von den Kreisbehörden zukommt, zu unterziehen. D. a. Inſtr. v. 1818, §. 18.

§. 34.

In Anſehung der Bauten, welche auf Koſten der Gemeinden- Stiftungs- und Oberamtskörperſchaften vorzunehmen ſind, bleibt es bei den darüber vorligenden geſetzlichen Beſtimmungen, nach welchen die Kreis-Regierungen über jeden bedeutenden Bauaufwand derſelben zu erkennen haben. D. ang. Inſtr. v. 1818, §. 20.

§. 35.

1) Aufſicht über das Poſtweſen im Kreiſe, ſo weit ſolche den Regierungen aufgetragen iſt. D. ang. Inſtr. v. 1818, §. 17.

1) In allen nicht für die Juſtizbehörden ſich eignenden Beziehungen ſteht das Poſtweſen unter der Leitung und Aufſicht des Miniſteriums des Innern, als derjenigen oberſten landesherrlichen Stelle, an welche von der den Erbland-Poſtmeiſter vertrettenden General-Poſtdirection ſowohl, als auch in den geeigneten Fällen von den übrigen Poſtſtellen des Königreichs die Berichte und Anträge gerichtet werden müſſen, die zur landesherrlichen Wiſſenſchaft und Entſcheidung zu bringen ſind, und durch welche die Königl. Entſchließung eröffnet wird. Die Kreis-Regierungen können dieſe Aufſicht und Leitung in Auftrag des Miniſteriums des Innern innerhalb ihrer Verwaltungsbezirke ausüben. Verordn. v. 9. Septemb. 1819, Art. 4 [y]).

§. 36.

Aufſicht und Leitung der Oekonomie der Gemeinden, der Oberamtsverbindungen, der Stiftungen und anderer öffentlichen Körperſchaften, insbeſondere aber

a) Sorge für die Erhaltung und Vermehrung ihres Vermögens, Aufſicht auf die Bewirthſchaftung deſſelben; auf Erhöhung des Ertrags und auf die Verwendung deſſelben, ſo wie auf die Deckung und Beſtreitung der den gedachten Körperſchaften obliegenden Laſten und Ausgaben.

b) Einſicht und Prüfung des Haupt-Etats.

1) Der Gemeinden, welcher alle 10 Jahre zu erneuern und jedesmal der Kreis-Rgierung vorzulegen iſt. Verw. Edict v. 1822, §. 27.

2) Der Amts-Corporationen, welcher jährlich der Kreis-Regierung vorgelegt werden muß. Verwalt. Edict §. 79.

y) St. u. Rbl. 1819, S. 617.

3) Der Stiftungen, welcher alle 10 Jahre der Kreis-Regierung vorgelegt wird. Verw. Edict §. 149. D. ang. Inſtr. §. 17.

§. 37.

e) Prüfung aller derjenigen Beſchlüſſe der Gemeinderäthe, der Amts-Verſammlungen und Stiftungsräthe, welche der Genehmigung der Kreis-Regierung unterliegen; Berichtserſtattung wegen Ablosung von Grundgefällen der Gemeinden und Stiftungen, in ſofern ſolche den Betrag von 1 fl. 30 kr. überſteigen. D. ang. Inſtr. §. 17.

§. 38.

Der Kreis-Regierung ſind zur Genehmigung vorzulegen: die Beſchlüſſe

I. der Gemeinderäthe.

1) Wenn der Oberamtmann, ein Gehülfe deſſelben oder ein anderer Staatsbeamter, ein Kirchen-oder ein Corporationsdiener bei der Sache perſönlich iſt.

2) Wenn einem Mitgliede des Gemeinderaths eine neue oder erhöhte Beſoldung, oder Penſion verwilligt wird.

3) Wenn das Grundeigenthum einer Gemeinde ganz oder zum Theile mit dem Eigenthums- oder Nutznießungsrechte unter die Gemeindeglieder vertheilt wird.

4) Wenn ein Grundſtück oder irgend ein Realrecht der Gemeinde veräuſſert werden ſoll, deſſen Capitalwerth die Summe von 1000 fl. in der erſten, von 500 fl. in der zweiten, oder 250 fl. in der dritten Claſſe der Gemeinden überſteigt.

5) Wenn eine bleibende Verbindlichkeit auf die Gemeinde übernommen, eine neue, die Schuldenmaſſe der Gemeinde vermehrende Capitalſchuld aufgenommen.

6) Wenn ein zum Grundſtock des Gemeindever-mögens gehöriges Activ Capital zu Deckung der laufenden Ausgaben verwendet werden ſoll. Verw. Edict §. 66.

7) In allen denjenigen Fällen, wo eine Gemeinde auf Koſten anderer ſich eine Einnahmsquelle eröffnen, oder die bereits beſtehenden erweitern will, z. B. bei der Einführung oder Erhöhung von Pflaſter- Brücken- Wag- Kranen- Thorſperrgelder u. d. gl.

8) Wenn die Gebühren für die Aufnahme neuer Bürger und Beiſitzer erhöht, die neu aufgenommenen Bürger von den Gemeindenutzungen ganz oder zum Theil ausgeſchloſſen, die Ausgeſeſſenen höher als die Mitglieder der Gemeinde zu den Umlagen der letzteren angelegt.

9) Wenn neue Jahr- und Wochenmärkte errichtet, die beſtehenden verlegt, erweitert oder mit neuen Abgaben beſchwert werden ſollen. Verw. Edict §. 65, 66.

§. 39.

II. Der Amts-Corporationen.

1) Die Wahlen der Oberamts-Wundärzte, der Heb- und Thierärzte. Verw. Edict §. 73.

2) Die Aufſtellung beſonderer Techniker. Verwalt. Edict §. 74.

3) Die Wahlen der Amtspfleger. V. Edict §. 78.

4) Wenn der Oberamtmann, ein Gehülfe deſſelben oder ein anderer Staatsbeamter, ein Kirchen- oder ein Corporationsdiener mittelbar oder unmittelbar bei der Sache intereſſirt iſt.

5) Wenn einem Mitglied der Amtsverſammlung oder irgend einem Officianten der Amts-Corporation eine neue oder erhöhte Beſoldung, Penſion oder Wartgeld, eine auſſerordentliche Belohnung, Ver-

ehrung, Nachlaß oder ſonſtige Begünſtigung bewilligt wird.

6) Wenn ein Grundſtück oder irgend ein Realrecht der Amts=Corporationen veräuſſert wird, deſſen Capitalwerth d. Summe von 1000 fl. überſteigt.

7) Wenn eine bleibende Verbindlichkeit auf die Amts=Corporation übernommen, eine neue, die Schuldenmaſſe der Amtspflege vermehrende Capital=Schuld aufgenommen, überhaupt ſo oft

8) der Grundſtock des Amts=Corporations=Vermögens auf irgend eine andere Weiſe geſchwächt oder angegriffen wird. Verw. Edict §. 89.

§. 40.

III. Der Stiftungsräthe.

1) Wenn der Oberamtmann und der Dekan in ihren Anſichten nicht übereinſtimmen.

2) Wenn einer von ihnen oder ein Gehülfe des Oberamtmanns, oder ein anderer Staatsbeamter, ein Kirchen= oder Corporationsdiener perſönlich bei der Sache intereſſirt iſt.

3) Wenn von einer zweifelhaften Verbindlichkeit der Stiftung oder von Uebernahme einer neuen Verbindlichkeit auf dieſelbe,

4) von einer neuen Beſoldung, Beſoldungszulage, Penſion oder ſonſt jährlich wiederkehrenden Ausgabe, von auſſerordentlichen Verehrungen oder ähnlichen Begünſtigungen die Rede iſt.

5) Bei jeder Veräuſſerung von Gebäuden, Grundſtücken oder Gefällen, bei wichtigeren oder läſtigen Erwerbungen dieſer Art.

6) Bei Capitalaufnahmen oder erheblichen Vorempfängen auf die Einkünfte folgender Jahre, in ſofern ſolche nicht zur Ablöſung von Paſſiv=Capitalien verwendet werden.

7) Wenn ein zum Grundſtock des Stiftungs-Vermögens gehöriges Activ-Capital zu Deckung der laufenden Ausgaben verwendet werden ſoll, oder endlich

8) wenn eine ſonſtige weſentliche Veränderung in der Verwaltung oder Benützung des Stiftungs-Vermögens getroffen wird. Verw. Edict. §. 148.

§. 41.

c) Prüfung der Beſchlüſſe der Gemeinderäthe und Vornahme neuer Bauten, und zwar

1) wenn die Koſten nach dem entworfenen Ueberſchlage die Summe von 600 fl. in der erſten Claſſe, von 450 fl. in der zweiten Claſſe, von 300 fl. in der dritten Claſſe nicht überſteigen.

2) Wenn das Bauweſen ſehr bedeutend iſt, wie z. B. die Erbauung eines ſtädtiſchen Rathhauſes, hängt es von dem Erkenntniß des Miniſterium des Innern ab. D. ang. Inſtr. v. 1819, §. 17. Verordn. v. 12. April 1819 [z]).

§. 42.

d) Oberaufſicht über die Verwaltung der Familien- und anderer Privat-Stiftungen und auſſergerichtliche Entſcheidung der Streitigkeiten darüber, wobei die Verordnung des Stifters über den Sitz der Verwaltung der Stiftung, ſodann ihre Beziehung auf einen gewiſſen Diſtrict und ſubſidiariſch der bekannte Wohnſitz des Stifters im Lande, und in zweifelhaften Fällen die Entſcheidung des Miniſteriums des Innern die Beſtimmung giebt, vor welche Regierung jede Stiftung gehört.

e) Erledigung der oberamtlichen Anfragen in den zum Erkenntniß des Oberamts geeigneten Fällen, Prüfung und Erledigung der Recurſe, gegen ober-

z) St. u. Rbl. 1819, S. 161.

amtliche Verfügungen, in Gemeinde- und Corporations-Angelegenheiten.

f) Oberaufſicht über das Rechnungsweſen der Gemeinden, Amtspflegen und Stiftungen, Sorge für die zeitliche und ordnungsmäßige Stellung, Prüfung und Abhör der Rechnungen, Einziehung der Rechnungs-Zuſtandsberichte und Verfügung auf dieſelben, Einſicht der Rechnungen und Defect-Protokolle, ſo oft ſolche nach dem Ermeſſen der Kreis-Regierung räthlich oder nothwendig erſcheint. D. ang. Inſtr. §. 17.

§. 43.

In Beziehung auf die Ausgaben, welche die den Regierungen untergeordnete Verwaltung in allen ihren Zweigen der Staatskaſſe verurſacht, liegt derſelben ob:

a) Sorge für die zeitige und vorſchriftmäßige Anfertigung der Special-Etats der Oberämter, der Weg-Inſpectorate, und der im Kreiſe befindlichen Inſtitute, Prüfung und Richtigſtellung derſelben, und Entwerfung des Kreis-Etats aus ſolchen, Einſendung des Kreis-Etats in der Mitte des Monats Mai eines jeden Jahrs mit einem ausführlichen Erläuterungsbericht.

b) Buchführung über die in dem genehmigten Kreis-Etat enthaltenen Summen, Verfügung über dieſelbe, ſofern die Legimitation zur Anordnung eines Aufwands durch den genehmigten Etat, oder ſpecielle Decrete gegeben iſt, Beobachtung einer weiſen Sparſamkeit dabey, und Sorge und Verantwortlichkeit, daß die Etatsſummen nicht überſchritten werden.

c) Sorge für die baldige Einreichung der Koſtenzettel, Prüfung, Ermäßigung und vollſtändige Vor-

bereitung derſelben zur Zahlungs=Anweiſung und Verrechnung, zeitige Vorlegung derſelben mit doppelten Verzeichniſſen und Nachrichtsvertheilung an die Fordernden von der geſchehenen Anweiſung.

d) Anweiſung von Vorſchuß=Ausgaben innerhalb der Summe von 100 fl., jedoch nur in dringenden Fällen. D. ang. Inſtr. §. 18.

§. 44.

Straf=Befugniſſe.

Die Kreis=Regierungen ſind berechtiget, auf Feſtungs=Arreſt bis auf die Dauer von vier Wochen zu erkennen; auſſerdem erſtreckt ſich die Straf=Befugniß dieſer Regierungs=Behörden auf Geldſtrafen im Betrage von 50 Thlrn. und 4wochige Gefängnißſtrafen; auch können ſie auf 3 Monate Einſchließung in das Zwangs=Arbeitshaus ſprechen. G. V. v. 8. May 1818, §. 2, 3.

Rekurſe gegen Strafverfügungen, welche durch Uebertrettungen der Regiminal= und Policeigeſetze oder durch Dienſtfehler der den Regierungs=Behörden untergeordneten Bedienſteten veranlaßt worden ſind, hat der Geſtrafte an die Kreis=Regierungen den Recurs zu nehmen. D. ang. G. V. §. 12. D. ang. Inſtr. §. 20.

Kreis=Recrutirungs=Rath.

§. 45.

In dem Laufe des Monats Januar benachrichtigt die Kreis=Regierung die Oberämter ihres Bezirks, an welchem Tage in jedem derſelben die Aushebung vorgenommen wird. Die Aushebungen in den verſchiedenen Oberamtsbezirken ſind dergeſtalt anzuordnen, daß die erſte Aushebung in dem Kreisbezirke den 1. oder 2. März vorgenommen, und ſodann mit

den weiteren Aushebungen in den übrigen Oberamtsbezirken ununterbrochen fortgefahren wird. Die Vorladung wird denjenigen Militärpflichtigen, welche bei der Berichtigung der Liſten und der Ziehung des Looſes erſcheinen, oder ihren dabei anweſenden Eltern, Vormundern oder ſonſtigen Stellvertrettern mündlich inſinuirt; die übrigen, welche bei der Berechtigung der Liſten und der Ziehung des Looſes weder ſelbſt zugegen ſind, noch durch andere vertretten werden, ſind vorzuladen. Die Aushebung wird in jedem Oberamtsbezirke in dem Orte, wo das Oberamt ſeinen Siz hat, vorgenommen. Inſtr. zu Vollzieh. d. Recrut. Geſezes v. 1819 [a]) §. 56, 57, 58, 59.

§. 46.

Die Verhandlungen des Kreis-Recrutirungsraths beſtehen zunächſt darin, daß er über die Befreyungsgründe erkenne und hiernach das Contingent ausſcheide. Zuerſt wird über die Befreyung derer erkannt, welche das vorgeſchriebene Meß nicht haben, es ſind daher diejenigen, denen dieſer Befreyungsgrund vorausſichtlich zu ſtatten kommt, zu meſſen, zu welchem Ende das Meß unverrückt auf 5 Fuß 5 Zoll zu ſtellen iſt. Wenn ſonach die Leute unterm Meß ausgeſchieden ſind, und über ihre Befreyung nach der Numern-Ordnung erkannt iſt; ſo werden diejenigen, welche wegen Familienverhältniſſe oder wegen ihres Berufs eine Befreyung anſprechen, von den übrigen, bei denen mithin nur noch die Befreyung wegen Gebrechlichkeit zur Sprache kommen kann, abgeſondert. Während nun der Kreis-Recrutirungsrath über die Befreyung der erſteren nach der Nummernordnung erkennt, werden

a) St. u. Rbl 1820. S. 49.

letztere (mit Ausnahme derer, deren Dienſtuntüchtigkeit wegen Gebrechlichkeit bereits durch Notorität erwieſen iſt) durch die ärztliche Kommiſſion viſitirt. Uiber das Reſultat erſtattet die ärztliche Commiſſion unter Zugrundlegung des Viſitations-Protocolls dem Kreis-Recrutirungsrath Bericht, wo ſodann derſelbe nach Maaßgabe des Erfunds über die Befreyung wegen Gebrechlichkeit gleichfalls nach der Nummerordnung entſcheidet. Endlich wird über diejenigen, welche bei der Aushebung nicht erſchienen ſind, erkannt. D. ang. Inſtr. §. 60.

§. 47.

Wird eine wegen Familienverhältniſſen oder wegen Berufs angeſprochene Befreiung durch den Kreis-Recrutirungsrath für unzuläſſig erkannt, oder die Entſcheidung über dieſelbe zur Zeit noch ausgeſetzt; ſo iſt derjenige, welcher die Befreiung anſpricht, in ſoferne er bei der Aushebung anweſend iſt, der Viſitation zu unterwerfen, und im Fall er dienſtuntüchtig erfunden wird, von der Aushebung frei zu ſprechen, im entgegengeſetzten Fall aber nach Verſchiedenheit der Umſtände zum Contingent, entweder Definitiv oder Bedingungsweiſe, zu bezeichnen. D. a. Inſtr. §. 61.

§. 48.

Auſſer denen, bei welchen das Meß als Befreyungsgrund vorkommt, ſind auch diejenigen zu meſſen, welche von der ärztlichen Commiſſion für dienſtuntüchtig erkannt worden, und die daher nach Maaßgabe ihrer Nummer der Einreihung unterliegen. Das Meſſen geſchieht durch eine beſonders damit beauftragte, von dem Oberamtmann vorzuſchlagende Perſon, die das Meß einſtweilen aufzeichnet. D. ang. Inſtr. §. 62.

§. 49.

Bey der Berathung über die Befreyungsgründe vertritt der Oberamtmann die Stelle eines Referenten, und trägt die in Beziehung auf dieſelben beigebrachten Beweiſe nebſt ſeiner Anſicht vor. Treten die zwei erſten Mitglieder des Kreis-Recrutirungsraths der Anſicht des Oberamtmanns bey; ſo bedarf es, weil alsdann Stimmenmehrheit vorhanden, keiner weitern Abſtimmung; iſt aber zwiſchen den drei genannten Mitgliedern eine Verſchiedenheit der Anſicht vorhanden; ſo wird auch von den übrigen Mitgliedern des Kreis-Recrutirungsraths abgeſtimmt, und der Beſchluß nach der Stimmenmehrheit abgefaßt, jedoch ſoll letzternfalls die Abſtimmung nicht öffentlich, ſondern in geſchloſſener Sitzung nach Erledigung der übrigen Fälle geſchehen. D. ang. Inſtr. §. 63.

§. 50.

Was die Dienſtuntüchtigkeit wegen Gebrechlichkeit anbetrifft; ſo befreyen von der Einreihung nur ſolche Gebrechen, welche ſich entweder bey der von der ärztlichen Commiſſion vorzunehmenden Beſichtigung ergeben, oder welche notoriſch ſind. Nicht in die Sinne fallende Gebrechen, ſie ſeyen dann notoriſch, werden bei der Aushebung nicht berückſichtiget, und derjenige, welcher mit dergleichen Gebrechen behaftet zu ſeyn behauptet, ſoll, wenn ihn die Reihe trifft, und er keine ſonſtige Befreyung nachweißt, eingereiht, an dem Contigent als geſtellt, gerechnet, übrigens aber, wenn ſich die Wahrheit ſeiner Behauptung durch die nach der Einreihung anzuſtellende Beobachtung ergiebt, wieder entlaſſen werden. Der bisher übliche Beweis der unſichtbaren Gebrechen durch Zeugen oder durch das Zeug-

niß des behandelnden Arztes findet demnach nicht mehr ſtatt. Wenn aber dergleichen Gebrechen notoriſch ſind; ſo kann der Beweis derſelben durch das Zeugniß des Gemeinderaths oder durch die übereinſtimmende Ausſage ſämmtlicher, bey der Berichtigung der Recrutirungsliſten oder bei der Aushebung anweſender Militärpflichtigen derſelben Gemeinde hergeſtellt werden. D. ang. Inſtr. §. 64.

§. 51.

Wenn die ärztliche Commiſſion ſich über die Frage: ob ein Militärpflichtiger für dienſttüchtig zu achten, nicht vereinigen kann; ſo iſt zu unterſcheiden, ob der Militärarzt oder der Oberamtsarzt die Dienſttüchtigkeit behauptet. In jenem Falle bedarf es des Gutachtens des Kreis-Medicinalraths nicht, ſondern der Kreis-Recrutirungsrath hat einen ſolchen Militärpflichtigen für dienſttüchtig anzunehmen, im letzten Falle iſt die Entſcheidung auf das Gutachten des Kreis-Medicinalraths auszuſetzen, und der Militärpflichtige anzuweiſen, ſich bei der Nachaushebung einzufinden; unterläßt ſolches der Militärpflichtige, ſo iſt er für dienſttüchtig anzunehmen, und ſonach zu behandeln. D. ang. Inſtr. §. 66.

§. 52.

Wenn für einen bei der Aushebung Nichterſcheinenden durch einen anderen eine Befreyung zwar angeſprochen, dieſe aber für unſtatthaft erkannt wird, ſo iſt ein ſolcher Militärpflichtiger zum Contingent oder deſſen Ergänzung vorläufig zu bezeichnen, jedoch wegen ſeines Nichterſcheinens bei der Aushebung als entſchuldigt anzuſehen, und er kann daher, falls er bei der Nachaushebung erſcheint, ſeine etwaige Befreyung wegen Dienſtuntüchtigkeit noch geltend machen. Würde er aber auch bei der Nach-

aushebung nicht erſcheinen; ſo iſt er als ein Unge-horſamer zu behandeln. Wenn dagegen das Erkenntniß über eine für einen nicht erſcheinenden Militärpflichtigen angeſprochene Befreyung auf die Nachaushebung oder den Ober-Recrutirungsrath ausgeſetzt wird; ſo iſt ein ſolcher Militärpflichtiger zum Contingent oder deſſen Ergänzung bedingungsweiſe zu bezeichnen, jedoch iſt einem ſolchen Militärpflichtigen ſeine etwaige Dienſtuntüchtigkeit bei der Nachaushebung nachzuweiſen, auf den Fall vorbehalten, daß jener Befreyungsgrund durch das definitive Erkenntniß verworfen werden ſollte. Würde aber der Militärpflichtige bei der Nachaushebung nicht erſcheinen; ſo iſt er für dienſttüchtig anzunehmen, ohne daß ihn übrigens wegen ſeines Nichterſcheinens eine weitere nachtheilige Folge trifft. O.a.Inſtr. §.69,70.

§. 53.

Der zum Contingent definitiv Bezeichnete, welcher den Recurs ergreift, unterliegt der Einreihung, wird aber, falls ihn der Oberrecrutirungsrath frey ſpricht, wieder entlaſſen. Derjenige, welcher den Recurs ergreift, der aber keine Suſpenſivkraft hat, hat dem Kreis-Recrutirungsrath ſeine Gründe anzugeben. Der Kreis-Recrutirungsrath bringt ſämmtliche, in dem Oberamtsbezirke vorkommende Recurſe in einen Bericht, in welchem die Gründe der Recurrenten nebſt den Gegengründen kurz anzuführen ſind. Gegen das Erkenntniß des Kreis-Recrutirungsraths, durch welches ein Militärpflichtiger für dienſttüchtig erklärt wird, findet kein Recurs ſtatt, auch kann derjenige, welcher durch den Kreis-Recrutirungsrath für dienſttüchtig erklärt und zum Contingent definitiv bezeichnet worden, von der Aſſentirungsbehörde nicht mehr mit der Wirkung ausge-

ſchoſſen werden, daß der Oberamtsbezirk einen anderen Mann für denſelben zu ſtellen hätte, ſondern ein ſolcher Militärpflichtiger iſt dem Bezirke als geſtellt an ſeinem Contingent abzurechnen. D. ang. Inſtr. §. 71, 72, 73.

§. 54.

Unter Sachen, deren Entſcheidung auf die Nachaushebung ausgeſetzt werden kann, ſind ſolche Fälle zu verſtehen, die auf einer verwickelten Rechtsfrage beruhen, durch deren genauere Erörterung die Verhandlungen des Kreis-Recrutirungsraths zum Nachtheil des Ganzen aufgehalten würden. D. angegebene Inſtr. §. 76.

§. 55.

Der Beweis der Thatumſtände, von denen die Befreiung eines Militärpflichtigen abhängt, ſoll zwar in dem Zeitpunkt der Aushebung hergeſtellt ſeyn, daß der Kreis-Recrutirungsrath über die angeſprochene Befreiung definitiv entſcheiden könne. Wenn jedoch der Beweis noch mangelhaft ſeyn ſollte, ohne daß dem Betheiligten ein erweisliches Verſäumniß zur Laſt fällt; ſo kann auf Anſuchen des Letzteren die Ergänzung des mangelhaften Beweiſes geſtattet werden, welchen Falls der betreffende Militärpflichtige bedingungsweiſe zu bezeichnen und die definitive Entſcheidung auf die Nachaushebung auszuſetzen iſt, bis wohin der Beweis beigebracht werden muß. D. ang. Inſtr. §. 77.

§. 56.

Zur Nachaushebung ſind diejenigen Militärpflichtigen zu berufen, deren Gegenwart es bedarf, um die bei der Aushebung unentſchieden gebliebenen Fälle zu erledigen. Dahin gehören nun ſämmtliche zum Contingent oder deſſen Ergänzung vorläufig Bezeichnete.

Was die bedingungsweiſe Bezeichnete betrifft; ſo iſt zu unterſcheiden, ob ſie bei der Aushebung anweſend waren oder nicht. Im erſten Falle und wenn ſie für dienſttüchtig erkannt wurden, bedarf es ihrer Gegenwart bei der Nachaushebung nicht, ſondern ſie können das, was ſie etwa noch beizubringen haben, vor dem Oberamtmann beibringen, nur muß dieſes zeitig genug geſchehen, damit der von dem Oberamt, an den Kreis-Recrutirungsrath über die beigebrachten Beweiſe letzterem noch vor dem Ende der Nachaushebung zukomme. Wenn aber der bedingungsweiſe Bezeichnete bei der Aushebung nicht anweſend war, und ſomit ſeine Dienſttüchtigkeit noch zweifelhaft iſt; ſo muß er zur Nachaushebung berufen werden, weil auf den Fall, daß die von ihm angeſprochene Befreiung für unſtatthaft erklärt würde, noch die Frage von der Dienſttüchtigkeit zu entſcheiden übrig bleibt, übrigens iſt ein bedingungsweiſe Bezeichneter, obſchon er bey der Aushebung anweſend war, zur Nachaushebung in dem Fall zu berufen, wenn das Erkenntniß über ſeine Dienſttüchtigkeit auf das Gutachten des Kreis-Medicinalraths ausgeſetzt worden iſt. Die vorläufig Bezeichneten werden durch das Staats- und Regierungsblatt zur Nachaushebung vorgeladen. Den bedingungsweiſe Bezeichneten wird ſolches, wenn ſie bey der Aushebung anweſend ſind, mündlich aufgegeben; wenn ſie aber nicht anweſend ſind, ſo wird es denjenigen inſinuirt, welche in ihrem Namen bey der Aushebung erſcheinen, und den von ihnen angeſprochenen Befreyungsgrund für ſie geltend machen. Denjenigen, welche bey der Nachaushebung erſcheinen, hat das Oberamt ein vollſtändiges Signalement mitzugeben, damit über die Indendität der Perſon kein Zweifel entſtehe. D. ang. Inſtr. §. 78, 79, 80.

§. 57.

Bei der Nachaushebung ſollen die bei der Aushebung unentſchieden gebliebenen Fälle erledigt werden, in ſo weit es nämlich der Erledigung bedarf, um das Contingent vollzählig zu machen. D. ang. Inſtr. §. 89.

§. 58.

Die Dauer der Nachaushebung für den ganzen Kreisbezirk iſt auf vier Wochen beſtimmt, um den Militärpflichtigen zu Beibringung ihrer Beweiſe dem Kreis-Recrutirungsrath und dem Ober-Recrutirungsrath aber zur Entſcheidung die erforderliche Zeit zu laſſen. Namentlich iſt den vorläufig Bezeichneten dieſer vierwochige Zeitraum gegeben, um ſich wegen ihres Nichterſcheinens bei der Aushebung zu rechtfertigen. Das Erkenntniß, durch welches letztere als ungehorſam zur Einreihung bezeichnet, oder durch welches die bedingungsweiſe Bezeichneten des ihnen vorbehaltenen Beweiſes verluſtig erklärt werden, kann daher auch nicht vor Ablauf jenes Zeitraums ausgeſprochen werden. D. angegebene Inſtr. §. 90.

§. 59.

Unmittelbar nach der Aushebung nimmt der Kreis-Recrutirungsrath die Reviſion der Contingentsliſte vor, dadurch ſoll das Contingent dergeſtalt purificirt werden, daß es eben ſo viel zur Einreihung definitiv Bezeichnete enthält, als dem Bezirk Recruten zugeſchieden ſind, wobei die wegen Berufs von der Aushebung Ausgenommenen wie definitiv Bezeichnete gezählt werden. D. ang. Inſtr. §. 91.

§. 60.

Wenn bei dem Schluſſe der Nachaushebung noch Anſtände vorwalten, welche der Purification der

Contingentsliſte im Wege ſtehen; ſo iſt zu unterſcheiden, von welcher Art dieſe Anſtände ſind. Iſt einem bedingungsweiſe Bezeichneten weiterer Beweis vorbehalten worden, den er ohne ſein Verſchulden bis zum Schluß der Nachaushebung nicht beizubringen vermochte; ſo ſoll der Kreis-Recrutirungsrath die Reviſion und den Abſchluß der Contingentsliſte gleichwohl vornehmen, damit nicht um eines oder des anderen Individuums willen (denn jener Fälle werden immer nur wenige ſeyn) die Freiſprechung der übrigen, welche die Reihe der Aushebung nicht getroffen, im Anſtand gelaſſen werden müſſe. Für dergleichen Fälle findet die Anwendung des Recrutirungs-Geſetzes (§. 22.) Anwendung, und die Entſcheidung der unerledigten Fälle kommt ſolchenfalls der Kreis-Regierung zu, welche zu Beibringung deſſen, wovon die Entſcheidung abhängt, erforderlichenfalls eine peremptoriſche Friſt anzuberaumen hat; ſtehen aber beym Schluße der Nachaushebung noch Entſcheidungen über Rekurſe oder über ſonſtige auf den Ober-Recrutirungsrath ausgeſetzte Fälle aus; ſo iſt die endliche Reviſion oder der Abſchluß der Contingentsliſte, welcher bis zu erfolgender Entſcheidung jener Fälle im Anſtand bleibt, der Kreis-Regierung zu überlaſſen. D. a. Inſtr. §. 95.

Kreis-Finanzkammern.

§. 61.

Den Kreis-Finanzkammern iſt die unmittelbare Leitung der Verwaltung aller Zweige des Staats-Einkommens aus Domänen, Regalien, Steuern oder aus welcher Quelle daſſelbe ſonſt erfolgen mag, übertragen, und zwar insbeſondere

a) die geſetz- und vorſchriftsmäßige Leitung und Behandlung der grund- zins- und zehentherrlichen

Renten, der lehenherrlichen und andern Gefälle, der Benutzung der Domanial=Grundſtücke und Parcellen, der Mühlen, Ziegelhütten, des Frohnweſens und dergleichen.

b) Die Mitaufſicht auf die Behandlung und auf die Benutzung des Forſt= und Jagdweſens.

c) Die unmittelbare Leitung des Einzuges der direkten Steuern, ſo wie jene der ausführenden Anordnungen in Betreff der indirekten Steuern des Zollweſens, der Conſumptions=Steuern, der Stempelgefälle, der Chauſſeebauabgaben, der Salz=Adminiſtration.

d) Die Leitung des Landbauweſens, in ſoweit daſſelbe zum Reſſort der Finanzverwaltung gehört.

e) Die Behandlung aller auf die Aufhebung, Ablosung und Regulirung der Feudal=Abgaben Bezug habenden Angelegenheiten.

f) Die Behandlung des Nachlaßweſens und der Ausſtände.

g) Die Aufſicht auf die in dem Kreiſe befindlichen öffentlichen Caſſen und die Controlle der Caſſenbeamten und der Erheber der öffentlichen Einkünfte.

h) Die Abnahme, Begutachtung und Atteſtirung der Rechnungen der Caſſenbeamten in dem Kreiſe.

Edict v. 18. Novemb. 1817, N. V, §. 47.

Kreis=Forſträthe.

§. 62.

Der Kreis=Forſtmeiſter iſt Mitglied der betreffenden Finanzkammer und in derſelben der gewöhnliche Referent in allen Gegenſtänden, welche auf das Jagd= und Forſtweſen Bezug haben; es wird darin ein Beſchluß nicht gefaßt werden, ohne daß der Kreis=Forſtmeiſter zuvor mit ſeinem Gutachten ge=

hört worden iſt, welches er auch in Fällen, in welchen die Kreis-Regierungen ein ſolches erfordern, an dieſe abzugeben hat. Inſtr. f. d. Kreis-Forſtmeiſter v. 1818, §. 1.

Kübler.

§. 1.

Ein Meiſter, der einen Lehrjungen annehmen will, ſoll denſelben 14 Tage bis drei Wochen auf die Probe nehmen, und alsdann vor dem Obmann und den Kerzenmeiſtern gebührend einſchreiben laſſen, und dabei ſo wie bei dem Ausſchreiben erlegen, der Meiſter 30 kr. der Junge 30, ein Meiſtersſohn die Hälfte. Wenn ein Meiſter den Jungen über die Probzeit aufhält, und nicht einſchreiben läßt, ſoll er 30 kr. in die Lade erlegen. Ein Lehrjunge ſoll wenigſtens 2 Jahre lernen, das Lehrgeld aber nach Beſchaffenheit der Zeit und des Orts nicht höher, als auf 12, 16, höchſtens 18 fl. geſetzt und nach der zu treffenden Uebereinkunft in Zielern bezahlt werden. Wenn kein Lehrgeld bezahlt wird, ſoll die Lehrzeit 4, oder wenn der Junge bald erſtarkt, nach dem Erkenntniß des Obmanns und der Kerzenmeiſter, 3 Jahre dauern, nach erſtandener Lehrzeit ſoll der Junge ausgeſchrieben und ihm ein mit dem Stadtſiegel verſehener Lehrbrief ertheilt werden. Es ſoll kein Meiſter mehr als Einen Lehrjungen haben, und wenn derſelbe ausgelernt hat, 2 Jahre lang mit der Annahme eines anderen zuwarten, jedoch darf ein Meiſter, wenn er Söhne hat, ſolche nach einander lehren, allein ſie müſſen wie andere Jungen ordnungsmäßig ein- und ausgeſchrieben werden. Küblerordn. v. 1606, §. 2, 3, 4, 5, 6. [b]).

b) S. d. W. H. O. S. 450 — 470.

§. 2.

Ein Geſell ſoll 3 Jahre wandern, eben ſo auch ein Meiſters-Sohn, jedoch darf letzterer, wenn er wegen dem Alter und Krankheit ſeiner Eltern nicht wandern könnte, die Wanderjahre zu Hauſe zubringen. Kübler-Ordn. §. 7, 8.

§. 3.

Wenn ein Geſell ſeine Lehr- und Wanderzeit erſtanden, oder als Meiſters-Sohn das Handwerk hinlänglich erlernt hat, und Meiſter werden will, ſoll er einen 3eimrigen Zuber oder Gölte, einen Badzuber, einen Weinbutten, eine Gölte, ein Fiſchlägel, ein Schreckfaß, einen Trichter als Meiſterſtück, und zwar bei 1 fl. Strafe ohne Hülfe eines Meiſters oder Geſellen innerhalb 3 oder längſtens 4 Wochen verfertigen, und wenn das Meiſterſtück beſichtigt und tüchtig erfunden worden iſt, als Meiſter aufgenommen werden, wofür er zu bezahlen hat: in die Lade ein Ausländer 4 fl., ein Inländer 2 fl., ein Meiſters-Sohn 1 fl., für Beſichtigung des Meiſterſtücks und die Mahlzeit dabei, und bei der Aufnahme als Meiſter 3 fl. Wenn das Meiſterſtück nicht tüchtig erfunden wird, welches jedoch wegen eines gar geringen Fehlers auch einigen Vortheils oder Umtriebs willen nicht verworfen werden, ſoll er noch ein halbes Jahr bei einem anderen Meiſter im Lande oder auſſerhalb deſſelben arbeiten. Ein neuer Meiſter muß in dem Orte, wo er ſich niederlaſſen will, das Burgerrecht erwerben, und darf nicht eher eine Werkſtatt errichten, bis er ſeine Gebühren bezahlt, und die obrigkeitliche Erlaubniß dazu erlangt hat. Wenn ein ausländiſcher Geſell im Lande Meiſter werden will, ſoll er zuvor 2 Jahre im Lande geſellenweiſe arbeiten und

ſich darüber ausweiſen. Kübl. Ordn. §. 9, 10, 11, 12, 14.

§. 4.

Es ſoll kein Meiſter mehr als einen Knecht neben einem Jungen halten und nichts daneben ſtückweiſe machen laſſen, das erſtemal bei 1 fl. Strafe in die Lade, das zweitemal bei einer kleinen Frevel (3 fl. 15 kr.) Herrſchaft-Strafe. Kübl. Ordn. §. 13. Wenn jemand, der das Handwerk nicht gelernt hat, Geſchirr aufkauft, ſoll das Geſchirr verfallen ſeyn, und derjenige Meiſter, der wiſſentlich ſolches Geſchirr auf Verkauf abgegeben hat, als Strafe bezahlen eine kleine Frevel (3 fl. 15 kr.) der Herrſchaft, 1 fl. in die Lade; und es ſoll jeder Meiſter einen ſolchen Aufkäufer dem Beamten anzeigen. Es ſoll kein Meiſter von einem anderen Geſchirr erkaufen; wenn aber ein Meiſter wegen Unvermögen oder anderen Urſachen die gewöhnlichen Jahrmärkte nicht erwarten kann, darf er einem anderen Meiſter, der die Märkte beſucht, und ſolches Geſchirr dahin bringen laſſen will, ſein Geſchirr verkaufen, jedoch nur an Orten, wo ſolche an und auf den Wäldern in der Nachbarſchaft bei einander geſeſſen, doch daß damit kein Vorkauf getrieben wird, welcher jedesmal unnachläſſig geſtraft werden ſoll, und es iſt daher den Meiſtern, die innerhalb Landes, aber nicht an Wäldern und Grenzorten geſeſſen ſind, verboten, auszureiſen und verfertigtes Geſchirr an anderen Orten auf den Vorkauf einzuhandeln, erſtmals bei Strafe von (3 fl. 15 kr.) der Herrſchaft, und 1 fl. in die Lade. Kübl. Ordn. §. 15, 16.

§. 5.

Auf den Jahrmärkten, welche die Meiſter eben ſo, wie die Wochenmärkte zu beſuchen berechtigt ſind, ſoll

kein Meiſter dem anderen Geſchirr abkaufen, ſondern jeder das, was er nicht verkaufen kann, mitnehmen, jedoch iſt es geſtattet, daß ein Meiſter das Geſchirr welches ihm nach dem Jahrmarkt übrig bleibt, an Perſonen, die nicht zum Handwerk gehören, und ſolches für ihren Hausgebrauch kaufen, verwerthen dürfe. In Städten und Orten aber, wo kein Kübler ſich befindet, dürfen die Meiſter die Märkte beziehen, das ihnen übrig gebliebene Geſchirr 14 Tage bis 3 Wochen lang aufſtellen, aber nur an den gewöhnlichen Wochenmarktsſtunden verkaufen, bei einer Strafe von 1 fl. in die Lade im erſten Uebertrettungsfall, und 3 fl. 15 kr. der Herrſchaft im zweiten Betrettungsfall, jedoch iſt dies nur von den inländiſchen Meiſtern zu verſtehen. Jeder Meiſter der den Markt bezieht, ſoll gutes und beſchaumäßiges Geſchirr führen, und das untaugliche, ſo nicht Kaufmannsgut iſt, weggeſchäzt und der Meiſter in die Lade mit 1 fl., von der Herrſchaft um 3 fl. 15 kr. geſtraft werden. Kübler-Ordn. §. 18, 19.

§. 6.

Ueber das Hauſiren mit Kübler-Waare ſehe man Hauſiren in dem Repert. §. 38.

§. 7.

Die Ausländer ſollen auf den Jahrmärkten keinen Vorſtand vor den Inländern und ihre Waaren nicht länger als der Markt währt, feil haben, und hernach ihr übriges Geſchirr wieder hinausführen bei 1 fl. Strafe. Kübl. Ordn. §. 21.

§. 8.

Nach einem zwiſchen den Küfern und Küblern im Jahr 1685 errichteten Vergleiche c) ſind die Küfer mit Ausſchluß der Kübler berechtigt, zur Verferti-

c) Weiſſer R. d. H. §. 235.

gung und Reparirung der Weinfäſſer, die über 4 Imi halten, der Kelter, und Moſtbutten, die 4 oder mehrere Fårt oder Eimer halten, zu Verrichtung aller Arbeiten im Keller, da man mit Wein umgeht, hingegen werden die Küfer von den Küblern ausgeſchloſſen in Verfertigung und Reparirung kleiner eichener Fäſſer, die nicht über 4 Imi halten, in Kraut- und anderen Ständen von eichenem oder Tannenem Holz, ſo groß ſie verlangt werden, mit gebandeten Schloßreifen, ingleichen in Trettzubern mit eichenen Böden, Feld- Bauch- Bad- und Waſchzubern von allerlei Art und Gröſſe, in dem zum Kelter-Gebrauch gehörigen Eich-Gefäſſen, Ablaßbrenten, Bietzubern, worin in der Kelter der Wein von dem Biet geleitet wird, in allen übrigen Sorten von großem und kleinem Kübelgeſchirr, worunter die Herbſt-Wein- und Erdenbutten begriffen ſind, ferner in allerlei Arten Packfäſſern von Tannenem Holz, worein Fäſſer mit Wein oder andere Waaren gepackt werden.

§. 9.

Wenn ein Meiſter mit Tod abgeht, darf ſeine Wittwe, ſo lange ſie im Wittwenſtande bleibt, das Handwerk treiben und Geſind fördern, jedoch keinen Lehrjungen annehmen. Kübl. Ordn. §. 24.

§. 10.

Es ſoll kein Meiſter noch weniger ein Stümper, der das Handwerk nicht gelernt hat, mit Bindung des alten Geſchirres hauſiren, ſondern die Meiſter ſollen ſich daſſelbe in die Werkſtatt bringen laſſen, auſſer zu Herbſtzeiten, in Nothfällen, oder wenn ein Meiſter nicht dazu zu bringen wäre. Kübl. Ordn. §. 25.

§. 11.

Es ſoll kein Meiſter dem anderen auf den freien

Märkten einen Kaufmann entführen oder abſtehen, bei 1 fl. Strafe. Kübl. Ordn. §. 25.

§. 12.

Dem Handwerk ſoll ein Obmann und zwei Kerzenmeiſter, von denen der eine in der Stadt, in der ſich die Lade befindet, anſäſſig ſeyn ſoll, vorſtehen, und es ſoll alljährlich eine Rechnung geſtellt werden. Ausländiſche Meiſter, die bei einer inländiſchen Lade eingeſchrieben ſind, ſollen den inländiſchen Meiſtern gleich gehalten werden. Kübl. Ordn. §. 1. Es ſoll alle 2 — 3 Jahre eine Zuſammenkunft Statt finden, bei derſelben in Gegenwart des Obmanns die Handwerks-Ordnung vorleſen, die vorgekommenen Rügen und Straffälle abgethan oder erforderlichen Falles dem Beamten zur Entſcheidung vorgelegt, dabei aber alles Uebermaaß an Zehrung und anderen Koſten abgeſtellt werden. Jeder Meiſter ſoll jährlich 6 kr. Leggeld in die Lade bezahlen, und wenn er aus erheblichen Urſachen nicht ſelbſt erſcheinen könnte, ſolches einzuſchicken verbunden ſeyn. Es ſoll keiner vor offener Lade den anderen Lügen ſtrafen, ſchwören oder mit Schmähworten ſich vergehen, widrigenfalls ein ſolcher nach Geſtalt der Sache geſtraft, und die Strafe alsbald eingezogen werden ſoll. Kübl. Ordn. §. 22, 23, 26.

§. 13.

Alle in dieſem Handwerk fallende Confiscationen und Frevelſachen auch die von den Beamten und Gerichten angeſetzten Strafen gehören der Herrſchaft, hingegen die Ein- und Ausſchreib- auch Meiſter- und Leggelder ſtehen der Lade allein zu, hingegen die Strafen, die unter 1 fl. und bis auf 1 fl. betragen, ſoweit dem Handwerk zu ſtrafen erlaubt iſt, werden hälftig unter die Lade und dem

Armenkaſten der Legſtatt vertheilt. Kübler Ordnung. §. 27.

Küfer.

Man ſehe Küfer im Repertorium und Kübler in den Supplementen §. 8.

Kürſchner.

§. 1.

Wenn ein Meiſter einen Jungen annimmt, ſoll der Meiſter 20 kr. der Lehrjunge 40 kr. in die Lade bezahlen. Auch ſoll kein Meiſter mehr als Einen Lehrjungen annehmen, und wenn dieſer ausgelernt hat, vor 3 Jahren keinen anderen dingen, bei 4 fl. Strafe. Wenn der Junge ſeine Lehrzeit nicht ganz bey einem Meiſter erſteht, ſondern ohne erhebliche Urſachen austritt, ſoll ihn kein anderer Meiſter annehmen und vollends auslehren, ohne des Handwerks Vorwiſſen, bei 4 fl. Strafe. Kürſchner-Ordn. v. 1630, §. 6, 7, 8. [d]). Ein neuer Meiſter darf nicht eher als nach zwei Jahren einen Jungen annehmen. Kürſchn. Ordn. §. 25.

§. 2.

Der Meiſter ſoll einem Geſellen 15 kr. Wochenlohn bezahlen. Wenn ein Meiſter ſelbſt oder durch andere Perſonen einem Mitmeiſter ſein Geſind abſpenſtig macht, ſoll er nach Beſchaffenheit der Sache von dem Handwerk geſtraft werden, der Geſell aber von Stund an aus der Stadt ziehen und 4 Wochen lang nicht mehr in derſelben arbeiten; wenn aber der Geſell wegbegehrt, und nicht länger arbeiten will, ſoll ihn gleichfalls kein Meiſter vor 4 Wochen fördern, oder ihm Arbeit geben. Kürſchn. Ordnung §. 9, 10, 11.

d) S. d. W. H. O. S. 471 — 486.

§. 3.

Es ſoll kein Geſell, er ſey ein Ausländer, Inländer oder Meistersſohn als Meiſter angenommen werden, wenn er nicht ſeinen ehrlichen Geburts- und Lehrbrief aufzuzeigen hat, und 3 Jahre auf dem Handwerk gewandert iſt, und ſolches ſo erlernt hat, daß er allerley Waaren zu verarbeiten weiß. Kürſchner-Ordn. §. 3. Ein fremder Geſell, der das Meiſterrecht erlangen will, ſoll 2 Jahre zuvor in derſelben, oder wenn er daſelbſt keine Arbeit erhalten kann, in einer benachbarten Stadt gearbeitet haben. Wenn er eine Meiſters-Wittwe heyrathet, iſt er ganz davon befreyt, und wenn er eine Meiſters-Tochter heyrathet, hat er wie ein Burgersſohn in ſeinen Burgerrechten, nur ein Sitzjahr zu erſtehen, während dieſer Zeit ſoll keiner ohne rechtmäßige Urſache austretten, und wenn eine ſolche vorhanden iſt, die übrige Zeit mit Vorwiſſen der Obern bei einem anderen Meiſter ergänzen. Kürſchn. Ordn. §. 24. Wenn der neue Meiſter das Burgerrecht erlangt hat, hat er für das Meiſterrecht zu bezahlen: ein Fremder 3 fl., wenn er ſich mit einer Meiſters-Wittwe oder Tochter verheyrathet, 1 fl. 30 kr., ein Meiſtersſohn 1 fl. in die Lade. Kürſchn. Ordn. §. 4, 5.

§. 4.

Das Umſchauen ſoll der Ordnung nach gehen und jeder Meiſter ſein Geſind dazu anhalten, damit dem Handwerks-Gebrauch nachgelebt werde, bei 12 kr. Strafe in die Lade im erſten, 24 kr. Strafe im zweiten, obrigkeitlicher Strafe im dritten Uebertrettungsfall. Kürſchn. Ordn. §. 13, 14.

§. 5.

Eine Meiſters-Wittwe darf, ſo lange ſie im Wittwenſtande verharrt, das Handwerk forttreiben, und

jeder Meiſter ſoll ihr auf Verlangen einen Geſellen aus ſeiner Werkſtatt geben. Kürſchn. Ordn, §. 16.

§. 6.

Es ſoll kein Meiſter von dem anderen ſchon verfertigte Arbeit kaufen, bei Confiscation der Waare, die jeder Obrigkeit, da er betretten wird, zur Strafe heimfällt. Kürſchn. Ordn. §. 17. Auch mit dem Jungen nicht über 3 Stühle beſetzen. Kürſchn. Ordn. §. 12.

§. 7.

Ueber das Hauſiren mit Kürſchner-Waaren ſehe man Hauſiren in dem Repertorium §. 37.

§. 8.

Ueber die Verfertigung von Pelz-Waaren durch Kürſchner, Schneider und Näherinnen ſehe man Pelz-Waaren im Repertorium.

§. 9.

Die Zunft ſoll einen Obmann und Obermeiſter haben, welche verbunden ſind, über der Zunft Ordnung zu halten und jährlich die Zunftrechnung zu ſtellen. Kürſchn. Ordn. §. 2. Wenn einem Meiſter ordentlich zum Handwerk eingeſagt wird, und er ohne erhebliche Urſachen ungehorſam ausbleibt, ſoll er das erſtemal 12 kr., das zweitemal 24 kr. Strafe in die Lade bezahlen. Das drittemal aber von der Obrigkeit geſtraft werden. Kürſchn. Ordn. §. 13. Wenn ein Meiſter bei dem Handwerk einen Schlaghandel anfängt, Gott läſtert oder ſich auf andere Weiſe ungebührlich beträgt, ſoll er von der Obrigkeit geſtraft werden. Kürſchn. Ord. §. 15. Das Handwerk ſoll jährlich eine Zuſammenkunft halten zu gewiſſer gelegener Zeit, wobei die Handwerks-Angelegenheiten erörtert, die Strafbaren zur Strafe gezogen, und die ſonſt entſtandenen Ungerechtigkeiten beigelegt werden ſollen. Insbeſondere ſoll bei Anſetzung der

Strafen der Armenkaſten in Obacht genommen werden. Kürſchn. Ordn. §. 27.

§. 10.

Von den fallenden Strafen ſoll der halbe Theil der Lade, und der halbe Theil dem Armenkaſten gehören. Kürſchn. Ordn. §. 1.

Kron-Prinz.

Man ſehe König, Königliches Haus in den Supplementen.

Kuhpocken.

Man ſehe Pocken im Repertorium und den Supplementen.

Kühſchlüſſel.

§. 1.

Kühſchlüſſel wird bei den Schreinern mißbräuchlich ein ungemachter Geſell genannt.

Kunſt-Ausſtellung.

Man ſehe Künſte in dem Repertorium.

Kupfer.

Man ſehe Branntenwein, gebrannte Waſſer, Kupfer im Repertorium und den Supplementen.

Kupferſchmiede.

§. 1.

Die Vorſchrift über die Handwerksverhältniſſe der Kupferſchmiede enthalten die Statuta, Geſetz und Ordnung v. 28. May 1554. [e]) Das G. R. v. 15 Jan. 1724. [f]) und v. 8. Auguſt. 1747. [g])

§. 2.

Ein Lehrjunge ſoll von ehrlicher, ehrbarer Geburt ſeyn und wenn er dieſes nicht iſt, bey 10 fl. Strafe von

e) S. d. W. H. O. S. 515 — 540. f) Daſ. S. 541. A. O. in 8, S. 774. g) S. d. W. H. O. S. 546.

keinem Meiſter angenommen werden, und beſonders ſollen Pfaffenkinder und Hurenſöhne, die in verbotenem Beiſchlaf erzeugt worden, ausgeſchloſſen ſeyn. Auch ſoll kein Meiſter einen Spenglersſohn in die Lehre nehmen, bei 10 fl. Strafe. Es ſoll kein Meiſter zwei Lehrjungen zugleich haben, und wenn ein Junge ausgelernt hat, 3 Jahre lang warten, bis er einen andern annimmt, bei 5 Pf. Häller (5 fl.) Strafe. Ein Junge ſoll 3 Jahre lernen und ſich wegen des Lehrgelds mit dem Meiſter anfänglich abkaufen, bei welcher Uebereinkunſt es jedoch bleiben, und der Lehrling nicht weiter geſteigert werden ſoll, bei 3 Pf. Häller (3 fl.) Strafe. Jeder Meiſter, der einen Jungen annimmt, ſoll am nächſten Jahrtage 1 fl. in die Lade bezahlen und ein Geſell oder Knecht 3 Jahre wandern, alles bei 3 Pf. Häller Strafe. Stat. Geſ. ꝛc. Art. der Lehrknecht und Lehrjungen halben. Alle Lehrjungen ſollen ein- und ausgeſchrieben werden, und einen Lehrbrief erhalten. G. R. v. 8. Auguſt 1747.

§. 3.

Wer in dieſe Brüderſchaft nicht erblich aufgenommen iſt, ſondern erſt will aufgenommen werden, ſoll ehrlicher Geburt ſeyn, ſein Mannrecht haben, 3, oder wenn es ein Fremder iſt, 4 Jahre G. R. v. 8. Auguſt 1747, gewandert und gottesfürchtig ſeyn, und einen untadelhaften Lebenswandel führen, und ſich vor Laſtern und Untugenden hüten, ſich bei 3 Pf. Häller (3 fl.) Strafe, bey des Handwerks Schultheißen anmelden, wenn die Aufnahme nicht an einem Jahrstage ſtatt hat, und für die Aufnahme geben, in die Lade 10 Pf. Häller (10 fl.), dem Schultheißen und jedem Richter 1 paar Handſchuhe, welches auch die zu thun haben, die erblich aufgenommen ſind. Stat. Geſ. ꝛc. Art. Gemeines

Handwerks Satzungen §. 18. Art. Vom Einkommen in dieſe Brüderſchaft. Der neu aufzunehmende Meiſter ſoll ein Meiſterſtück binnen 4 Wochen verfertigen und dieſes beſtehen in

1) einem kupfernen Brennhafen von 2 — 3 Imi und einem kupfernen Brennrohr.

2) einem 2 — 3 Imi haltenden Waſchkeſſel, wohl gebandet.

3) einem ſauberen Schwenkkeſſel mit kupfernen Fallen, und

4) einem ſauber gearbeiteten Handbecken ſammt einem getriebenen pfündigen Schnecken-Modell, oder ſtatt deſſelben einem ſaubern, mit einem Deckel beſchloſſenen Hafen von 2 — 3 Imi.

Von der Verfertigung des Meiſterſtücks und Erſtehung der Wanderjahre ſoll ohne beſondere landesherrliche Diſpenſation keiner verſchont, und diejenigen, die das Meiſterſtück zu verfertigen nicht im Stande ſind, bis zu beſſerer Tüchtigkeit abgewieſen werden. G. R. v. 8. Auguſt 1747. Es ſoll kein neuer Meiſter eine offene Werkſtatt führen, bis er ſeine Gebühren und Einkaufgeld bezahlt hat. Stat. Geſ. ꝛc. Art. Gemeines Handwerks Satzungen §. 18.

§. 4.

Es ſoll kein Meiſter einem Welſchen oder Spengler gemachtes Geſchirr zu kaufen geben, bei 10 Pf. Häller (10 fl.) Strafe der Bruderſchaft, auch ſich nicht rühmen, oder durch die Seinigen rühmen laſſen, er habe ſeine Waaren als dieſer oder jener, und könne ſie auch etwas näheres geben, als ein anderer, ſondern jeden in ſeinem Verkauf ungehindert laſſen, bei 3 Pf. Häller (3 fl.) Strafe. Wenn ein Meiſter den Tag wieder aufgeben und denſelben

nicht mehr brauchen will, ſoll er ſich mit 1 fl. daraus kaufen. Welchem Meiſter der Schultheiß und Richter eine Thätung machen, auf welche Weiſe es auch iſt, und zur Klag kommt, der ſoll um 3 Pf. Häller (3 fl.) geſtraft werden. Stat. Geſ. ꝛc. Art. Gemeines Handwerks Satzungen §. 12, 15, 16, 17. Es ſoll kein Meiſter den Kunden des andern, ſolang dieſe den erſten Meiſter nicht bezahlt haben, etwas an Waaren oder Arbeit verabfolgen laſſen. S. R. v. 8. Auguſt 1747.

§. 5.

Wer dieſe Profeſſion nicht ordnungsmäßig erlernt hat, ſoll ſie nicht heimlich oder öffentlich treiben und mit der Arbeit handeln. S. R. v. 15. Jan. 1724.

§. 6.

Es ſoll kein Hammerſchmied auf den Märkten vor den Bauern oder ſonſt ſich berühmen, vernehmen oder merken laſſen, wie viel er dieſem oder jenem Meiſter Keſſel oder anderes Geſchirr, und in was Geld zu kaufen gegeben habe, damit Niemand im Verkaufen gehindert werde, bei 1 Pf. Häller (1 fl.) Strafe.

§. 7.

Die Mitglieder dieſes Handwerks ſollen nicht fluchen oder Gott läſtern, bei der von dem Schultheiß und den Richtern, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände von der Obrigkeit zu erkennenden Strafe. Stat. Geſ. Art. bürgerliche Geſatz, §. Vom Gottsläſtern, Fluchen und Schwören. Sie ſollen ſich ferner des ſchändlichen Zu- und Volltrinkens, ſo viel es ihnen menſchlich und möglich iſt, enthalten, bei ernſtlicher Strafe und Buße, jedoch iſt ihnen nicht verboten, einem Andern einen freundlichen Trunk zuzutrinken. Stat. Geſ. ꝛc. i. a. U. §. Vom Zu- und

Volltrinken. Sie ſollen ſich weiters der wachſenden ſchädlichen und insbeſondere der verbotenen Spiele mit Würfeln, Karten rc. enthalten, bei den in der Landes-Ordnung darauf geſetzten Strafen. Stat. Geſ. rc. i. a. U. §. Vom Spielen. Eben ſo haben ſie ſich vor der Hurerei und dem Ehebruch zu hüten, bei ernſtlicher ſtrenger Strafe, und insbeſondere ſollen ſie die Concubinen und Kebsweiber von ſich abthun und keine mehr annehmen oder ſolche ehelichen, keine Jungfrauen verſetzen, keinem ſein Weib und Kind hinwegführen, bei 10 Pf. Häller (10 fl.) Strafe der Brüderſchaft, und wer eine leichtfertige ſchnöde Frau im Afterland mit ſich führt, iſt dem Handwerk mit 3 Pf. Häller (3 fl.) Strafe verfallen. Stat. Geſ. rc. i. a. U. §. Von Hurerei und Ehebruch.

§. 8.

Ueber den Marktbeſuch der Kupferſchmiede ſehe man Märkte im Repertorium §. 48.

§. 9.

Ueber das Hauſiren mit Kupferwaaren ſehe man Hauſiren im Repertorium §. 35.

§. 10.

Am nächſten Sonntag nach Johannes des Täufers Tag ſoll eine Handwerks-Zuſammenkunft ſeyn, zu der alle Meiſter beſchieden werden, und wenn ſie nicht durch erwieſene Herren- oder Leibesnoth abgehalten werden, bei ihrem Eide und 4 fl. Strafe erſcheinen ſollen. Bei dieſer Verſammlung ſoll alles Strafbare nach den Handwerks-Ordnungen und der Billigkeit von dem Schultheiß und den Richtern gebüßt werden. Es ſollen ſich dabei alle Mitglieder des Handwerks in Herbergen und ſonſt mit Worten, Werken und Gebärden, beſonders gegen die Wirthe, ihre Weiber, Kinder und Geſind tapfer-

lich, wohl, weſentlich und geſchicklich verhalten, alle Unzucht und Unehrbarkeit vermeiden, bei ernſtlicher ſtrenger Strafe. Der Verſammlung ſelbſt ſoll jedes Mitglied unausgeſetzt beiwohnen, und bey 10 ß. Häller (30 kr.) Strafe ohne gegründete Urſache und Erlaubniß der Vorſteher nicht weglaufen. Es ſoll auch kein Meiſter vom Jahrtag, ehe er vollendet iſt, und ohne Begrüßung des Schultheißen und der Richter wieder heimziehen, bei 1 fl. Strafe. Es ſollen, wenn man zum Rechten kommt, alle überflüſſige, unnöthige Reden und Wechſelworte, böſes Gezänk und Streit unterlaſſen, ſchleunig zur Hauptſache geſchritten, und über drei Reden und Widerreden nicht zugelaſſen werden, bei 5 ß. Häller (15 kr.) Strafe. Es ſoll jeder ſeinen Wirth bezahlen oder ihm ſeinen Willen machen, und die ihm zugeſicherte Zahlung dem Verſprechen nach, leiſten, auch die dem Wirth oder ſonſt jemand gegebene Treue, worüber es auch ſey, halten, bey 5 Pf. Häller (5 fl.) Strafe der Brüderſchaft. Der Schultheiß iſt auch auſſer der Hauptzuſammenkunft berechtigt, wenn es die Umſtände erfordern, den Richter und einen Ausſchuß der Brüderſchaft auf gemeine Koſten derſelben zu verſammeln. Stat. Geſ. ꝛc. Art. Zu welcher Zeit im Jahr alle und jede ꝛc.

Länder.

Man ſehe Cultur-Veränderung in den Supplementen.

Lagerhaus.

§. 1.

Der zum Zwiſchenhandel beſtimmte Termin von 6 Monaten iſt durch die Verordnung v. 1. Febr.

1817 [h]) §. 8, auf 2 Jahre verlängert, und es unterliegen alſo dergleichen Waaren, wenn ſie während dieſer Zeit in einem öffentlichen Lagerhaus unter der Aufſicht der Waag- und Lagerhaus-Beamten, nur dem Tranſito-Zoll.

§. 2.

Die Gebühren in den herrſchaftlichen Lager- und Waaghäuſern ſollen für inländiſche Waaren-Eigenthümer nur auf die Hälfte des bisherigen Tarifs berechnet werden. D. ang. Verordn. §. 9.

Lagerhaus-Gebühren.

Man ſehe Lagerhaus in den Supplementen.

Landbothen und Güter-Fuhrweſen.

§. 1.

Hierüber verordnet das neueſte Geſetz die Verordn. v. 16. Februar 1821 [i]) folgendes. Alle Verſendungen von Briefſchaften, Geldern, Acten und andern Gegenſtänden, rückſichtlich welcher zum Vortheile der Staatskaſſe für verſchiedene Staatsbehörden und Anſtalten ein Poſtfreithum nach den Geſetzen beſteht, geſchehen durch die Poſt. Eben ſo ſollen alle Königl. Stellen in Anſehung desjenigen amtlichen Briefwechſels und ſolcher Verſendungen, wofür das Poſtporto ſeither von den Kön. Kaſſen der Poſtkaſſe vergütet worden iſt, der Poſten ſich bedienen, und dieß auch bei ihrem amtlichen Briefwechſel unter ſich und ihren gegenſeitigen Verſendungen in Sachen der Parthien, von welchen das Poſtporto zu erſtatten iſt, beobachten. D. ang. Verordn. Art. I.

§. 2.

Dagegen können zum Behuf des übrigen öffentlichen und Privatverkehrs im Innern des Königreichs

h) St. u. Rbl. 1817, S. 57. i) St. u. Rbl. 1821, S. 69.

nach allen Richtungen gehende, reitende und fahrende Boten ſich hin und herbegeben, dieſelben dürfen jedoch unterwegs keine Pferde wechſeln, Nothfälle z. B. bei dem Erkranken eines Pferdes und Vorſpannen, ausgenommen. Auf denjenigen Straſſen, wo kein regelmäßiger Poſtenlauf beſteht, findet in Anſehung der durch die Landbothen und Fuhrleute zu verſendenden Gegenſtände keine Beſchränkung ſtatt, und eben ſo iſt auch jeder Bote oder Fuhrmann, der von einem Ort ausgeht, wo ſich keine Poſt befindet, Briefe und Effekten ohne Unterſchied, ſowohl für ſeinen Beſtimmungsort, wenn gleich daſelbſt ein Poſtamt aufgeſtellt wäre, als auch für die an ſeinem Weg oder im Umkreiſe ſeines Beſtimmungsorts liegenden Ortſchaften, in ſo fern in dieſen die Poſt keine Briefe oder Pakete abgiebt, zu übernehmen und daſelbſt abzugeben berechtigt. D. ang. Verordn. Art. II. i. Eing.

§. 3.

Wenn hingegen beide Orte, für deren wechſelſeitigen Verkehr ein Bote oder ein ordinäres Fuhrwerk aufgeſtellt iſt, durch eine Poſt in Verbindung ſtehen, ſo tretten folgende Beſchränkungen ein. 1) in Hinſicht auf die zu verſendenden Pakete und andere Effekten haben ſich die Landboten und Güterfuhrleute nach angefügtem Verzeichniß zu richten, worin die Gegenſtände genauer bezeichnet ſind, deren Verſendung der Poſt ausſchließlich vorbehalten iſt, ſo wie diejenigen, zu deren Uebernahme die Poſt nicht angehalten werden kann, und endlich ſolche, welche nach der Willkühr des Aufgebers durch die Poſt oder durch Boten oder Landfuhrleute verſendet werden können. In Anſehung derjenigen Effekten, welche bei einem Gewichte von mehr als 25 Pfund von dem Poſtzwange befreit ſind, verbleibt es bei der beſtehenden Vorſchrift, wor-

nach jeder Aufgeber berechtigt iſt, die von ihm zu verſendenden poſtmäßigen Güter, wenn ſie gleich für verſchiedene Empfänger beſtimmt ſind, unter der Adreſſe an eine Perſon zuſammen zu packen, oder auch poſtmäßigen Gütern ſolche, die nicht poſtmäßig ſind, beizupacken. 2) Briefe darf der Landbote, wenn gleich zwiſchen dem Orte, wo er abgeht, und ſeinem Beſtimmungsort eine Poſtverbindung iſt, von beiden hin und her befördern, in die an ſeinem Weg oder im Umkreiſe ſeines eigentlichen Beſtimmungsortes befindlichen Ortſchaften aber nur dann, wenn dort die Poſt keine Briefe abgiebt, es iſt daher dem Landboten, wenn er unterwegs einen Ort berührt, wo ein Poſtamt ſich befindet, nicht geſtattet, in dieſem Orte Briefe auszugeben oder zu übernehmen, ſie ſeyen denn in ſolche, auf ſeiner Bahn befindliche Ortſchaften beſtimmt, worinn von der Poſt keine Briefe abgegeben werden. 3) Mit Vorbehalt derſelben Ausnahme iſt dem Landboten verboten, der Poſt zur Verſendung gehörige Gegenſtände und Briefe an andere Landboten zu übergeben oder von dieſen zu übernehmen. 4) Der Landbote darf an den zum Abgang der reitenden und fahrenden Poſten beſtimmten Tagen nicht an denſelben Ort abgehen, es würde denn die reitende Poſt alle Tage durch- oder abgehen. 5) Auf Straſſen, auf welchen regelmäßig die fahrende Poſt geht, darf der Landbote zu ſeinem Gewerbe ſich keiner Kutſche, Kaleſche noch eines denſelben ähnlichen Gefährtes bedienen, doch iſt ihm geſtattet, auf ſeinem Wagen auch Reiſende von einem Orte des Landes in das Andere zu bringen, und deshalb auf dem Wagen einen Sitz einzurichten. D. ang. Verord. Art. II. §. 1, 2, 3, 4, 5.

§ 4.

In das Ausland ſollen weder Briefe, noch ſolche

Pakete, die nach ihrem Inhalt oder Gewicht ſelbſt im Innern nur durch die Poſt zu verſenden ſind, durch Boten gebracht werden, es darf deswegen der Landbote ins Ausland gerichtete Briefe nur zur Aufgabe an ein inländiſches Poſtamt, das er auf ſeinem Weg oder in ſeinem Beſtimmungsort antrifft, übernehmen, poſtmäßige Pakete hingegen dürfen von dem Boten, wenn im Orte ſeines Abganges eine Poſt iſt, gar nicht, wenn aber in dem Ort, aus welchem er abgeht, kein Poſtamt ſich befindet, nur zur Ueberlieferung an dasjenige inländiſche Poſtamt, welches er zuerſt auf ſeinem Weg antrifft, übernommen werden. D. ang. Verordn. Art. III.

§. 5.

Die Aufſtellung von Landboten bleibt den Gemeinden und Amtskörperſchaften unter der Aufſicht der Oberämter überlaſſen, es ſind aber zuvor die K. Poſtämter, welche in dem Ort, aus welchem der Bote abgehen, oder an der Straſſe, welche derſelbe einhalten ſoll, ſich befinden, um ihre Erinnerungen zu vernehmen, und dieſe, wenn ſie gegründet ſind, zu beachten. Auch iſt da, wo keine Poſtämter beſtehen, ſondern zur Beförderung der Briefſchaften aus nächſte Poſtamt Stationsboten aufgeſtellt ſind, welche einen jährlichen Lohn aus Cameral=Caſſen beziehen, im Fall irgend eine Abänderung in der bisherigen Einrichtung beabſichtigt wird, vorher mit den betreffenden Cameralbeamten Rückſprache zu nehmen. D. ang. Verordn. Art. IV.

§. 6.

Als Landboten ſollen rechtſchaffene, im Leſen, Schreiben und Rechnen hinreichend erfahrene Männer angenommen werden, und dieſelben angemeſſene Sicherheit leiſten. Die mit den Landboten zu

errichtenden Dienſtverträge ſind zur Prüfung und Genehmigung der betreffenden Kreis-Regierung vorzulegen, welche auch über eintrettende Einreden K. Poſtſtellen und über andere Anſtände nach den in dieſer Verordnung enthaltenen Beſtimmungen zu entſcheiden hat. Sollten künftig weitere Boten aufgeſtellt werden; ſo hat hievon die Kreis-Regierung eine umſtändliche Nachricht der Generaldirektion der K. Poſten zu geben. Wenn in der Folge ein Bote vom Dienſte kommt, und ein anderer angeſtellt wird, ohne daß im Tage des Botengangs im Beſtimmungsort und in der einzuhaltenden Straſſe, oder in den ſchon einmal genehmigten Bedingungen des Dienſtvertrags eine weſentliche Veränderung vorgenommen wird, in welchem Falle weder eine vorherige Rückſprache mit den Poſtbehörden, noch eine Prüfung und Genehmigung von Seite der Kreisregierung erforderlich iſt; ſo hat das Oberamt die Obliegenheit, von der in der Perſon des Boten eingetrettenen Veränderung und von der geſchehenen Sicherheitsbeſtellung nicht nur die betreffenden Poſtämter, ſondern auch die Generaldirection der K. Poſten ſchriftlich in Kenntniß zu ſetzen. D. ang. Verordn. Art. IV.

§. 7.

Ein Ordinarifuhrwerk in Kutſchen, Kaleſchen oder ähnlichen Gefährten darf auf Straſſen, worauf regelmäßig der Poſtwagen geführt wird, nicht gehen, es ſey denn, von dem Erbland-Poſtmeiſter im Wege der Verpachtung, welche ihm vorbehalten iſt, zugelaſſen. Unter einem Ordinarifuhrwerk wird dasjenige verſtanden, welches das Jahr hindurch alle Wochen oder alle vierzehn Tage, oder alle Monate an einem gewiſſen Tag ab- oder zufährt, und Per-

ſonen, Waaren und Pakete, ohne vorher von jemand beſonders beſtellt zu ſeyn, hin und herfährt. D. ang. Verordn. Art. V.

§. 8.

Die Ordinari-Kutſche, welche ſchon ſeit früheren Zeiten zwiſchen Stuttgart und Ludwigsburg täglich hin und hergieng, und unter der Beſchränkung, daß ſie mit keinen Gütern, Paketen, Briefen und Geldern, die weiter als nach Stuttgart oder Ludwigsburg gehen, befrachtet werden dürfe, von dem Verbote des Ordinarifuhrwerks ausgenommen war, ſoll unter gleicher Beſchränkung fortbeſtehen; es iſt aber dem Erbland-Poſtmeiſter überlaſſen, dieſe Ordinari-Kutſche unter eben denſelben Bedingungen, unter welchen ſie vormals für Rechnung der Finanzkammer verpachtet war, einem dazu geeigenſchafteten Einwohner von Stuttgart oder Ludwigsburg zu verleihen und den Pachtzins zu beziehen. D. ang. Verordn. Art. V.

Landgüter-Fuhrweſen.

§. 9.

Bei dem Landfuhrweſen finden künftig keine weitere Beſchränkungen Statt als diejenigen, welche den Landboten in dem Art. II, §. 1, 2, 3, 5, (§. 3 dieſes Artikels) und in dem Art. III, (§. 4 dieſes Artikels) vorgeſchrieben und von dem Landfuhrmann, innerhalb des Königreichs ebenfalls genau zu beobachten ſind. Wenn aber demſelben im Auslande Gegenſtände, welche im Königreiche der Poſt zur Verſendung vorbehalten ſind, übergeben werden; ſo darf er ſie, in ſoferne deren Einfuhr nicht überhaupt verboten iſt, unter Beobachtung der Zollgeſetze ins Königreich und bis an ſeinen Beſtimmungsort bringen, wo dieſelben, wenn ſie an einen Einwohner des Orts

gerichtet ſind, dieſem, oder wenn ſie weiter befördert werden ſollen, dem Poſtamte zu überliefern ſind, und der Landfuhrmann iſt nicht verbunden, dem Poſtamt an der Grenze, wo er ins Königreich eintritt, dergleichen Gegenſtände oder den Frachtbrief abzugeben, oder von jener Grenze an bis an ſeinen Beſtimmungsort ein Poſtporte dem Poſtamte zu bezahlen. D. ang. Verordn. Art. VI.

Aufſicht über dieſes Inſtitut.

§. 10.

Den Oberämtern liegt es ob, die ihnen von den Poſtbeamten angezeigten Vergehungen gegen den Inhalt dieſer Verordnung und der Poſtgeſetze zu unterſuchen, und die Strafen, nach dem Maaße der ihnen im Allgemeinen zuſtehenden Befugniſſe, zu erkennen, oder die Acten der geeigneten Behörde zur Strafbeſtimmung zu übergeben. In jener Beziehung haben die Oberämter auf Anſinnen der Poſtbeamten ſolche Boten und Fuhrleute, gegen welche der Verdacht einer Uebertrettung der Geſetze begründet iſt, durch die Orts-Policeibehörde anhalten, und ihre Wagen und die Gegenſtände, welche ſie führen, in Beiſeyn des Poſtbeamten durchſehen zu laſſen; finden ſich darunter ſolche, deren Beförderung den Boten und Fuhrleuten nicht geſtattet, ſondern der Poſt ausſchließlich vorbehalten iſt; ſo iſt zum Behuf der Strafbeſtimmung das entzogene Porto von dem Poſtbeamten zu berechnen, und diejenigen Gegenſtände, welche nicht an einen Einwohner desſelben Orts gerichtet ſind, ſondern weiter verſendet werden müſſen, ſind zu dieſem Zwecke den Poſtbeamten gegen Quittung zuzuſtellen. In Anſehung der Strafen bleibt es bei den früheren Beſtimmungen, insbeſondere beſteht bey einer Uebertrettung der Vorſchrif-

ten in Beziehung auf die der Poſt zur Beförderung vorbehaltenen Gegenſtände die Strafe in Gemäsheit der Verfügung v. 17. Junius 1817, in dem 10fachen Betrage des briefmäßigen Poſtporto. Der Oberamtmann hat den Einzug zu beſorgen und 9/10 dieſer Strafe dem Cameralverwalter zur Verrechnung für die Staatskaſſe, 1/10 aber als Erſatz des der Poſtanſtalt entgangenen Porto dem Poſtbeamten, auf deſſen Anzeige die Unterſuchung vorgenommen worden, oder welcher dem Oberamtsſitz am nächſten iſt, zur Verrechnung für die Ober-Poſtcaſſe zu übergeben. Gegen denjenigen, welcher ein Ordinari Fuhrwerk ſich anmaßt, iſt die in der Verordn v. 23. Decemb. 1815 [k]) feſtgeſetzte Strafe von 10 Rthlr. zu erkennen, welche der Staatscaſſe zugehört. D. ang. Verordn. Art. VII.

Land-Capitels-Conferenzen.

§. 1.

Die Land-Capitels-Conferenzen, deren Mitglieder alle in einem Dekanat angeſtellten Pfarrer, Pfarr-Caplane, Caplane, Amtsverweſer und Vicarien ſind, ſollen in jedem Land-Capitel jährlich zweimal, und zwar zwiſchen Oſtern und Allerheiligen gehalten, die Capitel in gewiſſe Regiunkeln eingetheilt und in jeder derſelben ein beſonderer Conferenzdirector, welches in der Regiunkel des Dekanatſitzes der Dekan ſelbſt iſt, aufgeſtellt werden, wie der Dekan zugleich Central-Direktor in ſämmtlichen Regiunkeln iſt. Decr. v. 10. März 1813 [l]).

§. 2.

Von jeder Conferenz werden den Mitgliedern derſelben drei Fragen, über die der Dekan und die

k) St u. Rbl. 1815, S. 419. l) Knapp Hndb. f. d. K. G. II, S. 548.

Reginnkel=Directoren ſich vergleichen, und die vorzüglich auf die praktiſchen Religionswiſſenſchaften ſich beziehen, 6 Wochen vorher zur ſchriftlichen Beantwortung mitgetheilt, ſodann bey der Conferenz ſelbſt über ſie geſprochen, und kein zum Dekanat gehöriger Geiſtlicher darf ſich in der Regel der Beantwortung dieſer Fragen und dem Beſuche der Conferenz ſelbſt entziehen. D. ang. Decr.

§. 3.

Auſſer dieſen beiden Conferenzen ſollen die Dekane jährlich noch einen General=Convent der ſämmtlichen Reginnkel=Directoren abhalten, worin letztere die Reſultate der abgehaltenen Conferenzen den erſteren vorlegen, und worüber dieſe ſummariſche Jahresberichte mit Beylegung der geführten Protocolle und der ſchriftlichen Aufſätze der Mitglieder aus allen Reginnkeln beigelegt werden müſſen. D. ang. Decret.

Land=Capitels=Kämmerer.

§. 1.

Dieſe Stelle iſt das Nebenamt eines Stadtpfarrers oder Pfarrers, zu deſſen Beſitzung im Erledigungsfalle der Dekan und Oberbeamte Vorſchläge machen [m]).

§. 2.

Die Hauptobliegenheiten eines Kämmerers ſind

1) Die Führung der Vacatur=Rechnung bey Erledigung einer Kirchenſtelle und die Beſorgung der Abkurung (man ſehe Abkurungen in den Supplementen). Ueberhaupt hat derſelbe die Adminiſtrations= und Rechnungs=Gegenſtände im Landkapitel theils mit dem Dekane, theils allein zu bear=

m) Knapp Hndb. f. d. K. G. II, §. 232.

beiten, und deswegen folgende Caſſen und Rechnungen zu führen.

2) Die Intercalorgelder=Rechnung. (Man ſehe Intercalorfond in den Suppl.)

3) Die Land=Capitelsrechnung. In dieſe hat jeder in das Capitel ein= und austrettender Pfarrer, Pfarr=Caplan und Caplan ein Ingreß= und Egreßgeld zu bezahlen und in ſie kommen auch die Zinſen von den etwa vorhandenen Landkapitels=Capitalien, ſo wie aus ihr auch die Landkapitels=Ausgaben beſtritten werden.

4) Die Land=Capitels=Bibliothek=Rechnung. In dieſe Caſſe bezahlt jeder angeſtellte Geiſtliche und jeder Vicar zu Anſchaffung zweckmäßiger Schriften für die Land=Capitels=Leſegeſellſchaften einen jährlichen Beitrag.

5) Die Land=Capitels=Vicars=Rechnung. Zu dieſer Caſſe kommen die Beiträge, die die Geiſtlichen nach einem feſtgeſetzten Verhältniß ihres Einkommens, zum Unterhalt des Capitals=Vicars zu liefern haben. n).

§. 3.

Alle Eingaben der Land=Capitels=Kämmerer an den katholiſchen geiſtlichen Rath ſollen durch das Dekanat eingeſchickt werden. Decret v. 29. Auguſt 1818 o).

Land=Capitels=Leſegeſellſchaften.

§. 1.

Ueber die Land=Capitels=Leſegeſellſchaften, die ſchon durch das Decret v. 24. Nov. 1807 p) eingeführt wurden, ertheilt das Decr. v. 12. Jul. 1810 q) folgende weitere Vorſchriften. Jedes Dekanat ſoll

n) Knapp Hndb. f. d. K. G. §. 233 — 237. o) Knapp Annal. II, S. 238. p) Knapp Hndb. f. d. K. G. II, S. 547. q) Daſ. S. 554. Knapp IV, S. 311.

zu Beförderung und Erleichterung des Umlaufes der Bücher in gewiße Regiunkeln eingetheilt und jeder derſelben ein eigener Aufſeher vorgeſetzt werden, der die Verſendung der zurückgekommenen Bücher und Schriften an den Dekan und den Einzug der Beiträge und Strafgelder zu beſorgen hat. D. ang. Decret v. 1810, §. 1, 2.

§. 2.

Das Directorium dieſer Anſtalt führt der Dekan, der zugleich Capitelsbibliothekar iſt, jedoch unter ſeiner Aufſicht und Verantwortlichkeit ſeines Caplans, oder Vicars, ſich dazu bedienen kann; er hat auch für Einrichtung des Bibliotheklocals in dem Hauptſitze des Land = Capitels zu ſorgen, und nur, wenn dies ſchlechterdings nicht möglich iſt, einen anderen Ort, vorzüglich aber eine Stadt in dem Capitelsbezirk dazu zu erwählen, und dem dortigen Pfarrer die Verwahrung und Beſorgung der Bücher, jedoch unter eigener Dafürhaftung und Aufſicht zu übertragen, auch über die Art der Circulirung der Bücher, ſo daß ſolche am ſchnellſten und leichteſten geſchieht, zu ſorgen. D. ang. Decr. v. 1810, §. 3, 4, 5.

§. 3.

An Beiträgen zu dieſer Bibliothek haben jährlich zu bezahlen: ein Pfarrer und Pfarr = Caplan 6 fl. Caplan 3 fl., Vicar 1 fl. 30 kr.

Dieſe Beiträge ſind in Quartal=Raten an den Diſtricts=Aufſeher einzuliefern, welcher ſie dem Dekan einzuſenden hat und für die richtige Lieferung derſelben verantwortlich iſt. D. a. Decr. v. 1810, §. 6, 7.

§. 4.

Nebſt den theologiſchen und pädagogiſchen Schriften ſoll auch auf die Anſchaffung einiger theologiſcher

und belletriſtiſcher Schriften Bedacht genommen werden. D. ang. Decr. v. 1810, §. 8.

§. 5.

Die angeſchafften Bücher und Schriften ſollen als Eigenthum der Capitels-Bibliothek nicht verkauft werden. D. ang. Decret v. 1810, §. 9.

§. 6.

Jedes Mitglied hat einen Catalog in Folio über die das ganze Jahr hindurch circulirt habenden Werke zu führen, und zu der Pfründ Repoſitur zu legen. D. ang. Decret v. 1810, §. 10.

§. 7.

Jedes Mitglied hat das Recht, ein ihm beliebiges Werk nachher auf längere Zeit bis zu einem Vierteljahre auszuwählen und gegen Legſchein zu ſich zu nehmen, und Bücher zum Ankauf in Vorſchlag zu bringen. D. ang. Decret v. 1810, §. 11, 12.

§. 8.

Das Dekanat hat alljährlich ein von allen Participanten unterſchriebenes Verzeichniß der circulirten Werke einzuſenden, und über die eingegangenen Beiträge und diejenigen, die ſich dabei eine Verſäumniß haben zu Schulden kommen laſſen, zu berichten. D. ang. Decr. v. 1810, §. 13, 14.

§. 9.

Auch für die Schullehrer der Land-Capitelsbezirke ſollen ähnliche Leſegeſellſchaften errichtet werden, über die der Schul-Inſpector die Aufſicht zu führen hat. Decr. v. 19. März 1814 r).

§. 10.

Bei der Anſchaffung der Bücher ſoll vorzüglich auf das Bedürfniß der Mitglieder des Bezirks und auf das Beſſere in jedem Fache, Rückſicht genommen, und

r) Knapp Hndb. f. d. K. G. II, S. 595.

hierüber erforderlichen Falles mit anderen die Literatur des Schulfaches kennenden Männern Rückſprache genommen werden. D. ang. Decr. v. 1814.

§. 11.

Die Beiträge ſollen verhältnißmäßig nach dem Betrage des Einkommens feſtgeſetzt, und das Minimum bei einem Schullehrer, der 150 fl. Gehalt hat, auf 1 fl. und bei einem Proviſor auf 30 kr. geſetzt, auch dieſe Beiträge richtig eincaſſirt werden. D. ang. Decr. v. 1814.

§. 12.

Die Mitglieder ſollen ſchriftliche Aufſätze, aus den geleſenen Büchern bei den Conferenzen vorlegen und der Schul-Inſpector ſich darüber mit ihnen beſprechen. D. ang. Decr. v. 1814.

§. 13.

Die Mitglieder haben ebenfalls unterſchriftlich zu atteſtiren, daß ſie die circulirten Bücher erhalten haben. D. ang. Decr. v. 1814.

§. 14.

Die benachbarten Schul-Inſpectorate können ihre Leſegeſellſchaftsbücher einander mittheilen. D. ang. Decr. v. 1814.

Landdragoner.

Man ſehe Landdragoner in dem Repertorium, Gensdarmerie in den Suppl.

Land-Examen.

Man ſehe Prüfungen und Unterrichts-Anſtalten, erſteres in dem Repertorium und den Supplementen, letzteres in den Supplementen.

Land-Fuhrweſen.

Man ſehe Landbotenweſen in den Suppl.

Landgefährt.

Man ſehe Schafe in dem Repertorium.

Landſtandſchaft.

Man ſehe Ständeverſammlung in den Supplementen.

Landſtraſſen.

Man ſehe Wege in dem Repertorium und den Supplementen.

Landſtreicher.

Man ſehe Vaganten in dem Repertorium und den Supplementen.

Landtag.

Man ſehe Ständeverſammlung in den Supplementen.

Landwirthſchaftliches Feſt.

§. 1.

Die Vorſchriften über die Feyer des durch die Bekanntmach. v. 26. März 1818 s) von des Königs Majeſtät angeordneten landwirthſchaftlichen Feſtes in Kanſtadt enthalten vorzüglich die Bekanntmach. v. 22. Septemb. 1819 t) und v. 10. Sept. 1821 u). Der Zweck deſſelben iſt zur fortſchreitenden Verbeſſerung der Viehzucht im Königreich zu ermuntern, und denjenigen, welche in dieſem wichtigen Zweige der Landwirthſchaft etwas Vorzügliches leiſten, einen Beweis des landesherrlichen Wohlgefallens mittelſt ausgeſetzter Preiſe und Medaillen zu geben, deren Vertheilung in jedem Jahr am 28. Sept. und wenn dieſer auf einen Sonntag fällt, am folgenden Montag zu Kanſtadt geſchieht, auf welchen Tag zugleich ein Viehmarkt abgehalten wird. Auch iſt ein Volksfeſt damit in Verbindung geſetzt, und es wird geſorgt, daß ſolches durch unterhaltende Abwechſelungen dieſem frohen Tag entſpreche.

s) St. u. Rbl. 1818, S. 129. t) St. u. Rbl. 1819, S. 611. u) St. u. Rbl. 1821, S. 668.

Den zu Abhaltung ihres ebenfalls auf den 28. Sept. feſtgeſetzten jährlichen Zunfttages in Kanſtadt verſammelten Schiffern wird Gelegenheit gegeben, durch ein Schifferſtechen Proben ihrer Kunſt und Geſchicklichkeit öffentlich zu zeigen. Ferner ſind die geeigneten Anſtalten zu Anſtellung eines Pferderennens getroffen. Sowohl für das Pferderennen als für das Schifferſtechen ſind von dem König eigene Preiſe ausgeſetzt. Sämmtliche Preiſe ſind für die inländiſche Betriebſamkeit, mithin nur für inländiſche Bewerber beſtimmt. Die Viehhalter, welche ſich an dem gedachten Tage des Feſtes zu Ausſtellung ihres Viehes einfinden, haben ſolches einem aus Viehſchauern von Stuttgart und Kanſtadt zuſammengeſetzten Schaugerichte vorzuführen und durch obrigkeitliche Zeugniſſe darzuthun, daß ſie das zur Preisbewerbung ausgeſtellte Vieh ſchon ein Jahr beſitzen. Jeder Preis-Empfänger erhält zugleich eine ſilberne Medaille. Zu Anſtellung des Pferderennens iſt eine Rennbahn ausgezeichnet, auch wird beſtimmt, wie oft die Renner ſolche zu umreiten haben. Die Rennpferde dürfen von keiner ausländiſchen Race ſeyn, weßwegen ſich die Concurrenten auszuweiſen haben, daß ihre Pferde in Württemberg erzeugt und erzogen ſeyen. Es werden die Plätze für die Feſtlichkeiten und für die Preisaustheilungen mit Gerüſten, welche die Zuſchauer einnehmen können, verſehen, auch werden ſonſt die geeigneten Anſtalten getroffen, um durch Handhabung der Ordnung alles möglichſt entfernt zu halten, was die Feyer des Tages ſtören könnte. D. ang. Bekanntmachung von 1818.

§. 2.

Die Bekanntmachung v. 1821 enthält größten-

theils in Uebereinſtimmung mit den vorhergegangenen Bekanntmachungen v. 1819 u. 1820 folgendes.

1) Die Viehhalter, welche ſich um einen Preis bewerben wollen, müſſen ihr Vieh ſchon am 27ten September Nachmittags dem Schaugerichte vorführen, und durch ortsobrigkeitliche Zeugniſſe darthun, daß ſie das zur Preisbewerbung ausgeſtellte Vieh ſchon wenigſtens ein Jahr lang beſitzen. D. ang. Bek. v. 1821, §. 1.

§. 3.

Die bei dem landwirthſchaftlichen Feſte zu vertheilenden Preiſe für die Viehzucht ſind folgende.

	I.	II.	III.
	Dukaten.		
Für die 3 beſten 4jährigen Hengſte .	20.	10.	5.
— — 3 beſten 4jährigen Stutten .	15.	8.	4.
— — 3 beſten 2jährigen Zuchtſtiere	10.	5.	2.
— — 3 zur beſten Zucht erkannten Kühe mit dem erſten Kalb . . .	10.	5.	2.
— — 3 beſten feinwollgen 4ſchaufligen Mutterſchafe	6.	3.	2.
— — 3 beſten Eber	5.	3.	1.
— — 3 beſten Mutterſchweine . .	4.	2.	1.

Jeder Preis-Empfänger erhält zugleich eine ſilberne Medaille. D. a. Bekanntm. v. 1821, §. 2.

§. 4.

Kein Bewerber kann mehr als einen Preis für dieſelbe Viehgattung erhalten. Wenn z. B. Jemand für eine Viehgattung der erſte Preis zuerkannt worden iſt, und er bringt von derſelben Viehgattung noch ein Stück, für welches er den zweiten Preis verdienen würde; ſo erhält er nur den erſten Preis, und der Beſitzer des nächſtfolgenden ſchönſten Stücks erhält den zweiten Geld-Preis nebſt der Medaille. D. ang. Bekanntm. v. 1821, §. 3.

§. 5.

Diejenigen Pferde-Eigenthümer, welchen bei den Partikularfeſten zu Biberach, Riedlingen, Münſingen, Göppingen, Hall, Beſigheim, und Rottenburg Preiſe zuerkannt worden ſind, haben ſich gegen die ihnen zugeſicherte Entſchädigung (man ſehe §. dieſes Artikels) zur Bewerbung um obige Hauptpreiſe mit ihren Pferden am 27. Sept. Mittags in Kanſtadt einzufinden. Gegen dieſelbe Entſchädigung haben die Eigenthümer der Rindviehſtücke und Schweine, welchen bei den Particularfeſten zu Göppingen und Beſigheim Preiſe zuerkannt wurden, mit jenen Erzeugniſſen am 27. Sept. Mittags in Kanſtadt zu erſcheinen. D. a. Bek. v. 1821, §. 4, 5.

§. 6.

Nach der Preis-Austheilung für die beſten Viehgattungen wird ein Pferderennen gehalten. Die Eigenthümer der Pferde, welche bei dem Wettrennen einen Preis erhalten wollen, müſſen ſchon am 27. Sept. Nachmittags auf dem Exercierplatze zu Kanſtadt erſcheinen, und ſich einſchreiben laſſen, damit ſie Nummern erhalten, nach deren Ordnung ſie des andern Tags zum Wettrennen aufgefordert werden. Auch muß ſich jeder Pferde-Eigenthümer, welcher ſich um den Preis im Wettrennen bewirbt, durch ein obrigkeitliches Zeugniß ausweiſen, daß ſein Pferd im Inlande gezeugt und erzogen worden ſey. Diejenigen Pferde-Eigenthümer, deren Pferde bei den landwirthſchaftlichen Particularfeſten als zum Wettrennen tauglich bezeichnet, oder auch denen bei jenen Feſten bereits Rennpreiſe zuerkannt worden ſind, haben ſich mit ihren Rennpferden zur Theilnahme an dem Hauptrennen gegen die ihnen vorläufig zugeſicherte Entſchädigung, am 27. Sept. Mit-

tags in Kanſtadt einzufinden. Für dieſes Pferderennen ſind die Preiſe für den erſten auf 30 Dukaten, für den zweiten auf 20, für den dritten auf 10 Dukaten erhöht. Zu jedem Preiſe wird eine ſilberne Medaille gegeben. Es bleibt jedem Pferde-Eigenthümer überlaſſen, ob er ſein Pferd bei dem Wettrennen ſelbſt reiten, oder ob er einen andern hiezu aufſtellen will. D. ang. Bek. v. 1821, §. 6, 7, 8, 9.

§. 7.

Jeder Preisbewerber, der nicht am Tage des landwirthſchaftlichen Feſtes zu der vorgeſchriebenen Zeit, die durch das Anziehen einer Glocke wird angedeutet werden, an ſeinem Orte erſcheint, wird des ihm zugedachten Preiſes verluſtig. D. ang. Bekanntmachung v. 1821, §. 10.

§. 8.

Auf die rechts von dem Königl. Pavillon angebrachte Tribüne wird Niemand ohne Einlaßkarte zugelaſſen. D. ang. Bekanntm. v. 1821, §. 11.

§. 9.

Diejenigen Abtheilungen des Raums innerhalb der Rennbahn, welche zur Aufſtellung des preiswürdigen Viehes beſtimmt ſind, werden durch aufgeſteckte Fähnlein bezeichnet, und dürfen während des Feſtes von den Zuſchauern nicht betreten werden. D. ang. Bekanntm. v. 1821, §. 12.

§. 10.

Der Viehmarkt, mit dem zugleich ein Schafmarkt verbunden iſt, wird am Tage vor dem Feſte, alſo am 27., der Krämermarkt aber am 27. und 28. Sept. auf dem bisher hiezu beſtimmten Platze gehalten werden. D. ang. Bekanntmach. v. 1821, §. 13.

§. 11.

Eine ausführlichere Darſtellung enthält die Bekanntmach. v. 1819, aus der daher folgende Beſtim-

mungen ausgehoben werden. Vormittags um 9 Uhr werden diejenigen Viehſtücke, welche den Tag zuvor von den Preis-Richtern als preiswürdig anerkannt wurden, in die für ſie beſtimmte Abtheilungen geführt, allwo ſie bis zur Preisvertheilung und dem darauf folgenden Umzuge zu verbleiben haben. Eben ſo werden alle diejenigen Viehſtücke, welche Tags zuvor zur Concurrenz zugelaſſen worden ſind, in eigens für ſie beſtimmten Plätze zur allgemeinen Beſchauung aufgeſtellt werden. Um allen Irrungen vorzubeugen, wird als Sammelplatz für all dieſes Vieh die im Circus errichtete Säule beſtimmt, wo jeder Führer um die beſagte Stunde mit ſeinem Vieh und des Tags zuvor erhaltenen Karte ſich einfinden und ausweiſen wird. Nach der von dem Hofe gepflogenen Anſicht der durch das Schaugericht getroffenen Wahl beginnt die feierliche von Muſikchören begleitete Preis-Vertheilung an die Beſitzer des als preiswürdig anerkannten Viehes durch die Hand des Miniſters des Innern. D. aug. Bekanntmach. v. 1819, §. 2, 3.

§. 12.

Um 8 Uhr haben diejenigen, welche ſich um einen Preis bei dem Pferderennen bewerben wollen, mit ihren Pferden vor dem Rathhauſe zu Kanſtadt ſich einzufinden, um allda die nöthige Weiſung und die für ſie beſtimmte Kleidung zu empfangen; es werden aber nur diejenigen zugelaſſen, welche ein Zeichen der Preisrichter haben, daß ſie des Tags zuvor eingeſchrieben worden ſeyen. Um 9 Uhr haben ſich dieſelben ſodann angekleidet gleich den übrigen Preisbewerbern vor der Säule in der Rennbahn einzufinden, und wird hiebei ausdrücklich bemerkt, daß, um die Gefahr für den Reiter möglichſt zu vermeiden, nicht anders als ohne Sattel, Bügel und Spornen, mit

einer Peitſche, welche dem Reiter zugeſtellt wird, geritten werden darf. Nachdem die Preiſe für die ausgezeichneten Viehgattungen vertheilt ſind, fängt das Pferderennen an. Die Pferde werden nach der Ordnung der Nummern, welche die Preisbewerber den Tag zuvor durch das Loos gezogen haben, aufgeſtellt, und werden je 4 Renner die 3000 Fuß im Umkreis haltende Bahn viermal umreiten. Die Zeit, welche jedes Pferd zum viermaligen Umlaufe der Rennbahn nöthig hatte, wird von den Preisrichtern genau aufgeſchrieben, und den Eigenthümern der ſchnellſten Pferde werden die Preiſe zuerkannt. Kein Pferde-Eigenthümer kann mehr als einen Preis erhalten. Sollte über die Zuerkennung des Preiſes ein Zweifel obwalten; ſo kann nach dem Erkenntniſſe der Kampfrichter der Preis vertheilt werden. Wer im Geringſten Unordnungen ſtiftet, oder ſich nicht nach den Beſtimmungen der Kampfrichter fügen will, verliert jeden Anſpruch auf einen Preis. Unmittelbar nach dem Pferderennen folgt die von Muſikchören begleitete Vertheilung der für die beſten Renner ausgeſetzten Preiſe durch den Miniſter des Innern. Der Umritt derer, welche im Pferderennen einen Preis davon getragen haben, und der Umzug der Schiffer und Fiſcher beſchließen den Morgen. D. aug. Bekanntm. v. 1819, §. 4, 5, 6, 7.

§. 13.

Sowohl für die Beſetzung des zur Feyer des landwirthſchaftlichen Feſtes beſtimmten Platzes durch Wachen aus der Bürgermilitz, als auch für die Bequemlichkeit der Zuſchauer werden die nöthigen Anordnungen getroffen. Ein Privat-Unternehmer bietet gegen beſondere Vergütung denjenigen Zuſchauern, welche Plätze zum Sitzen verlangen, bequeme

Bänke an, von welchen aus die Preis-Vertheilung an die Eigenthümer des ausgezeichneten Viehes, das Pferderennen und die Preis-Vertheilung an die Beſitzer der beſten Rennpferde geſehen werden kann. Wer aber keinen Platz zum Sitzen verlangt, kann das Feſt innerhalb der Rennbahn ohne Auslagen ſehen. D. ang. Bekanntm. v. 1819, §. 8.

§. 14.

Um die Herbeiſchaffung von Erfriſchungen für das Publikum zu begünſtigen, iſt Marquetendern erlaubt, ſich auf den rückwärts der Sitze liegenden freyen Plätzen, ſo wie rechts und links des von der Brücke zu der Rennbahn führenden Wegs, aufzuſtellen. Marquetender, die nicht in Kanſtadt anſäßig ſind, haben ſich einige Tage zuvor bei dem Stadtſchultheiſenamte zu melden, und einen Erlaubnißſchein zu löſen, welcher für eine Bude mit 1 fl. ſonſt aber nur mit der Hälfte bezahlt wird. Wer jedoch blos die gewöhnlichen Eßwaaren wie Brod und Obſt, feil bieten will, bedarf keines Erlaubnißſcheins. D. ang. Bekanntm. v. 1819, §. 9.

§. 15.

Die Hofwägen nehmen den Weg durch das Waiblinger Thor und fahren in den Halbkreis rückwärts der für den Hof beſtimmten Tribüne, alle übrigen Equipagen und Pferde der Zuſchauer müſſen wegen Mangels an Raum in Kanſtadt bleiben und dürfen in keinem Falle des Seitenwegs, welcher von der Waiblinger-Chauſſee zu dem Exercierplatz führt, ſich bedienen. Auch iſt der von der Brücke dem Badgarten entlang nach der Rennbahn führende Weg an dieſem Tage nur für Fußgehende offen. Vor der Ankunft des Hofes ſteht es Jedermann frei, mit Ausnahme der Tribünen, der Zelte und der durch einen Pri-

vat-Unternehmer erbaueten Sitze, allenthalben hinzugehen, gegen 11 Uhr aber werden Trompeten und Böller ein Zeichen geben, auf welches die mit Seilen eingefaßten Plätze, welche zur Rennbahn und zur Ausſtellung des preiswürdigen oder wenigſtens zur Schau würdig erfundenen Viehes beſtimmt ſind, geräumt werden müſſen. Die Trompeten wiederholen ihren Ruf ſo lange, bis Jedermann, der etwa noch unberufen auf dieſen Plätzen zurückgeblieben wäre, ſolche geräumt haben wird. Die Chauſſee von Berg nach Bellevüe, ſo wie der Weg vom Gaſthofe zum Ochſen bis eben dahin, iſt von Morgens 9 Uhr bis Mittags 1 Uhr geſperrt und darf innerhalb dieſer Zeit, auſſer den Hof-Equipagen, von Niemand befahren noch beritten werden. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß das Publikum Hunde und Alles, was das Feſt ſtören oder Unluſt erregen könnte, entfernt halten werde. D. ang. Bekanntm. v. 1819, §. 10, 11, 12, 13.

§. 16.

Für das Schifferſtechen, wenn ſolches ſtatt findet, ſind durch die Bekanntm. v. 1818 folgende Preiſe feſtgeſetzt. Für den erſten Preis 12 Ducaten nebſt einer Medaille, für den zweiten Preis 8 Ducaten nebſt einer Medaille. Für den dritten, vierten, fünften, ſechsten Preis, je eine Medaille, D. ang. Bek. v. 1818. Mit dem Schifferſtechen, das am 29. Sept. Vormittags 11 Uhr beginnt, wird ein Wettrudern auf Nachen nach einem beſtimmten Ziele verbunden, und es werden, um den Zuſchauern die gleiche Bequemlichkeit zu gewähren, welche ſie an dem Feſte des vorigen Tags hatten, links und rechts des Königl. Zeltes und der eigens für die Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins und für die Behörden von Kan-

ſtadt beſtimmten Plätze, ſo wie dem entgegen geſetzten Ufer entlang erhöhte Bänke errichtet, und gleich den zu demſelben Zweck im Nekar aufgeſtellten gröſſeren Schiffen gegen ein mäßiges Einlaßgeld den Schauluſtigen eingeräumt werden. Nach Beendigung des Schifferſtechens beginnt im Badgarten die altdeutſche Beluſtigung des Vogelſchießens, wozu die allenfallſigen Theilnehmer durch Schützenbriefe, welche die nähere Beſchreibung enthalten, eingeladen ſind. Bekanntm. v. 1819, §. 16, 17, 19.

§. 17.

Durch die Bekanntm. v. 7. Febr. 1821 [v]) wurde beſtimmt, daß, damit der bei Gründung des landwirthſchaftlichen Feſtes zu Kanſtadt vorgeſetzte Zweck, die Verbeſſerung der Viehzucht durch Auszeichnungen zu befördern, umfaſſender erreicht werde, zugleich auch jährlich in den 7 Oberamts-Sädten: Biberach, Riedlingen, Münſingen, Göppingen, Hall, Beſigheim, Rottenburg je 16 Preis-Medaillen an die Beſitzer der vorzüglichern im Lande gefallenen und erzogenen Pferde, Rindviehſtücke, Schaafe und Schweine vertheilt werden ſollen. Um die Eigenthümer der Pferde über den Werth derſelben vorher zu belehren, wird der Königl. Land-Oberſtällmeiſter bei Regulirung des Beſcheelregiſters die hiezu auf die Beſcheel-Platten einberufenen vierjährigen Hengſte und Stutten unterſuchen.

§. 18.

An dem von dem Oberamt obiger Städte bekannt gemachten Tage haben alle um Preiſe ſich bewerbenden Eigenthümer, ihre Thiere mögen zuvor geprüft worden ſeyn oder nicht, zur feſtgeſetzten Stunde in der Oberamts-Stadt mit den vierjährigen Hengſten und

v) St. u. Rbl. 1821, S. 66.

Stutten, zweijährigen Zuchtſtieren, und Kühen mit dem erſten Kalbe, vierſchaufelichen feinwolligen Widdern und Mutterſchafen, ſo wie den Ebern und Mutterſchweinen, verſehen mit den erforderlichen Zeugniſſen der Abkunft, zu erſcheinen, und durch das niedergeſetzte Schaugericht die Prüfung vornehmen zu laſſen, welches dann den erſten und zweiten Preis je an zwei Hengſte, zwei Stutten, zwei Zuchtſtiere, zwei Kühe, zwei Widder, zwei Mutterſchafe, zwei Eber und zwei Mutterſchweine ertheilen — und die Namen der Eigenthümer durch öffentliche Blätter bekannt machen laſſen wird. D. ang. Bekanntm.

§. 19.

Alle Pferde, welchen in den 7 Oberamts-Städten Preiſe zuerkannt wurden, müſſen am 27. Sept. Mittags zu Kanſtadt ſich einfinden, um zur höheren Preis-Ertheilung gezogen werden zu können. Die Eigenthümer derſelben erhalten für jede Stunde der Entfernung, worüber eine oberamtliche Urkunde mitzubringen iſt, fünfzehen Kreuzer Reiſe- und einen Gulden Aufenthaltskoſten Entſchädigung. Die Eigenthümer der Rindviehſtücke und Schweine, welche in den Oberamts-Städten Göppingen und Beſigheim Preiſe zuerkannt wurden, haben gegen gleiche Entſchädigung ihre Thiere am obigen Tage in Kanſtadt zu ſtellen. D. ang. Bekanntm.

§. 20.

Bei der jährlich am 27. Sept. Mittags zu Kanſtadt beginnenden Prüfung der vorzüglichern Pferde, Rindviehſtücke, Schafe und Schweine, wozu jeder Eigenthümer eingeladen iſt, wird ohne Rückſicht auf frühere Auszeichnung oder andere Beziehungen, nur dem Beſſeren der Preis zuerkannt werden, jedoch mit der Beſchränkung bey den Schafen, daß die-

jenigen Schafhalter, welche Preiſe für ein Geſchlecht erhalten haben, in den nächſten drei Jahren zu der Bewerbung nicht zugelaſſen werden. D. ang. Bek.

§. 21.

Zu dem mit dem landwirthſchaftlichen Feſte verbundenen Wettrennen wird der K. Land-Oberſtallmeiſter am Tage der Preisvertheilung in den ſieben genannten Oberamts-Städten von den vorhandenen zum Rennen tauglichen, im Lande gefallenen und erzogenen Pferden je drei auswählen, deren Eigenthümer ebenfalls die obige Reiſe- und Aufenthalts-Koſten Entſchädigung erhalten, ſie haben ſich aber, ſo wie überhaupt alle, welche ſich zum Wettrennen in Kanſtadt einfinden wollen, mit einem Zeugniß über die Abkunft ihrer Pferde zu verſehen. D. ang. Bekanntmachung.

§. 22.

Zu Erhöhung des allgemeinen Intereſſe bei dem landwirthſchaftlichen Feſte, iſt auch die Vorkehrung getroffen, daß die bei dem landwirthſchaftlichen Vereine und Inſtitute vorgekommenen, der öffentlichen Aufmerkſamkeit würdigen Natur- und Kunſt-Producte zur Schau geſtellt werden; wer daher irgend ein dergleichen Product öffentlich bekannt machen will, iſt eingeladen, entweder am 27. Sept. Nachmittags ſich damit in Kanſtadt einzufinden, oder daſſelbe vor Ende Auguſts an die Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins mit ſchriftlicher Angabe der ſich auszeichnenden Eigenthümlichkeiten, ſo wie der Anwendung einzuſenden. D. ang. Bek.

Landwirthſchaftliches Inſtitut.

§. 1.

Zur Beförderung der Landwirthſchaft wurde im

Jahre 1818 [w]) eine landwirthſchaftliche Lehranſtalt gegründet, und hiezu die bedeutende Domäne Hohenheim bei Stuttgart angewieſen. Dieſes Inſtitut, in welchem theoretiſch praktiſche Landwirthe gebildet werden ſollen, iſt ſowohl für Inländer als Ausländer beſtimmt. Es ſoll neben dem Unterrichtszwek zugleich die wichtigſten landwirthſchaftlichen Verſuche anſtellen, fremde Erfahrungen prüfen, den Anbau aller Getreide-Futter- und Gewerb-Pflanzen, welche das teutſche Clima vertragen, zeigen, die wichtige Frage über die Felder-Eintheilung oder den Fruchtwechſel durch eine vorurtheilsfreie ins Große getriebene, eine Reihe von Jahren durchgeſetzte Vergleichung löſen, und alle durch Erfahrung beſtättigte Fortſchritte in der Landwirthſchaft verbreiten und bekannt machen. Die ganze Anſtalt ſteht unter der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins in Suttgart. Bekanntmach. v. 21. Aug. 1818.

§. 2.

Als Director derſelben iſt der durch ſeine landwirthſchaftlichen Schriften bekannte vormalige Preußiſche Regierungsrath J. N. Schwerz vorgeſetzt, welcher zugleich alle Zweige der Landwirthſchaft und die landwirthſchaftliche Buchhaltung theoretiſch und praktiſch vorträgt. Für die Hülfswiſſenſchaften, Botanik, Mineralogie, Phiſik, Chemie, Mathematik ꝛc. ſind eigene Lehrer aufgeſtellt. Der Unterricht nimmt am 1. Nov. jedes Jahrs ſeinen Anfang. Die Frühlingsferien dauern 3 Wochen vom Palmtag an gerechnet; die Herbſtferien aber 4 Wochen, vom 1. bis letzten October. D. ang. Bek.

§. 3.

In Hinſicht auf die Aufnahme von Zöglingen iſt

w) St. u. Rbl. 1818, S. 485.

folgendes feſtgeſetzt. Da das Inſtitut ſeiner Natur nach, keine Erziehungsanſtalt ſeyn ſoll; ſo wird vorausgeſetzt, daß jeder bei der erforderlichen Sittlichkeit die nöthigen Vorkenntniſſe mitbringen werde. Die Lehrer werden auf beſonderes Verlangen der Eltern einzelne Zöglinge unter ihre ſpecielle Aufſicht nehmen. Das Lehr- und Koſtgeld iſt zur Beförderung der Theilnahme auf eine ſehr mäßige Summe geſetzt worden. Jeder Ausländer zahlt nämlich für den Unterricht, für ein eigenes, einfach meublirtes Zimmer, für Frühſtück, geſunde und ſchmackhafte, jedoch einfache Mittags- und Abendkoſt ohne Getränke, jährlich 500 fl. die Inländer nur 400 fl. in vierteljährigen voraus zu bezahlenden Raten. Bei Bauernſöhnen, welche einen Theil der landwirthſchaftlichen Arbeiten übernehmen, und ſich mit der Koſt der Ackerwirthſchaftshaushaltung begnügen wollen, wird billigermaßen eine Verminderung von 100 — 200 auch mehr Gulden ſtatt finden, nach Verhältniß der Dienſte, welche das Subject zu leiſten im Stande iſt. Ein Ausländer erhält das Bett frey, ein Inländer aber hat daſſelbe ſelbſt mitzubringen. Die Beleuchtung und Erwärmung eines beſonderen Zimmers, die Kleidung nebſt Leibweißzeug, und die Reinhaltung deſſelben, das Tafelbeſteck, das Getränke und die Bücher nebſt Schreibmaterialien hat jeder beſonders zu bezahlen, jedoch wird dafür geſorgt werden, daß die Zöglinge Alles in mäßigen Preiſen und ohne einer Uebervortheilung ausgeſetzt zu ſeyn, erhalten; auch kann ſich jeder der Beleuchtung und Erwärmung der gemeinſchaftlichen Säle, zur Winterszeit bedienen, und dadurch den eigenen Aufwand an Holz und Licht beſchränken. D. ang. Bek.

§. 4.

Zur Beſuchung des Gottesdienſtes iſt durch die ganz nahe gelegenen Orte für beide Confeſſionen Gelegenheit vorhanden.

Landwirthſchaftlicher Verein.

§. 1.

Im Jahre 1811 wurde ein landwirthſchaftlicher Verein gebildet, deſſen Tendenz die Aufforderung v. 1. Auguſt 1817 x) in folgenden Sätzen ausſpricht. Durch den Fleiß der Bewohner Württembergs iſt zwar die Production immer noch in einem vortheilhaftern Verhältniſſe geſtiegen, als die Bevölkerung aber nicht die Gewinnung der größtmöglichſten, ſondern zugleich der nützlichſten Productenmaſſe iſt die Aufgabe, deren Löſung bisher viel zu wenig beachtet wurde. Daher kommt es, daß viele nützliche Culturen noch ganz fehlen, daß manche Producte in Gegenden erzwungen werden, wohin ſie nicht gehören, oder daß von dem Zufalle des Gedeihens einzelner Culturen der ganze Wohlſtand mancher Landwirthe ausſchließlich abhängig gemacht iſt; überdies ſind ſelbſt noch manche Strecken unangebaut, verödete Waldflächen, Allmanden und Waiden ſetzen dem Wohlſtande der Bürger eine unnatürliche Grenze, und das Brachfeld wird nur in einzelnen Landestheilen benutzt. Das größere landwirthſchaftliche Schaffen, welches bei ausgedehnten Beſitzungen der Speculation ſo manchen Spielraum läßt, ſucht man vergeblich, und es fehlt dem Staate ſogar ein ganzer Stand für daſſelbe, nämlich ein gebildeter Pächterſtand; es iſt daher in dem Gebiete der Landwirthſchaft noch vieles zu wirken übrig, wozu nur eine ſorgfältigere Bildung der Landwirthe und eine erleichterte Mitthei-

x) St. u. Rbl. 1817, S. 382.

lung und Verbreitung nützlicher Erfahrungen in der Landökonomie führen kann. Dieſe beiden Wege eröffnete der König, indem er eine Bildungsanſtalt für Landwirthe zu errichten und einen Verein zu Belebung und Verbreitung der landwirthſchaftlichen und ökonomiſchen Induſtrie zu bilden beſchlos.

§. 2.

Folgende Beſtimmungen liegen der Bildung und Verfaſſung des landwirthſchaftlichen Vereines zu Grunde. Gebildete Landwirthe, Oekonomen und Naturforſcher Württembergs, tretten unter der höchſten Autorität aus Vaterlandsliebe in einen Verein zuſammen, deſſen Zweck Belebung und Verbreitung der landwirthſchaftlichen Induſtrie und des ökonomiſchen Wohlſtandes iſt. D. ang. Aufford. §. 1.

§. 3.

Die Centralſtelle, welche ihren Sitz in Stuttgart hat, wird die Verbindung der einzelnen Mitglieder mit dem Ganzen durch Mittheilung und Correſpondenz bewirken. Sie wird nützliche wirthſchaftliche Wahrheiten unter dem Vereine verbreiten, und demſeben alle neue weſentliche Erfahrungen im Gebiete der Landwirthſchaft und Oekonomie mittheilen; auch liegt es in ihrer Beſtimmung, die höheren Staatsbehörden auf die Beförderungsmittel und Hinderniſſe der landwirthſchaftlichen Cultur aufmerkſam zu machen. D. ang. Aufford. §. 2.

§. 4.

Damit nun dieſe weſentlichen Zwecke erreicht werden können, werden auch die Mitglieder des Vereins aufgefordert, von allen ihren ökonomiſchen und landwirthſchaftlichen Erfahrungen, ſofern ſie neu ſind und ein allgemeineres Intereſſe haben, der Centralſtelle Nachricht zu geben, und ſie beſonders auf

alle Mängel und Gebrechen der vaterländiſchen Landwirthſchaft, ſo wie auf die Verbeſſerungsmittel derſelben, aufmerkſam zu machen. D. ang. Auffordr. §. 3.

§. 5.

Um dem ganzen Inſtitute ein feſtes und dauerhaftes Fundament zu geben, ſteht mit der Centralſtelle eine landwirthſchaftliche Unterrichts- und Verſuchs-Anſtalt in unmittelbarer Verbindung wozu der König eine Domäne angewieſen hat, deren Verwaltung einem wiſſenſchaftlich gebildeten und zugleich praktiſchen Oekonomen anvertraut werden wird. D. ang. Auffordr. §. 4.

§. 6.

Die Centralſtelle wird Prämien für diejenigen beſtimmen, welche ſich durch neue nützliche Culturen, Veredlung des Viehſtandes, Erfindung nützlicher ökonomiſcher Werkzeuge, Benutzung bisher vernachläßigter Naturprodukte ꝛc. auszeichnen. D. ang. Auffordr. §. 5.

§. 7.

Durch eine Zeitſchrift wird die Centralſtelle von Zeit zu Zeit Rechenſchaft über ihr ganzes Wirken ablegen, und belehrende Aufſätze und Erfahrungen mittheilen. D. ang. Auffordr. §. 6.

§. 8.

Der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins wurde am 19. Auguſt 1817 y) die Preßfreiheit bewilligt.

§. 9.

Nach der Bekanntmach. v. 31. Julius 1818 z) wurde von der Königin Katharine zu Beförderung der Baumzucht 2 Preiſe, jeder von 20 Dukaten für diejenigen ausgeſetzt, welche nach Verfluß von vier

y) St. u. Rbl. 1817, S. 310. z) Daſ. 1818, S. 457.

Jahren die meiſten veredelten Kern- und Stein-Obſt-ſtämme in einer Gegend erzeugt haben werden, in welcher die Baumzucht noch nicht als Gewerbe getrieben worden, und daher noch gar nicht, oder nur ſehr unvollkommen eingeführt worden iſt. Die Stämme müſſen aber aus dem Kerne gezogen und nicht in den Waldungen ausgegraben ſeyn. Die Preisbewerber ſollen ihre Angaben durch obrigkeitliche Zeugniſſe beſtätigen laſſen. Zugleich wird die in dem Jahre 1815 von dem Hofgärtner Walter herausgegebene Schrift: Anleitung, die Baumzucht im Königreich Württemberg zu vervollkommnen, Stuttgart, bei Haſſelbrink und dem Verfaſſer empfohlen.

§. 10.

Ebenſo hat auch nach der Bekanntmachung v. 28. Sept. 1818 [a]) und 19. März 1819 [b]) die Königin Katharine zu Aufmunterung der National-Induſtrie 3 Preiſe beſtimmt, die an dem landwirthſchaftlichen Feſte ausgetheilt werden ſollen, und zwar

1) 40 Dukaten und eine ſilberne Medaille für die beſte von einem Württemberger erfundene und verfertigte Maſchine zu einem gemeinnützigen landwirthſchaftlichen oder hauswirthſchaftlichen oder techniſchen Gebrauche.

2) 30 Dukaten und eine ſilberne Medaille für eine von einem Württemberger gemachte chemiſche Entdeckung zur Erleichterung oder Vervollkommung der wirthſchaftlichen oder techniſchen Gewerbe.

3) 20 Dukaten und eine ſilberne Medaille für die Einführung und Verbreitung neuer Culturen, welche auf den Privat- und National-Wohlſtand einen weſentlich nützlichen Einfluß haben können. Die Con-

a) St. u. Rbl. 1818, S. 549. b) Daſ. 1819, S. 162.

currenten haben ſich bis zum 15. Aug. bei der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins ſchriftlich zu melden, damit die Prüfung und Würdigung der eingekommenen Gegenſtände auf den 27. Sept. öffentlich bekannt gemacht werden kann. Es wird zugleich bemerkt, daß von den mechaniſchen Erfindungen entweder die Maſchine ſelbſt, oder genaue Modelle nach verjüngtem Maaßſtabe erwartet werden. Für die chemiſchen Bereitungen ſind deutliche Beſchreibungen erforderlich, damit ſie ohne Anſtand nachgeprüft werden können. Wegen der Einführung und Verbreitung neuer Culturen ſind die Angaben mit obrigkeitlichen Zeugniſſen zu belegen, und es iſt der Centralſtelle zugleich Gelegenheit zu geben, die Cultur und die wirthſchaftliche Behandlung des Products, bis es ſich zum Abſatze eignet, einer näheren Prüfung unterwerfen zu können.

Landesbiſchoff.

Man ſehe Kirchen-Regiment in den Suppl.

Landes-Cultur.

Man ſehe Cultur in dem Repertorium und den Supplementen.

Landes-Eingebohrne.

§. 1.

Landes-Eingebohrne ſollen in Beſetzung der Staatsdienſte bei gleicher Tüchtigkeit vorzugsweiſe vor Fremden berückſichtigt werden. V. U. §. 44.

Landesfrohnen.

Man ſehe Frohnen in dem Repertorium und den Supplementen.

Landesherr.

Man ſehe König in den Suppl.

Landes-Policei.

Man ſehe Policeiſachen in den Suppl.

Landestheile.

Man ſehe Königreich in den Suppl.

Landes-Univerſität.

Man ſehe Univerſität in dem Repertorium und den Suppl.

Landes-Verfaſſung.

Man ſehe Verfaſſung in den Suppl.

Landes-Vertheidigung.

§. 1.

Die Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes, und die Verbindlichkeit zum Waffendienſte iſt allgemein, es finden in letzterer Hinſicht keine andere, als die durch die Bundes-Acte und die beſtehenden Geſetze begründeten Ausnahmen Statt. Verf. Urk. §. 23.

§. 2.

Die Auswahl-Ordnung, die nähere Bezeichnung der übrigen Landes-Vertheidigungs-Anſtalten und der Verbindlichkeit der Staatsbürger, ſich auſſerhalb des regulären Militärs zu dem Waffendienſte tüchtig zu machen, die bürgerlichen Verhältniſſe der unter dem Militär befindlichen Staats-Angehörigen, die militäriſchen Strafgeſetze, wie auch die Beſtimmung der Fälle, in welchen das K. Militär ausnahmsweiſe bei den Bürgern einquartirt werden kann, ſind Gegenſtände der Geſetzgebung und Geſetz-Reviſion. Verf. Urk. §. 100.

§. 3.

Man vergleiche Rekrutirung in den Suppl.

Landes-Zuwachs.

Man ſehe Königreich in den Suppl.

Laubthaler.

Man ſehe Münzweſen in den Suppl.

Laudemien.

Man ſehe Lehen in dem Repertorium und den Suppl.

Laufzettel.

§. 1.

Jeder mit einem Boten zu Fuß abgehende Depeſche ſoll ein Laufzettel, worin die Ortsvorſteher der Ablöſungs-Station die Stunde der Ankunft und des Abgangs des Botens zu bemerken haben, beigelegt werden. R. v. 15. Sept. 1809 o).

Ledige Leute.

§. 1.

Man ſieht es gern, wenn Geiſtliche ledigen Leuten, beſonders Winters wochentlich eine Unterrichtsſtunde in den ihnen nothwendigen und nützlichen Kenntniſſen geben. G. S. R. v. 11. Dec. 1803, §. 6.

§. 2.

Man vergleiche Catechiſation in den Suppl.

Legaliſirung der Documente in das Ausland.

Man ſehe Ausland in den Suppl.

Legalſtrafen.

Man ſehe Kreis-Regierungen, Oberamtleute in den Suppl.

Legal, Eberhardiniſcher.

§. 1.

Wenn die Wittwe eines Geiſtlichen aus Mangel um den Genuß des Fürſtlich Eberhardiniſchen Vermächtniſſes nachſuchen will, ſollen die Bittſchriften vor Jacobi jedes Jahres mit Decanatamtlichem Beibericht eingeſchickt werden; letzterer ſoll folgende Rubriken enthalten.

o) Chriſtlieb III, S. 59.

Das Alter der Wittwe.	Ihre Leibesbeſchaffenheit u. ob ſie ſelbſt durch Arbeit noch etwas verdienen könne.	Ihr Vermögen und worin daſſelbe beſtehe.	Die Anzahl u. das Geſchlecht ihrer Kinder, ob ſie noch klein und unerzogen, oder erwachſen ſeyen, ob ſie ihren Unterhalt ſelbſt erwerben können, oder ob ſie verheyrathet ſind, und zwar auf ſo eine Art, daß ſie die Mutter auch verſorgen können.	Wo ſich die Wittwe aufhalte.	Wie ihr Lebenswandel beſchaffen ſey.

G. R. v. 14. März 1695 d).

Lehen.

§. 1.

Ueber die Verhältniſſe der Lehengüter, ihre Allodification, und die Ablösbarkeit der auf Lehengütern ruhenden Grundabgaben ſetzen das Edict 12. II, v. 18. Novemb. 1817 und das Ehegeſetz v. 13. Sept. 1818 e) verbunden mit dem Nachtrag deſſelben v. 23. Sept. deſſelben Jahres f) folgende geſetzliche Beſtimmungen feſt, nach welchen die Lehenbarkeit der Bauerngüter als aufgehoben erachtet wird.

A) Fall-Lehen.

§. 2.

Dem Falllehen-Vertrag kann die Folge nicht gegeben werden, daß der Lehenherr den im Beſitze dieſer

d) Hartmann II, S. 146. Dieſes zur Unterſtützung armer Pfarrers-Wittwen von Herzog Eberhard III, in ſeinem Codicill v. 1. Jul. 1674 geſtiftete Legat beträgt 7000 fl., wovon der Zins mit 350 fl. jährlich unter 35 ſolche Wittwen vertheilt werden ſoll.

e) St. u. Rbl. 1818, S. 503. f) Daſ. S. 545.

Güter befindlichen Familien dieſelben entziehen, oder die Bedingungen und Abgaben läſtiger machen darf, als dieſelben zuletzt beſtanden haben, vielmehr iſt jedem Lehenbeſitzer das Recht eingeräumt, gegen eine vollſtändige Entſchädigung des Lehenherrn, für den aus ſeinen Rechten fließenden Ertrag, das Lehen in freyes Eigenthum zu verwandeln. Unter dem Begriff von Familie ſoll nur die männliche und weibliche Nachkommenſchaft der gegenwärtigen Falllehenbeſitzer verſtanden werden, in ſofern bei einzelnen ſolchen Falllehen durch eine rechtsbeſtändige Obſervanz nicht auch den Seitenverwandten und den Eheleuten ein Succeſſionsrecht zuſteht. In die Reluitions-Summe kann jedoch bey den von der K. Ober-Finanzkammer und K. Hofe und Domänenkammer, ſodann von den unter Aufſicht des Staates ſtehenden Corporationen und Stiftungen relevirenden Falllehen, für die Aufhebung des Falllehenverbandes ſelbſt, eine Entſchädigung nicht eingerechnet werden, und der Lehenherr hat ſich einzig mit dem Erſatz des bisherigen Gefällbetrags zu begnügen, bey denjenigen Falllehen aber, welche von anderen Lehenherren relevlren, findet dieſe Entſchädigung, in ſofern die Lehenherren nicht von ſelbſt auf dieſelbe verzichten, nach billigen, geſetzlich zu beſtimmenden Normen ſtatt. Die Verwandlung der Falllehen kann einzig nur in reine Zinsgüter mit ungetheiltem Eigenthume geſchehen, und es können daher aus Falllehen nicht erbliche oder Lehengüter anderer Art, geſchaffen werden; bis zu dieſer Verwandlung beſtehen die bisherigen Abgaben-Verhältniſſe unter den zu Anfang dieſes §. erwähnten Beſchränkungen. D. ang. Edict II, §. 1, 2, 3, 4.

§. 3.

Der Allodificatlons-Act umfaßt a) die Entſchädigung für den Ehrſchatz, oder andere bey dem Antritt des Guts, oder bey dem Abgang von demſelben zu entrichtenden Landemial- und Fallgebühren. b) Verwandlung der Frohndienſte. c) Ausgleichung wegen der von dem Lehemann genoſſenen Gegennutzungen. d) Zweckmäßigere Beſtimmung der jährlichen Geld-, Küche- und Natural-Abgaben auf wenigere Artikel und runde Summen. Alle dieſe Gegenſtände ſind dergeſtalt in eine Geſammtverhandlung zuſammen zu faſſen, daß unter Beobachtung der geſetzlichen Normen, je nach der Convenienz beider Theile und der Beſchaffenheit des Guts durch gütliche Uebereinkunft feſtgeſetzt werde, ob und in wie weit die Entſchädigungsſummen entweder durch ein bis zur Abzahlung zu verzinſendes Capital, oder durch Ueberlaſſung von Grundſtücken, oder durch Verwandlung in jährliche Geld- und Naturalgülten, oder durch Compenſation der Gegennutzungen ꝛc. ausgeglichen werden ſollen, ſo daß hieraus deutlich hervorgeht, mit welchem Umfang und unter welchen Abgabe-Verhältniſſen das bisherige Falllehen künftig als Zinnsgut fortdauern werde. D. ang. Geſ. §. 5.

§. 4.

Die bey Veränderungen mit dem Beſitz der bisherigen Erblehen und Zinsgüter unter dem Namen von Handlohn und Weglosung (Laudemien) theils in feſtgeſetzten Summen, theils nach Procenten des Kaufs- oder geſchätzten Güterwerths, des Gütertrags, des Vermögens oder der Fahrniß, theils in Vieh, als ſogenannter Güterfall oder Heudrecht, theils auf andere Art erhobenen veränderlichen Ge-

bühren, dieſelbe mögen in Geld oder in Naturalien erhoben worden ſeyn, ſind ablösbar. Es ſoll den Abgabe-Pflichtigen frey ſtehen, dieſelben auf die bisherige Weiſe abzureichen, oder aber die Abloſung oder Verwandlung derſelben in eine ſtändige Geld- oder Naturalabgabe verlangen zu können. Der Gefäll-Berechtigte iſt verbunden, ſich an die hienach feſtgeſetzten Normen zu halten, und ſechs Wochen nach eingelegter Bitte des Abgabe-Pflichtigen ſeine Erklärung abzugeben, im entgegengeſetzten Falle aber iſt der Pflichtige ermächtigt, die Vollziehung dieſes Geſetzes bey den Gerichten zu geſinnen. Als Norm für die Abloſung oder Verwandlung ſollen nachſtehende Vorſchriften betrachtet werden: a) je auf 25 Jahre ſoll ein Veränderungsfall angenommen, b) zur Baſis der Durchſchnittsberechnungen bey veränderlichen Laudemien, Güterfällen ꝛc. der Belauf von den 3 letzten Fällen ausgenommen. c) Die Abloſung in einfachem Capitale, d. h. für den jährlichen Durchſchnittsbelauf, der 20fache Betrag gegeben. d) Bey der Verwandlung in eine ſtändige Abgabe aber, die Hälfte auf Geld, die andere Hälfte auf Früchte geſetzt werden. Bey Berechnung dieſer letzteren ſoll die neue Kammertaxe zu Grunde gelegt werden. Hiebey ſoll die freye Wahl der Pflichtigen nur in ſoferne beſchränkt ſeyn, daß in Fällen, wo die jährliche ſtändige Abgabe nicht den Betrag von 1 fl. 30 kr. überſteigt, die Abloſung ſtatt haben muß. D. ang. Edict Art. III, §. 1, 2, 3, 4, 5.

§. 5.

In Hinſicht auf die Beſtimmung des Abloſungs-Capitals wird als Grundſatz vorausgeſetzt, daß wenn die Veränderung zur Zeit des Verfalls einer Laude-

mial oder Fallgebühr geſchieht, der Gutsherr neben dem Betrag dieſer Gebühr auch eine Capitalsſumme in Anſpruch nehmen kann, deren Zinſe, jedoch ohne daß Zins aus Zins gerechnet würde, nach jedesmaligen Ablauf der beſtimmten 25 Jahre zuſammen genommen, die neu verfallende Laudemial oder Fallgebühr ertragen; der Fallgutsbeſitzer würde alſo, wenn er bei dem Antritt des Guts zugleich die Laudemial oder Fallgebührſchuldigkeit abkaufen wollte, nicht nur die ganze verfallene Gebühr, ſondern auch 4/5 derſelben, deren Zinſe in 25 Jahren zuſammen den Betrag jener Gebühr ausmachen würden, mithin im Ganzen 9/5 des Laudemiums zu entrichten haben. D. ang. Geſ. §. 6. Geſchieht die Veränderung in der Zwiſchenzeit; ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß das Recht des Gutsherrn in Beziehung auf das Laudemium und die innerhalb der beſtimmten Zeitperiode ein neues Laudemium ertragende Capitalſumme erſt nach Verfluß der laufenden 25 Jahre eintritt, daß er ſich alſo mit einem Abkaufs-Capital begnügen muß, welches nach Ablauf der an dem 25jährigen Zeitraum noch fehlenden Jahre mit Einſchluß der jährlichen Zinſe 9/5 des Laudemiums beträgt. Die 9/5 des Laudemiums müſſen mit 20 multiplicirt und die ſich hieraus ergebende Zahl 36 mit 20 und der dazu geſchlagenen Zahl der fehlenden Jahre (20 ÷ 12) dividirt werden. Würde z. B. die Laudemial oder Fallgebühr nach dem Durchſchnitt der 3 letzten Fälle 400 fl. betragen, und der Bauer bereits 15 Jahre auf dem Gut ſeyn, ſo daß an der 25jährigen Periode nur noch 10 Jahre fehlten; ſo wären

$$\frac{36 \cdot 400 \text{ fl.}}{20 \div 10 \text{ fl.}} \therefore 480 \text{ fl.}$$

nöthig, würden 480 fl. die Loskaufs-Summe ausmachen, welche in den 10 Jahren mit den Zinſen auf die Summe von 720 fl. anwachſen, und ſolchem nach nicht nur den Gutsherrn um ſeine Laudemialgebühr von 400 fl. befriedigen, ſondern auch ein Capital von 320 fl. gewähren würde, deſſen Zinſe nach Ablauf einer 5jährigen Periode den Betrag des neu verfallenen Laudemiums von 400 fl. abwerfen. Belauft ſich das Laudemium auf 100 fl., und war der Bauer nicht länger als 5 Jahre im Beſitz des Guts, es fehlen mithin bis zur nächſten Verfallzeit noch 20 Jahre; ſo ſteht die Rechnung

$$\frac{36}{20} \div \frac{100\text{ fl.}}{20\text{ fl.}} \because 90\text{ fl.}$$

und es erſcheint die Summe von 90 fl. als das Loskaufs-Capital, welches in 20 Jahren nebſt den Zinſen 180 fl., und alſo neben dem Laudemium von 100 fl. noch eine Capitalſumme von 80 fl. abwirft, deren Zinſe in 25 Jahren 100 fl. ausmachen. (Man ſehe die anliegende Tabelle) Würde übrigens der Fall vorkommen, daß ein Bauer, der noch länger als 25 Jahre im Beſitz iſt, das Gut allodificiren wollte; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß er doch nicht weiter als 9/5 des Laudemiums zu entrichten hat, und daß der Gutsherr mit 9/5 mehr als entſchädiget iſt, weil dem Bauer das beim Antritt des Guts bezahlte Laudemium das Recht giebt, das Gut lebenslänglich, alſo über die angenommene 25jährige Periode hinaus, ohne Entrichtung eines neuen Laudemiums zu beſitzen. D. ang. Nachtrag.

Tabelle

welche in den kleinſten Verhältniſſen, ohne Bruchzahlen zeigt, wie viel nach jedem Jahre des Gutsbeſitzes, wenn am Anfang des Beſitzes das Laudemium entrichtet worden iſt, das Capital, womit alle künftige Laudemien abzulöſen ſind, ausmacht.

Nach Verfluß von Jahren	muß ſich ein Laudemium von	ein Abkaufs-Capital bezahlt werden, von
0.	5.	4.
1.	11.	9.
2.	43.	36.
3.	7.	6.
4.	41.	36.
5.	10.	9.
6.	13.	12.
7.	91.	18.
8.	37.	36.
9.	1.	1.
10.	35.	36.
11.	17.	18.
12.	11.	12.
13.	8.	9.
14.	31.	36.
15.	5.	6.
16.	29.	36.
17.	7.	9.
18.	3.	4.
19.	13.	18.
20.	25.	36.
21.	2.	3.
22.	23.	36.
23.	11.	18.
24.	7.	12.
25.	5.	9.

Zum Gebrauch dieſer Tabelle bedarf es nur der Kenntniß der gemeinen Regel de Tri, mit welcher

man z. B. finden wird, daß wenn das Laudemium in 300 fl. beſteht, und der Beſitz 15 Jahre gedauert hat, ein Abkaufs-Capital von 360 fl. zu entrichten iſt, weil ſich verhält

5 zu 6, wie 300 zu 360.

und daß wenn der Beſitz die vollen 25 Jahre gedauert hat, das Capital die 0/5 des Laudemiums ausmacht.

Nachtrag zu dem §. 6. des Geſetzes v. 13. Sept. 1818 — v. 23. Septemb. 1818.

§. 6.

In Fällen, wo die Güter beiden Eheleuten zugleich verliehen ſind, und die Ehefrau des Bauern eine von der Laudemial oder Fallgebühr des Ehemannes verſchiedene Abgabe an den Gutsherrn zu bezahlen hatte, werden zur Grundlage der Durchſchnittsberechnungen die drei letzten Fälle, welche von Männern, und die drei letzten Fällen, welche von Weibern erhoben wurden, angenommen, ſo daß die Mittelzahlen von beiderlei Fällen zuſammengerechnet, den Betrag der abzulößenden Laudemial oder Fallgebühr ausmachen. Bei der weiteren Berechnung iſt auf die im §. 5. dieſes Artikels vorgeſchriebene Weiſe zu verfahren, nur iſt in den befragten Fällen, je auf 20 Jahre eine Veränderung anzunehmen, und ſomit der Zahl 36, welche bei den daſelbſt angeführten Fällen mit der aufgefundenen Mittelzahl der Fallgebühr multiplicirt wird, die Zahl 40 unterzuſtellen. D. ang. Geſ. §. 7.

§. 7.

Iſt auf die vorgeſchriebene Weiſe das Abloſungs-Capital für die Laudemial und Fallgebühren ausgemittelt; ſo hat der Abloſende, wenn keine andere Uebereinkunft getroffen wird, den 4. Theil daran baar zu bezahlen, das Uebrige aber iſt in angemeſſene Friſten zu vertheilen, und bis zur Verfallzeit gegen land-

läufige Verzinſung und hinlängliche Sicherheit anzuborgen. D. ang. Geſ. §. 8.

§. 8.

Sollte jedoch das Capital oder ein Theil deſſelben, je nach Convenienz der intereſſirten Theile und dem Ertrage des Guts, verglichen mit den bereits darauf haftenden Grund-Abgaben, in eine ſtändige Geld- oder Natural-Gült verwandelt werden wollen; ſo iſt hiebei die Hälfte dieſer neu zu ſchaffenden Gült auf Geld, die andere Hälfte aber auf Früchte zu ſetzen, und bei Berechnung der letzteren die im §. 13 des Artikels Grund-Abgaben in den Suppl. angeführte Taxe zu Grund zu legen, der Betrag der Gült aber nach dem Intereſſe eines 4 procentigen Capitals zu normiren, ſo daß bei einem Abloſungs-Capital von 100 fl. die jährliche Gült auf 4 fl. zu ſetzen iſt, wovon 2 fl. in Geld, und 2 fl. in Früchten abgetragen werden. D. angeſ. Geſ. §. 9.

§. 9.

Bei der Allodification iſt zugleich mit den auf dem Falllehen haftenden Frohndienſten eine der neuen Geſetzgebung entſprechende Aenderung vorzunehmen, und unter billiger Rückſicht auf das Verhältniß des Werths, der Frohndienſte zu dem Werth der Taglohns-Arbeiten, der Bedacht darauf zu nehmen, daß die Frohndienſte entweder abgelöst, oder in einen jährlichen Geldzins verwandelt werden, in jenem Falle geſchieht die Abloſung mit einfachem Capital, in dieſem wird ein 4 procentiges Intereſſe aus dem Abloſungs-Capital als ſtändiger Geldzins feſtgeſetzt. D. ang. Geſ. §. 10. Man vergleiche **Frohnen** in den Suppl.

§. 10.

Betreffend die den Gutsherren obgelegenen Gegenleiſtungen, ſo hören diejenige, welche ſich auf per-

ſönliche Leibeigenſchaftsverhältniſſe bezogen haben, bei nunmehr aufgehobener Leibeigenſchaft von ſelbſt auf, und nur diejenigen Gutsherren, welche für das Leibeigenſchafts-Gefäll Entſchädigung erhalten, haben ſich den Werth derſelben in Abrechnung bringen zu laſſen. Für das Aufhören ſolcher Gegenleiſtungen hingegen, welche als Theile des dem Falllehenbauer bisher zugeſtandenen nutzbaren Eigenthums anzuſehen ſind, iſt kein rechtlicher Grund vorhanden, dieſelbe dauern daher, wenn keine andere Uebereinkunft getroffen wird, in dem bisherigen Maße fort. In ſofern jedoch bei dem durch die Allodification ſich aufhebenden Lehensverband und bei den zu gleicher Zeit eintrettenden Veränderungen in den Abgabe-Verhältniſſen des Bauern auch in den gutsherrlichen Gegenleiſtungen eine Abänderung nöthig und rathſam wird, iſt hiebei folgendes zu beobachten. a) Beziehen ſich die Gegenleiſtungen auf beſondere Präſtationen des Bauern z. B. auf Hand- und Spanndienſte und werden dieſe abgelöst oder in Geldzinſe verwandelt; ſo iſt der nach einem Durchſchnitt auszumittelnde Werth der Gegenleiſtungen von dem Werth der Dienſte, ehe er zu Kapital erhöht wird, in Abzug zu bringen. b) Beziehen ſich aber ſolche Gegenleiſtungen auf die bisherigen Abgabeverhältniſſe, im Allgemeinen, wie z. B. die Abgabe an Bau- und Brennmaterialien; ſo bleibt zwar der Gutsherrſchaft unbenommen, ſich durch eine mit den Gutsbeſitzern zu treffende angemeſſene Uebereinkunft davon frei zu machen, es iſt aber darauf Rückſicht zu nehmen, daß ihr Durchſchnittswerth an den Abloſungs-Kapitalien für Laudemial- und Fallgebühren, oder an den jährlichen Zins- und Gültabgaben abgerechnet und in Gegenden, wo es an Holz gebricht, etwa durch Ueberlaſſung

verhältnißmäßiger Walddiſtricte oder auf andere Art dem Bauer die Möglichkeit ſeiner künftigen Beholzung geſichert werde. D. aug. Geſ. §. 11. 12.

§. 11.

Mit der Allodiſikation iſt zwar nicht nothwendig eine Abloſung der bisherigen ſtändigen Zins- und Gültabgaben verbunden, es müßten dieſelbe denn in einem Mißverhältniß mit dem Gutsertrage ſtehen. Da jedoch dieſe Verhandlung eine natürliche Gelegenheit darbietet, die Verordnungen wegen der Ablösbarkeit der Theilgebühren und Blutzehenden zur Vollziehung zu bringen, ſo iſt nicht nur hierauf der Bedacht zu nehmen, ſondern es verſteht ſich auch von ſelbſt, daß bei dieſer Veränderung nach Maaßgabe jenes Edicts, die Küchengefälle zu den Geldzinſen zu ſchlagen, die Gülten auf wenigere Gattungen zu reduciren, und die Beſchwerlichkeiten der kleinern Abgaben nach Hellern, Vierling, Maaßen ꝛc. durch Abloſung oder Zuſammenziehung zu entfernen ſind. D. aug. Geſ. §. 13. Man vergleiche Grund-Abgaben in den Suppl.

§. 12.

Hat der Falllehenbauer rückſichtlich ſeines Gutsbeſitzes auf einem Allmandplatz die Weide, das Beholzungsrecht ꝛc. auszuüben, oder ſonſt einen Nutzen davon gehabt; ſo behält derſelbe dieſe Nutzung als eine Zugehörde des Guts auch nach der Allodiſication bei, es würde denn ſolche zur Compenſation gegen einen Theil des Abloſungs-Capitals oder der Abgaben aufgehoben. Iſt die Allmand ſelbſt mit dem Falllehen als ergänzender Theil verbunden geweſen, ſo bleibt ſie auch nach der Allodiſication bei dem Gut: haben aber die Allmandſtücke keinen würklichen Beſtandtheil des Falllehenguts ausgemacht; ſo können

ſie auch bei der Allodification deſſelben von dem Fall-lehenbauer nicht als Eigenthum in Anſpruch genommen werden. D. ang Geſ. §. 14.

§. 13.

Wenn ein Herrſchaftlicher Lehenbeſitzer die Verwandlung ſeines Gutes in vollkommenes Eigenthum mittelſt Abloſung der darauf haftenden Laudemien, Fallgebühren u. d. gl. wobei in der Regel auch die herrſchaftlichen Gegenlieferungen zu compenſiren ſind, nachſuchte; ſo ſoll der Cameralbeamte über die dem Lehenmann rechtmäßig zuſtehenden auf die bisherigen Lehen und Lehensabgaben-Verhältniſſe im Allgemeinen ſich beziehenden Bau- und Brennholzgerechtigkeiten, und wenn dem Lehenmann zu neuem Bauweſen oder einer Hauptreparation Holz abgegeben worden, und welchen Werth ſolches habe, mit dem betreffenden Forſtamt kommuniciren, die erhaltene Nachricht mit ſeinen Amts-Documenten und Aufzeichnungen vergleichen, und wenn kein Anſtand ſtatt findet, Bericht erſtatten. So wie bey Berechnung des Abloſungs-Capitals von Laudemial- und Fallgebühren auf die Jahre des Beſitzſtandes zu Gunſten der Ablöſenden die geeignete Rückſicht zu nehmen iſt, eben ſo iſt auch das herrſchaftliche Intereſſe bei Gegenleiſtungen ſicher zu ſtellen, es wird daher verordnet, daß bei Berechnung des Capitalwerths ſolcher herrſchaftlichen Gegenleiſtungen, die, wie das Bauholz, von dem Beſitzer eigentlich voraus empfangen worden, am Werth ein verhältnißmäßiger Abzug ſtatt finden ſoll. Erlaß v. 31. December 1819 g).

§. 14.

Wenn ein Lehenbeſitzer, der ſein Gut zu allodifi-

g) Knapp Annal. III, S. 109.

ciren wünſcht, ſeit 25 Jahren kein Bauholz zu neuem oder beträchtlichem Reparationsbauweſen erhalten hat, iſt ihm der volle Werth der Bauholzgerechtigkeit nach der Durchſchnittsſchätzung mit dem einfachen Capital gutzuſchreiben. Wenn dagegen innerhalb des angenommenen Zeitraums von 25 Jahren für die Dauer eines Lehnvertrags dem Beſitzer zu neuem oder größerem Reparationsbauweſen Holz abgegeben worden; ſo iſt nach Verhältniß der Zeit vom Empfang an ein Rabatt an dem Capitalwerth der Bauholzgerechtigkeit auf ähnliche Art, wie bey den Laudemial-Capitalberechnungen vorgeſchrieben iſt, und nur, wie ſich von ſelbſt verſteht, in umgekehrtem Verhältniß zu machen, und nur das Uebrige dem Berechtigten an ſeiner Abloſungs-Schuldigkeit abzurechnen. D. ang. Erlaß.

§. 15.

Sollten in einzelnen Fällen die Gegenleiſtungen der Herrſchaft von größerem Werthe ſeyn, als ihre Lehenseinkünfte betragen, und die Gutsbeſitzer bei Allodificationen nicht ſelbſt ſo billig ſeyn, gegen Erlaß der eigentlichen Lehenabgaben auf die herrſchaftlichen Gegenleiſtungen zu verzichten; ſo iſt über dergleichen Fällen unter Aufzählung aller dabei in Betracht kommenden Verhältniſſe Bericht zu erſtatten. D. ang. Erlaß.

§. 16.

Ueber den Allodifications-Act iſt eine ſchriftliche Urkunde aufzuſetzen, und von den Intereſſenten zu unterzeichnen. Betrifft die Sache ein den Finanzkammern zugehöriges Gut; ſo ſind die Urkunden an dieſe durch die Cammeralämter, in allen übrigen Fällen aber durch die Oberbeamten an die Kreisregierungen zur Prüfung einzuſenden. D. ang. Geſ. §. 15.

§. 17.

So wie die Allodification vor ſich gegangen, und das bisherige Fallehen in ein Zinsgut verwandelt iſt, ſind die für dergleichen Zinsgüter beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften auf daſſelbe anzuwenden. Insbeſondere bildet das Zinsgut auch künftig noch ein für ſich beſtehendes Ganzes, worüber bei eingetrettener Zertrennung der Inhaber des größeren Theils zum Träger zu beſtellen, ein Trägereyzettel auf Koſten der Zinspflichtigen zu fertigen, und die Abgaben an den Verfallterminen aus einer, des Trägers Hand unmangelhaft an den Zinsherrn abzutragen, auch alle Zertrennungsfälle u. Veränderungen im Beſitz demſelben unverweilt anzuzeigen ſind. D. a. Geſ. §. 16.

§. 18.

Auf Fällgüter welche im Auslande liegen, und von dieſſeitigen Kammern, Corporationen und Privaten zu Lehen gehen, ſind die dieſſeitigen Geſetze und Verordnungen nicht anzuwenden, es kommt vielmehr hiebei einzig darauf an, was die Geſetze desjenigen Staats, wo ſie gelegen ſind beſtimmen. D. ang. Geſ. §. 17.

Erblehen.

§. 19.

Das Obereigenthum, welches bei Erblehen dem Lehenherrn zugeſtanden hat, iſt aufgehoben und mit dem nutzbaren Eigenthum vereinigt. D. ang. Edict Art. II, §. 7.

§. 20.

Eben ſo iſt auch das Loſungsrecht, welches bei mehreren dieſer Erblehen, ſo wie bei einigen Zinsgütern dem Gefällherrn zugeſtanden hat, aufgehoben. D. ang. Edict Art. II, §. 8.

§. 21.

Die vorherigen Erblehen nehmen dadurch die Eigenſchaft bloſer Zinsgüter an, welche nach vorheriger Anzeige bei dem gutsherrlichen Beamten, ſowohl durch Erbſchaft, als auf jede andere Art getrennt, im Beſitz verändert und verpfändet werden dürfen, ohne daß dieſelbe ferner einer Conceſſionstaxe unterliegen können. Im Fall jedoch eine Grundherrſchaft an die Fortdauer einer Trennungsgebühr einen Anſpruch zu haben glauben ſollte, dann ſoll über dieſen Anſpruch von dem betreffenden Oberamte an die Behörde Bericht erſtattet werden. D. ang. Edikt Art. II, §. 9, 10.

§. 22.

Die für den Nichtgebrauch des Loſungsrechts hie und da eingeführten Gebühren ſind aufgehoben. D. ang. Ed. Art. II, §. 11.

Lehmgruben.

Man ſehe Steinbrüche in den Supplementen.

Lehranſtalten.

Man ſehe Unterrichts-Anſtalten in den Supplementen.

Leibeigenſchaft.

§. 1.

Die perſönliche Leibeigenſchaft iſt mit allen ihren Wirkungen in dem Umfange des Königreichs aufgehoben. Edict v. 18. Novemb. 1817, S. II, Art. 1. Verf. Urk. §. 25.

§. 2.

Unter der perſönlichen Leibeigenſchaft iſt dasjenige Leibeigenſchafts-Verhältniß verſtanden, nach welchem ohne Rückſicht auf Güterbeſitz, entweder einzelne Perſonen, oder ganze Gemeinden, einem andern als

eigengehörig angeſehen und zu gewiſſen Abgaben verbindlich gemacht werden. (Perſonal und Local-Leibeigenſchaft.) D. ang. Ed. Art. I, §. 1.

§. 3.

Alle Leibeigenen auch diejenigen, deren Leibeigenſchaftsverhältniß ſich auf den Beſitz gewiſſer Güter gründet, genießen alle Rechte freier Staatsbürger. Der Leibeigenſchaftsherr iſt, da derſelbe in Folge der beſtehenden Grundeigenthums-Verhältniſſe unter den nachfolgenden Beſtimmungen auch künftig noch zum Bezug gewiſſer Realleibeigenſchafts-Gefälle berechtigt bleibt, über dieſelben nicht mehr Rechte, als über jeden andern Grundholden und Gültpflichtigen auszuüben befugt. D. ang. Ed. Art. I, §. 2.

§. 4.

Die vorherigen Perſonal- und Local-Leibeigenen ſind auf ewige Zeiten von allen und jeden Abgaben, welche ſie in dieſer Eigenſchaft an die K. Kammern, an die unter der Aufſicht des Staats ſtehenden Gemeinde- Stiftungs und andere öffentliche Adminiſtrationen zu entrichten haben, unentgeldlich, von jenen aber, welche ſie an andere Gutsherrſchaften zu entrichten verpflichtet ſind, gegen eine geſetzlich zu regulirende Entſchädigung befreit, und haben ſomit a) weder jährliche Leibſteuern, Leibſchillinge, Leibhennen, Leibhahnen, Leibsbenten, Weifatgelder ꝛc. noch b) bei ihrer Verheurathung einen Brautlauf, Ungenoſſame, u. d. g. zu entrichten, und es ſind c) eben ſo wenig ihre Erben ſchuldig, auf ihr Abſterben ein Hauptrecht oder Beſthaupt, kleinen oder großen Fallſchenkrecht, Gürtelgewand ꝛc. zu bezahlen, auch kann d) für die Loslaſſung ein Manumiſſionsgeld nicht ſtatt finden. D. ang. Ed. Art. I, §. 3.

§. 5.

Es macht keinen Unterſchied, ob der Leibeigenſchaftsherr zuvor die Gebühren ſelbſt bezogen oder ob er dieſelben als Beinutzung dem Leibvogt oder Verwalter überlaſſen hat. D. ang. Ed. Art. I, §. 4.

Leibhahnen.

Man ſehe Leibeigenſchaft in den Suppl.

Leibhennen.

Man ſehe Leibeigenſchaft daſelbſt.

Leib=Jagd=Gehege. N.

§. 1.

Die allgemein beſtehenden Landesgeſetze gegen Jagdvergehen ſollen auch in Beziehung auf das Leib=Jagd=Gehege angewendet werden und die vorherigen geſchärften Strafen aufgehoben ſeyn. Erlaß v. 11. Decemb. 1819.

Leibsbenten.

Man ſehe Leibeigenſchaft in den Suppl.

Leibſchillinge.

Man ſehe Leibeigenſchaft ebendaſelbſt.

Leibſteuern.

Man ſehe Leibeigenſchaft in den Suppl.

Leichenreden.

Man ſehe Leichen in dem Repertorium.

Leidensgeſchichte. N.

Man ſehe Predigten §. 32. in dem Repert.

Leſebibliotheken.

Man ſehe Preßfreiheit in den Suppl.

Leſegeſellſchaften.

§. 1.

Die Dekane ſollen ſich bemühen, in ihren Diöceſen Leſegeſellſchaften, und in den größten nach Anzahl

und Lage der Orte, wenigſtens zwei zu Stande zu bringen, und dadurch nicht blos theologiſche Schriften allein, ſondern auch andere nützliche Zeitſchriften, theils politiſchen, theits aber und beſonders auch pädagogiſchen Inhalts, in Umlauf zu ſetzen, auch ob, und in welcher Leſegeſellſchaft ein jeder ordentlicher Kirchendiener und Vikar ſtehe, in der Viſitations-Relation anzuzeigen. G. R. v. 6. Decemb. 1791, §. 2. [i]) V. 1792, §. 4. [k]).

§. 2.

Eben ſo ſollen auch Leſegeſellſchaften für Schullehrer errichtet werden. G. R. v. 1792, §. 17.

Libri publici.

§. 1.

Die Libri publici der evangeliſchen Geiſtlichen ſind: Taufbuch, Ehebuch, Todtenbuch, Familien-Regiſter, Reſcriptenbuch. Confirmanden-Regiſter, Communicanten-Regiſter, Kirchenſtuhl-Regiſter, Kirchen-Convents-Protocolle, Verkündigungsbuch, Kirchenkalender. Alle und jede dieſer Bücher ſollen beſonders gebunden werden. Es ſoll Alles wohl und leſerlich durch die Hand der Pfarrer oder Diaconen, aber in der Regel nicht durch die Vicarien eingeſchrieben, und wenn die Handſchrift eines Pfarrers nicht deutlich genug wäre, deren ſie ſich jedoch befleißen ſollen, wenigſtens von dem Pfarrer unterſchrieben werden, u. zwar ſollen die Einträge in teutſcher Sprache ohne Beiſatz u. unnöthige Judicia, wodurch öfters nur Privat-Paſſionen an den Tag gelegt werden, geſchehen. Es ſollen auch keine Abbreviaturen darin geduldet werden. G. R. v. 6. Febr. 1766, §. 4. [l]).

i) Hartmann III, S. 324. k) Daſ. S. 537. l) Daſ. II, S. 232.

§. 2.

Es ſoll nichts als was in das Buch gehört, eingetragen und aus den Receß und Reſcriptenbüchern keine Rapſodieen gemacht werden. Der Eintrag ſoll nicht aufgeſchoben und etwa einſtweilen auf eine Schedel notirt, ſondern jeder Vorfall und jede Handlung an dem Tage, da ſie ſich ereigneten, oder vorgenommen wurden, eingetragen werden. D. ang. G. R.

§. 3.

Die Kirchen-Convents-Protocolle ſollen bei jeder abzuhaltenden Seſſion von allen Perſonen, die demſelben beigewohnt haben, unterſchrieben werden. D. angef. G. R.

§. 4.

Solche Libri publici ſollen auf das ſorgfältigſte vor aller unnöthiger Einſicht und Curioſität fremder Perſonen, die ſolche nicht zu wiſſen nöthig haben, und als ſolche Bücher, worauf die Poſterität nach langen Jahren öfters zu recurriren hat, verwahrt werden. D. ang. G. R.

§. 5.

Dieſe Bücher ſind dem Kirchen-Inventarium richtig einzuverleiben, und es ſollen in einem Veränderungsfall die Relicten des verſtorbenen Pfarrers oder der promovirte Pfarrer, bis ſolche nebſt den anderen Kirchen-Inventarſtücken Stück vor Stück dem Pfarrer ſelbſt oder dem Heiligenpfleger unmangelhaft und urkundlich extradirt worden ſind. D. ang. G. R.

Lichtermacher.

Man ſehe Seifenſieder in den Suppl.

Liebesmahle.

Man ſehe Privatverſammlungen in dem Repertorium §. 30.

Liebesſteuern.

Man ſehe Privatverſammlungen ebendaſelbſt §. 31.

Lieder.

Man ſehe Privatverſammlungen in dem Repert. §. 16.

Lineal-Erbfolge.

Man ſehe Königreich in den Suppl.

Liturgie.

§. 1.

Nach dem R. v. 7. Januar 1817 m) weis man weder bei Taufen noch ſonſt, den Gebrauch der alten Liturgie zu geſtatten, übrigens wird es erlaubt, daß bei Taufen (jedoch auch nur bei dieſen) in dem einzelnen Falle, daß die Eltern es ausdrücklich verlangen, die alte Frage: entſagt ihr dem Teufel und allen ſeinen Werken und Weſen? eingerückt, jedoch in allem Uebrigen auch bei dieſem Act eines der in der neuen Liturgie vorgeſchriebenen Formulare gebraucht werde.

§. 2.

Die neue Liturgie iſt zu haben bei dem Antiquar und Buchhändler Steinkopf in Stuttgart, und zwar für ungebunden 1 fl. 30 kr., in ſchwarzes Leder mit gelbem Schnitt 2 fl., in Corduan mit goldenem Schnitt 3 fl. Reſcr. v. 3. Novemb. 1808 n).

Lodenweber.

§. 1.

Die Lodenweber ſind in Württemberg nicht zünftig.

Löſch-Anſtalten.

§. 1.

Der dirigirende Beamte bei einer Feuersbrunſt ſoll, um ſich vor den übrigen auf dem Brandplatze erſcheinenden Beamten auszuzeichnen, und die Löſch-

m) Knapp Annal. I, S. 118. n) St. u. Rbl. 1808, S. 584.

mannſchaft mehr als durch die bloſe Dienſtkleidung ſich bemerklich zu machen, jederzeit mit einer weißen Binde an dem linken Oberarm auf dem Brandplatze erſcheinen. Verordn. v. 14. Januar 1822 o).

Lotterien.

§. 1.

Zu der Veräuſſerung liegender Güter durch Verloſen oder Ausſpielen mittelſt Lotterieen ſoll nicht mehr Erlaubniß ertheilt und daher von den amtlichen Behörden ſolche Geſuche nicht vorgelegt werden. Decr. v. 11. April 1817 p).

§. 2.

Die Verordn. v. 9. Junius 1807 (man ſehe im Repertorium Lotto und Lotterieen. §. 1) die verbotene Theilnahme an auswärtigen Lottorieen wird durch das Decr. v. 23. April 1821 q). wiederholt eingeſchärft.

Lügen.

Man ſehe Rechts-Policei in den Suppl.

Lungen Entzündung.

Man ſehe Viehſeuche in den Suppl.

Lutheriſche Kirchen.

Man ſehe Kirchen in den Suppl.

Lycäen.

Man ſehe Unterrichts-Anſtalten in den Supplementen.

Maaß-Ordnung.

§. 1.

In der bekannten Verordnung v. 7. Dec. 1810. r) wurden Tabellen über die Reduction von altem Maa-

o) St. u. Rbl. 1822, S. 17. p) St. u. Rbl. 1817, S. 169. q) St. u. Rbl. 1821, S. 201. r) St. u. Rbl. 1810. S. 563.

ße in die neuen, und der neuen in die alte mitgetheilt, welche in der anliegenden Tabelle enthalten ſind, ſo wie die weitere Tabelle die Ueberſicht der einzelnen Maas=Verhältniſſe unter ſich ſelbſt enthält, und die Bekanntmachung v. 4. Juni 1813 s) ſtellt die geſetzlichen Maas=Beſtimmungen von Württemberg, Frankreich, Baiern und Baden, und die dazu gehörigen Maas=Vergleichungen aus.

§. 2.

Die Verordn. v. 9. März 1815. t) ſetzt folgende weitere Vorſchriften über das Holz=Maas feſt: Alles Brennholz ohne Unterſchied, welches in den inländiſchen Waldungen gefällt wird, iſt, wenn es im Wald aufgemacht und aufgeſetzt wird, nach dem in der Maas=Ordnung vorgeſchriebenen Maaſe aufzuarbeiten und aufzuklaftern, daſſelbe mag zum eigenen Gebrauch, oder zur Veräußerung unter irgend einem Titel beſtimmt ſeyn, bei Strafe von 1 fl. für jedes Klafter Holz und 30 kr. für jede Büſchel Reiſach. D. ang. Verordn. §. 1 und 4, Decret v. 30. Ocbr. 1810 u)

§. 3.

Jedoch iſt jedem, daß es der Convenienz gemäs ſeyn ſollte, bei der Aufarbeitung des Holzes geſtattet, in der Länge der Scheiter und des Reiſachs nur die Hälfte des geſetzlichen Maaſes, nämlich 2 Schuh, zu beobachten. In den Holz=Abſtich=Zetteln und Holz=Berichten iſt aber in dieſem Falle ausdrücklich zu bemerken, das es hälftige Scheiter oder Reiſach=Büſcheln ſeyen. Bei der Aufklafterung des Scheiter=Holzes iſt eben ſo Jedermann erlaubt, halbe, viertels und dreiviertels Klafter in der Höhe aufzuſetzen. Findet ſich bei dem Holz=Abſtich der Vorſchrift hinſichtlich der

s) St. u. Rbl. 1813. S. 213. t) St. u. Rbl. 1815. S. 97.
u) Knapp III. S. 267.

Aufklaſterung nicht erfüllt; ſo iſt, mit Ausnahme des letzten Falles wenn nämlich nur 1/2 1/4 oder 3/4 Klafter aufgeſetzt werden, zur Strafe die Anordnung zu treffen, daß ſogleich das Holz unter den Augen der amtlichen Behörde anders und der Vorſchrift gemäß geſetzt werde. D. ang. Verord. §. 2, 3, 5.

§ 4.

Wird Holz zu Markt geführt, welches nicht das geſetzliche Maas hat, ſo bleibt es zwar bei der den Holzmeſſern ertheilten Vorſchrift (Man ſehe Holzmeſſer im Repertorium), es wird zugleich aber auch der Eigenthümer dieſes Holzes, wenn er nicht erweißt, daß daſſelbe nicht vom Auslande komme, oder das unrichtige Meß bereits gerügt worden ſey, mit der im §. 4 dieſes Artikels beſtimmten Strafe belegt, und die Ober-Aemter angewieſen, mit den betreffenden Forſt-Aemtern Rückſprache zu nehmen. D. a. Verord. §. 6.

§. 5.

Die frühern mit dieſer Vorſchrift nicht übereinſtimmenden Verfügungen ſind auſſer Wirkung geſetzt. D. ang. Verordn. §. 7.

§. 6.

Zufolge der Erinnerung vom 14. Ocbr. 1816 [v]) wird die genaue Beobachtung der Maas-Ordnung im Allgemeinen eingeſchärft, und in Beziehung auf das Längen-Maas insbeſondere erklärt: 1) daß von der geſetzlichen Beſtimmung, wornach auch der Schuh 10 Zoll, der Zoll aber 10 Linien haben ſoll, nicht abgegangen werden dürfe. 2) Daß es auch dabei ſein Verbleiben habe, daß die Längen-Ruthe 10 Württembergiſche Längen-Schuhe halte, woraus von ſelbſt folgt, daß die Quadrat-Ruthe 100 Quadrat-Schuh und die Cubik-Ruthe 1000 Cubik-Schuhe halte;

v) St. u. Rbl. 1816 S. 311.

3) Daß dieſem jedoch nichts entgegen ſtehe, bei körperlichen Maaßen bei welchen die Cubik-Ruthe eine zu große Einheit ſeyn würde, Decimal-Theile derſelben als Einheit zu gebrauchen. Namentlich kann bei dem Bauweſen und ſonſt ein Parallelepipedum, das 10 Schuh lang und 10 Schuh breit und 1 Schuh hoch iſt, mithin 100 Cubik-Schuh haltet, unter dem beſtimmten Namen Schacht-Ruthe als Maas zum Grund gelegt werden.

§. 7.

Hiernach haben ſich nicht allein alle Baumeiſter Weg-Inſpectoren, Feld-Meſſer, und Handwerks-Leute, ſondern auch die Rechnungs-Beamten und Behörden welchen die Entwerfung und Prüfung von Baukoſten-Ueberſchlägen oder Rechnungen zukommt, pflichtmäßig zu achten, und werden die Beamten angewieſen, die nicht nach dem geſetzlichen Maaße gefertigten Riße, Bau-Überſchläge, Koſten-Zettel, Meß-Urkunden, geradezu zurückzugeben, dabei jedoch, wo es nöthig ſeyn wird, die Handwerks-Leute von dem Verhältniß und dem Unterſchiede des alten und neuen Maaſes deutlich zu belehren, vornehmlich wird von den höhern Technikern erwartet, daß ſie, wie bereits bei mehreren unter ihnen mit Wohlgefallen wahrgenommen worden iſt, die wohlthätige Abſicht des Geſetzes durch ihren Eifer und ihre Belehrungen zu befördern, und etwa vorkommende kleine Schwierigkeiten mit Reduktion der Maaße oder der Dimenſionen oder Materialien auf die ſchicklichſte Weiſe zu heben, befliſſen ſeyn werden. D. a. Erinner.

§. 8.

Es ſoll auch kein Steinhauer, Maurer, Zimmermann, Schreiner, Glaſer, Schloſſer, Schmid und Wagner u. ſ. w., das Meiſterrecht erlangen können,

wenn er nicht bei Verfertigung des Meiſterſtücks oder einer Prüfung bewieſen haben wird, daß er das Decimal-Maas für die Arbeiten ſeiner Profeſſion gehörig anzuwenden verſtehe, auch ſollen die Handwerksmeiſter auf ihre Geſellen, beſonders wenn ſie Ausländer ſind, genaue Aufſicht tragen, und ſie über das richtige Maas belehren, für welches der Meiſter jederzeit zu haften hat.

Märkte.

§. 1.

Die Oberämter ſollen von jeder bleibender Veränderung mit Jahrmärkten in den Orten ihres Amtsbezirks, alſo, wenn ein neuer Jahrmarkt eingeführt, oder ein vorher beſonderer aufgehoben oder die Zeit zu Abhaltung deſſelben verändert wird, dem K. Studienrath als der Aufſichts-Behörde für die Redaktion der Calender die Anzeige machen, und zugleich auch die etwa in das bisherige Markt-Verzeichniß eingeſchlichenen unrichtigen Angaben bemerken. Verf. v. 19. März 1821 w).

§. 2.

Man ſehe Kreis-Behörden §. 38. in den Supplementen.

Magiſtrate.

Man ſehe Gemeinde-Räthe in den Suppl.

Maler.

Man ſehe Bildhauer in den Suppl.

Mannrecht.

Man ſehe Leibeigenſchaft in den Suppl.

Mannsſtamm.

Man ſehe Königreich in den Suppl.

Manufakturen.

Man ſehe Burgerrecht §. 7. in dem Repert.

w) St. u. Rbl. 1821, S. 154.

Materialiſten.

Man ſehe Aerzte, Apotheker, Arzeney-Waaren, Gifte, Medicinal-Sachen in dem Repertorium und den Supplementen.

Maurer.

§. 1.

Die Handwerks-Vorſchriften für Maurer und Steinhauer ertheilt die Bauordnung Th. II, von der Handwerksleute Ordnung S. 496 — 556 und die mit derſelben faſt wörtlich übereinſtimmende Maurer-Ordnung von 1582 x).

§. 2.

Ein Lehrjunge ſoll in Beiſeyn der Obermeiſter ein- und ausgeſchrieben werden, mit Wiſſen und Willen und in Gegenwart des Meiſters, des Jungen und ſeiner Eltern oder Vormünder, welche mit ihrem ganzen Namen nebſt Datum und Inhalt des Lehr-Contrakts in das Handwerksbuch einzutragen ſind, und wofür, ſo wie bei dem auf gleiche Weiſe ſtatt findenden Ausſchreiben bezahlt wird: in die Stadtkaſſe (4 ß. Heller) 12 kr., in die Lade (3 ß. Heller) 9 kr., dem Stadtſchreiber (1 ß. Heller) 3 kr., welches bei dem Einſchreiben der Meiſter und Junge gemeinſchaftlich, und bei dem Ausſchreiben der Junge allein bezahlt, der Meiſter ſoll den Lehrjungen hinlänglich unterrichten, ihn zu einem frommen und ehrbaren Lebenswandel anhalten, durch häusliche Geſchäfte nicht an ſeiner Arbeit verhindern, auch ihn überhaupt, und insbeſondere in Hinſicht auf die Koſt gebührlich halten, jedoch ſoll es nicht angedingt werden, dem Jungen während der Lehrzeit Wein zu reichen. Alles bei Vermeidung einer Herrſchafts-Strafe. Wenn der Lehrjunge während der Lehr-

x) S. d. W. H. O. S. 573 — 606.

zeit von dem Meiſter vernachläßigt wird, ſoll Letzterer dem Erſteren nach Erkenntniß des Gerichts und der Handwerks-Verordnungen gebührend Abtrag thun. Der Junge ſoll ſich gegen ſeinen Meiſter redlich, aufmerkſam und gehorſam benehmen, fleißig lernen, und einen frommen und ehrbaren Lebenswandel führen. Würde ein Lehrjunge ohne hinreichende Urſache, aus Muthwillen, oder ſonſt, ohne des Meiſters Wiſſen und Willen vor Ausgange der Lehrjahre vom Handwerk entlaufen, oder ſonſt mit Unwillen vom Meiſter kommen, ſo ſoll ihn kein anderer Meiſter weder als Geſellen noch Jungen annehmen, er wäre denn zuvor vor den Verordneten mit dem Meiſter redlich ausgekommen. Wenn der Meiſter vor der Vollendung der Lehrjahre ſtirbt, oder den Jungen nicht mehr fördern kann, oder der Junge aus erheblichen Urſachen den Meiſter verlaſſen muß, ſo ſoll es dem Jungen nach dem Erkenntniß der Handwerks-Verordneten geſtattet ſeyn, die Lehrjahre bei einem andern Meiſter vollends zu beſtehen. Wenn die Lehrjahre erſtanden ſind, ſollen die ſchon angeführte Perſonen wieder vor den Verordneten erſcheinen, der Junge in Abweſenheit des Meiſters auf etliche Proben ſeiner Lehre und Arbeit befragt, und probirt, und wenn ſich hiebei kein Anſtand zeigt, ledig geſprochen, und ihm auf ſeine Koſten ein mit dem Stadt-Siegel verſehener Lehrbrief ertheilt werden. V. O. Tit. von Annehmung der Lehrjungen p. t. S. 109.

§. 3.

Ein Lehrjunge des Maurer-Handwerks ſoll drei Jahre, und einer des Steinmetzen-Handwerks fünf Jahre lernen, und kein Meiſter dem Jungen jährlich über 2 fl. Lohn geben, bei Vermeidung der

Strafe. Es ſoll auch kein Lehrjunge unter 14 Jahr angenommen werden. B. O. Tit. Von den Steinmetzen und Maurer Lehrjungen. S. 118.

§. 4.

Wenn ein Meiſter einen Geſellen annehmen will, ſoll er ſich zuerſt überzeugen, ob derſelbe auch ordnungsmäßig gelernt habe, auch iſt der Geſelle nach Verlauf von 8 Tagen der Policei-Behörde vorzuſtellen. Es ſoll kein Meiſter einem Geſellen ohne Erkenntniß der Handwerks-Verordneten in der Woche, außer am Samſtag Urlaub geben, und der Geſell eben ſo wenig ſolche nehmen, und wenn letzteres doch geſchehen ſollte, ſoll der Meiſter ihm keinen Lohn geben. Ein Geſell ſoll ordnungsmäßig arbeiten, und keine Sudel- oder Stümper-Arbeit verfertigen. Wenn mehrere Geſellen bei einem Meiſter arbeiten, ſoll keiner den anderen zum Wandern verführen, auch keiner bei anderen Meiſter Arbeit ſuchen, ohne bei ſeinem Meiſter ordnungsmäßig Urlaub genommen zu haben. Es ſoll kein Meiſter dem anderen ſeine Geſellen, Lehrjungen, und Boßler verführen, bei Thurmſtrafe. An Werk- und Arbeits-Tagen ſollen die Geſellen die gebührlichen Stunden arbeiten, und nicht nach ihrem Gefallen zum Wein, oder zu Beſuchen gehen, noch einen blauen Montag machen, bei Thurmſtrafe. B. O. Tit. Von Haltung der Handwerks-Geſellen, und was ſie zu thun ſchuldig, S. 112, 113. Wenn fremde Geſellen in eine Stadt kommen, und daſelbſt arbeiten wollen, ſollen ſie ſich bei dem hiezu verordneten Meiſter melden, der ſelbſt oder durch einen ſeiner Geſellen für den Angekommenen um Arbeit werben, und dabei keine Gefahr brauchen wird, doch ſoll das ſämmtliche Schenken und Zehren zum Anzug und Abzug oder ſonſt auf andere Weiße

nicht geſtattet ſeyn. B. O. Tit: Wie fremden Geſellen bei den Meiſtern um Arbeit geworben werden ſoll S. 105.

§. 5.

Man vergleiche Handwerks-Geſellen in dem Rept.

§. 6.

Es ſoll kein Geſell als Meiſter angenommen werden, wenn er auch gleich zuvor an einem anderen Orte auſäßig und Meiſter geweſen iſt, wenn er ſich nicht durch ſeinen Geburts und Lehrbrief, und ein Zeugniß ſeines vorherigen Orts und Handwerks-Vorſtandes gehörig ausgewieſen hat. B. O. Tit. Wie fremde Geſellen in unſerm Fürſtenthum zu Meiſtern und Bürgern anzunehmen S. 107.

§. 7.

Wenn er dies vorzuzeigen im Stande iſt, ſoll er der Stadtkaſſe (10 ß.) 30 kr., den Verordneten (1 Pf.) 1 fl. für die Mühe und Verſäumniß bezahlen, und alsdann das Meiſterſtück fertigen, wenn er zuvor 5 Jahre als Maurer und Steinmeze gelernt hat. Als Meiſterſtück hat der angehende Meiſter: a) einen gewundenen Schnecken, und b) eine gewundene Reihung in Gyps oder Letten zu verſtechen, und c) einen Hausboden in die Viſirung zuſtellen, Alles künſtlich und aus dem Grund nach dem Maaßſtab zu verjüngen. Ferner von wegen des Maurer-Handwerks: d) ein Grat-Gewölbe von Grund aus zu machen, e) einen Kamin der in dem Gemache nicht raucht, aufzuführen. Ueber dieſe Werke ſoll er den dazu Verordneten genügende Auskunft zu ertheilen im Stande ſeyn. Er ſoll auch einen Haußbau vertünchen und ausſtreichen können, daß er Jahr und Tag gewährt iſt. B. O. Tit. Von der Steinmetzen und Maurer Meiſterſtük. Ein Steinmetz oder ꝛc.

Und fürnämlich ꝛc. R. v. 25. Februar 1664 y) nach welchem insbeſondere Jeder ohne Unterſchied zu Verfertigung dieſer Meiſterſtücke angehalten, und nicht zugegeben werden ſoll, daß Einer oder der Andere ſich deswegen mit dem Handwerk und Geldabkaufe, noch weniger aber einer dem anderen in Verfertigung des Meiſterſtücks helfe.

§. 8.

Wenn es immer redlichen Geſellen allein an dem Meiſterſtück fehlen würde, ſoll er noch ein halbes Jahr Geſellenweiſe arbeiten, und ſich ſodann wieder vor den Verordneten ſtellen, und dieſen Verſuch ſo oft machen, bis er zuletzt beſteht. Wenn aber das Meiſterſtück gerecht und gut erfunden worden iſt, ſollen die Verordneten es dem Beamten und Stadt-Magiſtrate anzeigen, welche ihm alsdann das Burgerrecht ertheilen. Alsdann wird der neue Meiſter mit Bezeichnung ſeines Tauf- und Zunamens, Geburts-Ortes, des Orts wo er ſeine Lehr-Jahre erſtanden, und des Tages, an dem er das Meiſterſtück verfertigt hat, in das Meiſterbuch eingeſchrieben werden, hierauf ſoll man ihm die Handwerks-Ordnungen vorleſen, und er auf ihre Beobachtung angeloben, ihm auch über die Verfertigung des Meiſterſtücks ein Zeugniß ertheilt, und ſolches mit dem Stadt-Siegel bedruckt werden, um ſich deſſelben bedienen zu können, beſonders wenn er an dem einen Orte das Meiſterſtück verfertigt hat, und dann in einen anderen Ort des Königreichs ziehen wollte. Wer einen oder den anderen dieſer Punkte nicht beobachtet, oder in Verfertigung des Meiſterſtückes nicht beſteht, ſoll für keinen Meiſter gehalten werden, keinen Lehrjungen annehmen dürfen, und ihm auch kein

y) D. G. W. A. O. v. 1767. 8. S. 754.

redlicher Geſell arbeiten. V. O. Tit. Wie fremde Geſellen in unſerm Fürſtenthume ꝛc. S. 107.

§. 9.

Für Erlangung des Meiſterrechts ſoll bezahlen

ein	Steinmetz:		bloßer Maurer
der Stadt-Caſſe . . .	1 fl.	—	30 kr.
der Handwerks-Lade .	1 fl.	—	30 kr.
dem Armen-Kaſten . .	1 fl.	—	30 kr.
den Verordneten . .	1 fl.	—	30 kr.

wofür er Meiſterſchaft treiben, Lehrjungen annehmen, (und zwar darf ein Steinmetz zwei, ein Maurer aber nur Einen annehmen, V. O. Tit. von der Steinmetzen und Maurer-Lehrjungen S. 118.) Geſellen und eigene Werkſtatt halten darf. V. O. Tit. von der Steinmetzen und Maurer-Meiſterſtuck S. 116.

§. 10.

Ueber die Verhältniſſe des Meiſters, der einen Bau im Beſtande oder Verdinge übernimmt, gegen den Bauherrn, ſehe man Handwerksſchau, Steinhauer.

§. 11.

Die Handwerks-Taxe ſoll nach folgender Form, der zugleich die Taxe von 1654 beigeſetzt iſt, geordnet werden.

1. Taglohn in des Bauherrn Koſten.

§. 12.

Dieſes Taglohn ſoll in jeder Amts-Stadt jährlich nach der Beſchaffenheit des Ortes, und dem Werth der Bedürfniſſe nach folgenden Rubriken feſtgeſetzt werden; im

	Sommer		Winter
a) Wenn Eſſen und Trinken gereicht wird:	kr.		kr.
einem Steinhauer-Meiſter, der den Bau führt	14	—	12

	Sommer kr.		Winter kr.
einem Maurer-Meiſter der blos das Maurerwerk beſorgt . .	12	—	10
einem Steinhauer-Geſellen . .	12	—	10
einem Maurer	10	—	8
einem angehenden Steinhauer-Lehrjungen	9	—	7
einem angehenden Maurer-Lehrjungen	8	—	6
einem Beßler	9	—	8

Den Lehrjungen ſoll, wenn ſie im Handwerk zunehmen, und je nachdem einer ſtark iſt, von Halb-Jahr zu Halb-Jahr von 1 kr. bis höchſtens 2 kr. mit dem Lohn aufgeſtiegen werden, bis er zum Geſellen-Lohn kommt. Im Eſſen und Trinken ſoll die Nothdurft den Umſtänden des Bauherrn gemäß gereicht, doch aller Ueberfluß vermieden werden, B. O. Tit. Vom Taglohn in des Bauherrn Koſten S. 126. §. Nachdem bey jeder ꝛc. §. Jedoch ſolle ꝛc. §. Im Eſſen ꝛc.

§. 13.

b) Taglohn für Speis und Trank

im	Sommer kr.		Winter kr.
dem Steinhauer-Meiſter der den Bau führt	24	—	20
dem Maurer-Meiſter, der nur das Maurerwerk beſorgt . .	22	—	18
einem Steinhauer-Geſellen . .	22	—	18
— Maurer	20	—	16
— angehenden Steinhauer-Lehrjungen	16	—	11
einem angehenden Maurer-Lehrjungen	14	—	9
einem Beßler	18	—	12

Es tritt auch hier die im vorhergehenden §. angeführte Vorſchrift wegen Erhöhung des Lohnes der Lehrjungen ein. B. O. i. a. Tit. §. vom Taglohn für Speis und Lohn §. Und ſollen auch ꝛc.

§. 14.

Der Bauherr ſoll dem Meiſter das Geſchirr, welches man im Taglohn nöthig hat, erhalten und ſpitzen laſſen, weßwegen ſolches vor und nach gefertigter Arbeit zu beſchauen iſt, B. O. i. a. Tit. §. Der Bauherr ſolle ꝛc.

§. 15.

Wenn jemand einen Bau nach der Ruthe verdingt, ſoll der Meiſter mit ſeinen Leuten den Zeug ablöſchen, anſetzen, rühren, auch auf die Beſchaffenheit und Zurüſtung deſſelben ſehen, daß der Bauherr nicht vernachtheiligt wird. Er ſoll auch die Gerüſte aufrichten, und wieder abbrechen, hingegen ſoll der Bauherr allen Bedarf an Rüſthölzer, Stangen, Bretter Zweyling, Nägel und Seile, ſo wie die Boggeſtelle anſchaffen, auch ſind auf ſeine Koſten die Züge aufzurichten, abzubrechen, und hin und her zu bringen, die Boggeſtelle ſoll zwar der Bauherr auf eigene Koſten aufſetzen laſſen, jedoch der Meiſter, oder ſein Ballier auf ſeine Koſten dabei zugegen ſeyn, den Zimmerleuten Anweiſung geben, und ſelbſt Hand anlegen, es ſollen auch dieſe Boggeſtelle nur von dem Meiſter und deſſen Leuten abgeſchlagen, und nur das andere Rüſtholz dem Bauherrn übergeben werden. B. O. Tit. Vom Verdingwerk nach der Ruthen S. 129. §. Wollte jemand ꝛc. §. Bemeldtermaßen.

§. 16.

Bey dieſen Arbeiten ſind die Taxen nach folgender Form feſtzuſetzen.

B.) Taxe im Verdingwerk.

§. 17.

a) Wenn der Meiſter alle Materialien an Stein, Sand, Kalch ꝛc. dazu giebt, die Steine ſelbſt bricht, und alles auf eigene Koſten führen läßt, auch das Geſchirr erhält.

Von einer Ruthe (alten Maaſes)	fl.	kr.
An Grund-Mauren, ohne jedoch das Fundament zu graben, mit keinem Haupt, aber ſonſt vorgründet	6	=
auſſer dem Boden in den Kellern an Streb- Schild- und andern Mauern, die kein Haupt haben	7	=
in den Kellern zu wölben, ohne Rückſicht auf die Größe der Gewölbe	9	=
im erſten Stock außer dem Boden mit zwei Häuptern zu mauren und zu beſtechen	8	=
an Grat und Kreuz-Gewölben, doch übereck gemeſſen	11	=
im erſten Stock wann ein Bau von auſſen herum, zu allen Stockwerken, wie auch die beiden Giebel des Daches von lauter Mauerwerk aufgeführt werden ſoll, ſo iſt wegen des höhern Rüſtens auch Stein und Zeugtragens mehr zu lohnen, benanntlich im andern Stock	10	=
im dritten Stock	12	=
im erſten Stock unter dem Dach . .	14	=
— andern	16	=
— dritten dem Firſt gleich	18	=
in die Riegel zu mauren und zu beſtechen im erſten Stock	2	24
— andern Stock	3	=
— dritten	3	16

	fl.	kr.
im erſten Stock unter dem Dache . .	3	32
— zweiten	3	48
— dritten	4	ꝛ
Rippen ſatt aufzumauren im erſten Stock	1	ꝛ
im zweiten Stock	1	30
Wenn aber der Boden zwiſchen den Rippen nur beſchüttet werden, auch unten und oben nur Zeug aufgezogen wird,		
im erſten Stock	ꝛ	30
— andern	ꝛ	40
— dritten	ꝛ	50
mit Blättlein zu beſetzen, wenn der Bauherr die Blättlein und der Meiſter Kalch und Sand dazu giebt:		
im erſten Stock	1	ꝛ
— zweiten	1	15
— dritten Stock	1	30
an Kaminen aufzuführen, auch aus- und inwendig zu beſtechen, wenn der Bauherr die Backſteine, und der Meiſter den Kalch und Sand giebt		
im erſten Stock	1	15
— zweiten	1	30
— dritten	1	45
— vierten	2	ꝛ
— fünften	2	15

und ſo für jeden Stock 15 kr. mehr. B. O. i. a. Tit. §. Erſtlichen, wenn ein ꝛc.

§. 18.

b) Wenn der Bauherr alle Materialien an Stein, Kalch, Sand, Beſetzſteinen, und Backſteinen auf ſeine Koſten auf den Platz liefert, ſo daß der Baumeiſter nur ſeine Leute halten, die Arbeiten verfertigen,

und das Geſchirr, mit Einſchluß der Tragbaren, erhalten darf.

Von einer Ruthe (alten Maaſes)	fl.	kr.
An Grund-Mauren, ohne das Fundament zu graben, mit keinem Haupt aber wohl vergründet	1	40
außer dem Boden in den Kellern, an Streb- und Schild- auch andern Mauern, die nur ein Haupt haben . . .	1	45
in den Kellern zu wölben, die Gewölbe ſeyen klein oder groß	3	,
im erſten Stock außer dem Boden, mit zwei Hauptern, zu mauren u. zu beſtechen	2	,
wenn ein Bau auſſen herum an allen Stockwerken, und beiden Giebeln von lauter Mauerwerk aufgeführt wird,		
im andern Stock	4	,
im dritten	6	,
im erſten Stock unter dem Dach . . .	8	,
— andern — — — — . . .	10	,
— dritten — — — — . . .	12	,
in die Riegel zu mauern, und zu beſtechen:		
im erſten Stock	1	,
— andern	1	10
— dritten	1	20
— erſten Stock unter dem Dach . .	1	30
— andern — — — — . . .	1	40
— dritten — — — — . . .	1	50
Rippen ſatt aufzumauern		
im erſten Stock	,	20
— andern	,	30
— dritten	,	40

wenn aber die Böden zwiſchen den Rip-

pen nur erſchüttet, auch unten und oben Zeug aufgezogen wird;

	fl.	kr.
im erſten Stock	ſ	15
— zweiten	ſ	20
— dritten	ſ	25
Mit Blättlein zu beſetzen		
im erſten Stock	ſ	20
— zweiten	ſ	30
— dritten	ſ	40
an Kamine aufzuführen, auch aus- und inwendig zu beſtechen		
im erſten Stock	ſ	45
— andern	1	ſ
im dritten Stock	1	15

und ſo für jeden Stock 15 kr. weiter. B. O. i. a. Tit. §. Anjetzo folgt, wenn ein ꝛc.

§. 19.

Die Riegel-Mauren ſollen aus- und inwendig dem Holz nach 1/2 Zoll bevor haben, und das Beſtechen und Tünchen dem Holz gleich erleiden mögen, weßwegen bei angeſchlagenen Brettern, und vorne nicht hart an- und auszumauren iſt, ſie ſollen nicht eher ausgemauert werden, bis ſie vom Zimmermann ausgefüttert ſind. Bei Verluſt der Arbeit und Erſatz der verbrauchten Materialien B. O. i. a. Tit. §. die Riegel-Mauren ꝛc. §. Es ſollen auch ꝛc.

§. 20.

c) Wenn der Bauherr eigenes Geſind hält, und dem Meiſter Zeug und Steine an die Hand tragen läßt, und ſolchem alſo allein ſeine Handarbeit verdingt wird, ſo giebt man durchaus einen gleichen Lohn von der Ruthe es ſey hoch oder nieder, und zwar:

	wenn den Maurern kein Eſſen gereicht wird.		wenn denſelben Eſſen gereicht wird.	
An Streb-Schild- und andern Mauern	fl.	kr.	fl.	kr.
dern Mauern	1	30	—	45
An Stock-Mauern . .	1	—	—	30
Riegel zu mauern . . .	—	30	—	15
Rippen zu mauern . .	—	10	—	5
Die Rippen zu erſchütten und oben und unten Zeug aufzuziehen	—	6	—	3
Mit Blättlein zu beſetzen	—	10	—	5
Kamine aufzuführen . .	—	22	—	11

An Orten wo man Steine hat, die nicht beſchlagen werden können, als Findling, Heiden, Kislingſtein, an denen man nur die Ecken und Spitzen mit dem Hammer verſchlägt, und alſo kein anſehnliches Haupt machen kann, ſondern ſolches mit Speiſe austragen muß, kann die Arbeit noch wohlfeiler gemacht werden. B. O. i. a. Tit. §. Die weil die Arbeiten ꝛc. §. Wo aber den ꝛc. §. an Enden und Orten ꝛc.

§. 21.

Ueber das Anweißen und Tünchen der Mauern ſehe man Ipſer in den Supplementen.

§. 22.

In Hinſicht auf das Abmeſſen der Arbeit finden folgende Vorſchriften ſtatt: In den ſteinernen Stöcken wird alles Hohle in Thoren, Thüren, Läden, Luftlöchern und Fenſtern für vollgemeſſen, hingegen darf der Meiſter für das Stein-Verſetzen, an den Thoren, Kellerhälſen, liegenden Bögen, Thüren, Fenſtern, Luftlöchern und Läden, auch Schließung der Bögen über die Stürzel keine weitere Anrech-

nung machen. Eben ſo wird auch bei den Riegel-Mauern Holz und Hohles für voll gemeſſen, aber keine Dicke, ſondern nur die Länge und Höhe der Wand gerechnet, bei den Ripp-Mauern, und dem Beſetzen wird nur die Länge und Breite berechnet. Bei den Kaminen wird die Höhe und Breite zu vier Seiten auſſen herum, und keine Dicke gerechnet. Eben dieſe Vorſchriften finden auch bei der Tüncher, Weiß- und Gypſer-Arbeit ſtatt. B. O. i. a. Tit. §. Sonſten ſollen ꝛc. §. Bei dem Riegel-Mauerwerk ꝛc. Bei dem Ripp-Mauern ꝛc. §. bey den Caminen ꝛc. §. Mit Abmeſſung.

C) Taxe des gehauenen Steinwerks.

§. 23.

Auch über den Preis des gehauenen Steinwerks ſoll eine Taxe nach folgender Form verfaßt werden. Die Taxe ſelbſt iſt vom Jahr 1654 und nach gut zu bearbeitenden, nicht zu weichen, und nicht zu zarten Steinen eingerichtet:

	Wenn der Meiſter die Steine zu liefern, zu brechen, zu führen, und das Haugeſchirr zu erhalten hat.	Wenn der Bauherr die Steine erkauft, auf den Platz liefert, allen Zeug und Materialien dazu gibt, und der Meiſter ſie nur hauen, das Plattwerk und die Ramen legen, die hintern Ofen und Waſſer-Steine nur Verſetzen und einmauern darf.
	fl. kr.	fl. kr.
Von 1 Schuhe, an Keller-Gewölben und liegenden Luft-Löchern nach der angeführten Vorſchrift zu meſſen	— 14	— 6

	fl.	kr.	fl.	kr.
liegenden Bögen, unten nach den Keller=Hälſen, auch nach der Länge der Rundung nach=gemeſſen	—	20	—	10
Milch=Löchern in ſteinernen Stöcken, an Luftlöchern, da die Gewände von einem ganzen Stocke aufrecht gemacht ſind	—	10	—	3
wenn die Gewände liegend von zwei Stücken gemacht werden	—	12	—	6
gehauenen Eken und Beithüren von liegenden Stöcken, doch nur aufrecht gemeſſen, mit zwei Häuptern . . .	—	12	—	6
winkelrechten Bogenſtücken, damit die Gewölbe für Haupt gefaßt werden	—	13	—	6½
An Thoren und Thüren, da die Gewände von liegenden Stücken ſind, die Bogenſtücke darauf nur halb ſo dik werden, mit abgezogenen Faaſen und Thürenſpuaten, und Gelaruffen	—	14	—	7
ein dergleichen Thor mit einem Karniß	—	17	—	8½
in das Schauffel=Brett .	—	16	—	8
ein Thor mit einer großen Hohl=Kehle u. 2 Stäben	—	20	—	12
An Kellerſchollungen, die Gewände von liegenden Stücken	—	16	—	8

	fl.	kr.	fl.	kr.
Alles dieſes wird dem hohen Weg der Rundung u. Weite nach gemeſſen, und wenn ein Gewandſtück über 2 Schuhe lang iſt, ſo wird das übrige, wie die Ecken gerechnet, und gemeſſen				
liegenden Gewandſtücken an Fenſtern in d. Schauffelbrett	—	14	—	7
in das Karniß	—	15	—	$7\frac{1}{2}$
es werden ſolche der Höhe u. Weite nach gemeſſen				
Kellertafeln vornen mit einem winkelrechten Haupt zu hauen und zu legen . .	—	10	—	3
wenn ſie eine Platte und Kehlen haben	—	12	—	4
ſie werden der Länge nach gemeſſen, gehauene Gräblen in den Kellerhälſen der □ Schuh	—	6	—	3
an aufgekrönten Quadern der □ Schuh	—	5	—	$2\frac{1}{2}$
Haupt-Geſims, der Länge nach gemeſſen	—	24	—	8
geſtümte Platten zu hauen, und zu legen, nebſt Oel und Kitt, der □ Schuh				
im erſten Stock	—	13	—	6
— zweiten	—	$13\frac{1}{2}$	—	$6\frac{1}{2}$
— dritten	—	14	—	7
einfache Platten zu hauen und zu legen, der □ Schuh				
im erſten Stock	—	3	—	$1\frac{1}{2}$
— andern	—	$3\frac{1}{6}$	—	$1\frac{2}{3}$

	fl.	kr.	fl.	kr.
im dritten	—	$3\frac{1}{3}$	—	2
gehauene Heerde, nach der Länge gemeſſen . . .	—	12	—	4
für einen Hinter-Ofen, ſammt dem Ofenloche . . .	3			
für 1 Schuh an ſolchen aufrecht gemeſſen	—	—	—	8
für ein beſonderes Ofenloch	—	40	—	20
an Waſſerſteinen, Bänken, Füſſen	—	10	—	5
am Winkel oder anderen Tennen zu bauen, und zu legen, dabei auch zu der Breite das Hohl zu meſſen, nebſt Oel und Kitt der □ Schuh	—	13	—	$7\frac{1}{2}$
an gehauenen Vorkemmetern, doch nur aufrecht gemeſſen	—	12	—	6

V. O. Tit. von gehauenen Steinwerk und deſſelben Tax p. t.

D.) Taxe des Dachdeckens.

§. 24.

Die Taxe des Dachdeckens iſt nach folgender Norm zu entwerfen:

	Wenn der Bauherr d. Ziegel nebſt den Schindeln erkauft, u. auf das Dach liefert, der Meiſter aber Kalch und Sand dazu giebt.		der Bauherr Materialien u. Zeug dazu liefert, die erſteren auf das Dach tragen läßt und der Meiſter nur d. Zeug einrühren, und durch ſeine Boßler auf das Dach tragen läßt, u. das Dach eindeckt.	
Von 1000 Stück Ziegeln,	fl.	kr.	fl.	kr.
wenn das Dach auf dem erſten Stock	—	40	—	27
im zweiten Stock . . .	—	45	—	32
im dritten Stock liegt, .	—	50	—	37
von 1000 Stück Hohl-Ziegeln, mit Leiſten einfach zu decken, wenn das Dach auf				
dem erſten Stock . . .	2	30	—	15
— zweiten	2	40	1	—
— dritten Stock liegt .	2	30	1	10
gedoppelt mit Ober-Ziegeln, da jedoch nur die Unterziegel gezählt werden, auf				
dem erſten Stock . . .	3	20	1	14
— zweiten	3	30	1	24
— dritten Stock . .	3	40	1	34
von einem Rohrdach, oder Dachfenſter einzufaſſen .	—	40	—	6

dieß iſt jedoch nur von gemeinen höchſtens dreiſtockigen Häuſern zu verſtehen, und es iſt daher bei höhern Gebäuden, als hohen Rathhäuſern, Kirchen, Schlöſſern und Thürmen mehr zu bezahlen.

	Wenn ein Bauherr zum Dackdecken auch den Beßler gibt.	Wenn dem Maurer zu dem Beßeln auch Eſſen und Trinken gegeben wird.
	kr.	kr.
hat der Meiſter für ſeine Arbeit und Speiſe, das Dach ſey hoch oder nieder, nicht mehr zu fordern, als von 1000 Stück Ziegelblatten	15	8
Hohlziegel mit Leiſten . .	25	12
doppelt mit Hohlziegel . .	42	21

B. O. Tit. vom Dachdecken S. 141. §. Von tauſend ꝛc. §. ferner wann ꝛc. §. hiebei iſt aber ꝛc. §. dafern aber

§. 25.

Gegen die nach den angeführten Formen feſt zu ſetzende Taxe ſoll in keinem Stück gehandelt, und mehr gefordert werden, und der Ueberſchuß nicht allein der Herrſchaft verfallen ſeyn, ſondern auch jeder Contravenient der Geber ſowohl als der Nehmer in jedem Contraventions-Falle mit einem kleinen (3 fl. 15 kr.) oder nach Beſchaffenheit der Umſtände einen großen Frevel (14 fl.) Strafe belegt werden. B. O. i. a. Tit. Sodann ordnen ꝛc.

§. 27.

Die Anſetzung für das Boßeln, und Zeug, ſoll nach der vorgeſchriebenen Taxe, und nicht anders bezahlt werden. Wenn ein Meiſter verdingtermaſſen den Kalk zu der Arbeit giebt, ſoll er ihn auf ſeine Koſten, wenn ihn aber der Bauherr dazu giebt, auf des letzteren Koſten im gewöhnlichen Taglohn ablöſchen, und anſetzen. Wenn der Bauherr die Ziegel nicht

auf das Dach liefert, ſondern ſie der Meiſter hinauf tragen läßt, ſoll ſolches im gewöhnlichen Taglohn auf Koſten des Bauherrn geſchehen, und nichts auf die Ziegel geſchlagen werden. B. O. i. a. Tit. §. Es ſolle auch ꝛc.

§. 28.

Von den Meiſtern und Geſellen dieſer Profeſſion ſollen keine heimliche oder öffentliche Verſammlungen und Gerichte gehalten, auch keine Strafen erkannt werden, vielweniger ſollen ſie einander ſchmähen, ſelbſt unredlich machen, oder auftreiben, ſondern ihre Streit- und Schmäh-Sachen vor die Beamte und Gericht des Ortes da ſich die Sache zugetragen, bringen. Der Geſchmähte ſoll vor erfolgter gerichtlicher Entſcheidung nicht ausgetrieben werden, ſondern die Geſellen mit und neben ihm arbeiten. B. O. Tit. Daß ſich fürohin weder Meiſter noch Geſellen einander ſelbſt nicht ſtrafen, unredlich machen, noch auftreiben, S. 106 §. Es ſolle auch ꝛc. G. R. v. 15. März 1726 z). Die Handwerks-Meiſter, Meiſter-Söhne, und Geſellen, die gegen dieſe Ordnung handeln, ſollen von den Beamten nach Beſchaffenheit der Umſtände beſtraft werden, und wenn ſie dem Obrigkeitlichen Erkenntniß ſich nicht unterwerfen, das Handwerk ferner zu treiben, ihnen nicht geſtattet, ſie aus dem Lande gewieſen, und ausgeſchrieben werden. B. O. i. a. Tit. §. Ob auch einer ꝛc.

§. 29.

Es ſoll kein Allgäuer oder anderer Maurer in dem Königreich Meiſterſchaft treiben, eine Werkſtatt und Geſellen halten, und Lehrjungen annehmen, wenn er nicht zuvor 3 Sommer in demſelben Geſellenweiſe gearbeitet hat, und ſeine Probe abgelegt, oder von

z) Daſ. S. 738.

ſeiner Obrigkeit ein genügendes Zeugniß vorgelegt hat, daß er in ſeiner Heimath als bewährter Meiſter angenommen worden iſt, und dafür gehalten werde. Es ſoll auch kein ausländiſcher Meiſter einen Lehrjungen mitbringen, der nicht ſchon ein Jahr in der Lehre iſt, widrigenfalls einem neuen Lehrjungen für das erſte Jahr nur der Lohn eines Boßlers gereicht werden ſoll. Wenn ein ſolcher ausländiſcher Meiſter von einem Unterthanen einen Bau im Verding der Ruthen nach, oder im Taglohn übernehmen will, iſt er eben den geſetzlichen Vorſchriften, wie ein inländiſcher Meiſter unterworfen, und hat keinen Vorzug vor einem ſolchen, wie er dann auch eben ſo gut zu beſtrafen iſt, worauf die Beamten mit größtem Eifer halten ſollen. Ausländer die dies nicht erſtatten mögen, ſollen für ihre Perſon andern Meiſter Geſellenweiſe und im Geſellenlohn arbeiten. Wenn 2, 3, oder mehrere ſolche Geſellen von einem Unterthanen ein Bauweſen, das jedoch kein Hauptbau ſeyn ſoll, übernehmen, ſoll keiner einen Meiſterlohn erhalten, auch dürfen ſie keine Lehrjungen anſtellen. Jeder Ausländer, der im Lande arbeiten will, ſoll ſich zuvor bei dem Oberamt melden, ſeine Zeugniſſe vorlegen, und auf die ihm vorgeleſene Maurer-Ordnung geloben, und ſchwören, ſich genau nach derſelben benehmen, und der Herrſchaft, Stadt oder Flecken, wo er arbeitet, ihren Nutzen ſchaffen, und Schaden wenden, in derſelben Recht zu geben, und zu nehmen, ſchuldig ſeyn, auch ohne Vorwiſſen der Beamten ſich nicht entfernen.

Haupt- und neue Gebäude ſollen allein die Meiſter dieſer beiden Handwerke im Verdinge oder Taglohn, als in Meiſters Beſtandwerk arbeiten, und fertigen, auch Gewährſchaft erſtatten und leiſten.

Was aber gemein gehauen, oder Maurer-Flick oder Deckwerk iſt, an dem mögen auch die Geſellen des Handwerks im Taglohn arbeiten, doch daß ſie auch Gewährſchaft leiſten. Jedoch ſollen die inländiſchen Meiſter von den Unterthanen und Communen vor den Ausländern zur Arbeit genommen werden. B. O. Tit. Von fremden Steinmetzen und Maurern aus dem Allgäu und anderen Orten S. 145 p. t. nach dem G. R. v. 12. Julius 1804 [a]) dürfen ausländiſche Maurer Arbeiten im Königreiche übernehmen, und es darf zu derjenigen Lade, in deren Bezirke ſie ein ganzes Gebäude übernehmen, von einem geringen Gebäude nicht mehr als 4 fl., einem mittelmäßigen, eben ſo 6 fl., einem größeren höchſtens 10 fl. als Abtrag eingezogen werden. Auch nach dem G. R. v. 2. April 1663 [b]) dürfen diejenigen fremden Meiſter, welche im Lande bekannt ſind, auch über ihre Meiſterſchaft hinlängliche Zeugniſſe vorlegen können, ſammt ihren bei ſich habenden Geſellen und Jungen im Lande geduldet werden.

§. 30.

Es ſoll auch kein Steinmetz Bildhauer-Arbeit verfertigen, doch dürfen ſie glatte Grabſteine ſammt den Schriften verfertigen. Bildhauer-Ordnung Art. 3. §. Doch ſoll es nicht ꝛc. [c]).

§. 31.

Die Maurer ſollen keine Oefen abbrechen, aufſetzen, ausſtreichen oder ſchwärzen, bei Verluſt der Waare, und des Handwerkzeugs, auch einer kleinen Frevelſtrafe (3 fl. 15 kr.) G. R. v. 26. April 1721 §. 2. [d]), und 4. Dec. 1743 §. 2. [e]).

a) Chriſtlieb III. S. 153. b) Daſ. S. 151. c) S. d. W. H. O. S. 123. d) D. K. Württemb. Allerh. Ordnung v. 1768 S. 776. e) Daſ. S. 783.

§. 32.

Das Beſtechen, Weißen, und Verblenden in alten und neuen Gebäuden gehört den Ipſern und Maurern gemeinſchaftlich. R. v. 23. Januar 1756 f).

§. 33.

Ungeachtet die Maurer zu ihrer Arbeit Dachſchindel nothwendig haben, dürfen ſie doch ſolche nicht verfertigen, oder damit handeln, indem die Siebmacher allein hiezu berechtigt ſind. R. v. 2. Jun. 1739 g).

§. 34.

Das Ziegeldeken gehört zu dem Handwerk der Maurer, die Zimmerleute haben allein das Recht, die Latten an die Dächer hinzumachen. h)

§. 35.

Die Maurer dürfen, wenn ſie nicht zugleich Steinhauer ſind, nicht mit Eiſen oder Klipfeln arbeiten, wohl aber mit dem Zweiſpitz i)

§. 36.

In Hinſicht auf die Accis-Verhältniße der Maurer ſehe man Ueberſicht der Accis-Abgaben im 6. Bd. des Repertoriums.

§. 37.

Man vergleiche Maas und Gewicht in den Supplementen wegen der Prüfung der neuen Maas-Verhältniſſe.

Medicinal-Collegium.

§. 1.

Das Medicinal-Collegium iſt in der Regel nur eine berathende, nicht eine vollziehende Stelle. Verordn. v. 6. Junius 1818, §. 1. k)

§. 2.

Im Allgemeinen iſt es ſeine Obliegenheit, ſowohl das Miniſterium des Innern und die Kreisregierun-

f) Chriſtlieb IV. S. 152. g) Ebendaſ. Weißer R. D. H. S. 370. h) Daſ. §. 261. i) Daſ §. 262. a) k) St. u. Rbl. 1818, S. 319.

gen, als auch die übrigen Miniſterien ſammt den denſelben untergeordneten höheren Gerichts-Höfen und Collegien in allen Medicinal-Angelegenheiten durch wiſſenſchaftliche Gutachten zu berathen. Im Einzelnen umfaßt der Geſchäfts-Kreis deſſelben folgende Gegenſtände.

1. Begutachtung aller Geſetze, Verordnungen und Inſtructionen, welche die Medicinal-Policey berühren, und Antrag zur Vervollkommnung und Ergänzung derſelben, insbeſondere die Bearbeitung a) der Geſetze und Vorſchriften, welche auf die Ausübung aller Theile der Heilkunde Bezug haben, der Medicinal- und Apotheker-Taxen. b) Der Reglements für die mediciniſch-policeylichen Staats-Anſtalten, öffentlichen Kranken- Gebähr- und Irrenhäuſer. c) Der Inſtructionen für die Ober- und Unteramts-Aerzte, Kreis-Thier-Aerzte, Wund-Aerzte, Geburtshelfer, Hebammen und Kurſchmiede. d) Der Geſetze über die Behandlung der Schutzpocken-Impfung. e) Der Vorſchriften für die Anlegung von Begräbnißplätzen ꝛc. und f) der Vorſchriften für das Heilverfahren bei Menſchen-Epidemien und Viehſeuchen.

2. Die Prüfung aller Aerzte, graduirten Wund-Aerzte, Thier-Aerzte, und Antrag über ihre Zulaſſung zur Praxis.

3. Die Prüfung aller derjenigen Chirurgen der erſten, zweiten und dritten Claſſe, und derjenigen Heb-Aerzte und Apotheker, welche in dem Nekar und Jart-Kreiſe ſich befinden. Bei denen im Donau- und Schwarzwald-Kreiſe ſteht die Prüfung dem Collegio Medico in Tübingen zu.

4. Die Prüfung der von den prakticirenden Aerzten einzuſendenden Probe-Abhandlungen.

5. Begutachtung der Einrichtung und Vervollkommnung der bereits vorhandenen oder noch anzuordnenden policeilichen und Unterrichts-Anſtalten, in ſo weit ſie ſich auf das Medicinal-Weſen beziehen.

6. Bearbeitung mediciniſch gerichtlicher Gutachten, ſie mögen zum Zweck der Geſetzgebung oder der richterlichen Entſcheidung erfordert werden.

7. Prüfung und Begutachtung der jährlichen Berichte der Oberamts-Aerzte a) über die Natur und den Lauf der Krankheiten, b) der Heb-Aerzte und Hebammen über die Geburtsfälle, und c) der Oberamts-Aerzte, über den Fortgang der Schutzpocken-Impfung. Dieſe Berichte werden jedoch von den Oberämtern an die Kreis-Regierungen eingeſandt, und erſt von dieſen, nachdem der Kreis-Medicinal-rath davon Einſicht genommen hat, mit deſſen Bemerkungen dem Medicinal-Collegium mitgetheilt.

8. Prüfung und Begutachtung der von den Kreis-Regierungen auf den Viſitationsbericht ihres Medicinalraths ertheilten Receſſe und gemachten Anträge.

9. Beurtheilung aller auſſerordentlichen Fälle, welche auf die operative Chirurgie und Hebarzneikunſt Beziehung haben, auf Erfordern der betreffenden Behörden.

10. Die Begutachtung der von den Regierungen bei dem Miniſterium des Innern einkommenden Vorſchläge zu Beſetzung der Geſundheitsbeamtenſtellen.

11. Sammlung der Materialien zur Herſtellung einer Statiſtik aus mediciniſchen Geſichtspunkten.

12. Erſtattung eines Jahrsberichts über alle Theile ihrer Geſchäftsführung. D. ang. Verordn. §. 2, 3.

§. 3.

Ordentlicherweiſe kann das Medicinal-Collegium in eigenem Namen keine Verfügungen erlaſſen, hin-

gegen iſt jede Kreisregierung verbunden, wenn in einem zu ihrem Geſchäfts-Reſſort gehörigen Falle der mediciniſche Geſichtspunkt eine genauere Prüfung erfordert, die Meinung jenes Collegiums einzuholen, welche ſie alsdann als eine bindende Richtſchnur zu befolgen hat. Iſt von einer Verfügung die Frage, welche entweder wegen ihrer Beſchaffenheit an ſich, oder wegen der Wichtigkeit des Gegenſtandes die Amtsgewalt einer Kreisregierung überſchreitet; ſo hat dieſe an das ihr vorgeſetzte Miniſterium des Innern deshalb Bericht zu erſtatten, von deſſen Ermeſſen es abhängt, das Medicinal-Collegium um ſein Gutachten zu vernehmen; findet dieſes ſich von Amtswegen veranlaßt, in Beziehung auf einen in das Medicinalweſen einſchlagenden Gegenſtand die Erlaſſung einer Verfügung anzurathen, ſo ſteht demſelben frei, ſeine Anträge dem Miniſterium des Innern auch unaufgefordert vorzulegen. D. ang. Verordn. §. 4, 5.

§. 4.

Ausnahmsweiſe wirkt das Medicinal-Collegium auf die Ausübung der mediciniſchen Policey nur alsdann unmittelbar ein, wenn an einem Orte des Königreichs eine anſteckende Krankheit unter den Menſchen oder eine Viehſeuche ausbricht, oder ſonſt die Wichtigkeit eines Gegenſtandes eine collegialiſche ärztliche Berathung und die Dringlichkeit des Falls zugleich eine ſchnelle Entſchließung fordert. D. ang. Verordn. §. 6. Man vergleiche Kreis-Behörden in den Supplementen. §. 17.

§. 5.

Bei der Bearbeitung ſeiner Geſchäfte hat das Medicinal-Collegium ſich in der Regel an die wiſſenſchaftlichen und techniſchen Geſichtspuncte gehalten, und ſich mit den policeylichen und ökonomiſchen nur, wenn

der Zuſammenhang der Sache es erfordert, zu befaſſen. D. ang. Verordn. §. 7.

§. 6.

Der Geſchäftsgang iſt collegialiſch. D. ang. Verordn. §. 8.

Medicinal-Rath.

Man ſehe Kreis-Behörden in den Supplementen. §. 12 — 17.

Medicinal-Sachen.

§. 1.

Durch die Verord. v. 19. Oct. 1816 [1]) wird die Vorſchrift des G. R. v. 8. Julius 1780, (man ſehe Beerdigung in dem Repertorium §. 1) wiederholt eingeſchärft und insbeſondere auf unmittelbar an der Entbindung geſtorbene Mütter angewendet; man ſehe Hebammen in den Supplementen §. 7.

§. 2.

Eingegangenen Nachrichten zu Folge ſoll das auch bei uns an Seen, in Sümpfen und Waſſergräben wild wachſende Alismaplantago L. auch Bandago aquatica, latisotia, Plantaind'eau genannt, unter verſchiedenen deutſchen Namen, als: breiter Waſſerwegerich, Froſchlöffelkraut, Pfeilkraut, Haſelöffel, Waldbart ꝛc. bekannt, ſich nach vieljährigen Erfahrungen als ein wirkſames Mittel gegen die Wirkungen des tollen Hundsbiß erprobt haben. Es iſt von großer Wichtigkeit, hierüber weiter genaue Erfahrungen über die Wirkſamkeit oder Unzulänglichkeit dieſes Mittels in einer der fürchterlichſten Krankheiten zu erhalten. Die Oberämter ſollen hievon die aufgeſtellten Aerzte und Apotheker in Kenntniß ſetzen und ihnen aufgeben, an den geeigneten Orten einigen Vorrath von den Wurzeln obiger Pflanze einſammeln

1) St. u. Rbl. 1816, S. 319.

zu laſſen, und daß ſolches gewiß geſchehe, auch dieſe Wurzeln wohl getrocknet in verſchloſſenen Gefäßen aufbewahrt werden, den Oberamts-Aerzten zu genauem Nachſehen in den Apotheken beſondere Aufträge zu ertheilen. Dieſe Pflanze blüht an verſchiedenen Orten, theils im Mai, July und Auguſt, theils noch im Sept. Sie hat eyförmig zugeſpitzte Blätter, einen dreiblätterichten Kelch, eine Blumenkrone von drei Blättern und die aus ſaamenreichen Kapſeln beſtehende Frucht iſt ſtumpf dreieckig. In vorkommenden Fällen könnten von den Aerzten vorſichtige und genaue Verſuche mit dieſen, wegen ihrer Schärfe nicht ganz unverdächtigen Wurzeln der Zeit nur an ſolchen wohlverwahrten Thieren, welche von wirklich toll gewordenen Hunden gebiſſen worden ſind, angeſtellt, und die gepulverte Wurzeln innerlich, von ein Gran an in aufſteigenden denſelben gereicht werden, worüber von ihnen von Zeit zu Zeit über die Reſultate ausführlich einzuberichten iſt. Decr. v. 7. Octbr. 1817 m). Obgleich nach neueren Nachrichten der gehoffte Nutzen des Waſſerwegerichs, Alisma Plantago, ſo wenig als der Färberſcharke, Serratacla tunctoria, ſich bewährt hat; ſo ſollen doch die Verſuche an Thieren nicht unterlaſſen werden. Decr. v. 14 May 1818 n).

§. 3.

Die Unteramts-Aerzte ſollen ebenfalls, wie die Oberamts-Aerzte, Jahrsberichte erſtatten, und ſie den Letzteren zur Einſendung zuſtellen. Erlaß v. 27. May 1817. o)

Medicinal-Viſitationen.

§. 1.

Ueber die Koſten-Anrechnungen bei den Medici-

m) Knapp Annal. I. S. 119. n) Daſ. II. S. 246. o) Daſ. S. 245.

nal-Viſitationen ertheilt das Regulativ v. 12. Junius 1816 p) folgende Vorſchriften.

§. 2.

Bey den durch den Kreis-Medicinalrath vorzunehmenden Medicinal-Viſitationen haben anzuwohnen:

a) in der Oberamtsſtadt der Oberamtmann, der Oberamts-Arzt, die im Orte befindlichen practicirenden Aerzte, der Stadtſchultheiß und der erſte Stadtrath, oder in deren Verhinderung der Stadtſchreiber als Actuar. Bei denjenigen Anſtalten, welche von Stiftungen erhalten werden, der im Orte befindliche Stiftungsverwalter oder Pfleger.

b) In den Amts-Orten: der Oberamts-Arzt, der Unteramts-Arzt, jedoch nur in ſeinem Wohnorte, die practicirenden Aerzte, jeder in ſeinem Wohnorte, der Stadt- oder Gemeinderaths-Vorſteher, ein Gemeinderath; als Actuar der Amts- oder Gerichtsſchreiber in ſeinem Wohnorte, oder auch der erſte Orts-Vorſteher, mit der Beſtimmung, daß wenn beide letztere das Actuariat nicht übernehmen oder verſehen könnten, alsdann der viſitirende Arzt das Protocoll ſelbſt zu führen hat. Bei Anſtalten, welche von Stiftungen erhalten werden, der im Orte befindliche Stiftungs-Verwalter oder Pfleger. D. ang. Reg. Art. A.

§. 3.

In Anſehung der Diäten, Reiſekoſten ꝛc. welche dieſes Perſonal aus den Amts-Corporations-Caſſen nach der wahren Zeitverſäumniß beziehen darf, iſt folgendes zu bemerken: 1) Es paſſiren zwar der vorſtehenden Beſtimmung des Perſonals zu folge, einem Oberamtmann, Stadt- und Amts-Schreiber oder Subſtituten, da ſie nur in ihren Wohnorten den Medicinal-Viſitationen anwohnen dürfen, auch nur die

p) St. u. Rbl. 1816. S. 151.

nachſtehenden dafür ausgeſetzten Gebühren. Wenn jedoch ausnahmsweiſe in beſonderen Fällen, die im Viſitationsbericht genau anzugeben ſind, das Eine oder Andere dieſer Individuen auch auſſerhalb ſeines Wohnorts einer Medicinal-Viſitation nothwendig hätte anwohnen müſſen; ſo paſſiren demſelben die Diäten und Reiſekoſten, welche das Diäten-Regulativ vom Jahr 1808 und die Commun-Ordnung bei Reiſen anzurechnen erlaubt. D. ang. Verordn. Art. B, §. 1.

§. 4.

Die Einberufung der Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen und Thierärzte aus ganzen Diſtricten zur Publication der Medicinal-Verordnungen und zu ihrer Vernehmung in zu veranſtaltendem Durchgange kann nur in ſolchen Orten geſchehen, wo der Sitz des Oberamtmanns iſt, in anderen Orten beſchränkt ſich das Viſitationsgeſchäft nur auf die Anſtalten und das Perſonal, welche ſich daſelbſt befinden; übrigens iſt jene Verhandlung mit dem ärztlichen Perſonal ſo wie die Vernehmung des Orts- Vorſtehers und Stadt- oder Gemeinderaths über ihre Ausſtellungen und Verbeſſerungsvorſchläge in mediciniſch policeilicher Hinſicht von dem Kreisarzt mit dem Actuar allein zu beſorgen, und daher weder der Oberamtmann noch das weitere Perſonal befugt, auf die mit dieſem Geſchäft vom Kreisarzt und Actuar verſäumte Zeit etwas in Anrechnung zu bringen, deswegen hat der Kreisarzt in ſeinem Koſtenverzeichniß bey jedem Tage die an ſolchem verrichteten einzelnen Geſchäfte anzuzeigen. Eben ſo geſchieht die Erörterung der vorgebrachten Klagen, Vorſchläge ꝛc. und die Entwerfung der Receſſe, nur gemeinſchaftlich mit dem Oberamt durch den Kreisarzt, unter Beibehaltung

des Actuars, und kann alſo das weitere Perſonal auch auf dieſe Zeit nichts in Anrechnung bringen. D. ang. Verordn. Art. B, §. 2, 3.

§. 5.

Der Kreisarzt darf weder für die Medicinalviſitationen in ſeinem Wohnorte, noch für andere Amtsgeſchäfte, insbeſondere für Berichtserſtattungen, da er dafür beſoldet iſt, etwas anrechnen; wenn er hingegen von Amtswegen Poſtporto-Auslagen hat; ſo ſind ihm dieſe zu erſetzen. D. ang. Verordnung. Art. B, §. 4.

§. 6.

Unter den vorſtehenden Beſtimmungen paſſirt täglich

	fl.	kr.
dem Kreisarzte in ſeinem Wohnort .	—	—
auſſer demſelben für alles und alles .	5	—
dem Oberamtsarzt in ſeinem Wohnort .	—	45
bey Reiſen, Diäten	2	—
Roßlohn, da er eine Pferd-Ration bezieht:		
Fütterungskoſten auf 1 Pferd	fl.	kr.
für einen Poſtillon	—	—
dem Unteramtsarzt, der nur in ſeinem Wohnort beizuwohnen hat	—	45
den prakticirenden Aerzten, welche ebenfalls nur in ihren Wohnorten beizuwohnen haben, aus Rückſicht, daß ſie keine Beſoldungen beziehen	1	—
dem Oberamtmann	—	45
dem Stadtſchultheißen oder Amtsvorſteher der 1ten und 2ten Claſſe . . .	—	30
dem der 3ten Claſſe	—	24
— Stadt- oder Gemeinderath . .	—	24
— Gemeinderath 3r. Claſſe . . .	—	20
— Stiftungs- oder Communpfleger .	—	—

Sodann darf angerechnet werden: fl. kr.

für die Extract- und Abſchriftsgebühren vom Blatt	—	3
von Tabellen aber	—	5
für Schreibmaterialien vom Sextern .	—	3

jedoch nur bei denjenigen Geſchäften, bei denen kein Blattgeld paſſirt. Für die Hin- und Herreiſe auf 4 Stunden Entfernung 1 Tag.

Roßlohn, wenn ſolches paſſirt, nach der magiſtratiſch regulirten Taxe.

Haber, den erſten Tag, aus Rückſicht, daß das Miethpferd oder das eigene, vorher zu Haus gefüttert wird, . .	1 ½ Vlg.
für jeden weiteren Tag	2 —

den Vierling zu 15 kr. gerechnet.

Heu und Stallmiethe, der Betrag des Habers.

Stalltrinkgeld, vom Pferd . . . . . 8 kr.

Die Auslagen für Weg und Brückengeld ſind beſonders zu ſpecificieren.

Endlich darf noch aus den Amts-Corporations-Caſſen bezahlt werden:

dem Apotheker für die Zeit der Apotheken-Viſitation täglich	30 kr.
dem Oberamts-Chirurgen, Accoucheur und Operateur für ſeine Zeitverſäumniß täglich	30 —
einem Chirurgen, Kurſchmied oder Thierarzt, täglich und nach der wahren Zeitverſäumniß, im Wohnort	24 —
auſſerhalb deſſelben incl. Zehrung .	48 —
einer Hebamme täglich und nach der wahren Zeitverſäumniß, im Wohnort	20 —
auſſerhalb deſſelben incl. Zehrung .	48 —

dem Kreisarzt, welcher die Prüfung der Hebammen allein vorzunehmen hat, gebührt, wenn die Zeitverſäumniß mit dieſer Prüfung nicht ſchon unter der Anrechnung für die Zeitverſäumniß bei der Medicinal-Viſitation begriffen iſt, von jeder Hebamme . . . . 1 fl. 30 kr.
Für die Prüfung eines Chirurgen, Kurſchmieds oder Thierarztes aber, da die angeordnete Gebühr von den Examinirten zu bezahlen iſt, (man vergl. Chirurgen in den Supplementen) . . — —
D. ang. Verordn. Art. B, §. 4.

§. 7.

Nach dieſen Vorſchriften haben ſich alle mit den Medicinal-Viſitationen beſchäftigten und dazu gehörigen Perſonen genau zu achten, auch wird den Reviſions-Behörden zur Obliegenheit gemacht, bei der Prüfung und Moderation der Koſten-Verzeichniſſe dieſes Regulativ in Anwendung zu bringen. Die Oberbeamten, welche die Medicinalviſitationskoſten zur Decretur vorzulegen haben, ſollen die Koſten von dem ganzen Oberamtsbezirk in ein Verzeichniß bringen, und mit Anſchluß des vorhergehenden decretirten Koſtenzettels zu übergeben, nicht aber einzelne Zettel einſenden. D. ang. Verordnung Art. B, §. 4.

Meineid.

§. 1.

Zu Verhütung des Meineids, der theils aus Leichtſinn und Unwiſſenheit, theils aus Bosheit und verkehrten Abſichten noch immer begangen wird, ſoll den Gemeinden die Strafwürdigkeit und das Verabſcheuungswürdige dieſes Verbrechens an den Buß- und

Bettagen fleißig und eindringend vorgeſtellt werden. G. R. v. 6. Decemb. 1736 q).

Melodien.

§. 1.

Um die neuen Melodien mehr in Gang zu bringen, ſoll bei den öffentlichen Gottesdienſten jedesmal zuerſt ein Vers des abzuſingenden Liedes von den Schullehrern und Schulkindern allein mit ſanfter Begleitung der Orgel vorgeſungen werden, und dann erſt der allgemeine Geſang der Gemeinde anfangen. G. R. v. 21. Mai 1807, §. 4 r).

§. 2.

Man vergleiche Choralbuch in den Suppl.

Meſſerſchmiede.

§. 1.

Ein Lehrjunge ſoll in Gegenwart eines oder zweier Meiſter eingeſchrieben und ausgeſchrieben werden, wobei zu bezahlen hat bei dem Einſchreiben der Meiſter 30 kr., der Junge 30 kr., bei dem Ausſchreiben der Junge 30 kr. in die Lade. Jeder Lehrjunge ſoll 4 Jahre lernen und ſich mit dem Meiſter über das Lehrgeld vergleichen, der Meiſter aber nicht befugt ſeyn, nach dem Ableben oder der Entweichung des Lehrjungen einen anderen anzunehmen, ſondern 2 Jahre zu warten. Meſſerſchmied Ordn. v. 1683 s) §. 2.

§. 2.

Nach erfolgter Ledigſprechung ſoll ein Meiſtersſohn 3 Jahre ein anderer 4 Jahre wandern. Meſſ. Ordn. §. 2. Die Geſellen ſollen alle Vierteljahre ein Gebot halten und dabei 2 kr. Leggeld, bezahlen. Ein fremder Geſell, der Arbeit ſucht, ſoll durch 2 Geſellen umſagen laſſen und nicht ſelbſt in die Häuſer

q) Hartmann I, S. 538. r) Reuchlin S. 164. s) S. d. W. H. O. S. 607 — 620.

gehen, und einen Meiſter anbehren, bei einer Strafe von 30 kr. welche der Meiſter und der Geſell zu erlegen haben. Wenn ein Geſell von einem Meiſter Urlaub nimmt, ſoll er ein Vierteljahr wandern, ehe er wieder bei dieſem Arbeit nimmt, wenn aber der Meiſter ihm Urlaub giebt, darf er wieder umfragen laſſen. Die Geſellen und Jungen ſollen alle 4 Wochen zuſammen kommen und jedesmal 2 Geſellen unter ſich erwählen und die Herbergsmutter benennen, welche für fremde Geſellen umſagen, und zwar zuerſt bei den Wittfrauen dann bei der älteſten leeren Werkſtatt, in der am längſten kein Geſell geſchafft hat, und dann von dem älteſten bis zum jüngſten Meiſter, ohne einen zu übergehen, bei 20 kr. Strafe. Meſſerſchmied Ordn. §. 4.

§. 3.

Es kann kein Geſell Meiſter werden, der nicht ſeine 4 Lehrjahre ausgeſtanden und ſich darüber ausgewieſen hat, reſp. 3 — 4 Jahre gewandert iſt, und geſellenweiſe gearbeitet auch das Meiſterſtück verfertigt hat, letzteres beſteht in

1) einem Hirſchfänger, wie er jedesmal getragen wird, an dem das Kreuz und der Stoll an einander geſchmiedet und mit Hirſchhorn beſchält iſt.

2) Ein Weidmeſſer mit 5 Beſtecken mit Hirſchhorn beſchält.

3) Ein rundes Beſteck auf einen Tiſch mit 7 paar Meſſer und Gabeln, mit ſchwarz oder Hirſchhorn beſchälet, nebſt einem runden, auswendig mit Leder überzogenen und mit einem Deckel verſehenen Futteral.

4) Zwei paar Weibermeſſer, das eine ſchwarz, das andere weiß beſchält, und eine Spicknadel.

Das Meiſterſtück ſoll von den 3 Obmeiſtern aufge-

nommen, und in ihrem Beiſein, und zwar in dem Hauſe eines derſelben öffentlich geſchmiedet werden; hiebei iſt zu bezahlen jedem Obmeiſter für die Aufnahme 20 kr., für die Verſäumniß 20 kr. Wer das Meiſterſtück ſich nicht zu verfertigen getraut, ſoll nicht als Meiſter aufgenommen, oder ihm auf dem Handwerk zu arbeiten erlaubt werden. Der neue Meiſter hat zu bezahlen: dem Handwerk in die Lade, zum beſten, oder Schaugeld, ein Meiſtersſohn 3 fl., ein Fremder 3 fl. und 1 fl. in die Lade. Meſſ. Ordn. §. 3.

§. 4.

Wenn ein Meiſter neue Meſſer ohne aufgelegten Stahl verfertigt, ſoll er 1 Pf. Häller (1 fl.) Strafe bezahlen, und wenn ein Meiſter auf dem Steine des anderen ohne deſſen Erlaubniß ſchleift, iſt er bei Tage in 30 kr. bei Nacht in 1 fl. Strafe verfallen. Wer dem anderen ſein Geſinde abſpenſtig macht, ſoll 1 Pf. Häller (1 fl.) Strafe bezahlen. Wer den andern, es ſei gleich Meiſter oder Geſell, ſchmäht, der ſoll den Beamten zur gebührenden Strafe angezeigt, und mit derſelben belegt werden. Wenn ein Meiſter oder Geſell den anderen verachtet, ſoll er 30 kr. Strafe bezahlen. Meſſ. Ordn. §. 4.

§. 5.

Dieſen ſoll ein Obmann vorgeſetzt und unter ſeinem Vorſitz alljährlich nach Johannis Baptiſtä eine Zuſammenkunft veranſtaltet, bei derſelben die Ordnung abgeleſen, Alles Rugbare angebracht und abgeſtraft, und dann 2 oder 3 Ober- und Kerzenmeiſter erwählt, und von dieſen die Handwerks-Rechnung geführt werden; es dürfen jedoch, wenn Streitigkeiten oder ſtrafbare Sachen vorkommen, die bis zu dieſer Zuſammenkunft nicht Verzug leiden, in Städten, wo 4 oder mehrere Meiſter anſäſſig ſind, ein Handwerk zuſam-

men berufen und ſolche entſchieden werden. Meſſ. Ordn. Art. 1. Wer das Handwerk verſammeln läßt, ſoll 20 kr. in die Lade und die Gebühr für die Verſäumniß den Meiſtern bezahlen, ehe man ihm eine Antwort giebt. Wer auf das an ihn ergangene Gebot ungehorſam ausbleibt oder nach beſtimmter Zeit erſt erſcheint, ſoll 6 kr. Strafe bezahlen. Wenn ein Gebot gehalten wird, und einer erſt, nachdem die drei Umfragen vorbei ſind, etwas anbringen würde, ſoll er zur Strafe 20 kr. erlegen. Wenn bei einer Handwerkszuſammenkunft, entſtandene Händel auszumachen, einer den anderen überſchreiet, und die Umfrage nicht erwartet, ſoll er 3 kr. Strafe bezahlen. Es ſoll auch kein Meiſter auſſer dem Gebot etwas ſagen, bei 30 kr. Strafe, und alles Fluchen und Schwören von der Obrigkeit abgeſtraft werden. Wer einen Unfrieden im Gebot oder in der Zeche anfängt, ſoll nebſt Vorbehaltung des Königl. Intereſſe und der Herrſchafts-Strafe in 10 ß. (30 kr.) Strafe verfallen ſeyn. Wenn die ganze Meiſterſchaft bei einem Gebote etwas über Handwerksſachen verabredet, und vergleicht, ſoll derjenige, der dagegen handelt, er ſei Meiſter oder Geſell, in 1 fl. Strafe verfallen ſeyn. Alle bei einer Lade befindliche Meiſter ſollen die zum Nutzen des Handwerks oder für daſſelbe aufgewendete Koſten bezahlen zu helfen ſchuldig ſeyn. Wenn ſtrafbare Sachen vorfallen, ſollen ſolche nicht durch das Handwerk allein, ſondern in Gegenwart zweier Rathsmitglieder, welche von den Beamten hiezu abzuordnen ſind, verhandelt, abgeſtraft, oder nach Beſchaffenheit der Sachen dem Beamten angezeigt werden. Meſſ. Ordn. §. 4.

§. 6.

Von dem eingehenden Gelde (jedoch mit Ausnah-

me des Meiſtergelds, der Geſellen-Beiträge, der Gebühren bei Ein- und Ausſchreibung der Lehrjungen) ſoll die Herrſchaft 2/4, der Armenkaſten 1/4, und die Lade 1/4 erhalten, auch darüber ordentlich Rechnung geführt werden. Meſſ. Ordn. §. 4.

§. 7.

Man ſehe Hirſchhorn in dem Repert. §. 2, 3.

Metzger.

Man ſehe Fleiſch in dem Repert. und Dreher in den Suppl.

Milde Stiftungen.

Man ſehe pia Corpora in dem Repert. und Stiftungen in den Suppl.

Militär.

§. 1.

Die Verpflichtung zu Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienſte iſt allgemein, es finden in letzterer Hinſicht keine andere, als die durch die Bundes-Acte und die beſtehenden Geſetze begründeten Ausnahmen Statt. Verf. Urk. §. 23. Man vergleiche Recrutirung in den Suppl.

§. 2.

Was die Militärverfaſſung betrifft; ſo wird die Zahl der zu Ergänzung des Königl. Militärs jährlich erforderlichen Mannſchaft mit den Ständen verabſchiedet. Verf. Urk. §. 99.

§. 3.

Die Auswahl-Ordnung, die nähere Bezeichnung der übrigen Landesvertheidigungs-Anſtalten und der Verbindlichkeit der Staatsbürger, ſich auſſerhalb des regulären Militärs zu dem Waffendienſte tüchtig zu machen, die bürgerlichen Verhältniſſe der unter dem Militär befindlichen Staats-Angehörigen, die militäriſchen Strafgeſetze wie auch die Beſtimmung der

Fälle, in welchen das Königl. Militär ausnahmsweiſe bei den Bürgern einquartirt werden kann, ſind Gegenſtände der Geſetzgebung und Geſetz-Reviſion. Verf. Urk. §. 100.

Militär-Auszeichnung.

Man ſehe Cordons in dem Repert.

Militär-Cartel.

§. 1.

Mit dem Kaiſerlich Oeſterreichſchen Hofe wurde unter dem 6. Decemb. 1817 [t]) und mit dem Königlich Preußiſchen Hofe unter dem 31. März 1819 [u]) ein Militär-Cartel abgeſchloſſen; von denen ſich folgende Beſtimmungen hieher eignen.

§. 2.

Alle von den Kaiſerlich Oeſterreichſchen Armeen unmittelbar oder mittelbar in die dieſſeitigen Lande oder zu den dieſſeitigen Truppen, wenn dieſe auch auſſerhalb ihres Vaterlandes ſich befinden ſollten, deſertirenden Militärperſonen ſollen gegenſeitig ausgeliefert werden. Als Deſerteure werden ohne Unterſchied des Grades und der Waffe alle diejenigen angeſehen, welche zu irgend einer Abtheilung des ſtehenden Heeres oder der bewaffneten Landmacht des jenſeitigen Staates gehören, und demſelben mit Eid und Pflicht verwandt ſind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder ſonſtigem Fuhrweſen angeſtellten Mannſchaft, ſo wie der Fourierſchützen der Officire. In dem Falle daß ein Kaiſerlich Oeſterreichſcher Deſerteur früher ſchon von einer anderen Macht deſertirt wäre; ſo wird dennoch, ſelbſt wenn mit der letzteren ebenfalls Auslieferungsverträge beſtänden, die Auslieferung an dieſen Hof geſchehen, wenn er deſſen Dienſt zuletzt verlaſſen hat. Dieſe kann nur dann verweigert werden,

t) St. u. Rbl. 1818, S. 353. u) Daſ. 1819, S. 269.

wenn a) der Deſerteur aus dem Königreiche gebürtig iſt, und alſo vermittelſt der Deſertion nur in ſeine Heimath zurückkehrt. b) Daſelbſt ein Verbrechen hat, deſſen Beſtrafung vor ſeiner Auslieferung die Landesgeſetze erfordern. Wenn nach überſtandener Strafe der Deſerteur ausgeliefert wird, ſollen die denſelben betreffenden Unterſuchungs-Acten entweder im Original, oder Auszugsweiſe und in beglaubten Abſchriften übergeben werden, damit ermeſſen werden kann, ob ein dergleichen Deſerteur noch zum Militärdienſt geeignet ſey oder nicht. Schulden oder andere von dem Deſerteur eingegangene Verbindlichkeiten hingegen geben keinen Grund, die Auslieferung des Ausreiſers zu verweigern, ſondern es ſind dieſe Schulden aus ſeinem Privat-Vermögen, wenn er ſolches beſitzt, der geſetzlichen Ordnung gemäs zu bezahlen. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erſtreckt ſich auch auf die Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur und Montirungsſtücke, ſo wie auf alles, was man ſonſt bei dem Deſerteur findet, oder er zur Zeit der Entweichung mit ſich genommen und anderwärts in Verwahrung gegeben haben könnte, und ſie tritt auch dann ein, wenn der Deſerteur ſelbſt nicht ausgeliefert wird, jedoch mit Ausnahme desjenigen, was ein ſolcher nicht zur Auslieferung geeigneter Deſerteur als ſein rechtmäßiges Eigenthum mit ſich gebracht hätte. Mil. Cart. v. 1818. Art. 1, 2, 3, 4, 5.

§. 3.

Die Auslieferung geſchieht in der Regel freiwillig und ohne erſt eine Requiſition abzuwarten; ſobald daher eine Militair oder Civilbehörde einen Deſerteur entdeckt, wird derſelbe nebſt den etwa bei ſich habenden Effecten, Pferden, Waffen ꝛc. ſo fort unter Beifügung eines aufzunehmenden Protocolls an die jen-

ſeitige Behörde im nächſten Ablieferungs-Orte gegen Beſcheinigung übergeben. Sollte aber ein Deſerteur der Aufmerkſamkeit der Behörden entgangen ſeyn; ſo wird deſſen Auslieferung ſogleich erfolgen, ſobald er erkannt oder reclamirt worden ſeyn wird, ſelbſt dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militär des gedachten Staates angeſtellt zu werden, oder ſich in demſelben anſäſſig zu machen. Wenn ſich über die genauen Verhältniſſe einer bei der Zurückforderung des Deſerteurs angegebenen Thatſachen Zweifel erheben ſollten; ſo ſollen dieſe keineswegs zum Vorwande dienen, die Auslieferung des Deſerteurs zu verweigern. Auf gleiche Weiſe ſoll in Fällen, wo über die Eigenſchaft eines Deſerteurs Zweifel entſteht, zwar bis zur Löſung derſelben mit der Beſtrafung, nicht aber mit der Auslieferung inne gehalten werden. Mil. Cart. v. 1818, Art. 6, 7.

§. 4.

Ein Deſerteur erhält von dem Augenblick ſeiner Verhaftung an, Mundportion: eine Suppe, 1/2 Pf. Rindfleiſch, 1/3 Pf. Mehl oder Graupen oder Hülſenfrüchte, oder ein angemeſſenes Aequivalent an Kartoffeln, Rüben, Kraut ꝛc. 1 3/4 Pf. Brod, Brantewein, Bier oder Wein iſt aber demſelben nicht zu reichen. Die tägliche Ration eines Pferdes iſt auf ein Achttheil eines niederöſterreichiſchen Metzen Habers und 10 Pf. Heu öſterreichiſchen Gewichts beſtimmt. Der Tag der Ergreifung des Ausreißers, von welchem an die Verpflegung zu berechnen iſt, ſoll durch ein von der ergreifenden Behörde aufgenommenes mit einer möglichſt genauen Perſonalbeſchreibung des Ausreiſſers begleitetes Protocoll ausgewieſen werden. Die Verpflegungs-Vergütung ſoll bei der Auslieferung eines jeden einzelnen Deſerteurs ſogleich

in dem Maaße Statt haben, daß als Vergütungs-Preis für die Mund-Portion zwölf Kreuzer, und für den Unterhalt eines Pferdes dem Tage nach fünfzehen Kreuzer in 24 fl. Fuß und in gangbarer Münze bezahlt wird. Außer dieſen Koſten und der in folgenden §. bemerkten Belohnung kann weder wegen des empfangenen Handgeldes oder der genoſſenen Lohnung, wenn etwa ein ſolcher auszuliefernder Mann unter den Truppen des Souveräns, der ihn auszuliefern hat, angeworben ſeyn ſollte, noch wegen Bewachung und Fortſchaffung deſſelben, noch aus was immer für einem anderen Vorwande ein Mehreres gefordert werden. Mil. Cart. v. 1818, Art. 8, 9, 10.

§. 5.

Demjenigen Unterthanen, welcher einen Deſerteur anzeigt oder einliefert, ſoll eine Belohnung von 8 fl. für einen Mann ohne Pferd, und von 12 fl. für einen Mann mit dem Pferd, (beides im 24 fl. Fuß) gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeſchoſſen und ſofort bei der Auslieferung wieder erſtattet werden. Wird aber der Ausreiſſer an dem durch die Parthie, von welcher er entwichen iſt, angezeigten Orte verhaftet, und nicht durch einen Unterthan eingebracht; ſo findet jene Belohnung nicht Statt. Mil. Cart. v. 1818, Art. 11.

§. 6.

Im Falle einer Auslieferung hat die ausliefernde Behörde die nächſte jenſeitige Grenzbehörde hievon zu benachrichtigen, und wenn beide über die Zeit der Auslieferung übereingekommen ſind, den Ausreiſſer gegen Beſcheinigung zu übergeben, die Koſten und Gratificationserſtattung dagegen in Empfang zu nehmen, und dafür eine Quittung auszuſtellen. Mil. Cart. v. 1818, Art. 12.

§. 7.

Den Unterthanen iſt es unterſagt, von einem jenſeitigen Deſerteur Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur und Montirungsſtücke zu kaufen oder ſonſt an ſich zu bringen, der Uebertretter dieſes Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an ſich gebrachten Gegenſtände ohne den mindeſten Erſatz oder zu Erſtattung des Werths angehalten, ſondern noch überdem mit willkührlicher Geld-oder Gefängnißſtrafe belegt werden, wenn bewieſen wird, daß er wiſſentlich von einem Deſerteur etwas gekauft oder an ſich gebracht habe. Mil. Cart. v. 1818, Art. 14.

§. 8.

Das Cartel mit dem Königreich Preußen v. 1819 enthält in den Art. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 und in dem Art. 20 eben die Beſtimmungen, die in dem §. 2, §. 3 und §. 7 dieſes Artikels vorgetragen ſind, und ſetzt auſſerdem noch folgendes feſt. Als Auslieferungsorte ſind die dieſſeits Gerabronn und Mergentheim, und jenſeits Erfurt und Saarlouis feſtgeſetzt. Mil. Cart. v. 1819, Art. 6.

§. 9.

Die Requiſitionen ergehen an die Landes-Regierungen oder an das General Commando der Provinz, wohin der Deſerteur ſich begegeben hat. Von der Militärbehörde werden diejenigen Deſerteurs, welche etwa zum Dienſte angenommen ſeyn ſollten, oder von dem Militär als ſolche erkannt und verhaftet werden, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dieſes der Fall nicht iſt, ausgeliefert. Sollten zwiſchen der Krone Preußen und anderen Staaten, welche durch die Königl. Würtembergiſchen Staaten von dem Preußiſchen Gebiete getrennt ſind, Cartel-Conventionen beſtehen oder noch geſchloſſen werden, in

deren Folge Auslieferungsfälle Preußiſcher Deſerteurs vorkommen; ſo ſind die Königl. Württemb. Behörden verpflichtet, dergleichen Deſerteurs von ſolchen hinterliegenden dritten Staaten anzunehmen und den weiteren Transport nach den im 6. Artikel beſtimmten Preußiſchen Ablieferungsorten in eben der Art zu veranſtalten, als ob ſolche Deſerteurs innerhalb der Königl. Württemb. Staaten ſelbſt zuerſt ergriffen worden wären. Mil. Cart. v. 1819, Art. 9, 10.

§. 10.

An Unterhaltungskoſten werden der ausliefernden Macht für jeden Deſerteur, vom Tage ſeiner Verhaftung an bis zum Tage ſeiner Auslieferung einſchließlich, für den Tag drei Groſchen Preuſſiſch Courant oder dreizehen Kreuzer Rheiniſch, für ein Pferd aber täglich ſechs Pfund Haber, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh gutgethan. Die Berechnung der Futterkoſten geſchieht nach den Marktpreiſen des Orts oder der nächſten Stadt, wo die Arretirung geſchehen iſt, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringſte Schwierigkeit gleich bei der Auslieferung. Außer dieſen Koſten und der im folgenden §. bemerkten Belohnung kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwand, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben ſeyn ſollte, etwa wegen des Handgeldes, genoſſener Löhnung, Bewachung und Fortſchaffung, oder wie es ſonſt Namen haben möchte, nicht gefordert werden, auch findet keine Vergütung der Unterhaltungskoſten für die Zeit ſtatt, welche der Deſerteur wegen begangener Verbrechen in Unterſuchung oder im Gefängniß geweſen iſt. Mil. C. v. 1819, Art. 11, 12.

§. 11.

Dem Unterthanen, welcher einen Deſerteur einliefert, ſoll eine Gratiſication von fünf Thalern Preußiſch Courant, oder acht Gulden 45 kr. Rheiniſch für einen Mann ohne Pferd, und von zehen Thalern Preußiſch Courant oder ſiebenzehn Gulden 30 kr. Rheiniſch für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeſchoſſen und ſofort bei der Auslieferung wieder erſtattet werden. In Rückſicht anderer ausgetrettener Militärpflichtigen, die nicht nach dem zweiten Artikel in die Claſſe der eigentlichen Deſerteurs gehören, fällt dieſes Cartelgeld weg. Mil. Cart. v. 1819, Art. 13.

§. 12.

Ueber den Empfang der Koſten- und Gratifications-Erſtattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht ſofort auszumittelnden Betrags der zu erſtattenden Unkoſten halber iſt aber die Auslieferung des Deſerteurs, wenn derſelben ſonſt kein Bedenken entgegen ſteht, nicht aufzuhalten. Mil. Cart. v. 1819, Art. 14.

§. 13.

Allen, beſonders den Grenzbehörden wird es ſtrenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenſeitigen Deſerteurs ein wachſames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus deſſen Ausſagen, Kleidung, Waffen oder anderen Anzeichen ſich ergiebt, daß er ein ſolcher Deſerteur ſey, ſogleich, ohne erſt eine Requiſition deshalb abzuwarten, unter Aufſicht zu ſtellen oder nach Umſtänden zu verhaften. Alle nach der Verfaſſung der bei den Staaten militärpflichtige oder zur bewaffneten Landmacht gehörige Unterthanen, welche ſich in die Lande des anderen Souverains oder zu deſſen Truppen begeben, ſind der

Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es ſoll mit dieſer Auslieferung im Uebrigen, ſowohl in Hinſicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erſtattenden Verpflegungskoſten, eben ſo gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militäriſcher Deſerteure beſtimmt iſt. Bey allen ſolchen Auslieferungen aber wird ein Cartelgeld nicht entrichtet. Es ſollen auch diejenigen Individuen, welche nach den Geſetzen eines jeden der paciscirenden Staaten im militärpflichtigen Alter ſind, und bei Ueberſchreitung der jenſeitigen Grenzen ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf ſich ziehen, daß ſie ſich der Militärpflichtigkeit gegen ihren Staat entziehen wollen, ſofort zurückgewieſen und dergleichen Perſonen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenſeitigen Staate geſtattet werden. Mil. C. v. 1819, Art. 15, 16, 17.

§. 14.

Wer ſich der wiſſentlichen Verhehlung eines Deſerteurs oder Militärpflichtigen und der Beförderung der Flucht deſſelben ſchuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt. Mil. Cart. v. 1819, Art. 19.

§. 15.

Jede eigenmächtige Verfolgung eines Deſerteurs auf jenſeitigem Gebiete iſt als eine Verletzung des Letzteren ſtreng unterſagt, und muß ſorgfältig vermieden werden; wer ſich dieſes Vergehens ſchuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, ſogleich verhaftet und zur geſetzlichen Beſtrafung an ſeine Regierung abgeliefert werden. Als eine Verletzung des Gebietes iſt indeſſen nicht anzuſehen, wenn von einem Commando, welche einen oder mehrere Deſerteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Commandirter in das jenſei-

tige Gebiet geſandt wird, um der nächſten Orts-Obrigkeit die Deſertion zu melden; dieſe Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deſerteur ſich in ihrem Bereiche befindet, denſelben ſofort verhaften, und wird in dieſem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deſerteur vor der Civil-Obrigkeit oder der Militärbehörde verhaftet wird, kein Cartelgeld bezahlt. Der Commandirte darf ſich aber keineswegs an dem Deſerteur vergreifen, widrigenfalls er ſo, wie wegen Verletzung des Gebietes zu behandeln iſt. Mil. Cart. v. 1819. Art. 21, 22.

§. 16.

Jede gewaltſame oder heimliche Anwerbung im jenſeitigen Territorium, Verführung jenſeitiger Soldaten zur Deſertion oder anderer Unterthanen zum Austretten mit Verletzung ihrer Militärpflicht iſt ſtreng unterſagt. Wer eines ſolchen Beginnens wegen in dem Staat, wo er ſich deſſen ſchuldig gemacht hat, ergriffen wird, iſt der geſetzlichen Beſtrafung deſſelben unterworfen; wer ſich aber dieſer Beſtrafung durch die Flucht entzieht, oder von ſeinem Vaterland aus, auf obige Art auf jenſeitige Unterthanen zu wirken ſucht, wird auf dießfallſige Requiſition in ſeinem Vaterlande zur Unterſuchung und nachdrücklicher Strafe gezogen werden. Mil. Cart. v. 1819. Art. 23.

Militär-Geſetze.

Man ſehe Militär-Sachen in den Suppl.

Militär-Jurisdiction.

§. 1.

Ueber die Militär-Jurisdiction, ſo weit ſolche mit Civilbehörden gemeinſchaftlich iſt, oder ſich überhaupt hieher eignet, ertheilen die Verordn. v. 27. Febr. v)

v) St. u. Rbl. 1815, S. 77.

und das Decret v. 14. März 1815 w) ſo wie die Militär-Strafgeſetze v. 1818 x) die geeigneten Vorſchriften.

§. 2.

In Hinſicht auf beurlaubte Soldaten iſt durch die ang. Verordn. v. 1818 folgendes vorgeſchrieben. Bei nachbemerkten Vergehungen, welche Soldaten im Urlaub ſich zu Schulden kommen laſſen, ſollen dieſe wie Civil-Perſonen angeſehen werden, und daher den betreffenden Civilbehörden in ſolchen Fällen eine Strafbefugniß zuſtehen, als: a) bei Vergehen gegen die Geſetze über indirekte Abgaben, wo die Legalſtrafe in Anwendung zu bringen iſt. b) Bei policeylichen Vergehungen, z. B. Nachtſchwärmen, Volltrinken, leichteren Real- und Verbal-Injurien und bei leichteren Felddiebſtählen. Hiebei ſoll zwar keine Geldſtrafe angeſetzt, dagegen aber von jedem Ortsvorſtand auf 24ſtündigen Arreſt bei ſchwereren Exceſſen aber durch das Oberamt bis auf achttägige Incarceration, je nach Umſtänden bei geſchmeidiger Koſt oder abwechslungsweiſe bei Waſſer und Brod erkannt werden. c) Ingleichem wird bei geringen Wald-Exceſſen den Oberforſtämtern das Strafrecht zugeſtanden, die Strafe ſoll aber ebenfalls nicht in einer Geldbuße, ſondern in verhältnißmäßiger Incarceration, wie oben bei den Oberämtern bemerkt worden, doch nicht über 8 Tage beſtehen, jedoch neben derſelben noch ein Anſatz für das entwendete Holz in Geld gemacht werden. Von den gefällten Erkenntniſſen in den vorbemerkten drei Fällen iſt jederzeit dem betreffenden Regiments-Commando eine Anzeige zu machen, damit dieſes in ſteter Kenntniß von dem Betragen des Mannes im

w) St. u. Rbl. S. 111. x) Daſ. 1818, Beil. zu N. 69.

Urlaub erhalten werde. Einer Strafverfügung von Seiten der Civilbehörde kann ſich ein Soldat dadurch nicht entziehen, daß er gleich nach vollbrachtem Exceß aus Urlaub zu ſeinem Regimente ſich begeben würde, vielmehr iſt ein ſolcher Soldat der Civilbehörde auf ihr Anſuchen ſogleich von dem Regiments-Commando zur Beſtrafung auszuliefern. D. ang. Verordnung §. 1.

§. 3.

In nachſtehenden Fällen kommt den Civilbehörden blos die Unterſuchung der Vergehen zu. a) Scortationsbezüchte gegen beurlaubte Soldaten haben zwar die Oberamtsgerichte zu unterſuchen, das Protocoll aber der Militärbehörde zur weiteren Verfügung zugehen zu laſſen, indem bei Soldaten die ſonſten für Scortations-Vergehen geſetzlich beſtimmte Strafe an Geld, nicht in Anwendung gebracht werden darf. b) Bei allen ſchweren Vergehungen, als Diebſtähle Real-Injurien mit gefährlicher Verletzung, Widerſetzlichkeit gegen obrigkeitliche Behörden oder deren Diener, und gegen Gensdarmes u. ſ. w. wo die Civilbehörde blos die zu Feſtſtellung des Thatbeſtandes nöthige Unterſuchung mit Einſchluß der Legal-Inſpection, ohne Zuziehung einer Militär-Perſon, einzuleiten, ſonach die General-Inquiſition zu führen und wegen Verhaftung des Angeſchuldigten das Erforderliche nach den Geſetzen anzuordnen hat. Die Fortſetzung und Beendigung der Unterſuchung iſt aber ſofort der geeigneten Militärbehörde zu überlaſſen, und zu dem Ende der Inquiſit mit den Acten zu übergeben. c) Bei ſchweren Wald-Exceſſen, beſonders wenn thätliche Mißhandlung von obrigkeitlichen Perſonen dabei zur Sprache kommt; ferner bei Wilderei-Vergehen ꝛc. haben die Forſtämter und

Juſtizbehörden das Nämliche wie oben angeordnet worden, zu beobachten. D ang. Verordn. §. 2.

§. 4.

Es hat auch die Civilbehörde die Befugniß, jeden im Urlaub befindlichen Soldaten ohne vorgängige Requiſition an das betreffende Regiments-Commando ſowohl im Civil-Proceß, als bei Unterſuchungen als Zeugen abzuhören und zu confrontiren. D. a. V.

§. 5.

Von den im Jahre 1818 publicirten militäriſchen Strafgeſetzen eignen ſich folgende hieher. Geldſtrafen finden gegen Militär-Perſonen wegen Uebertrettung der militäriſchen Strafgeſetze nicht Statt. Würde ein Soldat oder Unterofficier durch Uebertrettung der Zoll, Accis-Stempelgeſetze ꝛc. enie Geldſtrafe verwirken; ſo darf dieſe nie von ſeiner Löhnung berichtigt werden; beſitzt er kein eigenes Vermögen, woraus eine ſolche Strafe bezahlt werden könnte; ſo findet eine Verwandlung der Strafe ſtatt, wobei eine Geldbuße von zehn Thalern, ſechstägigem ſtrengem Arreſt (doch ohne Verſchärfung) gleich zu achten iſt. M. St. G. Art. 36.

§. 6.

Der Militär-Gerichtsbarkeit ſind unterworfen diejenigen, welche Militärperſonen zur Deſertion verleiten, oder ſie unbefugterweiſe für fremde Kriegsdienſte werben, oder ſie anreizen, in fremde Kriegsdienſte zu tretten. Dergleichen unbefugte Werber und Verführer ſollen zu vier bis zwölfjähriger Veſtungsſtrafe, wenn ſie aber dieſes Verbrechen zu Gunſten des Feindes begehen, oder wenn die Verleitung ſonſt gefährliche Folgen hat, zur Todesſtrafe verurtheilt werden. Dieſſeitige Unterthanen, welche dieſes Verbrechen innerhalb des Königreiches begehen,

ſind der Civilbehörde zur Beſtrafung zu überlaſſen. M. St. G. Art. 47.

§. 7.

Wer an Sachen der Kameraden, der Officiere und Unterofficier (in der Garniſon oder im Felde) und anderer beim Militär angeſtellter, im Gefolge der Armee befindlicher Perſonen, oder wer in dem Hauſe wo er einquartirt iſt, desgleichen, wer an Montirungskammern, Zeughäuſern Proviant und anderem kriegsärariſchem Eigenthum einen Diebſtahl begeht, ſoll nach Verhältniß des Betrags und ſonſtigen Umſtänden, mit ein bis achtjähriger Feſtungsſtrafe beſtraft werden. Wenn inzwiſchen der Betrag eines ſolchen Diebſtahls die Summe von fünf Gulden nicht überſteigt, auch der Diebſtahl weder ein wiederholter noch ſonſt beſchwert iſt; ſo kann die Strafe durch eine kriegsrechtliche Commiſſion erkannt, und innerhalb der Gränzen der ihr verliehenen Strafbefugniß ausgemeſſen werden. Wenn ein ſolcher Diebſtahl durch Einſteigen oder Erbrechen verübt wird, oder wenn der Dieb, um ſich allenfalls zur Wehr zu ſetzen, ſich mit Waffen verſehen hat; ſo iſt die Feſtungsſtrafe nach dem Grade der Gefliſſenheit und Gefährlichkeit und mit Rückſicht auf den Betrag, zwiſchen vier bis acht Jahren auszumeſſen, und wenn er zum zweitenmal begangen wird; ſo ſoll die ſonſt verwirkte Strafe mit einem Zuſatz, der bis zur Hälfte der früher erſtandenen Strafe gehen kann, verſchärft, jedoch nicht über acht Jahre erſtreckt werden, wer aber nach zweimal erſtandener Strafe einen ſolchen Diebſtahl zum drittenmale begeht, iſt zu acht bis zwölfjähriger Feſtungsſtrafe zu verurtheilen. Eine Schildwache, die einen Diebſtahl begeht, ſo wie jede Wache oder Bedeckung, die von Gegenſtänden, zu deren Be=

wachung ſie beſtellt iſt, etwas entwendet oder andere wiſſentlich entwenden läßt, ſoll zu vier bis achtjähriger, wenn aber der Diebſtahl durch Einſteigen, Einbrechen oder Waffenführung beſchwert iſt, zu acht bis zwölfjähriger Feſtungsſtrafe verurtheilt werden; wenn aber eine Wache bey Ausführung des Diebſtahls die Waffen gebraucht oder mit denſelben droht, ſo hat ſie Todesſtrafe verwirkt. M. St. G. Art. 81, 82, 83, 84.

§. 8.

Betrug, Veruntreuung und Unterſchlagung, durch welche das Kriegsärarium in Schaden geſetzt oder der Soldat an ſeinen Gebühren verkürzt wird, iſt gleich dem an dem Kriegsärarium oder Kameraden begangenen Diebſtahl zu beſtrafen. M. St. G. Art. 86.

§. 9.

Die Trunkenheit, ſo lange ſie nicht zum Gewohnheitslaſter geworden, iſt mit Arreſt bei Waſſer und Brod, und wenn ſie im Dienſte geſchieht, oder zur Uebernahme einer Dienſtverrichtung unfähig macht, mit ſtrengem Arreſt und nach Befinden mit Feſtungsſtrafe bis zu einem Jahre, zu ahnden. Wer der Völlerey dergeſtalt ergeben iſt, daß alle Correctionsmittel fruchtlos an ihm verſucht worden, ſoll zu einjähriger Feſtungsſtrafe verurtheilt werden; fällt er nach erſtandener Strafe in dieſes Laſter zurück, ſo iſt er für die ganze noch übrige Dauer ſeiner Dienſtzeit, und wenn dieſe unter zwei Jahren beträgt, auf zwei Jahre zur Feſtungsſtrafe zu verurtheilen. M. St. G. Art. 115, 116.

§. 10.

Wer leichtſinnigerweiſe Schulden macht, iſt mit Arreſt und nach Befinden mit ſtrengem Arreſt zu

beſtrafen, vorbehältlich höherer Strafe, wenn ſolches aus Hang zur Ausſchweifung oder zu Beförderung eines andern Verbrechens geſchieht. Unter gleicher Strafe ſind Hazartſpiele verboten; im Wiederholungsfall und gegen denjenigen, der aus dem Spiel ein Gewerbe macht, findet dreimonatliche bis einjährige Feſtungsſtrafe ſtatt. Gegen einen Offizier, der ſich leichtſinnigerweiſe in Schulden ſteckt, die er nicht bezahlen kann, oder der ſich dem Hazardſpiele ergiebt, oder welcher in einen ausſchweifenden Lebenswandel verfällt, ſollen ſtufenweiſe Correctionsmittel durch Warnungen, Verweis und Arreſt verſucht werden, wenn aber ſolche fruchtlos bleiben, ſo iſt ein ſolcher Officier der Dienſte zu entlaſſen. M. St. G. Art. 119, 120, 121.

§. 11.

Wer ſeine Waffen oder Montirungsſtücke verkauft oder ſonſt veräußert, hät die auf die Veruntreuung des ärariſchen Eigenthums geſetzte Strafe verſchuldet, (Man ſehe §. 7, 8 dieſes Artikels) vorbehältlich des Schadenerſatzes und höherer Strafe, wenn in dem einen oder andern Falle die Verletzung einer anderen Dienſtpflicht damit verbunden iſt. M. St. G. Art. 122.

§. 12.

Kein Soldat oder Unterofficier darf ohne Vorwiſſen ſeines Regimentsbefehlshabers ſich ehelich verloben, noch weniger die Ehe ohne erhaltenen Trauſchein vollziehen, bey dreimonatlicher Feſtungsſtrafe für den Soldaten, und bei Strafe der Degradation für den Unterofficier. Das Verlöbniß oder die Ehe aber wird ſolchenfalls für nichtig erklärt und aufgehoben, wenn auch das Eheverſprechen eidlich geſchehen und das Frauenzimmer mit Bezug auf daſſelbe, geſchwängert

ſeyn ſollte. Ein Officier, der ohne zuvor den erforderlichen Conſens ausgewirkt zu haben, ſich in eine ehliche Verbindung einläßt, hat die Entlaſſung zu gewarten. M. St. G. Art. 124, 125.

§. 13.

Der militäriſchen Strafgerichtsbarkeit ſind unterworfen: a) Alle im Dienſt befindlichen Officiere, Unterofficiere und Soldaten und andere im Militär angeſtellte Perſonen. b) Die penſionirten und auf Wartgeld geſetzten Officiere, ſo lange ſie nicht förmlich entlaſſen ſind. c) Alle, welche in Kriegszeiten bei der Armee angeſtellt oder in deren Gefolge befindlich ſind. Dieſe Perſonen haben den militäriſchen Gerichtsſtand ſowohl wegen Dienſtvergehen, als wegen gemeiner Verbrechen. In Anſehung der in den militäriſchen Strafgeſetzen nicht enthaltenen gemeinen Verbrechen ſind jedoch in Friedenszeiten folgende Regeln zu beobachten: 1) Die policeiliche Gerichtsbarkeit über die Beurlaubten bleibt den Civilbehörden in der Maaße überlaſſen, wie in der Verordnung vom 27. Febr. 1815 beſtimmt iſt. (Man ſehe §. 2 dieſes Artikels). 2) Machen ſich beurlaubte oder von ihrem Regiment ſonſt abweſende Soldaten und Unterofficiere einer Uebertretung ſchuldig, die mehr als eine policeiliche Ahndung nach ſich zieht; ſo ſoll die Unterſuchung durch die geeigneten Civilbehörden geſchehen, nach deren Beendigung aber der Schuldige der Militärbehörde zum weiteren Verfahren übergeben werden. (Man ſehe §. 3 dieſes Artikels). 3) Wenn ein der Militär-Jurisdiction unterworfenes Individuum ſich eines nach den allgemeinen Landesgeſetzen zu beurtheilenden Kapitalverbrechens ſchuldig macht; ſo iſt das Erkenntniß den ordentlichen Criminalgerichten, bei welchen die übrigen Unterthanen ihren Ge-

richtsſtand haben, zu überlaſſen; würde mit dem gemeinen Vergehen ein Dienſtvergehen zuſammentreffen, ſo bleibt die Beſtrafung des Letzteren der Militärbehörde auf den Fall vorbehalten, daß wegen des Erſteren die Todesſtrafe nicht Platz greifen ſollte. Wenn aber das concurirende Dienſtvergehen gleichfalls ein capitales iſt, und der Angeſchuldigte ſich bei ſeinem Regiment befindet; ſo hat die Militärbehörde über beiderlei Verbrechen zu erkennen. 4) Wenn Soldaten oder Unterofficiere in Gemeinſchaft mit bürgerlichen Perſonen ein gemeines Verbrechen begehen; ſo kann die Unterſuchung ſowohl, als die Beſtrafung der Civilbehörde überlaſſen werden, wenn der Zuſammenhang der Sache ſolches fordert. 5) Die Beſtrafung der gemeinen Verbrechen überhaupt, deren ſich die im Militärdienſt zwar angeſtellten, aber nicht zum Waffendienſt beſtimmten Beamten ſchuldig machen, iſt der Civilbehörde zu überlaſſen, wenn nicht wegen Concurenz eines Dienſtvergehens oder aus ſonſtigen dringenden Gründen, die Behauptung der Militär-Jurisdiction gegen ein ſolches Individuum nöthig wird. 6) Officiere können nur nach vorgängiger Entlaſſung oder Entſetzung der Civilbehörde zur Unterſuchung und Beſtrafung übergeben werden. 7) Gegen ein der Militärgerichtsbarkeit unterworfenes Individuum ſoll (mit Ausnahme der policeilichen Strafen gegen Beurlaubte) durch die Civilbehörde keine Strafe eher erkannt werden, als der Schuldige der Civilbehörde zu dieſem Ende abgetreten iſt, worüber in vorkommenden Fällen das Kriegsminiſterium unter Beobachtung vorſtehender Vorſchriften zu entſcheiden hat. M. St. G. Art. 128, 129.

§. 14.

In Beziehung auf die Civil- und willkührliche Ge-

richtsbarkeit verordnet das Decret v. 1815 folgendes: Alle dienſtleiſtenden Officiere, alle im activen Militär Angeſtellte, welche Offciers-Rang haben, alle Unterofficiere und Soldaten, ſo wie alle, welche in den Militärliſten als obligat ſtehen, ſind in Betreff ihrer bürgerlichen Rechtsgeſchäfte und Streitigkeiten dem militäriſchen Gerichtsſtande unter den nachfolgenden Beſtimmungen und Einſchränkungen unterworfen. Penſionirte, denen nicht im Penſionsſtand eine militäriſche Function übertragen iſt, ſo wie reducirte und entlaſſene Militär-Perſonen ſtehen durchaus unter der bürgerlichen Gerichtsbarkeit. D. aug. Decr. §. 1, 2.

§. 15.

Ehefrauen der activen und penſionirten Militär-Perſonen fallen nach dem Tode ihrer Ehegatten oder nach erfolgter Eheſcheidung, ſo wie in letzterem Fall auch diejenigen ihrer Kinder, welche ſie bei ſich haben, dem Civil-Gerichtsſtande anheim. Dieſem Forum ſind auch die Ehefrauen und Kinder derjenigen, welche ſeit den letzten Feldzügen vermißt ſind, unterworfen. Die Ehefrauen der im Dienſte ſtehenden Soldaten folgen, wenn ſie bei den Regimentern und in der Garniſon befindlich ſind, oder das Rechtsgeſchäft daß einen Berichtsſtand nöthig macht, aus der ehlichen Güter-Gemeinſchaft entſpringt, dem Gerichtsſtande ihrer Männer, in allen übrigen Fällen aber ſtehen ſie unter der Civil-Gerichtsbarkeit. Bei Ehefrauen der Officiere kommt es nicht auf ihren jeweiligen Aufenthalt, ſondern allein darauf an, ob das Rechtsgeſchäft aus der ehlichen Gütergemeinſchaft, oder aber aus einem der Ehefrau eigenen Güterbeſitz, oder ihr eigenen Gewerbe, oder aus einer der Ehe vorangegangenen Handlung entſpringt; im erſten Falle

50*

ſind ſie dem Gerichtsſtande des Mannes, in den drey Letztgedachten dem Civilforo unterworfen. Kinder, die ſich unter väterlicher Gewalt und Curatel befinden, ſtehen in Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit unter den betreffenden Civilbehörden, dagegen folgen ſie in Rechtsſtreitigkeiten, die aus einem von ihnen ſelbſt eingegangenen Rechtsgeſchäft entſtehen, dem Forum des Vaters. Haben ſie bei Lebzeiten des Vaters in Hinſicht auf ein ihnen eigenes Vermögen einen beſonderen Curator; ſo iſt alles, was dieſes Vermögen betrifft, dem Civil-Gerichtsſtand unterworfen. D. ang. Decr. §. 3, 4, 5.

§. 16.

Auch in Abſicht auf Vergehen ſtehen Ehefrauen und Kinder activer Militär-Perſonen unter dem Civilforum, mit Ausnahme der Verfehlungen gegen die Kaſernen-Policey, in ſofern ſie ihren Aufenthalt in den Kaſernen haben. D. ang. Decr. §. 6.

§. 17.

Alle nicht obligate Domeſtiken der Militär-Perſonen ſo wie Marketender und andere, die aus einer ähnlichen Urſache bei den Regimentern bleiben, ſind der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen, und ſtehen nur in Feldzügen unter dem Militär-Forum. D. ang. Decr. §. 7.

§. 18.

In Beziehung auf die Gegenſtände finden für den Gerichtsſtand der Militär-Perſonen nachſtehende Beſtimmungen ſtatt. Jedes Rechtsgeſchäft der Militär-Perſonen, wobei ein beſonderes Soldatenrecht als Hauptſache zur Sprache kommt, wie z. B. ein privilegiertes militäriſches Teſtament iſt dem Militär-Gerichtsſtande zu überlaſſen. D. ang. Decr. §. 8.

§. 19.

Was die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrifft, ſo ſind alle Zubringens-Inventuren der hohen und niederen Officiere und Soldaten von der Civilbehörde zu errichten. Die Militärbehörde hat die Pflicht, jede Heyrath eines Officiers oder Soldaten der Civilbehörde bekannt zu machen, indem ihr bei verſäumter Anzeige, die aus der Unterlaſſung des Inventurgeſchäfts entſpringenden nachtheiligen Folgen zur Laſt fallen. D. ang. Decr. §. 9.

§. 20.

Die Beſtellung der Tutelen und Curatelen für Pupillen und Minderjährige, ſo wie die Aufſicht über Perſonen und Vermögen der Pflegbefohlenen iſt ohne Unterſchied, ob der unter dem Militär ſtehende Vater oder Mutter geſtorben iſt, der Civilbehörde zu überlaſſen. Eben ſo verhält es ſich mit den Curatelen der Wahnſinnigen, der Verſchwender und der Abweſenden, jedoch die Prodigalitäts-Erklärung, in ſofern ſie ſich nicht allein auf einen Güterbeſitz bezieht, ſo wie die derſelben vorangehenden Correctionen werden von der Militärbehörde vorgenommen. D. ang. Decr. §. 10, 11.

§. 21.

Andere aus dem Perſonen-Rechte fließende Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit z. B. Adoption, ſind der Militär-Behörde zu überlaſſen, in ſofern dergleichen Acte ſich nicht auf den Beſitz unbeweglicher Güter, ſondern auf perſönliche Verhältniſſe beziehen. D. ang. Decr. §. 12.

§. 22.

Die gerichtlichen Erkenntniſſe über Contrakte, welche nach den beſtehenden Geſetzen bei Gericht zu inſinuiren ſind, gehören vor das Civilforum. D. ang. Decr. §. 13.

§. 23.

Alle teſtamentliche Diſpoſitionen und Erbvorträge activer Militär-Perſonen und ihrer Angehörigen, nur mit Ausnahme der privilegirten militäriſchen Teſtamente, ſind, in ſo fern ſie nicht in der Gewahrſame des Teſtirers bleiben, bei der Civilbehörde zu hinterlegen, aufzubewahren und zu eröffnen. D. ang. Decr. §. 14.

§. 24.

Alle Obſignationen und Reſignationen ſind nach dem Tode der activen Militär-Perſonen, ſo wie ihrer Gattinnen und Kinder, von der Militärbehörde, die Reſignationen jedoch, wenn ſie nicht im Feldzuge geſchehen, unter Zuziehung der Civilbehörde vorzunehmen. Sollten Militär-Perſonen an einem Orte ſterben, wo ſich kein Militärgericht befindet; ſo hat das betreffende Oberamtsgericht die Sieglung vorzunehmen. Alle, ſowohl Eventual- als Real-Abtheilungen ſind nach dem Tode der im Dienſt ſtehenden Militär-Perſonen, ſo wie ihrer Gattinnen und Kinder, von der Civilbehörde vorzunehmen. Die Militärbehörden haben daher alle unter dem Militär ſich ereignenden Theilungsfälle ſogleich zur Kenntniß der Civilbehörde zu bringen, und an die leztere bey der Reſignation alle unter ihrer Obhut befindlichen Effekten, ſo wie im Falle, daß die von einer im Felde geſtorbenen Militär-Perſon zurückgelaſſenen Habſeligkeiten veräuſſert worden wären, den Erlös aus denſelben nebſt einem Inventarium herauszugeben. D. ang. Decr. §. 15, 16.

§. 25.

Von Gegenſtänden der ſtreitigen Gerichtsbarkeit bleiben Ehe und Wechſel-Proceſſe auch alle Real-

klagen bei dem Civilforum, und zwar letztere bei dem der gelegenen Sache. D. ang. Decr. §. 17.

§. 26.

Den Realklagen werden in Hinſicht auf den Gerichtsſtand diejenige Perſonalklagen gleichgeſtellt, welche gegen eine Militärperſon, als Beſitzer eines liegenden Guts aus ſolchen Handlungen angeſtellt würden, die ohne den Beſitz dieſes Grundſtücks nicht hätten ſtatt finden können, z. B. Klagen aus einem Pacht-Contrakte. D. ang. Decr. §. 18.

§. 27.

Alle Paternitäts- und Satisfactions-Klagen, welche Geſchwängerte gegen Unteroffiziere und Soldaten anſtellen, ſollen vor dem Civilgerichtsſtand angebracht werden. D. ang. Decr. §. 19.

§. 28.

Alle Gant-Proceſſe, die während des Lebens, oder nach dem Tode der Militär-Perſonen entſtehen, gehören vor die Civilgerichte, Schuldverweiſungen hingegen, die blos das Militär und die Gage der Officiere zum Gegenſtand haben, bleiben bei der Militärbehörde. D. ang. Decr. §. 20. Die Gerichtshöfe ſollen keine andere Debitſachen von im Dienſt und Gage ſt.henden Officieren zu übernehmen haben, als ſolche, welche ſich nicht ohne ein Prioritätserkenntniß erledigen laſſen, und nachdem das K. Ober-Kriegsgericht zuvor vergebens den Verſuch einer gütlichen Ausgleichung gemacht hat; es ſollen jedoch die Gerichtshöfe den Gläubigern ihre Liquidation ſo weit möglich erleichtern; insbeſondere aber bei Fällen, wo keine Anſtände vorliegen, nicht auf das perſönliche Erſcheinen der Gläubiger oder deren Anwälde, ſondern befugt ſeyn, ordentlich und deutlich abgefaßte, mit nöthigen Documenten be-

gleitete Schreiben der Gläubiger, zum Behufe der Legitimation und Liquidation anzunehmen. Erlaß v. 18. Sept. 1818 y).

§. 29.

Alle andere Rechtsſtreitigkeiten mit Militär-Perſonen als Beklagten, müſſen zuerſt zum Behuf des Verſuchs einer gütlichen Beilegung, bei der Militärbehörde angebracht werden; ſchlägt ſolcher fehl, ſo ſind diejenigen Streitigkeiten, die eine auſſergerichtliche Erledigung zulaſſen, die ſolche, wobei ſowohl das Factum, als der Rechtsſatz klar und auſſer Streit ſind, ohne allen Unterſchied der Militärgerichtsbarkeit privativ unterworfen: eignet ſich die Sache zum förmlichen Proceß; ſo iſt ſolche an die Civilbehörde zu verweiſen. D. ang. Decr. §. 21.

§. 30.

Executionen an liegenden Gütern eignen ſich vor das Gericht der gelegenen Sache; hingegen an der Perſon, an dem Mobiliar-Vermögen und dem Gehalt der Militär-Perſonen müſſen ſie in jedem Fall von der Militärbehörde auf Requiſition des Civilrichters geſchehen. D. ang. Decr. §. 22.

§. 31.

Für Officiere, bis zu dem Range eines Majors ausſchließlich, Unterofficiere und Soldaten, ſind bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit reſpektive die Waiſen- und Oberamtsgerichte, und zwar für Inländer nach Beſchaffenheit der Umſtände, die ihres Wohn- oder Geburtsorts, für Ausländer aber, die ihrer Garniſon competent. Eben ſo wird in ſtreitigen Rechtsſachen für die Unterofficiere und Soldaten, welche Inländer ſind, da, wo der Gegenſtand des Streits kein ſpecielles Forum begründet,

y) Knapp. Annal. II, S. 249.

der Gerichtsſtand durch den Wohn- oder Geburtsort, für Ausländer aber durch die Garniſon beſtimmt, doch kann bei Proceſſen ſolcher Militär-Perſonen, wenn der eine oder der andere Theil das ordentliche Gericht zu umgehen Urſache zu haben glaubt, auf demſelben Wege, wie bei Proceſſen zwiſchen Civil-Perſonen, die Verweiſung an ein anderes Gericht nachgeſucht werden. D. ang. Decr. §. 24. Rang-Ordn. v. 18. Octob. 1821 [z]).

§. 32.

Für die Officiere und diejenigen in Militärdienſten ſtehenden Perſonen, welche Officiersrang haben, ſind abwärts bis zu dem Major, jedoch dieſen einſchließlich, in ihren zur Cognition der Civilſtellen geeigneten Angelegenheiten die höheren Civilſtellen der kompetente Gerichtsſtand. D. ang. Decr. §. 23. D. ang. Rang-Ordn.

Militär-Penſionen.

§. 1.

Ueber die Penſionirung der Militär-Perſonen ertheilt die Verordn. v. 13. Sept. 1819 [a]) folgende Vorſchriften. Die Militärs vom Oberfeldwebel abwärts, welche durch Alter oder Kränklichkeit nach lange treu geleiſteten Dienſten oder durch ſchwere Verwundungen im Kriege, oder bei anderen Dienſtverrichtungen zum ferneren Dienſt untüchtig geworden ſind, ſollen entweder in das Invalidenhaus aufgenommen, oder mit Invalidentraktement in ihre Heimath entlaſſen werden. D. ang. Verordn. §. 1.

§. 2.

Die Officiere, ſie mögen eingetheilt oder aggregirt ſeyn, können im Falle der Dienſtunfähigkeit durch Gebrechlichkeit oder Alter entweder in das K.

z) St. u. Rbl. 1821, S. 749. a) Daſ. 1819, S. 553.

Invaliden-Corps aufgenommen, oder mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt werden. Die Penſionirung geſchieht nach folgenden Grundſätzen. Jeder Officier hat nach 20jähriger Dienſtzeit, wenn er durch Altersſchwäche, und nach 10jähriger, wenn er durch andere körperliche Gebrechen zu fernerer Dienſtleiſtung unfähig geworden iſt, das Recht, einen Rückzugsgehalt anzuſprechen. Die Dienſtjahre werden von dem urſprünglichen Eintritt in das Militär ohne Rückſicht auf den Grad gezählt. Der Rückzugsgehalt iſt nach der Zahl der Dienſtjahre und zwar auf folgende Weiſe zu berechnen.

a) Eine Dienſtzeit von 10 — 14 vollendeten Jahren giebt Anſpruch auf ein Drittheil desjenigen Gehalts, welchen der zu Penſionirende in den der Penſionirung unmittelbar vorhergegangenen fünf Jahren bezogen hatte.

b) Eine Dienſtzeit von 15 — 19 vollendeten Jahren auf die Hälfte.

c) Eine Dienſtzeit von 20 — 30 vollendeten Jahren auf zwei Drittheile, und

d) 30 jährige Dienſtzeit auf drei Viertheile dieſes Gehalts.

Für den Fall, daß ein Officier denjenigen Gehalt, welchen er zur Zeit ſeines Penſions-Geſuchs genießt, noch nicht fünf volle Jahre bezogen hat, tritt die dießfallſige Beſtimmung in Hinſicht auf die Civil-Penſionen ein. Bey einer Dienſtzeit über 30 Jahre findet für jedes Jahr, welches mehr gedient wird, eine Erhöhung mit 1/30 der Penſion nach Maßgabe der bei den Civil-Penſionen eintrettenden Beſtimmungen. D. ang. Verordn. §. 2, 3. Man vergleiche Penſionen in den Supplementen.

§. 3.

Vor vollendeter zehnjähriger Dienſtzeit kann kein Officier auf einen Rückzugs-Gehalt rechtlichen Anſpruch machen, ausgenommen, wenn er durch Verwundungen vor dem Feind oder aus Gelegenheit anderer Dienſtverrichtungen, oder durch Feldſtrapazen zum ferneren Dienſte unfähig geworden iſt, da in dieſen Fällen der Einzelne nicht nur in den gewöhnlichen Verrichtungen des Lebens auf eine empfindliche Weiſe geſtört wird, und für ihn ein gänzlicher Stillſtand in der von ihm betrettenen Laufbahn entſteht; ſo iſt es billig, jedem Officier, der auf die angegebene Weiſe dienſtunfähig wird, eine höhere Dienſtzeit berechnen zu laſſen, als ſein urſprünglicher Eintritt in die Militär-Dienſte zuläſſig machen würde, a) es ſoll daher ein Officier, der im Kriege oder bei einer anderen militäriſchen Dienſtverrichtung das Unglück hat, ſo verwundet zu werden, daß er nicht nur zur Fortſetzung des Militärdienſtes untüchtig, ſondern auch in einen Zuſtand verſetzt wird, in welchem er zu den gewöhnlichen Lebensverrichtungen fremder Hilfe bedarf, ohne Rückſicht auf Dienſtjahre, bei ſeiner Penſionirung ſo angeſehen werden ſolle, als ob er bereits dreiſig Jahre gedient hätte. b) Auch iſt es geſtattet, daß Verwundungen anderer Art oder anhaltende Kränklichkeit als Folge von Feldſtrapazen, wenn ſie dienſtunfähig machen, aber nicht die im vorhergehenden Lit. a. vorausgeſetzten weiteren Nachtheile nach ſich ziehen, vor vollendeter zehenjähriger Dienſtzeit das Recht auf die Penſion fünfzehnjährigen Dienſtes, nach zehnjähriger Dienſtzeit aber den Anſpruch auf die Penſion zwanzigjährigen Dienſtes begründen dürfen. Die Folgen der Feldſtrapazen müſſen aber nothwendig ſchon in dem erſten Jahre nach beendig-

tem Feldzug die Unfähigkeit zu fernerer Dienſtlei-ſtung herbeigeführt haben und bewieſen werden. Feldzüge und Wunden, die ohne Folgen geblieben ſind, geben das Recht nicht, ſich eine größere Zahl von Dienſtjahren berechnen zu dürfen, eben ſo wenig können die einer fremden Macht geleiſteten Kriegs-dienſte bey der Penſionirung in Berechnung kommen, jedoch mit Ausnahme der durch die verſchiedenen Länderwerbungen übernommenen Officiere; hingegen dürfen einem in Civildienſte übergetrettenen Officier die Dienſtjahre im Militär bei ſeiner dereinſtigen Penſionirung in Anſchlag gebracht werden. D. ang. Verordn. §. 4, 5, 6.

§. 4.

Ein Officier, der nach vorangegangener Unter-ſuchung durch richterlichen Spruch ſeiner Stelle ent-ſetzt wird, oder freiwillig ſeinen Abſchied nimmt, oder endlich nach den Begriffen der Ehre ſeines Stan-des, die Militärdienſte zu verlaſſen genöthigt iſt, hat weder für ſich noch ſeine Familie Anſpruch auf Penſion zu machen. D. ang. Verordn. §. 7.

§ 5.

Der Verluſt der Penſion tritt ein, wenn a) durch richterliches Erkenntniß die Unfähigkeit zum ferne-ren Genuſſe derſelben ausgeſprochen wird, oder wenn der Penſionär b) fremde Dienſte oder c) Penſion von einer fremden Kriegsmacht ohne ausdrückliche Königl. Genehmigung annimmt. Ein Offizier, der in den Civildienſt übertritt, und daher Beſoldung bezieht, hat keinen Anſpruch auf eine Penſion aus der Kriegs-Caſſe zu machen. D. a. Verordn. §. 8.

§. 6.

Jeder Offizier, der einen Rückzugsgehalt anſpricht, hat ſeine Unfähigkeit zu ferneren Dienſten a) durch

Zeugniſſe ſeiner Obern, b) und zweier Militärärzte oder eines Militär- und eines Civilarztes, in welchen ſein Krankheitszuſtand genau anzugeben iſt, nachzuweiſen. Insbeſondere aber haben diejenige Officiere, welche wegen Wunden oder Kränklichkeit durch Feldſtrapazen eine höhere Penſion anſprechen zu dürfen glauben, als ihr Dienſtalter zuläßig machen würde, a) im Falle der Verwundung, wenn nicht die Notorität den Beweis überflüſſig macht, durch Zeugniſſe ihrer Obern und der Aerzte, von denen ſie behandelt worden ſind, Zeit, Ort und die näheren Umſtände der Verwundung darzuthun. b) Im Falle der Kränklichkeit durch Feldſtrapazen aber durch Zeugniſſe der Aerzte, von denen ſie behandelt worden ſind, beſtimmt nachzuweiſen, daß ihre Unfähigkeit nicht Folge einer früheren krankhaften Conſtitution oder zufälliger Ereigniſſe, ſondern wirklich Folge einer durch Feldſtrapazen bewirkten Krankheit ſey. In ſolchen Fällen ſoll die Beurtheilung jedesmal einem beſonderen, unter dem Vorſitz des Präſidenten des Kriegs-Departements, aus zwey Stabs-Officieren der Garniſon, einem Mitgliede des Oberkriegsgerichts und des Kriegsraths von dem Kriegs-Miniſter niederzuſetzenden Comite überlaſſen werden, welches ſodann das Gutachten von Militär-Aerzten einzuholen und ſeiner Beurtheilung zu Grunde zu legen. D. ang. Verordn. §. 9.

§. 7.

Den Wittwen und Kindern verſtorbener Officiere ſtehen die nämlichen Penſions-Anſprüche, wie den Wittwen und Waiſen verſtorbener Civil-Staatsdiener zu, und a) es ſoll daher der Wittwe eines noch im Dienſte geſtandenen oder penſionirten Officiers, wenn der letztere nicht erſt während ſeines Penſionsſtan-

des geheyrathet hat, in welchem Falle die hinterlaſſene Familie auf keine Penſion aus Staatsmitteln Anſpruch hat, der Gehalts-oder Penſionsbetrag ihres Ehemannes, noch 3 Monate nach ſeinem Tode mit Einſchluß des laufenden Monats voll ausbezahlt werden. b) Nach Ablauf dieſes Sterbe-Quartals tritt dieſelbe für ihre Perſon in den Genuß des vierten Theils der Penſion ihres verſtorbenen Ehemannes, oder im Falle er als activer Officier verſtirbt, des vierten Theils von derjenigen Penſion, auf welche der Verſtorbene zur Zeit ſeines Todes Anſpruch gehabt haben würde. c) Jedes hinterlaſſene Kind aber ſoll bis in das 18. Jahr (wenn es nicht früher verſorgt wird) ein Fünftheil von dem Betrage der Penſion, welche der Mutter bewilligt worden iſt, (oder im Fall ſie ebenfalls nicht mehr am Leben iſt, bewilligt worden wäre) erhalten. d) Bei den Wittwen, deren Männer vor dem Feinde geblieben, oder innerhalb Jahresfriſt an ihren Wunden geſtorben ſind, ſoll hingegen die billige Beſtimmung eintretten, daß ſie Statt des vierten Theils der Penſion, auf welche ihr verſtorbener Ehemann nach ſeiner wirklich geleiſteten Dienſtzeit Anſpruch gehabt hätte, den dritten Theil derſelben als Unterſtützung erhalten; übrigens ſollen nur die Wittwen und Kinder ſolcher Officiere in Zukunft Penſionen erhalten, die nach den diesfalls vorliegenden neueſten Geſetzen zu heirathen befugt waren. D. ang. Verordn. §. 10.

§. 8.

Dieſes Regulativ gilt nur für die am 13. Sept. 1819 in Dienſten geſtandenen Officiere, und hat keine rückwirkende Kraft auf diejenigen, welche früher ſchon penſionirt worden ſind, es iſt jedoch in allen ſeinen Beſtimmungen auf die in den Regimentern und Corps

befindlichen Mittel-Stabs-Perſonen, welche Officiers-Rang haben, ſo wie auf die Mitglieder des Kriegs-Departements und die in deſſen Kanzleyen und untergeordneten Stellen angeſtellten Staatsdiener und deren Familien ausgedehnt. D. ang. Verordn. §. 11, 12.

Militär-Perſonen.

Man ſehe Militär-Sachen in den Suppl.

Militär-Pflichtige.

Man ſehe Recrutirung in den Suppl.

Militär-Sachen.

§. 1.

Von den den Militärdienſt ausſchließlich betreffenden geſetzlichen Vorſchriften und Normen eignen ſich folgende wegen ihrer Einwirkung auf Civilverhältniſſe hieher, die in dem Dienſt-Reglement f. d. Infanterie 1. Abth. v. 1810 und in der Vorſchr. f. d. innern Dienſt d. Infanterie v. 1818 enthalten ſind.

§. 2.

Ein Rottenmeiſter oder Unterofficier, der Arreſtanten transportirt, ſoll in ſeinem Nachtquartier, wo die Arreſtanten auf keine Militärwache abgegeben werden können, die Orts-Obrigkeit um das gewöhnliche Gefängniß erſuchen und ſich ihre Beihülfe ausbitten, um den Arreſtanten das Entſpringen unmöglich zu machen. D. ang. D. R. Abſchn. 1, Cap. 6, §. 2, S. 28.

§. 3.

Der Obermann ſoll ſich aller Schimpfreden gegen die Recruten enthalten, und jeden nach ſeinen Fähigkeiten unterrichten. Das Schlagen derſelben iſt bei ſchwerer Strafe verboten. D. a. D. R. Abſchn. 1, Cap. 7, §. 4, S. 31.

§. 4.

Wenn ein Obermann oder Feldwebel mit mehrerer Mannſchaft Commandant eines beſonderen von der Compagnie abgelegenen Quartiers iſt, ſo muß er ſeiner Mannſchaft bekannt machen, was ſie vom Bürger zu fordern berechtigt iſt, die von den Soldaten oder Bürgern an ihn gebrachten Klagen unterſuchen und nach Billigkeit entſcheiden, auch ſich beim Abmarſche von der Orts-Obrigkeit ein Zeugniß über das Verhalten ſeiner Mannſchaft geben laſſen. Er iſt für die Ordnung im Quartier verantwortlich. D. a. D. R. Abſchn. 1, Cap. 7, §. 15, S. 36. Cap. 10, §. 9, S. 44. Eben dies gilt auch von einem Lieutenant, als Stations-Commandanten, und es iſt ihm aufgegeben, die Einwohner mit eben dem Eifer gegen Mißhandlungen, die ſie von Soldaten erleiden könnten, zu ſchützen, als dafür zu ſorgen, daß der Soldat dasjenige, was er von dem Einwohner zu fordern berechtigt iſt, richtig erhalte. D. a. D. R. Abſchn. 1, Cap. 11, §. 16, S. 53. Alle Beſchwerden, die in Anſehung der Quartiere von den Soldaten an den Hauptmann gebracht werden, muß er unterſuchen, und dem Soldaten zu dem helfen, was ihm gebührt. Mit eben dem Eifer muß er auch die Einwohner ſchützen, wenn ſolche von der Mannſchaft beeinträchtigt werden ſollten, und dafür ſorgen, daß die zu Exceſſen oder zu Mißhandlungen der Einwohner geneigten Leute zu Unterofficieren in das Quartier gelegt werden. D. ang. D. R. Abſchn. 1, Cap. 12, §. 20, S. 67.

§. 5.

Iſt das Commißbrod von ſchlechter Beſchaffenheit oder zu leichtem Gewicht; ſo muß der Oberfeldwebel hievon ſogleich Meldung erſtatten, damit durch den

Regiments=Commandeur der betreffende Bäcker zur Entſchädigung oder zur Beſtrafung vor die Civilbehörde gezogen werde. D. a. Vorſchr. §. 192.

§. 6.

Bei dem Einrücken in eine Ortſchaft iſt das Abſchießen der noch geladenen Gewehre auf das ſtrengſte verboten. D. a. D. R. Abſchn. 1, Cap. 18, §. 1, S. 88.

Kirchenparade.

§. 7.

Diejenige Officiere, und Unterofficiere, welche mit der Kirchenparade marſchiren, ſind verbunden, mit in die Kirche zu gehen und darauf zu achten, daß ſich die Mannſchaft ſtill und ehrerbietig betrage, ſich alles Plauderns oder ſonſtigen unſchicklichen Betragens enthalte, und ſollen diejenigen, die ſich dergleichen zu Schulden kommen laſſen, nach geendigtem Gottesdienſt in Arreſt geſchickt und gemeldet werden. Damit aber auch niemand vor gänzlich geendigtem Gottesdienſte aus der Kirche gehe, ſoll vor jeder Kirchthür ein Corporal ſtehen und darauf achten, auch dafür angeſehen werden, wenn die Mannſchaft während des Gottesdienſtes fortgegangen iſt. Nach geendigtem Gottesdienſt geht jeder für ſich nach Hauſe. Außer der ordentlichen Beiwohnung des öffentlichen Gottesdienſtes ſoll hiernächſt die Mannſchaft angehalten werden, jeder nach ſeiner Religion der öffentlichen Communion zu gewiſſen Zeiten beizuwohnen, und ſoll hierauf nachgeſehen werden. Hat die Garniſon ihre eigene Kirche, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſolche dahin abgeführt werde; iſt aber keine eigene Kirche für die Garniſon vorhanden, ſo ſoll der commandirende Officier derſelben, mit der Ortsobrigkeit die Uebereinkunft treffen, daß dem Militär, wenn

es thunlich iſt, ein eigener Platz eingeräumt werde. D. a. D. R. Abſchn. 1, Cap. 26, §. 4,5,6, S. 129.

Beurlaubung.

§. 8.

Die bei der Armee angeſtellten Ober- und Unterofficire und Soldaten können von Zeit zu Zeit Urlaub erhalten, jedoch nur in ſofern, als der Dienſt nicht darunter leidet. Da nun dieſe Urlaubs-Ertheilung ein Vortheil für diejenigen ſeyn ſoll, welche Gebrauch hievon machen wollen; ſo ſoll eine Gleichheit hierin beobachtet und durchaus keine Begünſtigung für einzelne dabei Statt finden. D. a. D. R. Abſchn. 1, Cap. 29, §. 1, S. 139.

§. 9.

Den Urlaub der Perſonen vom Unterſtab und der Unterofficiere ertheilt der Regiments- oder Bataillons Commandeur, die Soldaten werden von den Capitains zum Urlaub notirt, und iſt dabei zu berückſichtigen, daß diejenigen zuerſt beurlaubt werden, welche den Ihrigen in der Arbeit zur Hand gehen, oder die ſich in Urlaub einigen Vortheil zu verſchaffen wiſſen. Soldaten, die noch nicht lange im Dienſte ſind; ſollen nur dann beurlaubt werden, wenn ſie gehörig exercirt und unterrichtet ſind. D. ang. Vorſchr. §. 344. D. a. D. R. Abſchn. 1, Cap. 29, §. 6, S. 141.

§. 10.

Die Urlaubs-Päſſe werden von dem Regiments-Commandeur oder dem älteſten in der Garniſon anweſenden Officier des Regiments, zuvor aber von dem Hauptmann der Compagnie, unterſchrieben. Sie enthalten den Vor- und Zunamen des Beurlaubten, den Ort und die Dauer ſeines Urlaubs. Die Urlaubspäſſe ſollen von den Soldaten nicht bezahlt werden. D. ang. Vorſchr. §. 345.

Regiment N.
Urlaubs-Paß
für den
N. N.

welcher die Erlaubniß erhalten hat, bis den N. nach N. Oberamts N. in Urlaub gehen zu dürfen.

Garniſon N. den ꝛc.

Das K. Oberamt wird erſucht, auf der Rückſeite ein Zeugniß der Aufführung des Inhabers bei deſſen Einrücken zum Regimente auszuſtellen.

Regiments-Commandeur
N.
Hauptmann
N.

§. 11.

Die Soldaten werden durch Schreiben der Hauptleute an die betreffenden Oberämter einberufen. D. a. D. R. Abſchn. 1, Cap. 29, §. 13, S. 143.

§. 12.

Für die Beurlaubten ſelbſt iſt folgendes Reglement (D. ang. D. R. Abſchn. 1, Cap. 29, S. 143). Wenn der Beurlaubte in ſeinem Urlaubsort ankommt, ſo hat er der Orts-Obrigkeit ſeinen Paß vorzuzeigen; wird er aus dem Urlaub zurückbeordert, ſo muß er auf ſeinem Paß ein ſchriftliches Zeugniß ſeines Wohlverhaltens von der Orts-Obrigkeit mitbringen. Regl. f. d. Beurlaubten §. 1. Erhält ein Beurlaubter eine Ordre zu ſpat, ſo hat er zu ſeiner Rechtfertigung deshalb von der Obrigkeit um ein Zeugniß nachzuſuchen, und ſolches mitzubringen. D. ang. R. §. 2.

§. 13.

Jeder Exceß in Urlaub wird auf das ſchärfſte beſtraft; hieher gehören vornehmlich die Holzexceſſe,

wie auch das Fiſchen in Flüſſen und Teichen, indem der Soldat nicht mehr Recht hat, wie jeder andere Burger. Der Beurlaubte ſoll ein ordentliches Leben führen, damit er ſich Achtung verſchaffe und geſund bleibe, und deßhalb alles Betrinken, Schlägereyen und Nachtſchwärmerey bei ſchwerer Strafe meiden. D. a. R. §. 5, 6.

§. 14.

Jeder Beurlaubte iſt den bürgerlichen Geſetzen und Orts-Policeyverordnungen unterworfen, und hat den deshalb aufgeſtellten Perſonen, wenn ſie ihn in ihrem Amtsberuf zu etwas ermahnen, ohne Widerrede Folge zu leiſten, hieher gehört vorzüglich das wegen ſeinen gefährlichen Folgen verbotene Schießen, das unter keinem Vorwand erlaubt iſt, ferner das Verbleiben in den Wirthshäuſern über die erlaubte Zeit, und meiſt daraus folgende Widerſetzlichkeit gegen diejenigen, deren Beruf es iſt, dieß nicht zu dulden, wie auch das Tanzen an Tägen, an welchen es nicht erlaubt iſt. D. a. R. §. 7.

§. 15.

Der Beurlaubte hat ſich gegen jedermann geſittet und höflich zu betragen, und mit den Einwohnern ſowohl, als mit den anderen Beurlaubten in Friede und Eintracht zu leben, und ſoll keineswegs glauben, daß Grobheit den Soldaten macht, vorzüglich aber ſoll er den Königl. Beamten, den Pfarrern und der Orts-Obrigkeit die gebührende Achtung erweiſen. D. a. R. §. 8.

§. 16.

Die Beamten auf dem Lande haben den Beurlaubten die Policey-Verordnungen bekannt zu machen und ſind berechtigt, diejenigen, ſo ſich Vergehen von Bedeutung dagegen zu Schulden kommen

laſſen, zu arretiren und dem Regiment oder Bataillon zur Unterſuchung und Beſtrafung zuzuſchicken. D. a. R. §. 9. Man vergleiche Militär-Jurisdiction in den Suppl. §. 2, 3, 4.

§. 17.

Jede gerichtliche Verhandlung bei dem Oberamts-Gericht, Oberamt, Forſtamt, Schultheißenamt ꝛc. wird in dem Namen des Königs gehalten, daher hat ſich der Beurlaubte mit Achtung bey derſelben zu betragen, keineswegs aber tumultuariſche Handlung oder ungebührlicher Worte zu erlauben, auch nicht eher in der Amtsſtube zu erſcheinen, bis er vorgefordert wird. D. a. R. §. 10.

§. 18.

Hat ein Beurlaubter volle und gültige Beweiſe, daß er von der Ortsobrigkeit gedrückt oder mißhandelt wird; ſo begiebt er ſich zu ſeiner Compagnie, und darf verſichert ſeyn, daß ſeine Angelegenheit von Seiten des Regiments oder Bataillons allerhöchſten Orts gemeldet werden wird. Eigene Genugthuung darf ſich der Beurlaubte nie ſelbſt nehmen. D. a. R. §. 11.

§. 19.

Da das Gensd'armerie-Corps zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit auf den Wegen und zur Handhabung der Policei in Städten und Ortſchaften aufgeſtellt iſt; ſo hat ein Beurlaubter nicht nur denjenigen wozu er von einem Gensd'arme ermahnt wird, Folge zu leiſten, ſich bei ſchwerer Strafe keine Widerſetzlichkeit gegen ihn zu erlauben, ſondern vielmehr demſelben wo es die Umſtände erfordern möchten, hülfreiche Hand zu leiſten. D. ang. R. §. 12.

§. 20.

Wenn ein Oberbeamter in unvorhergeſehenen Fällen und Entlegenheit einer Garniſon in Königliche

Dienſte ſchnell einige Mannſchaft bedürfe, und ein Beurlaubter hiezu aufgefordert wird; ſo hat er ſich ſogleich zu ſtellen, das ihm Aufgetragene zu vollziehen. D. ang. R. §. 13.

§. 21.

Die Beurlaubten ſollen wegen beſonderen Plätzen in der Kirche keine Verdrüßlichkeiten anfangen, indem es da gleich iſt, wo man ſteht. In der Kirche hat der Beurlaubte in voller Montirung zu erſcheinen und ſich ehrerbietig zu betragen. D. ang. R. §. 14.

§. 22.

Kein Beurlaubter ſoll Frohnboten als Wegweiſer begehren, indem jedem der Weg von ſeiner Garniſon in ſeine Heimat bekannt ſeyn wird. D. a. R. §. 15.

§. 23.

Unterofficiere, die in Urlaub gehen, erhalten Tſchakows und Seitengewehre mit. D. ang. Vorſchr. §. 348. Hingegen aber hat derjenige Beurlaubte, der gegen Jemand ſeinen Säbel ohne Nothwehr zieht, die in den Kriegsartikeln geſetzte Strafe unnachſichtlich zu erwarten. D. ang. R. §. 17.

§. 24.

Da jeder Königliche Unterthan angewieſen iſt, den Soldaten die Päſſe anzufordern und nachzuſehen, ſo hat der Beurlaubte ohne Widerrede ſeinen Paß demjenigen, der ihn zu ſehen verlangt, vorzuweiſen, daher ſelbigen immer bei ſich zu tragen und wieder zur Compagnie zu bringen. D. ang. R. §. 18.

§. 25.

Der ihm von ſeiner Orts-Obrigkeit gemachten Weiſung, ſich zu ſeiner Compagnie zu begeben, muß der Beurlaubte ſogleich Folge leiſten. D. ang. R. §. 20.

§. 26.

Wenn ein Soldat in Urlaub erkrankt; ſo ſoll er es, ohne lang zu warten, der Orts-Obrigkeit ſagen laſſen,

damit es dem Oberamt angezeigt werde, welches ihn ſodann in das nächſtgelegene Militär-Spital bringen laſſen wird. D. ang. R. §. 21.

§. 27.

Die Entlaſſung der Unterofficiere und Soldaten geſchieht nach der in den Geſetzen beſtimmten Zeit. Die Verſorgung derjenigen Unterofficiere und Soldaten, welche 25 Jahre vorwurfsfrei gedient haben, geſchieht mittelſt Anzeige von 6 zu 6 Monaten an das K. Kriegsminiſterium. D. a. D. R. Abſchn. 1, Cap. 35, §. 14, S. 187.

§. 28.

Jeder Unterofficier und Soldat der entlaſſen wird, erhält einen Abſchied, welcher das ganze Nationale des Mannes, die Zeit, welche ſelbiger gedient, die Urſache der Entlaſſung, wie auch, ob ſich der Mann während ſeiner Dienſtzeit die ſilberne oder die goldene Verdienſtmedaille erworben hat, weil er dadurch die Freiheit von allem Perſonaldienſt hat, und bei der goldenen noch überdieß ſeinen vorigen Gehalt bezieht. Der Abſchied iſt nur dann gültig, wenn ſolcher vom Regiments-Commandeur ſelbſt unterſchrieben und mit dem Regimentsſiegel verſehen iſt, und wenn der Obriſt-Lieutenant in deſſen Abweſenheit den Abſchied unterſchreibt, ſo muß die Abweſenheit des Commandeurs dabei bemerkt werden. Sobald der Mann den Abſchied in Händen hat, ſo hört ſeine Verbindlichkeit im Regimente auf, und derſelbe tritt in den bürgerlichen Gerichtsſtand über, weßhalb jeder, der mit Abſchied entlaſſen wird, angewieſen werden und verbunden ſeyn ſolle, ſich bei ſeinem Oberamt zu melden und den Abſchied vorzuweiſen. D. ang. D. R. Abſchn. 1, Cap. 35, §. 15, 17, 18. S. 187.

Schildwachen.

§. 29.

Wenn eine Schildwache der Wache zu wiſſen thut, daß in ihrer Nähe irgend ein Unfug getrieben werde; ſo ſoll der Wach-Commandant ſogleich eine Patrouille dahin ſchicken, welche die Thäter zu arretiren ſuchen ſoll. Würde ein Hausherr bei vorfallenden Zwiſtigkeiten in ſeinem Hauſe Beiſtand von der Wache verlangen, ſo ſoll der Wach-Commandant die nöthige Mannſchaft dahin abſchicken, um im Augenblick Ordnung, Ruhe und Sicherheit herzuſtellen, auch auf Verlangen und Gefahr des Hausherrn zur Arretirung der Tumultuirenden ſchreiten, jedoch ſoll in dieſem Falle Jemand aus dem Hauſe mit den Arretirten auf die Wache gehen. Dergleichen arretirte Perſonen ſind ſogleich auf die Hauptwache zu bringen, von wo aus ſie, wenn ſie nicht vom Militär ſind, der Civil-Obrigkeit übergeben werden. Keine arretirte Perſon darf vom Wach-Commandanten eigenmächtigerweiſe, wenn nicht beſondere Fälle beſtimmt ſind, am allerwenigſten aber gegen ein Geſchenk losgelaſſen werden. D. a. R. Abſchn. 2, Cap. 8, §. 5, S. 227.

§. 30.

Eine Schildwache hat um ihren Poſten alles ſtets reinlich zu erhalten, mithin niemand allda eine Unſauberkeit machen zu laſſen; wollte aber jemand in einer gewiſſen Entfernung, wo ſie ihn nicht ſelbſten abtreiben kann, auf ihre Anweiſung nicht achten; ſo ſoll ſie es ſogleich, ohne ſich in einen Zank einzulaſſen, auf die nächſte Wache wiſſen laſſen, damit durch eine Patrouille dieſer Unordnung abgeholfen werden könne. Eine Schildwache ſoll in der Nähe ihres Poſtens keine Schlägereien dulden, ſondern wenn es nahe am Poſten, ſolche abweiſen und aus-

einander treiben, iſt es aber entfernter; ſo ſoll ſie es der Wache zu wiſſen thun, damit von dieſer das Nöthige verfügt werde. Alles Schießen in einem Ort iſt verboten, und daher nicht zu geſtatten, noch weniger alſo in der Nähe eines Poſtens. Eine Schildwache ſoll nie zugeben, daß in der Nähe ihres Poſtens etwas eingeriſſen oder ſonſten Schaden zugefügt werde. Wenn ſie bei einer Fahne ſteht, ſoll ſie niemand zu ſolcher gehen laſſen, der nichts bey derſelben zu thun hat, vielweniger alſo geſtatten, daß etwas davon abgenommen oder ruinirt werde. Eine Schildwache ſoll ſich gegen jedermann beſcheiden betragen, und das, worüber ihr zu halten befohlen, auf eine anſtändige Art begehren, vornehmlich aber, ohne die größte Noth bey ſchwerer Strafe nicht zu Thätlichkeiten ſchreiten. Sollte ſich aber jemand widerſetzen oder auf ſie ſchimpfen; ſo iſt ſolcher in Arreſt zu nehmen und der Wache ſofort Nachricht davon zu geben. Wenn eine Schildwache Diebſtahl, Einbruch oder ſonſt anderen Unfug, als Einwerfen von Fenſtern und Laternen und dergleichen gewahr wird; ſo ſoll ſie ſogleich hinzutretten und dieſe Leute zu arretiren ſuchen, um die Wache hievon zu benachrichtigen. Wird eine Schildwache Feuer gewahr, ſo ſoll ſie, ehe ſie Lärmen macht, erſt überzeugt ſeyn, daß wirklich ein Feuer ausgebrochen iſt. Iſt es eine Feuersbrunſt; ſo ſoll ſie beſonders bei Nacht in der Nachbarſchaft Lärmen machen, und zu der nächſten Wache gehen, um dieſe davon zu benachrichtigen. Sie ſoll innerhalb eines Orts Niemand mit einer brennenden Tabackspfeiſe mit Feuer oder mit Licht ohne Laterne an ſich vorbeigehen laſſen, auch nicht geſtatten, daß damit über eine hölzerne Brücke, bei Holz, Stroh, Heu, bei Kanonen

und dergleichen, oder bei Munition paſſirt werde, ſie muß vielmehr einen ſolchen ſchon von weitem zurück weiſen. Schildwachen bei den Pulvermagazinen ſtehen mit dem Säbel. Sie ſollen niemanden in die Nähe kommen laſſen, der nichts dabei zu thun hat. Schildwachen, die in Garniſonen vor Häuſern ſtehen, rufen Nachts nur diejenigen Perſonen mit „Wer da?" an, welche gerade auf das Haus, vor dem ſie ſtehen, zugehen. Schildwachen ſollen mit Niemanden reden, würden ſie um etwas befragt; ſo ſollen ſie zwar kurz und beſcheiden antworten, dabei aber dem Fragenden bedeuten, daß es ihnen zu ſprechen verboten wäre, und ſolchen, wenn er etwas will, an die Wache weiſen. Schildwachen in den Kirchen dürfen niemals auf und abgehen, ſondern haben das Gewehr beſtändig bei Fuß zu halten. D. a. D. R. Abſchn. 2, Cap. 14, §. 1, S. 244, 245.

§. 31.

Niemand ſoll durch die Thore ſtark reiten oder fahren, weßhalb die Schildwache in ſolchem Fall den Schlagbaum zu ziehen hat; dieſes muß aber bei Zeiten geſchehen, damit kein Unglück dadurch entſtehe. Wenn Perſonen zu Pferde oder in Gefährten ſich der Wache nahen, es ſey um ein oder auszupaſſirend, ſo ruft ſie zeitig genug: „Unterofficier heraus!" und giebt Acht, daß die zu examinirenden Perſonen ſich dieſer Verordnung nicht entziehen. Die Schildwache muß auf Ein- und Auspaſſirende ein wachſames Auge haben. Alle reiſende Handwerksburſche, Taſchenſpieler, Juden, Bettler, Vaganten ꝛc. wie auch alle übrigen zu Fuß einpaſſirenden Leute, deren Aeuſſeres verräth, daß ſie nicht in der Garniſon zu Hauſe ſind, werden ſowohl beim Ein- als Auspaſſiren an den Wach-Comman-

danten gewieſen. Wenn in der Nacht Fremde examinirt werden; ſo gibt die Schildwache acht, daß bei ihrem Einpaſſiren nicht jemand anders ſich mit ein- oder ausſchleiche. D. a. D. R. Abſchn. 2, Cap. 14, §. 3, S. 248.

Paſſanten-Examen.

§. 32.

Unter den Thoren ſind alle aus- und einpaſſirende Fremde mit Beſcheidenheit und guter Manier zu examiniren, und zwar die Einpaſſirenden: wer ſie ſeyen, welche Charge ſie bekleiden, in welchen Dienſten, woher ſie kommen, wo ſie wohnen, oder ob ſie blos durchpaſſiren werden. Bei Auspaſſirenden wird gefragt: wer ſie ſeyen? welche Charge ſie bekleiden? in welchen Dienſten und wohin ſie reiſen? Wo es befohlen iſt, werden den Fremden mit Beſcheidenheit die Päſſe abgefordert, und ſogleich dahin geſchickt, wohin die Wachen deßfalls angewieſen ſind. Sollte der Unterofficier einen Namen nicht richtig ſchreiben können; ſo wird er dem Fremden die Schreibtafel mit der Bitte überreichen, den Namen ſelbſt zu ſchreiben. Fußgehende Perſonen, welche die Schildwache am Thor zu dem Wach-Commandanten weißt, werden nach ihren Päſſen befragt, dieſelbe mit Zuziehung des Thorſchreibers examinirt und dieſe Leute nach den hierüber beſtehenden Ordnungen behandelt. Jeder Wach-Commandant iſt gehalten, die Fremden ſelbſt zu examiniren. Wenn die Thorſchlüſſel auf der Wache bleiben, und des Nachts Leute ein- oder auspaſſiren wollen; ſo iſt in Orten, wo das Sperrgeld eingeführt iſt, der Thorwart herbeizurufen, ſolches einzunehmen, indem dieß kein Geſchäft für die Wache iſt, wohl aber iſt der Wach-Commandant verbunden, dem Thorwart

zu Einziehung deſſelben behülflich zu ſeyn, und denjenigen, denen es zu bezahlen gebührt, und die ſich deſſen weigern, den Ein- oder Ausgang zu verweigern. Wenn Nachts Gefährte oder Reiter einpaſſiren wollen; ſo muß der Unterofficier das Thor öffnen, in Begleitung eines Soldaten mit der Laterne hinausgehen, das Thor hinter ſich blenden, um die Einpaſſirenden außerhalb dem Thor zu examiniren, wenn dies geſchehen, auch das Sperrgeld berichtigt iſt; ſo befiehlt er der Schildwache, das Thor zu öffnen. Auspaſſirende werden innerhalb des Thores examinirt und daſſelbe erſt dann geöffnet, wenn das Examiniren beendigt iſt. Wenn Perſonen in der Nacht ausgelaſſen ſeyn wollen, die verdächtig ſcheinen, ſo ſoll der Wach-Commandant mit dem Thorſchreiber hierüber zu Rath gehen, weil dieſe die Leute beſſer kennen; haben aber dergleichen Leute Bündel oder andere dergleichen Sachen bei ſich; ſo ſollen ſie nicht nur nicht ausgelaſſen, ſondern an die Hauptwache und von dieſer zur Unterſuchung an die Civil-Obrigkeit übergeben werden. D. a. D. R. Abſchn. 2, Cap. 15, §. 1,2,3, 4. S. 249, 250.

Regulativ
der
Beſpannung bei Extra-Poſten.

Zahl d. Perſonen ohne den Poſtillon.	In Poſtchaiſen und halbgedeckten Reiſewägen, desgleichen Batards und Diables, wenn ſolche nicht beſonders groß u. ſchwer gebaut ſind.		In ganz gedeckten, geſchloſſenen Reiſe-Wägen u. Berlines.	
	Gepäcke.	Zahl der Pferde	Gepäcke.	Zahl der Pferde
Von				
1 – 4	Ohne Koffer.	2.		
3.	mit 1 Koffer.	2.		
4.	— 1 —	3.		
4.	— 2 —	4.		
2 – 3				
			mit od. ohne Koffer	3.
			auf nicht chauſſirtem Wege.	4.
4.			ohne Koffer.	3.
4.			mit Koffer.	4.
6.			mit Koffer.	6.

Feuersbrunſt.

§. 33.

Derjenige Wach-Commandant, an deſſen Wache zuerſt bemerkt wird, daß Feuer ausgekommen, ſchickt unverzüglich einen Unterofficier oder Gefreiten mit mehr oder weniger Mann, je nachdem die Wache ſtark, oder ſchwach iſt, an den Ort des Feuers, um Erkundigung einzuziehen. Dieſer Unteroffizier oder Gefreite ſtellt einen Mann vor das Haus, um allen Unfug und Diebſtahl zu verhindern, die Rettung der Effecten zu erleichtern und den Handwerksleuten Platz zum Löſchen zu verſchaffen, er ſelbſt aber unterſucht ſogleich, ob das entſtandene Feuer Gefahr drohe, und je nachdem er nun die Sache findet, ſchickt er den ausrichtſamſten ſeiner Leute an die ihm zunächſt gelegene Officierswache, von wo aus es, wenn es nicht die Hauptwache ſelbſt iſt, an dieſe gemeldet wird. Von der Hauptwache wird nun ſogleich ein Officier oder Unterofficier mit 20 Mann abgeſchickt, welcher die Zugänge zu dem Hauſe, wo es brennt, offen hält, die zum Löſchen dienenden Handwerksleute in das Haus gehen läßt, und ſo lange daſelbſt verbleibt, bis das Piquet ankommt. Sobald Allarm geſchlagen wird, tretten die Wachen ins Gewehr, die Thore werden am Tage ſogleich geſchloſſen, niemand hinausgelaſſen, als ſolche Perſonen, welche des Feuers wegen verſchickt worden ſind, hingegen werden die aus benachbarten Ortſchaften zum Löſchen herbeikommenden Leute, welche mit Waſſereimern oder Sprizen, Feuerleitern oder Hacken verſehen ſind, ohne Aufenthalt eingelaſſen, denjenigen aber, die verdächtig ſcheinen, wird der Eingang verwehrt. Der Gouverneur und Commandant findet ſich zeitig bei dem Feuer ein, verabreden mit der Obrigkeit die zweckdienlichſten

Maaßregeln zu deſſen Löſchung, und bieten dabei auf jede Weiſe, beſonders mit den nöthigen Arbeitern, die Hand. D. a. D. R. Abſchn. 2, Cap. 19, §. 3, 5, S. 260 — 262.

§. 34.

Die Garniſon ſoll in Abſicht der Löſchungs-Anſtalten bei einem entſtandenen Feuer kein Commando haben, ſondern dieſes der Obrigkeit und den Bauverſtändigen überlaſſen: ſie dient hiebei blos zur Unterſtützung der Löſchungsanſtalten, ihr ſteht es demnach zu, die Straßen zum Feuer auf beiden Seiten zu beſetzen, die Zugänge für die Feuerſprizen, Geräthſchaften und Waſſerfuhren offen zu halten, die zum Hin- und Herreichen der Waſſereimer angeſtellten Reihen vor dem Zulaufen und Andrängen müßiger Leute zu ſchützen, allen Diebſtahl nach Möglichkeit zu verhüten, und müßige Zuſchauer vom Feuer abzuhalten, jedoch ſoll ſich die Garniſon hiebei aller üblen Behandlung oder alles Schlagens bei nachdrücklichſter Strafe enthalten, und alsdann auch mit allem Glimpfe verfahren, wenn Leute zu der nöthigen Arbeit herbeigeholt werden müſſen. In jeder Stadt haben diejenigen Perſonen, welche von Seiten der Obrigkeit angeſtellt, um bei einem Brande einen oder den anderen Theil der Löſchungsanſtalten zu dirigiren oder auszuführen, beſtimmte Zeichen, um daran erkannt zu werden, z. B. beſondere Kokarden auf den Hüten u. d. gl. Dieſe Zeichen müſſen der Garniſon gleich bald nach ihrem Einrücken bekannt gemacht werden, damit die damit verſehenen Perſonen ungehindert an die Brandſtätte kommen können, und nicht aufgehalten werden. Die Obrigkeit und die von ſolcher angeſtellten Bauverſtändigen haben in Gemeinſchaft mit dem Gouverneur und Commandanten die

Löſchungsanſtalten lediglich anzuordnen und zu dirigiren, die Mannſchaft der Garniſon, die allenfalls zur Bedienung der Sprizen oder zum Niederreiſſen commandirt worden, iſt verpflichtet, ſich nach deren Anordnungen zu richten, und die Ober- und Unteroffiziere ſind ſchuldig, ſolche dazu anzuhalten, ohne ſich dabei einer Direction anzumaßen oder ſich in eine Verfügung der Obrigkeit zu miſchen. Der Gouverneur oder Commandant giebt im Voraus nach der ihm von der Obrigkeit mitgetheilten Feuerordnung die nöthigen Befehle, wonach ſich die Garniſon bei vorkommenden Fällen zu richten hat. D. a. D. R. Abſchn. 2, Cap. 19, §. 6, S. 262, 263.

§. 35.

Gemeiniglich pflegen nach den Feuerordnungen Kirchen eröffnet oder große freie Plätze beſtimmt zu werden, wohin die aus dem Feuer geretteten Effekten gebracht werden müſſen, die Garniſon muß alſo ſchon im Voraus inſtruirt ſeyn, zu deren Sicherheit die nöthige Mannſchaft vom Allarmplatze abzuſchicken, welche die Kirche oder den Platz beſetzt, alles gerettete Gut paſſiren, hingegen ohne die Gegenwart einer obrigkeitlichen Perſon nicht das mindeſte davon wieder abholen oder wegbringen läßt. D. a. D. R. Abſchn. 2, Cap. 19, §. 7, S. 263.

§. 36.

Auch nach gelöſchtem Feuer, und Wiedereröffnen der Thore ſind die Commandanten der Thorwachen gehalten, ſehr aufmerkſam auf diejenigen Perſonen zu ſeyn, welche mit Päcken u. ſ. w. zu den Thoren hinaus paſſiren wollen; dieſe Perſonen müſſen angehalten, die Päcke viſitirt und bei der Vermuthung, daß ſolches geſtohlenes Gut ſeyn könnte, an die Civil-Obrigkeit geſchickt werden. Wenn ein Feuerreiter

bei der Nacht bei einem Thor mit der Nachricht ankommt, daß es in einem benachbarten Orte brenne; ſo muß der Wach-Commandant dieſes ſogleich auf die Hauptwache melden laſſen, und dafür ſorgen, daß die hinaus zu führenden Feuerſprizen ohne Aufenthalt paſſiren können. Dieſe Vorſchriften ſollen in allen Garniſonen, und ſelbſt da, wo nur eine Compagnie liegt, ſo viel die Umſtände ſolches geſtatten, beobachtet, zu Löſchung eines entſtandenen Feuers alle mögliche Hilfe geleiſtet, beſonders aber dafür geſorgt werden, daß die geretteten Sachen in Verwahrung kommen und allen Diebſtählen vorgebeugt werde. D. a. D. R. Abſchn. 2, Cap. 19, §. 8, S. 264.

Begräbnißkoſten.

§. 37.

Die Koſten des Leichenbegängniſſes eines Officiers werden von den Erben deſſelben beſtritten, doch ſind ſelbige nicht verpflichtet, für das Commando und die Träger etwas zu bezahlen. Die eines Unteroffiziers und Soldaten, werden von den Regimentsunkoſten beſtritten. Das Pulver wird aus dem Arſenal geliefert. D. a. D. R. Abſchn. 2, Cap. 21, §. 3, S. 275.

Quartier.

§. 38.

Wenn die Soldaten bei dem Bürger im Quartier liegen, ſo ſollen ſie ihren Wirthen und deren Angehörigen mit Höflichkeit begegnen, alle Gelegenheit zum Streite meiden, und die ohne ihr Veranlaſſen entſtandenen Mißhelligkeiten der Compagnie und ſofort dem Regiment melden, auch durch des Commandeurs Unterſtützung die gehörige Hilfe und Genugthuung erwarten. Insbeſondere aber ſollen diejenigen, welche Weiber und Kinder haben, dafür ſorgen, daß

durch dieſe dem Wirth keine Ueberlaſt verurſacht werde, und für jeden Unfug, der durch ſolche, ſelbſt ohne ihr Zuthun, veranlaßt wird, haften. Alles ungebührliche Betragen in den Quartieren, alles Lärmen, alle Trinkgelage u. d. gl. ſo nicht nur den Wirth ſtören, ſondern auch die Nachbarſchaft beunruhigen, ſoll überhaupt ohne Ausnahme verboten ſeyn, falls auch der Wirth ſolches erlauben wollte, weil es des Soldaten Schuldigkeit iſt, nach der Retraite zu Hauſe zu ſeyn, und ſich ruhig zu verhalten. Die Unterofficiere, welche nach der Retraite viſitiren, ſind verbunden, jedes unſchickliche Betragen, das ſie finden, zu unterſagen und gebührenden Orts zu melden. Jeder Orts-Einwohner, der durch das unanſtändige Betragen einer Militär-Perſon gekränkt wird, und ſich darüber mit Grund beſchweren kann, ſoll von den Officiers ohne Aufſchub Hilfe erhalten." D. a. D. R. Abſchn. 2, Cap. 24, §. 1, 2, S. 294.

§. 39.

Zur Erhaltung der allgemeinen Ruhe iſt es auch die Pflicht der Officiere, die Quartiere der Soldaten zu viſitiren, den Wirth über deren ganzes Betragen zu befragen und dabei die Reinlichkeit und Menage derſelben als vorzügliche Gegenſtände, nicht aus den Augen zu laſſen. D. a. D. R. Abſchn. 2, Cap. 24, §. 3, S. 295.

§. 40.

Alle angewieſene oder auf Billet gegebene Quartiere ſollen ohne beſondere Erlaubniß nicht verlaſſen noch mit anderen vertauſcht werden. Hat ein auf dieſe Art einquartirter Mann gegründete Beſchwerden über ſein Quartier oder gegen ſeinen Wirth; ſo ſoll er ſolche beim viſitirenden Unterofficier anzeigen, und

von dieſem die Meldung weiter gebracht werden. D. a. D. R. Abſchn. 2, Cap. 24, §. 4, S. 295.

§. 41.

Kein Soldat darf in den Königl. Staaten von ſeinem Quartierträger mehr fordern als Dach und Fach, das heißt Stroh zum liegen, Holz und Salz zum Kochen, ſo wie auch Holz und Licht zum Einheizen, es wäre dann, man hätte von Seiten des Militär-Kommandos und der Civil-Obrigkeit zum Beſten der Soldaten denenſelben für eine gewiſſe Summe das Eſſen ausgemacht; iſt dies der Fall nicht, ſo haben die Soldaten der Regel nach, eigene Menage zu machen D. a. D. R. Abſchn. 2, Cap. 24, S. 295. D. ang. Vorſchr. §. 288.

Heirathen.

§. 42.

Ueber die Verheirathung der Militär-Perſonen beſtehen folgende Vorſchriften. Wenn ein Officier zu heirathen Willens iſt; ſo kann ſich ſolcher unter Beobachtung der gehörigen Inſtanzen und unter Anführung der Vermögensumſtände und der perſönlichen Verhältniſſe ſeiner Braut, an den Commandanten wenden, von dem dieſes Geſuch weiter gemeldet werden wird. D. a. D. R. Abſchn. 1, Cap. 34, §. 2, S. 179.

§. 43.

Einem Lieutenant iſt das Heirathen überhaupt nicht geſtattet. Corps-Befehl v. 18. Auguſt 1819 §. 1; nur dann findet eine Ausnahme von dieſer Regel Statt, wenn ein Lieutenant entweder ſelbſt ſo viel eigene Mittel hat, oder wenn ihm ſeine Braut ſo viel Vermögen beibringt, oder wenn wenigſtens beide vereint ſo viel Vermögen beſitzen, daß er ſich und ſeine Familie, ohne hiezu ſeiner Gage zu bedürfen, ſeinem

52*

Stande gemäß ernähren kann. Unter dieſer Vorausſetzung iſt es einem Lieutenant erlaubt, die Sache mit allen den eintretenden Umſtänden dem Commandeur durch die Inſtanzen vorzutragen, wobei er zu gleicher Zeit den Stand, die Abkunft und das Vermögen ſeiner Braut nebſt der Einwilligung der Eltern oder Vormünder zu beſcheinigen und ſodann zu erwarten hat, ob der Commandeur die Sache ſo beſchaffen befindet, um ſie weiter zu melden. Des Commandeurs Pflicht iſt es ſodann, alle Beweggründe, welche ein Lieutenant bei ſeinem Geſuche vorgebracht hat, aufs Genaueſte zu prüfen, und ſich von dem angeblichen Vermögen der Braut und des Officiers durch Atteſtate der Eltern oder Vormünder, welche unter obrigkeitlicher Autorität ausgefertigt ſeyn müßen, zu überzeugen, dann erſt darf der Commandeur über das Geſuch des Officiers die Meldung weiter machen, und hat dabei nicht nur alle vorwaltenden Umſtände nebſt dem Prädicat des Officiers anzuführen, ſondern auch die zur Beglaubigung der Sache dienenden Documente mit einzuſchicken. Wenn die Königl. Einwilligung zur Heyrath erfolgt iſt, ſo ſtellt der Commandeur den Heyraths-Conſens aus, mit dem ſich der Officier bei dem Prediger legitimiren muß. D. a. D. R. i. a. O.

§. 44.

Einem Hauptmann zweiter Claſſe wird das Heyrathen nur dann geſtattet, wenn er das 30. Jahr zurückgelegt hat, und durch unzweifelhafte Urkunden, welche mit der Meldung vorzulegen ſind, nachzuweiſen im Stande iſt, daß er mit der Braut ein ſchuldenfreies Vermögen von wenigſtens 6000 fl. in guten rentirenden Mitteln in die Ehe bringt. D. a. Corps-Befehl §. 2.

§. 45.

Ein Hauptmann erſter Claſſe erhält zwar ohne Rückſicht auf ſein Alter Heyraths-Erlaubniß, in Anſehung des Vermögens aber nur mit der Beſchränkung, wie der Hauptmann zweiter Claſſe. D. ang. Corps-Befehl, §. 3.

§. 46.

Stabs-Officieren und allen Offiicieren höheren Grades wird die Heyraths-Erlaubniß ohne alle weitere Beſchränkung auf Alter oder Vermögen ertheilt werden. D. a. Corps-Befehl §. 4.

§. 47.

Bei allen Officieren wird vorausgeſetzt, daß ſie keine ihrem Stande unangemeſſene Verbindung eingehen, es hat daher, welcher Heyraths-Erlaubniß nachſucht, zugleich die perſönlichen Verhältniſſe ſeiner Braut anzuzeigen. D. a. Corps-Befehl, §. 5.

§. 48.

Die Mittelſtabsperſonen (Auditor, Regiments-Quartiermeiſter, Oberarzt) desgleichen die bei dem Kriegs-Departement angeſtellten Beamten werden in Beziehung auf die Heyraths-Erlaubniß wie bürgerliche Staatsdiener behandelt. D. ang. Corps-Befehl. §. 6.

§. 49.

Jeder, der nach dieſen Beſtimmungen zu heyrathen befugt iſt, hat die Königl. Erlaubniß zu ſeiner Verheyrathung im Wege der Inſtanzen nachzuſuchen, und wenn er ſolche wirklich erhalten hat, 25 fl. an die Privat-Wittwen-Caſſe zu bezahlen. D. a. Corps-Befehl, §. 7.

§. 50.

Wenn die Unterofficiere und Soldaten um die Erlaubniß zu heyrathen nachſuchen wollen; ſo haben ſie ſich bei ihren Hauptleuten zu melden, welche das

Geſuch, nachdem ſie ſich zuvor nach allen Umſtänden erkundigt haben, mit ihrem Gutachten an den Commandeur bringen. Von deſſen Ermeſſen hängt es ſodann ab, ob er die Meldung weiter machen will oder nicht, wobei er vor allen Dingen ſein Augenmerk auf den Supplicanten, ob ſolchem das Heyrathen zuträglich ſey, zu richten, und auch dahin zu ſehen hat, ob die Braut untadelhafter Aufführung, arbeitſam und nicht ganz ohne Vermögen ſey, und ob der Heyrath kein geſetzliches Hinderniß im Wege ſtehe; übrigens hat der Commandeur alle an ihn gelangenden Heyrathsgeſuche genau zu prüfen, und nur diejenigen zu melden, bei denen ein Unterofficier großen Vortheil hat. Von Soldaten darf in der Regel keine Meldung, das Heyrathen betreffend, gemacht werden, und darf dieſes nur dann geſchehen, wenn beſondere Umſtände eintretten, welche es veranlaſſen; übrigens ſoll die bei dem Regiment erlaubte Anzahl von Beweibten ſich nie über 1/20 des completten Standes belaufen, und iſt der Commandeur verantwortlich, daß dieſe Zahl in keinem Falle überſchritten werde. Wenn nun ein Unterofficier oder Soldat die K. Erlaubniß zum Heyrathen erhalten hat; ſo wird ein vom Commandeur unterſchriebener und mit dem Regimentsſiegel bekräftigter Heyraths=Conſens ausgeſtellt, ohne welchen kein Geiſtlicher befugt iſt, einen Unterofficier oder Soldaten zu copuliren. D. ang. D. R. Abſchn. 1, Cap. 34, §. 4.

§. 51.

Damit aber nach der von dem König ertheilten Erlaubniß keine Schwierigkeiten mehr vorkommen, ſoll der Commandeur, wenn er ein an ihn gebrachtes Heyrathsgeſuch zur weiteren Meldung geeignet findet, ehe er ſolches weiter bringt, durch den Auditor mit

Zuziehung des Feld= oder Garniſonspredigers, zu deſſen Gemeinde der Bräutigam gehört, oder in Ermanglung deſſen des Geiſtlichen vom Orte, unterſuchen laſſen, ob der Ehe geſetzliche Hinderniſſe im Wege ſtehen, als z. B. verbotene Grade, mangelnde Einwilligung der Eltern oder Vormünder ꝛc. worüber ein ordentliches Protocoll zu führen iſt, welches der Auditor und der Prediger unterzeichnen. Die Proclamation und Trauung geſchieht vom Feld= oder Garniſonsprediger, zu deſſen Gemeinde der Bräutigam gehört, oder in Ermanglung deſſen vom Geiſtlichen des Ortes. D. a. D. R. Abſchn. 1, Cap. 34, §. 5.

§. 52.

Ueber die Heyrathsgeſuche der beurlaubten Soldaten ertheilt ein Corpsbefehl v. 15. Oct. 1819 folgende Vorſchriften. Auch bei beurlaubten Soldaten hat der Auditor und der Garniſonsprediger, ehe die Meldung an das Kriegs=Miniſterium erſtattet wird, zu unterſuchen, ob der Ehe keine geſetzlichen Hinderniſſe im Wege ſtehen. Dagegen iſt bei Beurlaubten das perſönliche Erſcheinen in der Garniſon nicht nothwendig, indem die Unterſuchung mittelſt Communication mit der betreffenden bürgerlichen Obrigkeit und dem Pfarrer des Geburts= oder Wohnorts des Bräutigams und der Braut geführt werden kann. Nach geendigter Unterſuchung wird von dem Auditor und Garniſonsprediger die gewöhnliche Urkunde ausgeſtellt, welche von dem Commando mit der Meldung beizulegen iſt. Ohne dieſe Urkunde, für deren Richtigkeit und Genauigkeit die Unterſuchenden verantwortlich ſind, wird die Meldung nicht angenommen. D. a. Corps=Befehl. Art. II. a).

§. 53.

Erfolgt nun die Heyraths=Erlaubniß, ſo hat das

Regiments-Commando den Auditor und Garniſons-Pfarrer ſo wie das Oberamt, welchem der Bräutigam angehört, und zwar das letztere mit dem Anfügen hievon in Kenntniß zu ſetzen, daß von Seiten des Garniſons-Pfarramtes wegen des Aufgebots und der Trauung mit dem Orts-Pfarrer Mittheilung werde gepflogen werden. D. a. Corps-Befehl Art. II, b).

§. 54.

Sind vor dem kirchlichen Aufgebote noch Ehehinderniſſe z. B. wegen naher Verwandtſchaft, Trauerzeit, Ungleichheit des Alters, zu beſeitigen, oder wollen die Verlobte ſich ohne Aufgebot verehlichen; ſo hat der Auditor in Gemeinſchaft mit dem Garniſons-Pfarrer unter Beilegung der Urkunde, welche das Reſultat der Unterſuchung über die Ehehinderniſſe enthält, darüber an die Feldprobſtey zu berichten, welche an beide die ertheilte Verfügung ausſchreiben wird. Sind Diſpenſationen blos zur Vornahme der Trauung erforderlich; ſo können dieſe vom Garniſons-Pfarrer allein an den Feldprobſt gebracht werden. D. a. Corps-Befehl i. a. O. Alle Ehe- und Sponſalien-Angelegenheiten und dahin Bezug habende Diſpenſationsgeſuche ſämmtlicher zu Militär-Parochien gehöriger Perſonen ſind von den Oberämtern an die Feldprobſtey zu verweiſen, wohin namentlich auch ſolche Fälle gehören, welche den gemeinſchaftlichen Oberämtern zur Diſpenſations-Ertheilung überlaſſen ſind. Erlaß v. 30. Julius 1818 b).

§. 55.

Nach Erledigung dieſer Hinderniſſe ſtellt das Garniſons-Pfarramt das geſetzlich vorgeſchriebene

b) Knapp Annal. II, S. 247.

Dimiſſoriale an das Civil-Pfarramt des Bräutigams oder der Braut aus, mit welchem es auch wegen des gleichzeitigen kirchlichen Aufgebots zu communiciren hat. D. a. Corps-Befehl i. a. O.

§. 56.

Von der Proklamation und öffentlichen Trauung iſt überhaupt keine Militärperſon befreit, in ſo fern ſie nicht von der geeigneten Behörde die Erlaſſung der Proklamation und die Erlaubniß zur Trauung im Hauſe ſich ausgewirkt hat. Ueberhaupt ſind die Heirathen der Militär-Perſonen auſſer den für ihren Stand gegebenen beſonderen Anordnungen nach den allgemeinen Landesgeſetzen zu beurtheilen, daher auch der Geiſtliche, der die Proklamation und Trauung verrichtet, befugt und verbunden iſt, darauf zu ſehen, ob der Heirath eines Officiers keine geſetzlichen Hinderniſſe im Wege ſtehen, im Fall darüber nicht vorher die gehörige Unterſuchung angeſtellt worden iſt. D. a. D. R. Abſchn. 1, Cap. 34, §. 6, S. 181.

§. 57.

Wenn ein Unterofficier oder Soldat ſich ordnungsmäßig verlobt hat, ehe er in Militärdienſte getretten iſt, wird er zwar durch die Uebernahme derſelben nicht frei, es kann aber, ſo lange er im Dienſte iſt, auf Vollziehung der Ehe nie erkannt werden, dagegen iſt es der Braut unbenommen, Einſprache zu machen, wenn ihr Bräutigam eine Andere heirathen wollte, als worüber, wenn das Regimentsgericht die Partheyen nicht vergleichen kann, das Oberkriegsgericht zu entſcheiden hat. D. a. D. R. Abſchn. 1, Cap. 34, §. 7, S. 182.

Schulden und Abzüge.

§. 58.

Das Schuldenmachen iſt verboten, weil es ein unregelmäßiges Leben vorausſetzt, auch wenn anfangs nicht abſichtlich, doch meiſtens auf Betrug hinauslauft, und die Kameraden oder die Bürger dadurch in Verluſt gerathen. D. a. D. R. Abſchn. 1, Cap. 5, §. 2, S. 21.

§. 59.

Die Bataillons-Chefs und Regiments-Commandeurs werden immer ein wachſames Auge darauf haben, daß die Officiere des Regiments keine Schulden machen, und wenn der Fall dennoch eintritt; ſo ſollen ſolche mittelſt Abzugs von der Gage bezahlt werden. Dieſer Abzug kann nur von dem Regiments-Commandeur befohlen werden. D. a. Vorſchr. §. 360, und darf nicht mehr als den dritten Theil der Gage betragen. D. a. D. R. Abſchn. 1, Cap. 18, §. 4, S. 137. Wenn ein Officier trotz der Ermahnungen und eingetrettenen Strafen fortfährt, ſich leichtſinnig in Schulden zu ſtürzen und auf dieſe Weiſe die Würde ſeines Standes zu verletzen; ſo ſoll ein ſolcher Officier nicht nur in der Conduiteliſte als „Schuldenmacher" aufgeführt, ſondern auch durch die Behörden an den Kriegsminiſter beſonders gemeldet werden. D. a. Vorſchr. §. 360. Die Stabs-Officiere ſollen aber auch das Beiſpiel der Ordnung in einer guten Wirthſchaft für ihre untergebenen Officiere ſeyn, um dann um ſo ſtrenger über dieſelben wachen zu können. D. a. Vorſchr. §. 361. Würde ſich ein Officier gar ſo weit vergeſſen, von einem Unterofficier und Soldaten Geld zu entlehnen, ſo ſoll ihm das Angeliehene nicht nur von der Gage abgezogen, ſondern er auch noch

entlaſſen werden. D. ang. D. R. Abſchn. 1, Cap. 28, §. 4, S. 137.

§. 60.

Die Officiere und vorzüglich der Hauptmann, haben ihre ganze Aufmerkſamkeit darauf zu wenden, daß die Unterofficiere und Soldaten keine Schulden machen, diejenigen, die dagegen handeln, müſſen in ſtrenge Vormundſchaft genommen, und bei Wiederholung dieſes Fehlers beſtraft werden. D. angegebene Vorſchr. §. 362.

§. 61.

Die Schulden der Unterofficiere ſollen, ſo viel es möglich iſt, mittelſt Abzugs von der Löhnung, welcher jedoch nie mehr als ein Sechstel derſelben begreifen kann, bezahlt werden. D. a. Vorſchr. §. 363. Was die Rottenmeiſter und Soldaten betrifft; ſo kann im Falle von Schulden kein Abzug von ihrer Löhnung Statt haben, es muß alſo die Bezahlung wo möglich aus dem Vermögen derſelben beſtritten werden. D. a. Vorſchr. §. 364. Hat er kein Vermögen, ſo ſoll er wegen ſeines Leichtſinns und wiſſentlichen Betrugs nach Beſchaffenheit der Umſtände beſtraft werden, ſeine Gage aber zu ſeinem Unterhalt ohne Abzug genießen. D. a. D. R. Abſchn. 1, Cap. 28, §. 4, S. 137.

§. 62.

Gelder, welche an Perſonen, die indeſſen geſtorben ſind, oder die nicht mehr zum Regimente gehören, beſtimmt waren, werden auf der Poſt dem Ueberſender zurückgeſchickt, wenn anders nicht eine ſolche Perſon Schulden bei dem Regimente zurückgelaſſen hat, als in welchem Falle der Regiments-Commandeur auf Gutachten des Auditors, den Betrag der Schulden von dem angekommenen Geld

tilgen läßt, und den allenfallſigen Ueberreſt dem Ueberſender zurückſchickt. D. a. Vorſchr. §. 159.

§. 63.

Um das Schuldenmachen der Soldaten zu verhindern, muß die bürgerliche Behörde veranlaßt werden, die Inwohner vor dem Borgen zu warnen. D. a. Vorſchr. §. 364.

Maas und Gewicht.

§. 64.

Auf Alles, was im Bezirke der Caſerne verkauft wird, muß er ein wachſames Auge haben, ob das Maas und Gewicht richtig, und die zu verkaufenden Victualien von guter Beſchaffenheit ſind; findet er falſches Maas oder Gewicht, oder Victualien von ſchlechter Beſchaffenheit; ſo meldet er es dem Adjutanten, der, wenn die verkaufende Perſon unter der Orts-Obrigkeit ſteht, ſolche dahin ſchickt; iſt aber die verkaufende Perſon vom Militär, dafür ſorgt, daß dieſe Dinge ruinirt werden. D. a. D. R. Abſchn. 1, Cap. 13, §. 3, S. 71.

Munition.

§. 65.

Die Munition muß beſonders gegen Feuer bewahret werden, und daher, wenn ſie nicht bedeckt iſt, in eine abgelegene Scheune gebracht, wird ſie aber auf einem bedeckten Wagen transportirt; ſo muß ſolcher auſſerhalb des Orts aufgefahren werden. In jedem Fall muß die Ortsobrigkeit um den Platz erſucht, und ein Poſten, zu Allem was transportirt wird, gegeben werden. Hat ein Rottenmeiſter, Unterofficier ꝛc. zu ſolchem Transporte Vorſpannswägen bei ſich; ſo wird er geſtatten, daß die Pferde zur gehörigen Zeit gefüttert werden, und bei der ſchwerſten Verantwort-

lichkeit den Vorſpann auf den Ablöſungs=Stationen entlaſſen. D. a. D.R. Abſchn. 1, Cap. 6, §. 3, S. 28.

Perſonalverhältniſſe.

§. 66.

Wenn ein Officier ſich durch Handlungen oder Reden einer Civilperſon beleidigt glaubt, es ſei, daß dieſelben ſich auf den ganzen Militärſtand, auf einzelne Mitglieder deſſelben oder auf ihn ſelbſt beziehen; ſo ſoll er hievon Meldung machen, und es wird demjenigen Recht verſchafft werden, dem es gebührt: wenn aber ein Officier Jemanden aus dem Civilſtande anders als im Fall der höchſten Nothwehr thätlich mißhandelt; ſo ſoll er vor ein Kriegsgericht gezogen und in demſelben auf Caſſation angetragen werden. D. a. D. R. Abſchn. 1, Cap. 20, §. 2, S. 94.

§. 67.

Ein Officier, der auf ſein Anſuchen freiwillig, oder jeder andere, der in Gnaden entlaſſen wird, hat das Recht, um die Erlaubniß einzukommen, die militäriſche Uniform forttragen zu dürfen, wenn er 10 Jahre bei der Armee gedient hat. Er genießt in dieſem Falle der Erlaubniß, die ſeinem Character angemeſſenen Ehrenbezeugungen zu erhalten, dagegen aber verlangt man ausdrücklich, daß ſolche den ihnen ertheilten Character, die Uniform und das Portdepee, weder durch eine ſchlechte Aufführung, noch durch ein ſchmuziges Gewerbe entehren, ſondern die Würde, die ſie im Dienſt hatten, noch immer beizubehalten, und die ihnen durch obige Erlaubniß zuerkannte Achtung zu verdienen ſuchen ſollen. D. a. D. R. Abſchn. 1, Cap. 35, §. 12, S. 186.

Verhältniß zu der Civil=Policey.

§. 68.

Jeder in einem Orte ſich befindende Officier, Un=

terofficier und Soldat iſt den allgemeinen ſowohl, als örtlichen Policeiverordnungen unterworfen. Damit nun dieſe den Militärperſonen bekannt gemacht werden können, hat ſich der Commandant eines Orts mit der Policeibehörde deſſelben in Einverſtändniß zu ſetzen, daß ihm die Policeiverordnungen mitgetheilt werden, welche er alsdann der Garniſon bei der Parole bekannt macht. In Garniſonen aber, wo dieſe Verordnungen mittelſt der öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden, ſoll der Commandeur jedes Regiments ſolche ſofort durch Einſchreiben in die Befehlbücher und Bekanntmachen beim Verleſen zur Kenntniß ſeiner Untergebenen bringen, und auf deren Vollziehung ſowohl ſelbſt halten, als durch Officiere und Unterofficiere darauf halten laſſen. Sollte irgend ein Commandant einer Garniſon in der Meinung ſtehen, daß eine Policeiverfügung mit Nachtheil für das Militär verbunden ſei oder zu ſehr in deſſen Gerichtsbarkeit eingreife, ſo ſoll er es höheren Orts anzeigen und Entſcheidung darüber gewärtigen. D. a. D. R. Abſchn. 2, Cap. 22, §. 1, S. 282.

§. 69.

Jedem Militär iſt es bei ſchwerſter Strafe unterſagt, die angeſtellten Policeibeamten in Ausübung ihrer Pflichten zu hindern, vielmehr haben die Militärperſonen ſich überall, beſonders auf allgemeinen Verſammlungsörtern, den allgemein ertheilten Vorſchriften und Verordnungen zu fügen. Die Commandanten der bei dergleichen öffentlichen Verſammlungen aufgeſtellten Wachen haben den Policeibehörden auf ihre Requiſition unverweigerlich hilfreiche Hand zu leiſten, und dabei unter ſchwerſter Verantwortung keine Conivenz gegen Jemanden eintretten zu laſſen. D. a. D. R. Abſchn. 2, Cap. 22, §. 2.

§. 70.

Gegen bürgerliche und angeſeſſene Perſonen findet kein Zwang ſtatt, indem ſowohl in Juſtiz als Policei-angelegenheiten Alles von der Civil-Obrigkeit zu entſcheiden und zu verfügen iſt, daher ſoll ſich das Militär in die Geſchäfte derſelben keineswegs miſchen, noch ſich in ſolchen Dingen, die von der Civil-Obrigkeit abhängen, einige Gewalt anmaßen. Dieſemnach darf auch ein Commandant keine in die Policei einſchlagende, oder die Bürger, Einwohner und übrigen Unterthanen angehenden Verfügungen für ſich ohne Rückſprache mit der Obrigkeit des Orts treffen; iſt aber beſonders vorwaltender Umſtände wegen vom dem General-Commando in Abſicht der Policei etwas beſtimmtes verfügt worden; ſo iſt die Orts-Obrigkeit hievon zu benachrichtigen, um die Unterthanen zur Befolgung der nöthig gefundenen Policeiverordnung gehörig anweiſen zu können. Auch iſt das Militär nicht befugt, einen Bürger oder eine andere der Civil-Obrigkeit unterworfene Perſon wegen einer entweder eine ganze Garniſon, oder einzelne Officiere und Soldaten angehenden Sache, eigenmächtig zu arretiren. Wenn aber die öffentliche und Privat-Sicherheit und die zu beſorgende Entweichung eines Störers derſelben die Arretirung einer unter der Militärgerichtsbarkeit nicht ſtehenden Perſon, ohne zuvor die Verfügung der Civil-Obrigkeit abzuwarten, durchaus nothwendig machen ſollte; ſo kann zwar ſelbige arretirt, muß aber unter Anzeige der Beweggründe hiezu, ſogleich der Civil-Obrigkeit übergeben werden. D. a. D. R. Abſchn. 2, Cap. 22, §. 3.

§. 71.

Wenn eine Obrigkeit den Beiſtand des Militärs, um ihren Befehlen Nachdruck zu geben, begehrt; ſo

ſoll ſolche, wofern Gefahr auf dem Verzug haftet, nicht verſagt, aber auch nicht weiter erſtreckt werden, als erforderlich iſt, um den Endzweck mit gehöriger Ordnung zu erreichen. So bald aber zur Erfüllung dieſer Abſicht ein Theil der Garniſon aus ſelbiger marſchiren muß, iſt dieſes ſogleich weiter zu melden. Der Commandant einer Garniſon iſt demnach auf Requiſition der Obrigkeit gehalten:

1) Die von derſelben gemachten Policeiverordnungen, in ſofern ſie die militäriſchen Verhältniſſe nicht verletzen, zu unterſtützen.

2) Einen oder mehrere Poſten oder auch ein Commando in ſolchen Fällen zu geben, wo wegen entſtandenen gefährlichen Schlägereien oder zur Erhaltung guter Ordnung bei einem Zuſammenlauf vieler Menſchen ſolches für nöthig gefunden wird.

3) Commandos oder Patrouillen auszuſchicken, um Diebs= oder anderes liederliches Geſindel aufzuſuchen und in Verhaft zu nehmen, oder Viſitationen in Häuſern, den Civilbeamten einige Mannſchaft beizugeben.

4) Bei entſtandener Feuersbrunſt das Erforderliche vorzukehren.

In allen übrigen Fällen aber, beſonders wo es auf Streitigkeiten mit auswärtigen Ländern, oder auf die Behauptung des Rechts eines Amts gegen das andere ankommt, iſt der Requiſition der Civil-Obrigkeit kein Erfolg zu geben, ſondern weiter zu melden, und den Befehl abzuwarten. D. a. D. R. Abſchn. 2, Cap. 22, §. 4.

Caſernen=Ordnung.

§. 72.

Die Caſernen=Fournituren, Geräthſchaften dürfen zu nichts anderem, als dem Bedürfniſſe der Sol-

daten gebraucht werden, für welches ſie allein beſtimmt ſind. D. a. Vorſchr. §. 356. Von denſelben kann an Niemand auſſer der vom Feldwebel abwärts eincaſernirten Mannſchaft etwas verabfolgt oder geliehen werden. D. R. Abſchn. 2, Cap. 23, §. 1, S. 287. Auch können von ſolchen weder die Officiere, noch ihre Dienerſchaft zu ihrem Privatgebrauche ſich etwas zueignen; denen auſſerhalb der Caſerne wohnenden Soldaten dürfen keine Fourniturſtücke abgegeben werden. Vorſchr. i. a. O.

§. 73.

Wer ganze Fourniturſtücke und andere Caſernen-Effecten oder Roßhaar aus den Matrazen und Polſtern entwendet; wer von dem Holz, Licht, Stroh, das für das eigene Bedürfniß des Soldaten aus den Caſernen-Magazinen abgegeben wird, etwas verkauft, wird nach Befinden der Umſtände mit Schanzarbeit beſtraft; geſchieht dieſes Vergehen durch Weiber, ſo werden ſie mit Zuchthausſtrafe belegt. Derjenige vom Civilſtand, welcher von einem Soldaten etwas von benannten Artikeln kauft, oder zum Verkauf austrägt, fällt in eine Strafe von 30 Rchsthlrn. Iſt der Käufer zu überweiſen, daß er das Erkaufte als herrſchaftliche Sache erkannt habe; ſo muß gegen einen ſolchen die Schanzarbeit oder Zuchthausſtrafe erkannt werden. Der Anbringer erhält neben Verſchweigung ſeines Namens den dritten Theil der angeſetzten Geldſtrafe. D. R. i. a. O.

§. 74.

Die Vertheilung des Holzes, das Holzſpalten, Sägen, Strohſäcke füllen ſoll nicht in den Gängen und Zimmern, ſondern im Hofe geſchehen. Auch iſt in den oberen Gängen das Exerciren verboten, weil durch die Erſchütterung die Gebäude Schaden leiden.

Vorſchr. i. a. O. In den Zimmern und Gängen darf keine Wäſche vorgenommen, auch daſelbſt ſo wenig als in den während der Beurlaubung ſich etwa leer befindenden Sälen, Wäſche aufgehängt werden. D. R. i. a. O. Da die Wände durch das Einſchlagen eiſerner oder hölzerner Nägel Schaden leiden; ſo werden nur die höchſtnothwendigen Nägel in den Balken geduldet, indem überall Rechen zum Aufhängen der vorhandenen Sachen angebracht ſind. Niemals aber ſollen ſolche hölzerne Nägel in die durch die Zimmer gehenden Kamine geſchlagen werden, als wodurch ſehr leicht Feuersgefahr entſtehen könnte. Vorſchr. i. a. O.

§. 75.

Auf Feuer und Licht iſt alle nur mögliche Vorſicht zu verwenden, daher iſt vorzüglich verboten, in den Vorkaminen und Ofenlöchern Feuer zu machen und zu kochen. Weder in die Ofenlöcher und Oefen, noch auf dieſelben darf Holz zum trocknen gelegt werden. Eben ſo wenig ſind die Kohlenſchüſſeln und Kohlenhäfen in den Zimmern und Stallungen zu geſtatten. Niemand ſoll ſich unterſtehen, in den Zimmern und Gängen mit unbedeckter Tabackspfeife zu rauchen, glühende Kohlen oder brennende Spähne in den Zimmern und Gängen zu haben, und eben ſo wenig mit denſelben in den Gebäuden herum zu laufen. Auch darf von Niemand und unter keinerlei Vorwand in den Caſernen-Stallungen geraucht werden; die in letzteren erforderlichen Laternen ſind mit Drath zu überziehen. Die Vorkamine und Ofenlöcher ſind auſſer dem gewöhnlichen Kaminfegen zur Zeit des Einheitzens wochentlich zweimal, ſo weit mit dem Beſen gereicht werden kann, vom Ruße zu reinigen; auch dürfen in die Kamine keine Stecken zum Räuchern

des Fleiſches ꝛc. geſteckt werden. In jedem bewohnten Zimmer der Caſerne müſſen mit Waſſer gefüllte Gölten ſich befinden, um ſolche im Nothfalle bei der Hand zu haben. Sollte wirklich Feuer ausbrechen; ſo ſoll dieß bei der Entdeckung nicht zu verheimlichen geſucht, ſondern Hülfe herbei gerufen — ſchleunige Anzeige den vorgeſetzten Officieren gemacht, und die ſchnellſten und zweckmäßigſten Hilfsmittel ergriffen werden. Vorſchr. §. 357.

§. 76.

Die Betten werden, ſobald die Mannſchaft des Morgens aufgeſtanden iſt, ordentlich gemacht und die Teppiche zwei ſtarke Schuh breit aufgeſchlagen. Die Zimmer ſind jeden Morgen gleich nach dem Bettmachen auszukehren und zu reinigen, wobei Thüren und Fenſter geöffnet werden, welches überhaupt ſo oft als es die Witterung erlaubt, zur Beförderung der reinen Luft in den Zimmern und Sälen geſchehen ſoll. Stiefeln, Schuhe, Gamaſchen oder andere unreine Stücke dürfen niemals in den Zimmern oder auf den Betten, ſondern auſſerhalb denſelben an beſonderen Plätzen — die Gewehre aber auf den in den Zimmern und Sälen befindlichen Tiſchen und Bänken geputzt werden. Ueberhaupt ſoll darauf geſehen werden, daß die Leute nicht mit Stiefeln und Schuhen auf die Betten liegen. Torniſter, Patrontaſchen, Kleidungsſtücke und ſonſtige Effekten des Soldaten werden aufgehängt, desgleichen die Gewehre an die Gewehrrechen oder Säulen mit Herunterlaſſung des Hahnen, das Bajonet aber wird in den Riemen gethan. Unreines Geſchirr iſt in den Zimmern, Sälen und Gängen nicht zu dulden, eben ſo darf zu den Fenſtern nichts hinausgeſchüttet oder geworfen werden, und iſt alles Unreine auf die angewieſenen Plätze zu

bringen und das Waſſer in die Waſſerſteine zu ſchütten. Um die Conſervation der Fenſter an Glas und Holz zu befördern, ſollen ſolche jährlich 2mal durch die Bewohner der Zimmer und Säle vor und nach dem Winter gewaſchen und gereinigt werden. Hunde und Vögel können in der Caſerne nicht geduldet werden. Die in den Caſernenhöfen befindlichen Brunnen ſollen auf das reinlichſte gehalten, und nichts darin gewaſchen oder hineingeworfen werden. Der Profos iſt zu täglicher Reinigung der Gänge und Treppen, Caſernenhöfe und auſſerhalb der Caſernengebäude ſo breit längſt derſelben die Platten, oder in deren Ermangelung die Dachtrauſen gehen, ſo wie zum Auskehren der Abtritte anzuhalten. Da, wo keine Dunggruben vorhanden ſind, darf der Dung nicht allzunahe an die Caſernen-Gebäude aufgeſchlagen werden, indem dadurch die Schwellen und das Wandungsholz verfaulen. Auch ſoll der Dung von den Abtritten zu keiner anderen Zeit, als des Nachts abgeführt werden. D. R. i. a. O. §. 3. Vorſchr. §. 159.

§. 77.

Der Major, und wenn keiner beim Regimente iſt, der ältere der beiden Bataillons-Chefs hat zuerſt Anſpruch auf Wohnung in der Caſerne, wogegen demſelben obliegt, die Policei in der Caſerne zu handhaben, und auf die Befolgung der beſtehenden Verordnungen ſtrenge zu halten. Auſſer dieſem ſind die Adjutanten die einzigen Offiziere, welche ohne beſondere Erlaubniß in der Caſerne wohnen dürfen. Vorſch. §. 350.

§. 78.

Auſſer der in der Caſerne befindlichen Mannſchaft, deren Weiber und Kinder, kann Niemand in den

Caſernengebäuden beherbergt oder übernachtet werden, es ſei denn, daß beſondere Fälle es nöthig machten, wo der Regiments-Commandeur dann auf einen oder mehrere Tage die Erlaubniß dazu geben kann, hingegen ſoll unter keinem Vorwande liederliches Geſindel in der Caſerne geduldet werden. Die Soldaten ſollen ſuchen, ihre Kinder nach deren Confirmation auſſerhalb der Caſerne unterzubringen, indem nur unconfirmirte Kinder darin geſtattet werden. Die Regimenter ſind nicht befugt, ein Soldatenweib in die Caſerne aufzunehmen, welche nicht beſondere Erlaubniß vom Kriegsminiſter dazu erhalten hat. Nach dem Ausmarſche eines Regiments ins Feld können die Soldatenweiber in keine Caſerne einer andern Garniſon ziehen, ſondern dieſelben haben, wenn ſie ſich nicht in ihre Heimath begeben wollen, in derſelben Caſerne zu verbleiben, die das Regiment, bei dem ſie ſtehen, bewohnt. Die Soldatenweiber und Kinder haben weder, wenn das Regiment in der Caſerne, noch wenn es abweſend iſt, auf Caſernen-Fourntituren Anſpruch zu machen, ſondern wenn ſie in die Caſerne aufgenommen ſind, für ihre Betten ſelbſt zu ſorgen. Vorſchr. §. 358.

§. 79.

Die Caſernen-Wache verhindert, daß ein Soldat oder ein Fremder einen Pack aus der Caſerne trage, wenn nicht ein Obermann dabei iſt, der ihr ſagt, ſolches hinaus zu laſſen. Wenn etwas der Art aus den Fenſtern gelaſſen würde, um es ſo fortzuſchaffen; ſo wird die Schildwache den Wach-Commandanten davon benachrichtigen. In die Caſerne läßt ſie keine andere Frauenzimmer, als ſolche, die darin wohnen oder zu dem Regimente gehören, wenn anders nicht der Wach-Commandant es befiehlt. Alle Fremde,

welche in die Caſerne wollen, weißt ſie an den Wach-Commandanten. Wenn ſie während der Nacht nach dem gegebenen Zeichen zum Lichterauslöſchen Licht in einem Zimmer ſieht; ſo zeigt ſie ſolches dem Wach-Commandanten an. Nach 10 Uhr ruft ſie alles mit: halt, wer da? an, und läßt ſich auf mehrere Schritte Niemand auf den Leib kommen. Vorſchr. §. 275.

§. 80.

Alle Fremde, die in die Caſerne wollen, müſſen vorher zum Feldwebel geführt werden. Verdächtigen Leuten und zweideutigen Weibsbildern giebt er keine Erlaubniß, hinein zu gehen. Er ſorgt dafür, daß Officiere oder Unterofficiere von andern Corps, oder Perſonen von Stande durch einen Mann von der Wache dahin geführt werden, wo ſie hin wollen. Eben ſo handelt er z. B. wenn ein Arzt aus der Stadt Verrichtungen in der Caſerne hat, oder wenn Eltern von Soldaten ſolche beſuchen ꝛc. Vorſchr. §. 288.

Todes-Erklärungen.

§. 81.

Durch die Bekanntmach. v. 28. Febr. 1817 c) werden alle aus dem Feldzuge von 1812 und 1813 in Rußland, ſo wie aus allen vorhergehenden Feldzügen vermißte württembergiſche Officiere, Soldaten und andere Perſonen, die den Truppen ins Feld gefolgt ſind, welche bis zum 2. Februar 1817 einſchließlich nicht zurückgekommen ſind, oder keine glaubhafte Nachricht von ſich gegeben haben, von gedachtem 2. Febr. 1817 an, für todt angenommen.

§. 82.

Zufolge der Bekanntmach. v. 9. März 1818 d) werden auch alle aus den beiden Feldzügen von den

c) St. u. Rbl. 1817, S. 109. d) Daſ. 1818, S. 114.

Jahren 1813 und 1814 (dem ſächſiſchen und erſten franzöſiſchen) vermißte württembergiſche Officiere, Soldaten und andere Perſonen, die den Truppen ins Feld gefolgt ſind, welche bis zum 2. Auguſt 1817 einſchließlich, nicht zurückgekommen ſind, oder keine glaubhafte Nachricht von ſich gegeben haben, von gedachtem 2. Aug. 1817 an, für todt angenommen.

§. 83.

In Hinſicht auf die rechtlichen Wirkungen dieſer Erklärungen iſt Folgendes beſtimmt. In Anſehung der ehelichen Verbindung zwiſchen Vermißten und deren noch lebenden Ehegatten bewirkt der Termin des präſumptiven Todes, daß die eheliche Gemeinſchaft zwiſchen beiden Ehegatten bis zu jenem Termin fortdauert, nach Verfluß deſſelben hingegen dem Ehegatten des für todt angenommenen Vermißten unverwehrt iſt, ſich nach vorheriger Cognition der eherichterlichen Behörde wieder zu verheirathen, und wenn gleich die früheren ehelichen Rechte des Vermißten, falls er gegen alle Vermuthung zurückkehren ſollte, durch die ſpätere Ehe nicht aufgehoben werden; ſo hat doch die letztere überhaupt und namentlich in Beziehung auf die darin erzeugten Kinder, alle Wirkungen einer im guten Glauben geſchloſſenen ſogenannten putativen Ehe. D. Bekanntm. v. 1817, §. 1, und Bek. v. 1818.

§. 84.

Die Vermögens-Rechte des Vermißten dauern ebenfalls bis zu ihrem präſumptiven Tode fort, ſo daß ſie bis dahin, alſo bis zum 2. Februar 1817 einſchließlich, die vollkommene Erbfähigkeit haben. Auf gedachten Termin hingegen werden in Ermanglung einer gültigen Teſtamentariſchen Diſpoſition, die zu dieſer Zeit in Abſicht auf die geſetzliche Inteſtat-Erb-

folge nächſten Verwandten des Vermißten zu ſeiner Beerbung zugelaſſen, jedoch haben alle, welchen eine ſolche Erbſchaft zu Theil wird, die Pflicht der Erſtattung auf den Fall der Wiederkehr des Vermißten, und in dieſer Hinſicht auch diejenigen, welche einen nicht aus dem ruſſiſchen Feldzuge von 1812, und 1813, ſondern aus eimem der vorhergehenden, oder in den Jahren 1813 und 1814 nachfolgenden (dem ſächſiſchen und erſten franzöſiſchen) Feldzügen her Vermißten, der noch nicht das 70. Jahr zurückgelegt hat, beerben wollen, für das ihnen angefallene Vermögen eine den Betrag des Hauptguts ſicher ſtellende einfache Caution zu leiſten, von welcher Cautionsleiſtung jedoch die Erben der im ruſſiſchen Feldzuge von 1812 und 1813 Vermißten frei ſind. D. ang. Bek. v. 1817 und 1818.

Entlaſſungen.

§. 85.

Geſuche von Unterthanen um Freilaſſung ihrer Söhne aus dem Militär ſollen nicht unmittelbar bei dem König, ſondern an das K. Kriegsdepartement zur Erledigung eingegeben, durch die Oberämter erſchöpfend documentirt, von dieſen an den Ober-Recrutirungs-Rath eingeſchickt, unſtatthafte Geſuche der Art aber ex officio abgewieſen werden. Erlaß v. 21. Novbr. 1816 [e]).

§. 86.

Die Entlaſſungsgeſuche ſollen der Geſtalt abgefaßt werden, daß das Oberamt in einem Schreiben an das Regiments-Commando die veränderten Verhältniſſe eines Soldaten unter Beilegung von obrigkeitlichen Zeugniſſen über ſeine Vermögensumſtände, wenn ihm Güter angefallen ſind, oder eines Auszuges aus

e) Knapp Annal. I, S. 121.

dem Familien=Regiſter von dem Orts= Geiſtlichen, wenn er durch Abſterben eines einzigen Bruders ꝛc. einziger Sohn geworden, vollſtändig und erſchöpfend vorträgt. Verordn. v. 3. Aug. 1816, §. 2 f).

§. 87.

Die Verordn. v. 14. Novemb. 1809 g) wegen Abſtellung des perſönlichen Sollicitirens, wegen Entlaſſung aus dem Militär oder Heirathsgeſuchen, wird durch den Erlaß v. 17. April 1817 h) in Erinnerung gebracht und die Oberämter angewieſen, hinführo keinem Supplicanten mehr ein mit Bericht begleitetes Exhibitum zur perſönlichen Ueberlieferung zu übergeben, ſondern ſolche auf der Poſt einzuſenden.

§. 88.

Geſuche um Entlaſſung aus dem Militär wegen körperlicher Gebrechen können nicht bei dem Ober=Recrutirungs=Rath vorgebracht werden, ſondern ein Soldat, wenn er zum Militärdienſt untauglich wird, hat ſich bei ſeinem vorgeſetzten Regiments=Commando zu melden, und bei dem Regiment einer ärztlichen Viſitation zu unterwerfen, von wo aus ſodann erſt nach Erfund der Umſtände wegen ſeiner Entlaſſung, Anzeige an die Behörde gemacht werden wird. Erl. v. 17. April 1817 i).

Civil=Anſtellung.

§. 89.

Bei Beſetzung geringerer Civilſtellen, welche ſich zur Verſorgung der im Invaliden Tractament oder in einem anderen ähnlichen Genuſſe ſtehenden Unterofficiere und Soldaten eignen, ſoll auf dieſe vorzugsweiſe Bedacht genommen werden. Erlaß v. 28. Novemb. 1816 k). Man vergleiche Commundienſte in dem Repert.

f) Knapp Annal. I, S. 122. g) St. u. Rbl. 1809, S. 465. h) Knapp i. a. W. S. 125. i) Daſ. S. 126. k) Daſ. S. 123.

Meiſterrecht.

§. 90.

Den aus der Waffenſchule des ſtehenden Heeres getrettenen und im Urlaube befindlichen Profeſſioniſten kann, ſo bald ſie das geſetzliche Alter erreicht haben, die Erlaubniß zum Meiſter werden, unbeſchadet ihrer Verhältniſſe zum Wehrverbande zwar ertheilt werden, es wird ſich jedoch die Cognition jedes einzelnen Falles vorbehalten, es ſind daher diejenigen beurlaubten Soldaten, welche um die Ertheilung des Meiſterrechts bitten, anzuweiſen, im Wege der vorgeſchriebenen Inſtanzen die Genehmigung des K. Kriegs-Miniſteriums einzuholen. Erlaß v. 24. März 1819 [l]).

Oeſterreichſche Soldaten.

§. 91.

Die Oberämter ſollen von jedem Sterbfall K. K. Oeſterreichſcher Militär-Perſonen oder deren Wittwen und Waiſen, welcher ſich im Oberamtsbezirk ereignet, eine Anzeige an die Regierungsbehörde machen. Erlaß v. 5. März 1817 [m]).

Militär-Fourage Beifuhren.

§. 92.

Die Regiments-Quartiermeiſter, denen die Haber-Abfaſſung auf den herrſchaftlichen Fruchtkäſten aufgetragen worden, ſind ernſtlich angewieſen, dieſelbe ſo zu arrangiren, daß der Landmann nie in ſeinen dringenden Feldgeſchäften durch die zu leiſtende Haberbeifuhr geſtört werde. Die Communen ſollen durch die Einquartierung der Haberbeifuhr Escorte, welche vom Regiment die gewöhnlichen Verſchickungsgelder bezieht, auſſer Dach und Fach auf keine Weiſe, alſo auch nicht durch Verpflegungs-Abrei-

l) Knapp Annal. III, S. 132. m) Knapp Annal. I, S. 124.

chung, beläſtigt werden. Sie können ſich der Bewachung der Haberwägen zwar nicht entziehen, allein man iſt nicht abgeneigt, die aufgehenden Wachkoſten nach der Frohntaxe zu erſetzen. Die Verführung des Habers vom Magazin in die Caſerne wird gleich den vorkommenden Heu- und Strohfuhren aus der Kriegs-Caſſe durch Accord bezahlt, mithin den Commun-Caſſen nichts weiter aufgebürdet. Erlaß v. 27. Novemb. 1817 [n]).

Militär Verdienſt-Orden.

Man ſehe Orden in den Suppl.

Miniſter.

§. 1.

Alle von dem König ausgehende Verfügungen, welche die Staatsverwaltung betreffen, müſſen von dem Departements-Miniſter oder Chef contraſignirt ſeyn, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird. Verſ. Urk. §. 51.

§. 2.

Auſſerdem iſt jeder Departements-Miniſter oder Chef für dasjenige verantwortlich, was er für ſich verfügt, oder was ihm vermöge des ihm zugewieſenen Geſchäftskreiſes zu thun oder zu verfügen obliegt. Verf. Urk. §. 52.

§. 3.

Man vergl. Geheimer-Rath und Staats-Gerichtshof in den Suppl.

Miniſterien.

§. 1.

Die Verwaltungs-Departements, an deren Spitze die verſchiedenen Miniſter ſtehen, ſind folgende. Miniſterium der Juſtiz. Miniſterium der auswärtigen

n) Knapp Annal. I, S. 133.

Angelegenheiten. Miniſterium des Innern und des Kirchen- und Schulweſens. Miniſterium des Kriegsweſens. Miniſterium der Finanzen. Verf. Urk. §. 56.

Juſtiz-Miniſterium.

§. 2.

Zu dem Reſſort des Juſtiz-Departements gehört das Juſtizweſen in ſeinem ganzen Umfange, die Oberaufſicht über die ſämmtliche Civil- und Criminal-Juſtizbehörden und Beamten, über ſämmtliche Advokaten und Notarien, ſo wie auch der Vorſchlag zu allen neuen Geſetzen und Verordnungen, in ſofern dieſelben auf Rechtsverhältniſſe und auf die Juſtizpflege Bezug haben. Ed. v. 18. Nov. 1817, N. V, §. 22.

§. 3.

Insbeſondere ſoll der Juſtiz-Miniſter ſein Augenmerk darauf richten, daß eine jede der verſchiedenen Juſtizbehörden in den für ihren Wirkungskreis geſetzlich vorgezeichneten Grenzen ſich halte, und daß keine dieſelben überſchreite. D. ang. Edict. §. 23.

§. 4.

Es ſollen auch alle Klagen über verzögerte Juſtiz mit Beobachtung der beſtehenden Stuffenfolge, und nur diejenigen, welche das Obertribunal betreffen, unmittelbar zuerſt an den Juſtizminiſter gebracht werden: es iſt aber zugleich auch der Recurs an den König für diejenigen Fälle eröffnet, in denen Abhilfe nicht erfolgt ſeyn ſollte, jedoch mit der Maasgabe, daß in ſolchen Fällen der Recurrent ſeiner Vorſtellung die Beweiſe beifüge, daß derſelbe an den Miniſter ſich gewendet hat, und daß er von dieſem enthört geblieben iſt. D. ang. Edict §. 24.

§. 5.

Dem Juſtiz-Miniſter iſt auch der Vorſchlag zu

allen von Königlicher Ernennung abhängenden Anſtellungen bei den höheren und niederen Juſtizſtellen, ſo wie der gutachtliche Vortrag in Betreff derjenigen übertragen, für welche die Königliche Beſtättigung erforderlich iſt. D. ang. Edict §. 25.

§. 6.

Unter der oberſten Leitung des Juſtiz-Miniſteriums ſtehen: 1) das K. Obertribunal. 2) Die Kreis-Gerichtshöfe. 3) Die Oberamtsgerichte. 4) Die K. Advokaten, Notarien.

§. 7.

Von dem 1. Januar 1818 an iſt die Oberaufſicht und die Leitung der Redaction des Staats- und Regierungsblattes mit den Attributionen des Juſtiz-Departements vereinigt. D. ang. Edict §. 29, 70.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

§. 8.

Mit dieſem Miniſterium iſt die Oberaufſicht auf das Staats-Archiv und den Lehenhof vereinigt. D. a. Ed. §. 70. Unter ihm ſtehen ein Miniſterial-Director, vortragende Räthe, ein Miniſterial-Sekretär, Geheime Legations-Secretäre, Regiſtratoren und Canzelliſten, ein Wappen-Cenſor, ein Archiv-Director und Geheime Archivarien.

Miniſterium des Innern und des Kirchen- und Schulweſens.

§. 9.

Zu dem Reſſort des Miniſteriums des Innern, mit welchem jenes des Kirchen- und Schulweſens vereinigt iſt, gehören nachſtehende Gegenſtände.

1) Die Verhältniſſe aller im Staate beſtehenden Kirchen- und religiöſen Gemeinden, die Aufſicht auf

die Verwaltung der denſelben gehörenden, oder für dieſelben beſtimmten Fonds, und die Anfertigung der Etats für die Bedürfniſſe für den Cultus von allen Confeſſionen.

2) Oberaufſicht auf alle und die Leitung von allen auf die ſittliche und intellectuelle Bildung Bezug habenden Anſtalten, namentlich auf die Univerſität zu Tübingen, auf die Lycäen, Gymnaſien, und auf die ſonſtigen gelehrten Schulen; jene auf die Volks⸗ſchulen, Erziehungshäuſer und auf andere Erzie⸗hungs⸗Anſtalten, ſo wie auf die Fonds, welche theils denſelben eigenthümlich gehören, theils für dieſelbe ſonſt angewieſen ſind, endlich die Oberaufſicht auf den literariſchen Verkehr und die Handhabung des Geſetzes über die Preßfreiheit.

3) Die Wahrung der Hoheitsrechte der Regie⸗rung überhaupt, insbeſondere auch jene, in Anſehung der in dem Staate anſäſſigen mediatiſirten Fürſten, ſo wie des übrigen hohen und niedern Adels, und der Verhältniſſe deſſelben.

4) Die Begutachtung zu Beſetzung aller Stellen ſo wie auch zu Verſetzung oder Entlaſſung von allen in dem Departement des Innern angeſtellten Staats⸗dienern in den erforderlichen Fällen; die oberſte Auf⸗ſicht auf die Geſchäftsführung der Regierungs⸗Col⸗legien, auf jene der übrigen Regiminalbeamten, und der Commundiener, ihre Verſehung mit den erfor⸗derlichen Dienſt⸗Inſtructionen; die Anordnung zu Unterſuchung ihrer Amtsführung, ſo wie endlich die Handhabung der Dienſtdisciplin; die Entſcheidung der Conflikte, zwiſchen einzelnen Behörden, und die Vorbereitung und Vorlegung von ſolchen, über wel⸗che der Geheime Rath zu entſcheiden hat.

5) Die Initiative und der Vorſchlag zu allen Ge⸗

ſetzen und Verordnungen über Gegenſtände der inneren Verwaltung, wie auch zu ſolchen, welche die allgemeine Landes- die Sicherheits- Medicinal- und Rural-Policey betreffen, die Handhabung derſelben, ſo wie die Anordnung von allen Maasregeln, welche die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zum Gegenſtand haben; die Oberaufſicht auf ſämtliche Policey-Anſtalten, auf die Policey-Gefängniſſe, und einvernehmlich mit dem Juſtiz-Miniſter, auch jene auf die Civil- und Criminal-Gefängniſſe, wie auch auf die Zucht- und Arbeitshäuſer.

6) Die Leitung des Medicinalweſens und die Vorkehrungen für Erhaltung der Geſundheit von Menſchen und Hausthieren.

7) Die Oberaufſicht auf Maas und Gewicht.

8) Das Paßweſen im Innern des Königreichs.

9) Die Vorkehrungen zur Beförderung der Agricultur, zur Beſeitigung der Hinderniſſe, welche ſich ihrer Vervollkommnung entgegen ſetzen, und im Einvernehmen mit dem Finanz-Miniſter, jene zur Aufnahme, Erweiterung und Vervollkommnung der Fabriken, Manufakturen, der Gewerbs-Induſtriezweige und des Handels.

10) Das Land-Geſtütweſen.

11) Die Oberaufſicht auf die öffentlichen Gebäude, in ſofern dieſelben nicht in das Reſſort der Finanzverwaltung gehören, das Waſſer- Straſſen- Brücken- und Landbauweſen.

12) Die Brandverſicherungs-Anſtalt und die Aufſicht auf die Caſſenverwaltung derſelben.

13) Die Oberaufſicht und Leitung von allen Armen- und Krankenhäuſern, überhaupt von allen Wohlthätigkeits-Anſtalten, ſo wie jene über die Verwaltung von allen für dieſelben gewidmeten Fonds.

14) Die Staatsaufſicht auf die Gemeindeverwaltung in ihrem ganzen Umfange, das Communal-Schuldenweſen, auf die Ausbildung der Gemeindeverfaſſung, die geſetzliche Einwirkung der Regierung auf die Anſtellung, Beſoldung und Entlaſſung der Gemeindediener aller Art.

15) Die Militär-Angelegenheiten, welche nicht zu dem Wirkungskreiſe des Kriegs-Miniſteriums gehören, namentlich die Recrutirung, das Einquartierungs- Verpflegungs- und Vorſpannweſen für die durch das Königreich marſchirenden Truppen und die Ausgleichung der hierdurch verurſachten Unkoſten, letzteres einvernehmlich mit dem Finanz-Miniſter. D. a. Ed. §. 30.

§. 10.

Chef des Departements iſt der Miniſter und unter ihm ein Vorſtand. Unter dem Präſidium des Miniſters wird die zur Bearbeitung der Geſchäfte erforderliche Anzahl von Räthen in ein Ober-Regierungs-Collegium vereinigt, in welchem in regelmäßig zu haltenden Sitzungen diejenigen Gegenſtände, welche nach Maasgabe einer dieſerhalb noch zu treffenden Feſtſetzung einer collegialiſchen Berathung unterliegen ſollen, vorgetragen und durch Mehrheit der Stimmen beſchloſſen werden. In ſofern der Miniſter der Mehrheit der Stimmen nicht beitritt, ſoll die Verfügung zwar lediglich von ſeiner Entſcheidung abhängen, in dieſem Fall aber derſelbe gehalten ſeyn, demnächſt über die Gründe ſeiner abweichenden Verfügung in der erſten Abtheilung des Geheimen-Rathes Vortrag zu machen. Im Fall der Miniſter den Sitzungen ausnahmsweiſe nicht ſelbſt beiwohnt, nimmt der Director den Vortrag ab, welchen derſelbe demnächſt dem Miniſter vorlegt. Es iſt dem Mi-

niſter überlaſſen, in Angelegenheiten, welche eine ſchleunige Erledigung erfordern, oder auch als reine Vollziehungs-Gegenſtände einer collegialiſchen Berathung nicht bedürfen, auch ohne dieſe zu verfügen, jedoch hat derſelbe von dem Verfügten das Collegium in Kenntniß zu ſetzen. Es hängt von dem Miniſter ab, in ſofern er dieſes für nothwendig erachtet, Räthe von den in dem nachfolgenden §. benannten Centralſtellen zum Vortrage zu berufen, um über einzelne Gegenſtände Aufſchlüſſe zu geben. Bey denjenigen Gegenſtänden, welche auf rein kirchliche Angelegenheiten Bezug haben, ſollen diejenigen Mitglieder, welche zu einer anderen Confeſſion ſich bekennen, aller Theilnahme ſich enthalten, und eben ſo ſoll, im Fall der Vorſtand des Departements zur katholiſchen Confeſſion ſich bekennt, in ſolchen Angelegenheiten der evangeliſchen Kirche der älteſte Rath evangeliſcher Confeſſion ſeine Stelle vertreten. D. a. Ed. §. 31, 32.

§. 11.

Unter dieſem Miniſterium ſtehen 1) das evangeliſch proteſtantiſche Conſiſtorium. 2) Der katholiſche Kirchen-Rath zu Ausübung der dem Staate über die Kirche zuſtehenden Rechte. 3) Der Studien-Rath, dem die Aufſicht über die lateiniſchen Schulen nunmehr auch übertragen iſt. 4) Eine Commiſſion für das Iſraelitiſche Kirchen- Schul- und Stiftungsweſen. 5) Das Medicinal-Collegium. 6) Die Hand-Geſtüts-Commiſſion. 7) Die Kreis-Regierungen. 8) Die niederen Provincial-Behörden. D. ang. Ed. §. 33.

Kriegs-Miniſterium.

§. 12.

Dem Kriegs-Departement ſteht der Kriegs-

Miniſter vor, unter dem ein Präſident das Präſidium führt.

§. 13.

Unter dieſem Miniſterium ſtehen 1) das Ober-kriegs-Gericht; die Militärgerichte. 2) Der Kriegs-Rath, und unter ihm a) die Militär-Rechnungskammer. b) Die Kriegs-Caſſe. c) Die Caſernenverwaltung. d) Die Milär-Spitalverwältung. e) Die Montirungs-Magazins-Verwaltung. f) Das Arſenal. g) Die Reiterey-Equipirungs-Anſtalt. 3) Der Ober-Recrutirungs-Rath, in Hinſicht deſſen jedoch die Oberaufſicht mit dem Miniſterium des Innern getheilt iſt. 4) Das ſämtliche Militärweſen, namentlich die Garde, die Feldjäger-Schwadron, das Invaliden-Corps, die Sappeur-Compagnie, vier Reiter-Regimenter, acht Infanterie-Regimenter, die reitende und Fuß-Artillerie, das Garniſons-Bataillon, die Gensd'armerie, getheilt mit dem Miniſterium des Innern.

Finanz-Miniſterium.

§. 14.

In dem Finanzdepartement, dem der Finanz-Miniſter vorſteht, werden vereinigt.

1) Die oberſte Leitung der geſammten Verwaltung des Staats-Einkommens aus Domänen, Steuern und aus Regalien, ſo wie jene von allen Geſchäften, welche auf die Erhaltung, Benutzung und auf die Verbeſſerung der Quellen des öffentlichen Einkommens Bezug haben.

2) Die Etats- und Caſſen-Controlle.

a) Zur Anfertigung und Evidenthaltung der Etats, als Grundlage des geſammten Staats-Haushaltes.

b) Zur fortlaufenden Controlle der geſammten

Finanzverwaltung, in ſofern dieſe ſich in Zahlen aufloͤst, und

e) Zur Sammlung von allem, was zur genauen Kenntniß von dem Zuſtande des Staates, uͤberhaupt der Kraͤfte und der Quellen des Staats-Einkommens gereichet.

3) Die Oberrechnungskammer; zur Pruͤfung und Abnahme von ſaͤmtlichen Rechnungen aus allen Theilen der Staatsverwaltung. D. a. Ed. §. 40.

§. 15.

Chef des Departements iſt der Miniſter, unter ihm der Vorſtand. Unter dem Praͤſidium des Miniſters iſt die zur Bearbeitung der Geſchaͤfte erforderliche Anzahl von Raͤthen in ein Oberfinanz-Collegium vereinigt, in Anſehung von welchem, ſo wie ſeiner Verhaͤltniſſe zum Miniſter, alle diejenigen Vorſchriften ihre Anwendung finden, die in dem §. 10 in Anſehung des Departements des Innern enthalten ſind.

§. 16.

Durch das Edict v. 13. Decemb. 1818 o) wurde der Geſchaͤftskreis der Staats-Controlle, in ſofern er das Etatsweſen und die Rechnungs- und Caſſen-Controlle betrifft, mit dem der Oberrechnungskammer vereinigt, und es ſoll wegen der der Staats-Controlle obgelegenen Sammlung finanz-ſtatiſcher Notizen beſondere Vorkehr getroffen werden. D. ang. Ed. §. 1.

§. 17.

Die Reviſion und Juſtification der Staats-Rechnungen wird theils von den Finanzkammern, dem Bergrath und dem Steuer-Collegium theils unmittelbar von der Ober-Rechnungskammer beſorgt, und von der letzteren uͤber das jenen Stellen uͤbertragene

o) St. u. Rbl. 1818, S. 657.

Reviſionsgeſchäft die oberſte Leitung und Aufſicht geführt. Das Geſchäft der Abnahme und Reviſion dieſer Rechnungen, womit nicht nur die Abſolvirung der Dechargirung der Rechnungs-Beamten, ſondern auch die directe Caſſen-Controlle gegen dieſelbe verbunden iſt, wird unter die genannten Behörden in der Art vertheilt, daß die Adminiſtrativ-Collegien die auf ihren Geſchäftskreis ſich beziehenden Special-Rechnungen übernehmen, der Ober-Rechnungskammer aber die allgemeineren Staats-Rechnungen überlaſſen bleiben. Von jenen erhalten nämlich:

a) Die Kreis-Finanzkammern: die Rechnungen der Cameralämter, der Holz- und Torfverwaltungen.

b) Der Bergrath: die Rechnungen der Hütten- und Salineämter.

c) Das Steuer-Collegium: die Zoll- Acciſe- Umgelds- Tax- und Straſſen-Abgabe-Rechnungen, ſo wie die Rechnungen über die Salz- und Stempelgefäll-Verwaltungen.

d) Der Ober-Rechnungskammer bleiben unmittelbar vorbehalten: 1) die Rechnung der Staatshaupt-Caſſe und der Ausſtands-Caſſe. 2) Die Rechnung des Ertrags vom Staats- und Regierungsblatt. 3) Die Rechnung der Staats-Schuldenzahlungs-Caſſe, die Rechnungen der Miniſterien, der Oberkriegs-Caſſe, der Policei-Caſſen, der geiſtlichen Seminarien und Convicte, der Waiſen- Zucht und Irrenhäuſer, der Feſtungs Straf-Anſtalt, der Landgeſtüte und des Nationaltheaters, endlich 4) die Rechnungen der allgemeinen Brandverſicherungs-Caſſe und des Penſions-Inſtituts. Die Detail-Rechnungen des Kriegs-Departements werden durch die dafür beſtellten beſonderen Reviſions-Büreaux geprüft. D. ang. Edict §. 2, 3.

§. 18.

Der Geſchäftskreis der Ober-Rechnungskammer, welche überhaupt dem Finanz-Miniſterium untergeordnet iſt, umfaßt demnach 1) die Abnahme, Reviſion und Juſtification der ihr unmittelbar vorbehaltenen Rechnungen und die oberſte Leitung und Aufſicht über jenes Geſchäft bei den ihr in dieſer Beziehung nachgeſetzten Adminiſtrations-Collegien. 2) Die directe Caſſen-Controlle gegen die ihr unmittelbar untergebenen Rechnungsbeamten und die leitende Anordnung derſelben durch die Adminiſtrations-Collegien gegen die den letzteren nachgeſetzten Beamten. 3) Die Anfertigung des jährlichen Haupt-Finanz-Etats, und 4) die Fürſorge für die Einhaltung des Etats-Syſtems und für die Anwendung zweckmäßiger Rechnungsformen überhaupt. D. ang. Edict §. 4.

§. 19.

Das Collegium ſelbſt abſolvirt oder dechargirt die Rechnungsbeamten auf den Vortrag des Rechnungs-Referenten, welchem zu dieſem Ende die Reviſionsberichte über die Reſultate jeder Rechnungs-Reviſion zugetheilt werden, und beſchließt hiebey die dem Rechner in Anſehung der Verwaltung und Rechnungsführung zu ertheilenden Receſſe. Es erkennt nicht nur über die ihm vorgetragenen beſonderen Anſtände, ſondern auch über die Geſuche der Rechner um Dilation für die Einſendung ihrer Rechnungen, und ſetzt den Säumigen die in den Geſetzen beſtimmten Strafen an. D. ang. Ed. §. 8. Ungeachtet der von der Ober-Rechnungskammer ertheilten definitiven Decharge iſt es dennoch geſtattet, daß im Fall der betreffende Departements-Miniſter oder auch der Rechnungsführer, zu dem Antrag auf eine

nochmalige Reviſion der Rechnung Anlaß zu haben glaubt, dieſe verfügt werden kann, wenn dieſer Antrag zu einer ſolchen Reviſion innerhalb der nächſten drei Jahre, welche auf die Decharge folgen, gemacht wird. Nach Ablauf von drei Jahren ſoll ein ſolches Reviſionsgeſuch nicht mehr zuläßig ſeyn. Ed. v. 18. Novemb. 1817, N. VII, §. 29. In Anſehung der von der Leitung des Steuer-Collegiums abhängigen Rechnungs-Reviſionen findet von vorſtehenden Beſtimmungen, in ſofern eine Ausnahme ſtatt, daß allein über die Hauptrechnungen der Salz- und Stempelgefälle Reviſionsberichte an das Collegium erſtattet. Die übrigen Special-Rechnungen aber von den Ober-Reviſoren unter der Leitung des Rechnungs-Referenten vollſtändig juſtificirt und nur beſondere wichtige Anſtände dem Collegium vorgetragen werden. Ed. v. 13. Dec. 1818, §. 9.

§. 20.

Da der unmittelbaren Leitung der Ober-Rechnungskammer die Reviſion ſolcher Rechnungen anvertraut iſt, welche in den Verwaltungskreis verſchiedener Miniſterien gehören; ſo hat dieſelbe über die bei der Rechnungs-Prüfung in adminiſtrativer Hinſicht entdeckten — und durch die von den Rechnern ertheilte Auskunft nicht vollkommen erledigten Anſtände mit den betheiligten Miniſterien oder Adminiſtrations-Collegien unmittelbar in Communication zu tretten, und im Einverſtändniſſe mit den letzteren die nöthigen Receſſe zu ertheilen. Auf gleiche Weiſe werden ſich die Finanzkammern in Anſehung der Forſt- Holz- und Torfverwaltungs-Rechnungen mit dem Forſtrathe benehmen. Ed. v. 13. Decbr. 1818, §. 10.

§. 21.

Als oberaufſehende Behörde über die Prüfung der ſämmtlichen Staatsrechnungen wird die Ober-Rechnungskammer ſich in fortlaufender Ueberſicht über den Gang jenes Geſchäftes erhalten. Als leitender und verfügender Oberbehörde ſind der Ober-Rechnungskammer nicht nur die bei den Adminiſtrations-Collegien in Etats- und Rechnungsſachen vorkommenden Auſtände in Anſehung welcher eine Beſtimmung in den Geſetzen nicht enthalten, oder die Anwendung der letzteren zweifelhaft iſt, zur Entſcheidung vorzulegen, ſondern dieſelbe hat auch in denjenigen Fällen zu erkennen, in welchen ein Rechnungsbeamter in Anſehung ſeines Rechnungsweſens ſich durch eine Verfügung des ihm vorgeſetzten Adminiſtrativ-Collegiums beſchwert findet. Namentlich ſind hieher die Geſuche um Aufhebung von Rechnungsdurchſtrichen zu zählen, in ſofern ſie nicht durch die Miniſterien, ſondern durch die jenen nachſtehenden Adminiſtrativſtellen verfügt worden ſind, und in ſofern es ſich allein um die Anwendung beſtehender Diäten-Verdienſte und anderer Tarife handelt. D. ang. Edict v. 1818, §. 11, 12.

§. 22.

Damit die Ober-Rechnungskammer ihre Beſtimmung um ſo vollſtändiger verrichten kann, iſt verordnet, a) daß dieſelbe in Allem, was auf ihre Amtsführung und auf die Prüfung und Decharge der Rechnungen ſelbſt Bezug hat, in eben der Maaſe, als die Juſtiz-Collegien es ſind, von aller Einwirkung anderer Behörden unabhängig ſeyn, und daß dieſelbe nur in Anſehung von ſolchen Gegenſtänden, welche auf die Erhaltung der Dienſtordnung Bezug haben, der Oberleitung des Finanz-Miniſters un-

tergeordnet ſeyn, und zu deſſen Reſſort gehören ſoll. b) Daß jeder Miniſter die Budgets für ſein Departement, ſo wie alle Anordnungen, Vorſchriften und Entſcheidungen, welche auf die Verwaltung der öffentlichen Gelder, auf die Form ihrer Verrechnung oder auf das rechnungsführende Perſonal Bezug haben, der Ober-Rechnungskammer jedesmal ſogleich zu ihrer Kenntniß mittheilen ſoll. D. ang. Ed. v. 1817, §. 4.

§. 23.

Die Competenz der Ober-Rechnungskammer iſt lediglich auf die Beurtheilung der Rechnungslegung ſelbſt, mithin auf die Prüfung beſchränkt: a) ob der Rechnungsführer diejenigen Einnahmen, welche zu Folge des Etats oder nach Maasgabe boſonderer Verfügungen einzuziehen geweſen ſind, richtig eingezogen, vollſtändig verrechnet und ob derſelbe dieſe Einnahmen vollſtändig belegt hat. b) Ob die Ausgabe-Poſten durch den Etat oder durch beſondere Anweiſungen von den zu ihrer Ertheilung competenten Behörden und durch richtige Quittungen des Empfängers juſtificirt. c) Ob alle, in Anſehung der Rechnungsführung ertheilten Vorſchriften vollſtändig beobachtet worden ſind. Dieſe Competenz erſtreckt ſich daher nicht auf die Prüfung der Verwendung der öffentlichen Gelder. D. ang. Edict von 1817, §. 6.

§. 24.

Neben der Kenntniß, welche die Rechnungs-Reviſion darüber gewährt, in wie fern der Rechnungsbeamte bey der ihm anvertrauten Verwaltung in der verfloſſenen Rechnungsperiode ſeinen Obliegenheiten Genüge geleiſtet hat, iſt es auch nothwendig, ſich während des Rechnungslaufs von dem wirklichen

Gange der Verwaltung Ueberzeugung zu verſchaffen, und die Caſſen- und andere Vorräthe mit den Rapporten und Rechnungsbüchern der Beamten zu vergleichen; es iſt daher eine directe Caſſen-Controlle angeordnet, und als Mittel hiezu ſind die periodiſchen Caſſen-Rapporte und Caſſen-Unterſuchungen beſtimmt, über die die Oberrechnungskammer die Oberaufſicht hat. D. ang. Ed. v. 1818, §. 14.

§. 25.

Dieſe Oberaufſicht wird in Verbindung mit der der Oberrechnungskammer unmittelbar zuſtehenden Caſſen-Controlle auf folgende Weiſe ausgeübt: Alle und jede Rechnungsbeamte mit Ausnahme der Salzfactore, welche an das Steuer-Collegium berichten, haben ihre monatlichen Rechnungs- und Caſſen-Rapporte, ſo wie die Haupt-Staatskaſſe ihren monatlichen Hauptſituations-Etat unmittelbar an die Oberrechnungskammer einzuſenden. Dieſelbe wird jene nach vorheriger Prüfung mit dieſem vergleichen, und dabei insbeſondere auch ihr Augenmerk darauf richten, ob die feſtgeſetzten Etatsſummen in der Ausgabe nicht überſchritten worden ſeyen. D. ang Ed. v. 1818, §. 15.

§. 26.

Auſſerdem wird die Oberrechnungskammer mit dem Schluße eines jeden Monats die Haupt-Staatskaſſe, ſo wie die allgemeine Schuldenzahlungs-Caſſe durch ein von dem Vorſtande des Collegiums abzuordnendes Mitglied in der Art revidiren laſſen, daß die Caſſe geſtürzt, die Buchführung nach allen ihren Zweigen unterſucht, und der Erfund in beiden Beziehungen von dem revidirenden Rath auf dem monatlichen Hauptſituations-Etat beurkundet wird. Bei den übrigen in Stuttgart befindlichen Mittel-

und Special-Caſſen, wenn auch deren Adminiſtration unter einem anderen Departement, als dem Finanz-Miniſterium ſtehet, wird die Oberrechnungskammer die Caſſen-Reviſion jedes Jahr ſogleich nach Uebergabe der Rechnungen durch die einem ihrer Reviſoren aufzutragende Nachrechnung und Reſtsliquidation bewirken. Die übrigen rückſichtlich der Rechnungs-Reviſion von der Oberrechnungskammer unmittelbar abhängigen, aber nicht in Stuttgart befindlichen Caſſiere der Univerſität, der Seminarien, der Waiſenhäuſer ꝛc. ſind in Anſehung der mit dem jährlichen Rechnungs-Abſchluß zu verbindenden Caſſen-Reviſion, ſo wie in Betreff der hienach angeordneten unvermutheten Caſſenviſitationen den übrigen Caſſenbeamten in den Kreiſen gleich zu behandeln, und in letzterer Beziehung durch die Reviſoren der Kreis-Finanzkammern gelegenheitlich zu viſitiren, welche in ſolchen Fällen die Viſitations-Protocolle der Oberrechnungskammer einzuſenden haben. Bey den ſowohl den Finanzkammern, als auch dem Bergrath untergeordneten Rechnungsbeamten ſind auſſer den zum Rechnungs-Abſchluß gehörigen Caſſen-Reviſionen auch unvermuthet Viſitationen vornehmen zu laſſen. Die jährliche Caſſen-Reviſion oder die ſogenannte Nachrechnung und Reſtsliquidation geſchieht bey den in der Canzleiſtadt befindlichen Caſſieren durch einen Reviſor der Kreis-Finanzkammer jedes Jahr ſogleich nach Uebergabe der Jahrs-Rechnung; bey den übrigen Caſſieren in den Kreiſen aber durch den Oberbeamten des Bezirks oder deſſen Actuar vor Einſendung der Rechnung. Die unvermutheten Caſſenviſitationen ſind durch die Finanzkammern in der Maaſe anzuordnen, daß binnen zwei Jahren die ganze Zahl der im Kreiſe

befindlichen Caſſenbeamten in einer voraus nicht beſtimmten Reihenfolge durch einen abzuordnenden Reviſor unterſucht wird. Die unter dem Steuer-Collegium ſtehenden, in Stuttgart befindlichen Mittel-Caſſen über die Salz- und Stempelgefälle ſind durch ein Mitglied dieſes Collegiums monatlich unter Vergleichung der von den Special-Caſſieren eingekommenen Rapporte oder Rechnungen auf dieſelbe Weiſe revidiren zu laſſen, welche in Anſehung der Staats-haupt-Caſſe und der Schuldenzahlungs-Caſſe vorgeſchrieben iſt. Bei den von demſelben abhängigen Special-Caſſieren, welche ihre Rechnungen monatlich oder vierteljährig ablegen, werden zwar periodiſche Nachrechnungen und Caſſenunterſuchungen in der Regel nicht vorgenommen, dagegen hat das Steuer-Collegium, wenn es in einzelnen Fällen Caſſenunterſuchungen nöthig findet, die geeignete Kreis-Finanzkammer zu Einleitung derſelben durch die von letzteren für die gewöhnlichen Viſitationen abzuſendenden Reviſoren zu veranlaſſen. D. ang. Edict v. 1818, §. 16, 17, 18.

§. 27.

In Anſehung der Caſſenreſte und Veruntreuungen der Rechner überhaupt haben die Ober-Rechnungskammer und die Adminiſtrativ-Collegien jedesmal ungeſäumt die in den Geſetzen gegründeten Einleitungen zur Sicherheit der Caſſe zu treffen und ſofort wegen des Weiteren unmittelbar mit den Gerichtsſtellen zu communiciren. D. ang. Ed. v. 1818, §. 19.

§. 28.

Zu Anfertigung des jährlichen Haupt-Etats ſammelt die Ober-Rechnungskammer ſowohl von den verwaltenden Stellen, als von den Miniſterien die einzelnen Etats über die Einnahmen und Ausgaben, und

beſtellt einen Rath aus ihrer Mitte, um hieraus den Hauptetat zu entwerfen, der ſofort von dem Collegium geprüſt und mit einem räſonnirenden Berichte dem Finanz-Miniſterium übergeben wird. Bey Verfertigung deſſelben iſt nicht nur die vorauszuſehende Einnahme und Ausgabe überhaupt, ſondern auch das Reſultat der Verwaltung des letzt verfloſſenen Jahres zu berückſichtigen, und in dieſer Hinſicht der Activ- und Paſſivſtand, wie er ſich am Schluſſe des Jahres verhält, aufzunehmen, die Vermehrung oder Verminderung des Vorrath-Capitals zu berechnen, und in Ueberlegung zu ziehen, in wie fern auf deſſen theilweiſe Verminderung oder Vermehrung im bevorſtehenden Jahre abgehoben werden könne. D. ang. Ed. v. 1818, §. 20.

§. 29.

Das Ober-Steuer-Collegium beſorgt alle Geſchäfte, welche auf das Detail der Veranlagung des Einzuges und der Verwaltung der direkten und der indirekten Abgaben, und der mit dieſen vereinigten Salz-Adminiſtration Bezug haben, und ihm iſt auch die Bearbeitung von allen auf die Aufnahme eines neuen Cataſters für die Grundſteuer Bezug habenden Inſtructionen und Directiv-Arbeiten, ſo wie die Leitung ihrer Ausführung nach Maasgabe der feſtzuſetzenden Grundſätze. Edict v. 18. Nov. 1817, N. V, §. 44, 46.

§. 30.

Der Forſt-Rath beſorgt das Detail aller Geſchäfte, welche auf die Erhaltung der Staats-Waldungen, auf die Fortſetzung, Vermehrung und Verbeſſerung der Culturen in denſelben, auf die Anordnung der jährlichen Hauungen, auf die Verwerthung der Forſtproducte, auf die Forſtpolicey, in ſo weit die-

ſelbe zum Reſſort der Forſtbehörden gehört, auf die Jagdbenutzung und Jagdpolicey, endlich auf die Staats-Aufſicht über die Stiftungs- Commun- und Privatwaldungen Bezug haben. D. ang. Ed. N. V, §. 44. Man vergleiche Forſtſachen in den Supplementen.

§. 31.

Der Berg-Rath iſt beſtimmt, für das Detail von allen Geſchäften, welche die Verwaltung und Benutzung des Berg-Regals und der zum Vermögen der Staatsverwaltung gehörenden Berg und Hüttenwerke, und Salinen betreffen. D. ang. Ed. N. V, §. 44.

§. 32.

Die geſammte Einnahme des Staates, aus welcher Quelle dieſelbe erfolgen mag, ſoll in der Staats-Haupt-Caſſe vereinigt werden, aus welcher und durch welche zugleich auch die ſämtlichen Ausgaben beſtritten werden ſollen; es ſoll daher von keiner anderen Caſſe weder eine Einnahme anders eingezogen, noch eine Ausgabe anders geleiſtet werden können, als für Rechnung der Staats-Hauptkaſſe. Alle Zahlungs-Anweiſungen, welche ein Miniſter für Ausgaben in ſeinem Departement verfügt, müſſen daher auf die Staats-Hauptkaſſe geſtellt werden können. Die ſpecielle Curatel dieſer Caſſe iſt dem Vorſtand der Ober-Rechnungskammer übertragen. D. ang. Ed. N. V, §. 53, 57. In jedem der vier Kreiſe ſoll in den Hauptorten deſſelben eine Kreis-Caſſe errichtet werden, in welcher alle Einnahmen aus dem ganzen Kreiſe zuſammen fließen ſollen, und durch welche die Staats-Hauptkaſſe die in dem Kreiſe zu leiſtenden Ausgaben berichtigen laſſen wird. Dieſe Caſſen

ſind unter die Curatel der Finanzkammern geſtellt. D. ang. Ed. N. V, §. 55, 58.

Staats-Schuldenzahlungs-Caſſe.

§. 33.

Man ſehe Staatsſchulden-Statut in den Supplementen.

Mißgeburten.

§. 1.

Mißgeburten und andere Seltenheiten der Art ſollen nicht mehr an das Kunſt- und Naturalien-Cabinet in Stuttgart, ſondern an die Univerſität in Tübingen eingeſendet werden. Erl. v. 3. July 1818 p).

Mönche, ausländiſche.

Man ſehe Gottesdienſt in den Suppl.

Mühlen.

Man ſehe Müller.

Müller.

§. 1.

Die Strafen, welche auf die angeordnete Haupt-Mühlenviſitation oberamtlich erkannt werden, ſind zu 1/3 den Delatoren oder Unter-Mühl-Inſpectoren zuzuſtellen, und zu 2/3 in die Cameral-Caſſen zu verrechnen. Erlaß v. 18. Februar 1817 q).

§. 2.

Die in den jährlichen Mühlſchau-Protocollen angezeigten Defecte ſollen den Müllern perſönlich vorgehalten und die Legalſtrafen denſelben zu gleicher Zeit theils auferlegt, theils angedroht werden. Erl. v. 18. Febr. 1817 r).

Münzweſen.

§. 1.

Nach der Bekanntmach. v. 9. April 1816 s) ſind

p) Knapp Annal. II, S. 258. q) Daſ. I. S. 137. r) Daſ. S. 138. s) St. u. Rbl. 1816. S. 99.

von Falſchmünzern mehrere Geldſorten in Umlauf gebracht worden, von denen folgende noch circuliren. Die courſirenden falſchen Sechskreuzerſtücke mit K. Württemberg'ſchen Gepräge ſind mehrentheils von dem Jahre 1812, dann aber auch vom Jahr 1814, und wiewohl wenige, vom Jahr 1811. Sämtliche unterſcheiden ſich von den ächten Münzen durch ein auffallend ſcharfes Gepräge, ſo daß ſich an den mehr erhabenen Seiten die Verſilberung bald abnützt, während auſſerdem eine glänzend weiße Farbe zurück bleibt; überdieß ſind insbeſondere die Sechskreuzerſtücke vom Jahrgang 1812 dadurch kenntlich, daß in der Umſchrift bei dem Wort Königl. die Buchſtaben Kö zuſammen geſloſſen ſind, was von einem Gebrechen des Stempelſtocks herrührt. Die in Circulation gekommene falſche Sechskreuzerſtücke mit K. baierſchem Gepräge haben in der Farbe und dem Gepräge die nämliche Merkmale, wie die mit K. Württemberg. Stempel, unterſcheiden ſich aber noch vorzüglich dadurch, daß auf dem K. Bruſtbild das Haar auffallend ſtark, und die Naſe zu ſpitz ausgedrückt iſt, auch daß der Rand der unächten Münzen nicht genugſam eingekerbt erſcheint. Die courſirende falſche ſogenannte Schwerdt-Thaler mit K. baierſchem Gepräge und Niederländer-Thaler ſind gegoſſen, deßhalb von ſeichtem Gepräge und haben eine ſehr ſchlechte Compoſition, daher ſolche den nur einigermaſſen aufmerkſamen Münzkenner nicht täuſchen können.

§. 2.

Der in Unterſuchung gekommene Goldſchmied Kolb in Gmünd, hat eine ſtarke Quantität falſche Württembergſche Sechskreuzerſtücke in Umlauf gebracht, die von den Jahrgängen 1811 und 1812

ganz von Kupfer und gut verſilbert ſind, weßhalb ſie ſich im Cours nicht leicht entfärben, fährt man aber mit einer Feile darüber, oder reibet ſie an einem Stein, ſo kommt das Kupfer ſogleich zum Vorſcheine. Aeußerlich ſind ſie hauptſächlich an der ſchlechten und ſehr ungleichen Umſchrift, ſo wie auch daran zu erkennen, daß das auf der Krone befindliche Kreuz merklich voller ausgedrückt iſt, als auf der ächten Münze. Bekanntmach. v. 25. Junius 1816 t).

§. 3.

Es ſind falſche Württembergſche Sechskreuzerſtücke in Umlauf gebracht worden, mit der Jahrzahl 1817, welche von Kupfer und gut verſilbert ſind, aber keinen Werth haben. Sie ſind im Ganzen gut geprägt, unterſcheiden ſich jedoch von den ächten durch die Ungleichheit der Buchſtaben in der Umſchrift überhaupt, und beſonders durch folgende Kennzeichen: in der Umſchrift iſt in dem Wort: „Königlich“ der Buchſtabe L unverhältnißmäßig groß, etwas undeutlich und abwärts auſſer dem Zirkel eingeſchlagen, in dem Worte „Scheide-Münz“ aber das erſte E etwas aufwärts auſſer dem Cirkel, auch die Zahl VI hat nicht die rechte Größe. Bekanntmachung v. 19. Junius 1818 u).

§. 4.

Es ſind neue Baierſche Sechskreuzerſtücke im Umlauf, welche aus Kupfer gefertigt und gut verſilbert mithin von keinem Werthe ſind. Die Gravirung und Ausprägung derſelben iſt ſehr täuſchend nachgeahmt und nur die Buchſtaben und Zahlen ſind kleiner als auf den ächten, auch fällt wenn ſie auf einem Steine gerieben werden, das Kupfer ſogleich in die Augen. Bekanntmach. v. 22. Januar 1819 v).

t) St. u. Rbl. S. 201. u) Daſ. 1818, S. 343. v) Daſ. 1819, S. 58.

§. 5.

In dem Schwarzwaldkreiſe ſind im Jahre 1819 falſche Württembergiſche Sechskreuzerſtücke mit der Jahrzahl 1818 in Umlauf gekommen, welche von einer meſſingartigen Compoſition und von keinem innern Werthe ſind. Das Gepräge auf der einen Seite iſt auffallend flacher, als auf den ächten, das W iſt größer, die Krone ſteht ganz ſchief, und der Kranz reicht zu weit über die Krone hinaus. Auf der Kehrſeite ſind Buchſtaben und Zahlen kleiner, als auf den ächten, die Punkte auf den beiden U fehlen und der Rand iſt nicht gekerbt. Bekanntmach. v. 22. Februar 1819 w).

§. 6.

In der Gegend von Gerabronn ſind im Jahre 1820 viele theils beſchnittene, theils durchlöcherte Münzen gröberer Sorte in Umlauf gekommen, für deren Annahme das Publikum gewarnt wird. Bekanntmach. v. 16. Octob. 1820 x).

§. 7.

Zufolge der Bekanntm. v. 18. Novemb. 1820 y) hat ein Falſchmünzer Johann Rudolph Majer aus Aran, der in Carlsruhe in Unterſuchung kam, falſche Badenſche Sechskreuzerſtücke in Umlauf gebracht; dieſelbe enthalten a) auf der Aversſeite das Bruſtbild des Großherzogs mit der Umſchrift: Ludwig Großherzog von Baden 1819, und b) auf der Reversſeite das Badiſche Herzſchildwappen, auf deſſen rechter Seite die Zahl 6, auf der linken aber der Buchſtabe K ſteht; ſie ſind von purem Meſſing und zeichnen ſich von den ächten vorzüglich darin aus, daß a) ſie etwas größer ſind, b) ihr Gepräge

w) St. u. Rbl. 1819, S. 93. x) Daſ. 1820, S. 531. y) Daſ. S. 620.

unvollkommen und nicht genug erhaben iſt. c) Die Randgravirung meiſtens halbzirkelförmig die Umſchrift umgiebt, und umgekehrt die Umſchrift ſich in den Rand verliert und dadurch undeutlich wird, und daß endlich d) ſie bei ihrem Angriff ſchmutzig ſcheinen, und nach Abreibung der nur ſparſam aufgetragenen Verſilberung die Meſſingfarbe ſichtbar wird, wodurch ſich auch der Unkundige leicht von ihrer Unächtheit überzeugen kann. Auſſerdem wurden bey dieſem Falſchmünzer noch folgende nachgeprägte Münzen und Münzſtempel vorgefunden: 1) Königlich Württembergſche Sechskreuzerſtücke. Dieſe enthalten das Gepräge von 1807, und zwar: a) auf der Aversſeite die verſchlungenen Buchſtaben F, R, mit der Umſchrift: Königlich Wirtenbergiſche Scheidemünze. b) Auf der Reversſeite das Königl. Würtembergiſche Herzſchildwappen, und unter dieſem die Jahrzahl 1807. 2) Ein Großherzoglich Badiſcher Münzſtempel, enthaltend a) auf der Aversſeite das Großherzogliche Herzſchildwappen, mit der Umſchrift: Großherzogthum Baden 1817, und b) auf der Reversſeite die Aufſchrift: 6 Kreuzer, mit einem Laubkranze umgeben.

3) Ein weiterer Großherzoglich Badiſcher Münzſtempel, enthaltend a) auf der Aversſeite das Großherzogliche Herzſchildwappen, mit der Umſchrift: Großherzogthum Baden 1816, und b) auf der Reversſeite die Aufſchrift: 6 Kreuzer, mit einem Laubkranze umgeben.

4) Ein Königlich Württembergſcher Münzſtempel, enthaltend a) auf der Aversſeite ein W, mit aufgeſetzter Krone, von einem Laubkranz umgeben, und b) auf der Reversſeite die Aufſchrift:

VI Kreuzer, 1818, mit der Umſchrift: Königlich Wirtenbergiſche Scheidemünze.

5) Ein Herzoglich Naſſauiſcher Münzſtempel, enthaltend a) auf der Aversſeite das Herzogl. Naſſauſche Herzſchildwappen, mit der Umſchrift: Herzoglich Naſſauiſche Scheidemünze, und b) auf der Reversſeite die Aufſchrift: 6 Kreuzer 1819, von einem Laubkranze umgeben.

Ein Großherzoglich Heſſiſcher Münzſtempel, enthaltend a) auf der Aversſeite das Großherzoglich Heſſiſche Herzſchildwappen, mit der Umſchrift: Großherzogthum Heſſen. b) Der Reversſtempel fehlt.

§. 8.

Die franzöſiſchen Laubthaler ſollen bey den Königlichen Caſſen nur zu 2 fl. 42 kr. angenommen werden. Decr. v. 30. Julius 1817 [z]).

§. 9.

Man vergleiche Geld in dem Repertorium.

Müßiggang.

§. 1.

Der Müßiggang iſt vor die Kirchen-Cenſur zu ziehen. Cyn. Eccles. Cap. 25, S. 479 u. f.

Muſikanten.

§. 1.

Diejenigen Muſikanten, welche aus benachbarten angrenzenden Orten zum Aufſpielen von den dieſſeitigen Wirthen und anderen Perſonen beſonders beſtellt werden, ſind überhaupt in die Categorie herumziehender gemeiner Spielleute, welchen der Eintritt in die Königl. Staaten unterſagt iſt, zu zählen, und es iſt auch das Beſtellen ausländiſcher Muſikanten zu Tanz-Muſiken da, wo die Zinkeniſten-Anſtalt nicht

z) St, u. Rbl. 1817, S. 374.

beſteht, um ſo weniger einer Beſchränkung unterworfen, wenn zumalen die Zahl der inländiſchen Muſikanten nicht hinreichend iſt, zu manchen Zeiten Alles zu verſehen. Decr. v. 31. Julius 1810 [a]).

§. 2.

Herumziehende gemeine Spielleute ſollen ohne Rückſicht, ob ſie mit einem Paſſe verſehen ſind oder nicht, gleich an der Grenze zurückgewieſen, und wenn ſie ſich innerhalb des Königreichs befinden, auf dem nächſten Wege mit der Bedrohung, daß ſie im Widerbetrettungsfall als Vaganten behandelt würden, hinausgeſchafft werden. Fremde Orgelſpieler dürfen in den Stuttgarter Meſſen nicht mehr aufſpielen. Erlaß v. 25. Novemb. 1817 [b]).

Mutter-Röhre.

Man ſehe Geburtsſtühle in den Suppl.

Myſtik.

§. 1.

Alle Bücher, kleinere Schriften, Briefe, Nachrichten, welche hochtrabende, dunkle und myſtiſche Redensarten enthalten, ſind zu leſen und zu verbreiten verboten, ſo wie man ſich auch der mit dunkeln ungeprüften, mit hohen und ungewöhnlichen Redensarten angefüllten Lieder enthalten ſoll. G.R. v. 10. Octob. 1743 [c]).

§. 2.

Die Pfarrer ſollen ihre Gemeinden nicht an myſtiſche Vorſtellungsarten gewöhnen. Man ſehe Predigten in dem Repertorium §. 10.

a) Knapp IV, S. 257. b) Knapp Annal. I, S. 136. c) Hartmann I, S. 537.

Nachtrag
von den Jahren 1821 u. 1822, zu dieſem Bande von A — M.

Adels-Statut.

§. 1.

Die Eigenſchaft eines Mitglieds der Ritterſchaft und der Genuß der damit verbundenen Vorrechte gründen ſich auf den Beſitz eines adelichen Ritterguts und den erblichen Adelsſtand des Beſitzers; beide Erforderniſſe ſind unzertrennlich. Der geſammte ritterſchaftliche Adel des Königreichs bildet in Gemäßheit des §. 39 der Verfaſſungs-Urkunde in jedem der vier Kreiſe eine Körperſchaft. Declaration v. 8. Decemb. 1821 d), §. 1, 2.

§. 2.

Den Mitgliedern der Ritterſchaft ſteht die unbeſchränkte Freiheit zu, für ihre Perſon und für ihre Familie ihren Aufenthalt in jedem zu dem teutſchen Bunde gehörenden, oder mit demſelben im Frieden ſtehenden Staate zu nehmen. Diejenigen Mitglieder, welche ſich entweder in Königl. Dienſten befinden, oder aus Württemb. Staats-Caſſen eine Penſion beziehen, haben ſich nach den diesfallſigen Verordnungen zu richten. Die Mitglieder der Ritterſchaft können ſo wenig als andere Staats-Angehörige ohne beſondere Königliche Erlaubniß neben dem Württembergſchen Staats-Bürgerrecht, auch noch das eines fremden Staats erwerben oder beibehalten, inzwiſchen iſt doch denjenigen unter ihnen, welche durch die zur Zeit ihrer Unterwerfung unter die Souverainität der Krone Württemberg bereits innegehabten Beſitzungen Un-

d) St. u. Rbl. 1821, S. 879.

terthanen mehrerer Bundesſtaaten geworden ſind, in Beziehung auf ſolche Beſitzungen die gleichzeitige Ausübung des Württembergſchen Staatsbürgerrechts neben dem in dieſen Staaten geſtattet, in ſofern letztere den gleichen Grundſatz gegen das Königreich Württemberg anerkennen und ſich zu der Aufſtellung einer gemeinſamen Regel in Anſehung derjenigen ſtaatsbürgerlichen Verpflichtungen, welche ihrer Natur nach nur eine einfache Erfüllung zulaſſen, vereinigen. Mit Ausnahme dieſes Falles hat ein Rittergutsbeſitzer, wenn er in verſchiedenen Staaten begütert iſt, ſich für den einen oder den anderen Staat beſtimmt zu erklären, um dieſem als Staatsbürger im vollen Sinne anzugehören. D. ang. Declaration §. 3, 4, 5.

§. 3.

Wählt er den dieſſeitgen Staat; ſo hat er alle Pflichten eines Württembergſchen Staatsbürgers zu übernehmen, welchen in Colliſionsfällen jede fremde Pflicht nachſtehen muß. Es bleibt ihm jedoch unbenommen, auf ſeinem auswärtigen Rittersitze nicht nur den temporären Aufenthalt zu nehmen, ſondern auch allen mit dem Beſitze des auswärtigen Guts verbundenen Obliegenheiten, in ſo weit ſie nicht ſeinen diſſeitigen Staats-Bürger-Pflichten entgegen lauſen, Genüge zu leiſten. D. ang. Declar. §. 6.

§. 4.

Erklärt er ſich hingegen zu der Annahme eines fremden Staatsbürgerrechts, ſo iſt er als ein im Staate begüterter Ausländer zu behandeln, und kann in ſolchem Falle weder auf die Vorzüge des Indigenats, noch auf den Genuß der Rechte der Landſtandſchaft Anſpruch machen. In Hinſicht auf ſeinen Gutsbeſitz aber, hat derſelbe nicht nur alle darauf

haftende Reallaſten zu tragen, ſondern er iſt auch wegen aller perſönlichen Verbindlichkeiten, die theils in Beziehung auf dieſes Gut und deſſen Verwaltung, theils wegen ſeines temporären Aufenthalts im Königreiche, gegen den Staat oder Unterthanen deſſelben entſtanden ſind, den inländiſchen gerichtlichen und Verwaltungsbehörden unterworfen, weßwegen er, ſolange er nicht ſelbſt gegenwärtig iſt, einen Stellvertretter für ſich zu beſtellen hat, welche man alle, den Gutsbeſitzer angehende gerichtliche und auſſergerichtliche Verfügungen mit rechtlicher Wirkung einhändigen kann. Er iſt ſowohl in Anſehung der liegenden Gründe, als auch in Hinſicht auf die zum Gute gehörigen Fahrnißſtücke, und Activ-Capitalien den Württembergſchen Geſetzen und Behörden unterworfen. Namentlich kann das Gut und deſſen Zugehörde weder bei Erbtheilungen, noch bei Beſtellung der vormundſchaftlichen Adminiſtration unter einen fremden Gerichtszwang gezogen werden, es wäre dann, daß beſondere Verträge mit dem Staate, welchem der Gutsbeſitzer als Staatsbürger zugehört, eine andere Beſtimmung hierüber enthielten. Geht das Rittergut nach dem Tode des Beſitzers auf einen auswärts angeſeſſenen geſetzlichen Erben über; ſo tritt dieſer in die nämlichen Rechtsverhältniſſe ein, ohne daß wegen dieſes ihm anfallenden Ritterguts ein Erbſchafts-Abzug von ihm gefordert werden könnte; er kann jedoch nach Aufkündigung ſeines auswärtigen Staatsbürgerrechts, die Aufnahme in das Württembergſche volle Bürgerrecht nachſuchen, welche ihm nicht erſchwert werden kann. Eben dieſes iſt der Fall wenn der auswärts angeſeſſene Gutsbeſitzer ſeinem geſetzlichen Erben ſein im Königreiche liegendes Gut während ſeiner Lebenszeit abtritt. So wie die in den

Verhältniſſen eines fremden Staatsbürgerrechts ſtehenden Rittergutsbeſitzer, alle auf dem G⸗te haftenden Verbindlichkeiten in dem Lande zu erfüllen haben, ſo können durch ihre Beamte auch alle ihre gutsherrlichen Rechte ausgeübt werden. D. ang. Declar. §. 7, 8, 9, 10, 11.

§. 5.

Die Häupter der fürſtlichen und gräflichen Familien ſind Mitglieder der erſten Kammer der Landſtände, (Kammer der Standesherren) und 13 Mitglieder des ritterſchaftlichen Adels, die von demſelben aus ſeiner Mitte gewählt werden, ſitzen in der Kammer der Stände. (Kammer der Abgeordneten.) Verf. Urk. §. 129, 133.

§. 6.

Alle Familien-Inſtitute der Ritterſchaft, als Primogenitur, Majorate, Seniorate, Fidei-Comiſſe, Vererbungen in Stammgutsweiſe, werden erhalten, jedoch bleiben a) diejenigen Veränderungen, welche nach dem 22. April 1808 durch gütliche Erbtheilung, Uebergabe, Vergleich oder rechtskräftige Erkenntniſſe vorgegangen ſind, und b) Veräuſſerungen jeder Art, namentlich auch Verpfändungen, welche während dieſer Zeit von dem Beſitzer des Fidei-Commiſſes auf eine durch die Verordnung v. 22. April 1808 und deren Nachträge, namentlich die Normalverordnung vom 26. April 1812 gebilligte Weiſe vorgenommen worden ſind, in ihrem Rechtsbeſtande; in ſofern es ſich aber mit den Rechten der Pfandgläubiger vereinigen läßt, behalten die inzwiſchen verpfändeten Stammgüter ihre fideicommiſſariſche Eigenſchaft bei. In Anſehung derjenigen Fälle, wo ſeit dem 22. April 1808 der Beſitz eines Fideicommißgutes durch Todesfall eröffnet worden iſt,

ohne daß bis jetzt durch gütliche Erbtheilung, Uebergabe, Vergleich oder durch ein rechtskräftiges Erkenntniß über die Erbfolge etwas beſtimmt worden wäre, bleibt es bei den vor dem 22. April 1808 beſtandenen Rechts-Normen. Macht ein Mitglied der Ritterſchaft von dem Rechte der Autonomie Gebrauch; ſo wird zur Gültigkeit ſolcher neuen Familiengeſetze und Stiftungen erfordert, daß ſie der zuſtändigen richterlichen Stelle, welche mit der betreffenden Regiminalſtelle Rückſprache zu nehmen hat, zur Cognition vorgelegt werden. Wo die Familiengeſetze nicht entgegen ſtehen, bleibt es übrigens der Ritterſchaft unbenommen, eben ſo wie andere Staatsbürger in den hiezu ſich eignenden Fällen in Gemäßheit der Landesgeſetze von Todeswegen Verordnungen zu machen. D. a. Declar. §. 13, 14, 15.

§. 7.

In allen die Mitglieder der Ritterſchaft angehenden Perſonalklagen, ſo wie in allen Realklagen, welche ſich auf ihre in der Ritter-Matrikel begriffenen Güter beziehen, haben dieſelben für ſich und ihre Familien einen privilegirten Gerichtsſtand: in erſter Inſtanz bei den betreffenden Kreis-Gerichten, und in zweiter und letzter Inſtanz bei dem K. Obertribunal. D. ang. Declar. §. 16.

§. 8.

Bei dem Abſterben eines Mitgliedes einer ritterſchaftlichen Familie wird den Erbſchaftsbetheiligten wenn ſie mit einander darüber einverſtanden ſind, die Befugniß zugeſtanden, die Verlaſſenſchafts-Verhandlungen unter Leitung des Familienhauptes, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgeſetzt wird, daß wenn Minderjährige ſich darunter befinden, dieſe

durch ihre geſetzmäßig beſtellten Vormünder vertretten werden. Können die Intereſſenten ſich nicht vereinigen, ſo hat der Pupillen-Senat des einſchlagenden Kreis-Gerichtshofs das Erforderliche zu beſorgen ſo wie, wenn ein wirklicher Rechtsſtreit entſteht, die Verhandlungen an das Kreis-Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müſſen. D. ang. Declar. §. 17.

§. 9.

Das hergebrachte Kirchengebet und Trauergeläute wird den ritterſchaftlichen Familien, ſo wie es hergebracht iſt, und die bisherigen Geſetze es geſtatten, zugeſichert. D. ang. Declar. §. 18. Man ſehe Trauer-Geläute in dem Repert.

§. 10.

Den ritterſchaftlichen Gutsbeſitzern ſteht die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege in erſter Inſtanz in dem Umfange ihrer Beſitzungen durch ein Patrimonialgericht zu, welches hinſichtlich dieſes Zweigs der Rechtspflege dieſelben Amtsbefugniſſe hat, welche die Geſetze den Königl. Gerichten erſter Inſtanz beilegen, oder künftig beilegen werden, wogegen ſie auch ſtets gleichförmig mit denſelben gebildet ſeyn müſſen. Die Rechtspflege muß in den ritterſchaftlichen Gerichtsbezirken den Geſetzen des Königreichs gemäß und unabhängig von jeder perſönlichen Einmiſchung des Gutsherrn verwaltet werden.

Die Gerichtsbarkeit der ritterſchaftlichen Patrimonial-Gerichte erſtreckt ſich auf alle Bewohner der ihr unterworfenen Gemeindebezirke, in ſofern dieſelben nicht einen befreiten Gerichtsſtand haben, Königliche innerhalb dieſer Gerichtsbezirke wohnende Diener ſind jedoch in Anſehung ihrer Dienſtverhältniſſe davon ausgenommen. In gemiſchten Orten,

wo vormals neben den ritterſchaftlichen auch König-liche Behörden die Rechtspflege in ungetheilter Ge-meinſchaft ausgeübt haben, ſteht die Ausübung der-ſelben ausſchließlich den letzteren zu; wo hingegen dieſelbe nach einer Einwohner- oder Häuſerzahl ab-getheilt war, ſoll gegenſeitig der kleinere Antheil dem größeren zuwachſen. Derſelbe Grundſatz findet auf die zwiſchen mehreren ritterſchaftlichen Gutsbe-ſitzern gemeinſchaftliche Gerichtsbarkeit Anwendung. Zu der Bildung eines mehrere Ortſchaften begrei-fenden Patrimonialgerichts wird keine zuſammen-hängende Beſitzung erfordert, doch darf die Entle-genheit der Gerichtsorte von dem Wohnſitze des Pa-trimonial-Richters eine Entfernung von vier Stun-den nicht überſchreiten. Unter dieſer Vorausſetzung wird auch a) die Vereinigung der zwar in verſchie-denen Oberämtern, jedoch in demſelben Kreiſe bele-genen Beſitzungen eines und deſſelben Ritterguts-Beſitzers zu einem Patrimonialgerichte, und b) die Vereinigung mehrerer unter verſchiedenen Guts-herren ſtehenden Ritterguts-Beſitzungen zu einem Patrimonial-Jurisdictionsbezirke geſtattet, in ſofern die Beſitzungen in einem und demſelben Oberamts-gerichtsbezirke liegen, in dieſem Falle haben jedoch die ſich zu einem Jurisdictionsbezirke vereinigenden Rittergutsbeſitzer nicht nur eine beſtimmte dem K. Juſtiz-Miniſterium vorzulegende Regel unter ſich feſtzuſetzen, nach welcher die Beſetzung der Stelle im Erledigungsfalle ſtatt finden ſoll, ſondern ſich auch weiter darüber zu vereinbaren, damit einer der Theilhaber die Verantwortlichkeit für die vorſchrift-mäßige Einrichtung und Unterhaltung der Gerichts-ſtelle in der Art übernehme, daß die Königliche ober-aufſehende Stelle ſich in allen Fällen an ihn, vor-

behaltlich des Regreſſes gegen die Mittheilhaber, zu halten befugt ſey. Die Patrimonialgerichte ſtehen unter gleichen Verhältniſſen wie die Oberamtsgerichte, unter Oberaufſicht der höheren Landesgerichte, an welche auch der Appelationszug geht. Die ritterſchaftlichen Gerichte werden benannt: K. Württembergſches Gräflich (Freiherrlich, Adelich) von N.N. Patrimonial=Gericht. Bey der Vereinigung mehrerer Rittergutsbeſitzer zu einem Jurisdictionsbezirke erhält das Gericht die Benennung: Geſamt Patrimonial=Gericht, welcher der Name desjenigen der theilhabenden Gerichtsherrn vorzuſetzen iſt, der die Verantwortlichkeit übernimmt. Die Richter bedienen ſich des Prädicats: Patrimonial=Richter. Die Patrimonial=Richter ſtehen mit den Oberamtsrichtern in völlig gleichen Dienſtverhältniſſen, namentlich in Anſehung der Befähigung, der Annahme und Entlaſſung, der Beſoldung und Penſionirung und der Diäten. Man vergleiche Penſionen in den Supplementen. In ſofern ein Patrimonial=Gericht nicht über 4000 Einwohner enthalten ſollte, kann ausnahmsweiſe die Beſoldung des Patrimonialrichters auf 900 fl. und die des Actuars auf 400 fl. theils in Geld, theils in Naturalien neben freyer Wohnung beſtimmt werden. Die Patrimonial=Richter und Gerichts=Actuarien werden von den ritterſchaftlichen Gutsbeſitzern ohne Beſtättigung ernannt, jedoch haben die Kreisgerichte bei Einweiſung und Verpflichtung derſelben, ſich durch Einſicht der geſetzlichen Prüfungs=Zeugniſſe zu verſichern, daß dieſelben die erforderlichen Eigenſchaften beſitzen und den Beweis darüber zu den Acten zu bringen. Die Rittergutsbeſitzer haben alle Laſten der ihnen überlaſſenen Patrimonial=Gerichtsbarkeit zu übernehmen, dagegen

alle geſetzlichen Jurisdictions-Gefälle zu beziehen, welche als Ausfluß derſelben zu betrachten ſind. Dem Fiscus bleibt der Bezug aller derjenigen Einnahmen vorbehalten, welche als Ausfluß der den Königlichen Behörden vorbehaltenen Gerichtsbarkeit, ſo wie der höheren Staatsgewalt anzuſehen ſind. D. ang. Declar. §. 19, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29.

§. 11.

Im Falle der Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit werden den dazu berechtigten ritterſchaftlichen Gutsbeſitzern folgende Rechte eingeräumt: a) gleich den K. Cameralbeamten die mit dem Gute verbundenen liquiden Gefälle, den gegenwärtigen oder künftigen geſetzlichen Beſtimmungen gemäß, executoriſch beyzutreiben, wie ſie denn b) in Hinſicht dieſer Gefälle die nämlichen Vorzugsrechte wie die K. Cameralämter genießen, auch iſt ihnen c) auf dem Vermögen ihrer Beamten und Verwalter wegen aller aus der Gutsverwaltung entſpringenden Verbindlichkeiten eben das geſetzliche Pfandrecht, welches den Gemeinden zuſteht, eingeräumt. D. a. Decl. §. 30.

§. 12.

An denjenigen Orten, wo die ritterſchaftlichen Gutsbeſitzer die Patrimonial-Gerichtsbarkeit denen deßhalb getroffenen Beſtimmungen gemäß, auszuüben das Recht haben, ſteht ihnen auch die Orts-Policey unter der Bedingung zu, dieſelbe durch einen eigens dazu beſtellten Beamten, welcher das Prädicat: „Patrimonial-Amtmann“ führt, verwalten zu laſſen. In gemiſchten Orten tretten in Anſehung der Ausübung der Policey dieſelben Beſtimmungen ein, welche rückſichtlich der Gerichtsbarkeit feſtgeſetzt ſind. D. ang. Declar. §. 31.

§. 13.

Die Municipalverwaltung in den ritterſchaftlichen Ortſchaften muß der im übrigen Theil des Königreichs ſtets völlig gleich ſeyn; ſie bleiben den Oberamtsbezirken und Amtskörperſchaften, zu denen ſie bisher gehörten, zugetheilt, und es muß auch die Policey von der Juſtizverwaltung getrennt ſeyn. D. a. Declar. §. 32.

§. 14.

Der ritterſchaftliche Policeybeamte hat unter der Leitung und Aufſicht des Oberamtmanns des betreffenden Oberamts, alle dieſem zuſtehenden Amtsbefugniſſe, in ſofern ſie die niedere Policey betreffen, der Vorſchrift der Geſetze und den Anordnungen der vorgeſetzten Königl. Stellen gemäß auszuüben, namentlich: a) Die Erhaltung der Gemeindeverfaſſung, die Wahlen in den Gemeinden, die Aufſicht über die Gemeindevorſteher und Officianten, die Erledigung und reſp. Vorlegung der Irrungen zwiſchen den Gemeinderäthen und Bürgerausſchüſſen, ſo wie der in Abſicht auf die Erwerbung, den Genuß oder den Verluſt des Bürger- und Beiſitzrechts ſich ergebenden Anſtände. b) Die Aufſicht über die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Führung der Güterbücher von Seiten der Ortsvorſteher, die Prüfung und reſp. Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinderechnungen und Beſchlüſſe des Gemeinderaths in den dazu geeigneten Fällen. c) Die Aufſicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derſelben und für die ſtiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Juſtification ihrer Rechnungen. d) Die Vertheilung und Austheilung der Kriegsleiſtungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden. e) Die

Aufſicht über die Verwaltung der Ortspolicey und die Handhabung der Landespolicey, in ſofern die Gegenſtände derſelben nicht zur hohen Policey gehören; es ſteht ihm daher insbeſondere zu, die Fürſorge für die beſtehenden Bildungs- Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten, für Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeitsfleißes, für Beſchäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landſtreicher, die Aufenthalts-Beſtimmung für Heimathloſe, Die Sicherheits- Geſundheits- Gewerbs- Feuer- und Straſſen- Policey. f) Die Unterſuchung, Beſtrafung und reſp. Vorlegung der Uebertrettungen der Policey- und Regiminal-Geſetze, die Aufſicht über die Policey-Gefängniſſe und Gefangenentransporte, die den Oberamtleuten zur Pflicht gemachte Mitwirkung zur Verhütung, Entdeckung und Beſtrafung der Verbrechen. g) Die Unterſtützung des Oberamtmanns bei der Ausübung der Hoheitsrechte in den Patrimonial- Orten, gleichwie auch die der K. Juſtiz- und Finanzbeamten, Militär- und übrigen Staatsbehörden in der Ausübung ihres Berufs. h) In Hinſicht auf die Strafbefugniſſe ſtehen ſie den Oberamtleuten gleich; nur ſind diejenigen Uebertrettungen, welche mit einer Confiscationsſtrafe verpönt ſind, ſo wie die Uebertrettungen der Finanzgeſetze und die Dienſtverfehlungen der Beamten und Diener, die in Beziehung auf ihre Dienſtverhältniſſe dem Patrimonial-Amtmann nicht unterworfen ſind, hievon ausgenommen. Der Recurs von den hienach bis auf eine Geldbuße von zehen Reichsthalern und eine Freiheitsſtrafe von acht Tagen zu erſtreckenden Strafverfügungen der Patrimonial-Amtleute geht unmittelbar an die vorgeſetzte K. Kreis-Regierung. D. ang. Declar. §. 33.

§. 15.

Die in die hohe Policey und allgemeine Staats-Verwaltung einſchlagenden Gegenſtände hat der Oberamtmann ausſchließend und unmittelbar im ganzen Umfange ſeines Bezirks zu beſorgen, namentlich: a) Die Wahrung der Hoheitsrechte des Staats, die Erhaltung der Landesgrenze und der mit den Nachbarſtaaten beſtehenden Verhältniſſe. b) Die Erhaltung des Staats-Organismus, in ſofern der Gegenſtand den ganzen Oberamtsbezirk betrifft, namentlich die Erhaltung der Oberamts-Verfaſſung, die Leitung der Wahlgeſchäfte, in ſofern ſie den ganzen Oberamtsbezirk betreffen. c) Alle öffentliche Anſtalten, welche dem Oberamtsbezirk gemeinſchaftlich ſind. d) Die Gegenſtände der Feuer-Aſſecuranz. e) Die Aufſicht über die Umlage der ordentlichen und außerordentlichen Steuern und des Oberamtsſchadens, Aufſicht und Leitung des Einzugs der Steuern, Verhängung von Executionen, und die Behandlung der Steuer-Nachlaßgeſuche. f) Die Aufſicht über die Amtskörperſchaften und über die Verwaltung ihres Vermögens, den Vorſitz in der Amts-Verſammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amts-Corporations-Etats, die Prüfung und Erledigung der Amtspflege-Rechnungen. g) Die Vertheilung und Austheilung der Kriegsleiſtungen und anderer öffentlichen Laſten, in ſofern ſie den ganzen Oberamtsbezirk betreffen, die Leitung der Amtsvergleichung. h) Die Recrutirung, Landesbewaffnung und die Vorbereitungsgeſchäfte derſelben, das Verfahren gegen die Ungehorſamen, die Erledigung und Vorlegung der Heirathsgeſuche der Militärpflichtigen. i) Die Sammlung, Redaktion und Vorlegung ſtatiſtiſcher Notizen, Bevölkerungsliſten, Cul-

turtabellen, und ähnliche periodiſcher Berichte. k) Die Unterſuchung, Beſtrafung und reſp. Vorlegung der Uebertrettungen der Finanzgeſetze. l) Die Straßen-Policey, in ſofern es ſich von der Anlegung und Erhaltung der Heerſtraßen, Brücken- und Flußbauten handelt. m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen. n) Die Sicherheits- und Geſundheits-Policey, in ſofern ſie ſich auf allgemeine Anſtalten des Oberamtsbezirks bezieht. D. a. Declar. §. 34.

§. 16.

Die Ritterguts beſitzer haben die Befugniß ihre Policeybehörden mit Bericht über die dieſen zugewieſenen Geſchäfts-Gegenſtände zu vernehmen, und darauf nach Maasgabe der Landesgeſetze und Königl. Verordnungen, Entſchließungen zu ertheilen, bei deren Befolgung die gutsherrlichen Diener für dasjenige, was von ihnen in ihrer amtlichen Eigenſchaft geſchieht, perſönlich und den Geſetzen gemäß, verantwortlich bleiben, woneben auch die Rittergutsbeſitzer ſelbſt für die Handlungen ihrer Beamten gleich dem Fiscus, mit ihrem Vermögen zu haften haben. Die Ernennung der Ortsvorſteher in den ritterſchaftlichen Beſitzungen wird den Gutsbeſitzern in ſoweit, als hierüber nicht im Allgemeinen eine anderweite geſetzliche Beſtimmung eintritt, und in dem Verhältniß überlaſſen, wie ſie den Kreis-Regierungen beigelegt iſt. D. ang. Declar. §. 35, 36.

§. 17.

Die ritterſchaftlichen Policeybeamten ſind in ihren Dienſtverhältniſſen, namentlich in Anſehung der Befähigung, Annahme und Entlaſſung, Beſoldung und Penſionirung (man vergleiche Penſionen in den Supplementen) den Oberamtleuten eben ſo, wie

die Patrimonialrichter den Oberamtsrichtern gleichgeſtellt, und es findet bei ihnen auch das bei den Patrimonialrichtern feſtgeſetzte Beſoldungs=Minimum ſtatt. Unter Beobachtung dieſer Beſtimmungen iſt den ritterſchaftlichen Gutsbeſitzern geſtattet, die ihnen zuſtehende Policeyverwaltung mit ihrer gutsherrlichen Renteiverwaltung in einer Perſon zu vereinigen. D. ang. Declar. §. 37, 38.

§. 18.

Mehrere Einem und demſelben ritterſchaftlichen Gutsherrn zuſtehenden Beſitzungen können zwar unter der Policeiverwaltung eines einzigen Beamten vereinigt werden, in ſofern dieſelben ſämmtlich von dem Wohnſitze des Beamten nicht weiter als vier Stunden entfernt und innerhalb eines und deſſelben Oberamtsbezirks gelegen ſind; dagegen kann die Vereinigung mehrerer in verſchiedenen Oberämtern gelegenen Ortſchaften zu einem Policeibezirke in der Regel nicht Statt finden, jedoch wird in einzelnen, zu einer Ausnahme geeigneten Fällen nach der Lage der Umſtände auf die Gewährung eines deshalb angebrachten Geſuchs, Bedacht genommen werden. Die Verbindung mehrerer Gutsbeſitzer zu einer gemeinſchaftlichen Policeiverwaltung findet nicht Statt. D. ang. Declar. §. 39, 40.

§. 19.

Im Falle der Verzichtung werden den dazu berechtigten ritterſchaftlichen Gutsbeſitzern folgende Rechte eingeräumt: a) innerhalb ihrer Schlöſſer und der in dem Umkreiſe derſelben liegenden Hofgüter haben ſie das Recht, der niederen Policei, mit der Befugniß, Strafen bis auf eine kleine Frevel anzuſetzen, und den Betrag für ſich einzuziehen, jedoch ſind ſie hinſichtlich der Ausübung dieſes Rechtes der K. Kreis=Regie=

rung verantwortlich, und unmittelbar deren Aufſicht unterworfen, und dem Geſtraften ſteht gegen die Straf-Anſätze die Berufung an jene Stelle offen. In Beziehung auf die Feuer-Policei ſind ihre Wohnungen der Viſitation der Oberfeuerſchau unterworfen, welche ihnen über die gefundenen Mängel einen Auszug aus dem Viſitations-Protocoll mitzutheilen hat, und iſt, wenn demſelben nicht in gehöriger Zeit abgeholfen wird, der Kreis-Regierung davon die Anzeige zu machen. b) Haben ſie die Befugniß, den Vogt-Ruggerichten, den Kirchen-Schul-und Medicinalviſitationen ſo wie dem Abhören der Gemeinde-und Stiftungs-Rechnungen ſelbſt, oder durch ihre Beamte, jedoch ohne eigene Koſtenaufrechnung, anzuwohnen; von allen auf die gedachten Gegenſtände ſich beziehenden Verfügungen ſoll ihnen, wenn ſie im Orte gegenwärtig ſind, oder ihren im Orte anweſenden Beamten vor der Vollziehung Nachricht ertheilt werden. c) Steht ihnen die Ernennung der Ortsvorſteher nach der oben angeführten Beſtimmung (§. 16) zu. d) Bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beiſitzers iſt mit dem Gutsherrn oder deſſen Beamten Rückſprache zu nehmen. Auch ſind die Erinnerungen deſſelben gehörig zu berückſichtigen, oder im Anſtandsfalle der höheren Behörde zur Entſcheidung vorzulegen. Auf gleiche Weiſe iſt Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Gutsherr oder deſſen Beamter um ſeine Erklärung vernommen wäre. D. aug. Declar. §. 41.

§. 20.

Den Rittergutsbeſitzern ſteht gleichfalls die Ausübung der hergebrachten Forſtgerichtsbarkeit in ihren Beſitzungen zu, es wird ihnen geſtattet, dieſelbe entweder durch den Patrimonial-Richter oder den Patri-

monial-Amtmann, oder ſonſt durch einen hierzu gehörig befähigten Beamten verwalten zu laſſen. D. ang. Declar. §. 42.

§. 21.

Den Mitgliedern der Ritterſchaft werden in Rückſicht ihrer im Königreiche gelegenen Beſitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugeſichert, welche aus ihrem Eigenthum und deſſen ungeſtörten Genuſſe herrühren. Wenn ſie für verlorne, auf eine rechtsbeſtändige Weiſe zuvor beſeſſene nutzbare Regalien, welche nicht nach den Organiſationsbeſtimmungen von den Jahren 1806 und 1807 dem Souverain gehören, die zugeſicherte billige Entſchädigung noch nicht erhalten haben ſollten; ſo ſoll ihnen ſolche geleiſtet werden. Auch wird denjenigen, welche bei der ihnen für den Verluſt des Umgelds ausgeſetzten Vergütung verkürzt zu ſeyn glaubten, die gebührende Abhülfe nach vorheriger Reviſion des Anſchlags, zugeſichert. In Abſicht auf die Lehens- und gutsherrlichen Verhältniſſe der Rittergutsbeſitzer werden die Lehenbriefe und Lagerbücher ſo wie das unbeſtrittene, einen Rechtstitel begründende Herkommen, in ſofern die gegenwärtigen grundgeſetzlichen Beſtimmungen nicht damit im Widerſpruche ſtehen, bei Kräften erhalten. D. ang. Declar. §. 45, 46.

§. 22.

Ueber ſämmtliche adeliche Güter wird eine Matrikel errichtet. Güter, die nicht in dieſelbe aufgenommen ſind, können zu jeder Zeit von dem König zu adelichen Gütern, mit den nach der Verfaſſung damit verbundenen Rechten in Hinſicht auf die Landſtandſchaft, zu deren Ausübung in der Kammer der Abgeordneten vorausgeſetzt wird, daß der Beſitzer Mitglied einer ritterſchaftlichen Corporation iſt, erhoben

werden. Aber nur ein Geſetz kann ihnen die übrigen Rechte und Freiheiten ritterſchaftlicher Güter verleihen. Mit dem Inſtitut der ritterſchaftlichen Matrikel iſt auch eine ritterſchaftliche Hypotheken-Anſtalt in Verbindung zu ſetzen. D. ang. Declar. §. 47, 48, 49, 50.

§. 23.

Perſonen vom Bürgerſtand ſind zwar von Erwerbung eines Ritterguts mit den damit verbundenen Realrechten und Reallaſten nicht ausgeſchloſſen, ſie werden aber der Vorzüge eines Mitglieds der Ritterſchaft nicht theilhaft, ehe ſie in den erblichen Adelſtand und in eine der ritterſchaftlichen Corporationen aufgenommen ſind. D. ang. Declar. §. 51.

§. 24.

Den Beſitzern immatriculirter Rittergüter wird in Beziehung auf die dazu gehörenden eigenthümlichen Waldungen zugeſtanden, die Forſt- und Jagdpolicey und Forſtverwaltung durch ihre Forſtbehörde nach Vorſchrift der Landesgeſetze und Königlichen Verordnungen mit gleichen Befugniſſen wie die Königlichen Forſtbehörden und in dem Umfange auszuüben, wie ſie dieſelben zur Zeit ihrer Unterwerfung unter die Staatshoheit rechtmäßig hergebracht haben, wogegen ſie das zur Ausübung dieſer Gerechtſame erforderliche Perſonal auf ihre Koſten zu beſtellen haben. Die §§. 5, 6, 11 des Forſtorganiſations-Edicts vom 7. Junius 1818 (man ſehe Forſtſachen in den Supplementen) werden in ihrer Anwendbarkeit auf die ritterſchaftlichen Gutsbeſitzer ausdrücklich beſtättigt. Insbeſondere ſind die Forſtbedienten derſelben verpflichtet, dem K. Forſtrathe und dem mit der Oberaufſicht beauftragten Forſtamte alle geforderten Nachrichten über die

ihnen anvertrauten Forſte pünktlich zu ertheilen, wogegen die Einſendung der bisher vorgeſchriebenen Holzberichte unterbleiben kann. In ſofern die den Königl. Forſtbehörden zuſtehende Oberaufſicht eine Lokaluntersuchung in den ritterſchaftlichen Waldungen erfordern ſollte, kann dieſelbe nur durch den vorgeſetzten Oberförſter oder deſſen geſetzlichen Stellvertretter, oder einen von dem K. Forſtrathe beſonders beauftragten Commiſſär mit Zuziehung der grundherrſchaftlichen Forſtbehörden, vorgenommen werden. Waldreutungen ſind den ritterſchaftlichen Wald-Eigenthümern ſo wenig als anderen Staatsangehörigen ohne beſondere Legitimation des Königl. Forſtraths, erlaubt den ritterſchaftlichen Wald-Eigenthümern wird geſtattet, ihren Forſtbeamten den Amtstitel eines Forſtverwalters oder Revierförſters zu ertheilen. Werden Waldfrevler in den ritterſchaftlichen eigenen Waldungen von den Königlichen Forſtbedienten angetroffen; ſo wird zwar die Strafe von dem Forſtamte angeſetzt, der Betrag aber iſt dem Wald-Eigenthümer, in ſoweit er es vorher hergebracht hat, nach Abzug der Anbringgebühr, herauszugeben. Für die forſtamtliche Aufſicht haben die Eigenthümer der ritterſchaftlichen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten. D. ang. Declar. §. 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58.

§. 25.

Das Patronatrecht und das der Präſentation der Schullehrer üben die Rittergutsbeſitzer noch ferner aus, wo und wie ſie ſolches hergebracht haben. D. ang. Declar. §. 59.

§. 26.

Was die Beſteuerung anbelangt, ſo wird den Mitgliedern des ritterſchaftlichen Adels die Freiheit

a) von der Wohnſteuer, wenn ſich dieſelben auf den ihnen im Königreiche zuſtändigen Gütern aufhalten; b) von der ordentlichen Beſteuerung der ehemals ſteuerfrey geweſenen Schlöſſer und der dazu gehörigen Gebäude mit Ausſchluß der Maierey-Gebäude, zugeſichert; im übrigen ſind ſie zu einer gleichen Theilnahme an allen verfaſſungsmäßig ausgeſchriebenen und erhobenen allgemeinen Landesanlagen verbunden. Mit dem Steuer-Cataſter der adelichen Rittergüter haben die Beſitzer an allen allgemeinen Landes-Anlagen, es mag der Betrag in eine Central-Caſſe fließen, oder der Aufwand für eine allgemeine Landes-Anſtalt, oder ſonſt eine andere allgemeine Staatslaſt auf die einzelnen Amtskörperſchaften gelegt werden, verhältnißmäßig beizutragen. D. ang. Declar. §. 60, 61.

§. 27.

Insbeſondere haben dieſelben an allem Militär-Aufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Vorſpannskoſten, ohne Rückſicht, ob dieſe ein Gegenſtand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamtsvergleichung ſind, ihren Antheil zu übernehmen. Von der Naturalleiſtung in Hinſicht der Quartiers- und Vorſpannslaſt iſt zwar der adeliche Rittergutsbeſitzer befreit, doch kann er ſich nicht entziehen, in auſſerordentlichen Nothfällen an der Natural-Quartierslaſt Theil zu nehmen, und auch ſonſt, wenn er auf ſeinem Ritterſitze eine eigene Haushaltung hat, den kommandirenden Officieren gegen Vergütung Quartier zu geben. Bei Natural-Requiſitionen bleibt es deſſen Willkühr überlaſſen, ob er ſeinen Antheil ſelbſt abliefern, oder an Akkorden, welche von den

Oberamtsvorſtehern getroffen werden, Theil neh= men will. D. ang. Declar. §. 62, 63, 64.

§. 28.

Die Mitglieder der Ritterſchaft haben von ihren ehemals ſteuerfrei geweſenen Beſitzungen weder zu den eigentlichen Amtskörperſchafts = und Gemeinde= laſten, noch zu den Amts = und Communſchulden ei= nen Beitrag zu leiſten; in Anſehung der vor 1806 gleich anderen bürgerlichen Gütern der gewöhnlichen Beſteuerung unterworfen geweſenen Grundſtücke können ſie aber dieſes Vorrecht nicht anſprechen. D. ang. Declar. §. 65, 67.

§. 29.

Der Antheil an den in Verbindung mit den Amts= körperſchaften zu tragenden Leiſtungen ſoll denſelben ſtets beſonders ausgeſchieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts=Vorſtehern wegen der Beiſchaffung des Antheils der Amts=Ein= geſeſſenen getroffenen Maasregeln, namentlich durch Anleihen für die Mitglieder der Ritterſchaft, irgend eine Verbindlichkeit haben könnten. So wie die Berechnung deſſen, was der Beſitzer eines Ritter= guts von ſeinen vormals ſteuerfreyen Grundſtücken nach der Repartition der ihn betreffenden Anlagen zu entrichten hat, demſelben unmittelbar von dem Oberamte zugeſchickt wird; ſo hat er auch ſeine Schuldigkeit unmittelbar zur Oberamtspflege zu zah= len. Wenn wegen der den Rittergutsbeſitzern mit angehenden öffentlichen Laſten eine Amts=Verſamm= lung abgehalten wird; ſo iſt demſelben hievon jedes= mal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen ſelbſt anwohnen — und ſein Intereſſe hiebey wah= ren, oder einen Bevollmächtigten hiezu abordnen zu können; auch wird ihm jederzeit geſtattet, von den

bey der Repartition, namentlich bey den Kriegsko-ſten-Umlagen, zu Grunde gelegten Documenten Einſicht zu nehmen. D. ang. Declar. §. 65, 66.

§. 30.

Die Mitglieder der Ritterſchaft ſind allen Geſe-tzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen, doch wird mit denjenigen, welche Beſitzungen in ei-nem angrenzenden Staate haben, die mit denen ihnen im Königreiche zuſtehenden zuſammenſtoßen, wenn ſie im Königreiche wohnen, wegen einer jährlich zu entrichtenden Averſalſumme für die freie Einfuhr der zu den Oekonomiebedürfniſſen beſtimmten Guts-erzeugniſſen aus jenen Beſitzungen, eine billige Ue-bereinkunft getroffen werden. D. a. Declar. §. 68.

Beſchälweſen.

§. 1.

Die Vorſchriften der Beſchälordnung v. 28. Febr. 1818, §. 15 — 20 (man ſehe Beſchälweſen in den Supplementen §. 24, 25, 26, 29, 31.) werden in dem Erlaß v. 10. April 1822 e) wieder einge-ſchärft und es ſoll insbeſondere ſtrenge Aufſicht dar-über geführt werden, daß Hengſte, für welche von der K. Landgeſtüts-Commiſſion kein Patent ertheilt worden iſt, in keiner Gemeinde zu Bedeckung der Stutten zugelaſſen — und jeder Uebertrettungsfall dem Oberamt angezeigt werden, welches ſodann ſo-gleich die Unterſuchung vorzunehmen und darüber an die angeführte Stelle Bericht zu erſtatten hat.

Bierbrauerey und Bierſchank.

Man ſehe Wirthſchafts-Conceſſionen in den Supplementen.

e) St. u. Rbl. 1822. S. 280.

Billard.

Man ſehe Wirthſchafts-Conceſſionen in den Supplementen.

Diäten.

§. 1.

Durch die Verordnung, die Diäten und Reiſekoſten der Civil-Staatsdiener betreffend, oder das neue Diäten-Regulativ v. 17. Junius 1822 [f]) werden folgende, die bisherigen geſetzlichen Vorſchriften größtentheils aufhebende Normen aufgeſtellt.

§. 2.

Die Entſchädigung, welche die Civil-Staatsdiener bei amtlichen Verrichtungen auſſerhalb ihres Wohnortes anzuſprechen haben, theilt ſich in Diäten, als Vergütung der Mehrkoſten über den gewöhnlichen Aufwand am Wohnorte und in den Erſatz der Reiſekoſten. Für ihre amtliche Bemühung können ſie als beſoldet weder in öffentlichen Angelegenheiten, noch bei Geſchäften, von welchen Privaten die Koſten zu bezahlen haben, Taggelder anrechnen. D. ang. Diät. Regul. §. 1.

§. 3.

Für Verſendungen, welche mit beſonderer Repräſentation verbunden ſind, werden die Entſchädigungsgelder nach Verhältniß der Perſon oder ſonſtigen Umſtänden jedesmal beſtimmt. Bei Geſchäften auſſerhalb Landes werden die gewöhnlichen Diäten, wenn bei der Verſendung nicht voraus eine andere Beſtimmung gegeben wird, um den dritten Theil erhöht. Hat ein Beamter in Geſchäften ſeiner gewöhnlichen Verwaltung die fremde Grenze zu betretten; ſo begründet dieſes keine höhere, als die für Geſchäfte im Land übliche Diäten-Anrechnung. D. a. D. R. §. 2.

f) St. u. Rbl. 1822, S. 425.

§. 4.

In Anſehung der Bezirksbeamten, als Oberamts-Richter, Oberamtmänner, Cameralverwalter, Oberförſter, Hüttenamts-Verwalter, Bau- und Weginſpectoren auch Förſter, hat es bei den jeweiligen beſonderen Beſtimmungen ſein Bewenden, nach welchen jene Beamte für Verrichtungen innerhalb ihrer Amtsbezirke ſtatt der Diäten und Reiſekoſten theils dem Jahr nach überhaupt, theils dem Tage nach für einzelne Geſchäfte Averſal-Entſchädigungen erhalten. Die täglichen Averſal-Entſchädigungen, welche Diäten und Reiſekoſten zugleich begreifen, ſind jedoch nur dann anzurechnen, wenn das auswärtige Geſchäft an einem Amtsorte einſchließlich der Hin- und Herreiſe, nicht über vier Tage dauert. D. a. D. R. §. 3.

§. 5.

Ueber dieſe Averſal-Entſchädigungen ſetzt das Ed. N. V. v. 31. Decemb. 1818 für die Oberamts-Richter und Oberamtleute folgende Vorſchriften feſt. Bei amtlichen Reiſen innerhalb ihrer Bezirke erhalten die Oberbeamte (Oberamtsrichter und Oberamtleute) oder ihre geſetzliche Amtsverweſer eine Averſal-Entſchädigung, für welche ſie verpflichtet ſind, alle Koſten der Reiſe für ſich und ihre Gehülfen, wenn ſie von ſolchen ſich begleiten laſſen, zu beſtreiten und ſich daher aller weiteren Anrechnungen und Forderungen zu enthalten. D. a. Ed. §. 15. Dieſe Averſal-Entſchädigung für die Koſten ſolcher Reiſen beträgt bei den Oberamtsrichtern ſowohl, als bei den Oberamtleuten a) für einen vollen Tag — 6 fl. b) für einen halben Tag — 4 fl. Für einen vollen Tag wird eine Abweſenheit vom Oberamtsſitze gerechnet, die volle acht (Stunden) aber nicht über vier und zwanzig Stunden gedauert hat; für einen halben Tag,

wenn ſolche weniger als acht (Stunden) doch mehr als zwei Stunden angedauert hat: beträgt die Zeit der Abweſenheit nur zwei Stunden oder darunter; ſo findet eine Anrechnung gar nicht ſtatt. D. ang. Edict. §. 19.

§. 6.

In Hinſicht auf die Cameralbeamten giebt die Verordn. v. 4. Junius 1819 g) §. 13 folgende Beſtimmungen an. Bei Reiſen in amtlichen Verrichtungen innerhalb ihrer Bezirke oder auch an andere Orte, wo die Beamtung im benachbarten Auslande Gefälle zu beziehen hat, haben die Cameralverwalter gleich den Oberamtsrichtern und Oberamtmännern für einen vollen Tag — 6 fl. für einen halben — 4 fl. Entſchädigungsgeld (Diäten) zu empfangen, wovon ſie alle Koſten der Reiſe für ſich und ihre Gehülfen, wenn ſie ſich von ſolchen begleiten laſſen, zu beſtreiten verbunden ſind. In Anſehung des Maaſes der auf die Reiſe verwendeten Zeit findet die im vorhergehenden §. ausgedrückte Beſtimmung ſtatt. Wenn die Buchhalter in der Eigenſchaft als wirkliche Amtsverweſer Reiſen zu machen haben, erhalten ſie gleiche Entſchädigung wie die Cameralverwalter, wenn ſie aber ſonſt auſſer der Begleitung des Beamten in amtlichen Verrichtungen zu reiſen beauftragt werden; ſo gebühren ihnen nur zwei Drittheile, alſo 4 fl. und 2 fl. 40 kr. der dem Cameralverwalter ausgeſetzten Entſchädigung.

§. 7.

Die Verordn. v. 7. Junius 1818 h) §. 14 ſetzt für die Forſtbeamten und Diener folgende, bei der neueren im Jahre 1822 ſtatt gefundenen Organiſation nicht abgeänderte Vorſchriften feſt. Die Oberförſter ſollen nur in Fällen, wenn dieſelben auſſerhalb

g) St. u. Rbl. 1819. S. 299. h) St. u. Rbl. 1818. S. 285.

des Oberforſts, in welchem ſie angeſtellt ſind, die Re- vierförſter, Unterförſter und Waldſchützen aber, wenn dieſelben auſſerhalb ihrer Revieren zu Geſchäf- ten berufen oder verwendet werden, zur Anrechnung von Diäten berechtigt ſeyn, die Anrechnung ſelbſt aber in nachſtehenden Sätzen ſtatt finden dürfen, nämlich: auf einen Tag a) für einen Oberförſter 4 fl. b) für einen Revierförſter 3 fl. c) für einen Waldſchützen 1 fl. Dabei ſollen in Betreff der Hin- und Herreiſe zehen Poſtſtunden Weges für einen Tag gerechnet werden. Es ſollen diejenigen Fälle, in welchen die Forſtbeamten zu Verrechnung von Diäten berechtigt ſeyn ſollen, noch beſonders feſtgeſetzt werden.

§. 8.

Bei Geſchäften von längerer Dauer innerhalb des Amtsbezirks und zwar für die ganze Zeit derſel- ben, ſo wie bei Verrichtungen auſſerhalb des Amts- bezirks überhaupt, findet die Anrechnung der hienach beſtimmten Diäten und Reiſekoſten ſtatt. D. ang. Diäten Regul. §. 3.

§. 9.

Die Diäten-Anrechnung richtet ſich nach dem Dienſtverhältniſſe der Perſon, in welchem ſie ver- ſchickt wird, ohne Rückſicht auf höheren Titel und Rang. Wird ein Diener niederen Ranges aus- drücklich ſtatt eines Dieners von höherer Rangſtufe verſchickt; ſo gebühren ihm dieſelben Vergütungen, welche letzterer erhalten haben würde. D. ang. D. R. §. 4.

§. 10.

I. II. III. Rangſtufe.

Die Staatsbeamten der erſten, zweiten und drit- ten Rangſtufe haben bei Verſendungen die wirkli- chen Auslagen zu berechnen, ſofern denſelben in ein-

zelnen Fällen nicht beſondere Entſchädigungsgelder beſtimmt werden. D. ang. Diät. Reg. §. 4.

§. 11.

Für die übrigen nachgenannten Diener werden folgende Diäten feſtgeſetzt, welche innerhalb Landes gleich ſind.

IV. Rangſtufe.

Directoren der Landes-Collegien . . . 7 fl.

V. Rangſtufe.

Canzley-Director des Geheimen Raths, die bei den Miniſterien als vortragende Räthe angeſtellten Geheimen Legations-Räthe, Ober-Regierungsräthe, Ober-Finanzräthe, Räthe des Obertribunals . . . . . 6 fl.

VI. Rangſtufe.

Canzley-Directoren bei den Miniſterien und dem Obertribunal; alle nicht in anderen Rangſtufen bezeichneten wirklichen Räthe bei den Miniſterien und Landes-Collegien 5 fl.

VII. Rangſtufe.

Archivare, Aſſeſſoren der Landes-Collegien, Geheimen Raths-Expeditoren, Hüttenamtsverwalter, Cameralverwalter, Canzleydirectoren bei den nicht zuvor benannten Collegien; Kreis-Medicinal- und Kreisbauräthe, Oberamtleute, Oberamtsrichter, Obeförſter, Salinedirectoren, die bei dem Landgeſtüte angeſtellte Stallmeiſter . . 4 fl.

VIII. Rangſtufe.

Expeditoren bey den Miniſterien und Landes-Collegien, Legations-Sekretäre . 3 fl. 36 kr.

IX. Rangſtufe.

Bau- Salinen- und Weg-Inſpectoren, Geheime- und Miniſterial-Canzliſten,

Geſtüts-Verwalter, Holz-Verwalter, Oberamtsgerichts-Actuare, Oberzoll- und Acciſeverwalter . . . . 3 fl.

X. Rangſtufe.

Förſter, Canzliſten . . . . . . 2 fl. 48 kr.
D. a. D. R. §. 4.

§. 12.

Geringeren Dienern werden die Taggebühren bey Verſchickungen, ſofern dieſelbe nicht durch die Dienſt-Inſtructionen oder andere Vorſchriften beſtimmt ſind, nach Verhältniß des Dienſtes und der ſonſtigen Umſtände jedesmal ausgeſetzt, ſie dürfen aber den Diätenſatz der zehnten Stufe in keinem Fall überſteigen. D. a. D. R. §. 4.

§. 13.

Die beſtimmten Anſätze beziehen ſich in der Regel auf einen vollen Tag oder 24 Stunden. Auf einzelne Stunden über einen oder mehrere volle Tage werden jene verhältnißmäßig angerechnet. Dauert die Abweſenheit überhaupt weniger als 24 Stunden; ſo gelten 8 Stunden und mehr für einen vollen, und weniger als 8 doch mehr als 2 Stunden für einen halben Tag; für 2 Stunden und weniger aber findet keine Diäten-Anrechnung ſtatt. Für größere Reiſen auf 12 Stunden und mehr Entfernung werden die Diäten beſonders, und zwar nach der zurückgelegten Wegſtrecke in der Maaſe berechnet, daß je auf 12 Stunden oder 3 Poſten die Diäten für einen Tag anzuſetzen ſind. Bei kleineren Reiſen findet dieſe Art der Diäten Anrechnung nicht ſtatt, ſondern die Zeit der Reiſe, welche auf 8 Wegſtunden höchſtens einen Tag betragen ſoll, wird hinſichtlich der Diätenvergütung in die Zeit der Abweſenheit überhaupt eingerechnet. D. a. Diät. Reg. §. 5.

§. 14.

Als Reiſekoſten ſind, die Reiſe mag mit der Poſt oder auf andere Weiſe gemacht werden, für Pferde, Wagen, Kutſcher und alle übrigen Auslagen, auf eine einfache Poſt oder vier Wegſtunden überhaupt, in Anrechnung zu bringen.

IV. V. VI. VII. VIII. Rangſtufe.

Von Dienern dieſer Rangſtufen das Doppelte der jeweiligen Extrapoſttaxe auf eine einfache Poſt für 2 Pferde, auf welche dieſelben ſich in der Regel zu beſchränken haben, es wäre denn, daß wegen des Zuſammenreiſens mehrerer für daſſelbe Geſchäft verſendeter Diener in einem Wagen der wegen anderer erweislicher Umſtände mehr Pferde unumgänglich erfordert würden, in welchen Fällen für jedes weiter gebrauchte Pferd die anderthalbfache Poſttaxe zugelegt wird.

IX. X. Rangſtufe.

Wenn den Dienern dieſer Rangſtufen, welche ſich entweder des Poſtwagens zu bedienen, oder auf den Gebrauch eines Pferdes ſich zu beſchränken haben, das Doppelte der jeweiligen Extrapoſttaxe auf ein Pferd. Die Hinreiſe und die Herreiſe werden einzeln, jedoch nach dem einfachen Stundenbetrage, berechnet. Bei Reiſen über 4 Stunden finden für die keine volle Poſt ausmachenden einzelnen Stunden die obigen Anſätze lediglich nach dem Zahlenverhältniß Statt. Für Reiſen unter 4 Stunden hingegen werden überhaupt auf eine Entfernung von weniger als 4 und mehr als 2 Stunden drei Viertheile, und von 2 Stunden und weniger wird die Hälfte der gedachten Vergütungsſätze verrechnet. D. a. D. R. §. 6.

§. 15.

Zu Beſchränkung der Reiſekoſten ſind ſo viel mög-

lich die kürzeren Wege zu wählen, und es darf in keinem Fall eine größere Wegſtrecke angerechnet werden, als die Entfernung der geradeſten Poſtſtraſſe beträgt. Sodann ſind nicht nur die auſſerordentlichen Aufträge, ſondern inſonderheit auch die gewöhnlichen auswärtigen Geſchäfte der Bezirksbeamten ſo viel möglich in ununterbrochener Zeitfolge vorzunehmen. Hin- und Herreiſen im Laufe eines auswärtigen Geſchäfts ohne hinreichende, in dem Koſtenzettel anzuzeigende, und nach Umſtänden beſonders nachzuweiſende Urſachen werden nicht bezahlt. Eben ſo ſind, wenn durch unnöthiges Rückreiſen ein Geſchäft unterbrochen wird, gleichwohl die Diäten nur in dem nach der Dauer des Geſchäfts im Ganzen zumeſſenden täglichen Betrage zu vergüten. D. a. D. R. §. 7.

§. 16.

Neben den Diäten und Reiſekoſten iſt blos bei Commiſſionsgeſchäften die Anrechnung weiterer Auslagen zuläſſig, ſofern dieſe des Geſchäfts wegen nothwendig ſind, als für Schreibmaterialien, Abſchriften, Briefporto, Aufwärter, Boten und für das Arbeitslocal, wenn ein beſonderes überhaupt erforderlich und entweder aus Mangel an Raum in öffentlichen Gebäuden, oder wegen der beſonderen Beſchaffenheit des Geſchäfts, eigens zu miethen iſt. Dieſe Anrechnungen finden nur gegen beſondere Beſcheinigung Statt. D. a. D. R. §. 8.

§. 17.

Für Quiescenten und Unbeſoldete, welche Geſchäfts-Aufträge übernehmen, ſind die Entſchädigungsgelder ſowohl, als ihre Belohnung jedesmal nach Beſchaffenheit der Umſtände, gleich bei Ertheilung des Auftrags voraus zu beſtimmen. D. ang. D. R. §. 9.

Dienſt-Pragmatik.

Man ſehe Penſionen und Staatsdiener.

Forſtſachen.

§. 1.

In Beziehung auf die im Jahre 1818 Statt gefundene Organiſation des Forſtweſens und die damals vorbehaltene Reviſion derſelben, wurden durch die Verordn. v. 21. Januar 1822 [i]) folgende abändernde Verfügungen getroffen.

§. 2.

Es beſtehen künftig 26 Forſtämter, welche in 170 Reviere eingetheilt ſind, und zwar im

I. Neckarkreiſe.

Forſtamt	Leonberg	mit 9	Revieren.
— —	Stromberg	— 7	—
— —	Reichenberg	— 8	—
— —	Neuenſtadt	— 6	—

II. Schwarzwaldkreiſe.

Forſtamt	Rothweil	mit 6	Revieren.
— —	Freudenſtadt	— 6	—
— —	Sulz	— 6	—
— —	Altenſteig	— 6	—
— —	Neuenbürg	— 6	—
— —	Wildberg	— 7	—
— —	Tübingen	— 8	—
— —	Urach	— 9	—

III. Donaukreiſe.

Forſtamt	Zwiefalten	mit 8	Revieren.
— —	Blaubeuren	— 7	—
— —	Alpek	— 6	—
— —	Kirchheim	— 8	—
— —	Altdorf	— 4	—
— —	Tettnang	— 5	—

i) St. u. Rbl. 1822, S. 21.

IV. Jartkreiſe.

Forſtamt Creilsheim mit 6 Revieren.
— — Mergentheim — 3
— — Comburg — 6
— — Heidenheim — 9
— — Kapſenburg — 5
— — Ellwangen — 6
— — Schorndorf — 7
— — Lorch — 6

D. ang. Verordn. §. 2.

§. 3.

Jedem Forſtamt wird wie zuvor, ein Oberförſter vorgeſetzt, der ſich zur Unterſtützung in amtlichen Geſchäften eines verpflichteten Aſſiſtenten bedient; für die niederen Dienſtleiſtungen erhält er einen Amtsdiener. D. ang. Verordn. §. 2.

§. 4.

Für jedes Revier wird ein dem Oberförſter untergeordneter Förſter angeſtellt. Der bisherige Dienſtgrad des Unterförſters hört auf, und ſeine Dienſtverrichtungen gehen theils an den Förſter, theils an die Waldſchützen über, wogegen die Förſter in ihren bisherigen Dienſtverrichtungen dadurch erleichtert werden, daß einen Theil derſelben künftig die Oberförſter zu übernehmen haben. D. ang. Verordn. §. 3.

§. 5.

Dem Förſter wird zunächſt für den Waldſchutz das erforderliche Perſonal an Forſtwarthen und Waldſchützen beigegeben, welche beide nicht als Staatsdiener anzuſehen ſind. Als Forſtwarte werden in den größeren Revieren junge Leute vom Forſtfache angeſtellt, welche neben den Hauptverrichtungen als Waldſchützen auch zur Beihilfe der Förſter in Aus-

übung der Forſtwirthſchaft verwendet werden kön- nen. Zu Waldſchützen werden zwar vorerſt, ſo lange bereits angeſtellte Perſonen vom Forſtfache vorhan- den ſind, dieſe gebraucht, in der Folge aber werden auch angeſeſſene, für den Dienſt tüchtige Gemein- de-Glieder, wenn ſie gleich für das Forſtweſen nicht beſonders gebildet ſind, zugelaſſen. Nicht minder können auch andere auſſerhalb des Orts und Reviers geborne unverheirathete Leute, z. B. entlaſſene Sol- daten, wenn man vorausſetzen darf, daß ſie den Dienſt gehörig verſehen und mit dem Gehalte aus- reichen, zur Waldhut verwendet werden. D. ang. Verordn. §. 4.

§. 6.

Den Prüfungen der Bewerber um eine Forſt- Aſſiſtenten-Stelle hat in der Folge ein Rath der Oberrechnungskammer beizuwohnen, und die Ober- förſter ſind gehalten, nur aus der Zahl derer einen anzunehmen, welchen das Zeugniß der Tüchtigkeit nicht allein im Forſtweſen, ſondern vorzüglich auch in den betreffenden ſchriftlichen Arbeiten ertheilt wor- den iſt. Jedem Oberförſter ſteht die Befugniß zu, den angenommenen Gehülfen wieder zu entlaſſen, nur darf nach Analogie der bei den Cameralamts- buchhaltern beſtehenden Vorſchrift, die Entlaſſung, wenn ſie nicht aus freyer Uebereinkunft des Oberför- ſters mit dem Gehülfen hervorgeht, nicht ohne Vor- wiſſen und Genehmigung des Departements-Chefs geſchehen. D. ang. Verordn. §. 5.

§. 7.

Die Gehalte des Forſtperſonals ſind auf folgen- de Weiſe feſtgeſetzt und in Claſſen abgetheilt, die für die einzelnen Stellen nach Maasgabe des Umfangs, der Beſchwerlichkeit und der Wichtigkeit der damit

verbundenen Geſchäfte ausgemittelt, und nicht dem Diener für ſeine Perſon verliehen ſind. Es erhält nämlich:

a) ein Oberförſter	I.	II.	III. Claſſe.
	fl.	fl.	fl.
Geld	1443	1184	984
25 Scheffel Dinkel a 5 fl. . . .	125	—	—
20 Scheffel Dinkel	—	100	100
4 — Roggen a 8 fl.	32	—	—
2 — — .		16	16
	1600	1300	1100

Zu dem werden jedem Oberförſter nachfolgende, in die Beſoldung nicht einzurechnende Dienſt-Emolumente bewilligt.

2 Pferd-Rationen a 132 fl. 6 kr.	264 fl.	12 kr.
Freie Wohnung oder	100 fl.	— —
4 Klafter Holz zu Heizung der Amtsſtube und des Zimmers des Aſſiſtenten a 9 fl.	36 fl.	— —
Für Schreibmaterialien . . .	30 fl.	— —
— . .	430 fl.	12 kr.

b) ein Forſt-Aſſiſtent, Geld .	400 fl.	— —
ein Pferd-Ration	132 fl.	6 kr.
	532 fl.	6 kr.

Auſſerdem vom Oberförſter ein Zimmer und deſſen unentgeldliche Heizung.

c) Die Gehalte der Amtsdiener werden nach örtlichen Verhältniſſen beſtimmt.

d) Ein Förſter	I.	II.	III. Claſſe.
	fl.	fl.	fl.
Geld	674	524	412
12 Scheffel Dinkel a 5 fl.	60	60	—
6 — — . .			30
2 — Roggen a 8 fl.	16	16	—
1 — dergl. . .			8
— :	750	600	450

Jedem Förſter werden als Amts-Emolumente, die nicht in die Beſoldung einzurechnen ſind, bewilligt:

	I.	II.	III. Claſſe.
Freye Wohnung oder ſtatt	fl.	fl.	fl.
derſelben	50	50	25
Für Schreibmaterialien .	15	15	15
	65	65	40

Auſſerdem erhält eine Anzahl von Förſtern, unabhängig von der Beſoldungs-Claſſe und nicht als Beſoldungstheil, ſondern blos nach dem aus Local-Umſtänden hervorgehenden Bedürfniſſe, eine Pferdsration; auch werden die bisher den Unterförſtern zugeſtandenen Jagd-Emolumente, wo die Jagden noch nicht verpachtet ſind, ſo wie die Anbringgebühren im Betrag von einem Drittheil der auf ihre Anzeige angeſetzten Forſtſtrafen, künftig den Förſtern überlaſſen:

e) ein Forſtwart, Geld	222 fl.
2 Klafter Holz a 9 fl.	18 fl.
	240 fl.

f) ein Waldſchütz, je nach der Größe ſeines Bezirks	50 — 100 fl.
und 2 Klafter Holz a 9 fl.	18 fl.

O. ang. Verordnung. §. 6.

§. 8.

Der Oberförſter ſowohl, als die Förſter ſind gegen den Bezug von Pferderationen, die nur für das Bedürfniß des Dienſtes gegeben worden, die entſprechende Anzahl von Pferden wirklich zu halten verbunden. Die Forſt-Aſſiſtenten haben zwar nicht dieſelbe Verpflichtung, doch dürfen die Dienſtverrichtungen, welche ſie nur zu Pferde beſorgen können, hierwegen niemals Noth leiden. An Brennholz werden gegen Bezahlung der Revier-Preiſe aus herrſchaftlichen Waldungen jährlich zugeſtanden: einem Oberförſter 16 Klafter Buchenholz oder 24 Klafter einer geringeren Holzgattung. Einem Förſter, ohne Rückſicht auf die Claſſe, 8 Klafter Buchenholz, oder 12 Klafter geringeren Holzes. Zum Bezug eines höheren Quantums haben dieſelben beſondere Legitimation der vorgeſetzten Behörde nöthig. Jeder Holzhandel oder Verkauf von Beſoldungsholz iſt, wie bisher verboten. D. ang. Verordn. §. 7.

§. 9.

Die Verordn. v. 28. Februar 1822 [k]) verordnet, über die Behandlung des Forſt- und Jagdweſens folgendes. Der Geſchäftskreis des Forſtraths umfaßt:

1) Die allgemeine Oberaufſicht und Leitung der Forſtwirthſchaft in Beziehung auf die Staats-Waldungen ſowohl, als auf die Waldungen der Gutsherrſchaften, Stiftungen, Gemeinden und Privaten; in dieſer Hinſicht hat der Forſtrath zu beſorgen, und zwar:

A) Im Allgemeinen.

a) Die Sammlung der hiefür geeigneten ſtatiſtiſchen Notizen.

b) Die Herſtellung und Regulirung der Nu-

k) St. u. Rbl. 1822. S. 127.

zungs-Plane, ſo wie die Einziehung der Nachweiſungen über die Holzfällungen.

c) Die Anordnung der Culturen; die Einziehung der Nachweiſungen über die Ausführung derſelben.

d) Die Begutachtung der Geſuche um Wald-Ausſtockung.

e) Die Beſtimmung der Wald-Nebennutzungen.

B) Im Beſonderen, rückſichtlich der Bewirthſchaftung der Staatswaldungen.

a) Die Aufſicht über die Holzſamen-Magazine.

b) Die techniſche Prüfung des Aufwandes für die angeordneten Culturen.

c) Die Begutachtung wichtiger, von dem Finanz-Miniſterium ihm zugewieſener Adminiſtrations-Gegenſtände.

2) Die Vorſchläge zu allgemeinen forſtpoliceylichen Anordnungen, und

3) Die Prüfung der Aſpiranten zum Forſtdienſte. D. ang. Verordn. §. 1.

§. 10.

Den Finanzkammern ſteht zu:

1) Hinſichtlich der Verwaltung der Staatsforſte.

a) Die Regulirung der Holzpreiſe und der Verwerthung des Materials.

b) Die Regulirung der Holzhauerlöhne und die Decretur ſämtlicher Verwaltungs-Ausgaben mit Einſchluß des durch den Forſtrath geprüften Aufwandes für Culturen.

c) Die Aufſicht und Erledigung der Gerechtigkeits-Anſprüche.

d) Die Erhaltung der Forſtgränzen.

2) Die Verwaltung der Holzgärten (Magazine) und der Torfgruben.

3) Die Verwaltung der Jagden.

4) Die Etats- und Rechnungsſachen.

5) Die Vorſchläge zu Beſetzung der Forſtſtellen und die Anträge rückſichtlich der Gehaltsverhältniſſe des Perſonals.

6) Die Aufſicht über die Ausübung der Forſtgerichtsbarkeit; die Erledigung der Straf-Recurſe, ſo wie die Begutachtung anderer Straf-Nachlaß-Geſuche. In Anſehung dieſes Theils ihrer Geſchäfte ſind die Finanzkammern, wie in anderen Beziehungen, nur dem Finanz-Miniſterium untergeordnet, und ſtehen zu dem Forſtrathe in einem blos coordinirten Verhältniſſe. D. ang. Verordn. §. 2.

§. 11.

An die Forſtämter kann der Forſtrath nur in ſoweit Verfügungen erlaſſen, als ſolche zur Handhabung der ihm gebührenden Anordnungen erforderlich ſind. In dieſen Beziehungen haben daher auch die Forſtämter ihre Anfragen und Berichte unmittelbar an den Forſtrath zu richten; in allen übrigen Dienſt-Angelegenheiten ſind die Forſtämter den Finanzkammern untergeben. Den Letzteren ſteht insbeſondere die Disciplinar-Aufſicht über das Forſtperſonal zu; auch haben ſie die periodiſchen Bezirks- und Amts-Viſitationen zu verfügen. D. ang. Verordnung. §. 3.

§. 12.

Das Collegium des Forſtraths beſteht aus der erforderlichen Zahl rein techniſcher Mitglieder. In den Finanzkammern hat vorzüglich der bisherige Kreis-Forſtmeiſter (künftig Kreis-Forſtrath) die techniſchen Gegenſtände der Forſtverwaltung zu behandeln. Namentlich iſt dieſer Rath zu Vornahme der Bezirks- und Amts-Viſitationen zu verwenden. Die ſonſtigen auf die Forſt- und Jagdverwaltung ſich be-

ziehenden Geſchäfte werden unter die übrigen Mitglieder der Finanzkammern angemeſſen vertheilt. D. ang. Verordn. §. 4.

Gensd'armerie.

§. 1.

Der Betrag des den Gensd'armen gebührenden Extragelder für Anſchaffung der kleinen Montirung ꝛc. iſt von dem laufenden Etatjahr 1821 — 1822 an, auf jährliche 12 fl. 55 kr. 5 hl. für jeden feſtgeſetzt. Die Amtspflegen haben dieſe Extragelder auf jedesmalige Anweiſung der Bezirks-Commandanten in halbjährigen Raten auf Rechnung der Staats-Caſſe an die Gens'darmen zu bezahlen. Bekanntmach. v. 24. December. 1821. [l])

Hand-Feuerſprütze.

§. 1.

Dem Kunſt- und Glockengießer Philipp Jacob Wieland zu Ulm, iſt auf ſein Anſuchen ein Patent für den ausſchließlichen Verkauf der von ihm erfundenen verbeſſerten Hand-Feuerſprütze, nachdem die Neuheit der Zuſammenſetzung ſich bei der techniſchen Prüfung erprobt hat, auf die Dauer von 10 Jahren ertheilt worden. Bekanntm. v. 11. Juni 1822[m])

Jagdſachen.

Man ſehe Forſtſachen in dieſem Nachtrage.

Koſtenzettel.

§. 1.

Jede Amtsſtelle, Oberamtsgericht, Oberamt, Dekanatamt, Cameralamt, Forſtamt, welche eine mit ihrer Verwaltung in Verbindung ſtehende Ausgabe-Rechnung zur Decretur vorzulegen hat, wird für die ſichere Einleitung verantwortlich gemacht,

l) St. u. Rbl. S. 3. m) Daſ. S. 412.

daß dieſe Rechnungen von den betheiligten Perſonen ſo zeitig übergeben werden, um den für die Vorlegung derſelben beſtimmten Termin an die höhere Verwaltungsbehörde einhalten zu können. Um dieſen Zweck um ſo ſicherer zu erreichen, ſind über die der Anweiſung der Miniſterien unterliegenden Ausgaben die Verzeichniſſe im Laufe des Jahres je am Schluſſe eines Quartals vorzulegen, ſo daß das Verzeichniß für den 10. Juni nur den Reſt der Ausgaben von einem Etatsjahr enthält. Hievon ſind allein diejenigen Ausgabe-Rechnungen ausgenommen, über deren Vorlegung bereits beſondere Beſtimmungen ertheilt ſind wie dieſes z. B. bei den Hoch- und Straſſenbaukoſten der Fall iſt; unterläßt eine Amtsſtelle die Einſendung der Rechnung auf den beſtimmten letzten Termin; ſo verfällt ſie in eine Ordnungsſtrafe von 3 fl. welche die höhere Verwaltungsbehörde unmittelbar nach Ablauf des Termins anſetzen wird, nach fruchtloſem Verlaufe von weiteren 6 Tagen wird ein eigener Bote auf Leiſtung an die Amtsſtelle abgeſchickt. Eine Ausnahme von dieſer Verfügung kann nur durch das vorgeſetzte Miniſterium auf den Grund beſonders erheblicher Umſtände bewilligt werden. Die Einſendung der Rechnungen auf den beſtimmten Termin darf nicht damit aufgehalten werden, daß etwa eine einzelne Rechnung noch nicht beigebracht wäre, vielmehr ſind in einem ſolchen Falle die vorhandenen Rechnungen mit der gehörigen Nachweiſung einzuſenden, daß wegen der fehlenden die nöthigen Aufforderungen zu rechter Zeit an die betheiligten Perſonen erlaſſen worden. Diejenigen Perſonen, welche die Uebergabe ihrer Rechnungen auf die gehörige Zeit verſäumen, haben ſich dann die daraus entſtehenden

Nachtheile ſelbſt beizumeſſen. Verordn. v. 17. Juni 1822, §. 1, 2, 3. n)

§. 2.

Die höhere Verwaltungsbehörde wird die Prüfung der eingekommenen Rechnungen ungeſäumt einleiten, und unter Anwendung aller in ihrer Gewalt liegenden Mittel dahin wirken, daß ſowohl a) die ihrer eigenen Decretur unterliegenden Ausgaben im Laufe des Monats Junius vollſtändig auf die Special-Caſſen angewieſen, als auch b) die dem Miniſterium vorzulegenden Rechnungen ſpäteſtens am 1. July bei demſelben einkommen. Wenn bei der Prüfung einer Ausgabe-Rechnung ſich Anſtände ergeben, welche die Einziehung weiterer Berichte nothwendig machen; ſo ſind dieſe abgeſondert zu behandeln, ohne damit die Erledigung der liquiden Gegenſtände anfzuhalten. Solche Rechnungen ſind alsdann in den Verzeichniſſen bis zu Beibringung näherer Beweiſe zu durchſtreichen. Da ſie aber im folgenden Jahre auf die Reſte anzuweiſen ſind; ſo iſt entweder a) der betheiligten Special-Caſſe aufzugeben, den ungefähren Betrag derſelben bei ihrem Abſchluſſe unter den Reſten vorzumerken, oder b) in dem an das Miniſterium auf den 30. Juni zu erſtattenden Berichte die beiläufige Größe der noch nachkommenden Forderungen anzugeben, um ſie unter die Reſte der Miniſterial-Rechnung aufnehmen zu können. D. ang. Verordn. §. 4, 5.

§. 3.

Die gleiche Behandlung findet in dem Falle ſtatt, wenn ein Geſchäft von größerer Ausdehnung erſt gegen das Ende eines Etatsjahres vollendet wird, und daher die für die Ausgabe-Rechnung nothwendigen

n) St. u. Rbl. S. 431.

Beweiſe und Urkunden vor dem Schluſſe des Jahres nicht mehr geſammelt werden können. Es wird nämlich auch in dieſem Falle die Größe der Ausgabe ungefähr berechnet, und auf den 30. Juni dem Miniſterium angezeigt, um die nach Abzug der geleiſteten Abſchlagszahlungen etwa bevorbleibende Reſtſumme in die Berechnung aufnehmen zu können; beſchränkt ſich aber das Geſchäft, wodurch eine Ausgabe veranlaßt wird, nicht auf den Lauf eines Etatsjahres, und vertheilt ſich daſſelbe auf zwei oder mehrere Jahre; ſo findet eine Anzeige des Rückſtandes in den Zwiſchenjahren nicht ſtatt, vielmehr werden in denſelben blos die geleiſteten Abſchlagszahlungen verrechnet, während die End-Abrechnung auf dasjenige Etatsjahr ausgeſetzt bleibt, in welchem das Geſchäft ſelbſt ſein Ende erreicht. D. ang. Verordn. §. 6.

Militärſachen.

§. 1.

In der Bekanntm. v. 11. Febr. 1822 o) werden die Eigenſchaften derjenigen Jünglinge, welche in die Anſtalt für Officiers-Zöglinge aufgenommen werden wollen, auf folgende Art bezeichnet. Es ſollen nämlich die Bewerber

1) einen geſunden und fehlerfreien Körperbau haben, und ſolches durch ein ärztliches Zeugniß nachweiſen, und

2) das ſechszehente Jahr zurückgelegt haben müſſen, welches durch den Taufſchein zu beurkunden iſt.

3) Müſſen ſie von Hauſe eine jährliche Zulage von wenigſtens 150 fl. nachweiſen können.

4) Müſſen ſie über ihr bisheriges Wohlverhalten und über ihr Studium die Zeugniſſe ihrer früheren Lehrer eingeben, wobei bemerkt wird, daß ſie in der

o) St. u. Rbl. S. 108.

Regel diejenigen Kenntniſſe beſitzen müſſen, welche man von einem Jünglinge erwartet, der mit gutem Erfolge die achte Claſſe des obern Gymnaſiums zu Stuttgart abſolvirt hat.

Miniſterial-Caſſen.

§. 1.

Um die Erledigung der Ausgaben in den verſchiedenen Zweigen des Staats-Aufwandes auf einfacherem Wege und in kürzerer Zeit zu bewirken, zugleich aber in die Rechnungen darüber mehr Klarheit und Ueberſicht zu legen, und die Verwendung überall ſo viel möglich den einzelnen Beſtimmungen der Ausgabe-Etats gegen über zu ſtellen, ſind durch die Verordn. v. 17. Junius 1822 p) bei den Miniſterien der Juſtiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen beſondere Miniſterial-Caſſen mit unmittelbarer Rechnungs-Ablegung errichtet worden, wobei Folgendes verordnet wurde.

§. 2.

Die Miniſterial-Caſſiere übernehmen, jeder in ſeinem Theile, die bisher von der Oberzahlmeiſterei der Staatshaupt-Caſſe unmittelbar behandelte Caſſen- und Rechnungsführung, indem ſie a) die Zahlungen entweder unmittelbar leiſten, oder b) dieſelben nach Anweiſung der Staats-Caſſe durch die Special-Caſſen leiſten laſſen, und dafür die Quittungen zum Belege ihrer Rechnungen empfangen, oder auch c) die ſpecielle Nachweiſung einiger Ausgaben, wie es bisher von der Staats-Caſſe geſchehen, den Special-Caſſen überlaſſen, und ſodann die von dieſen geleiſteten Zahlungen aus den monatlichen Abſchlüſſen jener Caſſen in ihre Rechnungen aufnehmen. D. ang. Verordn. §. 1.

p) St. u. Rbl. S. 415.

§. 3.

Die baaren Zuſchüſſe von der Staats-Caſſe werden in der Regel nur für ſolche Ausgaben geleiſtet, welche unmittelbar mit der Verwaltung des Miniſteriums zuſammenhängen, und vorzugsweiſe in Stuttgart ſelbſt zu bezahlen ſind. Hieher gehören insbeſondere Kanzleikoſten, Diäten und Reiſekoſten, Umzugskoſten und Ausgaben der Diſpoſitionsfonds. Die Miniſterial-Caſſiere empfangen die hiefür nöthigen Summen, je nach dem Bedürfniß auf Anweiſung der Departements-Chefs, von der Staats-Caſſe; die Staats-Caſſe bringt ſie auf den Grund jener Anweiſungen und unter Beiſchluß einer Quittung des Miniſterial-Caſſiers unter der allgemeinen Rubrik des betreffenden Miniſteriums in Ausgabe, letzterer bringt den gleichen Betrag in Einnahme, entweder als Reſt, wenn er die Summen für Ausgaben vom vorigen Jahre empfangen hat, oder als laufend, wenn ſein Empfang auf den Etat des laufenden Jahrs ſich bezieht. D. ang. Verordn. §. 4.

§. 4.

Zu den theils durch die Staats-Caſſe unmittelbar, theils durch die Special-Caſſen für Rechnung der Miniſterien zu leiſtenden Zahlungen gehören namentlich die Beſoldungen, ſowohl in Stuttgart als auf dem Lande, die verſchiedenen Ausgaben für den Cultus, die Koſten der Gensd'armerie ꝛc. überhaupt alle diejenigen Ausgaben, welche theils wegen der Verbindung, in welcher ſie mit der allgemeinen Verwaltung der Staatshaupt-Caſſe ſtehen, theils weil ſie an verſchiedenen Orten des Landes zu leiſten ſind, durch die Staatshaupt-Caſſe zu behandeln ſind. Die Anweiſung derſelben geht von dem Miniſterium an die Miniſterial-Caſſe, welche die Anweiſungen der Staats-

haupt-Caſſe entweder zur unmittelbaren Zahlung, oder zur Sub-Aſſignation auf die Special-Caſſen zugehen läßt. Die Auswahl der Special-Caſſe, von welcher die Zahlung geſchehen ſoll, hängt in der Regel von der Staatshaupt-Caſſe ab, jedoch kann das Rechnungs-Amt, wenn beſondere Umſtände die Anweiſung auf eine beſtimmte Special-Caſſe wünſchenswerth oder nothwendig machen, dieſe bei der Uebergabe ausdrücklich bezeichnen. D. a. Verordn. §. 5.

§. 5.

Wenn gleich die Beſoldungen theils durch die Staats-Caſſe unmittelbar, theils durch ihre Special-Caſſen zu bezahlen ſind; ſo iſt doch die Rechnung darüber gleichfalls bei den Miniſterien zu halten. Alle Decrete in Beſoldungsſachen werden daher von den Miniſterien an ihre Miniſterial-Caſſen unter der Mitaufſchrift an die Ober-Rechnungskammer, welche darnach die Beſoldungsliſten zu ergänzen hat, erlaſſen. Die unter den Beſoldungen begriffenen Naturalien werden gleich zu Anfang des Etatsjahrs auf eine Special-Caſſe angewieſen. Die Quittungen werden, wie bisher, auf Bogen für das ganze Jahr ausgeſtellt, welche am erſten Quartal von der Staats-Caſſe nach Maasgabe der erhaltenen Jahrs-Anweiſungen angelegt werden und bei ihr zurückbleiben, bis die vier Quartale bezahlt ſind, wo ſie alsdann an die Miniſterial-Caſſe zum Beleg des Beſoldungs-Particulars übergeben werden. D. a. Verordn. §. 6.

§. 6.

Zu denjenigen Zahlungen, welche mittelſt ſummariſcher Aufrechnung für Rechnung der Miniſterien geleiſtet werden, gehören in dem Miniſterium des Innern die Beſoldungen der Geiſtlichen und Schul-

lehrer, in dem Finanz-Miniſterium die Hoch- und Waſſerbaukoſten. D. ang. Verordn. §. 7.

§. 7.

Was diejenigen Zahlungen betrifft, welche auf anderen, als den bisher bezeichneten Wegen angewieſen und geleiſtet werden, und zwar bei dem Miniſterium der Juſtiz die Inquiſitionskoſten, bei dem Miniſterium des Innern die Straſſenbaukoſten; ſo bleiben die bisherigen neueren Vorſchriften dafür in Ausübung. Auf gleiche Weiſe ſind auch diejenigen Ausgaben zu behandeln, für welche beſondere Caſſen beſtellt ſind, nämlich im Departement des Innern die Caſſe des Landgeſtüts, die Caſſen der Zucht- Waiſen- und Irrenhäuſer. Die Caſſen der Seminarien und Convicte. Die Departement der Finanzen, die Caſſe für das Cataſter. Alle dieſe Caſſen behalten ihre bisherige Einrichtung. Die Anweiſungen auf größere Zahlungen an dieſelben werden durch die Miniſterien der Staats-Caſſe ertheilt. Das Detail der Ausgaben wird in denen von jenen Anſtalten abzulegenden beſonderen Rechnungen nachgewieſen, welche der Abnahme der Ober-Rechnungskammer unterliegen. D. ang. Verordn. §. 8.

§. 8.

Jeder Miniſterial-Caſſier hat zu führen: 1) ein Anweiſungs-Tagbuch, in welchem ſämtliche Anweiſungen in chronologiſcher Ordnung eingetragen werden. 2) Ein Caſſen-Tagbuch, welches die Empfänge von der Staats-Caſſe, ſie mögen baar oder durch Aufrechnung Statt gefunden haben, nach der Ordnung der Zeitfolge enthält, und die davon geleiſteten Zahlungen, ſie ſeyen mittelbar oder unmittelbar geſchehen, in derſelben Ordnung vorträgt. 3) Ein

Hauptbuch, welches in die verſchiedenen Rubriken des Etats abgetheilt wird. D. ang. Verordn. §. 9.

§. 9.

Die Rechnungen der Miniſterien werden auf den Zeitpunkt abgeſchloſſen, welcher als äußerſter Termin für die Decretur der verſchiedenen Ausgabezettel feſtgeſetzt iſt. D. ang. Verordn. §. 13.

§. 10.

Die Miniſterial-Caſſiere ſind in allen Beziehungen nur dem betheiligten Miniſterium untergeordnet. Verfügungen in Rechnungsſachen hat die Ober-Rechnungskammer durch Protocoll-Auszüge dem Miniſterium vorzulegen, welches dieſelben durch den Caſſier vollziehen laſſen wird. Es bleibt übrigens der Anordnung der Ober-Rechnungskammer überlaſſen, von dem ordentlichen Gang der Caſſen- und Rechnungsführung durch unvermuthete Viſitationen ſich zu überzeugen; ſie hat jedoch jedesmal den Erfund dem Miniſterium vorzulegen. D. a. Ver. §. 17.

A.) Reduction der alt Württemb. Maas-Eintheilungen in die neu Vorgeſchriebenen.

1.) Längen-Maas.

Alte Linien	machen neue Linien.	Alte Zolle	machen neue Zolle.	Alte Ruthen	machen neue Ruthen.
1	$\frac{25}{36}$	1	$\frac{5}{6}$	1	$1\frac{3}{5}$
2	$1\frac{7}{18}$	2	$1\frac{2}{3}$	2	$3\frac{1}{5}$
3	$2\frac{1}{12}$	3	$2\frac{1}{2}$	3	$4\frac{4}{5}$
4	$2\frac{7}{9}$	4	$3\frac{1}{3}$	4	$6\frac{2}{5}$
5	$3\frac{17}{36}$	5	$4\frac{1}{6}$	5	8
6	$4\frac{1}{6}$	6	5	6	$9\frac{3}{5}$
7	$4\frac{31}{36}$	7	$5\frac{5}{6}$	7	$11\frac{1}{5}$
8	$5\frac{5}{9}$	8	$6\frac{2}{3}$	8	$12\frac{4}{5}$
9	$6\frac{1}{4}$	9	$7\frac{1}{2}$	9	$14\frac{2}{5}$
10	$6\frac{17}{18}$	10	$8\frac{1}{3}$	10	16
11	$7\frac{23}{36}$	11	$9\frac{1}{6}$	20	32
12	$8\frac{1}{3}$	12	10	30	48
				40	64.
				50	80
				60	96
				70	112
				80	128
				90	144
				100	160

2.) Flächenmaas.

Alte Quadr. Linien	machen neue Quadrat-Linien	Alte Quadrat-Zolle	machen neue Quadrat-Zolle.	Alte Quadr. Ruthen	machen neue Quadrat-Ruthen.
1	$\frac{625}{1296}$	1	$\frac{25}{36}$	1	$2\frac{4}{25}$
2	$\frac{1250}{1296}$	2	$1\frac{14}{36}$	2	$5\frac{3}{25}$
3	$1\frac{579}{1296}$	3	$2\frac{3}{36}$	3	$7\frac{7}{25}$
4	$1\frac{1204}{1296}$	4	$2\frac{28}{36}$	4	$10\frac{6}{25}$
5	$2\frac{533}{1296}$	5	$3\frac{17}{36}$	5	$12\frac{4}{5}$
6	$2\frac{1158}{1296}$	6	$4\frac{6}{86}$	6	$15\frac{9}{25}$
7	$3\frac{487}{1296}$	7	$4\frac{31}{36}$	7	$17\frac{23}{25}$
8	$3\frac{1112}{1296}$	8	$5\frac{20}{36}$	8	$20\frac{12}{25}$
9	$4\frac{441}{1296}$	9	$6\frac{9}{36}$	9	$23\frac{1}{25}$
10	$4\frac{533}{648}$	10	$6\frac{34}{36}$	10	$25\frac{3}{5}$
20	$9\frac{418}{648}$	20	$13\frac{32}{36}$	20	$51\frac{1}{5}$
30	$14\frac{303}{648}$	30	$20\frac{30}{36}$	30	$76\frac{4}{5}$
40	$19\frac{188}{648}$	40	$27\frac{28}{36}$	40	$102\frac{2}{5}$
50	$24\frac{73}{648}$	50	$34\frac{26}{36}$	50	128
60	$28\frac{606}{648}$	60	$41\frac{24}{36}$	60	$153\frac{3}{5}$
70	$33\frac{491}{648}$	70	$48\frac{22}{36}$	70	$179\frac{1}{5}$
80	$38\frac{376}{648}$	80	$55\frac{20}{36}$	80	$204\frac{4}{5}$
90	$43\frac{261}{648}$	90	$62\frac{18}{36}$	90	$230\frac{2}{5}$
100	$48\frac{146}{648}$	100	$69\frac{16}{36}$	100	256
144	$69\frac{288}{648}$	144	100		

3.) Kubik-Maas.

Alte Kubik-Zolle	machen neue Kubikzolle	Alte Kubik-Ruthen	machen neue Kubik-Ruthen
1	$\frac{125}{216}$	1	$4\frac{12}{125}$
2	$1\frac{34}{216}$	2	$8\frac{24}{125}$
3	$1\frac{159}{216}$	3	$12\frac{36}{125}$
4	$2\frac{68}{216}$	4	$16\frac{48}{125}$
5	$2\frac{103}{216}$	5	$20\frac{60}{125}$
6	$3\frac{102}{216}$	6	$24\frac{72}{125}$
7	$4\frac{11}{216}$	7	$28\frac{84}{125}$
8	$4\frac{136}{216}$	8	$32\frac{66}{125}$
9	$5\frac{45}{216}$	9	$36\frac{108}{125}$
10	$5\frac{170}{216}$	10	$40\frac{24}{25}$
20	$11\frac{124}{216}$	20	$81\frac{23}{25}$
30	$17\frac{78}{216}$	30	$122\frac{22}{26}$
40	$23\frac{32}{216}$	40	$163\frac{21}{24}$
50	$28\frac{202}{216}$	50	$204\frac{20}{25}$
60	$34\frac{156}{216}$	60	$245\frac{19}{25}$
70	$40\frac{110}{216}$	70	$286\frac{18}{25}$
80	$46\frac{64}{216}$	80	$327\frac{17}{25}$
90	$52\frac{18}{216}$	90	$368\frac{16}{25}$
100	$57\frac{188}{216}$	100	$409\frac{3}{5}$
1000	$58\frac{152}{216}$		
1728	1000		

B.) Reduction der neu Württemberg. Maas-Eintheilungen in die Alten.

1.) Längen-Maas.

Neue Linien	machen alte Linien	Neue Zolle	machen alte Zolle.	Neue Ruthen	machen alte Ruthen
1	$1\frac{11}{25}$	1	$1\frac{1}{5}$	1	$\frac{5}{8}$
2	$2\frac{22}{25}$	2	$2\frac{2}{5}$	2	$1\frac{1}{4}$
3	$4\frac{8}{25}$	3	$3\frac{3}{5}$	3	$1\frac{7}{8}$
4	$5\frac{19}{25}$	4	$4\frac{4}{5}$	4	$2\frac{1}{2}$
5	$7\frac{1}{5}$	5	6	5	$3\frac{1}{8}$
6	$8\frac{16}{25}$	6	$7\frac{1}{5}$	6	$3\frac{3}{4}$
7	$10\frac{2}{25}$	7	$8\frac{2}{5}$	7	$4\frac{3}{8}$
8	$11\frac{13}{25}$	8	$9\frac{3}{5}$	8	5
9	$12\frac{24}{25}$	9	$10\frac{4}{5}$	9	$5\frac{5}{8}$
10	$14\frac{2}{5}$	10	12	10	$6\frac{1}{4}$
				20	$12\frac{1}{2}$
				30	$18\frac{3}{4}$
				40	25
				50	$31\frac{1}{4}$
				60	$37\frac{1}{2}$
				70	$43\frac{3}{4}$
				80	50
				90	$56\frac{1}{4}$
				100	$62\frac{1}{2}$

2.) Flächen-Maas.

Neue Quadr. Linien	machen alte Quadr. Linien.	Neue Quadr. Zolle	machen alte Quadr. Zolle.	Neue Quadr. Ruthen	machen alte Quadr. Ruthen.
1	$2\frac{46}{625}$	1	$1\frac{11}{25}$	1	$\frac{25}{64}$
2	$4\frac{92}{625}$	2	$2\frac{22}{25}$	2	$\frac{50}{64}$
3	$6\frac{138}{625}$	3	$4\frac{8}{25}$	3	$1\frac{11}{64}$
4	$8\frac{184}{625}$	4	$5\frac{19}{25}$	4	$1\frac{36}{64}$
5	$10\frac{46}{125}$	5	$7\frac{5}{25}$	5	$1\frac{61}{64}$
6	$12\frac{276}{625}$	6	$8\frac{16}{25}$	6	$2\frac{22}{64}$
7	$14\frac{322}{625}$	7	$10\frac{2}{25}$	7	$2\frac{47}{64}$
8	$16\frac{368}{625}$	8	$11\frac{13}{25}$	8	$3\frac{8}{64}$
9	$18\frac{414}{625}$	9	$12\frac{24}{25}$	9	$3\frac{33}{64}$
10	$20\frac{92}{125}$	10	$14\frac{2}{5}$	10	$3\frac{58}{64}$
20	$41\frac{59}{125}$	20	$28\frac{4}{5}$	20	$7\frac{52}{64}$
30	$62\frac{26}{125}$	30	$43\frac{1}{5}$	30	$11\frac{46}{64}$
40	$82\frac{118}{125}$	40	$57\frac{3}{5}$	40	$15\frac{40}{64}$
50	$103\frac{85}{125}$	50	72	50	$19\frac{34}{64}$
60	$124\frac{52}{125}$	60.	$86\frac{2}{5}$	60	$23\frac{20}{64}$
70	$145\frac{19}{125}$	70	$100\frac{4}{5}$	70	$27\frac{22}{64}$
80	$165\frac{111}{125}$	80	$115\frac{1}{5}$	80	$31\frac{16}{64}$
90	$186\frac{78}{125}$	90	$129\frac{3}{5}$	90	$35\frac{19}{64}$
100	$207\frac{9}{25}$	100	144	100	$39\frac{1}{16}$
				384	150

3.) Kubik-Maaſs.

Neue Kubik-Zolle	machen alte Kubik-Zolle.	Neue Kubik-Ruthen	machen alte Kubik-Ruthen.
1	$1\frac{91}{125}$	1	$\frac{125}{512}$
2	$3\frac{57}{125}$	2	$\frac{250}{512}$
3	$5\frac{23}{125}$	3	$\frac{375}{512}$
4	$6\frac{114}{125}$	4	$\frac{500}{512}$
5	$8\frac{80}{125}$	5	$1\frac{113}{512}$
6	$10\frac{46}{125}$	6	$1\frac{238}{512}$
7	$12\frac{92}{125}$	7	$1\frac{363}{512}$
8	$13\frac{103}{125}$	8	$1\frac{488}{512}$
9	$15\frac{69}{125}$	9	$2\frac{101}{512}$
10	$17\frac{7}{25}$	10	$2\frac{226}{512}$
20	$34\frac{14}{25}$	20	$4\frac{452}{512}$
30	$51\frac{21}{25}$	30	$7\frac{166}{512}$
40	$69\frac{3}{25}$	40	$9\frac{392}{512}$
50	$86\frac{2}{5}$	50	$12\frac{106}{512}$
60	$103\frac{17}{25}$	60	$14\frac{332}{512}$
70	$120\frac{24}{25}$	70	$17\frac{46}{512}$
80	$138\frac{6}{25}$	80	$19\frac{292}{512}$
90	$155\frac{13}{25}$	90	$21\frac{498}{512}$
100	$172\frac{4}{5}$	100	$24\frac{53}{128}$
500	864		
1000	1728		

Der Schuh oder Fuſs blieb durch alle Rubriken unverändert. Unter der Kubikruthe iſt eine eigentliche Kubikruthe, d. h. ein Körper, der 1 Ruthe lang, 1 Ruthe breit, und 1 Ruthe dick iſt — nicht aber, wie es Handwerksleute manchmal zu nehmen pflegen, ein ſogenannter Schachtſchuh, oder ein Körper, der 1 Ruthe lang, 1 Ruthe breit und 1 Schuh dick iſt, zu verſtehen.

Scru=pel	20				
Drach=me	6	3			
Unze.	480	24	8		
℔	5160	288	96	12	
	Gran	Scru=pel	Drach=me	Unze.	

Apothekergewicht.

Achtel	2		
Viertel	4	2	
Klafter	16	8	4
	Eckle	Achtel	Viertel

Holzmaas.

Bund	20 21		
Ctr.	100 105	5	
Wanne	1100 1155	55	11
	℔	Bund	Ctr.

Heumaas.

Zoll	10 1000		
Schuh	100	10 1000	
Ruthen	1000	100	10 1000
	Linien	Zoll	Schuh

Längen= und Cubikmaas.

Loth	4		
℔	128	32	
Ctr.	12800	3200	100
	Qt.	Loth	℔

Leichtes Gewicht.

$\frac{1}{8}$	13				
$\frac{1}{4}$	26	2			
$\frac{1}{2}$	52	4	2		
Ctr.	104	8	4	2	
	℔	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	

Centner= oder ſchweres Gewicht.

Ruth.	100					
$\frac{1}{16}$	2400	24				
$\frac{1}{8}$	4800	48	2			
$\frac{1}{4}$	9600	96	4	2		
$\frac{1}{2}$	19200	192	8	4	2	
1 Mrg.	38400	384	16	8	4	2
	Schuh	Ruth.	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$

Güter= oder Flächenmaas.

Imi	10		
Schff.	40	4	
Eim.	160	16	4
	Maas	Imi	Schff.

Kalchmaas.

Eckle	4			
Vierl	32	8		
Sri.	128	32	4	
Schff.	1024	256	32	8
	Vierl.	Eckle	Vierl.	Sri.

Getreidemaas.

Bund	20	
Fuder	1600	80
	℔	Bund

Strohmaas.

Maas	4			
Imi	40	10		
Eim	640	160	16	
Fuder	3840	960	96	6
	Schpp	Maas	Imi	Eim.

Flüſſigkeiten=Maas.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hezel, Lorenz Friedrich,

Repertorium der Policey-Gesetze des Koenigreichs Wirtemberg

Bd.: 7 = Suppl.1

1823

Bamberg, Staatsbibliothek -- Polit.o.15(7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11765358-6